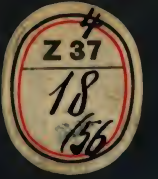
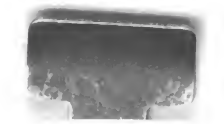




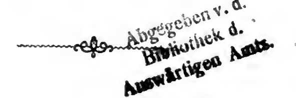
Amtsblatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Gumbinnen.



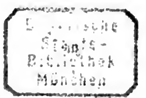
Sechsundfunfzigster Jahrgang, 1863.

Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der

Königlich Preußischen Regierung



Gumbinnen.

Sechsundfünfzigster Jahrgang. 1866.

Schnellpressendruck von J. K. Krause in Gumbinnen.

Chronologische Uebersicht

von den

im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für das Jahr 1866 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
24. September 1866.	Aufhebung des Verbots der Zeitschrift „die Gartenlaube“	40	320	513
5. Oktober	Aufhebung des Verbots der Zeitung für Norddeutschland. . . .	42	338	535
13. November	Aufhebung des Verbots der Zeitung die Neue freie Presse . . .	48	372	595
	4. Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.			
12. April 1866.	Die Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig	17	127	196
	5. Bekanntmachungen des Königlichen Kriegs- und des Ministeriums des Innern.			
17. Juli 1866.	Die im siebenten oder einem späteren Semester studirenden militairpflichtigen Mediziner betreffend	31	257	398
15. Juli	Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste	31	257	399
23. Oktober	Vereinigung der zweiten und dritten Serienziehung der Lotterie des König-Wilheims-Vereins zur Unterstützung Preußischer Krieger und deren zurückgebliebenen Familien	46	361	572
	6. Bekanntmachungen des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.			
2. Jan. 1866.	Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank	3	8	18
26. September 1865.	Verordnung betreffend die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Fruchtmesser in Tilsit	5	22	41
15. Febr 1866	Generalversammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank .	9	50	85
27. Juni	Bestimmungen über das Post-Anweisungs-Verfahren	28	224	361
9. Juli	Bestimmungen über die postamtliche Insinuation gerichtlicher und außergerichtlicher Verfügungen ꝛc.	29	$^{247}/_{253}$	390
	7. Bekanntmachungen des Königlichen Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen.			
17. März 1866.	Den Ankauf von Remonten pro 1866 betreffend	14 18 23	96 137 171	154 210 280
	8. Bekanntmachungen des Königlichen Finanz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern.			
9. März 1866.	Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Oktober 1865, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die 6 östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte	15	$^{106}/_{109}$	172
6. April	Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenze	15	109	173
22. Mai	Verbot der Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh	22	166	268
13. Juni	Verbot der Ausfuhr von allen Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, Rind- und Schafvieh	25	197	315
16. Juni	Verbot der Ausfuhr von Pferden über die sämmtlichen Grenzen der Monarchie	26	203	325

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
1. September 1866.	Betrifft die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Cholera erlassenen Bestimmungen	36	290	464
17. August	Verbot des Handels mit durch giftige Stoffe gefärbten Kleiderzeugen	36	292	465
24. August	Erhebung des Chausseegeldes auf der Kreischaussee von Georgenburg über Zwion nach Berschkallen	36	293	466
29. August	Polizeiverordnung zum Schutze der Dämme des Linkuhnen-Seckenburger, der Ruß-Kukerneeser und der Rautenburger Deichsozietät, sowie des Ackmenischker Dammes	37	301	480
6. September	Daß der Privat-Sekretair Gotthold und der Schriftsetzer Gotthilf Radtke fortan den Familien-Namen „Kannenberg" führen dürfen	38	307	487
6. September	Zusicherung einer Belohnung von 200 Thlr. für Denjenigen, welcher Thatsachen zur Anzeige bringt, auf Grund deren die muthmaßlichen Mörder des Gensd'arm Weinreich zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können	38	307	488
13. September	Erhebung des Chausseegeldes auf den im Kreise Ragnit belegenen Kreischausseen	39	313	502
14. September	Erledigung der Kreis-Wundarztstelle in Coadjuthen	39	313	503
25. September	Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Militair-Personen	40	320	514
1. Oktober	Betrifft die Neuwahl eines Abgeordneten für die Kreise Tilsit und Niederung	41	[illegible]	522
21. September	Aufhebung der Amtsblatts-Verordnung vom 2ten Januar 1852 und 4ten November 1862, in Betreff des Abhaltens von Kollekten .	41	332	524
1. Oktober	Vakanz der Kreis-Thierarztstelle in Stallupönen	41	333	525
2. Oktober	Taxpreis der Blutegel	41	333	526
9. Oktober	Die Rinderpest im Auslande betreffend	42	338	536
10. Oktober	Aufhebung des Vieh- und Krammarktes in Johannisburg	42	339	537
10. Oktober	Betrifft die Zurückgabe der den entlassenen Landwehrleuten mitgegebenen Bekleidungs-Gegenstände	42	339	538
25. Oktober	Kommunalisirung des Ackergrundstücks Dullen № 38.	44	350	554
3. November	Erledigung der Wundarztstelle des Kreises Goldap	46	361	576
14. November	Kommunalisirung von Abfindungsländereien	47	366	583
30. November	Erhebung des Chausseegeldes auf der Kreischaussee von Gumbinnen über Nemmersdorf bis zur Darkehmer Kreisgrenze	48	380	604
	c. der Abtheilung des Innern und für direkte Steuern, Domainen und Forsten.			
5. Januar 1866.	Entrichtung der Domainen- und Forstgefälle an die Kreis- oder Forstkassen betreffend	3	10	22
23. Januar	Betrifft die Reklamations-Frist gegen die Klassen- und Gewerbesteuer-Veranlagung pro 1866	5	24	43
15. Januar	Empfangnahme der von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im III. Quartal v. J. gezahlten Domainen-, Kauf- und Ablösungs-Gelder	5	24	44

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
	24. Bekanntmachungen der Königlichen Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.			
25. Januar 1866.	Der Prüfungstermin wird auf den 7ten März d. J. festgesetzt . .	7	38	65
21. Mai	Das diesjährige Departement-Ersatzgeschäft betreffend	21	159	256
16. Mai	Das diesjährige Departement-Ersatzgeschäft betreffend	23	176	287
11. August	Festsetzung der Prüfungstermine zum einjährigen freiwilligen Militairdienst	33	269	430
	25. Bekanntmachungen der Königl. Regierung in Marienwerder.			
5. April 1866.	Erledigung der Kreis-Thierarztstelle des Rosenberger Kreises . . .	16	115	183
11. Oktober	Erledigung der Kreisphysikatsstelle des Kreises Culm	43	342	543
12. Oktober	Erledigung der Kreisphysikatsstelle des Kreises Schwetz	43	342	544
	26. Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Insterburg.			
7. März 1866.	Die Resultate der Wirksamkeit des Schiedsmann-Instituts im diesseitigen Departement im Jahre 1865 betreffend	11	82	128
22. Juni	Die Gerichts-Ferien betreffend	27	215	352
	27. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats in Königsberg.			
21. Februar 1866.	Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von Sensburg nach Johannisburg, von der Empfangstelle bei Sternfelde	9	52	91
26. Februar	Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Minge-Fluß bei Klumben im Kreise Heydekrug zu erheben ist .	10	70	112
22. März	Vorschriften über die Verwendung von Stempelmarken	14	102	166
18. Mai	Anmeldung von Tabackspflanzungen	21	157	253
28. Juni	Erhebung des Chausseegeldes auf der Kunststraße von Kowahlen nach Mierunsken	27	214	351
4. Juli	Bestimmungen über die unbedruckten, gewalkten Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren	28	227	369
9. Juli	Bestimmungen, betreffend die Erhebung der Abgabe für das Befahren des König Wilhelms-Kanals	28	243	384
26. September	Verlegung des Hauptzoll-Amts zu Stallupönen nach Eydtkuhnen .	40	321	516
	28. Bekanntmachungen der Ostpr. Feuer-Sozietäts-Direktion in Königsberg.			
14. Juni 1866.	Uebersicht der Fonds für das Jahr 1865	26	$^{206}/_{208}$	334
25. Juli	Uebersicht aus den Jahres-Rechnungen des Ostpr. ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1865	34	276	437
	29. Bekanntmachungen der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen in Königsberg.			
18. Dezember 1865.	Versicherung der Gebäude bei der deutschen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin gegen Feuerschaden	3	11	25

Datum.	Gegenstand.	№ des Stücks.	Seite.	№ der Verfügung.
10. Januar 1866.	Die Abhaltung der Prüfung pro schola et rectoratu im Königlichen Seminar zu Karalene betreffend	6	31	54
17. Januar	Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königliche evangelische Schullehrer-Seminar in Angerburg . . .	8	45	77
17. Januar	Die Prüfung der Schulamts-Bewerber im Königlichen Seminar zu Karalene betreffend	8	45	78
17. Januar	Die Prüfung der Schulamts-Bewerber im Königlichen Seminar zu Angerburg betreffend	8	40	79
29. Januar	Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Karalene betreffend . . .	9	51	89
16. Oktober	Das evangelische Schullehrer-Hilfsseminar Friedrichshoff betreffend .	44	350	555
16. Oktober	Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das evangelische Hilfsseminar zu Friedrichshoff	44	350	556
	33. Bekanntmachungen des Königl. Konsistoriums zu Königsberg.			
8. März 1866.	Abhaltung einer allgemeinen Kirchen- und Haus-Kollekte für die evangelische Landeskirche	12	89	140
28. November	Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend	50	391	616
	34. Bekanntmachungen des Königl. akademischen Senats in Königsberg.			
27. Dezember 1865.	Examen pro licent. conc. für die Theologie-Studirenden und Kandidaten	2	5	16
—	Vorlesungen auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommerhalbjahre vom 16ten April 1866	11	83	130
8. März 1866.	Immatrikulation der neu eintretenden Studirenden	12	90	141
20. Juni	Examen pro licent. conc. für die Theologie-Studirenden und Kandidaten	26	209	336
—	Vorlesungen im Winterhalbjahr vom 18ten Oktober 1866 ab . .	34	272	435
1. September	Immatrikulation der neu eintretenden Studirenden für das Winter-Semester 1866/67	37	304	484
	35. Bekanntmachungen der höhern landwirthschaftlichen Lehranstalten.			
	a. zu Waldau bei Königsberg.			
4. Dezember 1865.	Ausbildung von Obstbaumwärtern	3 4 7 8 10	10 19 39 46 71	24 38 66 80 114
Februar 1866.	Vorlesungen an der Akademie im Sommer-Semester 1866	9	52	92
August	Vorlesungen an der Akademie im Winter-Semester 1866/67 . . .	35	288	457
	b. zu Proskau.			
Januar 1866.	Vorlesungen an der Akademie im Sommer-Semester 1866 . . .	9	53	93
August	Vorlesungen an der Akademie im Winter-Semester 1866/67 . . .	37	302	483

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 1. Gumbinnen, den 3ten Januar **1866.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 1. Das 57. Stück der Gesetzsammlung, welches am 31. Dezbr. 1865 ausgegeben ist, enthält unter № 6231. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 28. December 1865; unter № 6232 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Heydekrug, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 30. Oktober 1865; unter № 6233 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 100,000 Thlr. Vom 13ten November 1865; unter № 6234. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten November 1865, betreffend die nach dem Tarife vom 11. Februar 1861 für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Oste rode, Deutsch-Eylau u. s. w. zu erhebende Abgabe von Kähnen; und unter № 6235 den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten December 1865, betreffend die Tarife zur Erhebung der Abgabe für Benutzung der von der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft erbauten Rheinbrücke bei Coblenz.

№ 2. Uebersicht von den Erträgen der Skalischer Wiesen-Meliorationsanlage.

Laufende №	Jahrgang.	Flächeninhalt des genutzten Meliorations-Terrains. Morgen.	□Rt.	Brutto-Einnahme. Rt.	Sgr.	Pf.	Betrag der jährlichen Unterhaltungs-Kosten. Rt.	Sgr.	Pf.	Bleibt Rein-Einnahme. Rt.	Sgr.	Pf.	Das Anlage-Kapital von 137,200 Thlr. verzinst sich demnach mit %
1	1844	285	—	23	1	—							
2	1845	609	—	273	12	—							
3	1846	609	—	465	28	—							
4	1847	1230	—	438	6	—	1272	—	—	—	—	—	
5	1848	2489	—	2914	—	—	1666	—	—	1248	—	—	0,89%
6	1849	2543	—	3655	—	—	1594	—	—	2061	—	—	1,47 „
7	1850	2617	—	5784	—	—	1776	—	—	4008	—	—	2,91 „
8	1851	3128	—	6070	—	—	1800	—	—	4270	—	—	3,11 „
9	1852	3191	—	5209	—	—	2355	—	—	2854	—	—	2,08 „
10	1853	3187	—	6665	—	—	2555	—	—	4110	—	—	3,00 „
11	1854	3187	—	5470	—	—	2094	—	—	3376	—	—	2,46 „
12	1855	3187	—	6151	—	—	2795	—	—	3356	—	—	2,44 „
13	1856	3198	—	8135	—	—	2825	—	—	5310	—	—	3,87 „
14	1857	3198	—	10560	—	—	2850	—	—	7710	—	—	5,62 „
15	1858	3215	—	19905	—	—	2990	—	—	16915	—	—	12,32 „
16	1859	3215	—	8080	—	—	2860	—	—	5220	—	—	3,80 „
17	1860	3215	—	7858	—	—	2560	—	—	5398	—	—	3,93 „
18	1861	3289	—	6400	—	—	2610	—	—	3790	—	—	2,76 „
19	1862	3289	—	7233	—	—	2750	—	—	4473	—	—	3,26 „
20	1863	3289	—	9039	—	—	2650	—	—	6389	—	—	4,65 „
21	1864	3347	—	8955	—	—	2930	—	—	6025	—	—	4,39 „
													60,60%

Das Anlage-Kapital hat sich demnach in den letzten 15 Jahren durchschnittlich verzinst mit 4,4%.

Die ganze Meliorationsfläche enthält 3,528 Morgen 85 □Ruthen und zwar:

1771	Morgen	26	□Ruthen	Rieselwiesen,
726	„	116	„	Stauwiesen,
1	„	—	„	Flußwiesen,
16	„	16	„	hohe Wiesen,
31	„	91	„	Grasnutzungsplätze,
2	„	111	„	Heustapelplätze,
640	„	120	„	Acker,
28	„	179	„	Weideland,
12	„	34	„	Dienstländereien incl. Baustellen,
181	„	31	„	Kanäle und größere Gräben,
116	„	81	„	Wege,
= 3528	Morgen	85	□Ruthen	Summa wie oben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 3. Seine Majestät der König haben auf den Antrag des Herrn Ministers für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1865 dem Schifffahrtswege von der Minge nach dem kurischen Haff bei der Mündung der Schmeltell, unweit Memel, nachdem derselbe auf der oberen Strecke von der Minge bis zur Drawöhne für den Verkehr freigegeben ist, den Namen **„König Wilhelms-Kanal"** beizulegen geruhet.

Die Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 21sten Dezember 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 4. Nachdem der unter der Firma:

„Baseler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" zu Basel domicilirenden Aktien-Gesellschaft die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden ist, wird anliegend die für die Gesellschaft ausgefertigte Concession, sowie das Statut derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Haupt-Niederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäfts-Lokale in Berlin begründet und der Redakteur und Eigenthümer der deutschen Versicherungs-Zeitung und des Archivs für das Versicherungs-Wesen Dr. Elsner zu Berlin Französische Straße № 48. wohnhaft, zum General Bevollmächtigten ernannt worden ist. Gumbinnen, den 27sten December 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Arznei-Taxe pro 1866 betreffend.

№ 5. Die für das Jahr 1866 herausgegebene Arznei-Taxe, welche mit dem 1sten Januar 1866 in Kraft tritt, kann aus allen inländischen Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. bezogen werden. Gumbinnen, den 28sten December 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 6. Mit dem 1sten Januar 1866 tritt die Station Insterburg der Ost-Bahn in den Preußisch-Russischen Verband-Güter-Verkehr mit den Russischen Stationen St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialystock und Riga via Eydtkuhnen/Wirballen.

Die Tarifsätze und die Lieferfristen können bei der Ostbahn-Güter-Expedition der Station Insterburg, sowie bei der Güter-Expedition der Station Eydtkuhnen eingesehen werden.

Bromberg, den 18ten December 1865. Königliche Direktion der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

№ 7. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21sten Dezember 1865 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Erzeugung photographischer Papiere, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 8. Dem Ingenieur-Hauptmann a. D. Albert Henning zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 28sten December 1865 ein Patent

auf einen Perkussionszünder für Hohlgeschosse, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 9. Das dem Ingenieur Wilhelm Bauer zu München unter dem 29sten August 1864 ertheilte Patent

auf einen selbstthätigen Regulator für Schiffsdampfmaschinen in durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesener Zusammensetzung,

ist aufgehoben worden.

№ 10. Das dem Ingenieur Heinrich Schreck in Berlin unter dem 4ten Oktober 1864 ertheilte Patent

auf eine Kuppelung für Wellen mit gleicher Winkelgeschwindigkeit, deren Drehungsaxen einander schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

№ 11. Das dem Techniker Rudolph Bredt in Berlin unter dem 17ten September 1864 ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Universal-Kuppelung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung

ist aufgehoben.

№ 12. Das den Mechanikern Jean M. Ruffieux und Peter Wellekens in Aachen unter dem 10ten September 1864 ertheilte Patent

auf Hülfsmittel an den Scheuerbanken für Nähnadeln zur Beförderung des Scheuerns derselben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Nachdem des Königs Majestät den bisherigen Regierungs-Rath Herrn Bienko zum Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten Allergnädigst zu ernennen geruht haben, ist demselben in dieser Eigenschaft von den Herrn Disciplinar-Ministern die Stelle des Dirigenten der Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten bei der hiesigen Königlichen Regierung übertragen worden.

Des Königs Majestät haben den bei dem hiesigen Regierungs-Collegium beschäftigten Herrn Regierungs-Assessor Plinzner zum Regierungs-Rath Allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Königliche Kreis-Baumeister Becker in Tilsit ist zum Königlichen Bau-Inspector befördert und demselben ist die zum 1. Januar 1866 zur Erledigung kommende Bau-Inspector-Stelle zu Insterburg verliehen worden.

Dem seitherigen Pfarrer in Karkeln Ludwig Herrmann Hirsch ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Budwethen in der Diöcese Ragnit verliehen worden.

Dem Studiosus der Theologie Arthur Möller, gegenwärtig in Kussen, Kreises Pillkallen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Die siebente ordentliche Lehrerstelle an dem Königlichen Gymnasium zu Lyck ist dem Candidaten des höhern Schulamts Otto Bock verliehen worden.

Dem Königlichen Polizei-Verwalter Carl Julius Szczesny in Eydtkuhnen ist Allerhöchsten Orts der Charakter als Polizei-Rath verliehen worden.

Dem Invaliden Unteroffizier Friedrich Niemczig ist die Chaussee-Aufseherstelle auf der Burgsdorfshoff-Eydtkuhner Chaussee in Peschiken, nach zurückgelegten 6monatlichen Probedienst, nunmehr definitiv verleihen worden.

Der Apotheker Herrmann Mahlke in Lyck ist zum unbesoldeten Rathsherrn gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 1.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" in Basel.

Der unter der Firma:

„Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel"

in Basel domicilirten Actien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Schaden und Verluste, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 24. December v. J. hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden zur Haltung eines Geschäftslokales verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten entweder bei dem Gericht jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle, in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 10. November 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf von Itzenplitz.

Statuten
der
Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt den 24. December 1864.

I.

Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" wird eine anonyme Aktien-Gesellschaft gegründet.

§. 2.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3.

Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung zu leisten gegen Schaden und Verlust, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können.

§. 4.

Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hierfür anzugeben.

§. 5.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Genehmigung gegenwärtiger Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Zwei Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf fünf Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 5000 auf den Namen lautende Aktien von Franken 1000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktien-Kapitals, beziehungsweise drei Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben. Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8.

Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 20% baar einbezahlt, für die restirenden 80% hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Den Aktien werden jährliche Dividenden-Coupons auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§. 10.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet.

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Franken 2 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 100 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 200 Stück bewilligen, ohne hierfür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12.

Einzahlungen über die im §. 8. bezeichneten 20% per Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weiteren Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

§. 13.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die entsprechenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14.

Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 5 per Aktie zu entrichten.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestage an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien, Coupons oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der leitende Ausschuß.
d) Der Direktor.

A. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 500 Aktien besitzen In diesem Fall hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten, und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

1 à 5 Aktien zu 1 Stimme,
6 à 10 „ „ 2 Stimmen

und je weitere 10 Aktien zu einer Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 500 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24.

Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft vor, oder deren Fortsetzung nach Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25.

Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

a. Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.
b. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch

zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.

c. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.
d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.
e. Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
f. Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 200 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 20 Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben sowie der Director haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:

a. Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.
b. Die Genehmigung der Aktienüberträge.
c. Die Wahlen und Entlassungen des Directors und der höheren Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.
d. Die Erwerbung von Concessionen und die Bestellung von Agenturen.
e. Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen disponibeln Gelder anzulegen sind.
f. Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.
g. Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch auf ein und dasselbe Risiko für eigene Rechnung 4% des Aktien-Kapitals nicht übersteigen darf.
h. Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.

i. Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
k. Die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles.
l. Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfallsiger Anträge an dieselbe.
m. Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34.

Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den im §. 44 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instructionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

D. Director.

§. 39.

Zur speciellen Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Director ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40.

In der Regel wohnt der Director sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41.

Die gewöhnliche Correspondenz, die Versicherungspolicen und Prämienquittungen tragen die Unterschrift des Directors oder dessen Stellvertreters (die beiden letzteren, insofern sie nicht von einem bevollmächtigten Agenten unterzeichnet werden), Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, bedürfen der Mitunterschrift eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses.

§. 42.

Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43.

Die Jahresrechnung wird jeweilen auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 abgeschlossen.

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet, sondern als Spezial-Reserve vorgetragen;
b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungs-Ansprüche in die Passiva eingebracht;
c. etwaige Entwerthungen in den Kapital-Anlagen der Gesellschaft abgeschrieben;
d. die Kosten der Organisation und der Einrichtung nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt werden, wobei
e. für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44.

Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat;
20% an den Verwaltungsrath, insbesondere an den leitenden Ausschuß und die Direction;
50% als Dividende an die Aktionäre.

§. 45.

Hat der Reservefond die Höhe von 20% des Aktienkapitals, also die Summe von 1 Million Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46.

Die Generalversammlung der Aktionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Aktien einbezahlten 20% ausweist.

§. 47.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation **muß** erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratification.

§. 49.

Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Activen, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem Director sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 52.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Herr eidg. Oberst R. Paravicini, Präsident, vom Hause D. Preiswerk & Cie.
„ R. Kaufmann-Neukirch, Vicepräsident, vom Hause Kaufmann und Lüscher.
„ Ludw. Iselin-LaRoche vom Hause Iselin und Stähelin.
„ Wilh. Bischoff-Merian vom Hause Gebr. Bischoff.
„ Rud. Geigy-Merian vom Hause J. R. Geigy.

} Mitglieder des leitenden Ausschusses

„ eidg. Oberst Aug. Alioth-Falkner vom Hause J. S. Alioth & Cie.
„ Ed. Bernoulli-Riggenbach vom Hause J. Riggenbach.
„ Wilh. Burckhardt-Sarasin vom Hause Leonh. Paravicini.
„ Alphons Köchlin-Geigy des Rathes, Präsident der Basler Handelsbank.
„ Balth. Merian-Merian vom Hause Gebrüder Stähelin.
„ P. Oswald-Linder vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (comptoir d'escompte).
„ Carl Ryhiner-Bischoff vom Hause Ryhiner und Söhne.
„ Joh. Sulger-Heusler vom Hause Sulger und Stückelberger.
„ F. VonderMühll-Bischer vom Hause Gebrüder VonderMühll.
„ Ed. Zahn-Rognon vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Als Organe für die Bekanntmachungen in Preußen hat die Anstalt folgende Berliner Zeitungen gewählt:

1) den „**Preußischen Staats-Anzeiger,**"
2) die „**Deutsche Versicherungs-Zeitung,**"
3) die „**Bank- und Handels-Zeitung,**"
4) die „**Berliner Börsen-Zeitung.**"

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 2. Gumbinnen, den 10ten Januar **1866.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 13. Mit Bezugnahme auf die in № 57. der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 28sten December c. durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 15ten Januar k. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammen berufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 14ten Januar k. J. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 15ten Januar k. J. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 31sten December 1865.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 14. Der dem Mälzenbräuer Mathias Schweiger gehörigen Abbaubesitzung der Stadt Angerburg im Kreise gleichen Namens ist auf den Antrag des Besitzers der Name „**Schönbrunn**" jedoch ohne Aenderung der Kommunal-Verhältnisse beigelegt worden. Gumbinnen, den 22sten Dezember 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 15. Cours-Veränderungen im Bezirke der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen.

1) Die Personenposten zwischen Gr. Bubainen und Norkitten werden abgelassen:
   aus Gr. Bubainen 4 Uhr früh und 8^{40} Abends, aus Norkitten 5^{30} früh und 10^{15} Abends;
2) die dritte Insterburg-Lycker Personenpost wird vom Bahnhofe in Insterburg, statt 11 Uhr Abends, erst 10 Minuten nach Ankunft des Eilzuges aus Eydtkuhnen oder planmäßig 11 Uhr 15 Minuten Abends abgefertigt.

   Vom 1sten Januar 1866 werden auf der Tilsit-Insterburger Eisenbahn täglich nur zwei Züge coursiren, nämlich:
   aus Insterburg 6 früh und 3^{5} Nachmittags, aus Tilsit 10^{30} Vorm. und 7^{45} Abends.
   Die dadurch bedingten Aenderungen in dem Gange der Anschlußposten sind folgende:
3) Estafettenpost Memel-Tilsit
   aus Memel 11^{30} Vorm., durch Heydekrug $3^{5}/_{10}$ Nachmittags, in Tilsit Bhf. 6^{42} Abends, aus Tilsit Bahnhof 8 früh, durch Heydekrug $11^{32}/_{37}$ Vorm., in Memel 3^{12} Nachm.;
4) Schnellpost Memel-Tilsit
   aus Memel 11^{50} Nachts, durch Pröculs $1^{50}/2$ früh, durch Saugen $3^{5}/_{13}$ früh, durch Heydekrug $4^{23}/_{33}$ früh, durch Wießen $5^{25}/_{33}$ früh, durch Szameitkehmen $6^{23}/_{33}$ früh, durch Tilsit Stadt $8^{58}/9^{8}$ Vorm., in Tilsit Bahnhof 9^{18} Vorm.; in der Richtung nach Memel unverändert;
5) Personenpost Memel-Tilsit
   aus Memel 7^{30} früh, durch Pröculs $9^{40}/_{50}$ Vormittags, durch Saugen $11^{7}/_{17}$ Vorm., durch Heydekrug $12^{35}/_{45}$ Nachm., durch Wießen $1^{45}/_{50}$ Nachm., durch Szameitkehmen $2^{50}/3$ Nachm., durch Tilsit Stadt $5^{40}/_{50}$ Nachm., in Tilsit Bhf. 6 Nachm.; aus Tilsit Bhf. 8^{35} Vorm., durch Tilsit Stadt $8^{45}/_{50}$ Vorm., durch Szameitkehmen $11^{30}/_{40}$ Vorm., durch Wießen $12^{30}/_{35}$ Nachm., durch Heydekrug $1^{45}/_{55}$ Nachm., durch Saugen $3^{13}/_{23}$ Nachm., durch Pröculs $4^{40}/_{50}$ Nachm., in Memel 7 Abends;
6) Personenpost Heydekrug-Ruß aus Heydekrug 6 früh, aus Ruß 8 Abends;
7) Personenposten Heinrichswalde-Tilsit
   aus Heinrichswalde 8 Vorm. und 4^{45} Nachm., aus Tilsit 9 Vorm. und 4^{30} Nachmittags;

8) Personenpost Kaukehmen-Tilsit aus Kaukehmen 6 früh, aus Tilsit 4^{30} Nachmittags;
Di Posten ab 8 und 9 passiren den Bahnhof in Tilsit 20 Minuten nach dem Abgange aus, resp. vor der Ankunft in Tilsit Stadt.
9) Personenpost Ragnit-Tilsit aus Ragnit 5^{15} Nachmittags, aus Tilsit 9^{10} Vorm.;
10) Personenposten Pillkallen-Szillen
erste Post aus Pillkallen, nach Ankunft der zweiten Personenpost aus Schirwindt 1^{30} früh, durch Rautenberg $3^{35}/_{40}$ früh, durch Lengwethen $5^{25}/_{40}$ früh, in Szillen 6^{40} früh zum Anschluß an den ersten Zug nach Tilsit, aus Szillen nach Ankunft des ersten Zuges aus Insterburg 8 Vorm., durch Lengwethen $9^{0}/_{15}$ Vorm., durch Rautenberg $10^{30}/11^{5}$ Vorm., in Pillkallen 1^{10} Nachmittags; zweite Post aus Pillkallen 2 Nachm., durch Rautenberg $4^{5}/_{10}$ Nachm., durch Lengwethen $5^{55}/6^{10}$ Nachmittags, in Szillen 7^{10} Abends zum Anschluß an den zweiten Zug nach Insterburg; aus Szillen nach Ankunft des zweiten Zuges aus Tilsit 9^{15} Abends, durch Lengwethen $10^{15}/_{30}$ Abends, durch Rautenberg $12^{5}/_{20}$ früh, in Pillkallen zum Anschluß an die erste Personenpost nach Schirwindt 2^{25} früh;
11) Personenpost Lasdehnen-Rautenberg aus Lasdehnen 8^{15} Abends, aus Rautenberg 11^{30} Vorm.;
12) Kariolpost Coadjuthen-Szameitkehmen aus Coadjuthen 5^{30} Nachm., aus Szameitkehmen 12^{30} Nachm.;
13) die Heinrichswalde-Schakuhnener Kariolpost ist in eine Kariolpost zwischen Heinrichswalde und Kaukehmen und in eine Kariolpost zwischen Kaukehmen und Schakuhnen zerlegt. Es coursirt die erstere aus Heinrichswalde 11^{25} Vorm., durch Neukirch $12^{30}/_{40}$ Nachm., in Kaukehmen 2^{25} Nachm., aus Kaukehmen 12^{40} Nachm., durch Neukirch $2^{35}/_{45}$ Nachm., in Heinrichswalde 3^{50} Nachm., die letztere aus Kaukehmen 2^{50} Nachm., aus Schakuhnen 7 Abends;
14) Kariolpost Neukirch-Seckenburg
aus Neukirch 12^{50} Nachm., durch Lappienen $3^{5}/_{10}$ Nachm., in Seckenburg 3^{40} Nachm., aus Seckenburg 11 Vorm., durch Lappienen $11^{30}/_{35}$ Vorm., in Neukirch 1^{50} Nachm.;
15) Kariolpost Budwethen-Lengwethen aus Budwethen 4^{30} Nachm., aus Lengwethen 9^{15} Vorm.;
16) Kariolpost Johannisberg-Kussen aus Johannisberg 5 früh und 12^{10} Nachm.,
aus Kussen 11^{15} Vorm. und 2^{15} Nachm.;
17) Kariol- und Botenpost Kinten-Prökuls an den bisherigen Tagen
aus Prökuls 5^{30} Nachm., aus Kinten die Botenpost 5^{15} früh, die Kariolpost 6^{45} früh;
18) Kariol- und Botenpost Plaschken-Szameitkehmen an den bisherigen Tagen
aus Plaschken 5^{30} Nachm., aus Szameitkehmen 12 Mittags;
19) Kariol- und Botenpost Kallningken-Schakuhnen an den bisherigen Tagen
aus Kallningken die Botenpost 6 früh, die Kariolpost 7^{30} früh, aus Schakuhnen 4^{5} Nachm.;
20) Botenpost Heydekrug-Ruß aus Heydekrug 3^{30} Nachm., aus Ruß 9^{45} Vorm.;
21) Botenpost Heydekrug-Kolletzischken aus Heydekrug 2^{45} Nachm., aus Kolletzischken 9^{15} Vorm.;
22) Botenpost Ruß-Schakuhnen aus Ruß 11^{30} Vorm., aus Schakuhnen 5 früh;
23) Botenpost Kaukehmen-Schakuhnen aus Kaukehmen 11^{30} Abends, aus Schakuhnen 10^{45} Vorm.;
24) Botenpost Kaukehmen-Lappienen aus Kaukehmen 9^{15} Abends aus Lappienen 7 Abends;
25) Botenpost Lappienen-Seckenburg, eingerichtet seit dem 1sten December 1865,
aus Lappienen 1^{45} früh, aus Seckenburg 5 Nachm.;
26) Botenpost Ragnit-Juckstein aus Ragnit 11 Vorm., aus Juckstein 6 Nachm.

Gumbinnen, den 30sten Dezember 1865. Der Ober-Post-Direktor. Rose.

№ 16. Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 15ten Jaunar 1866 unter Einsendung 1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2) des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3) des Signum facultatis, 4) des Abendmahlszeugnisses, 5) des lateinisch abgefaßten curriculum vitae, schriftlich zu melden. Am 20sten Jaunar 8 Uhr Morgens sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 10te März. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 14ten März 9 Uhr Morgens. Königsberg, den 27sten December 1865.

Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität. Dr. Erbkam.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 2.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 3. Gumbinnen, den 17ten Januar **1866.**

Berlin, den 15ten Januar 1866.

№ 17. Nach vorhergegangenem Gottesdienst in der Domkirche und der St. Hedwigs-Kirche versammelten sich heute Mittags 1 Uhr die durch die Allerhöchste Verordnung vom 28sten December v. J. einberufenen Mitglieder beider Häuser des Landtages der Monarchie im Weißen Saale des Königlichen Schlosses.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung eröffnete der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck-Schönhausen, den Landtag unter Verlesung folgender Rede:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, den Landtag der Monarchie in Allerhöchst Ihrem Namen zu eröffnen.

In der letzten Sitzungsperiode ist, wie in den Vorjahren, in Ermangelung der nothwendigen Uebereinstimmung der Häuser des Landtages untereinander und mit der Krone das in Artikel 99. der Verfassungs-Urkunde vorgesehene Etatsgesetz nicht zu Stande gekommen. Es hat daher auch im abgelaufenen Jahre die Staats-Verwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden müssen.

Die Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben, welche der Finanz-Verwaltung des verflossenen Jahres als Richtschnur gedient hat, ist amtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Der Staatshaushaltsetat für das laufende Jahr wird dem Landtage unverweilt vorgelegt werden. Aus demselben werden Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden.

Bei den meisten Verwaltungszweigen ist nach den bisherigen Erfahrungen eine Erhöhung der Einnahme-Ansätze zulässig gewesen, welche die Mittel geboten hat, im Etat die Befriedigung zahlreicher Mehrbedürfnisse vorzusehen und zur weiteren Verbesserung des Diensteinkommens der geringer besoldeten Beamtenklassen eine angemessene Summe zu bestimmen, ohne das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe zu stören. Den Häusern des Landtages wird, dem Vorbehalt im §. 8. des Grundsteuergesetzes vom 21sten Mai 1861 gemäß, der Entwurf eines das Werk der Veranlagung abschließenden Gesetzes wegen definitiver Unterverteilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden. Die Arbeiten zur Ausführung des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes sind im eifrigsten Betriebe und steht zu erwarten, daß die Auszahlung der Entschädigungs-Kapitalien noch im Laufe dieses Jahres wird erfolgen können.

Die Lage der Finanzen gestattet es, den Gerichtskosten-Zuschlag allmählig zu ermäßigen, um ihn nach Verlauf weniger Jahre ganz wegfallen zu lassen. Ein die Durchführung dieser Maßregel bezweckender Gesetz-Entwurf wird Ihnen zugehen. — Die wirthschaftlichen Zustände des Landes sind im allgemeinen als befriedigend zu bezeichnen; allerdings ist die letzte Ernte theilweise ungenügend ausgefallen, wenn aber einzelne Lebensbedürfnisse im Preise gestiegen sind, so genügt doch die freie Thätigkeit des Handels mit Hülfe der erweiterten Kommunikations-Mittel, den in einigen Gegenden fehlenden Getreidebedarf zu ergänzen, auch zeigt die Frequenz der Eisenbahnen, die Thätigkeit des Bergbaues, die Regsamkeit in den Gewerben und die durchweg den arbeitenden Klassen sich bietende Gelegenheit zur Beschäftigung für eine rüstig fortschreitende Entwickelung. Im Interesse derselben wird Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Es werden Ihnen Vorlagen zugehen, welche den Zweck haben, die Leistungsfähigkeit einiger Staats-Bahnen durch außerordentliche Verwendungen sicher zu stellen, den Wirkungs-Kreis der preußischen Bank zu erweitern und Beschränkungen aufzuheben, welche der freien Verwerthung der Arbeitskraft noch im Wege stehen. Die Handels- und Zollverträge, welche in der verflossenen Sitzung einen Gegenstand Ihrer Berathungen bildeten, sind seitdem durch Erneuerung der Verträge mit Luxemburg, Anhalt und Bremen ergänzt worden.

Mit Großbritanien ist ein Schifffahrtsvertrag und mit Italien ein Handelsvertrag abgeschlossen, auf

dessen Ratificirung von Seiten aller Zollvereinsstaaten die Regierung mit Zuversicht hofft. Die genannten Verträge werden Ihnen vorgelegt werden.

Durch die Verordnung vom 10ten November v. J. ist die königliche Anordnung, durch welche die Bildung der ersten Kammer zu erfolgen hatte, zum Abschluß gebracht, und sind dem Herrenhause die seiner Stellung im Staatsorganismus entsprechenden festen und nicht anders als durch Gesetz abzuändernden Grundlagen gegeben worden.

Nach mehrjährigen fruchtlos gebliebenen Verhandlungen über Gesetzesvorschläge, welche eine Erleichterung und Abkürzung der Dienstzeit in der Landwehr, sowie eine gerechtere Vertheilung der Kriegsdienstpflicht überhaupt bezweckten, kann die Regierung Sr. Majestät des Königs von der Wiederholung solcher Vorschläge für jetzt ein ersprießliches Resultat nicht erwarten. Sie wird es daher bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Kriegsdienst einweilen belassen müssen. Indem die Regierung diese ihr abgedrungene Entschließung bedauert, bleibt sie von der Nothwendigkeit durchdrungen, die jetzige unter Mitwirkung der früheren Landesvertretung ins Leben gerufene, seitdem praktisch bewährte und nach den bestehenden Gesetzen zulässige Einrichtung des Heerwesens aufrecht zu erhalten und die dazu nöthigen Geldmittel auch ferner zu fordern. Wie im Vorjahre, so hält auch jetzt die Regierung Seiner Majestät des Königs an dem Bestreben fest, die schnelle und kräftige Entwickelung der preußischen Seemacht zu fördern, für die Gründung angemessener Hafen-Etablissements, für Beschaffung von Schiffen und deren Bewaffnung bleibt die Verwendung außerordentlicher Mittel unerläßlich. Ein desfallsiger Gesetz-Entwurf wird daher dem Landtage von Neuem vorgelegt werden, zumal durch die inzwischen erfolgte Regelung der Besitzverhältnisse von Kiel die wesentlichsten der im vorigen Jahre der Vorlage entgegengestellten Bedenken ihre Erledigung gefunden haben.

Die Beziehungen Preußens zu allen auswärtigen Staaten sind befriedigender und freundschaftlicher Natur.

Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich seinen Theil an den Souveränitäts-Rechten über das Herzogthum Lauenburg an Se. Majestät den König abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußens vereinigt worden, und ist es der Wille Sr. Majestät, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit, genießen zu lassen.

Die schließliche Entscheidung über die Zukunft der anderen beiden Elbherzogthümer ist in demselben Vertrage einer weiteren Verständigung vorbehalten. Preußen aber hat in dem Besitz Schleswigs und der in Holstein gewonnenen Stellung ein ausreichendes Pfand dafür erhalten, daß diese Entscheidung nur in einer den deutschen National-Interessen und den berechtigten Ansprüchen Preußens entsprechenden Weise erfolgen werde. Gestützt auf die eigene, durch das Gutachten der Kronsyndici bestärkte rechtliche Ueberzeugung ist Se. Majestät der König entschlossen, dieses Pfand bis zur Erreichung des angedeuteten Zieles unter allen Umständen festzuhalten und weiß sich in diesem Entschluß von der Zustimmung seines Volkes getragen.

Um die Ausführung des Kanals vorzubereiten, welcher die Ostsee mit der Nordsee verbinden soll, beabsichtigt die Staats-Regierung durch eine besondere Vorlage die Mitwirkung der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen. Die Bedeutung, welche dieses Werk und mit ihm die Entwickelung der vaterländischen Seemacht für die Stellung Preußens und für deren Verwerthung im Gesammt-Interesse Deutschlands hat, verleiht der Regierung Sr. Majestät des Königs von Neuem die Zuversicht, daß bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die Parteistellungen sich der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterordnen und daß beide Häuser des Landtages der Krone einmüthig und rechtzeitig die Hand bieten werden, um die Lösung der nationalen Aufgaben fördern zu helfen, welche dem preußischen Staate vermöge seiner Beziehungen zu den Elbherzogthümern in verstärktem Maaße obliegen.

Durch die den Hafen von Kiel betreffenden Bestimmungen des Gasteiner Vertrages ist der künftigen deutschen Flotte der bisher mangelnde Hafen gesichert und wird es die Aufgabe der Preußischen Landesvertretung sein, die Staats-Regierung in die Lage zu versetzen, Verhandlungen mit ihren Bundesgenossen auf einer Preußens würdigen Unterlage eröffnen zu können.

Im Laufe des verflossenen Jahres haben Se. Majestät der König in vier Provinzen die erneute Huldigung der Bewohner solcher Landestheile entgegengenommen, welche vor einem halben Jahrhundert mit der Preußischen Monarchie neu vereinigt oder ihr wieder gewonnen wurden.

Der Geist, in welchem überall diese Jubelfeier begangen worden ist, hat Zeugniß gegeben von dem

erhebenden Bewußtsein unseres Volkes, wie Großes Gott an dem Preußischen Staate gethan, wie viel fortschreitende Entwickelung, wie viel Segen und Gedeihen auf allen Gebieten der öffentlichen Wohlfahrt unserem Vaterlande in jenem Zeitraume beschieden war. Mit Begeisterung hat die Bevölkerung jener Provinzen ihre Dankbarkeit für das treue, landesväterliche Walten unserer Fürsten bekundet und von Neuem gelobt, auch ihrerseits die Treue zu halten. In Dank gegen Gott und mit dem Gelöbniß, die glücklichen Zustände aller Landestheile auch fernerhin fördern zu wollen, haben Seine Majestät die erneute volle Zuversicht ausgesprochen, daß ein Band des Vertrauens Fürst und Volk für jetzt und für alle Zukunft umschliessen, und daß über Preußen Gottes segnende Hand auch ferner walten werde.

Die Regierung Seiner Majestät trägt das Bewußtsein in sich, daß ihr der Wille nicht fehlt, ihrem Königlichen Herrn nach diesem Seinem Sinne zu dienen. Sie lebt der Ueberzeugung, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit Hülfe der Landesvertretung noch erstrebt, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Werden Sie, meine Herren, von dem Wunsche getragen, diese Einigungspunkte zu suchen und festzuhalten, so wird Ihren Berathungen Segen und Erfolg nicht fehlen.

Und so erkläre ich im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs den Landtag der Monarchie für eröffnet.

Die Versammlung beantwortete diese Rede mit einem dreimaligen Lebehoch auf Se. Majestät den König und verließ hierauf den Saal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 18. Auf Grund des §. 62. der Bank-Ordnung vom 5ten October 1846 wird hierdurch die Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank auf Freitag den 2ten Februar d. J. Nachmittags 5½ Uhr einberufen, um sich über die beabsichtigte Erhöhung des Einschußkapitals der Bankantheilseigner um 5 Millionen Thaler in Gemäßheit des §. 11. der Bank-Ordnung zu äußern, und über die vorgeschlagene Abänderung der §. 18. und 38. der Bank-Ordnung wegen des Reservefonds, so wie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschusse der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diese Gegenstände zu machende Gesetzes-Vorlage mit der Bank-Verwaltung selbstständig zu vereinbaren.

Die Versammlung findet in dem hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 2ten Januar 1866. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preußischen Bank. Graf von Itzenplitz.

№ 19. Mit der Ausführung des Preußisch-Russischen Postvertrages vom 22/10ten August 1865, welche mit dem 13ten Januar d. J. anhebt, treten in dem Briefporto-Tarife für den Austausch mit dem gesammten Kaiserlich Russischen Staatsgebiete folgende Veränderungen ein:

Das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren Brief beträgt:
zwischen den Provinzen Preußen (Ost- und Westpreußen,) Posen und Schlesien und dem Russischen Staatsgebiete:

a)	sofern die Correspondenz aus einer Russischen Grenz-Postanstalt herrührt oder nach einer Russischen Grenz-Postanstalt bestimmt ist:	frankirt 2 Sgr. unfrankirt 3 Sgr.
b)	sofern die Correspondenz aus einer anderen Russischen Postanstalt herrührt, oder nach einer andern Russischen Postanstalt bestimmt ist:	frankirt 3 Sgr. unfrankirt 4 Sgr.
	zwischen dem weitern Umfange des Preußischen Postgebiets und dem gesammten Russischen Staatsgebiete	frankirt 4 Sgr. unfrankirt 6 Sgr.

Für die Local-Correspondenz zwischen den sich gegenüberliegenden Preußischen und Russischen Grenz-Postanstalten beträgt das Gesammtporto für den einfachen bis 1 Loth excl. schweren frankirten oder unfrankirten Brief 1 Sgr.

Bei Briefen, welche das Gewicht von 1 Loth erreichen oder übersteigen, tritt für jedes Loth Mehr-Gewicht ein einfacher Portosatz hinzu. Das Gewicht eines Briefes soll in der Regel 15 Loth nicht überschreiten.

Recommandirte Briefe unterliegen demselben Porto, wie gewöhnliche frankirte Briefe nach Rußland unter Hinzutritt einer Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. Dieselben müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Der Absender eines recommandirten Briefes nach Rußland kann verlangen, daß

ihm das vom Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde. Für solche Beschaffung des Recepisse ist vom Absender ein weiterer Betrag von 2 Sgr. im Voraus zu entrichten.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern können gegen ein ermäßigtes Gesammtporto von ⅓ Sgr. für je 2½ Loth incl. versandt werden, sofern dieselben an sich keinen Kaufwerth haben, unter Band gelegt, oder anderweit dergestalt verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann; dieselben müssen im Uebrigen den gleichen Bedingungen entsprechen, welche für solche Sendungen im internen Preußischen Verkehr maßgebend sind. Es darf danach den Waarenproben und Mustern selbst kein Brief beigefügt sein; hingegen dürfen dieselben die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der Firma des Absenders, so wie Nummern und Preise tragen. Waarenproben- oder Muster-Sendungen müssen, wenn das ermäßigte Porto darauf Anwendung finden soll, frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Postfreimarken. Dergleichen Sendungen können bis zum Einzelgewicht von 15 Loth mit der Briefpost expedirt werden; der Beifügung von Inhalts-Declarationen bedarf es nicht.

Zeitungen, Preis-Courante, Cirkulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte oder metallographirte Gegenstände unter Kreuz- oder Streifband unterliegen einem Gesammtporto von ⅓ Sgr. für je 2½ Loth incl. Bedingung ist, daß die derartigen Sendungen unter Band vom Absender frankirt werden, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Handschriftlich darf — außer der Adresse des Empfängers — nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Orts und Datums hinzugefügt werden. Den Correcturbogen dürfen jedoch auch die auf die Herstellung im Druck bezüglichen Bemerkungen handschriftlich hinzugesetzt werden. Die Sendungen unter Band sollen in der Regel das Gewicht von 15 Loth nicht überschreiten.

In Betreff der Beschänkungen, welchen die Einführung von Zeitungen und Zeitschriften unter Kreuz- oder Streifband nach dem Russischen Staatsgebiete unterliegt, ist auf die in Rußland dieserhalb bestehenden allgemeinen Verordnungen von den Absendern zu rücksichtigen.

Gedruckte oder sonst auf mechanischem Wege vervielfältigte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Avise, Preis-Courante u. s. w. können auch mittelst offener Karten nach St. Petersburg, Moskau, Odessa, Riga und anderen großen Städten des Russischen Staatsgebiets expedirt werden. Das Gesammtporto beträgt ⅓ Sgr. pro Stück und muß vom Absender entrichtet werden, thunlichst unter Verwendung von Freimarken. Die offenen Karten dürfen die Größe eines gewöhnlichen Briefes, resp. der üblichen Franco-Couverts nicht wesentlich überschreiten; ebensowenig dürfen dieselben etwa unverhältnißmäßig klein sein. Das Papier muß aus einem, dem Carton-Papier ähnlichen und daher festen Stoffe bestehen. An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Orts und Datums bezeichnet sein.

Vom Tage der Ausführung des neuen Postvertrages werden Expreßbriefe (am Bestimmungsorte per expressen Boten zu bestellende) Briefe im Verkehr zwischen Preußen und Rußland zugelassen. In der Richtung nach Rußland ist das Verlangen der Expreßbestellung vorläufig anwendbar: bei gewöhnlichen Briefen nach St. Petersburg, Moskau, Odessa, Riga und anderen großen Städten des Russischen Staatsgebiets. Derartige Briefe müssen vom Absender mit dem Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen, oder à remettre par expries" versehen sein. Der Absender hat das gewöhnliche Porto für den Brief und eine Expreß-Gebühr, welche für die Bestellung an dem Russischen Bestimmungsorte mit 4 Sgr vereinbart ist, bei Aufgabe des Briefes im Voraus zu entrichten.

Die sämmtlichen Preußischen Post-Anstalten sind in den Stand gesetzt, über die weiteren speciellen Bestimmungen des Preußisch-Russischen Postvertrages auf Verlangen nähere Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 3ten Januar 1866. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 20. Höherer Anordnung zufolge bringen wir unter Hinweisung auf den durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9ten Februar 1853. (Amtsblatt pro 1853. S. 29.) veröffentlichten Erlaß des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 20sten Januar 1853, sowie auf das durch unsere Verfügung vom 28sten Februar 1856. publicirte Ministerial-Reskript vom 11ten ejusd. die darin enthaltenen Vorschriften und zusätzlichen Bestimmungen

über die Ausstellung ärztlicher Atteste in gerichtlichen Angelegenheiten

hierdurch, besonders den Medicinal-Beamten unseres Verwaltungs-Bezirks, zur genauen Beachtung und Befolgung in Erinnerung. — Gumbinnen, den 9ten Januar 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Schluß der niedern Jagd betreffend.

№ 21. Der Schluß der niedern Jagd wird für dieses Jahr auf den 1sten Februar hierdurch festgesetzt. Gumbinnen, den 9ten Januar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Entrichtung der Domainen- und Forstgefälle an die betreffenden Kreis- oder Forstkassen betreffend. F. A. 906/1.

№ 22. Die in unserer Amtsblatts-Verfügung vom 24sten Mai 1836 (Stück № 24. S. 533) enthaltene Bestimmung, daß alle im Wege der Exekution beigetriebenen Domainen- und Forstgefälle nicht an die zur Erhebung unbefugten Exekutoren, sondern an die betreffenden Kreis- und Forstkassen direkt zu entrichten sind, wird unter der Verwarnung hierdurch in Erinnerung gebracht, daß, sofern die Zahlung der Gefälle dennoch an die Exekutoren erfolgen sollte, die Einzahler der Gelder bis zu deren Ablieferung an die betreffende Königliche Kasse für die Zahlung verhaftet bleiben und die Entschuldigung der Unbekanntschaft mit dieser Vorschrift in Zukunft nicht berücksichtigt werden wird.

Gumbinnen, den 5ten Januar 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

№ 23. Von dem im Monat December pr. außerordentlich versammelt gewesenen Provinzial-Landtage der Provinz Preußen sind zu Mitgliedern und Stellvertretern der Bezirkskommission für die klassificirte Einkommensteuer aus dem hiesigen Regierungsbezirke und zwar:

a. zu Mitgliedern.

1) Der Apotheker Bernhardi in Tilsit,
2) Der Rittergutsbesitzer v. Sauken auf Tarputschen,
3) Der Rittergutsbesitzer Ebhard auf Komorowen,
4) Der Rittergutsbesitzer Todtenhöfer auf Klimken,
5) Der Rittergutsbesitzer Käswurm auf Kindschen,
6) Der Rittergutsbesitzer Seydel auf Chelchen,
7) Der Wagenfabrikant Schimmelpfennig in Gumbinnen,
8) Der Partikulier Frenzel in Norutschatschen,
9) Der Kaufmann Karkutsch in Lyck;

b. zu Stellvertretern.

1) Der General-Landschaftsrath und Rittergutsbesitzer Häbler auf Sommerau,
2) Der Rittergutsbesitzer Contag auf Wentzken,
3) Der Rittergutsbesitzer Stobbe auf Regalicken,
4) Der Rittergutsbesitzer Reimer auf Schilleningken,
5) Der Gutsbesitzer Zacher auf Dubinnen,
6) Dr. Lublinski in Johannisburg gewählt worden und haben die Wahl angenommen.

Gumbinnen, den 8ten Januar 1866.

Der Vorsitzende der Bezirks-Commission, Regierungs-Rath Bergenroth.

№ 24. Zur angemessenen Ausbildung von Obstbaumwärtern wird im Laufe des nächsten Jahres unter den nachstehenden Bedingungen an der Akademie Waldau ein Cursus von dem Institutsgärtner Herrn Strauß abgehalten werden.

Der Unterricht und die übrigen praktischen Unterweisungen werden unentgeltlich an die Eleven ertheilt.

Denjenigen Eleven, deren Zeit nicht durch theoretischen oder praktischen Unterricht in Anspruch genommen ist, wird, sofern sie es wünschen, angemessene Gartenarbeit gegen die ortsübliche Bezahlung überwiesen werden. — Bedingungen für die Theilnahme an dem für die Ausbildung von Obstbaumwärtern in Waldau unentgeltlich abzuhaltenden Cursus:

1) Der Lehrkursus beginnt am 1sten April und dauert im Frühjahr 6—7 Wochen und beginnt am 15ten August wieder und schließt mit dem 15ten Oktober desselben Jahres.
2) Wer am Unterricht Theil nehmen will, muß das 18te Lebensjahr erreicht haben.
3) Ebenso muß derselbe ein Zeugniß seiner Eltern oder des Vormundes mit der Erlaubniß, den Cursus hier durchmachen zu dürfen, abliefern.
4) Muß derselbe ein tadelfreies Zeugniß über seinen früheren Lebenswandel einreichen.
5) Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen ist wünschenswerth.
6) Für Wohnung und sonstigen Unterhalt hat Jeder selbst zu sorgen.
7) Vor Allem wird verlangt, daß der Obstbaumwärter pünktlich zur Arbeit erscheint und die ihm während der Zeit übertragenen Arbeiten, nicht ohne Erlaubniß des Gartenvorstehers verläßt.
8) Gartenmesser, als Hippe, Okulier- wie Copuliermesser muß Jeder sich selbst halten und

9) Jeder Obstbaumwärter hat sich den Anordnungen des Vorgesetzten zu fügen und unbedingten Gehorsam zu leisten, widrigenfalls er sofort entlassen werden kann.

Lehrplan für den an die Obstbäumwärter zu ertheilenden Unterricht.

A) Der theoretische Unterricht umfaßt nachstehende Lehrgegenstände.

1) Die Bodenbearbeitung, Vermehrung der Obstarten, die Einrichtung und Bepflanzung der Baumschule.
2) Die Lehre von der Baumpflege, die Anlage und Bepflanzung von Obstgärten, von Plantagen, Heerstraßen und Feldwegen, sowie der Mauern und Spaliere, Schnitt der verschiedenen Obstarten.
3) Lehre von der Aufbewahrung des frischen Obstes, sowie der Verwerthung des Obstes überhaupt.

Anleitung zur Obstkenntniß.

Als Obstsystematik und Anleitung zum Bestimmen des Obstes, Aufführung der besten Obstarten.

B. Praktische Arbeiten.

1) im Frühjahre, Graben, Rajolen, Säen, Pflanzen, Vermehrung, durch Senker oder Ableger, Copuliren, Pfropfen und Beschneiden und Ausputzen der alten Stämme.

Behandlung der Spalierobstarten.

2) Im Sommer das Veredeln durch Okulation und Sommerschnitt der Obstbäume.
3) Das Verpacken der Bäume und Sträucher zum Versenden.

Personen, welche an dem vorgedachten Cursus unter den obigen Bedingungen theilzunehmen wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse entweder bis zum 1sten April k. J. schriftlich oder an diesem Tage persönlich in Waldau bei dem Unterzeichneten zu melden.

Waldau, den 4ten December 1865. Der Königl. Oekonomie-Rath und Director. gez. Wagener.

№ 25. Auf Grund des §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 21sten Oktober 1863, 12ten Mai, 24sten August, 15ten November 1864 und 12ten Januar 1865 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns von taxpflichtigen Grundstücken, wenn von uns davon Versicherung gegen Feuersgefahr verlangt wird, und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den in den oben angegebenen Bekanntmachungen genannten Feuerversicherungs-Gesellschaften und Feuersocietäten auch bei der Deutschen Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin, gegen Feuerschaden versichert werden dürfen. Königsberg, den 18ten December 1865. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Ertheilungen.

№ 26. Dem Lokomotivführer Heinrich Keßler zu Caub sind unter dem 6ten Januar 1866 zwei Patente

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene selbstthätige Schmiervorrichtung für Dampfschieber und Dampfkolben, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf 5 Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

№ 27. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 5ten Januar d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung zur selbstthätigen Regulirung des angesaugten Wasserquantums bei der Giffardschen Dampfstrahlpumpe

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik:

a. der Königlichen Regierung.

Der Predigt-Amts-Candidat und Cantor in Lappienen Carl Friedrich Rudolph Konopacki ist mit Zustimmung des Patronats zum Amtsgehilfen des Pfarrers Zippel an der evangelischen Kirche daselbst von dem Königlichen Konsistorium bestellt und ihm dazu die Ordination ertheilt worden.

b. der Königl. Intendantur des 1sten Armee-Corps.

Bei der Königlichen Intendantur des 1sten Armee-Corps ist:

Der Intendantur-Assessor Kümmel zum Intendantur-Rath befördert; versetzt sind zu derselben der Intendantur-Assessor Klie vom 3ten Armee-Corps, sowie die Intendantur-Sekretariats-Assistenten Stolte und Hänsch von der Intendantur des Garde-Corps; dagegen sind von derselben die Intendantur-Sekretaire Döring und Hagelweide den Intendanturen des 3ten resp. des 5ten Armee-Corps überwiesen.

Von den Proviant-Amts-Beamten ist:

Der Depot-Magazin-Verwalter Oergel aus Friedland a./A. zum Proviant-Amts-Controlleur in Brandenburg ernannt, der Proviant-Amts-Assistent Simon in Thorn zum Depot-Magazin-Verwalter in Friedland befördert und die Proviant-Amts-Assistenten Trachmann aus Wehlau nach Berlin und Bormann aus Torgau nach Thorn versetzt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 3.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 4. Gumbinnen, den 24ten Januar **1866.**

№ 28. Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung für das Jahr 1864.

№	Namen der Städte und Kreise.	Zahl und Geschlecht. Am 3ten December 1864. männlich	weiblich	zusammen	Religions-Bekenntniß. Christen. Evangelische.	Römisch Katholische	Griechisch Katholische.	Mennoniten.	Dissidenten.	Juden.
	A. In den Städten.									
1	Angerburg	2022	2111	4133	4051	13	—	—	—	69
2	Arys	525	670	1195	1179	3	—	—	—	13
3	Bialla	746	855	1601	1523	10	1	—	—	67
4	Darkehmen	1447	1648	3095	3031	7	—	—	—	57
5	Goldap	2189	2398	4587	4503	10	1	—	—	73
6	Gumbinnen	3683	4262	7945	7774	17	6	—	2	146
7	Insterburg	6445	6172	12617	12404	50	—	—	—	163
8	Johannisburg	1341	1513	2854	2597	40	5	—	—	212
9	Lötzen	1550	1659	3209	3092	23	—	4	—	90
10	Lyck	2451	2674	5125	4863	63	—	—	5	194
11	Marggrabowo	1943	2119	4062	3871	55	—	—	—	136
12	Nikolaiken	1009	1167	2176	2104	30	—	—	—	42
13	Pillkallen	1051	1120	2171	2155	9	—	—	—	7
14	Ragnit	1604	1821	3425	3335	29	—	11	14	36
15	Rhein	881	1336	2217	2105	60	—	—	8	44
16	Schirwindt	701	924	1625	1529	9	—	—	—	87
17	Sensburg	1458	1596	3054	2728	209	1	—	20	96
18	Stallupönen	1810	1901	3711	3570	17	—	—	—	124
19	Tilsit	7821	8293	16114	15008	498	—	26	118	464
	Summa der Städte	40677	44239	84916	81422	1152	14	41	167	2120
	B. In den ländlichen Ortschaften der Kreise.									
1	Angerburg	16429	17364	33793	33511	24	—	6	198	54
2	Darkehmen	16181	17389	33570	33490	5	—	—	47	28
3	Goldap	18873	19778	38651	38357	221	4	6	2	61
4	Gumbinnen	18581	19447	38028	37998	15	1	68	—	14
5	Heydekrug	18247	19563	37810	35828	1514	12	—	226	162
6	Insterburg	25170	26413	51583	51392	40	8	—	105	38
7	Johannisburg	17922	18211	36133	35840	246	7	—	—	40
8	Lötzen	15133	16010	31143	30799	234	3	—	52	55
9	Lyck	18822	19547	38369	37122	1061	45	3	78	60
10	Niederung	24032	26431	50463	49410	391	3	452	75	132
11	Oletzko	16777	17667	34444	33710	650	23	—	—	61
12	Pillkallen	20960	21259	42219	41813	354	5	—	17	30

№	Namen der Städte und Kreise.	Zahl und Geschlecht. Am 3ten December 1864. männlich	weiblich	zusammen	Religions-Bekenntniß. Christen. Evangelische.	Römisch Katholische.	Griechisch Katholische.	Mennoniten.	Dissidenten.	Juden.
13	Ragnit	24048	24701	48749	47707	484	3	14	329	212
14	Sensburg	19285	20316	39601	36529	2017	928	2	92	33
15	Stallupönen	19993	20606	40599	39919	445	7	2	79	147
16	Tilsit	21075	23106	44181	42583	1230	12	235	98	23
	Summa der Landgemeinde	311528	327808	639336	626008	8931	1061	788	1398	1150
	Demnach waren in den Kreisen des Regierungs-Bezirks überhaupt vorhanden:									
1	Angerburg	18451	19475	37926	37562	37	—	6	198	123
2	Darkehmen	17628	19037	36665	36521	12	—	—	47	85
3	Goldap	21062	22176	43238	42860	231	5	6	2	134
4	Gumbinnen	22264	23709	45973	45772	32	7	—	2	160
5	Heydekrug	18247	19563	37810	35828	1514	12	68	226	162
6	Insterburg	31615	32585	64200	63796	90	8	—	105	201
7	Johannisburg	20534	21249	41783	41139	299	13	—	—	332
8	Lötzen	17564	19005	36569	35996	317	3	4	60	189
9	Lyck	21273	22221	43494	41985	1124	45	3	83	254
10	Niederung	24032	26431	50463	49410	391	3	452	75	132
11	Oletzko	18720	19786	38506	37581	705	23	—	—	197
12	Pillkallen	22712	23303	46015	45497	372	5	—	17	124
13	Ragnit	25652	26522	52174	51042	513	3	25	343	248
14	Sensburg	21752	23079	44831	41361	2256	929	2	112	171
15	Stallupönen	21803	22507	44310	43489	462	7	2	79	271
16	Tilsit	28896	31399	60295	57591	1728	12	261	216	487
	Summa	352205	372047	724252	707430	10083	1075	829	1565	3270

Extrakt aus dem Zeitungsbericht der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, für die Monate November und December 1865.

1. Mortalität und Unglücksfälle.

№ 29. Der Gesundheitszustand unter den Menschen war im Allgemeinen nicht ungünstig. Selbst katarrhalische und rheumatische Affektionen — die vorherrschenden Krankheitserscheinungen dieser Jahreszeit — waren weder häufig noch besonders hartnäckig. Kontagiöse Krankheiten wurden mit Ausnahme der Pocken in einigen Kreisen nicht beobachtet. Unter den Kindern kamen Bräune und Keuchhusten, obwohl meistens ohne bösartigen Charakter und tödtlichen Ausgang zur Behandlung. Im Allgemeinen ist das gewöhnliche Maaß der Sterblichkeit unter den Menschen nicht überschritten.

Auch der Gesundheits-Zustand der Thiere kann als befriedigend bezeichnet werden.

Vereinzelte Fälle von Rotz unter den Pferden, ein Fall von Tollwuth unter dem Rindvieh kamen zwar zur Anzeige, jedoch wurde die Verbreitung der Krankheit schleunig unterdrückt.

In Folge des Genusses von Fleisch trichinenkranker Schweine sind leider einige Personen auf dem Lande gestorben. Die Ermittelungen über die speciellen Ursachen und Bedingungen dieser Krankheit unter den Schweinen nehmen das Interesse vielfach in Anspruch, und die Vorkehrungen gegen die Wiederholung der vorgekommenen Unglücksfälle werden namentlich in den Städten mit Eifer getroffen.

Durch besondere Unglücksfälle haben in dieser Berichtsperiode 42 Personen das Leben eingebüßt. Davon sind 21 Personen ertrunken. Vierzehn Personen sind ohne Spuren äußerer Verletzung auf dem Felde oder auf öffentlichen Wegen todt gefunden. Ein Kind starb in Folge des unvorsichtigen Genusses von Branntwein; ein anderes fand seinen Tod durch Verbrühung mit heißem Wasser. Ein Mann erstickte an einem verschlungenen Stücke Fleisch, einer wurde durch den Rückschlag einer Schiffswinde, ein anderer

durch einen herabfallenden Balken erschlagen. Eine Frau wurde von einer Dreschmaschine ergriffen und getödtet, und ein Lehrling fiel von einem Wagen, dessen Pferde durchgingen, und fand dabei seinen Tod.

2. Schädliche Natur-Ereignisse.

In der abgelaufenen Berichts-Periode sind 52 Wohnhäuser, 43 Ställe, 45 Scheunen, 2 Mühlen und 1 Speicher durch Feuer zerstört. In vier Fällen liegt der Verdacht absichtlicher Brandstiftung vor und sind die muthmaßlichen Anstifter zur Untersuchung gezogen.

3. Verbrechen und Selbstmorde.

Fünf Personen haben in den letzten beiden Monaten durch Selbstmord geendigt. Davon hat sich ein Mann erhängt, 2 Männer und 1 Frau haben sich ertränkt, 1 Mann hat sich erschossen. Auf den Oberförster Ulrich in Ibenhorst ist von einem durch ein Paar Bauern gedungenen Individuum ein Mordanfall ausgeführt. Der von zwei Rehposten Verwundete befindet sich jedoch außer Lebensgefahr. Der Verbrecher und die Anstifter der That sind ergriffen.

Ein Mann wurde mit Arsenik wahrscheinlich von seiner Frau vergiftet. Ein anderer Mann wurde erschossen gefunden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 30. Nach §. 61. der Bankordnung vom 5ten Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung S. 435) wird die Versammlnng der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66. 105. 109. Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18ten Januar 1866. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Bekanntmachung die 11te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

№ 31. In der gestern und heute öffentlich bewirkten 11ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2200 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15ten September v. J. gezogenen 22 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1sten April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranien-Straße № 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 3. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1865 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuld-Verschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungshauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1sten März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien vom 1sten April d. J. ab gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben.

In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verlooften und gekündigten, auf der letzten Seite der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. Berlin, den 16ten Januar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 32. Die unter dem Allerhöchsten Protektorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen, deren Zweck es ist, den hilfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegs-Jahren bis 1815 Unterstützungen zu verabreichen, hat ihren Jahres-Bericht für 1864 unterm 14ten Dezember pr. erstattet und heute ausgegeben.

Indem ich mir erlaube, auf die erfreuerlichen Resultate dieses Berichts Bezug zu nehmen, wonach die Stiftung die erhebliche Summa von 86,084 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. zur Unterstützung der alten in Noth

und Sorgen lebenden Krieger, welchen eine Pension oder Unterstützung aus Staats-Fonds nicht zu Theil wird, hat verwenden können, knüpfe ich daran die angelegentlichste Bitte, dem National-Dank die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden und die Mittel derselben durch patriotische Liebes-Gaben womöglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung bald in den Stand gesetzt wird, allen hilfsbedürftigen Veteranen, die anderweit nicht bedacht werden, fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können.

Wenn auch der Staat durch die Gesetze vom 10ten März 1863 für die Veteranen aus den Kriegen bis 1815 durch Erhöhung des früher 50,000 Thlr. betragenden Unterstützungs-Fonds auf den Betrag von 200,000 Thlr. für die materielle Verbesserung der Lage der alten Krieger viel gethan hat, so ergiebt sich doch noch immer die Unzulässigkeit dieses Fonds daraus, daß in einzelnen Regierungs-Bezirken noch nicht einmal die Hälfte der vorhandenen hülfsbedürftigen Veteranen mit fortlaufenden Unterstützungen aus dem Staats-Fonds hat bedacht werden können. Der Privat-Wohlthätigkeit bleibt daher noch immer ein großes Feld, um denjenigen alten Kriegern den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu bethätigen, womit sie einst in einer großen Zeit, ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten. Die Vermittlerin dieses Dankes der Nation zu sein, ist die Aufgabe der Stiftung und um diese schöne Aufgabe in großem Maaße erfüllen zu können, ist die Mitwirkung aller wahren Vaterlandsfreunde erforderlich, welche der National-Dank-Stiftung auch ferner zuzuwenden hierdurch ergebenst ersucht wird. Invalidenhaus Berlin, den 4ten Januar 1866.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Präsidenten des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und empfehlen zugleich die Förderung der Zwecke dieser segensreichen Stiftung durch werkthätige Theilnahme für die hülfsbedürftigen Veteranen.

Gumbinnen, den 15ten Januar 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 33. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 30sten December v. J. dem Verwaltungs-Ausschusse des Cölner Central-Dombau-Vereins die Genehmigung zur Veranstaltung einer ferneren, mit Geldtreffern verbundenen Lotterie Behufs Beschaffung reichlicherer Mittel für den Ausbau der Thürme des Doms in Cöln nach einem Plane, zufolge dessen (abweichend von dem Plane, des früheren gleichen Unternehmens) gegenwärtig nur 350,000 Loose à 1 Thaler ausgegeben werden sollen, zu ertheilen geruht.

Die Königliche Regierung veranlassen wir, die vorgedachte Allerhöchste Genehmigung durch Ihr Amtsblatt zu publiciren. Berlin den, 7ten Januar 1866.

Der Finanz-Minister. gez. v. Bodelschwingh. Der Minister des Innern. Im Auftrage. gez. Sulzer.

An die Königliche Regierung zu Gumbinnen.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 15ten Januar 1866. Königliche Regierung, Abtheilnng des Innern.

№ 34. Im August d. J., wird zu **Boulogne-sur-mer** in Frankreich unter der Initiative des Kaiserlichen Präfekten und dem Protektorate des Kaiserlichen Ministers der Marine eine internationale Fischerei-Ausstellung stattfinden, sowie eine solche im vergangenen Jahre in Bergen in Norwegen stattgefunden hat.

Die Ausstellung in **Boulogne-sur-mer** verspricht vielfache Belehrung und Anregung, wird auch für die See- und Binnen-Fischerei große Bedeutung gewinnen. Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten machen wir daher auf die gedachte Ausstellung mit dem Bemerken aufmerksam, daß Anmeldungen über einzusendende Fischerei-Produkte und Geräthe in frankirten Briefen bis spätestens Ende Februar c. an die Ausstellungs-Commission pr. adr. des Sekretairs der Commission für die Fischerei-Ausstellung zu **Boulogne-sur-mer** zu richten, die Gegenstände selbst aber vor dem 1sten Mai c. an dieselbe Adresse einzusenden sind. Die Transportkosten werden von der Kommission getragen.

Die betreffenden französischen Erlasse und das Programm der Ausstellung haben wir den Königlichen Landrathsämtern in Johannisburg, Sensburg, Lyck, Angerburg, Insterburg, Tilsit, Heydekrug, Heinrichswalde und dem Oberfischmeister-Amte in Rossitten übersandt, woselbst sie eingesehen werden können. Durch die genannten Behörden oder direkt wollen etwaige Aussteller aus dem hiesigen Bezirke uns bis zum 1sten Mai c. über die eingesandten Gegenstände nähere Mittheilung machen. Gumbinnen, den 12ten Januar 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 35. **„10 Thaler Belohnung".**

Auf der Chausseestrecke von Tilsit nach Memel und zwar auf der Station № 22, 76 bis 23, 13, zwischen Rudienen und der Tawe-Brücke sind in der Nacht vom 2ten zum 3ten d. M. 48 Stück Birkenstämme von ruchloser Hand vernichtet worden. 46 Birkenstämme sind mit einem Messer eingeschnitten, ab-

gebrochen und hängen gelassen, 2 Stämme aber von 5 Zoll Durchmesser mit der Säge durchschnitten und entwendet worden.

Die obige Belohnung wird demjenigen zugesichert, welcher den Thäter des obigen Baumfrevels in der Weise ermittelt und zur Anzeige bringt, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung gezogen und bestraft werden kann. Gumbinnen, den 14ten Januar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 36. Durch die Berufung des Rectors Sapatka als Vicar für masurische Gemeinden, kommt mit dem 1sten April d. J. das Rectorat bei der Stadtschule in Rhein zur Erledigung.

Kandidaten der Theologie, welche in diese Stelle einzutreten wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Polnische Sprachfähigkeit ist unerläßliche Bedingung. Gumbinnen, den 12ten Januar 1866.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

50ster Bericht der littauischen Friedens-Gesellschaft. Vorgetragen im Saale des Friedrichs-Gymnasiums zu Gumbinnen.

№ 37. Die littauische Friedens-Gesellschaft hat mit dem heutigen Tage ihr funfzigstes Lebensjahr zurückgelegt. — Indem der Vorstand bei dieser Jubelfeier es für seine Pflicht erkennt, auf die Geschichte, die Wirksamkeit und die Ergebnisse der halbhundertjährigen Dauer unseres Vereins die Blicke der geehrten Versammlung zu lenken, weiß er dafür keinen passendern Anknüpfungspunkt zu finden, als den ersten Jahresbericht vom 18ten Januar 1817.

Der Einleitung desselben möge also hier, an der Spitze unseres Berichtes, eine Stelle vergönnt sein. Sie lautet: „Der Friede brachte, unter seinen Segnungen auch diesen dem Vaterlande und den „Wissenschaften gewidmeten Verein. Das heitere Fest eines glorreichen Friedens vereinigte zuerst eine „Anzahl achtbarer Männer, um durch gemeinsames Wirken den glücklichen Gedanken eines geehrten und „edlen Mannes, in dem die Gesellschaft mit einiger Dankbarkeit ihren Stifter anerkennt, des Herrn Re„gierungs-Raths Jachmann, zur Ausführung zu bringen. Der Gedanke war gut und rein; er fiel wie „ein reifes und gesundes Saatkorn in den fruchtbaren Acker wohlgesinnter Herzen und darum mußte er „bald herrliche und schöne Früchte tragen. Er hat sie getragen unter dem Beistande des Herrn, der das „Wollen und das Gelingen giebt."

Die segensvolle Hilfe Gottes, die schon im ersten Jahre des Bestehens der Gesellschaft so vernehmlich sich kund that, hat, wir erkennen es heute mit innigstem Danke gegen den Höchsten an, das halbe Säculum hindurch über unsern Verein gewaltet.

Wie es dem ersten Jahresberichte oblag, dankbar der Königlichen Huld Sr. Majestät Friedrich Wilhelm III. zu gedenken, welche die Bestätigung des Vereins mit einem Gnadengeschenke von 9,900 Thlr. begleitete, so haben wir auch im Verlaufe unseres Vereinslebens Seiner Majestät Friedrich Wilhelm dem IV. die Bestätigung der neuen Statuten vom Jahre 1847 und ebenso unserm allergnädigsten Könige und Herrn, Wilhelm dem I. Majestät, die Fortdauer des der Friedensgesellschaft huldvoll zugewandten Wohlwollens zu danken, durch welches diese Stiftung unter den fördernden Schutz des Herrn Regierungs-Präsidenten dieses Bezirks als landesherrlichen Commissars gestellt, der Gesellschaft für ihre Briefe und Geldsendungen Portofreiheit bewilligt und der kostenfreie Abdruck der Jahresberichte durch das Regierungs-Amtsblatt gestattet ist.

Wenn der erste Jahresbericht den Regierungs-Rath Jachmann als Stifter und den Präsidenten H. Th. v. Schön, spätern Königlichen Staats-Minister, als Gründer dieser humanen und patriotischen Stiftung ehrend anzuerkennen Anlaß hatte, so gebührt uns bei der heutigen Jubelfeier, diesen Männern, sammt allen denen, die sich später mit besonderem Wohlwollen der Gesellschaft und ihrer Zwecke angenommen haben — wir nennen hier nur die Namen Fahrenheid, v. Burgsdorf und Wlömer — einen über ihr Grab hinausreichenden Zoll dankbarer Anerkennung zu bringen. Allerdings ist die opferfreudige Bereitwilligkeit, womit edelmüthige Gönner und Freunde jenes Königliche Stamm-Kapital, vorzüglich im ersten Jahrzehnt ihres Bestehens, durch Schenkungen und Sammlungen erhöhten und anwachsen machten, im Wechsel der Zeiten nicht dieselbe geblieben; dennoch hat es bis heute unserm Vereine niemals an wohlgesinnten Herzen gefehlt, welche seine Zwecke theils durch neue Spenden und Kapitals-Stiftungen, theils durch persönliche Anregung und hingebende Wirksamkeit unterstützt und gefördert haben. Ihnen allen sei gleichfalls hiemit öffentlich unser Dank gesagt.

Die Wandlungen der allgemeinen Theilnahme an den Bestrebungen unseres Vereins und deren oft in den Zeit-Umständen begründete Motive aufzusuchen, dürfen wir uns um so eher ersparen, als die nachfolgenden statistischen Zusammenstellungen über die Ab- und Zunahme der Mitgliedschaft in jener Hinsicht am beredtesten sprechen und wir in der glücklichen Lage sind, den gegenwärtigen Stand dieser Mitglied-

schaft als den höchsten bezeichnen zu können, welchen die Gesellschaft während der 50jährigen Dauer ihres Bestehens erreicht hat.

Was die innere Geschichte unseres Vereins, seiner Verwaltung und seiner Statuten betrifft, so ist bei diesem historischen Rückblicke die erfreuliche und dankenswerthe Thatsache nicht zu übergehen, daß die Friedensgesellschaft in aller Gunst und Ungunst der Zeit-Verhältnisse durch friedliches und einmüthiges Zusammenwirken des Vorstandes, der sachkundigen Mitglieder, sowie der Herrn Patrone der Stipendiaten und sämmtlicher Theilnehmer an den General-Versammlungen sich, ihrem sinnvollen Namen entsprechend, als ein rechter Friedens-Verein bewährt hat, in welchem alle durch die verschiedenen Lebens-Stellungen begründeten Unterschiede vor dem patriotischen Grund-Gedanken zurücktreten: dem Vaterlande die Kräfte unbemittelter Talente zuzuführen.

Unsere Statuten haben im Jahre 1847 eine den Zeitumständen angemessene Umwandlung erfahren wodurch die Verwaltung vereinfacht, die Grenzen der Wirksamkeit des Vereins erweitert und mehr in die Hand der Gesellschaft gegeben ist, über Art und Höhe der Unterstützung durch jeweilige Beschlußfassung zweckmäßig erscheinende Modificationen eintreten zu lassen. In Folge dessen hat die Gesellschaft bei ihrem in letzter Zeit wieder ansehnlich zunehmenden Wachsthum auch mehr darauf Bedacht sein können, vorzüglich befähigten Jünglingen zur Ausbildung für Kunst und für die eine wissentschaftliche Vorbildung bedingenden Gewerbe entsprechende Unterstützung angedeihen zu lassen.

Dabei aber hat die Friedensgesellschaft mit erhöhter Sorgfalt den Gesichtspunkt, der sie auch künftig leiten wird, festzuhalten gehabt, daß der hohe Zweck dieses Vereins nicht durch Neben-Absichten entweiht, insbesondere, daß nicht nur Mitleid mit der Hilfsbedürftigkeit ein dieser hier nicht zustehendes Gewicht bei der Zuweisung und Aufnahme von Zöglingen geltend mache, vielmehr nur vorzügliche Geistesbefähigung, verbunden mit sittlicher Reinheit und mit Neigung für Wissenschaft oder Kunst bei der Friedensgesellschaft eine Zufluchts-Stätte gegen hemmende Armuth biete.

Bezüglich solcher Männer, die sich bereitwillig der nicht mühelosen Ehren-Aemtern der Vorstandschaft des Patronats- und der wissenschaftlichen Beurtheilung der gelieferten Stipendienarbeiten unterzogen und das übernommene Amt mit Gewissenhaftigkeit und Eifer ausführten, ist die Gesellschaft glücklicher Weise weder hier am Sitze des Vereins noch an andern Ausbildungs-Orten der Zöglinge jemals in Verlegenheit gewesen. Während eine längere Zeit hindurch die Geschäfte der Rendantur und des Sekretariats besonders renumerirt werden mußten, geben seit einer Reihe von Jahren auch der Schatzmeister und Schriftführer unseres Vereins mit Bereitwilligkeit ihre Zeit und Kraft den Interessen der Gesellschaft unentgeltlich hin.

Um die geehrte Versammlung durch übergroße Anhäufung von Zahlen nicht zu sehr zu ermüden, geben wir die nachfolgenden statistischen Angaben nur nach Jahrzehnten geordnet, indem wir zunächst den Standpunkt der Gesellschaft nach Ablauf ihres Stiftungs-Jahres dem gegenwärtigen Standpunkte ihres Jubel-Jahres gegenüberstellen: — Die Gesellschaft zählte am 18. Januar 1817 — 403 Mitglieder mit einem Stamm-Kapitale von 9,900 Thlr. einer jährlichen Beitrags-Summe von 1,745 Thlr. in Einzel-Beträgen, die zwischen 10 Sgr. und Summen von 12, 20, 25, 50 und 100 Thlr. variirten. Aus diesen Mitteln unterstützte die Gesellschaft damals 14 Stipendiaten.

Heute am 18. Januar 1866 zählt die Gesellschaft 505 Mitglieder, mit Ausschluß derjenigen Kapitals-Stifter, welche statt laufender Jahresbeiträge eine einmalige, größere Summe der Gesellschaft berwiesen haben.

Das gegenwärtige Gesellschafts-Kapital beläuft sich auf 12,770 Thlr. mit einem jährlichen Zinsen-Ertrage von 638 Thlr. Dazu kommen die Jahres-Beiträge, welche heute zwischen ein und sechs Thaler variiren, in Höhe von 635 Thlr., so daß die Gesammt-Einnahme 1273 Thlr. ausmacht, woraus jetzt 27 Stipendiaten unterstützt werden.

Zwischen jenem viel verheißenden Anfange und diesem wieder schwungreicheren Schluß liegen aber die mannigfachsten Abstufungen.

So betrug im ersten Jahrzehnt von 1816 bis einschließlich 1825 die Durchschnittszahl der Mitglieder 397, die der Beiträge 1,378 Thlr. und die der Stipendiaten 17.

Im zweiten Jahrzehnt von 1826 bis 1835 einschließlich waren durchschnittlich 200 Mitglieder, der Beiträge 664 Thlr. und der Stipendiaten 14.

Im dritten Jahrzehnt von 1836 bis incl. 1845 verringerte sich die Mitgliederzahl auf 54, die Beiträge sanken auf 173 Thlr. und die Zahl der Stipendiaten betrug nur 8.

Das vierte Jahrzehnt von 1846 bis 1855 incl. brachte zwar eine Steigerung der Mitglieder auf 98,

aber auch eine Herabsetzung der Beiträge auf 155 Thlr. und ergab eine Stipendiatenzahl von 15 durchschnittlich.

Und endlich das fünfte heute beendete Jahrzehnt, ergiebt durchschnittlich 180 Mitglieder und 232 Thaler Beiträge, während durchschnittlich im Jahre 22 Zöglinge unterstützt wurden.

Das Anwachsen des Stamm-Kapitals von 9,900 Thlr. auf seine gegenwärtige Höhe von 12,770 Thlr. geschah namentlich durch Kapital-Schenkungen in dem ersten Jahrzehnt des Bestehens der Gesellschaft. Erst im letzten Jahrzehnt wieder sind der Gesellschaft 2 Kapitalien, eins von 50 und eines von 100 Thaler, zugewendet worden.

Den niedrigsten Mitgliederstand hatte die Gesellschaft ungefähr auf der Hälfte ihres jetzt durchlaufenen halben Säkulums, nämlich im Jahre 1843, in welchem sie nur 43 Mitglieder zählte.

Als Gesammt-Resultate der Wirksamkeit der Gesellschaft ist hier die Unterstützung von überhaupt 173 Stipendiaten hervorzuheben; dabei muß jedoch bemerkt werden, daß in den ersten Jahrzehnten der Wirksamkeit unseres Vereins befähigte und unbemittelte Knaben schon von ihrem 10ten Lebensjahre an unterstützt wurden und daß die Gesellschaft damals nicht bloß für die Schul- und weitere wissenschaftliche Ausbildung, sondern auch für den ganzen Lebensunterhalt ihrer Zöglinge die Mittel gewährte, so daß eine und dieselbe Persönlichkeit nicht selten zehn und mehr Jahre hindurch Stipendiat der Gesellschaft war; während jetzt die regelmässigen Stipendien gewöhnlich erst an Abiturienten und Schüler von Prima ab gewährt werden, so daß der längste Stipendien-Genuß des Einzelnen die Dauer von 4 bis 6 Jahren nicht übersteigt und nur in seltenen Ausnahme-Fällen auch Sekundaner und Tertianer schon zum Genusse von Unterstützungen zugelassen werden.

Im abgelaufenen Verwaltungs-Jahre genossen 27 die Unterstützung der Gesellschaft, und zwar 21 Studenten der verschiedenen Fakultäten auf den Universitäten Königsberg, Berlin und Halle a./S. ein Akademiker des musikalischen Instituts, ein Gewerbeschüler, ein Pharmaceut, zwei Primaner in Gymnasien und ein Schüler einer höhern Bürgerschule. Der Zusammenhang der übrigen bereits in das öffentliche Leben eingetretenen Stipendiaten mit der Gesellschaft, die sie früher unterstützte, ist leider in vielen Fällen ein so loser, daß es dem Vorstande unmöglich gewesen ist, die Lebens-Umstände jedes Einzelnen mit Sicherheit in Erfahrung zu bringen.

Mehre hat der Tod bereits abgerufen; Andere befinden sich nach absolvirter Universitätszeit noch in ihrer Vorbereitung auf den Staatsdienst; die weit größeste Zahl bekleidet jedoch im Dienste des Vaterlandes die verschiedenartigsten Aemter bei der Staats-Verwaltung, der Rechtspflege, dem geistlichen und Lehrerstande und der Medicin; einer nimmt im Gewerbestande eine geachtete Stellung ein, ein anderer hat sich einen nicht unbedeutenden Künstlerruf als Landschafts-Maler erworben. Zwei sind nach Amerika gegangen, der eine als Reise-Prediger. Nur an Wenigen ist der Zweck der Gesellschaft nicht erreicht worden. — 38 der frühern Stipendiaten zollen der Friedens-Gesellschaft durch ihre wirksame Mitgliedschaft den Tribut ihrer Dankbarkeit.

Wir meinen, die Gesellschaft könne mit Befriedigung auf diese Resultate zurückblicken. Tüchtige Kräfte sind durch sie beengenden Verhälnissen entrückt und zu segensreichem Wirken für das Vaterland und die Menschheit ausgestattet und angeleitet worden; denn neben der Geld-Unterstützung hat die Gesellschaft nie die Anregung zu sittlicher Vervollkommnung, sowie Anspornung des wissenschaftlichen Strebens bei ihren Stipendiaten aus dem Auge verloren, und sie besitzt in einer Reihe theilweise vorzüglicher wissenschaftlicher Arbeiten ihrer Zöglinge, sowie in manchem ergreifenden Danksagungs-Schreiben köstliche Dokumente für das Gelingen ihres Bemühens.

Fahren wir denn auf der unter dem Segen Gottes so günstig uns geebneten Bahn getrost fort! Und von ihm begleitet lebe, wachse und blühe die littauische Friedens-Gesellschaft in kräftiger Wirksamkeit für die Förderung von Wissenschaft, Kunst und Gewerbe zum Heil des Vaterlandes bis in ferne Jahrhunderte! —

Was bisher vollbracht ist, geschah unter des Allmächtigen Schutz und Hilfe. — Ihm bringen wir in Demuth Dank aus vollem Herzen. Gott allein die Ehre.

Gumbinnen, den 18. Januar 1866. Littauische Friedens-Gesellschaft. Der Vorsteher **Siehr.**

№ 38. Zur angemessenen Ausbildung von Obstbaumwärtern wird im Laufe des nächsten Jahres unter den nachstehenden Bedingungen an der Akademie Waldau ein Cursus von dem Institutsgärtner Herrn Strauß abgehalten werden.

Der Unterricht und die übrigen praktischen Unterweisungen werden unentgeltlich an die Eleven ertheilt. Denjenigen Eleven, deren Zeit nicht durch theoretischen oder praktischen Unterricht in Anspruch genom-

men ist, wird, sofern sie es wünschen, angemessene Gartenarbeit gegen die ortsübliche Bezahlung überwiesen werden. — Bedingungen für die Theilnahme an dem für die Ausbildung von Obstbaumwärtern in Waldau unentgeltlich abzuhaltenden Cursus:

1) Der Lehrkursus beginnt am 1sten April und dauert im Frühjahr 6—7 Wochen und beginnt am 15ten August wieder und schließt mit dem 15ten Oktober desselben Jahres.
2) Wer am Unterricht Theil nehmen will, muß das 18te Lebensjahr erreicht haben.
3) Ebenso muß derselbe ein Zeugniß seiner Eltern oder des Vormundes mit der Erlaubniß, den Cursus hier durchmachen zu dürfen, abliefern.
4) Muß derselbe ein tadelfreies Zeugniß über seinen früheren Lebenswandel einreichen.
5) Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen ist wünschenswerth.
6) Für Wohnung und sonstigen Unterhalt hat Jeder selbst zu sorgen.
7) Vor Allem wird verlangt, daß der Obstbaumwärter pünktlich zur Arbeit erscheint und die ihm während der Zeit übertragenen Arbeiten, nicht ohne Erlaubniß des Gartenvorstehers verläßt.
8) Gartenmesser, als Hippe, Okulier- wie Copuliermesser muß Jeder sich selbst halten und
9) Jeder Obstbaumwärter hat sich den Anordnungen des Vorgesetzten zu fügen und unbedingten Gehorsam zu leisten, widrigenfalls er sofort entlassen werden kann.

Lehrplan für den an die Obstbäumwärter zu ertheilenden Unterricht.

A) Der theoretische Unterricht umfaßt nachstehende Lehrgegenstände.

1) Die Bodenbearbeitung, Vermehrung der Obstarten, die Einrichtung und Bepflanzung der Baumschule.
2) Die Lehre von der Baumpflege, die Anlage und Bepflanzung von Obstgärten, von Plantagen, Heerstraßen und Feldwegen, sowie der Mauern und Spaliere, Schnitt der verschiedenen Obstarten.
3) Lehre von der Aufbewahrung des frischen Obstes, sowie der Verwerthung des Obstes überhaupt.

Anleitung zur Obstkenntniß.

Als Obstsystematik und Anleitung zum Bestimmen des Obstes, Aufführung der besten Obstarten.

B. Praktische Arbeiten.

1) im Frühjahre, Graben, Rajolen, Säen, Pflanzen, Vermehrung, durch Senker oder Ableger, Copuliren, Pfropfen und Beschneiden und Ausputzen der alten Stämme.

Behandlung der Spalierobstarten.

2) Im Sommer das Veredeln durch Okulation und Sommerschnitt der Obstbäume.
3) Das Verpacken der Bäume und Sträucher zum Versenden.

Personen, welche an dem vorgedachten Cursus unter den obigen Bedingungen theilzunehmen wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse entweder bis zum 1sten April k. J. schriftlich oder an diesem Tage persönlich in Waldau bei dem Unterzeichneten zu melden.

Waldau, den 4ten December 1865. Der Königl. Oekonomie-Rath und Director. gez. Wagener.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor, bisherige Landraths-Amts-Verweser Ludwig Ferdinand Herrmann Siehr zu Goldap, ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten December pr. zum Landrath des Kreises Goldap ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor, bisherige Landraths-Amts-Verweser, Conrad Heinrich Gustav von Goßler zu Darkehmen ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27sten December 1865 zum Landrath des Kreises Darkehmen ernannt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 4.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 5. Gumbinnen, den 31sten Januar 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 39. Das 1ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 23sten Januar c. ausgegeben ist, enthält unter № 6236. die Verordnung, die Salzsteuer und den Verkehr mit Salz im Jadegebiete betreffend. Vom 6ten Januar 1866; unter № 6237. die Verordnung betreffend die Erhebung einer Nachsteuer vom Salz im Jadegebiete. Vom 6ten Januar 1866; und unter № 6238. die Verordnung, die Besteuerung des inländischen Branntweins, sowie die Steuervergütung für ausgeführten Branntwein und die Uebergangs-Abgabe vom zollvereinsländischen Branntwein im Jadegebiete betreffend. Vom 6. Januar 1866.

Die Landtags-Session.

№ 40. Die am 15ten Januar eröffnete Sitzung des Landtags ist die letzte, in welcher das gegenwärtige Abgeordnetenhaus mitzuwirken hat, da der dreijährige Zeitraum, für welchen dasselbe gewählt ist, im nächsten Herbste abgelaufen ist.

Wird diese neue Session fruchtbarer für das Land sein, als die beiden jüngst vorhergegangenen? Oder wird sich der alte Zwiespalt erneuern und die Erfolge der Thätigkeit wieder vereiteln?

Die Regierung des Königs hat durch die Rede, mit welcher der Landtag eröffnet worden ist, von Neuem gezeigt, daß sie an ihrem Theile nicht Kampf und Streit um den Sinn und die Auslegung von Verfassungsartikeln sucht, sondern Förderung des Landeswohls in Gemeinschaft mit dem Landtage.

Die Eröffnungsrede erinnert nicht an die früheren Kämpfe: ohne ein Wort des Vorwurfs erwähnt sie einfach die Thatsache, daß das Gesetz über den Staatshaushalt im letzten Jahre nicht zu Stande gekommen ist, und daß daher die Verwaltung ohne ein solches Gesetz geführt werden mußte. Die Regierung erneuert nicht den Streit über ihr Recht in solchem Falle, sie spricht nur von einer Pflicht, die sie erfüllt habe, von der Pflicht, die Verwaltung des Landes nicht ins Stocken gerathen zu lassen.

Der Minister-Präsident konnte dem Landtage die erfreuliche Kunde geben, daß unsere Finanzen sich fortdauernd in günstiger Lage befinden: er knüpfte daran die Aufforderung, diesen günstigen Stand zu benutzen, um mannigfache Verbesserungen und Erleichterungen, eine Erhöhung des Diensteinkommens der am niedrigsten besoldeten Beamten, eine Verringerung der Gerichtskosten und dergleichen ausführen zu helfen.

Auch durch anderweitige Vorlagen wird dem Landtage Gelegenheit gegeben, sich um wichtige Unternehmungen für den Preußischen Handel und Verkehr verdient zu machen.

Vor Allem ruft die Regierung die Landesvertretung von Neuem auf, die Entwickelung der Preußischen Seemacht und die Ausführung des Nord-Ostsee-Kanals, und damit die wichtigsten nationalen Aufgaben Preußens fördern zu helfen. Sie beschwört das Abgeordnetenhaus, bei Erwägung der betreffenden Vorlagen die Meinungsverschiedenheiten über innere Fragen und die Parteistellungen der Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland unterzuordnen, — und spricht schließlich nochmals die Ueberzeugung aus, daß bei einer unbefangenen, leidenschaftslosen und rein sachlichen Prüfung dessen, was ihr zu erreichen vergönnt gewesen, wie dessen, was sie mit der Hülfe der Landesvertretung noch erstrebe, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen. Dies ist der Geist, in welchem die Regierung dem Landtage entgegentritt: der Geist der Hingebung an das gemeinsame Interesse des Landes.

Wird der Landtag, wird zumal das Abgeordnetenhaus in demselben Sinn und Geist der Regierung entgegengekommen?

Die ersten Anzeichen aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sind leider nicht dazu angethan, solche Hoffnungen zu erwecken. Vor Allem hat der Präsident des Hauses gleich in den ersten Sitzungen den Kampf und die bitteren Anklagen gegen die Regierung sofort wieder begonnen.

Es ist hergebracht, daß die Verhandlungen in beiden Häusern, wie überall wo gute Preußen zu einem gemeinsamen öffentlichen Werk versammelt sind, mit einem Worte der Ehrerbietung gegen Se. Majestät den König begonnen werden. Als der Präsident des Abgeordnetenhauses dieser patriotischen Sitte äußerlich nachkam, wich er doch von dem Sinn und Geist des ehrwürdigen Brauches so sehr ab, daß er das Hoch auf den König mit den verletzendsten Vorwürfen gegen die Regierung Sr. Majestät einleitete.

Von demselben Geiste war eine weitere Rede erfüllt, welche der Präsident in der nächstfolgenden Sitzung hielt. Ohne dazu durch irgend eine vorliegende Berathung oder durch einen Auftrag des Hauses veranlaßt zu sein, griff er das gesammte Verhalten der Staatsregierung seit dem Schlusse der vorigen Session in der schärfsten Weise an.

Die Regierung hat diesem Angriff des Präsidenten, weil derselbe nach der Verfassung und nach der bestehenden Geschäftsordnung gar nicht berechtigt war, Namens des Hauses, zu sprechen ihrerseits eine Erwiderung nicht zu Theil werden lassen.

Was die Arbeiten des Landtags selbst betrifft, so ist die nächste und wichtigste Aufgabe desselben die Mitwirkung zur Feststellung des Staatshaushalts für 1866, und zwar nach Artikel 99 der Verfassung in Gemeinschaft mit der Regierung durch ein Gesetz.

Die nächste Zeit wird lehren, ob die Erfüllung dieser Aufgabe in Aussicht zu nehmen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Verordnung betreffend die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Fruchtmesser in Tilsit.

№ 41. Auf Grund der §§. 52, 53 und 93 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 werden in Betreff der Anstellung und des Geschäftsbetriebes der Fruchtmesser in der Stadt Tilsit unter Aufhebung der bisher geltend gewesenen bezüglichen Bestimmungen nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Das gewerbsmäßige Messen des Getreides, der Hülsenfrüchte, des Malzes und der Saaten darf nur von den vorschriftsmäßig dazu bestellten Personen (§. 2.) betrieben werden. Es findet jedoch ein Zwang, das Getreide 2c. messen zu lassen, nicht statt. Bei Messungen des eigenen Guts zur Kenntnißnahme oder zum Zweck des Ueberschlages ist die Wahl der damit zu beschäftigenden Arbeiter unbeschränkt.

§. 2. Der Obermesser und die Messer bilden das Scheffelamt. Dieselben werden — und zwar die Messer nach Bedürfniß — von dem Vorsteheramte der Kaufmannschaft auf Kündigung angestellt und von dem Königlichen Kreisgerichte vereidigt.

Das Vorsteheramt hat sich zuvor von der Zuverlässigkeit der Anzustellenden Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 3. Der Obermesser ist der unmittelbare Vorgesetzte der Messer. Die Messer sind entweder Untermesser oder Hülfsmesser. Die Hülfsmesser werden vom Obermesser nur dann zur vorübergehenden Dienstleistung einberufen, wenn nach der Ansicht desselben die vorhandenen Untermesser zur ordnungsmäßigen Erledigung der Arbeit nicht ausreichen. Bei der Besetzung von vakanten Untermesser-Stellen werden die Hülfsmesser vorzugsweise berücksichtigt.

§. 4. Zur Beaufsichtigung des Scheffelamtes ernennt das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft jährlich einen Commissarius, welchem die sämmtlichen beim Scheffelamte angestellten Personen untergeordnet sind.

§. 5. Die beim Scheffelamte angestellten Personen müssen sich anständig, nüchtern und gegen das Publikum willfährig betragen, die festgesetzten Dienststunden pünktlich einhalten, ihre Dienstgeschäfte genau nach der von dem Vorsteher-Amte der Kaufmannschaft gegebenen Anweisung und nach der Zeit, wie sie von ihnen verlangt werden, ohne Bevorzugung irgend Jemandes verrichten, auch den Anordnungen ihrer Vorgesetzten pünktlich nachkommen. In dringenden Fällen müssen sie auch außerhalb der Dienststunden Aufträge ausführen. Außer den im Tarif festgesetzten Gebühren dürfen sie für ihre dienstlichen Verrichtungen nichts fordern, auch Geschenke weder selbst noch durch Andere annehmen, noch sich von denjenigen, mit denen sie dienstlich zu thun haben, bewirthen lassen. Sie dürfen ferner weder selbst noch durch Andere eine Schank- oder Gastwirthschaft oder Hökerei, noch Handelsgeschäfte betreiben, insbesondere nicht Getreide kaufen, verkaufen oder vertauschen.

§. 6. Zum Messen darf nur der geeichte Berliner Scheffel (§. 11. der Anweisung zur Anfertigung der Probemaße und Gewichte vom 16ten Mai 1816, Gesetz-Sammlung S. 149) gebraucht werden.

§. 7. Der Obermesser hat alle Aufträge zum Messen entgegen zu nehmen, für deren unverzögerte

Ausführung zu sorgen, die Einziehung und Vertheilung der Meßgebühren unter die Betheiligten zu veranlassen, sowie sämmtliche zu den Vermessungen der vereideten Messer bestimmten Scheffel und Streichhölzer fortdauernd genau zu revidiren und jährlich mindestens einmal im Frühjahr vor dem Beginn der Schifffahrt der Eichungs-Behörde zur Revision und Berichtigung vorzulegen. (§. 18. der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816), auch schadhaft gewordene Stücke sofort außer Gebrauch zu setzen.

§. 8. Die Messer dürfen ohne Anweisung des Obermessers keine Vermessungen vornehmen, und ohne seine Zustimmung die ihnen ertheilten Aufträge zum Messen nicht durch Andere ausführen lassen.

§. 9. Das Messen ist in der Regel von 2 Messern zu verrichten; wenn jedoch aus Säcken zu messen ist, und beide Theile damit einverstanden sind, kann auch nur durch einen Messer vermessen werden.

§. 10. Hält sich ein Interessent bei der Messung für beeinträchtigt, so kann er entweder vom Obermesser andere Messer und ein anderes Scheffelmaß zur Fortsetzung des Messens oder ein nochmaliges Uebermessen im Beisein des Obermessers durch andere Messer verlangen.

§. 11. Beim Nachmessen von Gerste und Hafer bleibt eine Differenz von ½ Scheffel, beim Nachmessen von anderem Getreide, Hülsenfrüchten und Saaten eine Differenz von ¼ Scheffel auf sechszig Scheffel unberücksichtigt, findet sich eine größere Differenz, so wird die erste Messung für unrichtig erklärt.

§. 12. Für die Verrichtungen des Obermessers und der Messer und für den Gebrauch der Meßgeräthschaften sind die in dem beigefügten Tarif festgesetzten Gebühren und Vergütungen zu entrichten.

§. 13. Ist bei einer Nachmessung die erste Messung für unrichtig erklärt worden (§. 11.) so haben die Interessenten nur den Lohn für das Nachmessen zu zahlen, den Messern, welche die unrichtige Messung verrichtet haben, steht ein Anspruch auf Lohnzahlung nicht zu. Wenn dagegen beim Nachmessen keine zu berücksichtigende Differenz gefunden wird, so trägt den Meßlohn für die Nachmessung derjenige, welcher sie beantragt hat.

§. 14. Die näheren Bestimmungen über die Wahl, die Anstellung und die dienstlichen Obliegenheiten des Obermessers und der Messer, über deren Stellvertretung, so wie darüber, wie die Vermessungsgeschäfte unter die Messer zu vertheilen sind, und über das Verfahren beim Messen bleiben einer von dem Vorsteher-Amte der Kaufmannschaft mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu erlassenden Instruktion für das Scheffel-Amt vorbehalten.

§. 15. Messer, welche den Anweisungen des Obermessers nicht Folge leisten oder sich grobe Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, sind von demselben vorläufig aus dem Dienste zu setzen. Der Obermesser muß jedoch hiervon dem Commissarius bei dem Scheffel-Amte sofort zur weiteren Veranlassung Anzeige machen.

§. 16. Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft ist, sofern es nicht von der vorbehaltenen Kündigung Gebrauch macht, befugt, gegen die beim Scheffelamte Angestellten Ordnungsstrafen bis zur Höhe von drei Thalern oder vorübergehende Entfernung aus dem Dienste für die Dauer von acht Tagen bis zu drei Monaten festzusetzen. Berlin, den 26sten September 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 42. Das sicherste und unzweifelhafteste Mittel, sich vor der Trichinenkrankheit zu schützen, ist die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches, wenn solche von sachkundigen und mit Gewissenhaftigkeit ausgeführt wird, während dergleichen Untersuchungen des Fleisches von Unkundigen, im Gebrauche des Mikroskopes nicht geübten, oder mit einem schlechten Instrumente versehenen oder unzuverlässigen Personen ausgeführt, nicht nur keinen Schutz vor der Trichinenkrankheit gewähren, sondern das Leben und die Gesundheit der Betheiligten, welche sich nach solchen schlecht ausgeführten Untersuchungen für gesichert halten, gefährden, und zum Genusse des nicht gehörig gahr gekochten, gebratenen oder nicht gehörig lange eingesalzenen und geräucherten Schweine-Fleisches und der aus Schweine-Fleisch gefertigten Würste ꝛc. verleiten.

Um dem Publikum daher die erforderliche Sicherheit zu verschaffen, haben wir heute sämmtliche Magisträte und Königliche Landraths-Aemter angewiesen, nur promovirte Aerzte, Kreiswund-Aerzte, Departements-Thierärzte, Kreis-Thierärzte und Apotheker ohne besondere Prüfung auf ihre bloße Anmeldung, andere Personen aber nur dann als (mikroskopische) Fleischbeschauer zu concessioniren, wenn sie sich einer besonderen theoretischen und praktischen Prüfung vor einem Königlichen Kreis-Physikus unterzogen haben.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß

gegen diejenigen, welche sich unbefugter Weise mit der gewerbsmäßigen mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches befassen, auf Grund der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 §§. 23. 26. und 177. eingeschritten werden wird. Gumbinnen, den 19ten Januar 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Reklamations-Frist gegen die Klassen- und Gewerbesteuer-Veranlagung pro 1866.

№ 43. Nachdem die Klassen- und Gewerbesteuer-Rollen für das laufende Jahr festgestellt und den Veranlagungsbehörden zugefertigt sind, wird das steuerpflichtige Publikum hiervon mit dem Eröffnen in Kenntniß gesetzt, daß nach §. 1. des Gesetzes vom 18ten Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben die Reklamationen gegen die bezüglichen Steuern innerhalb dreier Monate nach Auslegung der festgestellten Rollen bei den Königlichen Landraths-Aemtern resp. bei den Magisträten anzubringen sind. Auf Reklamationen, welche nach Ablauf dieser Frist angebracht werden, kann keine Rücksicht genommen werden und fällt auch jeder Anspruch auf Rückforderung der bereits gezahlten Steuer fort.

Gumbinnen, den 23sten Januar 1866. Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 44. Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die im III. Quartal v. J. bei derselben eingegangenen Domainen-, Kauf- und Ablösungs-Gelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreis-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt.

Die Betheiligten haben sich bei den zuständigen Kreis-Kassen zu melden, um die Quittungen gegen Rückgabe der erhaltenen Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Gumbinnen, den 15ten Januar 1866. Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 45. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß das in einer besondern Beilage zu № 6. des Königlich Preußischen Staats-Anzeigers vom 9ten d. M. publizirte Reglement für die Benutzung der Preußischen Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Depeschen, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen vom 1sten Januar 1866 auf allen unter unserer Verwaltung stehenden, im Betriebe befindlichen Eisenbahn-Stationen zum 1sten Februar d. J. eingeführt wird.

Bromberg, den 20sten Januar 1866. Königliche Direktion der Ostbahn.

№ 46. Die hiesigen Krammärkte werden, abweichend von der bisherigen Gewohnheit, in diesem Jahre und auch für die Folge nicht am Mittwoch, sondern jedes Mal am Donnerstage abgehalten werden, wogegen die mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten besonders eingerichteten Vieh- und Pferdemärkte jedes Mal Tags vorher, also jetzt am Mittwoch, statt finden. — Hierauf wird das Publikum zur Vermeidung von Irrungen besonders aufmerksam gemacht.

Widminnen, den 20sten Januar 1866. Der Polizei-Verwalter.

Patent-Ertheilungen.

№ 47. Dem Fabrikbesitzer E. Hahn zu Schöneck W/Pr. ist unter dem 18ten Januar 1866 ein Patent

auf eine Rübenzerkleinerungs-Maschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem anstellungsberechtigten Unteroffizier Friedrich Niemczig ist nach 6monatlichem Probedienst, die Chaussee-Aufseherstelle auf der Chausseestrecke von Burgsdorfshoff bis Eydtkuhnen definitiv verliehen worden.

Für das Jahr 1866 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu Königsberg Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt: 1) Provinzial-Schulrath Dr. Schrader als Dirigent; 2) Professor Dr. Richelot, 3) Professor Dr. Werther, 4) Professor Dr. Nitzsch, 5) Professor Dr. Zaddach, 6) Professor Dr. Schade, 7) Professor Dr. Ueberweg, 8) Professor Dr. Schulze, 9) Professor Dr. Herbst, 10) Professor Dr. Thiel in Braunsberg als Mitglieder.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 5.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 6. Gumbinnen, den 7ten Februar **1866.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 48. Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 30sten Januar c. ausgegeben ist, enthält unter № 6239 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Gumbinner Kreises im Betrage von 80000 Thaler. Vom 27sten November 1865; unter № 6240 das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Lennep im Betrage von 150,000 Thaler. Vom 4ten Dezember 1865; unter № 6241 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Dezember 1865, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an die Landgemeinde Cappeln, im Regierungsbezirk Münster, für eine Meile der Chaussee von der Stadt Cappeln über den Bahnhof Velpe zur Cappeln-Ledder Grenze in der Richtung auf Tecklenburg; unter № 6242 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Dezember 1865, betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß, und die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Pleß und Rybnik; unter № 6243 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von dem „Kreditverein für Handwerker in Magdeburg" beschlossenen Statut-Nachtrages wegen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, und Abänderung des Gesellschafts-Statuts vom 6ten August 1855. Vom 29sten Dezember 1865; unter № 6244 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des „Zweiten Nachtrages" zu dem Statut der Kaufmannschaft zu Berlin vom 2ten März 1820. Vom 30sten Dezember 1865, und unter № 6245 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 8ten Januar 1866.

№ 49. Mittheilungen aus der Provinzial-Verwaltung für das Jahr 1864.

№	Namen der Städte und Kreise.	Pferde.	Maulthiere.	Esel.	Rindvieh.	Schafvieh.	Schweinvieh.	Ziegenvieh.	Bienen-Stöcke.
	A. In den Städten.								
1	Angerburg	366	—	—	508	338	567	—	57
2	Arys	117	—	—	258	206	208	—	10
3	Bialla	209	—	—	437	871	264	—	30
4	Darkehmen	246	—	—	263	236	387	—	14
5	Goldap	434	—	—	719	1006	395	—	31
6	Gumbinnen	347	—	—	446	93	414	—	39
7	Insterburg	714	—	—	849	576	1087	1	85
8	Johannisburg	186	—	—	347	100	440	—	45
9	Lötzen	271	—	—	436	413	268	3	41
10	Lyck	350	—	—	554	173	523	—	46
11	Marggrabowo	397	—	—	738	552	683	2	60
12	Nikolaiken	195	—	—	275	745	189	—	21
13	Pillkallen	199	—	—	355	96	316	—	20
14	Ragnit	336	—	—	403	1190	270	—	39
15	Rhein	165	—	—	277	860	290	—	12
16	Schirwindt	145	—	—	238	75	134	—	14
17	Sensburg	224	—	—	385	1074	384	—	21

№	Namen der Städte und Kreise.	Pferde.	Maulthiere.	Esel.	Rindvieh.	Schafvieh.	Schweinvieh.	Ziegenvieh.	Bienen-Stöcke.
18	Stallupönen	249	—	—	407	50	313	—	20
19	Tilsit	543	—	—	304	17	405	2	23
	Summa der Städte	5693	—	—	8199	8671	7537	8	628
	B. In den ländlichen Ortschaften der Kreise.								
1	Angerburg	9565	—	1	16495	45671	9819	1	1893
2	Darkehmen	9972	—	5	15965	57038	10736	1	1699
3	Goldap	8592	—	—	16445	28746	7648	—	1384
4	Gumbinnen	9509	—	—	18859	29950	13242	1	2371
5	Heydekrug	6973	1	—	16008	10087	7113	5	1532
6	Insterburg	13092	—	—	23908	45800	16198	5	2718
7	Johannisburg	7898	—	—	17406	38193	10435	4	1815
8	Lötzen	7958	—	—	13478	45997	9554	1	1530
9	Lyck	10178	—	—	17240	42139	11085	—	1631
10	Niederung	12265	—	—	26250	8542	14503	5	2010
11	Oletzko	8703	—	—	16861	38648	10183	4	1430
12	Pillkallen	12620	—	—	21877	31409	13698	1	1790
13	Ragnit	13486	1	3	22226	36788	12436	1	1863
14	Sensburg	8179	—	—	16186	52869	9953	6	1952
15	Stallupönen	11065	—	—	17881	25608	10613	4	1859
16	Tilsit	11393	—	—	18534	19142	11709	4	3183
	Sa. der Landgemeinden	161448	2	9	295619	556627	178925	43	30660
	Demnach waren in den Kreisen des Regierungs-Bezirks überhaupt vorhanden:								
1	Angerburg	9931	—	1	17003	46009	10386	1	1950
2	Darkehmen	10218	—	5	16228	57274	11123	1	1713
3	Goldap	9026	—	—	17164	29752	8043	—	1415
4	Gumbinnen	9856	—	—	19305	30043	13656	1	2410
5	Heydekrug	6973	1	—	16008	10087	7113	5	1532
6	Insterburg	13806	—	—	24757	46376	17285	6	2803
7	Johannisburg	8410	—	—	18448	39370	11347	4	1900
8	Lötzen	8394	—	—	14191	47270	10112	4	1583
9	Lyck	10528	—	—	17794	42312	11608	—	1677
10	Niederung	12265	—	—	26250	8542	14503	5	2010
11	Oletzko	9100	—	—	17599	39393	10866	6	1490
12	Pillkallen	12964	—	—	22470	31580	14148	1	1824
13	Ragnit	13822	1	3	22629	37978	12706	1	1902
14	Sensburg	8598	—	—	16846	54495	10526	6	1994
15	Stallupönen	11314	—	—	18288	25658	10926	4	1879
16	Tilsit	11936	—	—	18838	19159	12114	6	3206
	Summa	167141	2	9	303818	565298	186462	51	31288

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Idioten-Anstalt in Rastenburg.

№ 50. Neuerdings ist die Aufmerksamkeit auf die Verbesserung der traurigen Lage gerichtet wor-

den, in welcher sich blöde und schwachsinnige Kinder befinden, die in ihren Familien oder als Ortsarme ohne leibliche und geistige Pflege der Verwahrlosung preisgegeben bleiben. Diese Idioten, soweit sie noch bildungsfähig erscheinen, zeigen in ihren Fähigkeiten entweder bei angeborener mangelhafter Anlage ein Stehenbleiben auf einer früheren Entwickelungsstufe, oder ihre Geistesschwäche ist als das Residuum einer in den ersten Lebensjahren überstandenen Krankheit anzusehen. In beiden Fällen pflegt sich die ärztliche Behandlung bereits ohnmächtig erwiesen oder erschöpft zu haben, während mangelhafte Kultur und Vernachlässigung jeder Art gewöhnlich als verschlimmernde Momente mitgewirkt haben. Die Erfahrung hat daher gelehrt, daß nur die sorgfältigste physische und moralische Pflege, unter Anwendung geeigneter Hilfsmittel der Erziehung und des Unterrichts, im Stande sind, Idioten dieser Kategorie allmählig wieder zu einigermaßen brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft herauszubilden. Da ein solches Ergebniß aber nur durch besondere, für diesen Zweck eigens berechnete Vorkehrungen und durch uneigennützige Aufopferung besonders begabter Persönlichkeiten erzielt werden kann, so dürfen Idioten-Anstalten nicht etwa mit schon bestehenden Irren-Heilanstalten vereinigt werden, sondern sie bedürfen einer selbstständigen Einrichtung unter Leitung eines pädagogisch durchgebildeten Lehrers und Erziehers von besonderer Vorliebe und Befähigung für seine Aufgabe.

Nach den bisherigen Erfahrungen empfiehlt es sich, die Gründung derartiger Anstalten der Privatthätigkeit zu überlassen. Diese hat sich denn auch in mehreren Provinzen unseres Vaterlandes der würdigen Aufgabe angenommen. In der unsrigen stellte sich zwar ein gleiches Bedürfniß durch die von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten Eichmann im Jahre 1858 veranlaßte Zählung der Idioten heraus, da diese nicht weniger als 244 blödsinnige Kinder ergab. Allein der Antrag des Bürger-Meister Haase aus Graudenz an den 15ten Provinzial-Landtag auf Verwendung des ursprünglich zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten bestimmten Zinsgewinn-Antheils der Provinzial-Hilfskasse zur Fürsorge für die Idioten der Provinz blieb in der Minorität und so ruhte diese Angelegenheit, bis sie in dem Aufsatze des Pfarrer Dr. Kahle in Caymen über die Erziehung blödsinniger Kinder, den derselbe im 3ten Hefte des Preußischen Volksschulfreundes Jahrgang 1862 abdrucken ließ, von Neuem in Anregung gebracht wurde. Sr. Excellenz der Herr Ober-Präsident trat dem an ihn gerichteten Antrage des rc. Dr. Kahle auf Verbindung von Idiotenanstalten mit den bestehenden Provinzial-Taubstummen- oder Irrenanstalten durch Einholung technischer Gutachten näher. Diese fielen jedoch, wie sich nach den einleitenden Bemerkungen erwarten ließ, negativ aus, und es wurde daher von ihm unter Vorlegung der gesammelten Materialien an den Provinzial-Landtag des Jahres 1862 dessen Fürsorge für die Unglücklichsten aller Unglücklichen mittelst einer oder mehrerer besonderer Idioten-Anstalten in Anspruch genommen.

Die Provinzialstände verkannten im Allgemeinen nicht, daß sie zu dieser Fürsorge berufen seien, verwiesen jedoch die Vorbereitung eines definitiven Beschlusses an die beiden Landarmen-Kommissionen der Provinz, die auf Grund jener Materialien bestimmtere Anträge formuliren sollten.

Der Regierungs-Präsident z. D. v. Saltzwedell in Pötschendorf und der Bürgermeister Haase in Graudenz, Mitglieder der beiden Landarmen-Kommissionen und voll warmen Herzens für die gute Sache, unternahmen zur näheren Information Reisen, um sich über bereits bestehende Idiotenanstalten durch eigene Anschauung näher zu informiren. Man befestigte sich dadurch in der Ueberzeugung von den heilsamen Erfolgen solcher Institute, aber auch von der Räthlichkeit ihrer Begründnng im Wege der Privatthätigkeit.

Inzwischen war mit einer Beihilfe von 5 Thlr. monatlich aus der zu wohlthätigen Zwecken bestimmten Stiftung des verstorbenen Justizrath Sembek in Rastenburg bereits ein kleiner Anfang gemacht worden, indem dort vom Lehrer Kalanke I. unter lebhafter Mitwirkung des Professor Dr. Kühnast bereits 5 idiotische Kinder regelmäßigen Unterricht erhielten und erfreuliche Fortschritte machten. Klein war allerdings der Anfang nicht nur in Betracht der Schülerzahl, sondern besonders auch deshalb, weil diese Schüler nicht in der Anstalt untergebracht, sondern nur bei Bewohnern der Stadt in Pension gegeben werden konnten; aber er bekundete Geist, Herz und Aufopferung bei den damit beschäftigten Männern und war demnach der Entwickelung fähig. Diese blieb denn auch unter der belebenden Einwirkung des Regierungs-Präsidenten v. Saltzwedell nicht aus. Es konstituirte sich unterm 2ten September 1864 ein Verein zur Gründung einer Idioten-Anstalt in Rastenburg.

Das Vereins-Statut lautet wie folgt:

§. 1. Zur Pflege und Erziehung blödsinniger Kinder hat sich ein Verein gebildet, um eine „Idioten-Anstalt zu Rastenburg" zu gründen.

§. 2. Die Idioten-Anstalt zu Rastenburg wird blöd- und schwachsinnige Kinder beiderlei Geschlechts, in der Regel nicht unter 6 und nicht über 16 Jahre alt, aufnehmen.

§. 3. Anmeldungen zur Aufnahme werden von jedem Mitgliede des Curatorii angenommen. Ueber die Aufnahme beschließt das Curatorium oder ein dazu erwählter Ausschuß desselben.

§. 4. Für die Pfleglinge ist eine Pension zu zahlen, deren Höhe mit dem Curatorio vereinbart wird, und die in regelmäßigen Zeitabschnitten praenumerando zu entrichten ist.

§. 5. Der Austritt muß 4 Wochen vorher angezeigt oder es muß für eine gleiche Zeit nach Eingang der Anzeige die Pension gezahlt werden.

§. 6. Es wird auf die Stiftung von Freistellen durch Communen, Korporationen und Privatpersonen gerechnet und über die Bewilligung dieser Freistellen durch die Stifter Vereinbarung vorbehalten.

§. 7. Die Mittel zur Erhaltung der Anstalt werden entnommen: a) aus den Pensionen der Zöglinge, b) aus zu erwartenden Stiftungen, c) aus freiwilligen Gaben.

§. 8. Die Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt geschieht durch ein Curatorium, welches aus folgenden Personen besteht: 1) der Regierungs-Präsident a. D. v. Salzwedell als Vorsitzender, 2) der Superintendent Thal als Stellvertreter des Vorsitzenden und Seelsorger, 3) der Professor Dr. Kühnast als Inspizient des Unterrichts*), 4) der praktische Arzt Dr. Jacobi als Arzt, 5) der Gutsbesitzer Lieutenant Moritz Thiel-Neumühl als Verwalter der Oekonomie und Schatzmeister.

§. 9. Das Curatorium hat die Befugniß, sich durch Cooptation zu ergänzen. Die Amtsdauer seiner Mitglieder ist unbeschränkt. Die besonderen Funktionen erlöschen nach 3 Jahren. Alsdann findet die Wahl für die folgenden 3 Jahre statt. Widerwahl ist zuläßig.

§. 10. Zu den Sitzungen des Curatorii ladet der Vorsitzende ein, zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich, einfache Majorität entscheidet; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag; die Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen.

§. 11. Die Mitglieder des Curatorii verrichten alle ihnen zufallenden Funktionen unentgeltlich.

§. 12. Die Anstellung des Hausvaters, der Lehrer und Erzieher, die Bestimmung ihrer Remuneration, die Aufstellung des Etats und die Bewilligung aller extraordinairen Ausgaben gehört in das Ressort des Curatorii.

§. 13. Ueber Einnahmen und Ausgaben wird jährlich ein Rechenschaftsbericht erstattet und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dem Curatorio steht die Revision und Decharge der Rechnung zu.

§. 14. Abänderungen des Statuts bleiben vorbehalten. Sie dürfen nur mit ⅔ der Stimmen aller Mitglieder erfolgen, nachdem die Vota aller Mitglieder des Curatorii entweder mündlich oder schriftlich eingeholt sind. Rastenburg, den 2ten September 1864.

gez. v. Saltzwedell. Thal. Kühnast. Jacobi. Thiel.

Bei dieser Sachlage und auf Grund der günstigen Resultate, welche eine von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten veranlaßte örtliche Information über die Rastenburger Idioten-Anstalt Seitens des Bürgermeister Haase aus Graudenz in Vertretung der Westpreußischen Landarmen-Kommission geliefert hatte, vereinigten sich die im Jahre 1864 zusammengetretenen Provinzialstände in der Plenarsitzung vom 14ten Oktober ej. a. zu folgenden Beschlüssen:

1. dem Kuratorium der Rastenburger Idioten-Anstalt sollte aus dem Provinzial-Landtags-Dispositionsfonds vom 1sten Oktober 1864 ab die Summe von 1200 Thlr. jährlich gegen die Verpflichtung gezahlt werden, daß dasselbe 12 von den beiden Landarmen-Kommissionen der Provinz überwiesene Freizöglinge, und zwar aus dem Regierungsbezirk Königsberg 4, aus dem Regierungsbezirk Gumbinnen 3, aus dem Regierungsbezirk Marienwerder 3 und aus dem Regierungsbezirk Danzig 2, in der Anstalt zur unentgeltlichen Verpflegung, Erziehung und Ausbildung übernehme.

2. Um die Landarmen-Kommissionen zur richtigen Auswahl der 12 Freizöglinge in den Stand zu setzen, sollte bei Sr. Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten nach bestimmt formulirten Fragen eine genaue Ermittelung der in der Provinz vorhandenen Idioten beantragt werden.

3. Die Beförderung der Idioten nach der Rastenburger Anstalt sollte durch die betreffenden Eltern und Kommunen auf deren Kosten erfolgen, und nur ausnahmsweise der betreffenden Landarmen-Kommission das Recht zustehen, die Transportkosten aus dem Landarmenfonds zu zahlen.

4. Zur Verstärkung der Anstaltsmittel im Wege der Privatwohlthätigkeit sollte durch Vermittelung Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten in der ganzen Provinz jährlich eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte abgehalten werden. Die vorstehenden Anträge sind mit Ausnahme des ad 4. bereits zur

---

*) Anmerkung. An Stelle des zu Ostern 1865 nach Marienwerder versetzten Professor Dr. Kühnast ist der Partikulier Jorck in Rastenburg zum Mitgliede des Curatoriums cooptirt.

Ausführung gekommen. Für die Bewilligung der Kollekten sind bei den kompetenten Behörden die einleitenden Schritte gethan. Es wäre dringend zu wünschen, daß dieselben solche Erträge lieferten, die den Erwartungen von dem auch sonst bethätigten Wohlthätigkeitssinne der Provinz und der hohen Bedeutung eines im echt christlichen Geiste gegründeten Instituts entsprechen. Daß das letztere der werkthätigen Liebe ebenso würdig als bedürftig ist, dafür möge der nachfolgende Verwaltungsbericht des Kuratoriums Zeugniß ablegen.

Bericht
über die bisherige Entwickelung und den Zustand der Idioten-Anstalt zu Rastenburg.

Unsere Absicht, ein passendes Lokal für die hiesige Idioten-Anstalt miethsweise zu beschaffen, ließ sich nicht ausführen; alle dazu gemachten mühevollen Versuche mißlangen und wir waren genöthigt, ein Haus zu kaufen. Dasselbe ist neu, dauerhaft gebaut, hat 6 geräumige Zimmer und einen anstoßenden Gartenplatz und ist für 2200 Thlr. vortheilhaft acquirirt. Es wurde aber von 12 Familien bewohnt, und der Verkäufer war nicht im Stande, die Stuben früher als 3 davon im April, die 4te im Juli und die 5te und 6te im Oktober c. von den Miethern zu räumen. Demnach konnte die Anstalt erst im Mai eröffnet und die Zahl der Zöglinge nur allmählig vermehrt werden. Letzteres war indeß für die innere Entwickelung der Anstalt nicht unzweckmäßig.

Einen geeigneten Hausvater konnten wir in Rastenburg und Umgegend nicht ermitteln, hatten aber das Glück, in dem Bibelkolporteur Krause zu Schönbruch einen ganz vortrefflichen Hausvater und in seiner Ehefrau eine eben so vortreffliche Hausmutter zu gewinnen. Liebe und Vertrauen herrscht zwischen ihnen und den Zöglingen.

Für die Stelle des Lehrers wählten wir den Taubstummenlehrer Reimer aus Königsberg, dessen Qualifikation und Bildungsfähigkeit uns bekannt war. Auch diese Wahl hat sich als eine sehr glückliche erwiesen. — Um ihn mit der zweckmäßigsten Lehr- und Behandlungsweise der Idioten bekannt zu machen, haben wir ihm Mittel und Gelegenheit verschafft, in der Idiotenanstalt zu Kückenmühle längeren Aufenthalt zu nehmen und die Idioten-Anstalten zu Neustadt-Eberswalde und Berlin genau kennen zu lernen.

Seitdem die Zahl der Zöglinge gewachsen ist und mehrere Abtheilungen beim Unterrichte nothwendig geworden sind, ist der Schulpräparande Kühner zur Aushilfe des Lehrers engagirt und wirkt mit Eifer, Geschick und Erfolg.

Hausvater und Lehrer werden in Betreff der diätetischen psychologischen Behandlung der Zöglinge von unserm Mitgliede Dr. Jacobi, in Betreff des Unterrichts aber von unserm Mitgliede Superintendent Thal unterstützt und beaufsichtigt.

Von den durch den Provinzial-Landtag gegründeten 12 Freistellen sind 8 besetzt, nämlich: 4 durch Zöglinge aus dem Regierungsbezirk Königsberg, 3 durch Zöglinge aus dem Regierungsbezirk Gumbinnen, 1 durch einen Zögling aus dem Regierungsbezirk Marienwerder. Die noch fehlenden 4 werden bald erwartet und sind für dieselben alle Einrichtungen getroffen.

Außerdem haben wir 4 Pensionaire aufgenommen, doch hat einer davon nach vierteljährlichem Aufenthalte entlassen werden müssen, weil er nicht bildungsfähig war. Mehr als 8 Pensionaire werden wir überhaupt nicht aufnehmen können, da die Räume höchstens für 20 Zöglinge ausreichen und darüber, ob sie ausreichen, noch Erfahrungen anzustellen sind, nachdem alle Freistellen einige Zeit hindurch besetzt sein werden.

Die Pension beträgt, wie für die Freizöglinge, 100 Thlr. jährlich und wird kaum die laufenden Kosten decken. Der Andrang zur Anstalt ist sehr groß, und es schmerzt uns, daß wir nicht alle Bitten um Aufnahme von Pensionairen erfüllen können.

Um dem schon jetzt sichtbaren Bedürfnisse zu entsprechen, müßte ein für die Anstaltszwecke eingerichteter Neubau ausgeführt werden, und ob wir jemals die dazu erforderlichen Mittel werden beschaffen können, läßt sich nicht übersehen. Noch kämpfen wir mit der Deckung der beträchtlichen Kosten für den Ankauf und die ersten Einrichtungen des Hauses, sowie für die nothwendigsten Lagerstellen, Möbel, Geräthe, Lehrmittel u. s. w.; daß das jetzige Anstaltshaus auch abgesehen vom mangelnden Raume noch in vielen andern Beziehungen dem Zwecke nicht entspricht, ist unverkennbar, doch sind wir zur Zeit außer Stande, dies zu ändern.

Für den Unterricht sind die Zöglinge je nach Maaßgabe ihrer Bildungsfähigkeit in 4 Abtheilungen getheilt; für die körperliche Ausbildung wird durch Heilgymnastik und sonstige angemessene Bewegung, desgleichen durch gesunde und nahrhafte Speisen gesorgt, auch sonst alles, was zur Heilung des Geistes und Körpers nöthig scheint, angewandt.

Mit den bisherigen Erfolgen können wir zufrieden sein. Kinder, die mit thierischem Gesichtsausdruck und widerlichen Geberden, kränklich, grämlich, verschlossen aukamen, haben einen freundlichen Blick und Verständniß für menschliches Fühlen und Denken erlangt. Alle ohne Ausnahme sind ganz unzweifelhaft in unserer Anstalt glücklicher und empfänglicher als zuvor. Es bewährt sich auch hier die anderweit gemachte Erfahrung, daß blöd- und schwachsinnige Kinder unter andern Kindern z. B. in Schulen immer schüchterner werden, sich immer mehr zurückziehen und immer mehr dem Stumpfsinn verfallen, dagegen im Verkehr mit andern schwachsinnigen Kindern am schnellsten und sichersten ausgebildet werden, am Leichtesten denken und sprechen lernen und jedenfalls für ihre Gemüthsbildung eine feste Grundlage nur in Idioten-Anstalten erhalten können. Dies spricht für die Nothwendigkeit und Nützlichkeit unserer Anstalt. Das Glück der Zöglinge zu sehen, ist für jeden Menschenfreund eine wahre Herzensfreude, besonders für den, der dieselben Kinder in ihrem früheren unglücklichen Zustande zu sehen Gelegenheit hatte.

Männer, die früher unser Streben für fruchtlos hielten, halten es jetzt für heilbringend, nachdem sie Unterricht und Erziehung der Kinder beobachtet und das Wesen der Sache aufgefaßt haben. Alle aber, welche bisher unsere Anstalt kennen gelernt haben, sind aufrichtige Freunde derselben geworden; dies erfüllt uns mit Hoffnung für ihr weiteres Gedeihn. Rastenburg, den 9ten November 1865.

Curatorium der Idioten-Anstalt.

gez. v. Saltzwedell. Thal. Jacobi. Thiel. Jorck.

„Indem wir den Eingesessenen unseres Bezirks den vorstehenden Bericht der Idioten-Anstalt zu Rastenburg zur Kenntniß bringen, bemerken wir, das nach der Anordnung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Preußen eine Haus-Collekte zur Gewinnung der in Folge der weitern Ausdehnung der qu. Anstalt nöthig gewordenen Mittel in der Provinz Preußen wird abgehalten werden. Den Bewohnern des Bezirks legen wir diese Sache dringend an's Herz und hoffen, daß durch reichliche Beisteuern die Wirksamkeit dieser Anstalt wird erweitert werden können. Gumbinnen, den 25sten Januar 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Verwenden schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten betreffend.

№ 51. Nachfolgend republiciren wir die № 1—4 unserer Polizei-Verordnung vom 9ten März 1853 zur genauesten Beachtung.

1) Kein schulpflichtiges Kind darf ohne schriftliche Erlaubniß des Kirchspiels-Schulinspektors zum Viehhüten gemiethet oder überhaupt verwendet werden; auch wer sein eigenes Kind zum Viehhüten während der Schulzeit benutzen will, muß dazu vorher einen Erlaubnißschein des Schulinspektors einholen.

2) die Erlaubniß zur Verwendung beim Viehhüten darf (Seitens des Schulinspektors) unter allen Umständen nur für solche schulpflichtige Kinder gegeben werden, welche
   a) das zehnte Lebensjahr zurückgelegt.
   b) bis dahin die Winterschule regelmäßig besucht,
   c) genügende Lesefertigkeit erlangt haben und
   d) über deren Armuth die sichersten Beweise mittelst Atteste der zuständigen Orts-Obrigkeit beigebracht werden.

   Die Schul-Inspectoren sind dafür verantwortlich, daß von diesen Bedingungen keinerlei Ausnahmen, insbesondere auch nicht für Kinder von Wirthen, gemacht werden, und haben in den Erlaubnißscheinen jedesmal ausdrücklich anzugeben, daß und wie sie sich von dem Vorhandensein der vorstehenden Erfordernisse überzeugt haben.

   Der Erlaubniß-Schein ist in der Regel von dem Schulinspektor desjenigen Kirchspiels auszustellen, in welchem zuletzt die Eltern oder Pfleger des Kindes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, beziehungsweise das Kind zur Schule gehörte. Von dieser Regel darf nur in den dringendsten Fällen, worüber der Schulinspektor zu seinem Ausweise schriftliche Notizen zu führen hat, abgewichen werden;

3) wer sein eigenes, oder ein fremdes schulpflichtiges Kind zum Viehhüten zu verwenden beabsichtigt; — Eltern, Pfleger, Dienstherr — hat den Erlaubnißschein dazu (ad 1.) dem Lehrer der Schule seines Wohnorts vorzuzeigen, jenem das Hütekind persönlich vorzustellen und dasselbe zur Sommerschule anzumelden.

4) wer ein schulpflichtiges Kind ohne einen Erlaubnißschein (ad 1) zum Viehhüten verwendet, imgleichen wer es unterläßt, das Hütekind, bevor er es zum Hüten verwendet, unter Vorlegung des Erlaubnißscheins dem Orts-Schullehrer vorzuführen und zur Sommerschule anzumelden, (ad 3) verfällt in

eine Polizei-Strafe von 1 bis 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle in die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. — Außerdem hat die Polizeibehörde jeden, welcher ein schulpflichtiges Kind zum Viehhüten ohne den erforderlichen Erlaubnißschein miethet, oder verwendet, im Wege der Exekution dazu anzuhalten, daß er das Kind aus dem Dienste entlasse, resp. zum Hüten nicht mehr verwende oder den Erlaubnißschein nachträglich beibringe und die Anmeldung zur Sommerschule nachweise.

Ebenso erneuern wir unsere im Amtsblatte unter.n 25sten Januar 1863 und 15ten März 1865 publizirten Verbote der Ertheilung von Hüte-Erlaubnißscheine an Schulkinder für Kirchspiele, denen diese nicht angehören und an Schulkinder, welche zum Confirmanden-Unterrichte angenommen sind.

Zugleich bestimmen wir, daß obenbezeichnete drei Amtsblatt-Verordnungen, sowie die zusätzlichen Bestimmungen vom 1sten März 1857 (b—e) über die Bedingungen zur Ertheilung von Hüte-Erlaubniß-Scheinen und über die Controlle der Hütekinder während der Monate Februar, März und April, an den Schulzen-Tagen und in den Gemeinde-Versammlungen besonders bekannt gemacht werden sollen.

Gumbinnen, den 17. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

№ 52. Durch die Versetzung des Präzentors Schmiedeberg nach Plaschken, Kreises Tilsit, ist das Präzentorat in Insterburg zur Erledigung gekommen.

Kandidaten der Theologie und Elementar-Lehrer, welche in diese Stelle einzutreten wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden. Kenntniß der littauischen Sprache und Fertigkeit im Orgelspiel sind unerläßliche Bedingungen.

Gumbinnen, den 30. Januar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Die Abhaltung der Prüfung pro Schola et rectoratu im Königlichen Seminar zu Angerburg betreffend.

№ 53. Die Prüfung pro Schola et rectoratu wird im Königlichen Seminar zu Angerburg an den Tagen Donnerstag den 30sten und Freitag den 31sten August c. abgehalten werden.

Die schriftliche Meldung zu derselben hat bis zum 1sten August c. bei der Königlichen Regierung zu Gumbinnen unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1) des Universitäts-Abgangszeugnisses,
2) des Zeugnisses der ersten, oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist,
3) eines Führungszeugnisses desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat.
4) der Zeugnisse über die erhaltene Bildung, falls Examinand nicht studirt hat,
5) eines Taufscheins und
6) eines Lebenslaufes in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte desselben sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben.

Die persönliche Meldung zur Prüfung findet am 29sten August Abends 6 Uhr beim Herrn Seminar-Direktor Ohlert in Angerburg statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten sind. Königsberg, den 10ten Januar 1866.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die Abhaltung der Prüfung pro Schola et rectoratu im Königlichen Seminar zu Karalene betreffend.

№ 54. Die Prüfung pro Schola et rectoratu wird im Königlichen Seminar zu Karalene an den Tagen Donnerstag den 3ten und Freitag den 4ten Mai c. abgehalten werden.

Die schriftliche Meldung zu derselben hat bis zum 1sten April c. bei der Königlichen Regierung zu Gumbinnen unter Einreichung folgender Schriftstücke zu erfolgen:

1) des Universitäts-Abgangszeugnisses,
2) des Zeugnisses der ersten, oder zweiten theologischen Prüfung, falls diese gemacht ist,
3) eines Führungszeugnisses desjenigen Superintendenten, in dessen Aufsichtskreis der Examinand sich in den letzten Jahren aufgehalten hat,
4) der Zeugnisse über die erhaltene Bildung, falls Examinand nicht studirt hat,
5) eines Taufscheins, und
6) eines Lebenslaufes in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte desselben sind Name, Alter, Stand des Examinanden und der Eltern desselben anzugeben.

Die persönliche Meldung zur Prüfung findet am 2ten Mai c. Abends 6 Uhr beim Herrn Seminar-Direktor Zacharias in Karalene statt, an welchen gleichzeitig auch die vorgeschriebenen Prüfungsgebühren im Betrage von 4 Thlr. zu entrichten sind. Königsberg, den 10ten Januar 1866.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 55. Da es wiederholt vorgekommen ist, daß Personen von harten Gegenständen, welche aus

den Eisenbahnwagen während der Fahrt geworfen waren, getroffen und nicht unerheblich verletzt sind, so wird das Werfen von harten Gegenständen aus den Eisenbahnwagen während der Fahrt unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§. 4. und 20. des Bahn-Polizei-Reglements hierdurch untersagt.

Bromberg, den 23sten Januar 1866. Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

a. der Königlichen Regierung.

Dem seitherigen Predigtamts-Canditaten Ludwig Friedrich Eduard Schiller ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Gerwischkehmen in der Diöcese Gumbinnen verliehen worden.

Dem seitherigen Predigtamts-Candidaten Albert Heinrich Hammer ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Friedrichswalde in der Diözese Ragnit verliehen worden.

Dem Kandidaten der Theologie Oscar Weinlig, gegenwärtig in Schorellen, Kreises Pillkallen ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Dem anstellungsberechtigten Unterofficier Franz Kopp ist die Verwaltung der Chaussee-Aufseherstelle auf der Sensburg-Rößler Chaussee in Seheften vom 1sten d. M. ab, probeweise übertragen worden.

In der Stadt Insterburg ist der Kaufmann Jahmann für die nächsten 3 Jahre zum Schiedsmann für den Dammbezirk gewählt und die Wahl bestätigt worden.

In der Stadt Tilsit ist der Partikulier Friedrich Schütz für die nächsten 3 Jahre aufs Neue zum Schiedsmann für den 1. Kaserne- und Meerwisch-Bezirk und der Partikulier Brämer für dieselbe Dauer für den 2. Mittel- und 2. Gartenbezirk gewählt und bestätigt worden.

Dem Fräulein Minna Hotop, gegenwärtig in Gumbinnen, ist die Befugniß beigelegt im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Agnes Schwarz gegenwärtig in Lyck, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Clara Schielin, gegenwärtig in Königsberg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Die Seitens der Kreisstände des Kreises Angerburg erfolgte Wiederwahl des Kreisgerichts-Raths Dargel als ersten Beisitzer und des Kreisrichters Rovenhagen als dessen Stellvertreter, des Ritterguts-besitzers Hartung in Reussen als zweiten Beisitzer und des Kreis-Secretairs Adomeit als dessen Stellvertreter, endlich des Stadtkämmerers Sohnke als Rendanten des Curatoriums der dortigen Kreis-Spar-Kasse für die nächste 3jährige Verwaltungs-Periode ist von uns bestätigt worden.

b) des Appellationsgerichts zu Insterburg.

Seine Majestät der König haben bei dem diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste:

dem Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten Dr. v. Goßler den rothen Adler-Orden 2ter Klasse mit Eichenlaub,

dem Kreisgerichts-Direktor Krafft zu Stallupönen den rothen Adler-Orden 3ter Klasse mit der Schleife,

dem Appellationsgerichts-Rath Völsch und

dem Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath Meyer zu Insterburg den rothen Adler-Orden 4ter Klasse, ferner

dem Kreisgerichts-Botenmeister Hitzigrath in Lötzen, sowie dem Appellationsgerichts-Boten Winkler zu Insterburg das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Gerichts-Assessor von Goßler in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Darkehmen aus dem Justizdienst geschieden,

Bureau-Assistent Bogdahn in Ruß zum Sekretair befördert,

Bureau-Diätar und Dolmetscher Bendig als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Heydekrug, sowie

die Militair-Anwärter Freutel und Carl Ramm als Exekutoren und Boten beim Kreisgericht in Tilsit angestellt.

c) der Ober-Post-Direction Gumbinnen.

Es sind: 1) versetzt: der Postexpediteur Kirschstein von Juckstein nach Budwethen, 2) freiwillig ausgeschieden: der Post-Expediteur Sachs in Budwethen, 3) aus dem Postdienste entlassen: der Post-Expediteur Ignée in Gr. Bubainen, 4) gestorben: der Post-Condukteur Bartnick in Gumbinnen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 6.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 7. Gumbinnen, den 14ten Februar 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 56. Das 3te Stück der Gesetzsammlung, welches am 5ten Februar c. ausgegeben ist, enthält unter № 6246. Die Verordnung wegen Anwendung des Gesetzes vom 22. August 1853 auf die Vergehen gegen die Kaiserlich österreichischen Zollgesetze. Vom 6. Januar 1866; unter № 6247. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Danziger Landkreises im Betrage von 60,000 Thlr. Vom 20sten Dezember 1865; unter № 6248. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oletzkoer Kreises im Betrage von 60,000 Thlr. Vom 27sten Dezember 1865; unter № 6249. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten December 1865, betreffend das Aufhören der Besichtigung der vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen an den zwischen Königsberg und Pillau fahrenden Leichterfahrzeugen vom 1sten Januar 1866 ab, resp. die Aufhebung der dieserhalb bis dahin in Geltung gewesenen Vorschriften: und unter № 6250. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Bahnhofe Szillen der Tilsit-Insterburger Eisenbahn über Jurgeitschen bis zur Niederunger Kreisgrenze in der Richtung auf Dummen, an der Königsberg-Tilsiter Staatsstraße.

Lauenburg und Preußen.

№ 57. Das Abgeordnetenhaus hat seine Thätigkeit damit begonnen, gegen eines der erfreulichsten Ereignisse, welche seit dem Schlusse der vorigen Sitzung eingetreten waren, Bedenken und Widerspruch zu erheben.

In der Rede des Minister-Präsidenten zur Eröffnung des Landtags war gesagt:

„Nachdem durch den in Gastein und Salzburg abgeschlossenen Vertrag Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich Seinen Theil an den Souveränitätsrechten über das Herzogthum Lauenburg an Se. Majestät den König von Preußen abgetreten hat, ist dasselbe mit der Krone Preußen vereinigt worden, und es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, dieses Herzogthum alle Vortheile des Schutzes und der Pflege, welche diese Vereinigung ihm bietet, unter Schonung seiner Eigenthümlichkeit genießen zu lassen."

Dagegen ist im Abgeordnetenhause der Antrag gestellt und angenommen worden, zu erklären: die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen sei rechtsungültig, so lange nicht die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtages erfolgt sei.

Die Bestimmungen der Verfassung, auf welche sich die Mehrheit des Abgeordnetenhauses beruft, treffen jedoch im vorliegenden Falle nicht zu.

Im Artikel 55 der Verfassungs-Urkunde heißt es allerdings: der König könne ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht „Herrscher fremder Reiche" sein, — dies findet aber auf die Herrschaft über das Herzogthum Lauenburg keine Anwendung, weil dieses deutsche Ländchen weder fremd, (das heißt: außerdeutsch) noch ein Reich ist.

Man behauptet ferner, die Zustimmung der Landes-Vertretung sei nach Artikel 48 der Verfassung erforderlich, welcher so lautet:

„Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten." Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags, sofern es Handelsverträge sind oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden."

Im Vertrage von Gastein ist nun bestimmt, daß die preußische Regierung für die völlige Abtretung Lauenburgs 2 Millionen dänische Thaler an Oesterreich zu zahlen habe. Deshalb und weil aus

der Pflicht des Schutzes für Lauenburg später möglicher Weise einmal Lasten für Preußen entstehen könnten, meint das Abgeordnetenhaus, daß seine Zustimmung erforderlich sei.

Die Regierung hat dagegen von vorn herein erklärt, daß jene Summe nicht aus Mitteln des Staates gezahlt worden sei, daß überhaupt dem Staate weder in dieser noch in irgend einer anderen Beziehung Lasten aus dem Gasteiner Vertrage erwachsen, mithin die Zustimmung der Landesvertretung zu diesem Vertrage nach dem klaren Sinn und Wortlaut der Verfassung nicht erforderlich sei.

Bei der Berathung der Sache im Abgeordnetenhause hat sich der Präsident des Staats-Ministeriums Graf Bismark ausführlich über die Stellung der Regierung ausgesprochen.

Derselbe ging zuerst auf die Bedeutung der erwähnten Verfassungs-Artikel näher ein, um zu zeigen, daß die Regierung sich durchaus an die Bestimmungen der Verfassung gehalten habe. Er sagte hierüber:

„Ich bin der Ansicht, daß die „Lasten" um deren willen nach Art. 48 Verträge zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages bedürfen, nicht solche seien, die vielleicht einmal mittelbar aus den durch einen Vertrag geschaffenen Verhältnissen entstehen könnten, sondern einzig solche, welche durch einen Vertrag unmittelbar und mit ausdrücklichen Worten dem preußischen Staate auferlegt würden. Ich erkläre aber hiermit, daß durch den auf den Erwerb Lauenburgs bezüglichen Vertrag dem preußischen Staate Lasten nicht auferlegt worden sind. Sollte die Regierung dem Staate zumuthen, auf Grund dieses Vertrages Lasten zu übernehmen, etwa die 2 Millionen zu zahlen, dann seien Sie versichert, daß die Regierung es für ihre Pflicht halten wird, Ihnen in genauer Uebereinstimmung mit dem Art. 48 der Verfassung einen solchen Vertrag vorzulegen und Ihre Zustimmung nachzusuchen. Bis dahin wird es sich nur darum handeln, ob der Vertrag für diejenigen, welche ihn abgeschlossen haben, nämlich für Se. Majestät den König und den Kaiser von Oesterreich und für das Herzogthum Lauenburg in voller Rechtsgültigkeit besteht. Darüber ist bisher keinen dieser drei Betheiligten ein Zweifel beigekommen. Oesterreich hat die verabredete Zahlung erhalten, wir sind im Besitz der österreichischen Quittung; das Herzogthum Lauenburg hat Sr. Majestät dem Könige gehuldigt und wird im Namen des Königs regiert; Lasten sind dabei für Preußen nicht erwachsen.

Einen zweiten Einwand entnehmen Sie aus der Bestimmung des Verfassungsartikel 55, nach welcher der König von Preußen ohne Einwilligung des Landtages nicht zugleich „Herrscher fremder Reiche" sein kann. Sie behaupten Lauenburg sei ein solches „fremdes Reich" Sie werden selbst fühlen, daß, um diese Behauptung aufzustellen, Sie sich gegen den allgemeinen Sprachgebrauch auflehnen müssen. Niemand von Ihnen wird jemals von einem Lippeschen oder Waldeckschen Reich gesprochen haben, geläufig wird aber jedem von uns der Ausdruck sein: das Britische Reich, das Russische Reich, das Französische Reich, sogar das Ungarische, das Türkische Reich; kurz wir wissen ganz genau, wie weit wir in der Anwendung dieses Ausdrucks gehen. Ich will in Betreff des hier in Frage kommenden Sprachgebrauches noch an die „deutsche Reichsverfassung" erinnern. Dieses Aktenstück ist verfaßt von Leuten, die sich gewiß des Werthes eines jeden deutschen Wortes vollkommen bewußt gewesen sein werden. Es ist in der deutschen Reichsverfassung der Unterschied zwischen Reich und Staat, und zwischen Reich und Land sehr genau durchgeführt, ohne daß man geglaubt hat, daß Jemand über die sprachliche Bedeutung eines jeden dieser Begriffe in Zweifel sein könnte. Noch jetzt in dem amtlichen Kirchengebete wird für „unser deutsches Vaterland" gebetet. Solchen Thatsachen gegenüber können Sie mir ein Deutsches Land nicht als ein fremdes hinstellen. Mit dieser Auslegung versündigen Sie sich an der deutschen Sprache, an unserer eigenen deutschen Nationalität, und die Regierung will sich der Mitschuld an dieser Sünde nicht theilhaftig machen. Im Uebrigen herrscht Se. Majestät in diesem „fremden Reiche" Lauenburg bereits seit dem Wiener Frieden. König Christian, dessen Verfügungs-Recht über Lauenburg Sie jetzt selbst nicht mehr anfechten, hat seine Rechte an Lauenburg damals Sr. Majestät abgetreten; es ist jetzt nur die Erwerbung der österreichischen Hälfte dieser Rechte hinzugetreten, — die andere besaßen wir schon. Freilich bestreiten Sie Sr. Majestät dem Könige auch den Besitz dieser sogenannten preußischen Hälfte, indem Sie die Behauptung aufstellen, sie gehören nicht dem Könige sondern dem Staate. Der Fehler dieser Behauptung liegt eben in der Trennung von König und Staat, die in Preußen rechtlich, thatsächlich und politisch in keiner Weise durchführbar ist. Se. Majestät der König hat bei uns alle diejenigen früheren Rechte der Krone, welche nicht durch den ausdrücklichen Inhalt der Verfassung oder durch ein auf Grund der Verfassung zu Stande gekommenes Gesetz auf andere übertragen worden sind. Zu diesen Rechten gehört zweifellos dasjenige, über Eroberungen der Königlichen Kriegsmacht zu verfügen. Von diesem Rechte hat Se. Majestät der König in Betreff Lauenburgs Gebrauch gemacht."

Von den Gegnern der Regierung war weiter behauptet worden: der König habe Lauenburg, da es nicht schlechthin mit dem eigentlichen preußischen Staatsgebiet vereinigt worden, sondern nach dem Wunsche der Lauenburgschen Bevölkerung als ein besonderes Herzogthum unter dem Scepter des Königs von Preußen erhalten sei, nicht eigentlich als Landesherr, sondern wie ein „Privatbesitz" gleichsam als eine „Kron-Domaine" erworben.

Gegen diese Auffassung bemerkte der Minister-Präsident Folgendes:

„Was über den Privatbesitz und die Privatdomaine gesagt ist, die Se. Majestät in Lauenburg erworben hätte, ist mir ebenso unverständlich geblieben, als wenn mir ein Lauenburger davon sprechen wollte, daß sein Herzog noch nebenher einen Privatbesitz in Preußen als König habe. Eins trifft so wenig wie das Andere. Se. Majestät der König ist nicht Privatbesitzer, sondern voller Souverän und Landesherr dieses deutschen Herzogthums."

Das Verhältniß in welchem Lauenburg zum preußischen Staate hiernach steht, ist das der sogenannten „Personal-Union" das heißt einer Verbindung durch die Person des gemeinsamen Herrschers: die Vereinigung der beiden Staaten kann und soll auch so eine innige sein, blos daß dem Herzogthum Lauenburg,

welches gleich nach dem Wiener Friedensschluß ausdrücklich gebeten hatte, unter die Herrschaft des Königs von Preußen zu kommen, dabei aber seine alten Landesgesetze und Einrichtungen behalten zu können, diese Bitte gewährt ist und daß demselben nicht ohne Weiteres die preußischen Gesetze aufgedrängt werden sollen. Nur dies ist der Grund und die Bedeutung des von dem Könige geordneten Verhältnisses, nach welchem Lauenburg in Personal-Union mit Preußen verbunden sein soll, wie früher in ganz ähnlicher Weise mit Dänemark.

Ueber dieses Verhältniß und über die Möglichkeit einer künftigen gleichartigen Einrichtung auch in Bezug auf Schleswig-Holstein ließ sich Graf Bismarck in folgenden Worten aus:

„Daß die Personal-Union dem preußischen Staate Nachtheil bringe, habe ich nicht behaupten hören. Wäre es nicht, wenn es gelänge, Schleswig-Holstein zu einer Personal-Union mit Preußen zu bringen, ein sehr viel erheblicherer Vortheil, als wenn wir blos die Februar-Bedingungen dort durchführten? Wäre es nicht ein Vortheil, der bedeutende Opfer, der einiger Staatslasten sogar werth wäre?

Wenn Ihnen aber die Personal-Union nicht gefällt, warum haben Sie es nicht früher gesagt? Ich habe ja im vorigen Jahre von dieser Stelle die dringendste Frage, ich kann wohl sagen die Bitte an Sie gerichtet: Aeußern Sie doch Ihre Ansicht über die Zukunft der Herzogthümer! Ich habe Sie gefragt: Sind Sie mit dem Programm der Februar-Bedingungen einverstanden? Wünschen Sie, daß es abgemindert, daß etwas hinzugesetzt werde, streben Sie z. B. nach der Personal-Union? Ihre Antwort war Schweigen. Sie konnten sich nicht einmal entschließen, darauf zu sagen: Wir beharren bei unserem Ausspruch von vor zwei Jahren; wir wünschen noch heut, daß der Prinz von Augustenburg in die Souverainetät von Schleswig-Holstein eingesetzt wird. Meine Herren! Ich wiederhole dieselbe Frage heut und in diesem Jahre an Sie. Noch ist es Zeit; zwar nicht über Lauenburg, da ist es zu spät, wohl aber in Betreff Schleswig-Holsteins, da sind Sie noch heut in der Lage, Ihrer Meinung und der des Volkes, welches Sie vertreten, Geltung zu verschaffen: so sprechen Sie doch im Namen des Volkes, was Ihre Ansicht über Schleswig-Holsteins Zukunft ist! Interessirt Sie diese Frage gar nicht? Sie stellen uns darüber zur Rede, Sie legen uns bei jeder Gelegenheit, bei jedem Schritt, den wir thun, Schwierigkeiten in den Weg; aber Sie verheimlichen Ihre eigene Meinung über die Frage sorgfältig. Nun, wenn Sie auch in diesem Jahre darüber schweigen, dann beklagen Sie sich auch nachher nicht, wenn wir auf die von Ihnen verschwiegene Meinung keine Rücksicht nehmen können. Im Drange der Verhandlungen, im Drange der Ereignisse ist nicht immer Zeit, den Landtag zu berufen und Gutachten von Ihnen einzuholen, und wenn der preußische Monarch, auf den Sie sich berufen, der große Kurfürst, bei den Verträgen von Wehlau, Labiau und anderen jedesmal vorher, ehe er eine Klausel unterschrieb, seine Stände hätte berufen wollen, dann weiß ich nicht, unter welcher Herrschaft vielleicht heute die Provinz stände, von der unser Vaterland den Namen trägt."

Das Abgeordnetenhaus hat nun ungeachtet der ihm gegebenen Aufklärungen die Meinung ausgesprochen, daß die Vereinigung Lauenburgs mit der Krone Preußens rechtsungültig sei.

Freilich wird dieser Beschluß an den auf Grund des Vertrags von Gastein geordneten Verhältnissen Lauenburgs nicht das Mindeste ändern können.

Es bleibt bei der „rechten Erbhuldigung," welche die Lauenburgische Ritter- und Landschaft dem Könige von Preußen und Herzoge von Lauenburg als ihrem rechtmäßigen Landesherrn und Erbherzoge gethan, es bleibt bei der freudigen Huldigung, welche die Lauenburger ihrem König-Herzoge entgegengebracht, und welche in schneidendem Widerspruche mit dem kalten Beschlusse des Abgeordnetenhauses dahin lautete:

„Wir danken Gott und freuen uns, daß ein Deutscher Fürst unser Herrscher ist. Wir danken Gott und freuen uns, daß der König von Preußen unser Herzog ist; denn Preußen ist der Hort Deutschlands, seine geregelte Macht schützt unser Deutsches Recht und Deutsches Wesen bis weit über die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß König Wilhelm unser allergnädigster Herzog und Herr sein will.

Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landessitte und Landesrecht regieren zu wollen, das genügt uns, wir halten es heilig und vertrauen fest darauf.

Wir bitten aber auch den lebendigen Gott: er wolle gnädigst Ew. Königliche Majestät schirmen und segnen das ganze Königliche Haus, er wolle Preußen, von einem edlen Volke bewohnt, segnen und das nunmehr fest mit Preußen durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück. Preußens Wehe ist Lauenburgs Wehe. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg! —

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 58. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Tilsit, mit dem Wohnsitze in Coadjuthen ist erledigt. Wir fordern daher qualifizirte Bewerber auf sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Qualifications-Atteste bei uns zu melden. Gumbinnen, den 5ten Februar 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 59. Tableau zum Land-Transport der Verbrecher und Landstreicher innerhalb der im bis zum nächsten zum Beginn des Eisenbahn-Transports bestimmten Eisenbahnhofe behufs des Weitertrans-

№	Landräthlicher Kreis.	№	Absendende Behörde.	3ter Transporttag vor dem 1. resp. 15. jeden Monats. Transport von	bis	2ter Transporttag vor dem 1. resp. 15. jeden Monats. Transport von
I.	Heydekrug	1.	Kreisgericht, Landraths-Amt und Domainen-Polizei-Verwaltung in Heydekrug	—	—	Heydekrug
		2.	Domainen-Polizei-Verwaltung zu Ruß	a. im Winter Ruß	Heydekrug	Heydekrug
				b. im Sommer per Dampfboot direkt von		
		3.	Domainen-Polizei-Verwaltung zu Schudereiten	Schudereiten	Kaukehmen	Kaukehmen
		4.	Domainen-Polizei-Verwaltung zu Kinten	Kinten	Heydekrug	Heydekrug
		5.	Domainen-Polizei-Verwaltung zu Wießen	—	—	Wießen
II.	Ragnit	1.	Kreisgericht, Landrathsamt, Magistrat und Domainen-Polizei-Verwaltung in Ragnit	—	—	—
		2.	Domainen-Polizei-Verwaltung und Gerichts-Commission in Wischwill	—	—	Wischwill
		3.	Domainen-Polizei-Verwaltung in Schmalleninken	Schmalleninken	Wischwill	Wischwill
		4.	Domainen-Polizei-Verwaltung in Kraupischken	—	—	—
		5.	Domainen-Polizei-Verwaltung in Budwethen	—	—	—
		6.	Domainen-Polizei-Verwaltung in Szillen	—	—	—
III.	Niederung (Heinrichswalde)	1.	Kreisgericht, Landraths-Amt und Domainen-Polizeiverwaltung in Heinrichswalde	—	—	—
		2.	Gericht und Domainen-Polizei-Verwaltung zu Seckenburg	—	—	Seckenburg
		3.	Gericht und Domainen-Polizei-Verwaltung zu Kaukehmen	—	—	Kaukehmen
		4.	Gericht und Domainen-Polizei-Verwaltung in Skaisgirren	—	—	—
		5.	Domainen-Polizei-Verwaltung in Neukirch	—	—	Neukirch
		6.	Polizei-Verwaltung in Rautenberg	—	—	Rautenburg
IV.	Tilsit	1.	Domainen-Polizei-Verwaltung in Neppertlauken	—	—	—
		2.	Domainen-Polizei-Verwaltung in Matzstubbern	—	—	—

Gumbinnen, den 29sten Januar 1866.

Regierungsbezirke Gumbinnen gelegenen 4 landräthlichen Kreise Heydekrug, Ragnit, Niederung und Tilsit ports auf der Eisenbahn nach der Strafanstalt zu Insterburg und der Corrections-Anstalt zu Tapiau.

2ter Transporttag vor dem 1. resp. 15. jeden Monats. Transport	1ster Transporttag vor dem 1. resp. 15. jeden Monats. Transport		Abgang des Transports mit der Eisenbahn am 1. und 15. jeden Monats		Bemerkungen.
bis	von	bis	in	um	
Szameitkehmen	Szameitkehmen	Tilsit			ad I. bis IV. Der Transport muß mindestens eine halbe Stunde vor der Abfahrt auf dem Eisenbahnhofe zu Tilsit resp. Szillen eintreffen.
Szameitkehmen	Szameitkehmen	Tilsit			
Ruß nach		Tilsit			
Heinrichswalde	Heinrichswalde	Tilsit	Tilsit	10 Uhr 50 Minuten Vormittags	
Szameitkehmen	Szameitkehmen	Tilsit			
Szameitkehmen	Szameitkehmen	Tilsit			
—	Ragnit	Tilsit			
Ragnit	Ragnit	Tilsit	Tilsit	10 Uhr 50 Minuten Vormittags	
Ragnit	Ragnit	Tilsit			
—	Kraupischken	Szillen			
—	Budwethen	Szillen	Szillen	11 Uhr 25 Minuten Vormittags	
—	—	—			
—	Heinrichswalde	Tilsit			
Heinrichswalde	Heinrichswalde	Tilsit	Tilsit	10 Uhr 50 Minuten Vormittags	
Heinrichswalde	Heinrichswalde	Tilsit			
—	Skaisgirren	Szillen	Szillen	11 Uhr 25 Minuten Vormittags	
Heinrichswalde	Heinrichswalde	Tilsit	Tilsit	10 Uhr 50 Minuten Vormittags	
Heinrichswalde	Heinrichswalde	Tilsit			
—	Neppertlauken	Tilsit	Tilsit	10 Uhr 50 Minuten Vormittags	
—	Matzstubbern	Tilsit			

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 60. Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Januar 1864 (Gesetz-Sammlung S. 49.) wodurch dem Kreise Lötzen das Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der von demselben zu erbauenden Kreis-Chaussee von Lötzen über Graywen bis zur Johannisburger Kreis-Grenze nach den für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften verliehen ist, wird hiedurch nachdem der Bau der qu. Chaussee vollendet ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die tarifmäßige Chausseegeld-Erhebung für diese Strecke und zwar an der Hebestelle in Graywen für zwei Meilen, unter Berücksichtigung der grundsätzlich zu gewährenden Chausseegeld-Erleichterungen resp. Befreiungen, vom 10ten d. M. ab eintreten wird. Gumbinnen, den 6ten Februar 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 61. Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten April 1864 (Gesetzsammlung pro 1864 S. 322) wodurch dem Kreise Ragnit das Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der von demselben zu erbauenden Kreis-Chaussee von Tussainen nach Lasdehnen, bis zur Pillkaller Kreisgrenze, nach den für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften verliehen, wird hiedurch, nachdem der Bau der qu. Chaussee vollendet ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die tarifmäßige Chausseegeld-Erhebung für diese Strecke an den beiden erbauten Hebestellen:

a) in Ober-Eiseln für 1½ Meilen,

b) in Juckstein für 1 Meile

unter Berücksichtigung der grundsätzlich zu gewährenden Chausseegeld-Erleichterungen resp. Befreiungen vom 15ten d. M. ab eintreten wird. Gumbinnen, den 7ten Februar 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die bei der Aufnahme in die Königl. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden Förmlichkeiten.

№ 62. Diejenigen Beamten, welche bei der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt aufnahmsfähig sind, und ihren Ehefrauen eine Wittwen-Pension zu versichern beabsichtigen, werden hiermit auf die von der gedachten Anstalt erlassene, in unserem Amtsblatte pro 1859, St. 7. S. 34, № 56. enthaltene Bekanntmachung aufmerksam gemacht, in welcher die, für die Aufnahme zu beschaffenden Erfordernisse und die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten ausführlich angegeben sind.

Gumbinnen, den 9ten Februar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 63. Auf Grund des §. 2., Alinea 4. der Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 ist der von dem Domainenfiskus laut Kontrakt vom 21sten April 1863 verkaufte, in der Feldmark Mertinsdorf gelegene, circa 20 Morgen große Kotziolleck- alias Kessel-See von dem fiskalischen Gutsbezirke des ehemaligen Domainen-Amts Seehesten abgetrennt und mit dem Stadtbezirk von Sensburg vereinigt worden.

Gumbinnen, den 1sten Februar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 64. Der dem Kaufmann Karkutsch gehörigen Abbau-Besitzung der Stadt Lyck, im Kreise gleichen Namens, ist auf den Antrag des Besitzers der Name „Abbau Rothhof“ jedoch ohne Aenderung der Kommunal-Verhältnisse beigelegt worden. Gumbinnen, den 1sten Februar 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 65. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2ten August v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Prüfung derjenigen Militairpflichtigen, welche auf die Zulassung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen, die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung aber durch ein Schulzeugniß nicht nachzuweisen vermögen, die durch den §. 128. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9ten Dezember 1858 vorgeschriebenen Termine ein für alle mal

„auf den 1sten Mittwoch im Monat März und auf den 1sten Mittwoch im Monat September jeden Jahres von Morgens 9 Uhr ab im Königlichen Regierungs-Gebäude hierselbst

anstehen.

Der nächste desfallsige Prüfungstermin trifft auf den 7. März d. J. Diejenigen jungen Leute, welche sich der Prüfung unterwerfen wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste rechtzeitig, und mindestens 14 Tage vor dem Termin, der unterzeichneten Kommission einzureichen.

Der Zweck dieser Prüfung geht dahin, zu ermitteln ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung besitzt, welcher ihn zu den Leistungen eines im zweiten Semester des ersten Jahres-Kursus stehenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums resp. einer Realschule Ister Ordnung oder der ersten Klasse einer Realschule IIter Ordnung befähigen würde.

Hierbei bringen wir gleichzeitig zur Kenntniß, daß die Anmeldung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst überhaupt frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen darf, in welchem das 17te Lebens-

jahr zurückgelegt wird, und spätestens bis zum 10ten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden muß, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum 1sten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der erlangten Berechtigung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst geführt sein, widrigenfalls der Anspruch auf die Vergünstigung zu dem gedachten Dienst verloren geht.

Der Anmeldung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst müssen jedesmal folgende Schriftstücke beigefügt werden:

1) das Tauf-Attest,
2) das Schulzeugniß,
3) die Einwilligung des Vaters resp. Vormundes zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst,
4) ein ärztliches Attest,
5) ein Führungs-Attest und
6) das Signalement.

Gumbinnen, den 25sten Januar 1866. Die Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militairdienst.

№ 66. Zur angemessenen Ausbildung von Obstbaumwärtern wird im Laufe des nächsten Jahres unter den nachstehenden Bedingungen an der Akademie Waldau ein Cursus von dem Institutsgärtner Herrn Strauß abgehalten werden.

Der Unterricht und die übrigen praktischen Unterweisungen werden unentgeltlich an die Eleven ertheilt.

Denjenigen Eleven, deren Zeit nicht durch theoretischen oder praktischen Unterricht in Anspruch genommen ist, wird, sofern sie es wünschen, angemessene Gartenarbeit gegen die ortsübliche Bezahlung überwiesen werden. — Bedingungen für die Theilnahme an dem für die Ausbildung von Obstbaumwärtern in Waldau unentgeltlich abzuhaltenden Cursus:

1) Der Lehrkursus beginnt am 1sten April und dauert im Frühjahr 6—7 Wochen und beginnt am 15ten August wieder und schließt mit dem 15ten Oktober desselben Jahres.
2) Wer am Unterricht Theil nehmen will, muß das 18te Lebensjahr erreicht haben.
3) Ebenso muß derselbe ein Zeugniß seiner Eltern oder des Vormundes mit der Erlaubniß, den Cursus hier durchmachen zu dürfen, abliefern.
4) Muß derselbe ein tadelfreies Zeugniß über seinen früheren Lebenswandel einreichen.
5) Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen ist wünschenswerth.
6) Für Wohnung und sonstigen Unterhalt hat Jeder selbst zu sorgen.
7) Vor Allem wird verlangt, daß der Obstbaumwärter pünktlich zur Arbeit erscheint und die ihm während der Zeit übertragenen Arbeiten, nicht ohne Erlaubniß des Gartenvorstehers verläßt.
8) Gartenmesser, als Hippe, Okulier- wie Copuliermesser muß Jeder sich selbst halten und
9) Jeder Obstbaumwärter hat sich den Anordnungen des Vorgesetzten zu fügen und unbedingten Gehorsam zu leisten, widrigenfalls er sofort entlassen werden kann.

Lehrplan für den an die Obstbäumwärter zu ertheilenden Unterricht.

A) Der theoretische Unterricht umfaßt nachstehende Lehrgegenstände.

1) Die Bodenbearbeitung, Vermehrung der Obstarten, die Einrichtung und Bepflanzung der Baumschule.
2) Die Lehre von der Baumpflege, die Anlage und Bepflanzung von Obstgärten, von Plantagen, Heerstraßen und Feldwegen, sowie der Mauern und Spaliere, Schnitt der verschiedenen Obstarten.
3) Lehre von der Aufbewahrung des frischen Obstes, sowie der Verwerthung des Obstes überhaupt.

Anleitung zur Obstkenntniß.

Als Obstsystematik und Anleitung zum Bestimmen des Obstes, Aufführung der besten Obstarten.

B. Praktische Arbeiten.

1) im Frühjahre, Graben, Rajolen, Säen, Pflanzen, Vermehrung, durch Senker oder Ableger, Copuliren, Pfropfen und Beschneiden und Ausputzen der alten Stämme.

Behandlung der Spalierobstarten.

2) Im Sommer das Veredeln durch Okulation und Sommerschnitt der Obstbäume.
3) Das Verpacken der Bäume und Sträucher zum Versenden.

Personen, welche an dem vorgedachten Cursus unter den obigen Bedingungen theilzunehmen wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse entweder bis zum 1sten April k. J. schriftlich oder an diesem Tage persönlich in Waldau bei dem Unterzeichneten zu melden.

Waldau, den 4ten December 1865. Der Königl. Oekonomie-Rath und Director. gez. Wagener.

Patent-Ertheilungen.

№ 67. Dem Rathsherrn und Raths-Zimmermeister Gottlob zu Cüstrin ist unter dem 26sten Januar 1866 ein Patent

auf eine Bagger-Vorrichtung an Dampfschiffen zum Auflockern und Seitwärtsführen der Sandbänke in Flüssen, in so weit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf 5 Jahre, vom jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 68. Der Theodor Wiede'schen Maschinenfabrik in Chemnitz ist unter dem 5ten Februar 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Regulirung der Spindeldrehung an Selbstspinnern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Herr Regierungs-Assessor Tischler ist der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen worden.

Dem Regierungs-Sekretariats-Assistenten Cornand ist von dem Herrn Finanz-Minister die Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle in Sensburg vom 1sten März d. J. ab verliehen worden.

Dem Regierungs-Bureau-Hülfsarbeiter Sauer ist vom 1sten März d. J. ab die Kreis-Sekretair-Stelle bei dem Landraths-Amte zu Ragnit verliehen worden.

Der Kreis-Sekretair Nippa bei dem Landrathsamte zu Ragnit ist vom 1sten März d. J. ab in der Stelle als Sekretariats-Assistent an die hiesige Königliche Regierung versetzt.

Der bisherige Baumeister Eitner ist zum Königlichen Kreis-Baumeister ernannt und ist demselben die, durch die Ernennung des Kreisbaumeisters Becker zum Königlichen Bau-Inspektor in Insterburg erledigte Kreis-Baumeisterstelle zu Tilsit verliehen worden.

Das durch Berufung des Rectors Hensel als Pfarrer nach Gehsen zur Erledigung gekommene Rektorat bei der Stadtschule zu Nikolaiken ist unter Zustimmung des Königlichen Konsistoriums dem Kandidaten der Theologie Carl Taureck zu Sobbowitz bei Hohenstein interimistisch verliehen worden.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Joseph Schöpe ist zum Förster ernannt und ihm die Förster-Stelle zu Lubönen, Oberförsterei Trappönen, definitiv verliehen worden.

Der bisherige Landes-Meliorations-Bau-Inspektor der Provinz Preußen, Wiebe, ist in Folge seiner Berufung in einen anderen Wirkungskreis von seinen bisherigen Geschäften vom 15ten d. M. ab entbunden und die kommissarische Verwaltung derselben dem Wasser-Baumeister Kuckuck in Petricken übertragen worden, wo derselbe seinen Wohnsitz vorläufig behält.

Dem Fräulein Clara Berdau, gegenwärtig in Eckertsberg, Kreises Goldap, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 7.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 8. Gumbinnen, den 21sten Februar 1866.

Die Redefreiheit der Landtags-Mitglieder.

№ 69. „Die Mitglieder beider Häuser des Landtags können für ihre Abstimmungen in dem Hause niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb des Hauses auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden."

So lautet der Artikel 84 der Verfassung.

Diese Freiheit der Meinungsäußerung ist der Landesvertretung gegeben, um derselben eine möglichst unbefangene Erörterung der Angelegenheiten des Landes und der Handlungen der Staatsregierung zu sichern: Die Mitglieder der beiden Häuser sollen wegen des Ausdrucks ihrer Meinungen über die öffentlichen Interessen nicht der Verfolgung durch die Strafgerichte unterworfen sein.

Im Laufe der Jahre aber hat man diese Freiheit der Meinungsäußerung auch dahin auszudehnen versucht, daß man sich im Abgeordnetenhause Beleidigungen, Schmähungen und Verläumdungen gegen die Staatsbehörden, sowie gegen einzelne Personen erlaubte, jede gerichtliche Verfolgung wegen solcher Aeußerungen aber für unzulässig erachtete.

Dieser Uebelstand steigerte sich allmälig so weit, daß die Regierung es als ihre Pflicht erachtete, den bedauerlichen Wirkungen jener Auslegung der Verfassung entgegenzutreten, damit nicht die Entwickelung unseres Verfassungslebens selbst durch solchen Mißbrauch gefährdet werde.

Die Regierung war überzeugt, daß es dem Sinn und dem Geiste der Verfassung nicht entspreche, wenn Mitglieder der Landesvertretung das Beispiel von Handlungen geben dürften, welche bei jedem Anderen mit schweren Strafen geahndet werden, — daß daher zur Freiheit der Meinungsäußerung nicht auch die Freiheit der Schmähung und Lästerung gehöre.

Auch das Herrenhaus, obwohl dasselbe ein gleiches Interesse wie das Abgeordnetenhaus an der Redefreiheit besitzt, hielt dennoch eine Beseitigung des erwähnten Mißbrauchs für dringend erforderlich; nur schien es zweifelhaft, ob hierzu erst eine Erklärung der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung nöthig sei. Die Mehrheit des Hauses war nicht dieser Ansicht: es stehe noch gar nicht fest, sagte man, ob die Gerichtshöfe nicht den Artikel 84 auch so wie er lautet, für ausreichend erachten, um Injurien und Verläumdungen der Landtagsmitglieder auf Grund der allgemeinen Strafgesetze zu ahnden. Vor Allem sei dies endgültig durch Entscheidung des obersten Gerichtshofes festzustellen.

Der Minister-Präsident erklärte damals: die Regierung sei der Ansicht, daß ein Privilegium zu beleidigen und zu verläumden in Preußen nicht bestehen sollte. Zunächst sei allerdings die Frage: „Besteht ein solches Privilegium oder nicht?" Wenn es bestände, so würde es der Gerechtigkeit, der Vernunft, der Würde des Landes widersprechen. Das gesetzliche Bestehen des Uebelstandes sei aber zu bezweifeln, und vor Allem sei daher die Frage genauer und sicherer zu ergründen, ob die Gerichte die Verfassung so auslegen, daß volle Straflosigkeit bestehe für Verbrechen, die auf der Rednerbühne begangen werden. Die Regierung sei bereit, diesen Weg zu betreten. Sollte sich dabei herausstellen, daß nach der Ansicht der Gerichte jenes arge Vorrecht wirklich bestehe, so würde die Regierung bestrebt sein, dem auf gesetzmäßigem Wege entgegenzutreten, seine Abschaffung anzubahnen.

In Gemäßheit dieser Andeutungen und in Folge ausdrücklichen Antrags des Herrenhauses, erhob die Regierung, um eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes herbeizuführen, Anklage gegen zwei Abgeordnete wegen ihrer Reden im Abgeordnetenhause.

Nachdem diese Anklage in den beiden ersten Instanzen mit Rücksicht auf Artikel 84 der Verfassung abgewiesen war, hat dagegen der höchste Gerichtshof, das Ober-Tribunal entschieden, daß durch jene Verfassungsbestimmung nicht unbedingt alle Aeußerungen der Landtagsmitglieder von strafrechtlicher Verantwortung befreit seien.

Der Wortlaut und die nähere Begründung dieser Entscheidung sind noch nicht genau bekannt: nichts-

destoweniger wurde im Abgeordnetenhause alsbald beantragt, dieselbe als einen Eingriff in die Rechte des Abgeordnetenhauses zu erklären und Verwahrung dagegen einzulegen.

Diese Erklärung des Abgeordnetenhauses verstößt jedoch gegen Artikel 86 der Verfassung, nach welchem die richterliche Gewalt im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt wird.

Es ist klar, daß die Gerichte, wenn sie keiner anderen Autorität unterworfen sind, auch dem Abgeordnetenhause gegenüber völlig unabhängig sind, daß daher der Einspruch und die Verwahrung des Hauses nicht die mindeste rechtliche und verfassungsmäßige Bedeutung haben.

Bei der Erörterung jenes Antrages im Abgeordnetenhause haben sowohl der Justiz-Minister wie der Minister-Präsident und der Minister des Innern die Stellung der Regierung zur Sache klar und bestimmt dargelegt.

Der Justiz-Minister sagte im Wesentlichen Folgendes:

„Wenn es in der Absicht der Antragsteller gelegen hätte, den Beschluß des Höchsten preußischen Gerichtshofes mit derjenigen Achtung zum Gegenstande der Verhandlung und zum Ausgangspunkte von Anträgen und Beschlüssen zu nehmen, welche die Aussprüche des höchsten Gerichtshofes unter allen Umständen und an allen Orten erheischen, dann würden meiner Meinung nach die Anträge nicht eher haben in das Haus eingebracht werden können, als bis der Beschluß des höchsten Gerichtshofes vorlag. In diesem Augenblicke sind weder die Worte des Beschlusses noch die Begründung desselben den Antragstellern oder mir bekannt; mich wird es nicht Wunder nehmen, wenn man die Verhandlung, wie sie sich jetzt ohne Grenze entwickeln wird, demnächst einem Kampf im Finstern vergleicht." — — —

„Ich nehme keinen Anstand, zu erklären, daß ich das mir gesetzlich zustehende Recht, in Fragen der Strafrechtspflege die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes auch dann herbeizuführen, wenn es sich um Auslegung einer Bestimmung der Verfassungs-Urkunde handelt, durch einen Beschluß des Hauses der Abgeordneten nicht verkümmern lassen darf, und daß ich von diesem mir gesetzlich zustehenden Rechte nach pflichtmäßigem und gewissenhaftem Ermessen Gebrauch machen werde.

Gerade frühere Beschlüsse des Ober-Tribunals machten es nothwendig, eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. Aus den widersprechenden Erwägungsgründen der früheren Beschlüsse ging hervor, daß verschiedene Ansichten sich über die Frage Geltung verschafft hatten und daß eine endgültige Lösung der Frage noch nicht eingetreten war. Als es sich nun darum handelte, ob auf den Antrag, der im Herrenhause gestellt war, im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten sei, war zuerst die Frage festzustellen: was ist bei uns Rechtens? Der frühere Beschluß des höchsten Gerichtshofes schien die Frage, was bei uns Rechtens ist, eben noch nicht vollständig gelöst zu haben und ich glaube, es war das gewissenhafteste Verfahren, was eingeschlagen werden konnte, wenn die Staatsregierung ihre Meinung der des höchsten Gerichtshofes unterstellte und ihre Entschließung davon abhängig machte, wie der höchste Gerichtshof über den Artikel 84 entscheiden werde."

„Sollte das Haus der vorgeschlagenen Erklärung beitreten, so würde dasselbe eine Autorität über den höchsten Gerichtshof des Landes beanspruchen. Meine Herren, der Ausspruch, daß eine Behörde oder ein Beamter seine amtlichen Befugnisse überschritten hat, kann nur von einer Behörde oder von einem Beamten gefällt werden, welchem nach dem Gesetze eine höhere Autorität beigelegt ist. Nach dem Art. 86 stehen die Gerichte allein unter der Autorität des Gesetzes, und es würde ein unerhörter Eingriff in die Rechte der Gerichte und in die Verfassung sein, wenn das Haus, dem Art. 86 der Verfassungs-Urkunde zuwider an die Stelle des Gesetzes seine eigenen Beschlüsse setzen wollte.

Der Antrag, wie er gestellt ist, ist geeignet, zu Widersetzlichkeit und zu Gewaltthätigkeiten gegen die Erkenntniße der Gerichte anzureizen. Ich muß die Verantwortlichkeit dafür den Antragstellern überlassen. Ich nehme aber meinerseits keinen Anstand, davon auszugehen, daß es den Antragstellern bekannt ist, wie die Staatsregierung dermalen des Willens und auch in der Lage ist, einer solchen Widersetzlichkeit entgegenzutreten.

Der Minister-Präsident Graf Bismarck äußerte sich in folgenden Worten über den Antrag, der im Abgeordnetenhause gestellt war:

„Was ist dieser Antrag anders, als der Versuch, das höchste Gericht des Landes der Autorität dieses Hauses zu unterwerfen in vollem direkten Widerspruch mit Art. 86 der Verfassung? Hat dieser Antrag ein Ziel, so kann es nur dasjenige sein, daß das Gericht sich Ihrer Meinung, Ihrem Ausspruch demnächst fügen solle. Wenn es Ihnen gelänge, diesen Weg mit Erfolg zu betreten, so ist gar kein Grund abzusehen, warum Sie an irgend einem Punkte desselben Halt machen sollten. Eben so gut, wie dieses Erkenntniß des Ober-Tribunals, wo sie in eigener Sache urtheilen, sind Sie berechtigt, jedes andere preußische gerichtliche Erkenntniß vor Ihr Forum zu ziehen, durch Ihre Proteste anzufechten. Sie würden auf diese Weise das Haus der Abgeordneten als ein Gericht vierter Instanz einsetzen und wir hätten zwar keine Cabinets-, aber doch eine Kammerjustiz. Wenn ihr Antrag eine rechtliche Begründung hätte, so wären die Mitglieder beider Häuser des Landtages im Besitz eines Vorrechts vor ihren Mitbürgern, wie die junkerhafteste Phantasie eines anmaßenden Patriciers in keinem civilisirten Lande jemals es sich hat träumen lassen. Es müßte dann der Art. 2 der Verfassung einfach lauten: „Alle Preußen sind vor dem Gericht gleich; doch haben Mitglieder beider Häuser des Landtages das Recht, ihre Mitbürger zu beleidigen und zu verleumden, auch diejenigen Verbrechen zu begehen, die mit Worten begangen werden können, ohne daß sie dafür anders als im Wege der Kammerdisciplin zur Verantwortung gezogen werden können. Im Wege dieser Disciplin wird die roheste Beleidigung, hier öffentlich ausgesprochen, höchstens für einen „unparlamentarischen Ausdruck" erklärt. Vergleichen Sie damit die Strafen, die auf ähnliche Rohheiten, öffentlich begangen, das Strafgesetzbuch setzt, und sie werden das Mißverhältniß finden, in dem sich Ihre Mitbürger Ihnen gegenüber befinden. Ich habe vergeblich in allen Gesetzgebungen nach einer solchen Bestimmung gesucht, wie sie Sie hier praktisch in Anspruch nehmen — in den Deutschen Verfassungen jedenfalls — ich habe sie nicht finden können. Bestände ein solches Recht in der Gesetzgebung, dann wäre es eine Schmach für die Gesetzgebung eines civilisirten Landes. Diese Schmach kann nur dadurch vergrößert werden, wenn ein solches Recht ausgebeutet wird, wenn man daraus sich einen Wall schafft, um ungestraft Verleumdungen und Beleidigungen in die Welt zu schleudern gegen Leute, die sich hier zum Theil nicht vertheidigen können. Solche Schäden der Gesetzgebung können vergessen bleiben,

so lange gute Sitte sie deckt. Hier aber meine Herren, liegt die für dieses Haus so wenig ehrenvolle Thatsache vor, daß wenn die Beleidigungen von Parteigenossen ausgingen, sie Beifall fanden, der Beleidigte aber schutzlos blieb. Ein Ton, wie er im vorigen Jahre hier geherrscht hat wie er gestern und heute geherrscht hat — mir ist es nicht bekannt, daß in irgend einer Europäischen parlamentarischen Versammlung irgend etwas Aehnliches dagewesen sei.

Der Art. 27 der Verfassung giebt dasselbe Recht, was Sie hier in Anspruch nehmen, Ihre Meinung frei zu äußern, jedem Preußen. Ist das Recht eines jeden Preußen weniger heilig, als das Recht der Herrn Abgeordneten hier? Sie werden das vielleicht bejahen, ich verneine es. Wenn nun von einem Manne ohne Bildung in jeder Lage des Lebens, in jedem Affect verlangt wird, daß er sich die Schranken gegenwärtig halte, die die Ehre seines Nächsten schützen, daß er seine Zunge im Zaume halte und wohl überlege auch das, was er im Zorn sage; dann wollen Sie behaupten, daß der hochgebildete Gesetzgeber, der Beherrscher des Wortes und seiner Gedanken, der kühne Schiffer auf den Gewässern der Rede, wie wir sie hier haben, außer Stande sei, die Klippen zu vermeiden, die das Strafgesetzbuch bietet? Wenn man dem Gebildeten zumuthet, diese Klippen zu vermeiden, so wollen Sie glauben machen, daß er dann unfähig sei seine Meinung zu sagen, daß die Freiheit des Landes untergraben sei, wenn er nicht schimpfen und beleidigen kann. Glauben Sie das selbst, wollen Sie das dem Publikum weiß machen? Herrscht der Zustand, den Sie wollen, in Deutschland, in einem seiner Länder, auf deren Verfassungen Sie sich berufen, in denen aber gesagt ist, daß die Abgeordneten jenes Recht nicht haben, sondern daß sie belangt werden können, wenn sie beleidigen, verleumden, Verbrechen begehen, die mit Worten begangen werden können? Eine Injurie, die unter vier Augen gesagt wird, wenn sie bewiesen werden kann, ist strafbar, und hier sollen Verleumdungen, wie wir sie gestern noch gehört haben, von der Tribüne in die Oeffentlichkeit geschleudert, durch den Druck in Hunderttausenden von Exemplaren vervielfältigt werden können, ohne daß sie straffällig sind! Ich möchte Sie auffordern: danken Sie mit mir dem Ober-Tribunal, daß es uns von der Einbildung befreit hat, als ob unsere Preußische Gesetzgebung mit einem so erniedrigenden Makel behaftet wäre. Ihre Meinung können Sie auch heut zu Tage noch mit vollständiger Freiheit aussprechen, auch wenn es volle Rechtspraxis in Preußen werden sollte, was das Ober-Tribunal erkannt haben mag. Ihre Meinungen können Sie aussprechen; aber Verleumdungen, Beleidigungen und Verbrechen sind keine Meinungen, sind Handlungen und zwar solche Handlungen, die im Strafgesetz mit Strafen vorgesehen sind, und gegen die Folgen dieser Handlungen schützt Sie das Preußische Gesetz meines Erachtens nicht oder sollte Sie nicht schützen."

Noch eine Frage: nach dem Erfolg, den sie sich von diesem Antrage überhaupt versprechen: eine rechtliche können Sie unmöglich davon erwarten. Sollte aber bei dem Einen oder dem Anderen die Absicht zu Grunde liegen, mit Hülfe der gewaltigen Agitationen in der Presse die Preußischen Gerichte einzuschüchtern, dann bin ich sicher, daß dieser Versuch an dem Muthe und dem ehrlichen Rechtssinn unserer Richter scheitern wird.

Der Minister des Innern endlich sagte unter Anderem:

„Respekt vor den Gesetzen ist für jedes Volk ein Zeichen großer Bildung, ein größeres Zeichen ist der Respekt vor richterlichen Urtheilen. Das geschriebene Gesetz, glaube ich, hat einen größeren Einfluß auf die Vorstellungskraft des Volkes; man denkt, es ist ein geschriebenes Gesetz, ich muß mich ihm unterwerfen. Wenn aber ein Volk dazu gelangt ist, vor den Sprüchen seiner Richter Respekt zu empfinden, dann, glaube ich, ist das ein Zeichen noch größerer Bildung. Auf diesem Stande der Bildung haben wir, so viel ich weiß, bisher in Preußen gestanden und ich würde es für außerordentlich bedenklich halten, an diesem Bildungsstande rütteln zu wollen. Denn es ist mir wohl vorgekommen als Referendar irgend eines Gerichts, daß wenn man einer Partei das Urtheil einhändigte, dieselbe sagte: „das nehme ich mir gar nicht an." Das ist lächerlich. Aber wenn eine Körperschaft, wie das Abgeordnetenhaus gegen ein gerichtliches Urtheil protestirt, so ist das nicht lächerlich; es ist das ein Eingriff, ein versuchter Eingriff in die richterliche Gewalt, und wenn Sie glauben, daß Sie mit einem solchen Proteste auch nur den geringsten Einfluß auf die Ueberzeugungen preußischer Richter ausüben würden, so irren Sie sich ganz gewaltig."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

№ 70. Vom 16ten Februar d. J. ab findet die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus Stralsund
jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags,
aus Malmoe
jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8¹¹ Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direkt nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 10ten Februar 1866. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

№ 71. **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1865 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Dokumente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1,000 Thlr: № 7,359. 8,290. 8,292. 8,293. 8,294. 39,014. 40,420. 43,480. 49,718. 49,719. 50,661.

Lit. B. à 500 Thlr.: № 11,205. 15,384. 20,002.
Lit. C. à 400 Thlr.: № 5,717.
Lit. E. à 200 Thlr.: № 2,313. 14,504.
Lit. F. à 100 Thlr.: № 94,618. 96,978. 103,841. 108,035. 109,521. 110,017, 128,440, 153,955. 165,455. 167,789. 190,131. 203,023.
Lit. G. à 50 Thlr.: № 849. 11,429. 48,001.
Lit. H. à 25 Thlr.: № 20,872. 48,608.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. C. à 100 Thlr.: № 54,702.

III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à 200 Thlr.: № 6,685.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Ser. 70. № 6,915. Ser. 1,376. № 137,554. Ser. 1,376. № 137,555. Ser. 1376. № 137,556.

V. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1857.

Lit. A. à 1,000 Thlr.: № 45.

VI. Schuldverschreibung der 5%gen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. D. à 100 Thlr.: № 22,035. Berlin, den 29sten Januar 1866.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere. Dehnicke. Erbrich. Kerstan.

№ 72. Fortgesetzt gehen uns aus allen Landestheilen Beschwerden und Anträge mit der Annahme zu, daß unten benannte Personen, welche Loose der Preußischen Klassen-Lotterie und Antheile auf solche Loose zu höheren als den planmäßigen Preisen verkaufen, Königliche Lotterie-Einnehmer und von uns zur Verantwortung zu ziehen seien.

Wir machen daher bekannt, daß folgende, öffentlich Loose ausbietende Personen, nämlich:

1) in Berlin: die Kleidertrödler Labandter und Basch, die Händler Sutor, Heimann Borchard Leipzigerstraße 42., H. Lazarus und Goldberg, Sattler Geiter, Leihbibliothekar Hitte, die Tabackshändler Meidner, Brann und Ozanski;
2) in Stettin: die Kaufleute S. Salomon, Max Meyer, D. Nehmer, G. A. Kaselow, A. Cartellieri und Herrm. Block;
3) in Danzig: der Kaufmann Max Dannemann

nicht Königliche Lotterie-Einnehmer sind, daß Beschwerden über angeblich durch diese Personen und andere Loosenhändler erfahrene Benachtheiligung immer nur auf den Rechtsweg von uns zu verweisen sind, daß die Antheilscheine keine Gültigkeit gegenüber der Königlichen Lotterie-Verwaltung haben und daß wir endlich auch nicht abhelfen können, wo Händler den Käufern der häufig mit 30 bis 55 Prozent über den planmäßigen Loosepreis bezahlten Antheilscheine die Gewinne unvollständig oder gar nicht auszahlen.

Möge diese Bekanntmachung das Publikum warnen und dazu durch die Zeitungs-Presse möglichste Verbreitung hier und in den Provinzen finden. Berlin, den 14ten Februar 1866.

Königliche General-Lotterie-Direction.

№ 73. Die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt findet sich veranlaßt bei dem Herannahen des 181sten Receptions- und Zahlungs-Termins, den Betheiligten die genaue Beachtung der wegen Aufnahme neuer Interessenten und Berichtigung der halbjährlichen Beiträge bestehenden allgemeinen Vorschriften in Erinnerung zu bringen und in dieser Beziehung auf die unterm 3ten Juli 1857 und 29sten Januar 1859 diesseits erlassenen und durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichten Bekanntmachungen, welche eine vollständige Information enthalten zu verweisen. Im Uebrigen wird erwartet, daß die halbjährlichen Beiträge, zur Vermeidung der nach §. 36. des Reglements vom 28sten December 1775 aus einer Versäumniß entspringenden nachtheiligen Folgen, in den festgesetzten Fälligkeitsterminen prompt entrichtet und dabei die in der Bekanntmachung vom 3ten Juli 1857 enthaltenen Bestimmungen gehörig beachtet werden, wonach die Beiträge auswärtiger Interessenten nicht durch directe Postsendungen, sondern entweder durch die betreffenden Provinzialkassen, resp. durch die bestellten Commissarien und Agenten der Anstalt oder durch einen selbstgewählten Vermittler an unsere Haupt-Kasse abgeführt werden sollen.

Eine Abweichung von dieser Regel ist nur in einzelnen Ausnahmefällen, wo die directe Posteinsendung unserer Seits durch besondere spezielle Verfügung angeordnet worden, zulässig.

Berlin, den 2ten Februar 1866.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 74. Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Mai 1863 (Gesetzsammlung pro 1863, S. 331/332) wodurch dem Kreise Oletzko das Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der von demselben zu erbauenden Kreischaussee von Marggrabowa über Dullen 2c. nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Widminnen nach dem für die Staatschausseen jedesmal geltenden Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften verliehen ist, wird hiedurch, nachdem der Bau der qu. Chaussee auf den ersten beiden Meilen vollendet ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die tarifmäßige Chausseegeld-Erhebung für diese Strecke und zwar an die Hebestelle Jaschken unter Berücksichtigung der grundsätzlich zu gewährenden Chausseegeld-Erleichterungen resp. Befreiungen eingetreten ist.

Gumbinnen, den 3. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 75. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Oletzko ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden. Gumbinnen, den 12ten Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 76. Dem früheren Gendarm Kittlitz zu Trczaken, Kreises Pillkallen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 7ten Februar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Königsberg.

Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königlich evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg.

№ 77. Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Angerburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 14ten und 15ten August c festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 13ten August c. Abends 6 Uhr bei der Seminar-Direction in Angerburg zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt und der polnischen Sprache wenigstens einigermaßen kundig sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine der Seminar-Direction einzureichen haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und polnischer Sprache,
2) den Tauf- und Confirmationsschein,
3) das Zeugniß über die genossene Vorbildung,
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königlichen Seminar zu Karalene betreffend.

№ 78. Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf den 30sten April und 1sten Mai c. für die schriftliche und auf den 2ten und 3ten Mai c. für die mündliche Prüfung im Königlichen Seminar zu Karalene anberaumt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis zum 15ten April c. bei dem Herrn Seminar-Director Zacharias in Karalene unter Einreichung folgender Schriftstücke:

1) eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,
2) eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3) eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4) eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter anzuzeigen ist,
5) des Nachweises über die Verhältnisse zur Militairpflicht,
6) eines Zeugnisses des Kreis-Schulinspectors über die bestandene Vorprüfung,

schriftlich zu melden.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am 29sten April c. Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge

höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben. Königsberg, den 17ten Januar 1866.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die Prüfung der Schulamts-Bewerber im Königlichen Seminar zu Angerburg betreffend.

№ 79. Zur Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, ist ein Termin auf den 27sten und 28sten August c. für die schriftliche und auf den 29sten und 30sten August c. für die mündliche Prüfung im Königl. Seminar zu Angerburg anberaumt. Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich bis zum 15ten August c. bei dem Herrn Seminar-Director Ohlert in Angerburg unter Einreichung folgender Schriftstücke:

1) eines von ihnen selbst verfaßten und niedergeschriebenen Lebenslaufes,
2) eines Nachweises über ihre Vorbereitung zum Schulamte,
3) eines ärztlichen, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtigen Attestes über den Gesundheitszustand, worin der stattgefundenen Pockenimpfung zu erwähnen ist,
4) eines Zeugnisses des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte, worin zugleich das Lebensalter anzugeben ist,
5) des Nachweises über die Verhältnisse zur Militairdienstpflicht,
6) eines Zeugnisses des Kreisschul-Inspektors über die bestandene Vorprüfung,

schriftlich zu melden.

Die persönliche Meldung bei dem genannten Herrn Seminar-Direktor erfolgt am 26sten August c. Abends 6 Uhr.

Hinsichtlich derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, wird in Folge höherer Bestimmung noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht 3mal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben.

Königsberg, den 17ten Januar 1866. Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

№ 80. Zur angemessenen Ausbildung von Obstbaumwärtern wird im Laufe des nächsten Jahres unter den nachstehenden Bedingungen an der Akademie Waldau ein Cursus von dem Institutsgärtner Herrn Strauß abgehalten werden.

Der Unterricht und die übrigen praktischen Unterweisungen werden unentgeltlich an die Eleven ertheilt.

Denjenigen Eleven, deren Zeit nicht durch theoretischen oder praktischen Unterricht in Anspruch genommen ist, wird, sofern sie es wünschen, angemessene Gartenarbeit gegen die ortsübliche Bezahlung überwiesen werden. — Bedingungen für die Theilnahme an dem für die Ausbildung von Obstbaumwärtern in Waldau unentgeltlich abzuhaltenden Cursus:

1) Der Lehrkursus beginnt am 1sten April und dauert im Frühjahr 6—7 Wochen und beginnt am 15ten August wieder und schließt mit dem 15ten Oktober desselben Jahres.
2) Wer am Unterricht Theil nehmen will, muß das 18te Lebensjahr erreicht haben.
3) Ebenso muß derselbe ein Zeugniß seiner Eltern oder des Vormundes mit der Erlaubniß, den Cursus hier durchmachen zu dürfen, abliefern.
4) Muß derselbe ein tadelfreies Zeugniß über seinen früheren Lebenswandel einreichen.
5) Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen ist wünschenswerth.
6) Für Wohnung und sonstigen Unterhalt hat Jeder selbst zu sorgen.
7) Vor Allem wird verlangt, daß der Obstbaumwärter pünktlich zur Arbeit erscheint und die ihm während der Zeit übertragenen Arbeiten, nicht ohne Erlaubniß des Gartenvorstehers verläßt.
8) Gartenmesser, als Hippe, Okulier- wie Copuliermesser muß Jeder sich selbst halten und
9) Jeder Obstbaumwärter hat sich den Anordnungen des Vorgesetzten zu fügen und unbedingten Gehorsam zu leisten, widrigenfalls er sofort entlassen werden kann.

Lehrplan für den an die Obstbäumwärter zu ertheilenden Unterricht.

A) Der theoretische Unterricht umfaßt nachstehende Lehrgegenstände.

1) Die Bodenbearbeitung, Vermehrung der Obstarten, die Einrichtung und Bepflanzung der Baumschule.
2) Die Lehre von der Baumpflege, die Anlage und Bepflanzung von Obstgärten, von Plantagen, Heerstraßen und Feldwegen, sowie der Mauern und Spaliere, Schnitt der verschiedenen Obstarten.
3) Lehre von der Aufbewahrung des frischen Obstes, sowie der Verwerthung des Obstes überhaupt.

Anleitung zur Obstkenntniß.

Als Obstsystematik und Anleitung zum Bestimmen des Obstes, Aufführung der besten Obstarten.

B. Praktische Arbeiten.

1) im Frühjahre, Graben, Rajolen, Säen, Pflanzen, Vermehrung, durch Senker oder Ableger, Copuliren, Pfropfen und Beschneiden und Ausputzen der alten Stämme.

Behandlung der Spalierobstarten.

2) Im Sommer das Veredeln durch Okulation und Sommerschnitt der Obstbäume.
3) Das Verpacken der Bäume und Sträucher zum Versenden.

Personen, welche an dem vorgedachten Cursus unter den obigen Bedingungen theilzunehmen wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse entweder bis zum 1sten April k. J. schriftlich oder an diesem Tage persönlich in Waldau bei dem Unterzeichneten zu melden.

Waldau, den 4ten December 1865. Der Königl. Oekonomie-Rath und Director. gez. Wagener.

№ 81. Derjenige, welcher einen zur Beleuchtung der hiesigen Straßen und Plätze öffentlich aufgestellten Gaskandelaber oder die dazu gehörige Gaslaterne fahrlässiger Weise beschädigt oder verunreinigt oder daran unbefugt eine Veränderung irgend einer Art vornimmt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 3 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe und hat außerdem den ganzen Schaden zu ersetzen.

Diese Verordnung wird hiermit in Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850, Seite 266) erlassen.

Gumbinnen, den 10ten Februar 1866. Der Magistrat, Polizei-Verwaltung.

Patent-Ertheilungen.

№ 82. Den Gebrüdern Harmel in Paris ist unterm 12ten Februar 1866 ein Patent auf eine Kämm-Maschine für Wolle, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Lehrer Krüger ist die achte ordentliche Lehrerstelle an dem Königlichen Gymnasium zu Lyck verliehen worden.

Die vierte ordentliche Lehrerstelle an der Realschule 1ster Ordnung zu Tilsit ist dem Schulamts-Candidaten Otto Ungewitter verliehen worden.

Die Lehrerstelle an der Vorschule des Königlichen Gymnasiums zu Lyck ist dem Elementarlehrer Schwarz verliehen worden.

Der praktische Arzt Dr. Johann Florenz Otto Lietzau zu Stallupönen ist zum Kreis-Physikus des Kreises Heydekrug ernannt.

Dem Steuer-Einnehmer in Angerburg Steuer-Inspektor Rokitzki, ist der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

Dem Pfarrer Dr. Ebel in Borszymmen ist die interimistische Verwaltung sowie der Superintendantur auch der Kreis-Schul-Inspektion der Diözese Lyck vom 1sten Februar c. ab übertragen worden.

Im Kreise Tilsit sind folgende Schiedsmänner und Stellvertreter für die Jahre 1866/68 gewählt und bestätigt worden:

1) für den I. ländlichen Bezirk des Kirchspiels Tilsit, der Grundbesitzer Gustav Wahl zu Ußpirden zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Michael Spingies zu Pellehnen zum Stellvertreter;
2) für den II. ländlichen Bezirk des Kirchspiels Tilsit, der Grundbesitzer Michael Meinus zu Dwischacken zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Friedrich Arius zu Kallwen, zum Stellvertreter;
3) für den III. ländlichen Bezirk des Kirchspiels Tilsit, der Grundbesitzer Christian Schweinberger zu Laukanten zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Christian Eckert zu Laukanten, zum Stellvertreter;
4) für den IV. ländlichen Bezirk des Kirchspiels Tilsit, der Grundbesitzer Carl Gindler zu Bendiglauken zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Frank zu Bartukeiten zum Stellvertreter;
5) für den I. Bezirk des Kirchspiels Picktupönen, der Grundbesitzer Ensies Stepputtis zu Trankeningken zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Carl Broßehl zu Birstonischken, zum Stellvertreter;
6) für den II. Bezirk des Kirchspiels Picktupönen, der Grundbesitzer August Deglau, zu Annus-Siemoneit zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Endrig Pauleit zu Annus Siemoneit zum Stellvertreter;
7) für den III. Bezirk des Kirchspiels Picktupönen, der Grundbesitzer Adolph Kühn zu Bogehnen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Carl Trudrung zu Bogehnen, zum Stellvertreter;

8) für den I. Bezirk des Kirchspiels Willkischken, der Grundbesitzer Wilhelm Rahm zu Polompen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Hermenau zu Birbinten zum Stellvertreter;
9) für den II. Bezirk des Kirchspiels Willkischken, der Grundbesitzer Bringmann zu Schillinnen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Julius Meyhöfer zu Schillinnen zum Stellvertreter;
10) für den I. Bezirk des Kirchspiels Coadjuthen, der Grundbesitzer Carl Grubert zu Mikutkranlaiden zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Friedrich Fabian zu Joseph Grutscheit zum Stellvertreter;
11) für den II. Bezirk des Kirchspiels Coadjuthen, der Grundbesitzer Ludwig Rohse zu Baßnitzkehmen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Brust aus Coadjuthen zum Stellvertreter;
12) für den III. Bezirk des Kirchspiels Coadjuthen, der Grundbesitzer Ludwig Braun zu Stonischken zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Richard Bartsch zu Maßeiten zum Stellvertreter;
13) für den Bezirk des Kirchspiels Plaschken der Grundbesitzer Wilhelm Franz zu Kl. Bersteningken zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Christian Engelke zu Kl. Bersteningken zum Stellvertreter.

Im Kreise Niederung sind folgende Schiedsmänner und Stellvertreter für die Jahre 1866/68 gewählt und bestätigt worden:

1) für den I. Bezirk des Kirchspiels Heinrichswalde und Antheil des Kirchspiels Jurgaitschen: der Grundbesitzer August Tischer zu Gaidwethen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Friedrich Gettkandt zu Skardupönen zum Stellvertreter;
2) für den II. Bezirk des Kirchspiels Heinrichswalde: der Grundbesitzer Eduard Bonacker zu Kl. Puskeppeln zum Schiedsmann, der Grundbesitzer George Szonn zu Kl. Puskeppeln zum Stellvertreter;
3) für den III. Bezirk des Kirchspiels Heinrichswalde: der Grundbesitzer Carl Gehrhardt in Grünbaum zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Carl Rehberg in Grünbaum zum Stellvertreter;
4) für den IV. Bezirk des Kirchspiels Heinrichswalde: der Grundbesitzer Otto Zerrath in Klaar zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Ottomar Lippke in Klarr zum Stellvertreter;
5) für den V. Bezirk des Kirchspiels Heinrichswalde: der Gasthofbesitzer Emil Edelhoff in Heinrichswalde zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Reichenbach in Heinrichswalde zum Stellvertreter;
6) für den VI. Bezirk des Kirchspiels Heinrichswalde incl. Kirchspiel Friedrichsdorff: der Partikulier L. Raudies in Friedrichsdorff zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Leopold Beyer in Schillelwethen zum Stellvertreter;
7) für den I. Bezirk des Kirchspiels Neukirch: der Grundbesitzer O. Fr. Nötzel in Neukirch zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Johann Scheu in Neukirch zum Stellvertreter;
8) für den II. Bezirk des Kirchspiels Neukirch: der Köllmer Carl Kopp in An-Wolfsberg zum Schiedsmann, der Köllmer Fr. Tiedemann in Schönrohr zum Stellvertreter;
9) für den I. Bezirk des Kirchspiels Skaisgirren der Wirth H. Saunus in Gr. Wannaglauken zum Schiedsmann, der Krugbesitzer B. Redetzki in Gr. Wannaglauken zum Stellvertreter;
10) für den II. Bezirk des Kirchspiels Skaisgirren: der Krugbesitzer O. Lindenau in Osseningken zum Schiedsmann, der Besitzer Heyder in Gr. Makohnen zum Stellvertreter;
11) für den III. Bezirk des Kirchspiels Skaisgirren: der Agent Otto Schulz in Skaisgirren zum Schiedsmann, der Krugbesitzer Schlemo in Skaisgirren zum Stellvertreter;
12) für den I. Bezirk des Kirchspiels Kaukehmen: der Gutsbesitzer G. Smalakies in Caplanischken zum Schiedsmann, der Krugbesitzer Ludwig Piepien in Skuldeinen zum Stellvertreter;
13) für den II. Bezirk des Kirchspiels Kaukehmen: der Besitzer Deckmann in Kl. Karczewischken zum Schiedsmann, der Besitzer Berg in Kl. Karczewischken zum Stellvertreter;
14) für den III. Bezirk des Kirchspiels Kaukehmen: der Besitzer Masteit in Neusorge zum Schiedsmann, der Besitzer Rosenfeld in Stöpen zum Stellvertreter;
15) für den I. Bezirk des Kirchspiels Lappienen: der Gastwirth G. Hoffmann in Gr. Lappienen zum Schiedsmann, der Gastwirth Julius Neumann in Gr. Lappienen zum Stellvertreter;
16) für den II. Bezirk des Kirchspiels Lappienen: der Besitzer Fr. Seifert in Kiauken zum Schiedsmann, der Besitzer und Dorfrichter Reinhold Hopp in Alt-Mosteiten als Stellvertreter;
17) für den Bezirk des Kirchspiels Inse: (bleibt die Bestätigung des gewählten Schiedsmann vorbehalten) der Gastwirth Lau in Gr. Inse zum Stellvertreter.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 8.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 9. Gumbinnen, den 28sten Februar 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 83. Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 21sten d. Mts. ausgegeben ist, enthält unter № 6251 den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Dezember 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Neustadt, im Regierungsbezirk Danzig, für den Ausbau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Bohlschau, an der Danzig-Stettiner Staatsstraße, bis zur Kreisgrenze bei Ryben zum Anschluß an die dorthin von Lauenburg und Leba führende Chaussee; 2) von Krokow über Gr. Starzyn und Werblin nach Celbau, an der Danzig-Rheda-Putziger Staats-Chaussee; 3) von Ochsenkrug, an der Danzig-Stettinner Staatsstraße, über Poblotz und Lebno nach Pomieczyn, an der Grenze des Kreises Carthaus; unter № 6252 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neustädter Kreises im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 20sten Dezember 1865 unter № 6253 den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Ausbau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Tapiau bis zur Labiauer Kreisgrenze bei Wilhelminenhof; 2) von Wehlau bis zur Gerdauer Kreisgrenze bei Ilmsdorf in der Richtung auf Muldzen; 3) von Oppen, an der Königsberg-Tilsiter Staatsstraße, bis zur Labiauer Kreisgrenze in der Richtung auf Gertlauken; 4) von Gubehnen nach Stampelken; unter № 6254 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wehlauer Kreises im Betrage von 67,100 Thlr. Vom 8ten Januar 1866; und unter № 6255 das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen fünfter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 300,000 Thlr. Vom 10ten Januar 1866.

Berlin, den 23sten Februar 1866.

№ 84. Heute Mittag 1 Uhr fand im Weißen Saale des Königlichen Schlosses der Schluß des Landtages durch den Minister-Präsidenten Grafen **Bismarck** statt. Gegen 1 Uhr fanden sich die hier anwesenden Mitglieder des Herrenhauses und aus dem Abgeordnetenhause die Mitglieder der conservativen Fraction, ferner die Abgeordneten Graf **Bethusy-Huc**, **Osterrath**, Dr. **Schulz** (Borken), **Hüffer**, **Schmidt** (Elberfeld) und einige andere ein. Die Präsidenten des Abgeordnetenhauses fehlten. In der Diplomatenloge waren einige Mitglieder des diplomatischen Corps anwesend, die Hoflogen waren leer.

Um 1 Uhr trat das Ministerium (die Minister trugen die kleine Uniform) in den Saal und stellte sich links vom Throne auf; rechts von demselben nahm der ebenfalls erschienene Graf Wrangel seinen Platz ein. Der Minister-Präsident verlas hierauf folgende Rede:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Die Regierung Seiner Majestät des Königs hatte den diesjährigen Landtag nicht in der Erwartung einer unmittelbaren Lösung des schwebenden Verfassungsstreites aber doch in der Hoffnung eröffnet, daß das im preußischen Volke lebende Verlangen nach einer Ausgleichung auch in der Landesvertretung hinreichenden Wiederhall finden werde, um das Zusammenwirken der Staatsgewalten zur Herstellung nützlicher Gesetze zu ermöglichen, und durch gemeinsame Thätigkeit im Dienste des Vaterlandes die Schroffheit des Gegensatzes zu mildern, in welchen das Haus der Abgeordneten zur Krone und zum Herrenhause gerathen war.

In dieser Hoffnung hat die Staatsregierung den Landtag nach dem Willen Seiner Majestät des Königs eröffnet, ohne ihrerseits dem Zerwürfniß neue Nahrung zu geben, oder die Grundlagen künftiger Verständigung zu beeinträchtigen.

Die erste Kundgebung, welche darauf aus dem Hause der Abgeordneten erfolgte, war eine Rede seines Präsidenten, in welcher derselbe der feindseligen Stimmung der Mehrheit des Hauses durch grundlose und herausfordernde Vorwürfe gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs Ausdruck gab.

Diesem Vorgange entsprach die fernere Thätigkeit des Hauses; sie war nicht dem Frieden, sondern dem Streite zugewandt, nicht den Gesetzes-Vorlagen, sondern dem Bestreben gewidmet, zu Angriffen auf die Regierung den Anlaß auf solchen Gebieten zu suchen, welche die Landesverfassung dem Wirkungskreise der Volksvertretung nicht überwiesen hat, und auf welchen die Thätigkeit der Abgeordneten deshalb eine unfruchtbare bleiben mußte. In diesem Sinne wurde die vom ganzen Lande mit Freuden begrüßte Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der preußischen Krone, und dadurch das verfassungsmäßige Recht des Königs angefochten: Staatsverträge zu schließen, welche dem Staate keine Lasten auferlegen. In diesem Sinne erfolgte, durch den Beschluß vom 10ten Februar, ein verfassungswidriger Angriff auf die durch Art. 86 der Verfassungs-Urkunde verbürgte Unabhängigkeit der Gerichte, in Verbindung mit dem Versuche, das wohlbegründete Ansehen preußischer Rechtspflege im Volke zu erschüttern, und die Ehre eines Richterstandes öffentlich anzutasten, dessen Unparteilichkeit noch heut wie seit Jahrhunderten unserem Vaterlande zum Ruhm gereicht. Durch einen weiteren Beschluß hat das Haus der Abgeordneten den Artikel 45 der Verfassungs-Urkunde verletzt, und sich die, Seiner Majestät dem Könige allein zustehenden Befugnisse der vollziehenden Gewalt beigelegt, indem es den Beamten derselben Vorschriften in Betreff ihrer dienstlichen Pflichten zu ertheilen unternahm.

Angesichts dieser Uebergriffe mußte die Staatsregierung sich die Frage vorlegen, ob von der Fortsetzung der Verhandlungen des Landtages gedeihliche Ergebnisse für die Wohlfahrt und den inneren Frieden des Landes überhaupt zu erwarten ständen. Se. Majestät der König hat die Beantwortung dieser Frage ausgesetzt wissen wollen, bis die Berathungen des Hauses der Abgeordneten über einen Antrag erfolgt sein würden, in welchem die vermittelnden Bestrebungen einer Minderheit ihren Ausdruck gefunden hatten.

Der Verlauf dieser Verhandlungen hat bei der Staatsregierung die Besorgniß nicht zu heben vermocht, daß auf dem vom Hause der Abgeordneten eingeschlagenen Wege das Land ernsteren Zerwürfnissen entgegengeführt und die Ausgleichung der bestehenden auch für die Zukunft erschwert werden würde.

Um dies zu verhüten, haben Seine Majestät der König befohlen, die Sitzungen des am 15ten Januar eröffneten Landtages zu schließen. Im Allerhöchsten Auftrage erkläre ich den Landtag der Monarchie für geschlossen.

Nach Beendigung der Schlußrede brachte der Präsident des Herrenhauses Graf Eberhard zu Stolberg ein dreimaliges Hoch auf Seine Majestät den König aus, womit der Akt geschlossen war. Nach einer lebhaften allseitigen Begrüßung der Minister durch die erschienenen Mitglieder, verließen diese den weißen Saal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 85. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preuß. Bank wird auf Freitag, den 23sten März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr hierdurch einberufen, um für das Jahr 1865 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5ten Oktober 1846. §§. 62. 65. 67. 68. 97. und Gesetz-Sammlung 1857. Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen. Berlin, den 15ten Februar 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

№ 86. Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet gegenwärtig und bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus Stralsund
jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags,
aus Malmoe
jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8⁴⁵ Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direkt nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 15ten Februar 1866. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung, wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

№ 87. Die neuen Coupons Serie II. № 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1sten April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden vom 1. März c. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7ten März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr.

Mit dem 1sten November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 6ten Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zur Einreichung der Talons (resp. Schuldverschreibungen) von unserer Hauptkasse und den auswärtigen 15 Kreiskassen unentgeltlich verabfolgt werden. Gumbinnen, den 14ten Februar 1866.

Königliche Regierung.

№ 88. Dem Polizeidiener Schmidt in Marczinowen, Kreises Lyck, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 12ten Februar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Königsberg.

Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Karalene betreffend.

№ 89. Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Karalene für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 15ten und 16ten Mai d. J. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 14ten Mai c. Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Director Zacharias zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen und folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke 14 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine dem Herrn Director Zacharias einzusenden haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher, und wenn sie littauischer Zunge sind, auch in littauischer Sprache,
2) den Tauf- und Confirmationsschein,
3) das Zeugniß über die genossene Vorbildung,
4) das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Königsberg, den 29sten Januar 1866.

№ 90. Nachdem die Chaussee von Sensburg in der Richtung nach Johannisburg bis Peitschendorf ausgebaut und dem öffentlichen Verkehre übergeben worden ist, wird vom 1sten März d. J. an das Chausseegeld von der neu errichteten Chausseegeld-Empfangsstelle bei Sternfelde für 2 Meilen nach dem Allerhöchsten Chausseegeld-Tarif vom 29sten Februar 1840 zur Erhebung gelangen.

Königsberg, den 21sten Februar 1866. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

№ 91. Die K. K. Oesterreichische landwirthschaftliche Gesellschaft in Wien beabsichtigt, in der Zeit vom 17ten bis 31. Mai c. eine große land- und forstwirthschaftliche Ausstellung in Wien zu veranstalten, welche in Beziehung auf land- und forstwirthschaftliche Maschinen und Geräthe eine internationale sein wird.

Die Fracht der land- und forstwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe für diese Ausstellung wird auf der Ostbahn dahin ermäßigt, daß beim Hintransport die tarifmäßige Fracht zu zahlen ist, daß dagegen der Rück-Transport der unverkauft gebliebenen Stücke an den ursprünglichen Absender nach der Versandt-Station gegen Vorzeigung des Frachtbriefes für den Hin-Transport und auf Grund einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comités, daß die Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben, frachtfrei erfolgt.

Es haben die bezeichneten Ausstellungs-Gegenstände jedoch nur dann Anspruch auf die Frachtermäßigung, wenn dieselben auf dem Frachtbriefe den Vermerk „zur Ausstellung nach Wien" und die Adresse „an das Ausstellungs-Comité" tragen, beziehungsweise — beim Rücktransport — von diesem als Versender aufgegeben werden.

Diese Transport-Erleichterung beginnt 4 Wochen vor dem Anfange der Ausstellung und endet drei Wochen nach dem Schlusse derselben. Bromberg, den 13ten Februar 1866.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Waldau Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.

№ 92. Das Sommer-Semester beginnt am 16ten April c. Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht, Specieller Pflanzenbau, Wiesenbau: Direktor, Oekonomie-Rath Wageuer.

Bodenkunde und Gütertaxation, Geräthekunde: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz.

Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Düngerlehre I. Theil: Dr. Heiden privatim.

Schweinezucht, Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky.

Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß.

Krankheiten der Hausthiere, Pferdekenntniß, Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann.

Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse, land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Prof. Dr. Körnicke.

Organische Chemie, Physik I. Theil und Meteorologie, landwirthschaftlich-technische Gewerbe; Prof. Dr. Ritthausen.

Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer.

Praktische Uebungen und Erläuterungen; Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Dr. v. d. Goltz.

Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky.

Botanische Excursionen Prof. Dr. Körnicke.

Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer.

Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Ritthausen.

Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Körnicke.

Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel.

Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten, auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Waldau im Februar 1866.

Der Direktor, Königl. Oekonomie-Rath L. Wagener.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

№ 93. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Sommer-Semester 1866. Beginn am 16ten April. I. Volkswirthschaftslehre. II. Landwirthschaftsrecht. III. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre: Dr. Blomeyer. 2. Taxationslehre: Director Settegast. 3. Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und abschätzen von Landgütern: Derselbe. 4. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft: Administrator Leisewitz. 5. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Dr. Blomeyer. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre: 6. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, eingeleitet durch Geschichte und Literatur der Landwirthschaft: Derselbe. 7. Spezieller Pflanzenbau: Director Settegast. 8. Handelsgewächsbau: Administrator Leisewitz. 9. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baumeister Engel. 10. Obstbaumzucht, Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Inspector Hannemann. 11. Thierzüchtungskunde: Director Settegast. 12. Schafzucht: Derselbe. 13. Bienenzucht mit Demonstrationen: Rendant Schneider. 14. Fütterungslehre der landwirthschaftlichen Hausthüre: Dr. Dammann. 15. Pferdekenntniß: Derselbe. IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Wagner. 2. Forstliche Excursionen: Derselbe. V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Organische und Agrikultur-Chemie: Professor Dr. Krocker. 2. Agrikulturchemische Analyse: Derselbe. 3. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe. 4. Experimental-Physik. 5. Physikalische Geographie. 6. Morphologie der Pflanzen und Systemkunde: Professor Dr. Heinzel. 7. Krankheiten der Culturpflanzen: Derselbe. 8. Analytische Botanik: Derselbe. 9. Praktische Uebungen in anatomisch-physioligischen Untersuchungen der Pflanzen: Derselbe. 10. Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanischen Excursionen: Derselbe. 11. Geologie, Geognosie und Bodenkunde: Dr. Hartmann. 12. Zoologische und geognostische Excursionen: Derselbe. 13. Zoologie: a) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Derselbe. b) Naturgeschichte der Hausthiere: Derselbe. 14. Physiologie der Zeugung und Entwickelung: Derselbe. 15. Experimental-Physiologie: Derselbe. VI. Oeconomisch-technische Disciplinen: Landwirthschaftliche Technologie: Professor Dr. Krocker. VII. Thierheilkunde: 1. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. Dammann. 2. Die äußeren und inneren Krankheiten der landwirthschaftlichen Hausthiere: Derselbe. 3. Veterinair-klinische Demonstrationen: Derselbe. VIII. Aus der Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel. IX. Mathematische Disciplinen: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebs-Anlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet: der botanische Garten, das Arboretum, das pomologische Institut; das chemisch-zootomische und pflanzen-physiologische Laboratorium, sämmtlich für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthen; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das Zoologische Cabinet; der landwirthschaftliche Thierpark, die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschaftsinspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maaße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thlr, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thaler, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1866. Der Director, Königliche Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

Königliche Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

№ 94. Das Sommer-Semester beginnt am 9ten April d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommerjalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaflichen Studien. Vergleichende Darstellung der landwirthschaftlichen Zustände der wichtigsten europäischen Staaten. Anbau der Getreide- und Futter-Pflanzen: Director Dr. Hartstein.

Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde. Rindviehzucht: Administrator Freytag.

Allgemeine Thierproductionslehre. Anbau der Handelsgewächse. Wiesenbau: Dr. Thiel.

Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspektor Sinning.

Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Director Hartstein, Administrator Freytag, Inspector Adams.

Waldbau mit practischen Demonstrationen: Dr. Bonhausen.
Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Dr. Wüllner.
Organische Experimental-Chemie. Agriculturchemische Literatur. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag.
Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Pflanzenphysiologisches Practikum. Botanische Excursionen: Prof. Dr. Sachs.
Naturgeschichte der wirbellosen Thiere: Prof. Dr. Troschel.
Geognostische Excursionen: Dr. Andrae.
Naturwissenschaftliche Repetitionen: Dr. Bonhausen und Versuchschemiker Kleinen.
Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Landwirthschaftliche Baukunde. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen 2c.): Baumeister Schubert.
Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.
Einleitung in das Landwirthschaftsrecht:
Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf, bei Bonn, im Februar 1866. Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Königliche Universität Greifswald.

№ 95. Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vorlesungsplan für das Sommersemester 1866. Das Semester beginnt am 9ten April. 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Professor Dr. Baumstark. 2) Staatswirthschaftslehre, derselbe. 3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 4) Bodenkunde, Dr. Scholz. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz. 6) Landwirthschaftliche Geräth- und Maschinenkunde, II. Theil derselbe. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 8) Wiesenbau, derselbe. Landschaftsgartenkunst, akademischer Gärtner Zarnack. 10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Prof. Dr. Segnitz. 11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe. 14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausäugethiere, derselbe. 15) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, Forstmeister Wiese. 16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe. 17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer. 18) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz. 19) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe. 20) Physik, Prof. Dr. Trommer. 21) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen. 22) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 23) Botanische Excursionen, derselbe. 24) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 25) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe. 26) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Gruner. 27) Landwirthschaftliche Baukunst II. Theil mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller. 28) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Leseinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthensammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut, verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet beaufsichtigt Prof. Dr. Trommer. Die Mineralien-, Boden- und Düngersammlung beaufsichtigt Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vor-

steher, und der akademische Gärtner Zarnack. Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obstpflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akad. Gärtner Zarnack. Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oekonomierath Dr. Rohde. Eldena, im Februar 1866. Der Direktor Dr. E. Baumstark.

Polizei-Verordnung betreffend die Jahrmärkte in dem Kirchdorfe Aweiden, Kreises Sensburg.

№ 96. Auf Grund des §. 6. zu c. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird zur Aufrechthaltung der Ordnung auf den Jahrmärkten in Aweiden, nach vorheriger Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande zu Aweiden für den Umfang des Gemeindebezirks Aweiden hiemit Folgendes verordnet.

§. 1. Bestimmungsmäßig findet jährlich ein Vieh- und Pferdemarkt und ein Krammarkt statt, und wird der Vieh- und Pferdemarkt am Dienstag und der Krammarkt am Mittwoch abgehalten.

§. 2. Während des Vieh- und Pferdemarktes dürfen die zur Aufstellung der Thiere bestimmten Plätze und Straßen weder mit Buden, Tischen oder Gerüsten noch mit Wagen besetzt werden.

§. 3. Den Verkäufern von Back- und Fleischwaaren ist das Auslegen ihrer Waaren am Vieh- und Pferdemarkte nur insoweit gestattet, als dieselben zur Aufstellung ihrer Buden und Tische unmittelbar an den Gebäuden mit Genehmigung des betreffenden Gastwirthen oder Wohnungsinhabers Raum finden. Unter keinen Umständen darf aber der Rinnstein überschritten werden.

§. 4. Zur Aufstellung der zum Verkauf gebrachten Thiere werden folgende Plätze und Straßen bestimmt.

1) Für die Pferde; der Platz vor der Kirche am Eingange von Sensburg.
2) Für Rindvieh; der Platz zwischen der Kirchenmauer und dem Kaufmann Nikutowskischen Grundstücke und die Straße vom Gaststalle des Glaßschen Kruggrundstücks fortlaufend in der Richtung nach dem Schuplinskischen Kruggrundstücke bis zum Grundstücke des Samuel Bieber.
3) Für Schafe und Schweine; die vorhin gedachte Straße auf der Strecke vom Grundstücke des Samuel Bieber bis zum Grundstücke des Johann Bieber.

Das Aufstellen der Thiere an andern als den dazu bestimmten Orten wird hiemit verboten.

§. 5. Die Aufstellung der Thiere muß neben einander in zwei fortlaufenden Reihen erfolgen und zwischen denselben eine mindestens 12 Fuß breite Fahrstraße frei gelassen werden. Das Hin- und Herführen des Viehes und das Aufreiten der Pferde auf dem für den Markt bestimmten Plätzen und Straßen ist nicht gestattet.

§. 6. Um 5 Uhr Abends ist der Vieh- und Pferdemarkt geschlossen und müssen alsdann die Plätze und Straßen von den zu Markte gebrachten Thieren geräumt sein.

§. 7. Zur Aufstellung der Buden, Gerüste und Tische für den Krammarkt, dienen folgende Plätze und Straßen und muß auf denselben die nachbezeichnete Reihenfolge beobachtet werden.

1) Auf dem Platze vor der Kirche am Eingange von Sensburg; die Töpfer.
2) Auf dem Platze zwischen der Schule und dem Glaßschen Gaststalle; die Böttcher, Bechler, Drechsler, Stuhlmacher und Spielwaarenverfertiger.
3) Auf dem Platze zwischen der Kirchenmauer und dem Kaufmann Nikutowskischen Grundstücke, und zwar vorlängs dem Nikutowtkischen Hause und dessen Garten, vor dem Samuel Killischschen Grundstücke und vorlängs der Kirchenmauer bis zur halben Länge; die Schuhmacher. Die andere halbe Länge vorlängs der Kirchenmauer bis zur Ecke derselben gegenüber dem Glaßschen Grundstücke ist für die Mützenmacher und Kürschner bestimmt.
4) die Gerber und Lederhändler stellen ihre Waare in der Straße vom Pfarrhofe nach dem Färber Lankeitschen Grundstücke zu beiden Seiten der Schuhmacherbuden auf.
5) Auf der Straße vom Gaststalle des Glaßschen Kruggrundstücks in der Richtung nach dem Schuplinskischen Kruggrundstücke, und zwar:
   a) zur rechten Seite im Anschlusse an die Spielwaarenhändler; die Bäcker, Pfefferküchler, Konditoren, Schnittwaarenhändler (die Mützenmacher insoweit dieselben an der ad 3 bezeichneten Stelle keinen Raum finden) Fleischer, Seiler und Reifschläger, Riemer und Sattler, Klempner, Schmiede, Eisenwaarenhändler, Tischler und die Drechsler, Bechler und Stuhlmacher in soweit dieselben auf dem ad 2 bezeichneten Platze keinen Raum finden.
   b) zur linken Seite im Anschlusse an die Töpfer; die Fayance- und Glaswaarenhändler, Kamm- und Siebmacher, Galanteriewaarenhändler, Horndrechsler, Buchbinder, Nadler, Schlosser, Nagelschmiede, Korbflechter, Bürstenbinder, Viktualien- und Saamenhändler und Rademacher.

§. 8. Das Reserviren der Stände durch Hinlegen von Stangen oder Hinstellen von Bänken,

Kasten und anderen Gegenständen vor dem Schlusse des Viehmarktes, darf nicht stattfinden und hat bei vorkommenden Streitigkeiten keine rechtliche Wirkung um den vorherbezeichneten Stand behaupten zu können. Erst nach dem Schlusse des Viehmarktes ist die Besetzung der Stände gestattet, doch muß alsdann der eingenommene Stand auch sofort vollständig bebaut resp. bestellt werden.

§. 9. Der Krammarkt beginnt um 9 Uhr Morgens und ist um 6 Uhr Abends geschlossen.

Diejenigen Handwerker und Gewerbetreibenden, welche nach 8 Uhr Morgens zu Markte anlangen und den für ihr Gewerbe bestimmten Raum besetzt finden, müssen mit ihrem Stande hinter den Tischlern oder Stuhlmachern resp. den Saamenhändlern zurücktreten.

§. 10. Sowohl am Vieh- und Pferdemarkt als auch am Krammarkt dürfen die Straßeneingänge sowie die Eingänge zu den Gasthäusern und zu Gastställen und Gehöften derselben weder mit Vieh, Pferden noch durch Buden, Gerüste oder Tische verstellt werden.

§. 11. Die Fuhrwerke der den Markt besuchenden Käufer und Verkäufer, müssen, in soweit dieselben nicht in den Gasthäusern oder auf andern Gehöften einfahren, auf dem Platze vor dem Mendzikschen Grundstücke oder auf dem Platze vor dem Diakonatshofe auffahren und dürfen auf dem zur Abhaltung des Marktes bestimmten Straßen und Plätzen nicht stehen gelassen werden. Das Absträngen der Pferde darf nicht unterbleiben.

§. 12. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung, imgleichen das absichtliche Verwechseln schon bebauter oder bestellter Stände werden mit einer zur Gemeindekasse Aweiden fließenden Polizeistrafe bis zu drei Thaler, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, außerdem aber der Kontravenient zur sofortigen Befolgung der übertretenen Vorschrift zwangsweise im Wege der Exekution angehalten werden. Aweiden, den 13ten Februar 1866. Königl. Domainen-Polizei-Verwaltung.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ragnit sind folgende Schiedsmänner und Stellvertreter für die Zeit vom 1sten Januar 1866 bis ult. Dezember 1868 gewählt und bestätigt worden:

1) für die Stadt Ragnit: der Brauereibesitzer C. F. Schlegelberger zum Stellvertreter des bisherigen, bis ult. Dezember 1867 gewählten Schiedsmanns, Stadtkassen-Rendanten Minde in Ragnit;
2) für den I. Bezirk des Kirchspiels Budwethen: der Gutsbesitzer Carl Ehlert in Kallwellen zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Leopold Millauer daselbst zum Stellvertreter;
3) für den II. Bezirk des Kirchspiels Budwethen: der Gutsbesitzer Julius Görke in Antskrebben zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Ferdinand Zocheiser in Audiaten zum Stellvertreter;
4) für das Kirchspiel Friedrichswalde: der Gutsbesitzer Andreas Palfner in Lesgewangminnen zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Herrmann Bernecker zu Baltruschat zum Stellvertreter;
5) für den I. Bezirk des Kirchspiels Kraupischken: der Gutsbesitzer Kischkat in Barsden zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Bachler in Rucken zum Stellvertreter;
6) für den II. Bezirk des Kirchspiels Kraupischken: der Gutsbesitzer Meyer in Tutteln zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Link in Kauschen zum Stellvertreter;
7) für den III. Bezirk des Kirchspiels Kraupischken: der Grundbesitzer August Huff in Sassupönen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Kerwien in Plimballen zum Stellvertreter;
8) für das Kirchspiel Lengwethen: der Grundbesitzer Bernhard Monitor in Pallmonen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Ferdinand Tummuscheit in Laskoweten;
9) für den I. Bezirk des Kirchspiels Ragnit: der Grund-Besitzer Michael Deglau in Prewoißen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Wilhelm Purrat in Woydenen zum Stellvertreter;
10) für den II. Bezirk des Kirchspiels Ragnit: der Guts- und Krugbesitzer Gottlieb Hofer in Soberskken zum Schiedsmann, der Lehrer Eigener in Soberskken zum Stellvertreter;
11) für den III. Bezirk des Kirchspiels Ragnit: der Steuer-Erheber Ferdinand Struwecker in Ragnit zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Hofer in Dorlauken zum Stellvertreter;
12) für den IV. Bezirk des Kirchspiels Ragnit: der Grundbesitzer Ferdinand Osterrode in Gr. Lenkeningken zum Schiedsmann, der Mühlenbesitzer Dauder in Unter Eisseln zum Stellvertreter;
13) für den V. Bezirk des Kirchspiels Ragnit: der Gutsbesitzer Andreas Liedtke in Jucknaten zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer und Ortsschulz Wenger in Ickßen zum Stellvertreter;
14) für den I. Bezirk des Kirchspiels Szillen: der Krugpächter und Steuererheber Ferdinand Hinz in Sommerau zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Andreas Schiemann in Podßuhnen zum Stellvertreter;

15) für den II. Bezirk des Kirchspiels Szillen: der Gutsbesitzer Andreas Gottschalk in Szillen zum Schiedsmann, der Kaufmann Wilhelm Reimer in Szillen zum Stellvertreter;
16) für das Kirchspiel Jurgeitschen: der Stellmacher Friedrich Wilhelm Kröhnert sen. in Schillupischken zum Schiedsmann, der Kaufmann und Grundbesitzer Balßuweit in Jurgeitschen zum Stellvertreter;
17) für den I. Bezirk des Kirchspiels Wischwill: der Kaufmann und Gutsbesitzer Albrecht Bruder in Trappönen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer und Ortsschulz Samuel Szaguhn in Trappönen zum Stellvertreter;
18) für den II. Bezirk des Kirchspiels Wischwill: der Kaufmann und Grundbesitzer F. L. Abromeit in Wischwill zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Dulz in Wischwill zum Stellvertreter;
19) für den III. Bezirk des Kirchspiels Wischwill: der Gutsbesitzer Gottlieb Pichler in Schäferei Raufseden zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Carl Gottschalk in Woidballen zum Stellvertreter;
20) für das Kirchspiel Schmalleningken: der Gastwirth Adolph Godwilleit in Schmaleningken zum Schiedsmann, der Gerbermeister und Ortsschulz Leopold Neumann in Schmaleningken zum Stellvertreter.

Im Kreise Johannisburg sind folgende Schiedsmänner und Stellvertreter für die Periode 1866/68 gewählt und bestätigt worden:

1) für die Stadt Johannisburg: der Rathmann Gumballies zu Johannisburg zum Schiedsmann, der Agent Freitag daselbst zum Stellvertreter;
2) für die Stadt Arys: der Partikulier Ernst Tortilovius zu Arys zum Schiedsmann, der Kaufmann Willutzki daselbst zum Stellvertreter;
3) für die Stadt Bialla: der Kaufmann Friedrich Wolff in Bialla zum Schiedsmann, der Kaufmann Herrmann Bongars daselbst zum Stellvertreter;
4) für das ländliche Kirchspiel Arys: der Bürgermeister Gisevius in Arys zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Monetha in Mikossen zum Stellvertreter;
5) für das ländliche Kirchspiel Bialla der Steuer-Erheber Pinkos in Konopken zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Ebhardt in Oblöwen zum Stellvertreter;
6) für das Kirchspiel Drygallen: der Grund-Besitzer und Lehrer Moysich in Groß Pogorzellen zum Schiedsmann, der Kaufmann Moldenhauer in Drygallen zum Stellvertreter;
7) für das Kirchspiel Eckertsberg: der Grundbesitzer August Ruttkowski aus Sastroßnen zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer August Pilz aus Czierspienten zum Stellvertreter;
8) für den I. Bezirk des ländlichen Kirchspiels Johannisburg: der Bürgermeister Harköwitz in Johannisburg zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Fagenzer in Johannisburg zum Stellvertreter;
9) für den II. Bezirk des ländlichen Kirchspiels Johannisburg: der Grundbesitzer Fagenzer in Johannisburg zum Schiedsmann, der Bürgermeister Harköwitz in Johannisburg zum Stellvertreter;
10) für das Kirchspiel Kumilsko: der Steuer-Erheber Braun in Adl. Rakowen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Rustök in Rakowen zum Stellvertreter.
11) für das Kirchspiels Rosinsko: der Steuer-Erheber Borkowski in Gr. Rosinsko zum Schiedsmann der Grundbesitzer Teschner in Gr. Rosinsko zum Stellvertreter;
12) für das Kirchspiel Turoscheln: der Gutsbesitzer Otto Meyer in Zymna zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Samuel Bieber in Czessinna zum Stellvertreter;
13) für das Kirchspiel Gehsen: der Steuererheber Brosch in Gehsen zum Schiedsmann, der Kaufmann A. Betzor in Gehsen zum Stellvertreter.

Dem Predigtamts-Kandidaten Michael Strelis in Königsberg ist die Verwaltung der erledigten Präcentorstelle in Budwethen, Kreises Ragnit, interimistisch übertragen worden.

Die sechste ordentliche Lehrerstelle an dem Königlichen Gymnasium zu Lyck ist dem Candidaten Kalanke verliehen worden.

Der invalide Sergeant Mathias Mirbach ist nach zurückgelegter Probedienstzeit seit dem 1sten Februar c. als etatsmäßiger Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt in Insterburg angestellt worden.

An Stelle des nach Insterburg versetzten Kreis-Bau-Inspektors Becker ist der Königliche Kreisbaumeister Eitner in Tilsit zum technischen Mitgliede der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker in den Kreisen Heydekrug, Niederung und Tilsit von uns ernannt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 9.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 10. Gumbinnen, den 7ten März 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 97. Das 5te Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 26sten v. Mts. ausgegeben ist, enthält unter № 6256 den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Januar 1866, betreffend die Genehmigung des Reglements für den Pensions-Hülfsfonds zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Schlesien, mit Ausschluß des Markgrafenthums Ober-Lausitz; unter № 6257 die Bekanntmachung betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Abänderung des §. 24. ad 2. des Gesellschaftsstatuts. Vom 1sten Februar 1866; und unter № 6258 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1866, betreffend die Genehmigung des von dem 25sten General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu dem revidirten Reglement der Ostpreußischen Landschaft vom 24sten Dezember 1808.

Die letzte Landtags-Session.

№ 98. Die Landtags-Session, welche am 15ten Januar eröffnet worden war, ist am 23sten Februar wieder geschlossen worden: der König hat den Sitzungen ein Ende gemacht, weil eine Fortdauer derselben dem Lande voraussichtlich keinen Nutz gebracht hätte, vielmehr in mancher Beziehung verderblich zu wirken drohte.

In der Hauptsache zumal, um derentwillen der Landtag alljährlich berufen wird, war jede Hoffnung auf einen ersprießlichen Erfolg der Session geschwunden.

Nach der Verfassung giebt es eine bestimmte Aufgabe für den Landtag: das ist die Mitwirkung zur Gesetzgebung in Gemeinschaft mit der Krone.

„Die gesetzgebende Gewalt, sagt Artikel 62, wird gemeinschaftlich durch den König und durch die beiden Häuser des Landtags geübt. Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich."

In diesem Satze ist der ganze Zweck und die ganze Pflicht der Landesvertretung zusammengefaßt: es giebt keinen Artikel der Verfassung, der dem Landtage noch eine andere ausdrückliche Aufgabe und Pflicht zuwiese.

Die gemeinsame Thätigkeit der beiden Häuser des Landtags mit der Regierung des Königs zur Herstellung guter und heilsamer Gesetze — das ist es, was das Land von den Kammern zu erwarten und zu fordern hat.

Vornehmlich aber ist es ein bestimmtes Gesetz, zu dessen Zustandekommen in jedem Jahre der Landtag mitwirken soll und muß, wenn die Erwartungen der Verfassung in Erfüllung gehen sollen: nämlich das Gesetz über den Staatshaushalt oder das Budget d. h. über die Staats-Einnahmen und Ausgaben.

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."

„Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Es soll also in jedem Jahre ein Gesetz über den Staatshaushalt zu Stande kommen. Die Regierung ihrerseits hat dabei die Pflicht, denselben im voraus zu veranschlagen und den beiden Häusern des Landtags vorzulegen. Das ist aber das Einzige, was die Regierung für sich allein dabei thun kann: das Weitere, das wirkliche Zustandekommmen hängt nicht von ihr und ihrem guten Willen ab, sondern zugleich von dem guten Willen und der Uebereinstimmung der beiden anderen Mitwirkenden.

Die Regierung hatte nun gleich beim Beginn des diesjährigen Landtags ihre Pflicht für die gemeinsame Arbeit der Gesetzgebung erfüllt und an ihrem Theile Alles vorbereitet, damit die Session eine ersprießliche und fruchtbringende werden könnte. Sie hatte nicht blos den Staatshaushalts-Etat vorgelegt, sondern die Landesvertretung zu einer mannichfachen reichen Thätigkeit für die gemeinsame Förderung des Landeswohls und der Landesinteressen aufgefordert.

Die günstige Lage des Staatshaushalts sollte benutzt werden, um den geringer besoldeten Beamtenklassen die dringend wünschenswerthe weitere Verbesserung ihres Diensteinkommens zu verschaffen, um ferner den Gerichtskostenzuschlag vorläufig zu ermäßigen, und in Kurzem ganz in Wegfall zu bringen.

Den arbeitenden Klassen sollte durch Aufhebung beschränkender Bestimmungen und durch Beseitigung des Einzugsgeldes eine freiere Verwerthung ihrer Kräfte gesichert werden.

Der Einfluß der preußischen Handelsbeziehungen sollte durch Ausdehnung der Wirksamkeit der preußischen Bank gehoben und befördert werden.

Für die schnelle und kräftige Entwickelung der preußischen Seemacht wurde das patriotische Interesse und die Mitwirkung der Landesvertretung dringend in Anspruch genommen.

Die Regierung sprach zugleich die Hoffnung aus, daß in allen diesen Aufgaben, welche sie in Gemeinschaft mit der Landesvertretung zu erfüllen wünschte, genug der Zwecke und Ziele gefunden werden müßten, in denen alle Parteien sich eins wissen.

Diese Hoffnung der Regierung ist jedoch nicht erfüllt worden: das Abgeordnetenhaus hat mit seiner Mitwirkung zu allen jenen patriotischen Aufgaben zurückgehalten, — statt mit der Regierung thatsächlich und erfolgreich das Landeswohl zu fördern, hat dasselbe in jeder Beziehung den langjährigen Streit und Hader um zweifelhafte Rechtsfragen erneuert, — statt die gemeinsamen Pflichten gegen das Land mit Ernst und Hingebung zu erfüllen, hat es nur immer neue Rechte für sich in Anspruch genommen.

Was die oberste und dringendste Pflicht, die Mitwirkung zur Feststellung des Staatshaushalts betrifft, so trat gleich in den ersten Sitzungen hervor, daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses eine wirkliche Verständigung mit der Regierung über den Staatshaushalt für 1866 garnicht im Sinne hatte: während von einer Seite vorgeschlagen wurde, in die Berathung des Staatshaushalts überhaupt nicht einzugehen, wurde dies von anderen demokratischen Abgeordneten zwar für nothwendig erklärt, doch mit der alsbald ausgesprochenen Absicht, nicht etwa den vorgelegten Entwurf zur Grundlage einer Verständigung zu machen, sondern dem von der Regierung auf Grund der Verfassung aufgestellten Voranschlag ganz andere Forderungen und Grundsätze gegenüber zu stellen, ein Verfahren, dessen Unzulässigkeit und Unausführbarkeit die Regiernng schon im vorigen Jahre mit den schlagendsten Gründen nachgewiesen hatte.

Bei dem eingeschlagenen Verfahren war das Abgeordnetenhaus in der sechsten Woche der Session noch nicht so weit gelangt, irgend einen Theil des Staatshaushalts wirklich feststellen zu helfen, vielmehr war bei den Vorberathungen so eben noch neuer Streit unter den Abgeordneten selbst entstanden, ob sie den ganzen Staatshaushalt ohne Weiteres ablehnen oder ihre eigenen völlig abweichenden Vorschläge machen sollten. Es wurde jedoch beschlossen, zuerst einen allgemeinen Vorbericht zu erstatten, in welchem der ganze Streit mit der Regierung nochmals in allen Punkten aufgefrischt und die vermeintlichen Rechte und Forderungen des Abgeordnetenhauses in schärfster Weise aufgezählt werden sollten.

In der Sache war es völlig gleichgültig, ob dieser Weg oder die sofortige Ablehnung des Staatshaushalts vorgezogen wurde: von einem Zustandekommen des Staatshaushalts-Gesetzes für 1866, mithin von der Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflicht des Abgeordnetenhauses war in dem einen und in dem anderen Falle überhaupt nicht die Rede.

Und wie verhielt sich das Abgeordnetenhaus den anderen Gesetzesvorlagen gegenüber? Die wichtigen Unternehmungen und Pläne, zu welchen die Regierung die vefassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung nachsuchte, stießen durchweg auf den Widerstand des Abgeordnetenhauses. Die Forderungen für die Erweiterung der preußischen Seemacht, für welche alle patriotischen Herzen in Preußen und Deutschland schlagen, wurden in den Vorberathungen mit einem einstimmigen „Nein" abgelehnt.

Bei dieser Gelegenheit zeigte sich zugleich, daß die Regierung bei ihren weiteren Schritten zur endlichen Lösung der Schleswig-Holsteinschen Anlegenheit und zur möglichst innigen Verbindung der Herzogthümer mit Preußen, ungeachtet der lebhaften Zustimmung des preußischen Volkes, doch auf eine Unterstützung des jetzigen Abgeordnetenhauses bedauerlicher Weise nicht rechnen kann.

Dasselbe versagte überall seine Mitwirkung, faßte dagegen wiederholt Beschlüsse, welche mit den Rechten des Königs und den Bestimmungen der Verfassung in Widerspruch standen.

In einer Reihe sogenannter Resolutionen hatte das Haus eine Befugniß zu Aussprüchen und Entscheidungen an sich zu ziehen versucht, welche demselben nach der Verfassung unzweifelhaft nicht zusteht.

In der Lauenburgschen Sache hatte das Haus in Verletzung des Rechts Sr. Majestät des Königs und zugleich im Widerspruch mit dem offenbarsten Interesse des Landes die Verbindung Lauenburgs mit der preußischen Krone als rechtsungültig zu erklären versucht.

Gegenüber einer Entscheidung des höchsten Gerichtshofes der Monarchie welche dahin geht, daß der

Landesvertretung durch die Verfassung zwar die freie Meinungsäußerung, aber nicht zugleich das Recht zu ungestrafter Beleidigung und Schmähung gewährt sei, — wagte das Haus sich selbst zum Richter über das Ober-Tribunal zu machen, obwohl die Verfassung mit klaren und ausdrücklichen Worten festsetzt, daß die Gerichte „keiner andern Autorität als der der Gesetze unterworfen sind."

In Bezug auf das sogenannte Kölner Abgeordnetenfest endlich maaßte sich das Haus ein Recht an, den höchsten Verwaltungs- und Gerichtsbeamten Vorschriften und Anweisungen über die Erfüllung ihrer Pflichten zu ertheilen, im offnen Widerspruch mit dem Art. 45 der Verfassung.

In allen diesen Punkten und bei der Verhandlung über dieselben trat das Bestreben des Abgeordnetenhauses hervor, eine Macht und einen Einfluß an sich zu reißen, wovon die preußische Verfassung nichts weiß, und welche dem Hause nicht eingeräumt werden könnten, ohne die Kraft des Königlichen Regiments zu schwächen und zu lähmen, auf welchem die bisherige glorreiche und glückliche Entwickelung des Vaterlandes wesentlich beruht.

In den Beschlüssen und in den Reden des Abgeordnetenhauses zeigte sich von Tage zu Tage entschiedener und trotziger ein Geist des Widerspruchs und der Auflehnung gegen die geordnete Obrigkeit und es war nicht zu verkennen, daß dieses Verhalten der Landesvertretung zugleich verwirrend und aufregend im Lande selbst wirkte.

Als die Regierung deßhalb bereits mit dem Gedanken umging, den nutzlosen und gefährlichen Verhandlungen ein Ende zu machen, versuchten einige gemäßigte Männer im Hause noch einmal, eine Verständigung und Versöhnung herbeizuführen: sie schlugen vor, eine Adresse an den König zu richten, um die Beilegung des langjährigen Streits durch friedliche Einigung zu bewirken.

Die Mehrheit aber wollte von Versöhnung und Frieden nichts wissen und verwarf ohne Weiteres den wohlgemeinten Antrag.

Nachdem hierdurch vollends klar geworden war, daß irgend eine gedeihliche Thätigkeit zum Wohle des Landes von diesem Abgeordnetenhause nicht mehr zu erwarten sei, beschloß der König, den fruchtlosen Berathungen für jetzt ein Ende zu machen.

Das Land selbst wird nun in den noch im Laufe dieses Jahres bevorstehenden Wahlen dafür zu sorgen haben, daß die künftige Landesvertretung im wirklichen Sinn und Geist der Verfassung die Hand dazu biete, in Gemeinschaft mit der Regierung das wahre Wohl des Landes zu fördern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 99. Seit Kurzem ist eine neue Sorte falscher Kassenanweisungen zu 5 Thlr. zum Vorschein gekommen, die uns veranlaßt dem Publikum besondere Aufmerksamkeit beim Verkehr mit Kassenanweisungen zu empfehlen.

Zugleich machen wir wiederholt bekannt, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlr. zahlen werden.

Berlin, den 26sten Februar 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

№ 100. Die Abfertigung des Post-Dampfschiffs zwischen Stralsund und Malmoe findet gegenwärtig und bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:

aus Stralsund
jeden Montag und Freitag drei Uhr Nachmittags,
aus Malmoe
jeden Mittwoch und Sonnabend vier Uhr Nachmittags.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8" Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Post-Dampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direkt nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 22sten Februar 1866. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial=Behörden.

№ 101. Nachfolgend wird die Uebersicht der, in Folge der Creirung einer neuen Kreisbaumeister-Baubeamten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ueber

von der veränderten Eintheilung der

1.	2.	3.	4.	Umfang des		
				a.	b. Fläche	
Laufende №	Bauinspectorstelle zu	Baumeisterstelle zu	Des Stelleninhabers Namen und Charakter.	Landbaugeschäfte in den landräthlichen Kreisen.	einzeln	zusammen.
					□Meilen.	
1	Kuckerneese (Wasser)	—	Schäffer, Wasserbau-Inspector.	Vom Kreise Heydekrug die Kirchspiele Ruß und Schakuhnen bis an das linke Ruß=Ufer, ferner die Kirchspiele Kinten, Karkeln und Kallningken; im Kreise Niederung die Kirchspiele Inse, Kaukehmen, Neukirch und Lappienen, letzteres zu beiden Seiten des Gilgestroms.	—	15,6
2	Tilsit (Wasser)	—	Fütterer, Wasserbau-Inspector.	Im Kreise Niederung die Kirchspiele Heinrichswolde und Skaisgirren.	—	9,5
3	—	Tilsit (Kreis)	Eitner, Kreisbaumeister.	Im Kreise Tilsit Stadt und Kirchspiel Tilsit; im Kreise Ragnit die Kirchspiele Jurgeitschen, Szillen, Lengwethen, Ragnit und Kraupischken.	—	14,5
4	—	Heydekrug (Kreis)	Ziks, Kreisbaumeister in Tilsit.	Im Kreise Heydekrug die auf dem rechten Ufer des Rußstroms belegenen Theile des Kreises nämlich die Kirchspiele Saugen, Werden, Wießen nebst dem Abschluß von Ruß und Schakuhnen; im Kreise Tilsit die Kirchspiele Coadjuthen, Plaschken, Pictupönen, und Willkischken.	—	24,

stelle in Stallupönen jetzt in Wirksamkeit tretenden, anderweiten Eintheilung der Geschäfts-Bezirke der

sicht

Geschäftsbezirke der Baubeamten.

5.

Baubezirks

c. Chaussee-Unterhaltung.	d. Länge einzeln (Meilen)	d. Länge zusammen (Meilen)	e. Wasserbau-Angelegenheiten.
—		—	Der Rußstrom von Sellen, sowie der Atmathstrom von Ruß ab, der Skirwieth, der Pokallna rc. bis zum Haff, die Deichbau- und Vorfluthsachen in der Ruß-Kuckerneeser und Rautenburger Niederung, der Szieße von Heydekrug bis zum Atmathstrom, die Haffleuchte an der Windenburger Ecke und die Fähranstalten nebst Brücken.
Königsberg-Tilsit-Tauroggener Chaussee, von der Regierungsbezirksgrenze an der Parwe bis Tilsit.	—	4,	Die Wasserbauten am Memelstrom von der Grenze bei Schmaleningken ab, sowie am Rußstrom bis Sellen, die Deichbauten und Vorfluthsachen in der Linkuhnen-Seckenburger Niederung, die Gilge und der Seckenburger Kanal bis zur Grenze des Königsberger Regierungsbezirks, die Greituschke mit dem Treideldamm, der Jurafluß nebst sämmtlichen Fähranstalten auf den Flüssen und die Brücken excl. der Trajectanstalt in Tilsit
Königsberg-Tauroggener Chaussee von Tilsit bis Laugßargen	3,6		Die Trajectanstalt in Tilsit.
Tilsit-Gumbinner Chaussee von Tilsit bis hinter Kraupischken beim Nummerstein 5,25 + 12°	4,9	8,5	
Tilsit-Memeler Chaussee von Mikieten bis zur Regierungsbezirksgrenze bei Laugallen	—	7,9	—

1. Laufende №	2. Bauinspektorstelle zu	3. Baumeisterstelle zu	4. Des Stelleninhabers Namen und Character.	Umfang des a. Landbaugeschäfte in den landräthlichen Kreisen.	b. Fläche einzeln □ Meilen.	b. Fläche zusammen. □ Meilen.
5	—	Pillkallen (Kreis)	vacat.	Der Kreis Pillkallen mit Ausschluß des Kirchspiels Mallwischken; im Kreise Ragnit der Theil des Kirchspiels Friedrichswalde, ferner die Kirchspiele Budwethen, Wischwill und Schmaleningken, letztere beiderseits des Memelstroms.	—	29,61
6	Insterburg	—	Becker, Bauinspector.	Im Kreise Insterburg.	—	22,
7	Gumbinnen	—	Dallmer, Bauinspector.	Der Kreis Gumbinnen und im Kreise Pillkallen das Kirchspiel Mallwischken.	—	17,52
8	—	Stallupönen (Kreis)	Baumeister Freund commissarisch	Im Kreise Stallupönen und im Kreise Goldap das Kirchspiel Szittkehmen.	—	13,92
9	—	Goldap (Kreis)	Gronwald, Kreisbaumeister.	Der Kreis Goldap mit Ausschluß des Kirchspiels Szittkehmen; im Kreise Oletzko die Kirchspiele Czychen, Schareyken und Mierunsken.	—	21,98
10	—	Darkehmen (Kreis)	Schmarsow, Kreisbaumeister.	Der Kreis Darkehmen und im Kreise Angerburg die Kirchspiele Buddern, Benkheim und Kutten.	—	19,70
11	—	Lötzen (Kreis)	Zacher, Kreisbaumeister.	Der Kreis Lötzen mit Ausschluß des Kirchspiels Rhein; der Kreis Angerburg mit Ausschluß der Kirchspiele Buddern, Benkheim und Kutten.	—	24,25
12	—	Johannisburg (Kreis)	Schultz, Kreisbaumeister.	Der Kreis Johannisburg und vom Kreise Lyck das Kirchspiel Claussen, außerdem die Bauten auf dem Hüttenwerk Wondolleck.	—	34,
13	Lyck	—	Knorr, Bauinspector.	Der Kreis Lyck mit Ausschluß des Kirchspiels Claussen; der Kreis Oletzko mit Ausschluß der Kirchspiele Czychen, Schareyken und Mierunsken.	—	26,97
14	—	Sensburg (Kreis)	v. Schön, Kreisbaumeister.	Der Kreis Sensburg und vom Kreise Lötzen das Kirchspiel Rhein.	—	27,

Gumbinnen, den 4. Februar 1866.

5.
Baubezirks

c. Chaussee-Unterhaltung.	d. Länge einzeln. Meilen.	d. Länge zusammen. Meilen.	e. Wasserbau-Angelegenheiten.
Die Ragnit-Schirwindter Chaussee von Lengwethen bis Schirwindt.	—	7,9	Die Fähranstalten über den Sczeschuppefluß.
1) Königsberg-Eydtkuhnener Strecke von Taplacken bis Wingeningken	5,5		Die Wasserbauten am Pregelfluß und die Arbeiten an der Angerapp.
2) Insterburg-Nordenburger	3,4		
3) Insterburg-Skaisgirrener	4,		
		12,9	
1) Königsberg-Eydtkuhnener Strecke von Wingeningken bis Burgsdorfshof . .	4,1		Die Arbeiten an der Pissa und Angerapp.
2) Tilsit-Gumbinner, Strecke von Nummerstein 5,25 + 12° bis Gumbinnen .	3,6		
		7,7	
Königsberg-Eydtkuhnener Strecke von Burgsdorfshof bis Eydtkuhnen.	—	2,6	Keine.
Die Kraupischkehmer-Lycker Chaussee vom Nummerstein 5,55 bis durch die Stadt Oletzko beim Nummerstein 11, 26 + 5°	—	5,8	Keine.
Die Kraupischkehmen-Lycker Chaussee vom Nummerstein 0 bis zum Nummerstein 5,55	—	—5,6	Die Arbeiten im Angerapp.
Lötzen-Rastenburger	2,7		Die Kanäle von Angerburg bis zu dem Talter Gewässer und die Angerapp im Bezirke.
Groß Stürlack-Rheiner	1,2		
Angerburg-Nordenburger	1,6		
		5,5	
Die Kreis-Chaussee von Johannisburg über Arys bis zur Lötzener Kreisgrenze	—	4,25	Die Bauten an den schiffbaren Kanälen und dem Pissekflusse.
Die Kraupischkehmen-Lycker Chaussee von Marggrabowa bis Lyck	—	3,8	Keine.
Die Sensburg-Rösseler Chaussee bis zur Regierungsbezirksgrenze	—	1,7	Die schiffbaren Seen und Kanäle innerhalb des Bezirks.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 102. Nachdem das im Jahre 1850 in zweiter Ausgabe erschienene Lehrbuch der Geburtskunde für die Hebammen in den Königlichen Preußischen Staaten beinahe vergriffen war, ist nunmehr eine 3te Ausgabe erschienen, welche nicht nur bei dem nächsten Hebammen-Lehr-Cursus, sondern auch bei den alljährlich von den Herren Kreis-Physikern mit den Hebammen abzuhaltenden Repetitorien zu Grunde gelegt werden soll.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Preis dieses Lehrbuches auf 1 Thlr. 20 Sgr. festgestellt und dasselbe dafür von der Hirschwaldschen Buchhandlung zu Berlin unter den Linden № 68. zu beziehen ist. Gumbinnen, den 21sten Februar 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Lehrerinnen-Prüfung betreffend.

№ 103. Den nächsten Termin zur Lehrerinnen-Prüfung haben wir in Tilsit auf den 16. April c. von 8 Uhr Morgens ab, und die folgenden Tage anberaumt.

Diejenigen Jungfrauen, welche gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterziehen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche — auf Stempelpapier zu 5 Sgr., — bis spätestens den 1sten April uns einzureichen und denselben nachstehend genannte Schriftstücke beizufügen:

1) den Geburts- und Taufschein,
2) den Confirmationsschein,
3) das Abgangszeugniß von derjenigen öffentlichen oder Privatschule, welche sie zuletzt besucht haben,
4) den Lebenslauf in deutscher oder französischer Sprache,
5) ein Sittenzeugniß von demjenigen Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten und
6) ein Zeugniß, daß sie sich ad sacra gehalten haben.

Da nach der Bestimmung des Ministerial-Erlasses vom 25sten Januar 1864. U. 22, 160. von denjenigen Examinandinnen, welche sich der Prüfung als Lehrerinnen für eine über den Elementar-Unterricht hinausgehende öffentliche oder Privat-Töchterschule zu unterziehen gedenken eine Prüfungsgebühr von 4 Thlr. zu entrichten ist, so muß in der Meldung der Zweck der Prüfung bestimmt angegeben werden.

Die Gebühr selbst ist an unsere Hauptkasse portofrei einzusenden und der Postschein beziehungsweise die Quittung der Meldung beizufügen.

Gumbinnen, den 27. Februar 1866. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen u. Schulwesen.

Die Abhaltung einer Kirchen- und Haus-Collekte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche in Preußen betreffend.

№ 104. Nach der Anordnung des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths wird in der nächsten Osterzeit wieder eine Kirchen- und gleichzeitig eine Haus-Collekte für die dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche in Preußen abgehalten werden.

Indem wir die evangelischen Einwohner unseres Bezirks davon in Kenntniß setzen, sprechen wir zugleich den Wunsch aus, daß doch diese für die evangelische Kirche hochwichtige Sache überall bereitwillige Förderung finden und die helfende Liebe zur Milderung der kirchlichen Noth verlassener und versäumter Glaubensgenossen reichlich beisteuern möge. Gumbinnen, den 1sten März 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

№ 105. Mit Bezug auf die durch das Amtsblatt pro 1861, S. 68. publizirte Zusammenstellung derjenigen Behörden, welche in den an dem Gothaer-Vertrage vom 15ten Juli 1851 betheiligten Staaten zur Ausstellung der Ehekonsense (Trauscheine) befugt sind, bringen wir auf höhere Anordnung hiermit zur Kenntniß der Geistlichen und der betreffenden Behörden, daß jene Consense in der freien Stadt Hamburg jetzt von folgenden Behörden ausgestellt werden:

für die Stadt und die Vorstadt St. Georg: von dem Civilstands-Amt;
für die Vorstadt St. Pauli: von dem Patronat dieser Vorstadt;
für das Marschgebiet: von der Landherrenschaft der Marschlande;
für das Geestgebiet: von der Landherrenschaft der Geestlande;
für das Amt Ritzebüttel: von dem dortigen Amtsverwalter.

Gumbinnen, den 20sten Februar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 106. Dem Gensdarm Raatz in Sameluden, Kreises Gumbinnen, ist für die Entdeckung dreier gerichtlich resp. polizeilich bestrafter Baumfrevler eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 23sten Februar 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 107. Dem Gensdarm Böhnke in Stolleck ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 20sten Februar 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 108. In der durch unser Amtsblatt publizirten polizeilichen Verordnung vom 12. März 1855 (Amtsblatt pro 1855 Seite 46) ist für die Gewässer in den Kreisen Angerburg, Lötzen, Johannisburg, Sensburg, Lyck, Oletzko und Goldap die Schonzeit sämmtlicher Fischgattungen für die Zeit vom Aufgange des Eises im Monat März oder April bis zum 15ten Juni bestimmt.

Da der ungewisse Anfang dieser Schonzeit im Fischerei-Betriebe manche Inkonvenienzen herbeigeführt hat und nach den seit jener Zeit gemachten Erfahrungen die Leichzeit der nutzbarsten Fischgattungen erst in der zweiten Hälfte des Monats April beginnt, so verordnen wir auf Grund des Gesetzes vom 11ten Marz 1850 über die Polizei-Verwaltung, daß die Schonzeit sämmtlicher Fischgattungen vom Jahr 1866 ab, am 15ten April beginnt und bis zum 15ten Juni incl. dauert, so daß in dieser Zeit überhaupt nicht gefischt werden darf.

In allen andern Bestimmungen bleibt die Verordnung vom 12ten März 1855 unverändert.

Gumbinnen, den 28sten Februar 1866. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderung zur Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche für die den bisher befreiten und bevorzugten Grundstücken im Kreise Goldapp gemäß §. 5. des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Sammlung № 5379. 1861, S. 253 ff.) auferlegte Grundsteuer.

№ 109. Mit Bezugnahme auf die in der außerordentlichen Beilage dieses Amtsblatts publizirte Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Gumbinnen vom 2ten März d. J. mache ich den Kreis-Eingesessenen hiemit bekannt, daß die Nachweisungen A. und B. in meinem Bureau während der Zeit vom 19ten März bis zum 16ten April d. J. zur Einsichtnahme ausliegen werden und die Frist zur Anmeldung jeglicher Ansprüche bis zum 19ten Juni d. J. läuft.

Wegen der Erfordernisse der Anmeldung mache ich noch insbesondere auf den hierauf bezüglichen Theil jener Regierungs-Bekanntmachung aufmerksam und bringe schließlich zur Kenntniß, daß für die ehemals scharwerksfreibäuerlichen Grundstücke aus folgenden Ortschaften ermittelt ist, daß die ausgesonderte Grundsteuer höher ist als die ursprünglich davon fällig gewesene landesübliche Grundsteuer.

Amtsantheils Königsfelde:

Ballupönen, Dumbeln, Gr. und Kl. Gudellen, Murgischken, Maleyken, Meßehnen, Schaltinnen, Skarupnen, Stonupönen, Szeeben, Schlaugen, Ußdumbeln, Wilkatschen, Jodßen.

Amtsantheils Waldaukadel:

Jessatschen, Kaselcken, Kubillen, Meldienen, Thewelu, Ellnschönen, Matzutkehmen.

Amtsantheils Tollmingkehmen:

Deeden, Jßlaudßen, Kiaunen, Martischken, Pallädzen, Schackeln, Tollmingkehmen, Pickeln, Pöwgallen, Motzkuhnen, Oßeningken, Warnen, Czerwonnen, Didßullen, Serguhnen, Ußupönen.

Amtsantheils Kiauten:

Werxnen, Budweitschen, Budßedehlen, Katzemecken, Collnischken, Dakehnen, Eßergallen, Egglenischken, Gawaiten, Gelleßuhnen, Grischkehmen, Groblischken, Gulbenischken, Jurgaitschen, Kurnehnen, Kummetschen, Langkischken, Loyken, Jerwinsthal, Makunischken, Pelludßen, Plautzkehmen, Pietraschen, Roponatschen, Rominten, Stukatschen, Szeldkehmen, Szardeningken, Texeln, Trakischken, Wannaginnen, Warkallen.

Amtsantheils Nassawen:

Abscherningken, Auxinnen, Auxkallen, Padingkehmen, Billehnen, Blindgallen, Blindischken, Bludßen, Budweitschen, Dagutschen, Dobawen, Eßergallen, Gollubien, Gordeyken, Keppurdeggen, Kepokemen, Kuiken, Lengkupchen, Lienawen, Loyen, Matznorkehmen, Matzutkehmen, Pabbeln, Pablindßen, Pellkawen, Praßlauken, Präroßlehnen, Reddicken, Ribbenischken, Sausleßowen, Sertaggen, Skaisgirren, Staatshausen, Szabojeden, Szittkehmen, Thewelkehmen, Wißupönen.

Amtsantheils Bredauen:

Kallweitschen und Kraginnen.

Gegen die Besitzer der scharwerksfreibäuerlichen Grundstücke in oben genannten Ortschaften ist bereits der Gegenbeweis in Betreff ihrer Grundsteuer-Entschädigungs-Ansprüche geführt, da Absatz 3, 4 des §. 3 denselben nur einen Erlaß bis auf Höhe der alten Grundsteuer zusichert, letztern aber hinter der bereits zur Absetzung gekommenen ausgesonderten Grundsteuer zurückbleibt. Es können sich daher die Besitzer, falls sie nicht etwa einen privilegienmäßigen Anspruch aus Absatz 1. §. 3 des Gesetzes erheben wollen, kein Resultat von irgend welchen auf die Begründung und Substantiirung ihrer Ansprüche gerichteten Bemühungen versprechen. Zur Vermeidung derartiger unnützer Anmeldungen mache ich auf diese Bestimmung noch besonders aufmerksam. Goldapp, den 2ten März 1866. Der Landrath Siehr.

Aufforderung zur Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche für die den bisher befreiten und bevorzugten Grundstücken im Kreise Stallupönen gemäß §. 5. des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Sammlung № 5379. 1861, S. 253 ff.) auferlegte Grundsteuer.

№ 110. Mit Bezugnahme auf die in der außerordentlichen Beilage dieses Amtsblatts publizirte Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Gumbinnen vom 2ten März d. J. mache ich den Kreis-Eingesessenen hiemit bekannt, daß die Nachweisung A. in meinem Bureau während der Zeit vom 10ten März bis zum 8ten April d. J. zur Einsichtnahme ausliegen wird und die Frist zur Anmeldung jeglicher Ansprüche bis zum 8ten Juni d. J. läuft.

Wegen der Erfordernisse der Anmeldung mache ich noch insbesondere auf den hierauf bezüglichen Theil jener Regierungs-Bekanntmachung aufmerksam und bringe schließlich zur Kenntniß, daß für die ehemals scharwerksfreibäuerlichen Grundstücke aus folgenden Ortschaften ermittelt ist, daß die ausgesonderte Grundsteuer höher ist als die ursprünglich davon fällig gewesene landesüblichte Grundsteuer.

Amtsantheils Göritten:

Paballen, Alexkehmen, Berniglauken, Gr. Budweitschen, Deeden, Dozuhuen, Dopönen, Eßerkehmen, Schleuwen, Skrudßen, Ribben, Romeyken, Lawischkehmen, Matzkutschen, Mattlauken, Milluhnen, Norudßen, Malissen, Petrikatschen, Peschicken, Plathen, Patilßen, Scharullen, Naudohnen, Schilleningken, Löbgarten, Stobern, Schöckstupönen, Gr. und Kl. Sodehnen, Ußballen, Wagohnen, Gr. und Kl. Wannagupchen.

Amtsantheils Bredauen:

Ußlauken, Augusten, Bisdohnen, Datzkehmen, Daugelischken, Dumbeln, Egglenischken, Germingkehmen, Girnischken, Girnuhnen, Grigalischken, Gudellen, Karklienen, Kinderlauken, Krajutkehmen, Kyckwieden, Lankupönen, Leegen, Gr. und Kl. Lengmeschken, Mehlkehmen, Messeden, Mizkaweitschen, Nassawen, Schinkuhnen, Paadern, Pillupönen, Podßohnen, Pötschlauken, Swainen, Schuckeln, Szeßkehmen, Schwentischken, Szabojeden, Szameitkehmen, Semmetimmen, Sobeitschen, Sudeiken, Susseitschen, Taschieten, Tauerkallen, Wenzlowischken, Wicknaweitschen, Wohren.

Amtsantheils Waldaukadel:

Schlußen, Mehlkinten, Anderskehmen, Soginten, Bißnen, Heygerey, Kischken, Rittigkeitschen, Scheppetschen, Wilken, Wirbeln.

Amtsantheils Tollmingkehmen:

Baubeln, Bugdßen, Schakummen.

Amtsantheils Danzkehmen und Sodargen:

Absteinen, Antanischken, Ambraskehmen, Bareischkehmen, Bartkehmen, Bilderweitschen, Gr. und Kl. Degesen, Wabbeln, Drusken, Eydtkuhnen, Grablauken, Wilpischen, Gudweitschen; Jodringkehmen, Kinderweitschen, Kögsten, Kischen, Abracken, Kossakweitschen, Lucken, Lengwehnen, Mehlschücken, Naussеden, Pakkern, Peterlauken, Kussen, Doblendßen, Emilgen, Szapten, Schillehlen, Szuggern, Tarpupönen, Luckoßen, Plimballen, Szillen.

Amtsantheils Budupönen:

Kummeln, Mickutehlen, Schockwethen, Seekampen, Wittkampen.

Amtsantheils Kattenau:

Bersbrüden, Degimmen, Dräweningken, Jentkutkampen, Jucknischken, Kattenau, Norußuppen, Romanupen, Schirmeyen, Schillgallen, Schilleningken, Schwentagkehmen, Stehlischken, Ströhlkehmen, Schwirrgallen, Tutschen, Ußdeggen, Walleykehmen, Willkinnen.

Den Besitzern von scharwerksfreibäuerlichen Grundstücken aus diesen oben genannten Gemeinden wird daher zugleich eröffnet, daß sie sich gar nicht die Mühe des verlangten Nachweises von der Höhe der alten Steuern zu geben brauchen, daß für sie vielmehr schon der Beweis des Gegentheils geführt ist.

Der Inhalt der vorstehenden Aufforderung ist innerhalb der Gemeinde oder des Gutsbezirks in ortsüblicher Weise sofort zu veröffentlichen. Stallupönen, den 2ten März 1866. Der Landrath.

Riemer.

Aufforderung zur Anmeldung der Entschädigungsansprüche für die den bisher befreiten und bevorzugten Grundstücken im Kreise Gumbinnen gemäß §. 5 des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Sammlung № 5379 1861. S. 253 ff.) auferlegte Grundsteuer.

№ 111. Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 2ten d. M. — außerordentlichen Beilage des Amtsblatts — mache ich den Kreiseingesessenen hiemit bekannt, daß die Nachweisungen A. und B. vom 15ten März bis zum 15ten April d. J. zur Einsichtnahme öffentlich aus-

liegen werden und der Termin zur Anmeldung der Ansprüche bis zum 15ten Juni d. J. läuft. Die Erfordernisse der Anmeldung sind in der gedachten Amtsblatts-Bekanntmachung mitgetheilt und wird hiermit darauf verwiesen. Soweit daselbst eine protokollarische Anmeldung für zulässig erklärt ist, bin ich zur Entgegennahme derselben während der oben bestimmten Anmeldungsfrist in meinem Bureau bereit.

Auf Grund der bei der Königlichen Regierung zu Gumbinnen stattgehabten Ermittelung über die Höhe des den Königlichen Bauern 1716—1719 auferlegten Generalhufenschosses des Servises und des Fouragegeldes wird außerdem hiermit bekannt gemacht, daß in nachstehenden Domainen bäuerlichen Ortschaften.

Aus dem ehemaligen Amte Königsfelde. (Didßiddern.)

Aus dem ehemaligen Amte Stannaitschen.

Schlappacken, Eßerningken, Gerwischkehmen, Jodßleitschen, Jodupchen, Ischdaggen, Judtschen, Kampischkehmen, Kasenowsken, Kubbeln, Laugallen, Luschen, Norbuden, Pötschkehmen, Sampowen, Stannaitschen.

Aus dem ehemaligen Amte Mayguniſchken.

Aweningken, Balberdßen, Gerwischken, Jogelehnen, Juguischken, Karklienen, Kuttkuhnen, Lutzicken, Alt und Neu Mayguniſchken, Meschkeningken, Pagramutschen, Pillkallen, Sameluden, Szemlauken, Skripitschen, Schmulken, Szurgupönen, Szublauken, Stulgen, Willen, Dauginten (Gabineitschen.)

Aus dem ehemaligen Amte Szirgupönen.

Kl. Baitschen, Lengláucken, Sodinehlen, Warnehlen, Blecken, Bumbeln, Martischen, Tublauden, Worupönen, Antßirgessern, Discherlauden.

Aus dem ehemaligen Amte Gudwallen.

Abschermeningken, Gr. Datzen, Kl. Datzen, Kiaulkehmen, Krauleidßen, Plimballen, Gr. Prußillen, Kl. Prußillen, Reckeln, Stannen, Schilleningken, Spirockeln, Lolidimmen, Wischtecken.

Aus dem ehemaligen Amte Gaudischkehmen.

Purwienen, Augskallen, Wersmeningken.

Aus dem ehemaligen Amte Plicken.

Girnen, Szameitschen, Sodeiken, Schmilgen, Skardupchen.

Aus dem ehemaligen Amte Waldaukadel.

Sodehnen, Schwiegseln.

Aus dem ehemaligen Amte Dinglauden.

Eggelauden, Eßerischken, Gailupönen, Gerschwillauken, Ganderkehmen, Kollatischken, Rahnen, Gr. Szuskehmen, Kl. Szuskehmen, Tittnaggen, Tutteln, Wandlaußen, Reckeln.

Aus dem ehemaligen Amte Tollmingkehmen.

Martischen.

Aus dem ehemaligen Amte Brakupönen.

Brakupönen, Wannagupchen.

Aus dem ehemaligen Amte Rudupönen.

Antbrakupönen, Ballienen, Bersteningken, Carmohnen, Chorbuden, Klampupönen, Niebudßen, Pakalnischken, Rudstannen, Tzulkinnen, Skardupönen, Skroblienen, Ußballen, Warkallen.

Aus dem ehemaligen Amte Matischkehmen.

Augstupönen, Grünweitschen, Karßamupchen Ribinnen, Rudbardßen, Jodzuhnen.

Die durch die Kabinetsordre vom 11ten October 1844 ausgesonderte Grundsteuer höher war als die alte landesübliche Grundsteuer. Es ist mithin gegen die Besitzer der scharwerksfreibäuerlichen Grundstücke in allen vorhin genannten Ortschaften bereits der Gegenbeweis in Betreff ihrer Grundsteuer-Entschädigungsansprüche geführt, da Absatz 3 und 4. des §. 3. des Entschädigungsgesetzes denselben nur einen Erlaß bis auf Höhe der alten Grundsteuer zugesichert, letztere aber hinter der bereits zur Absetzung gekommenen ausgesonderten Grundsteuer zurückbleibt. Die Besitzer dieser Grundstücke werden also, falls sie nicht etwa einen privilegienmäßigen Anspruch aus Absatz 1 §. 3 des Gesetzes erheben wollten, sich kein günstiges Resultat von irgend welchen auf die Begründung und Substantirung ihrer Ansprüche gerichteten Bemühungen versprechen dürfen. Die Besitzer von scharwerkfreibäuerlichen Grundstücken aus den oben genannten Gemeinden werden sich hienach überzeugen, daß ihnen nach Lage des Entschädigungsgesetzes, kein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zusteht.

Der Inhalt vorstehender Aufforderung ist innerhalb des Gemeinde- oder des Gutsbezirks, in ortsüblicher Weise sofort zu veröffentlichen. Gumbinnen, den 4ten März 1866. Der Landrath.

Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1866 beginnt am 16ten April.

№ 112. Nachfolgender unter dem 18ten Dezember 1865 Allerhöchst vollzogener

Tarif:

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Minge-Fluß bei Klumben im Kreise Heydekrug, Regierungsbezirke Gumbinnen zu erheben ist:

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:	Sgr.	₰
I. Von jeder Person: einschließlich dessen, was sie trägt	—	3
Wer zu einem Fuhrwerk gehört, für welches die Abgabe zu III. gezahlt wird, oder Thiere, für welche die Abgabe zu II. entrichtet wird, reitet fährt oder treibt ist frei.		
II. von unangespannten Thieren:		
a) für ein Pferd, einen Maulesel, ein Stück Rindvieh oder einen Esel	—	6
b) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, eine Ziege, ein Schwein oder ein anderes Stück kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	3
c) für Federvieh, welches getrieben wird, für je 10 Stück	—	3
Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerk oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.		
III. von Fuhrwerken:		
a) für ein beladenes	2	—
b) für ein unbeladenes	1	—
c) für einen Handwagen, Handschlitten, Handkarren, beladen oder unbeladen	—	6

IV. Von unverladenen Gegenständen: wird die Abgabe entrichtet, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, durch welche sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen:

1) Die vorgeschriebenen Sätze sind für das Uebersetzen bei jedem Wasserstande zu entrichten;
2) Bei Ueberschwemmungen und bei Eisstand findet das Uebersetzen nicht statt.
3) Ein Fuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer dem Zubehör desselben und ausser dem Futter für einen, zwei oder mehr Personen, oder auch Gegenstände, die 2 Centner wiegen, sich auf demselben befinden.

Befreiungen. Befreit von Entrichtung des Fährgeldes sind:

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) Kommandirte Militairs, einberufene Landwehrmänner, Reservisten oder Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann- und Kriegslieferungsfuhren, die seitens der Kreise zu gestellenden Landwehr-Kavallerie-Pferde, desgleichen die zu deren Beförderung nöthigen Beipferde, sowohl auf dem Hinwege zum Gestellungsorte, als auch auf dem Rückwege, auf Vorzeigung eines von dem Landrath über die Zahl und Bestimmung der Pferde auszustellenden Zeugnisses;
3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren, Steuer- und Polizei-Beamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation;
4) Transporte, die für Rechnung des Staats geschehen;
5) Ordinaire Posten einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten nebst Beiwagen, desgleichen öffentliche Kouriere und Estafetten und alle von Postbeförderungen leer zurückkehrende Wagen und Pferde;
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen und die dazu gehörigen Mannschaften.

Königs-Wusterhausen, den 18. Decbr. 1865. gez. **Wilhelm,** gegz. v. Bodelschwingh. Itzenplitz.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fähr-Anstalt bei Klumben und die Abgaben-Erhebung nach dem bevorstehenden Tarif vom 1. Juni c. ab, in Wirksamkeit treten werden.

Königsberg, den 26sten Februar 1866. Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

№ 113. Von den für das Sommersemester 1866 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben: a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung. Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derselbe. Anleitung zur Prüfung und Beurtheilung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe verbunden mit praktischen Uebungen: Derselbe. Ueber die Krankheiten der Kulturpflanzen: Derselbe. Ueber die Theorie des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann. Pferdezucht und Gestütskunde: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Exterieur des Pferdes und Rindes, mit Einschluß der Hufbeschlagslehre: Derselbe. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe. Privatforstwirtschaftslehre verbunden mit Excursionen: Dr. Ewald. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Oryktognostische Uebungen: Derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie: Derselbe. Experimentalchemie: Dr. Siewert. Physiologische Chemie: Derselbe. Ausgewählte Kapitel der analytischen Chemie: Derselbe. Grundzüge der Botanik verbunden mit Pflanzen-Demonstrationen: Prof. Dr. v. Schlechtendal. Ueber Gräser und Halbgräser: Derselbe. Praktische Uebungen zum Erkennen der einheimischen wilden und der Kulturpflanzen: Derselbe Allgemeine Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel. Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe. Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker. Elemente der Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Ueber Feldmessen und Nivelliren mit Instruktion im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspektor Steinbeck. Meteorologie und physikalische Geographie; Dr. Cornelius. Nationalökonomie 2. oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhardt. Ueber die Usancen im Getreidehandel: Prof. Dr. Anschütz. b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester. Ueber das preußische Steuersystem: Prof. Dr. Schmoller. Theorie der Besteuerung: Prof. Dr. Eisenhardt. Statistik des preuß. Staates: Dr. Ewald. Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Meyer. Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Preussisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Aesthetik: Prof. Dr. Schaller. Ethik: Prof. Dr. Tholuck. Geschichte der 3 Jahrhunderte v. Ausgang des Mittelalters bis zum Tode Ludwig XV.: Prof. Dr. Leo. Geschichte der deutschen Freiheitskriege 1813—15.: Dr. Ewald. Geschichte des Reformationszeitalters: Dr. Droysen. Ueber die Kultur und Kunst im Zeitalter des Humanismus: Derselbe. Geschichte des neueren deutschen Literatur von Gottsched bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Shakespear's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Unterricht in der französischen Sprache: Lektor Hollmann. Theoretische und praktische Uebungen. Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Pathologisch-anatomische Demonstrationen und Sektionsübungen: Derselbe. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, v. Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn. Gymnastische Künste. Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle" Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle a/S., im Februar 1866. Dr. Julius Kühn,

ordentl. öffentl. Professor und Direktor des landwirthschaftl. Instituts an der Universität.

№ 114. Zur angemessenen Ausbildung von Obstbaumwärtern wird im Laufe des nächsten Jahres unter den nachstehenden Bedingungen an der Akademie Waldau ein Cursus von dem Institutsgärtner Herrn Strauß abgehalten werden.

Der Unterricht und die übrigen praktischen Unterweisungen werden unentgeltlich an die Eleven ertheilt.

Denjenigen Eleven, deren Zeit nicht durch theoretischen oder praktischen Unterricht in Anspruch genommen ist, wird, sofern sie es wünschen, angemessene Gartenarbeit gegen die ortsübliche Bezahlung überwiesen werden. — Bedingungen für die Theilnahme an dem für die Ausbildung von Obstbaumwärtern in Waldau unentgeltlich abzuhaltenden Cursus:

1) Der Lehrkursus beginnt am 1sten April und dauert im Frühjahr 6—7 Wochen und beginnt am 15ten August wieder und schließt mit dem 15ten Oktober desselben Jahres.
2) Wer am Unterricht Theil nehmen will, muß das 18te Lebensjahr erreicht haben.

3) Ebenso muß derselbe ein Zeugniß seiner Eltern oder des Vormundes mit der Erlaubniß, den Cursus hier durchmachen zu dürfen, abliefern.
4) Muß derselbe ein tadelfreies Zeugniß über seinen früheren Lebenswandel einreichen.
5) Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen ist wünschenswerth.
6) Für Wohnung und sonstigen Unterhalt hat Jeder selbst zu sorgen.
7) Vor Allem wird verlangt, daß der Obstbaumwärter pünktlich zur Arbeit erscheint und die ihm während der Zeit übertragenen Arbeiten, nicht ohne Erlaubniß des Gartenvorstehers verläßt.
8) Gartenmesser, als Hippe, Okulier- wie Copuliermesser muß Jeder sich selbst halten und
9) Jeder Obstbaumwärter hat sich den Anordnungen des Vorgesetzten zu fügen und unbedingten Gehorsam zu leisten, widrigenfalls er sofort entlassen werden kann.

Lehrplan für den an die Obstbäumwärter zu ertheilenden Unterricht.

A) Der theoretische Unterricht umfaßt nachstehende Lehrgegenstände.

1) Die Bodenbearbeitung, Vermehrung der Obstarten, die Einrichtung und Bepflanzung der Baumschule.
2) Die Lehre von der Baumpflege, die Anlage und Bepflanzung von Obstgärten, von Plantagen, Heerstraßen und Feldwegen, sowie der Mauern und Spaliere, Schnitt der verschiedenen Obstarten.
3) Lehre von der Aufbewahrung des frischen Obstes, sowie der Verwerthung des Obstes überhaupt.

Anleitung zur Obstkenntniß.

Als Obstsystematik und Anleitung zum Bestimmen des Obstes, Aufführung der besten Obstarten.

B. Praktische Arbeiten.

1) im Frühjahre, Graben, Rajolen, Säen, Pflanzen, Vermehrung, durch Senker oder Ableger, Copuliren, Pfropfen und Beschneiden und Ausputzen der alten Stämme.

Behandlung der Spalierobstarten.

2) Im Sommer das Veredeln durch Okulation und Sommerschnitt der Obstbäume.
3) Das Verpacken der Bäume und Sträucher zum Versenden.

Personen, welche an dem vorgedachten Cursus unter den obigen Bedingungen theilzunehmen wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse entweder bis zum 1sten April k. J. schriftlich oder an diesem Tage persönlich in Waldau bei dem Unterzeichneten zu melden.

Waldau, den 4ten December 1865. Der Königl. Oekonomie-Rath und Director. gez. Wagener.

Hiezu eine außerordentliche Beilage und der öffentliche Anzeiger Nr. 10.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen.

№ 10. Gumbinnen, den 7ten März 1866.

Betreffend die Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche für die den bisher befreiten und bevorzugten Grundstücken gemäß §. 5. des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetzsammlung № 5379. 1861. S. 253. ff.) auferlegte Grundsteuer.

№ 115. Nachdem diejenigen Grundstücke, deren frühere Grundsteuer-Befreiung oder Bevorzugung auf der bis zum 1. Januar 1865 geltend gewesenen Grundsteuer-Verfassung oder auf besondern Gründen — № 1. 2 und 3. des §. 5 des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung (Gesetz-Sammlung № 5381. S. 327 ff.) —
beruhte, vorläufig im Amtswege ermittelt und in die dafür angeordnete Nachweisung

A. der zu Guts-

B. der zu Gemeinde-Feldmarken

gehörigen Grundstücke aufgenommen sind, werden diese Nachweisungen während einer von den Landräthen noch besonders bekannt zu machenden Frist zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt werden.

Ueberſicht über die Arten der Entschädigung und Frist zur Anmeldung der Ansprüche.

I. Das Vorhandensein eines Grundstücks in dieser Nachweisung begründet für den Besitzer desselben das Recht auf Theilnahme an dem in §. 4 des Entschädigungsgesetzes vorgesehenen allgemeinen Entschädigungs-Kapital.

Denjenigen Besitzern, welche für ihre Grundstücke die Theilnahme an diesem Entschädigungs-Kapitale auf Grund des §. 5. des Gesetzes beanspruchen zu dürfen vermeinen, wird anheim gestellt, von den erwähnten Nachweisungen während der festzustellenden Frist Kenntniß zu nehmen und schon hier bemerkt, daß dergleichen Ansprüche für Grundstücke, welche sich nicht schon dann in den Nachweisungen vorfinden, während der gesetzlichen 3monatlichen vom Kreis-Landrathe noch besonders zu bezeichnenden Frist entweder mündlich zu Protokoll auf dem landräthlichen Bureau oder schriftlich in der weiter unten angeordneten Art anzumelden sind.

Außer der Zulassung zur Theilnahme an dem Entschädigungs-Kapitale sichert das Grundsteuer-Entschädigungsgesetz

II. den Besitzern solcher Grundstücke, denen die Grundsteuer-Befreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrags oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speciellen Privilegiums vom Staate verliehen war, oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem andern Titel des Privatrechts der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite stand,

1) für den Fall, daß von diesen Grundstücken eine Domainen- oder Forstabgabe noch entrichtet wird oder doch ursprünglich zu entrichten gewesen war einen Erlaß an dieser Domainenabgabe bis auf Höhe desjenigen Grundsteuerbetrages zu, der seit dem 1sten Januar 1865 mehr gezahlt wird;
— §. 3. Absatz 1. des Grundsteuer-Entschädigungs-Gesetzes —

2) für den Fall, daß wegen der Entschädigung besondere Bestimmungen im Vertrage oder im Privilegium enthalten sind, die Befolgung dieser besonderen Abmachungen

3) wenn weder das zu 1 noch das zu 2 Gesagte zutrifft, den 20fachen Betrag desjenigen Grundsteuer-Betrages zu, der seit dem 1sten Januar 1865 mehr als seither zur Staatskasse entrichtet wird;
— §. 2. des Gesetzes. —

III. Für einen andern Theil von Grundstücken stellt sich die Entschädigung als Erlaß der in der Domainen und Forstgabe bisher enthalten gewesenen Grundsteuer dar und zwar kommt

1) dieser Erlaß demjenigen Grundsteuerbetrage gleich, welcher seit dem 1sten Januar 1865 mehr zur Staatskasse fließt, wenn zwar Grundsteuer in der Domainenabgabe enthalten war, es aber nicht

erweislich ist, daß jene auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer nach unserer bisherigen Grundsteuerverfassung beschränkt war; — §. 3. Absatz 2 des Gesetzes. —

2) der Erlaß entspricht nur dem Betrage der alten landesüblichen Grundsteuer und auch diesem nur soweit, als er den der neuen seit dem 1sten Januar 1865 fälligen Grundsteuer nicht übersteigt, wenn der Nachweis geführt wird, daß die in der Domainenabgabe enthaltene Grundsteuer wirklich auf jenen Betrag beschränkt war — §. 3. Absatz 3 des Gesetzes —

Wo in den Fällen zu II 1 und III. 1 und 2 die Aussonderung eines bestimmten Theils der Domainenabgabe stattgefunden hat und dieser den Namen „ausgesonderte Grundsteuer" führende Betrag vom 1sten Januar 1865 ab zum Abgang gestellt ist, muß derselbe natürlich zur Verrechnung auf den Abgabenerlaß gebracht werden und von Ansprüchen auf Grund des Absatzes 3 des §. 3 des Gesetzes kann selbstverständlich nur dann die Rede sein, wenn die „ausgesonderte Grundsteuer" hinter dem Betrag der alten landesüblichen von dem betreffenden Grundstück ursprünglich fällig gewesenen Grundsteuer zurückbleibt. Welches diese alte landesübliche Grundsteuer gewesen, davon wird weiter unten die Rede sein.

Wenn die Domainenabgabe durch Kapitalzahlung bereits ganz oder bis zu einem Betrage abgelöst ist, der hinter dem nach Obigem zu beanspruchenden Erlaß zurückbleibt, so wird an Stelle des nicht zu verwirklichenden Erlasses die Rückzahlung eines entsprechenden Theils des Ablösungs-Kapitals erfolgen.

Hat eine Rentifizirung des Domainenzinses stattgefunden, so wird die Rente in demselben Verhältniß erlassen werden, in welchem der nach Obigem zu beanspruchende Erlaß an dem Domainenzinse zu dem vor der Rentifizirung vorhandenen Gesammt-Betrage des letzteren steht. Der auf den zu erlassenden Theil der Rente treffende Theil der in den früheren Rentenbeträgen mit zur Staatskasse entrichteten Amortisationsquoten soll in Kapital zurückerstattet werden.

Soweit diesseits Grundstücke ermittelt sind, denen ein Anspruch auf Erlaß an der Domainenabgabe zustehen würde

— II. 1. und III. 1 und 2 der voraufgehenden Uebersicht und §. 3 des Gesetzes —

soweit werden die Besitzer derselben durch besonderes Ausschreiben von diesem Umstande in Kenntniß gesetzt werden. Diese Benachrichtigung schließt jedoch ein Anerkenntniß des Anspruchs keineswegs in sich, vielmehr sind die Ansprüche dieser Besitzer gleich denen aller übrigen unter II. 1, 2, 3 und III. 1, 2 der obigen Uebersicht fallenden Besitzer gleichfalls binnen der vom Kreislandrath besonders zu bezeichnenden 3monatlichen Frist bei Jenem anzumelden.

Ansprüche jeglicher Art, sowohl aus §. 5 des Gesetzes für noch nicht in die Nachweisungen A. und B. aufgenommene Grundstücke, als auch aus den §§. 2 und 3 des Gesetzes, welche bis zu diesem Termin nicht angemeldet sind, werden für erloschen geachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden.

Erfordernisse der Anmeldung.

Ansprüche auf Grund der §§. 2 oder 3 des Gesetzes müssen schriftlich angebracht werden und zwar unter Benutzung eines Formulars, welches die Anmeldenden nach dem Muster des als Anlage a. nachgedruckten sich anfertigen müssen. Ein solches muß auch dann benutzt werden, wenn Ansprüche aus §. 5 schriftlich erhoben werden.

Jede gleichviel ob schriftliche oder mündliche Anmeldung muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welche die Entschädigung in Anspruch genommen wird, nach seiner Qualität und örtlichen Lage, letzteres unter Angabe der Grenzen nach Separations oder sonstigen — in diesem Falle beizulegenden — Karten,
2) den Namen, Stand und Wohnort des Besitzers,
3) die Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstücke entrichteten Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben,
4) die ausdrückliche Erklärung darüber, ob der Entschädigungsanspruch nach §§. 2 oder 3 oder 4, 5 des Gesetzes geltend gemacht wird.

Fehlt diese Erklärung, so wird angenommen, daß nur die Theilnahme an dem allgemeinen Entschädigungs-Kapitale (§. 4 des Gesetzes) beansprucht wird.

Wird nicht gleichzeitig mit der Anmeldung nach §. 2 oder 3 ein eventueller Antrag auf Zulassung am Entschädigungs-Kapitale auf Grund des §. 5 des Gesetzes gestellt, so schließt die dereinst etwa ergehende Zurückweisung des nach den §§. 2 oder 3 erhobenen Anspruchs den Besitzer auch von der Theilnahme am Entschädigungs-Kapitale aus; es müßte denn sein, daß das Grundstück sich schon jetzt in den Nachweisungen A. und B. verzeichnet fände.

Außerdem ist

5) falls ein Anspruch nach §. 2 oder nach dem ersten Absatz des §. 3 des Gesetzes
— II. 2 und 3 und 1 der obigen Uebersicht —
erhoben wird, das Privilegium, der lästige Vertrag oder die sonstige Urkunde, auf welche der Anspruch dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original beizufügen, eventuell der Ort, wo letzteres sich befindet und der Inhalt der Urkunde genau zu bezeichnen, so daß ihre sofortige Herbeischaffung ohne Weiterungen erfolgen kann.

Wird eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Entschädigung auf Grund besonderer Bestimmungen des Vertrags oder Privilegs verlangt, so ist dies unter Angabe der diesfälligen Bestimmungen ausdrücklich hervorzuheben. Gründet sich der Anspruch auf einen andern privatrechtlichen Titel, so ist auch dies besonders zu bemerken.

Endlich sind

6) die Beträge der ursprünglich auf dem Gute oder Grundstücke haftenden Domainenabgabe des etwa abgelösten Theils derselben, des Ablösungskapitals oder der Rente (unter Zufügung des Beginns der Rentenzahlung) der hiernach noch gegenwärtig zu zahlenden Domainenabgabe und der aus der Domainenabgabe ausgesonderten Grundsteuer anzugeben.

Sind die Anmeldungen in irgend einer der genannten 6 Beziehungen unvollständig, so fallen die durch Vervollständigung derselben entstehenden Kosten dem betreffenden Grundbesitzer zur Last. Bei den auf diese Vervollständigung gerichteten amtlichen Ermittelungen wird jedoch nur auf diejenigen Beweismittel für die rechtliche Begründung sowohl als die Höhe der Forderung Rücksicht genommen werden, welche bis zum Ablauf der oben gestellten Präklusivfrist nahmhaft gemacht sind.

Eine besondere Aufforderung zur Vervollständigung der desfallsigen Angaben hat Niemand zu gewärtigen und werden nach Verfluß der Frist angegebene Beweismittel für nicht beigebracht erachtet werden.

Soweit auf Grund der bis zum Schlusse dieses Anmeldungsverfahrens beigebrachten Beweise und Substantiirungen die Vervollständigung der Anmeldungen nicht möglich ist, wird demnach der betreffende Grundbesitzer die Zurückweisung seines Anspruchs als beweislos oder unsubstantiirt erwarten müssen.

Denselben Rechtsnachtheilen setzen sich auch die Besitzer derjenigen Grundstücke, welche zwar in den Nachweisungen A. oder B. bereits Aufnahme gefunden haben, über welche jedoch in Spalte 25 derselben der Vermerk gemacht ist, daß in dem in Spalte 4 bis 11 eingetragenen Areale neben dem entschädigungsberechtigten auch nicht berechtigtes Land inbegriffen sei, aus, wenn sie nicht binnen dieser Anmeldungsfrist die ursprünglichen und die gegenwärtigen Grenzen des in Spalte 2 und 25 bezeichneten entschädigungsberechtigten Theils ihrer Besitzung, dem allein die schon jetzt vorgenommene amtliche Eintragung in die Nachweisung A. oder B. gilt, so deutlich nachweisen, daß die Aussonderung dieses Theils aus dem Gesammtareal und demnächst die Berichtigung der Angaben in Spalte 4 bis 11 der Nachweisungen erfolgen kann. Bringen die Besitzer solcher Grundstücke den erforderlichen Nachweis in jener Frist nicht bei, oder machen sie während der letztern nicht ausreichende Angaben, auf Grund deren die Aussonderung des entschädigungsberechtigten Theils sodann von Amtswegen (natürlich auf ihre Kosten) erfolgen konnte, so wird trotz der schon erfolgten Eintragung dieses Theils in die Nachweisungen A. oder B. der Anspruch auf Theilnahme am allgemeinen Entschädigungskapital als unsubstantiirt zurückgewiesen werden.

Aufzählung der möglicherweise begründeten Steuer-Befreiungen und Bevorzugungen.

Damit einerseits nicht ungegründete Erwartungen auf Entschädigung erregt werden, andererseits nicht Rechts-Unkenntniß zur Unterlassung von Anmeldungen führe, wird Nachstehendes zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Eine verfassungsmäßige Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung, wie sie auf Grund der № 1. 2 des §. 5 des Gesetzes zur Theilnahme am Entschädigungs-Kapital berechtigt gehört, für das Gebiet der bisherigen Ostpreußischen Grundsteuerverfassung zu den seltenen Ausnahmen, denn es war der Hauptgrundsatz der in den Jahren 1716 bis 1719 eingeführten alten Grundsteuer-Verfassung daß alles damalige Privateigenthum dem Generalhufenschoß, d. i. der damals eingeführten landesüblichen Steuer unterworfen wurde.

Um ihres die Freiheit von Contributionen aussprechenden Privilegs willen bleiben die mit einem solchen versehenen Chatoullgrundstücke frei und sind es diese letztern besonders welche unter II. 1. der vorstehenden Uebersicht fallen.

Verfassungsmäßig frei blieben damals die Dotalhufen der Pfarrer und Schullehrer, die Hospitals- und Akademienhufen. Bevorzugt wurden die Diensthufen der Forst und Jagdbedienten, der Schul-

zen, Schöppen und Landgeschworenen, in sofern als ihnen nur ein Theil des Bauern-Generalhufenschosses auferlegt wurde, endlich die zu Amtskrügen gehörigen Grundstücke insofern als es für diese bei der für sie bisher angeordnet gewesenen Steuerart „dem Kopf-, Horn- und Klauenschoß“ verblieb.

Wenn die hier gedachten Grundstücke sich gegenwärtig im Privatbesitz befinden, so kann aus dem frühern Verhältniß ein Anspruch auf Theilnahme an dem Entschädigungskapital nur in dem Falle erhoben werden, daß jene Befreiung oder Bevorzugung beim Uebergang in den Privatbesitz ausdrücklich aufrecht erhalten ist.

Da weitere verfassungsmäßige Ausnahmen von der 1716 angeordneten allgemeinen Grundsteuerpflicht für damals nicht königliches Besitzthum auf Anerkennung seitens der Königlichen Regierung und der Grundsteuer-Entschädigungs-Commission (§. 19 des Gesetzes) nicht zu rechnen haben, so werden sich die Grundbesitzer überzeugen, daß von Ansprüchen auf Theilnahme am Entschädigungs-Kapitale außer in den oben angeführten Fällen überhaupt nur aus der № 3 des §. 5 des Gesetzes und nur für solches Land die Rede sein kann, welches nach 1719 bis zur Emanation des Abgaben-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 durch Vererbpachtung oder Verkauf aus dem Besitz des Königlichen Domainen- oder Forstfiskus in Privatbesitz übergegangen ist. Und auch hier sind alle diejenigen Fälle ausgeschlossen, wo in dem Entäußerungsvertrage dem Erwerber des bisher Königlichen Landes die Verpflichtung zur Tragung der allgemeinen Landeslasten oder der in der Landesverfassung beruhenden allgemeinen Pflichten auferlegt ist. Ingleichen sind wirkliche Abfindungen für Berechtigungen, welche bisher steuerpflichtigen Grundstücken gegen den Domainen und Forstfiskus zugestanden haben, nicht entschädigungsberechtigt.

Die 1716 zur Verfassungsmäßigkeit erhobene allgemeine Grundsteuerpflicht erstreckte sich auch auf alles Königliches Bauerland. Es wurden die alten Grundsteuern, Generalhufenschoß, Servis und Fourage-Geld den Immediatbauerhufen aufgelegt, und dann wenige Jahre darauf mit dem Grundzins in Eine einzige Abgabe verschmolzen.

Alle auf altem Königlichen Bauerland angesessenen, jetzt scharwerksfreie Bauern und angesiedelte Hochzinser, Koloniebauern, Erbfreie oder Assekuranten zahlten in dem „Domainenzins“, wie derselbe bis zu „der Grundsteuer-Aussonderung“ bestand, die alte landesübliche Grundsteuer; sie alle fallen daher unter II. 2. der vorstehenden Uebersicht und unter Absatz 3. des §. 3. des Gesetzes.

Sie Alle haben demnach nur den Anspruch, daß ihnen von dem Domainenzinse ein Betrag abgesetzt werde, welcher dem Betrage ihrer alten ursprünglichen Grundsteuer gleich kommt und müssen sich die ihnen seit dem 1sten Januar 1865 erlassene „ausgesonderte Grundsteuer“ auf diesen Betrag verrechnen lassen. Nur wo nachgewiesen werden kann, daß die „ausgesonderte Grundsteuer“ geringer ist als die ursprünglich vom Domainenzins getrennt gewesene alte landesübliche Grundsteuer, nur in diesen Fällen kann ein Anspruch auf Erlaß an dem jetzigen Domainenzins substantiirt und dereinst anerkannt werden.

Gumbinnen, den 2ten März 1866. Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Anlage a.

Formular zur Anmeldung derjenigen Güter und Grundstücke, für welche in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 21sten Mai 1861 betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird.

1) Genaue Bezeichnung des Guts oder Grundstücks, für welches die Entschädigung in Anspruch genommen wird, nach seiner Qualität und örtlichen Lage, letzteres unter Angabe der Grenzen nach Separations- oder sonstigen — in diesem Falle beizulegenden — Karten.

1stes Beispiel: Chatoullgrundstück in Helpen Kirchspiels Annaberg, Hypotheken № 6. zur Zeit der Separation von Adam besessen und unter dessen Namen auf der Ludwigschen Karte von 1846 erkenntlich.

2tes Beispiel: Forst-Acquisition gehörig zum Grundstück Hypotheken № 5. von Neudorf aufgezeichnet auf der beifolgenden Friedemannschen Karte von 1811.

3tes Beispiel: Antheil am Weidehülfs-Terrain, wofür das Grundstück Hypotheken № 4 von Weberau durch Separationsrezeß vom 6ten Dezember 1833 abgefunden ist

durch die Fläche 4, 5, 8, 12, 4 in der Braunschen Plantage wie letztere auf der Meyerschen Separationskarte von 1832 beschrieben ist oder durch $^{318}/_{1000}$stel der ganzen Adamschen Plantage da der bei der Bonitirung ermittelte Metzenwerth des Antheils am Weidehülfsterrain sich zu dem des Gesammt-Sollhabens des Adam wie 318: 1000 verhielt. Die Adamsche Plantage ist auf der Schulzschen Separationskarte von 1830 ersichtlich.

2) Name, Stand und Wohnort des Besitzers.
1stes Beispiel, Michel Dietz, Chatouller zu Helpen
2tes Beispiel, Hans Kober, Bauer zu Neudorf
3tes Beispiel, Ludwig Klein, Krüger in Weberau.

---

3) Angabe der bisher von dem Gute oder Grundstück zu entrichtenden Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben Benennung (jede Art von Grundsteuer ist einzeln aufzuführen) Geldbetrag
1stes Beispiel Kopf und Hornschoß . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.
2tes Beispiel, ausgesonderte Grundsteuer . . . . 15 Sgr.
3tes Beispiel Ist grundsteuerfrei.

---

4) Ob ein Entschädigungsanspruch nach §. 2, nach §. 3, oder §. 4. 5 des oben angeführten Gesetzes für das zu 1 bezeichnete Gut oder Grundstück geltend gemacht wird
1stes Beispiel: Nach §. 3. Absatz 1 des Gesetzes
2tes Beispiel: Nach §. 2. des Gesetzes
3tes Beispiel: Nach §. 4. und 5. des Gesetzes

---

5) Hier sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach §. 2. oder §. 3 des Gesetzes geltend gemacht wird
a. Bezeichnung des Privilegs, Vertrags der Verleihungsurkunde ꝛc. beziehungsweise des sonstigen privatrechtlichen Titels, auf welchen der Anspruch auf Steuerbefreiung oder Bevorzugung dem Staate gegenüber gegründet wird
1stes Beispiel: Verschreibung d. d. Jägersdorf zu Königsberg vom 5ten August 1705 bestätigt Köln a. d. Spree 10ten November 1708
2tes Beispiel: Kaufvertrag vom 3ten November 1814 bestätigt 10ten Juli 1816.

---

b. Ob die zu 5a. bezeichnete Urkunde im Original beigefügt ist oder falls dies nicht geschehen, wo das letztere sich befindet.
1stes Beispiel: Abschrift überreicht — Original im Grundbuche der Kreiskasse № 78 des Kirchspiels Annaberg
2tes Beispiel: Urschriftlich überreicht.

---

c. Besondere Bestimmungen, welche wegen der Entschädigung für die neu aufzulegende Grundsteuer in dem Vertrage oder Privilegio etwa enthalten sind.
1stes Beispiel: Keine
2stes Beispiel: Es soll nach §. 5 des Vertrags die Grundsteuer zu 4 Prozent kapitalisirt und der dann sich ergebende Betrag in den im Domainen Veräußerungs-Edikt von 1811 genannten Staatspapieren zurückgezahlt werden.

---

6) Hier sind Eintragungen nur dann zu bewirken, wenn ein Anspruch nach §. 3 des Gesetzes geltend gemacht wird
a. Angabe der auf dem Gute oder Grundstücke ursprünglich haftenden Domainenabgaben
Benennung — Geld-Betrag
Beispiel: Zins — 8 Thlr.

---

b. Von dem ursprünglichen Domainenzins sind abgelöst.
Beispiel 6 Thlr. { durch Zahlung von 120 Thlr. Kapital
durch Zahlung einer Rente von 5 Thlr. 12 Sgr. seit dem 1. October 1854 }

---

c. Die gegenwärtig zu zahlende Domainenabgabe beträgt noch:
Beispiel: Thlr. Sgr. Pf.

---

d. Betrag der aus der Domainenabgabe ausgesonderten Grundsteuer Thlr. Sgr. Pf.

Ort Datum
. . . . den . . . ten . . . .

Unterschrift.
. . . .

Patent-Ertheilungen.

№ 116. Dem Charles Raphael Marechal und dem Cyprien Marie Tessie du Motay in Metz ist unter dem 23sten Februar 1866 ein Patent

auf ein Verfahren, Sauerstoff zu bereiten, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

№ 117. Dem Königlichen Bergmeister und Berg-Assessor Julius von Sparre zu Oberhausen ist unter dem 24sten Februar 1866 ein Patent

auf einen Rüttelheerd zum Verwaschen von feinen Schlämmen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

№ 118. Dem Civil-Ingenieur C. Wigand zu Bielefeld ist unter dem 28sten Februar d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Malzbarre, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

a. der Königlichen Regierung.

Die zur Erledigung gekommene Kantor-Adjunktur in Nikolaiken ist dem Lehrer Herbst daselbst interimistisch übertragen worden.

Der Grundbesitzer A. Caspary in Lyck ist zum unbesoldeten Rathsmann gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

b) des Appellationsgerichts zu Insterburg.

A. Appellations-Gericht.

Appellationsgerichts-Rath Donalies zum Kammergerichts-Rath ernannt; Bote Müller gestorben.

B. Kreisgerichte.

Kreisrichter Krause in Stallupönen zum Kreisgerichts-Rath ernannt;

den Rechtsanwalten und Notarien Heinrichsdorff in Ragnit, Schulze in Angerburg und Saro in Johannisburg ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Sekretair Lewin in Ragnit zum 1sten Juli 1866 pensionirt.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 11. Gumbinnen, den 14ten März 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 119. Das 6te Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 6ten März 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6259. den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Januar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Witkowo über Mielzyn bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wulka, b) von Gnesen über Zydowo, Gulczewo und Gulczewko bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wreschen, und c) von Babiak über Szczytniki nach Czerniejewo, im Kreise Gnesen, des Regierungsbezirks Bromberg; unter № 6260. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Gnesener Kreises im Betrage von 126,000 Thalern. Vom 15ten Januar 1866; unter № 6261. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rybnicker Kreises im Regierungsbezirk Oppeln, im Betrage von 28,000 Thalern. Vom 29sten Januar 1866; unter № 6262. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Putlitz, im Regierungs-Bezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Putlitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Parchim, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin; unter № 6263. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Herchen an der Siegstraße über Leuscheid, im Regierungsbezirk Köln, nach Weyerbusch an der Köln-Frankfurter Staatsstraße, im Regierungsbezirk Coblenz; und unter № 6264. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von Ilsenburg über Veckenstedt nach Smatzfeld in der Grafschaft Wernigerode.

№ 120. Das 7te Stück der Gesetzsammlung, welches am 10ten d. Mts. ausgegeben ist, enthält unter № 6265 den Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien. Vom 16. August 1865: unter № 6266 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar 1866 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Niederung, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von der Tilsiter Kreisgrenze im Anschlusse an die Tilsit-Niederunger Kreis-Chaussee über Linkuhnen, Dammkrug, Neukirch und Sköpen nach Kaukehmen, 2) von Neukirch, an der Straße zu 1., nach Lappienen, 3) von der Straße zu 1., zwischen Brunischken und Nassenthal, über Heinrichswalde nach Dummen, an der Tilsit-Königsberger Staats-Chaussee; unter № 6267 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederunger Kreises im Betrage von 132,000 Thlr. Vom 5. Februar 1866; unter № 6268 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Februar 1866 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Wolmirstedt über Farsleben, Zielitz, Loitsche nach Rogätz, und von Rogätz über Angern, Sandbeiendorf, Burgstall nach Dolle; und unter № 6269 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße bei Zülpich, im Regierungs-Bezirk Cöln, nach Wollersheim, an der Düren-Gemünder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen.

Ueber Sonntags-Nachhülfe-Schulen.

№ 121. Bekanntlich beginnt das schulpflichtige Alter der Kinder mit dem 6ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 14ten Jahre, so daß die ganze Schulzeit volle 8 Jahre währt. Man sollte glauben, daß in diesem Zeitraum die Kinder, welche von der Natur mit gesunden Geisteskräften ausgestattet sind, bei regelmäßigem Schulbesuch und bei reger Aufmerksamkeit während des Unterrichts auch ohne große Anstrengung die Kenntnisse erlangen müßten, welche von einem Lehrlinge bei seinem Eintritt

in die Lehre eines Handwerks-Meisters erfordert werden und nach §. 148. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 darin bestehen, daß derselbe lesen, schreiben und rechnen kann und in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitzt. Leider lehrt jedoch die Erfahrung, daß von vielen Kindern selbst dies nicht eben hohe Ziel nicht erreicht wird, weil dem erwünschten Erfolge des Unterrichts mannigfache Hindernisse und Schwierigkeiten in bedauerlicher Weise entgegentreten. Sehr allgemein sind die Klagen der Schullehrer, daß ihre Anstrengungen und Bemühungen um die Ausbildung der Kinder deßhalb so geringen Erfolg hätten, weil sie von den Eltern derselben zu wenig unterstützt würden, und leider sind diese Klagen zum großen Theil begründet. So ist es sehr gewöhnlich, daß namentlich arme Eltern in Verkennung des aus dem Schulunterricht ihren Kindern erwachsenden Nutzens und Segens diese von dem Schulbesuch zurückhalten, um ihre Kräfte, so gering sie auch sein mögen, in den häuslichen Geschäften wie zum Warten jüngerer Kinder, oder in der Wirthschaft wie zum Viehhüten zu benutzen. Man darf nur im Frühjahr, Sommer oder Herbst einen Weg über Land machen und wird Gelegenheit genug haben, die Wahrnehmung dieses Uebelstandes mit eigenen Augen zu machen. — Die Schulordnung vom 11ten December 1845 bestimmt zwar, daß die Schulversäumniß durch Strafen an den betheiligten Eltern geahndet werden soll, doch scheitert nur zu oft an der Unwillfährigkeit derselben der beabsichtigte gute Zweck, selbst bei strenger Handhabung der diesfälligen Vorschriften.

Unter diesen Umständen wird es nicht auffallen, daß viele Kinder, wenn sie nach vollendetem 14ten Lebensjahre die Elementarschule verlassen, nur mangelhafte und lückenhafte Kenntnisse in den Elementargegenständen besitzen und ihnen auch diese bald wieder verloren gehen, wenn es ihnen an zweckmäßiger Nachhülfe und Uebung fehlt. Wie soll nun diese ein Lehrling während seiner technischen Ausbildung zu seinem Beruf wohl anders, als in Sonntags-Nachhülfe-Schulen finden.

Obwohl der oben allegirte §. 148. der Gewerbeordnung bestimmt, daß die Annahme eines Lehrlings, der nur mangelhafte Kenntnisse in den Elementar-Lehr-Gegenständen besitzt, nur aus erheblichen Gründen stattfinden darf, und der Lehrherr in diesem Falle verpflichtet ist, für die Nachhülfe nach den Anordnungen der Ortsschul-Behörde zu sorgen, so pflegt man nach der gemachten Erfahrung über diese Bestimmung mit Leichtigkeit hinwegzugehen. Der Meister, der einen Lehrling gebraucht, wird kein Bedenken tragen, einen solchen auch bei mangelhaften Schulkenntnissen in die Lehre zu nehmen, wenn er ihm sonst nur zu den technischen Operationen seines Handwerkes anstellig und geschickt erscheint und wird in den meisten Fällen, unbekümmert um seine geistige und sittliche Fortbildung, seine Zufriedenheit mit ihm lediglich davon abhängig machen, daß derselbe durch eifrigen Fleiß in seiner Werkstätte oder auf seinen Arbeitsplätzen seinen Verdienst vermehren hilft. Für die Nachhülfe in den Schul-Lehrgegenständen geschieht, da der Meister hiezu der nöthigen Muße oder Begabung ermangelt, in Wirklichkeit nichts, wenn dem Lehrling hiezu nicht die Gelegenheit durch den Besuch einer Sonntagsschule gegeben ist.

Im hiesigen Regierungsbezirk sind nach manchen vergeblichen, aber immer wieder erneuerten Anregungen erst in den Städten Gumbinnen, Insterburg, Tilsit, Ragnit, Schirwindt, Darkehmen, Johannisburg, Sensburg und Bialla Sonntags-Nachhülfeschulen ins Leben gerufen. Leider ist diese wohlthätige Einrichtung in den übrigen Städten noch nicht erreicht und drängt sich hiebei unwillkührlich die Frage auf: woran es wohl liege, daß, was in dieser Beziehung in den kleinen und keineswegs begüterten Orten Bialla und Schirwindt Gutes gestiftet worden, in mehreren größern und wohlhabendern Städten des Regierungsbezirks nicht gelingen wolle. Die Antwort ist nicht schwierig und kann nur dahin lauten, daß die Magisträte, Stadtverordneten und Innungen noch nicht das lebendige Interesse für die Hebung des Handwerker-Standes durch geistige und sittliche Fortbildung der Lehrlinge und Gesellen gewonnen haben, um nur verhältnißmäßig kleine Opfer zu bringen, wie solche die Errichtung einer Sonntagsnachhülfeschule erheischt.

Dieses Interesse wach zu rufen und zugleich den Geistlichen und Lehrern die Förderung der guten Sache durch freundliches Zusammenwirken mit den städtischen Behörden und Innungen ans Herz zu legen ist der Zweck dieser Zeilen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Das Verbot der in Wien erscheinenden Zeitung „die neue freie Presse" betreffend.

№ 122. Nachdem gegen die in Wien erscheinende Zeitung „die Neue freie Presse" auf Grund des §. 50. des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 zahlreiche rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des §. 52. desselben Gesetzes die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53. ebendaselbst angedrohten Strafen hiermit verboten. Berlin, den 24sten Februar 1866. Der Minister des Innern. gez. Gr. Eulenburg.

№ 123. Die am 1sten April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15ten d. Mts ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden. Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 1sten März 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Gamet. Löwe.

№ 124. Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14ten September v. J. zur Auszahlung am 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 15ten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen, behufs Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingereicht werden.

Wegen Auszahlung der zum 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 wird auf unsere Bekanntmachung vom 16ten Januar d. J. Bezug genommen.

Berlin, den 1sten März 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Gamet. Löwe.

№ 125. Innerhalb Frankreichs sind der Beförderung durch die Kaiserlichen Staatsposten — Briefposten — ausschließlich vorbehalten:

verfiegelte und unversiegelte Briefe, Notizen, welche den Character einer Correspondenz haben, Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund, Journale und periodische Werke, welche ganz oder zum Theil politischen oder volkswirthschaftlichen Inhalts sind, ferner gedruckte, lithographirte oder autographirte Prospecte, Circulare, Kataloge, Preiscourante, Ankündigungen und sonstige Anzeigen.

In Belgien dürfen ausschließlich vermittelst der Staats-Briefposten befördert werden:

Briefe, Journale, periodische Werke und Schriftenpackete bis zum Gewichte von 2 Pfund.

Es ist indeß gestattet, bei den in Verviers auf die Staats-Eisenbahn übergehenden Fahrpost-Päckereien nach Belgien als Begleit-Adressen auch verschlossene Briefe mit schriftlichen Mittheilungen zu verwenden, jedoch dürfen dergleichen Briefe nur unter 1 Loth schwer sein.

In den Niederlanden erstreckt sich das Monopol der Königlichen Staats- (Brief-) Posten auf Briefe und Schriftenpackete bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Die vorstehend als den Briefposten vorbehalten bezeichneten Gegenstände dürfen in den weitern Inhalt solcher Sendungen nach Frankreich resp. Belgien und den Niederlanden, namentlich also in Päckereien, welche in Deutschland zur Absendung mit der Fahrpost gelangen und an den Deutschen Ausgangsgrenzen den Privat-Transport-Unternehmungen oder den Eisenbahn-Unternehmungen zu überliefern sind, nicht hineingelegt werden.

Die Versender von Päckereien nach Frankreich, Belgien oder den Niederlanden werden hierauf aufmerksam gemacht, da vorkommende Entgegenhandlungen unangenehme Weiterungen und Folgen nach sich ziehen. Berlin, den 24sten Februar 1866. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

№ 126. Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15. des Reglements vom 21sten December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von 4 Pfennigen bis zu 1 Loth exkl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein- und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von 5 Thlr. bestraft. Berlin, den 28. Februar 1866. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 127. In Widminnen, Kreis Lötzen, werden in diesem Jahre am Montage und Dienstage den 28. und 29. Mai und an denselben Wochentagen den 6. und 7. August Leinwand-Märkte stattfinden.

Gumbinnen, den 3. März 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Resultate der Wirksamkeit des Schiedsmann-Instituts im diesseitigen Departement im Jahr 1865 betreffend.

№ 128. Bei den Schiedsmännern unseres Departements sind im verflossenen Jahre 14,810 Streitsachen anhängig gewesen, davon 5,598 durch Vergleich, 2,235 durch Zurücktreten resp. Ausbleiben der Partheien beseitigt, 6,917 an die Gerichte verwiesen und 60 schwebend geblieben.

Insterburg, den 7ten März 1866. Königliches Appellationsgericht.

Aufforderung zur Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche für die den bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücken im Kreise Lyck gemäß §. 5. des Gesetzes vom 21sten Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetzsammlung No. 5379. 1861. S. 253. ff.) auferlegte Grundsteuer.

№ 129. Mit Bezugnahme auf die in der außerordentlichen Beilage zu № 10. des Amtsblatts publicirte Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 2. März d. J. mache ich den Kreis-Eingesessenen hiemit bekannt, daß die Nachweisung A. und B. in meinem Bureau während der Zeit vom 20. März bis zum 30. April d. J. zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen werden und die Frist zur Anmeldung der Ansprüche bis zum 20. Juni d. J. abläuft, die Erfordernisse der Anmeldung sind in der gedachten Amtsblatts-Bekanntmachung mitgetheilt und wird auf dieselben hiemit verwiesen.

Bei der Königlichen Regierung zu Gumbinnen sind die eingehendsten Ermittelungen über die Höhe des den Königlichen Bauern 1716—1719 auferlegten Generalhufenschosses, des Servises und des Fourage-Geldes angestellt worden. Sie haben für den Kreis Lyck ergeben, daß nur denjenigen Besitzern von scharwerksfreibäuerlichen und erbfreien Grundstücken, denen meinerseits ein besonderes Anschreiben zugegangen ist, ein Entschädigungs-Anspruch zusteht, weil die ausgesonderte Grundsteuer bei diesen Grundstücken sich als niedriger wie die alte, verfassungsmäßige herausgestellt hat.

In allen andern Fällen sind die erwähnten Ermittelungen und Nachforschungen ohne Erfolg geblieben und haben für die beiden Ortschaften Buczken und Söden den Beweis geliefert, daß die alte, landesübliche Grundsteuer hinter der ausgesonderten zurückbleibt.

Der Inhalt der vorstehenden Aufforderung ist innerhalb der Gemeinde oder des Gutsbezirks in ortsüblicher Weise sofort zu veröffentlichen. Lyck, den 10ten März 1866.

Der Königliche Landrath.

№ 130. Vorlesungen auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 16ten April 1866.

1. Theologie.

Encyklopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften wird Prof. Dr. Sieffert 4mal wöchentlich privatim vortragen.
Allgemeine historisch-kritische Einleitung ins alte Testament wird Prof. Dr. Sommer 4st. privatim vortragen.
Geographie von Palästina derselbe öffentlich 2st.
Das Buch der Richter erklärt cursorisch Prof. Dr. Simson.
Die Weissagungen des Jesaias erklärt Prof. Dr. Sommer 5st. privatim.
Die Psalmen 5st. Prof. Dr. Simson privat.
Die Corintherbriefe erklärt Prof. Dr. Voigt 5st. privatim.
Den Hebräerbrief Prof Dr. Schulze 5st. privatim.
Die Johanneischen Briefe derselbe 2st. öffentlich.
Die biblische Theologie trägt derselbe 5st. privatim vor.
Den ersten Theil der Dogmengeschichte trägt Prof. Dr. Erbkam 5st. privatim vor.
Den zweiten Theil der Dogmengeschichte Prof. Dr. Voigt ebenfalls 5st. privatim.
Die Geschichte der arianischen Streitigkeiten Prof. Dr. Erbkam 2st. öffentlich.
Den ersten Theil der Dogmatik wird Prof. Dr. Erbkam 4st. privatim vortragen.
Eine Darstellung und Kritik der Schleiermacherschen Dogmatik wird Prof Dr. Voigt 2st. öffentlich geben.
Ein dogmatisches Conversatorium hält Prof. Dr. Sieffert.
Liturgik lehrt Prof. Dr. Cosack 5st. priv.
Geschichte der Predigt von der Reformation bis zur Gegenwart trägt derselbe 2st. öffentlich vor.
Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2st. unentgeltlich.
Die neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars Prof. Dr. Voigt 2st. unentgeltlich.
Die historische Abtheilung des theologischen Seminars Prof. Dr. Erbkam 2st. unentgeltlich.
Das homiletisch-katechetische Seminar Prof. Dr. Cosack 2st. unentgeltlich.

2. Jurisprudenz.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft nebst der Rechtsphilosophie (sog. Naturrecht) Prof. Dr. Jakobson täglich von 9—10 Uhr privatim.
Institutionen Prof. Dr. Schirmer täglich privatim.
Römische Rechtsgeschichte derselbe 6st. privatim.
Geschichte des römischen Civilprocesses derselbe 2st. wöchentlich öffentlich.
Pandekten (mit Ausschluß des Erbrechts) Prof. Dr. Sanio 10st. privatim.
Römisches Erbrecht mit Berücksichtigung des Preußischen Rechts Dr. Salkowski 5mal privatim.
Interpretationen ausgewählter auf das Erbrecht bezügl. Stellen der Digest. derselbe 2mal privatissime und gratis.
Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter und seiner Reception in Deutschland (Fortsetzung) Dr. Steffenhagen gratis.
Juristische Handschriftenkunde derselbe gratis.
Evangelisches Kirchenrecht für Studirende der Theologie Prof. Dr. Jakobson 3mal wöchentlich privatim.
Erläuterung der Bulle Pius VII. De salute animarum h. c. derselbe publice.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Prof. Dr. Laband 6mal privatim.
Deutsches Staatsrecht mit Einschluß des Bundesrechts derselbe 5mal privatim.
Deutsches Privat- und Lehnrecht Dr. v. Martitz 8mal privatim.
Interpretation des Sachsenspiegels Prof. Dr. Laband öffentlich.
Seerecht Prof. Dr. Güterbock öffentlich.
Gemeiner und preußischer Civil-Proceß derselbe 6mal privatim.
Gemeines und Preußisches Strafrecht derselbe 5mal privatim.
Strafprozeß Prof. Dr. John 4mal privatim.
Geschichte der C.C.C. und des spätern deutschen Strafrechts Dr. Salkowski gratis.
Völkerrecht Prof. Dr. John 4mal privatim.
Fortsetzung der exegetischen Uebungen im juristischen Seminar Prof. Dr. Sanio 2st. publice.
Fortsetzung der Uebungen in der kanonisch-germanistischen Abtheilung des Seminars h. c. Prof. Dr. Jakobson publice.
Fortsetzung der Uebungen des juristischen Seminars Prof. Dr. Schirmer 2mal wöchentlich öffentlich.
Uebungen der kriminalistischen Klasse des praktisch-prozessualischen Seminars Prof. Dr. John öffentl.

3. Medicin.

Medicinische Methodologie Prof. Dr. v. Wittich 2mal 8—9 Uhr öffentlich.
Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers Prof. Dr. Burdach 3mal 10—11 Uhr privatim.
Gefäßlehre des menschlichen Körpers derselbe 3mal 9—10 Uhr öffentlich.

Anatomisches Conversatorium derselbe 2mal öffentlich.
Gesammte Anatomie des menschlichen Körpers Prof. Dr. Müller privatissime.
Vergleichende Anatomie derselbe 4mal 12—1 Uhr privatim.
Pathologische Anatomie Dr. Neumann.
Entwickelungsgeschichte des Menschen und der Wirbelthiere derselbe 2mal 12—1 Uhr öffentlich.
Ueber angeborne Mißbildung derselbe in einer zu bestimmenden Stunde öffentlich.
Gewebelehre des menschlichen Körpers Prof. Dr. v. Wittich 4mal 8—9 Uhr privatim.
Experimentelle Physiologie der animalischen Processe derselbe 6mal 11—12 Uhr privatim.
Phisiologie des Gehöres, der Sprache und Stimme derselbe Mittwoch und Sonnabend 10—11 Uhr öffentlich.
Physiologie der Bewegungen Prof. Dr. Goltz 2mal öffentlich.
Physiologie des Blutkreislaufes derselbe 2mal privatim.
Uebungen im physiologischen Laboratorium Prof. Dr. v. Wittich täglich privatissime.
Receptirkunst Prof. Dr. Cruse Mittwoch und Sonnabend 3—4 Uhr öffentlich.
Erläuterung der Pharmacopoee derselbe 3mal 3—4 Uhr privatim.
Krankheiten der Accommodation, Refraction und der Augenmuskeln Prof. Dr. Jacobson 3mal 11—12 Uhr öffentlich.
Uebungen im Gebrauche des Augenspiegels derselbe 3mal 11—12 Uhr privatissime.
Akiurgie I. Theil Prof. Dr. Wagner 3mal 8—9 Uhr öffentlich.
Chirurgische Operationsübungen an Leichen derselbe 3mal 7—9 Uhr privatissime.
Chirurgische Klinik und Poliklinik derselbe täglich 9½—11 Uhr privatim.
Kriegsheilkunde Dr. Petruschky 2mal 5—6 Uhr gratis.
Gerichtliche Medicin Dr. Neumann 2st. gratis.
Geburtshilfliche Operationslehre und Uebungen am Phantom Prof. Dr. Hildebrandt 3mal 4—5 Uhr privatim.
Geburtshilfliche Klinik und Poliklinik derselbe täglich 8—9¼ Uhr privatim.
Hautkrankheiten Dr. Bohn 3mal privatim.
Herzkrankheiten Prof. Dr. Leyden Freitags 5—6 Uhr öffentlich.
Frauenkrankheiten II. Theil Prof. Dr. Hildebrandt 2mal 4—5 Uhr öffentlich.
Ueber Diagnostik Prof. Dr. Leyden 3mal 5—6 Uhr privatim.
Medicinische Klinik derselbe täglich 12—1½ Uhr privatim.
Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten Dr. Kahlbaum 2mal öffentlich.
Klinische Demonstrationen der psychischen Krankheiten derselbe in noch näher zu bestimmender Weise.

4. Philosophie und Pädagogik.

Einleitung in die Philosophie und Logik Prof. Dr. Rosenkranz 5st. privatim.
Geschichte der alten Philosophie Prof. Dr. Ueberweg 4st. privatim.
Geschichte der deutschen Philosophie seit Kant Prof. Dr. Rosenkranz 4st. öffentlich.
Ueber die Leibnitzische und Herbartsche Philosophie Prof. Dr. Ueberweg 4st. öffentlich.
Theorie der Rhetorik Dr. Friedrich 4st. privatim.
Geschichte der Pädagogik derselbe 4st. gratis.
Pädagogische Unterhaltungen Dr. Castell 2st. gratis.

5. Mathematik und Astronomie.

Einleitung in die Analysis des Unendlichen Prof. Dr. Rosenhain 4st. privatim.
Integral-Rechnung derselbe 4st. öffentlich.
Dynamik Prof. Dr. Richelot privatim.
Auserwählte Capitel der Analysis in Verbindung mit der Leitung des math. Seminars derselbe öffentlich.
Methode der kleinsten Quadrate Prof. Dr. Luther 2st. öffentlich.
Störungen der Cometenbahnen derselbe 4st. privatim.
Ueber die Mathematik der Inder Prof. Dr. Nesselmann 3st. privatim.

6. Naturwissenschaften.

Auserwählte Capitel der mathematischen Physik Prof. Dr. Neumann 1st. von 11—12 Uhr öffentlich.
Lehre vom Licht derselbe 4st. von 11—12 Uhr privatim.
Akustik Prof. Dr. Moser 2st. öffentlich.
Magnetismus und Galvanismus ders. 4st. privatim.
Meteorologie und Climatologie derselbe 4st. privatim.
Uebungen in der physik. Abtheilung des math.-phys. Seminars Prof. Dr. Neumann öffentlich.
Analytische Chemie Prof. Dr. Spirgatis 2st. öffentlich.
Methode der Analyse organischer Körper Prof. Dr. Werther 1st. öffentlich.
Organische Chemie derselbe 5st. privatim.
Stöchiometrie Prof. Dr. Spirgatis 1st. privatim.
Pharmaceutische Chemie derselbe 2st. privatim.
Analitische Uebungen im Laboratorium Prof. Dr. Werther an 5 Tagen Morgens und Nachmittags privatissime.
Analytische Uebungen im Laboratorium Prof. Dr. Spirgatis privatissime.
Allgemeine Botanik, verbunden mit Excursionen am Sonnabend Nachmittag Prof. Dr. Caspary 6st. privatim.

Medicinische Botanik für die Studirenden der Medicin derselbe 4st. privatim.
Officinelle Pflanzen derselbe 3st. privatim.
Ueber Giftpflanzen derselbe 1st. öffentlich.
Zoologie Prof. Dr. Zaddach 6st. privatim.
Ueber Eingeweidewürmer derselbe 1st. öffentlich.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Grundsätze der Staatswirthschaftslehre Dr. Neumann 3st. privatim.
Finanzverwaltung der Großmächte Europa's mit Ausnahme Preußens Prof. Dr. Schubert 2st. öffentlich.
Statistik des Preußischen Staates derselbe 4st. privatim.
Volkswirthschaftliche Unterhaltungen mit besonderer Rücksicht auf Fragen der Preußischen Verwaltung Dr. Neumann 1st. gratis.

8. Geschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Geschichte der Kreuzzüge Prof. Dr. Hopf 2st. öffentlich.
Geschichte der neuesten Zeit seit 1804 Prof. Dr. Schubert 4st. privatim.
Allgemeine Verfassungsgeschichte Prof. Dr. Nitzsch Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 10—11 Uhr privatim.
Ueber Methode des historischen Studiums derselbe Mittwoch und Sonnabend von 10—11 Uhr öffentlich.
Historische Uebungen derselbe Freitag von 5—7 Uhr privatissime.
Uebungen des historischen Seminars Prof. Dr. Schubert 2st. öffentlich.
Vergleichende Geographie der Länder, welche das Mittelmeer umschließen Prof. Dr. Merlecker gratis.
Diplomatik Prof. Dr. Hopf. 4st. privatim.

9. Philologie und Sprachkunde.

a Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Erklärung von Sophokles Antigone nebst einer Einleitung über die alte Tragödie Prof. Dr. Lehrs 4st. öffentlich.
Ausgewählte Capitel der griechischen Syntax derselbe 2st. öffentlich.
Römische Alterthümer Prof. Dr. Friedländer 5st. von 9—10 Uhr privatim.
Beschreibung der Gypsabgüsse nach Antiken derselbe 1st. von 9—10 Uhr privatim.
Philolog. Seminar: Fortsetzung der Erklärung des Hesiod und die gewöhnlichen Uebungen Prof. Dr. Lehrs öffentlich.
Philolog. Seminar: Quintilian Instit. orat. lib. X. 3. Prof. Dr. Friedländer öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen.

Sanskritsprache Prof. Dr. Nesselmann 2st. öffentlich.
Arabische Sprache derselbe 2st. öffentlich.

c) Abendländische Sprachen.

Erklärung ausgewählter altdeutscher Sprachdenkmäler nach dem Lesebuche (Halle 1861) Prof. Dr. Schade Montag und Donnerstag Vormittag von 7—8 Uhr öffentlich.
Erklärung des Niebelungenliedes nach Lachmann's Ausgabe mit Einleitung über die Sage und den Stand der Kritik derselbe 5st. von 8—9 Uhr Vormittags privatim.
Französische Sprech- und Schreibeübungen Prof. Dr. Herbst 2st. öffentlich.
Erklärung von Shakspere's „Love's Labour's Lost" derselbe 2st. öffentlich.
Das altfranz. Gedicht „Floire et Blanceflor" nach Imman. Bekker's Ausgabe des Textes (Berlin, Reimer 1844) derselbe 2st. privatim.

10. Schöne Wissenschaften und Künste.

Geschichte der Kunst von der Reformation bis zu Ende des 18ten Jahrhunderts Prof. Dr. Hagen 4st. öffentlich.
Die Werke der vornehmsten Künstler derselbe 2st. öffentlich.
Grundsätze der alten Baukunst derselbe 2st. öffentl.
Ueber das Verhältniß und die Hauptunterschiede der antiken und modernen Kunst Prof. Dr. Friedländer 1st. öffentlich.

Littauische Grammatik Professor Kurschat 3st. gratis.
Leitung der Arbeiten des littauischen Seminar's derselbe 4st. gratis.
Leitung des polnischen Seminars Pfarrer Pelka 4st. gratis.

Das academische Singinstitut leitet Musik-Lehrer Meissner 2st. gratis.
Das Orgelseminar derselbe in 2 Stunden, deren Zahl bei frequenter Theilnahme bis auf 8 vermehrt wird.
Generalbaß lehrt derselbe 2st.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.
Die Fechtkunst lehrt der akademische Fechtlehrer Dr. Keppner.

№ 131. Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervor-

geht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meister-attestes gefordert. Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 28sten Februar 1866.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Direktor der Königl. Bau-Akademie Busse.

Patent-Ertheilungen.

№ 132. Dem Kaufmann und Techniker Ludwig Löwe zu Berlin (in Firma L. Löwe & Comp.) ist unter dem 3. März d. J. ein Patent

auf ein Gefäß-Barometer, so weit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

a) der Königlichen Regierung.

Der Herr Regierungs-Assessor **Müller** ist von der Königlichen Regierung zu Cöslin an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Nach bestandenem 6monatlichem Probedienst ist der civilversorgungsberechtigte Sergeant Wilhelm Keßler als Chaussee-Aufseher auf der Kraupischkehmen-Lycker Chaussee in Szameiten, definitiv angestellt worden.

Die dritte Seminar-Lehrerstelle in Karalene ist dem bisherigen Gesang- und Musiklehrer Fehr an der Provinzial-Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Königsberg vom 1. Mai c. ab verliehen worden.

b) der Königlichen Ober-Post-Direction Gumbinnen.

Es sind 1) angestellt: a) der Post-Assistent Kruschewski, unter Ernennung zum Postsecretair, bei dem Postamte in Insterburg,

b) der Postexpedienten-Anwärter, invalide Feldwebel Stahl, unter gleichzeitiger Bestätigung als Post-Expedient, bei dem Post-Amte in Stallupönen,

c) der frühere Wirthschafts-Inspektor Günttert als Post-Expediteur in Gr. Bubainen,

2) aus dem Postdienste entlassen: der Post-Expediteur Buchholz in Nikolaiken.

c) der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Dem Eisenbahn-Baumeister Magnus ist die Verwaltung der 6. Betriebs-Inspektion in Insterburg übertragen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 11.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Leupke in Gumbinnen.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen.

№ 11. Gumbinnen, den 16ten März **1866.**

Polizei-Verordnung.

№ 133. Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 §. 6. Litt. d. und i., §. 11. und §. 12., wird hierdurch für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks verordnet:

Jede Feier revolutionairer Tage oder Ereignisse, sofern bei derselben der Charakter der Oeffentlichkeit erkennbar wird, ist verboten.

Jeder Theilnehmer an solcher Feier verfällt in eine Strafe von 5 bis 10 Thalern; jeder Urheber oder Veranstalter solcher Feier, sowie Jeder der ein unter seiner Bestimmung stehendes Lokal dazu hergiebt, verfällt in eine Strafe von 10 Thalern.

Jede zu solcher Feier zusammentretende Versammlung wird gemäß §. 20. polizeilich aufgelöst.

Diese Verordnung tritt **sofort** in Kraft.

Gumbinnen, den 16ten März 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

NB. Sofort auszugeben.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 12. Gumbinnen, den 21sten März 1866.

Auszug aus dem Zeitungs-Bericht der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für die Monate Januar und Februar 1866.

1. Mortalität und Unglücksfälle.

№ 134. Trotz der ungewöhnlichen Witterung war der Gesundheitszustand unter den Menschen kein ungünstiger. Katarrhalische und rheumatische Affektionen der Athmungs-Organe, selbst catarrhalische Fieber kamen zwar sehr häufig vor, hatten jedoch einen gewöhnlich günstigen Verlauf. Bei den Kindern traten mehrfach Fälle von häutiger Bräune und Scharlach mit tödtlichem Ausgange auf. Auch kamen die natürlichen Pocken in einzelnen Kreisen zur Behandlung, ohne jedoch Ausbreitung zu gewinnen. Im Allgemeinen wurde das gewöhnliche Verhältniß der Sterblichkeit nicht überschritten. —

Die Besorgnisse, welche bei dem Futtermangel und der mangelhaften Haltung der Viehheerden für den Gesundheitszustand der Thiere obwalteten, sind nicht in Erfüllung gegangen. Es sind im Gegentheil im Allgemeinen unter den Thieren weniger Krankheiten beobachtet worden, als diese Jahreszeit sonst im Gefolge zu haben pflegt. Vereinzelte Fälle von trichinenkranken Schweinen sind auch in dieser Berichts-Periode zur Kenntniß gekommen. —

Durch besondere Unglücksfälle haben in der abgelaufenen Berichts-Periode 40 Personen das Leben verloren. Davon sind 24 worunter 3 Kinder und eine Frau ertrunken, und 9 Männer und 4 Frauen ohne Spuren äußerer Verletzung todt gefunden. Ein Knabe wurde vom Getriebe einer Roßmühle ergriffen und fand darin seinen Tod. Ein Privat-Forst-Beamter wurde beim Fällen eines Baumes und ein Mann von einem umfallenden beladenen Schlitten erschlagen. —

2. Schädliche Naturereignisse.

Durch Feuer sind in den beiden letzten Monaten 70 Wohngebäude, 54 Ställe und 52 Scheunen, 4 Windmühlen, 2 Schulen und 1 Branntweinbrennerei und Brauerei zerstört. Der Verdacht absichtlicher Brandstiftung liegt in 4 Fällen vor und ist die gerichtliche Untersuchung gegen die des Verbrechens verdächtige Personen eingeleitet. —

3. Verbrechen und Selbstmorde.

Durch Selbstmord haben in der verwichenen Berichts-Periode 5 Männer und 2 Frauen ihrem Leben ein Ende gemacht und zwar sämmtlich durch Erhängen. In Folge des steigenden Mangels an Arbeits-Verdienst hat leider eine Zunahme der Verbrechen gegen das Eigenthum wahrgenommen werden müssen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung betreffend die Verloosung der Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848.

№ 135. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuld-Verschreibungen der 4½ prozentigen Preuß. Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten Oktober d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuld-Verschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten Oktober d. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe sowie der Anleihen aus den Jahren 1852. 1853. 1854. 1855. A. 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 14ten September v. J. ausgeloosten und zum 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 12ten März 1866. v. Wedell. Gamet. Löwe.

№ 136. In früheren Bekanntmachungen ist das correspondirende Publikum bereits mehrfach ersucht worden, bei den nach größeren Städten, namentlich nach Berlin, bestimmten Postsendungen, wenn dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, die Wohnung des Adressaten nach Straße und Hausnummer möglichst genau zu bezeichnen, damit die Bestellung richtig und pünktlich ausgeführt werden könne. Gleichwohl geht noch gegenwärtig eine verhältnißmäßig große Anzahl von Briefen, Packet- und Werthsendungen für Empfänger in Berlin und in anderen größeren Orten so mangelhaft adressirt ein, daß die Sendungen in Folge der unvollständigen Adresse nur verspätet bestellt werden können, oder sogar nach dem Aufgabeort zurückgesandt werden müssen.

Das General-Post-Amt sieht sich daher veranlaßt, das correspondirende Publikum von Neuem dringend auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, die nach größeren Orten bestimmten Postsendungen, namentlich aber recommandirte Briefe, Packet- und Werthsendungen, Falls dieselben nicht an weithin geläufig gewordene Firmen oder an allgemein bekannte Personen gerichtet sind, so genau als möglich zu adressiren und insbesondere auf den Adressen der Briefe oder Begleitbriefe die Wohnung tes Empfängers nach Straße und Hausnummer bestimmt anzugeben. Berlin, den 7ten März 1866.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 137. Nachdem in Folge der, in unserem diesjährigen Amtsblatte Stück 10, Seite 62/65 publicirten anderweiten Eintheilung der Geschäfts-Kreise unserer Baubeamten die Fähren über den Memelstrom im Ragniter Kreise wiederum dem Baukreise des Wasserbau-Inspektors Fütterer zu Tilsit zugeschlagen, sind folgeweise die Bauten auf dem Förster-Etablissements Dummen, Lappienen und Grünheide, Forst-Reviers Schnecken, auch wieder dem Geschäftskreise des Kreis-Baumeisters Eitner zu Tilsit überwiesen worden. Gumbinnen, den 8ten März 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 138. Dem im Belaufe 27. des Königl. Borkenschen-Forstreviers Kreises Angerburg, neu errichteten Förster-Etablissement ist der Name „Hagenhorst" jedoch ohne Aenderung der Kommunal-Verhältnisse beigelegt worden. Gumbinnen, d. 6. März 1866. Königl. Regierung, Abth. des Innern.

№ 139. Der auf den 16ten März c. für Drengfurth angesetzte Viehmarkt ist auf den 23sten März und der ebendaselbst auf den 20sten März c. angesetzte Jahrmarkt auf den 27sten März c. verlegt worden. Gumbinnen, den 13ten März 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Kirchliche Bekanntmachung.

№ 140. Auf Anordnung des Evangelischen Oberkirchenraths wird in diesem Jahre zur Osterzeit wiederum eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte behufs Befriedigung der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche abgehalten werden. Die Kirchenkollekte wird am Palmsonntage oder an einem der Ostertage, die Hauskollekte in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten stattfinden. Der Evangelische Oberkirchenrath hat durch eigene, in den Gemeinden so weit als möglich vertheilte Druckschriften das Bedürfniß dieser Einsammlung und den großen Segen derselben in Erinnerung gebracht. Auch wir in unserer Provinz können nur Gott preisen und den willigen Gebern Dank sagen um der vielfachen und nahmhaften Hilfe willen, die uns zur Erreichung kirchlicher Zwecke dadurch zu Theil geworden ist. Mit Rücksicht hierauf wenden wir uns an alle Glieder der evangelischen Landeskirche in unserer Provinz mit der dringenden Bitte, Herz und Hand diesem Liebeswerke, wenn es in Kirche und Haus an sie herantritt, freundlich, thätig und allgemein zu öffnen. Insbesondere empfehlen wir diejenigen würdigen Gemeindeglieder und Kirchenälteste, welche sich unmittelbar der Sammlung unterziehen und seitens der Kirchenvor-

stände mit Legitimation versehen sind, wo sie in den einzelnen Häusern erscheinen, freundlicher Aufnahme und opferwilliger Berücksichtigung, so wie das ganze Unternehmen der fürbittenden und fördernden Liebe der ganzen Kirche, die des Wortes (Gal. 6, 10) eingedenk ist: „Lasset uns Gutes thun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen". Königsberg in Pr., den 8ten März 1866.

Königliches Konsistorium.

№ 141. Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatriculation der neueintretenden Studirenden in den Tagen vom 10ten bis 17ten April c. Nachmittags von 4—5 Uhr statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den genannten Tagen mit ihren Zeugnissen zunächst beim Dekan der philosophischen Facultät, Prof. Dr. Caspary zu melden und dann in unserem Sekretariat vorzulegen:

1) ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben,

2) ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine andere Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Facultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher einzuholender Genehmigung des Herrn Universitäts-Curators die Immatriculation ebenfalls vorläufig auf drei Semester stattfinden.

Verspätete Meldungen können unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königsberg, den 3ten März 1866. Königlicher akademischer Senat.

№ 142. Am 22sten d. Mts. wird der Geburtstag Sr. Majestät des Königs in der Aula **des Königlichen Friedrichs-Gymnasiums** um 11 Uhr Vormittags durch einen öffentlichen Schulaktus begangen werden, wozu im Namen der Anstalt die Eltern unserer Schüler so wie alle Freunde und Gönner des Schulwesens einzuladen sich beehrt. Gumbinnen, den 16ten März 1866.

Dr. **J. Arnoldt**, Direktor des Königlichen Friedrichsgymnasiums.

Patent-Ertheilungen.

№ 143. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 9ten März 1866 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schlüssel mit Doppelbart

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 144. Das dem Techniker Wilhelm Palm in Trier unter dem 3ten September 1862 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Hufnägeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Staatsanwalt Seckt zu Gumbinnen ist zum Appellationsgerichts-Rath in Insterburg und der Staatsanwalts-Gehülfe Dr. jur. Tuchen zu Königsberg zum Staats-Anwalt bei den Kreisgerichten in Gumbinnen und Goldap ernannt worden.

Der bei der hiesigen Königlichen Regierung angestellte Sekretariats-Assistent Zart ist zum Regierungs-Sekretair und der Bureau-Hülfsarbeiter Wittke ist zum Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Die Hebamme Charlotte Witt zu Kubbeln, Kr. Gumbinnen, ist auf ihren Antrag aus ihrer bisherigen Stellung entlassen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 12.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 13. Gumbinnen, den 28sten März 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 145. Das 8te Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 19ten März 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6270 den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien. Vom 31sten December 1865; unter № 6271 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an das Stiftsgut Prieborn, im Kreise Strehlen des Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prieborn über Arnsdorf nach Ziehrau, im Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln; und unter № 6272. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1866 betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee durch das Pleisbachthal im Siegkreise, Regierungsbezirk Cöln, von der Bonn-Buisdorfer Straße bei Niederpleis bis Himberg an der Honnef-Asbacher-Chaussee, an die Gemeinden Niederpleis, Oberpleis, Stieldorf, Aegidienberg und Honnef.

№ 146. Das 9te Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 24sten d. M. ausgegeben ist, enthält unter № 6273 die Genehmigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statute der Thüringschen Eisenbahn-Gesellschaft wegen einer Eisenbahn, von Dietendorf nach Arnstadt. Vom 29sten Januar 1866; und unter № 6274 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Weseler Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Abänderung des §. 16 des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlusses. Vom 7ten März 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung, betrifft die Anerkennung der Invaliden zu den ihnen durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 zugesicherten Pensionen.

№ 147. Unter Bezugnahme auf das in der Gesetz-Sammlung unter № 32 Seite 777 Jahrgang 1865 veröffentlichte Gesetz über die Versorgung der Militairinvaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bringt das Kriegs-Ministerium hierdurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche der sorgfältigen Beachtung aller dabei betheiligten Personen dringend empfohlen werden:

1. Den aus den Kriegen von 1806 bis 1815 herstammenden anerkannten Invaliden, welche bisher die Pension 1ster Klasse ihrer Charge mit resp. 8 Thlrn. (Feldwebel ꝛc.), 6 Thlrn. (Sergeanten), 5 Thlr. (Unteroffiziere), 3 Thlr. 15 Sgr. (Gemeine) bezogen haben, steht vom 1sten August 1865 ab die durch das Gesetz vom 6ten Juli 1865 normirte höhere Pension von resp. 10 Thlr. (Feldwebeln), 8 Thlr. (Sergeanten), 7 Thlr. (Unteroffizieren) und 6 Thlr. (Gemeinen) zu.

   Den betreffenden Invaliden wird diese Pension ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Nur wenn der eine oder Andere von ihnen hierbei irrthümlich übergangen sein sollte, so daß er am 1sten Oktober d. J. die erforderliche Berücksichtigung noch nicht gefunden hätte, würde derselbe sich an das Landwehr-Bataillons-Kommando, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt zu wenden haben.

   Eingaben dieserhalb, welche an andere Behörden, als die ebengenannten, gelangen, können nicht berücksichtigt werden.

2. Den aus den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 herstammenden Invaliden steht vom 1sten August d. J. ab, statt der nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen bezogenen geringeren Pension, die durch das Gesetz vom 6ten Juli 1865 normirte höhere Pension, je nach ihrer Charge und nach der Pensionsklasse zu, für welche sie bisher anerkannt waren.

   Die Invaliden dieser Kategorie haben sich ungesäumt schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Militair-Papiere und ihres Quittungs-Buches bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden, damit das Erforderliche wegen Anweisung der ihnen zustehenden Gebührnisse veranlasst werden kann. Meldungen an einer anderen Stelle als der hier vorgeschriebenen können nicht berücksichtigt werden.

3. Den Invaliden des Dänischen Krieges von 1864 stehen ebenfalls statt der bisher nach dem Gesetze vom 4ten Juni 1851 ihnen gewährten Pensionen vom 1sten August d. J. ab, die durch das Gesetz vom 6ten Juli 1865 normirten Pensionen zu; dieselben werden ihnen ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Invalide, welche sich hierbei übergangen glauben und am 1sten Oktober d. J. noch nicht die ihnen nach dem neuen Gesetze zustehende höhere Pension sollten erhalten haben, haben sich an den Landwehr-Bataillons-Kommandeur in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden. Meldungen an einer anderen, als der hier vorgeschriebenen Stelle, können nicht berücksichtigt werden.
4. Mit Ausnahme der vorstehend zu 1 bis 3 angegebenen Verhältnisse, hat das Gesetz vom 6ten Juli 1865 keine rückwirkende Kraft. Alle Invalide, welche ohne einen Krieg mitgemacht zu haben, nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen zu einer Pension anerkannt worden sind, haben daher jetzt und künftig keinen Anspruch auf die Erhöhung ihrer Pensionen und können hierauf gerichtete Anträge dieser Kategorie von Invaliden keine Berücksichtigung finden. Nur diejenigen unter ihnen, welche während des aktiven Militairdienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben, und welche durch eine Verschlimmerung dieses Leidens in höherem Grade erwerbsunfähig sind, als sie es bei ihrer früheren Anerkennung als Invalide waren, können, wenn sie nicht etwa bereits die Blindenzulage beziehen, nach Abschnitt II. des Gesetzes vom 6ten Juli 1865 zu den ihren Verhältnissen entsprechenden Pensionen und Zulagen anerkannt werden.
5. Das Gesetz vom 10ten März 1863 (Gesetz-Sammlung pro 1863 № 7. Seite 103) ist vielfach dahin mißverstanden worden, daß in demselben allen Veteranen, welche an den Feldzügen von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, eine Pension zugesichert sei. Dies ist nicht der Fall. Auf Invaliden-Pension haben nur diejenigen ehemaligen Soldaten Anspruch, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen als versorgungsberechtigte Invalide anerkannt worden sind.

   Das Gesetz vom 6ten Juli 1865 hat hierin nichts geändert. Es können daher nach wie vor ehemalige Soldaten aus heimathlichen Verhältnissen her nur dann als Invalide anerkannt werden und zu einer Pension gelangen:
   a) wenn sie sich im Besitze eines im Kriege erworbenen preußischen Militair-Ehrenzeichens befinden. (Unter diesen Ehrenzeichen sind hier nur das eiserne Kreuz I. und II. Klasse, das Militair-Verdienstkreuz und das Militair-Ehrenzeichen I. und II. Klasse zu verstehen.)
   b) wenn sie vor dem Feinde verwundet sind,
   c) wenn sie während des aktiven Dienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben,
   d) wenn sie bei Ausübung des Dienstes beschädigt worden sind. Eine solche Beschädigung kann jedoch nachträglich zur Begründung des Ausspruches auf Anerkennung als Invalide nur geltend gemacht werden, wenn sie im Kriege erlitten worden ist.

   Im Frieden erlittene Dienstbeschädigungen müssen, wenn sie einen Anspruch auf Versorgung als Invalide begründen sollen, vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste festgestellt und innerhalb der Friest von sechs Monaten nach der Entlassung aus demselben geltend gemacht werden. Bezugnahmen auf angeblich vor längerer Zeit im aktiven Dienste während des Friedens erlittene Beschädigungen können daher nicht berücksichtigt werden.
6. Für diejenigen Veteranen der Feldzüge 1806 bis 1815, welche nach den gesetzlichen, vorstehend in der Kürze angegebenen Bestimmungen zu einer Invaliden-Pension nicht anerkannt werden können, besteht nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten August 1852 und dem Gesetze vom 10ten März 1863 der Veteranen-Unterstützungs-Fonds. Dieser Fonds wird nicht vom Kriegs-Ministerium sondern vom Königlichen Ministerium des Innern verwaltet.

   Eingaben, welche sich auf die Gewährung von Unterstützungen aus demselben oder auf Beschwerden wegen Zurückweisung bereits eingereichter Unterstützungs-Gesuche dieser Art beziehen, sind nicht an die Militair-Behörden, sondern an die zuständigen Civilbehörden, d. h. an die Königlichen Landraths-Aemter, resp. an die Königlichen Regierungen und an das Königliche Ministerium des Innern zu richten.
7. Durch die Nichtbeachtung der über das Invaliden-Versorgungs-Wesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Laufe der letzten Jahre den Militair-Behörden eine Ueberlast meistens nutzloser Schreibereien aufgebürdet worden. Dem in dieser Beziehung bestandenen Mißbrauche kann fernerhin nicht stattgegeben werden.

   Die in der Heimath lebenden ehemaligen Soldaten, sowie diejenigen Personen, welche es übernehmen, für dergleichen Soldaten, behufs Erlangung von Invaliden-Benefizien, Eingaben anzufer-

tigen, haben daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 6ten Juli 1865, sowie den gegenwärtigen Erlaß genau zu beachten. Hierbei wird insbesondere noch darauf aufmerksam gemacht, daß alle Eingaben dieser Art zunächst an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der betreffende Invalide wohnt, zu richten sind. Erst wenn hier der gewünschte Erfolg nicht erreicht worden ist, und der Antragsteller glaubt, aus sachlichen oder gesetzlichen Gründen bei dem ihm ertheilten Bescheide sich nicht beruhigen zu können, steht es ihm frei, sich der Reihe nach an das dem Landwehr-Bataillon vorgesetzte Brigade-Kommando, ferner an das General-Kommando und zuletzt an das Kriegs-Ministerium zu wenden. Jeder Eingabe an eine höhere Instanz sind die von den Vorinstanzen erhaltenen Bescheide in Urschrift beizufügen. — Antragsteller, welche den hier bezeichneten Instanzenweg nicht innehalten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen entweder ein Bescheid garnicht ertheilt wird, oder ihre Eingaben ihnen lediglich unter Verweisung auf den gegenwärtigen Erlaß zurück gegeben werden.

Die Eingaben der Antragsteller, so wie die Bescheide der Militairbehörden in Invaliden-Sachen sind portofrei. Die Eingaben müssen jedoch zu diesem Zweck mit der Bezeichnung

„Invaliden-Versorgungs-Sache"

und mit dem Namen des Absenders auf dem Couvert versehen sein.

Die Portofreiheit kann denjenigen Invaliden nicht gestattet werden, welche, nachdem sie von allen Behörden ordnungsmäßig beschieden worden sind, sich zu einer unbegründeten Fortsetzung ihrer Gesuche veranlaßt finden.

Berlin, den 3ten August 1865. Kriegs-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 148. Dem Gendarm Josupeit in Pillupönen, Kreises Stallupönen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 8ten März 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 149. Dem Gendarm Schiweck in Aweyden, Kr. Sensburg, ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 19ten März 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufforderung zur Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche für die den bisher befreiten und bevorzugten Grundstücken im Kreise Darkehmen gemäß §. 6. des Gesetzes vom 21sten Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetzsammlung 1861. S. 253. ff.) auferlegte Grundsteuer.

№ 150. Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 2ten März c. außerordentliche Beilage des Amtsblatts № 10. vom 7ten März c. mache ich den Kreiseingesessenen hiemit bekannt, daß die Nachweisungen A. und B. vom 1sten April bis 30sten April d. J. in dem Bureau des Landraths-Amts zur Einsicht öffentlich ausliegen werden und die Frist zur Anmeldung der Ansprüche bis zum 1sten Juli d. J. läuft. Die Erfordernisse der Anmeldung sind in der gedachten Bekanntmachung mitgetheilt und wird hiemit darauf verwiesen. Soweit daselbst eine protokollarische Anmeldung für zulässig erklärt ist, bin ich zur Entgegennahme derselben während der oben bestimmten Anmeldungsfrist in meinem Bureau bereit.

Auf Grund der bei der Königlichen Regierung zu Gumbinnen stattgehabten Ermittelung über das Verhältniß der in Gemäßheit der Cabinets-Ordre vom 11ten October 1844 ausgesonderten Grundsteuer zu den alten landesüblichen Grundsteuerbeträgen der Immediat-Bauerdörfer wird außerdem bekannt gemacht, daß die erstere die letztere bei den scharwerksfreibäuerlichen Grundstücken in folgenden Ortschaften übersteigt:

Aus dem ehemaligen Amte Königsfelde.

Astrawischken, Abschermeningken, Brassen, Bindszuhnen, Cariotkehmen, Eszerienen, Jewonischken, Ischdaggen, Jaggeln, (Jagelienen), Jodszuhnen, Kuddern, Kermuschienen, (Waballienen), Kolpacken, Naudahnen, Ramoschkehmen, Skallischkehmen, Schudischken, Szameitschen, Tautschillen, Wittgirren, Worellen.

Aus dem ehemaligen Amte Mayгunischken.

Schakumehlen.

Aus dem ehemaligen Amte Gudwallen.

Awiszen, Ballethen, Camandten, Degelgirren, (Rauden,) Eszerningken, (Oszeningken), Eszergallen, Graudlauken, (Gr. Notrienen), Gerwischlauken, (Deimildszen), Gelleszeningken, (Kallnen), Gr. Grobienen, Kundszicken, Koszißlen, Mallenuppen, Melletschen, Menturren, Muldszählen, Kl. Notrienen, Parragamischken,

(Endruschen), Kl. Pelledauen, Gr. Ragauen, Kl. Ragauen, Schaugsten, Strapamischken, (Kunigehlen), Szameitschen, Scherrewischken, Skirlak.

Aus dem ehemaligen Amte Gaudischkehmen.

Dumbeln, Karklienen, Missen, Sodehnen.

Aus dem ehemaligen Amte Jurgaitschen.

Auxinnen, Didwischken, Jllgassen, Kallwischken, Kandßen, Karklienen, Kannehlen, Kruschienen, Kurschen, Kuinen, Lappinnen, Labowischken, Lasdienen, Lenkimmen, Lengwetschen, Menturren, Pothkehmen, Ragoßen, Schillehlen, Schuppinnen, Schwirgsten, Tarputschen.

Aus dem ehemaligen Amte Dinglauken.

Gudwainen, Jschdaggen.

Es ist mithin gegen die scharwerksfreibäuerlichen Grundstücke in allen vorgenannten Ortschaften bereits der Gegenbeweis in Betreff ihrer etwaigen Grundsteuer-Entschädigungsansprüche geführt, da Absatz 3 und 4. des §. 3. des Entschädigungsgesetzes vom 21sten Mai 1861 (G.-S. S. 327 ffh.) denselben nur einen Erlaß bis auf Höhe der alten Grundsteuer zusichert, letzterer aber hinter der bereits zur Absetzung gekommenen ausgesonderten Grundsteuer zurückbleibt. Die Besitzer von scharwerksfreibäuerlichen Grundstücken aus den obengenannten Gemeinden werden sich hienach überzeugen, daß ihnen nach Lage der Gesetzgebung kein Anspruch auf irgend eine Entschädigung zusteht.

Der Inhalt vorstehender Verfügung ist innerhalb der Gemeinde- und Gutsbezirke in ortsüblicher Weise sofort bekannt zu machen. Darkehmen, den 20sten März 1866. Der Landrath.

№ 151. Auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den ganzen Umfang des Stadtbezirkes Nachstehendes: Jeder Fleischermeister und jeder Fleischwaarenhändler, welcher Schweinefleisch oder daraus bereitete Fleischwaaren zum Verkaufe feil bietet ist verpflichtet, das Schweinefleisch durch einen concessionirten Sachverständigen mikroskopisch auf Trichinen untersuchen zu lassen, und darüber, daß solches geschehen, sich jederzeit durch eine glaubhafte Bescheinigung auszuweisen.

Wer diesen Ausweis nicht vorlegen kann, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 3 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißhaft.

Außer dieser Polizeistrafe hat der Uebertreter auch die gesetzlichen Gebühren für die auf seine Kosten durch die Polizei-Verwaltung herbeigeführte mikroskopische Untersuchung zu tragen.

Insterburg, den 23sten März 1866. Der Magistrat, Polizei-Verwaltung.

Personal-Chronik.

Dem Fräulein Ottilie Schulz, gegenwärtig in Tammowischken Kreises Insterburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Predigtamts-Candidaten August Unterberger ist die interimistische Verwaltung des Rectorats n Rhein, Kreises Lötzen, übertragen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 13.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 14. Gumbinnen, den 4ten April **1866.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 152. Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 31sten v. M. ausgegeben ist, enthält unter № 6275 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der vom Kreise Tost-Gleiwitz, im Regierungsbezirk Oppeln, auszuführenden Chausseen: a) von Tost bis zum Bahnhofe Rudziniez der Oberschlesischen Eisenbahn; b) von Gleiwitz bis zur Kreisgrenze auf Orzesche; c) von Preiskretscham bis zur Kreisgrenze auf Ujest und d) von Gleiwitz über Kieferstätel bis zur Kreisgrenze auf Rauden; unter № 6276 das Pivilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tost-Gleiwitz Kreises im Betrage von 200,000 Thlr. Vom 12. Febr. c., unter № 6277 den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Februar 1866 betreffend die Genehmigung des mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft am 8ten Januar 1866 abgeschlossenen Vertrages wegen verkäuflicher Ueberlassung der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn an die genannte Gesellschaft; unter № 6278 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Februar 1866, betreffend die Zulassung schleswigscher Schiffe zur Küsten-Frachtfahrt zwischen preußischen Häfen; und unter № 6279 das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke am Strykowoer See im Posener und Buker Kreise. Vom 5ten März 1866.

№ 153. Der Provinzial-Chaussee-Baufond war bekanntlich vollständig erschöpft; es konnten aus demselben die in vielen Kreisen fälligen Prämien nicht mehr gezahlt werden, vielmehr mußte man sich mit Abschlagungszahlungen in nicht erheblichen Beträgen begnügen; vielfache Nachtheile und Uebelstände waren die Folge hiervon; die betroffenen Kreise, welche beim Beginn der Chausseebauten darauf gerechnet hatten nach deren Beendigung die volle Prämie (⅓ der verwendeten Baukosten) zu erhalten, wie solche andern glücklicheren Kreisen bisher zu Theil geworden, waren bei deren Ausbleiben genöthigt gewesen anderweitig Geld zu beschaffen, um den eingegangenen Verbindlichkeiten genügen zu können und hatten die Aussicht viele Jahre hindurch an Verzinsung und Amortisation der aufgenommenen Kapitalien zu arbeiten; an neue Chaussee-Bauten konnte bei solcher Sachlage kaum gedacht werden und es schien als sollten einstweilen ja für lange Zeit nur jene Kreise der Wohlthat der Kreis-Chausseen sich erfreuen, welche die vollen Prämien erhalten hatten. In diesem Jahre, in welchem es den untern Klassen so sehr an Arbeit und Verdienst fehlt, mußte dieser Zustand doppelt beklagt werden. Dieser Verlegenheit und Noth ist durch die Gnade Sr. Majestät des Königs abgeholfen, indem Allerhöchstdieselben geruht haben, dem Provinzial-Chaussee-Baufond ein Darlehn von 100,000 Thlr. zur ausschließlichen Verwendung für den Regierungs-Bezirk Gumbinnen gewähren zu lassen, welches erst vom Jahre 1872 ab in mäßigen Raten zurückgezahlt werden darf. Aus diesen 100,000 Thlr. werden die meisten der rückständigen Provinzial-Bauprämien den Kreisen sofort gezahlt und diese dadurch in den Stand gesetzt werden, durch Inangriffnahme der aus Mangel an Fonds zurückgestellten Chausseebauten Gelegenheit zur Arbeit und zum Verdienst der darbenden untern Klasse der Bevölkerung zu gewähren; es wird ferner der Provinzial-Chaussee-Baufond, in seinem ganzen Betrage und ungeschmälert durch theilweise Abzahlung der längst fälligen Prämien, dazu verwendet werden können, die Prämien für die jetzt gebauten Chausseeen zu zahlen. Es ist durch diese huldvolle Gewährung dieses Darlehns von 100,000 Thlr. dem Regierungs-Bezirke Gumbinnen von Sr. Majestät eine außerordentliche Wohlthat in dieser schwerbedrängten Zeit zu Theil geworden, die nicht dankbar genug anerkannt werden kann.

Ueber die Vertheilung auf die einzelnen Kreise wird in nächster Zeit beschlossen werden; im Laufe dieser Woche treten die dem diesseitigen Bezirk angehörigen Mitglieder der Provinzial-Chaussee-Bau-Commission zur gemeinschaftlichen Berathung mit der Königlichen Regierung zusammen um vorbereitend für die im Anfange künftiger Woche zusammentretenden Provinzial-Chaussee-Baukommission die Vertheilung zu berathen. Welche Chausseebauten im Departement von den Kreisen in Angriff genommen sind, soll später

mitgetheilt werden, ebenso welche Staatschausseen im Bau begriffen sind, in Betreff letzterer sei vorläufig nur bemerkt, daß vom Herrn Handels-Minister für dieselben 169,000 Thaler zur Disposition gestellt worden sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1866 betreffend.

№ 154. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 14ten Juni in	Mehlauken,	den 23sten August in	Nordenburg,
" 19ten " "	Wehlau,	" 29sten " "	Allenburg,
" 23sten " "	Insterburg,	" 6ten Septb. "	Barten,
" 25sten " "	Kraupischken,	" 8ten " "	Rastenburg,
" 26sten " "	Leugwethen,	" 10ten " "	Rhein,
" 29sten " "	Ragnit,	" 11ten " "	Lötzen,
" 2ten Juli "	Pillkallen,	" 12ten " "	Widminnen,
" 5ten " "	Schirwindt,	" 14ten " "	Bialla,
" 11ten " "	Stallupönen,	" 17ten " "	Lyck,
" 13ten " "	Grünweitschen,	" 19ten " "	Marggrabowa,
" 14ten " "	Gumbinnen,	" 20sten " "	Goldap,
" 23sten " "	Trempen,	" 25sten " "	Plaschken,
" 24sten " "	Darkehmen,	" 27sten " "	Prökuls,
" 20sten August "	Angerburg,	" 29sten " "	Tilsit.

Nur auf den beiden zuerst genannten Märkten, auch in Allenburg, Barten, Rastenburg, Bialla, Lyck und Prökuls werden die von der Militair-Commission verkauften Pferde zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den übrigen Marktorten und die angrenzenden größeren Herrn Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Commission nahmhaft zu machenden Remonte-Depots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande des Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer, gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 17ten März 1866.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Schütz. Hartrott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 155. Zur Ausbietung der Leistungen Behufs Erbauung eines Geschäfts-Gebäudes für die Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung rc. hierselbst und zwar:

1) der Arbeiten des Schieferdeckers, einschließlich aller Materialien, veranschlagt auf 490 Thlr.
2) der Eisen-Constructionen einschließlich aller Materialien, veranschlagt auf 3529 Thlr. 15 Sgr.;
3) der Schlosserarbeiten, einschließlich Materialien, veranschlagt auf 447 Thlr. 15 Sgr.;
4) der Schmiedearbeiten, einschließlich Materialien, veranschlagt auf 101 Thlr. 15 Sgr.;
5) der Glaserarbeiten einschließlich Materialien veranschlagt auf 235 Thlr.;
6) der Klempnerarbeiten, einschließlich Materialien, veranschlagt auf 237 Thlr. 5 Sgr.;
7) der Maler- und Anstreicher-Arbeiten, veranschlagt auf 267 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.;

haben wir auf: Sonnabend den 7ten April c. einen Submissions-Termin im Landbau-Bureau № 100. unseres Conferenz-Gebäudes anberaumt.

Offerten auf die vorgedachten Arbeiten und Materialien sind portofrei und versiegelt mit der Aufschrift: Submission auf Leistungen zur Erbauung eines Geschäfts-Gebäudes für die Grund- und Gebäudesteuer-Verwaltung zu Gumbinnen, bis zu dem obigen Termine Vormittags 12 Uhr in dem bezeichneten Bureau abzugeben.

Später eingehende, oder den Bedingungen nicht entsprechende Offerten bleiben unberücksichtigt.

Die besonderen Bedingungen, sowie die bezüglichen Zeichnungen und Kosten-Anschläge können im vorgenannten Bureau während der Geschäftsstunden eingesehen werden.

Gumbinnen, den 29sten März 1866. Königliche Regierung.

№ 156. **Polizei-Regulativ**

über die Räumung des Droje-Flusses von ihrem Ursprunge im Belaufe Mohlen, des Königlichen Forst-Reviers Padrojen, bis zu ihrer Einmündung in den Pregelstrom.

Nach Einsicht des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28sten Februar 1843 und der Feld-Polizei-Ordnung vom 1sten November 1847, insbesondere der §§. 25. und 73. derselben, und auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird nachstehendes Polizei-Regulativ für die Räumung des durch den Kreis Insterburg fließenden Droje-Flusses von seinem Ursprunge bis zur Einmündung in den Pregel zur Nachachtung erlassen.

Normalisirung des Plans.

§. 1. Es bleibt vorbehalten, eine Normal-Breite und eine Normal-Tiefe für die einzelnen Strecken des Droje-Flusses festzusetzen und zu diesem Zwecke ein Nivellement ausführen, auch einen Normalisirungs-Plan von einem Wasserbau-Techniker aufstellen zu lassen.

Die Schaucommission (§. 16.) ist im Falle eines Bedürfnisses ebenso verpflichtet, als berechtigt, diese nivellitischen und technischen Arbeiten zur Ausführung bringen zu lassen. Die Kosten dieser Arbeiten werden von denjenigen antheilig getragen, welche zur Räumung derjenigen Flußstrecken verpflichtet sind, an welchen resp. für welche die Arbeiten ausgeführt werden, — übrigens nach Verhältniß der Längen dieser Flußstrecken. Der Normalisirungs-Plan wird unserer Revision und Bestätigung unterworfen und im Kreisblatte des Kreises Insterburg publicirt.

Einstweilige Räumungs-Ordnung.

§. 2. So lange der Normalisirungs-Plan noch nicht festgestellt ist, entscheidet das Urtheil der Schaucommission über das Bedürfniß und die Art der Räumung.

Eine Verflachung des Flusses kann unter keinen Umständen, eine Verengung desselben, soweit sie nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Vorfluth zulässig sein sollte, nur auf Grund einstimmigen Beschlusses der Schaucommission gestattet werden.

Die Schaucommission ist verpflichtet, überall auch für den niedrigsten Wasserstand völlig freien Abfluß herstellen, jedes Hinderniß beseitigen und eine möglichst gleichmäßige Wassertiefe herbeiführen zu lassen.

Befund-Bericht.

§. 3. Sofort nach Publication dieses Regulativs wird die Schau-Commission den Drojefluß in seinem ganzen Laufe begehen, über den gegenwärtigen Zustand des Flusses, insbesondere seine Breiten und Tiefen, sowie über die bestehenden Vorfluths-Hindernisse einen genauen Befund-Bericht aufstellen und darüber Bestimmung treffen, welche Räumungen überhaupt nothwendig und wann dieselben auszuführen sind.

Die wesentlichen Hindernisse der Vorfluth hat sie sofort beseitigen zu lassen.

Alle Gemeinde-Vorsteher und Räumungspflichtige haben, ein Jeder innerhalb seines Räumungs-Gebietes, diesem Begange der Schaucommission beizuwohnen und werden dazu durch Bekanntmachung im Kreisblatte aufgefordert.

Der erste Befund-Bericht der Schaucommission wird extractweise jedem Gemeinde- resp. Ortsvorstande mitgetheilt, welcher den Bericht den Räumungspflichtigen zur pünktlichen Herbeiführung der Räumung und zur genauen Ausführung aller Anweisungen der Schau-Commission in ortsüblicher Weise bekannt zu machen hat.

Frühjahrs-Schau.

§. 4. Alljährlich im Mai erfolgt eine Besichtigung des ganzen Flußlaufes durch den Kreis-Landrath resp. seinen Vertreter und mindestens zwei Mitglieder der Schaucommission.

Der Tag der Frühjahrsschau wird wenigstens acht Tage vorher im Kreisblatte bekannt gemacht, und haben sich bei derselben alle Gemeinde-Vorstände und alle Räumungspflichtigen, ein Jeder am Ufer innerhalb seines Räumungsgebietes, pünktlich einzufinden und die Anordnungen der Schaucommission über den Umfang, die Art und die Zeit der erforderlichen Räumungsarbeiten unmittelbar entgegenzunehmen.

Wer bei der Schau ausbleibt und sich nicht auf andere Weise von den Anordnungen der Schau-Commission Kenntniß verschafft, diese daher nicht ausführt, gegen den wird exekutivisch vorgegangen, auch treten gegen ihn die angeordneten Strafen ein (§. 5. und §. 15.)

Außerdem wird über die Frühjahrsschau und alle darin getroffenen Anordnungen ein Protokoll aufgenommen und dasselbe extractweise jedem Gemeinde- und Ortsvorstande zur ortsüblichen Bekanntmachung mitgetheilt.

Dieses Protokoll vertritt die mündlichen Anordnungen der Schaucommission für den Fall, wenn der Tag der Schau aus irgend einem Grunde nicht rechtzeitig im Kreisblatte hat veröffentlicht werden können, oder wenn aus andern Gründen einzelne von der Schau ausgeblieben sind.

Räumung.

§. 5. Die Räumung geschieht in der Regel von unten nach aufwärts.

Sie beginnt an der Mündung innerhalb der ersten vier Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen nach aufwärts fortzusetzen, jedenfalls spätestens bis zum 15ten Juli zu vollenden.

Die Ortsbehörden lassen die etwa versäumte Räumung sofort auf Kosten des Säumigen ausführen und schießen die Kosten aus den Gemeindekassen vor.

Diese Vorschüsse werden auf Grund der vom Königlichen Landrathe festzustellenden Liquidationen auf dem Verwaltungswege exekutivisch beigetrieben, auch die Säumigen nach §. 15. dieses Reglements bestraft.

Revision im Juli.

§. 6. In der zweiten Hälfte des Juli erfolgt jährlich eine Revision der angeordneten Räumungsarbeiten durch ein Mitglied der Schaucommission; etwanige vorgefundene Mängel werden dem Landrathe zur sofortigen Beseitigung im Wege administrativer Execution und Bestrafung der Säumigen angezeigt.

Sobald der Normalisirungs-Plan (§. 1.) aufgestellt ist, fällt die Frühjahrsschau und die specielle Aufforderung der Räumungspflichtigen fort; es erfolgt sodann nur eine Aufforderung im Kreisblatte dahin, daß alle gegen diesen Plan im Zustande des Flusses bestehenden oder inzwischen neu eingetretenen Mängel sofort bei Vermeidung der Execution und Bestrafung der Säumigen zu beseitigen sind.

Die Juli-Revision bleibt bestehen.

Der Königliche Landrath kann in jedem Augenblicke außerordentliche Schauen abhalten lassen, auch mit Zuziehung der übrigen Mitglieder der Schau-Commission — und im Falle der Gefahr ohne dieselbe — außerordentliche Räumungs-Arbeiten anordnen und zur Ausführung bringen lassen.

Verpflichtung zur Räumung.

§. 7. Zur Räumung des Droje-Flusses sind innerhalb der Gemeinden Gr. Laßeningken, Sterkeningken und Gr. Berschkallen die Kommunen dieser Dörfer und zwar die ersteren beiden auf Grund der Separations-Rezesse und Gr. Berschkallen usancemäßig verpflichtet; im übrigen Laufe haben die Uferbesitzer den Fluß auf jeder Seite bis zur Mitte zu unterhalten, es sei denn, daß auf den Grund eines besonderen Rechts-Titels die Verpflichtung dritter Personen behauptet und im Wege Rechtens nachgewiesen würde.

Auswurf.

§. 8. Die bei der Räumung auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Sand, Moder, Steine, Kies u. s. w. sind soweit vom Rande des Flusses zu entfernen, daß Regen und Wind dieselben nicht mehr in den Fluß zurückführen können, also mindestens 3 Fuß.

Jeder Räumungspflichtige hat durch Aufhängen einer Leiter oder durch sonstige Vorsichtsmaßregeln es zu verhüten, daß die durch das Räumen zum Schwimmen gebrachten Gegenstände nicht auf das Räumungs-Gebiet des Nachbars gerathen.

Ufer.

§. 9. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer.

Drei Fuß vom Flußufer darf nicht geackert werden.

Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Fluß-Bette zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen.

Alle Arten von Bäumen und Sträuchern sind bis auf eine Entfernung von mindestens 6 Fuß von dem Flusse zu entfernen und weiter abstehende soweit zu kappen, daß die Zweige nicht über den Wasserspiegel hängen. Ausnahmen hievon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Schaukommission.

Gang auf den Ufern.

§. 10. Etwa 3 Fuß vom Uferrande ist auf jeder Seite des Flusses ein mindestens 4 Fuß breiter Fußsteig resp. Reitweg zur Benutzung für die Mitglieder der Schaukommission frei zu lassen.

Neben diesem Wege hat jeder Räumungspflichtige am untern Endpunkte seines Räumungs-Gebietes einen Stein oder Pfahl anzubringen, auf welchem sein Name mit Oelfarbe leserlich geschrieben steht.

Triften und Durchfahrten.

§. 11. Das Treiben des Viehes, das Reiten und Fahren durch den Fluß, sowie das Tränken von Vieh in demselben ist nur gestattet, wenn die Schaukommission Erlaubniß dazu ertheilt.

Bei Ertheilung dieser Erlaubniß, welche jederzeit widerrufen werden kann, wird zugleich bestimmt, welche besondere Vorkehrungen zu Verhütung etwaiger nachtheiliger Folgen getroffen werden müssen, namentlich ob eine Pflasterung der Triften und Tränken nothwendig ist.

Flachsröthen, Fischkasten u. s. w.

§. 12. Das Flachsröthen, Anlegen von Fischkasten und Aufstauwehren in der Droje ist verboten, ebenso das Einwerfen von Thierhäuten und dergleichen Gegenstände zum Einweichen, sowie das Einwerfen von todten oder zum Ertränken bestimmten Thiere; desgleichen dürfen Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetrieb, Koth und Unrath, sowie feste Körper unter keinen Umständen in die Droje geworfen oder an das Ufer derselben in einer Weise gebracht werden, daß das Regenwasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

Bassins.

§. 13. Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um das Wasser in Bassins zu leiten, in welchen diejenigen Anlagen anzubringen sind, welche in dem Flußbette selbst nicht gemacht werden dürfen.

Dergleichen Einschnitte können aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schaukommission, welche die Dimensionen derselben und ihre Abgrenzung durch Pfähle oder Flechtwerk festzusetzen hat, angelegt werden.

Brücken und Stege.

§. 14. Alle Brücken und Stege können nur nach specieller Genehmigung der Schaukommission und so angelegt werden, daß eine Behinderung des Wasserlaufes nicht zu befürchten ist, dieselben also den Fluß in seiner ganzen Breite überspannen und mindestens zwei Fuß über dem gewöhnlichen Wasserspiegel liegen. Bestehende Brücken müssen binnen Jahresfrist vom Tage der Publikation dieses Regulativs hiernach abgeändert werden, wenn nicht aus besondern Gründen von uns auf den Vorschlag der Schau-Commission eine Ausnahme gestattet wird.

Strafen.

§. 15. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs, insbesondere jede Weigerung oder Säumniß gegenüber den Ordnungen der Schaukommission resp. ihres Vorsitzenden werden mit einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. belegt.

Außerdem wird die Herstellung des regulativmäßigen Zustandes auf Kosten des Kontravenienten oder Renitenten auf dem oben im §. 5. vorgeschriebenen Wege executivisch bewirkt.

Schaukommission.

§. 16. Die Schaukommission besteht aus dem Königlichen Landrathe des Kreises Insterburg als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, von welchen 2 von dem Königlichen Landrathe ernannt, 2 nebst ihren Stellvertretern von den Betheiligten gewählt werden.

Wählbar und wahlberechtigt sind nur die Vorsteher der Gemeinden und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke resp. ihre Vertreter, durch und neben deren Gemarkungen die Droje fließt.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit und wird von dem Königlichen Landrathe geleitet.

Die Verrichtungen der Schaukommission sind unentgeltlich;

Die Mitglieder können das Ehrenamt nur in den Fällen ablehnen, welche von Uebernahme einer Vormundschaft befreien oder wenn sie nach Ablauf ihrer übrigens 3jährige Amtsperiode unmittelbar darauf wiedergewählt resp. ernannt werden.

Der Kreis-Landrath kann aus der Schaukommission Abtheilungen von je zwei Mitgliedern bilden und denselben einzelne Strecken des Flußlaufes zur Schau resp. Revision übertragen.

In der Regel geschieht dieses für die Frühjahrsschau (§. 4.)

Jedes einzelne Mitglied der Schaukommission hat die von dem Landrathe ihm ertheilten Aufträge auszurichten.

Kreis-Landrath.

№ §. 17. Der Königliche Landrath des Kreises Insterburg leitet die Geschäftsführung der Schaukommission, wohnt dem ersten Begange des Flusses (§. 3) bei und führt den Vorsitz, wenn die ganze Commission versammelt ist.

Nur bei den gebildeten Abtheilungen (§. 16), insbesondere bei der Frühjahrsschau (§. 4.) kann er sich durch die ländlichen Polizei-Verwalter und zwar von den einzelnen innerhalb ihrer Bezirke vertreten lassen.

Dem Landrathe des Kreises Insterburg wird auch die Polizei-Verwaltung in allen, dieses Regulativ betreffenden Angelegenheiten übertragen, so daß derselbe befugt ist auf Grund des §. 15 des vorstehenden Regulativs und in Gemäßheit des Gesetzes vom 14ten Mai 1852 vorläufige Straffestsetzungen zu treffen. Im Falle seiner Behinderung oder Abwesenheit gehen alle Funktionen des Landrathes auf seinen Stellvertreter über.

§. 18. Das vorstehende Regulativ tritt nach erfolgter Publikation durch unser Amtsblatt in Kraft.

Gumbinnen den 8ten März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 157. Nach einer Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers, betreffend die temporaire Verstärkung des Forstschutzes in den Königlichen Forsten durch beurlaubte Jäger, hat die Königl. Inspektion der Jäger u. Schützen sich bereit erklärt, auch den Anträgen von Kommunen, Instituten und Privaten auf Zuweisung beurlaubter Jäger zu Forstschutz-Zwecken für die Winter Monate, (October bis März), so weit es thunlich ist, zu entsprechen. Da es im Interesse der Waldbesitzer, namentlich auch der Kommunen, welche größere Forsten besitzen, liegen dürfte, zur Herstellung eines guten Forstschutzes von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen, so wird solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

Antrag des { Magistrats / Rittergutsbesitzers zu / rc.

auf Ueberweisung von beurlaubten, mit dem Qualifikations-Attest zum Waffengebrauche versehenen Jägern der Klasse A. für den Winter 18.../...

Laufende №	Es wird beantragt die Ueberweisung						Der Jäger hat sich persönlich zu melden	
	für das Forstrevier	im Kreise	Anzahl der gewünschten Jäger	gegen eine Remuneration von täglich Sgr.	für die Zeit			
					vom	bis	wo?	bei wem?

№ 158. **Gebühren-Tarif**

zu der in № 5 des diesjährigen Amtsblatts publicirten, die Anstellung und den Geschäftsbetrieb der Fruchtmesser in Tilsit betreffenden Verordnung vom 26sten September 1865.

§. 1. An Meßgebühren sind zu entrichten für Mengen

a) bis zu 30 Scheffeln einschließlich . . . . 5 Sgr.

b) von 31 bis 60 Scheffeln einschließlich . . . . 10 Sgr.

c) von mehr als 60 Scheffeln, außer dem für die ersten 60 Scheffel zu entrichtenden Satze ad b. für jeden Mehrbetrag bis zu je 60 Scheffeln einschließlich je . . . 10 Sgr.

§. 2. Bei Vermessungen an Orten, welche über ½ Meile von der Stadt entfernt sind, erhalten außerdem die Messer vom Arbeitgeber nach dessen Wahl entweder Verpflegung oder statt derselben eine Vergütung von 10 Sgr. pro Mann für je 24 Stunden.

„Vorstehender Gebühren-Tarif wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht".

Gumbinnen, den 23sten März 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Rinderpest im Auslande betreffend.

№ 159. Da nach zuverläßiger amtlicher Nachricht nunmehr die Rinderpest in Rußland und Polen in der Nähe der Landesgrenze gegenüber den Grenzkreisen unseres Verwaltungsbezirks erloschen ist und nur in einzelnen entfernten Theilen des Auslandes herrscht, so werden die durch unsere Amtsblattsverfügungen vom 23sten Oktober und 10ten November 1865 (Amtsblatt 1865, S. 370, und 384) für die 5 landräthlichen Grenzkreise Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen und Johannisburg in Kraft gesetzten Bestimmungen des §. 3. der Allerhöchsten Verordnung wegen Abwendung der Vieh-Seuchen vom 27sten März 1836 hierdurch wieder ausser Kraft gesetzt.

Es wird dagegen bestimmt, daß fortan für die genannten 5 Kreise die Vorschriften des §. 2. der qu. Verordnung — welche nachstehend abgedruckt sind — bis auf Weiteres zur Anwendung zu bringen sind.

Es gelten diese Vorschriften des §. 2. sonach fortan für die 7 Grenzkreise Heydekrug, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Johannisburg und Lyck. Gumbinnen, den 31sten März 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

daß die desfallsigen Gesuche nach Anleitung des nachstehenden Schema's bis spätestens den 1sten August j. J. an die Königliche Inspektion der Jäger und Schützen in Berlin zu richten sind.

Den hiernach auf rechtzeitigen Antrag beurlaubten Jägern werden die Reisekosten von dem Garnisonsorte nach dem Verwendungs-Orte und zurück aus Militair-Fonds vergütet, dagegen aber muß für die Zeit der Verwendung solcher Jäger zum Forstschutze denselben vom Waldbesitzer eine dem Betrage von mindestens 10 Sgr. pro Tag entsprechende Vergütung in baarem Gelde oder theils in solchem, theils in Natural-Verpflegung, gewährt werden. Gumbinnen, den 19ten März 1866.

Königliche Regierung.

Geht br. m. an die Königliche Inspection der Jäger und Schützen zu Berlin.

.... den ten ....

....

Bemerkungen. (Bezeichnung eines etwa speciell gewünschten Jägers nach Vornamen, Zunahmen und Bataillon bei dem er steht.)	Disposition des Inspecteurs.

§. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836.

Ist in dem benachbarten Auslande die Rinderpest (Löserdürre) ausgebrochen, so darf aus demselben:

a) kein Rindvieh irgend einer Art, ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden;

b) Schwarz und Wollen-Vieh ist am Einlaß-Orte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde die Treiber unterwerfen.

c) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen, und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden.

Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute — die im Winter hart gefrorenen Häute können wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht geachtet werden, — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch statt wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder der häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung;

d) Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind;

e) Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

№ 160. In diesem Jahre werden die trigonometrischen Landes-Vermessungen Seitens des General-Stabes der Armee unter Leitung des Chefs desselben General-Major v. Hesse, vom 1sten Mai c. ab

beginnen, und in dem diesseitigen Bezirke wird eine Detail-Triangulation in 2 besonderen Abtheilungen und zwar die erste südlich durch Masuren, (vom Meridian 38° bis nördlich zum Parallel 54° 24') und die andere nördlich (von Memel bis südlich zum Parallel 54° 48') ausgeführt werden.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Polizei-Behörden und die betreffenden Eingesessenen noch besonders an, diesen Vermessungs-Arbeiten keine Hindernisse entgegenzustellen, vielmehr den mit der Ausführung derselben beauftragten Officieren auf Erfordern jede Unterstützung bereitwilligst angedeihen zu lassen. Gumbinnen, den 26sten März 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 161. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. festgesetzt. Gumbinnen, den 27sten März 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 162. Dem Gensdarm Weber hierselbst ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 21sten März 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 163. Dem Gensdarm Radßinski in Pillkallen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 22sten März 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 164. Folgende Schenkungen sind den Kirchen und kirchlichen Anstalten unseres Verwaltungs-Bezirks im Jahre 1865 zugeflossen:

1) von der verstorbenen Maurermeister-Wittwe Caroline Hofer der neustädtschen Kirche hierselbst ein Kapital von 100 Thaler, von dessen Zinsen die gemeinsame Grabstätte der Hoferschen Eheleute 25 Jahre hindurch unterhalten werden soll;
2) der Kirchenkasse in Ruß von dem Wirth Hirsch in Tatamischken 25 Thlr. zur beliebigen Verwendung;
3) ist von dem Rittergutsbesitzer Herrn v. Fahrenheid auf Beynuhnen das Innere der Kirche in Szabienen neu decorirt worden;
4) der Kirche in Trempen eine Thurmuhr von dem Rittergutsbesitzer Herrn Rabe auf Ernstberg;
5) derselben Kirche eine silberne Kollektenschaale von mehreren Damen in Trempen;
6) der Kirche in Nikolaiken ein geschmackvoller Taufstein aus gebranntem Thon von einem Rittergutsbesitzer;
7) derselben Kirche 25 Thlr zu einer neuen Altar-Bekleidung von einem Jüngling;
8) der Kirche in Karkeln ein gußeisernes Cruzifix mit vergoldetem Körper und 1 Paar Blumenvasen von einem Ungenannten;
9) von einem Wirth in Saugen ein Opfer von 3 Thlr. 10 Sgr. für jedes der Hospitäler in Königsberg, Memel und Tilsit.

Wir bringen diese Schenkungen in Anerkennung des frommen christlichen Sinnes, den die Geber bethätigt haben, hierdurch mit dem Wunsche zur öffentlichen Kenntniß, daß diese lobenswerthen Beispiele Nacheiferung erwecken mögen. Gumbinnen, den 19ten März 1866. Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

№ 165. Durch die Berufung des Predigtamts-Candidaten Ernst Casper als Pfarrer nach Turoscheln ist das Rektorat in Kutten, Kreises Angerburg, zur Erledigung gekommen.

Candidaten der Theologie die das Examen pro rectoratu abgelegt haben, der polnischen Sprache und des Orgelspiels kundig sind und in diese Stelle einzutreten wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns binnen 4 Wochen zu melden.

Gumbinnen, den 24. März 1866. Königl. Regierung, Abth. für das Kirchen und Schulwesen.

№ 166. Die nachstehenden von dem Herrn Finanz-Minister auf Grund des Gesetzes vom 2ten September 1862 № 5587 (Ges.-Samml. Seite 295) über Verwendung von Stempelmarken unterm 12ten d. M. ertheilten zusätzlichen Vorschriften: „Zu den Bestimmungen A. vom 14ten Februar 1865 über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, werden nachstehende zusätzliche Vorschriften auf Grund des Gesetzes vom 2ten September 1862 № 5587. (Gesetz-Sammlung Seite 295) ertheilt.

Zu den §§. 3. und 4 der Bestimmungen A.

a) Wenn ausländische Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen bereits vom ausländischen Aussteller oder einem sonst am Umlauf der Urkunde betheiligten Ausländer mit preußischen Stempelmarken zum gesetzlichen Betrage versehen und die Marken in der vorgeschriebenen Weise kassirt worden sind,

so ist damit der Verpflichtung zur Versteuerung genügt, der inländische Inhaber des Wechsels u. s. w. daher nicht verpflichtet, die Urkunde seinerseits nochmals zu versteuern. Dagegen bleibt seine Verpflichtung dieserhalb so weit bestehen, als die von dem Ausländer gehörig verwendeten und kassirten Marken den gesetzlich erforderlichen Stempelbetrag nicht decken.

b) Zum §. 4. № 1 und 2 der Bestimmungen A.
Es ist zulässig, den Behufs Kassation der Stempelmarken zu ausländischen Wechseln u. s. w. vorgeschriebenen Vermerk, oder einzelne Theile desselben, z. B. die Bezeichnung der Firma, durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

c) Zur Gültigkeit der Kassation ist zwar auch ferner erforderlich, daß auf der Marke der vorgeschriebene Vermerk in Bezug auf Wohnort, Datum, Namen, beziehungsweise Firma, sich befindet, jedoch wird die Gültigkeit der Kassation dadurch nicht ausgeschlossen, daß jener Vermerk statt in Ziffern oder in den Anfangsbuchstaben, in ausgeschriebenen Worten gemacht ist, oder daß andere den Vermerk erweiternde Zusätze mit oder ohne Benutzung des die Marke umgebenden Raumes hinzugefügt sind.

d) Zum §. 4. № 1. und zum §. 5 der Bestimmungen A.
Die Vorschrift im §. 4. № 1. und § 5, daß die zur Versteuerung von Wechseln u. s. w. dienenden Marken am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten auf der Rückseite befindlichen Vermerke in der Mitte aufgeklebt werden sollen, wird dahin geändert, daß es fortan genügen soll, wenn die Marken nicht gerade in der Mitte, sondern überhaupt nur am obersten Rande der Rückseite, beziehungsweise unmittelbar unter dem letzten Vermerke auf der Rückseite aufgeklebt würden. Es muß aber der zur Seite oder zu beiden Seiten der aufgeklebten Marke bleibende leere Raum in der Höhe der Marke dergestalt durchkreuzt werden, daß zu einem Indossement oder sonstigen Vermerk neben der Marke kein Raum bleibt.

e) Zu den §§. 5, 6 und 7. der Bestimmungen A.
Die von den Steuerbehörden, mit Einschluß der Stempelvertheiler, mit ihrem amtlichen Schwarzstempel versehenen, auf Wechseln u. s. w. aufgeklebten Marken sollen, auch wenn Formfehler bei der Art des Aufklebens oder der Kassation der Marken gemacht sein sollten, als gültig verwendet erachtet werden.

f) Zum §. 7. der Bestimmungen A.
Steuerbehörden, mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche beim Verkauf von Stempelbogen oder von gestempelten Wechselformularen u. s. w. oder auf den Antrag von Privatpersonen, die zu diesem Zweck Stempelmaterialien vorlegen, Marken auf den Stempelbogen oder das Formular, u. s. w. kleben, um den Werth des Bogens oder des Formulars u. s. w. auf einen gewissen Betrag zu ergänzen, — z. B. den Werth eines Stempel-Bogens zu 5 Sgr. durch Aufkleben von Marken zu 25 Silbergroschen auf 1 Thaler — sind verpflichtet, nicht blos diese Marken in der vorgeschriebenen Weise abzustempeln, beziehungsweise anzustempeln, sondern auch auf dem Bogen oder dem Formular unter Datum, Firma, Unterschrift und Abdruck des Schwarzstempels zu vermerken, daß und wie viel Marken zur Erhöhung des Werths des Bogens u. s. w. auf den letzten geklebt und kassirt worden sind. Dieser Vermerk würde in dem gewählten Beispiele lauten:
„zur Ergänzung auf 1 Thlr. eine Marke zu 25 Sgr. aufgeklebt und kassirt."
Berlin den
Firma und Namen.
Schwarzstempel.

Berlin, den 12ten März 1866. Der Finanz-Minister gez. v. Bodelschwingh.

werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 22sten März 1866. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Aufforderung zur Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche für die den bisher befreiten und bevorzugten Grundstücken im Kreise Pillkallen gemäß §. 6. des Gesetzes vom 1sten Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetzsammlung № 5379. 1861. S. 253.) auferlegten Grundsteuer.

№ 167. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, vom 2ten d. M. — außerordentliche Beilage zum Amtsblatte № 10 — mache den Kreiseingesessenen ich hiemit bekannt, daß die Nachweisungen A. und B. bis zum 1sten Mai d. J. zur Einsicht in meinem Bureau öffentlich ausliegen werden und der Termin zur Anmeldung der Ansprüche bis zum 1sten Juli c. läuft.

Die Erfordernisse der Anmeldung sind in der gedachten Amtsblatts-Bekanntmachung mitgetheilt.

Soweit daselbst eine protokollarische Anmeldung für zulässig erklärt ist bin ich zur Entgegennahme derselben während der oben bestimmten Anmeldungsfrist bereit.

Auf Grund der bei der Königlichen Regierung zu Gumbinnen stattgehabten Ermittelungen, ist die in Gemäßheit der Kabinetsordre vom 11ten October 1844 ausgesonderte Grundsteuer bei den scharwerksfreibäuerlichen Grundstücken aus nachbenannten Ortschaften höher, als die landesübliche Grundsteuer:

Amtsantheils Dörschkehmen.

Abschruten, Bartschkühnen, Bühlen, Gr. Daguthelen, Daynen, Jodeglienen, Jodzuhnen, Kaptainischken, Kermuschienen, Kischen, Kruschinehlen, Kumelupchen, Kubillehlen, Kusmen, Lengschen, Kaunohnen, Mauruschatschen, Paulicken, Pieraggen, Petschingken, Schilleningken, Schimkuhnen, Stobern, Szieden, Urbantatschen, Ußalxnen, Dagutschen, Weßupchen, Willuhnen.

Amtsantheils Brakupönen.

Abschruten, Antballen, Antmirehlen, Bednohren, Belsen, Bludßen, Brußen, Budupönen, Budßuhnen, Draupupönen, Duden, Ederkehmen, Egleninken, Eimenischken, Jänischken, Henskehmen, Jodßen, Kiggen, Kögsten, Kussen, Mallwischken, Mingstimmen, Paberdßen, Pritzkehmen, Spullen, Urblaugken, Wallindßen, Wandlaußen, Wassantkehmen, Werdehlischken, Wingeruppen, Wittgirren, Zwirballen.

Amtsantheils Budupönen.

Eymenischken, Radßen.

Amtsantheils Grumbkowkeiten.

Ambrasgirren, Augstutschen, Bilden, Kiauschen, (Eßerningken), Kl. Dargußen, Duden, Dickiauten, Eydgimmischken, Erubischken, Guttpettern, Inglauden, Kallnehlischken, Kischen, Klischen, Kurschen, Kötschen, Krusen, Laugallen, Martingken, Nathalwethen, Paplienen, Patilßen, Ploußöwen, Paußen, Radßen, Rammonischken, Rudßen, Rucken, Scharkabude, Serbenten, Siemocken, Snappen, Sturmen, Stumbern, Ußballen, Ußbördßen, Ußrudßen, Warnakallen, Wiltauten, Wingillen, Wisborienen.

Amtsantheils Lesgewangminnen.

Dückschen, Rudminnen.

Amtsantheils Löbegallen.

Alxnupönen, Gallwoßen, Jucknaten, Klohnen, Laukehlischten, Lasdehnen, Maßuiken, Peißeln, Schacken, Schillinehlen, Ußeßuppen, Ußproduppen, Groß Wersmeningken, Kl. Wersmeningken.

Gegen die Besitzer der scharwerksfreibäuerlichen Grundstücke in diesen Ortschaften ist bereits der Gegenbeweis in Betreff ihrer Grundsteuer-Entschädigungsansprüche geführt, da Absatz 3 und 4 des §. 3 des Entschädigungsgesetzes denselben nur einen Erlaß bis auf Höhe der alten Grundsteuer zusichert, letztere aber hinter der bereits zur Absetzung gekommenen ausgesonderten Grundsteuer zurückbleibt.

Die Besitzer dieser Grundstücke werden also, falls sie nicht einen privilegienmäßigen Anspruch aus Absatz 1. §. 3 des Gesetzes erheben wollen, sich kein günstiges Resultat von irgend welchen auf die Begründung und Substantiirung ihrer Ansprüche gerichteten Bemühungen versprechen dürfen. Die Besitzer von scharwerksfreibäuerlichen Grundstücken aus den obengenannten Gemeinden werden sich hiernach überzeugen, daß ihnen nach Lage des Entschädigungsgesetzes kein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zusteht.

Der Inhalt vorstehender Aufforderung ist innerhalb des Gemeinde- oder des Gutsbezirks in ortsüblicher Weise sofort zu veröffentlichen. Pillkallen, den 31sten März 1866.

Der Landrath **Schmalz**.

Patent-Ertheilungen.

№ 168. Dem Maschinen-Fabrik-Besitzer H. Thomas in Berlin ist unter dem 27sten März c. ein Patent

auf ein Manometer zum Messen des, eine bestimmte Grenze überschreitenden Druckes tropfbarer und elastischer Flüssigkeiten, soweit das Instrument nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 169. Dem Bildhauer Julius Wendler hierselbst ist unter dem 27sten März 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Formen für verjüngte kannelirte Säulen,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 170. Dem Berg-Ingenieur Otto Eichhoff und dem Mechanikus C. Osterland zu Freiberg im Königreich Sachsen ist unter dem 24sten März 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtung zum Aufstellen und Einstellen eines Gruben-Theodolithen und zugehörigen Signals,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

a) der Königlichen Regierung.

Der Herr Regierungs-Assessor von der Brincken ist nach erfolgter Versetzung von Frankfurt a./O. an das hiesige Regierungs-Collegium in das letztere eingeführt und mit den Funktionen eines Ausführungs-Commissarius bezüglich des Grundsteuer-Entschädigungsverfahrens beauftragt worden.

Im Kreise Niederung ist der Grundbesitzer Michael Pagallies zu Rogainen zum Schiedsmann für das Kirchspiel Inse gewählt und bestätigt worden.

In der Stadt Pillkallen ist der Kaufmann Ennulat zum unbesoldeten Rathsmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Dem Invaliden Unteroffizier Friedrich Hiller ist vom 1sten d. Mts. ab die Verwaltung der Chaussee-Aufseherstelle auf der Strecke von Sensburg nach Peitschendorff probeweise übertragen worden.

Dem Fräulein Anna Schuster, gegenwärtig in Stallupönen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums.

Seine Majestät der König haben zum Direktor des Schullehrer-Seminars zu Angerburg den bisherigen Seminarlehrer Kahle in Elsterwerda mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 10ten d. M. zu ernennen geruht.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 14.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 15. Gumbinnen, den 11ten April **1866.**

№ 171. Um dem in diesem Frühjahr, in Folge der schlechten Futter- und geringen Stroherndte des vorigen Jahres, zu erwartenden Futtermangel abzuhelfen hat das Königliche Finanz-Ministerium der Königlichen Regierung es als durchaus wünschenswerth bezeichnet, daß dem etwaigen Futternothstande und dem dadurch hervorgerufenen Bedürfnisse zur Waldweide möglichst soweit dies ohne überwiegenden Nachtheil für die Holzkultur der Königlichen Forsten geschehen kann, Abhilfe geschafft werde. Es soll nach der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers die Mühe und Arbeit, welche die, zur Abwendung jener Nachtheile, nothwendige umsichtige Einrichtung der Weide-Einmiethe, namentlich auch in Beziehung auf die Eintheilung und Abgrenzung in verschiedene Weidebezirke und die gehörige Beaufsichtigung verursachen muß, keinen Beweggrund abgeben, den Wald den der Weide bedürftigen Einsaßen zu verschließen. Es ist ferner vom Herrn Finanz-Minister nachgelassen, daß in Fällen, in denen die Waldweide, nur als eine Hilfsweide, namentlich für die ersten Monaten der Weidezeit in Anspruch genommen wird, eine größere Viehzahl zur Wald-Einmiethe aufgenommen werden darf, als der betreffende Weidedistrikt nach dem Weidevorrath voll zu ernähren im Stande ist.

Es geschieht hiernach auch in dieser Richtung hin Seitens der Staatsbehörden Alles was die Verhältnisse nur irgend gestatten, um der Bedrängniß und Noth der Eingesessenen kräftig zur Hülfe zu kommen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 7ten Oktober 1865, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die 6 östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte.

№ 172. §. 1. Die Auswahl der zur Legung des trigonometrischen Netzes über die 6 östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte erfolgt durch die Trigonometer, welche den Eigenthümern beziehungsweise Pächtern oder sonstigen Nutznießern der betreffenden Grundstücke von der getroffenen Auswahl vorläufige Nachricht zu geben haben.

Gleichzeitig mit dem Beginn der Messungen auf den ausgewählten Punkten haben die Trigonometer die zur Errichtung und Sicherstellung der Marksteine auf den trigonometrischen Punkten erforderlichen Bodenflächen zu bezeichnen.

Hierbei sind die Eigenthümer beziehungsweise Pächter oder sonstigen Nutznießer der betreffenden Grundstücke zuzuziehen und sind deren etwaige Wünsche hinsichtlich der für die trigonometrischen Punkte zu wählenden Bodenflächen thunlichst zu berücksichtigen.

Sofern nicht besondere Umstände die Absteckung eines größeren Terrains erforderlich erscheinen lassen, genügt zur Sicherung des Markstein's die Erwerbung einer kreisförmigen Bodenfläche von 2½ Fuß Abstand vom Centrum des Steins, deren Grenzlinie vom Pfluge nicht berührt werden darf.

§. 2. Zu den vorübergehenden Beschädigungen der Grundstücke, für welche nach §. 2. des Gesetzes Ersatz zu leisten, gehören solche Flurbeschädigungen oder Wirthschaftsbehinderungen, welche durch die Erbauung und beziehungsweise das dauernde Stehenbleiben der Signale, durch die Einsenkung der Marksteine oder durch andere zur Ausführung der Triangulation erforderliche Arbeiten entstehen.

Etwanige Ansprüche auf dergleichen Vergütigungen sind innerhalb eines einjährigen Zeitraums seit der angeblichen Schadenszufügung entweder direkt oder durch Vermittelung der betreffenden Trigonometer oder des Kreislandraths bei dem Bureau der Landestriangulation anzubringen, welches darüber, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung zu gewähren, entscheidet, event. auch wegen Auszahlung der Entschädigungsbeträge das Erforderliche veranlaßt.

Ansprüche, welche erst nach Ablauf des vorbezeichneten Zeitraums geltend gemacht werden, sind von den Trigonometern, beziehungsweise dem Kreislandrath ohne Weiteres zurückweisen.

§. 3. Die Erwerbung der zur Errichtung und Sicherstellung der Marksteine erforderlichen Bodenflächen für den Staat erfolgt nach den in den §§. 4. ff. dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften.

Die Trigonometer haben sich aller hierauf bezüglichen Verhandlungen mit den Grundeigenthümern zu enthalten.

§. 4. Nach Beendigung der jährlichen Triangulations-Arbeiten übersendet das Bureau der Landestriangulation den betreffenden Kreislandräthen das vollständige Verzeichniß der in den einzelnen Kreisen festgelegten trigonometrischen Punkte nach dem anliegenden Formulare, unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 4. desselben.

Die Angaben in den letzteren sind möglichst vollständig zu bewirken, dergestalt, daß darnach sowohl

Regierungs-Bezirk . . . .

Kreis . . . .

Verzeichniß

der durch die Landestriangulation festgelegten Punkte.

Laufende №	Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Registern der Landestriangulation.	Nähere Beschreibung der Oertlichkeit, auf welcher der trigonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe des betreffenden Gemeinde- beziehungsweise selbstständigen Guts-Bezirks.	Name Stand und Wohnort des Eigenthümers auf dessen Grundstück der trigonometrische Punkt errichtet worden ist.
1.	2.	3.	4.

die Ermittelungen zur Ausfüllung der Spalten 5. und folgende mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch späterhin Zweifel über die Identität der in die Grundsteuerkarten eingemessenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den trigonometrischen Berechnungen u. s. w. nicht entstehen können.

§. 5. Der Kreislandrath fertigt das Verzeichniß (§. 4.) dem für den Kreis angestellten Fortschreibungsbeamten mit dem Auftrage zu die Aufmessung der Punkte nach den Absteckungen der Trigonometer (§. 1.) zu bewirken, die Ergebnisse der Messung — unter spezieller Verzeichnung der Messungs-Elemente — in besondere auf Transparentpapier zu entnehmende Auszüge aus den Gemarkungs-Reinkarten einzutragen und demgemäß sowohl die Spalte 12. des Verzeichnisses auszufüllen als die auf die Bezeichnung des betreffenden Flächenabschnitts in den Grundsteuerbüchern und Karten bezüglichen Daten in die Spalten 5. bis 11. des Formulars einzutragen.

§. 6. Die nach §. 5. hergestellten Zeichnungen sind demnächst mit dem vervollständigten Verzeichnisse der Bezirksregierung vorzulegen, um die technische Prüfung der Vermessungsarbeiten durch den Obergeometer herbeizuführen, die etwa nothwendigen Vervollständigungen zu veranlassen und die Eintragung

Bezeichnung des betreffenden Flächenabschnitts in den Grundsteuerbüchern und Karten.											Bemerkungen.
Gemarkung.	Nummer des Kartenblatts.	Nummer des Flächenabschnitts.	Kulturart.	Klasse.	Flächen-Inhalt Morgen.	Flächen-Inhalt Dezimaltheile.	Reinertrag Thaler.	Reinertrag Dezimaltheile.	Flächen-Inhalt des Umgebungsterrains. 1/100 □Ruthe.	Zu gewährende Geld-Entschädigung. Rt. Sgr. ₰	
5.	6.	7.	8.	9.	10.		11.		12.	13.	14.
											Die Spalten 1. bis 4. sind durch das Bureau der Landestriangulation oder dessen Organe, die Spalten 5. bis 12. durch den Fortschreibungs-Beamten und die Spalte 13. ist durch den Landrath auszufüllen. Leistet ein Grundeigenthümer auf die Geldentschädigung Verzicht (§. 10. der Instruction) so bleibt die Spalte 13. unausgefüllt und es wird vom Landrathe in der Spalte 14. der Grund der Verzichtleistung und die Höhe der Geldentschädigung, welche eventuell zu gewähren gewesen wäre, angegeben. Die Angaben in den Spalten 2. bis 4. sind dergestalt erschöpfend zu bewirken, daß danach sowohl die Ermittelungen zur Ausfüllung der Spalten 5. und folgende ohne Weiterungen und mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch später Zweifel über die Identität der in die Grundsteuerkarten eingemessenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den trigonometrischen Berechnungen u. s. w. der Landestriangulation nicht aufkommen können.

der trigonometrischen Punkte in die Orginal=Gemarkungskarten, unter Beifügung der Bezeichnung der Punkte in den Registern der Landestriangulation, zu bewirken.

§. 7. Die Bezirksregierung fertigt hierauf das Verzeichniß, unter Zurückbehaltung einer Abschrift desselben, sowie die im §. 6. erwähnten Transparent=Zeichnungen dem Fortschreibungsbeamten wieder zu, welcher die trigonometrischen Punkte in die Gemarkungs=Reinkarten einzutragen und die Zeichnungen der Bezirksregierung zur Aufbewahrung in dem Archive ihres Grundsteuer=Bureaus zurückzureichen, das Verzeichniß selbst aber dem Kreislandrath behufs des weiter unten vorgeschriebenen Verfahrens zur Feststellung der Entschädigungsbeträge für die abzutretenden Bodenflächen zu übersenden hat.

§. 8. Die Kosten, welche durch die Aufmessung der trigonometrischen Punkte, insbesondere durch die zu diesem Behufe Seitens der Forschreibungs=Beamten auszuführenden Reisen entstehen, fallen dem Fonds der Landestriangulation zur Last.

Die Bezirksregierung setzt diese Kosten auf Grund des darüber von dem Fortschreibungs=Beamten beizubringenden Nachweises, nach billigem Ermessen in Form eines Pauschquantums fest und theilt die festgestellten Beträge dem Kreislandrathe mit.

§. 9. Der Kreislandrath berechnet in Gemäßheit der Vorschriften im §. 3. des Gesetzes, sowie unter Berücksichtigung der in die Spalten 8, 9. und 12. des Verzeichnisses eingetragenen Angaben, die für sämmtliche dort verzeichneten Bodenflächen zu gewährenden Entschädigungsbeträge, stellt dieselben fest, trägt die Ergebnisse in Spalte 13. des Verzeichnisses ein und behändigt die bewirkten Festsetzungen den einzelnen betreffenden Grundeigenthümern ꝛc. unter Mittheilung eines, die Spalten 2. bis 13. enthaltenden Auszuges des Verzeichnisses, sowie des Entwurfs einer Ueberlassungsurkunde in 2 Exemplaren, von welchen eines Seitens des Landraths zu vollziehen ist, gegen Empfangsbescheinigung mit dem Eröffnen:

daß nach erfolgter Vollziehung und Rücksendung eines Exemplars der Ueberlassungs=Urkunde die Auszahlung der festgestellten Entschädigungsbeträge an die sich nach §. 4. des Gesetzes legitimirenden Interessenten erfolgen werde,

den letzteren übrigens auch, sofern sie eine höhere Entschädigung beanspruchen, freistehe, dieserhalb binnen einer sechswöchentlichen Präklusivfrist seit dem Empfange der Festsetzung den Rechtsweg zu beschreiten.

§. 10. Die Ausfertigung einer Ueberlassungsurkunde (§. 9.) erfolgt auch alsdann, wenn Seitens der Grund=Eigenthümer auf die Gewährung einer Entschädigung für die abzutretenden Bodenflächen der Geringfügigkeit des Betrages wegen oder aus andern Gründen verzichtet wird.

In solchen Fällen bleibt die Spalte 13. des Verzeichnisses unausgefüllt und es wird von dem Kreislandrath in der Spalte 14. der Grund der Verzichtleistung und die Höhe der Geldentschädigung, welche event. zu gewähren gewesen wäre, angegeben.

§. 11. Von der nach §. 9. bewirkten Feststellung der Entschädigungsbeträge ist Seitens des Kreislandraths, unter Zufertigung einer beglaubigten Abschrift des Verzeichnisses, dem Bureau der Landestriangulation Mittheilung zu machen, welches wegen Auszahlung der festgestellten Beträge an die Interessenten das Erforderliche veranlaßt.

Die Auszahlung erfolgt in Gemäßheit der im §. 4. des Gesetzes enthaltenen Vorschriften.

Diejenigen Entschädigungsberechtigten, welche von der ihnen zustehenden Beschreitung des Rechtsweges (§. 9.) Gebrauch gemacht haben, leisten die Quittung über den Empfang des festgestellten Entschädigungsbetrages unter dem Vorbehalte der ihnen demnächst etwa durch richterliche Entscheidung zuzuerkennenden Mehrforderung.

§. 12. Die nach §. 9. von den Interessenten vollzogenen und zurückgesandten Ueberlassungs=Urkunden sind von dem Kreislandrathe, nachdem er dieselben seinerseits gleichfalls vollzogen, dem zuständigen Gerichte mit dem Antrage zu übersenden

die Abschreibung der betreffenden Grundstücke im Hypothekenbuche zu veranlassen.

Sobald letzteres geschehen, beziehungsweise Seitens des Hypotheken=Richters bescheinigt worden ist, daß die betreffenden Grundstücke nicht im Hypothekenbuche aufgeführt sind, hat der Kreislandrath die Ueberlassungs=Urkunden dem Bureau der Landestriangulation zur Aufbewahrung zuzufertigen.

Berlin, den 9. März 1866.

Der Finanz=Minister. Der Kriegs= und Marine=Minister. Der Minister des Innern.

№ 173. In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 3ten d. M. wird auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Ges.=Samml. S. 34.) bis zum 1sten August d. J. die Ausfuhr von Pferden über die Grenze von der Weichsel bei Thorn, (diese eingeschlossen), bis zur Grenze gegen

das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Ges.-Sammlung S. 78) angedrohten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 6ten April 1866. Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
v. Bodelschwingh. Gr. Eulenburg.

Postdampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe.

№ 174. Vom 2. April c. ab werden die wöchentlich 2maligen Fahrten zwischen Stralsund und Malmoe durch das Preuß. Postdampfschiff „Pommerania" unterhalten.

Die Abfertigung des Postdampfschiffes findet bis auf Weiteres an folgenden Tagen statt:
aus Stralsund jeden Montag und Freitag 3 Uhr Nachmittags,
aus Malmoe jeden Mittwoch und Sonnabend 4 Uhr Nachmittags.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8⁴⁵ Uhr Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Postdampfschiff nach Malmoe; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direkt nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Vom 1sten Mai c. ab werden die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Preußen und Schweden wieder einen täglichen Gang annehmen und bleibt weitere Bekanntmachung hierüber vorbehalten.

Berlin, den 29sten März 1866. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung, wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

№ 175. Die neuen Coupons Serie II. № 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1sten April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden vom 1. März c. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7ten März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr.

Mit dem 1sten November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 6ten Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zur Einreichung der Talons (resp. Schuldverschreibungen) von unserer Hauptkasse und den auswärtigen 15 Kreiskassen unentgeltlich verabfolgt werden. Gumbinnen, den 14ten Februar 1866.

Königliche Regierung.

№ 176. Es ist bei uns zur Anzeige gebracht, daß Neumessungen und Kartenrevisionen zu landschaftlichen Abschätzungen, gerichtlichen Verträgen und zu sonstigen Zwecken häufig von Personen ausgeführt werden, die dazu weder befähigt noch berechtigt sind. Wir machen daher auf die §§. 51. und 177. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 aufmerksam, wonach die gedachten Geschäfte nur von bestellten und vereidigten Feldmessern auszuführen und der gewerbsmäßige Betrieb der Feldmeßkunst durch andere, als Feldmesser nicht bestallte Personen mit Geldbuße bis zu 200 Thlr. oder Gefängniß bis zu 3 Monaten zu bestrafen ist. Auch heben wir hervor, daß jede von einem Unbefugten ausgeführte geometrische Arbeit der Giltigkeit gänzlich entbehrt, warnen daher die betheiligten Guts- und Grundbesitzer eindringlich, derartigen unbefugten Personen irgend ein geometrisches Geschäft anzuvertrauen, da ihnen durch die Revision resp. neue Anfertigung der Arbeit doppelte Kosten entstehen. Bestallte und vereidigte Feldmesser sind in allen Kreisen unseres Bezirks in ausreichender Zahl vorhanden.

Gumbinnen, den 4ten April 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 177. Auf den Bericht vom 15. d. Mts. will Ich in Folge des Antrages in der wieder beigefügten Petition des Provinzial-Landtages der Provinz Preußen vom 15. Dezember v. J. in Erweiterung Meiner Ordre vom 20. Juni v. J. hierdurch genehmigen, daß der Provinzial-Hülfskasse der Provinz Preußen gestattet sein soll, diejenigen Papiere, welche nach jener Ordre bei ihr verpfändet werden dürfen bis zu 80% des Kurswerths, jedoch keinenfalls über 80% des Neunbetrages, zu beleihen.

Berlin, d. 26. Februar 1866. gez. **Wilhelm** ggez. v. Bodelschwingh. Graf zu Eulenburg.

An den Finanz-Minister und an den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird in Ergänzung der Bekanntmachung der Direktion der hiesigen Provinzial-Hilfskasse vom 14ten Oktober v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 22sten März 1866.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

№ 178. Das vom 1. Oktober pr. ab in Kraft gesetzte Betriebs-Reglement für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 wird dahin abgeändert, daß fortan die daselbst Seite 25. §. 3. II. 4. bezeichneten Beschränkungen für den Eisenbahn-Transport von Solar-Oel nicht weiter stattfindet. Bromberg, den 26sten März 1866.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik

a) der Königlichen Regierung.

Der Barbier Herrmann Zeitzmann ist für die Stadt Insterburg und deren nächste Umgegend als chirurgisch ärztlicher Gehilfe concessionirt worden.

b) der Königlichen Ober-Post-Direction Gumbinnen.

Es sind angestellt worden:

1) der Präzentor Schmiedeberg als Postexpediteur in Plaschken,
2) der Packetträger, invalide Sergeant Piorr hierselbst als Postconducteur bei dem Postamte in Gumbinnen.

c) des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg.

A. Appellations-Gericht.

Staatsanwalt Seckt in Gumbinnen zum Apellationsgerichts-Rath hierselbst ernannt.

B. Kreis-Gerichte.

Militair-Anwärter Dongowski als Kanzlist beim Kreisgericht in Marggrabowa angestellt.

Kreisgerichts-Director Heinemann in Heydekrug unter Verleihung des rothen Adler-Ordens 4. Klasse zum 1. Juli c. in Ruhestand versetzt.

Kreisgerichts-Sekretair Gullatz zu Goldap und Kanzlist Degenhardt in Marggrabowa gestorben.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 15.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Extra-Beilage zum Amts-Blatt.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das nachstehende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Korrespondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als, mit den darin näher bezeichneten Modifikationen, auch für den Preußischen internen Verkehr vom 1. Januar 1866 ab in Stelle des bisherigen Reglements in Kraft. Berlin, den 10. Dezember 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein, nebst den den inneren Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden zusätzlichen Bestimmungen*).

Bereich.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, andern Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche sich nur auf den Preussischen Staats-Telegraphen-Linien oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind. Ueber die Benutzung der Preussischen Eisenbahn-Telegraphen für solche Depeschen, welche nicht den Eisenbahn-Dienst betreffen, wird ein besonderes Reglement erlassen.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

Wegen Aufgabe von Depeschen bei den Preussischen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen conf. das besondere Reglement.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

§. 3. Die Vereinsregierungen tragen Sorge, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen für den Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vor- und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Ge-

*) Die den internen Verkehr auf den Preußischen Linien betreffenden Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift gedruckt.

legenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau restant" oder „poste restante" ist zuläßig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit „Bahnhof restant" bezeichnet werden. Wegen Benutzung der Preussischen Bahn-Telegraphen zu Weiterbeförderungen conf. das besondere Reglement.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders, mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit die Bestimmungsstation im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens den Adressaten auffinden kann. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die besonderen Bestimmungen, welche in Preussen über die Vermittelung von Zahlungs-Anweisungen unter und bis 50 Thlr. durch den Telegraphen bestehen, bleiben mit den aus den nachfolgenden Zusätzen sich ergebenden Modificationen in Kraft. Dies bezieht sich auch auf die Erfordernisse der als Zahlungs-Anweisungen zu befördernden Depeschen.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: 1. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte, den Regierungsorganen der dem Verein angehörigen Staaten, sowie von diplomatischen Agenten ausgehen. Die Depeschen der Konsular-Agenten werden als Staatsdepeschen nur dann behandelt, wenn sie dienstliche Angelegenheiten betreffen. 2. Dienstdepeschen. 3. Privatdepeschen.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

§. 8. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

§. 9. Bei Privatdepeschen ist die Fassung in Deutscher oder Französischer Sprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zuläßig bezeichnet sind. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen gestattet, wenn sie zwischen den Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Korrespondenz zulassen. Depeschen, welche nur Börsenkourse, Waaren-, Getreidepreise ꝛc. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Ueber die Zulassung chiffrirter Privatdepeschen zur Aufgabe bei den und zur Bestellung durch die Preussischen Telegraphen-Stationen bleibt die Bestimmung vorbehalten.

Zurückweisung von Depeschen.

§. 10. Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzuläßig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Ent-

scheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 11. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post, Boten und solche Eisenbahn- oder Privat-Telegraphen, auf welche sich nicht der Vereins-Tarif erstreckt, werden von dem Adressaten eingehoben, wenn die Depeschen nicht rekommandirt sind. (§. 15.)

Beförderungs-Gebühren.

§. 12. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privatdepeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der Wortzahl und der direkten Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung nach		Beförderungs-Gebühr für											
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten							Zuschlag für jede folgenden 10 Worte				
Zonen.	Meilen.	Preußisch	Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.	Französisch	Preußisch	Oesterreich.	Süddeutsch.	Niederländ.	Französisch
		Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Gl.	Frcs.	Sgr.	Kr.	Kr.	Gl.	Frcs
I.	bis 10	8	—	40	—	28	0,50	1	4	20	14	0,25	0,50
II.	über 10 bis 45	16	—	80	—	56	1,00	2	8	40	28	0,50	1,00
III.	über 45	24	1	20	1	24	1,50	3	12	60	42	0,75	1,50

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung, für die einfache Depesche 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oesterreich. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,50 Gl. Niederländ. = 3 Franken; für je 10 Worte mehr die Hälfte dieses Betrages. Abweichend hiervon werden im Verkehr zwischen Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich andererseits, sowie zwischen Hohenzollern und der Schweiz nur 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Frank für die einfache Depesche erhoben. Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Für solche Depeschen, welche bei Preussischen Stationen entspringen und deren telegraphische Beförderung bei Preussischen Stationen endigt, beträgt (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern, welche dem Vereins-Tarif unterliegen) der Tarif der Telegraphen-Gebühren: bis 10 Meilen 8 Sgr., über 10 bis 45 Meilen 10 Sgr., über 45 Meilen 16 Sgr. Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein. Die bestehenden Gebührenfreiheiten für Staatsdepeschen bleiben in Kraft. Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt, wenn ausser den Preussischen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Preussische Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. im einfachen Satze und 10 Sgr. für je 10, die Zahl von 20 Worten überschreitende Worte oder den überschiessenden Theil von 10 Worten, unbeschadet jedoch derjenigen Tarif-Ermässigungen, welche im Wege besonderer Verständigungen mit fremden Regierungen im Verkehr mit den betreffenden Staaten eingetreten sind oder noch eintreten. In wie weit im Verkehr zwischen den Preussischen Stationen und den Stationen solcher nicht zum Vereine gehöriger kleinerer Systeme, deren Linien mit den Preussischen Linien im Zusammenhange stehen, die Preussische Gebühr nach den für den internen Verkehr bestehenden Sätzen, — ferner im Verkehr zwischen den Preussischen Stationen und den Stationen solcher nicht zum Vereine ge-

höriger kleinerer Systeme, deren Linien mit den Linien anderer Vereins-Staaten im Zusammenhange stehen, die Vereins-Gebühr nach den für den inneren Vereins-Verkehr angenommenen Sätzen unter Zugrundelegung der Entfernung bis zu und von der betreffenden Uebergangs-Station zu erheben sind, wird für die verschiedenen Systeme besonders bestimmt.

Bestimmung der Wortzahl.

§. 13. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Alles was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift. 2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgesetzt und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt. 3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt. 4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen. 5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt. 6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. 7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt. Das nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter. 8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet. 9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen. 10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, sowie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet hinzu.

Währung der Gebühren.

§. 14. Die Gebührenerhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabestation angehört. Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphenstation dem Publikum zur Einsicht auf.

Rekommandirte Depeschen.

§. 15. Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungsstation dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungsanstalt, welcher die Depesche übergeben wurde. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retourdepesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirte Depeschen. Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retourdepesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungsdepesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Retourdepesche zur Anwendung. Wenn der Aufgeber im Texte der Retourdepesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

Die Recommandation ist auch bei telegraphischen Zahlungs-Anweisungen zulässig.

Nachsenden von Depeschen.

§. 16. Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden" beifügen, in welchem Falle die Bestimmungsstation dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereinsgebiete befindet. Der Zusatz „nachzusenden" kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert. Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

§. 17. Die Depeschen können adressirt werden: a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten; b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte; c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichem Orte. Im Verkehre mit dem Vereinsauslande müssen die nach mehreren Staaten bestimmten Depeschen in ebenso vielen Originalien aufgegeben werden. Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird sie als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreßstationen angegeben sind. Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. erhoben.

Frankirte Antworten.

§. 18. Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen. Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist nach dem Texte und vor der Unterschrift die Angabe beizufügen: „Anwort bezahlt“ und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen. Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort . . . . . . bezahlt“ (z. B. Antwort 30 bezahlt). Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt“, und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird. Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem Aufgabeorte der Ursprungsdepesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreßstation der Antwort zur Anwendung. Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Ausgabe der Ursprungsdepesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungsstation dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt. Jede nach dieser Rückmeldung aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt. Wenn eine Anwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungsdepesche) nachzuzahlen.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

§. 19. Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post, Boten oder Eisenbahnbetriebstelegraphen geschehen. Die Gebühren hiefür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt. Die Weiterbeförderung per Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderung verweigert hat. Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können im Vereinsgebiet auch durch Estafetten weiter befördert werden. Die Aufgabestation erhebt hiefür noch folgende Gebühren; 4 Sgr. ꝛc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche; 8 Sgr. ꝛc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche; 20 Sgr. ꝛc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche. Von der Adreßstation werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Postvereins als Expreßbriefe behandelt. Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten und solche Telegraphen, auf welche der Vereinstarif sich nicht erstreckt, hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Die Bestimmung, wonach die Gebühren für die Weiterbeförderung nicht recommandirter Depeschen vom Adressaten einzuheben sind, finden auch bei den von der Adress-Station mit der Post weiterzubefördernden telegraphischen Zahlungs-Anweisungen mit der Maassgabe Anwendung, dass das Porto von den Geld-Empfängern erhoben wird. Recommandirte Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof-restant“ adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso, wie „post-restante“ adressirte Depeschen behandelt.

Gebühren-Entrichtung durch den Adressaten.

§. 20. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten: 1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden; 2) die Ergänzungstaxe der nachzusendenden Depeschen (§. 16.); 3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 18.). In allen Fällen,

wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

Rangordnung bei der Beförderung.

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen den Vorrang. Hierauf folgen Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 22. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangs-Bescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. rc. erstattet. Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können. Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 23. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen; so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Post, durch Estaffette oder durch expresse Boten weiterzusenden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hiefür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 24. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäftslokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besondern Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 25. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird im internen Vereinsverkehr der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt; in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Garantie und Reklamationen.

§. 26. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Wenn Depeschen verloren gehen oder rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb 3 Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb 10 Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab, erfolgt. Die Reklamationen sind bei der Verwaltung der Aufgabe-Station einzureichen, und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer bezüglichen schriftlichen Korrespondenz oder durch einen sonstigen Nachweis zu begründen. Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 27. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich zurückerstattet.

Depeschen-Abschriften.

§. 28. Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind. Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. in Berechnung.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 16. Gumbinnen, den 18ten April 1866.

Inhalt der Gesetz=Sammlung.

№ 179. Das 11te Stück der Gesetz=Sammlung, welches am 6. April c. ausgegeben ist, enthält unter № 6280. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönecken, an der Aachen-Trierer Staatsstraße, über Pronsfeld nach der St. Vith-Nieder-Uettfelder Bezirksstraße hinter Habscheid, im Kreise Prüm, Regierungsbezirk Trier, an den Kreis Prüm und die Gemeinden Schönecken, Oberlauch, Orlenbach, Habscheid und Winterspelt; unter № 6281. das Statut für den Bitterfelder Deichverband. Vom 5ten März 1866; unter № 6282. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der Kreis=Chaussee von der Strehlen-Münsterberg-Patschkauer Vereins=Chaussee bei Neuhaus vor Patschkau über Bruckfteine und Ober-Pomsdorf bis an die Frankensteiner Kreisgrenze vor Baitzen, im Kreise Münsterberg, Regierungsbezirk Breslau; unter № 6283. das Privilegium wegen Ausgabe von 1,400,000 Thalern Prioritäts=Obligationen der Breslau=Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. März 1866; und unter № 6284. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Eupener gemeinnützige Aktien=Baugesellschaft“ mit dem Sitze zu Eupen, im Regierungsbezirke Aachen, errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 15ten März 1866.

№ 180. Das 12te Stück der Gesetz=Sammlung, welches am 14. d. Mts. ausgegeben ist, enthält unter № 6285. die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die preußischen Truppen in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 15. März 1866; unter № 6286. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern wegen der sogenannten Alsenzbahn. Vom 28. Oktober 1865; unter № 6287. den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Börssum nach Jerxheim. Vom 5ten März 1866; und unter № 6288. das Statut für den Meliorationsverband des Perlin-Mersiner Bruches im Kreise Lauenburg. Vom 19ten März 1866.

Der Antrag Preußens am Bunde.

№ 181. Die preußische Regierung hat soeben einen Schritt von höchster Wichtigkeit am deutschen Bundestage gethan; sie hat beantragt, die Bundesversammlung wolle beschließen:

eine aus directen Wahlen und allgemeinem Stimmrecht der ganzen Nation hervorgehende Versammlung für einen noch näher zu bestimmenden Tag einzuberufen, um die Vorlagen der deutschen Regierungen über eine Reform der Bundesverfassung entgegenzunehmen und zu berathen;

in der Zwischenzeit aber bis zum Zusammentritt derselben durch Verständigung der Regierungen unter einander diese Vorlagen festzustellen.

Zur Begründung dieses Antrages ist etwa Folgendes angeführt.

Eine Aenderung der deutschen Bundesverfassung ist schon seit langer Zeit und schon vor den Ereignissen des Jahres 1848 von der preußischen Regierung als ein unabweisliches Bedürfniß erkannt worden. In dieser Ueberzeugung stimmt sie mit der ganzen deutschen Nation und nicht minder mit der von den übrigen deutschen Regierungen mehrfach bethätigten Ansicht überein. Auch Oesterreich hat bei der Berufung des Fürstentages im Jahre 1863 erklärt, daß weder es selbst, noch Preußen „sich mit irgend einem Grade von Vertrauen auf den Bund in seinem jetzigen Zustande stützen könne“, und es hat die Möglichkeit, „daß die morschen Wände den nächsten Sturm noch aushalten möchten“, als einen bloßen Wunsch bezeichnet, der jedoch dem Gebäude die nöthige Festigkeit nicht wiedergeben könne.

Wenngleich Preußen an den damaligen zur Abhülfe dieses Zustandes eingeleiteten Schritten nicht hat Theil nehmen können, so hat es doch ausdrücklich auch bei dieser Gelegenheit Veranlassung genommen, das Bedürfniß der Reform anzuerkennen und sich in einer Eröffnung an die deutschen Regierungen (vom 22sten September 1863) darüber klar auszusprechen.

Seit jener Zeit sind wichtige Ereignisse eingetreten, welche die Schäden der bestehenden Bundesverhältnisse in ein noch helleres Licht gestellt haben.

Der dänische Krig hat auf's Neue gezeigt, daß der Bund in seiner gegenwärtigen Gestalt für die Sicherstellung der nationalen Unabhängigkeit und für die Erfordernisse einer thatkräftigen Politik auch unter den günstigen Verhältnissen nicht ausreichend ist; denn selbst hier, wo die beiden deutschen Großmächte in voller Einigkeit der Nation vorangingen, hat es auf Grund der Bundeseinrichtungen nicht gelingen wollen, Deutschland an einer thatkräftigen, nationalen und erfolgreichen Politik Theil nehmen zu lassen.

Vor allem war nicht zu verkennen, daß die Militair-Einrichtungen des Bundes nicht in der für die Sicherheit Deutschlands unbedingt nothwendigen Weise geordnet sind, ein Uebelstand, welchem die preußische Regierung lange zuvor durch die ernstesten, leider aber vergeblichen Bemühungen für eine wirksame Reform vorzubeugen gesucht hatte.

Die gegenwärtige politische Verwickelung ist geeignet, vollends die schweren Gefahren vor aller Augen darzulegen, welche aus einer längeren Fortdauer des unhaltbaren Zustandes für die Wohlfahrt und den Frieden des Vaterlandes erwachsen müssen.

Die Bundesverfassung beruht wesentlich auf der Voraussetzung, daß Oesterreich und Preußen in ihrer Politik einig seien. Einen ernsthaften Gegensatz zwischen Preußen und Oesterreich können die Bundesverhältnisse nicht vertragen.

Im Angesicht drohender österreichischer Rüstungen ist die preußische Regierung auf ihre Anfrage über die von den einzelnen Bundesregierungen zu erwartende Unterstützung im Falle eines Angriffs, auf den Artikel XI. der Bunderverfassung verwiesen worden, das heißt auf einen in der Bundesversammlung zu stellenden Antrag, während dessen Prüfung und Berathung die Rüstungen und Kriegsvorbereitungen ihren Fortgang gehabt hätten und voraussichtlich lange vor der Fassung eines Bundesbeschlusses auf einen Punkt gediehen sein würden, wo sich der Krieg unmittelbar aus denselben entwickelt hätte.

Viel bedenklicher noch würde eine solche Verspätung bei jeder europäischen Verwickelung oder jeder Bedrohung durch eine auswärtige Macht wirken: Preußen und Deutschland würden, soweit es von Bundesbeschlüssen abhinge, leicht einem auswärtigen Angriffe unvorbereitet gegenüberstehen.

Bei der jetzigen Einrichtung der Militairmacht in allen großen Staaten entwickeln sich Kriege rascher als die Bundesbeschlüsse nach ihrer bisherigen Art. Soll aber Preußen in den großen europäischen Verwickelungen auf seine eigenen Kräfte angewiesen bleiben, so verlieren die Bundeseinrichtungen nicht blos ihren Werth für Preußen, sondern sie werden zu Hindernissen und Hemmungen in der Entfaltung seiner Kräfte und der Fassung seiner Entschlüsse. Die Leistungen Preußens für Deutschland bleiben alsdann durchaus ohne Gegenleistung.

Ebenso bedenklich wirkt die Mangelhaftigkeit der Bundesverfassung in Bezug auf die Befriedigung anderer berechtigter Bedürfnisse des Volks.

Von allen Seiten drängt sich demnach die Nothwendigkeit auf, die große Frage der Umgestaltung der deutschen Bundesverhältnisse nicht länger hinauszuschieben. Eine hervorragende deutsche Regierung hat auf dieses Bedürfniß ihrerseits bei den neuesten Verhandlungen in Wien und Berlin hingewiesen und ihre Bereitwilligkeit zur Mitwirkung zu erkennen gegeben.

Wenn jedoch neuen Verhandlungen über die Bundesreform ein besserer Erfolg als früher gesichert werden soll, so muß dafür gesorgt werden, daß bei denselben den Regierungen eben so, wie dem deutschen Volk eine beruhigende Zuversicht in Betreff der Entwickelung der Angelegenheit gewährt werde.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß weder die einseitigen Verhandlungen unter den Regierungen, noch die Berathungen und Beschlüsse einer gewählten Versammlung allein im Stande waren, eine Neugestaltung des nationalen Verfassungswerks zu schaffen.

Die Regierungen blieben stets bei dem Austausch verschiedenartigster Meinungen und bei der Ansammlung eines endlosen Materials stehen, weil es bei ihren Verhandlungen an der ausgleichenden und treibenden Kraft des nationalen Geistes fehlte und die kleinlichen Gegensätze der Einzelstaaten zu schroff festgehalten wurden.

Wollten dagegen die Regierungen einer gewählten Versammlung allein die Vorschläge zur Umgestaltung des Bundes überlassen, wie dies im Jahre 1848 geschah, so würden dieselben Gefahren der Ueberhebung und der Nichtachtung des in deutscher Eigenthümlichkeit wirklich Begründeten wieder erwachen und damit auch die Hoffnung des deutschen Volkes einer neuen Täuschung entgegen geführt werden.

Nur ein Zusammenwirken der Regierungen und einer deutschen Volksvertretung kann daher nach der

Ueberzeugung der preußischen Regierung dazu führen, daß auf dem Grunde des alten Bundes eine neue lebensfähige Schöpfung erstehe. Deshalb ist der Antrag gestellt, daß zur Mitwirkung für die Neugestaltung der Verfassung durch Bundesbeschluß eine allgemeine deutsche Versammlung von gewählten Vertretern berufen werde.

In Bezug auf die Art und Weise, wie diese Versammlung zu bilden sein wird, hält die preußische Regierung an ihrer schon im Jahre 1863 kundgegebenen Ansicht fest, daß es sich hier, wo das Interesse der Gesammtheit der deutschen Nation und deren einheitliches Wesen zur Geltung kommen soll, empfiehlt, die Vertreter nicht durch Entsendung aus den Kammern der Einzelstaaten, d. h. nicht durch sogenannte Delegirte (wie der Fürstentag wollte), sondern unmittelbar durch eigene Wahlen für jene allgemeine Versammlung wählen zu lassen.

In Betreff der Vorlagen selbst beabsichtigt die preußische Regierung sofort mit den übrigen Bundesregierungen in Verhandlung einzutreten, doch soll sich diese, um einen erfolgreichen Abschluß zu ermöglichen, auf die wesentlichsten Punkte beschränken. Wenn die Verhandlungen dem wahrhaft dringenden Interesse der Nation und dem erfahrungsmäßig Nothwendigen zugewendet bleiben, so wird die Zeit zwischen der Berufung und dem Zusammentritt des Parlaments hinreichen, um die Grundzüge einer Vorlage festzustellen, welche im Namen der Gesammtheit der Regierungen der Versammlung vorzulegen sein werden.

Die Bestimmung eines festen Termins für die Berufung soll aber dem deutschen Volke zugleich die Gewähr bieten, daß die Vorverhandlungen sich nicht ins Ungewisse hinausziehen können.

Dies sind die Erwägungen, von welchen die preußische Regierung ausgegangen ist.

Unsere Regierung hat mit ihrem Antrage für die Bundes-Reform ein Werk von der höchsten Bedeutung in die Hand genommen.

Der Charakter der jetzigen Regierung bürgt dafür, daß sie es in dem vollen Bewußtsein der damit übernommenen schweren Verantwortung und mit dem Willen entschiedener kräftiger Durchführung begonnen hat.

Sie rechnet dabei auf die volle Hingebung des preußischen Volkes an seinen großen nationalen Beruf, sowie auf den Ernst nationaler Begeisterung in ganz Deutschland.

Die deutschen Regierungen werden sich nicht verhehlen können, welche Verantwortung in Bezug auf das Gelingen der wichtigen Aufgaben zunächst auf ihnen ruht, und wie sie sich den Pflichten für dieselbe nicht ohne schwere Folgen entziehen könnten.

Es ist begründete Aussicht vorhanden, daß mehrere der bedeutendsten deutschen Regierungen bereit sind, Preußen auf den betretenem Wege mit Entschiedenheit zu folgen.

Die ernst patriotischen Männer im deutschen Volke aber mögen alle Bedenken und allen Hader des Parteiwesens in hochherzigem Entschlusse bei Seite setzen und mit lebendiger Zuversicht die Gelegenheit ergreifen, um im Verein mit der preußischen und mit gleichgesinnten Regierungen das alte Sehnen des deutschen Volkes nach kräftiger Einigung erfüllen zu helfen.

Das walte Gott.

№ 182. In der letzten Nummer dieses Blattes ist bereits angedeutet worden, daß das Königl. Staats-Ministerium zu Staats-Chaussee-Neubauten im hiesigen Regierungs-Bezirke für das laufende Jahr die sehr bedeutende Summe von 169,000 Thlr. zur Verfügung gestellt hat.

Es sind diese ungewöhnlich reich bemessenen Mittel, welche die Bewilligungen in den Nothjahren um mehr als das Doppelte übersteigen, mit Berücksichtigung und zur Milderung des im diesseitigen Regierungsbezirke in Folge der schlechten Erndte des vergangenen Jahres gegenwärtig namentlich unter den kleineren Grundbesitzern und der arbeitenden Klasse der Bevölkerung herrschenden Nothstandes der hiesigen Königlichen Regierung auf ihre desfallsigen Anträge von dem Königlichen Staatsministerium mit der größten, nicht dankbar genug anzuerkennenden Bereitwilligkeit gewährt worden.

Es sollen diese 169,000 Thlr. theils zur Vollendung, beziehungsweise zum Weiterbau bereits in früheren Jahren begonnener Staats-Chausseen, theils aber auch zur Inangriffnahme neuer Chausseelinien und zwar in folgender Art verwendet werden:

1) zur Vollendung der Chausseen von Kowahlen über Mierunsken bis zur Landesgrenze mit 20,000 Thlr.
2) zum Weiterbau der Chaussee von Sensburg nach Johannisburg und zwar auf der Strecke von Peitschendorf bis Alt-Ukta mit . . . . 57,000 Thlr.
3) zur Inangriffnahme der nachbezeichneten neuen Chausseelinien:
   a) vom Hauptgestüt Trakehnen über Bahnhof Trakehnen bis zur Taplacker-Eydtkuhner Staatsstraße mit . . . . 30,000 Thlr.

b) von Lyck über Gr. Prostken bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Grajewo mit 40,000 Thlr.
c) von Johannisburg bis zur Landesgrenze bei Dlottowen mit . . . . . . 12,000 Thlr.
d) von Marggrabowa über Wielitzken Czymochen bis zur Landesrenze mit . . . 10,000 Thlr.
Summa wie oben . . . . 169,000 Thlr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial=Behörden.

№ 183. Durch die Versetzung des Kreis=Thierarztes Hackbarth aus dem Rosenberger in den Stuhmer Kreis, ist die Kreis-Thierarztstelle des Rosenberger Kreises, mit welcher ein Gehalt von 100 Thlr. jährlich verbunden ist, erledigt. Thierärzte, welche mit dem Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Thierarztstelle versehen sind, und sich um dieselbe bewerben wollen, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei uns zu melden und der Bewerbung die erforderlichen Zeugnisse beizufügen.

Marienwerder, den 5. April 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 184. Dem Gensdarm Raatz in Sameluchen, Kreis Gumbinnen, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 4ten April 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 185. Dem Gensdarm Weber hierselbst ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 30sten März 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufforderung zur Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche für die den bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücken im Kreise Johannisburg gemäß §. 5. des Gesetzes vom 21sten Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetzsammlung № 5379. 1861. S. 253. ff.) auferlegte Grundsteuer.

№ 186. Mit Bezug auf die in der außerordentlichen Beilage zu № 10 des Amtsblattes publicirte Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 2ten März c. wird den Kreiseingesessenen hiedurch bekannt gemacht, daß die Nachweisungen A. und B. in meinem Bureau während der Zeit vom 14. April bis 14ten Mai d. J. zur Einsicht öffentlich ausliegen, und die Frist zur Anmeldung von Entschädigungs-Ansprüchen bis zum 14ten Juli c. abläuft.

Wegen der Erfordernisse der Anmeldung, mache ich noch insbesondere auf den hierauf bezüglichen Theil jener Regierungs-Bekanntmachung aufmerksam.

Soweit die Königliche Regierung zu Gumbinnen Grundstücke ermittelt hat, denen ein Anspruch auf Erlaß an Domainen=Abgaben zustehen würde: II. 1. und III. 1. und 2. der Regierungs=Bekanntmachung vom 2ten März c. sind die Besitzer derselben durch besondere Anschreiben vom heutigen Tage von diesem Umstande in Kenntniß gesetzt. Diese Benachrichtigung schließt jedoch ein Anerkenntniß des Anspruches keinesweges in sich, vielmehr sind die Ansprüche dieser Besitzer gleich, denen allen übrigen unter II. 1. 2. 3. und III. 1. 2. der obigen Regierungs=Bekanntmachung stellenden, Besitzer bis zu dem oben festgestellten Termin den 14ten Juli 1866 bei dem Unterzeichneten anzumelden und werden alle spätere eingehenden Ansprüche als erloschen erachtet und nicht weiter berücksichtigt werden.

Der Inhalt vorstehender Verfügung ist innerhalb der Gemeinde- und Gutsbezirke sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Johannisburg, den 7ten März 1866. Der Landrath.

№ 187. Das pferdezüchtende Publikum der Provinz mache ich in höherem Auftrage darauf aufmerksam, daß in der Zeit vom 13/1. bis 27/15. September c. in Moskau eine allgemeine, große Ausstellung und Prämiirung in Rußland geborener Pferde stattfinden wird.

Trakehnen, den 10ten April 1866. Der Landstallmeister v. Dassel.

№ 188. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1863, 12. Mai, 24. August, 15. November 1864, 12. Januar und 18. Dezember 1865, bringen wir auf Grund des §. 19. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Gebäude auf den uns rentepflichtigen Grundstücken, wenn von uns deren Versicherung gegen Feuersgefahr verlangt wird, und nicht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei einer andern Gesellschaft besteht, außer bei den, in den oben angegebenen Bekanntmachungen genannten Feuer=Versicherungs=Gesellschaften und Feuersocietäten, auch bei der Feuer= und Lebens-Versicherungs=Gesellschaft Royal in Liverpool, gegen Feuerschaden versichert werden dürfen. Königsberg, den 9ten April 1866. Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 189. Die Estafettenpost von Tilsit nach Memel ist für die Dauer der Dampfschifffahrten zwischen Memel und Cranz vom 21sten d. Mts. ab aufgehoben worden.

Gumbinnen, den 14ten April 1866. Der Ober=Post=Direktor.

№ 190. Vom 1sten k. Mts. wird zwischen Insterburg Bahnhof und Jodlaucken über Insterburg Stadt und Didlacken eine tägliche Personenpost mit viersitzigem Hauptwagen und unbeschränkter Personen-Beförderung eingerichtet, welche aus Insterburg 3¼ Uhr Nachmittags nach Ankunft der Courierzüge aus Berlin und aus Eydtkuhnen, aus Jodlaucken 8 Uhr Vormittags abgelassen und in 2 Stunden befördert werden wird. Bei derselben kommt das Personengeld nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile zur Erhebung. Die neue Post bietet nicht nur zu Reisen nach und von Insterburg, sondern auch wegen der Anschlüsse in diesem Orte an die Courier- und Güterzüge der Ostbahn, sowie der betreffenden Züge nach und von Tilsit zu weiteren Reisen eine bequeme Gelegenheit.

Gumbinnen, den 14ten April 1866. Der Ober-Post-Direktor.

Patent-Ertheilungen.

№ 191. Dem Julius Boeddinghaus (in Firma H. Boeddinghaus u. Söhne) in Elberfeld ist unter dem 12. April 1866 ein Patent

auf einen nach den vorgelegten Zeichnungen und zugehöriger Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl mit Brochirlade, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik

a) der Königlichen Regierung.

Der Herr Regierungs-Assessor Siegfried ist der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen worden.

Der Herr Regierungs-Assessor von Hausen ist von der Königlichen Regierung zu Erfurt an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Dem seitherigen Predigtamts-Kandidaten und Rektor in Kutten, Ernst Otto Casper ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Tnroscheln, in der Diözese Johannisburg, verliehen worden.

b. der Königl. Intendantur des 1sten Armee-Corps.

A) Bei der Königl. Intendantur 1sten Armee-Corps ist der Intendantur-Assessor Jaquet zum Intendantur-Rath ernannt und der Secretariats-Assistent Tettenborn zur Intendantur 5ten Armee-Corps versetzt.

B) Von den Proviantamts-Beamten sind der Proviantamts-Controleur Claus von Danzig zum Reserven-Magazin-Rendanten in Paderborn und der Depot-Magazin-Verwalter in Elbing, Proviantamts-Assistent Kühl zum Proviantamts-Controleur in Danzig befördert, auch sind der Proviantmeister Richter von Neisse nach Graudenz und die Proviantamts-Assistenten Scharnke von Berlin als Depot-Magazin-Verwalter nach Lötzen, Gregor von Breslau als Depot-Magazin-Verwalter nach Elbing, sowie Johann von Königsberg nach Cöln, Höpfner von Danzig nach Königsberg, Mädike von Erfurt nach Pillau und Hörning von Pillau nach Berlin versetzt.

C) Von den Garnison-Verwaltungs-Beamten sind ferner der Garnison-Verwaltungs-Inspektor von Böhn von Pr. Stargardt nach Schweidnitz, die Kasernen-Inspectoren Bellgardt von Königsberg nach Danzig, Scupin von Danzig nach Silberberg, Hoppe von Thorn nach Königsberg, Michaelis von Potsdam nach Thorn und von Wenkstern von Nackel nach Pr. Stargardt versetzt.

c. des Königlichen Oberbergamts zu Breslau.

Ernannt: Der Berghypotheken-Commissarius Bergrath Gedike zum Oberbergrath, der Bergreferendarius Maaß zum Bergassessor, der Bergreferendarius Becker zum Koksinspektor in Saarbrücken.

Uebertragen: Dem früheren Justitiarius des Bergamts zu Tarnowitz, Bergrath Schnackenberg commissarisch die Geschäfte des Berghypotheken-Commissarius hierselbst, dem Bergassessor Broja commissarisch die Geschäfte des Dirigenten der Königlichen Berginspection zu Zabrze.

Versetzt: Der Berginspector v. Gellhorn, bisheriger Dirigent der Königlichen Berginspection zu Zabrze, in gleicher Eigenschaft an die Berginspection zu Erfurt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 16. und eine Extra-Beilage, enthaltend die Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 17. Gumbinnen, den 25sten April 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 193. Das 13te Stück der Gesetzsammlung, welches am 20sten d. M. ausgegeben ist, enthält unter № 6289 den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten März 1866, betreffend die Genehmigung der in Görlitz zu begründenden Kommunalständischen Bank für die preußische Oberlausitz; unter № 6290 den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Waldenburg, im Regierungsbezirk Breslau, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straßen: I. a) von Station 0,₁₁ der Waldenburg-Freiburger Staatschaussee in Waldenburg über Ober-Waldenburg, Dittersbach u. Altbavn bis Station 0,₈₄ der Waldenburg-Friedländer Actienvereins-Chaussee bei Langwaltersdorf, b) von Dittersbach über Bärengrund bis zur Station 7,₁₀ der Waldenburg-Neuroder Staats-Chaussee, resp. bis zur Einmündung der Schweidnitz-Waldenburger Vereins-Chaussee in dieselbe, c) von dem Anfangspunkte der unter I. a. gedachten Chaussee bei Waldenburg bis zum Bahnhofe Waldenburg der Breslau-Freiburg-Waldenburger Eisenbahn; ferner II. a) von dem Endpunkte der Waldenburg-Friedländer Actienvereins-Chaussee bei Friedland über Göhlenau bis zur Landesgrenze bei Neuforge, b) von demselben Punkte bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Merkelsdorf und Adersbach in Böhmen, und c) von eben jenem Punkte über Rosenau bis an die Landeshuter Kreisgrenze bei Trautliebersdorf; unter № 6291 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Waldenburger Kreises im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 5ten März 1866; unter № 6292 den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten März 1866, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem neuen Schachte der Zeche Carolus Magnus und Constantin der Große nach dem Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn zu Berge-Borbeck; und unter № 6293 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Bergwerks- und Hütten-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Actiengesellschaft. Vom 15ten März 1866.

Die Rüstungen in Oesterreich und Preußen.

№ 194. Die militairischen Vorkehrungen, welche unsere Regierung vor Kurzem in einigen Landestheilen getroffen hat, sind hier und da benutzt worden, um die Schuld der gegenwärtigen Kriegsgefahr und Kriegsbesorgnisse der preußischen Regierung aufzubürden.

Der Verlauf der Thatsachen giebt jedoch den klaren Beweis, daß die Regierung Nichts gethan hat, als was die Pflicht der Vorsicht und des Schutzes für eine anscheinend bedrohte Provinz erforderte.

Die Ursache der gegenwärtigen Unruhen und Zerwürfnisse ist in dem Verhalten Oesterreichs in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit zu finden.

Obwohl nämlich durch den Friedensschluß mit Dänemark der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen die alleinigen rechtsmäßigen Besitzer und Herrscher in den Herzogthümern geworden sind, und obwohl der Kaiser von Oesterreich dieses Rechtsverhältniß auch in dem Gasteiner Vertrag nochmals auf das Bestimmteste anerkannt hat, so ließ die österreichische Verwaltung in Holstein es doch fort und fort ungehindert geschehen, daß die Rechte Preußens und Oesterreichs durch die Anhänger des Prinzen von Augustenburg in Frage gestellt und den wohlbegründeten Forderungen Preußens für die endliche Lösung der Herzogthümerfrage auf jede Weise entgegengearbeitet wurde.

Die preußische Regierung hatte wiederholt, jedoch vergeblich ihre Bedenken über diesen Zustand geltend gemacht. In einem Schreiben vom 26. Januar d. J. versuchte sie es noch einmal, Oesterreich durch dringende Vorstellungen und Mahnungen zu einer gemeinsamen Politik zurückzuführen.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs, so hieß es in dem Schreiben, bittet das Kaiserliche Kabinet im Namen der beiderseitigen Interessen, den Schädigungen, welche die monarchischen Grundsätze, der Sinn für öffentliche Ordnung und die Einigkeit beider Mächte durch das jetzt in Holstein

gehandhabte Verfahren leiden, ein Ziel zu setzen. Wir verlangen kein nachgiebiges Zugeständniß, kein Aufgeben irgend eines österreichischen Rechts in den Herzogthümern, sondern nur die Erhaltung des gemeinsamen Rechts; nichts Anderes, als was Oesterreich eben so sehr seiner eigenen, wie unserer Stellung schuldig ist; auch nichts Anderes, als was die Kaiserliche Regierung ohne irgend ein Opfer oder eine Schädigung ihrer Interessen auszuführen in der Lage ist. Mag dies gemeinsame Recht für Oesterreich von geringerem Werth sein, für Preußen ist die Feststellung und Durchführung desselben eine von ihrer Gesammtpolitik untrennbare Lebensfrage der jetzigen Regierung Sr. Majestät des Königs.

Eine verneinende oder ausweichende Antwort auf unsere Bitte würde uns die Ueberzeugung geben, daß die Kaiserliche Regierung nicht den Willen habe, auf die Dauer gemeinsame Wege mit uns zu gehen. Es würde dies für die Königliche Regierung, es würde vor Allem für Se. Majestät den König selbst eine schmerzliche Enttäuschung sein, welche wir wünschen und hoffen uns erspart zu sehen. Aber es ist ein unabweisbares Bedürfniß für uns, Klarheit in unsere Verhältnisse zu bringen. Wir müssen, wenn die von uns aufrichtig angestrebte innige Gemeinsamkeit der Gesammt-Politik beider Mächte sich nicht verwirklichen läßt, für unsere ganze Politik volle Freiheit gewinnen und von derselben den Gebrauch machen, welchen wir den Interessen Preußens entsprechend halten.

Diese Mahnung fand bei der österreichischen Regierung kein Gehör. In einem Antwortschreiben vom 7. Februar d. J. lehnte dieselbe jede Veränderung ihres Verhaltens in Holstein ab. Die preußische Regierung hielt demzufolge eine weitere Erörterung vorläufig für vergeblich und verzichtete stillschweigend auf die Fortsetzung der Verhandlungen.

Während sie sich für ihre weitere Politik volle Freiheit ausdrücklich gewahrt hatte, lag ihr jedoch ein herausforderndes Verhalten gegen Oesterreich fern. Als kurz nach der Unterbrechung der Verhandlungen irrthümliche Gerüchte von einem preußischen Ultimatum (d. h. einer letzten dringenden Forderung) an Oesterreich und von der Anordnung militairischer Maßregeln in Preußen verbreitet wurden, ließ die Regierung denselben auf das Bestimmteste widersprechen. Noch am 7ten März versicherte ein der Regierung nahe stehendes Blatt, daß die entstandenen Kriegsbesorgnisse in dem Verhalten der preußischen Regierung keinen Anhalt hätten, — gleichzeitig wurde noch einmal die Hoffnung ausgesprochen, daß „die Kaiserliche Regierung in Wiederbelebung der früheren Gemeinschaft sich entschließen werde, dem verhängnißvollen Gegensatze ein Ende zu machen."

Kurz darauf traten jedoch Anzeichen hervor, daß in Oesterreich kriegerische Vorkehrungen und zwar gegen Preußen begonnen hatten.

Seit dem 13. März kamen aus Wien und aus allen Theilen des Kaiserstaates in rascher Folge übereinstimmende Nachrichten von Truppenbewegungen nach Böhmen, deren Bestimmung keine andere sein konnte, als die rasche Ansammlung von bedeutenden Streitkräften an der preußischen Grenze zu erleichtern. Oesterreichische und süddeutsche Blätter brachten darüber täglich bestimmte und genaue Mittheilungen, ohne daß die österreichische Regierung sich irgend veranlaßt fand, den besorglichen Ankündigungen zu widersprechen.

Mit so großem Befremden und Mißtrauen unsere Regierung diese Rüstungen betrachtete, so fand sie sich doch nicht ohne Weiteres zu Gegenrüstungen veranlaßt, — sie ließ vielmehr volle vierzehn Tage vergehen, ehe sie ihrerseits einige Gegenmaßregeln ergriff. Sie zögerte damit bis zum äußersten Augenblicke, weil sie dem Lande nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit die Lasten und Opfer kriegerischer Rüstungen auferlegen wollte: Dank der jetzigen Heeresverfassung durfte sie das Vertrauen hegen, daß im Falle wirklichen Bedürfnisses unser Heer sehr bald in voller Kriegsbereitschaft versammelt sein könnte.

Die österreichischen Maßregeln aber nahmen mehr und mehr einen drohenden Charakter an. Während die Truppensendungen nach Böhmen fortdauerten, mußte es ferner auffallen, daß die österreichische Regierung nach den früheren herausfordernden Ankündigungen der Rüstungen plötzlich den Zeitungen in Betreff der weiteren militairischen Anordnungen Schweigen anempfahl. Gleichzeitig ging die sichere Kunde ein, daß Osterreich schon seit dem 16ten März durch vertrauliche Verhandlungen mit anderen deutschen Staaten ein Einschreiten des deutschen Bundes gegen Preußen zu Stande zu bringen suchte.

Allen diesen besorglichen Anzeichen gegenüber wurde vielfach in Preußen, namentlich in der Provinz Schlesien die Befürchtung laut, daß bei einem etwa plötzlich eintretenden Kriegsfalle unsere Grenze nicht sofort hinreichend gesichert und geschützt sein möchte.

Nun erst hielt es die Regierung für eine unabweisliche Pflicht, zur Abwehr solcher Gefahr und

Besorgniß den kriegerischen Maßregeln Oesterreichs wenigstens die ersten und dringendsten Vorkehrungen entgegenzustellen.

Aber auch jetzt schritt die Regierung nicht zu einer eigentlichen Mobilmachung mit Einberufung der Landwehr, noch selbst zur Anordnung der Kriegsbereitschaft mit Einberufung aller Reserven, — nicht einmal bei einzelnen Armee-Corps wurden so weit gehende Maßregeln getroffen: Die Regierung blieb vielmehr bei dem ersten und gemäßigten Schritte stehen, indem nur die Infanterie-Bataillone in den zunächst bedrohten Grenzbezirken eine erste Verstärkung erhielten, nicht auf Kriegsstärke, sondern nur auf die eigentliche volle Friedensstärke. Gleichzeitig mußten die entsprechenden Abtheilungen der Artillerie durch Einberufung der Reserven und durch die erforderlichen Pferdeankäufe vervollständigt und die den betreffenden Grenzen zunächst belegenen Festungen in Vertheidigungszustand versetzt werden.

Die getroffenen Maßregeln hatten nach ihrem Wesen und nach ihrer Ausdehnung augenscheinlich keinen anderen Zweck, als den Schutz der anscheinend bedrohten Landestheile gegen einen überraschenden Angriff, eine Absicht zu einem Angriffskriege konnte dabei durchaus nicht zu Grunde liegen.

Die österreichische Regierung aber, welche durch ihre eigenen militairischen Schritte den Anlaß zu den entstandenen Kriegsbesorgnissen und zu den preußischen Maßregeln etwaiger Gegenwehr gegeben hatte, nahm diese nothgedrungenen Anordnungen Preußens zum Vorwande von Anklagen und Beschwerden gegen unsere Regierung wegen angeblicher Friedensstörung und verlangte wiederholt in dringender Weise, daß Preußen die diesseitigen kriegerischen Vorkehrungen rückgängig mache. Dieser Anspruch ist jedoch Seitens der preußischen Regierung entschieden zurückgewiesen und im Gegentheil verlangt worden, daß Oesterreich, welches mit den Rüstungen begonnen, auch den ersten Schritt zur Wiederherstellung des friedlichen Standes der Dinge thun müsse.

Jeder Patriot in Preußen wird gern erkennen, daß die Regierung unsers Königs um der Ehre und Sicherheit des Landes willen nicht anders handeln konnte, als sie gethan hat. Nur eine irrthümliche oder übelwollende Auffassung kann die Regierung einer ungerechtfertigten Kriegslust zeihen.

Das preußische Volk darf das Vertrauen hegen, daß unsere Regierung die Segnungen des Friedens in vollstem Masse zu schätzen weiß und dem Lande, wenn irgend möglich, den Frieden zu erhalten wünscht. Der König würde die Wege des Friedens gewiß nur dann verlassen, wenn die Ehre und das Interesse Preußens es zur gebieterischen Pflicht machen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 195. Die durch Parlements-Akte vom 23. Juni 1864 bestätigte Verschmelzung der „Globe Versicherungs-Gesellschaft" zu London mit der Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft, und die stattgehabte Umänderung der Firma dieser letzteren Gesellschaft in „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft", sowie die nach dem Vertrage vom 27sten Juni 1864. erfolgte Verschmelzung der Geschäfte der „Leeds und Yorkshire Gesellschaft" mit den Geschäften der „Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft wird hierdurch auf Grund der Bestimmung sub 1. der der Liverpool und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft zum hierländischen Geschäftsbetriebe unterm 19. September 1863 ertheilten Concession (Beilage zum Stück 48. des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Gumbinnen de 1863) genehmigt. Berlin, den 14. April 1866.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachung die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchter-Pensionat zu Droyßig betreffend.

№ 196. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert 3 Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1sten Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen.

Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehördt über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2ten October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thlr. jährlich auf 3 Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten—16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das neu ausgegebene Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönberg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Auf-

sicht des Königl. Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10ten bis 16ten Lebensjahr.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährl. 205 Thlr. Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, freigelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, liegt im Kr. Weissenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahn-Stationen Naumburg, Weissenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

1) Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig

   Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließende Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

   Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

   Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

2) Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharacters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfen zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Wort Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche &c. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutz., an Handtüchern eben so viel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken.

3) Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maaßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kind in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Catechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

4) In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen
Der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen.

5) Derselbe
bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung.

An dem Pensionat arbeiten 4 Lehrer und 6 Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind portofrei an die Seminardirection zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden. Berlin, den 12ten April 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

№ 197. Die Postdampfschiff-Fahrten zwischen Preußen und Schweden werden vom 1. Mai d. J. ab wiederum täglich stattfinden. Die Weiterführung der Schwedischen Eisenbahn nach Ystadt hat die Verlegung der Dampfschiff-Linie auf die kürzeste Seepostroute Stralsund-Ystadt vom 1. Mai c. ab im Gefolge. Auf dieser Route wird die Ueberfahrt unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt

Die Postdampfschiffe „Pommerania" und „Oscar" der Königlich Preußischen und Königlich Schwedischen Regierung entsprechen hinsichtlich der Construction, Einrichtung und Ausstattung den heutigen Anforderungen.

Das Personengeld für die Ueberfahrt zwischen Stralsund und Ystadt beträgt:

I. Platz	5	Thaler	Preußisch,
II. Platz	3½	„	„
Vorderplatz	2	„	„

Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig, werden zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben:

I. Platz . . . . . . 7½ Thaler Preußisch,
II. Platz . . . . . 5 " "

100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarif ist festgesetzt:

1) für sperrige Güter auf 15 Sgr. pro 100 Pfund,
2) für gewöhnliche (Normal-) Güter auf 10 Sgr. pro 100 Pfund und
3) für weniger werthvolle Güter (Producte ꝛc.) auf 5 Sgr. pro 100 Pfund.

Die Schiffe sind auch zur Beförderung von Wagen, Pferden, Schlachtvieh u. s. w. eingerichtet.

Die Fahrten werden in beiden Richtungen im Anschluß mit den schnellsten Zügen der Eisenbahnen nach Stockholm, Gothenburg ꝛc. einerseits und nach Berlin, Stettin, Hamburg, Cöln, London, Paris, Leipzig, Frankfurt a. M., Breslau, Wien, Königsberg, St. Petersburg ꝛc. andererseits ausgeführt werden.

Der specielle Fahrplan gelangt mit dem Herannahen des Monats Mai zur Veröffentlichung.

Während des Monats April d. J. bleiben die zur Zeit stattfindenden wöchentlich zweimaligen Postdampfschifffahrten zwischen Stralsund und Malmoe aufrecht erhalten.

Berlin, den 12ten April 1866. General Post-Amt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 198. Auf den Antrag der Königlich Sächsischen Staats-Regierung habe ich nach Einsicht des Königlich Sächsischen Mandats vom 30. Januar 1819, die Erlernung und Ausübung der ꝛc. Apothekerkunst ꝛc. betreffend, genehmigt, daß den Königlich Sächsischen Unterthanen, welche in ihrer Heimath die vorgeschriebene Prüfung als Apothekergehülfen bestanden haben und sich darüber durch entsprechende Zeugnisse ausweisen, ohne zuvor die für inländische Apothekergehülfen angeordnete Prüfung abgelegt zu haben, gestattet werde, in inländischen Apotheken als Gehülfen zu serviren.

Die Königliche Regierung hat diese Anordnung zur Kenntniß der Kreisphysiker und Apotheker zu bringen. Berlin, d. 7. April 1866. Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Herrn Kreis-Physiker und Apotheker des Bezirks gebracht. Gumbinnen, den 14. April 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 199. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Departements-Geschäft in unserm Bezirke in diesem Jahre an folgenden Tagen abgehalten werden wird:

in Gumbinnen am 30sten Mai Revision der Unbrauchbaren und am 31sten Mai Aushebung,
in Stallupönen am 1sten Juni Revision der Unbrauchbaren und Aushebung,
in Pillkallen am 2ten Juni Revision der Unbrauchbaren und Aushebung,
in Ragnit am 4ten Juni Revision der Unbrauchbaren und Aushebung,
in Heinrichswalde am 5ten Juni Revision der Unbrauchbaren und am 6ten Juni Aushebung,
in Insterburg am 7ten Juni Revision der Unbrauchbaren und Aushebung,
in Darkehmen am 8ten Juni Revision der Unbrauchbaren und am 9ten Juni Aushebung,
in Goldap am 11ten Juni Revision der Unbrauchbaren und Aushebung,
in Angerburg am 12ten Juni Revision der Unbrauchbaren und am 13ten Juni Aushebung,
in Lötzen am 15ten Juni Revision der Unbrauchbaren und Aushebung,
in Oletzko am 18ten Juni Revision der Unbrauchbaren und Aushebung,
in Lyck am 19ten Juni Revision der Unbrauchbaren und am 20sten Juni Aushebung,
in Johannisburg am 22sten Juni Revision der Unbrauchbaren und Aushebung;
in Sensburg am 25sten Juni Revision der Unbrauchbaren und Aushebung,
in Tilsit am 26sten Juni Revision der Unbrauchbaren und Aushebung, und am 27sten Juni Fortsetzung der Aushebung,
in Kaukehmen am 28sten Juni Revision der Unbrauchbaren und am 29sten Juni Aushebung,
in Heydekrug am 30sten Juni Revision der Unbrauchbaren und Aushebung.

Gumbinnen, den 18. April 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 200. Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten Januar 1865 durch welchen dem Kreise Insterburg das Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf den von demselben zu erbauenden beiden Kreischausseen:

a) von Georgenburg über Seßlacken bis zur Ragniter Kreisgrenze,
b) von Norkitten über Siemohnen nach Saalau,

nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften verliehen ist, wird hierdurch, nachdem der Bau der qu. beiden Kreischausseen vollendet ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die tarifmäßige Chausseegelderhebung für diese Strecken und zwar auf:

1) der Chaussee von Georgenburg nach Seßlacken an der Hebestelle bei Geßwethen für 2 Meilen,
2) der Chaussee von Norkitten nach Saalau an der Hebestelle bei Siemohnen für 1 halbe Meile,

unter Berücksichtigung der grundsätzlich zu gewährenden Chausseegeld-Erleichterungen resp. Befreiungen bereits eingetreten ist. Gumbinnen, den 11ten April 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

№ 201. Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassnng zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1sten Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf 2 Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögens-Verhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der

Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, d. 12. April 1866. Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.

Der vorstehende Ministerial-Erlaß wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bewerberinnen sich spätestens bis zum 25. Mai c. unter Einreichung der vorbezeichneten Schriftstücke bei uns zu melden, demnächst aber ihre Vorprüfung hier in Gumbinnen zu bestehen haben. Diese wird Mitte Juni hier stattfinden. Gumbinnen, den 18ten April 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Aufforderung zur Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche für die den bisher befreiten und bevorzugten Grundstücken im Kreise Oletzko gemäß §. 5. des Gesetzes vom 21sten Mai 1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Sammlung № 5379 1861. S. 253.) auferlegte Grundsteuer.

№ 202. Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 2. März c. — außerordentliche Beilage des Amtsblatts № 10 — mache ich den Kreiseingesessenen hiemit bekannt, daß die Nachweisung B. vom 26. April bis zum 26. Mai c. in meinem Bureau zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen wird und der Termin zur Anmeldung der Ansprüche bis zum 26. Juli c. läuft.

Die Erfordernisse der Anmeldung sind in der gedachten Amtsblatts-Bekanntmachung mitgetheilt und wird hiemit darauf verwiesen. Soweit daselbst eine protokollarische Anmeldung für zulässig erklärt ist, bin ich zur Entgegennahme derselben während der obenbestimmten Anmeldungsfrist bereit.

Der Inhalt vorstehender Aufforderung ist innerhalb des Gemeinde- oder des Gutsbezirks in ortsüblicher Weise sofort zu veröffentlichen. Marggrabowa, den 17. April 1866. Der Landrath.

№ 203. Auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird nach vorheriger Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den Umfang des hiesigen Stadtbezirkes verordnet.

1) Jeder Fleischermeister und Fleischwaaren-Händler, welcher Schweinefleisch und daraus zubereitete Fleischwaaren im Stadtbezirke zum Verkaufe feilbietet, ist verpflichtet, das Schweinefleisch durch einen conzessionirten Sachverständigen mikroskopisch auf Trichinen untersuchen zu lassen, und darüber, daß solches geschehen, sich jederzeit durch eine glaubhafte Bescheinigung auszuweisen. Dasselbe hat Bezug auf Fleischwaaren, welche von auswärts in den Stadtbezirk zum Verkauf geführt werden.
2) Wer den vorgedachten Ausweis nicht vorlegen kann, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 3 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe und hat die Kosten der polizeilich veranlaßten mikroskopischen Unsuchung zu tragen. Lötzen, den 16ten April 1866. Der Magistrat.

Patent-Ertheilungen.

№ 204. Dem Fabrikanten L. Schwartzkopff zu Berlin ist unter dem 12. April 1866 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erachteten Dampf- und Luft-Motor
auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

№ 205. Dem Ingenieur und Maurermeister Carl Koeppen zu Eisenspalterei bei Neustadt-Eberw. ist unter dem 13ten April 1866 ein Patent
auf eine Abschlußvorrichtung an Stubenöfen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

№ 206. Dem Civil-Ingenieur und Maschinen-Fabrikanten Louis Jäger zu Burtscheid ist unter dem 12ten April 1866 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Steinbrechmaschine
auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

№ 207. Dem Königlichen Wasserbaumeister Wernekinck zu Düsseldorf ist unter dem 12. April 1866 ein Patent
auf eine Einrichtung öffentlicher Pissoirs behufs deren Reinhaltung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik

Der Herr Regierungs-Assessor Ritter ist der hiesigen Königlichen Regierung überwiesen worden.

Der Invalide Sergeant Friedrich August Auktun in Pagellienen ist nach bestandenem Probedienst als Chausseeaufseher auf der Chausseestrecke von Insterburg nach Skaisgirren definitiv angestellt worden.

Der bisherige Schiedsmann des Obermühlen- und Schloßbezirks der Stadt Insterburg, Kaufmann A. Janert, ist für die nächsten 3 Jahre aufs Neue gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Stallupönen sind für die Jahre 1866/68 folgende Schiedsmänner resp. Stellvertreter gewählt und bestätigt worden:

1) für das Kirchspiel Bilderweitschen: Krugbesitzer Joseph Wiemer in Bilderweitschen zum Schiedsmann, Köllmer Joseph Wiemer in Grablauken zum Stellvertreter;
2) für das Kirchspiel Enzuhnen: Krugbesitzer Carl Schröder in Trakehnen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Gustav Birnbacher in Anderskehmen zum Stellvertreter;
3) für das Kirchspiel Göritten: Gutsbesitzer Wilhelm Capeller in Alexkehmen zum Schiedsmann, Grundbesitzer und Schmidt Scheidereiter in Göritten zum Stellvertreter;
4) für das Kirchspiel Kattenau: Wirth Carl Steiner in Thutschen zum Schiedsmann, Wirth Friedrich Stein in Wilkinnen zum Stellvertreter;
5) für das Kirchspiel Mehlkehmen: Polizeiverwalter Lieutenant Schreiner in Mehlkehmen zum Schiedsmann, Gutsbesitzer George Hochmann in Mehlkehmen zum Stellvertreter;
6) für das Kirchspiel Pillupönen: Krugbesitzer Friedrich Flick in Laukupönen zum Schiedsmann, Gutsbesitzer und Lieutenant Emil Gamradt in Norwieden zum Stellvertreter;
7) Kirchspiel Stallupönen: Mühlenbesitzer Friedrich Mirbach in Lukoschen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Johann Reinecker in Schöckstupönen zum Stellvertreter.

Im Kreise Heydekrug sind folgende Schiedsmänner resp. Stellvertreter für die Jahre 1866/68 gewählt und bestätigt worden:

1) für den I. Bezirk, der Polizei-Verwalter Hackelberg in Kinten zum Schiedsmann;
2) für den II. Bezirk, der Gutsbesitzer Knop in Kockoreiten zum Schiedsmann;
3) für den Bezirk IIa., der Mühlenbesitzer Engelke in Eydathen zum Stellvertreter;
4) für den III. Bezirk, der Gerbermeister Glauberg in Heydekrug zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer de Comin in Mulkischken zum Stellvertreter;
5) für den IV. Bezirk, der Gutsbesitzer Kark in Klauberstten zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Tiedtke in Jon Drusken zum Stellvertreter;
6) für den V. Bezirk, der Grundbesitzer Gröger in Gurgsden zum Schiedsmann, der Krugbesitzer Kannegiesser in Paßießen zum Stellvertreter;
7) für den VI. Bezirk, der Gastwirth Skrodzly in Ruß zum Schiedsmann;
8) für den VII. Bezirk, der Grundbesitzer Lehmann in Schakuhnen zum Schiedsmann, der Krugbesitzer Karl Rosenfeld in Schakuhnen zum Stellvertreter;
9) für den VIII. Bezirk, der Grundbesitzer Franz Schenk in Karkeln zum Stellvertreter.

Druckfehlerberichtigung.

Im Amtsblatte St. 16, S. 114, № 182, Zeile 4, lies „Vorjahren" statt Nothjahren.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 17. und eine außerordentliche Beilage

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen.

№ 17. Gumbinnen, den 25sten April 1866.

№ 192.

Statuten

des mittelst Allerhöchster Resolution vom 29sten Juni 1830 genehmigten Feuer-Assecuranz-Vereins in Altona.

Grundgesetze des Vereins.

§. 1. Der Zweck dieser Anstalt ist: die großen Summen, welche alljährlich für Feuerversicherungen in's Ausland gehen, dem Vaterlande zu erhalten; unter den billigst möglichen Bedingungen genügende Sicherheit zu gewähren, und jeden Versicherten an dem zu hoffenden Gewinn Theil nehmen zu lassen.

Deshalb beruht der Verein auf der Basis gegenseitiger Versicherung der Mitglieder unter einander. Sein Fonds bildet sich zuvörderst aus den bei den Versicherungen zu entrichtenden Prämien, besteht aber außerdem noch aus dem sechsfachen Belaufe der gesammten Prämienmasse, zu dessen Nachschuß jeder Versicherte, erforderlichen Falls, für seinen Antheil verpflichtet ist.

Nicht allein die Bewohner der Stadt Altona und der Herzogthümer, sondern auch Auswärtige sind zur Theilnahme bei diesem Verein zulässig. Wer in der ersten Hälfte des Jahres eintritt, nimmt Theil am Gewinn und eventualiter auch am Verlust des laufenden Jahres; die in den letzten 6 Monaten Versicherten sollen dagegen auf den Gewinn und Verlust des nächsten Jahres angewiesen sein.

Von der jährlichen Einnahme sind zuvörderst die Verwaltungskosten und die vorfallenden, diesem Jahre angehörigen, Schäden abzuhalten; außerdem aber werden die für die in's nächste Jahr hineinlaufenden Risicos zu übertragenden Prämien-Antheile davon gekürzt. Am Schlusse eines jeden Jahres wird die Bilanz aufgemacht, die spätestens 3 Monate nachher abgeschlossen sein und bekannt gemacht werden muß.

Von dem jährlichen reinen Ueberschuß wird jedesmal der vierte Theil zur Bildung und Vergrößerung eines Reservefonds einbehalten, und der Rest, nach Verhältniß der eingezahlten Prämien, procentweise unter die Interessenten vertheilt. Sollte die Dividende keine 6¼ pCt. ausmachen, so wird der Ueberschuß zum Reservefonds geschlagen.

Der Reservefonds dient jederzeit als erstes Hülfsmittel zur Bezahlung liquider Schäden, sobald die dem Jahre angehörigen Prämien dazu nicht genügen.

Bei außerordentlichen Unglücksfällen, wo der gesammte, der Bilanz zu gut kommende, reine Prämien-Betrag zur Deckung der in demselben Jahre vorgefallenen Schäden, und für die laufenden Administrationskosten, nicht hinreichend wäre, ist, falls der Reservefonds ebenfalls nicht hinreichen sollte, das Deficit von den Beikommenden, nach Maaßgabe ihrer eingezahlten Prämien, zu berichtigen. Da aber der Ersatz für einen liquiden Schaden jedesmal prompt geleistet werden muß, und deshalb mit der Anschaffung des dazu etwa noch erforderlichen, nicht in Cassa vorhandenen Capitals, bis zum Bilanzabschlusse möglicherweise nicht gewartet werden kann, sind die Beikommenden verpflichtet, zu jeder Zeit im Laufe des Jahrs, und in der vorzuschreibenden Frist, prompt und unweigerlich denjenigen Nachschuß zu leisten, welchen die Oberdirektion einzufordern für nöthig erachten möchte. Die Verbindlichkeit der Interessenten erstreckt sich jedoch höchstens bis zum sechsfachen Belauf ihrer innerhalb der 12 Monate, wofür sie bei dieser Bilanz interessirt sind, eingezahlten Prämie. Für diesen Zweck deponirt jeder Versicherte, gleich bei Entgegennahme der Police, eine Acte, (welche bei der allerhöchst bewilligten Stempelpapier-Freiheit auf unsignirtem Papier ausgefertigt werden kann,) wodurch er sich dem Vereine für den solchergestalt beschränkten etwaigen Nachschuß sub hypotheca bonorum verpflichtet, wenn nämlich die Nachschußverpflichtung nicht schon in der Versicherungs-Declaration übernommen ist. Jeder im Laufe des Jahres geleistete Nachschuß wird durch Quittung bescheinigt, und außerdem auf der Verpflichtungs-Acte abgeschrieben; dieser Nachschuß muß falls und insoweit nach aufgemachter Bilanz sich ein Gewinn ergiebt, aus diesem wieder ersetzt werden. Alle Abänderungen der Grundgesetze des Vereins, die in Zukunft zweckdienlich befunden werden möchten, müssen von der Oberdirection ausgehen, jedoch zur Bewirkung Allerhöchster Sanction eingesandt werden, ehe sie in Kraft treten können.

Organische Gesetze des Vereins.

Vorstand und Verwaltung.

§. 2. Diesem Vereine stehen 9 in Altona ansäßige, unbescholtene, die Achtung ihrer Mitbürger genießende Männer, als Oberdirektoren, vor.

Die laufenden Geschäfte werden von 3 administrirenden Directoren und einem Bevollmächtigten verwaltet. Beide Collegien haben ihren Sitz in Altona.

Oberdirection.

§. 3. Die Oberdirectoren haben für die Aufrechthaltung und pünktliche Befolgung der Statuten zu wachen.

Den Vorsitz in der Oberdirektion führt dasjenige Mitglied, welches alljährlich dazu durch Stimmenmehrheit erwählt wird. Gleichzeitig wird ein Protokollführer erwählt und für Beide Stellvertreter. Der Präses convocirt zu den Versammlungen, sowohl zu den regelmäßigen, als außerordenllichen.

Keine Versammlung der Oberdirection ist befugt, Beschlüsse zu fassen, wenn nicht mindestens 6 Mitglieder persönlich anwesend sind.

Vorschläge zur Abänderung organischer Gesetze müssen zwei Monate vorher bei der Oberdirection eingereicht werden, ehe darüber in einer Versammlung entschieden wird.

In Verwaltungsangelegenheiten entscheidet die Oberdirektion sofort. Die Entscheidungen der Oberdirection erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Entscheidung ausgesetzt, und frühestens nach 8 Tagen ein neues Scrutinium versucht. Giebt dieses dann wieder das nämliche Resultat, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Oberdirectoren verwalten ihr Amt unentgeltlich. Baare Auslagen und Reisediäten werden ihnen vergütet, letztere mit Bco. ℳ 12. täglich.

Nach dem Amtsalter geht jährlich ein Mitglied ab, ist aber wieder wählbar. Falls überwiegende Gründe den Austritt eines Mitgliedes erheischen, so dürfen zur Entscheidung eines solchen Falles jedoch keine 3 Stimmen dissentiren.

Bei Vacanzen ergänzt das Collegium sich selbst durch Wahl aus der Mitte der in Altona ansäßigen Interessenten.

Die Oberdirektion versammelt sich regelmäßig alle 3 Monate, um den Fortgang der Geschäfte zu beobachten.

Sie wählt die administrirenden Direktoren, entweder aus ihrer Mitte, oder aus den übrigen in Altona wohnhaften Mitgliedern des Vereins, sie wählt und entläßt den Bevollmächtigten und die übrigen Gehülfen, sie wählt die Revisoren der Bilanz, sie bestellt und entläßt die Agenten der Gesellschaft; sie bestimmt das Maximum des für einzelne Locale zu übernehmenden Risicos und die Prämien-Norm; sie sanctionirt die Auszahlung der Schäden nach den ihr von der administrirenden Direction darüber mitgetheilten, und von ihr selbst geprüften Berechnungen und Belägen; und wenn Nachschüsse erforderlich werden, ermächtigt sie die administrirende Direction zu deren Einziehung, unter specieller Approbation des Belaufs derselben, sowie der Frist, in welcher sie geleistet werden müssen; sie bestimmt alle Gratificationen, und alle nicht zur laufenden Verwaltung gehörenden Kosten, sobald sie im Einzelnen die Summe von Bco. ℳ 50. übersteigen, desgleichen alle Zahlungen aus dem Reservefonds; sie quittirt für die Bilanz und bringt selbige durch den Druck zur allgemeinen Kunde; endlich bestimmt sie auch die Vertheilung des Gewinnes für das abgelaufene Jahr.

Administrirende Direction.

§. 4. Die administrirende Direction besteht aus drei Directoren und einem Bevollmächtigten. Werden die administrirenden Direktoren aus der Oberdirection gewählt, so scheiden sie dadurch aus der Oberdirection aus. Die administrirenden Directoren haben Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Oberdirection, mit Ausnahme derer, welche die Oberdirection allein abzuhalten beabsichtigt. Die administrirende Direction ist an bestimmten Tagen, zweimal in der Woche, mindestens eine Stunde im Geschäftsbureau versammelt. Sie bestimmt die Prämien nach der von der Oberdirection vorgeschriebenen allgemeinen Norm, unter Prüfung der Angaben über die zu versichernden Gegenstände, wobei sie, mit Berücksichtigung der speciellen Verhältnisse, etwaige Abweichungen, die sie für nothwendig erachten möchte, eintreten zu lassen befugt und verpflichtet ist.

Die Policen werden mindestens von zwei Direktoren und dem Bevollmächtigten unterzeichnet. Bei vorfallenden Schäden untersucht die administrirende Direktion die darüber beigebrachten Beweisstücke und Berechnungen, und legt schließlich alle Akten, begleitet von ihrem eigenen Gutachten über den Schadenersatz, der Oberdirektion zur Genehmigung vor.

Die administrirende Direktion hat die Aufsicht über das Eigenthum, der Gesellschaft, ihre Bücher und Dokumente, sowie ihre Kasse.

Für die Kasse und die Werthpapiere ist ein eiserner Schrank bestimmt, mit 3 Schlössern versehen, wozu die administrirenden Direktoren die Schüssel besitzen, so daß selbige nur in Gegenwart derselben geöffnet werden können.

Bei Dispositionen per Banco sind die Unterschriften zweier Direktoren und des Bevollmächtigten erforderlich.

Um die vorhandenen Fonds nutzenbringend zu machen, darf die administrirende Direktion damit discontiren, ist jedoch zur höchstmöglichen Vorsicht dabei angewiesen. Das Portefeuille des Vereins darf keine andere, als von fremden Orten gezogene und von soliden hiesigen oder Hamburger Häusern acceptirte, außer dem Trassenten und Acceptanten, mit 2 Indossementen versehene Wechsel enthalten, die jedesmal von 2 Directoren und dem Bevollmächtigten genehmigt sein müssen. Zu anderweitiger Nutzbarmachung des Fonds bedarf die administrirende Direction der Genehmigung der Oberdirektion.

Die administrirende Direktion leitet im Allgemeinen die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben bei allen Vorfällen den Statuten gemäß. In einzelnen minder wichtigen Fällen, worüber die Statuten keine Anweisung geben, die aber eine rasche Entscheidung erheischen, muß sie, nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft verfahren, der Oberdirektion jedoch gleich in der nächsten Quartalversammlung Rechenschaft davon ablegen. Bei allen wichtigeren Veranlassungen hat sie auf eine ausserordentliche Versammlung der Oberdirektion anzutragen.

Bei zufälliger Abwesenheit eines administrirenden Direktors kann ein Mitglied der Oberdirektion interimistisch seine Stelle vertreten. In Abwesenheit des Bevollmächtigten unterzeichnet ein Director an seiner Statt. Ohne 3 Unterschriften ist keine Administrationsakte gültig.

Jeder der 3 administrirenden Direktoren bezieht als Honorar für seine Mühwaltung unter allen Verhältnissen die Summe von Bco. ℳ 1000, falls aber 5% vom jährlichen reinen Ueberschusse die Summe von Bco. ℳ 3000 übersteigen, so treten diese 5% an die Stelle der Bco. ℳ 3000 als Honorar. Bei Reisen, die für das Interesse des Vereins erforderlich werden möchten, sind den Direktoren, ausser den Beförderungskosten, täglich Bco. ℳ 12 Diäten zu bewilligen.

Mit jedem Rechnungsjahr tritt nach dem Amtsalter ein administrirender Direktor aus, ist aber wieder wählbar.

Der Bevollmächtigte.

§. 5. Die Funktionen des Bevollmächtigten, welcher Sitz und berathende Stimme in den Versammlungen der Oberdirektion und der administrirenden Direction hat, sind folgende:

Die Besorgung und Leitung aller vorfallenden Comtoirgeschäfte überhaupt, namentlich: die Entgegennahme und Prüfung aller an den Verein gerichteten Eingaben, Briefe und Versicherungsanträge, welche den administrirenden Direktoren ungesäumt vorzulegen sind; die Vertretung des Vereins an der Börse und die selbstständische Abschliessung von Versicherungen daselbst, worüber er jedoch der administrirenden Direktion baldthunlichst Bericht zu erstatten hat; die Führung der Correspondenz mit den auswärtigen Agenten, wie auch bei sonstigen Vorfällen; die Ausfertigung der Policen, die Buchführung und die Cassenverwaltung; die Einkassirung der Prämien und der Nachschüsse, wenn solche erforderlich werden sollten, sowie die wöchentliche Ablieferung aller eingegangenen Gelder an die Hauptkasse; die Ausmittelung und Berechnung der Brandschäden und die Auszahlung des zuerkannten Ersatzes; die vierteljährige Bericht-Erstattung für die Oberdirektion, und die Ausfertigung aller den Interessenten zu machenden Mittheilungen; die Aufmachung der jährlichen Bilanz und die Berechnung und Auszahlung der Dividende.

Der Bevollmächtigte ist auf gegenseitige Kündigung angestellt; über die Gagirung desselben enthält der mit der Oberdirektion festzustellende Contrakt die näheren Bestimmungen.

Revisionen.

§. 6. Aus der Mitte der Interessenten werden von der Oberdirektion alljährlich 2 Revisoren zur Untersuchung der Bilanz gewählt.

Verwaltungsprincipien des Vereins.

Gegenstände der Versicherung.

§. 7. Soweit es die Landesgesetze gestatten, zeichnet der Verein gegen Feuersgefahr — die Zündung durch Blitz und Gas-Explosion mit eingeschlossen — auf Gebäude, Waaren, Mobilien, Producte ꝛc.; ausgenommen sind jedoch: baares Geld, Wechsel und Dokumente, sowie auch Pretiosen und Gegenstände der Liebhaberei, wenn deren Taxwerth nicht zuvor speciell genehmigt worden ist.

Gefahr, für welche der Verein haftet.

Die Uebernahme der Gefahr erstreckt sich nicht blos auf das, was von den versicherten Gegenständen

gänzlich oder theilweise durch das Feuer selbst vernichtet wird; sondern ebenfalls auf Dasjenige, was davon bei der Feuersbrunst zerstört und verdorben wird, oder abhanden kommt. Zweckmäßig verwandte Rettungskosten werden durch den Verein erstattet.

Ausgeschlossen vom Ersatze bleiben dagegen alle Brandschäden und Verlüste, die durch Erdbeben, Krieg, Aufruhr, höhere Gewalt, oder durch erweisliche Bosheit des Versicherten selbst, unmittelbar veranlaßt worden sind.

§. 8. Bei Bestimmung der Prämien auf Waaren und Mobilien haben feuergefährliche Gewerbe, eine große Anhäufung brennbarer Materialien, in den Localen selbst oder in deren Nähe, die Beschaffenheit der zu versichernden Gegenstände, ihre Zerbrechlichkeit, Auflösbarkeit, die Schwierigkeit sie zu transportiren und zu retten, und ähnliche Umstände, eine durch die administrirende Direction zu bestimmende Abweichung von der Norm zur Folge. Die auf einer Police zu derselben Prämie zu versichernde Summe muß mit 100 theilbar sein.

Wer auf fünf Jahre versichern läßt, zahlt nur für vier die Prämie, und participirt dann am Gewinn und Verlust der 5 Jahre, wobei er interessirt ist, nämlich für ⅕ seiner eingezahlten Prämien bei jeder Jahresbilanz.

Vorräthe von Schießpulver bis 50 Pfd. erhöhen die Prämie nicht; es dürfen jedoch unten im Hause nur 10 Pfd. zur Zeit gehalten werden, die übrigen 40 Pfd. müssen zu oberst im Hause auf dem Hanebalken unter dem Dache sorgfältig verwahrt sein. Rohes Petroleum darf in Localen, worauf versichert wird, nicht lagern.

Schießbaumwolle, Hanf, Flachs, Heede, getheertes Tauwerk, Pech, Theer, Thran, Terpentinöl, Harz, Vitriolöl, Schwefel, Kamphine, Spiritus, portatives Gas, gereinigtes Petroleum und Zündhölzer, in größeren Quantitäten als sie zur Haushaltung erforderlich sind, müssen sowohl bei Aufgabe der Versicherungen, als wenn sie während der Dauer der Versicherung eingebracht werden, namhaft gemacht werden; auch sind Getreide, Glas, Steingut u. dergl. bei Versicherungen auf Waaren und Bücher, Instrumente ꝛc. bei Versicherungen auf Mobilien und Effecten, nicht unter diesen generellen Namen mitverstanden; sondern müssen, wenn sie mitversichert sein sollen, besonders angegeben werden.

Verfahren bei Versicherungen.

§. 9. Die Versicherungsanträge werden in Altona, im Bureau, auswärts bei den Agenten des Vereins eingereicht, und müssen soweit irgend möglich mit einer genauen und gewissenhaften Declaration über die zu versichernden Gegenstände, die Locale, den Betrieb, die Benachbarung u. s. w. begleitet sein. Für diesen Zweck sind bei allen Agenturen gedruckte Formulare vorhanden, welche von den Beikommenden auszufüllen und zu unterschreiben sind.

a) im Allgemeinen.

Der Verein hat das Recht, die Richtigkeit dieser Angaben jeder Zeit zu controliren, und der Versicherte darf sich dessen Nachforschungen nicht widersetzen oder sie erschweren. Jede unrichtige Angabe oder Verschweigung eines auf den Prämiensatz einwirkenden Umstandes, er finde schon beim Abschluß der Versicherung statt, oder trete während der Dauer der Versicherung ein, zieht den Verlust der bezahlten Prämie nach sich, und tilgt die Verbindlichkeit sämmtlicher Policen, welche der Versicherte von dem Verein für eigene Rechnung in Händen hat, falls der Versicherte sich in dieser Hinsicht nicht genügend entschuldigen kann.

Der Versicherte hat ferner anzuzeigen: ob auf dieselben Gegenstände schon anderweitige Versicherung gemacht ist, desgleichen sobald solche später gemacht wird.

Der Versicherte ist nicht minder verpflichtet, zu jeder Veränderung mit den Gegenständen und Localen, desgleichen mit dem darin stattfindenden Betriebe, falls das Eine oder das Andere auf den Prämiensatz einwirkt, vorher die Genehmigung der Direction einzuziehen, und sich, bei etwa vermehrter Gefahr, der dadurch veranlaßten Prämienerhöhung zu unterwerfen. Wer dies unterläßt, verliert jeden Anspruch auf Schadenersatz, ohne die gezahlte Prämie zurückfordern zu dürfen. Auch cessirt in gleicher Weise die Versicherung bei Translocationen von Gegenständen, worüber sich der Versicherte nicht zuvor mit der Direction verständigt hat.

Ueber die dem Vereine von auswärts her zukommenden Versicherungsanträge erklärt sich die Direction, wenn sie solche entweder ganz abzulehnen willens ist, oder darüber erst nähere Auskunft verlangt, spätestens am zweiten Werktage nach Eingang derselben. Wird die Uebernahme eines Risicos abgelehnt, braucht sie jedoch niemals Gründe dafür anzugeben.

Bei Anträgen, welche mit einer gehörigen Declaration begleitet sind, und nicht zurückgewiesen werden, wobei die Versicherten sich auch den von der Direction zu bestimmenden Prämien unterworfen haben, übernimmt der Verein den Risico von dem in der Declaration bezeichneten Tage an. Bei Anträgen ohne Declaration bleibt der Direction, falls sie den Antrag übernimmt, in Bezug auf den Anfang des Risicos die Bestimmung überlassen. Falls der Versicherte die für ihn ausgestellte Police in 4 Wochen nicht einlöst, oder sonst seine Verbindlichkeiten zu erfüllen versäumte, ist derselbe als nicht versichert zu betrachten. Weit entfernt wohnenden Versicherten kann eine längere, entsprechende Frist zur Einlösung der Police verstattet werden.

b) auf Gebäude.

§. 10. Bei Versicherungen auf Gebäude müssen, wenn die Direktion es verlangt, Taxations-Atteste zweier vom Vereine genehmigter Bauverständiger beigebracht werden. Jedes einzelne Gebäude ist für sich zu taxiren, und es kommt nur der wirkliche Bauwerth dabei in Betracht, ohne Berücksichtigung des Grundes und der Lage. Die Kosten der Taxations-Atteste trägt der Versicherte.

c) auf Waaren.

Waarenläger und Kaufmannsgüter können in Bausch und Bogen versichert werden, ohne besondere Taxation und ohne Unterschied: ob die Gegenstände des Versicherten Eigenthum, oder nur unter seine Obhut gestellt sind.

d) auf Mobilien.

Die Versicherung auf Mobilien umfasst das Eigenthum des Versicherten und seiner Familie, sowie auch das seiner Untergebenen, insofern sie seine Hausgenossen sind. Die Angabe wird speciell, oder in Bausch und Bogen gemacht.

e) auf Fabrikgebäude.

Fabrikgeräthe, Maschinen und Instrumente, die einen ungewöhnlichen Werth haben, sind zuvor von Sachkundigen zu taxiren, falls die Direktion nicht davon dispensirt.

f) auf landwirthschaftliche Gegenstände.

Alle Gegenstände der Ernte auf dem Lande, Vieh, Feldinventare &c. werden angenommen nach gewissenhaften Angaben, deren Richtigkeit die Versicherten, wenn es verlangt wird, jederzeit beweisen müssen.

Zahlungsverbindlichkeit der Versicherten.

§. 11. Gegen Empfangnahme der Police ist der Versicherte verpflichtet, die darin bedungene Prämie sofort zu bezahlen, und die Verpflichtungsacte für den etwaigen Nachschuß zu unterzeichnen, insofern letzere Verpflichtung nicht schon in der Declaration übernommen ist.

Die Baarzahlungen werden in Altona an den Bevollmächtigten, auswärts an die Agenten des Vereins geleistet. An Letztere ist jedoch das Porto für alle Versicherungsanträge und für die darauf Bezug habenden Policen, sowie für alle Prolongations-Aufgaben besonders zu vergüten; da der Verein dagegen das Porto für die Prämien-Zahlungen selbst trägt.

Banco-Zahlungen geschehen an die Banco-Conto des Vereins, oder in Courant zum festen Cours von 125% an den Bevollmächtigten.

Sollten Nachschüsse erforderlich werden, so werden die Agenten zur Eincassirung des von der Oberdirektion legalisirten Betrages ermächtigt, und jeder Interessent, wie schon im ersten Paragraph bemerkt worden, hat seinen Beitrag solchenfalls prompt und unweigerlich in der vorgeschriebenen Frist zu leisten. Etwaige Restanten werden nach Verlauf von 14 Tagen eingeklagt, zu welchem Ende sich sämmtliche Versicherte dem Verfahren des unbedingten Mandats-Prozesses, oder dem an jedem Orte sonst geltenden summarischen Prozeßgange, unterwerfen.

Bei Sterbefällen treten die Erben, bei Concursen die gerichtlich bestellten Curatores bonorum in die Gerechtsame und Verpflichtungen des Versicherten, und wird es auch für solche Fälle ausdrücklich wiederholt, daß die Nichterfüllung der Obliegenheiten des Versicherten, aus welchem Grunde es auch sei, alle Verbindlichkeiten der Police aufheben würde. Sollte bei Beendigung einer Fallitmasse eine Versicherung noch nicht abgelaufen sein, so verfügen Curatores, vor ihrer Entschlagung, über den Transport. Wenn eine auf 5 Jahre geschlossene Versicherung beim Tode des Versicherten noch nicht abgelaufen sein sollte, so werden die Verpflichtungsakten der späteren Jahre, wenn die Erben sich nicht besonders mit dem Verein über die Fortdauer der Versicherung vereinbart haben, zurückgegeben, wodurch denn auch die Ansprüche auf den Gewinn jener Jahre aufhören.

Obliegenheit des Versicherten bei eingetretenen Feuerschäden.

§. 12. Bei jedem vorfallenden Brande ist der Betheiligte verpflichtet, nach Möglichkeit dem Umsichgreifen des Feuers vorzubeugen und von den versicherten Gegenständen zu retten, soviel er vermag. Innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Brande muß er im Bureau des Vereins oder dem Agenten des Vereins, von dem er seine Police empfangen hat, auf sicherem Wege Anzeige davon machen, und in den nächsten 3 Tagen muß er sich bei seinen Ortsbehörden über die muthmaßliche Veranlassung des Feuers die angewandten Rettungsmittel, und den oberflächlichen Betrag des Schadens, sowie auch über den Belauf der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe und Effekten, vernehmen lassen und ein Verzeichniß der etwa abhanden gekommenen Gegenstände einreichen.

Der Direktion oder den Agenten steht es frei, auch vor der Untersuchung der Obrigkeit ihre Bemerkungen mitzutheilen, und wenn sie es nöthig finden, fernere Vernehmungen zu veranlassen. Von dem amtlichen Protokoll ist eine beglaubigte Copie unverzüglich, spätestens innerhalb 14 Tagen, bei der Direktion

oder dem Agenten einzuliefern. Nur in Fällen von Krankheit oder sonst begründeter Abhaltung, die bewiesen werden müssen, ist eine Ausdehnung dieser Frist statthaft. Wer den vorbenannten Verpflichtungen nicht nachkommt, darf keinen Schadenersatz fordern.

Der Verein hat das Recht, sogleich bei erhaltener Anzeige von einem Brande, oder nach Einsicht des vorerwähnten Protokolls, den Versicherten selbst, seine Hausgenossen und andere zugegen gewesene Personen abhören zu lassen, sowie überhaupt jede nöthig scheinende Untersuchung anzustellen, um sich Aufklärung über den Unglücksfall zu verschaffen.

Ausmittelung des Schadenersatzes.

§. 13. Totalschäden an Gebäuden vergütet der Verein nach Taxe, sowie sie in der Police genehmigt worden ist. Die etwa nachgebliebenen Baumaterialien werden taxirt, und muß der Versicherte selbige zu der Taxsumme behalten, falls der Verein es nicht vorzieht, sie selbst dazu zu übernehmen. Bei partiellen Schäden an Gebäuden wird ein Attest gefordert, der von mindestens zwei beeidigten, von der Direktion oder Agentur approbirten, Taxatoren ausgestellt, und worin der stehengebliebene Theil gewissenhaft abgeschätzt sein muß.

Bei Schäden an Waarenlägern und Kaufmannsgütern, sowie bei allen Brandschäden an beweglichen Gegenständen überhaupt, ist eine genaue und getreue Declaration der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen Vorräthe, und was davon verloren gegangen oder beschädigt worden ist, beizubringen. Auch steht es dem Vereine frei, die Vorlegung der Handlungsbücher, die Correspondenz, die Orginalrechnungen und die letzte Inventur des Versicherten, sowie endlich seinen Eid, und unter Umständen auch anderer Zeugen eidliche Aussagen, bei der Beweisführung zu verlangen.

Die Schäden an Waaren werden sodann berechnet nach den zur Zeit des Brandes am Platze stattfindenden Marktpreisen.

Bei Schäden an Mobilien und Effecten aller Art verlangt der Verein eine möglichst genaue, und, soviel thunlich, durch unparteiische rechtliche Zeugen attestirte Angabe und Berechnung, sowohl der verloren gegangenen und beschädigten, als der geretteten Gegenstände, und es ist dabei nicht der ursprüngliche Werth oder Einkaufspreis, sondern derjenige Werth zu considiriren, den die Sachen zur Zeit des Brandes wirklich hatten.

Falls man sich über die Werthbestimmungen nicht einigen könnte, werden dieselben durch Sachkundige bestimmt. Von diesen ernennt der Versicherte den Einen, die Direction oder der Agent den Zweiten, und diese, wenn sie sich nicht einigen können, einen Obmann, welchen eventuell die Ortsobrigkeit zu ernennen hat.

Ueber Schäden an Fabrik-Geräthschaften, Maschinen, Vieh, Feld-Inventar und Gegenständen der Ernte müssen beglaubigte Taxations-Instrumente beigebracht werden.

Wenn der Versicherte von den geretteten Gegenständen etwas verheimlicht, macht er sich dadurch jedes Schadenersatzes verlustig.

Alle beschädigt gebliebenen Gegenstände muß der Versicherte unweigerlich behalten, und selbige werden ihm in demselben Verhältniß berechnet, wie die, wofür er Ersatz fordern kann. Dabei wird es ausdrücklich bemerkt, daß bei Waaren, Mobilien, und wo sonst in Bausch und Bogen, ohne specielle Taxe, versichert worden ist, alle zur Zeit der Feuersbrunst in demselben Locale befindlichen Waaren und Effecten, die entweder des Versicherten Eigenthum oder unter seine Obhut gestellt sind, als zum Ganzen gehörig betrachtet werden sollen, und daß hinterher keine Gegenstände, als nicht in der Versicherungssumme mitbegriffen gewesen, angegeben werden dürfen, wenn sie nicht als solche schon in den Policen verzeichnet stehen.

Alle Taxationen sind unverzüglich nach dem Brande zu beschaffen, und die Unkosten davon fallen den Versicherten zur Last. Bis zur Taxation, und vor beendigter Regulirung des Schadens, dürfen ohne specielle Genehmigung des Vereins, keine Veränderungen an den Brandstellen, oder Veräußerungen von versicherten Gegenständen, die beschädigt worden, vorgenommen werden, bei Verlust des Schadenersatzes. Was jedoch, wegen Gefahr von Verderb, Entwendung und dergleichen nothwendig sofort zum Verkauf gebracht werden muß, darf nur öffentlich verkauft werden.

Schadenersatz.

§. 14. Der Verein gewährt Vergütung ohne einigen Decort, jedoch nach der allgemeinen Regel, daß der Versicherte nur seinen Verlust, soweit die Versicherung reicht, erstatten haben, nicht aber bei dem Schaden gewinnen soll. Betrügerische Schadenersatzansprüche, selbst auch nur theilweise, machen den Anspruch auf Schadenersatz gänzlich hinfällig.

Bei Totalschäden wird die ganze gezeichnete Summe ersetzt, nach vollführtem Beweise, daß der versicherte Gegenstand zur Zeit des Brandes mindestens denselben Werth gehabt habe, wie zur Zeit des Ab-

schlusses der Versicherung. Ist der Werth seitdem geringer geworden, so ersetzt der Verein verhältnißmäßig so viel weniger, wie die Verminderung beträgt, niemals aber mehr als die durch ihn versicherte Summe. Obige Beweisführung fällt nur dann weg, wenn die Taxe, als für die ganze Dauer der Versicherung feststehend, in der Police genehmigt worden ist.

Bei partiellen Schäden wird der Werth zur Basis genommen, den die versicherten Gegenstände unmittelbar vor dem Brande hatten, und nach diesem Verhältnisse wird für den verbrannten oder beschädigten Theil der Ersatz bewilligt. Uebersteigt der Gesammtwerth der Gegenstände die Versicherungssumme, oder ist theilweise anderswo darauf versichert worden, so zahlt der Verein nur nach Verhältniß seiner eigenen Zeichnung zum Ganzen.

Alle Schäden ohne Ausnahme werden, nachdem sie von der Oberdirection zur Zahlung genehmigt worden sind, spätestens zwei Monate nach vollführtem Beweise erstattet. Die Auszahlung selbst erfolgt durch den Bevollmächtigten im Bureau des Vereins in Altona, gegen Anweisungen, welche von der administrirenden Direction an die Ordre der Versicherten ausgestellt, und den Agenten zur Ueberlieferung zugeschickt werden. Bei Bancosummen geschieht die Zahlung, wenn Courant verlangt wird, zum festen Cours von 125 pCt. Bei einem Totalschaden hat der Versicherte gegen Empfangnahme obiger Anweisung seine Police auszuhändigen, sowie bei einem partiellen Schaden den empfangenen Betrag desselben durch den Agenten des Vereins auf der Police abschreiben zu lassen. Vermeintliche, entweder überall oder theilweise nicht anerkannte Ansprüche gegen den Verein, hat der Beschädigte, bei Verlust derselben, in allen Fällen innerhalb 6 Monaten nach stattgehabtem Brande auf dem Wege Rechtens geltend zu machen, falls nicht eine längere Frist verabredet wird. Summen, welche für unabgemachte Schäden vorläufig ausgesetzt worden, fallen, wenn sie erspart werden, dem Reservefonds zu.

Gültigkeit der Police nach geleistetem Schadenersatz.

§. 15. Nach einem geleisteten nicht totalen Schadenersatz vermindert sich die Verbindlichkeit des Vereins um den Betrag der ausbezahlten Vergütung, welcher auf der Police abzuschreiben ist; doch steht es dem Vereine wie dem Versicherten in solchem Falle frei, die Police gänzlich aufzuheben, wo dann die Prämie von dem nicht erloschenen Theile der Versicherung **a rata temporis** zurückgezahlt wird.

Die Verpflichtungsacte aber bleibt jedenfalls unverändert in den Händen des Vereins, bis zum Abschluß der Jahresrechnung, da der Versicherte bei etwa erforderlichen Nachschüssen, nach Verhältniß seiner bei der Versicherung eingezahlten vollen Prämie dazu beitragen muß, wogegen er auch am Jahresgewinn im selben Verhältniß zu participiren berechtigt ist, es sei denn, daß die Versicherung bei Auszahlung eines Schadenersatzes aufgehoben, und die Police getilgt worden.

Jede Police ist getilgt, sobald der Ersatz der versicherten Summe gleichkommt.

§. 16. Die Administration wird in allen Fällen von Schäden die Billigkeit vorwalten lassen, und die Versicherten, soweit es Vorsicht und Pflicht gegen den Verein gestatten, aller unnöthigen Schwierigkeiten bei den Beweisführungen überheben. In zweifelhaften Fällen, oder in solchen, deren Entscheidung durch Beweise, ohne Schuld des Versicherten, unmöglich ist, wird die Administration stets auf Treu und Glauben und zu dessen Gunsten verfahren, und nur da die statutenmäßige Gerechtsame des Vereins mit Strenge vertheidigen, wo begründeter Verdacht dieses gebietet.

Vergütung für die Agenten und Mäkler.

§. 17. Den auswärtigen Agenten des Vereins, sowie den Mäklern, welche Versicherungen mit der Direction abschließen, werden 10 pCt. vom Prämienbetrage vergütet.

Gesetzliche Bestimmung des Forums des Vereins.

Das Forum des Feuer-Assecuranz-Vereins ist der Magistrat der Stadt Altona, welcher in erster Instanz in allen Klagefällen entscheidet, und von dessen Urtheil an das Holsteinische Obergericht appellirt werden kann. Altona, im März 1864. Die Oberdirection:

Pet. Meyer, p. t. Vorsitzender. C. R. Sommer. Bernh. Geske. Ferd. Marquardt.
Ad. Möller. Ed. Schwedeler. Joh. Dubbers. Jens Eschels. H. Siemsen.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für den Feuer-Assekuranz-Verein zu Altona.

Der unter der Firma: „Feuer-Assceuranz-Verein in Altona" in Altona domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 29sten Juni 1830 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuer-Versicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2ten Juli 1859 und der Gegenseitigkeits-An-

stalten insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuer-Societäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Conzession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltunsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preuß. Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer, auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein.
5) Von der jährlichen Einnahme (§. 1. der Statuten) sind in Abzug zu bringen nicht bloß die liquiden und resp. gezahlten Schäden, sondern, auch die illiquiden und resp. noch nicht gezahlten, und zwar in Höhe des versicherten Betrages oder desjenigen, mit welchem sie von den Beschädigten in Anspruch genommen werden.
6) Der im vorletzten Alinea des §. 12. der Statuten angedrohte Verlust des Schadenersatzes kann nur dann eintreten, wenn der Beschädigte seine Vernehmung bei der Obrigkeit auf deren Aufforderung beharrlich ablehnt, oder wenn er sich weigert, die Uebersendung der beglaubigten Abschrift der Verhandlung an die Direction, resp. an den Agenten zu beantragen.

Diese Bestimmung muß ausdrücklich in der Police mit Inländern Aufnahme finden. Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt, hierzu bedarf es vielmehr in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß. Berlin, den 1sten März 1866. Der Minister des Innern.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 18. Gumbinnen, den 2ten Mai **1866.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 208. Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 24. d. Mts. ausgegeben ist, enthält unter № 6294. das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 57,000 Thlr. Vom 26. Februar 1866; unter № 6195. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Oberbarnimschen Kreises im Betrage von 12,000 Thlr. Vom 5. März 1866; unter № 6296. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des unter dem 3. Februar 1866 notariell verlautbarten Nachtrages zu dem Statute der Aktien Gesellschaft „Charlottenhütte" zu Niederschelden, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg. Vom 15. März 1866; und unter № 6297. das Statut für den Verband zur Regulirung des Damm-Mühlen-Fließes bei Friedland, Kreis Lübben. Vom 26. März 1866.

№ 209. In Berücksichtigung des dringenden Bedürfnisses der arbeitenden Klasse der Bevölkerung des diesseitigen Regierungsbezirks durch Eröffnung möglichst zahlreicher Arbeitsstellen Gelegenheit zum Verdienste zu verschaffen, ist auf Anregung und Antrag der hiesigen Königlichen Regierung dem Chaussee-Baufonds der Provinz Preußen (wie bereits in № 14. dieses Blattes mitgetheilt wurde) durch den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten März d. J. ein zinsfreier Vorschuß von 100,000 Thlr. aus Staatsfonds gewährt worden mit der Bestimmung, daß derselbe allein für den Regierungsbezirk Gumbinnen zur Bezahlung der liquiden Forderungen an Bau-Prämien und vorzugsweise derjenigen Rückstände dieser Art, verwendet werde, deren Berichtigung die sofortige Angriffnahme oder Förderung von Kreis-Chausseebauten herbeizuführen geeignet ist.

Die Provinzial-Chaussee-Bau-Commission hat nunmehr in ihrer Sitzung am 9ten April d. J. über diese 100,000 Thaler im Einverständnisse mit den von der hiesigen Königlichen Regierung nach vorangegangener Berathung mit den den diesseitigen Bezirk vertretenden Mitgliedern dieser Commission geltend gemachten Anträgen zu Gunsten der weiter unten benannten Kreise verfügt. Für die von der Königlichen Regierung in dieser Beziehung gemachten Vorschläge sind folgende Gesichtspunkte maßgebend gewesen:

a) da der Allerhöchsten Orts bewilligte Vorschuß von 100,000 Thalern nicht ausreichte, um alle liquiden resp. rückständigen Prämien auszuzahlen, welche im Ganzen 233,554 Thlr. betragen, so sollten nur diejenigen Kreise wegen ihres Anspruchs auf liquide Prämien berücksichtigt werden, welche selbst ganz oder theilweise außer Stande sind, die Mittel zur Ausführung von Kreis-Chaussee-Bauten behufs Beschäftigung der durch den Nothstand hart bedrängten Arbeiter aufzubringen oder anderweit zu beschaffen;

b) als Maßstab für das hiernach zu ermittelnde Theilnahmerecht dem gleich hülfsbedürftigen Kreise an diesem Vorschusse ist einerseits die Höhe der liquiden Prämien, andererseits aber auch der Betrag der bisher bereits empfangenen Provinzial-Chaussee-Bau-Prämien berücksichtigt und zwar so, daß diejenigen Kreise, welche aus dem Provinzial-Chaussee-Baufonds bis jetzt nur eine geringe Prämien-Summe erhielten, denjenigen, welche bereits einen bedeutenderen Prämien-Betrag empfangen haben, vorgehen sollten.

Die nachstehende Zusammenstellung ergiebt sowohl die Prämien-Summen, welche die einzelnen Kreise des diesseitigen Bezirks aus dem Provinzial-Chaussee-Baufonds bisher bereits ausgezahlt erhalten haben und die rückständig gebliebenen Prämien, als auch die Beträge, welche jenen Kreisen aus dem Staats-Vorschusse von 100,000 Thlr. von der Provinzial-Chaussee-Bau-Commission zugebilligt worden sind:

Laufende №	Bezeichnung der Kreise.	An Provinzial-Chaussee-Bau-Prämien waren liquide und gezahlt. Rt.	An Provinzial-Chaussee-Bau-Prämien waren liquide und nicht gezahlt. Rt.	Aus dem Staats-Vorschusse von 100,000 Thlr. sind auf die liquiden und rückständigen Prämien angewiesen: Rt.	Der Gesammtbetrag der bisher empfangenen Prämien beträgt also:
1	Insterburg	104,120	14,680	—	104,120
2	Ragnit	71,000	55,700	13,000	84,000
3	Oletzko	51,000	41,625	12,000	63,000
4	Stallupönen	55,310	11,907	6,000	61,310
5	Johannisburg	42,839	26,250	14,000	56,839
6	Pillkallen	28,600	37,550	20,000	48,600
7	Gumbinnen	20,000	40,142	25,000	45,000
8	Lötzen	12,000	35,700	10,000	22,000
9	Tilsit	19,566	—	—	19,566
10	Darkehmen	—	1,755	—	—
	Summa	404,435	265,309	100,000	504,435

Die von den bei der Vertheilung des Staats-Vorschusses berücksichtigten Kreisen für das laufende Jahr in Aussicht genommenen Kreis-Chaussee-Bauten sind folgende:

1) im Kreise Gumbinnen die Vollendung der beiden Linien von Gumbinnen über Walterkehmen bis zur Goldaper Kreisgrenze und von Gumbinnen über Nemmersdorf bis zur Darkehmer Kreisgrenze;
2) im Kreise Pillkallen die Vollendung der beiden Linien von Pillkallen über Uszpiaunen nach Lasdehnen und von Willuhnen über Skroblienen nach Schillehnen, sowie die Inangriffnahme der Linie von Lasdehnen bis zur Ragniter Kreisgrenze;
3) im Kreise Johannisburg die Vollendung der Linie von Bialla bis Drygallen und die Inangriffnahme der beiden Linien von Johannisburg nach Bialla und von Drygallen bis zur Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Neuendorf;
4) im Kreise Ragnit die Vollendung der beiden Linien von Ragnit nach Szillen und von Szillen bis Kraupischken, sowie die Inangriffnahme der Linie von Szillen über Jurgaitschen bis zur Niederunger Kreisgrenze;
5) im Kreise Oletzko die Vollendung der beiden Linien von Marggrabowa über Duneyken bis zur Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Widminnen und von Kowahlen über Czychen nach Duneiken, sowie die Inangriffnahme der Linie von Wielitzken über Gutten bis zur Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Kallinowen;
6) im Kreise Lötzen die Inangriffnahme der Linie von Rhein bis zur Sensburger Kreisgrenze in der Richtung auf Nikolaiken;
7) im Kreise Stallupönen die Vollendung der Linie von Stallupönen nach der Goldaper Kreisgrenze und die Inangriffnahme der Linie von Stallupönen bis zur Pillkaller Kreisgrenze in der Richtung auf Schirwindt.

Zum Schlusse sei hier noch bemerkt, daß die Provinzial-Chausseebau-Commission die Einnahmen des Chaussee-Baufonds des diesseitigen Regierungs-Bezirks für das laufende Jahr, welche 33,755 Thaler betragen, auf die nachbenannten Kreise, denen noch liquide Prämien zustehen, wie folgt vertheilt und zur Auszahlung angewiesen hat:

an Darkehmen mit . . . . 1,755 Thlr.
„ Gumbinnen mit. . . . . 2,000 „
„ Insterburg mit . . . . . 5,000 „
„ Johannisburg mit . . . . 5,000 „
„ Lötzen mit . . . . . . 5,000 „

an Oletzko mit . . . . 5,000 Thlr.
„ Ragnit mit . . . . 5,000 „
„ Stallupönen mit . . . . . 5,000 „
Summa wie oben . . . 33,755 Thlr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central=Behörden.

Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1866 betreffend.

№ 210. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 14ten Juni in Mehlauken,
„ 19ten „ „ Wehlau,
„ 23sten „ „ Insterburg,
„ 25sten „ „ Kraupischken,
„ 26sten „ „ Lengwethen,
„ 29sten „ „ Ragnit,
„ 2ten Juli „ Pillkallen,
„ 5ten „ „ Schirwindt,
„ 11ten „ „ Stallupönen,
„ 13ten „ „ Grünweitschen,
„ 14ten „ „ Gumbinnen,
„ 23sten „ „ Trempen,
„ 24sten „ „ Darkehmen,
„ 20sten August „ Angerburg,
den 23sten August in Nordenburg,
„ 29sten „ „ Allenburg,
„ 6ten Septb. „ Barten,
„ 8ten „ „ Rastenburg,
„ 10ten „ „ Rhein,
„ 11ten „ „ Lötzen,
„ 12ten „ „ Widminnen,
„ 14ten „ „ Bialla,
„ 17ten „ „ Lyck,
„ 19ten „ „ Marggrabowa,
„ 20sten „ „ Goldap,
„ 25sten „ „ Plaschken,
„ 27sten „ „ Prökuls,
„ 29sten „ „ Tilsit.

Nur auf den beiden zuerst genannten Märkten, auch in Allenburg, Barten, Rastenburg, Bialla, Lyck und Prökuls werden die von der Militair-Commission verkauften Pferde zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den übrigen Marktorten und die angrenzenden größeren Herrn Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Commission nahmhaft zu machenden Remonte=Depots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer, gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 17ten März 1866.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen. (gez.) v. Schütz. Hatrott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial=Behörden.

№ 211. Durch die Berufung des Predigtamts=Candidaten Brinkmann nach Karkeln ist das Kantorat in Ragnit zur Erledigung gekommen.

Kandidaten des Predigtamts und der Theologie, welche in diese Stelle einzutreten wünschen, werden hierdurch aufgefordert, innerhalb 6 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, sich bei uns zu melden. Kenntniß der littauischen Sprache und Fertigkeit im Orgelspiel sind unerläßliche Bedingungen.

Gumbinnen, den 21. April 1866. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

№ 212. Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Ragnit ist erledigt. Qualificirte Bewerber werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 18ten April 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 213. Dem im Jahre 1854 auf dem Jahrmarkte zu Szittkehmen gefundenen, seiner Abstammung nach unbekannten Knaben Hans ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26sten März c. der Familien-Name „Klaus" beigelegt worden. Gumbinnen, den 17ten April 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 214. Dem Gensd'arm Keller in Borszymmen, Kreises Lyck, ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 16. April 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 215. Die diesseitige Lokal-Verordnung vom 6ten März 1864. (Amtsblatt № 26. pag. 110. pro 1864.), betreffend die Sicherheitsmaßregeln gegen das herrenlose Umherlaufen der Hunde, wird hiemit aufgehoben, da die Königl. Regierung in Gumbinnen eine Verordnung am 18ten November 1864 (Amtsblatt pro 1864. № 50. pag. 208.) in Betreff der Sicherheitsmaßregeln gegen das Umherlaufen der Hunde erlassen hat. Diese letztere Verordnung ist daher allein maßgebend und wird deren Befolgung wiederholt hiemit in Erinnerung gebracht. Insterburg, den 22sten April 1866.

Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

№ 216. Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiedurch verordnet:

Es ist untersagt an Jahr- und Wochenmarkttagen den Platz um die hiesige evangelische Kirche sowohl, als denjenigen, der zwischen solcher und dem Königlichen Gymnasium liegt, zum Auffahren von Wagen oder sonst zum Marktverkehr zu benutzen.

Entgegenhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis 5 Thaler event. 3tägigem Gefängniß bestraft.

Lyck, den 19ten März 1866. Polizei-Verwaltung.

Patent-Ertheilungen.

№ 217. Dem Eugen Langen und dem Nicolaus August Otto in Cöln ist unter dem 21. April 1866 ein Patent

auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete atmosphärische Gas-Kraftmaschine

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik

Der Herr Regierungs-Rath Pohl ist von der Königlichen Regierung zu Breslau an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Der Herr Regierungs-Assessor Jäger ist von dem hiesigen Regierungs-Collegium an die Königliche Regierung zu Aachen versetzt worden.

Der Schulamts-Candidat Emil Urban ist als siebenter ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Insterburg angestellt und bestätigt.

Die siebente ordentliche Lehrerstelle an dem Königlichen Gymnasium zu Tilsit ist dem Candidaten des höhern Schulamts Herrmann Plew verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 18.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 19. Gumbinnen, den 9ten Mai **1866.**

Inhalt der Gesetz=Sammlung.

№ 218. Das 15te Stück der Gesetzsammlung, welches am 1sten Mai c. ausgegeben ist, enthält unter № 6298 den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, die Fortdauer des Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend. Vom 14ten Dezember 1865; unter № 6299 den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen, Oldenburg und der freien Hansestadt Bremen, wegen fernerweiter Suspension der Weserzölle. Vom 14ten Dezember 1865; unter № 6300 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis=Obligationen des Züllichau=Schwiebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 5ten März 1866; unter № 6301 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der außerordentlichen General=Versammlung des „Abraham Schaafhausenschen Bankvereins" zu Cöln beschlossenen Verlängerung der Dauer der Gesellschaft um weitere 50 Jahre. Vom 4ten April 1866; unter № 6302 den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten April 1866, betreffend die Abänderung des §. 72. des revidirten Reglements der Rheinischen Provinzial=Feuer=Sozietät vom 1sten September 1852; unter № 6303 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Friedrich Wilhelm, Preußische Lebens= und Garante=Versicherungs=Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 9ten April 1866; und unter № 6304 die Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der mit der Fürstlich schwarzburg=rudolstädtischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits=Verhältnisse vom 12ten August / 8ten October 1840. Vom 17ten April 1866.

№ 219. Das 16te Stück der Gesetzsammlung, welches am 4ten Mai c. ausgegeben ist, enthält unter № 6305 den Vertrag zwischen Preußen einerseits und Anhalt anderseits, die Fortdauer des Anschlusses des Herzogthums Anhalt an das Zoll= und Steuersystem Preußens betreffend. Vom 23sten Juni 1865; unter № 6306 den Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringschen Zoll= und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg anderseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 20sten October / 25sten October 1865; unter № 6307 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sagan, resp. den Rittergutsbesitzer Doherr auf Niederherwigsdorf und den Kreis Freystadt, im Regierungsbezirk Liegnitz, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis=Chausseen: 1) von Sagan, im Kreise gleichen Namens, Regierungsbezirk Liegnitz, über Hirschfeldau bis zur Kreisgrenze bei Herwigsdorf in der Richtung auf Freystadt, im Kreise gleichen Namens; 2) von Sagan nach Naumburg a. B. zum Anschlusse an die Sorau Grünberg = Zillichauer Actien=Chaussee, durch den Kreis Sagan; sowie 3) die Fortführung der ad 1 gedachten Chaussee von der Saganer Kreisgrenze ab über Herwigsdorf bis zum Anschluß an die Freystadt=Sprottauer Chaussee bei Neudörffel im Freystädter Kreise, durch den Rittergutsbesitzer Doherr; unter № 6308 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis = Obligationen des Saganer Kreises im Betrage von 95,000 Thlr. Vom 26sten März 1866; unter № 6309 den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Stendal, im Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuendorf, im Kreise Stendal, über Kremkau bis an die Kreisgrenze zum Anschlusse an die Chaussee nach Gardelegen; unter № 6310 das Privilegium wegen Ausfertigung

einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stendaler Kreises im Betrage von 10,000 Thlr. Vom 26sten März 1866; und unter № 6311. die Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten d. d. Eisenach, den 11ten Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 28sten April 1866.

№ 220. Zur Vervollständigung der in den Nummern 46 und 47 dieses Blatts pro 1865 mitgetheilten Nachrichten über die Kreis-Chausseebauten im diesseitigen Regierungsbezirke geben wir nachstehend eine Uebersicht der Schulden, welche die einzelnen Kreise des Bezirks zur Beschaffung der Geldmittel für den Ausbau von Kreis-Chausseen und zwar durch Ausgabe von Kreis-Obligationen bis zum 1sten April 1866 aufgenommen haben:

1) Gumbinnen	160,000 Thlr.
2) Insterburg	134,000 Thlr.
3) Johannisburg	130,000 Thlr.
4) Niederung	132,000 Thlr.
5) Oletzko	122,000 Thlr.
6) Pillkallen	163,300 Thlr.
7) Ragnit	192,300 Thlr.
8) Sensburg	25,000 Thlr.
9) Stallupönen	25,000 Thlr.
10) Tilsit	27,200 Thlr.
Summa	1,110,800 Thlr.

Ausserdem hat der Kreis Lötzen zum Ausbau von Kreis-Chausseen aus der Provinzial-Hülfs-Kasse ein Darlehn von — 40,000 Thlr. erhalten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Das Verbot der in Wien erscheinenden Zeitung „die Presse" betreffend.

№ 221. Nachdem gegen die in Wien erscheinende Zeitung „die Presse" auf Grund des §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zahlreiche rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird gemäß §. 52. desselben Gesetzes die fernere Verbreitung derselben im Preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53. ebendaselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 23sten April 1866. Der Minister des Innern. gez. Gr. Eulenburg.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 222. Durch unsere widerholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königl. Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präclusiv-Termins an uns, die Controle der Staatspapiere, oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 21sten April 1863.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell, Gamet, Löwe, Meinecke.

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden.

№ 223. Die täglichen Fahrten der Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe auf der Linie Stralsund-Ystadt, dem kürzesten Seewege zwischen Deutschland und Schweden, beginnen am 1sten Mai d. J. — Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 6 Stunden bewirkt.

Das Passagiergeld beträgt:
I. Platz 5 Thaler, II. Platz 3½ Thaler, Vordeckplatz 2 Thaler Preuß.; für Tour- und Retourbillets, 14 Tage giltig, I. Platz 7½ Thlr. und II. 5 Thlr. Preuß. 100 Pfund Reisegepäck sind frei.

Der Frachttarif beträgt:

für sperrige Güter 15 Sgr., für gewöhnliche (Normal-) Güter 10 Sgr., und für weniger werthvolle Güter (Producte rc.) 5 Sgr. pro je 100 Pfund.

Die Verbindung mit den Eisenbahnzügen gestaltet sich in der Richtung nach Schweden.

Abgang aus Berlin um 5[30] Nachmittags, Ankunft in Stralsund um 11[30] Nachts, Abgang aus Stralsund mit Tages-Anbruch, Ankunft in Ystadt zum Anschluß an den um 11[45] Vorm. abgehenden Eisenbahnzug. Ankunft in Stockholm am anderen Nachm., in Gothenburg am anderen Mittage.

In der Richtung nach Deutschland:

Abgang aus Stockholm früh, Ankunft in Ystadt um 3[17] Nachts, Abgang aus Ystadt mit Tagesanbruch, Ankunft in Stralsund gegen Mittag zum Anschluß an den um 1 Uhr Nachm. nach Berlin abgehenden Eilzug. Ankunft in Berlin um 6[30] Nachm. (Anschluß an die Courierzüge nach Cöln, London, Paris, Frankfurt a./M., Basel, Leipzig, München, Hamburg, Königsberg und St. Petersburg, so wie an den Schnellzug nach Breslau und Wien).

Nähere Auskunft ertheilen alle Preußischen Post-Anstalten und die nachstehenden Postdampfschiffs-Agenten.

In Stralsund Herr Consul Heinrich Israel; in Berlin Herr Hofspediteur J. A. Fischer, Prenzlauerstraße № 23/24, Herr Hofspediteur A. Warmuth; in Stettin Herr Schreyer & Co; in Frankfurt a./O. Herr Hermann & Co; in Danzig Herr Ferdinand Prowe; in Königsberg i/Pr. Herr K. Fr. Sturmhöwel; in Breslau Herr Bülow & Co; in Magdeburg Herr W. Matthée; in Cöln Herr W. Tilmes & Co; in Düsseldorf Herr Wilhelm Bauer; in Elberfeld Herr J. Weidtmann; in Crefeld Herr C. Schnabelius; in Leipzig Herr A. Lieberoth; in Dresden Herr Lüder et Tischer; in Wien Herr Svatojanski et Sockl; in Frankfurt a./M. Herr G. A. Zipf; in Paris Herr C. F. Dolz, 14 rue de l'Echiquier und in Brüssel Herr Croon, 77 Montagne de la Cour. Berlin, den 21sten April 1866.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 224. Dem von dem Förster des Schutzbezirks Jegliack, in der Oberförsterei Kullick, Kreises Johannisburg, bewohnten Königlichen Forstdienst-Etablissement, welches bisher den Namen Przyroscheln geführt hat, ist in Uebereinstimmung mit dem Schutzbezirke, zu welchem dasselbe gehört, der Name Jegliack, jedoch ohne Aenderung der Kommunal-Verhältnisse, beigelegt worden.

Gumbinnen, den 1. Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufforderung zur Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche für die den bereits befreiten und bevorzugten Grundstücken im Kreise Lötzen gemäß §. 5. des Gesetzes vom 21sten Mai 1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Sammlung № 5379 1861. S. 253. ff.) auferlegte Grundsteuer.

№ 225. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 2. März c. — außerordentliche Beilage des Amtsblatts — mache ich den Kreiseingesessenen hiermit bekannt, daß die Nachweisungen A. und B. vom 10. Mai bis zum 10. Juni c. zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen werden und der Termin zur Anmeldung der Ansprüche bis zum 10ten August 1866 läuft, die Erfordernisse der Anmeldung sind in der gedachten Amtsblatts-Bekanntmachung mitgetheilt und wird hiemit darauf verwiesen. Soweit daselbst eine protokollarische Anmeldung für zulässig erklärt ist, bin ich zur Entgegennahme derselben während der oben bestimmten Anmeldungsfrist in meinem Bureau bereit.

Lötzen, den 4ten Mai 1866. Der Landrath.

№ 226. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 22sten März 1859., die Ertheilung der Markscheider-Concession an den Feldmesser Paul Güntzel für den Bezirk des früheren Bergamtes zu Waldenburg betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe seinen Wohnsitz seit dem 1sten Januar d. J. von Waldenburg nach Hermsdorf bei Waldenburg verlegt hat.

Breslau, den 23sten April 1866. Königliches Oberbergamt.

Patent-Ertheilungen.

№ 227. Dem Kaufmann Rudolph Schwedler zu Hagen ist unter dem 28. April c. ein Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung angegebenen Schraubstock mit selbstthätig sich einstellender Backe,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 228. Dem Dr. Heinrich Mahler zu Berlin ist unter dem 30sten April 1866 ein Patent auf ein submarines Telegraphen-Kabel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen

ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anordnung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 229. Dem Maschinenbauer Robert Ziegler zu Berlin ist unter dem 27sten April 1866 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Nähmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 230. Dem Otto Barteldt in Berlin ist unterm 2. Mai 1866 ein Patent

auf eine Einlese- und Schlagmaschine für Jaquard-Karten in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

a) der Königlichen Regierung.

Auf Grund der vorgelegten Zeugnisse wird dem Fräulein Ida Hulter, gegenwärtig in Johannisburg, die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Regierungs-Militair-Supernumerar Jonas ist die erledigte Domainen-Polizei-Verwalter- und Polizei-Anwalt-Stelle in Heydekrug übertragen worden.

Der Domainen Polizei-Verwalter und Polizei-Anwalt Kossinna, bisher in Heydekrug, ist in gleicher Eigenschaft nach Stallupönen versetzt worden.

b) der Königlichen Ober-Post-Direction Gumbinnen.

Es sind: 1) versetzt: der Ober-Post-Commissarius Lietz in Gumbinnen als commissarischer Vorsteher des Post-Amtes nach Cöthen.

2) übertragen ist: a) dem Expeditions-Vorsteher, Ober-Post-Secretair Rosenfeld in Insterburg die commissarische Verwaltung einer Bureaubeamten-Stelle bei der hiesigen Ober-Post-Direktion,

b) dem Briefträger Tornau in Insterburg eine Bureaudiener-Stelle bei dem Post-Amte daselbst,

c) dem Bureaudiener Vogler in Insterburg eine Briefträgerstelle bei dem Post-Amte daselbst.

c) des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg.

A. Appellations-Gericht.

Auskultator Henke zum Referendarius ernannt, Kreisgerichtsbote und Exekutor Donnerstag als Bote an das Appellationsgericht versetzt.

B. Kreis-Gerichte.

Der Charakter als Kanzleirath ist dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Gutzeit in Insterburg nach zurückgelegter 50jähriger Dienstzeit verliehen.

Befördert sind: der Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor Böhmer zu Stallupönen als Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant daselbst,

Bureau-Assistent Ziehe I. in Wischwill als Sekretair beim Kreisgericht in Ragnit mit der Funktion in Wischwill,

Bureau-Assistent Schneider zu Darkehmen als Sekretair beim Kreisgericht in Goldap.

Versetzt: Bureau-Assistent Rudzewski von Seckenburg an das Kreisgericht in Darkehmen,

Bote und Exekutor Domis von Tilsit an das Kreisgericht in Insterburg.

Angestellt: Civil-Supernumerar Gruschka als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Ragnit und Civil-Supernumerar Kauffmann als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Kaukehmen mit der Funktion in Seckenburg.

Pensionirt: Kreisgerichts-Director Schumann in Sensburg zum 1. August c. Sekretair und Kanzlei-Director, Kanzleirath Laupichler daselbst zum 1. September c. und Deposital- und Salarien-Kassenrendant Schwaack zu Stallupönen, unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrath zum 1. Juli c.

Gestorben: Kreisgerichtsrath Dargel in Angerburg und Executor Preuckschat in Tilsit.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 19.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 20. Gumbinnen, den 16ten Mai 1866.

№ 231. In den auswärtigen Beziehungen des Landes ist in Folge der bedrohlichen Haltung, welche mehrere Nachbar-Regierungen gegen Preußen angenommen haben, eine Spannung eingetreten, welche Ew. Königliche Majestät, nach den sorgfältigsten und ausdauerndsten Bemühungen zu ihrer Beseitigung, in die Nothwendigkeit versetzt hat, umfassende Vorkehrungen zur Sicherheit des Landes anzuordnen. Das ehrfurchtsvoll unterzeichnete Staatsministerium glaubt unter diesen Umständen, daß Ew. Königl. Majestät den Augenblick gekommen halten werden, die Volksvertretung in Gestalt des Allgemeinen Landtages der Monarchie um den Thron zu versammeln, um die der Lage des Landes entsprechenden Beschlüsse zu fassen und der Einmüthigkeit, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt, den legalen Ausdruck zu geben.

Das jetzige Haus der Abgeordneten, wenn auch seine Mehrheit Angesichts der Gefahren, welche das Vaterland bedrohen, ihre Hingebung für dasselbe gewiß bereitwillig bethätigen würde, ist doch unter dem Einflusse anderer Verhältnisse gewählt worden, als diejenigen sind, welche heute bestimmend auf die Wähler wirken müssen.

Ew. Königliche Majestät werden das Bedürfniß fühlen, die Stimmung zu kennen und zum Ausdruck gebracht zu sehen, welche das preußische Volk im jetzigen Augenblick und mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Dinge beseelt.

Wir glauben deshalb Ew. Königlichen Majestät ehrfurchtsvoll rathen zu sollen, auf Grund des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 das Abgeordnetenhaus aufzulösen, damit unverzüglich Neuwahlen angeordnet werden können.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher, die im Entwurfe beigefügte Verordnung wegen Auflösung des Hauses der Abgeordneten Allergnädigst vollziehen zu wollen.

Berlin, den 9ten Mai 1866. Das Staats-Ministerium.

Graf v. Bismark-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz.
v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

An des Königs Majestät.

Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 9. Mai 1866.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf Grund des Artikels 51 der Verfassungsurkunde vom 31sten Januar 1850, nach dem Antrage des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Das Haus der Abgeordneten wird hierdurch aufgelöst.

§. 2. Unser Staatsministerium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9ten Mai 1866. **Wilhelm.**

Graf v. Bismark-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Graf v. Itzenplitz.
v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 232. Das 17te Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 12. Mai 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6312. die Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker. Vom 10. April 1836; unter № 6313. die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 9. Mai 1866; unter № 6314. den Allerh. Erlaß vom 26. März 1866, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Pr. Stargardt, im Regierungsbezirk Danzig, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreischaussee von Pr. Stargardt bis zur Berenter Kreisgrenze bei Lienfitz in der Richtung auf Schöneck; und unter № 6315. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten April 1866, betreffend die Verleihung der

fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Saatziger Kreise, des Regierungsbezirkes Stettin: 1) von Stargard über Augustenhoff und Lenz bis zur Naugarder Kreisgrenze in der Richtung auf Massow; 2) von Freienwalde bis zur Naugarder Kreisgrenze in der Richtung auf Daber; 3) von Nörenberg nach Freienwalde; 4) von Jakobshagen über Bahnhof Trampke bis zur Chaussee von Freienwalde nach Stargard.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 233. Indem die täglichen Fahrten der Königlich Preußischen und Schwedischen Postdampfschiffe nicht mehr auf der Route Stralsund-Malmoe, sondern vom 1sten Mai c. ab auf dem kürzesten Seewege Stralsund-Ystadt stattfinden, bietet sich gleichwohl, im Anschluß an die Schwedischen Eisenbahnen in der Provinz Schonen, auch für Reisende nach Dänemark nachbezeichnete Verbindung auf dem Wege über Stralsund und Ystadt zur Fahrt nach Kopenhagen dar:

aus Berlin per Eisenbahn um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
Ankunft in Stralsund „ 11 „ 59 „ Nachts,
Abfahrt des Postdampfschiffs von Stralsund mit Tagesanbruch,
Ankunft in Ystadt gegen Mittag,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Ystadt nach Eslöf um 11 Uhr 53 Minuten Mittags,
Abgang des Eisenbahnzuges aus Eslöf nach Malmoe 2 Uhr 54 Minuten Nachmittags,
Ankunft des Zuges in Malmoe um 4 Uhr 4 Minuten Nachmittags,
Abgang des Dampfschiffes aus Malmoe „ 4 „ 15 „ „
Ankunft in Kopenhagen um 6 Uhr „

Es treffen mithin z. B. Passagiere, welche des Montags um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Berlin, resp. um 7 Uhr 55 Minuten Abends aus Stettin abreisen, auf der Route über Stralsund, Ystadt und Malmoe am Dienstag um 6 Uhr Nachmittags in Kopenhagen ein.

Die Verbindung ist eine tägliche. Berlin, den 30sten April 1866.

General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 234. Die den Contracten über öffentliche Bauten bisher zum Grunde gelegten allgemeinen Bedingungen sind im Laufe der Zeit nicht überall für ausreichend befunden worden, haben vielmehr oftmals zu verschiedenen Zweifeln und demnach zu mehrfachen Ergänzungen und Erläuterungen Anlaß gegeben, weshalb wir eine Umarbeitung und Erweiterung derselben nöthig erachtet haben. —

Indem wir in Nachfolgendem diese allgemeinen Bedingungen in ihrer veränderten Fassung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bestimmen wir zugleich, daß dieselben von jetzt ab bei Verdingung von Bauten, die unter unserer Betheiligung zur Ausführung kommen sollen, nur allein in Anwendung gebracht, in den Verdingungs-Terminen jedesmal wörtlich vorgelesen, von den Bauunternehmern unterschrieben und den später abzuschließenden Contracten zum Grunde gelegt werden, wogegen die bisherigen allgemeinen Bedingungen fortan außer Kraft treten.

Es ist von uns der Druck einer hinlänglichen Anzahl von Exemplaren, sowohl der neuen Bedingungen, als auch der ebenfalls modificirten Contracts-Formulare bewirkt und sind solche in unserem Bau-Bureau deponirt worden, weshalb wir sämmtliche Behörden und Beamten, welche von uns beauftragt werden, in unserem Verwaltungsbereiche Bau-Contracte zu schließen oder darüber zu verhandeln, hierdurch auffordern, den voraussichtlichen Bedarf der vorgedachten Formulare rc. für das laufende Jahr ungesäumt von uns zu erbitten. —

Für die Folge ist der Bedarf pro anno uns am Anfange jeden Jahres oder doch bei vorkommender Gelegenheit einzuberichten. —

Wir können schließlich nicht umhin, den betreffenden Behörden und Beamten noch zu empfehlen, den Bedarf verhältnißmäßig nicht zu hoch zu veranschlagen und beim Verbrauch der überwiesenen Exemplare die gewissenhafteste Oekonomie vorwalten zu lassen. Gumbinnen, den 30 April 1866.

Königliche Regierung.

Allgemeine Bedingungen

zur Verdingung von Bauten, die unter Betheiligung der Königlichen Regierung zu Gumbinnen zur Ausführung kommen.

§. 1. Der Bau-Unternehmer ist verpflichtet, den übernommenen Bau gewissenhaft nach den Be-

stimmungen des Anschlags nebst Erläuterungs-Bericht und Zeichnung und nach den sonstigen speciellen Anweisungen auszuführen, ohne Genehmigung der Königlichen Regierung oder des Kreis-Baubeamten, welcher im Auftrage derselben die Erfüllung des Vertrages überwacht, §. 2. weder von den allgemeinen noch von den speciellen Vorschriften abzuweichen, dagegen die von der Königl. Regierung, beziehlich dem Kreis-Baubeamten während des Baues angeordneten oder genehmigten Abänderungen der in den Anschlägen enthaltenen Bau-Objecte unter denselben Bedingungen zur Ausführung zu bringen, welche er in dem auf Grund der gegenwärtigen Licitation zu schließenden Vertrage übernimmt. Wenn mehrere Personen den Bau übernehmen, so haften sie für die Erfüllung aller darauf bezüglichen Verpflichtungen solidarisch. —

§. 2. Abweichungen von dem Anschlage, wodurch allein einzelne, schon in dem Anschlage vorgesehene Arbeiten vermehrt oder erweitert werden, ist, sofern der dadurch entstehende Mehraufwand sechs Procent der durch den Contrakt stipulirten Kosten für den Gegenstand nicht übersteigt, der den Bau leitende Kreis-Baubeamte, ohne daß es der besonderen Genehmigung der Königlichen Regierung bedarf, anzuordnen befugt. Alle diesen Kostenbetrag überschreitenden Abweichungen der oben bezeichneten Art, und ohne Unterschied alle Abweichungen, wonach veranschlagte Arbeiten ausfallen, oder zu den veranschlagten Arbeiten neue hinzutreten, oder in einer anderen, als in der durch den Anschlag bestimmten Art angefertigt werden sollen, dürfen dagegen immer nur nach zuvor eingeholter ausdrücklicher Zustimmung der Königlichen Regierung in Ausführung gebracht werden.

§. 3. Für die ohne Genehmigung der Königlichen Regierung beziehlich des Kreis-Baubeamten bewirkten Abweichungen vom Anschlage oder den Zeichnungen hat Bauunternehmer keinen Anspruch auf Vergütung und unterwirft sich ausserdem der Entscheidung der Königlichen Regierung über die Frage, ob die Abänderungen des Baues auf seine Kosten den Anlagen des Contracts gemäß erfolgen, oder der bei der Abnahme ermittelte Abzug an seiner vertragsmäßigen Forderung eintreten soll.

§. 4. Die Kosten der mit Genehmigung des Kreis-Baubeamten, beziehlich der Königlichen Regierung erfolgten Abweichungen vom Anschlage, werden nach den Anschlagspreisen und, wenn der Anschlag keine denselben entsprechende Preis-Bestimmungen enthält, nach der vom Bau-Beamten beziehlich der Königlichen Regierung in Uebereinstimmung mit den generellen Preis-Sätzen des Anschlages festzustellenden Preisen berechnet und im Verhältniß des Anschlags-Betrages zur Vertrags-Summe der letzteren zugesetzt oder von derselben abgezogen.

§. 5. Für die zum speciellen Nachweis veranschlagten Arbeiten und zu liefernden Materialien sind die in den betreffenden Positionen enthaltenen Summen maßgebend und Ueberschreitungen derselben nur unter den in den §§. 2. und 4. enthaltenen Modifikationen zuläßig. Die Festsetzung der über solche Positionen beizubringenden Rechnungen unterliegt, wie im §. 3. der Beurtheilung des Kreis-Baubeamten beziehlich der Königlichen Regierung, welche nicht minder die Construktionsweise und die Art der Ausführung zu bestimmen haben, insofern darüber im Anschlage besondere Instruktionen nicht enthalten sind.

§. 6. Bau-Unternehmer darf, in sofern er nicht selbst geprüfter Sachverständiger ist, die Arbeiten nur durch geprüfte Werkmeister, welche zuvor der Bau-Beamte, beziehlich die Königliche Regierung als zuverlässig und tüchtig anerkannt haben müssen, ausführen lassen und sich der Flickarbeiter bei einer Conventionalstrafe von 25 Thlr., die von der Bau-Vergütung sofort einbehalten wird, nur so weit bedienen, als dies nach den bestehenden Bestimmungen gestattet ist. — Auch darf er nur tüchtige und nüchterne Arbeiter beschäftigen. Dem Bau-Beamten, Baumeister oder Bauführer steht die Befugniß zu, unbrauchbare oder widersetzliche Arbeiter sofort von der Baustelle zu entfernen, ohne daß sich daraus Bau-Unternehmer bei eintretender Verzögerung des Baues eine Entschuldigung entnehmen darf.

§. 7. Der Bau wird von dem Kreisbaubeamten geleitet und nach Befinden der Königl. Regierung speciell von einem Baumeister, Bauführer oder Bauaufseher beaufsichtigt. Zu diesem Behufe muß Unternehmer denselben die Zeitpunkte:

1) wann er den Bau beginnen will,
2) wenn das Fundament gelegt ist, vor dessen Verfüllung,
3) wenn der Rohbau vollendet oder bei Holzbauten das Gebäude gerichtet ist, sofort zur Vermeidung einer Conventionalstrafe von 25 Thlr. anzeigen, so daß der Bau-Beamte stets die zur Verwendung bestimmten Materialien, wie auch die Beschaffenheit des Baugrundes auf jeder Stelle des Bauplatzes, die Tiefe und Stärke der Fundamente und die ausgeführten Arbeiten, bevor dies durch Verfüllung, Abputz oder sonst verdeckt wird, untersuchen kann. —

Findet der Bau-Beamte bei den von ihm vorgenommenen Revisionen, daß Arbeiten schlecht gefertigt oder schlechtes Material gebraucht worden, so muß Unternehmer die fehlerhaften Theile

auf Verlangen des Bau-Beamten sofort einreißen und von Neuem aufführen. Unterläßt er dies in der ihm vom Bau-Beamten gesetzten Frist, ohne die Entscheidung der Königlichen Regierung extrahirt zu haben, so wird dies auf seine Rechnung von dem Bau-Beamten bewirkt und der Betrag von seinem Guthaben abgezogen. Die Berufung auf andere Sachverständige findet nicht statt, vielmehr verbleibt es bei dem Urtheil des Bau-Beamten, beziehlich der Entscheidung der Königlichen Regierung.

§. 8. Sämmtliche zum Bau bestimmte Materialien muß Unternehmer mit der größten Sparsamkeit und nach Maßgabe ihrer Qualität möglichst zweckmäßig verwenden. —

Dahin gehört insbesondere:

a) daß von den Mauersteinen nur so viel, als durch die Herstellung eines regelrechten Verbandes nothwendig bedingt ist, verhauen werden und

b) daß die zur Verwendung kommenden Mauersteine sorgfältig sortirt, daß zu den sämmtlichen äußeren Wandflächen Blendsteine und zu den Kellermauern, zu den sämmtlichen Bogenwölbungen, dem Treppenmauerwerk, sowie zu den Rauchröhren die am härtesten gearbeiteten Ziegel verwendet werden. —

§. 9. Alle zum Bau zu verwendenden Materialien müssen von untadelhafter Beschaffenheit sein.

Die Feldsteine müssen Granit, lagerhaft und nicht im Feuer, sondern mit Pulver, Sprengöl oder durch Keile gesprengt sein; sie müssen gute Kopf- und Lagerflächen und ein richtiges Verhältniß der Länge und Breite zur Höhe haben. Auch müssen durchbindende Steine in genügender Länge und Stärke und hinreichender Anzahl vorhanden sein. Von den gesprengten müssen $^3/_4$ einen Inhalt von $1^1/_2$ bis 4 Kubikfuß haben, die übrigen müssen zur Ausfüllung der Zwischenräume geeignet sein. Steine zu Stufen 2c. müssen gehörig kantig und glatt, auch möglichst lang sein.

Die Mauerziegel müssen in großem Format $11^1/_2$ Zoll lang, $5^1/_2$ Zoll breit, $2^1/_2$ Zoll dick, in mittlerem Format 10 Zoll lang, $4^3/_4$ Zoll breit, $2^1/_2$ Zoll dick, im kleinen Format $9^1/_2$ Zoll lang, $4^1/_2$ Zoll breit, $2^1/_4$ Zoll dick, die Dachziegel oder Biberschwänze müssen 15 Zoll einschließlich der Nase lang, 6 Zoll breit und $^1/_2$ Zoll stark sein. Die Mauerziegel müssen sämmtlich rechteckig und scharfkantig, Mauer- und Dachziegel von gehörig durchgewintertem mergel- und steinfreiem Ziegellehm und stark gebrannt sein. —

Der Kalk muß gar gebrannter, vorsichtig und mit Entfernung nicht aufgegangener Stücke gelöschter Steinkalk sein und in der anschlagsmäßigen Mischung als Mörtel verwendet werden, als solcher auch gehörig zu erhärten im Stande sein. Dem Kalk darf nur scharfkörniger, von jeder erdigen Beimischung freier Mauergrand zugesetzt, Mergel- und Sparkalk dürfen nicht verwendet werden.

Der Grand muß zum Bruchstein-Mauerwerk grob, zum Ziegel-Mauerwerk und den Putzarbeiten gesiebt verwendet werden. —

Das Schmiedeeisen darf nicht spröde oder kaltbrüchig sein und muß sauber gearbeitet werden. Das Gußeisen darf keine Sprünge oder sonstige Fehler haben. —

Das Holz muß in der Wadelzeit gefällt, geradewüchsig, möglichst astfrei, von fein adriger Gattung kernig und mit wenigem Splint versehen und gesund, namentlich weder überständig noch stockig, noch wasserblau sein. Zu den außerhalb des Gebäudes sichtbar bleibenden Theilen, zu Hänge- und Sprengwerken und zu Brücken-Geländern muß stets scharf- oder vollkantiges Holz genommen werden, im Uebrigen sind nur solche Baumkanten zulässig, deren Breiten höchstens $^1/_6$ der Breite und Höhe der Hölzer betragen. Bohlen zu Brückenbelägen dürfen nur um $^1/_{12}$ an einem Ende weniger breit sein als am anderen und die zulässige Baumkante nur an ihrer Unterfläche haben. Die Fußboden-Bretter müssen durchschnittlich 10 Zoll breit sein.

§. 10. Ueber die pünktliche Innehaltung der Bedingungen des §. 9. entscheidet das Urtheil des Kreis-Baubeamten beziehlich der Königlichen Regierung, ebenso wie über den kunstgerechten Betrieb und die den technischen Grundsätzen entsprechende Ausführung der Arbeiten, und macht es für die Verpflichtung des Unternehmers keinen Unterschied, ob die Materialien von ihm selbst, von der Königlichen Regierung oder einem Dritten geliefert werden, da es seine Pflicht ist, etwaige Defecte oder Fehler solcher Materialien vor ihrer Verwendung zur Anzeige zu bringen.

Hat Unternehmer die Materialien zu liefern und zeigt er sich säumig, den diesfälligen ihm bekannt gemachten Mängeln binnen einer ihm gestellten Frist abzuhelfen, so steht es der Königl. Regierung frei, dem Unternehmer den Bau sofort abzunehmen und einem Dritten auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zur anschlagsmäßigen Ausführung zu übertragen.

Wenn aber zu der Bau-Ausführung Holz aus Königl. Forsten gegeben wird, so hat Unternehmer die Verpflichtung, die Uebernahme untauglicher oder fehlerhafter Bauhölzer bis auf ergangene Entscheidung auf die von ihm dem Baubeamten unverzüglich zu erstattende Anzeige zu verweigern.

§. 11. Werden die zum Bau, insbesondere zum Transport der Materialien, erforderlichen Fuhren und Handdienste nicht mit verdungen, so muß Bau-Unternehmer, wenn er die Materialien liefert, dieselben, insbesondere das Holz, rechtzeitig an Orten, die mit Fuhrwerk leicht zugänglich sind, und zu einer Zeit zur Abfahrt bereit stellen, in welcher der Weg zum Bau-Platze ohne Beschwerde mit Lastfuhrwerk zu befahren ist. Wird die Anfuhr der Hölzer und Materialien von den dazu Verpflichteten verzögert, so muß Unternehmer dem Landrath oder dem Bau-Beamten des Kreises sofort davon Anzeige machen. Unterläßt er dies, so bleibt er für den daraus entstehenden Verzug allein verantwortlich.

Entschädigungs-Ansprüche wegen der verzögerten Leistungen darf Unternehmer nur gegen die nach den Gesetzen zur Leistung Verpflichteten erheben, welche säumig gewesen sind, niemals gegen die Bauherren und deren Vertreter oder Beamte.

§. 12. Bau-Unternehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten die Vorkehrungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit während des Baues der öffentliche Verkehr nicht gestört, das Publikum vor Beschädigungen sicher gestellt und den polizeilichen Anordnungen Genüge geleistet werde. Nach Beendigung des Baues muß er den Schutt und die übrig gebliebenen Materialien binnen 14 Tagen von dem Bauplatze an den ihm dazu angewiesenen Ort hinschaffen, widrigenfalls dies auf seine Rechnung geschieht.

Das angefahrene Holz und die übrigen Materialien, sowie den Bau selbst ist er auf eigene Kosten zu bewachen und gegen die Witterung zu schützen verpflichtet.

Jeder an den Materialien oder dem Bau selbst durch Zufall oder sonst vor der Bau-Abnahme entstehende Schaden trifft den Bau-Unternehmer.

§. 13. Bau-Unternehmer ist verpflichtet, den übernommenen Bau in den speziell festzusetzenden Zeitpunkten anzufangen und tüchtig und tadelfrei auszuführen, zur Vermeidung von besonders zu bestimmenden Conventional-Strafen.

Außerdem ist die Königliche Regierung bei verzögertem Anfang oder Vollendung berechtigt, den ganzen Bau oder den noch unbeendeten Theil desselben auf Gefahr und Kosten des Unternehmers nach ihrer Wahl, entweder aus freier Hand oder nach vorausgegangener Ausbietung, durch einen Dritten zur Ausführung oder Vollendung bringen zu lassen, wodurch jedoch die Einziehung der verfallenen Conventional-Strafen nicht ausgeschlossen wird. Die entstandenen Mehrkosten werden ebenso wie die Conventional-Strafen von dem Guthaben des Unternehmers abgezogen, oder im Wege der Administrativ-Exekution von ihm beigetrieben. —

§. 14. Modifikationen der bestimmten Vollendungsfristen sind zwar bei beträchtlichen, im Laufe des Baues für nothwendig erachteten und von der Königlichen Regierung beziehlich dem Kreis-Baubeamten genehmigten Mehrleistungen des Bau-Unternehmers zulässig, jedoch allein von der Entscheidung der Königlichen Regierung abhängig.

§. 15. Bau-Unternehmer erhält die Vergütung für seine Leistungen in einzelnen Raten, deren Minimalsatz besonders bestimmt wird, und welche fällig sind, sobald durch Attest des Kreis-Baubeamten nachgewiesen wird, daß der contractliche Werth des bisher Geleisteten mindestens um ein Viertel die zu zahlende Summe einschließlich der bisherigen Abschlags-Zahlungen übersteigt. Das letzte Viertel der Contracts-Summe ist erst nach vollständiger Abnahme des Baues fällig, wenn durch Attest des Kreis-Baubeamten die anschlagsmäßige und tadellose Vollendung des Baues nachgewiesen und dagegen bei der Revision, beziehlich Super-Revision nichts erinnert ist.

Für die ersten zwei Monate nach den Fälligkeits-Terminen sind keine Verzugs-Zinsen zu zahlen.

§. 16. Die Uebergabe und Abnahme des vollendeten Baues, sowie die Prüfung und Feststellung der Gesammt-Forderung der Bau-Unternehmer erfolgt an und durch den Kreis-Baubeamten und im Beisein der Contrahenten oder ihrer Vertreter.

Ergiebt die Abnahme Mängel oder eine ungenügende Erfüllung des Vertrages, so hängt es von dem Ermessen der Königlichen Regierung ab, wie viel von dem Guthaben des Unternehmers zur Sicherung der Beseitigung jener Anstände zurückbehalten werden muß und wie viel demselben ausgezahlt werden kann.

Erfolgt die Beseitigung dieser Mängel nicht innerhalb der dem Unternehmer von der Königlichen Regierung zu setzenden Frist, so muß er sich deren Beseitigung durch einen Dritten gefallen und die dadurch erwachsenden Kosten von seinem Guthaben abziehen lassen.

§. 17. Für das untadelhafte Bestehen der ausgeführten Bau-Gegenstände bleibt Unternehmer wäh-

rend der in den §§. 968. und 969. Titel 11. Theil I. des allgemeinen Landrechts bestimmten Fristen verhaftet und hat sowohl bei den Arbeiten, als auch bei allen Materialien, den selbst gelieferten, wie den empfangenen, schon ein geringes Versehen zu vertreten.

Die Königliche Regierung ist dagegen berechtigt, diejenigen Mängel, welche innerhalb jener Fristen an den genannten Bau-Gegenständen zum Vorschein kommen und Seitens des Unternehmers nicht in den ihm bekannt zu machenden von der Königlichen Regierung bestimmten Terminen beseitigt werden, auf Gefahr und Kosten des säumigen Unternehmers durch einen Dritten beseitigen zu lassen und die hierdurch veranlaßten und von dem Kreis-Baubeamten beziehlich der Königl. Regierung festzustellenden Kosten im Wege der Administrativ-Exekution, der sich der säumige Unternehmer hierdurch ausdrücklich unterwirft, einzuziehen.

§. 18. Diejenigen Tagegelder und Fuhrkosten-Vergütungen für den Bau-Beamten, welche durch die Seitens des Bau-Unternehmers verschuldeten örtlichen Untersuchungen der mangelhaften oder contracts-widrigen Bau-Gegenstände veranlaßt werden, hat derselbe gemäß Festsetzung der Königlichen Regierung zu erstatten und werden sie von seinem Guthaben abgezogen, beziehlich im Wege der Administrativ-Exekution von ihm beigetrieben.

§. 19. Die Kosten für die Copien der dem Neben-Exemplare des Vertrages anzuheftenden Anschläge, Zeichnungen und sonstigen Nachweisungen und die Kosten der Bekanntmachung und Abhaltung des Verdingungs-Termins hat der Unternehmer allein zu tragen und die Stempel zum Contract einschließlich der etwa erforderlichen Mehr-Leistungen in der Art zu entrichten, wie solches im §. 3. des Stempel-Gesetzes vom 7ten März 1822 vorgeschrieben ist. Auch muß sich der Unternehmer gefallen lassen, daß die von ihm zu entrichtenden Stempel- und Kosten-Beträge durch Post-Vorschuß von ihm entnommen werden.

§. 20. Die Königliche Regierung hat freie Auswahl unter allen Licitanten und Submittenten, darf auch von der Licitation oder Submission ganz abstehen oder eine neue anordnen. Die Licitanten und Submittenten bleiben dagegen, bis die Königliche Regierung den Zuschlag ertheilt hat, was ihnen sofort zu eröffnen ist, an ihre Gebote und Offerten gebunden, ohne aus der Zuschlags-Verweigerung irgend welche Ansprüche herleiten zu dürfen.

§. 21. Die Königliche Regierung darf auch von dem Unternehmer eine Caution bis zu einem Sechstel der Contracts-Summe in inländischen Staats-Papieren fordern, welche erst nach vollständiger Abnahme des Baues, wenn die tadellose Vollendung desselben in der Revision beziehlich Super-Revision festgestellt, zurückzugeben, bis dahin aber für alle aus dem Unternehmen herzuleitenden Ansprüche verhaftet ist. Baar bestellte Cautionen werden nicht verzinst.

Gumbinnen, den 7ten März 1866. Königliche Regierung.

№ 235. Nach §. 150 ad 4 der Ersatz-Instruction haben sich die zum einjährigen freiwilligen Dienste berechtigten Militairpflichtigen, welche in diesem Jahre das 23ste Lebensjahr zurücklegen, am 1sten Juli c. bei einem Truppentheil Behufs Ableistung ihrer Militairpflicht zum nächsten Einstellungstermine zu melden und falls sie für unbrauchbar befunden werden, sich behufs Erlangung einer definitiven Entscheidung, der Departements-Ersatz-Commission zur Superrevision vorzustellen. Da jedoch in diesem Jahre das Departements-Ersatz-Geschäft in den zum 1sten Armee-Corps gehörigen Brigade-Bezirken bereits im Laufe des Monats Juni und spätestens in den ersten Tagen des Juli beendigt ist, so ist die obige Bestimmung für dieses Jahr nicht ausführbar und ordnen wir daher die Verlegung des Termins zur Meldung der vorgedachten Militairpflichtigen bei einem Truppentheile ausnahmsweise für dieses Jahr vom 1sten Juli auf den 1sten Juni hierdurch an, damit die Betheiligten nicht ein Jahr später in den Besitz einer definitiven Entscheidung gelangen. Königsberg, den 2ten Mai 1866.

Der commandirende General. gez. v. Bonin. Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 7ten Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 236. **Polizei-Verordnung.**

Unter dem Namen „Sprengöl" oder „Nitroglycerin" ist in neuerer Zeit ein Sprengmittel in den Handel gebracht worden, dessen Eigenschaft unter gewissen, zur Zeit noch nicht vollständig bekannten Bedingungen mit großer Gewalt zu detoniren, bereits mehrere beklagenswerthe Unglücksfälle veranlaßt hat. Da dieses Sprengöl indessen in vielen Fällen das Schießpulver an Wirksamkeit erheblich übertrifft, so ist es bereits mehrfach beim Bergbau und zu anderen Zwecken mit vorzüglichem Erfolge als Sprengmittel in Anwendung gebracht worden, und wird voraussichtlich eine grössere Verbreitung finden. Es erscheint daher erforderlich, für den Transport, die Lagerung dieses Sprengmittels und die Befugniß zum Handel mit demselben, besondere Vorsichtsmaßreg ln anzuordnen.

Nach den bisherigen Erfahrungen erfolgt die plötzliche Zersetzung des Nitroglycerins sowohl durch starkes Erhitzen, als auch durch die Einwirkung von Stoß und Kompression, der Transport und die Aufbewahrung dieses Präparats ist daher nur unter solchen Bedingungen für zulässig zu erachten, welche geeignet sind, die Einwirkung grosser Wärme, sowie von Stoß und Druck auf dasselbe möglichst auszuschliessen.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1850 wird hiernach für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen Folgendes angeordnet:

Der Transport des Nitroglycerins zu Wasser und zu Lande, insbesondere auch auf Eisenbahnen, darf nur unter den Bedingungen, unter welchen der Transport feuergefährlicher Körper gestattet ist, und insbesondere nur unter Beachtung der nachfolgenden Vorsichtsmaßregeln erfolgen.

1) das Präparat muß in Flaschen, entweder aus Blech oder aus starkem Glase verpackt werden;
2) Zum Verschlusse der Flaschen sind Korkstöpfel — nicht Glasstöpfel — anzuwenden;
3) die zum Transport des Sprengöls benutzten Glasflaschen müssen mit einer korbartigen Umhüllung, welche eine Einlage von Stroh enthält, versehen sein;
4) diese Transportgefässe, sowohl die Blechflaschen, als auch die umhüllten Glasflaschen müssen mit Stroh, Heu und dergleichen in feste Holzkisten verpackt werden, welche mit der Aufschrift „Sprengöl" zu versehen sind;
5) die Versendung von Sprengöl durch die Post ist verboten.

Da das Nitroglycerin bereits bei einer Temperatur von mehreren Graden über den Gefrierpunkt in festen Aggregatzustand übergeht, und in diesem Zustande nach den bisherigen Beobachtungen die Detonationsgefahr erheblich größer ist, so wird während der kälteren Jahreszeit erhöhte Vorsicht empfohlen.

Für die Lagerung und Aufbewahrung des Sprengöls finden die für die Lagerung von Schießpulver und anderen explodirenden Gegenständen bestehenden Vorschriften Anwendung.

Der Handel mit Nitroglycerin ist nur Apothekern und solchen Personen gestattet, denen Seitens der Ortspolizei-Behörde ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt worden ist.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung, deren strenge Ueberwachung den Polizei-Behörden hiermit zur Pflicht gemacht wird, werden, soweit nicht die im §. 345. des Strafgesetzbuches angedrohten Strafen zur Anwendung kommen, mit einer Strafe bis zu 10 Thlr., oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe geahndet. Gumbinnen, den 2ten Mai 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 237. Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin von nun an den Namen „Königliche Gewerbe-Akademie" führe.

Gumbinnen, den 8. Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 238. Durch die Ernennung des bisherigen Kreisthierarztes Pauli zum Departements-Thierarzt für die Stadt Berlin, ist die Kreisthierarztstelle des Kreises Johannisburg vacant geworden. Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Qualifications-Atteste bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 9ten Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 239. Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Stallupönen ist vacant. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Qualifications-Zeugnisse bei uns zu melden. Gumbinnen, den 4. Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufforderung zur Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche für die den bisher befreiten und bevorzugten Grundstücken im Kreise Sensburg gemäß §. 5. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Sammlung № 5379. S. 253. ff.) auferlegte Grundsteuer.

№ 240. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 2. März c. — Außerordentliche Beilage zu № 10. des diesjährigen Amtsblatts Seite 73 — benachrichtige ich die Eingesessenen des hiesigen Kreises hiermit, daß die Nachweisungen A. und B. vom 16. Mai bis zum 14. Juni c. in meinem Geschäftsbureau hierselbst zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen werden und der Termin zur Anmeldung der Ansprüche mit dem 16ten August 1866 abläuft. Die Erfordernisse der Anmeldung sind in der gedachten Amtsblatts-Bekanntmachung mitgetheilt und wird hiemit darauf verwiesen. Soweit daselbst Anmeldungen zu Protokoll für zulässig erklärt sind, werden dieselben während der oben bestimmten Anmeldungsfrist auf meinem Geschäfts-Bureau entgegen genommen werden.

Der Inhalt vorstehender Aufforderung ist innerhalb des Gemeinde- oder Guts-Bezirks in ortsüblicher Weise sofort zu veröffentlichen. Sensburg, den 5ten Mai 1866. Der Landrath.

Die Grundsteuer-Entschädigungs-Ansprüche betreffend.

№ 241. In Verfolg der Bekanntmachung vom 2ten März c. Amtsblatt Pag. 68. und Kreisbl.

Pag. 47. mache ich den Eingesessenen hiedurch bekannt, daß der Präklusiv-Termin zur Anmeldung jeglicher Ansprüche auf etwaige Entschädigung der auferlegten Grundsteuer, nicht mit dem 8. Juni, sondern mit dem 10. Juni c. abläuft. Stallupönen, den 5ten Mai 1866. Der Landrath.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Isidor Meier Berliner zu Marggrabowa ist zum Kreis-Wundarzt für den Kreis Oletzko ernannt.

In der Stadt Stallupönen ist der Hôtelbesitzer Otto Meyhöfer zum unbesoldeten Rathsmann gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt.

Für den I. Bezirk des Kirchspiels Neukirch, Kreises Niederung, ist in Stelle des Kaufmann Scheu, der Bäckermeister Ferdinand Unger zu Neukirch zum Schiedsmann gewählt und die Wahl bestätigt worden.

Im Kreise Ragnit sind für den I. Bezirk des Kirchsp. Budwethen, der Gutsbesitzer Gottlieb Schön in Gaistauden zum Schiedsmann, und der Grundbesitzer und Steuererheber Arendt daselbst zum Stellvertreter gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Insterburg sind für die Periode 1866/68 nachstehende Schiedsmänner, resp. Stellvertreter gewählt und bestätigt worden:

1) für das Kirchspiel Obelischken, der Gutsbesitzer Julius Schnabel zu Julienhoff zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Georg Hartung zu Friedrichswalde zum Stellvertreter;
2) für das Kirchspiel Aulowönen, der Grundbesitzer Johann Franz in Aulowönen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Johann Forstreuter in Warglauken zum Stellvertreter;
3) für das Kirchspiel Berschkallen, der Grundbesitzer Jacob Hagen in Lepalothen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Jacob Rose in Groß Berschkallen zum Stellvertreter;
4) aus dem Kirchspiel Didlacken, der Gutsbesitzer August Gruber in Gänischken zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Adolph Fürstenberg in Kl. Ußballen zum Stellvertreter;
5) für den I. Bezirk des Kirchspiels Georgenburg, der Grundbesitzer Joseph Koller aus Pagelienen zum Schiedsmann, der Krugbesitzer Dan. Buchhorn zu Leipeningken zum Stellvertreter;
6) für den II. Bezirk des Kirchspiels Georgenburg, der Grundbesitzer Friedrich Remke zu Gillischken zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Friedrich Meyhöfer in Tarputschen zum Stellvertreter;
7) für das Kirchspiel Grünheyde, der Gutsbesitzer Eduard Pfuhl in Berßienen zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Wilhelm Intelmann zu Grünheyde zum Stellvertreter;
8) für das Kirchspiel Jodlauken, der Grundbesitzer August Donath in Ruhendorf zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Friedrich Eker in Kamputschen zum Stellvertreter;
9) für den I. ländlichen Bezirk des Kirchspiels Insterburg, der Grundbesitzer Carl Prekow in Piragienen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Friedrich Daniel zu Tammowischken zum Stellvertreter;
10) für den II. ländlichen Bezirk des Kirchspiels Insterburg, der Grundbesitzer Albr. Fornaçon in Tarpupönen als Schiedsmann, der Grundbesitzer Gottlieb Baugardies in Jessen zum Stellvertreter.
11) für das Kirchspiel Neunischken, der Gutsbesitzer Ferdinand Soldat in Stablacken zum Schiedsmann, der Wirth Johann Kretzer in Neunischken zum Stellvertreter;
12) für den I. Bezirk des Kirchspiels Norkitten, der Krugbesitzer Ludwig Olivier zu Gr. Bubainen zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Carl Göde in Gr. Bubainen zum Stellvertreter;
13) für den II. Bezirk des Kirchspiels Norkitten, der Krugbesitzer August Hannemann in Norkitten zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Ferdinand Siemoleit in Mangarben zum Stellvertreter;
14) für das Kirchspiel Pelleningken, der Grundbesitzer Wilhelm Uridat in Pelleningken zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Ferdinand Schmidt in Pelleningken zum Stellvertreter;
15) für das Kirchspiel Puschdorf, der Grundbesitzer Carl Fromm in Puschdorf zum Schiedsmann, der Krugbesitzer August Laupichler in Saalau zum Stellvertreter;
16) für das Kirchspiel Saalau, der Krugbesitzer Carl Pfuhl in Saalau zum Schiedsmann, der Grundbesitzer Leopold Ulrich in Simohnen zum Stellvertreter.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 20.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Zemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 21. Gumbinnen, den 23sten Mai **1866.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 242. Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung, welches den 13ten d. M. ausgegeben ist, enthält unter № 6316. die Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 12ten Mai 1866; und unter № 6317. die Verordnung, das Verbot der Veräußerung von Geschützen u. dgl. betreffend. Vom 13ten Mai 1866.

№ 243. Königsberg. Von glaubwürdiger Seite geht uns die Mittheilung zu, daß am 18. d. M. der Provinzial-Ausschuß, welchen der Oberpräsident der Provinz nach § 5. № 2. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11ten Mai 1851 bei der Vertheilung der Landlieferungen an Brodmaterial, Hafer, Heu, Stroh und Fleisch auf die Kreise der hiesigen Provinz zuzuziehen hat, unter dessen Vorsitze zur Berathung und Beschlußnahme zusammengetreten ist.

Es kam darauf an, folgenden vom Minister des Innern auf die hiesige Provinz mit Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit, Lage, und mit besonderer Rücksicht auf die im vorigen Jahre stattgehabte Mißernte ausgeschriebenen Bedarf für Einen vom 20sten huj. laufenden Monat zu vertheilen.

	Wispel Roggen im Durchschnitt von 78 Pfund pro Scheffel.	Wispel Hafer im Durchschnitt von 48 Pfund pro Scheffel.	Centner Heu.	Schock Stroh.	Centner Fleisch.
für immobile Truppen . .	170	290	1900	220	—
für mobile Truppen:	—	—	—	—	—
1. Lieferungspunkt Königsberg	300	1100	3300	330	—
2. Lieferungspunkt Danzig .	300	1100	3300	330	—
3. Lieferungspunkt Marienburg	300	1100	3300	330	—
4.	—	—	—	—	6550
Summa	1070	3590	11800	1210	6550

Die Lieferungspunkte für das Fleisch (Rindfleisch) werden Königsberg und Danzig oder Marienburg sein, indem noch nicht feststeht, ob und event. in welchem Maße in einem oder dem andern dieser beiden letztgedachten Orte die Einlieferung an Fleisch erfordert werden wird.

Ueber den Reparationsmodus waren die Ansichten der zum Provinzialausschuß gehörigen Mitglieder getheilt. Im Allgemeinen hielt man die jüngst regulirte Grundsteuer um so mehr für den natürlichen Vertheilungsmaaßstab, als dieselbe der neueste Ausdruck für den zeitigen Zustand des Grund-Besitzes ist. Diese Ansicht fand auch in den Motiven zur Allerhöchsten Verordnung vom 12. November 1850 und zum Kommissionsbericht über die letztere, welcher dem Gesetz vom 11. Mai 1851 zum Grunde liegt (cfr. die Aktenstücke № 21. und 78. zu dem stenographischen Berichte über die Verhandlungen der zweiten Kammer in der Sitzungsperiode 1850/51) ihre Bestätigung; da hiernach die Landlieferungen in Roherzeugnissen bestehen, welche eben das Land selbst produzirt, im Gegensatz zu Bedürfnissen, welche seitens der Staatsregierung angekauft werden müssen.

Die Grundsteuer allein würde indessen in so fern kein ausreichender Reparationsmaaßstab sein, als danach die beiden Stadtkreise Königsberg und Danzig wegen ihrer verhältnißmäßig geringen Grundsteuer gegen die übrigen Kreise der Provinz zu vortheilhaft zu stehen kommen würden. Es konnte daher nur der kombinirte Maaßstab der Grund- und Gebäudesteuer zur Anwendung gebracht werden.

Der Mitberücksichtigung des letzten Ernteausfalls in den verschiedenen Kreisen der Provinz stand die Erwägung entgegen, daß die Nachrichten über denselben, selbst wenn man die Erntetabellen benutzen wollte, nur einen sehr mangelhaften Anhalt zu einer gerechten Vertheilung gegeben hätten. Man verschloß sich ferner nicht der Erwägung, daß der augenblickliche Nothstand einzelner Kreise um so weniger ins Gewicht falle, als es sich in allen Kreisen um die Uebernahme einer auf viele Jahre hinausreichenden Schulden-

last handeln würde, die vielleicht schon durch den Ausfall der diesjährigen Ernte eine anderweitige Vertheilung erheischen würde.

Endlich wurde auch in Betracht gezogen, daß die hiesige Provinz bei ihrer Heranziehung zu den Landlieferungen im Vergleich mit den übrigen Provinzen der Monarchie vom Minister des Innern hinsichts des Ausfalls der letzten Ernte schon berücksichtigt sei. Ueberdies würden es nur wenige Prozente sein, um welche die von der Mißernte vorzugsweise betroffenen Kreise ermäßigt werden könnten.

Die Mitberücksichtigung der Einkommen- und Klassensteuer würde in ihrer Konsequenz nothwendig machen, die größeren Städte nach der Mahl- und Schlachtsteuer heranzuziehen, wonach sie unzweifelhaft überbürdet werden würden.

Hiernach wurde vom Provinzialausschuß mit Stimmenmehrheit die Grund- und Gebäudesteuer als ausschließlicher Reparationsmodus festgehalten.

Im Allgemeinen läßt sich annehmen, daß nach dem gegenwärtigen Zeitpunkte nicht so viel Naturalvorräthe in den Kreisen vorhanden sein werden, um durch eine Subrepartition in natura der Lieferungspflicht genügen zu können. Es wird daher voraussichtlich in den meisten Fällen von den Kreisvertretungen die Beschaffung ihrer Kontingente durch Lieferungskontracte oder im Wege der Kommission mit größeren Kaufleuten der wichtigeren Handelsplätze zu beschließen sein, so daß die Kreiseingesessenen nach einem ebenfalls von den Kreisvertretungen zu beschließenden, der Absicht des Gesetzes entsprechenden Repartitionsmodus zur Aufbringung der baaren Kosten heranzuziehen sind. Es wird hierbei bemerkt, daß nach §. 6 des Gesetzes vom 11ten Mai 1851 die Höhe der Vergütigung, welche die Staatsregierung für die Landlieferungen vorläufig in 4prozentigen Anerkenntnissen kreisweise gewährt (confr. §. 13 l. c.) nach dem Durchschnittspreise der letzten 10 Friedensjahre mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres unter Zugrundelegung der Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2ten März 1850 festgesetzten Normalmarktorten für die danachgebildeten Bezirke bestimmt wird.

Der Umstand, daß für die mobilen Truppen nur die Lieferungspunkte Königsberg, Danzig und Marienburg, mithin zwei derselben in Westpreußen, vom Minister des Innern festgesetzt sind, machte es nothwendig, daß ein großer Theil der zum Königsberger Regierungsbezirk gehörigen Kreise, ja sogar Stadt- und Landkreis Königsberg, mit den Lieferungen an Roggen und Hafer, sowie an Heu und Stroh, auch einige Kreise des Königsberger Regierungsbezirks mit ihren Lieferungen an Fleisch nach den Lieferungspunkten Danzig resp. Marienburg gewiesen sind.

So schwer die Opfer der Provinz für die Allerhöchst befohlene Mobilmachung sein mögen, so darf sich doch Jeder dem sichern Vertrauen hingeben, daß Se. Majestät der König diese Frage in reiflichste Erwägung gezogen und Allerhöchstseinen Aufruf an das Land nur in väterlicher Fürsorge für dasselbe erlassen haben. Möge daher freudige Opferwilligkeit die Lasten erleichtern und möchte auch die jetzige folgenschwere Zeit den alten Wahlspruch bewähren:

„Mit Gott für König und Vaterland!"

Extract aus dem Zeitungsbericht der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für die Monate März und April 1866.

№ 244. 1. Mortalität und Unglücksfälle.

Der Gesundheitszustand unter den Menschen war ein befriedigender und die Sterblichkeit überstieg das gewöhnliche Maaß nicht. In beiden Monaten war der catarrhalisch-rheumatische Krankheits-Charakter herrschend, Entzündungen der Respirations-Organe und Husten, sowohl der gewöhnliche catarrhalische, als unter den Kindern Keuchhusten, kamen sehr häufig vor, die natürlichen Pocken sowie gastrisch-nervöse Fieber wurden beobachtet.

Auch der Gesundheitszustand des Viehes ließ wenig zu wünschen übrig. Außer einzelnen Fällen von Milzbrand unter dem Rindvieh und Tollwuth unter den Hunden kamen ansteckende Krankheiten nicht vor. Zwei Fälle von Trichinenkrankheiten unter den Schweinen wurden wiederum beobachtet.

Durch besondere Unglücksfälle haben in der verwichenen Berichts-Periode 33 Personen das Leben eingebüßt. Davon sind 18 Personen, worunter 10 Männer, 3 Frauen und 5 Kinder ertrunken; 8 Personen sind ohne Spuren äußerer Verletzung todt gefunden. Ein Müllergeselle starb in Folge der Verletzung durch ein aus dem Getriebe springendes Mühlenrad, ein Matrose wurde durch eine herabfallende Stange, ein Arbeiter durch eine umfallende Mauer bei einem Bau erschlagen, ein Mann von einem Stücke Bauholz getödtet, mit welchem er zur Erde fiel. Ein Mann starb in Folge von Brandwunden bei einer Feuerbrunst, ein anderer erstickte durch die herabfallende Erde in einer Sandgrube. Ein Weichensteller fand seinen Tod unter den Rädern eines Eisenbahntrains.

2. Schädliche Naturereignisse.

Durch Feuer sind in den beiden letzten Monaten 94 Wohngebäude, 73 Ställe, 58 Scheunen, 5 Mühlen, 5 Speicher, 1 Brennerei und 1 Dampfmühle zerstört. Der Verdacht absichtlicher Brandstiftung liegt nur in wenigen Fällen vor.

3. Verbrechen und Selbstmorde.

Durch Selbstmord haben in der verwichenen Berichts-Periode 7 Männer und 3 Frauen ihrem Leben ein Ende gemacht. Davon haben sich 5 Männer und 2 Frauen erhängt, eine Frau hat sich ersäuft, ein Mann sich den Hals durchschnitten und 1 Mann sich erschossen. Ein Mann wurde von zwei unverheiratheten Schwestern bei einer Prügelei erschlagen, ein anderer bei einer ähnlichen Veranlassung von einem andern Manne erwürgt. Gegen die Verbrecher ist die Kriminal-Untersuchung eingeleitet. —

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 245. Das mittelst Bekanntmachung vom 23. v. M. ausgesprochene Verbot des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung „die Presse" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 12. Mai 1866. Der Minister des Innern gez. Graf zu Eulenburg.

№ 246. **Nachrichten**

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die Zöglinge gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung als Militair-, resp. Civil-Beamte die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonettfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den Zöglingen keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden Zöglinge an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen und der Rheinprovinz gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5) Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unter-

offizier-Schule angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: zur Kompletirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizierschule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11) Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:
   a) der Taufschein,
   b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherren,
   c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

   Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

15) Bei der ad 12. gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam oder in Jülich eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die beiden Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

Die aus Westphalen und der Rheinprovinz angemeldeten, resp. gebürtigen Freiwilligen, gelangen im Allgemeinen zur Einstellung in die Unteroffizier-Schule in Jülich.

Berlin, den 17ten April 1866. Kriegs-Ministerium. von Roon.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. V. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Ser. IV. zu der Preußischen Staatsanleihe von 1854.

№ 247. Die neuen Coupons Ser. V. № 1. bis 8. über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1866 bis dahin 1870 nebst Talons, sowie die neuen Coupons Ser. IV. № 1. bis 8. über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni 1866 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, Vorm. von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formular bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preuß. Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung ver-

sehen sogleich zurückgegeben und ist die Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuld-Verschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuld-Verschreibungen) der Staats-Anleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Post-Vereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 8ten Mai 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung, wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. II. zur Preußischen Staatsanleihe von 1862.

№ 248. Die neuen Coupons Serie II. № 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1sten April 1866 bis dahin 1870 nebst Talons werden vom 1. März c. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 7ten März 1862 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staats-Papiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (beziehungsweise Schuldverschreibungen) der Staatsanleihe von 1862 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr.

Mit dem 1sten November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 6ten Februar 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zur Einreichung der Talons (resp. Schuldverschreibungen) von unserer Hauptkasse und den auswärtigen 15 Kreiskassen unentgeltlich verabfolgt werden. Gumbinnen, den 14ten Februar 1866.

Königliche Regierung.

Die Bewerbung um ein Stipendium zum Besuche der Königl. Gewerbe-Akademie zu Berlin betreffend.

№ 249. Das für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk bestimmte Stipendium von 200 Thaler jährlich, welches dazu bestimmt ist, unbemittelten jungen Leuten den Besuch der Königlichen Gewerbe-Akademie in Berlin möglich zu machen, wird vom 1. Oktober c. ab vakant und soll alsdann anderweit vergeben werden.

Wir fordern qualificirte Bewerber hiedurch auf, sich bis zum 15. Juli c. bei uns schriftlich zu melden. Dem Gesuche sind folgende Zeugnisse beizufügen:

1) der Geburtsschein;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitzt;
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfung berechtigten Gewerbe- oder Real-Schule oder von einem Gymnasium;
4) die über die praktische Ausbildung sprechende Zeugnisse;
5) ein Führungs-Attest;
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde über die Bedürftigkeit;
7) die über die Militair-Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Nur solche Bewerber haben Aussicht auf Bewilligung des Stipendiums, welche, wenn sie die Abgangs-Prüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben, und wenn sie eine Realschule oder ein Gymnasium besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche „vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten" außer Zweifel stellen.

Gumbinnen, den 15. Mai 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 250. Auf Grund des Alinea 4. des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 und der Zustimmung der Betheiligten ist genehmigt worden, daß die nach den Contrakten vom 8ten Dezember 1864 resp. 2. Februar 1865 veräußerten vormaligen Berittschulzen-Dienstländereien und zwar:

a) ein Ackerstück bei Kl. Wixwen von 4 Morgen 20 □Ruthen, zur Zeit der Wittwe Seidenberg gehörig,
b) ein Acker- und Wiesenstück bei Klein Wixwen von 4 Morgen 148 □Ruthen, zur Zeit dem Besitzer Franz Bläßner gehörig,
c) ein Ackerstück bei Gr. Girratischken von 5 Morgen 155 □Ruthen, zur Zeit dem Wirth Goldbach gehörig und
d) ein Wiesenstück bei Kischen von 6 Morgen 103 □Ruthen, zur Zeit dem Wirth Grätsch gehörig

aus dem bisherigen Communal-Verbande ausscheiden, und das ad a. bezeichnete Ackerstück dem Communal-Verbande von Klein Wixwen das ad b. bezeichnete Acker- und Wiesenstück dem Communal-Verbande von Kumpelken, das ad c. bezeichnete Ackerstück dem Communal-Verbande von Endrejen und das ad d. bezeichnete Wiesenstück dem Communal-Verbande von Kischen, Kreises Niederung einverleibt werde.

Gumbinnen, den 11. Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Umpfarrungs-Decret.

№ 251. Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchen-Rathes, welche nach vorhergegangener Verhandlung mit den Interessenten unter dem 5ten Februar 1866 E. 2727 erfolgt ist, werden die Ortschaften Grünkrug aus dem Kirchspiele Kussen, Paizeln aus dem Kirchspiele Lasdehnen und Neu-Ußupönen und Kl. Karonen aus dem Kirchspiele Pillkallen vom 1sten Mai c. ab dem Kirchspiele Gr. Friedrichswalde, Kreises Ragnit und mit sämmtlichen Prästanden an Kirche und Geistlichkeit hierdurch umgepfarrt und zugewiesen. —

Königsberg, den 12ten April 1866. Gumbinnen, den 5ten April 1866.

Das Königliche Consistorium. gez. Eichmann. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. gez. Siehr.

№ 252. Für die Entdeckung gerichtlich resp. polizeilich bestrafter Baumfrevler sind Prämien bewilligt worden:

1) dem Gensdarm Raatz in Gumbinnen; 2) dem Gensdarm Gladow in Mehlkehmen, Kreises Stallupönen. Gumbinnen, den 11. Mai 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 253. In Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828 und der Anweisung des Herrn General-Directors der Steuern vom 30sten August ej. a. werden die Besitzer und Inhaber von Tabackspflanzungen zu Sechs und mehr □Ruthen an die gesetzlich vor Ablauf des Monats Juli c. abzugebende Anmeldung der bepflanzten einzelnen Flächen nach ihrer Lage und Größe, hierdurch erinnert, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß das desfalls zu beobachtende Verfahren in den Amtsblattsbekanntmachungen vom 1sten Juni 1829 und 24sten Juni 1837 näher angegeben ist. Namentlich mache ich wiederholt bemerklich, daß die Ausfüllung des Deklarations-Blanquets und dessen Bescheinigung durch den Gemeinde-Beamten nicht genügen, daß diese beglaubigte Anmeldung vielmehr bei dem, die Steuer erhebenden Steuer- oder Zoll-Amte des Bezirks gegen Empfangsbescheinigung abzugeben ist.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Uebergabe der Deklaration, sowie etwanige Unrichtigkeiten derselben ziehen die, im §. 7. der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre angedrohte Strafe nach sich, welche ich im Interesse der deklarationspflichtigen Bewohner der Provinz gern vermieden sehen möchte und darum alle Betheiligten ersuche, zur rechten Zeit und mit der erforderlichen Vorsicht dem, hierdurch in Erinnerung gebrachten Gesetze zu genügen. Königsberg, den 18ten Mai 1866.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. gez. v. der Brincken.

№ 254. Verhandelt Königsberg, den 15ten Mai 1866 bei der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Nach Vorschrift der §§. 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12ten Juli 1850 sollen heute bei Gelegenheit der dreißigsten Ausloosung der Rentenbriefe die früher ausgeloosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden. Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1)	Littr. A.	à 1000 Thlr.	15 Stück	Rentenbriefe	nebst Coupons,
2)	„ B.	à 500 Thlr.	9 Stück	dito	dito,
3)	„ C.	à 100 Thlr.	34 Stück	dito	dito,
4)	„ D.	à 25 Thlr.	19 Stück	dito	dito,
5)	„ E.	à 10 Thlr.	44 Stück	dito	dito,
		in Summa	121 Stück,		

und außerdem die in demselben Verzeichnisse aufgeführten Coupons von bereits früher vernichteten Rentenbriefen, welche erst nach deren Vernichtung eingereicht sind, so wie ein nach erfolgter Verjährung eingegangener Coupon.

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzialvertretung gewählten Deputirten:

1) des Herrn Geh. Kommerzienraths Bittrich von hier,
2) für den behinderten Herrn Generallandschaftsrath Richter-Schreitlacken dessen Stellvertreter Herr Kaufmann Heinrich von hier,

so wie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars, Herrn Justizrath Jacob, durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird. (gez.) Bittrich. Heinrich. Jacob.

a. u. s.

(gez.) Müllner. Hermenau.

№ 255. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 19. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thaler 17 Stück, № 1022. 1050. 1687. 1817, 1850. 1909. 1958. 2147. 2245. 2256. 2455. 2567. 2886 3378. 3416. 3536. 4412.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück, № 29. 64. 84. 199. 353. 453. 1018. 1113.

Littr. C. à 100 Thlr. 49 Stück, № 79. 93. 240. 361. 429. 484. 756. 878. 937. 948. 1115. 1137. 1169. 1212. 1331. 1388. 1515. 1527. 1678. 1753. 1846. 1854. 1935. 2243. 2265. 2394. 2502. 2690. 3172. 3347. 3831. 3864. 3999. 4078. 4123. 4263. 4378. 4527. 4717. 4889. 4892. 5014. 5148. 5206. 5309. 5377. 5597. 5659. 5766.

Littr. D. à 25 Thlr. 32 Stück, № 164. 169. 230. 295. 368. 489. 789. 891. 919. 1039. 1083. 1202. 1345. 1358. 1429. 1938. 2036. 2113. 2327. 2341. 2566. 2730. 2789. 2885. 2914. 3040. 3278. 3395. 3424. 3650. 3853. 3961.

Littr. E. à 10 Thlr. 1 Stück № 4414.

Hiebei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. № 1. bis 4414. ausgelooft und davon die bis № 4413 schon früher gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15, vom 1. Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vorm. in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

den 1sten April 1859:

Littr. A. № 672.
Littr. C. № 1093. 3872.
Littr. D. № 868.

Bemerkung. Littr. E à 10 Thlr. sind die Rentenbriefe von № 1. bis 4413 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden.

Den 1sten Oktober 1859.

Littr. C. № 4490.

Den 1sten April 1860.

Littr. C. № 88.
Littr. D. № 2542.

Den 1sten Oktober 1860.

Littr. A. № 2544.
Littr. C. № 4795.
Littr. D. № 765. 1877. 1992.

Den 1sten April 1861.

Littr. C. № 1131. 1475. 2869.
Littr. D. № 239.

Den 1sten Oktober 1861.

Littr. C. № 911. 1223. 3747. 4328.
Littr. D. № 788. 873. 1106. 1494.

Den 1sten April 1862.

Littr. C. № 1035. 4074.

Den 1sten Oktober 1862.

Littr. C. № 765. 2213. 3000. 3929. 4798.
Littr. D. № 247. 1076. 3150.

Den 1sten April 1863.

Littr. A. № 2821.
Littr. B. № 404. 1022.
Littr. C. № 139. 349. 791. 1203. 1231. 2901. 3267. 4059.
Littr. D. № 392. 1765. 1989. 3090. 3420. 3708.

Den 1sten Oktober 1863.

Littr. C. № 399. 465. 815. 3327. 3339. 3527. 3655. 5194.
Littr. D. № 517. 1035. 1488. 1941. 2630. 3551.

Den 1sten April 1864.

Littr. A. № 383. 1889. 3564.
Littr. C. № 870. 893. 1036. 1159. 1584. 1889. 2176. 2543. 2765. 2848. 4008. 4380. 4561. 4730. 4903.

Littr. D. № 74. 175. 208. 880. 1015. 1629. 1670. 1899. 3148. 3456. 3802.

Den 1sten October 1864.

Littr. A. № 2182. 4516.
Littr. B. № 932.
Littr. C. № 892. 1124. 1544. 1863. 2629. 2878. 2910. 2944. 3470. 4206. 4935. 5082. 5104.
Littr. D. № 297. 475. 1461. 3292. 3543.

Den 1sten April 1865.

Littr. A. № 1819.
Littr. B. № 474. 1264.
Littr. C. № 264. 382. 589. 623. 758. 2661. 3301. 3708. 3841. 4239. 4341. 4627. 4742. 5322. 5418.
Littr. D. № 67. 712. 1526. 1752. 1754. 1960. 2153. 2552. 2800. 2806. 2861. 3761. 3772.

Den 1sten October 1865.

Littr. A. № 325. 512.
Littr. B. № 810. 826. 1292.
Littr. C. № 89. 103. 260. 344. 383. 1429. 1668. 2298. 2873. 2876. 3175. 3223. 3641. 3776. 3862. 3928. 4088. 5053. 5200. 5623. 5656.
Littr. D. № 874. 1771. 2032. 2055. 2221. 2522. 2711. 2812. 2998. 3083. 3238. 3402.

Den 1sten April 1866.

Littr. A. № 1820. 3095. 4519. 4658.
Littr. B. № 1128.
Littr. C. № 162. 226. 440. 647. 1199. 1245. 1483. 1794. 1830. 2406. 2466. 2611. 2714. 2849. 2858. 2979. 3446. 3707. 3951. 4049. 4122. 4253. 4321. 4757. 5208. 5559.
Littr. D. № 259. 341. 343. 376. 435. 453. 581. 749. 906. 1666. 1690. 1779. 1831. 2304. 2308. 2609. 2673. 2881. 3335. 3351. 3667. 3851. 3976.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §§. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein. Königsberg, den 15ten Mai 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 256. In Folge der eingetretenen Mobilmachung ist eine Beschleunigung resp. Abkürzung des diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäfts im Bezirk der zweiten Infanterie-Brigade nothwendig geworden. Die unterzeichnete Commission bringt demnach unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 17ten April c., welche hiermit aufgehoben wird, zur öffentlichen Kenntniß, daß das Geschäft nunmehr wie folgt stattfinden wird:

am 30sten Mai Vorrevision und am 31sten Mai Aushebung in Gumbinnen,
am 1sten Juni Vorrevision und Aushebung in Stallupönen,
am 2ten Juni Vorrevision und Aushebung in Pillkallen,
am 4ten Juni Vorrevision und Aushebung in Ragnit,
am 5ten Juni Vorrevision und am 6ten Juni Aushebung in Heinrichswalde,
am 7ten Juni Vorrevision und Aushebung in Insterburg,
am 8ten Juni Vorrevision und am 9ten Juni Aushebung in Darkehmen,
am 11ten Juni Vorrevision und Aushebung in Goldap,
am 12ten Juni Vorrevision und am 13ten Juni Aushebung in Angerburg,
am 14ten Juni Vorrevision und Aushebung in Lötzen,
am 16ten Juni Vorrevision und Aushebung in Oletzko,
am 18ten Juni Vorrevision und Aushebung in Lyck,
am 19ten Juni Vorrevision und am 20sten Juni Aushebung in Johannisburg,
am 22sten Juni Vorrevision und Aushebung in Sensburg.

Königsberg und Gumbinnen, den 21sten Mai 1866.

Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 2ten Infanterie-Brigade.

№ 257. In Folge der Inanspruchnahme der Betriebsmittel der Ostbahn für anderweite Zwecke werden die reglementsmäßigen Lieferfristen für Güter, Vieh auch Pferde und Equipagen vom 18. d. M. ab bis auf Weiteres suspendirt.

Ebenso kann der Uebergang der zum Güter= ꝛc. Transport benutzten Ostbahn=Fahrzeuge jeglicher Art in dem erwähnten Zeitraum über Berlin resp. die Stationen Kreuz, Alexandrowo und Insterburg hinaus nicht zugesichert werden. Bromberg, den 14. Mai 1866. Königliche Direktion der Ostbahn.

№ 258. In Folge anderweiter Inanspruchnahme der Transportmittel der Ostbahn werden vom 21sten d. M. ab, sämmtliche für den Dienst des Publikums bestimmte fahrplanmäßige Züge auf der Ostbahn, mit alleiniger Ausnahme der Courier= und Eilzüge, resp. der an diese anschließenden Personen ꝛc. Züge I., II., XIII., XIV., auf dem Seiten=Course Dirschau=Danzig, und der Courier=Züge I., II. und und der Personen=Züge III., IV. auf der Strecke Bromberg=Thorn=Otloczyn, bis auf Weiteres eingestellt. Es kommen demgemäß die Personen=Züge V. und VI., die Localzüge zwischen Elbing und Königsberg, zwischen Frankfurt a/O. und Landsberg (IX., X. resp. XV., XVI.), desgleichen die gemischten resp. Güterzüge VII., VIII., XI., XII., für die Benutzung des Publikums durchweg in Wegfall. Gewöhnliche Frachtgüter, Pferde, Vieh und Equipagen werden schon vom 18. d. M. ab bis auf Weiteres zum Transport nicht mehr angenommen; es soll jedoch gewöhnliches Frachtgut ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung, lediglich auf Gefahr der Versender, und soweit die disponibeln Räumlichkeiten reichen, auch andere dienstliche Interessen nicht entgegen stehen, auf Wunsch der Versender zur Lagerung verstattet werden. Solches wird demnächst bei Wiederaufnahme des regelmäßigen Verkehrs zur Beförderung gelangen. Eilgüter finden auch nach dem 21sten d. M. vorläufig und ausnahmsweise mit dem fahrplanmäßigen Eilzügen unter Ausschluß der reglementsmäßigen Lieferfristen und nur in sehr beschränktem Umfange Beförderung, soweit nämlich der Transport derselben in den bei den genannten Zügen befindlichen dazu bestimmten Eisenbahnfahrzeugen überhaupt ausführbar ist.

Bromberg, den 15ten Mai 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

№ 259. Mit dem 24sten d. Mts. sollen bis auf Weiteres die gemischten Züge VII. und VIII. zwischen Königsberg und Eydtkuhnen nach dem regelmäßigen Fahrplane wieder hergestellt werden. Dieselbe werden, soweit die etwa disponibel zu machenden Betriebsmittel reichen, Personen in II/III. und IV. Klasse, Frachtgut, Equipagen und Vieh innerhalb der gedachten Strecke, sowie im Verkehr der Stationen dieser Strecke mit Stationen der Tilsit=Insterburger und der großen Russischen Bahn befördern. Die reglementsmäßigen Lieferfristen bleiben jedoch gemäß der Bekanntmachung vom 14 d. M. suspendirt, auch werden auf der Station Königsberg wie den östlich davon belegenen Ostbahnstationen gewöhnliches Frachtgut, Vieh und Equipagen zum Transport nach Stationen westlich von Königsberg gemäß der Bekanntmachung vom 15ten d. Mts. bis auf Weiteres nicht angenommen.

Bromberg, den 20sten Mai 1866. Königliche Direktion der Ostbahn.

Patent=Ertheilungen.

№ 260. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 11ten Mai 1866 ein Patent

auf ein Bleichverfahren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 261. Der Societé de mines et fonderies de zinc de la Vieille-Montagne zu Preußisch Moresnet bei Aachen ist unter dem 11ten Mai 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung zur Entschwefelung der Röstofengase

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 262. Dem Ernst Schneider zu Berlin ist unter dem 17. Mai c. ein Patent

auf einen durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen verbesserten Differential-Flaschenzug,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal=Chronik.

Der Herr Landrath Burchard in Gumbinnen ist zum Vorsitzenden der Kreis=Prüfungs=Commissionen für Handwerker ernannt worden.

Dem Thierarzt I. Klasse, bisherigen Stabs=Roßarzt Johann Ferdinand Haase ist die Kreisthierarztstelle des Kreises Oletzko verliehen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 21.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. H. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 22. Gumbinnen, den 30sten Mai 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 263. Das 19te Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 21sten d. Mts. ausgegeben ist, enthält unter № 6318. die Verordnung über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 18ten Mai 1866; unter № 6319. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen in den Kreisen Waldbröl, Gummersbach und Sieg, des Regierungsbezirks Cöln: 1) von der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße bei Boxberg durch das sogenannte Homburger Bröltal bis zur Bröler Bezirksstraße unterhalb Ruppichteroth, und 2) durch das in das Homburger Bröltal einmündende Werschbachthal bis Much an der Zeitstraße; unter № 6320. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseestrecke von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf des Regierungsbezirks Münster, an die Gemeinden Wiegbold Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, die Landgemeinden Alverskirchen und Everswinkel, sowie an die Landgemeinde und die Stadt Freckenhorst; unter № 6321. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft" zu Berlin, so wie der Erhöhung des Grundkapitals dieser Gesellschaft von Einer Million Thaler auf zwei Millionen Thaler. Vom 30sten April 1866; und unter № 6322. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des in der General-Versammlung der Actionaire der Neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft vom 13ten Dezember 1865 beschlossenen zweiten Nachtrages zu dem Statute vom 6ten October 1858. Vom 14ten Mai 1866.

№ 264. Das 20ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 21sten d. Mts. ausgegeben ist, enthält unter № 6323. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Nideggen, Brück-Hetzingen, Schmidt, Bergstein, Brandenberg und Hau für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee 1) von Nideggen an der Düren-Gemünder Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen, über Brück nach Schmidt, an der Witzerath-Blattener Gemeinde-Chaussee, und 2) von Brück an der Straße ad 1) über Bergstein und Brandenberg nach Hau, an der Montjoie-Düren-Golzheimer Bezirksstraße; unter № 6324. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der in der Generalversammlung der Preußischen Hagelversicherungs-Actiengesellschaft vom 7ten Mai 1866 beschlossenen Aenderungen des Statuts der Gesellschaft vom 15ten März 1864. Vom 18ten Mai 1866; und unter № 6325. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Mai c., betreffend die Aufbringung und Wegnahme feindlicher Handelsschiffe.

№ 265. **An die preußischen Wähler.**

Während das preußische Volk in Waffen zu den Fahnen eilt, ruft unser König das Volk zugleich zu neuen Wahlen für die Landesvertretung auf, in der Hoffnung und Zuversicht, daß diese der Einmüthigkeit vollen Ausdruck geben werde, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt.

An alle Patrioten ergeht die Mahnung, zur Erfüllung dieser Königlichen Zuversicht beizutragen.

In diesem großen und bedeutsamen Augenblick darf nicht der alte Kampf und Streit erneuert werden, welcher den freudigen Aufschwung der Gemüther seit Jahren lähmt: die gesammte Volkskraft muß sich in der rückhaltlosen Hingebung an die großen Ziele bewähren, welche die Regierung des Königs in inniger Gemeinschaft mit dem Volke zu erreichen gedenkt.

Angesichts eines drohenden Krieges der die ganze Kraft und Tüchtigkeit unserer Armee vollauf in Anspruch

nehmen dürfte, wer möchte da im Ernst den Streit um die Militairfrage wieder aufnehmen, welcher allein der thatsächliche Grund unseres Verfassungsstreites ist.

Wie sollte nicht vielmehr in solchem Augenblicke das Gelöbniß in volle Kraft treten, welches der Präsident des Abgeordnetenhauses (Simson) der ersten Ankündigung der Militair-Reorganisation entgegenbrachte: Die Landes-Vertretung werde sich der unbedingten rückhaltlosen Hingebung unseres Volkes an seinen weltgeschichtlichen Beruf erinnern, vermöge deren unser Volk nie gescheut hat, selbst das Leben muthig einzusetzen, damit ihm das Leben gewonnen werde."

Dieser Geist, in welchem das Königl. Werk der Heeresreform vor sechs Jahren vor Ausbruch des leidigen Zwiespalts selbst von der liberalen Partei begrüßt wurde, wird sich jetzt in weit ernsterer und schwererer Zeit gewiß nicht verleugnen: aller wahrhafte Patriotismus wird sich jetzt in der „unbedingten rückhaltlosen Hingebung an Preußens weltgeschichtlichen Beruf" zu bewähren haben.

Niemand wird jene wichtigste und entscheidende Grundlage unserer Macht gerade in dem Augenblicke, wo es gilt, die Macht zu brauchen und zu bewähren, von Neuem in Frage stellen wollen.

Wenn aber dieser Streit jetzt ruhen muß, so ist dem Verfassungs-Konflikt überhaupt der vermeintliche Inhalt und Grund entzogen. Die Regierung hat niemals das Recht des Landtags in Bezug auf die Bewilligung oder Versagung neuer Ausgaben, neuer Steuern, neuer Anleihen bestritten: nur die eigenthümliche, thatsächliche Lage, in welche die Militairfrage durch widersprechende und unausführbare Beschlüsse gerathen ist, hat solchen Schein hervorgerufen. Se. Majestät der König hat wiederholt und feierlich versichert, daß er die Rechte der Landesvertretung zu achten und zu wahren entschlossen sei. Der Minister des Innern hat ausdrücklich hervorgehoben, daß der Streit über die Auslegung der Verfassungsparagraphen nur auf jenem thatsächlichen Stand der Militairfrage beruhe, daß er schwinden würde, sobald die Militairfrage beseitigt wäre. Er forderte das Abgeordnetenhaus auf, die Bethätigung dieses Patriotismus nicht erst seinen Nachfolgern zu überlassen, sondern „schnell Hand ans Werk zu legen, um Preußen einig und dadurch groß und stark zu machen."

Die großen Ereignisse, die sich rings um uns her vorbereiten, werden dieser Mahnung jetzt neuen Nachdruck verleihen: die Einigkeit für Preußens Ruhm und Größe wird dann am Sichersten auch die Einigkeit im innern Staatsleben fördern.

Die Regierung ist mit dem Beispiele des Vertrauens auch jetzt vorangegangen: ihr gesammtes Verhalten bekundet, daß sie sich mit voller Zuversicht auf den wahren preußischen Volksgeist stützen und verlassen will. Sie hat, obwohl sie an den seitherigen Regierungsgrundsätzen aus gewissenhafter Ueberzeugung festhält, der Bewegung der öffentlichen Meinung auf allen Gebieten den freiesten Spielraum gewährt und von den einschränkenden Befugnissen, welche ihr das Gesetz verleiht, selbst gegen heftige und bittere Angriffe nur in den äußersten Fällen Gebrauch gemacht. Den öffentlichen Blättern ist gerade in dieser Zeit die unumwundenste Besprechung der Regierungs-Politik weit über die sonstigen gesetzlichen Schranken hinaus gestattet: die Regierung hegt offenbar das Vertrauen, daß selbst die Schärfe und Gehässigkeit der Parteibestrebungen die patriotischen Gefühle des Volkes nicht irre machen, daß vielmehr auch die Gegensätze des Parteiwesens in dem allgemeinen patriotischen und nationalen Aufschwunge ihre Ausgleichung finden werden. Die Berufung des Volkes zu neuen Wahlen und die deshalb getroffenen Anordnungen gehen nicht minder von dem Vertrauen zu dem Sinn und Geiste des Volkes aus, welches erkennen und beherzigen wird, um wie Großes es sich gegenwärtig für Preußen handelt.

„Die unbedingte rückhaltlose Hingebung unseres Volkes an seinen weltgeschichtlichen Beruf" — wird sich jetzt oder nie bekunden und bewähren müssen; denn nicht etwa um Schleswig-Holstein allein handelt es sich, wenn es jetzt zum Kriege kommt, sondern in Wahrheit um Preußens deutschen Beruf und weltgeschichtliche Stellung.

Wer jetzt noch schwanken möchte, wer trotz der Gefahr des Augenblicks die Hingebung an das Vaterland abhängig machen wollte von dem Streit um zweifelhafte Verfassungsparagraphen, — der würde sich als unwürdig erweisen, an der Erfüllung jenes weltgeschichtlichen Berufes ferner mitzuarbeiten.

Eine Vertretung des preußischen Volkes dagegen, welche jene unbedingte Hingebung in Gemeinschaft mit der Regierung übt und ruhmvolle Erfolge für das Vaterland mit erringen hilft, — eine solche Vertretung wird auch die Zweifel über verfassungsmäßige Volksrechte im Einverständniß mit der Regierung unschwer lösen.

Wem es Ernst ist mit Preußens Größe und mit dem inneren Frieden, der lege Hand ans Werk, damit bei den Wahlen die Einmüthigkeit zum Ausdruck gelange, welche das preußische Volk beseelt, wenn es der Erhaltung der Unabhängigkeit und der Ehre des Landes gilt.

Die innere Politik der Preußischen Regierung von 1862 bis 1866.

№ 266. Sammlung der amtlichen Kundgebungen und halbamtlicher Aeußerungen. Unter diesem Titel ist im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin, Wilhelmsstraße 75., so eben ein Buch erschienen, welches für alle politischen Kreise ein großes Interesse darbieten dürfte.

Dasselbe enthält sämmtliche die innere Politik betreffenden Kundgebungen der Regierungen von dem Ministerwechsel im März 1862 bis zum Landtagsschluß von 1866, insbesondere sämmtliche Allerhöchste Erlasse politischen Inhalts, Thronreden und andere Aeßerungen Sr. Majestät des Königs, — alle politischen Erlasse, Vorlagen, Denkschriften des Staats-Ministeriums und der einzelnen Minister, — alle Reden nnd wichtigeren Erklärungen der Minister und ihrer Vertreteter im Landtage, — außerdem eine Reihe von Aufsätzen der anerkannten Regierungs-Organe in Bezug auf alle bemerkenswerthen Phasen und Punkte der inneren Politik.

In dieser Zusammenstellung der amtlichen und halbamtlichen Kundgebungen ist ein vollständiges und treues Bild der gesammten Wirksamkeit der Regierung während jenes Zeitraums gegeben, — gewissermaßen eine gouvernementale Geschichte der letzten 4 Jahre.

Die Aufgabe und Richtung der Regierungsthätigkeit in dieser Zeit sind, wie das Vorwort andeutet, in dem Allerhöchsten Erlasse vom 19ten März 1862 bei dem damaligen Ministerwechsel klar und bestimmt angedeutet worden:

„Es ist Meine Pflicht und Mein ernster Wille, der von Mir beschworenen Verfassung und den Rechten der Landesvertretung ihre volle Geltung zu sichern, in gleichem Maße aber auch die Rechte der Krone zu wahren und sie in der ungeschmälerten Kraft zu erhalten, welche für Preußen zur Erfüllung seines Berufes nothwendig ist, und deren Schwächung dem Vaterlande zum Verderben gereichen würde."

Diese Worte Sr. Majestät des Königs sind seitdem die Grundlage alles Wirkens und Strebens der konservativen Regierung geblieben. Dieselben Grundsätze, welche damals, als Richtschnur für das eben berufene Ministerium Hohenlohe-Heydt bezeichnet wurden, sind nach der weiteren Umbildung und Befestigung des Ministeriums unter der Leitung des Herrn von Bismarck gegenüber den fortschreitenden Angriffen auf die Rechte der Krone nur noch entschiedener und bestimmter zur Geltung gelangt.

Die Macht des Königlichen Regiments mit der Verfassung und den Rechten der Landesvertretung in Einklang und zur gleichmäßigen Geltung zu bringen, das ist der wesentliche Inhalt der gesammten Regierungsthätigkeit der letzten 4 Jahre.

Diese Thätigkeit ist ein unausgesetzter Kampf gewesen, ein Kampf nicht blos mit den Waffen äußerer Macht, sondern ebenso sehr ein geistiges Kämpfen und Ringen mit den Waffen innerer Ueberzeugung.

Durch alle Kundgebungen der Regierung während jenes ganzen Zeitraumes geht aber neben der Festigkeit in der Wahrung der Königlichen Macht unablässig und mit stets erneuter Dringlichkeit das aufrichtige Streben und Sehnen hindurch, den Gegensatz zwischen der Regierung und der Landesvertretung zur Ausgleichung zu bringen.

Der von der Regierung in solchem Geiste geführte Kampf um das verfassungsmäßige Recht der Krone bildet den Inhalt und Gegenstand des vorliegenden Buches.

Allen denjenigen, welche sich aus Beruf oder aus Neigung mit der Entwickelung unseres Staatslebens beschäftigen, dürfte es willkommen sein, eine vollständige Darstellung jener Regierungsbestrebungen, wie sie sich in Wort und That geäußert haben, in übersichtlichem Zusammenhange zu erhalten.

Abgesehen von dem historischen Gesammtinteresse dieser Uebersicht wird es Vielen erwünscht sein, die mannigfachen wichtigen Aktenstücke, Ministerreden u. s. w., deren Aufsuchung und Benutzung im Einzelnen meist mit Mühe und Schwierigkeit verknüpft ist, hier zu leichtem Gebrauch vereinigt zu finden.

Den Freunden und Vertretern der Regierungspolitik bietet das Buch ein reiches und vollständiges Material in Bezug auf alle jene Fragen innerer Politik, welche fort und fort den Gegenstand der Erörterung in der Presse, in Vereinen und Wahlversammlungen bilden.

Möchte eine nahe Zukunft, so schließt das Vorwort, den sehnlichen Wunsch des Königs und aller wahren Patrioten in Erfüllung gehen lassen, — den Wunsch, daß die Gegensätze und Kämpfe der letzten Jahre endlich ihre volle Versöhnung und Ausgleichung finden!

Inhalts-Verzeichniß.

1862.

klärung des Finanz-Ministers von Patow. — 5. Auflösung des Abgeordnetenhauses. — 6. Ministerwechsel. — 7. Allerhöchster Erlaß an das Staats-Ministerium, — vom 19ten März 1862. — 8. Wahl-Erlaß des Ministers von Jagow. — 9. Allerhöchster Erlaß wegen Wegfall des Steuerzuschlags.

Landtags-Session vom 19ten Mai bis 13ten October 1862.

10. Eröffnungsrede. — 11. Grabow's Präsidentenrede. — 12. Königthum und Parlament (Stern-Zeitung). — 13. Das „Volksheer hinter dem Parlament" (St.-Z.). — 14. Das „Söldnerheer". Die Militairpflicht vor und nach der Reorganisation (St.-Z.) — 15. Die „Lücke in der Verfassung" (St.-Z.) — 16. Zur finanziellen Seite der Militairfrage (St.-Z.) — 17. Zur finanziellen Vergleichung der preußischen Heeres-Organisation mit der der Groß- und Mittelstaaten Europa's (St. Z.). — 18. Vergleichung der Dienstverhältnisse in Preußen und in anderen Staaten (St. Z.). — 19. Die Militairfrage und der Landtag in den Jahren 1860 bis 1862. (St. Z. Juli und October 1862). — 20. Ministerwechsel vom 23sten September und 8ten October 1862. — 21. Nothwendigkeit der Regierung ohne Staatshaushaltsgesetz (St. Z.). — 22. Schluß des Landtags.

23. Allerhöchster Erlaß vom 6ten Dezember 1862 zum Dank für die an den König gelangten Adressen. — 24. Vervollständigung des Staats-Ministeriums im December 1862. — Cirkular-Erlaß des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg.

1863.

Landtags-Session vom 14ten Januar bis 27sten Mai 1863.

25. Eröffnung des Landtags. — 26. Bemerkungen des Staats-Anzeigers zu Grabow's Präsidentenrede. — 27. Allerhöchste Antwort auf eine Adresse rheinischer Industriellen. — 28. Rede des Minister-Präsidenten von Bismarck über Budgetrecht und Verfassungskonflikt. — 29. Rede des Finanz-Ministers von Bodelschwingh über die „budgetlose Regierung". — 30. Allerhöchster Erlaß vom 3ten Februar 1863 auf die Adresse des Abgeordnetenhauses. — 31. Allerhöchste Erwiderung an die Adreß-Deputation des Herrenhauses. — 32. Denkschrift zur Militairvorlage vom Februar 1863. — 33. Allerhöchste Urkunde über die Grundsteinlegung zum Denkmal Friedrich Wilhelms III. — 34. Des Königs Hoffnung (Prov. Corr.; zum 22sten März 1863). — 35. Die Jahresrechnung für 1862. — 36. Der Patriotismus in der Polenfrage (Prov. Corr.). 37. Zwiespalt im Abgeordnetenhause (Prov. C.). — 38. Verfassungstreue (Prov. C.) 39. Die Verschwörung in Posen (Prov. C.) 40. Rede des Kriegs-Ministers v. Roon über die Militair-Vorlage. — 41. Der Konflikt des Kriegs-Ministers mit dem Vice-Präsidenten von Bockum-Dolffs. — 42. Allerhöchster Erlaß auf die Adresse des Abgeordnetenhauses. — 43. Schluß des Landtags.

44. Preßverordnung vom 1sten Juni 1863. — Bericht des Staats-Ministeriums. — 45. Die städtischen Behörden und die Politik. Cirkular-Erlaß des Ministers Grafen zu Eulenburg. — 46. Die Lage des Landes (Prov. C.). — 47. Ist das Abgeordnetenhaus eine Obrigkeit? (Pr. C.). — 48. Der Regierung Sinn und Streben (Pr. C.). — 49. Verfassung und Königthum in Preußen (Pr. C.). — 50. König Wilhelm und die Verfassung (Pr. C.). — 51. Die Verfassung und der Fortschritt (Pr. C.). — 52. Der Fürstenkongreß. — 53. Auflösung des Abgeordnetenhauses. Bericht des Staats-Ministeriums. — 54. An alle Patrioten (Pr. C.) 55. Das Wählen (Pr. C.). — 56. Cirkular-Erlaß des Ministers des Innern, betreffend das Verhalten der Beamten bei den Wahlen. — 57. Wie soll Friede werden? (Pr. C.). — 58. Zu den Wahlen (Pr. C.). — 59. Allerhöchster Erlaß an die Dorfgemeinde Steingrund. — 60. Das Ministerium Bismarck (Pr. C.) — 61. Am Vorabend der Wahlen (Pr. C.). — 62. Der Erfolg der Wahlen (Pr. C.). — 63. Die Regierung und der Staatshaushalt (Pr. C.).

Landtags-Session vom 9ten November 1863 bis 25sten Januar 1864.

64. Thronrede. — 65. Die Preßverordnung. Rede des Ministers des Innern. — 66. Die Aufhebung der Preßverordnung (Pr. C.). — 67. Die Untersuchungs-Kommission. Rede des Ministers des Innern. — 68. Motive des Gesetz-Entwurfs zur Ergänzung des Art. 99. der Verfassung. — 69. Das Budgetrecht der drei Faktoren. Rede des Regierungs-Kommissarius Geheimen Finanzraths Wollny. — 70. Die Schleswig-Holsteinsche Angelegenheit. Erklärung des Staats-Ministeriums. — 71. Ueber Dilettantismus in der auswärtigen Politik. Rede des Minister-Präsidenten von Bismarck. — 72. Die Anleihe. Rede des Minister-Präsidenten v. Bismarck. — 73. Allerhöchster Erlaß auf die Adresse des Abgeordnetenhauses.

1864.

74. Das Abgeordnetenhaus und die Schleswig-Holsteinsche Frage (Pr. C.). — 75. Die Militairfrage. Rede des Kriegs-Ministers von Roon vom 11ten Januar 1864. — 76. Das Abgeordnetenhaus und der Landesverrath (Pr. C.). — 77. Schluß des Landtags.

78. Nach dem Schlusse des Landtags (Pr. C.). 79. Die ersten Nachrichten vom Kriegsschauplatz (Pr. C.). — 80. Die Vortheile der Armee-Reorganisation in der Praxis (Pr. C.). — 81. der dänische Krieg und seine Ziele (Pr. C.). — 82. Preußens Kriegsbereitschaft sonst und jetzt (Pr. C.). — 83. Null und nichtig (Pr. C.). — 84. Der Krieg und die Dienstzeit (Pr. C.). — 85. Eine größere Flotte! (Pr. C.). — 86. Die Forderung eines Programms in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit (Pr. C.). — 87. Die Erfolge der preußischen Handelspolitik (Pr. C.). — 88. Die Nichtbestätigung von Kommunalwahlen. Reskript des Ministers des Innern. — 89. Die Straflosigkeit der Landtagsberichte. — I. Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 31sten März 1864. — II. Ein Fortschritt (Pr. C.). — 90. Das preußische Heer (Pr. C.). — 91. Die Kosten der Kriegführung (Pr. C.). — 92. Der Krieg und der innere Frieden (Pr. C.). — 93. Gutes Gewissen (Pr. C.). — 94. Zwei Jahre (Pr. C.). — 95. Zwei Jahre auswärtiger Politik (Pr. C.). 96. Demokratische Rathschläge für das Abgeordnetenhaus (Pr. C.). — 97. Das preußische Volk und die Siegesfreude (Pr. C.). — 98. Sieg und Frieden (Pr. C.). — 99. Allerhöchster Armeebefehl vom 7ten Dezember 1864. Allerhöchste Ordre in Betreff des Friedens- und Dankfestes. — 100. Die Volksstimmung und die Nachwahlen (Pr. C.). — 101. Die Wege der Regierung und des Abgeordnetenhauses in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit (Pr. C.)

1865.

Landtags-Session vom 14ten Januar bis 17ten Juni.

102. Thronrede. — 103. Erwiderung des Ministers des Innern auf Grabow's Rede. — 104. Der Weg zur Verständigung und zum innern Frieden (Amtsblätter). — 105. die Prüfung der Wahlen (von Tettau). Schreiben des Ministers des Innern. — 106. Rede des Ministerpräsidenten von Bismarck im Herrenhause über den Verfassungskonflikt und das Bündniß mit Oesterreich. — 107. Rede des Ministers des Innern über die Militairfrage und den Verfassungskonflikt. —

108. Der Staatshaushalt für 1865 (Pr. C.). — 109. Zu gute Finanzen (Pr. C.). — 110. Allerhöchste Worte an die Adreßdeputation des Herrenhauses. — 111. Ausdehnung des Verfassungskonflikt (Pr. C.) — 112. Motive zum Gesetzentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienst. — 113. Erklärung des Handels-Ministers über die Arbeiter-Coalitionsfrage. — 114. Das Abgeordnetenhaus und die öffentliche Meinung (Pr. C.). (Die Bank- und Eisenbahn-Fragen.) — 115. Die Benutzung der Amtsblätter zu Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten. — 116. Die Herzogthümer und Preußen (Pr. C.). — 117. Der Einfluß der Regierung auf die Wahlen. Rede des Ministers des Innern. — 118. Das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses (Pr. C.). — 119. die Politik in den Kommunalbehörden. Rede des Ministers des Innern. — 120. Die Stellung der freien Gemeinden. Erklärung des Kultus-Ministers. — 121. Finanzpolitik und Steuern in Preußen. Rede des Finanz-Ministers. — 122. Unklare Verständigungsversuche in der Militairfrage (Pr. C.). — 123. Die Militairfrage und der Staatskonflikt. Drei Reden des Kriegs-Ministers. — 124. Die Aufwendungen für die Volksbildung in Preußen. Rede des Kultus-Ministers. — 125. Die Rechnungsfehler des Generalberichts. Zwei Reden des Geheimen Ober-Finanz-Raths Moelle. — 126. Die preußische Bank und das Abgeordnetenhaus (Pr. C.). — 127. Verwirrung im Abgeordnetenhause in Bezug auf die Behandlung materieller Fragen (Pr. C.). — 128. Die Marine-Vorlage. Rede des Kriegs- und Marine Ministers bei der Einbringung. Der Flotten-Gründungsplan von 1865. Aus den Motiven der Vorlage von 1866. — 129. Die Selbstständigkeit der Kommunal-Verwaltung und das Parteitreiben in den städtischen Behörden. Rede des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg vom 5ten April 1865. — 130. Gedenkfeier am 18ten April 1865. I. Allerhöchste Urkunde zur Grundsteinlegung des Denkmals für die Kriegsthaten im dänischen Kriege. II. Die Kriegsthaten und ihre Erfolge (Pr. C.). — 131. Die Armee-Reorganisation. Reden des Kriegs-Ministers bei der Berathung der Militair-Vorlage. — 132. Parlamentarische Zügellosigkeit (Pr. C.) — 133. Vorlage, betreffend die Kriegskosten. Denkschrift über die Schleswig-Holsteinsche Angelegenheit. Depesche an den preußischen Gesandten in Wien vom 22sten Februar 1865. Die Februarbedingungen. — 134. Die Jubelfeier der Rheinlande (Amtsblätter). — 135. Die Anstellung richterlicher Beamten. Aeußerung des Justiz-Ministers. — 136. Zweifelhafte Rechte und offenbare Pflichten (Pr. C.) — 137. Die Benutzung der Amtsblätter zu Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten. Aeußerung des Ministers des Innern. — 138. Die Wegeordnung. Rede des Ministerial-Direktors Mac-Lean. — 139. Die Marine und die Schleswig-Holsteinsche Frage. Rede des Minister-Präsidenten von Bismarck. — 140. Die Streichung der Kosten der Reorganisation. Erklärung des Kriegs-Ministers. — 141. Die preußische Politik in Betreff Schleswig-Holsteins. Rede des Minister-Präsidenten von Bismarck. — 142. Die Redefreiheit der Landtags-Mitglieder. Aeußerung des Minister-Präsidenten von Bismarck. — 143. Veröffentlichung des Etats während der budgetlosen Verwaltung. Erklärung des Finanz-Ministers. — 144. Schluß der Landtags-Session. — 145. Die Ergebnisse der Session (Pr. C.) — 146. Die nächste Aufgabe der Regierung (Pr. C.) — 147. Allerhöchster Erlaß und Bericht des Staats-Ministeriums in Bezug auf den Staatshaushalt für 1865. — 148 Ein preußisches Ministerconseil in Regensburg (Pr. C.). — 149. Die Erbhuldigung in Lauenburg (Amtsblätter). — 150. Was sich die Demokratie erzählt (Pr. C.). — 151. Der National-Verein — Preußens bester Freund (Pr. C.). — 152. Königliche Verordnung in Betreff des Herrenhauses. — 153. Heer und Politik (Pr. C.) — 154. Streit in der Fortschrittspartei über die Berathung des Staatshaushalts (Pr. C.).

1866.

Landtags-Session vom 15ten Januar bis 23sten Februar.

155. Eröffnung des Landtags. — 156. Die neue Landtags-Session (Pr. C.). — 157. Eine Rede des Abgeordneten für Prenzlau (Pr. C. — 158. Die Lauenburgsche Angelegenheit. Rede des Grafen von Bismarck vom 4ten Februar 1866. — 159. Der Ober-Tribunals-Beschluß über die Redefreiheit der Landtags-Mitglieder. Reden des Justiz-Ministers, des Minister-Präsidenten, des Ministers des Innern. — 160. Verfassungswidrige Resolutionen (Pr. C.) — 161. Das Kölner Abgeordnetenfest. Rede des Ministers des Innern. — 162. Zurückweisung der Resolutionen des Abgeordnetenhauses. — 163. Allerhöchste Verordnungen, betreffend die Schließung und vorgängige Vertagung des Landtags. — 164. Schluß des Landtags.

Das Buch ist in allen Buchhandlungen zum Preise von 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. zu haben.

Allerhöchster Erlaß auf eine Adresse der städtischen Behörden zu Breslau.

№ 267. Unter den erfreulichen patriotischen Kundgebungen, welche im Gegensatze gegen so manche thörichte und gesinnungslose Friedensadressen in den letzten Wochen an den Tag getreten sind, nimmt eine Adresse, welche der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung von Breslau an Se. Majestät den König gerichtet haben, eine bedeutende und ehrenvolle Stelle ein, nicht blos durch ihren ernsten Geist und Inhalt, sondern auch darum, weil sie von einer Stadt ausgeht, welche von den Gefahren des Krieges möglicherweise früher betroffen werden könnte, als irgend eine der großen Städte der Monarchie.

Die Adresse lautet wie folgt:

„Allergnädigster König und Herr! In dieser ernsten Zeit, in welcher Preußen und Deutschland von schweren Kriegsgefahren bedroht sind, sei es den städtischen Behörden Breslau's als der Hauptstadt derjenigen Provinz, die zuerst und zunächst dem Kriege mit seinen Wechselfällen ausgesetzt ist, gestattet, dem Throne Ew. Majestät mit einer ehrfurchtsvollen Vorstellung zu nahen. Ew. Majestät haben die Mobilmachung der gesammten Armee befohlen. Wir wissen, daß Ew. Majestät Sich mit schwerem Herzen dazu entschlossen haben. Ew. Majestät kennen die Leiden, welche die in den langen Friedensjahren so reich entwickelte Erwerbsthätigkeit des Preußischen Volkes bereits getroffen und im Falle des Ausbruchs des Krieges in noch weit höherem Grade treffen werden; es müssen also schwer wiegende Gründe sein, die Ew. Majestät zu dem ernsten Entschlusse bestimmt haben. Wir glauben an Allerhöchster Stelle die Versicherung abgeben zu dürfen, daß Breslau an Opferwilligkeit, wie im Jahre 1813, so auch jetzt keiner andern Stadt Preußens nachstehen wird. Wir fühlen gemeinsam mit Ew. Majestät die Drangsale des Krieges; wir unterschätzen nicht die Lasten, welche das Preußische Volk zu tragen haben wird; wir kennen die Opfer, welche der Krieg fordert. Demungeachtet sprechen wir es aus und glauben hierin der Zustimmung unserer Mitbürger sicher zu sein, daß wir, wenn es die Macht und die Ehre Preußens, seine Stellung in Deutschland und die

mit dieser Stellung in nothwendigem Zusammenhange stehende Einheit unseres gemeinsamen Vaterlandes gilt, den Gefahren und Nöthen des Krieges mit derselben Opferwilligkeit und Hingebung entgegen gehen, wie die schlesischen Männer es unter der Führung von Ew. Majestät hochseligem Vater gethan. Können jene höchsten Güter Preußens und Deutschlands erhalten werden im Frieden, so begrüßen wir dieselben freudigen Herzens; sollten aber die Gegner Preußens und Deutschlands, wie es im Jahre 1850 geschehen, wieder eine Minderung der Machtstellung Preußens, wiederum eine Demüthigung Preußens erstreben, so wird Schlesien lieber alle Lasten und Leiden des Krieges auf sich nehmen, als die Lösung der historischen Aufgabe Preußens, die Einigung Deutschlands, wieder auf Jahrzehnte hinausrücken lassen. Aber wir können Ew. Majestät in dem Gefühle, daß es in der für das ganze Vaterland so schweren Zeit unsere erste Pflicht ist, unserer aufrichtigen und innersten Ueberzeugung offenen Ausdruck zu geben nicht verhehlen, wie in diesem Augenblick die Grundlage einer allgemeinen Begeisterung noch fehlt. Der Einklang zwischen Regierung und Volk, der in jener für Preußen und Deutschland so ruhmreichen Zeit den unvergessenen Thaten Sieg verlieh, ist nicht vorhanden; der Verfassungskampf ist nicht beendet. Die Weisheit Ew. Majestät wird die Mittel und Wege finden, den inneren Konflikt, der so schwer auf dem Lande lastet, zu beseitigen und das Vertrauen zwischen der Staats-Regierung und dem Volke herzustellen, welches erforderlich ist, um die für einen solchen Kampf nothwendige nationale Begeisterung wach zu rufen. In tiefster Ehrfurcht verharren wir Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigste treugehorsamste der Magistrat, die Stadtverordneten-Versammlung der Haupt- und Residenzstadt Breslau."

Auf diese Adresse hat Se. Majestät der König unterm 19ten Mai folgende Allerhöchste Antwort erlassen:

„Die Worte, welche Magistrat und Stadtverordnete der Stadt Breslau in der Vorstellung vom 15ten d. Mts. an Mich richten, habe Ich gern vernommen. Ich erkenne in ihnen den Ausfluß desselben Geistes, welcher im Jahre 1813 die Väter der heutigen Bewohner Breslau's beseelte; es hat Mir wohlgethan, daß die Vertreter der Stadt diesem Geiste mit Ernst und Wärme Ausdruck gegeben haben. Niemand kann die Schwere der Opfer, welche der Krieg dem Vaterlande auferlegen würde, schmerzlicher empfinden, als Ich, Niemand das Bedürfniß lebhafter fühlen, daß dieselben von Herrscher und Volk in ungetrübter Eintracht getragen werden. Möge Mein Wort der Stadt Breslau als Bürgschaft dienen, daß kein ehrgeiziges Streben, selbst nicht dasjenige, welches im Interesse des großen gemeinsamen Vaterlandes berechtigt genannt werden könnte, sondern nur die Pflicht, Preußen und seine heiligsten Güter zu vertheidigen, Mich Mein Volk hat zu den Waffen rufen lassen. Mögen die Einwohner der Stadt überzeugt sein, daß die Verständigung über die zwischen Meiner Regierung und dem Landtage streitigen Fragen das Ziel meiner Wünsche und Meines eifrigen Strebens ist. In der Hoffnung, diesem Ziele näher zu treten, in der Hoffnung, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechtsansichten und Stimmungen ihre Vermittelung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden, werde Ich den Landtag der Monarchie einberufen. — Durch Anordnung von Neuwahlen ist den Wählern und den Gewählten die Möglichkeit gewährt, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, die Gesinnung zum Ausdruck zu bringen, welche Mein Volk in der gegenwärtigen bedrohten Lage des Landes erfüllt. In diesem Sinne hoffe Ich auf dem bevorstehenden Landtage Meine getreue Stadt Breslau vertreten und durch ihre Abgeordneten zur Herbeiführung der von Mir erstrebten Verständigung mitwirken zu sehen.

(gez.) **Wilhelm.** (ggez.) Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 268. In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 22sten d. Mts. wird auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 34.) bis zum 1sten October d. J. die Ausfuhr von Getreide, Heu und Stroh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Sammlung S. 78.) angedroheten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 22sten Mai 1866. Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

№ 269. Durch die Feldpost-Anstalten werden in Privat-Angelegenheiten der Militairs und Militair-Beamten

gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werthinhalte unter und bis 50 Thlr. einschließlich und zwar frei vom Preußischen Porto befördert.

Die Adressen der Sendungen an Militairs und Militair-Beamte müssen mit dem Vermerk „Feldpostbrief" versehen sein und genau ergeben

zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Charakter oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat.

Privat-Päckerien an Militairs und Militair-Beamte werden bis auf Weiteres durch die Lokal-Post-Anstalten gegen die sonst üblichen Portosätze vermittelt. Zur Förderung des Abgabe-Geschäfts ist es nothwendig, daß dergleichen Privat-Päckereien nur frankirt zur Post gelangen; Post-Vorschüsse sind auf Sendungen an Militairs und Militair-Beamte aus jenem Grunde nicht anwendbar. Da die Feldpost-Anstalten nicht die Auszahlung von Post-Anweisungs-Beträgen übernehmen können, so ist bei der Uebermittelung von Geldbeträgen an Militairs und Militair-Beamte — statt von der Post-Anweisung — von der portofreien Versendung des Geldes in förmlichen Geld-Briefen Gebrauch zu machen.

Berlin, den 18ten Mai 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 270. Da die Rinderpest nunmehr in Rußland und Polen in der Nähe der Landesgrenze den Grenzkreisen unseres Verwaltungsbezirks gegenüber erloschen ist, so werden die durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 31sten März c. für die landräthlichen Grenzkreise Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Heydekrug, Lyck und Johannisburg in Kraft gesetzten Bestimmungen des §. 2. der Allerhöchsten Verordnung wegen Abwendung der Viehseuchen vom 27sten März 1836. hiermit wieder außer Kraft gesetzt und dagegen bestimmt, daß fortan bis auf Weiteres für die genannten 7 Kreise die nachstehend abgedruckten Vorschriften des §. 1. der qu. Verordnung zur Anwendung kommen.

Gumbinnen, den 25sten Mai 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung wegen Abänderung und nähere Bestimmung einiger Vorschriften des Patents vom 2ten April 1803. wegen Abwendung der Viehseuchen. Vom 27sten März 1836.

§. 1. In die östlichen Provinzen des Staats darf Rindvieh der Steppen-Race (podolisches Vieh) zu keiner Zeit auf andern Punkten, als durch bestimmte mit Quarantaine-Anstalten versehene Einlaßorte über die Landesgrenze gebracht und dasselbe nur nach 21tägiger Quarantaine, und, wenn es während derselben gesund geblieben, weiter eingeführt werden. Bei der Entlassung aus der Quarantaine muß das Vieh mit dem Quarantainezeichen versehen, und nur das mit solchem Zeichen versehene Vieh jener Art darf ohne Weiteres im Innern des Landes zugelassen werden.

Es ist die Obliegenheit der in den Einlaßorten bestellten Revisoren, der Kreisphysiker und Thierärzte, sich mit den Kennzeichen des von andern Rindvieh-Racen durch Gestalt und Farbe leicht zu unterscheidenden Steppenviehes bekannt zu machen, und nach diesen Merkmalen allein ist über die Nothwendigkeit der Quarantaine zu entscheiden.

Wird in einen Ort im Innern der östlichen Provinzen Rindvieh eingebracht, welches von Sachverständigen, nach seinen äußern Merkmalen, für Steppenvieh erklärt wird, welches aber mit dem Quarantainezeichen nicht versehen ist, so muß dasselbe, wie nahe oder entfernt auch der Einbringungs-Ort der Grenze liegen mag, sofort angehalten werden, und der Eigenthümer, oder wer es sonst eingebracht hat, sich über die Unverdächtigkeit ausweisen, daß dasselbe nämlich entweder inländischen Ursprungs oder doch schon seit geraumer Zeit (mindestens seit 3 Monaten) im Lande gewesen, oder daß dessen Zulassung aus dem Auslande und zum innern Verkehr von den dazu ermächtigten Behörden genehmigt ist. Kann ein solcher Ausweis nicht sofort beigebracht werden, so muß das angehaltene Vieh außerhalb des Orts in besonderen Futter- und Lagerstellen, außer Berührung mit anderm Vieh gehalten werden. Doch soll eine solche Aufbewahrung, wenn dieselbe in Folge des geführten Ausweises über die Unverdächtigkeit nicht schon früher eingestellt werden kann, nicht länger als 21 Tage statthaben. Aeußern sich bei dem angehaltenen Vieh verdächtige Symptome, so muß das kranke Vieh sogleich getödtet und mit Haut und Haar vergraben werden. Sind der angehaltenen Thiere mehrere so muß es in solchem Falle mit denselben, wie es wegen der auf den Wirthschaftshöfen des Inlandes ausbrechenden Rindviehseuche im §. 38. des Patents vom 2ten April 1803. vorgeschrieben ist, gehalten werden. Bleibt dagegen das Vieh während der Zeit seiner Aufbewahrung gesund, so wird dasselbe dem Eigenthümer, oder wer es sonst eingebracht hat, nach geführtem Beweise der Unverdächtigkeit freigegeben. Wird aber dieser Ausweis nicht innerhalb 21 Tage beigebracht, so kann der Eigenthümer die Herausgabe des Viehes nur gegen Niederlegung des Werthes fordern; erfolgt diese nicht, so wird das Vieh sofort öffentlich verkauft. Dem Eigenthümer wird dann von der Ortspolizeibehörde, nach den Umständen des Falles, eine andere endliche Frist zur Beibringung des Ausweises über die Unverdächtigkeit bestimmt, und wenn er solchen auch in dieser Frist nicht beibringt, so wird das deponirte Geld oder das Kaufgeld als Strafe seiner Nachlässigkeit eingezogen.

№ 271. Die Provinzial-Zeitungen haben in der letzten Zeit mehrfach Ankündigungen von „Privat-Entbindungs-Anstalten" oder „Privat-Entbindungen" theils anonym, theils mit Bezeichnung eines

Arztes oder einer Hebamme enthalten, in welchen die strengste Verschwiegenheit und Geheimhaltung der Geburten angelobt wird, ohne daß den Inhabern der Anstalten zur Haltung derselben die nach §. 42. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 erforderliche Concession von hier aus ertheilt worden ist.

Da es bedenklich ist, dergleichen Anstalten ohne Vorwissen der Medicinalpolizei-Behörden und ohne Controle Seitens derselben resp. über das Bedürfniß hinaus bestehen zu lassen, so sind die Medicinalpersonen Ihres Verwaltungsbezirks darauf hinzuweisen, daß es zur Errichtung und Unterhaltung einer Privat-Entbindungs-Anstalt einer von mir zu ertheilenden Concession bedarf, welche durch die vorgesetzte Königliche Regierung nachzusuchen ist. Berlin, den 7ten Mai 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiemit zur Kenntniß und Nachachtung der Medicinal-Personen des Bezirks gebracht. Gumbinnen, den 18. Mai 1866. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

№ 272. Dem Gensdarm Weber in Gumbinnen ist für die Entdeckung von drei polizeilich bestraften Baumfrevlern eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 22sten Mai 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

№ 273. Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termin unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 11ten August d. J. zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2ten Juni 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862, 4. Stück № 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind.

Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 15ten October d. J., indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am 29sten October c. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 17ten October d. J. um 9 Uhr Morgens bei dem zeitigen Herrn Dekan, Prof. Dr. Cosack persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 15ten Mai 1866.

Aufforderung zur Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche für die den bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücken im Kreise Angerburg gemäß §. 5. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Sammlung № 5379. pro 1861, S. 253. ff.) auferlegte Grundsteuer.

№ 274. Mit Bezugnahme auf die in der außerordentlichen Beilage zu № 10. des Amtsbl. publicirte Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 2ten März c. mache ich den kreiseingesessenen Liegenschaftsbesitzern hiedurch bekannt, daß die Nachweisungen A. und B., welche die vorläufig im Amtswege ermittelten, hinsichtlich der Grundsteuer befreiten oder bevorzugten zu Guts- resp. Gemeinde-Feldmarken gehörigen Grundstücke enthalten, hier eingegangen sind, und in meinem Bureau vom 24. d. Monats bis zum 24. Juni d. J. zur Einsichtsnahme öffentlich ausliegen.

Ich stelle den Besitzern, welche für ihre Grundstücke eine Grundsteuer-Entschädigung beanspruchen zu können meinen, anheim, von den erwähnten Nachweisungen während der oben gestellten Frist Kenntniß zu nehmen, und bemerke, daß dergleichen Ansprüche für Grundstücke, welche sich nicht schon jetzt in den Nachweisungen vorfinden, während der gesetzlichen dreimonatlichen Frist vom Tage der Offenlegung der Nachweisungen also bis zum 24sten August c. entweder mündlich zu Protokoll in meinem Bureau, oder schriftlich, nach Maaßgabe der Bekanntmachung der Königl. Regierung und dem dazu gehörigen Muster, anzumelden sind.

Bei der Königl. Regierung zu Gumbinnen sind die eingehendsten Ermittelungen über die Höhe des den Königlichen Bauern 1716 bis 1719 auferlegten Generalhufenschosses, des Servises und des Fouragegeldes angestellt worden. Sie haben für den Kreis Angerburg ergeben, daß nur denjenigen Besitzern von scharwerksfreibäuerlichen und erbfreien Grundstücken, denen meinerseits ein besonderes Anschreiben zugegangen ist, ein Entschädigungsanspruch zusteht, weil die ausgesonderte Grundsteuer bei diesen Grundstücken sich als niedriger wie die alte, verfassungsmäßige herausgestellt hat. Aber auch für diese Grundstücke muß der Entschädigungs-Anspruch durch besondere Anmeldung innerhalb der obigen 4 wöchentlichen Frist, also bis zum 24. Juni c. bei mir angemeldet werden.

In allen anderen Fällen sind die gehaltenen Ermittelungen und Nachforschungen ohne Erfolg geblieben.

Angerburg, den 18ten Mai 1866. Der Landrath Feige.

№ 275. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Tilsit mit dem Wohnsitze in Coadjuthen ist erledigt. Wir fordern daher qualificirte Bewerber auf, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Qualifikations-Atteste bei uns zu melden. Gumbinnen, den 20sten Mai 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen und Aufhebungen.

№ 276. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. Mai 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Einrichtung an Windmühlenflügeln zur selbstthätigen Vergrößerung oder Verkleinerung der wirksamen Flügelflächen nach Maßgabe der Windstärke,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 277. Das dem Königlich sächsischen Regierungsrath und Prof. Johann Andreas Schubert in Dresden unter dem 12ten Dezember 1864 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Sicherheits-Ventilen zum selbstthätigen Wiederverschluß derselben beim Eintritt der normalen Dampfspannung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Dagegen ist demselben unter dem 20sten Mai 1866 ein anderweitiges Patent

auf eine Vorrichtung an Sicherheits-Ventilen zu deren selbstthätigem Wiederschluß beim Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Thierarzt I. Klasse, bisherigen Stabs-Roßarzt Johann Ferdinand Haase, ist die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Oletzko verliehen.

Dem **Studiosus theologiae** Ludwig Wilhelm, gegenwärtig in Grigoleiten, Kreises Tilsit, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

An Stelle des frühern Polizei-Verwalters Kossinna in Heydekrug, ist der Polizei-Verwalter Jonas daselbst zum Vorsitzenden der Kreisprüfungs-Kommissionen für Buchbinder, Klempner, Kürschner und Färber ernannt worden.

Der Domainen-Polizei-Verwalter Risch ist mit der einstweiligen Verwaltung der Kreis-Secretairstelle zu Heydekrug an Stelle des als Domainen-Polizei-Verwalter nach Walterkehmen versetzten Kreis-Secretairs Schulz betraut worden.

Dem Herrn Oberförster-Candidaten Skott-Preston sind von Seiten des Herrn Finanz-Ministers die Funktionen eines Hülfsarbeiters in der Forstverwaltung der hiesigen Königl. Regierung übertragen worden.

Der Staats-Anwalt Schaper in Insterburg ist vom 1. Juli c. ab zum Director des Königl. Kreisgerichts in Heydekrug ernannt worden.

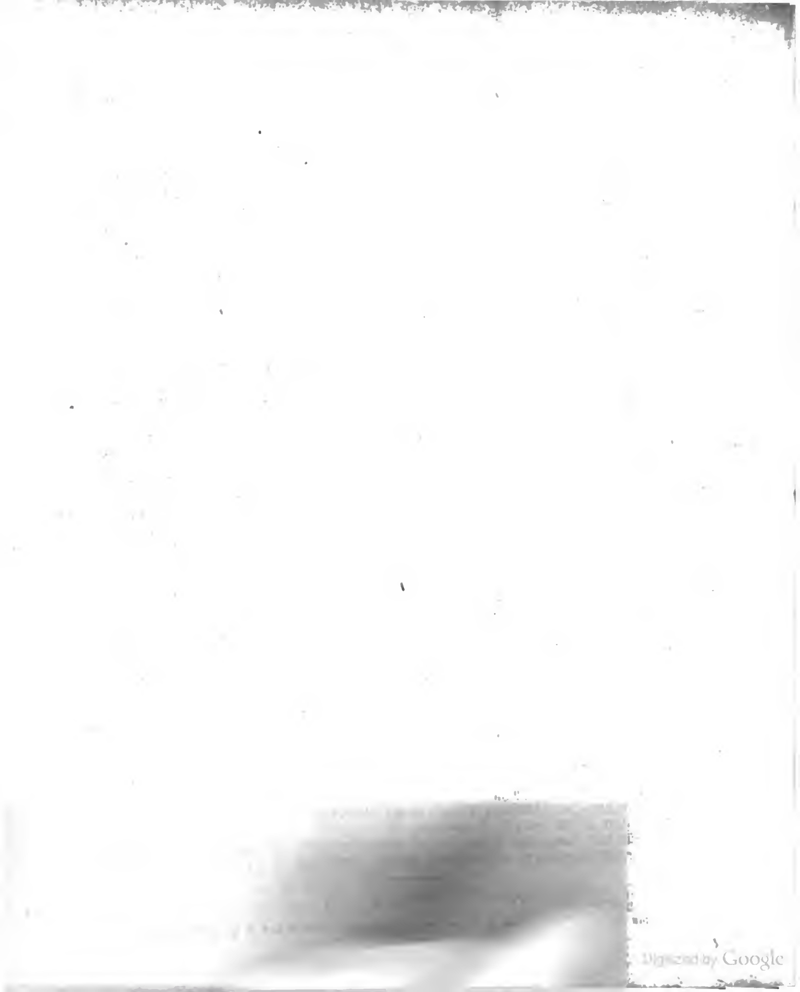
In Stelle des aus seinem Amte ausgeschiedenen Forstexecutors Szemkus ist der frühere Wirthschafter Heinrich Buscheng aus Surminnen als interimistischer Forst-Executor bei der Königl. Forstkasse zu Benkheim angenommen und vereidigt worden.

Bei der am 13ten Februar c. abgehaltenen Wahl in der General-Versammlung des Feuer-Versicherungs-Vereins ländlicher Besitzer der Tilsiter Niederung sind:

1) als Vorsteher für den Tilsiter Bezirk, der Gutsbesitzer Heinrich Rosenfeld in Brantischken;
2) als Vorsteher für den Kaukehmer Bezirk, der Gutsbesitzer Friedrich Rosenfeld in Neusorge;
3) als Taxator für den Neukircher Bezirk: a) der Gutsbesitzer Wilhelm Kopp in Neu Bogdahnen, b) der Gutsbesitzer Ferdinand Kopp in An Ziegelberg;
4) als Taxator für den Heinrichswalder Bezirk: a) der Gutsbesitzer Heinrich Ewert in an der Kurwe, b) der Gutsbesitzer Jakob Janz in Grigolienen;
5) als Taxator für den Jurgaitscher Bezirk: a) der Gutsbesitzer Friedrich Riechert in Skerswethen, b) der Gutsbesitzer Wilhelm Redetzki in Wittgirren gewählt worden und ist die Wahl von uns bestätigt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 22.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 23. Gumbinnen, den 6ten Juni 1866.

Inhalt der Gesetz=Sammlung.

№ 278. Das 21ste Stück der Gesetz=Sammlung, welches am 2ten Juni c. ausgegeben ist, enthält unter № 6326. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ostrowo, Regierungsbezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thlr. Vom 26sten März 1866; unter № 6327. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst bis zum Betrage von 40,000 Thlr. Vom 9ten April 1866; unter № 6328. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten April 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Goldap, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Straßen: 1) von Goldap über Warkallen, Kiauten, Dakehnen bis zur Gumbinner Kreisgrenze in der Richtung auf Gumbinnen; 2) von Kiauten an der Straße zu 1. über Texeln, Didszullen, Tollmingkehmen, Oszeningken bis zur Stallupöner Kreisgrenze bei Werxnen; 3) von Szittkehmen über Wyszupönen, Kallweitschen bis zur Stallupöner Kreisgrenze; 4) von Goldap über Buttkuhnen, Rakowken, Koziolken, Rogainen nach Dubeningken; 5) von Goldap über Wronken, Marczynowen nach Grabowen, unter № 6329. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis=Obligationen des Goldaper Kreises im Betrage von 80,000 Thlr. Vom 16ten April 1866; und unter № 6330. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kommunal=Chaussee im Kreise Westpriegnitz des Regierungsbezirks Potsdam von Lenzen bis zum Anschluß an die Berlin=Hamburger Staatsstraße bei Karstädt.

Die Vaterlandsliebe und die Wahlen.

№ 279. Unser König hat es jüngst als den Zweck und die Aufgabe der bevorstehenden Neuwahlen bezeichnet, daß die Gesinnung, welche das preußische Volk in der bedrohten Lage des Landes erfüllt, frei von den Beziehungen, welche in der Vergangenheit wurzeln, zum Ausdruck gelange.

Demokratische Wortführer verkündigen dagegen: der oberste Grundsatz bei den Neuwahlen müsse sein, daß der Regierung ungeachtet des drohenden Krieges nicht ein Pfennig bewilligt werde, so lange die Forderungen der Fortschrittspartei nicht unbedingt bewilligt seien.

Wer sollte nicht erkennen, daß dies die Gesinnung des preußischen Volkes nicht sein kann; denn jene Forderung sagt mit andern Worten: wir lassen den preußischen Staat zerstören und vernichten, wenn uns die Regierung nicht zuvor unsern Willen thut.

Der Regierung die Mittel zur Vertheidigung und Kriegführung versagen, das hieße den preußischen Staat, soweit es vom Landtage abhängt, „wehrlos und damit ehrlos" machen.

In dem Augenblick, wo der Feind herausfordernd und drohend an unseren Grenzen steht, wo alle Stimmen aus Oesterreich geradezu die Zertrümmerung des preußischen Staates verlangen, in solchem Augenblicke die Hand der Regierung lähmen, das wäre Verrath am Vaterlande, ein Selbstmord des preußischen Volkes. Könnte eine solche Gesinnung auch nur kurze Zeit zur wirklichen Geltung und Herrschaft gelangen, so wäre unser Land dem Feinde ohne Gegenwehr preisgegeben: unsere Fluren würden ohne Schutz verwüstet und das Schicksal Preußens hinge von der Gnade derer ab, welche nur danach trachten, dasselbe aus der Reihe der Großstaaten auszustoßen.

Der König hat die Verständigung mit dem Landtage von Neuem als das Ziel seiner Wünsche und seines eifrigen Strebens bezeichnet und die Hoffnung ausgesprochen, daß Angesichts der Gefahren, welche Preußen bedrohen, die einander widerstreitenden Rechtsansichten und Stimmungen ihre Vermittelung in der gemeinsamen Hingebung für das Vaterland finden werden.

Ein Landtag, welcher vor Allem diese Hingebung für das Vaterland rückhaltlos bewährt, wird die

Regierung des Königs unzweifelhaft willig finden, die Ausgleichung der inneren Gegensätze durch das offenste Entgegenkommen zu fördern: eine volle Hingebung für das Vaterland würde mit den äußeren Gefahren, auch den inneren Zwiespalt thatsächlich und sicher überwinden. Es ist gar nicht denkbar, daß ein Landtag, welcher der Regierung in ihren großen Aufgaben nach außen thatkräftig zur Seite stände, nicht über die inneren Streitfragen leicht zur vollen und dauernden Verständigung mit ihr gelangen sollte.

So liegt es in der Hand der Wähler, nicht blos der gegenwärtigen Gefahr Abhülfe zu gewähren, sondern die Zukunft des Landes nach außen und nach innen neu zu sichern und zu befestigen.

Wenn sie den Parteimännern folgen, welche die Bewährung der Vaterlandsliebe an Klauseln und Bedingungen knüpfen, so werden sie, wie die Ehre und Sicherheit des Vaterlandes, so auch die innere Entwickelung Preußens schädigen und aufs Spiel setzen.

Wenn sie dagegen nach des Königs Hoffnung die Hingebung an das gemeinsame Vaterland freudig und rückhaltlos bewähren, so werden sie Preußens Größe und gleichzeitig unser inneres Verfassungsleben zum wahren Segen des Landes fördern helfen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1866 betreffend.

№ 280. Zum Ankaufe von Remonten im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 14ten Juni in Mehlauken,	den 23sten August in Nordenburg,
» 19ten » » Weblau,	» 29sten » » Allenburg,
» 23sten » » Insterburg,	» 6ten Septb. » Barten,
» 25sten » » Kraupischken,	» 8ten » » Rastenburg,
» 26sten » » Lengwethen,	» 10ten » » Rhein,
» 29sten » » Ragnit,	» 11ten » » Lötzen,
» 2ten Juli » Pillkallen,	» 12ten » » Widminnen,
» 5ten » » Schirwindt,	» 14ten » » Bialla,
» 11ten » » Stallupönen,	» 17ten » » Lyck,
» 13ten » » Grünweitschen,	» 19ten » » Marggrabowa,
» 14ten » » Gumbinnen,	» 20sten » » Goldap,
» 23sten » » Trempen,	» 25sten » » Plaschken,
» 24sten » » Darkehmen,	» 27sten » » Pröknls,
» 20sten August » Angerburg,	» 29sten » » Tilsit.

Nur auf den beiden zuerst genannten Märkten, auch in Allenburg, Barten, Rastenburg, Bialla, Lyck und Pröknls werden die von der Militair-Commission verkauften Pferde zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den übrigen Marktorten und die angrenzenden größeren Herrn Gutsbesitzer werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in die ihnen von der Commission nahmhaft zu machenden Remonte-Depots auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer, gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten, zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 17ten März 1866.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen. (gez.) v. Schütz. Hartrott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Polizei-Verordnung zum Schutze der Wons-See Kanäle.

№ 281. Mit Bezug auf §. 12. des Statuts für den Entwässerungs-Verband des großen und kleinen Wons-Sees und des Niedlitzer-Bruches vom 23sten Mai 1864 (Gesetz-Sammlung S. 338.) wird hiedurch auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung zum Schutz der die Wons-Seen und das Niedlietzer Bruch entwässernden Kanäle Nachstehendes verordnet:

Jedes unbefugte Betreten des Kanals, welcher von der Grenze des Guts Jagodnen durch den Kl. Wons-See und das Niedlitzer-Bruch das Wasser nach dem Gr. Wons-See führt, sowie derjenigen Ka-

näle, welche den Gr. Wons-See mit dem Buwellno-See, den Ublick-See mit dem Buwellno-See und den Letztern mit dem Woynono-See verbinden, sowie das unbefugte Betreten der Dossirungen und Seiten-Terrains, ist bei einer Polizei-Strafe von 15 Sgr. bis 3 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe verboten. Gumbinnen, den 29sten Mai 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 282. Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 4ten Quartal v. J. bei derselben eingegangenen Domainen-Kauf- und Ablösungs-Gelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreiskassen zugefertigt, um den Betheiligten die Quittungen über Renten-Ablösungs-Kapitalien, durch welche der ganze, auf dem betreffenden Grundstücke haftende Rentenbetrag abgelöst wird, durch die zuständige Gerichtsbehörde, nachdem die kostenfreie Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks im Hypothekenbuche erfolgt ist, auszuhändigen, dagegen bei allen nur theilweisen Renten-Ablösungen, sowie bei der Ablösung anderer Arten von Domainen-Gefällen, als den Renten, die Aushändigung der Quittungen über die Ablösungs-Kapitalien an die Interessenten direct zu bewirken.

Die Betheiligten haben sich in den zuletzt gedachten Fällen bei den zuständigen Kreiskassen zu melden.

Gumbinnen, den 24sten Mai 1866. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 283. Durch das freiwillige Ausscheiden des Präzentor-Adjunkten L. Marchand aus seinem bisherigen Amte, kommt das Präzentorat in Mehlkehmen, Kreises Stallupönen, mit dem 12ten August c. zur Erledigung.

Kandidaten der Theologie, sowie Elementarlehrer, welche in diese Stelle einzutreten wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Kenntniß der littauischen Sprache und Fertigkeit im Orgelspiel sind unerläßliche Bedingungen.

Gumbinnen, den 31sten Mai 1866. Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

№ 284. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 19. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thaler 17 Stück, № 1022. 1050. 1687. 1817, 1850. 1909. 1958. 2147. 2245. 2256. 2455. 2567. 2886. 3378. 3416. 3536. 4412.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück, № 29. 64. 84. 199. 353. 453. 1018. 1113.

Littr. C. à 100 Thlr. 49 Stück, № 79. 93. 240. 361. 429. 484. 756. 878. 937. 948. 1115. 1137. 1169. 1212. 1331. 1388. 1515. 1527. 1678. 1753. 1846. 1854. 1935. 2243. 2265. 2394. 2502. 2690. 3172. 3347. 3831. 3864. 3999. 4078. 4123. 4263. 4378. 4527. 4717. 4889. 4892. 5014. 5148. 5206. 5309. 5377. 5597. 5659. 5766.

Littr. D. à 25 Thlr. 32 Stück, № 164. 169. 230. 295. 368. 489. 789. 891. 919. 1039. 1083. 1202. 1345. 1358. 1429. 1938. 2036. 2113. 2327. 2341. 2566. 2730. 2789. 2885. 2914. 3040. 3278. 3395. 3424. 3650. 3853. 3961.

Littr. E. à 10 Thlr. 1 Stück № 4414.

Hiebei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. № 1. bis 4414. ausgeloost und davon die bis № 4413 schon früher gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15, vom 1. Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vorm. in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgeloosten, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

den 1sten April 1859:

Littr. A. № 672.
Littr. C. № 1093. 3872.

Littr. D. № 868.

Bemerkung. Littr. E à 10 Thlr. sind die Rentenbriefe von № 1. bis 4413 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden.

Den 1sten Oktober 1859.

Littr. C. № 4490.

Den 1sten April 1860.

Littr. C. № 88.
Littr. D. № 2542.

Den 1sten Oktober 1860.

Littr. A. № 2544.
Littr. C. № 4795.
Littr. D. № 765. 1877. 1992.

Den 1sten April 1861.

Littr. C. № 1131. 1475. 2869.
Littr. D. № 239.

Den 1sten Oktober 1861.

Littr. C. № 911. 1223. 3747. 4328.
Littr. D. № 788. 873. 1106. 1494.

Den 1sten April 1862.

Littr. C. № 1035. 4074.

Den 1sten Oktober 1862.

Littr. C. № 765. 2213. 3000. 3929. 4798.
Littr. D. № 247. 1076. 3150.

Den 1sten April 1863.

Littr. A. № 2821.
Littr. B. № 404. 1022.
Littr. C. № 139. 349. 791. 1203. 1231. 2901. 3267. 4059.
Littr. D. № 392. 1765. 1989. 3090. 3420. 3708.

Den 1sten Oktober 1863.

Littr. C. № 399. 465. 815. 3327. 3339. 3527. 3655. 5194.
Littr. D. № 517. 1035. 1488. 1941. 2630. 3551.

Den 1sten April 1864.

Littr. A. № 383. 1889. 3564.
Littr. C. № 870. 893. 1036. 1159. 1584. 1889. 2176. 2543. 2765. 2848. 4008. 4380. 4561. 4730. 4903.
Littr. D. № 74. 175. 208. 880. 1015. 1629. 1670. 1899. 3148. 3456. 3802.

Den 1sten October 1864.

Littr. A. № 2182. 4516.
Littr. B. № 932.
Littr. C. № 892. 1124. 1544. 1863. 2629. 2878. 2910. 2944. 3470. 4206. 4935. 5082. 5104.
Littr. D. № 297. 475. 1461. 3292. 3543.

Den 1sten April 1865.

Littr. A. № 1819.
Littr. B. № 474. 1264.
Littr. C. № 264. 382. 589. 623. 758. 2661. 3301. 3708. 3841. 4239. 4341. 4627. 4742. 5322. 5418.
Littr. D. № 67. 712. 1526. 1752. 1754. 1960. 2153. 2552. 2800. 2806. 2861. 3761. 3772.

Den 1sten October 1865.

Littr. A. № 325. 512.
Littr. B. № 810. 826. 1292.
Littr. C. № 89. 103. 260. 344. 383. 1429. 1668. 2298. 2873. 2876. 3175. 3223. 3641. 3776. 3862. 3928. 4088. 5053. 5200. 5623. 5656.
Littr. D. № 874. 1771. 2032. 2055. 2221. 2522. 2711. 2812. 2998. 3083. 3238. 3402.

Den 1sten April 1866.

Littr. A. № 1820. 3095. 4519. 4658.

Littr. B. № 1128.
Littr. C. № 162. 226. 440. 647. 1199. 1245. 1483. 1794. 1830. 2406. 2466. 2611. 2714. 2849. 2858. 2979. 3446. 3707. 3951. 4049. 4122. 4253. 4321. 4757. 5208. 5559.
Littr. D. № 259. 341. 343. 376. 435. 453. 581. 749. 906. 1666. 1690. 1779. 1831. 2304. 2308. 2609. 2673. 2881. 3335. 3351. 3667. 3851. 3976.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §§. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein. Königsberg, den 15ten Mai 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 285. Das unter dem Namen „Nitro-Glycerin" oder „Sprengöl" in den Handel gebrachte chemische Präparat ist als ein der Selbstentzündung und Explosion leicht unterworfener Gegenstand in Gemäßheit der Bestimmungen des Betriebs-Reglements vom 3. September pr. von der Beförderung auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen ausgeschlossen. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden nach dem Schlußpassus des §. 3. daselbst geahndet werden.

Bromberg, den 29sten Mai 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

№ 286. **Extrakt**

aus der Rechnung der Ostpreußischen Landarmen-Anstalt zu Tapiau für das Jahr 1865.

	Landarme, Ortsarme und Corrigenden. Männer.	Weiber.
In Betreff des Personenstandes.		
Am Ende des Jahres 1864 waren in der Anstalt vorhanden	260	66
Im Laufe des Jahres 1865 eingeliefert	472	121
Summa	732	187
	919	
Davon sind:		
Gestorben . . . . . 23 Männer 5 Weiber		
Entlassen . . . . . 435 „ 94 „		
Summa des Abgangs	458	99
	557	
Mithin am letzten December 1865 in der Anstalt verblieben	274	88
	362	
und zwar:		
a) Erwachsene Bettler und Landstreicher	188	39
b) Jugendliche Bettler und Landstreicher	2	1
c) Jugendliche Verbrecher, welche nach §. 42. des Strafgesetzbuchs von der Strafe freigesprochen, jedoch zur Unterbringung in eine Besserungs-Anstalt verurtheilt sind	1	—
d) Jugendliche Strafgefangene in Gemäßheit des §. 43. № 4. des Strafgesetzbuchs	12	2
e) wegen Unzucht	—	4
f) Obdachlose Arbeitsscheue auf Kosten des Armenverbandes	2	—
g) Ungerathene oder verwahrloste Pflegebefohlene, resp. Kinder unter väterlicher Gewalt	—	1
h) Pfleglinge:		
1) Erwachsene: 62 Männer 39 Weiber 2) Kinder: 7 „ 2 „	69	41
Wie vor	274	88

In Betreff der Geld-

№	Einnahme.	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
	A. Aus Vorjahren.						
1	Bestand	—	—	—	23,568	12	4
2	An Resten	—	—	—	306	28	1
	B. Aus dem laufenden Jahre.						
3	Titel I. Arbeitsverdienst von Häuslingen pro 1865	—	—	—	9,026	1	1
4	Titel II. An erstatteten Verpflegungs- und Transport-Kosten von den dazu verpflichteten Communen und Privaten	—	—	—	3,591	14	1
5	Titel III. Aus der Nutzung des zur Anstalt gehörigen Ackers	—	—	—	76	3	6
6	Titel IV. An Landarmen- und Irrenhaus-Beiträgen:						
	a) Regierungs-Bezirk Königsberg	35,000	26	8			
	b) Regierungs-Bezirk Gumbinnen	24,801	—	—			
					59,801	26	8
7	Titel V. Insgemein:						
	a) Für abgenutzte Utensilien und unbrauchbar gewordene Inventarienstücke	—	—	—	63	29	—
	b) An Erbschaften von verstorbenen Häuslingen	—	—	—	31	18	7
	c) An Strafgeldern	—	—	—	4	25	—
	d) Für Latrinen-Dung und Küchen-Abgänge	—	—	—	16	—	—
	e) An Zinsen von Kapitalien	—	—	—	775	3	6
	f) An unvorhergesehenen Einnahmen	—	—	—	138	10	6
	Summa der Einnahme	—	—	—	97,400	22	4

№	Ausgabe.	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
1	An Rest-Ausgaben aus Vorjahren	—	—	—	5	13	4
2	Titel I. Verwaltungskosten	—	—	—	1,511	11	9
3	Titel II. Besoldungen	—	—	—	7,298	21	—
4	Titel III. Pensionen und Unterstützungen	—	—	—	301	—	—
5	Titel IV. Unterhaltung der Oekonomie:						
	1) Bespeisung	9,207	20	7			
	2) Medikamente und Lazareth-Bedürfnisse	796	27	6			
	3) Feuerungs-Material und Tagelohn	1,690	23	—			
	4) Erleuchtungs-Material und Tagelohn	441	12	9			
	5) Reinigungs-Material und Tagelohn	1,093	2	10			
	6) Bekleidung der Häuslinge	3,332	28	—			
	7) Lagergeräthe	799	24	8			
	8) Unterhaltung des Inventariums	299	18	3			
	9) Unterhaltung der Feuerlösch-Geräthe	6	28	—			
		—	—	—	17,669	5	7
6	Titel V. Bauten und Reparaturen:						
	1) Bauten	633	24	—			
	2) Schornsteinfegerlohn	49	25	—			
	3) Feuer-Sozietäts-Beiträge und Remuneration für den Spritzenmeister	6	—	—			
		—	—	—	689	19	—

Einnahme und Ausgabe.

№	Ausgabe.	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
7	Titel VI. Bureau-Kosten	—	—	—	368	21	4
8	Titel VII. Zu Zwecken der Bibliothek	—	—	—	29	29	8
9	Titel VIII. Transportkosten beim Einbringen	—	—	—	1,372	1	4
10	Titel IX. Beerdigungskosten	—	—	—	8	26	—
11	Titel X. Bekleidungskosten für Entlassene	—	—	—	1	20	—
12	Titel XI. Reisegelder für Entlassene	—	—	—	7	7	9
13	Titel XII. Unterhaltungs-Zuschuß:						
	a) für die Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt in Allenberg	19,934	8	11			
	b) für die Provinzial Taubstummenschule in Angerburg	4,976	—	—			
		—	—	—	24,910	8	11
14	Titel XIII. Kur-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten:						
	a) Regierungs-Bezirk Königsberg	1,195	25	10			
	b) Regierungs-Bezirk Gumbinnen	1,210	29	7			
		—	—	—	2,406	25	5
15	Titel XIV. Insgemein:						
	a) Zum Ankauf von Courspapieren	10,075	—	—			
	b) Briefporto, Diäten, Stellvertretungskosten und Kosten zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse	658	16	9			
		—	—	—	10,733	16	9
	Summa der Ausgabe	—	—	—	67,314	17	10

Balance.

Die Einnahme beträgt	97,400 Thlr.	22 Sgr.	4 Pf.
Die Ausgabe beträgt	67,314 „	17 „	10 „
Bleiben Bestand	30,086 Thlr.	4 Sgr.	6 Pf.

Außerdem 11,100 Thaler in Courspapieren.

Tapiau, den 23sten Mai 1866.

Die Ostpreußische Landarmen-Direktion.

v. Saltzwedell. Gamradt. v. Jaski. Boltz. Feyerabend.

№ 287. Die Termine, an welchen in diesem Jahre das Departements-Ersatz-Geschäft abgehalten werden sollte, haben nachstehende Abänderung erlitten:

den 12ten Juni Vorrevision in Angerburg,
den 13ten Juni Aushebung daselbst,
den 14ten Juni Vorrevision und Aushebung in Lötzen,
den 16ten Juni Vorrevision und Aushebung in Oletzko,
den 18ten Juni Vorrevision und Aushebung in Lyck,
den 19ten Juni Vorrevision in Johannisburg,
den 20sten Juni Aushebung daselbst,
den 22sten Juni Vorrevision und Aushebung in Sensburg.

Königsberg, den 16ten Mai 1866.

Die Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 2ten Infanterie-Brigade.

№ 288. Invalide Militair-Personen, welche sich im Besitze eines Civilversorgungsscheines befinden und als Postfußboten oder Stadtpostboten einzutreten bereit sind, werden hiermit aufgefordert, sich unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheines und glaubwürdiger Atteste über ihre Führung, zur Notirung für derartige Stellen bei der Ober-Post-Direction oder bei der nächsten Post-Anstalt ihres Wohnorts im diesseitigen Bezirke zu melden.

Die Stellen als Postfußboten und Stadtpostboten werden auf Contract vergeben. Nach Umfang

ger Leistung wird die jährliche Löhnung auf 100 Thlr. bis 180 Thlr. bemessen. Bei den genannten Stellen ist die Gestellung einer Caution von 50 Thlr. in Staats- rc. Papieren erforderlich.

Militair-Versorgungsberechtigte, welche nur vorläufig eine Beschäftigung der oben bezeichneten Art übernehmen wollen, werden dadurch in ihren Versorgungs-Ansprüchen nicht abgefunden; sie behalten vielmehr den Anspruch auf Anstellung als Post-Unterbeamte, vorausgesetzt, daß sie zu einer solchen qualificirt befunden und notirt werden. Gumbinnen, den 26sten Mai 1866. Der Ober-Post-Director.

№ 289. Der Sommermarkt hierselbst, findet nicht, wie in den Kalendern verdruckt ist, am 8ten und 9ten Juli, sondern am 8ten und 9ten August c. statt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Widminnen, den 28sten Mai 1866. Der Polizei-Verwalter.

Patent-Ertheilungen.

№ 290. Dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau ist unter dem 28sten Mai d. J. ein Patent
auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

№ 291. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 30sten Mai 1866 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Fortbewegungs-Mechanismus für Kraftpflüge
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

№ 292. Dem Tischlermeister Beil in Berlin ist unter dem 28sten Mai 1866 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Spalten von Stuhlrohr, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

№ 293. Dem Telegraphisten Adolph Hänecke zu Schmiedeberg i. Schl. ist unter dem 26sten Mai 1866 ein Patent
auf eine Vorrichtung an Copirtelegraphen zur Regulirung der Bewegung der Walzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Schulamts-Bewerber Peter Hasselberg ist, unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs die Befugniß beigelegt, die Hilfslehrerstelle bei der katholischen Privatschule in Marggrabowa anzunehmen.

Dem Fräulein Christine Elisabeth Hecker, gegenwärtig in Baraunen, Kr. Sensburg, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

In der Stadt Stallupönen ist der Posthalter Schweighöfer zum Beigeordneten gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger und eine außerordentliche Beilage № 23.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen.

№ 23. Gumbinnen, den 6ten Juni **1866.**

№ 294. Behufs Ausführung der gemäß Artikel 51. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 eintretenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten hat der Herr Minister des Innern auf Grund der §§. 17. und 28. der Wahlverordnung vom 30sten Mai 1849 (Gesetzsammlung pro 1849 № 19.) den Tag zur Wahl der Wahlmänner

auf Montag den 25. Juni dieses Jahres

und den Tag zur Wahl der Abgeordneten

auf Dienstag den 3. Juli dieses Jahres

festgesetzt.

Indem wir dieses zur Kenntniß der Einwohner unseres Bezirks bringen, lassen wir gleichzeitig hierunter die Wahlverordnung vom 30sten Mai 1849, das Wahlreglement vom 18ten Mai 1866 und ein Verzeichniß der Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten nebst den Wahlorten und Wahlkommissarien resp. deren Stellvertreter nachfolgen. —

Gumbinnen, den 4ten Juni 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wählmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, das höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahlbezirke müssen, soweit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr

wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848, anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das 30 Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Die Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Der Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30sten Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30sten Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 4. Oktober 1861 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten §. 16. der Verordnung.

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilung dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die ersten, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist und sich in Folge dessen nicht an seinem

sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition; so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 9. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3. und 6. des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 14. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst zu einer engeren Wahl zu schreiten.

§. 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

c. §. 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 18. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirkes kreisweise auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe der betreffenden Kreise und der Magisträte der einem Kreise nicht angehörigen oder einen eigenen Wahlbezirk bildenden Städte, sowie durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 19. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, sowie der §§. 21. bis 24. dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 18. des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9. zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt.

Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jede der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der

Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 18ten Mai 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Verzeichniß

der Wahlbezirke, Wahlorte, der zu wählenden Anzahl der Abgeordneten, der Wahlkommissarien und deren Stellvertreter im Regierungsbezirke Gumbinnen.

№	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Namen der Wahl-Kommissarien.	Namen der Stellvertreter.
1	Kreis Tilsit . . . . „ Niederung . . .	Tilsit	2	Landrath Schlenther in Tilsit	Landrath v. Sanden in Heinrichswalde.
2	Kreis Ragnit . . . . „ Pillkallen . . .	Pillkallen	2	Landrath v. Sanden in Ragnit	Landrath Schmalz in Pillkallen.
3	Kreis Gumbinnen . . „ Insterburg . .	Insterburg	2	Landrath Burchard in Gumbinnen	Landrath Dobillet in Insterburg.
4	Kreis Stallupönen . . „ Goldap . . . „ Darkehmen . .	Goldap	2	Landrath Riemer in Stallupönen	Landrath Siehr in Goldap.
5	Kreis Angerburg . . „ Lötzen	Lötzen	1	Landrath Bielitz in Lötzen	Landrath Feige in Angerburg.
6	Kreis Oletzko . . . . „ Lyck . . . . „ Johannisburg .	Lyck	2	Landrath v. Brandt in Lyck	Landrath v. Hippel in Johannisburg.
7	Kreis Sensburg . . „ Ortelsburg . . (Letzterer im Regierungsbezirk Königsberg.)	Aweiden	2	Landrath v. Saltzwedell in Sensburg	Die Ernennung bleibt vorbehalten.
		Zusammen	13		

NB. Der Kreis Heydekrug wählt mit dem Kreise Memel in Prökuls, die Königliche Regierung wird den Wahlkommissarius bestimmen.

Patent-Ertheilungen.

№ 295. Dem C. F. Böttcher in Charlottenburg ist unter dem 31sten Mai 1866 ein Patent auf eine Garntrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Personal-Chronik

a) der Königlichen Ober-Post-Direction Gumbinnen.

Es sind 1) versetzt: a) der Post-Rath Ottendorf in Gumbinnen in gleicher Eigenschaft nach Cöln,
b) der Postmeister Jordan in Eydtkuhnen als commissarischer Bezirks-Post-Kassen-Controleur nach Königsberg i/P.,
c) der Postconducteur Waltzer in Insterburg in gleicher Eigenschaft nach Angerburg,
d) der Briefträger Fandrey in Gumbinnen als Postconducteur nach Insterburg,
2) übertragen ist: a) dem zum Postrath ernannten, bisherigen Post-Inspektor Rabe in Stralsund die Postraths-Stelle bei der hiesigen Ober-Post-Direction,

b) dem Postsecretair Steffen aus Berlin die interimistische Wahrnehmung der Vorsteher-Geschäfte bei dem Postamte in Eydtkuhnen,

3) ernannt: a) der Ober-Post-Secretair Fischer in Tilsit zum Ober-Post-Commissarius,

b) der Post-Assistent Johannesson in Eydtkuhnen zum Post-Sekretair,

4) angestellt: a) der Postexpedienten-Anwärter Oesterreich, nach vorheriger Bestätigung als Post-Expedient, bei der Post-Expedition I. Klasse in Johannisburg,

b) der Post-Expedienten-Anwärter, invalide Unteroffizier Jenett, unter gleichzeitiger Bestätigung als Post-Expedient, bei der Post-Expedition I. Klasse in Schmalleningken,

c) der Postexpeditionsgehülfe Friedrich als Post-Expediteur in Jodlaucken,

d) der frühere Postexpeditionsgehülfe Cornelius als Post-Expediteur in Ribben,

e) der frühere Kaufmann Schaldt als Post-Expediteur in Karalene.

b) des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg.

A. Appellations-Gericht.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Appellationsgerichts-Rath Ernst den Charakter als Geheimer Justizrath und dem Appellationsgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Schultze den rothen Adlerorden 4ter Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste zu verleihen.

B. Kreis-Gerichte.

Versetzt: Kreisrichter Quehl in Pillkallen an das Kreisgericht in Marienwerder.

Befördert: Staatsanwalt Schaper in Insterburg zum Direktor des Kreisgerichts in Heydekrug;
Bureau-Assistent Morßoeck von Insterburg als Sekretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportel-Revisor beim Kreisgericht in Stallupönen.

Angestellt: Civil-Supernumerar Triebel als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Insterburg;
die Militair-Anwärter Kallweit und Niederstraßer als Boten und Exekutoren beim Kreisgereicht in Tilsit; Herpel in gleicher Eigenschaft beim Kreisgericht in Angerburg und Holdt in gleicher Eigenschaft und zugleich als Gefangenwärter beim Kreisgericht in Pillkallen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Schirwindt.

Pensionirt: Gefangenwärter Kuschinski beim Kreisgericht in Pillkallen vom 1ten September d. J. ab.

Gestorben: Kreisgerichts-Sekretair Steiner in Darkehmen.

Entlassen: Bote und Exekutor Klein beim Kreisgericht in Insterburg.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 24. Gumbinnen, den 13ten Juni 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 296. Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 7ten Juni 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6331. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Buckau, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 30,000 Thaler. Vom 23. April 1866; unter № 6332. das Privilegium über Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Stadt Tilsit, Regierungsbezirks Gumbinnen, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 23sten April 1866; unter № 6333. das Statut des Kalliesr Entwässerungsverbandes. Vom 7. Mai 1866; unter № 6334. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 19. Mai 1866; und unter № 6335. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der ordentlichen Generalversammlung der „Berliner Kammgarnspinnerei-Actiengesellschaft" in Berlin am 2ten März 1866 beschlossenen Aenderung der Firma der Gesellschaft in: „Berlin-Neuendorfer Actienspinnerei." Vom 24sten Mai 1866.

№ 297. Das 23ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 9ten Juni c. ausgegeben ist, enthält unter № 6336. die Verordnung, die Einführung der Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker vom 10ten April 1866 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 1sten Juni 1866; unter № 6337. die Verordnung, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 7ten Juni 1866; unter № 6338. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1866, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stamm-Actien bis zum Betrage von 3 Millionen Thalern Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft; unter № 6339. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Porta Westphalica" zu Porta bei Minden beschlossenen, in der notariellen Verhandlung vom 28sten Mai 1866 verlautbarten Statutnachtrages zu dem mittelst Urkunde vom 28sten Juli 1857 genehmigten Gesellschafts-Statute. Vom 3ten Juni 1866; und unter № 6340. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender 5prozentiger Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 3,000,000 Thalern. Vom 1sten Juni 1866.

Warum der König das Volk zu den Waffen gerufen hat.

№ 298. Das preußische Heer steht in voller Waffenrüstung bereit und harrt der Befehle seines Königlichen Kriegsherrn.

Noch niemals hat Preußen ein so starkes, so trefflich ausgerüstetes Heer vereinigt.

Nicht aus Willkür, nicht aus Lust an Krieg und Eroberung hat unser König sein Volk zu den Waffen gerufen, nur die drohendsten Gefahren für Preußens Heil und Sicherheit haben den König bewegen können, dem Lande die Opfer aufzuerlegen, welche mit der Mobilmachung des Heeres verbunden sind.

Die Vertheidigung des Vaterlandes gegen feindliche Bedrohung ist allein der Grund und der Zweck dieser Rüstungen. Nicht Preußen hat den Anlaß zum Kriege gegeben, nur zögernd hat unser König die Rüstungen befohlen, als Oesterreichs Kriegsschaaren bereits drohend an unseren Grenzen standen.

Seit Mitte März kamen aus Oesterreich erst dunkele Andeutungen, dann immer bestimmtere Nachrichten von erheblichen Rüstungen und zwar, wie man überall in Oesterreich offen verkündigte, von Rüstungen gegen Preußen.

Diese Kunde mußte großes Befremden erregen, da Preußen zu einem feindlichen Auftreten Oesterreichs keinen Anlaß gegeben hatte.

Zwar waren die Verhandlungen über Schleswig-Holstein zum Stillstand gekommen, und Preußens Wunsch zu einer gemeinsamen bundesfreundlichen Politik war von Oesterreich kalt abgelehnt worden. Aber Preußen hatte trotzdem Alles vermieden, was als ein feindliches Verhalten gegen Oesterreich gedeutet werden konnte, und im Rathe des Königs waren ausdrücklich Beschlüsse gefaßt worden, welche auf der Zuversicht einer weiteren friedlichen Entwickelung beruheten.

Diese Zuversicht wurde zuerst durch die österreichischen Rüstungen erschüttert. Niemand vermochte zu sagen, warum Oesterreich rüste. Aber aus allen Theilen des Kaiserstaats, aus Böhmen, Ungarn, Galizien kam gleichzeitig die Kunde von starken Vermehrungen der Regimenter und von erheblichen Truppensendungen nach Norden, nach der preußischen Grenze hin.

Die rasch ausgeführten Anhäufungen von Truppen wurden geradezu bedrohlich für unsere Grenzprovinzen, aus welchen die Bitte um baldigen Schutz an die Regierung gelangte.

Die Provinz Schlesien zumal, welche Friedrich der Große für Preußen errungen hat, welche unter unseren Königen herrlich erblüht ist, deren Verlust aber Oesterreich noch immer nicht vergessen kann, schien einem feindlichen Einfall, der Plünderung und Verwüstung ausgesetzt.

So mußte denn unsere Regierung auch ihrerseits Vorkehrungen treffen, um den preußischen Provinzen Schutz und Zuversicht gegen plötzliche kriegerische Ereignisse zu gewähren.

Unser König war jedoch an seinem Theil bereit, jene Gegenrüstungen wieder einzustellen, wenn Oesterreich ein Gleiches thun wollte: Oesterreich versprach es zum Schein, — in demselben Augenblicke aber und wie zum Hohn gegen alle Friedenswünsche rüstete es noch stärker, angeblich zum Schutze gegen Italien, in Wahrheit aber nicht minder gegen Preußen. Ja die österreichische Regierung hielt heimlich Umfrage bei den übrigen deutschen Staaten, ob sie mit ihr gemeinsame Sache gegen Preußen machen wollten. Bei einigen fand diese Anfrage bereitwillige Aufnahme: Sachsen besonders, dessen Regierung sich von vorn herein feindlich gegen Preußen erwiesen hatte, schien bereit, mit Oesterreich zusammenzustehen und rüstete mit aller Macht.

Noch einmal machte unsere Regierung einen Versuch, den Frieden zu erhalten: sie forderte die deutschen Regierungen auf, mit ihr gemeinsam das deutsche Volk zu einer Verbesserung der Bundesverfassung zu berufen, wodurch zugleich die Eintracht und der Friede in Deutschland gesichert werden konnten.

Oesterreich aber und die ihm befreundeten Regierungen wollten auch von diesem Friedenswege nichts wissen: immer deutlicher war zu erkennen, daß bei ihnen der Krieg eine beschlossene Sache war, und zwar ein Krieg zur Erniedrigung, Zertrümmerung und Vernichtung Preußens.

Die öffentlichen Stimmen in Oesterreich verkündeten laut und dreist, daß die Stunde geschlagen habe, um das Werk Friedrich des Großen wieder zu Nichte zu machen, Schlesien von Preußen loszureißen und mit Schlesien zugleich die preußische Provinz Sachsen.

Aus Wien ließ man sich drohend und herausfordernd also vernehmen:

„Schon im Jahre 1850, am Tage von Olmütz, hat Preußen vor Oesterreich zurückweichen müssen, — dasselbe steht ihm jetzt bevor. Kein preußischer Soldat soll je in Schleswig-Holstein, in Kiel, in Rendsburg erscheinen. Aber nicht blos um Schleswig-Holstein handelt es sich: Preußen muß überhaupt gebeugt werden. Nicht mit einem neuen Olmütz darf es davon kommen, sondern so tief wie Napoleon Preußen nach der unheilvollen Schlacht von Jena demüthigte, so muß es jetzt gedemüthigt werden. Entweder durch den Krieg muß Preußen zerschmettert und zerissen werden, schwächer wie es einst nach dem schmachvollen Frieden von Tilsit war, — oder wenn es noch den Frieden will, so muß es freiwillig auf seine Ansprüche in Deutschland und auf alle Großmachtsgelüste verzichten. Es kann in Deutschland nur ein Großstaat bestehen: das kann nur Oestereich sein, darum muß Preußen herniedergedrückt und vernichtet werden."

So verkündigten überall die österreichischen Stimmen. An unseren Grenzen aber in Oesterreichisch-Schlesien, in Mähren und in Böhmen wurden Hunderttausende von Kriegern aus allen Völkerschaften des Kaiserreichs, Kroaten, Panduren, Slavonier u. s. w. versammelt, eines Winkes gewärtig, um mit wilder Kriegslust und Raubgier in unsere gesegneten Fluren einzufallen und, wie sie prahlerisch wähnen im Siegeslauf nach Preußens Hauptstadt vorzudringen, um dem preußischen Volke von da aus zu gebieten.

Vergeblich haben die Großmächte Europas sich bemüht, den Gefahren des Krieges durch gemeinsame Berathungen Einhalt zu thun. In Paris sollte eine Zusammenkunft von Ministern oder Gesandten der betheiligten Staaten abgehalten werden, um alle wichtigen Streitfragen friedlich zu besprechen und beizulegen. Die preußische Regierung hatte den Friedensabsichten alsbald bereitwillig zugestimmt. Der preußische erste Minister Graf **Bismarck** stand im Begriff, sich zu der Zusammenkunft zu begeben, um an dem Friedenswerke mitzuarbeiten. Oesterreich aber hat dasselbe übermüthig vereitelt, indem es im Voraus

Bedingungen aufstellte, welche sämmtliche Mächte Europas einmüthig für unannehmbar erklärten. In demselben Augenblicke beging Oesterreich eine neue Herausforderung gegen Preußen, indem es die Verträge, welche es mit Preußen über die gemeinsame Herrschaft in Schleswig-Holstein früher geschlossen hatte, willkürlich verletzte. In ganz Europa fand sein Verfahren allgemeine Mißbilligung.

Es ist kein Zweifel mehr möglich, daß Oesterreich den Krieg will, um das Königreich Preußen, dessen allmäliges kräftiges Wachsthum und Aufblühen in Wien seit zwei Jahrhunderten mit Neid und Mißgunst betrachtet wird, zu demüthigen und von seiner Machtstellung herabzustürzen.

Aber Dank unserem Könige, der die Gefahr zur rechten Zeit erkannte, steht unser eigenes Kriegsheer in voller Rüstung bereit, der Eroberungs- und Beutelust zu wehren.

Um den preußischen Staat in seinem Dasein, seiner Macht und Ehre zu retten, mußte der König die gesammte Volkskraft aufbieten. Preußens Söhne sind unter den Fahnen versammelt, um des Volkes höchste Güter, um das Wohl und Wehe der Gesammtheit und aller Einzelnen vor Unbill und Unterdrückung zu bewahren.

Mit stolzer Zuversicht darf der König, darf das Land auf diese schlagfertigen Schaaren blicken, deren Herzen voll frischen Muthes, voll begeisterter Hingebung für Preußens Ruhm und Ehre sind.

Das preußische Volk ist gleichzeitig zu neuen Wahlen berufen.

Wer ein Herz hat für das preußische Vaterland, der wird jetzt auch bei den Wahlen nur ein Gefühl bewähren, das der vollen Hingebung an die Sache des Königs und des Vaterlandes.

Der Regierung die Mittel zu gewähren, um Preußens Dasein, Ehre und Machtstellung mit aller Kraft zu vertheidigen, das wird die erste und dringendste Aufgabe des neuen Landtags sein.

Jeder Abgeordnete, der sich dieser Aufgabe entziehen wollte, jeder Wähler, der einem solchen Abgeordneten die Stimme gäbe, würde die Treue gegen seinen König und die Hingebung für das Vaterland verleugnen und sich an Preußens Zukunft versündigen.

Wer jetzt nicht mit der Regierung ginge, wer ihr die Mittel zur Erhaltung des Heeres versagte, der riefe an seinem Theil den Feind in's Land und würde zum Verräther an unsern Brüdern und Söhnen, die zur Vertheidigung des Vaterlandes unter den Fahnen stehen.

Aber — solche Schmach möge über Preußen nicht ergehen! Möge das Volk bei den Wahlen, von demselben Geiste erfüllt sein, der das Preußische Volk in Waffen erfüllt, möge nach des Königs Wunsch die Einmüthigkeit zum Ausdruck gelangen, welche unser Volk beseelt, wenn es die Erhaltung der Ehre und der Unabhängigkeit des Landes gilt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 299. Es sind Zweifel über die Obliegenheit der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute vorgekommen und nehmen wir deshalb Veranlassung hinsichtlich derselben wie folgt zu bestimmen:

1) Die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute haben sich, nachdem die Mobilmachung angeordnet worden ist, bei der Ersatzbehörde ihres Aufenthaltsortes zu melden und werden, wenn sie dieser Verpflichtnng nicht binnen kürzester Frist nachkommen als unsichere Heerespflichtige behandelt.
2) Das Recht der einjährigen Freiwilligen den Dienstantritt bis zum 1sten October des Kalenderjahres, in welchem sie das 23ste Lebensjahr vollenden oder bis zu dem ihnen anderweit gestatteten Termin auszusetzen -- hat mit dem Eintritt der Mobilmachung aufgehört.
3) Der Verlust dieses Rechts hat aber nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee zur Folge, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die Ersatzbehörden die betheiligten jungen Leute zur Gestellung auffordern.
4) Die einjährigen Freiwilligen, welche sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behuf bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden. Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkt, wo bereits die Aushebung stattfindet, so sollen ihre Wünsche, hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheils zwar auch dann noch nach Möglichkeit berücksichtigt werden; es kann ihnen aber eine bestimmte Zusicherung in dieser Hinsicht nicht ertheilt werden und erfolgt ihre Einstellung, wenn einzelne Ersatztruppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, lediglich wie das militairische Interesse es erfordert.
5) Die einjährigen Freiwilligen haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres für ihre Equipirung, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, selbst zu sorgen; sie treten aber während des mobilen Zustan-

des der Armee in die Verpflegung der Truppentheile, gleichviel ob sie sich freiwillig zum Dienstantritt gemeldet haben, oder im Wege der Aushebung eingestellt worden sind. Auch im Falle der Aushebung behalten sie die Rechte, welche mit dem einjährigen freiwilligen Dienst verbunden sind, sofern sie nicht ausdrücklich auf dieselbe verzichten.

Indem wir das Königliche General-Commando und das Königliche Ober-Präsidium ergebenst ersuchen, nach vorstehenden Bestimmungen zu verfahren, bemerken wir, daß die einjährigen Freiwilligen erst dann zur Aushebung kommen, wenn die beim diesjährigen 2ten Ersatz konkurrirenden Mannschaften eingestellt werden. Berlin, den 25sten Mai 1866.

Der Kriegsminister. gez. v. Roon. Der Minister des Innern. gez. Graf zu Eulenburg.

An die sämmtlichen Königlichen General-Commandos und Ober-Präsidien.

№ 300. Die am 1sten Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihe von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können, da dieser Tag ein Sonntag ist und am 30sten d. M. die monatliche Kassenrevision stattfindet, erst vom 2ten Juli ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons von demselben Tage ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15ten bis 19ten jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 8ten December v. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1856 und 1859 statt.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen schon einige Tage vor dem 2ten Juli c. eingereicht werden, weil sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung zu übersenden sind. Berlin, den 1sten Juni 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

№ 301. Die durch die Verordnung vom 18ten Mai 1866 (Ges.-Samml. № 6318.) vorgeschriebene Ausfertigung neuer Darlehns-Kassen-Scheine ist soweit vorgeschritten, daß nunmehr die Uebergabe dieser mit unserm Kontrollstempel versehenen Scheine und zwar zunächst der Appoints zu 10 Thlr. an die Hauptverwaltung der Darlehns-Kassen allmählig erfolgen wird.

Wir bringen daher die nachstehende nähere Beschreibung der Darlehns-Kassen-Scheine zu 10 Thlr., 5 Thlr. und 1 Thlr. hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Berlin, den 8ten Juni 1866.

Königliche Immediat-Commission zur Kontrollirung der Banknoten.

Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke.

Beschreibung der Darlehns-Kassen-Scheine à 10, 5 und 1 Thlr.

Die Darlehns-Kassen-Scheine à 10, 5 und 1 Thlr., 4" 11½"' breit 3" ½"' hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt und enthält jeder Schein auf der Schauseite die gemusterte Werthzahl in grauer Farbe.

Außer in den erwähnten Werthzahlen unterscheiden sich die Werthsorten dadurch, daß die Schau- und Kehrseite

eines 10 Thlr. Darlehnskassenscheins mit feinguillochirten Platten und grauer Farbe,
eines 5 Thlr. Darlehnskassenscheins mit feinguillochirten Platten und grüner Farbe,
eines 1 Thlr. Darlehnskassenscheins mit feinguillochirten Platten und blauer Farbe, bedruckt ist.

Zum guillochirten Muster für die Schauseite sind andere Linienlagen gewählt als für die Kehrseite, und hier auch 2 Mercurköpfe in Medaillon-Manier eingefügt.

Auf die Schauseite eines Darlehnskassenscheins à 10 Thlr. (5 oder 1 Thlr.) ist in schwarzer Farbe:
links in der Ecke das große preußische Wappen
und daneben in Zeilen untereinander:

Darlehns-Kassenschein
Zehn Thaler (Fünf Thaler oder Ein Thaler)
vollgültig in allen Zahlungen
Verordnung vom 18ten Mai 1866
Berlin, den 19ten Mai 1866.
Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen

die Strafandrohung gegen die Nachbildung in 3facher Wiederholung,
in brauner (grüner, blauer) Farbe und scharf ausgeprägt, unter dem Wappen
der Stempel der Controll-Commission
und die Namen der Mitglieder derselben
Costenoble. Ed. Conrad. Dehnicke.
zwischen Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen und der Strafandrohung gegen die Nachbildung, die Namen der Mitglieder der Haupt-Verwaltung
v. Dechend. Scheller. P. Mendelssohn. Bartholdy. Böse.
und auf die Kehrseite in schwarzer Farbe,
an den Seiten links und rechts:
10 Thaler 10 (5 Thaler 5, 1 Thaler 1)
oben die Nummern,
zwischen den beiden Köpfen und zwar tief Litt. A.—Q.
darunter ausgefertigt und der Name des Beamten
gedruckt.

Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten.

№ 302. Im Feldpost-Verkehr werden befördert:
gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit einem Werth-Inhalte bis einschließlich 50 Thaler } für Militairs und Militairbeamte in Privatangelegenheiten,
Briefpacket und Geldsendungen in eigentlichen Militair-Dienst-Angelegenheiten.

Es muß in Anspruch genommen werden, daß bei allen Sendungen an Militairs und Militair-Beamte der Absender seinen Namen und Wohnort auf der äußeren Siegelseite des Briefes angäbe.

Privat-Päckereien an Militairs und Militairbeamte der mobilen Truppen können, in Betracht der wechselnden Standorte der Truppen, bis auf Weiteres zur Besorgung durch die Königlichen Posten nicht mehr angenommen werden, den alleinigen Fall ausgenommen, daß der Absender bestimmt versichern kann, daß der Adressat zu einem Truppentheile mit festem Standquartier gehört, wonächst der Standort von dem Absender auf der Sendung angegeben sein muß. Berlin, den 7ten Juni 1866.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 303. Zur Ergänzung unserer Amtsblatts-Verfügung vom 4ten d. M. (Extrabeilage zum Amtsblatt Seite 178. ꝛc.) machen wir hierdurch bekannt, daß von der Königlichen Regierung zu Königsberg zum Wahlkommissarius für den Wahlbezirk Memel-Heydekrug (Wahlort Pröculs) der Landrath Dr. Schultz zu Memel und zu dessen Stellvertreter der Landrath Degen in Heydekrug ernannt worden ist.

Ferner ist zum Stellvertreter des Wahlcommissarius, Landrath von Saltzwedel in Sensburg, für den Wahlbezirk Sensburg-Ortelsburg (ad 7. des Verzeichnisses) der Landrath v. Röbel in Ortelsburg ernannt. Gumbinnen, den 8ten Juni 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 304. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 25sten Mai c. haben des Königs Majestät den Herrn Minister des Innern zu ermächtigen geruht, zu der Zulassung des Debits von Loosen (à 1 Thlr. pro Stück) zu der von dem Mitteldeutschen Pferdezucht-Verein beabsichtigten Ausspielung Ardenner Zuchtstuten für den Bereich der Preußischen Monarchie die staatliche Genehmigung zu ertheilen, was mittelst Rescript vom 31sten Mai d. J. geschehen ist. Gumbinnen, den 8ten Juni 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 305. Durch die Versetzung des Präzentors Grajetzki nach Insterburg ist das Präzentorat in Inse, Kreises Niederung, zur Erledigung gekommen.

Lehrer, welche in diese Stelle einzutreten wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Kenntniß der littauischen Sprache und Fertigkeit im Orgelspiel sind unerläßliche Bedingungen.

Gumbinnen, den 5ten Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

№ 306. Das kommunalfreie Grundstück Ußkampchen, Kreis Darkehmen, ist auf Grund des §. 1. Alinea 2. der Gemeinde-Novelle vom 14ten April 1856 mit dem Gemeinde-Verbande Lengwetschen desselben Kreises, vereinigt worden. Gumbinnen, den 31sten Mai 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 307. Dem Gensdarm Kannegiesser aus Szibben ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 5ten Juni 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 308. Es gereicht mir zur Genugthuung, mit dem Danke für die opferwillige Unterstützung, welche die Idiotenanstalt zu Rastenburg in der Provinz gefunden hat, die nachstehende Revisionsverhandlung vom 12ten d. M. zur Kenntniß des Publikums zu bringen, welche ich bei der jüngsten Anwesenheit des Königlichen General-Inspectors des Taubstummenwesens Herrn Geheimen Regierungsrath Sägert aus Berlin in der hiesigen Provinz unter Zuziehung von Vertretern des Ost- und Westpreußischen Landarmenverbandes veranlaßt habe, und welche einen erfreulichen Beweis von dem glücklichen Zusammentreffen localer und personaler Umstände zur gedeihlichen Entwickelung des menschenfreundlichen Werks giebt.

Königsberg, den 26sten Mai 1866. Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

Wirkliche Geheime Rath. Eichmann.

Verhandelt zu Rastenburg in der Idioten-Anstalt den 12ten Mai 1866.

Zur Besichtigung der am 15ten Mai 1865 gegründeten Idioten-Anstalt, zur Kenntnißnahme der getroffenen Einrichtungen und Anschauung der in der Anstalt befindlichen Kinder, so wie Prüfung der Lehrmethode und der gemachten Fortschritte hatten sich heute hieselbst:

1) Herr Geheimrath Sägert aus Berlin,
2) Herr Provinzialschulrath Bock aus Königsberg,
3) Herr Oberpräsidialrath Schmidt aus Königsberg,
4) Herr Director Dr. Brückner aus Schwetz,
5) der Bürgermeister Haase aus Graudenz eingefunden und fanden die Mitglieder des Curatoriums und zwar:

1) Herrn Regierungs-Präsident von Salzwedel auf Pötschendorf,
2) Herrn Superintendent Thal hieselbst,
3) Herrn Dr. Jacobi hier,
4) Herrn Gutsbesitzer Thiel-Neumühl anwesend.

In der gedachten Anstalt sind zur Zeit 12 Zöglinge vorhanden, von denen 8 provinzialständische Freistellen inne haben, und 4 als Pensionäre aufgenommen worden sind; und sind noch 4 Freistellen, und zwar zwei aus dem Marienwerderer und zwei aus dem Danziger Regierungsbezirke zu besetzen. Alle 4 sind bereits vergeben, die betreffenden Kinder sind aber noch nicht eingetroffen.

Von den anwesenden Kindern sind 8 Knaben und 4 Mädchen, von den noch eintretenden 2 Knaben und 2 Mädchen. Die Anstalt ist auf 16 Zöglinge eingerichtet, für welche sie den nöthigen Raum enthält. Nöthigenfalls könnten noch 2 Zöglinge untergebracht werden. Die Räumlichkeiten sind wenn, auch nicht groß und hoch, so doch gesund; sie werden reinlich gehalten, und gewähren den ausreichenden Raum für die Zöglinge, den verheiratheten Hausvater und einem Präparanden, der den Lehrer, der außerhalb der Anstalt wohnt, unterstützt. Es erscheint sehr wünschenswerth, daß der Lehrer in der Anstalt selbst wohne und den Hausvater in der Beaufsichtigung unterstütze. Der verheirathete Hausvater, früher Bibelkolporteur Krause steht in sehr gutem Vernehmen, sowohl zum Kuratorium als auch zum Lehrer, als endlich auch zu allen anwesenden Zöglingen, die in Betreff ihrer äußern Haltung, ihrem körperlichen Aussehen und ihrer Bekleidung nach einen sehr angenehmen und wohlthuenden Eindruck machen und gewinnen die Anwesenden die Ueberzeugung daß Hausvater und Hausmutter, welche übrigens noch durch eine erwachsene Tochter unterstützt wird, sehr wohl zur Leitung einer solchen Anstalt und zur Abwartung der Kinder geeignet sind, und daß dieselben auch bemüht sind, die Wohlfahrt der unglücklichen Kinder zu fördern.

In gleicher Weise dokumentirt der Lehrer, der frühere Taubstummen-Lehrer Herr Reimer, daß er der rechte Mann für die Anstalt ist, und daß er bei vollkommen ausreichender Qualifikation das Interesse der Anstalt und Kinder stets im Auge hat.

Von den anwesenden Kindern leisten Auguste Feierabend, Wilhelmine Färber, welche bereits vom Lehrer Kallenke vorbereitet war, Carl Hillgruber, dessen Schädelbildung den Idioten auffallend dokumentirt und Johann Taube für ihre Anlagen Ueberraschendes. Alle Uebrigen machen nach dem übereinstimmenden Gutachten der Herrn Sachverständigen den unzweideutigen Eindruck von Idioten, die sonach in die gedachte Anstalt gehören. Nachdem alle Kinder Beweise ihrer Anschauungen, der Farbenunterscheidungen, ihres Tiefsinns gegeben, und auch einige Turnübungen stattgefunden hatten, erklärten sich sämmtliche Anwesenden mit dem erzielten Erfolge zufriedengestellt, und sind der Ueberzeugung, daß die hiesige Anstalt vollkommen lebensfähig ist, und daß sie unter der Oberaufsicht des Curatoriums, dessen Mitgliedern von

den von auswärts Erschienenen für ihre Bemühungen der wärmste Dank abgestattet wurde; sowie unter Leitung des zeitigen Hausvaters und Lehrers sehr wohl gedeihen und bei genügenden Mitteln sich ausbreiten und vervollkommen könne. Die Anwesenheit und Thätigkeit des Präparanden der seinem Alter nach allen Zöglingen am nächsten steht, erscheint gleichfalls sehr zweckmäßig.

Zu bedauern ist, daß das für die Anstalt angekaufte Grundstück, wenn auch in gutem baulichen Zustande, lustig und rein, so doch ebensowenig ausreichend ist, als das zum Spielplatze bestimmte Stückchen Land. Zwar könnten durch andere baulichen Einrichtungen manche Verbesserungen erzielt werden; indessen würden solche von großem Belange und Einflusse nicht sein können, und empfiehlt es sich nicht, solche auszuführen; zumal alle Versammelten sich dafür aussprachen, daß es wünschenswerth sei, einstweilen für beide Landarmenbezirke (für Ost- und Westpreußen) nur eine, und zwar nur Erziehungs-Anstalt zu begründen resp. zu erhalten. Nach den statistischen Notizen befinden sich im Regierungsbezirke

Königsberg	452
Gumbinnen	110
Marienwerder	285
Danzig	126
in Summa	973

blödsinnige Personen. Wenn nun auch manche aufgeführt sein mögen, die zur Kategorie der Taubstummen oder Irren zu zählen sein dürften, so sind andererseits auch wieder, wie den verschiedenen Anwesenden genau bekannt ist, viele blödsinnige Kinder nicht aufgeführt, die sich sehr wohl zur Aufnahme eignen dürften. Von obiger Zahl ist etwa der 6te Theil (circa 130 bis 150) als bildungsfähige Kinder zu erachten. Es ist deshalb sehr zu bedauern, daß die qu. Anstalt nur für 16 höchstens 18 Kinder Raum gewährt. Bekanntlich entwickelt sich jede Anstalt leichter, besser und verhältnißmäßig billiger, je mehr Zöglinge sich in derselben befinden, und erscheint es wünschenswerth, daß die hier bestehende, für 4 Regierungsbezirke bestimmte Anstalt auf etwa 40 Zöglinge eingerichtet würde. Es empfiehlt sich deshalb das jetzige Grundstück möglichst vortheilhaft zu verkaufen, ein genügendes Stück Land (2 bis 3 Morgen magd.) groß in der Nähe des jetzigen Grundstücks das käuflich sein soll, und sich seiner Lage, reiner Luft, und der Nähe eines Sees wegen sehr wohl eignet, anzukaufen, auf demselben ein neues Haus zu erbauen, das zweckmäßiger als das jetzige eingerichtet werden kann, von dem Lande einen Theil zum Garten, in dem die Kinder arbeiten können, und einen Theil zum Spielplatze herzustellen, im Gebäude endlich außer den nöthigen Wohn- und Schlafräumen für die Pfleglinge, die Familie des Hausvaters und den Lehrer, eine abgesonderte Koch- und eine Waschküche mit Rollkammer, in welchen die Mädchen in Verrichtung häuslicher Arbeiten angeleitet werden; eine Werkstätte zur Ausbildung der Knaben, eine Badestube und ein Raum zur Aufbewahrung der Inventarienstücke beschafft werde.

Das Curatorium wird die nöthigen Einleitungen wegen Verkaufs und Ankaufs treffen und behält sich vor, beim nächsten Provinziallandtage sowohl die Vermehrung der Freistellen, als auch Bewilligung von Mitteln zur bessern Einrichtung resp. zum Bau zu beantragen.

Schließlich bewiesen die Mädchen, daß sie bereits im Stande sind, eine besser, einige weniger besser, zu nähen, und der Hausmutter bereits bei Beschaffung der Wäsche behilflich zu sein.

Das um 12 Uhr den Kindern vorgesetzte Essen war schmackhaft und gut; die Kinder essen bereits nach voraufgegangenem Tischgebete in manierlicher Art, und zwar mit Löffel.

Die auswärtigen Mitglieder der zusammengetretenen Commission schieden mit dem bereits oben erwähnten Danke und dem Wunsche, daß diese Anstalt auch fernerweit gedeihen und sich nach Möglichkeit erweitern möge.

a. u. s.

gez. Sägert. Bock. Schmidt. Dr. Brückner. Jacobi. M. Thiel.
v. Salzwedel. Haase.

Patent-Ertheilungen.

№ 309. Das dem Hüttenbeamten J. H. Dudek zu Wilhelminenhütte bei Myslowitz unter dem 10ten Dezember 1861 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des Preußischen Staates ertheilte Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Konstruction eines Zinkofens mit Muffeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 10. Dezember 1869, verlängert worden.

Personal-Chronik.

Der Tischlermeister Braunschweig in Klaußen, der Wirth Goltz in Oboyen und der Zimmermann Jopp in Wiersbinnen, sind für die diesjährige Weidezeit als Aufseher der fiskalischen Arys-Meliorations-Terrains und als Fischerei-Aufseher in den betreffenden Gewässern und der invalide Kanonier Labschies für dieselbe Zeit als Wiesen- und Fischerei-Aufseher der Wons-Meliorations-Terrains und Gewässer angestellt.

An Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder der Handels-Kammer zu Insterburg, sind die Kaufleute Heinrich Schulemann und Salomon Eichelbaum zu Mitgliedern und der Kaufmann Heinrich Arnholz daselbst zum Stellvertreter erwählt und bestätigt.

Für den Bezirk der Stadt Stallupönen sind der bisherige Schiedsmann, Mälzenbräuer Johann Zenthöfer und der bisherige Stellvertreter, Konditor Paul Kabalzer, als solche auch für die nächsten drei Jahre gewählt und bestätigt worden.

Dem Präzentor Carl Grajetzki zu Inse, Kreises Niederung, ist die interimistische Verwaltung des erledigten Präzentorats zu Insterburg übertragen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 24.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 25. Gumbinnen, den 20sten Juni **1866.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 310. Das 24ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 12ten d. M. ausgegeben ist, enthält unter № 6341. das Privilegium wegen Ausgabe neuer, auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 3,250,000 Thlr. Vom 7ten Juni 1866.

№ 311. Das 25ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 14ten Juni 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6342 die Verordnung, betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlagstermins in Neu-Vorpommern für dieses Jahr. Vom 12ten Juni 1866; unter № 6343 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 7ten Mai 1866; und unter № 6344 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Bergbau-Actiengesellschaft Borussia" zu Dortmund. Vom 9ten Juni 1866.

Die Auflösung des deutschen Bundes.

Berlin, den 16ten Juni 1866.

№ 312. Nachdem der Deutsche Bund ein halbes Jahrhundert lang nicht die Einheit, sondern die Zerrissenheit Deutschlands dargestellt und gefördert, dadurch längst das Vertrauen der Nation verloren hatte und dem Auslande als die Bürgschaft der Fortdauer Deutscher Schwäche und Ohnmacht galt, hat er in den letzten Tagen dazu gemißbraucht werden sollen, Deutschland gegen ein Bundesglied in die Waffen zu rufen, welches durch den Vorschlag der Berufung eines Deutschen Parlaments den ersten und entscheidenden Schritt zur Befriedigung der nationalen Forderungen gethan hatte. Für den von Oesterreich erstrebten Krieg gegen Preußen fehlte jeder Anhalt in der Bundesverfassung, wie jeder Grund, oder auch nur scheinbare Vorwand.

Mit dem Beschluß vom 14ten Juni, durch welchen die Mehrheit der Bundesglieder beschloß, sich zum Kriege gegen Preußen zu rüsten, ist der Bundesbruch vollzogen und das alte Bundesverhältniß zerrissen.

Nur die Grundlage des Bundes, die lebendige Einheit der deutschen Nation, ist geblieben; und es ist die Pflicht der Regierungen und des Volkes, für diese Einheit einen neuen, lebenskräftigen Ausdruck zu finden.

Für Preußen verbindet sich damit die Pflicht zur Vertheidigung seiner durch jenen Beschluß und durch die Rüstungen seiner Gegner bedrohten Unabhängigkeit. Indem das preußische Volk zur Erfüllung dieser Pflicht seine Gesammtkraft aufbietet, bekundet es zugleich den Entschluß, für die im Interesse Einzelner bisher gewaltsam gehemmte nationale Entwickelung Deutschlands den Kampf aufzunehmen.

In diesem Sinne hat Preußen sofort nach Auflösung des Bundes den Regierungen ein neues Bündniß auf die einfachen Bedingungen des gegenseitigen Schutzes und der Theilnahme an den nationalen Bestrebungen angeboten. Es verlangte nichts als Sicherung des Friedens, und zu diesem Behufe sofortige Berufung des Parlaments.

Seine Hoffnung auf Erfüllung dieses gerechten und mäßigen Verlangens ist getäuscht worden. Das Anerbieten Preußens ist abgelehnt, und letzteres damit genöthigt worden, nach der Pflicht der Selbsterhaltung zu verfahren. Feinde oder zweifelhafte Freunde kann Preußen an seiner Grenze und zwischen seinen Grenzen in einem solchen Augenblick nicht dulden.

Indem die Preußischen Truppen die Grenze überschreiten, kommen sie nicht als Feinde der Bevölkerung, deren Unabhängigkeit Preußen achtet, und mit deren Vertretern es in der deutschen National-Versammlung gemeinsam die künftigen Geschicke des Deutschen Vaterlandes zu berathen hofft.

Möge das Deutsche Volk, im Hinblick auf dieses hohe Ziel, Preußen mit Vertrauen entgegenkommen, und die friedliche Entwickelung des gemeinsamen Vaterlandes fördern und sichern helfen.

Auf — zu den Wahlen!

№ 313. Eine Gemeinde in einem der zunächst bedrohten Theile Schlesiens hat jüngst in einer Eingabe ihre Treue und ihr Vertrauen zur Regierung Sr. Majestät des Königs und ihre opferwillige Hingebung für das Vaterland ausgedrückt, gleichzeitig aber den Zweifel ausgesprochen, ob es nach dem oftmaligen fruchtlosen Wählen noch verlangt werden könne, daß die treuen Unterthanen des Königs an den Wahlen zum Abgeordnetenhause Theil nehmen.

Der Minister des Innern hat der Gemeinde darauf unter Anerkennung ihrer treuen Gesinnungen zu erkennen gegeben, daß sie bei solchen Versicherungen auch von den bevorstehenden Wahlen nicht fern bleiben dürfe. Dieselben seien vom Könige angeordnet worden, um seinem Volke Gelegenheit zu geben, die Stimmung zum Ausdruck zu bringen, welche dasselbe in dieser ernsten Zeit beseelt. Diesem Rufe zu folgen, sei Pflicht jedes Preußen. Verabsäume er dieselbe, so treffe ihn die Schuld mit, wenn seinen Wünschen entgegen, Abgeordnete gewählt würden, welche der Regierung des Königs Schwierigkeiten bereiten. Auch die scheinbar große Zahl der Gegner dürfe Niemanden zurückschrecken, denn bei den letzten Wahlen habe noch nicht der dritte Theil aller Wähler mitgewirkt. Einer regeren Betheiligung würde es also wohl gelingen, die Gegner in die Minderheit zu versetzen und ein Abgeordnetenhaus zu Stande zu bringen, welches Hand in Hand mit der Regierung des Königs nur das eine Ziel vor Augen habe, für Preußens Wohlfahrt, Sicherheit und Ehre einzustehen.

Diese Erwiderung des Ministers des Innern weist auf einen der größten Irrthümer hin, welchen die Gegner der Regierung seit Jahren zu verbreiten gewußt haben.

Eine der beliebtesten Versicherungen der sogenannten Fortschrittspartei ist die, daß „die ungeheuere Mehrheit des Volkes hinter dem Abgeordnetenhause stehe."

Diese zuversichtliche Behauptung ist jedoch eine der gröbsten Täuschungen.

Unser Wahlgesetz bestimmt allerdings:

„Jeder selbstständige Preuße, welcher, das 24. Lebensjahr vollendet und den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte nicht verloren hat, ist stimmberechtigter Urwähler." — — — —

Nach dem Sinn und Geist der Verfassung ist also in der That das Volk in der weitesten Ausdehnung zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt und berufen.

Wie aber steht es in der Wirklichkeit?

Während die Zahl aller nach dem Wahlgesetz berufenen Wähler bei den letzten Wahlen 3,544,438, also über viertehalb Millionen betrug, übten nur 1,096,519 Wähler ihr Recht wirklich aus.

Schon diese Zahl beweist, daß von einer ungeheuren Mehrheit, die hinter dem Abgeordnetenhause stehe, gar nicht die Rede sein kann; es steht im Gegentheil fest, daß mehr als zwei Drittheil des wahlberechtigten Volkes, mithin die wirkliche große Mehrheit des Volkes an den Wahlen zum Abgeordnetenhause, also auch an den Bestrebungen und Thaten der Mehrheit dieses Hauses gar keinen Antheil hat. Will man das Fernbleiben von den Wahlen aus politischen Beweggründen erklären, so ist nur die eine Annahme gerechtfertigt: daß jener weit überwiegende Theil des Volkes im Wesentlichen mit dem Gange der Regierung einverstanden ist, dem Könige und seiner Regierung Vertrauen schenkt und es deshalb nicht für nöthig hält, andere Sachwalter für sich zu suchen und zu wählen.

Wer freilich dem König seine Treue ernst und wirksam beweisen will, der muß zu den Wahlen gehn und mit dazu helfen, daß einsichtige, besonnene, königstreue Männer gewählt werden.

Er darf sich auch, wie in obigem Bescheide angedeutet ist, nicht durch die Meinung irre machen lassen, daß das Wählen zu Nichts helfe, weil ja doch die „ungeheure" Mehrheit der Fortschrittspartei zufalle; denn auch bei den Wahlen selber hat sich durchaus nicht eine so große Mehrheit, wie man behauptet, für die Fortschrittspartei erklärt, vielmehr würde vielfach eine kleine Zahl von Stimmen hinreichen, um ganz andere Ergebnisse hervorzubringen.

Unter 352 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses befanden sich allerdings 260 von der liberalen und Fortschrittspartei (also 74 unter Hundert), — dagegen nur 44 Konservative (d. h. nur 12½ unter Hundert), außerdem 48 von der katholischen und von der polnischen Fraction.

Die Liberalen und Demokraten bilden daher drei Viertheile des Abgeordnetenhauses.

Daraus folgt jedoch durchaus nicht, daß auch drei Viertheile der Wahlmänner und der Urwähler für die liberale und Fortschrittspartei gestimmt haben.

Die Regierung hat bei den letzten Wahlen so genau als möglich feststellen lassen, wie viel Urwähler und Wahlmänner sich zu jeder der verschiedenen Parteien gehalten haben.

Aus den sorgfältigen Untersuchungen ergiebt sich, daß sich die Urwähler, welche an den Wahlen Theil genommen haben, wie folgt vertheilten:

Es stimmten konservativ . . . . 335,677, also 30½ pCt.,
liberal und fortschrittlich . . . . 535,595, „ 49 „

(Die übrigen 20½ fallen auf die katholische, die polnische Fraction und auf Wähler unbestimmter Farbe.)

Hiernach stellt es sich heraus, daß die liberale und Fortschrittspartei, welche im Abgeordnetenhause drei Viertheile der Mitglieder zählt, unter den erschienenen Urwählern noch nicht die volle Hälfte der Stimmen für sich hatte, daß dagegen die konservative Partei, welche unter den Abgeordneten nur 12½ pCt. beträgt, unter den Urwählern 30½ pCt. zählte.

Wenn man die Verhältnisse in Stadt und Land gesondert in Betracht zieht, so ergiebt sich, daß in den Städten die liberalen Urwähler etwa 67½, die konservativen etwa 20 pCt. ausmachen, auf dem platten Lande dagegen die liberalen 37¼ Prozent und die konservativen 37¼.

Werden weiter die sechs östlichen Provinzen für sich allein betrachtet, so ergiebt sich da auf dem platten Lande ein Uebergewicht der Konservativen mit etwa 40 pCt. gegen die Liberalen mit 34 Prozent, (während in den Städten und in den westlichen Provinzen das Verhältniß umgekehrt zu Gunsten der Liberalen steht).

In mehreren Provinzen steigert sich das Uebergewicht der Konservativen auf dem platten Lande bis zur unbedingten Mehrheit: in Pommern beträgt die Summe der konservativen Urwähler auf dem Lande beinahe 61 Prozent, in Brandenburg 54, in Schlesien 52½ Prozent.

Aus dem Allen geht unzweifelhaft hervor, daß die Behauptung von der ungeheuren Mehrheit des Volkes, welche hinter der Fortschrittspartei stehe, in jeder Beziehung eine grobe Unwahrheit ist.

Durch sichere Zahlen steht fest

erstens: daß die liberale und die Fortschrittspartei zusammen noch nicht die Hälfte der bei den Wahlen erschienenen Urwähler, und (da diese noch nicht ein Drittheil aller berechtigten Wähler ausmachen) im Ganzen noch nicht ein Sechstheil des wahlberechtigten Volkes für sich haben, —

zweitens: daß es nur einer lebhafteren Theilnahme der besonnenen, der Regierung des Königs treu ergebener Männer an den Wahlen bedürfen würde, um die scheinbare Mehrheit der Oppositionspartei zu einer offenbaren Minderheit herabzudrücken.

Auf denn zu den Wahlen! Nicht um leidigen Parteikampf handelt es sich jetzt, sondern um die höchsten Güter des Vaterlandes! Diese Güter zu vertheidigen, stehen unsere Söhne, unsere Brüder in Waffen. Wer jetzt nicht zum König und zum preußischen Heere steht, der übt Verrath an seinem eigenen Fleisch und Blut und am preußischen Vaterlande!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 314. Im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bestimmen wir hiermit wie folgt:

1) Alle im 7 oder einem späteren Semester studirende militairpflichtige Mediciner, sowie alle promovirten Doctoren der Medicin, werden hierdurch, wenn die Betreffenden solches wünschen sollten, bis zur Beendigung ihrer Staatsprüfungen von der Ableistung ihrer einjährigen Militairpflicht mit der Waffe für die Dauer der gegenwärtigen Mobilmachung, jedoch nur unter der Verpflichtung entbunden, ihrer Dienstpflicht im Bedarfsfalle jederzeit auf Anordnung des General-Stabs-Arztes der Armee im militairärztlichen Dienste zu genügen.
2) Die vorbezeichneten Mediciner sind Seitens der Ersatz-Behörden dem Medicinal-Stabe der Armee, unter Beifügung ihrer Studienzeugnisse, Behufs der Notirung und event. Einziehung zum militairärztlichen Dienste namhaft zu machen.
3) Die bereits zum Waffendienste herangezogenen Mediciner der zu 1. bezeichneten Kategorie sind, wofern sie es wünschen sollten, von den Truppentheilen zu entlassen und dem Medicinalstabe der Armee gleichfalls zur Disposition zu gestellen.

Berlin, den 1sten Juni 1866.

Der Kriegs- und Marine-Minister. gez. v. Roon.

Der Minister des Innern. gez. Gr. zu Eulenburg.

An
das Königl. stellvertretende General-Commando des I. Armee-Corps
und das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Preußen zu Königsberg.

№ 315. In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 7ten und 12ten d. M. wird auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34), bis zum 1sten October c., die Ausfuhr von allen Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, als geschrotenen und geschälten Körnern, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, so wie von gewöhnlichem Backwerk, (Brod, überhaupt Bäckerwaaren) ferner die Ausfuhr von allem Rind- und Schaf-Vieh über die Grenze von der Weichsel bei Thorn (diese eingeschlossen) bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedroheten Strafen hiermit verboten. Berlin, den 13ten Juni 1866.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 316. Auf den Antrag des Herzoglich Braunschweigschen Staatsministeriums habe ich nach Einsicht der dort geltenden Bestimmungen vom 9ten März c. in Betreff der in den Apotheken des Herzogthums zu haltenden Lehrlinge und Gehülfen genehmigt, daß mit einem genügenden Prüfungszeugniß des Herzoglich Braunschweigischen Ober-Sanitäts-Collegiums versehenen Apothekergehülfen gestattet werde, ohne vorherige Ablegung der für inländische Apothekergehülfen angeordneten Prüfung, in inländischen Apotheken als Gehülfen zu serviren. Berlin, den 26sten Mai 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. (gez.) v. Mühler.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiedurch zur Kenntniß der Kreisphysiker und Apotheker des Bezirks gebracht. Gumbinnen, den 8ten Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 317. Seine Majestät der König haben unter den patriotischen Kundgebungen, welche die neuesten Zeitverhältnisse hervorgerufen haben, von den Anerbietungen, die directen Staatssteuern im Voraus bezahlen zu wollen, als einem Beweise alter Preußischer Hingebung und Opferwilligkeit mit besonderer Anerkennung Kenntniß zu nehmen geruht.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß wir sowohl die Königlichen Landraths-Aemter als die Königlichen Kreis-Kassen des diesseitigen Regierungs-Bezirks mit Instruction zur Annahme der voraus zu bezahlenden Staats-Steuern versehen haben, indem wir uns gern der Hoffnung hingeben, daß die alte Preußische Opferwilligkeit sich auch im diesseitigen Regierungs-Bezirke bethätigen und gegen die übrigen Provinzen des Staats nicht zurückbleiben wird.

Gumbinnen, den 13ten Juni 1866. Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 318. Zur möglichsten Förderung der wohlthätigen Wirksamkeit aller Derjenigen, welche sich der Sammlung und Beförderung von Beitrags-Gegenstände zu Gunsten ausgerückter Preußischer Truppentheile unterziehen, ist allen nicht postzwangspflichtigen Frachtstücken, welche an die Lazareth-Reserve-Depots und die zu bildenden Lokal- und Provinzial-Komités zur Sammlung patriotischer Gaben gerichtet sind, oder von diesen Depots resp. Komités abgesandt werden und mit der Bezeichnung:

„für ausgerückte Preußische Truppen

im Frachtbriefe aufgegeben sind, auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen frachtfreie Beförderung bewilligt werden. Bromberg, den 11ten Juni 1866.

Königliche Direction der Ostbahn.

№ 319. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 19. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thaler 17 Stück, № 1022. 1050. 1687. 1817, 1850. 1909. 1958. 2147. 2245. 2256. 2455. 2567. 2886. 3378. 3416. 3536. 4412.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück, № 29. 64. 84. 199. 353. 453. 1018. 1113.

Littr. C. à 100 Thlr. 49 Stück, № 79. 93. 240. 361. 429. 484. 756. 878. 937. 948. 1115. 1137. 1169. 1212. 1331. 1388. 1515. 1527. 1678. 1753. 1846. 1854. 1935. 2243. 2265. 2394. 2502. 2690. 3172. 3347. 3831. 3864. 3999. 4078. 4123. 4263. 4378. 4527. 4717. 4889. 4892. 5014. 5148. 5206. 5309. 5377. 5597. 5659. 5766.

Littr. D. à 25 Thlr. 32 Stück, № 164. 169. 230. 295. 368. 489. 789. 891. 919. 1039. 1083. 1202. 1345. 1358. 1429. 1938. 2036. 2113. 2327. 2341. 2566. 2730. 2789. 2885. 2914. 3040. 3278. 3395. 3424. 3650. 3853. 3961.

Littr. E. à 10 Thlr. 1 Stück № 4414.

Hiebei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. № 1. bis 4414. ausgelooft und davon die bis № 4413 schon früher gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße № 15, vom 1. Oktober d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vorm. in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direkt an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen

den 1sten April 1859:

Littr. A. № 672.
Littr. C. № 1093. 3872.
Littr. D. № 868.

Bemerkung. Littr. E à 10 Thlr. sind die Rentenbriefe von № 1. bis 4413 in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelooft worden.

Den 1sten Oktober 1859.

Littr. C. № 4490.

Den 1sten April 1860.

Littr. C. № 88.
Littr. D. № 2542.

Den 1sten Oktober 1860.

Littr. A. № 2544.
Littr. C. № 4795.
Littr. D. № 765. 1877. 1992.

Den 1sten April 1861.

Littr. C. № 1131. 1475. 2869.
Littr. D. № 239.

Den 1sten Oktober 1861.

Littr. C. № 911. 1223. 3747. 4328.
Littr. D. № 788. 873. 1106. 1494.

Den 1sten April 1862.

Littr. C. № 1035. 4074.

Den 1sten Oktober 1862.

Littr. C. № 765. 2213. 3000. 3929. 4798.
Littr. D. № 247. 1076. 3150.

Den 1sten April 1863.

Littr. A. № 2821.
Littr. B. № 404. 1022.
Littr. C. № 139. 349. 791. 1203. 1231. 2901. 3267. 4059
Littr. D. № 392. 1765. 1989. 3090. 3420. 3708.

Den 1sten Oktober 1863.

Littr. C. № 399. 465. 815. 3327. 3339. 3527. 3655. 5194.
Littr. D. № 517. 1035. 1488. 1941. 2630. 3551.

Den 1sten April 1864.

Littr. A. № 383. 1889. 3564.
Littr. C. № 870. 893. 1036. 1159. 1584. 1889. 2176. 2543. 2765. 2848. 4008. 4380. 4561. 4730. 4903.
Littr. D. № 74. 175. 208. 880. 1015. 1629. 1670. 1899. 3148. 3456. 3802.

Den 1sten October 1864.

Littr. A. № 2182. 4516.
Littr. B. № 932.

Littr. C. № 892. 1124. 1544. 1863. 2629. 2878. 2910. 2944. 3470. 4206. 4935. 5082. 5104.
Littr. D. № 297. 475. 1461. 3292. 3543.

Den 1sten April 1865.

Littr. A. № 1819.
Littr. B. № 474. 1264.
Littr. C. № 264. 382. 589. 623. 758. 2661. 3301. 3708. 3841. 4239. 4341. 4627. 4742. 5322. 5418.
Littr. D. № 67. 712. 1526. 1752. 1754. 1960. 2153. 2552. 2800. 2806. 2861. 3761. 3772.

Den 1sten October 1865.

Littr. A. № 325. 512.
Littr. B. № 810. 826. 1292.
Littr. C. № 89. 103. 260. 344. 383. 1429. 1668. 2298. 2873. 2876. 3175. 3223. 3641. 3776. 3862. 3928. 4088. 5053. 5200. 5623. 5656.
Littr. D. № 874. 1771. 2032. 2055. 2221. 2522. 2711. 2812. 2998. 3083. 3238. 3402.

Den 1sten April 1866.

Littr. A. № 1820. 3095. 4519. 4658.
Littr. B. № 1128.
Littr. C. № 162. 226. 440. 647. 1199. 1245. 1483. 1794. 1830. 2406. 2466. 2611. 2714. 2849. 2858. 2979. 3446. 3707. 3951. 4049. 4122. 4253. 4321. 4757. 5208. 5559.
Littr. D. № 259. 341. 343. 376. 435. 453. 581. 749. 906. 1666. 1690. 1779. 1831. 2304. 2308. 2609. 2673. 2881. 3335. 3351. 3667. 3851. 3976.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §§. 44. l. c. binnen 10 Jahren ein. Königsberg, den 15ten Mai 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Patent-Ertheilung.

№ 320. Das dem Papierfabrikanten Heinrich Völter zu Heidenheim a. B. im Königreich Würtemberg unter dem 3ten Juli 1861 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf ein System von Maschinen zur Verfeinerung des Papierstoffes in ihrem durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammenhange ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere drei Jahre, vom 3ten Juli 1866 an gerechnet, verlängert worden.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Straf-Anstaltsprediger zu Insterburg Gustav Eduard Arndt ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Bialla in der Diöcese Johannisburg, zu welcher er schon im September v. J. berufen war in die er jedoch in Folge seiner Ablehnung nicht eingeführt wurde, nunmehr auf sein erneuertes Gesuch wiederholt verliehen worden.

Der Staats-Anwalt Stellmacher in Angerburg ist in gleicher Eigenschaft nach Insterburg versetzt, und sind ihm die Staatsanwaltsgeschäfte für die Bezirke der Kreisgerichte zu Insterburg und Darkehmen übertragen worden.

Dem Domainen-Polizei-Verwalter Herrmann von Milewski zu Aweyden ist die Kreissecretairstelle bei dem Königl. Landrathsamte des Kreises Sensburg vom 1sten Juli d. J. ab verliehen worden.

Im Kreise Lyck ist für die östliche Hälfte des Kirchspiels Ostrokollen der Grundbesitzer Sensbrowski zu Szielasken, zugleich auch zum Stellvertreter des Schiedsmanns für die westliche Hälfte des genannten Kirchspiels gewählt und bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 25.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen.

№ 25. Gumbinnen, den 20sten Juni 1866.

Mitbürger!

№ 321. Feinde ringsum, Feinde draußen und drinnen! Wen wollen wir wählen, wen müssen wir wählen, daß uns nicht die Feinde drinnen an die Feinde draußen verrathen.

Man belügt Euch, wenn man Euch glauben machen will, daß uns Ehrgeiz und Eroberungssucht oder gar falsche Schritte und Maßregeln in den drohenden Krieg hineingetrieben.

Se. Majestät der König und folglich auch Seine Regierung wünschen den Frieden. Man hat Alles, was mit der Ehre und Würde Preußens verträglich war, versucht, den Frieden zu erhalten. Man hat diese Bemühungen bis zur letzten Stunde fortgesetzt. Man hat nur gerüstet, soweit die fremden Rüstungen und kriegerische Drohungen dazu zwangen. Man hat auch bis heute die strenge Linie der Vertheidigung nicht verlassen.

Niemals würde die Frage der Elbherzogthümer, niemals würde selbst die Bundesreform ein Kriegsfall gewesen sein.

Der Kriegsfall liegt in Wien. Er hat seine Wurzel in der alten Mißgunst gegen Preußen und den verzweifelten inneren Verhältnissen des Kaiserstaates; er hat seine treibende Kraft in den Berechnungen einer verwerflichen Staatskunst, die ihre finanziellen Verpflichtungen mit Menschenblut zu zahlen und das Gleichgewicht ihres Staatshaushaltes durch gewaltsame Aneignung fremden Eigenthums (Contributionen!) oder durch Staatsbankerott auf eine „ehrenvolle Weise" wieder herzustellen gedenkt. Man will in Wien den Krieg, man will ihn um jeden Preis, man will ihn selbst auf die Gefahr hin des eigenen Unterganges; man will vor allem und in erster Stelle den Entscheidungskampf mit Preußen.

Hierauf hin arbeitet die österreichische Staatskunst seit dem Tage von Gastein, den man als das „österreichische Olmütz" empfunden, und es ist leider nur zu ernsthaft gemeint, wenn die österreichische Presse versichert, daß dem Wiener Kabinet nur noch ein zweites Jena für Preußen genüge.

Nicht der Rücktritt des Grafen Bismarck, nicht ein Wechsel auch darüber hinaus, nur die tiefe, gründliche und nachhaltige Demüthigung Preußens vermag, heute noch die „deutsche Bruderliebe" Habsburgs zu befriedigen.

Und Angesichts dieser Lage, Angesichts der beutelustigen Kriegsschaaren, welche an unseren Grenzen lauern, Angesichts der deutschen Bundestreue, mit welcher ein kleiner sächsischer Staatsmann uns zu umstricken droht, fehlt es auch heute in Preußen noch nicht ganz an Männern, welche, gleich dem Narren in der Fabel, dem in den Brunnen gefallenen Kinde eine Rede in drei Theilen zu halten beabsichtigen.

Keine Geldbewilligung für die Regierung: das hieße, keine Bewilligung für die im Felde stehende Armee. System-Wechsel: das hätte in diesem Augenblick nur dann einen Sinn, wenn man — was offenbar kein Vernünftiger wollen kann — das System der auswärtigen Politik zu wechseln und sich weh- und demüthig der österreichischen Vergewaltigung zu unterwerfen gedächte. Personen-Wechsel: darüber ließe sich reden, wenn die Herren von der Fortschrittspartei nur so freundlich sein wollten, endlich offen auszusprechen: wo sie die Helden und Staatsmänner verborgen haben, mit denen sie den Grafen Bismarck abzulösen gedenken?

Oder tröstet die Fortschrittspartei sich über die Folgen ihrer eigenen Verblendung wieder einmal mit dem Gedanken, daß die Regierung trotz aller Resolutionen und Beschlüsse der Wähler und der Gewählten dennoch thun werde, was sie nicht unterlassen darf?

Allerdings wird alles geschehen, was ohne die Gefahr des Landesverrathes nicht unterlassen werden darf; allerdings wird Seine Majestät der König Sein treues tapferes Heer nicht mit Kammerbeschlüssen zu speisen versuchen. Aber die Herren, welche Preußen ruhig untergehen sehen, wenn sie nur auf ihrem Prinzipe weiter reiten können, werden die Möglichkeit des logischen Denkens noch nicht in dem Maße verloren haben, um sich darüber zu täuschen, was ihre Handlungen nothwendig mit sich bringen.

Es ist unmöglich, das Preußen sich den österreichischen Anmaßungen unterwerfe; es ist unmöglich, daß die Armee nicht erhielte, dessen sie bedarf. Das benöthigte Geld muß ausgegeben, es muß folglich auch gewährt werden, und wenn es von denen verweigert wird, deren patriotische Pflicht die Bewilligung ist, dann — nun, den Nachsatz wird Jeder sich selbst machen.

Mit Befriedigung überzeugen wir uns deshalb auch, daß nicht wenige patriotische Männer aus der liberalen und Fortschrittspartei sich von ihren bisherigen Gesinnungs-Genossen lossagen und in richtiger anerkennungswerther Würdigung der Situation daran gedenken, daß sie zuerst Preußen und dann erst Parteimänner sind.

Wer die auswärtige Politik der Regierung rückhaltlos und unbedingt unterstützen und demgemäß das dazu erforderliche Geld bewilligen will, dem können wir auch unsere Stimme bei den bevorstehenden Wahlen geben.

An die Gegner aber richten wir noch das Dichterwort:

Man spricht: „Was beut man uns zum Lohne?
Nichts da! Nur weiter fortgegrollt!
Was kümmert's uns, wenn Preußens Krone
Ohn' unsre Schuld am Abgrund rollt!
Wer die Gefahr heraufbeschworen,
Der mag sie ohne uns zerstreun;
Wir wären wahrlich blinde Thoren,
Wenn wir zu Dienst jetzt wollten sein!"

Ihr Thoren! Kommt der Sturm geflogen,
Naht der Pirat — dann folgt der Pflicht;
Ob man dem Steuermann gewogen
Und Kapitän, man achtet's nicht.
Und wäret dreifach ihr im Rechte
Mit eurer Forderung — vertagt!
Klar das Verdeck jetzt zum Gefechte!
Und einig sei des Kampfs gewagt!!

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Zweite Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen.

№ 25. | 1866.

An Mein Volk!

№ 322. In dem Augenblicke, wo Preußens Heer zu einem entscheidenden Kampfe auszieht, drängt es Mich, zu Meinem Volke, zu den Söhnen und Enkeln der tapfern Väter zu reden, zu denen vor einem halben Jahrhundert Mein in Gott ruhender Vater unvergessene Worte sprach.

„Das Vaterland ist in Gefahr!"

Oesterreich und ein großer Theil Deutschlands steht gegen dasselbe in Waffen!

Nur wenige Jahre sind es her, seit Ich aus freiem Entschlusse und ohne früherer Unbill zu gedenken, dem Kaiser von Oesterreich die Bundeshand reichte, als es galt, ein deutsches Land von fremder Herrschaft zu befreien. Aus dem gemeinschaftlich vergossenen Blute, hoffte Ich, würde eine Waffenbrüderschaft erblühen, die zu fester, auf gegenseitiger Achtung und Anerkennung beruhender Bundesgenossenschaft und mit ihr zu all dem gemeinsamen Wirken führen würde, aus welchem Deutschlands innere Wohlfahrt und äußere Bedeutung als Frucht hervorgehen sollte. Aber meine Hoffnung ist getäuscht worden. Oesterreich will nicht vergessen, daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten; in dem jüngeren, aber kräftig sich entwickelnden Preußen will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. Preußen — so meint es — muß in allen seinen Bestrebungen bekämpft werden, weil, was Preußen frommt, Oesterreich schade. Die alte unselige Eifersucht ist in hellen Flammen wieder aufgelodert. Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. Ihm gegenüber gelten keine Verträge mehr, gegen Preußen werden deutsche Bundesfürsten nicht bloß aufgerufen, sondern zum Bundesbruch verleitet. Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist: „Erniedrigung Preußens."

Aber in Meinem Volke lebt der Geist von 1813. Wer wird uns einen Fuß breit Preußischen Bodens rauben, wenn wir ernstlich entschlossen sind, die Errungenschaften unserer Väter zu wahren, wenn König und Volk durch die Gefahren des Vaterlandes, fester als je geeint, an die Ehre desselben Gut und Blut zu setzen, für ihre höchste und heiligste Aufgabe halten. In sorglicher Voraussicht dessen, was nun eingetreten ist, habe Ich seit Jahren es für die erste Pflicht Meines Königlichen Amtes erkennen müssen, Preußens streitbares Volk für eine starke Machtentwickelung vorzubereiten. Befriedigt und zuversichtlich wird mit Mir jeder Preuße auf die Waffenmacht blicken, die unsere Grenzen deckt. Mit seinem Könige an der Spitze wird sich Preußens Volk ein wahres Volk in Waffen fühlen! Unsere Gegner täuschen sich, wenn sie wähnen, Preußen sei durch innere Streitigkeiten gelähmt. Dem Feinde gegenüber ist es einig und stark; dem Feinde gegenüber gleicht sich aus, was sich entgegenstand, um demnächst im Glück und Unglück vereint zu bleiben.

Ich habe Alles gethan, um Preußen die Lasten und Opfer eines Krieges zu ersparen, das weiß Mein Volk, das weiß Gott, der die Herzen prüft. Bis zum letzten Augenblicke habe Ich, in Gemeinschaft mit Frankreich, England und Rußland, die Wege für eine gütliche Ausgleichung gesucht und offen gehalten. Oesterreich hat nicht gewollt, und andere deutsche Staaten haben sich offen auf seine Seite gestellt. So sei es denn. Nicht Mein ist die Schuld, wenn Mein Volk schweren Kampf kämpfen und vielleich harte Bedrängniß wird erdulden müssen: aber es ist uns keine Wahl mehr geblieben! Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstoßen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es emporgehoben haben.

Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß Er unsere Waffen segne!

Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein, das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch diejenigen zerissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuern.

Gott mit uns!

Berlin, den 18ten Juni 1866. (gez.) **Wilhelm.**

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 26. Gumbinnen, den 27sten Juni 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 323. Das 26ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 20. Juni 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6345. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Belgard im Regierungsbezirk Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1) von der Polzin-Schivelbeiner Chaussee unweit Polzin nach der Hinterpommerschen Eisenbahnstation bei dem Dorfe Gr. Rambin, und 2) von Belgard nach Stolzenberg an der Schivelbein-Colberger Chaussee; unter № 6346. die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde für die Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Uebergang der Verwaltung und des Betriebes dieser Bahn auf die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Mai 1866; unter № 6347 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den vierzehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Mai 1866; und unter № 6348. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 6 Millionen Thalern. Vom 28. Mai 1866.

№ 324. Das 27ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 22sten Juni 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6349. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Brandenburg a. d. H., Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 350,000 Thlr. Vom 14ten Mai 1866; unter № 6350. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Demminer Stadt-Obligationen zum Betrage von 220,000 Thalern. Vom 14ten Mai 1866; unter № 6351. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation rc. der zum Bau der Jerxheim-Brössumer Eisenbahn im preußischen Staatsgebiete erforderlichen Grundstücke; und unter № 6352. die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Fortsetzung der Osterath-Essener Zweigeisenbahn von der Essener Chaussee ab, bei den Zechen Königin Elisabeth und Bonifacius vorbei bis zur Carolinenglücker Bahn unweit der Zeche Holland bei Bochum und an diese sich anschließend, sowie durch Anlage der zur Erreichung des Zweckes dieser Zweigbahn erforderlichen Anschlußbahnen zu den Zechen und gewerblichen Etablissements. Vom 28sten Mai 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 325. In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. M. wird auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-S. S. 34) bis zum 1. Oktober d. J. die Ausfuhr von Pferden über die sämmtlichen Grenzen der Monarchie, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-S. S. 78) angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 16. Juni 1866. Der Finanz-Minister. von der Heydt. Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

№ 326. In Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 21sten d. Mts. wird auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-S. S. 34) bis zum 1. Oktober d. J. die Ausfuhr und die Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über sämmtliche Grenzen der Monarchie, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-S. S. 78) angedrohten Strafen hiermit verboten. Von dem Verbote der Ausfuhr wird der Finanz-Minister etwa nachgesuchte Ausnahmen insoweit eintreten lassen, als die Ueberzeugung gewonnen werden kann, daß in Folge der anzuwendenden Control-Maßregeln durch die Bewilligung der Zweck des Verbotes nicht werde beeinträchtigt werden.

Berlin, den 21. Juni 1866.

Der Finanz-Minister. von der Heydt. Der Minister des Innern. Eulenburg.

№ 327. Nach einer Mittheilung der Königlich schwedischen General-Post-Verwaltung wird zur Bequemlichkeit der Fremden, welche in diesem Sommer die Industrie-Ausstellung zu Stockholm besuchen wollen, im Ausstellungslokale daselbst eine Postanstalt eingerichtet. Insofern die Reisenden nicht im Voraus im Stande sind, vor der Abreise aus der Heimath ihre demnächstige Wohnung in Stockholm oder die Adresse zu bestimmen, unter welcher sie die eingehenden Briefe und sonstigen Postgegenstände zu empfangen wünschen, können ihnen dieselben durch Vermittelung der Königlich schwedischen Postanstalt im Ausstellungsgebäude zugestellt werden. Die Briefe 2c. müssen in diesem Falle auf der Adresse mit dem Vermerk: „an die Exposition" versehen sein.

Für die Reise nach Schweden und zurück gewährt die Route über Stralsund und Ystadt, dem kürzesten Seewege, die schnellste und vortheilhafteste Verbindung. Personengeld für die Ueberfahrt: I. Platz: 5 Thlr., II. Platz: 3½ Thlr., Vordeck-Platz: 2 Thlr. Es werden Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: I. Platz: 7½ Thlr., II. Platz: 5 Thlr.

Berlin, den 14ten Juni 1866. General-Post-Amt. gez. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 328. Auf den Antrag des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums, habe ich mit Rücksicht auf die zugesicherte Reciprocität und auf den Umstand, daß die dortigen Aerzte und Apotheker die Staatsprüfungen vor Preußischen Prüfungsbehörden abzulegen haben, gestattet, daß diejenigen dem Herzogthum Anhalt angehörigen Apothekergehülfen, welche dort die Gehülfen-Prüfung abgelegt haben und sich darüber auszuweisen im Stande sind, ohne vorherige Ablegung der für inländische Gehülfen vorgeschriebenen Prüfung, in den diesseitigen Apotheken als Gehülfen zugelassen werden.

Berlin, den 6. Juni 1866.

Der Minister der geistl. Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur Kenntnißnahme der Kreis-Physiker und Apotheker des diesseitigen Bezirks gebrbcht. Gumbinnen, den 15ten Juni 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 329. Zur Ergänzung unserer Amtsblatts-Verfügung vom 4ten d. Mts. (Extra-Beilage zum Amtsblatt S. 178. 2c.) machen wir hiedurch bekannt, daß wir an Stelle des Landraths v. Sanden in Ragnit, den Regierungs-Rath Meier hier zum Wahl-Kommissarius für den Wahlbezirk Ragnit-Pillkallen und an Stelle des Landraths Schmalz in Pillkallen, den Regierungs-Assessor Müller hier zum Stellvertreter des Wahlkommissarius für den Wahlbezirk Ragnit-Pillkallen ernannt haben. —

Gumbinnen, den 23sten Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

№ 330. Zur Ergänzunzung der Polizei-Verordnung vom 2ten Mai d. J. (Amtsblatt Stück 20 Seite 148/49) betreffend den Handel und den Transport mit Sprengöl — Nitroglycerin — wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 für den Umfang des Regierungs-Bezirks Gumbinnen Folgendes angeordnet:

Das Gewicht des in einem Kollo zu versendenden Sprengöls — Nitroglycerin — darf nicht mehr als 15 Pfund betragen und darf das Gewicht des ganzen Kollo einschließlich des darin befindlichen Sprengöls — Nitroglycerin — nicht 40 Pfd. übersteigen.

Die das Sprengöl — Nitroglycerin — enthaltenden Gefäße müssen so aufbewahrt werden, daß sie weder selbst fallen, noch durch herabfallende Gegenstände beschädigt werden können.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden, soweit nicht die im §. 345. des Strafgesetzbuchs angedrohten Strafen zur Anwendung kommen, mit einer Strafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Gumbinnen, den 12ten Juni 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 331. Dem im Jahre 1854 auf dem Gehöfte des Käthners Laggis zu Neustreit, Kreises Niederung aufgefundenen Knaben, ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2ten d. Mts. der Familien-Namen „Szonn" beigelegt worden. Gumbinnen, den 20sten Juni 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 332. Mit Bezug auf die durch das Amtsblatt pro 1861, S. 68. publicirte Zusammenstellung derjenigen Behörden welche in den, an dem Gothaer Vertrage von 15. Juli 1851 betheiligten Staaten zur Ausstellung von Ehekonsensen (Trau-Scheine) befugt sind, bringen wir höheren Auftrags zufolge hiermit zur Kenntniß der Geistlichen und betreffenden Behörden, daß jene Consense oder die an deren

Stelle tretenden Bescheinigungen für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte künftig nicht mehr, wie bisher, durch die dortige Senats-Kanzlei, sondern durch das Stadtamt ertheilt werden. Für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirk gehörigen Dorfschaften Brodten, Gnewersdorf, Teutendorf, Ivendorf und Rönnau ist nach wie vor das Amt Travemünde, für die übrigen Landbezirke des Landamts und für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt und Städtchen Bergedorf das dortige Amt die zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen competente Behörde.

Gumbinnen, den 20sten Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Urkunde, betreffend die Einrichtung des evangelischen Kirchspiels Warpuhnen, Kreises Sensburg.

№ 333. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchenraths wird in Warpuhnen, Kreises Sensburg, ein neues evangelisches Kirchen- und Pfarr-System nunmehr definitiv unter vollständiger Abzweigung der dazu geschlagenen Ortschaften von ihrem bisherigen Kirchen-Verbande eingerichtet und darüber die nachstehende Urkunde ausgefertigt.

§. 1. Das evangelische Kirchspiel Warpuhnen wird aus folgenden Ortschaften gebildet:

A. I. des Regierungsbezirks Königsberg.

a) Aus der Gemeinde Beslack: 1) Spieglawken, 2) Widrinnen, 3) Gesausches Waldhaus;
b) aus der Gemeinde Rössel: 4) Durwangen incl. Vorwerk, 5) Lußainen;
c) aus der Gemeinde Bischowsburg: 6) Gr. Ottern, 7) Kl. Ottern.

II. Des Regierungsbezirks Gumbinnen.

a) Aus der Gemeinde Sorquitten: 8) Warpuhnen, 9) Sontag, 10) Gut Bothau, 11) Vorwerk Samkowen, 12) Gräflich Schellangowken;
b) aus der Gemeinde Sensburg: 13) Gonswen, 14) Klein Stamm;
c) aus der Gemeinde Seehesten: 15) Burschewen, 16) Gisewen, 17) Surmowen und 18) Siemanowen.

Alle diese Ortschaften werden zur evangelischen Parochie Warpuhnen eingepfarrt.

Zu derselben gehören ferner:

B. alle evangelische Einwohner von einzelnen Ansiedelungen und Abbauten, welche sich innerhalb des durch jene Ortschaften begrenzten Pfarrsprengels schon jetzt befinden oder künftig entstehen, ohne daß es einer besondern Einpfarrung derselben bedarf.

Sollte im Laufe der Zeit nach Bestimmung der geistlichen Oberen das kirchliche Bedürfniß eine Abtrennung einer oder der anderen der eingepfarrten Ortschaften erfordern, so kann dieselbe erfolgen, ohne daß die Gemeinde, der Pfarrer, oder die Kirchenbedienten deshalb auf Entschädigung irgend welchen Anspruch haben.

§. 2. Ueber das Pfarrbesetzungs-Recht, über die Dotation des Pfarrers, welcher in Bezug auf die Parochie alle Rechte und Pflichten des Kirchspiels-Pfarrers hat, so wie über das Einkommen der übrigen Kirchen-Beamten, über die Einnahme und Ausgabe der Kirchen-Kasse, über eine Stolltaxe, desgleichen über die Leistungen der Gemeinde überhaupt und zu den Kirchen- und Pfarrbauten und über alle sonstigen das kirchliche Bedürfniß in Folge der Kirchspiels-Organisation betreffenden Gegenstände wird unter Verhandlung mit den Vertretern der Gemeinde das Erforderliche nach Vorschrift der Gesetze festgesetzt werden. Königsberg, den 24sten Mai 1866. Königliches Konsistorium. Eichmann.

Königsberg, den 24sten Mai 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Krossa.

Gumbinnen, den 11ten Mai 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Siehr.

Vorstehende Einpfarrungs-Urkunde wird im Einverständnisse mit dem Königlichen Konsistorium und der Königlichen Regierung zu Königsberg mit der ausdrücklichen Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

„daß alle im §. 1. namhaft gemachten Ortschaften bis zu einem später zu publicirenden Zeit-„punkte, von welchem ab das neue Kirchen- und Pfarrsystem Warpuhnen ins Leben treten wird, „ihrem seitherigen Kirchenverbande parochial- und abgabenpflichtig bleiben."

Gumbinnen, den 7ten Juni 1866. Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. Siehr.

Betrifft den Zustand der Fonds der Ostpreußischen Städte-Feuersozietät in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1865.

№ 334. Der Zustand der Fonds der Ostpreuß. Städte-Feuersozietät in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1865, wird den betheiligten Associirten in der beifolgenden Uebersicht aus den Jahres-Rechnungen pro 1865 zur Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 14ten Juni 1866. Ostpreußische Städte-Feuersozietäts-Direction.

Summarische Uebersicht

aus den Jahres-Rechnungen der Ostpreußischen Städte-Feuer-Societät in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen für das Jahr 1865.

Einnahme.	Soll. Rt.	Sgr.	Pf.
A. Bezirk Königsberg.			
I. Bestand aus dem Jahre 1864	6931	26	11
II. Einnahme-Reste	—	21	3
III. Kurrente Verwaltung von den Städten an ordentlichen Beiträgen:			

Stadt	Rt.	Sgr.	Pf.	Stadt	Rt.	Sgr.	Pf.
Allenburg	295	17	5	Liebemühl	539	13	1
Allenstein	713	20	2	Liebstadt	220	10	—
Barten	307	15	2	Mehlsack	626	24	—
Bartenstein	1156	10	10	Mohrungen	1054	4	3
Bischofsburg	673	27	—	Mühlhausen	742	29	3
Bischofstein	1030	26	11	Neidenburg	1153	13	6
Braunsberg	168	3	3	Nordenburg	385	1	9
Creuzburg	489	17	—	Ortelsburg	519	15	7
Domnau	588	27	3	Osterode	321	13	7
Drengfurth	335	2	4	Passenheim	353	5	9
Pr. Eylau	187	23	5	Pillau	29	4	—
Fischhausen	382	22	1	Rastenburg	149	7	8
Frauenburg	253	4	2	Rössel	765	28	4
Friedland	696	14	1	Saalfeldt	232	22	3
Gerdauen	86	20	11	Schippenbeil	924	19	11
Gilgenburg	704	10	4	Seeburg	667	23	1
Guttstadt	941	27	9	Soldau	701	8	8
Heiligenbeil	904	20	2	Tapiau	142	1	7
Heilsberg	744	25	7	Wartenburg	847	15	—
Hohenstein	403	17	10	Wehlau	856	2	1
Pr. Holland	792	24	8	Willenberg	856	20	10
Labiau	129	28	6	Wormditt	932	26	10
Landsberg	338	2	8	Zinten	411	13	8

Einnahme.	Soll. Rt.	Sgr.	Pf.
(Summe III.)	25760	14	2
IV. Außerordentliche Beiträge	12871	16	4
V. Wieder eingezogene Kapitalien	9649	1	3
VI. Zinsen von belegten Kapitalien	—	—	—
VII. Außerordentliche Einnahme	99	19	7
Summa der Einnahme . .	55313	9	6
Davon sind rückständig . .	106	8	2
Bleibt Ist-Einnahme . . .	55207	1	4

Einnahme.

	Soll. Rt.	Sgr.	Pf.
B. Bezirk Gumbinnen.			
I. Bestand aus dem Jahre 1864	7403	12	3
II. Einnahme-Reste	33	14	8
III. Kurrente Verwaltung von den Städten an ordentlichen Beiträgen:			

	Rt.	Sgr.	Pf.		Rt.	Sgr.	Pf.
Angerburg	709	7	2	Marggrabowa	280	22	—
Arys	46	26	8	Nicolaiken	161	22	1
Bialla	506	—	5	Pillkallen	205	24	10
Darkehmen	552	28	10	Ragnit	632	12	6
Goldapp	902	20	—	Rhein	165	24	1
Gumbinnen	1970	7	9	Schirwindt	408	5	4
Insterburg	2035	23	4	Sensburg	308	14	11
Johannisburg	113	22	6	Stallupönen	114	17	11
Lötzen	235	25	—	Tilsit	1698	13	7
Lyck	950	9	6				

	Soll. Rt.	Sgr.	Pf.
(III.)	12399	28	5
IV. Außerordentliche Beiträge	6200	—	—
V. Zinsen von Activ-Kapitalien	60	—	—
VI. Extraordinaire Einnahme	—	—	—
Summa der Einnahme	26096	25	4
Davon ab rückständige Beiträge	9	9	—
Bleibt Ist-Einnahme	26087	16	4
Hiezu die Ist-Einnahme von A. Königsberg	55207	1	4
Hauptsumme der Ist-Einnahme	81294	17	8

Ausgabe.

	Soll. Rt.	Sgr.	Pf.
A. Bezirk Königsberg.			
I. An Resten	11213	4	10
IIa. Brandschadens-Vergütungen an die Städte:			

	Rt.	Sgr.	Pf.		Rt.	Sgr.	Pf.
Bischofsburg	105	—	—	Ortelsburg	444	7	9
Braunsberg	510	12	6	Osterode	1558	10	9
Drengfurth	120	—	—	Passenheim	1040	—	—
Fischhausen	2550	—	—	Saalfeldt	10	—	—
Frauenburg	252	22	8	Soldau	1210	—	—
Heilsberg	16946	—	—	Wartenburg	3496	20	—
Liebemühl	1272	25	8	Wehlau	985	—	
Liebstadt	600	—	—	Willenberg	350	—	—
Mehlsack	1400	—	—	Wormditt	1933	28	5
Neidenburg	3019	—	—				

	Soll. Rt.	Sgr.	Pf.
(IIa.)	37804	7	9
IIb. Vergütung für beschädigte und nicht versicherte Baulichkeiten und Feuerlöschgeräthe	50	5	2
III. Verwaltungskosten	2866	27	9
IV. Außerordentliche Ausgaben	620	1	8
Summa der Soll-Ausgabe	52554	17	2
Davon sind noch in Rest	3282	14	10
Bleibt Ist-Ausgabe	49272	2	4

Ausgabe.	Soll. Rt.	Sgr.	Pf.
B. Bezirk Gumbinnen.			
I. An Resten	4197	15	7
IIa. Brandschadens-Vergütungen an die Städte			

	Rt.	Sgr.	Pf.		Rt.	Sgr.	Pf.
Angerburg	493	10	—	Lötzen	788	10	—
Arys	1360	—	—	Lyck	1705	24	4
Bialla	1660	27	3	Marggrabowa	37	15	—
Darkehmen	176	10	—	Ragnit	8640	15	6
Goldapp	1962	3	10	Stallupönen	216	20	—
Johannisburg	257	18	8	Tilsit	200	—	—

	Rt.	Sgr.	Pf.
(Summe IIa.)	17499	4	7
IIb. Vergütung für beschädigte und nicht versicherte Baulichkeiten und Feuerlöschgeräthe	289	9	3
III. Verwaltungskosten	607	8	8
IV. Außerordentliche Ausgaben	98	—	—
Summa der Soll-Ausgabe	22691	8	1
Davon sind noch in Rest	985	25	7
Bleibt Ist-Ausgabe	21705	12	6

Balance.

	Rt.	Sgr.	Pf.
Die Soll-Einnahme beträgt:			
a) bei Königsberg	55313	9	6
b) bei Gumbinnen	26096	25	4
zusammen	81410	4	10
Die Soll-Ausgabe ist:			
a) bei Königsberg . . . 52,554 Rt. 17 Sgr. 2 Pf.			
b) bei Gumbinnen . . . 22,691 Rt. 8 Sgr. 1 Pf.			
zusammen	75245	25	3
Mithin Bestand	6164	9	7

Vermögens-Balance.

	Rt.	Sgr.	Pf.
Hypotheken-Dokumente	54810	—	—
Rückständige Zinsen	59	2	6
Summa	54869	2	6
Dazu der obige Bestand	6164	9	7
Folglich blieb ultimo 1865 Vermögen	61033	12	1

Königsberg, den 14ten Juni 1866. Ostpreußische Städte-Feuer-Sozietäts-Direction.

Die Meldung von Lehrern zur Aufnahme in die Königliche Central-Turn-Anstalt in Berlin betreffend.

№ 335. Für den 1sten Oktober c. hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wiederum die Eröffnung eines sechsmonatlichen Cursus in der Königlichen Central-Turnanstalt in Berlin für Lehrer und Schulamtscandidaten in Aussicht genommen.

Unter anderen finden in die Central-Turnanstalt solche Elementar-Lehrer Aufnahme, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt und es können nur in besonders dazu geeigneten Fällen Einzelne noch Unterstützungen (jedoch nicht zur Bestreitung der Kosten für die Hin- und Rückreise) gewährt werden. Zur Existenz braucht jeder Eleve in Berlin mindestens 25 Thlr. monat-

lich. Nicht verheirathete Lehrer von noch nicht zu vorgerücktem Alter erhalten bei der Auswahl den Vorzug.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an uns bis zum 10ten Juli c. zu richten und ist denselben ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem hervorgeht, daß der Körper-Zustand und die Gesundheits-Beschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestatten. Gumbinnen, den 21. Juni 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

№ 336. Diejenigen Theologie-Studirenden und Kandidaten, welche sich dem Examen pro licent. conc. im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei dem unterzeichneten Dekan spätestens bis zum 17ten Juli d. J. unter Einsendung: 1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasium, 2) des Abgangszeugnisses von der Universität, resp. den Universitäten, worauf der Examinandus studirt hat, 3) des Signum facultatis, 4) des Abendmahlszeugnisses, 5) des lateinisch abgefaßten curriculum vitae schriftlich zu melden. Am 24sten Juli c. 8 Uhr Morgens sind bei demselben Dekan die Themata zu den schriftlichen Arbeiten entgegenzunehmen. Der späteste Einsendungstermin der Arbeiten ist der 24. September c. Die persönliche Meldung beim Dekan Behufs der Clausurarbeiten und der mündlichen Prüfung findet statt am 2ten October c. 9 Uhr Morgens. Königsberg, den 20sten Juni 1866.

Die theologische Fakultät der Königl. Albertus-Universität. Dr. Cosack.

№ 337. Nachdem der unter Allerhöchster Leitung und Protektion Ihrer Majestät der Königin Elisabeth stehende Central-Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger Familien, deren Ernährer unter die Fahnen berufen, mit den betreffenden Provinzial- und Lokal-Vereinen wieder in Wirksamkeit getreten, ist zur möglichsten Förderung des wohlthätigen Zwecks dieser Vereine allen Frachtstücken, welche an den Central-Verein, an einen der Provinzial- oder Lokal-Vereine gerichtet sind, oder von diesen abgesendet werden und mit der Bezeichnung: „Frachtfreier Militair-Familien-Unterstützungs-Transport" im Frachtbrief aufgegeben sind, auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen frachtfreie Beförderung bewilligt worden. Bromberg, den 20sten Juni 1866. Königl. Direction der Ostbahn.

№ 338. Von den zu unserer Kenntniß gelangenden Betriebs-Störungen auf deutschen Eisenbahn-Linien und der demnächstigen Wiederherstellung des Verkehrs wird fortan für die Dauer der eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse durch Anschlag am Billet-Schalter, und in der Güter Expedition dem betheiligten Publicum Kenntniß gegeben werden. Bromberg, den 20sten Juni 1866.

Königliche Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilungen.

№ 339. Den Gebrüdern Cyssautier in Paris ist unter dem 19. Juni 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Riethblättern, zum Einbringen von Perlen in Gewebe, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

№ 340. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 19ten Juni 1866 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Abprägen von Schriftzeichen für die Herstellung von Stereotypplatten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

№ 341. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz hierselbst sind unter dem 14ten Juni 1866 zwei Patente

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Flachsbreche, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

und auf eine Flachsschwing-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 26.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 27. Gumbinnen, den 4ten Juli **1866.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 342. Das 28ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 26sten Juni 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6353. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Mai 1866, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Rittergutsbesitzer v. Löbell zu Lehnin und Genossen in Bezug auf die zur Anlage einer öffentlichen Schifffahrtsstraße in der innerhalb des Kreises Zauch-Belzig belegenen Emster-Niederung von oberhalb Kaltenhausen bei Lehnin abwärts durch den Kloster-, den Netzener- und den Rietzer-See bis an die Havel bei Kl. Kreutz erforderlichen, noch im Privatbesitz befindlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung einer Schifffahrtsabgabe auf dieser Wasserstraße; unter № 6354. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 200,000 Thlr. Vom 14ten Mai 1866; unter № 6355. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Venlo über Wesel und Münster nach Osnabrück und einer Zweigbahn von Haltern nach Essen beziehungsweise Gelsenkirchen, von Seiten der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 28sten Mai 1866; und unter № 6356. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1866, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des König Wilhelms-Kanals in der Provinz Preußen zu erheben ist.

№ 343. Das 29ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 30sten Juni 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6357. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1866, betreffend den Tarif nach welchem das Bohlwerks-, Winterlage- und Lagergeld in der Stadt Dammgarten zu entrichten ist; unter № 6358. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Oppeln für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Carlsruhe über Gründorf und Krogullno bis zur Namslauer Kreisgrenze in der Richtung auf Schwirz; und unter № 6359. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die anderweite Beleihung der Ostpreußischen Landschaft.

Preußens jüngste Siege.

№ 344. Preußen ist in den letzten Wochen von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg geschritten.

Von dem Augenblicke an, wo preußische Truppen in Holstein einrückten, um Preußens Recht dort aufs Neue zur Geltung zu bringen, ist kein Tag verflossen, der nicht neue Beweise von Preußens Kraft und mächtigem Vorgehen gebracht hätte.

Kaum waren die Preußen in Holstein erschienen, so zogen sich die österreichischen Truppen in Altona zusammen, um gleich darauf in eiligem Abzuge ganz Schleswig-Holstein in den Händen Preußens zu lassen.

Aber Oesterreich war nur in der Hoffnung zurückgewichen, den ganzen deutschen Bund gegen Preußen in's Feld zu führen, um uns mit seiner Hülfe das Gewonnene ein für allemal wieder zu entreißen und Preußens Macht in Deutschland überhaupt zu zertrümmern.

Am 14. Juni wurde am Bundestage in Frankfurt beschlossen, ganz Deutschland solle rüsten, um nach Oesterreichs Sinne gegen Preußen einzuschreiten.

Kaum aber war dieser Beschluß wider alles Bundesrecht gefaßt, so erklärte unsere Regierung den Bund durch Oesterreichs Schuld als zerrissen und schritt schleunig zur That, um den Anschlägen unserer Widersacher zuvorzukommen.

Unser König hatte für einen solchen Augenblick Alles sogleich vorbereitet; er hatte längst erkannt, daß mehrere der benachbarten Staaten, deren Regierungen stets mit Neid und Eifersucht auf Preußen blickten, nur darauf warteten, sich mit unsern Feinden gegen uns zu verbinden. Sachsen hatte ja von vorn herein gemeinsam mit Oesterreich den Kriegsplan entworfen, je näher es zum Kriege kam, desto

zweifelhafter benahm sich auch Kurhessen und Hannover, und in der Stunde der Entscheidung erklärten sie sich am Bunde offen für Oesterreich.

Hierdurch war Preußen auch im Rücken bedroht, während Oesterreich seine Heere gegen das Herz unseres Landes heranrücken ließ.

Aber die Kraft und die Umsicht unserer Regierung und die Tüchtigkeit unseres Heeres haben die tückischen Pläne der Gegner zu Schanden gemacht. Ehe der König von Hannover und der Kurfürst von Hessen ihre Truppen völlig ausrüsten und sammeln konnten, waren ihre Länder schon von den Preußen besetzt.

Sie mochten geglaubt haben, Preußen werde sich erst auf langes Verhandeln legen, wie man es im deutschen Bunde von jeher gewohnt war, — sie vertrauten ferner darauf, daß Preußen fast alle seine Truppen gegen Oesterreich zusammengezogen hatte und erst längere Zeit brauchen würde, ein Heer gegen Westen hin marschiren zu lassen. Aber die Raschheit, womit unsere Regierung vorging, machte alle ihre Berechnungen zu Schanden.

Gleich am ersten Tage nach jenem Frankfurter Beschluß ließ unser König bei den Königen von Sachsen und Hannover und beim Kurfürst von Hessen anfragen, ob sie sich entschließen wollten, mit Preußen zu gehn; und da sie es verweigerten, erhielten noch selbigen Tages preußische Truppen Befehl, in die drei Länder einzurücken.

Preußens Hauptmacht stand gegen Oesterreich bereit: für ganz Norddeutschland blieben nur zwei kleine Corps, das eine bei Wetzlar, unter General v. Beyer, das andere in Minden, unter General v. Falkenstein. Diese beiden und die Truppen des General v. Manteuffel, die bis dahin in Schleswig-Holstein gestanden hatten, rückten von 3 Seiten so rasch und so entschlossen herbei, daß die gesammte Hannoversche und Kurhessische Armee sich nach dem Süden zurückzog und daß Preußen ohne Schwertstreich von beiden Ländern Besitz nehmen konnte.

Zu derselben Zeit waren preußische Truppen unter dem General v. Herwarth in das Königreich Sachsen eingerückt und hatten auch dieses in wenigen Tagen vollständig besetzt. Jedermann hatte erwartet, daß nicht bloß die sächsische Armee sich zur Wehr setzen, sondern daß auch die Oesterreicher von Böhmen her auf der Eisenbahn ihnen rasch zur Hülfe herbeieilen würden. Aber auch hier fanden die Preußen keinen Widerstand, die sächsische Armee verließ mit dem Könige das Land und begab sich nach Böhmen. Unsere Truppen zogen in die Hauptstadt Dresden ein und rückten dann ohne Weiteres bis an die böhmische Grenze vor.

So hatte denn Preußen, noch ehe der eigentliche Krieg begonnen, außer ganz Schleswig-Holstein zwei Königreiche und ein Kurfürstenthum völlig in seine Gewalt genommen.

Leider sollte es jedoch noch zu einem blutigen Zusammenstoß mit den Hannoverschen Truppen kommen. Dieselben hatten sich aus Hannover auf Preußisches Gebiet zurückgezogen und wollten versuchen, sich nach dem Süden zur Bayerschen Armee durchzuschlagen. Von allen Seiten von preußischen Truppen umstellt, schwand ihnen mehr und mehr die Hoffnung auf Erfolg. Die Verhandlungen wegen Uebergabe scheiterten jedoch an der Hartnäckigkeit des Königs von Hannover. Da rückten die preußischen Abtheilungen näher an sie heran, um sie gänzlich einzuschließen. Der General v. Flies griff bei Langensalza mit 6000 Mann die aus etwa 16000 Mann bestehende hannoversche Armee an. Unsere tapferen Truppen bestanden den Kampf gegen die feindliche Uebermacht, besonders gegen die überlegene Kavallerie und Artillerie mit dem rühmlichsten Heldenmuth. Der Zweck des kühnen Angriffs wurde erreicht: die Hannoveraner ergaben sich am folgenden Tage den Preußen auf Gnade und Ungnade, ihre Truppen werden aufgelöst und in die Heimath entlassen.

Die Pläne unserer Gegner in Norddeutschland sind vernichtet: unsere Truppen haben sich nun gegen die süddeutschen Bundestruppen, die Bayern, Darmstädter u. s. w. gewendet, welche uns von Mainz her zu bedrohen suchen.

Inzwischen ist der Hauptkampf gegen Oesterreich mit eben so glücklichem und rühmlichen Erfolge begonnen worden.

Bis vor Kurzem mußte man besorgen, daß der Schauplatz des blutigen Kampfes in Preußen selber sein würde, ursprünglich war es gewiß auch die Absicht der Oesterreicher, den Krieg alsbald in unsere Lausitz und nach Schlesien zu tragen.

Unser rasches Eindringen in Sachsen aber scheint ihnen den Plan verdorben zu haben. Ehe sie sich recht besinnen konnten, benutzten unsere Feldherrn den gewonnenen Vortheil und verlegten den Krieg in entschlossenem Vordringen in Feindes Land. Unsere drei Hauptarmeen rückten gleichzeitig in Böhmen ein,

in der Mitte Prinz Friedrich Carl mit der ersten Armee (2tes, 3tes und 4tes Armeecorps, die Pommern, Brandenberger und Sachsen) von der Lausitz her,

rechts der General v. Herwarth mit der Elb-Armee (das halbe 7te, das 8te und 10te Armee-Corps, Westphalen, Rheinländer und Reservecorps) von Sachsen her,

links der Kronprinz mit der zweiten Armee (1tes, 5tes, 6tes und Gardecorps, Preußen, Posener und Schlesier) von der Grafschaft Glatz her.

Am 23. Juni begann überall das Vordringen der Preußen nach Böhmen hinein. Ihre erste Aufgabe mußte es nun sein, sich dort zu vereinigen, um mit gesammelter Macht auf den Feind loszurücken.

Dies zu verhindern mußten die Oesterreicher Alles aufbieten: in der That warfen sie sich mit starken Truppenmassen auf unsere einzelne Abtheilungen, sowie diese durch die Gebirgspässe nach Böhmen vordrangen.

Auf allen Seiten fanden vom 26. Juni an lebhafte Gefechte oder ernste Schlachten Statt: überall gingen die Preußen siegreich aus denselben hervor.

Bei der Armee des Prinzen Friedrich Karl hatte am 26. Juni zuerst unsere 8. (sächsische) Division bei Turnau einen harten Kampf gegen eine der berühmtesten österreichischen Heeresabtheilungen, die sogenannte „eiserne Brigade" zu bestehen und warf dieselbe siegreich zurück.

Am 28. Juni hatte sodann die 7. (sächs.) Division vereint mit den Truppen des Generals Herwarth bei Münchengrätz auf schwierigem Terrain einen Kampf gegen Oesterreicher und Sachsen zu bestehen. Auch hier waren die Preußen Sieger und machten sehr viel Gefangene.

Unterdeß hatte die Armee des Kronprinzen gleichfalls an mehreren Stellen den Widerstand der Feinde ruhmvoll niedergeworfen.

Das 5te Armeecorps unter General v. Steinmetz stieß am 27sten Juni bei Nachod in Böhmen auf überlegene Streitkräfte. Die tapfere „schwarz-gelbe Brigade" und ein bedeutendes Kavallerie-Corps standen ihnen gegenüber. Nach heftigem Kampfe, der von 11 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachm. währte, wurden die Oesterreicher zum Rückzuge gezwungen.

Der Kronprinz, welcher während des ganzen Verlaufs des Kampfes bei der Armee war, berichtet darüber an den König.

„Der Kampf des heutigen Tages gereicht dem General v. Steinmetz und dem 5. Armeecorps zur Ehre. Ich kann nicht genug des Lobes über die außergewöhnliche Ruhe der jungen Truppen sagen. Alle Waffen haben in Erfüllung ihrer Schuldigkeit rühmlichst gewetteifert. Das Zündnadelgewehr hat bedeutende Verheerungen angerichtet, und alle feindlichen Angriffe, die mit großer Bravour unternommen wurden, scheitern lassen. Die Artillerie hat in dem Anfangs bedeutend überlegenen feindlichen Geschützfeier eine seltene Ausdauer bewiesen, und die Kavallerie hat sich der so gerühmten österreichischen Reiterei überlegen gezeigt.

Der glänzende Erfolg des heutigen Tages ist mit verhältnißmäßig geringen Verlusten erkauft worden. Ich schätze, nach Allem, was ich gesehen habe, denselben zwischen 5 — 600 Mann, wobei eine sehr bedeutende Anzahl unserer braven Offiziere.

Der Verlust des Feindes ist dagegen sehr bedeutend. Ueber 2000 Gefangene sind in unsern Händen; die Todten lagen an manchen Stellen massenhaft, so daß ich den Gesammtverlust über 4000 Mann schätze."

Noch größere Erfolge wurden an den folgenden Tagen errungen.

Das 5. Armeecorps ging am 28. Juni von Neuen vor. Der General Steinmetz berichtet darüber:

„Ew. Majestät melde ich: Am 28. Juni einen zweiten Sieg, heißer, blutiger wie am 27. Viel Verlust an Offizieren und Mannschaften, doch der Verlust des Feindes entschieden größer. Wieder einige Trophäen erobert, die Zahl noch ungewiß. Zahlreiche Gefangene gemacht. Skalitz ist in meinen Händen. Gegen mich standen nach aufgefundenem Befehl Benedek's heute (28.) Erbherzog Leopold mit dem 6. und 8. Korps. Meine Truppen sind nach zwei Schlachten noch voller Muth und Freudigkeit. Sie brechen in lauten Jubel aus.

An demselben Tage erfocht das Gardecorps einen bedeutenden Sieg bei Trautenau.

Der erste kurze Bericht darüber lautet wie folgt:

„Das Gardecorps hat das österreichische Corps Gablenz, welches am 27sten einem preußischen Lager bei Liebau gegenübergestanden, am 28. mit Entschiedenheit angegriffen und nach hartnäckigem Gefecht zwischen Eipel und Trautenau total geschlagen.

Mehrere Tausend Gefangene, Geschütze, Gewehre, Bagage, Munitionswagen und anderes Kriegsmaterial sind in unsere Hände gefallen.

Die Ermattung der Truppen, die mit unübertrefflicher Bravour gekämpft, rettete den Feind vor gänzlicher Vernichtung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 345. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 12. d. Mts. dem Co-

mité, welches hierselbst zusammengetreten ist, um die zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten zu unterstützen, die nach Berlin gebrachten Verwundeten und Kranken bei etwaiger Ueberfüllung der Lazarethe in Privathäusern unterzubringen, Erfrischungen, Lebensmittel und Lazarethbedürfnisse nach dem Kriegsschauplatze zu schaffen, sowie die Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger zu unterstützen, die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie nach einem Plane Allergnädigst zu ertheilen geruht, zufolge dessen 200,000 Loose zum Preise von 2 Thlr. in vier Serien, mit besonderen Gewinnziehungen für jede, ausgegeben, die für alle vier Serien auf den Gesammtbetrag von 189,000 Thlr. festgestellten Geldgewinne auf die vier Serien (auf jede mit 3344 Gewinnen von zusammen 47,400 Thlr.) vertheilt werden und die Reinerträge der Lotterie dem Comité für die von ihm verfolgten Zwecke zufließen sollen.

Zugleich bemerken wir, daß Allerhöchsten Orts der Verkauf der auszugebenden Loose durch die Königlichen Lotterie-Einnehmer gestattet worden ist. Berlin, den 14. Juni 1866.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt. Der Minister des Innern. Eulenburg.

№ 346. Das mittelst Bekanntmachung vom 30. März 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Hamburg erscheinenden Zeitschrift „Reform“ wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 22. Juni 1866. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 347. Vor einiger Zeit ist ein Fall zur strafrechtlichen Verfolgung gelangt, in welchem ein Apothekergehülfe in Folge fahrlässiger Verwechselung eines in einem sogenannten Receptbuch früherhin für einen Erwachsenen verschriebenen Recepts mit einem auf derselben Seite des Buches unter späterem Datum für ein Kind verordneten, statt Pulver mit 1/6 Gran Calomel, Pulver mit 1/6 Gran Morphium hydrochloratum verabfolgt hat, durch deren Gebrauch der Tod des Kindes herbeigeführt worden ist. Daß ein solches Vergehen begangen werden konnte, ist hauptsächlich dadurch möglich geworden, daß in der betreffenden Apotheke mißbräuchlich dispensirte Pulver mit 1/6 Gran Morphium hydrochloratum vorräthig gehalten wurden. Denn dieser Umstand gestattete dem Gehülfen, die gewünschten sechs Pulver, ohne die Verordnung wiederholt und sorgfältig anzusehen, aus dem Vorrath zu entnehmen, dieselben zu signiren, auszutaxiren und zu verabfolgen. Wäre er genöthigt gewesen, die Verordnung vorschriftsmäßig vor sich auf den Receptirtisch zu legen und nach derselben die Ingredienzen zu den Pulvern zuvor abzuwägen, zusammenzureiben und zu dividiren, so würde die dabei nothwendige wiederholte Betrachtung der Vorschrift ihn wahrscheinlich zur Erkenntniß des in der ersten Uebereilung begangenen Versehens geführt haben.

Berlin, den 6. Juni 1866.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung gez. Lehnert.

An sämmtliche Königliche Regierungen und das hiesige Königliche Polizei-Präsidium.

Indem wir diesen Fall höherer Anordnung gemäß zur Kenntniß der Apotheken-Besitzer des diesseitigen Bezirks bringen, wird denselben unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im §. 2. Litt. a. c. d. und e. Tit. III. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11ten Oktober 1801 das Vorräthighalten von abgewogenen Pulvern mit einer bestimmten Menge eines Opium-Präparats oder eines andern narkotischen Mittels bei 5 Thlr. Ordnungsstrafe untersagt.

Die Herren Kreis-Physiker und übrigen Medicinal-Personen des Bezirks werden zugleich aufgefordert, jedes zu ihrer Kenntniß kommende Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot zu unserer Kenntniß zu bringen. Gumbinnen, den 21sten Juni 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 348. Ueber den Betrieb des Trödler-Gewerbes wird auf Grund der §§. 6. und 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 (Ges.-Samml. S. 265. seq.) für den Bezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§. 1. Wer mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche handeln oder den Kleinhandel mit altem Metall-Geräth oder Metallbruch betreiben will, bedarf dazu nach §. 49. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung (Gesetz vom 22sten Juni 1861. G.-S. 1861. S. 442) der polizeilichen Erlaubniß, welche nur völlig zuverlässigen Personen ertheilt wird.

§. 2. Jeder Trödler muß ein nach dem beigefügten Schema angelegtes, foliirtes und von der Polizei-Behörde gestempeltes Buch über seinen Ein- und Verkauf führen und in die betreffenden Spalten bei den einzelnen Gegenständen den Tag des Einkaufs, des Einkaufspreis, Namen, Stand und Wohnung

des Verkäufers, sowie den Tag, an welchem er die Waare wieder verkauft, und den Verkaufspreis deutlich eintragen. Jeder eingekaufte Gegenstand muß mit der entsprechenden laufenden Nummer bezeichnet werden.

§. 3. Der Trödler muß vor dem Ankauf der von ihm zu verhandelnden Waare gewissenhaft prüfen, ob derjenige, mit welchem er sich in ein Kaufgeschäft einlassen will, auch zur Verfügung über die Sache berechtigt ist. Insbesondere darf der Trödler von unerwachsenen Personen, Lehrlingen, Gesellen und Dienstboten keine Sachen kaufen, ohne vorher bei deren Hausväter, Meister oder Brodherrn darüber, daß dem Verkaufe kein Hinderniß entgegen steht, sich unterrichtet zu haben.

§. 4. Schöpft der Trödler beim Ankaufe einer Sache Verdacht, daß dieselbe entwendet sei, so muß er den Ankauf nicht allein von der Hand weisen, sondern die Sache anzuhalten suchen und alsdann der Polizei-Behörde zur weitern Veranlassung abliefern.

§. 5. Von denjenigen Sachen, deren Entwendung obrigkeitlich bekannt gemacht wird, muß der Trödler unbedingt Kenntniß nehmen.

Werden ihm solche Sachen angeboten, so muß er mit denselben auf die im §. 4. vorgeschriebene Weise verfahren. Dies gilt auch in Betreff der Sachen, welche in den ihm von der Behörde beglaubigten und besonders zugefertigten Verzeichnissen gestohlener Sachen enthalten sind.

§. 6. Gegenstände von welchen der Trödler weiß, daß sie mit Personen oder Thieren in Berührung gekommen sind, die an ansteckenden Krankheiten litten, dürfen nur angekauft werden, nachdem sich der Trödler von deren vorschriftsmäßig erfolgter Desinfection (Regulativ vom 8ten August 1835) überzeugt hat.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, wenn nach den Strafgesetzen keine höheren Strafen verwirkt sind, mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. gerügt.

Gumbinnen, den 19ten Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Schema für ein Trödlerbuch.

№	Gegenstand.	Tag des Einkaufs.	Namen Stand und Wohnort des Verkäufers.	Einkaufs-Preis.			Tag des Verkaufs.	Verkaufs-Preis.			Bemerkungen.
				Rt.	Sgr.	₰		Rt.	Sgr.	₰	

№ 349. Mit Bezug auf die beiden Allerhöchsten Erlasse vom 20sten August 1855 und 25sten Januar 1864 durch welche den Kreisen Johannisburg und Lötzen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf der von denselben zu erbauenden Kreischausseen von Arys nach Lötzen nach dem für die Staatschaussee jedesmal geltendenden Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften verliehen ist, wird hierdurch, nachdem der Bau der gedachten Chausseestrecke vollendet ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die tarifmäßige Chausseegeld-Erhebung für diese Strecke und zwar an der Hebestelle Stotzen für 2 Meilen, unter Berücksichtigung der grundsätzlich zu gewährenden Chausseegeld-Erleichterungen resp. Befreiungen, vom 1sten Juli c. ab eintreten wird.

Gumbinnen, den 23sten Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 350. Dem Gensdarm Matzkewitz in Turoscheln ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 18ten Juni 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 351. Nachdem die Kunststraße von Kowahlen nach Mierunsken soweit ausgebaut ist, daß sie dem öffentlichen Verkehr übergeben werden kann, wird vom 15ten Juli d. J. ab von der neu errichteten Chausseegeld-Hebestelle zu Drosdowen das Chausseegeld nach dem Allerhöchsten Tarif vom 29sten Februar 1840 und zwar nach dem Satze für 1½ Meilen, beziehungsweise, sofern die Chaussee unter Mitbenutzung des über Salzwedel nach Kutzen führenden Nebenweges erst bei der gedachten Hebestelle betreten oder bei derselben verlassen wird, nach dem Satze für eine Meile erhoben werden. — Das betheiligte Publikum setze ich hiervon in Kenntniß.

Königsberg, den 28sten Juni 1866. Der Provinzial-Steuer-Director. gez. v. d. Brincken.

Die Gerichts-Ferien betreffend.

№ 352. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß die Ernteferien bei dem Appellationsgerichte und sämmtlichen Gerichten erster Instanz des Departements mit dem 21sten Juli beginnen und mit dem 31sten August aufhören;

2) daß nach der Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 während dieser Zeit die Parteien sich aller Anträge und Gesuche bei dem Apellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz zu enthalten haben, welche nicht Ferialsachen, das heißt besonders schleunige Sachen betreffen;

3) daß als solche schleunige Sachen, welche auch während der Ferien bearbeitet werden, nur folgende gelten:

a) die Verhandlungen in Arrest-Straffachen;
b) die Rechtsstreitigkeiten in Wechselsachen, aus einer Assecuranz-Police auf die Einzahlung der darin versprochenen Prämie, Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden, eigentliche Merkantil-Sachen, Sachen in possessorio summarissimo, Bausachen und Mieths-Exmissions-Sachen;
c) die Eröffnung von Concursen, Liquidations- und Subhastations-Prozessen;
d) die Einleitung von Administrationen und Subhastationen;
e) Siegelungen, Entsiegelungen, Aufnahme, Zurücknahme und Publikation letztwilliger Verordnungen;
f) Hypotheken-, Kuratel- und Vormundschafts-Sachen, soweit dabei Gefahr im Verzuge obwaltet;
g) die Regulirung des Interimistikums in Ehescheidungs-Sachen.

Insterburg, den 22sten Juni 1866. Königliches Appellationsgericht.

№ 353. Das unterzeichnete Comité fordert alle Einwohner Eydtkuhnens und Umgegend auf, Gaben aller Art für unsere im Kriege befindlichen braven Truppen zu spenden.

Beisteuern jeder Art werden dankbar angenommen; dieselben sollen zur Pflege für die verwundeten Krieger und zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Gefallenen bestimmt sein.

Jeder brave Preuße wird willig seine kämpfenden Brüder unterstützen.

Eydtkuhnen, den 26sten Juni 1866. Das Comité.

K. Eggeling. H. Haß. Rudolph Frick. Denzer. Lanckowski. H. Jung. Rauschning. Ad. Siemssen.

Patent-Ertheilung.

№ 354. Das dem Ingenieur Em. Langen auf Friedrichs-Wilhelms-Hütte bei Siegburg unter dem 12ten August 1861 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung zum Auffammeln der Gase auf der Gicht der Hohöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 12ten August 1869, verlängert worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hilfsprediger Schneller zu Laukischken, Kr. Labiau, ist vom 1sten Juli c. ab als Prediger bei der Königlichen Strafanstalt in Insterburg in Stelle des nach Bialla versetzten Predigers Arndt definitiv angestellt worden.

Dem Fräulein Emilie Reißner, gegenwärtig in Ragnit, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 27.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 28. Gumbinnen, den 11ten Juli 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 355. Das 30ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 5ten Juli 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6360 den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Juni 1866, betreffend die Abänderung der §§. 18. und 19. des revidirten Reglements für die Feuersocietät des preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5ten August 1863; unter № 6361 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der §§. 16. und 32. des Statuts der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft. Vom 21sten Juni 1866; und unter № 6362 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juni 1866, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Magdeburger Privatbank.

№ 356. Das 31ste Stück der Gesetzsamlung, welches am 6ten Juli 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6363. die Verordnung, betreffend die Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militairpersonen. Vom 2ten Juli 1866; unter № 6364. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuendorf, an der in der Ausführung begriffenen Staatsstraße von Lyck nach der Landesgrenze bei Prostken, bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Drygallen; und unter № 6365. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Lycker Kreises im Betrage von 25,000 Thlr. Vom 2ten Juni 1866.

Preußens weiterer Siegeslauf.

№ 357. Gott hat Großes an uns gethan: Er hat die Gebete des preußischen Volkes erhört und uns mit Ehren und Ruhm gekrönt.

Die Siege unserer braven Truppen von der zweiten (Kronprinzlichen) Armee bei Nachod, Skalitz und Trautenau in Böhmen hatten dazu geführt, daß diese Armee sich ungehindert mit der von der Lausitz her siegreich in Böhmen vorgedrungenen ersten Armee (unter Prinz Friedrich Karl) vereinigen konnte.

Prinz Friedrich Karl, zu welchem inzwischen auch der General v. Herwarth mit der Elbarmee aus Sachsen her gestoßen war, rückte, um die Vereinigung mit dem Kronprinzen zu bewerkstelligen, nach Gitschin vor. Hier machten die Oesterreicher und mit ihnen die sächsische Armee in einer sehr günstigen und festen Stellung noch einen letzten Versuch, das Vorgehen der ersten Armee und deren vollständige Verbindung mit der zweiten zu verhindern. Aber auch hier mußten die Feinde dem Ungestüm und der heldenmüthigen Tapferkeit der Preußen weichen. Unsere Truppen, besonders von der 3. (pommerschen) und 5. (brandenburgischen) Division nahmen die starke Stellung nach hartem, bis tief in die Nacht hinein dauernden Kampfe (am 30. Juni) mit Sturm und vertrieben das österreichische und das sächsische Corps, welche nach schweren Verlusten und unter Zurücklassung von Tausenden Gefangener eilig den Rückzug antraten.

Die nächste Folge dieses blutigen, aber ruhmreichen Sieges war die vollständige Vereinigung unserer Gesammt-Armee. Hierdurch war für den österreichischen Feldherrn nicht blos alle Hoffnung vereitelt, eine unserer Armeen allein anzugreifen und mit seiner Macht zu erdrücken, sondern er sah sich jetzt in seiner eigenen Stellung bedroht, die man bis dahin als eine durchaus sichere und für uns höchst gefährliche und bedrohliche angesehen hatte. Alles Prahlen der Oesterreicher, welche bis dahin ihre Niederlagen zu verdecken und zu leugnen versucht hatten, verstummte jetzt: sie mußten eingestehen, daß ihr Feldherr, der noch jüngst den Krieg ohne Weiteres nach Schlesien und Brandenburg zu tragen gewähnt hatte, sich durch die Vernichtung oder Zerrüttung mehrerer seiner besten Armeecorps genöthigt gesehen habe, sich aus seiner Stellung zurückzuziehen, um hinter den Festungen Königsgrätz und Josephstadt Schutz zu suchen.

Aber auch dahin folgte ihm unverzüglich die preußische Armee in ihrem gewaltigen Siegeslauf.

Unser König hatte sich selbst zu seinen tapfern Truppen begeben, um die bevorstehenden wichtigen Ereignisse zu leiten. Bei seiner Abreise in's Hauptquartier erließ der Fürst folgenden Armeebefehl:

„Soldaten meiner Armee!

Ich begebe mich heute zu Euch, meinen im Felde stehenden braven Truppen und biete Euch meinen königlichen Gruß. In wenigen Tagen sind durch Eure Tapferkeit und Hingebung Resultate erfochten worden, welche sich würdig anreihen an die Großthaten unserer Väter. Mit Stolz blicke ich auf sämmtliche Abtheilungen meines treuen Heeres und sehe den nächsten Kriegsereignissen mit freudiger Zuversicht entgegen. Soldaten! Zahlreiche Feinde stehen gegen uns im Kampf. Laßt uns indeß auf Gott den Herrn, den Lenker aller Schlachten und auf unsere gerechte Sache bauen, er wird durch Eure Tapferkeit und Ausdauer die sieggewohnten preußischen Fahnen zu neuen Siegen führen."

Des Königs Zuversicht sollte sehr bald aufs Herrlichste erfüllt werden.

Am 2. Juli war derselbe in Gitschin eingetroffen, Tags darauf, am 3. Juli war es ihm vergönnt, einen vernichtenden Schlag gegen den Feind zu führen.

Erst war es bestimmt gewesen, den Truppen, die in ununterbrochener Folge an Märschen und Kämpfen so viel geleistet hatten, endlich eine kurze Rast zu gönnen. Erst am 2. Abends, als die von verschiedenen Seiten bestätigte Nachricht eintraf, daß im Laufe des Tages bedeutende feindliche Massen sich zwischen Josephstadt und Königsgrätz, aber diesseits der Elbe bewegt hätten, wurde der Entschluß gefaßt, dem Feinde sofort die Schlacht anzubieten.

Die letzten Anordnungen wurden erst um Mitternacht getroffen und doch begannen die beiden preußischen Armeen schon um 2 Uhr Nachts ihre Bewegungen.

Die Armee des Prinzen Friedrich Karl und des Generals von Herwarth trafen schon am Morgen vor dem Feinde ein.

Der österreichische Oberbefehlshaber, Benedeck führte seine gesammte Armee nebst dem sächsischen Heere in den Kampf. Er hatte eine mächtige, furchtbare Stellung auf einem hügeligen Terrain hinter dem Flusse Bistritz inne: nur enge, schwierige Wege, besonders ein schmaler Paß bei Sawoda führten an jene Stellung heran, alle Höhen rings herum waren von den Oesterreichern stark besetzt, besonders von zahlreicher Artillerie, welche von vorn herein das heftigste Kanonenfeuer gegen die heranrückenden Preußen richtete.

Früh um 6 Uhr begann der Kampf. Mit der Armee des Prinzen Friedrich Carl war der König selber gleich auf dem Schlachtfelde eingetroffen, mit begeistertem Hurrah von den Truppen begrüßt. Alsbald rückten die Bataillone unserer Infanterie, in der Mitte die 3te und 4te (pommersche) und die 8te (sächsische) Division, dahinter die 5te und 6te (brandenburgische) Division auf dem linken Flügel die 7te (sächsische) Division, auf dem rechten Flügel General Herwath mit den Westphalen und Rheinländern zum kräftigen Angriff vor. Die Hauptmacht in der Mitte hatte die ungemein schwierige Aufgabe, durch die sumpfige Bistritz gegen den mächtig vertheidigten Sadowapaß vorzugehen, während von den bewaldeten Höhen ringsum ein heftiges Feuer der Infanterie und Artillerie unterhalten wurde. Inzwischen konnte der Feind unter der Gunst dieser Stellung seine Hauptmacht gegen unsern rechten und linken Flügel richten; die 7te Division erlitt dabei große Verluste, nahm aber mit bewunderungswürdiger Tapferkeit die vor ihr liegenden Höhen.

Sechs Stunden lang kämpfte die Armee des Prinzen Friedrich Carl bei Sadowa gegen den seine günstige Stellung mit äußerster Hartnäckigkeit vertheidigenden, weit überlegenen Feind.

Da erschien gegen 2 Uhr auf dem rechten Flügel die Armee des Kronprinzen, welche aus ihren entfernten Standorten nicht früher hatte herbeieilen können. Sofort wurde von derselben ein heftiger Stoß gegen die Flanke des Feindes geführt. Gleichzeitig erneuerte General Herwarth einen kräftigen Angriff vom entgegengesetzten Flügel. Prinz Friedrich Carl aber machte mit seinen Truppen, besonders mit der Brigade des Leib- (8.) und 48sten Regiments unter den Klängen des „Heil Dir im Siegerkranz" gleichfalls einen neuen nachdrücklichen Angriff auf Sadowa. Unsere Soldaten, obwohl seit Mitternacht auf dem Marsche und seit dem frühen Morgen im Gefechte nahmen neu belebt, mit unvergleichlicher Bravour alle Hindernisse und drangen siegreich die gegenüberstehenden Höhen hinan. Schon hatte die feindliche Armee begonnen, sich auf Königsgrätz zurückzuziehen. Bald vereinigten sich bei Sadowa das Gardecorps von der Armee des Kronprinzen mit den Truppen des Prinzen Friedrich Carl. Jetzt wurde der Feind von Stellung zu Stellung vertrieben und gerieth immer mehr

in Auflösung. Da setzte sich unser König selber an die Spitze der gesammten Kavallerie und der reitenden Artillerie, um den fliehenden Feind bis über die Elbe hinaus zu verfolgen.

Der Sieg war vollständig.

Gegen Abend trafen der König, der Kronprinz und Prinz Friedrich Carl auf dem Schlachtfelde zusammen: es war ein feierlicher, erhabener Augenblick.

Abends bezogen unsere Truppen Bivouaks auf dem eroberten Schlachtfelde, vor Untergang der Sonne stieg aus allen Bivouaks zugleich der Gesang des Chorals: „Nun danket alle Gott" empor.

Die Schlacht bei Königsgrätz (so hat unser König sie genannt) ist die größte Schlacht, welche Preußen, so lange es besteht, allein geschlagen hat, es ist der größte Sieg, den Preußen allein je errungen hat.

Die Folgen der Schlacht sind alsbald hervorgetreten.

Die gewaltige österreichische Armee, welche im verheerenden Siegeslaufe durch Schlesien und die Mark Brandenburg nach Berlin zu gehen bestimmt war, ist völlig zerrüttet und aufgelöst und vermag Böhmen nicht mehr zu behaupten.

Der österreichische Oberbefehlshaber Benedeck entsandte alsbald den General v. Gablenz ins preußische Hauptquartier, um wegen eines Waffenstillstandes zu unterhandeln. Unser König hat dies jedoch abgelehnt: die preußische Armee soll ihre Siege weiter verfolgen, es sei denn, daß Oesterreich sich alsbald zu Friedensbedingungen versteht, wie Preußen sie nach seinen Siegen fordern darf.

Wie tief Oesterreich erschüttert ist, das geht daraus hervor, daß sich der Kaiser Franz Joseph bittend an den Kaiser der Franzosen gewandt hat, um ihm die Provinz Venetien, zu deren Vertheidigung Oesterreich jüngst noch mächtig gerüstet hat und deren Abtretung als unverträglich mit Oesterreichs Ehre bezeichnet wurde, jetzt dennoch zu Gunsten Italiens zu überlassen, in der Hoffnung, daß er bei Preußen dafür günstige Friedensbedingungen für Oesterreich erwirke.

Die preußische Regierung, welche mit dem Kaiser Napolen seit Jahren in vertrauungsvollen Beziehungen steht, darf mit Zuversicht erwarten, daß derselbe, wenn er sich jetzt von Neuem für den Frieden zwischen Preußen und Oesterreich bemüht, keinen Versuch machen wird, die Bedeutung unserer Siege und Erfolge herabzudrücken. Nur wenn Oesterreich diese Siege und die darauf begründeten Ansprüche Preußens vollauf anerkennen will wird es den Frieden haben können: im entgegesetzten Falle nur weiteren Krieg bis zur vollen Entscheidung.

— Die Lorbeerzweige, welche wir im Geiste auf die Helme unserer lebenden und gefallenen Sieger legen, haben eine tiefe Bedeutung. Europa staunte, als es unsere Armee plötzlich eintreten sah für den Staat und seine nationalen Zwecke, auf allen Punkten eines weit ausgedehnten Kriegsschauplatzes zugleich, umringt von offenen und versteckten Feinden. Es staunte, als es dieses Heer voll junger Krieger vertrauensvoll und muthig den Koloß der altbewährten Armee Oesterreichs angreifen sah, welcher es auf dem selbstgewählten Kampfplatz erwartete. Europa wird jetzt gewiß diesem Heere die verdiente Anerkennung nicht versagen.

Aber bedeutsamer als diese Anerkennung, welche vorzugsweise dem Heldenmuthe des Kriegers gilt und der Intelligenz, die ihn leitete, bedeutsamer als diese Anerkennung ist die Thatsache, daß der preußische Staat, der Schöpfer dieser Heereseinrichtung, durch seine energische Action auf allen Punkten Deutschlands, die Festigkeit seines Baues und die lebensvolle Energie seiner Organe unwiderleglich dargethan hat. Der Staat, der ein halbes Jahrhundert hindurch an der Spitze der intellectuellen und materiellen Entwickelung Deutschlands gestanden und ihm die Segnungen des Friedens so lange gesichert hat, er bewies jetzt, daß in seinem Organismus die festen Säulen der deutschen Zukunft ruhen.

Tausende von stummen Zeugen haben es auf dem Schlachtfelde besiegelt, daß wir Preußen im Herzen Europa's Nerv und Muskel des staatlichen Lebens sind. Sie haben es zugleich besiegelt, daß die Idee des Königthums wahr und treu in der alten ehernen Organisation unseres Staates lebt und sicher geborgen war.

Für den wahrhaftigen König, den ersten Soldaten und den ersten Bürger, siegten und starben unsere Brüder und Söhne. Es ist das alte Preußen, dessen Fahnen den Königl. Kriegsherrn in Feindes Lande umwehen. Mit diesem alten Preußen steht und fällt oder siegt wie 1813 das wahre Deutschland, der wahre deutsche Staat der Zukunft. Der Himmel geleite segnend unsere Fahnen und unseren Ruf: Mit Gott für König und Vaterland.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

№ 358. In einer verhängnißvollen Zeit, in der die Feinde des Vaterlandes von Innen und Außen die ernstesten Anstrengungen machen, die alte Liebe und Treue zu dem glorreichen preußischen Königshause im Volke zu schwächen, die geschichtliche Bedeutung Preußens herabzuziehen und also das Rückgrat Deutschlands zu zerbrechen, können die gehorsamst unterzeichneten evangelischen Lehrer aus Rheinland und Westphalen es nicht unterlassen, solchen Bestrebungen gegenüber mit freimüthigem Bekenntniß dem Throne Ew. Majestät sich zu nahen.

Sie erkennen es als eine Hauptaufgabe ihres Lehrerberufs, die ihnen anvertraute Jugend zu gottesfürchtigen, dem Könige und der Obrigkeit in Gehorsam und Treue ergebenen Unterthanen zu erziehen, und dürfen es freudig und laut vor Ew. Majestät aussprechen, daß Liebe und Ehrfurcht, Vertrauen und willige Hingebung zu ihrem Könige und Herrn in ihrer Mitte nicht erstorben sind. Sie wollen treu und muthig zu ihrem so schwer bedrängten theuren Landesvater halten und in guter Zuversicht Herzen und Hände zu dem Herrn der Heerschaaren aufheben; während das preußische Kriegsheer unter den Waffen des Königlichen Winks gewärtig ist, um dafür einzutreten, daß unser preußisches Vaterland, Deutschlands Schutz, nicht geschädigt werde, sondern mit seinem siegreichen Haupte und Führer zum Heil und Segen des Reiches unseres hoch erhöheten Herrn und Christus, um deßwillen auch Schlachten geschlagen werden, stark und einig aus dieser schweren Zeit hervorgebe.

In tiefster Ehrfurcht verharren
Ew. Majestät
unterthänigste und treugehorsamste
(Unterschriften.)

Hierauf ist im Allerhöchsten Auftrag folgende Antwort ergangen:

Sie haben in einer von vielen Lehrern der Provinzen Rheinland und Westphalen mitunterzeichneten Adresse vom 8ten d. Mts. des Königs-Majestät die Versicherung Ihrer Treue und das Gelöbniß stets wachsender Hingabe an Ihren Beruf und an dessen Dienst für König und Vaterland ausgesprochen. Sie gründen diese Ihre Versicherung und Ihr Gelöbniß auf die ewigen Unterlagen christlicher Erkenntniß und der Erfüllung der Pflicht in heiliger Gottesfurcht. Sie haben Ihrer Gesinnung zu einer Zeit Ausdruck gegeben, wo des Königs Majestät Allerhöchstselbst das Wort zu Seinem Volk hat sprechen müssen: „Das Vaterland ist in Gefahr." Des Königs Majestät haben von Ihrer Kundgebung mit Wohlgefallen und Dank Kenntniß genommen und mich Allergnädigst beauftragt, Ihnen dieses zu eröffnen. In dieser großen Zeit wird das Preußische Volk den guten Grund bewähren, den gottesfürchtige und patriotische Lehrer in seine Jugend gelegt haben. Die Lehrer selbst aber werden erkennen, daß die Aufgabe des Volkes und der Schule noch im Wachsen ist. Gott wird ihre treue Arbeit segnen zu des Königs Freude und des Vaterlandes Heil.

Berlin, den 23sten Juni 1866. Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
(gez.) von Mühler.

An den Hauptlehrer, Herrn Dörfeld und Genossen,
Wohlgeboren in Barmen.

Vereins-Statuten.

№ 359. Die Anzeigen, welche dem hiesigen Central-Comité des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger von der Bildung ähnlicher Vereine in den Provinzen der Monarchie beinahe täglich zugehen, liefern einen erfreulichen Beweis von dem sich in dieser Richtung mehrenden Interesse. Je mehr die Opferwilligkeit zunimmt, um so dringender wird es aber, auf das Erforderniß einer Centralisation in der Verwaltung und Verwendug der eingehenden Spenden nochmals hinzuweisen, nachdem die Erfahrungen aus dem Jahre 1864 überzeugend dargethan haben, wie unvollkommen der gemeinsame Zweck durch ein isolirtes Wirken getrennter Vereine gefördert wird.

Durch das in der Nummer 2 des Blattes „Kriegerheil" mitgetheilte, Allerhöchsten Orts bestätigte Statut des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger ist in dessen Central-Comité hierselbst ein Mittelpunkt für die Privat-Wohlthätigkeit in dieser Richtung geschaffen und ist sodann dessen Verbindung mit den Königl. Feldbehörden durch die neuerdings erfolgte Ernennung des Herrn Grafen zu Stolberg zum Königl. Commissarius so hergestellt worden, daß es an Organen für die

Ermittelung der Bedürfnisse bei den einzelnen Theilen der Armee und für die richtige Beförderung und Vertheilung gesammelter Bestände nicht leicht fehlen wird.

Die Wirksamkeit solcher Localvereine, welche sich von diesem Organismus fern halten, wird dagegen voraussichtlich nur zu oft zu dem früher wahrgenommenen Ergebniß führen, daß sich in Folge unmittelbarer Zusendungen von einzelnen Vereinen an mehreren Stellen nutzlos Gegenstände aufhäufen und dann dort theilweise zu Grunde gehen, welche anderweitig fehlen. Es wird dies um so mehr geschehen, je weiter sich die in der Schleswig-Holsteinschen Campagne nur auf ein enges Kriegstheater beschränkten militairischen Operationen ausdehnen.

Das Statut für den Preußischen Verein hält allen Provinzial-, Kreis- und Local-Vereinen den Beitritt zu jenem offen und ist der Anschluß vielfach anderweitig auch dadurch als wünschenswerth anerkannt worden, daß sich Localvereine an das hiesige Central-Comité wegen Mittheilung von Statuten gewandt haben. Indem das zu diesem Ende aufgestellte Normalstatut nachstehend zur Kenntniß gebracht wird, muß noch besonders darauf hingewiesen werden, daß durch dessen Vollziehung die Localvereine mit dem Anschluß an den Preußischen Verein auch der diesem zustehenden Rechte einer Corporation und der ihm sonst beigelegten Privilegien theilhaftig werden (cf. 2. 2. des Statuts v. 7. Mai 1866.)

Das hiesige Central-Comité, welchem nach der Allh. Ordre vom 7. Mai d. J. die Bestätigung der Statuten der Local- und Kreisvereine zusteht, wird übrigens vorkommenden Falls keinen Anstand nehmen, auf etwanige Abweichungen von dem Normalstatute einzugehen und den durch locale Verhältnisse gebotenen Modificationen die vollste Rücksicht zuzuwenden.

Statut

des Local- (Kreis-, Provinzial-) Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu . . . .

§. 1. Der Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu . . . . . bildet als Zweigverein eine Unterabtheilung des für gleiche Zwecke bestehenden Preußischen Vereins, welcher auf Grund seiner hier angeschlossenen Statuten durch Allerhöchste Ordre vom 7ten Mai 1866 mit Corporationsrechten beliehen ist und an dessen Spitze das Central-Comité zu Berlin steht.

Derselbe wird dahin streben, das Privatinteresse für die in jenen Statuten ausgesprochenen Zwecke in dem zu ihm gehörenden Bezirke möglichst zu beleben; er wird die danach aufgebrachten Mittel, nach den ihm von dem Central-Comité zu Berlin oder dessen Deligirten bei den Depots in der Provinz oder endlich dem Königlichen Militair-Commissarius für die freiwillige Krankenpflege, zur Zeit Sr. Erlaucht Herrn Grafen zu Stolberg, über das vorhandene Bedürfniß zugehenden Mittheilungen, entweder selbst verwenden, oder dem Central-Comité zur Verfügung stellen und den ihm danach verbleibenden Specialfonds (§. 18.) auch in Friedenszeiten zur Verwendung bei künftigen kriegerischen Ereignissen verwalten.

Dem Verein steht endlich das Recht zu, einen Theil seiner Fonds zur Unterstützung der aus seinem Bezirke stammenden, im Kriege verstümmelten oder invalide gewordenen Krieger, sowie der Hinterbliebenen im Kriege Gefallener zu verwenden. —

§. 2. Mittel des Vereins. Der Verein gründet seine Mittel in Friedenszeiten auf Geldbeiträge.

Bei ausbrechendem Kriege werden alle zur Förderung der Unterbringung, Heilung und Pflege der im Felde Verwundeten und Erkrankten geeigneten Gaben an Material und Naturalien angenommen.

§. 3. Mitglieder und Wohlthäter des Vereins. Mitgleid des Vereins wird Jeder, der sich zu einem jährlichen baaren Beitrage von . . . . oder mehr verpflichtet. Als Wohlthäter des Vereins werden diejenigen bezeichnet, welche demselben einmalige Gaben zuwenden.

§. 4. Comité des Vereins. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht nachstehend dessen General-Versammlungen vorbehalten sind, durch ein mindestens aus . . . . . höchstens aus . . . . Mitgliedern bestehendes Comité verwaltet, welches den Verein auch überall nach außen vertritt.

§. 5. Das Comité wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen oder je nach Bedarf, zwei Schriftführer, einen Schatzmeister und für jeden derselben einen Stellvertreter.

§. 6. Das Comité, welches von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jederzeit zusammenberufen werden kann, faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

§. 7. Dasselbe hat alle Verhandlungen mit dem Central-Comité zu Berlin, sofern der Verein nicht einem Provinzial-Verein untergeordnet ist (§. 19.), und mit Behörden zu führen; es ist befugt im

Namen des Vereins Verträge jeder Art, in's Besondere auch Vergleiche mit dritten Personen abzuschließen, Rechte des Vereins zu cediren, darauf zu verzichten, Quittungen und Löschungs-Consense zu ertheilen, Processe zu führen, die Entscheidungen von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu erlassen, für geschworen anzunehmen oder Namens des Vereins zu leisten und die Ausübung aller dieser Befugnisse einzelnen Mitgliedern oder dritten Personen zu übertragen. Alles was das Comité auf eine an sich rechtsgültige Weise mit dritten Personen Namens des Vereins verhandelt, ist für denselben verbindlich.

Die Beschlußfassung über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken bedarf für jeden einzelnen Fall der Genehmigung des Central-Comités zu Berlin.

§. 8. Die Schreiben des Comités werden von dem Vorsitzenden allein, Quittungen über den Betrag von 10 Thlrn. und weniger von dem Schatzmeister, über höhere Beträge von dem Schatzmeister und Vorsitzenden, beziehungsweise deren Stellvertreter gezeichnet.

Urkunden, durch welche Seitens des Vereins Verpflichtungen übernommen, Rechte übertragen oder aufgegeben werden sollen, sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Comités zu vollziehen. —

Zur Legitimation vor Gericht genügt ein Attest der Orts- (Kreis-) Polizeibehörde, dahin lautend, daß diejenigen, welche die Urkunde vollzogen haben, zur Zeit als Vorsitzender, resp. Mitglieder des Comités fungiren.

§. 9. Der Verein hat seinen Gerichtsstand vor dem Kreisgericht zu . . . . . Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und aller Vorladungen erfolgt verbindlich an den Vorsitzenden des Comités oder dessen Stellvertreter.

§. 10. Soweit das Statut keine besonderen Bestimmungen enthält, bleibt die Feststellung der Geschäftsordnung den Beschlüssen des Comités überlassen.

Dieselben können namentlich auch diejenigen Gegenstände näher bezeichnen, deren ausdrückliche Erwähnung für die künftige Beschlußnahme in den Einladungen der Comitémitglieder zu den Sitzungen erfolgen soll.

§. 11. General-Versammlungen. Die General-Versammlungen des Vereins werden gebildet,

1) durch die Mitglieder des Comités,
2) durch die sämmtlichen übrigen Mitglieder des Vereins.

§. 12. Sie werden alljährlich mindestens einmal und zwar in der Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar durch das Comité berufen, welches die Versammlung leitet.

§. 13. Ihre Berufung erfolgt durch zweimalige Bekanntmachung in der . . . ., welche so zeitig erfolgen muß, daß die zweite Einladung spätestens am sechsten Tage vor demjenigen, an welchem die Versammlung stattfinden soll, in die Oeffentlichkeit gelangt.

§. 14. Gegenstände für die Verhandlungen in den Generalversammlungen sind:

1) Wahl der Comitémitglieder und ihrer Stellvertreter,
2) Vortrag des Verwaltungsberichts,
3) Abnahme der Jahresrechnung,
4) Anträge die allgemeinen Angelegenheiten des Vereins betreffend, sofern solche entweder Tags zuvor dem Vorsitzenden des Comités schriftlich eingereicht oder durch mindestens $1/4$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder unterstützt sind.

§. 15. Die Beschlüsse der General-Versammlungen sind für das Comité bindend.

§. 16. Die Beschlüsse der General-Versammlungen erfolgen nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Comités. Bei der Abnahme der Rechnungen haben sich die Comité-Mitglieder ihrer Stimme zu enthalten.

Sofern sich bei der Wahl der Comité-Mitglieder eine absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen beiden Candidaten zur engeren Wahl, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmengleichheit in der zweiten Wahl entscheidet das Loos.

Ueber den Wahlact ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen. Das neugewählte Comité tritt mit dessen Abschluß in Function. Bis zur erfolgten Wahl eines Comités nach diesem Statute bleibt der jetzt thatsächlich functionirende Vereinsvorstand in Wirksamkeit.

§. 17. Kassen-Abschlüsse. Ende Februar jedes Jahres reicht das Comité dem Central-Comité zu Berlin einen summarischen Kassenabschluß ein, welcher die gesammte Einnahme, Ausgabe und den

danach verbleibenden Bestand, ebenso die Art und Weise ergeben muß, in der die nicht disponibel zu haltenden Fonds belegt sind.

§. 18. Quote des Centralfonds. Der Verein führt bei Einreichung seines Kassenabschlusses ein Drittheil der von seinen Mitgliedern entrichteten Jahresbeiträge nach Berlin zum Centralfonds an das dortige Central-Comité ab, sofern derselbe nicht die Zahlung einer höheren Quote oder seiner sämmtlichen Einnahmen dorthin beschließen sollte. Der ihm danach verbleibende Rest seiner Einnahme bildet den Specialfonds.

Etwanige im Laufe des Rechnungs-Jahres zum Centralfonds abgeführte oder auf Anweisung des Centralfonds gezahlten Beträge kommen auf jene Quote in Anrechnung.

§. 19. Unterordnung der Vereine. Sobald in einer Provinz ein Provinzial-Verein gebildet und mit Statuten versehen ist, treten die Eingesessenen dieser Provinz und die in derselben befindlichen Kreis- und Local-Vereine in den Verband der betreffenden Provinzialvereine und ist alsdann die §. 18. gedachte Quote zunächst an den Provinzialverein abzuführen.

§. 20. Auflösung des Vereins. Der Verein gilt als aufgelöst,

1) wenn er, abgesehen von den regelmäßig functionirenden Comité-Mitgliedern, nicht mehr 3 Mitglieder zählt, oder
2) wenn die General-Versammlung durch zwei Drittheil oder mehr ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließt.

Das den Specialfonds bildende Grundbaare und Activ-Vermögen geht mit der Auflösung des Vereins auf Centralfonds zu Berlin über.

§. 21. Abänderungen des Statuts. Abänderungen dieses Statuts werden durch die Genehmigung des Central-Comités in Berlin bedingt.

Aufruf.

№ 360. Se. Majestät unser Allergnädigster König hat in dem Manifest vom 18. d. M., dem 51jährigen Gedenktage vaterländischer Geschichte, Seinem Volke die hohe Bedeutung des jetzigen Krieges eindringlich vor Augen geführt. Vereinigen wir uns in dem darin ausgesprochenen Sinne warmer Vaterlandsliebe auch zur Fürsorge für die im Felde verwundeten und erkrankten Krieger, so wie für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen!

Der Opferwilligkeit und Hingebung des Volkes ist hier ein weites, jedem Parteihader entrücktes Feld reiner Humanität eröffnet.

Die Unterzeichneten, die für den vorstehenden Zweck zu einem Provinzialvereine zusammengetreten sind, haben sich über das nachfolgende Statut geeinigt.

Wir richten nunmehr an alle Patrioten der hiesigen Provinz die dringende Bitte um Beitritt zu unserem oder zu Kreis- und Lokalvereinen, die im Anschlusse an unser Statut gebildet werden.

In den Vorstand des Provinzialvereins sind gewählt:

der Oberpräsident der Provinz Preußen, Königlicher Wirklicher Geh. Rath Dr. Eichmann Excellenz als Vorsitzender;
der Regierungsvicepräsident v. Ernsthausen als dessen Stellvertreter;
der Justizrath Stellter als Schriftführer;
der Bürgermeister der Stadt Königsberg v. Reitzenstein als dessen Stellvertreter;
der Stadtrath Dr. Hensche als Schatzmeister;
der Stadtrath Andersch als dessen Stellvertreter;
der Generalsuperintendent Dr. Moll als Beisitzer;
der Medicinalrath Professor Dr. Wagner.

Die Gaben für den gegenwärtigen Krieg, sofern sie nicht zu speciellen Zwecken, wie z. B. zu den in der Provinz eingerichteten Reservelazarethen, bestimmt sind, wollen sämmtliche Vereine und Privatpersonen, welche mit uns einen gleichen Zweck verfolgen, an unsern Schatzmeister, Stadtrath Dr. Hensche, Mitteltragheim № 9, oder an das zunächst bezeichnete Hauptdepôt Unter den Linden № 76 zu Berlin dirigiren. Die Erfahrungen des Schleswig-Holsteinischen Krieges haben nämlich unwiderleglich dargethan, daß das selbstständige Handeln einzelner Personen und Vereine den Zweck häufig vollständig verfehlen läßt, indem sich an Orten, wo kein Bedürfniß vorhanden ist, Vorräthe aufhäufen und dem Verderben preisgegeben werden, die an andern Orten schmerzlich vermißt werden.

Beitrittserklärungen zu dem Verein und Beiträge für denselben werden neben dem Schatzmeister alle Unterzeichneten gern in Empfang nehmen.

Der Provinzialverein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

Albrecht, Rittergutsbesitzer und Landschaftsdirektor auf Suzemin. Andersch, Stadtrath in Königsberg. v. Awende, Ritterguts-Besitzer auf Wilken. Becker, Tribunals-Präsident in Königsberg. Becker, Kommerzienrath in Königsberg. Boltz, Rittergutsbesitzer und Landschaftsdirector auf Parenken. Böhm, Rittergutsbesitzer auf Glaubitten. v. Bujack, Rittergutsbesitzer auf Meduníschken. Dr. Burow, Geheimer Sanitätsrath in Königsberg. Burscher, Oberbürgermeistrr in Elbing. Carow, Provinzialintendant in Königsberg. v. Clausewitz, Polizeipräsident in Danzig. Conrad, Rittergutsbesitzer auf Fronza. Burggraf Graf zu Dohna-Schlodien. Burggraf Graf zu Dohna-Schlobitten. Graf v. Dönhoff-Friedrichstein, Wirklicher Geheimer Rath. Dr. Eichmann, Oberpräsident und Wirklicher Geheimer Rath. Dr. Eichhorn, Generalvikar des Bisthums Ermland in Frauenburg. v. Ernsthausen, Regierungsvicepräsident in Königsberg. Graf zu Eulenburg, Regierungspräsident in Marienwerder. L. Graf Eulenburg-Gallingen. Ewe, Bürgermeister in Pr. Stargardt. v. Fahrenheid, Rittergutsbesitzer auf Beynuhnen. v. Falkenhayn, Rittergutsbesitzer auf Groß Biallochowo. Feyerabend, Bürgermeister in Heiligenbeil. Graf v. Finkenstein-Schönberg. Fowler, Konsul in Memel. Gädeke, Kommerzien- und Admiralitätsrath in Königsberg. Baron v. d. Goltz, Generallieutenant und stellvertretender kommandirender General in Königsberg. v. Goßler, Appellationsgerichtspräsident in Insterburg. Dr. Göbel, Regierungs- und Provinzialschulrath in Königsberg. Gubba, Kommerzienrath in Memel. Graf v. d. Gröben-Ponarien. v. Gröben, Rittergutsbesitzer auf Rippen. Haase, Bürgermeister in Graudenz. Hartung, Buchdruckereibesitzer in Königsberg. Dr. Hasse, Generalvikar des Bisthums Culm in Pelplin. Hensche, Stadtrath in Königsberg. Heinrich, Kaufmann in Königsberg. Dr. Hirsch, Geheimer Medicinalrath in Königsberg. v. Ingersleben, Generallieutenant und Kommandant von Königsberg. Jabs, Kommerzienrath in Tilsit. Jacob, Justizrath in Königsberg. Graf v. Kanitz-Podangen, Generallandschaftsdirector. Graf v. Kaiserling-Rautenburg. Kleffel, Oberbürgermeister in Tilsit. Knippel, Stadtrath in Tilsit. v. Körber, Rittergutsbesitzer und Landschaftsdirector auf Körberode. v. Kries, Rittergutsbesitzer auf Kl. Waczmiers. Krüger, Oberbürgermeister in Memel. Kuckein, Kommerzien-Rath in Braunsberg. Graf Lehndorff-Steinort. Letz, Oberpostdirector in Königsberg. v. Leipziger, Polizeipräsident in Königsberg. Dr. Leyden, Medicinalrath und Professor in Königsberg. Lorck, Consul in Königsberg. Dr. Martens, Appellationsgerichtspräsident in Marienwerder. v. d. Marwitz, Bischof von Culm in Pelplin. Maurach, Regierungspräsident in Gumbinnen. Dr. Moll, Generalsuperintendent in Königsberg. v. Müllern, Rittergutsbesitzer auf Soßnow und Landschafts-Rath. Nehbel, Rittergutsbesitzer auf Saluskeu und Landschafts-Rath. v. Neumann, Rittergutsbesitzer auf Weedern. Ostendorff, Fabrikbesitzer in Königsberg. v. Rabe, Rittergutsbesitzer auf Lesnian, Generallandschaftsdirector. v. Reichel, Rittergutsbesitzer auf Maldeuten. v. Reitzenstein, Bürgermeister in Königsberg. Richter, Rittergutsbesitzer auf Schreitlacken, Generallandschaftsrath. Rose, Oberpostdirektor in Gumbinnen. Rosenfelder, Professor, Director der Kunstakademie in Königsberg. v. Sanden, Rittergutsbesitzer auf Toussainen. v. Saltzwedell, Regierungspräsident z. D. und Rittergutsbesitzer auf Pötschendorf. Samter, Banquier in Königsberg. v. Saucken, Rittergutsbesitzer auf Elkinehlen. Baron v. Schenck zu Tautenburg, Rittergutsbesitzer auf Partsch. Graf v. Schlieben-Sanditten. v. Schmeling, Rittergutsbesitzer auf Weßlienen. Dr. Schrader, Provinzialschulrath in Königsberg. Schichau, Fabrikbesitzer in Elbing. Dr. Schubert, Geheimer Regierungs-Rath und Professor in Königsberg. Schultze, Oberpost-Direktor in Danzig. Graf v. Schwerin-Wildenhof. M. Simon, Kommerzienrath in Königsberg. v. Simpson, Ritterguts-Besitzer auf Georgenburg. Stellter, Justizrath in Königsberg. Sperber, Rittergutsbesitzer auf Klezowen. v. Tettau, Rittergutsbesitzer auf Tolks. Dr. Wagner, Medizinalrath und Prorektor der Albertusuniversität in Königsberg. O. Wien, Kaufmann in Königsberg. Woltersdorff, Geheimer Kommissionsrath in Königsberg. Dr. v. Zander, Chefpräsident des Ostpreußischen Tribunals und Kanzler des Königreichs Preußen. v. Zychlinski, Rittergutsbesitzer und Landschaftsdirektor auf Dyck.

Statut



Statut

des Preußischen Provinzialvereins zu Königsberg zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

§. 1. Im Anschluß an den großen internationalen Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, dessen Vorort zur Zeit Genf ist, und an den zum gleichen Zwecke gegründeten preußischen Centralverein zu Berlin hat sich in Königsberg ein Provinzialverein für die Provinz Preußen gebildet.

§. 2. Der Preußische Provinzialverein verfolgt den Zweck:

1) während des gegenwärtigen Krieges bei der Heilung und Pflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger durch Sammlung von Geld, Beschaffung von Materialien, Ermittelung und Einrichtung von Lokalien zur Krankenpflege und auf sonst geeignete Weise mitzuwirken; er wird sich dieserhalb mit dem Königlichen Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege bei der Armee im Felde in Verbindung setzen;
2) nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges, und, soweit nöthig, schon früher, sich der Mitsorge für die aus der Provinz stammenden Krieger, welche in demselben invalide oder verstümmelt geworden, sowie der Mitsorge für die Hinterbliebenen der Gefallenen zu widmen;
3) nach Maßgabe seiner Mittel und im Anschlusse an den Preußischen Centralverein auch für die Zukunft die zur Förderung dieser Bestrebungen geeigneten Vorbereitungen zu treffen.

§. 3. Der Preußische Provinzialverein und seine Mitglieder werden die Bildung von Lokalvereinen in der Provinz allerwärts anregen und bereits bestehende Vereine mit ähnlichem Zweck zum Anschluß auffordern.

§. 4. Die Geschäfte des Preußischen Provinzialvereins versieht ein Vorstand von fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern, welche ihren Wohnsitz in Königsberg oder dessen Umgebung haben müssen.

Der Vorstand setzt sich mit dem Königlichen Militärinspekteur für die freiwillige Krankenpflege bei der Armee im Felde in Verbindung, theilt dessen Wünsche den Lokalvereinen mit, sammelt die Beiträge der letzteren und verwendet dieselben nach den Anweisungen des Königlichen Militärinspecteurs.

§. 5. Der Vorstand ist für die Dauer des gegenwärtigen Krieges — jedoch längstens für ein Jahr von dem unterzeichneten Komité gewählt worden.

§. 6. Nach beendigtem Kriege — jedoch längstens nach einem Jahre — treten die Deputirten der Lokalvereine mit dem unterzeichneten Komité zusammen, um einen neuen Vorstand zu wählen, und event. über die dem Vereine nach Maßgabe des veränderten Zweckes zu gebende anderweite Organisation Beschluß zu fassen.

Königsberg, den 29sten Juni 1866.

Der Vorstand.

Dr. Eichmann, Oberpräsident der Provinz Preußen, Vorsitzender. v. Ernsthausen, Regierungsvicepräsident, Stellvertreter des Vorsitzenden. Stellter, Justizrath, Schriftführer. v. Reitzenstein, Bürgermeister der Stadt Königsberg, Stellvertreter des Schriftführers. Dr. Hensche, Stadtrath, Schatzmeister. A. Andersch, Stadtrath, Stellvertreter des Schatzmeisters. Dr. Moll, Generalsuperintendent, Beisitzer. Dr. Wagner, Medicinalrath und Professor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 361. Auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 werden hiermit in Beziehung auf das Post-Anweisungs-Verfahren folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die Formulare zu den Post-Anweisungen werden nach dem Verbrauch der jetzigen Bestände mit einem Coupon versehen, in welchem der Absender seinen Namen und Wohnort, sowie den Geldbetrag der Zahlung angeben, auch das Datum eines Briefes oder einer Rechnung, die Litera, das Folium und die Nummer eines Contos oder Belages, sowie ein Aktenzeichen einrücken kann. Den Coupon kann der Adressat von der Post-Anweisung abtrennen und als Belag an sich behalten.
2) Werden in dem Coupon, außer den nach Vorstehendem zulässigen Angaben, sonstige Mittheilungen auf der Vorder- oder Rückseite gemacht, so ist von dem Absender, außer der Post-Anweisungsgebühr, noch das tarifmäßige Briefporto durch Aufklebung von Freimarken zu entrichten.
3) Die Post-Anweisungs-Gebühr beträgt vom 1. Juli 1866 ab im internen Preußischen Postverkehr:
   a) bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler: zwei Silbergroschen,

b) bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler: vier Silbergroschen.

In den Städten mit Stadtpost-Einrichtungen ist für Post-Anweisungen innerhalb des Orts zu entrichten
a) bei Zahlungen unter und bis 25 Thaler: ein Silbergroschen,
b) bei Zahlungen über 25 bis 50 Thaler: zwei Silbergroschen.

Darlehns-Kassen-Scheine werden bei den Postkassen wie bei anderen Königl. Kassen angenommen.

Berlin, den 27sten Juni 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Graf von Itzenplitz.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. V. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Ser. IV. zu der Preußischen Staatsanleihe von 1854.

№ 362. Die neuen Coupons Ser. V. № 1. bis 8. über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1866 bis dahin 1870 nebst Talons, sowie die neuen Coupons Ser. IV. № 1. bis 8. über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni 1866 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, Vorm. von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formular bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preuß. Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist die Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuld-Verschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuld-Verschreibungen) der Staats-Anleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Post-Vereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 8ten Mai 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

№ 363. Nach einer Mittheilung der Königlich schwedischen General-Post-Verwaltung wird zur Bequemlichkeit der Fremden, welche in diesem Sommer die Industrie-Ausstellung zu Stockholm besuchen wollen, im Ausstellungslokale daselbst eine Postanstalt eingerichtet. Insofern die Reisenden nicht im Voraus im Stande sind, vor der Abreise aus der Heimath ihre demnächstige Wohnung in Stockholm oder die Adresse zu bestimmen, unter welcher sie die eingehenden Briefe und sonstigen Postgegenstände zu empfangen wünschen, können ihnen dieselben durch Vermittelung der Königlich schwedischen Postanstalt im Ausstellungsgebäude zugestellt werden. Die Briefe ꝛc. müssen in diesem Falle auf der Adresse mit dem Vermerk: „an die Exposition" versehen sein.

Für die Reise nach Schweden und zurück gewährt die Route über Stralsund und Ystadt, dem kürzesten Seewege, die schnellste und vortheilhafteste Verbindung. Personengeld für die Ueberfahrt: I. Platz:

5 Thlr., II. Platz: 3½ Thlr., Vorded-Platz: 2 Thlr. Es werden Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: I. Platz: 7½ Thlr., II. Platz: 5 Thlr.

Berlin, den 14ten Juni 1866. General-Post-Amt. gez. von Philipsborn.

Bekanntmachung in Feld-Post-Angelegenheiten.

№ 364. Es werden fortan Privat-Päckereien zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen unter folgenden Bedingungen angenommen:

1) Die Packete dürfen nur Bekleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände, Wäsche, Stiefeln und dergleichen, nicht aber Eßwaaren enthalten.
2) Zu dem einzelnen Begleitbriefe darf stets nur ein Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfd. schwer sein.
3) Der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.
4) Die Verpackung der Sendung muß eine sehr haltbare, feste sein. Die Signatur kann aus einigen Buchstaben bestehen. Am Besten ist eine gute Verpackung in Wachsleinen, gehörig vernäht und versiegelt, mit aufgenähtem Leinen, worauf der Name des Empfängers und die Benennung des Truppentheils, bei welchem derselbe steht, als Signatur deutlich ausgeschrieben sind. Bei der Transportweise, wie sie im Felde nur stattfinden kann, empfiehlt sich nicht die Anwendung von Kisten; unförmliche Kisten sind als Privat-Päckerein gänzlich ausgeschlossen.
5) Eine Angabe des Werths ist nicht zulässig, ebenso wenig die Entnahme von Postvorschuß.
6) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Name und Wohnort nennen.
7) Das Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung für jedes Pfund 1 Sgr.; als geringster Satz wird der Betrag von 5 Sgr. erhoben.
8) Diese Gebühr muß vom Absender bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die Privat-Päckereien der oben erwähnten Art werden durch die Königlichen Post-Anstalten nach Abgabe-Depot-Orten geleitet, von wo demnächst die Abholung durch Königliche Militair-Commandos, gemäß einer zwischen der Königl. Militairverwaltung und der Postverwaltung getroffenen Uebereinkunft, stattfinden wird. Hiernach kann für dgl. Sendungen eine gewisse Lieferfrist nicht eingehalten werden. Es ist jedoch nach allen Richtungen die Vorkehrung getroffen, daß die Königl. Armeecorps, sobald eine hinreichende Zahl von Packeten für die betreffenden Truppentheile zur Abholung bereit liegt, davon in Kenntniß gesetzt werden, damit wegen der Abholung durch ein Militair-Commando die weiteren Anordnungen getroffen werden können.

Vorstehendes bezieht sich nur auf die Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen. In Bezug auf die Privat-Päckereien an solche Militairs und Militairbeamte,

welche in Festungen als Besatzung stehen, oder

bei Ersatz-Bataillonen und Ersatz-Escadrons an einem festen Standquartier befindlich sind, oder

zu stehenden Lazarethen in bestimmten Orten des Inlandes gehören, oder

als Etappen-Offiziere einen bestimmten Standort haben, oder überhaupt an einem bestimmten Wohnort dauernd ihren Aufenthalt behalten haben,

verbleibt es in sofern bei den bisherigen Vorschriften, als Sendungen dieser Art stets nach dem Orte, welchen der Absender vorzeichnet, befördert und darauf die sonst in Friedenszeiten für dergleichen Päckereien geltenden Tarife in Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 28sten Juni 1866. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

№ 365. Nachdem die Fahrpost-Verbindungen mit Süddeutschland in Folge des gegenwärtigen Kriegszustandes unterbrochen sind, können Fahrpost-Sendungen (Gelder und Päckereien) nach süddeutschen Staatsgebieten, insbesondere nach Oesterreich, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen (Großherzogthum), Nassau und Frankfurt a. M., sowie nach solchen außerdeutschen Ländern, welchen dergleichen Sendungen bisher auf dem Wege durch Süddeutschland zugeführt wurden, bis auf Weiteres zur Beförderung durch die Preußischen Postanwalten nicht angenommen werden.

Die Uebermittelung der Brief-Correspondenz nach Süddeutschland ꝛc. ꝛc. wird — mit sehr bedeutenden Umleitungen — vorerst noch ermöglicht. Berlin, den 4ten Juli 1866.

General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Wiederholungs-Prüfung in Karalene und Angerburg betreffend.

№ 366. Zu der durch die Verordnung des Herrn Cultus-Ministers vom 6ten Oktober 1854. № 3651. II. angeordneten Wiederholungs-Prüfung der interimistisch angestellten Lehrer, welche nicht Literaten sind, haben wir für dieses Jahr folgende Termine angesetzt:

A. in Karalene den 11ten und 12ten September c. für diejenigen, welche sich in den Kreisen Heidekrug, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Insterburg, Gumbinnen, Goldap und Darkehmen aufhalten;

B. in Angerburg den 27sten und 28sten September c. für die in den Kreisen Angerburg, Oletzko, Lötzen, Lyck, Johannisburg und Sensburg wohnenden Lehrer.

Die Examinanden haben sich am Tage vor der Prüfnng bei den Herrn Seminar-Directoren Zacharias und Kahle persönlich zu melden.

Die schriftlichen Meldungen, welche durch Vermittelung der Herrn Local-Schulinspectoren den betreffenden Herrn Superintendenten einzureichen sind, um von diesen an uns weiter befördert zu werden, müssen dem betreffenden Herrn Local-Schulinspector bis zum 20sten August d. J. zugegangen sein. Es sind den Meldungen beizufügen:

a) ein kurzer selbstverfaßter Lebenslauf, aus welchem zu ersehen sein muß: der Geburtsort, das Lebens- und Dienstalter, die Familien-Verhältnisse des Angemeldeten, wo derselbe vorgebildet ist, wo und während welcher Zeit er bereits unterrichtet, wo er schon geprüft worden ist und wie er sich für den erwählten Lebensberuf vorbereitet hat;

b) ein Zeugniß des Kirchspiels-Geistlichen über das moralische, kirchliche und politische Verhalten des Angemeldeten, und insofern derselbe an einer öffentlichen Schule unterrichtet, über sein Lehrgeschick, seinen Diensteifer und seine Leistungen;

c) ein Ausweis über das Militair-Verhältniß und

d) ein Zeugniß über die Kenntniß der littauischen resp. polnischen Sprache.

Diese Zeugnisse sind sämmtlich nicht stempelpflichtig.

Gumbinnen, den 28sten Juni 1866. Königl. Regierung, Abth. für Kirchen u. Schulwesen.

№ 367. Dem Gensdarm Raatz zu Sameluchen, im Kreise Gumbinnen, ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 29sten Juni 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 368. Durch die Versetzung des bisherigen Inhabers ist die Kreis-Physikatsstelle des Kreises Niederung mit dem Wohnsitze zu Kaukehmen erledigt. Qualificirte Bewerber werden aufgefordert ihre Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns einzusenden. Gumbinnen, den 2ten Juli 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 369. Der Herr Finanz-Minister hat mit Bezug auf das amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif behufs der Unterscheidung der, mit dem Eingangszolle von 20 Thlr. für den Centner belegten unbedruckten, ungewalkten Wollenwaaren von den, mit dem Zollsatze von 10 Thlr. belegten unbedruckten gewalkten Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren unter dem 25. v. Mts. folgende Bestimmungen erlassen:

1) Die Grenze für die als „gewalkt" zu behandelnden tuchartigen Gewebe und Buckskins wird durch Mustertypen, welche sämmtlichen Zollabfertigungsstellen mitgetheilt werden, bezeichnet, und zwar in dem Sinne, daß Gewebe von größerer Feinheit, als diese Typen, als ungewalkt anzusehen sind.

2) Gerauhete Waaren, mit Ausschluß der Plüsche (Stoffe, bei welchen der Flor durch besondere Fäden des Gewebes hergestellt ist) ferner mit Ausschluß der Flanelle und Lamas, sind als gewalkte Waaren zu behandeln.

3) Abgepaßte Waaren sind so zu behandeln, wie die Stoffe, aus welchen sie bestehen, also die gerauheten Decken, die Buckskin-Plaids, die sogenannten Himalaya-Tücher u. s. w. als „gewalkte", die lamaartigen Umschlagetücher u. s. w. als ungewalkte Waaren. Königsberg, den 4. Juli 1866.

Der Provinzial-Steuer-Director. gez. von den Brincken.

№ 370. Der am 13ten Juli 1864 und resp. am 1sten Januar 1865 zwischen den Stationen Hamburg, Berlin, Stettin, Waldenburg, Breslau, Danzig, Königsberg und Insterburg einerseits und St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialystock und Riga andererseits eingeführte directe Verband-Güter-Verkehr wird mit Ablauf dieses Monats außer Kraft gesetzt. In Stelle desselben treten vom 1sten Juli c. ab die nachstehend benannten directen Verband-Güter-Verkehre ins Leben:

1) ein Ostdeutsch-Schlesisch-Russischer Verband-Verkehr zwischen den Stationen Stettin, Breslau und Waldenburg einerseits und St. Petersburg, Pskow, Ostrow, Dünaburg, Wilna, Kowno, Grodno, Bialystock und Riga anderseits;
2) ein Ostdeutsch-Russischer Verband-Verkehr zwischen den Stationen Berlin, Görlitz, Reibnitz, Frankfurt a. O., Kreuz, Danzig, Elbing, Königsberg und Insterburg einerseits und den vorstehend ad 1. benannten Russischen Stationen anderseits; und
3) ein Hamburg-Russischer Verband-Güter-Verkehr zwischen Hamburg einerseits und den ad 1. benannten Russischen Stationen anderseits.

Die Reglements und Tarife können bei den Güter-Expeditionen der genannten Stationen eingesehen werden. — Die Lieferfristen bleiben auf den Preußischen Bahnen noch suspendirt.

Bromberg rc. den 25sten Juni 1866. Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.
Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Königliche Direction der Ostbahn. Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.
Directorium der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft.
Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft.
Verwaltungs-Rath der großen Russischen Eisenbahn-Gesellschaft.
Directorium der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft.

№ 371. Vom 1sten Juli c. ab tritt zwischen der Eisenbahn-Station Hamburg einerseits und den Stationen Bromberg, Elbing, Danzig und Königsberg anderseits ein directer Verband-Güter-Verkehr ins Leben.

Tarif und Reglement können bei den Güter-Expeditionen der genannten Stationen eingesehen werden. Die Lieferfristen bleiben auf den Preußischen Bahnen noch suspendirt.

Bromberg, den 25sten Juni 1866. Königliche Direction der Ostbahn.
Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

№ 372. Auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-S. S. 265) wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Jeder Besitzer eines in den städtischen Grenzen belegenen Grundstücks ist verpflichtet, die auf den letztern befindlichen Abtritts- und Senkgruben, Latrinen, Abzugsgräben, Rinnsteine und Drummen durch Anwendung geeigneter Mittel in geruchlosen Zustand zu setzen und darin zu erhalten.

§. 2. Uebertretungen werden mit Geldbuße bis zu Drei Thalern bestraft

Gumbinnen, den 28sten Juni 1866. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

№ 373. Das unterzeichnete Comité fordert alle Einwohner Eydtkuhnens und Umgegend auf, Gaben aller Art für unsere im Kriege befindlichen braven Truppen zu spenden.

Beisteuern jeder Art werden dankbar angenommen; dieselben sollen zur Pflege für die verwundeten Krieger und zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Gefallenen bestimmt sein.

Jeder brave Preuße wird willig seine kämpfenden Brüder unterstützen.

Eydtkuhnen, den 26sten Juni 1866. Das Comité.
K. Eggeling. H. Haß. Rudolph Frick. Denzer. Lanckowski. H. Jung.
Rauschning. Ad. Siemssen.

Patent-Aufhebungen.

№ 374. Das dem Techniker Albert Benneckendorf zu Neuhaldensleben unter dem 30sten Dezember 1864 ertheilte Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine

ist aufgehoben worden.

№ 375. Das dem Civil-Ingenieur Hermann Pütsch in Berlin unter dem 15. November 1864 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Anfertigen der Nägel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken

ist aufgehoben.

Personal-Chronik

a) der Königlichen Regierung.

Dem seitherigen Prediger an der Kirche der Landgemeinde Memel, Gustav Eduard Friedrich Hahn, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Lasdehnen in der Diözese Pillkallen verliehen worden.

Dem Fräulein Emilie Jacob in Insterburg ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Bei der am 13. Oktober v. J. stattgefundenen Neuwahl der Mitglieder des Kuratoriums der Kreis-Sparkasse des Kreises Oletzko sind:

1) der Landrath Frenzel als Director und der Bürgermeister Lorenz als dessen Stellvertreter;
2) als Beisitzer der Bürgermeister Lorenz, der Posthalter Boltz, der Landschaftsrath von Horn und der Gutsbesitzer Schulz und
3) als deren Stellvertreter: der Gutsbesitzer Pisanski, der Gutsbesitzer Seydel, der Gutsbesitzer Kunigkeit und der Gutsbesitzer Behr,

erwählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

b) der Königlichen Ober-Post-Direction Gumbinnen.

Es sind: 1) angestellt:

a) der Post-Expedienten-Anwärter, invalide Gendarmerie-Wachtmeister Schmidt, nach vorheriger Bestätigung als Postexpedient, bei der Post-Expedition I. Klasse in Darkehmen;
b) der Postexpeditionsgehülfe für den Ort, Althauser aus Juckstein als Post-Expediteur in Nicolaiken;
c) der interimistische Wagenmeister, invalide Gefreite Mertini in Pillkallen als Briefträger bei dem Postamte in Gumbinnen;

2) freiwillig ausgeschieden: der Postexpediteur Krosta in Peitschendorf.

c) des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg.

A. Appellations-Gericht:

die Gerichtsassessoren Dörks und Sadrocinski aus dem Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in das hiesie Departement versetzt,
Auskultator Dr. Silbermann zum Referendarius ernannt,
die Rechts-Kandidaten Becker, Bender und Schlenther als Auskultatoren angenommen.

B. Kreis-Gerichte.

Versetzt: Kreisrichter Kleinschmidt von Darkehmen als Rechtsanwalt beim Kreisgericht zu Stallupönen, und zum Notar im diesseitigen Departement ernannt;
Kreisrichter Hecht von Bialla an das Kreisgericht in Pillkallen;
Kreisrichter Müllner von Rhein an das Kreisgericht in Angerburg;
Kreisrichter Leonardi von Goldap als Stadtrichter an das Stadtgericht in Königsberg;
Secretair Schneider zu Goldap vom 1sten September c. ab an das Kreisgericht in Darkehmen.
Befördert: Bureau-Assistent Meitsch zu Stallupönen als Sekretair beim Kreisgericht in Goldap.
Angestellt: Gerichts-Assessor Heinemann als Kreisrichter beim Kreisgericht in Lötzen mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Rhein;
Civil-Supernumerar Kollecker als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Stallupönen.
Pensionirt: Vom 1sten October c. ab, die Boten und Exekutoren Girzig in Ragnit und Eder in Arys.
Gestorben: Kreisgerichts-Director Krafft in Stallupönen.
Entlassen: Bote und Executor Schrade in Lötzen.

d) der Königlichen Direktion der Ostbahn.

1) Der Eisenbahn-Baumeister und com. Betriebs-Inspector Magnus zu Insterburg ist zum Königlichen Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspector ernannt und
2) Der Stations-Vorsteher Leidich in Stelle des nach Bromberg versetzten Stations-Vorstehers Riebe nach Insterburg versetzt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 28.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 29. Gumbinnen, den 18ten Juli 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 376. Das 32ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 10. Juli c. ausgegeben ist, enthält unter № 6366. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, II. Emission. Vom 14ten Mai 1866; unter № 6367. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Tilsit für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Tilsit-Tauroggener Staats-Chaussee bei Mickieten über Groß-Lumponen bis zum Kirchdorfe Willkischken; 2) von der Tilsit-Memeler Staats-Chaussee unweit Rucken über Packamohnen nach dem Kirchdorfe Coadjuthen; unter № 6368. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, III. Emission. Vom 28sten Mai 1866; und unter № 6369. das Privilegium wegen Ausgabe von Einer Million Thaler auf den Inhaber lautender vierundeinhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 23. Juni 1866.

№ 377. Das 33ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 13ten Juli 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6370. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Dorfgemeinden Flechtingen, Behnsdorf und Hödingen und den Besitzer des Ritterguts Flechtingen für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Flechtingen über Behnsdorf und Hödingen bis zu der Chaussee von Weferlingen nach Walbeck und resp. Eschenrode, im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirk Magdeburg; und unter № 6371. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Ober-Lausitz.

Unser Heer.

№ 378. Früher als man es noch vor Kurzem hoffen konnte, scheint der Wunsch des Königs und aller wahren Patrioten, „daß die Gegensätze und Kämpfe der letzten Jahre endlich ihre volle Versöhnung und Ausgleichung finden," in Erfüllung zu gehen: die Siege Preußens werden uns, so Gott will, den inneren Frieden bringen.

Das Abgeordnetenhaus, welches unter dem mächtigen Eindrucke der jüngsten Ereignisse aus den neuen Wahlen hervorgegangen ist, wird die Regierung nicht blos durch bereitwillige Gewährung der Mittel zur Fortführung ihrer großen Pläne unterstützen, — sondern wie mit Zuversicht anzunehmen ist, auch die Hand dazu bieten, das preußische Heer, dem wir so Großes zu danken haben, auf seinen neu bewährten Grundlagen dauernd zu befestigen.

Die Mehrheit des neuen Abgeordnetenhauses besteht aus Männern der konservativen und der gemäßigt liberalen Partei, welche die Vorzüge der jetzigen Heereseinrichtungen von jeher anerkannt haben. Aber wäre dies auch nicht der Fall, wäre die Fortschrittspartei im Besitze der Mehrheit und der entscheidenden Macht in der Landesvertretung geblieben, — es wäre jetzt unmöglich, daß sie ihren Widerspruch gegen die Organisation unsers Heeres fortzusetzen versuchte.

Die neuesten glorreichen Thaten und Erfolge der preußischen Armee haben die Militairfrage dem Bereiche des Zweifels und des Streites entrückt und alle Herzen in Preußen in der begeisterten Anerkennung der Vortrefflichkeit unsers Heerwesens vereinigt.

„Die Armee, so wie sie ist, hat die Kriegsprobe, auf welche sie gestellt worden ist, so glänzend, so ruhmvoll bestanden, daß es ein freventlicher Leichtsinn wäre, an ihren bewährten Einrichtungen auf Grund bloßer Parteimeinungen von Neuem rütteln zu wollen. — — Von den Einrichtungen, die wir haben, wissen wir durch eine ruhmvolle Erprobung, daß sie vortrefflich sind, — andere, die man an ihre Stelle setzen möchte, können möglicherweise sehr gut sein, aber es ist eben nur möglich, es ist nicht

erwiesen. Wenn nun die Regierung das erprobte Gute festhalten und nicht gegen Ungewisses und Zweifelhaftes daran geben will, so wird ihr darin das preußische Volk, welches mit Freude und Stolz auf seine treffliche, von ganz Europa bewunderte Armee blickt, zur Seite stehen."

„Ist nicht zu erwarten, daß die Vertreter des preußischen Volkes den allgemeinen Gefühlen des Dankes und der Freude über Preußens Heer dadurch Ausdruck geben, daß sie zur Erhaltung dieses Heeres in seiner ruhmreich erprobten Gestaltung endlich ihre Zustimmung ertheilen und dadurch den inneren Frieden, nach welchem des Königs Herz sich sehnt, wiederherstellen helfen!"

Diese Zuversicht, die schon nach dem dänischen Kriege vollauf berechtigt war, ist durch die neuesten Thaten des Heeres vollends zu einer unwiderstehlichen Kraft und Geltung erhoben worden.

Das preußische Heer hat sich in dem neuen gewaltigen Kampfe, zu welchem der König dasselbe aufrufen mußte, in dem Kampfe gegen eine der ersten und kriegstüchtigsten Armeen Europas, in allen seinen Theilen und Waffen, sowie in allen seinen Einrichtungen so herrlich bewährt, wie es die kühnsten Erwartungen kaum zu ahnen wagten.

Von dem ersten Rufe des Königs zur vorläufigen und nur theilweisen Kriegsbereitschaft bis zur mächtigen Aufstellung der gesammten mobilen Armee an der Grenze Schlesiens und Sachsens ist Alles in dem umfangreichen, gewaltigen Räderwerk so einfach, so glatt, so pünktlich und genau vor sich gegangen, daß alle militairischen Anordnungen und demgemäß auch alle davon abhängigen politischen Schritte stets auf Tag und Stunde vorher berechnet werden konnten. Bei dem wunderbaren Schauspiel, welches Preußens so überraschendes und glückliches Vorgehen nach allen Seiten hin in den letzten Wochen dargeboten hat, war es unbedingt erforderlich, daß die Regierung sich in jeder Beziehung auf die Leistungsfähigkeit und das sichere Ineinandergreifen aller unserer militairischen Einrichtungen absolut verlassen konnte. Wie trefflich sich hierbei Alles bewährt hat, davon giebt unter Anderem der rasche Erfolg, mit welchem die geringen für Norddeutschland verwendbaren Kräfte allen Anforderungen von Schleswig bis nach Bayern und Frankfurt hin genügten, schlagendes Zeugniß.

Und ebenso wie die äußeren Einrichtungen hat sich der Geist und die innere Tüchtigkeit, die militairische Ausbildung und die heldenmüthige Tapferkeit, sowie die ernste Disciplin und Gesittung unseres Heeres überall aufs Ehrenvollste bewährt. Nur mit Truppen von so musterhafter Haltung und Tüchtigkeit konnte von dem Einrücken in Holstein bis zur glorreichen Schlacht von Königgrätz Alles so sicher, so erfolgreich, so überwältigend durchgeführt werden, nur mit einer solchen Armee konnte der Kronprinz den Uebergang aus Schlesien nach Böhmen durch die schwierigen Engpässe hindurch gegenüber dem in starker Stellung lauernden Feinde unternehmen, nur mit solchen Truppen konnte die Vereinigung unserer drei vorher getrennten Armeen von Sachsen, von der Lausitz, von Schlesien her im Angesicht des mächtigen österreichischen Heeres mit so wunderbarer Sicherheit vor sich gehen, nur eine solche Armee konnte in sieben Tagen die acht siegreichen Schlachten schlagen, von welchen die Kriegsgeschichte einst mit Bewunderung erzählen wird.

Die preußische Armee, so wie sie ist, hat sich den ersten militairischen Mächten ebenbürtig erwiesen.

Welcher Preuße wollte so vermessen sein, um vorgefaßter politischer Meinungen willen an dieser Armee zu rütteln?

Durch das gesammte Volk geht jetzt der Ruf: Preußen dürfe sich die Früchte seines Ruhms und Siegs nicht verkümmern lassen. Wer in Preußen möchte da die Verantwortung übernehmen, das Werkzeug und den Träger des Siegs, die preußische Armee, zu erschüttern und zu verstümmeln!

Das preußische Volk hat sich klar ausgesprochen und entschieden: die Wahlen, so wie sie ausgefallen sind, haben die Bedeutung einer freudigen und begeisterten Unterstützung der Regierung und des Heeres auf ihren ehren- und ruhmreichen Wegen und zugleich die Bedeutung der endlichen vollen Verständigung mit der Regierung über die Erhaltung und Befestigung des Heeres auf seinen trefflich bewährten jetzigen Grundlagen.

Wenn somit der langjährige Streit über die Militairfrage endlich beseitigt und begraben wird, dann wird es sich bald zeigen, daß der Streit über Budgetrecht und Verfassung in Wahrheit keinen thatsächlichen Grund hat. Das Wort des Königs wird in Erfüllung gehn:

„Sobald jenes Ziel erreicht ist, wird der Friede im Lande neu und dauernd begründet und die Ausführung Meiner Absichten für die weitere gedeihliche Entwickelung der Gesetzgebung auf dem Boden der Verfassung gesichert sein."

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 379. Nach einer Mittheilung der Königlich schwedischen General-Post-Verwaltung wird zur Bequemlichkeit der Fremden, welche in diesem Sommer die Industrie-Ausstellung zu Stockholm besuchen wollen, im Ausstellungslokale daselbst eine Postanstalt eingerichtet. Insofern die Reisenden nicht im Voraus im Stande sind, vor der Abreise aus der Heimath ihre demnächstige Wohnung in Stockholm oder die Adresse zu bestimmen, unter welcher sie die eingehenden Briefe und sonstigen Postgegenstände zu empfangen wünschen, können ihnen dieselben durch Vermittelung der Königlich schwedischen Postanstalt im Ausstellungsgebäude zugestellt werden. Die Briefe ꝛc. müssen in diesem Falle auf der Adresse mit dem Vermerk: „an die Exposition" versehen sein.

Für die Reise nach Schweden und zurück gewährt die Route über Stralsund und Ystadt, dem kürzesten Seewege, die schnellste und vortheilhafteste Verbindung. Personengeld für die Ueberfahrt: I. Platz: 5 Thlr., II. Platz: 3½ Thlr., Vordeck-Platz: 2 Thlr. Es werden Tour- und Retourbillets, 14 Tage gültig zu folgenden ermäßigten Preisen ausgegeben: I. Platz: 7½ Thlr., II. Platz: 5 Thlr.

Berlin, den 14ten Juni 1866. General-Post-Amt. gez. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 380. Nachstehend wird die Verlustliste der Königl. Preußischen Armee, soweit sie bis zum 4ten Juli c. eingegangen, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese Liste auch bei den sämmtlichen Landraths-Aemtern unsers Bezirks zu Jedermanns Einsicht ausliegt.

Gumbinnen, den 9ten Juli 1866. Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Verlust-Listen der Königlich Preußischen Armee,

soweit sie bis zum 4. Juli eingegangen sind.

1. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 26.

Münchengrätz, den 28sten Juni 1866.

1. Compagnie.

Gefreiter Louis Wilhelm Weise aus Lobsens, Kreis Wiersitz. Todt. Schuß in die Brust.

Musketier Johann Georg Kitschke aus Sedschin, Kreis Grüneberg. Todt. Schuß in den Kopf.

Gefreiter Gustav Lücke aus Windorf, Kreis Wolmirstedt. Schwer verwundet. Schuß in die Seite.

Musketier Friedrich Lenz II. aus Gardelegen. Schwer verwundet. Schuß in den Arm.

Musketier Wilhelm Rendte aus Gr. Aulosen, Kreis Osterburg. Schwer verwundet. Schuß in den Fuß.

Musketier Christian Blackstein aus Walsleben, Kr. Osterburg. Schwer verwundet. Schuß in die Hand.

Gefreiter Johann Treue aus Below, Kreis West-Priegnitz. Leicht verwundet. Streifschuß in die Brust. Befindet sich bei der Compagnie.

Musketier Adolph Völling aus Hötensleben, Kreis Neuhaldensleben. Leicht verwundet. Streifschuß in den Arm. Befindet sich bei der Compagnie.

Musketier Andreas Kühne aus Bornstedt, Kreis Neuhaldensleben. Leicht verwundet. Streifschuß in die Schulter. Befindet sich bei der Compagnie.

Musketier Friedrich Schulz IV. aus Gr.-Schwechten, Kreis Stendal. Leicht verwundet. Streifschuß ins Kreuz. Befindet sich bei der Compagnie.

2. Compagnie.

Musketier Ludwig Kempendorf aus Semsdorf, Kr. Pyritz. Todt. Schuß durch den Unterleib.

Unteroffizier Andreas Thier aus Hüselitz, Kr. Stendal. Schwer verwundet. Schuß durch den Oberschenkel.

Gefreiter Friedrich Krull aus Emden, Kreis Neuhaldensleben. Schwer verwundet. Schuß durch den Unterschenkel.

Musketier Ferdinand Lüders aus Gardelegen. Schwer verwundet. Schuß durch den Oberschenkel.

Musketier Herrmann Buschle aus Möckern, Kreis Jerichow I. Schwer verwundet. Schuß durch beide Oberschenkel.

Musketier Friedrich Wendt aus Sipplingen, Kreis Neuhaldensleben. Schwer verwundet. Schuß in die Hüfte.

Musketier Friedrich Möwes aus Alt-Brandsleben, Kreis Wanzleben. Schwer verwundet. Schuß in die Hüfte.

3. Compagnie.

Gefreiter Heinrich Wedemeyer aus Hohendodeleben, Kreis Wanzleben. Schwer verwundet. Zerschmetterung des rechten Knies.

Musketier Heinrich Lehmann aus Emden, Kreis Neuhaldensleben. Leicht verwundet. Zerschmetterung des linken Zeigefingers.

4. Compagnie.

Gefreiter Andreas Michael aus Eichenbarleben, Kreis Wolmirstedt. Leicht verwundet. Streif-

schuß am rechten Oberschenkel. So eben zur Compagnie zurückgekehrt.

Gefreiter Andreas Fricke I. aus Diesdorf, Kreis Wanzleben. Schwer verwundet. Schuß durch den linken Oberschenkel.

Musketier Herrmann Simann aus Weferlingen, Kreis Gardelegen. Schwer verwundet. Schuß in die linke Seite.

Musketier Albert Baer aus Redekin, Kreis Jerichow II. Leicht verwundet. Granatsplitter am linken Bein geschrammt.

Musketier Andreas Matthias aus Sommerschenburg, Kreis Neuhaldensleben. Schwer verwundet. Schuß durch Hals- und Kinnbacken.

Musketier Wilhelm Kersten aus Warchow, Kreis Jerichow II. Leicht verwundet. Granatschuß am linken Fuß. So eben zur Compagnie zurückgekehrt.

Musketier Johann Friedrich Kraegenau aus Demker, Kreis Stendal. Schwer verwundet. Schuß ins linke Bein.

Musketier Friedrich Wilhelm Gold II. aus Halberstadt. Schwer verwundet. Granatsplitter gegen das linke Bein. Amputirt.

Musketier Herrmann Poock aus Dreibben, Kreis Wolmirstedt. Leicht verwundet. Streifschuß durch den Hintern. So eben zur Compagnie zurückgekehrt.

6. Compagnie.

Musketier Hugo Albrecht aus Treptow, Kr. Greifsenberg. Leicht verwundet. Schuß durch den rechten Oberarm.

Musketier Friedrich Gottlieb Herrmann Henneberg aus Suderode, Kreis Aschersleben. Leicht verwundet. Streifschuß an der linken Brust.

Musketier Ludwig Müller II. aus Sudenburg, Kreis Magdeburg. Leicht verwundet. Streifschuß am Halse.

Musketier Christian August Reichhelm aus Leopoldsburg, Kreis Jerichow II. Schwer verwundet. Schuß durch das linke Knie.

Musketier Christoph Strebe aus Schöningen, Herzogthum Braunschweig. Schwer verwundet. Schuß in die Brust.

7. Compagnie.

Sergeant Wilhelm Strauch aus Tangermünde, Kr. Stendal. Leicht verwundet. Schuß durch den Oberschenkel.

Gefreiter Andreas Christoph Matthias Könnecke aus Ovelgünne, Kreis Neuhaldensleben. Leicht verwundet. Schuß durch den Fuß.

Musketier Friedrich Wilhelm Rudolph Meyer aus Burg, Kreis Jerichow I. Todt. Auf dem Gefechtsplatze gestorben. Schuß durch den Kopf.

Musketier Friedrich Wilhelm Lakenmacher aus Algenstädt, Kreis Gardelegen. Leicht verwundet. Streifschuß an der Brust mit Verletzung der 6. Rippe.

Gefreiter August Carl Wiegel aus Börgitz, Kreis Gardelegen. Leicht verwundet. Streifschuß an den Hacken.

Hülfshautboist Friedrich Heinrich Gruß aus Aken, Kreis Calbe a. S. Leicht verwundet. Schuß durch den linken Oberschenkel.

Musketier Joachim Friedrich Lindstedt aus Dannigkow, Kr. Jerichow I. Leicht verwundet. Schrammschuß am linken Daumen.

9. Compagnie.

Füsilier Andreas Cohnert aus Hermsdorf, Kreis Wolmirstedt. Schwer verwundet. Schuß in den Kopf beim Ohr.

Füsilier Heinrich Christeinecke aus Stappenbeck, Kreis Salzwedel. Leicht verwundet. Schuß im Arm.

Füsilier Friedrich Wilhelm Kleine aus Plötzky, Kr. Jerichow I. Schwer verwundet. Schuß im Oberschenkel.

Füsilier Friedrich Züleske aus Neustadt, Kreis Magdeburg. Schwer verwundet. Schuß in die Brust.

Unter-Lazarethgehülfe Udo Bolte aus Magdeburg. Leicht verwundet. Schuß im Arm.

10. Compagnie.

Füsilier Gustav Ebeling aus Magdeburg. Todt. Am 28sten Juni Schußwunde durch den Kopf bei Münchengrätz.

Füsilier Gottfried Fehse aus Clüden, Kreis Gardelegen. Todt. Am 28. Juni bei einem Patroillengang, wo unbekannt. Von Husaren des 2. Armee-Corps beerdigt.

Füsilier Johann Westram aus Wolmirsleben, Kr. Wanzleben. Schwer verwundet. Schuß hinterm linken Ohr.

Sergeant Carl Westphal aus Cläden, Kreis Stendal. Leicht verwundet. Schuß am Brustkasten links.

Sergeant Julius Ruthe aus Genthin, Kreis Jerichow II. Leicht verwundet. Schuß im rechten Unterschenkel.

Füsilier Christoph Querner aus Wernstedt, Kreis Gardelegen. Vermißt beim rechten Seiten-Detachement, welches im Gefecht gewesen.

11. Compagnie.

Füsilier Ferdinand Feindt aus Niedergerne, Kreis Osterburg. Leicht verwundet. Leichter Streifschuß am linken Fuß. Thut seinen Dienst.

Füsilier Christoph Hildebrand aus Wipke, Kreis Gardelegen. Leicht verwundet. Streifschuß am linken Arm und Brust.

12. Compagnie.

Gefreiter Carl Wolff aus Sudenburg, Kreis Magdeburg. Leicht verwundet. Schuß in die rechte Hand.

2. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 27.

Gefecht bei Bossin, den 28sten Juni 1866.

1. Compagie.

Unteroffizier Otto Krefeldt aus Magdeburg, Kreis Magdeburg. Leicht verwundet. Lazareth unbekannt.

Gefreiter August Senne aus Biere, Kreis Calbe. Todt.

Musketier August Gust aus Sonntop, Kreis Posen. Todt.

2. Compagnie.

Musketier Johann Otrata aus Posen. Leicht verwundet. Lazareth unbekannt.

3. Compagnie.

Musketier August Greil aus Westerhausen, Kreis Calbe. Schwer Verwundet. Lazareth unbekannt.

Musketier Carl Scheide aus Hornburg, Kr. Halberstadt. Vermißt. Ist als marode zurückgeblieben und bis jetzt noch nicht wieder eingetroffen.

Musketier Heinrich Martini aus Wernigerode. Vermißt. Ist als marode zurückgeblieben und bis jetzt noch nicht wieder eingetroffen.

Musketier Andreas Probst aus Oberwiederstedt, Geb.-Kreis Mannsfeldt. Vermißt. Ist als marode zurückgeblieben und bis jetzt noch nicht wieder eingetroffen.

4. Compagnie.

Gefreiter und Hornist Friedrich Wilhelm Krühne aus Groß-Salze, Kreis Calbe. Schwer verwundet. Lazareth unbekannt.

Musketier August Holzfuß aus Halberstadt. Leicht verwundet. Lazareth unbekannt.

Musketier Andreas Weste aus Wolmirsleben, Kreis Wanzleben. Leicht verwundet. Lazareth unbekannt.

Musketier Ignatz Jankubiak aus Konarg, Kreis Kröben. Vermißt. Ist als marode zurückgeblieben und bis jetzt noch nicht wieder eingetroffen.

Musketier Theodor Nöhring aus Hornhausen, Kr. Oschersleben. Vermißt. Ist als marode zurückgeblieben und bis jetzt noch nicht wieder eingetroffen.

Musketier Wilhelm Stridde aus Wanzleben. Vermißt. Ist als marode zurückgeblieben und bis jetzt noch nicht wieder eingetroffen.

Musketier Friedrich Borrmann aus Haus-Neindorf, Kreis Aschersleben. Vermißt. Ist als marode zurückgeblieben und bis jetzt noch nicht wieder eingetroffen.

Musketier Andreas Kruse II. aus Sargstedt, Kreis Halberstadt. Leicht verwundet. Lazareth unbekannt.

5. Compagnie.

Gefreiter Carl Friedrich Wilhelm Franke aus Hoffelde, Kreis Regenwalde. Schwer verwundet. Schuß in den Unterleib. Lazareth unbekannt.

Gefreiter Christoph Ernst Lorenz aus Biere, Kreis Calbe. Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf. Lazareth unbekannt.

Musketier Friedrich Wilhelm Voß aus Wedderstedt, Kreis Aschersleben. Leicht verwundet. Streifschuß im Genick. Lazareth unbekannt.

6. Compagnie.

Unteroffizier August Gustav Friedrich Ahrens aus Böddenstedt, Kr. Salzwedel. Todt. Schuß in den Kopf.

Musketier Carl Herrmann Adolph Wesche aus Halberstadt. Leicht verwundet. Schuß in die rechte Hand. Lazareth unbekannt.

Hornist Johann Jacob Paul Baumert aus Schönwiese, Kreis Landshut. Leicht verwundet. Contusion am rechten Arm. Lazareth unbekannt.

Musketier Andreas Christian Hartewig aus Lütgenrode, Kreis Halberstadt. Leicht verwundet. Kontusion der rechten Schulter. Lazareth unbekannt.

7. Compagnie.

Gefreiter Wilhelm Gottfried Anton aus Aschersleben. Todt. Schuß durch die Brust.

Musketier Andreas Christian Carl Riemann aus Staßfurth, Kreis Calbe. Schwer verwundet. Schuß durch das rechte Schienbein. Lazareth unbekannt.

Gefreiter Heinrich Adolph Ernst aus Wernigerode. Leicht verwundet. Schuß in die rechte Wade. Lazareth unbekannt.

Gefreiter Heinrich Christoph Adami aus Calbe. Schwer verwundet. Schuß in die Seite. Lazareth unbekannt.

9. Compagnie.

Füsilier Andreas Hasse aus Welsleben, Kreis Wansleben. Schwer verwundet. Schuß durch die Brust. Lazareth unbekannt.

Füsilier Carl Stöhr aus Erfurth. Schwer verwundet. Schuß durch die Brust. Lazareth unbekannt.

Füsilier Christian Heinrich Georg Löhr aus Derenburg, Kreis Halberstadt. Schwer verwundet. Lazareth unbekannt.

Gefreiter Johann Carl Friedrich aus Burgliebenau, Kreis Merseburg. Leicht verwundet. Schuß durch den Arm. Lazareth unbekannt.

Füsilier Andreas Heidecke aus Schönebeck, Kreis

Calbe. Schwer verwundet. Schuß ins Gemächt. Lazareth unbekannt.

Füsilier Andreas Stoffregi aus Badersleben, Kreis Oschersleben. Leicht verwundet. Schuß durch den Oberschenkel. Beim Truppentheil.

Füsilier Ludwig Henemann aus Aken, Kreis Calbe. Leicht verwundet. Kontusion des rechten Oberarmes. Beim Truppentheil.

10. Compagnie.

Füsilier Christian Meißner aus Aken, Kreis Calbe. Schwer verwundet. Schuß durch das linke Schulterblatt. Lazareth unbekannt.

Füsilier Andreas Driege aus Wulferstedt, Kreis Oschersleben. Leicht verwundet. Schuß durch die rechte Backe. Lazareth unbekannt.

Füsilier David Eggeling aus Dachterstedt, Kreis Aschersleben. Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf. Lazareth unbekannt.

11. Compagnie.

Unteroffizier Theodor Sauerteig aus Wernburg, Kreis Ziegenrück. Leicht verwundet. Kontusion an der linken Hüfte. Beim Truppentheil.

Füsilier August Duderstadt aus Osterwieck, Kreis Halberstadt. Leicht verwundet. Treffer am Kopf (Stirn). Beim Truppentheil.

Gefreiter Friedrich Schüler aus Hornhausen, Kreis Oschersleben. Schwer verwundet. Schuß durch den Oberarm. Lazareth unbekannt.

12. Compagnie.

Füsilier Friedrich Martin Fessel aus Westerhausen, Kreis Aschersleben. Todt. Schuß in den Kopf.

Füsilier Ernst Franz Hoffmann aus Woltersdorf Kreis Jerichow. Schwer verwundet. Schuß durch die Lunge. Lazareth unbekannt.

Füsilier Christian Schöne aus Olvenstedt, Kreis Wolmirstadt. Leicht verwundet. Schuß durch den Unterarm.

1. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 31.

Auf dem Marsche von Podol nach Münchengrätz am. 28. Juni 1866.

1. Compagnie.

Gefreiter Wilhelm Friedrich Brodhuhn aus Nordhausen. Leicht verwundet. Schuß am Fuß. Im leichten Feldlazareth zu Brezina.

Gefreiter Johann Friedrich Böhme aus Gatterstedt, Kreis Querfurt. Leicht verwundet. Streifschuß in die Hand. Im leichten Feldlazareth zu Brezina.

Gefreiter Johann Carl Seiffarth aus Großurleben, Kreis Langensalza. Leicht verwundet. Schuß in den Oberschenkel. Im leichten Feldlazareth zu Brezina.

Gefreiter Louis Friedrich Adolph Richard Lotz aus Suhl, Kreis Schleusingen. Leicht verwundet. Streifschuß am Rücken. Im leichten Feldlazareth zu Brezina.

Musketier Christian Christoph Steinacker aus Oberbösa, Kreis Weißensee. Schwer verwundet. Ober- und Unterschenkel durchschossen. Im leichten Feldlazareth zu Brezina.

Musketier Johann Andreas Karlstedt aus Herrnschwenda, Kreis Weißensee. Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf. Im leichten Feldlazareth zu Brezina.

Musketier Edmund Karl Eduard Schneider aus Ranitz, Kreis Ziegenrück. Schwer verwundet. Schuß in den Oberschenkel. Im leichten Feldlazareth zu Brezina.

Musketier Johann Friedrich Eduard Müller aus Ufhofen, Kreis Langensalza. Leicht verwundet. Schuß in die Hand. Im leichten Feldlazareth zu Brezina.

Musketier Johann Friedrich Wilhelm Panser aus Gebesee, Kreis Weißensee. Leicht verwundet. Schuß in den Unterschenkel. Im leichten Feldlazareth zu Brezina.

Musketier Carl Friedrich Wilhelm Neuhaus aus Halberstadt. Vermißt.

Gefreiter Georg Traugott Schau aus Wernburg, Kreis Ziegenrück. Vermißt.

Musketier Heinrich August Reichardt aus Bleicherode, Kreis Nordhausen. Vermißt.

Musketier Wilhelm Carl Pücking aus Liebenrode, Kreis Nordhausen. Vermißt.

3. Compagnie.

Unteroffizier Carl Friedrich August Christian Diehle aus Nordhausen. Todt. Am 28sten Juni 1866 auf dem Marsche gestorben. Schuß in den Unterleib.

Gefreiter Friedrich Albert Hallensleben aus Fuchsstedt, Kreis Sangerhausen. Leicht verwundet. Schuß in den linken Arm. Im leichten Feldlazareth zu Brezina.

Musketier Ferdinand August Christian Bormann aus Quedlinburg, Kreis Aschersleben. Todt. Am 28. Juni 1866 auf dem Marsche gestorben. Zerschmetterung des Unterschenkels.

Musketier Johann Friedrich Schmidt I. aus Wenigensömmern, Kreis Weißensee. Leicht verwundet. Schuß in den linken Unterschenkel. Im leichten Feldlazareth zu Brezina.

Musketier Georg Christian Büchner aus Buchstedt, Kreis Langensalza. Leicht verwundet. Schuß in den Oberschenkel. Im leichten Feldlazareth zu Brezina.

Musketier August Carl Heimbuch aus Hainrode, Kreis Nordhausen. Leicht verwundet. Schuß in

den linken Arm. Im leichten Feldlazareth zu Brezina.

Musketier Johannes Eduard Hentrich II. aus Leinefelde, Kreis Worbis. Leicht verwundet. Schuß in den linken Arm. Im leichten Feldlazareth zu Brezina.

4. Compagnie.

Musketier Johann Wilhelm Voigt aus Heringen, Kreis Sangerhausen. Todt. Am 28. Juni 1866 auf dem Marsche gestorben. Schuß in den Unterleib.

Musketier Johann Albert Julius Blankenburg aus Hornsömmern, Kreis Langensalza. Todt. Am 28sten Juni 1866 auf dem Marsche gestorben. Quetschung und Erschütterung der Brustorgane.

Sergeant Joseph Schneider aus Keserhausen, Kreis Heiligenstadt. Leicht verwundet. Schuß in den linken Arm. Im leichten Feldlazareth zu Brezina.

Gefreiter Carl Friedrich August Engler aus Kleinurleben, Kreis Langensalza. Schwer verwundet. Schuß in den Oberschenkel. Im leichten Feldlazareth zu Brezina.

Gefreiter Ludwig Ernst Kühn aus Tiefthal, Kreis Erfurt. Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf Im leichten Feldlazareth zu Brezina.

Musketier Johann Christian Teich aus Schönstedt, Kreis Weißensee. Schwer verwundet. Schuß durch die Schulter. Im leichten Feldlazareth zu Brezina.

Musketier Friedrich Christoph Gottfried Walther aus Siegliz, Kreis Halberstadt. Leicht verwundet. Schuß durch den Ellenbogen. Im leichten Feldlazareth zu Brezina.

Gefreiter Johann Friedrich Heußner aus Mittelsömmern, Kreis Langensalza. Leicht verwundet. Fleischwunde an der Brust und dem Oberschenkel. Im leichten Feldlazareth zu Brezina.

Musketier Georg Christian Becker aus Langensalza. Leicht verwundet. Quetschung am Unterleibe. Im leichten Feldlazareth zu Brezina.

Gefecht bei Podol am 26. Juni 1866.

5. Compagnie.

Hauptmann und Compagnie-Chef Friedrich von Prittwitz aus Oels, Kreis Oels. Schwer verwundet. Zersplitterung des rechten Unterschenkels (2 Schuß), amputirt, und ein Schuß am linken Unterschenkel. Lazareth Liebenau.

Unteroffizier Wilhelm Ernst Trautmann aus Gröfstedt, Kreis Querfurt. Leicht verwundet. Schuß im rechten Unterschenkel. Lazareth Liebenau.

Gefreiter Andreas Herrling aus Sillstedt, Kreis Halberstadt. Leicht verwundet. Schuß im rechten Unterschenkel. Lazareth Liebenau.

Musketier (Landwehrmann) August Schumann aus Klein-Ballhausen, Kreis Weißensee. Art der Verwundung unbekannt. Lazareth Liebenau.

Musketier Joseph Kleineberg aus Glasehausen, Kreis Heiligenstadt. Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf. Lazareth Liebenau.

Unteroffizier Carl August Anton Jacobi aus Königsberg i. N. Todt. Schuß durch den Kopf.

Musketier Georg Heinrich Schade aus Großgottern, Kreis Langensalza. Todt. Zwei Schuß durch die Brust.

Gefecht bei Brecina, den 28. Juni 1866.

Musketier Adam Lorenz Schacht aus Suhl, Kreis Schleusingen. Todt. Den linken Arm durch eine Granate abgeschossen.

6. Compagnie.

Musketier Carl August Kreisel aus Gräfenhainichen, Kreis Bitterfeld. Leicht verwundet. Durch einen Granatsplitter unterhalb des linken Auges.

7. Compagnie.

Secondelieutenant Ernst Bartels aus Berlin. Leicht verwundet. Schuß in den Schenkel. Lazareth Liebenau.

Gefreiter Carl Eduard Lautenschläger aus Schnellroda, Kreis Querfurt. Leicht verwundet. Schuß in den Fuß. Lazareth Liebenau.

Gefreiter Karl Friedrich Borch aus Reußen i. G., Kreis Weißenfels. Leicht verwundet. Schuß durch den Schenkel. Lazareth Liebenau.

Gefreiter Peter Friedrich Carl aus Gefell, Kreis Ziegenrück. Todt. Schuß durch den Kopf.

Musketier Johann Gottfried Krüger aus Winkel. Kreis Querfurt. Schwer verwundet. Schuß durch den Arm und Fuß. Lazareth Liebenau.

Musketier Georg Wilhelm Karl aus Wiedebach, Kreis Weißenfels. Schwer verwundet. Schuß durch den Fuß. Lazareth Liebenau.

Musketier Friedrich Franz Barthmann aus Markwerben, Kreis Weißenfels. Leicht verwundet. Schuß durch den linken Oberarm. Lazareth Liebenau.

Musketier Friedrich Carl Würge aus Nohra, Kr. Nordhausen. Leicht verwundet. Streifschuß an den rechten Oberschenkel. Befindet sich nicht im Lazareth.

Musketier Christoph Fiedler aus Großbartloff, Kreis Heiligenstadt. Leicht verwundet. Bajonettstich in den Nacken. Befindet sich nicht im Lazareth.

Musketier Adam Höppner, aus Beberstädt, Kreis Mühlhausen. Leicht verwundet. Streifschuß im Gesicht. Befindet sich nicht im Lazareth.

Musketier Mathias Sange aus Bückenriede, Kreis Mühlhausen. Leicht verwundet. Schuß durch den rechten Fuß. Lazareth Liebenau.

Musketier Adolph Gustav Mieth aus Weißenfels. Leicht verwundet. Streifschuß an der rechten Hand. Lazareth Liebenau.

Musketier Eduard Reinhold Wagner aus Suhl, Kreis Schleusingen. Leicht verwundet. Streifschuß über die Brust. Lazareth Liebenau.

Musketier Carl Gottfried Julius Brühl aus Tastungen, Kreis Worbis. Vermißt.

Musketier Johann Friedrich August Ludwig aus Nordhausen. Vermißt.

Musketier Zacharias Weißhaupt aus Kühnhausen, Kreis Erfurt. Vermißt.

Gefecht bei Podol am 26. Juni 1866.

8. Compagnie.

Unteroffizier Carl Friedrich Burkhardt aus Lützen, Kreis Merseburg. Todt. Schuß in den Unterleib.

Unteroffizier Bruno Becker aus Nordhausen. Schwer verwundet. 2 Schüsse am rechten Oberschenkel. Lazareth Liebenau.

Gefreiter Joseph Drost aus Kirchgandern, Kreis Heiligenstadt. Todt. Schuß in die Brust.

Gefreiter Robert Herrmann Schüler aus Sangerhausen. Schwer verwundet. Schuß in den Oberschenkel. Lazareth Liebenau.

Musketier Christian Gottlieb Stechmesser aus Sondersleben, Kreis Querfurt. Leicht verwundet. Streifschuß im Gesicht. Lazareth Liebenau.

Musketier Gottfried Heinrich Gustav Behrens aus Groß-Quenstedt, Kreis Halberstadt. Leicht verwundet. Streifschuß im Gesicht. Lazareth Liebenau.

Musketier Johann Friedrich Gottlieb Wilke aus Haackpfüffel, Kreis Sangerhausen. Todt. Schuß durch den Kopf.

Musketier Georg Friedrich Röller aus Groß-Gottern, Kreis Langensalza. Schwer verwundet. Schuß durch die Hand. Lazareth Liebenau.

Musketier Johannes Manegold aus Pfaffschwenda, Kreis Heiligenstadt. Schwer verwundet. Schuß in den rechten Oberarm. Lazareth Liebenau.

Musketier Carl Theodor Hahn aus Grünstedt, Kreis Weißensee. Schwer verwundet. Schuß in den rechten Oberarm. Lazareth Liebenau.

Musketier Christian Keuch aus Falken, Kreis Mühlhausen. Todt. Schuß in den Hinterkopf.

Füsilier-Bataillon 1. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 31.

Oberst-Lieutenant und Bataillons-Commandeur Eugen von Drigalski. Todt. Drei Schuß durch den Kopf.

Hauptmann Felix Pierer aus Altenburg, Herzogthum Sachsen-Altenburg. Schuß durch das Dickbein. Im leichten Feldlazareth № 2. zu Kühlewai.

Premier-Lieutenant Borris von Oeynhausen I. aus Braunschweig. Leicht verwundet. Schuß in die Hüfte. Im leichten Feldlazareth № 2. zu Kühlewai.

Seconde-Lieutenant Harald von Oeynhausen II. aus Braunschweig. Leicht verwundet. Schuß in die Wade. Im leichten Feldlazareth № 2. zu Kühlewai.

9. Compagnie.

Unteroffizier Carl Christian Theodor Jänisch aus Langensalza. Todt. Schuß durch den Kopf.

Unteroffizier August Wilhelm Dufft aus Landsberg a. S., Kreis Delitzsch. Todt. Schuß durch den Kopf.

Gefreiter August Joseph Günther Emil Senf aus Ustrungen, Kreis Sangerhausen. Todt. Schuß durch die Brust.

Gefreiter Bruno Franz von Niebecker aus Clingen, Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Schwer verwundet. Schuß durch das rechte Knie. Am 27. v. M. in Prepperz verstorben.

Gefreiter Carl Hermann Hirthe aus Grundorf, Kreis Schwiebus. Todt. Schuß in die Brust und den Kopf.

Füsilier Johann Lorenz Siefarth aus Langula, Kreis Mühlhausen. Todt. Schuß ins Gesicht.

Füsilier Johannes Bingel aus Heiligenstadt. Todt. Schüsse in die Brust.

Füsilier Friedrich Heinrich Althans aus Laucha, Kreis Querfurt. Todt. Schuß durch den Hals.

Füsilier Adolph Heinrich Spengemann aus Herfurt, Kr. Herfurt. Leicht verwundet. Streifschuß an der Schulter. Im Feldlazareth № 2. zu Kühlewai.

Füsilier Ignatz Schliesing aus Neustadt, Kr. Worbis. Im Feldlazareth № 2. zu Kühlewai.

Füsilier August Heinr. Christian Junge aus Deersheim, Kreis Halberstadt. Leicht verwundet. Streifschuß an der Stirn. Im Feldlazareth № 2. zu Kühlewai.

Gefreiter Ernst Wilhelm Baum aus Breslau. Im Feldlazareth № 2. zu Kühlewai.

Füsilier Johann Friedrich Wilhelm Fischer aus Freienbessingen, Kreis Langensalza. Im Feldlazareth № 2. zu Kühlewai.

Füsilier Christian Eduard Friedrich Braunsroth aus Trommsdorf. Kr. Eckartsberga. Im Feldlazareth № 2. zu Kühlewai.

Füsilier Andreas Sperling aus Hersleben, Kreis Halberstadt. Schuß durch die rechte Schulter und Brust. Im Feldlazareth № 2. zu Kühlewai.

Füsilier Wilhelm Theodor Heidrich aus Auleben, Kreis Sangerhausen. Schwer verwundet. Schuß durch die rechte Brust. Im Feldlazareth № 2. zu Kühlewai.

Füsilier Friedrich Ferdinand Ihle aus Gleina, Kreis Querfurt. Im Feldlazareth № 2. zu Kühlewai.
Gefreiter Ernst Schlamm aus Halberstadt. Im Feldlazareth № 2. zu Kühlewai.
Füsilier Johannes Pfundheller aus Worbis. Im Feldlazareth № 2. zu Kühlewai.
Gefreiter Friedrich Gottfried Weise aus Brücken, Kreis Nordhausen. Im Feldlazareth № 2. zu Kühlewai.

Am 28sten Juni 1866 auf dem Marsche nach dem Bivouak bei Münchengrätz.

Füsilier Wilhelm Ludwig Siegel aus Haferungen, Kreis Nordhausen. Verwundet.
Füsilier Joachim Manegold aus Kella, Kreis Heiligenstadt. Vermißt.
Füsilier Carl Christoph Halbritter aus Mühlhausen. Vermißt.
Füsilier Heinrich Samuel Reuter aus Gehofen, Kreis Sangerhausen. Vermißt.

10. Compagnie.

Füsilier Gottfried Ludwig Albert Wückardt aus Großballhausen, Kreis Weißensee. Todt. Schuß durch die Brust.
Füsilier Valentin Windolf aus Leuterode, Kreis Heiligenstadt. Todt. Schuß durch den Leib.
Füsilier Friedrich Wilhelm Müller aus Ziegelrode, Kreis Querfurt. Schwer verwundet. Am 27sten Juni 1866 im Lazareth zu Kühlewai gestorben. Schuß durch den Leib.
Gefreiter Johann Emil Stein aus Sömmerda, Kreis Weißensee. Schuß durch den Fuß. Im Lazareth zu Kühlewai.
Gefreiter Hermann Julius Hahn aus Wallhausen, Kreis Sangerhausen. Schuß durch den Fuß. Im Lazareth zu Kühlewai.
Füsilier Ernst Thon aus Lissa, Kreis Fraustadt. Im Lazareth zu Kühlewai.
Gefreiter Joseph Rieß aus Martinfeld, Kreis Heiligenstadt. Im Lazareth zu Kühlewai.
Füsilier Johann Heinrich Christian Koch aus Berga, Kreis Sangerhausen. Im Lazareth zu Kühlewai.
Füsilier Johann Gottfried Ernst Pfeiffer aus Riethgen, Kreis Weißensee. Im Lazareth zu Kühlewai.
Füsilier Heinrich Friedrich Wilhelm Grimm aus Groß-Werther, Kreis Nordhausen. Schuß durch den Arm. Im Lazareth zu Kühlewai.
Sergeant Friedrich Gottlob Graßhoff aus Stößen, Kreis Weißenfels. Leicht verwundet. Streifwunde am Hals.
Füsilier Heinrich Görmershausen aus Birkungen, Kreis Worbis. Leicht verwundet. Stichwunde an der linken Hand.
Füsilier Johann Andreas Heß, aus Niederdorla, Kreis Mühlhausen. Leicht verwundet. Streifwunde am linken Arm.
Unteroffizier Hermann Carl Friedrich Demelius, aus Sangerhausen. Verwundet.
Füsilier Jacob Roenig, aus Kalteneber, Kreis Heiligenstadt. Verwundet.
Füsilier Andreas Nickel, aus Güterode, Kreis Heiligenstadt. Verwundet.
Füsilier August Markus Taubert, aus Erfurt. Verwundet.
Füsilier Christian Friedrich August Reuter, aus Goßwitz, Kreis Ziegenrück. Verwundet.

11. Compagnie.

Füsilier Ernst Leopold Gunkel aus Weißerode, Kr. Heiligenstadt. Todt. Schußwunde in die linke Brust.
Gefreiter Friedrich Wilhelm Zecht aus Wimmelburg, Kreis Mannsfeld. Im Lazareth Kühlewai.
Gefreiter Benjamin Müller aus Falken, Kreis Mühlhausen. Im Lazareth Kühlewai.
Füsilier Christian Carl Heinrich Weise aus Wernberg, Kreis Ziegenrück. Im Lazareth Kühlewai.
Füsilier Carl Wilhelm Reuter aus Hamma, Kreis Sangerhausen. Im Lazareth Kühlewai.
Füsilier Wilhelm August Hagedorn aus Gebesee, Kreis Weißensee. Im Lazareth Kühlewai.
Füsilier Johannes Schotte a. Heiligenstadt. Vermißt.
Füsilier Johann Philipp Carl Franke aus Heiligenstadt. Vermißt.
Gefreiter Friedrich Reinhold Deckert aus Unterfarnstedt, Kreis Querfurt. Verwundet.
Füsilier Ernst Edmund Greifelt aus Suhl, Kreis Schleusingen. Verwundet.

12. Compagnie.

Gefreiter Johann Georg Schreiber aus Mühlhausen. Todt.
Füsilier Johann Carl Sternickel aus Erfurt. Im Lazareth Kühlewai.
Füsilier Ernst Wilhelm Heinze aus Walschleben, Kreis Erfurt. Leicht verwundet. Hiebwunde am Kopf über dem rechten Auge. Im Lazareth Kühlewai.
Füsilier Balthasar Bode aus Volkerode, Kreis Heiligenstadt. Lazareth Kühlewai.
Füsilier Eduard Albert Christoph Heider aus Bennungen, Kreis Sangerhausen. Lazareth Kühlewai.
Gefreiter Eduard Oskar Hennecke aus Langenbach, Kreis Schleusingen. Lazareth Kühlewai.
Füsileur Christian Gottlieb Bückel aus Obersdorf, Kreis Sangerhausen. Lazareth Kühlewai.
Gefreiter Gottfried Ernst Jung aus Obersdorf, Kreis Sangerhausen. Todt
Füsilier Johann Carl Lohse aus St. Ullrich, Kreis Querfurt. Verwundet.

Füsilier Carl Friedrich Kirchner aus Suhl, Kreis Schleusingen. Verwundet.
Füsilier Georg Mai aus Silberhausen, Kreis Mühlhausen. Verwundet.
Füsilier Carl Gottlieb Hoffmann aus Edersleben, Kreis Sangerhausen. Verwundet.
Füsilier Robert Wichrich aus Grillenberg, Kreis Sangerhausen. Verwundet.
Füsilier Ernst Wilhelm Uhle aus Ziegenrück, Kreis Ziegenrück. Vermißt.
Vice-Feldwebel Rudolph Heinrich von Raumer aus Königsberg in Pr., Kreis Königsberg in Pr. Verwundet.

Füsilier-Bataillon 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 66.

Gefecht bei Münchengrätz, den 28. Juni 1866.

Seconde-Lieutenant Feodor v. Hanstein aus Burg, Kreis Jerichow. Leicht verwundet. Schuß am Fuße. Lazareth Münchengrätz.
Vice-Feldwebel Paul Otto Glaube aus Wippra, Kreis Mansfeld. Leicht verwundet. Schuß durch die rechte Hand. Lazareth Münchengrätz.
Unteroffizier Johann Jürgen Christian Theodor Aschemann aus Bornum, Herzogthum Braunschweig. Todt. Schuß durch die Brust.
Gefreiter Heinrich Reichell aus Leube, Kreis Wohlau. Schwer verwundet. Schuß in den linken Oberschenkel. Lazareth Münchengrätz.
Füsilier Carl Bahr aus Weferlingen, Kreis Neu-Haldensleben. Leicht verwundet. Streifschuß am linken Obeschenkel. Lazareth Münchengrätz.

4. Magdeburgisches Infanterie-Regiment Nr. 67.

Nächtliche Recognoscirung des Bataillons, von Kratzau aus gegen Reichenberg, am 23. Juni 1866.

9. Compagnie.

Füsilier Friedrich Nordt aus Sachsendorf, Kreis Erfurt. Leicht verwundet. Streifschuß am rechten Oberschenkel. Lazareth in Görlitz.

Gefecht bei Münchengrätz, 28. Juni 1866.

Füsilier Adolph Schmidt aus Alvensleben, Neuhaldensleben. Vermißt.

Patrouillengang aus der Vorposten-Stellung bei Kukam ꝛc., am 25. Juni 1866.

10. Compagnie.

Füsilier Carl Gustav Pählke aus Christophswalde, Kreis Landsberg a. W. Todt. Schuß durch den Kopf.
Füsilier Friedrich Carl Donath aus Neuhausen, Kreis Delitzsch. Todt. Schuß in die linke Seite.

12. Compagnie.

Unteroffizier Otto Franz Schlegel aus Halle. Vermißt.
Füsilier Andreas Popendicker aus Quenstedt, Kreis Mansfeld. Vermißt.

3. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 71.

Gefecht bei Podol an der Iser bei Tornau, am 26. Juni 1866.

5. Compagnie.

Gefreiter Christian Friedrich Engelhardt aus Schallenburg, Kreis Weißensee. Leicht verwundet. Streifschuß am Schienbein. Leichtes Feldlazareth zu Kilowai.
Musketier Georg Anhalt aus Heiligenstädt. Leicht verwundet. Schuß durch das Schienbein. Leichtes Feldlazareth zu Kilowai.
Musketier Andreas Friedrich Heise aus Rehmstedt, Kreis Nordhausen. Leicht verwundet. Schuß in die linke Schulter. Leichtes Feldlazareth zu Kilowai.
Musketier Heinrich Adam Eberhardt aus Erfurt. Leicht verwundet. Streifschuß an der Wade. Leichtes Feldlazareth zu Kilowai.
Musketier Philipp Hartmann aus Dingelstedt, Kreis Heiligenstadt. Leicht verwundet. Streifschuß an der Wade. Leichtes Feldlazareth zu Kilowai.

6. Compagnie.

Musketier Gottlieb Zenker ans Bromby, Kreis Calbe a. S. Todt. Durch einen Schuß in den Mund und Stich ins linke Auge.
Gefreiter Christoph Raabe aus Gernrode, Kreis Worbis. Vermißt.

7. Compagnie.

Seconde-Lieutenant Julius Schirlitz aus Roßleben, Kreis Querfurt. Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf.
Unteroffizier Bruno Keferstein aus Cröllwitz, Kreis Saalkreis. Leicht verwundet. Schuß durch das linke Dickbein. Im leichten Feldlazareth zu Kilowai.

8. Compagnie.

Unterofficier Heinrich Christoph Schmidt zu Günterode, Kreis Nordhausen. Todt. Schuß durch den Kopf.
Tambour Carl August Eduard Schlag aus Merseburg. Leicht verwundet. Streifschuß am linken Oberarm und rechten Dickbein. Im leichten Feldlazareth zu Kilowai.

4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72.

Gefecht bei Wodschina am 28sten Juni 1866.

1. Compagnie.

Gefreiter Friedrich Carl Hillscher aus Mörtitz, Kreis Delitzsch. Leicht verwundet. Granatsplitter am linken Fuß, Kontusion an der linken Brust und Kopfseite. Feldlazareth.
Musketier Andreas Wilhelm Krätz aus Hemmleben, Kreis Eckartsberga. Leicht verwundet.

Granatsplitter am linken Unterschenkel. Feldlazareth.

Musketier Gottlieb August Brandis aus Dubor, Kreis Schwienitz. Vermißt.

2. Compagnie.

Musketier Christian Friedrich Lange aus Freirode, Kreis Delitzsch. Leicht verwundet. Bajonnetstich in den rechten Fuß. Feldlazareth.

3. Compagnie.

Unteroffizier Herrmann Fest aus Donndorf, Kreis Eckartsberga. Leicht verwundet. Granatsplitter an der Hand. Befindet sich noch beim Truppentheil.

Musketier Louis Barichs aus Weißenfels. Leicht verwundet. Granatsplitter an der Hand. Befindet sich noch beim Truppentheil.

Gefecht am 26sten Juni 1866 bei Zscherchen.

Musketier August Weißwange aus Prieståblich, Kreis Delitzsch. Leicht verwundet. Granatsplitter am Kinn. Befindet sich beim Truppentheil.

4. Compagnie.

Unteroffizier Friedrich Wilhelm Appelt aus Bloddin, Kreis Wittenberg. Vermißt.

Gefreiter Friedrich Wilhelm Leonhardt Henze aus Erfurt. Schwer verwundet. 4 Säbelhiebe am Kopf, rechten Arm, an der linken Hand, an der linken Brust. Im Lazareth Kilowai.

Musketier Johann Gottfried Heyde aus Dreska, Kreis Liebenwerda. Schwer verwundet. Granatschuß am linken Oberschenkel. Im Lazareth Kilowai.

Musketier Friedrich Wilhelm Schwabe aus Rössen, Kreis Merseburg. Schwer verwundet. Granatsplitter an der rechten Schulter. Im Lazareth Kilowey.

Musketier Gustav Lorenz aus Kiltzen, Kreis Merseburg. Leicht verwundet. Granatsplitter an der rechten Hand. Befindet sich beim Truppentheile.

Musketier Herrmann Robert Purfürst aus Rosenthal, Kreis Zeitz. Vermißt.

Musketier Carl Herrmann Schürer aus Raßberg, Kreis Zeitz. Vermißt.

Musketier Carl August Richter aus Zellschen, Kr. Merseburg. Leicht verwundet. Bajonetstich durch die Nase. Feldlazareth.

Musketier Carl Gotthelf Walde aus Großwig, Kr. Wittenberg. Vermißt.

4. Thüringisches Infanterie-Regiment Nr. 72.

Vorpostengefecht bei Saskal am 25. Juni 1866.

6. Compagnie.

Musketier Theodor Friedrich Raithel aus Obergreisla, Kreis Weißenfels. Leicht verwundet. Hiebwunde am Kopf. Im 3. schweren Feldlazareth Eichigt.

Musketier Friedrich Spalteholz aus Schöna, Kreis Torgau. Leicht verwundet. Hiebwunde am Kopf. Im 3. schweren Feldlazareth zu Eichigt.

Rekognoszirung zwischen Liebenau und Gylliwei.

9. Compagnie.

Füsilier Gottlieb Wilhelm Pannier aus Selbitz, Kreis Wittenberg. Todt. Schuß durch die Brust.

Gefecht bei Podol.

Gefreiter Carl Gustav Brembach aus Pomnitz, Kr. Naumburg. Todt. Schuß in den Kopf.

Füsilier Johann Gottlieb Lehmann aus Knippelsdorf, Kreis Schweinitz. Vermißt.

Gefreiter Johann Gottlob Kloß aus Modelwitz, Kreis Merseburg. Vermißt.

Füsilier Friedrich Louis Eckard aus Crostitz, Kreis Delitzsch. Leicht verwundet. Schußwunde an der linken Fußhacke. Leichtes Feld-Lazareth № 2. in Gylliwei.

Füsilier Gustav Adolph Thomas aus Merseburg. Schwer verwundet. Schußwunde an der linken Seite und am linken Oberschenkel. Feldlazareth Gylliwei.

Füsilier Friedrich Wilhelm Mendler II. aus Polleben, Kreis Mannsfeld, Aufenthaltsort Schkeuditz, Kr. Merseburg. Leicht verwundet. Schuß am linken Mittelfinger. Feldlazareth Gylliwei.

10. Compagnie.

Sergeant Bernhard Dettweiler, aus Weißenfels. Todt. Schuß durch den Unterleib.

Füsilier Franz Louis Hillebrandt aus Dommitzsch, Kreis Torgau. Todt. Schuß durch den Unterleib.

Füsilier Friedrich August Wilhelm Paul aus Zeitz. Schwer verwundet. Schuß in den Arm. Feldlazareth Gylliwei.

Unteroffizier Carl Gotthilf Ernst Schramm aus Naumburg. Vermißt.

Füsilier Carl Gottfried Hausburg aus Pottendorf, Kreis Querfurt. Vermißt.

Gefreiter Carl Friedrich Hofmann aus Stößen, Kreis Weißenfels. Vermißt.

Gefreiter Gottlieb Heinrich Töpfer aus Cölleda, Kreis Eckartsberg. Vermißt.

Füsilier Friedrich Gustav Schramm aus Streckau, Kreis Weißenfels. Vermißt.

Füsilier Carl Robert Schnur aus Teuchern, Kreis Teuchern. Vermißt.

Füsilier Carl Ferdinand Schiele aus Lossa, Kreis Eckartsberga. Vermißt.

Füsilier Carl Herrmann Korch aus Leißling, Kreis Weißenfels. Vermißt.

Füsilier Conrad August Stöhning aus Frosse, Kreis Calbe a. S. Vermißt.

Füsilier Christian Ernst Ludley aus Selbitz, Kreis Wittenberg. Vermißt.
Füsilier Friedrich Wilhelm Herrmann aus Pönitz, Kreis Liebenwerda. Schwer verwundet. Leichtes Feldlazareth № 2. in Gyllliwei.

11. Compagnie.

Füsilier August Haase aus Gräfendorf, Kreis Schweinitz. Schwer verwundet. Schuß durch den Oberarm, Knochenzerschmetterung. Leichtes Feldlazareth № 2. in Gyllliwei.
Füsilier Johann Carl Jahn aus Sorno, Kreis Luckau. Vermißt.
Füsilier Gustav Gottlieb Schimpf aus Schafstädt, Kreis Merseburg. Vermißt.
Füsilier Friedrich Carl Schubert aus Prießitz, Kr. Wittenberg. Vermißt.
Füsilier Friedrich Wilhelm Hirsch aus Großthümig, Kreis Liebenwerda. Vermißt.

Magdeburgisches Jäger-Bataillon Nr. 4.

Gefecht bei Aicha, den 26sten Juni 1866.

Gefreiter August Arthur Friedrich Adolph Schrader aus Wolkramshausen, Kreis Nordhausen. Leicht verwundet. Contusion am Sprunggelenk.

Gefecht bei Podol, den 26sten Juni 1866.

Hauptmann Alexander v. Michalowsky aus Berlin. Todt.
Gefreiter Wilhelm Schäfer aus Wegeleben, Kreis Oschersleben. Todt.
Jäger Eduard Cohn aus Clötze, Kreis Gardelegen. Schwer verwundet. Schuß durch Backe und Hals. Lazareth Gilloway.
Gefreiter Friedrich Oscar Meffert aus Bruchstedt, Kreis Langensalza. Vermißt.
Jäger Friedrich Wilhelm Haeder aus Spickendorf, Saal-Kreis. Vermißt.
Jäger Heinrich Gertzen aus Bitterfeld. Vermißt.
Jäger Adalbert Schäfer I. aus Catharinen-Rieth, Kreis Sangerhausen. Vermißt.
Jäger Robert Cristel aus Merseburg. Vermißt.

Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2.

Gefecht bei Einsiedel am 23sten Juni 1866.

5. Escadron.

Sceonde-Lieutenant Oscar Gustav v. Haugwitz aus Breslau. Leicht verwundet. Leichte Schußwunde am linken Vorderarm.
Gefreiter Carl Julius Hembd aus Groß-Fahlenwerder, Kreis Landsberg. Vermißt.
Gefreiter Rudolph Sporberg aus Wusterhausen, Kreis Ruppin. Vermißt.
Dragoner Johann Friedrich Eduard Kulicke aus Werbelin, Kreis Nieder-Barnim. Vermißt.
Dragoner Christian Friedrich Tillack aus Oegnitz, Kreis Sternberg. Schwer verwundet. Hiebwunde am Kopfe und der Hand. Lazareth Greiffenberg.
Dragoner Gottlieb Piguhr aus Gusow, Kr. Lebus. Leicht verwundet. Hiebwunden an der Schulter und am Halse und Stich im Rücken.

Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10.

Vorposten-Gefecht bei Kratzau am 23. Juni 1866.

1. Escadron.

Gefreiter Christian Carl Rennecke aus Königerode. Kreis Sangerhausen. Leicht verwundet. Hiebwunden am Kopf und im Genick. Im Feldlazareth.
Husar Andreas Heinrich Töpfer aus Schadeleben, Kreis Aschersleben. Leicht verwundet. Hiebwunden am Kopf und im Genick. Im Feldlazareth.
Husar David Georg Heinrich Bodenstein aus Weddersleben, Kreis Aschersleben. Vermißt.

Auf Patrouille bei Kratzau am 23. Juni 1866.

Husar Carl Friedr'ch Ahlfeld aus Aschersleben. Leicht verwundet. Im Hospital in Reichenberg.

Gefecht vor Jicin am 28. Juni 1866.

Husar Christoph Schneider aus Haus-Neindorf, Kreis Aschersleben. Schwer verwundet. Granatschuß in den Leib. Feldlazareth.
Gefreiter Louis Arndt aus Hoym, Kreis Aschersleben. Leicht verwundet. Sturz mit dem Pferde. Feldlazareth Turnau.
Husar Friedrich Heinrich Carl Thörmer aus Halle. Vermißt.
Husar Franz Hannemann aus Alsleben, Kreis Saalkreis. Vermißt.

Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6.

Gefecht bei Langenbrück, den 24. Juni 1866.

4. Escadron.

Major und Escadrons-Chef von Guretzky-Cornitz aus Berlin. Leicht verwundet. Säbelhieb am linken Oberschenkel.
Seconde-Lieutenant Kieselbach aus Halberstadt. Leicht verwundet. Säbelhieb am Oberkinn und rechten Backe.
Ulan Wilhelm Viol aus Cannawurf, Kreis Cölleda. Todt. Schuß durch die Brust.
Ulan Johann Sebastian Wagner aus Groß-Vargula, Kreis Langensalza. Schuß durch den Leib. Gestorben im Lazareth zu Eichicht am 25sten Juni 1866.
Portepéefähnrich Carl Wilhelm von Schmidt aus Stettin. Leicht verwundet. Säbelhieb am Unterarm. Lazareth Eichicht.
Sergeant Julius Walter aus Langensalza. Schwer verwundet. 3 Säbelhiebe am Hinterkopf. Lazareth Eichicht.

Gefreiter Carl Herrmann Littmann aus Langensalza. Schwer verwundet. Säbelhieb auf der rechten Backe. Lazareth Eichicht.

Ulan August Schmidt III. aus Frödchelborn, Kreis Erfurt. Schwer verwundet. Säbelhieb. Lazareth Eichicht.

Ulan Carl Louis Friedrich Herzberg aus Henningsleben. Kreis Langensalza. Leicht verwundet. Stich im Unterleib. Lazareth Eichicht.

Ulan Johann Heinrich Beutel aus Oberdorla, Kreis Mühlhausen. Schwer verwundet. Schuß durch die linke Schulter. Lazareth Eichicht.

Ulan Friedrich August Müller I. aus Kirchhain, Kreis Erfurt. Leicht verwundet. Hieb über die rechte Hand. Lazareth Eichicht.

Ulan Johann Georg Voigt aus Küllstedt, Kreis Mühlhausen. Schwer verwundet. Hiebe über den Kopf. Lazareth Eichicht.

Ulan Friedrich August Emil Fleischhauer aus Gottstedt, Kreis Erfurt. Schwer verwundet. Hiebe über den Kopf und Arm. Lazareth Eichicht.

Ulan Ernst Leberecht Walther aus Mühlberg. Schwer verwundet. Schuß im linken Arm. Lazareth Eichicht.

Gefreiter Robert Eduard Ehrlich aus Merseburg, Säbelhieb. Lazareth Reichenberg.

Magdeburgisches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 4.

Gefecht bei Klein-Zahatka am 28. Juni 1866.

1. vierpfündige Batterie.

Gefreiter Carl August Schütze aus Staats, Kreis Gardelegen. Leicht verwundet. Durch ein Sprengstück einer feindlichen Granate an der linken Wade leicht verwundet. Lazareth Klein-Zahatka.

Gefecht bei Musken Berg am 28. Juni 1866.

3. vierpfündige Batterie.

Gefreiter Joachim Friedrich Steffens aus Rathsleben, Kreis Osterburg. Leicht verwundet. Kontusion am rechten Knie durch einen Streifschuß. Im leichten Feldlazareth 4. Armee-Corps.

Lazarethgehülfe im Unteroffizierrange Julius Rudolph Diettloff aus Oranienburg, Kreis Niederbarnim. Leicht verwundet. Kontusion am rechten Unterschenkel durch Ueberfahren. Im leichten Feldlazareth 4. Armee-Corps. (x. Dietloff war mit dem Verbinden des Gefreiten Steffens beschäftigt und war bei dieser Gelegenheit überfahren.

Gefecht bei Hoschkowitz, den 28. Juni 1866.

4. vierpfündige Batterie.

Kanonier Johann Friedrich Thiele aus Müngeln, Kreis Schweinitz. Leicht verwundet. Verletzungen an der linken Hand und am linken Fuß. Im leichten Feldlazareth 4. Armee-Corps.

Kanonier Herrmann August Zwirnmann aus Langendorf, Kreis Weißenfels. Leicht verwundet. Verletzung im Rücken. Im leichten Feldlazareth 4. Armee-Corps.

Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4.

Am 28sten Juni 1866. Weg von Arnesitz nach Przinnas am Fuß der Höhen.

1. Compagnie.

Pionier Julius Stör aus Hechstedt, Mannsfelder Seekreis. Leicht verwundet. Streifschuß am Kopf. Im Lazareth zu Münchengrätz.

Pionier Herrmann Leonhardt aus Magdeburg. Streifschuß am rechten Unterschenkel. Verbunden in Przinnas und dann zur Compagnie zurückgekehrt.

Pionier Emil Prüfe aus Naundorf, Kreis Zeitz. Streifschuß am linken Oberarm. Verbunden bei der Compagnie geblieben.

№ 381. Seine Excellenz der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns ermächtigt den Apothekern unseres Verwaltungsbezirks die Bewilligung eines Rabatts auch von dispensirten Arzeneien an Militair-Lazarethe während der Dauer des jetzigen Kriegszustandes ausnahmsweise zu gestatten, was wir hiermit zur Kenntniß der Herren Apotheker und Kreis-Medizinal-Beamte bringen. Gumbinnen, den 10. Juli 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung für die Kanäle und Gräben des Meliorations-Verbandes für Rogahlen und Umgegend.

№ 382. Zur Sicherung der Kanäle und Gräben des Meliorations-Verbandes und Umgegend wird auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 verordnet:

Einer Geldstrafe bis zu fünf Thaler und im Unvermögensfalle einer Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen verfällt Derjenige, welcher die Kanäle und Gräben des Verbandes, ihre Böschungen und Seitenterrains unbefugter Weise betritt, wer durch sein Vieh die Kanäle, Gräben, Böschungen und Seitenterrains betreten läßt und wer ohne Erlaubniß des Vorstandes Schöpfstellen, Tränkstellen oder Treppen in den Kanälen und Gräben, beziehungsweise auf den Böschungen anlegt. —

Gumbinnen, den 7ten Juli 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 383. Dem Gendarm Raatz zu Sammelucken, Kreises Gumbinnen, ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 9ten Juli 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 384. Nachdem der Allerhöchst genehmigte Tarif vom 28sten Mai c., nach welchem die Abgabe für das Befahren des König Wilhelms-Kanales bei Drawöhne zu erheben ist, in № 28 Seite 336—338 der Gesetzsammlung veröffentlicht worden, setze ich das betheiligte Publikum davon in Kenntniß, daß die Abgabenerhebung an der neu errichteten Hebestelle bei Drawöhne sofort beginnen wird und daß die Abgabenpflichtigen nachstehende von dem Herrn Finanz-Minister genehmigte Bestimmungen zu befolgen haben:

Bestimmungen, betreffend die Erhebung der Abgabe für das Befahren des König Wilhelms-Kanals.

§. 1. Die Abgabe für das Befahren des König Wilhelms-Kanals ist von dem Führer des Schiffsgefäßes oder Flosses nach dem Tarife vom 28sten Mai c. bei der Empfangsstelle zu Drawöhne zu entrichten, bevor ein Schwimmbaum passirt wird.

§. 2. Der Führer eines amtlich vermessenen Schiffgefäßes hat, unter Vorzeigung des Meßbriefes, der Bescheinigung über entrichtete Gewerbesteuer und der über die Ladung sprechenden Frachtbriefe, die Tragfähigkeit und Bezeichnung des Gefäßes, ob und womit dasselbe beladen ist, eintretenden Falles auch ob es zur Personenbeförderung auf dem Kanal benutzt wird, bei der Empfangsstelle anzumelden.

Der Führer einer Wittine, eines Boydack, einer Schaluppe oder eines anderen, der Vermessung nicht unterliegenden Fahrzeuges ist verpflichtet, statt der Tragfähigkeit die Länge des Gefäßes von Schott zu Schott in ganzen Fußen anzugeben, wobei überschießende Maaße von weniger als 6 Zoll nicht berücksichtigt, von 6 Zoll oder mehr aber für einen vollen Fuß gerechnet werden.

§. 3. Ist ein Gefäß, welches der Vermessung unterworfen ist, noch nicht amtlich vermessen, oder kann ein gültiger Meßbrief nicht vorgelegt werden, so hat der Führer die Tragfähigkeit zu Protokoll anzugeben. Auf Grund dieser Angabe wird die Abgabe vorläufig erhoben. Wird die Tragfähigkeit nicht angegeben oder walten erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Angabe ob, so ist die Erhebung nach den Bestimmungen in dem Tarife vom 28sten Mai d. J. über die Abgabe von unvermessenen Schiffsgefäßen (unter B.) zu bewirken.

In dem einen, wie in dem andern Falle wird der Schiffer zugleich angewiesen, dem Haupt-Zoll-Amte zu Memel oder der Empfangsstelle an der Drawöhne den Meßbrief nachträglich vorzulegen und bedeutet, daß ihm sonst die fernere Durchfahrt bei dieser Hebestelle verweigert werden könne. Letztere hat demnächst nach Bewandtniß des Falles entweder die Nacherhebung des zu wenig entrichteten Betrages zu veranlassen oder dem Schiffer anzuweisen, daß er die Erstattung zu viel erhobener Abgaben bei dem Haupt-Zoll-Amte in Memel nachsuche.

§. 4. Der Führer eines Flosses ist verpflichtet, die Größe der Oberfläche (Länge und Breite) desselben, ferner: ob und womit dasselbe beladen ist, unter Vorlegung der Frachtbriefe anzumelden.

Behufs Ermittelung der Größe der Oberfläche sind am Kanal-Ufer, der Empfangsstelle gegenüber, Markpfähle gesetzt.

Alles was auf den Holzflößen geladen ist, und nicht zum Floßverbande oder zu dessen Zubehör gehört, ist als besondere Oberfracht anzusehen.

§. 5. Die schriftliche Anmeldung ist von dem Schiffs- oder Floßführer nach dem vorgeschriebenen Muster anzufertigen, welches von der Empfangsstelle unentgeltlich verabfolgt wird.

§. 6. Erfolgt die Anmeldung mündlich, so fertigt der Einnehmer die Anmeldung aus und legt sie dem Schiffsführer vor, welcher die Bescheinigung der Richtigkeit nach seiner Angabe und seine Unterschrift beizufügen, oder, falls er nicht schreiben kann, die Anmeldung und die von einem Dritten darunter zu setzende Bescheinigung mit seinem durch mindestens einen Zeugen zu beglaubigenden Handzeichen zu versehen hat.

§. 7. Nach erfolgter Prüfung der Richtigkeit der Anmeldung wird die Abgabe dem Tarife gemäß berechnet und entrichtet. Ueber die geleistete Zahlung wird Quittung auf dem Duplikate der Anmeldung ertheilt, und dieses dem Führer des Schiffes oder Flosses mit den überlieferten Papieren zugestellt.

§. 8. Nur nach Vorzeigung der mit der Quittung des Erhebers versehenen Duplikat-Anmeldung und nachdem der Baumschließer sich von deren Uebereinstimmung mit dem Gefäße oder Floße und der Ladung überzeugt hat, ist das Passiren des Schwimmbaumes an der Empfangsstelle gestattet. Der Baumschließer giebt die Anmeldung, mit dem vorgeschriebenen Stempelabdrucke versehen, beim Passiren des Schwimmbaumes dem Schiffs- oder Floßführer zurück.

§. 9. Die Beförderung der Schiffe und Flöße durch die Schwimmbäume an der Empfangsstelle ist nur von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, an Sonn- und Festtagen aber nur Nachmittags von 2 Uhr bis Sonnenuntergang gestattet.

§. 10. Fischerkähne, Fischsaugen, Handkähne und ähnliche kleine Fahrzeuge, welche nicht zur Frachbeförderung bestimmt sind, unterliegen der Vermessung nicht.

§. 11. Fahrzeuge, welche dem Staate eigenthümlich gehören, oder ausschließlich mit Gegenständen für Rechnung des Staats befrachtet sind, passiren den Schwimmbaum frei von Kanal-Abgaben. Zeichnen sich solche Fahrzeuge durch ihr Aeußeres dergestalt aus, daß eine Verwechselung nicht möglich ist, so bedarf es zu deren freiem Durchgange keiner besonderen Legitimation.

Sind sie dagegen nicht als öffentliche Fahrzeuge kenntlich, so muß eine von der zuständigen Behörde, von welcher die Fahrzeuge ressortiren, oder von welcher beziehungsweise für deren Rechnung die Befrachtung erfolgt ist, ausgestellte Bescheinigung vorgelegt und nach Bedürfniß eine zweckentsprechende Legitimationsform verabredet werden. Königsberg, den 9ten Juli 1866.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Patent-Aufhebung.

№ 384. Das dem Ingenieur Wm. Balk zu Hannover unter dem 2ten September 1864 ertheilte Patent

auf Oefen zum Schmelzen von Erzen und Metall in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Baumeister Grun ist zum Königlichen Kreis-Baumeister ernannt und ist demselben die erledigte Kreisbaumeisterstelle zu Pillkallen verliehen worden.

Im Kreise Ragnit ist für den 1sten Bezirk des Kirchspiels Wischwill der Grundbesitzer und Ortsschulz Samuel Szagun in Trappönen zum Schiedsmann und der Gutsbesitzer Millauer daselbst zu dessen Stellvertreter gewählt, auch sind die Wahlen bestätigt worden.

Von den Kreisständen des Kreises Darkehmen ist der Gutsbesitzer Dirichlet in Kl. Bretschkehmen zum Director der Kreis-Sparkasse und der Rittergutsbesitzer Krispin in Lenkehlischken zu seinem Stellvertreter erwählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Dem Fräulein Hermine Rauch, gegenwärtig in Georgenwalde, Kreises Tilsit, ist die Befugniß beigelegt im diesseitigen Regierungsbezirke bei Kindern bis zum vollendeten 10ten Lebensjahre Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger № 29 und eine Extra-Beilage, enthaltend die Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" der St. Gallen, beschlossen in der am 26sten Februar 1866 in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionairs und genehmigt zufolge Rescriptes des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16ten April 1866.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Abänderungen und Zusätze zu den Statuten der

Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen,

beschlossen in der am 26. Februar 1866 in St. Gallen abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung der Actionairs und genehmigt zufolge Rescriptes des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. April 1866.

Die Kanzlei des Schweizerischen Kantons St. Gallen bescheinigt hiermit, daß die am 26. Februar 1866 abgehaltene außerordentliche General-Versammlung der Actionärs der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" dahier statutengemäß beschlossen hat:

I. das Grundcapital der Gesellschaft durch Emission von 600 neuen Actien von 2 auf 5 Millionen Franken zu erhöhen;

II. den Reservefond durch Emission der neuen Actien zum Course von Frcs. 2283. 33 c. pr. Actie auf 1 Million zu bringen; und

III. die Gesellschafts-Statuten wie folgt abzuändern:

a. der Art. 6 soll, vom vierten Satze an, lauten:

„Diese Uebernahme erfolgt zu dem von der General-Versammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes festgesetzten Emissionspreise.

„Ueber den auf solche Weise durch die alten Actienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft.

„Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem von der General-Versammlung festgestellten Emissionspreise stattfinden."

b. der erste Absatz des § 15. soll lauten:

„Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht gegen Entrichtung einer Handänderungsgebühr von Frcs. 5. — durch den Käufer oder sonstigen Uebernehmer, und wird in den Registern der Gesellschaft sowohl, wie auf dem Actientitel vorgemerkt."

c. der zweite Absatz des § 19. soll lauten:

„Außerordentliche General-Versammlungen finden statt auf besondern Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches, der Direction einzureichendes Verlangen von wenigstens 25 Actionärs, welche zusammen mindestens 200 Actien besitzen," u. s. w. wie bisher.

d. der letzte Satz des § 22. soll lauten:

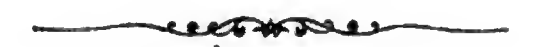
„Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 30 Stimmen auf sich vereinigen können."

e. der erste Satz des § 23. soll lauten:

„Eine General-Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 25 Mitgliedern, welche zusammen mindestens 200 Actien repräsentiren."

f. der zweite Satz des § 43. soll lauten:

„Von diesem Reingewinn wird zunächst den Actionärs der Betrag der auf das Gesellschafts-Capital geleisteten Einzahlungen, sowie der Betrag des jeweiligen Reservefonds, mit 4 % pro anno verzinst."



Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstraße 37.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 30. Gumbinnen, den 25sten Juli **1866.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 385. Das 34ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 16ten Juli 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6372. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1866, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Ressortverhältnisse der Staatsdruckerei, unter № 6373. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Emission der Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra im Betrage von 70,000 Thalern. Vom 2. Juni 1866; unter № 6374. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1866, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Posen zu bildenden Fonds, und unter № 6375. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Nordhausen, Regierungsbezirk Erfurt, zum Betrage von 120,000 Thlr. Vom 11. Juni 1866.

№ 386 Das 35ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 20sten Juli 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6376. das Privilegium, betreffend die Ausgabe auf den Inhaber lautender vier einhalb prozentiger Obligationen II. Emission der Stadt Frankfurt a. d. O. zum Betrage von 200,000 Thlr. Vom 1sten Juli 1866; unter № 6377. den Nachtrag zum Privilegium vom 9ten Mai 1848 wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender vierprozentiger Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau zum Betrage von 1,074,500 Thlr. Vom 6ten Juli 1866; und unter № 6378. den Nachtrag zum Privilegium vom 28sten März 1855 wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 1,200,000 Thlr. Vom 6ten Juli 1866.

Schreiben Seiner Majestät des Königs an Ihre Majestät die Königin über die Schlacht bei Königgrätz.

№ 387. Aus einem zweiten Schreiben Sr. Majestät des Königs an die Königin, datirt aus Horzitz, vom 4. Juli, das in einem engeren Kreise bekannt wurde, werden folgende Sätze mit besonderer Theilnahme gelesen werden: . . . . . „So concurrirte denn wieder die Infanterie bis zum Thalrande der Elbe, wo jenseits dieses Flusses noch sehr heftiges Granatfeuer erfolgte, in das ich auch gerieth, aus dem mich Bismarck ernstlich entfernte. Ich ritt aber nun noch immer umher, um noch ungesehene Truppen zu begrüßen, wo ich Mutius, Württemberg und Bonin auch traf. Alle diese Wiedersehen waren unbeschreiblich!! Steinmetz, Herwarth fand ich nicht. Wie sah das Schlachtfeld aus. . . . . Alles lag voller Gewehre, Tornister, Patrontaschen; wir rechnen bis heute 12,000 Gefangene; hier befinden sich 50 gefangene Officiere. . . . . Unser Verlust ist noch nicht ermittelt, er wird hoch sein. Daß General Hiller von der Garde gefallen ist, wirst Du schon wissen; ein großer Verlust! Anton von Hohenzollern hat 4 Gewehrkugeln im Bein! Ich weiß nicht, wie es ihm heute geht. Er soll enorm brav gewesen sein. Erckert ist schwer blessirt, ebenso Oberst Obernitz am Kopf. Endlich begegnete ich noch spät 8 Uhr Fritz mit seinem Stabe! Welch ein Moment nach allem Erlebten und am Abend dieses Tages! Ich übergab ihm selbst den Orden pour le mérite, so daß ihm die Thränen herabstürzten, denn er hatte mein Telegramm mit der Verleihung nicht erhalten! Also völlige Ueberraschung! Einstens Alles mündlich! Erst um 11 Uhr war ich hier, ohne Alles, so daß ich auf einem Sopha campirte."

Preußische Erfolge am Main.

№ 388. In demselben Augenblicke, wo unsere Armeen in Oesterreich den Vormarsch gegen Wien beginnen, trifft die Kunde ein, daß die Main-Armee unter dem General von Falckenstein siegreich in Frankfurt a. M. eingerückt ist.

Es ist dies ein großer Erfolg der überlegenen Klugheit und Thatkraft, womit unsere Unternehmungen in jenem Theile Deutschlands geleitet und durchgeführt worden sind.

Der Main-Armee oder vielmehr den einzelnen Corps, welche dort gemeinsam zu operiren haben,

war eine im Verhältniß ihrer Zahl und Stärke überaus schwierige Aufgabe gestellt. Es standen ihnen zwei Armeen gegenüber, an Zahl bei Weitem überlegen, die Bundesarmee bei Frankfurt unter dem als Heerführer gerühmten österreichischen General Prinzen Alexander von Hessen und die bayersche Armee am Main unter dem Prinzen Karl von Bayern. Bei tüchtiger Führung und kräftigem Zusammenwirken dieser beiden Armeen hätte auch die glänzendste Tapferkeit unserer Truppen einen sehr schweren Stand gehabt, und noch vor Kurzem meinte man, daß ein entscheidendes Vorgehen der Preußen erst nach Heranziehung von Verstärkungen möglich sein würde. Aber die Uneinigkeit und Zerfahrenheit der Feinde wurde von den preußischen Generalen trefflich benutzt, um durch ebenso kühne, wie rasche Operationen Einen nach dem Andern anzugreifen und unschädlich zu machen.

Vor Allem kam es darauf an, die Vereinigung der beiden feindlichen Heere zu hindern und sie über den Main zurückzudrängen.

Die Bayern hatten sich ursprünglich von Franken aus über das Werrathal und den Südabhang des Thüringer Waldes ausgebreitet, um den Hanoveranern die Hand zu reichen. Nach deren Capitulation, am 28sten Juni, zogen sie die Werra abwärts, aber zugleich mehr nach Westen, um sich dem Corps des Prinzen Alexander von Hessen zu nähern, das in der darmstädtischen Provinz Oberhessen vorgegangen war und unter Anderem die preußische Stadt Wetzlar besetzt hatte. Zwischen beiden war schwere bayrische Kavallerie-Reserve über Fulda hinausgegangen. Aber diese wurde bei Hünfeld von den Preußen nachdrücklich zurückgescheucht und stob in wilder Flucht auseinander. Das bayrische Hauptcorps aber wurde in den Gefechten bei Dermbach u. s. w. (4. Juli) zwischen Werra und Fulda zur Seite gedrängt und genöthigt, die Vereinigung mit den anderen Bundestruppen nicht mehr vorwärts, sondern rückwärts am Main zu suchen. Die Preußen rückten nun einstweilen zwischen den beiden gegnerischen Corps im Fuldaischen anscheinend auf Frankfurt a. M. vor, und Prinz Alexander von Hessen zog sich nunmehr wieder nach Frankfurt zurück und ließ Anstalten zu dessen Vertheidigung treffen.

Plötzlich aber schwenkte unsere Mainarmee aus ihrer geraden Richtung auf Frankfurt links ab und wandte sich sehr unerwartet nach Unterfranken, warf an der fränkischen Saale bei Kissingen und Hammelburg (11. und 12. Juli) die Bayern nach heftiger Gegenwehr zurück und zwang sie, sich nach Schweinfurt an den Main und noch weiter auf das linke Ufer desselben zurückzuziehen. Die Main-Armee folgte ihnen aber zunächst nicht, sondern wandte sich nach Gmünden (Mündung der fränkischen Saale in den Main), um den Bundestruppen unter dem Prinzen Alexander von Hessen, die von Frankfurt aus zur Unterstützung der Bayern heranzogen, entgegenzutreten. Bei Aschaffenburg kam es am vergangenen Sonnabend den 14. zum Kampfe, in welchem unsere Armee einen vollständigen Sieg erfocht und in Folge dessen die Bundestruppen zum Rückzuge über den Main und zur Räumung Frankfurts gezwungen wurden.

Noch an demselben Tage, wo das Gefecht von Aschaffenburg stattfand, haben auch die Ueberbleibsel des früheren Bundestages Frankfurt verlassen und sich nach Augsburg begeben.

Am 16ten Abends sind die Preußen unter Führung des Generals v. Falckenstein mit klingendem Spiel und mit Gesang in die alte Reichs- und Kaiserstadt eingerückt.

So steht denn das preußische Heer zugleich vor Wien und in Frankfurt am Main, als Sieger über Oesterreich zugleich und über den alten Bundestag.

Die Zeit des alten ohnmächtigen Deutschlands ist vorbei, eine neue Zeit beginnt unter Preußens kräftiger Führung.

Auszug aus dem Zeitungs-Bericht der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für die Monate Mai und Juni 1866.

1. Mortalität und Unglücksfälle.

№ 389. Der Gesundheitszustand unter den Menschen ist im Allgemeinen ein befriedigender gewesen. In beiden Monaten war der catarrhalisch-rheumatische Krankheits-Character vorherrschend und zeigte sich am häufigsten in Hals- und Entzündungen der Brust-Organe. Außerdem kamen gastrische Fieber häufig zur Behandlung, nicht selten mit Hinneigung zum Nervösen.

Vereinzelt traten auch die Menschenpocken auf, ohne jedoch besonders bösartig zu verlaufen.

Der Gesundheits-Zustand unter den Haus- und Wirthschaftsthieren war gleichfalls ein guter.

Milzbrand und Rotz wurden nur in sehr vereinzelten Fällen beobachtet.

Durch besondere Unglücksfälle haben in der verwichenen Berichtsperiode 58 Menschen das Leben eingebüßt. Davon sind 44 Personen, — worunter 20 Kinder — ertrunken; 9 Männer sind ohne Spuren äußerer Verletzung todt gefunden. Ein Mann starb in Folge eines unglücklichen Falles von

einem Wagen; ein Kind wurde beim Abbruche eines Hauses von einem herabfallenden Ziegelsteine erschlagen; zwei Männer wurden bei unvorsichtiger Handhabung von Gewehren getödtet; eine Frau wurde von der Speiche einer im Gange befindlichen Chausseewalze erfaßt und mit solcher Gewalt gegen den Rand des Kastens gedrückt, daß sie auf der Stelle den Geist aufgab.

2. Schädliche Naturereignisse.

Durch Feuer sind in den letzten beiden Monaten 134 Wohnhäuser, 96 Scheunen, 102 Ställe, 5 Mühlen, 1 Schulhaus und ein Theatergebäude eingeäschert. Davon sind 2 Wohnhäuser, 2 Scheunen und ein Stall durch den Blitz entzündet.

Durch eine Windhose sind in einem masurischen Kreise erhebliche Verheerungen bewirkt, insbesondere 3 Häuser total, mehrere zur Hälfte zerstört.

3. Verbrechen und Selbstmorde.

Durch Selbstmord haben in der Berichts-Periode 10 Personen ihrem Leben ein Leben ein Ende gemacht. Davon haben sich 2 Frauen und 3 Männer erhängt; 3 Männer, 1 Frau und 1 Junge ertränkt. Ein Gensdarm ist muthmaßlich von Wilddieben die er verfolgte, erschossen, die Verdächtigen sind zur Haft gebracht. Ein Mann starb in Folge der von seinem Brodherrn erhaltenen Mißhandlungen. Auch gegen den Urheber dieses Verbrechens ist das gerichtliche Verfahren eingeleitet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 390. Auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 werden die nachstehenden Bestimmungen über die postamtliche Insinuation gerichtlicher und außergerichtlicher Verfügungen 2c. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen.

Gegenstände der postamtlichen Insinuation.

§. 1. Verfügungen und Ausfertigungen diesseitiger Gerichte bei denen es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheins ankommt und die nach Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, gerichtet sind, sollen — so weit es die Post-Einrichtung gestattet — auf Erfordern der Gerichte, durch die Postanstalten insinuirt werden.

Dasselbe gilt von Verfügungen und Ausfertigungen nach den in der Anlage verzeichneten Orten des Auslandes, wo Preußische Post-Anstalten bestehen, und resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, insofern von Seiten der betreffenden fremden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§. 2. Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Ausfertigungen, welche an Personen am Absendungsorte selbst gerichtet sind, werden die Gerichte besorgen.

Für die Post-Anstalten in Berlin und Breslau bleiben die bestehenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

§. 3. Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind:

1) Verfügungen 2c. der Gerichte im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Cöln und in den Hohenzollernschen Landen.
2) Gerichtliche Verfügungen, welche nach solchen Orten bestimmt sind, wohin eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet ist
3) Gerichtliche Verfügungen 2c., welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren auf der Adresse benannten Personen nach einander als Umlauf insinuirt werden sollen (Currenden).

Aeußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen.

§. 4. Die zu insinuirenden Verfügungen 2c. müssen in Briefform zur Post geliefert werden.

Jeder Verfügung 2c. muß ein gehörig ausgefülltes Formular eines Behändigungsscheins (Insinuations-Dokument offen beigefügt, und, daß dies geschehen, auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Document" nachrichtlich vermerkt werden. Auf die Außenseite der zusammenzufaltenden Behändigungsscheine muß gleich bei Auflieferung der Erlasse zur Post die für die Rücksendung erforderliche Adresse gesetzt sein.

Eine Versendung von Insinuations-Dokumenten unter Adresse der Post-Anstalten findet nicht statt. Gelder oder Gegenstände von Werth dürfen den zur postamtlichen Insinuation bestimmten Verfügungen 2c. nicht beigefügt, auch darf darauf weder Vorschuß entnommen, noch eine baare Einzahlung geleistet werden.

Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn die postamtliche Insinuation nicht im Wege der regelmäßigen Briefbestellung ausgeführt werden kann.

§. 5. Ist nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte der zu insinuirenden Verfügung eine regelmäßige Briefbestellung nicht eingerichtet und ist dies der Aufgabe-Post-Anstalt zuverlässig bekannt, so hat die Aufgabe-Post-Anstalt auf dem Insinuations-Document unter Beidrückung des Dienstsiegels amtlich zu vermerken:

„Nach . . . . (dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte) findet eine regelmäßige Briefbestellung nicht statt."

und das Insinuations-Dokument nebst der Verfügung sofort dem absendenden Gerichte wieder zuzustellen. Gelangt eine solche Verfügung an die Abgabe-Post-Anstalt, welche die Bestellung nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte nur durch einen expressen Boten würde bewirken lassen können, so hat diese Post-Anstalt den vorstehend angegebenen amtlichen Vermerk auf das Insinuations-Dokument zu setzen und letzteres nebst der Verfügung unverzüglich dem am Orte befindlichen oder, in Ermangelung eines solchen, dem zunächst belegenen Gerichte unter einem, mit der Adresse dieses Gerichts versehenen, mit dem Dienstsiegel verschlossenen Umschlage und unter der Rubrik: „unausführbar postamtliche Insinuation" zur weiteren Veranlassung portofrei zuzustellen.

Verfahren, welches bei der Insinuation selbst zu beobachten ist.

§. 6. Die Insinuation darf nur durch vereidigte, des Schreibens kundige Postbediente stattfinden. Von letzteren ist bei Ausführung der Insinuation Folgendes zu beobachten.

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Empfänger nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung
   a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
   b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c) wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grund-Eigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth zu insinuiren.

   Niemals darf die Zustellung an unerwachsene Kinder, an bloße Miether oder an Fremde geschehen.

   Personen, an welche statt des Empfängers insinuirt wird, sind zu bedeuten, daß sie die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen haben.
3) Der Briefträger oder Postbote muß den Behändigungsschein dem Adressaten vorlegen und von ihm durch seine Namens-Unterschrift den Empfang der Verfügung rc. anerkennen lassen.
4) Verweigert der Adressat oder in dessen Abwesenheit eine der unter № 2. zu a. bis d. bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfangs, so ist dies von dem Briefträger oder Postboten auf den Behändigungsschein unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken.
5) Wird die Annahme der Verfügung aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuationsgebühr oder Bestellgeld nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht.

   Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter № 2. zu a. bis d. bezeichneten Personen angetroffen wird, so ist die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen. Der Briefträger oder Postbote muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer rc.) gehört.
6) In allen Fällen hat der insinuirende Briefträger oder Postbote unter dem Behändigungsscheine die stattgefundene Insinuation durch seine Unterschrift in folgender Art:

   N. N. vereidigter Briefträger (oder Postbote)

zu bescheinigen und auf seinen Amtseid in dem Behändigungsscheine zu vermerken, wie die Insinuation erfolgt, und eintretenden Falls, daß die Ertheilung einer Empfangsbescheinigung verweigert worden sei. Die Personen, an welche die Insinuation bewirkt worden ist und ihr Verhältniß zu den Adressaten, imgleichen der Ort, das Datum und die Stunde, wo die Insinuation oder die Be-

festigung der Verfügung an die Stuben- oder Hausthür stattgefunden hat, sind anzugeben. Erfolgt die Insinuation durch Befestigen an die Thür, weil der Adressat die Annahme aus einem andern Grunde als dem der Weigerung einer Zahlung von Porto rc. abgelehnt hat, so ist dieser Grund in dem Insinuations-Dokumente ausdrücklich zu vermerken; erfolgt dagegen das Befestigen an die Thür, weil weder der Adressat angetroffen worden ist, noch die Insinuation an eine der oben unter № 2. zu a. bis d. bezeichneten Personen stattfinden konnte, so hat der Briefträger oder Postbote in dem Insinuations-Dokument anzugeben, daß er den Adressaten nicht angetroffen hat, auch die Insinuation weder an einen von seinen Angehörigen oder seinem Gesinde noch an seinen Hauswirth möglich gewesen ist.

7) Die Richtigkeit der Unterschrift der Briefträger rc. unter dem Behändigungsscheine ist von den Postanstalten durch Beidrückung des Dienstsiegels zu beglaubigen.

Nachsendung.

§. 7. Ergiebt sich, daß derjenige, für den die Verfügung rc. bestimmt ist, den auf der Adresse bezeichneten Ort verlassen hat und ist der anderweitige Aufenthaltsort desselben zuverlässig bekannt, so ist die Verfügung, nachdem dieselbe von dem, mit der Insinuation beauftragten Briefträger oder Postboten unattestirt zurückgegeben worden, an den neuen Aufenthaltsort des Adressaten zur Insinuation an denselben nur in dem Falle nachzusenden, wenn dieser in dem nämlichen Kreisgerichtsbezirke belegen ist; in allen übrigen Fällen ist die Verfügung mit dem Vermerke, daß und wohin der Adressat seinen Wohnsitz verlegt hat, an das absendende Gericht zu remittiren.

Zurücksendung der Behändigungsscheine.

§. 8. Die vorschriftsmäßig ausgefertigten und attestirten Behändigungsscheine (Insinuations-Dokumente) sind unverzüglich an die absendenden Gerichte zurückzusenden.

Dabei hat die Post-Anstalt am Bestimmungsorte, sobald der Briefträger oder Postbote den Behändigungsschein zur Beglaubigung seiner Unterschrift zurückliefert, dann aber auch die Postanstalt am Orte der Aufgabe der Sendung genau zu prüfen, ob der Behändigungsschein vorschriftsmäßig behandelt worden ist. Ergiebt sich irgend ein Mangel, so ist sogleich die Beseitigung desselben zu veranlassen. Post-Anstalten, welche in dieser Beziehung fahrlässig zu Werke gehen, sind unter Bezeichnung der speciellen Fälle der betreffenden Ober-Post-Direction namhaft zu machen.

Gebührenfreie Insinuation.

§. 9. Für die zur postamtlichen Insinuation bestimmten, vorschriftsmäßig als „portofreie Justizsache“ bezeichneten gerichtlichen Verfügungen u. s. w. ist weder Porto, noch Insinuations-Gebühr, noch Bestellgeld zu entrichten; für die mit einem andern portofreien Rubrum versehenen gerichtlichen Verfügungen u. s. w. werden Insinuations-Gebühr und Landbriefbestellgeld erhoben.

Portofreiheits-Vermerk.

§. 10. Um von den Post-Anstalten als portofrei anerkannt zu werden, müssen die zu insinuirenden gerichtlichen Verfügungen auf der Adresse mit dem Vermerke:

„Portofreie Justiz-Sache“

versehen, und muß dieser Vermerk in derselben Art, wie bei allen nicht portopflichtigen, von den Königl. Gerichten oder Staats-Anwaltschaften abgehenden Sachen, vorschriftsmäßig beglaubigt sein.

Auch die zu solchen Verfügungen rc. gehörigen Behändigungsscheine müssen, mit diesem Vermerke versehen, zur Post geliefert werden, widrigenfalls sie als zu portopflichtigen Sendungen gehörig anzusehen sind. Der Vermerk der Portofreiheit muß auf der äußeren Seite des zusammengefalteten Behändigungsscheins angebracht werden; derselbe kann geschrieben oder gedruckt sein. Auf der Adresse der Behändigungsscheine bedarf es einer Beglaubigung des Vermerks: „Portofreie Justiz-Sache“ nicht.

Die Beglaubigung erfolgt dadurch, daß dem Vermerke die Namens-Unterschrift des hierzu ein für allemal bestellten, der Aufgabe-Post-Anstalt im Voraus namhaft gemachten Beamten hinzugefügt wird, wobei ein Stempel benutzt werden kann, der den Namen dieses Beamten enthält.

Außerdem sind zu der Beglaubigung auch die der Aufgabe-Post-Anstalt namhaft zu machenden Stellvertreter der dazu ein für allemal bestimmten Beamten, die Gerichts-Vorstände, Präsidenten, Directoren, Abtheilungs-Dirigenten, Gerichts-Commissarien — so wie die Untersuchungs-Richter, und in Angelegenheiten der Staatsanwaltschaft der dieselbe verwaltende Beamte persönlich befugt, und können bei größeren Gerichten, nach dem Ermessen derselben, für die verschiedenen Abtheilungen verschiedene, der Aufgabe-Post-Anstalt zu bezeichnende Beamte mit der Beglaubigung ein für allemal beauftragt werden.

Folgen der unterlassenen Hinzufügung und der nicht vorschriftsmäßig erfolgten Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks.

§. 11. Alle diejenigen zur postamtlichen Insinuation bestimmten gerichtlichen Verfügungen 2c. auf deren Adresse sich der vorgeschriebene Vermerk über die Portofreiheit der Sendung nicht vorschriftsmäßig beglaubigt findet, sind eben so wie diejenigen, auf deren Adresse jener Vermerk fehlt, von den Postanstalten als portopflichtig zu behandeln.

An Gebühren sind dafür zum Ansatz zu bringen:

a) das tarifmäßige Porto für die Beförderung der Verfügung 2c. nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte, welchem im Falle des §. 7. noch das Porto für die Nachsendung bei einem Gewichte unter einem Loth bis zum Gesammtbetrage von 3. Sgr. und von einem Loth und darüber bis 6 Sgr. hinzutritt,
b) die Insinuations-Gebühr von 3 Sgr.,
c) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins, und
d) das tarifmäßige Bestellgeld.

Diese Gebühren werden zunächst von dem Empfänger erfordert. Verweigert derselbe die Berichtigung, so erfolgt dessenungeachtet die Insinuation der Verfügung 2c. an ihn, jedoch nur gegen Zurückgabe der Adresse, auf welcher der Portofreiheits-Vermerk fehlt, oder sich nicht gehörig beglaubigt vorfindet.

Diese Adresse ist dann zugleich mit dem attestirten Behändigungsscheine der Aufgabe-Post-Anstalt zurückzusenden und von letzterer — ohne daß dabei Porto oder sonstige Gebühren weiter zum Ansatz kommen — mit dem Behändigungsscheine dem Vorstande des absendenden Gerichts zuzustellen, welcher die Einziehung der von dem Empfänger nicht berichtigten Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr und Bestellgeld von demjenigen Beamten des Gerichts veranlassen wird, durch dessen Versehen die Hinzufügung des Portofreiheits-Vermerks oder die vorschriftsmäßige Beglaubigung dieses Vermerks auf der Adresse der abgesandten Verfügung verabsäumt worden ist.

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.
Adorf	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Allstedt	"	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
Alexisbad	"	Anhaltische Herzogthümer.
Arolsen	Post-Amt	Fürstenthum Waldeck.
Ballenstädt	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Bernburg	Post-Amt	"
Birkenfeld	"	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Büchen	Post-Expedition	Herzogthum Lauenburg.
Corbach	"	Fürstenthum Waldeck.
Coswig	Post-Amt	Anhaltische Herzogthümer.
Cöthen	"	"
Dessau	"	"
Ebeleben	Post-Expedition	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Frankenhausen	Post-Amt	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Friedrichsruh	Post-Expedition	Herzogthum Lauenburg.
Frose	"	Anhaltische Herzogthümer.
Gernrode	"	"
Grande	"	Herzogthum Lauenburg.
Greußen	"	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Gröbzig	"	Anhaltische Herzogthümer.
Groß-Grönau	"	Herzogthum Lauenburg.
Groß-Keula	"	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Groß-Mühlingen	"	Anhaltische Herzogthümer.
Groß-Schönberg	"	Herzogthum Lauenburg.

Post-Anstalten.	Eigenschaft.	In welchem Lande belegen.
Güsten	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Hamburg	Ober-Post-Amt	Freie Stadt.
Harzgerode	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Herrstein	„	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Hoym	„	Anhaltische Herzogthümer.
Idar	„	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Jeßnitz	„	Anhaltische Herzogthümer.
Kronweiler	„	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Landau	„	Fürstenthum Waldeck.
Lauenburg	Post-Amt	Herzogthum Lauenburg.
Lindau	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Mägdesprung . . .	„	„
Mengeringhausen . .	„	Fürstenthum Waldeck.
Mölln	Post-Amt	Herzogthum Lauenburg.
Nienburg	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Nohfelden	„	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Oberstein	„	„
Oranienbaum . . .	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Plötzkau	„	„
Pyrmont	Post-Amt	Fürstenthum Waldeck.
Radegast	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Raguhn	„	„
Ratzeburg	Post-Amt	Herzogthum Lauenburg.
Rhadern	Post-Expedition	Fürstenthum Waldeck.
Rhoden	„	„
Roßlau	„	Anhaltische Herzogthümer.
Sachsenberg	„	Fürstenthum Waldeck.
Sachsenhausen . . .	„	„
Sandersleben . . .	„	Anhaltische Herzogthümer.
Schlotheim	„	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Schwarzenbeck . . .	„	Herzogthum Lauenburg.
Seedorf	„	„
Siebenbäumen . . .	„	„
Sondershausen . . .	Post-Amt	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Stackelitz	Post-Expedition	Anhaltische Herzogthümer.
Türkismühle	„	Fürstenthum Birkenfeld-Oldenburg.
Wildungen	„	Fürstenthum Waldeck.
Wörlitz	„	Anhaltische Herzogthümer.
Wulffen	„	„
Zerbst	„	„

II. Instruction über die postamtliche Insinuation außergerichtlicher Verfügungen.

Gegenstände der postamtlichen Insinuation.

§. 1. Verfügungen und Ausfertigungen der Königlichen General-Commissionen und der bei verschiedenen Königlichen Bezirks-Regierungen bestehenden Abtheilungen für Landes-Cultur, sowie der Organe derselben, der Königlichen Special-Commissarien, sollen, auch wenn es auf die Beschaffung eines Behändigungsscheins ankommt, und die Erlasse nach Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, gerichtet sind, auf Erfordern der genannten Behörden durch die Postanstalten insinuirt werden.

Dasselbe gilt von dergleichen Verfügungen rc. nach den in der Anlage zu §. 1. der Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen verzeichneten Orten des Auslandes, wo Preußische Postanstalten bestehen, resp. nach den in den Bezirken derselben belegenen Ortschaften, in so fern von Seiten der betreffenden fremden Staaten kein Hinderniß obwaltet.

§. 2. Ausgeschlossen von der postamtlichen Insinuation sind Verfügungen rc. der vorbezeichneten Behörden, welche nicht an eine Person adressirt sind, sondern mehreren, auf der Adresse benannten Personen nach einander als Umlauf insinuirt werden sollen. (Currenden).

Behändigungsschein.

§. 3. Jeder zur postamtlichen Insinuation bestimmten außergerichtlichen Verfügung muß ein gehörig ausgefülltes Formular eines Behändigungsscheins (Insinuations-Dokuments) offen beigefügt und daß dies geschehen auf der Adresse der Verfügung durch die Worte: „Hierbei ein Post-Insinuations-Dokument" nachrichtlich vermerkt werden.

In portofreien Angelegenheiten muß das Formular zu dem Behändigungsschein auf der Außenseite mit demselben portofreien Rubrum versehen sein, welches die Verfügung selbst trägt.

Im Uebrigen bleiben, sowohl was die äußere Beschaffenheit der zu insinuirenden Verfügungen, als auch, was das bei der Insinuation selbst zu beobachtende Verfahren und die Zurücksendung der Behändigungsscheine betrifft, lediglich die Vorschriften maßgebend, welche die §§. 4. 6. und 8. der Instruction über die postamtliche Insinuation gerichtlicher Verfügungen rc. enthalten.

Gebühren.

§. 4. Für die postamtliche Insinuation einer außergerichtlichen portofreien oder portopflichtigen Verfügung rc. wird eine Insinuations-Gebühr von 3 Sgr. erhoben.

Für portopflichtige Sendungen ist außerdem das tarifmäßige Porto zu entrichten:

a) für die Beförderung der zu insinuirenden Verfügungen rc. nach dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte und beziehungsweise für die Nachsendung nach dem anderweitig bekannten, im Bestellbezirke einer Preußischen Post-Anstalt belegenen Aufenthaltsorte des Adressaten, so wie

b) für die Rücksendung des bescheinigten Insinuations-Dokuments an die absendende Behörde.

Die Erhebung des Bestellgeldes findet nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften statt.

Vorausbezahlung.

§. 5. Eine Vorausbezahlung Seitens der absendenden Behörde kann nur in Betreff des Portos für die Beförderung der zu insinuirenden Verfügung nach dem auf der Adresse angegebenen Bestimmungsorte durch baare Frankirung oder durch Verwendung von Freimarken oder Franco-Couverts stattfinden.

Nachträgliche Zahlung Seitens der absendenden Behörde.

§. 6. Wünscht die absendende Behörde, daß die Beträge an Porto für die Rücksendung des Dokuments, ferner an Bestellgeld oder Botenlohn und Insinuations-Gebühr von dem Adressaten nicht eingefordert, sondern ihrerseits bei der Rückkunft des Behändigungsscheins berichtigt werden, so muß der auf dem Behändigungsscheine vorgedruckten Requisition der absendenden Behörde eine ausdrücklich hierüber lautende Erklärung der letzteren hinzugefügt werden.

In diesem Falle muß das Porto für den Hinweg der Verfügung selbst bei der Aufgabe entrichtet werden.

Einziehung vom Adressaten.

§. 7. Findet sich eine solche Erklärung §. 6. auf dem Behändigungsscheine nicht vor, so müssen diejenigen Beträge, welche am Bestimmungsorte noch unberichtet sind, durch den insinuirenden Briefträger oder Postboten von dem Adressaten eingefordert werden.

Einziehung von der absendenden Behörde.

§. 8. Verweigert der Adressat die Zahlung der von ihm geforderten Beträge ganz oder theilweise, so ist die unterbliebene Berichtigung der Beträge kein Hinderniß der Insinuation.

Die unberichtigt gebliebenen Beträge sind dann auf Grund dessen, was von dem insinuirenden Briefträger u. s. w. in die hierzu vorgedruckten Rubriken des Behändigungsscheins eingetragen ist, bei der Rückgabe des vollzogenen Behändigungsscheins, von der absendenden Behörde einzuziehen.

§. 9. Hat eine Insinuation nicht zur Ausführung gebracht werden können, so wird nur das Porto für den Hinweg der Verfügung, in so weit solches nicht etwa schon im Voraus bezahlt worden ist (§. 5.), und die etwa entstandene baare Auslage an Botenlohn für einen Expressen (§. 4.), bei Rückgabe der unbestellbaren Verfügung, von der absendenden Behörde eingezogen.

Postamtliche Insinuation von Verfügungen anderer, als der im §. 1. benannten Königlichen Behörden u. s. w.

§. 10. Die Post-Anstalten dürfen auch die Verfügungen anderer, als der im §. 1. benannten Königlichen Behörden, so wie überhaupt der Behörden, ingleichen die Schreiben von einzeln stehenden öffentlichen Beamten, wenn diese Schreiben mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, und die von öffentlichen Notaren ausgehenden Schreiben, so fern der Verschluß derselben mit dem Notariats-Siegel bewirkt worden ist, ferner die nach dem allgemeinen Berggesetz vom 24sten Juni 1865 in gewissen Fällen von den legitimirten gewerkschaftlichen Bergwerks-Repräsentanten oder Gruben-Vorständen an einzelne Gewerke zu erlassenden Mittheilungen, Vorladungen 2c., zur postamtlichen Insinuation annehmen. Die Insinuation ist alsdann nach den vorangegangenen Vorschriften auszuführen.

Bevor die Post-Anstalten jedoch darauf eingehen, haben dieselben sich der betreffenden Behörde u. s. w. gegenüber — Falls letztere nicht die Absendung der Verfügungen 2c. in Form recommandirter Briefe vorziehen sollte — wegen derjenigen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr, Bestellgeld und Botenlohn sicher zu stellen, deren Berichtigung etwa von den Adressaten verweigert werden möchte (§. 8.), oder sonst der absendenden Behörde u. s. w. zur Last fallen sollte (§. 9.).

Berlin, den 9ten Juli 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. Itzenplitz.

№ 391. Mit Bezugnahme auf die in № 36. der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18ten d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 30sten Juli d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 29. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 30. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 23sten Juli 1866.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 392. Die Bestimmung Seite 22 des Reglements für den directen Ostdeutsch-Schlesisch-Russischen Güterverkehr, so wie diejenige Seite 22 des Reglements für den directen Ostdeutsch-Russischen Güterverkehr, dahin lautend:

„Jede Sendung, deren zollamtliche Abfertigung durch einen Spediteur vom Versender nicht besonders vorgeschrieben ist, wird von der resp. Bahnverwaltung zollamtlich behandelt"

ist aufgehoben.

An Stelle derselben tritt folgende anderweite Bestimmung in Kraft:

„Jede Sendung wird an den Zollgrenzen von der resp. Bahnverwaltung zollamtlich behandelt und finden die Frachtsätze dieses directen Verkehrs auf Sendungen unter Zwischen-Adresse nicht Anwendung."

Berlin, Breslau, Bromberg, Stettin, Riga und St. Petersburg, den 18. Juli 1866.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. Verwaltungsrath der Großen Russischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Direction der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.

Directorium der Berlin-Stettiner-Eisenbahn-Gesellschaft. Königliche Direction der Ostbahn.

Direction der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Bekanntmachung die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

№ 393. Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphen-Leitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe 2c. ausgesetzt. Da durch diesen Umfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu 10 Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von 2 Monaten bis 2 Jahren bestraft. Berlin, den 7ten Juli 1866.

Königliche Telegraphen-Direction.

Patent-Ertheilung.

№ 394. Dem Fabrikanten F. Hartkopf (in Firma F. Hartkopf u. Co.) zu Solingen ist unter dem 13ten Juli 1866 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr mit Contraschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Herr Regierungsassessor v. Isselstein ist nach erfolgter Versetzung von Breslau an das hiesige Regierungskollegium in das letztere eingeführt und mit den Funktionen eines Ausführungs-Commissarius bezüglich des Grundsteuer-Entschädigungs-Verfahrens beauftragt worden.

Dem seitherigen Prediger in Johannisburg Samuel Rudolph Ebel ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Milken in der Diözese Lötzen verliehen worden.

Die dem Literaten August Ferdinand Sartorius aus Andreaswalde, Kirchspiels Drygallen, Kreises Johannisburg unterm 8ten April 1862 beigelegte Befugniß, eine Privat-Knaben-Schule behufs Vorbereitung für das Gymnasium zu errichten, ist demselben von uns entzogen worden.

Gemäß Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind vom 1sten k. M. ab die Funktionen des technischen Commissarius zur speciellen Beaufsichtigung der Bau-Ausführung für die Tilsit-Insterburger Eisenbahn (§. 65. des unterm 22sten December 1862 Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts, Gesetzsammlung pro 1863 S. 35.) dem Eisenbahn-Bau-Inspector Magnus zu Insterburg und dieselben Functionen für die Ostpreußische Südbahn (§. 63. des unterm 2ten November 1863 Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts, Gesetzsammlung Seite 746.) dem Eisenbahn-Bau-Inspector Cronau zu Königsberg i/Pr. übertragen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 30.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 31. Gumbinnen, den 1sten August **1866.**

Inhalt der Gesetz=Sammlung.

№ 395. Das 36ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 24sten Juli 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6379. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18ten Juli 1866; unter 6380. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Juni 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin=Stralsunder Chaussee über Arendsee und Lanke nach der Biesenthaler Grenze im Nieder=Barnimschen Kreise, des Regierungs=Bezirks Potsdam; unter № 6381. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Gerdauen für den Bau und die Unterhaltung der Kreis=Chausseen: 1) von Groß=Pentlack, an der Insterburg=Nordenburger Staatsstraße, über Muldzen bis zur Wehlauer Kreisgrenze in der Richtung auf Wehlau, und 2) von Gerdauen nach Schippenbeil, im Kreise Friedland; und unter № 6382. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis=Obligationen des Gerdauer Kreises im Betrage von 140,000 Thlr. Vom 18ten Juni 1866.

№ 396. Das 37ste Stück der Gesetz=Sammlung, welches am 28sten Juli 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6383. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thlr. Vom 13. Juni 1866; unter № 6384. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1866, betreffend die Anwendung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz gebildeten Fonds vom 1. März 1865. (Gesetzsamml. S. 133 ff.) auch auf die evangelischen Geistlichen in den Hohenzollernschen Landen; und unter № 6385. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage=Kapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 7ten Juli 1866.

Preußens glorreiche Erfolge.

№ 397. Am 18ten Juni war es, daß der König das preußische Volk zu dem entscheidenden Kampfe aufrief, zu welchem Oesterreich und ein großer Theil Deutschlands uns herausgefordert hatten.

„Oesterreich will nicht vergessen", so sagte unser König, „daß seine Fürsten einst Deutschland beherrschten; in dem jüngeren, aber kräftig sich entwickelnden Preußen will es keinen natürlichen Bundesgenossen, sondern nur einen feindlichen Nebenbuhler erkennen. — Preußen soll geschwächt, vernichtet, entehrt werden. Wohin wir in Deutschland schauen, sind wir von Feinden umgeben, deren Kampfgeschrei ist: „Erniedrigung Preußens!" Der Königliche Aufruf schloß mit den Worten:

„Wir müssen fechten um unsere Existenz, wir müssen in einen Kampf auf Leben und Tod gehen gegen diejenigen, die das Preußen des großen Kurfürsten, des großen Friedrich, das Preußen, wie es aus den Freiheitskriegen hervorgegangen ist, von der Stufe herabstoßen wollen, auf die seiner Fürsten Geist und Kraft, seines Volkes Tapferkeit, Hingebung und Gesittung es empor gehoben haben.

Flehen wir den Allmächtigen, den Lenker der Geschicke der Völker, den Lenker der Schlachten an, daß Er unsere Waffen segne! Verleiht uns Gott den Sieg, dann werden wir auch stark genug sein das lose Band, welches die deutschen Lande mehr dem Namen als der That nach zusammenhielt, und welches jetzt durch diejenigen zerrissen ist, die das Recht und die Macht des nationalen Geistes fürchten, in anderer Gestalt fester und heilvoller zu erneuern.

Gott mit uns!

So sprach der König am 18ten Juni.

Und — Gott ist mit uns gewesen und hat uns Seine Hülfe und Gnade so sichtlich, so wunderbar zu Theil werden lassen, wie es Niemand zu ahnen vermocht hätte.

Seit dem Tage, wo der König jenen Aufruf erließ, sind noch nicht sechs Wochen vergangen und nach einem glorreich durchgeführten Kriege stehen wir vor einem ehrenvollen, vortheilhaften Frieden, durch welchen Preußens Ansehen und Macht erhöht werden sollen, wie niemals zuvor.

Der Krieg, den wir geführt, ist eine ununterbrochene Reihe der herrlichsten Siege und Erfolge.

Gleich beim Beginn erlagen Hannover, Kurhessen und Sachsen ohne Widerstand dem Ansehen unserer Waffen; fast ohne Schwerdtstreich machte sich Preußen zum Herrn von Norddeutschland.

Aber die ernste, schwere Arbeit begann erst mit dem Feldzug in Böhmen, wo die vereinigte Armee Oesterreichs und Sachsens in fester, gesicherter Stellung unserer Truppen harrte.

In einer siebentägigen Reihe unvergleichlicher Siege, zuletzt durch die gewaltige Schlacht bei Königgrätz schlug und zerstreute unser Kriegsheer die gewaltigen Schaaren der Gegner und vereitelte die kühnen und dreisten Hoffnungen, mit welchen dieselben ausgezogen waren.

Während der Feind gedroht hatte, unsere Länder zum Schauplatz des verheerenden Krieges zu machen, wurde derselbe auf Oesterreichs Boden ausgekämpft und unsere Fluren blieben von den schwersten Drangsalen des Krieges verschont.

In unaufhaltsamem Siegeslaufe verfolgte unser Heer den fliehenden Feind theils nach Olmütz, vornehmlich nach der Hauptstadt des Kaiserstaates. Ueberall, wo die Oesterreicher versuchten, unser Vorrücken aufzuhalten, wurden sie von Neuem geschlagen. Ein nochmaliger Sieg unserer Truppen bei Tobitschau in Mähren schnitt den bei Olmütz stehenden Oesterreichern den Rückzug nach Wien ab, und es blieb denselben nur noch übrig, auf Umwegen nach Ungarn zu marschiren. Aber auch dorthin kam ihnen unser rastlos vorwärts eilendes Heer zuvor, und noch am 22sten Juli fand vor den Thoren Preßburgs, der alten ungarischen Hauptstadt, ein bedeutendes Gefecht statt, in welchem unsere Truppen einen wichtigen und erfolgreichen Sieg errungen hätten, wenn nicht während des Kampfes zur Mittagsstunde unerwartet eine zwischen Preußen und Oesterreich verabredete Waffenruhe eingetreten wäre.

Schon nach der Schlacht bei Königgrätz hatte Oesterreich um einen Waffenstillstand gebeten, Preußen aber hatte denselben abgelehnt, um seine Siege zu verfolgen, bis eine Gewißheit über die endlichen Erfolge erreicht sei.

Als aber der Kaiser von Oesterreich in seiner tiefen Demüthigung die Hülfe des Kaisers der Franzosen anrief und dieser sich erbot, einen Waffenstillstand bei Preußen auszuwirken, da erklärte unsere Regierung, daß sie hierzu nicht früher die Hand bieten könne, als bis zugleich die Grundlagen für einen Frieden gewonnen seien, der Preußens Siegen entspreche.

Kaiser Napoleon erkannte willig das Recht Preußens zu solcher Forderung an und bemühte sich, derselben Befriedigung zu verschaffen. Durch Verhandlungen zwischen Preußen und Frankreich wurden die Grundlagen des künftigen Friedens festgestellt und sodann Oesterreich vorgelegt.

Eine der Hauptbedingungen, welche Preußen stellte, verlangte das völlige Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde, in welchem es bisher durch den Vorsitz bei den Bundesberathungen gewissermaßen die erste Stellung eingenommen hatte.

Der Stolz Oesterreichs und der dringende Wunsch, seinen Einfluß in Deutschland zu bewahren, sträubten sich gegen die Erfüllung jener von Preußen geforderten Bedingung und gegen einen Frieden, durch welchen Preußen an die Spitze Deutschlands treten soll.

Aber immer drohender wurden die Gefahren für Oesterreich: in unermüdlichen eilenden Märschen war unser Heer immer weiter in den Kaiserstaaten vorgedrungen. Ganz Böhmen mit der Hauptstadt Prag, Oesterreichisch-Schlesien und Mähren mit der Hauptstadt Brünn waren bereits in unseren Händen. Soeben waren unsere Truppen auch in das Herzogthum Nieder-Oesterreich, sowie nach Ungarn vorgedrungen und bedrohten nicht blos Preßburg, sondern auch die Hauptstadt der Kaiserstaaten, Wien. Vom berühmten Stephansthurm herab konnte man die Preußischen Wachtfeuer sehen, und jeden Tag war der Uebergang unserer Truppen über die Donau, sei es oberhalb, sei es unterhalb Wiens zu erwarten.

Da beugte sich der Stolz Oesterreichs unter das Unvermeidliche. So schwer es der Kaiserlichen Regierung wurde, so erklärte sie sich zur Annahme der vorläufigen Friedensbedingungen, welche Frankreich im Einverständniß mit Preußen vorgeschlagen hatte, bereit und es wurde nunmehr auf Grund dieser Bereitwilligkeit ein Waffenstillstand geschlossen.

Am 26. Juli sind im Hauptquartier unsers Königs zu Nicolsburg die vorläufigen Friedensgrundlagen (Präliminarien) unterzeichnet worden.

Durch dieselben wird das gänzliche Ausscheiden Oesterreichs aus dem deutschen Bunde und an Stelle des aufgelösten bisherigen Bundes zunächst die Gründung eines eng-geschlossenen nord-

deutschen Bundes unter Preußens Führung festgesetzt, dessen Beziehungen zu Süddeutschland demnächst noch besonders vereinbart werden sollen.

Preußen erhält ferner bedeutende Kriegskosten.

Außer der unmittelbaren Vereinigung Schleswig-Holsteins mit Preußen wird ferner ein großer Theil der seither von Preußen besetzten Länder im westlichen Deutschland mit Preußen vereinigt.

Das sind die hochbedeutsamen Erfolge des Kampfes, zu welchem der König vor kaum sechs Wochen sein Volk gerufen hat.

Preußen, welches geschwächt, vernichtet, entehrt werden sollte, geht aus dem Kampfe reicher an Macht, an Geltung und Ehre hervor. Das Preußen, welches seine Feinde von der errungenen Stufe herabstoßen wollten, hat sich zu einer unvergleichlich höheren Stufe aufgeschwungen. Statt des losen Bandes, welches die deutschen Lande nur zum Schein umfaßte, wird durch das siegreiche Preußen ein festeres Band geknüpft, welches dem gesammten deutschen Vaterlande eine neue Zeit der Macht und Ehre verheißt.

Wer sollte nicht erkennen, daß Gott mit uns war und unser Heer und unsern König geleitet hat.

Heil dem Könige, welcher sieggekrönt heimkehrt, — Heil dem Heere, — Heil dem preußischen Vaterlande jetzt und immerdar!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 398. Im Anschluß an unseren Erlaß vom 1. Juni c. betreffend die im siebenten oder einem spätern Semester studirenden militairpflichtigen Mediziner, wird hinsichtlich der militairpflichtigen Pharmazeuten Folgendes bestimmt:

1) Alle diejenigen Apotheker-Gehülfen, welche bereits zum Eintritte in den einjährigen freiwilligen pharmazeutischen Dienst in einer Dispensir-Anstalt für einen bestimmten Termin notirt worden, können, sofern sie es wünschen sollten, bis zu ihrer Anstellung von Ableistung der einjährigen Militairpflicht mit der Waffe für die Dauer des gegenwärtigen mobilen Verhältnisses, jedoch nur unter der Verpflichtung entbunden werden, im Bedarfsfalle zu jedem früheren Termine auf Anordnung des General-Stabsarztes der Armee ihren Dienst als Militair-Pharmazeuten anzutreten.
2) Die vorbezeichneten Pharmazeuten sind Seitens der Ersatz-Behörden dem Medicinal-Stabe der Armee, unter Beifügung ihrer Militairpapiere, ihres Gehülfen- und ihrer Servir-Zeugnisse, Behufs der Notirung und eventuellen Einziehung zum pharmazeutischen Dienste, namhaft zu machen.
3) Die bereits zum Waffendienste herangezogenen Pharmazeuten der zu 1. bezeichneten Kategorie sind, wofern sie es wünschen sollten, von den Truppentheilen zu entlassen und dem Medicinalstabe der Armee gleichfalls zur Disposition zu stellen.

Das Königliche General-Commando und das Königliche Ober-Präsidium werden ergebenst ersucht, hiernach das Weitere gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 17ten Juli 1866.

Der Minister des Innern. (gez.) Gr. zu Eulenburg.

Der Kriegs-Minister. In Vertretung. (gez.) v. Schütz.

An
das Königliche stellvertretende General-Commando des 1sten Armee-Corps
und das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Preußen zu Königsberg.

№ 399. Mit Rücksicht auf das durch unsere Verfügung vom 29. Mai c. in Aussicht genommene zweite diesjährige Ersatzgeschäft bestimmen wir hierdurch aus Veranlassung eines Specialfalles, daß diejenigen Individuen,

welche seiner Zeit den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste erlangt, sich auch zum Dienstantritte gemeldet haben, wegen körperlicher Fehler aber nicht eingestellt, sondern zur Ersatz-Reserve designirt worden sind,

der Benefizien des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nicht verlustig gehen dürfen, insofern sie ihre Berechtigung hierzu vor dem Beginne des erwähnten zweiten Ersatzgeschäfts der Ersatzbehörde ihres Aufenthaltsort nachweisen.

Die nachträgliche Zulassung solcher Individuen zum einjährigen freiwilligen Militairdienste,

welche im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung der Ersatz-Reserve überwiesen worden sind,

ist dagegen grundsätzlich als unstatthaft abzulehnen.

Dem Königlichen stellvertretenden General-Commando (resp. Militair-Gouvernement) und dem Königlichen Ober-Präsidium stellen wir hiernach die gefällige weitere Veranlassung ganz ergebenst anheim.

Berlin, den 15ten Juli 1866. Der Minister des Innern. Der Kriegs-Minister.
Eulenburg. In Vertretung. v. Schütz.

№ 400. Mit Bezugnahme auf die in № 39. der Gesetzsammlung erscheinende Allerhöchste Verordnung vom 28sten Juli c., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 5ten August d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 4ten August in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 5ten August in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 30sten Juli 1866.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf zu Eulenbnrg.

№ 401. Nachdem zwischen Berlin und Frankfurt am Main eine regelmäßige Eisenbahn- und Post-Verbindung sowohl auf dem Wege über Eisenach, als über Cassel inmittelst wieder hergestellt worden ist, werden Fahrpostsendungen (Gelder und Päckereien) nach Frankfurt am Main, imgleichen nach Homburg, Soden, Höchst und Hattersheim, wohin von Frankfurt am Main eine regelmäßige Post-Einrichtung besteht, nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung durch die Preußischen Post-Anstalten angenommen.

Nach allen übrigen Orten der süddeutschen Staaten muß die Versendung von Fahrpostgegenständen wegen der fortdauernden Unterbrechung der betreffenden Fahrpost-Verbindungen bis auf Weiteres noch ausgeschlossen bleiben. Berlin, den 21sten Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten.

№ 402. Damit den Truppentheilen des neu formirten (eilften) Armee-Corps die Postsendungen prompt und richtig zugeführt werden können, ist es Erforderniß, daß auf den Adressen der Sendungen das Armee-Corps als

„zweites Reserve-Armee-Corps"

bezeichnet werde.

Sendungen für die Truppen desjenigen Armee-Corps, welches bisher die amtliche Bezeichnung: „Reserve-Armee-Corps" führte und auch wohl „zehntes Armee-Corps" genannt wurde, müssen fortan auf der Adresse mit dem Vermerke:

„erstes Reserve-Armee-Corps"

versehen sein. Berlin, den 24sten Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

№ 403. Zur Verbindung der bei der Königlichen Armee befindlichen mobilen Feld-Post-Anstalten mit der Heimath sind an geeigneten Zwischenpunkten Preußische Feldpost-Relais an folgenden Orten eingerichtet worden:

Hannover, Cassel, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horritz, Pardubitz, Hohenmauth, Zwittau, Brünn, Pohrlitz Nicolsburg, Prag, Iglau, Königinhof, Trautenau und Nachod.

Dieselben vermitteln zugleich für die im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Commandos Preußischer Truppen, sowie insbesondere auch für Lazarethe im Orte und in der Umgegend den Postverkehr nach und aus der Heimath.

Sofern Angehörige in der Heimath an Verwundete in den Lazarethen an solchen Orten oder deren Umgegend Briefe oder Geldbriefe zu versenden haben, empfiehlt es sich, dieselben noch einmal in ein Couvert an das betreffende Relais adressirt einzuschließen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relais-Ort als Abgabe-Post-Anstalt zu dienen habe.

Eine gleiche Vorsicht empfiehlt sich bei Briefen an Militairs und Militair-Beamte, die an solchen Relais-Orten oder deren Umgegend zu einem abgezweigten, oft lange Zeit verweilenden Commando gehören sollten, da sonst die Post-Anstalten in Zweifel gerathen, ob der Brief, statt nach dem Relais-Orte, nicht nach der mobilen Feldpost-Anstalt des Truppenkörpers zu führen sei.

Briefe und Geldbriefe nach dem Lazareth-Orte
Nachod sind mit dem Vermerke via Glatz,
Skalitz in Böhmen sind mit dem Vermerke via Glatz und Nachod,

Trautenau sind mit dem Vermerke via Landeshut und Liebau,
Königinhof sind mit dem Vermerke via Görlitz und Horritz,
oder via Landeshut und Liebau
zu versehen, welche Bezeichnungen den neuesten Verbindungen für die Beförderung jener Correspondenz entsprechen. Berlin, den 25sten Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten.

№ 404. Briefe und Geldbriefe an Militairs und Militair-Beamte in dem Lazarethorte Königinhof erhalten fortan die schnellste Beförderung, wenn sie mit dem Vermerk „via Görlitz und Horriz" versehen sind; dieselben können an das Preußische Feld-Post-Relais Königinhof zur desto sicheren Besorgung couvertirt werden. Briefe und Geldbriefe nach dem Lazarethorte Trautenau sind mit dem Vermerk „via Landeshut und Liebau" zu versehen; dieselben können an die Preußischen Local-Post-Anstalten (nicht Feldpost-Relais) in Landeshut oder Liebau zur desto sichern Besorgung couvertirt werden.
Berlin, den 24sten Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 405. In Ergänzung unserer Amtsblatts-Verordnung vom 20. Juli 1864 (Amtsblatt pro 1864 S. 127) betreffend die Heilighaltung der Sonn- und Festtage, verordnen wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850:

In allen öffentlichen Verkaufsstätten müssen in der Zeit, in welcher sie an den Sonn- und Festtagen geschlossen sein sollen, auch die Schaufenster und die mit Glasscheiben versehenen Thüren durch Laden geschlossen oder wenigstens durch Vorhänge derart verhängt sein, daß die ausgestellten und ausgelegten Waaren von der Straße aus nicht gesehen werden können.

Wer der vorstehenden Verordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.
Gumbinnen, den 23sten Juli 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 406. Es ist genehmigt worden, daß die in der Feste Boyen internirten Kriegsgefangenen zur freiwilligen Uebernahme von ländlichen Arbeiten zugelassen werden. Die Bedingungen, unter welchen ihre Beschäftigung gestattet wird, sind bei uns und in dem Bureau des Königlichen Landraths-Amts in Lötzen einzusehen und die Anträge auf Ueberweisung von Kriegsgefangenen zu dem gedachten Zwecke durch die Herren Kreislandräthe bei uns zu stellen. Gumbinnen, den 23sten Juli 1866.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 407. Unter Bezugnahme auf das in der Gesetzsammlung pro 1866 № 29. S. 343. 350. enthaltene Regulativ über die anderweite Beleihung der ländlichen Besitzungen durch die Ostpreuß. Landschaft, machen wir hierdurch bekannt, daß gemäß 1. Alinea 2. dieses Regulativs von unserem Plenar-Collegio beschlossen ist, daß über die darnach zu bewilligenden Darlehne nur Pfandbriefe mit dem Zinsfuße von 4½ Procent jährlich auszufertigen sind. Königsberg, den 9ten Juli 1866.
Ostpreußische General-Landschafts-Direction.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Verwalter der Kreis-Wundarztstelle des Kreises Darkehmen, practischen Arzt Dr. Friedrich Otto Passauer in Trempen, ist die Stelle unter Belassung des Wohnsitzes in Trempen vom 1sten Juli c. ab definitiv übertragen.

Zum Mitgliede der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission für das Fach der Theologie und der hebräischen Sprache ist der Professor Dr. Cosack ernannt worden.

Der Staatsanwalt-Gehülfe Staudy in Sensburg ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5ten Juli c. zum Staatsanwalt ernannt und ihm vom 1sten Juli c. ab die Stelle als Staatsanwalt bei den Kreisgerichten zu Angerburg und Lötzen unter Anweisung seines Wohnsitzes in Angerburg verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 31.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 32. Gumbinnen, den 8ten August 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 408. Das 38ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 29sten Juli 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6386. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Juli 1866, betreffend den Termin für die Berufung des Landtages der Monarchie; und unter № 6387. den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten Juni 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Roszki über Pustkowie Witeck und Vorwerk Josefowo im Kreise Krotoschin nach Raszkow im Kreise Adelnau, Regierungsbezirk Posen, an den Kreis Krotoschin.

№ 409. Das 39ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 31sten Juli 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6388. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 28sten Juli 1866.

Die Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtages am 5ten August 1866.

№ 410. Nach vorhergegangenem Gottesdienste in der Domkirche und der St. Hedwigs-Kirche fand die feierliche Eröffnung beider Häuser des Landtages durch Seine Majestät den König im Weißen Saale des Königlichen Schlosses in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 28. v. M. heute statt. In der Hof-Loge erschienen Ihre Majestät die Königin und Ihre Königlichen Hoheiten die hier anwesenden Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

Auf der gegenüberliegenden Tribüne war das diplomatische Corps zahlreich vertreten. Die Zuschauer-Tribüne im Saale füllte sich schon früh. Die Betheiligung des Publikums war sehr lebhaft.

Die Mitglieder beider Häuser waren in großer Anzahl versammelt.

Bald nach 12 Uhr traten die Staats-Minister ein und nahmen ihre Stellung links neben dem Throne.

Um 12½ Uhr erschien Seine Majestät der König, unter Vortritt der Obersten Hof- und Hof-Chargen und gefolgt von Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen und den Prinzen des Königl. Hauses, welche sich rechts neben dem Throne vor den für sie bestimmten Armsesseln aufstellten.

Seine Majestät der König, durch ein Hoch der Versammlung begrüßt, geruhten aus den Händen des Präsidenten des Staats-Ministeriums Grafen von Bismarck die Thronrede entgegenzunehmen, und vom Throne herab, wie folgt, zu verlesen:

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Indem Ich die Vertretung des Landes um mich versammelt sehe, drängt Mich Mein Gefühl vor Allem, auch von dieser Stelle Meinen und Meines Volkes Dank für Gottes Gnade auszusprechen, welche Preußen geholfen hat, unter schweren, aber erfolgreichen Opfern nicht nur die Gefahren feindlicher Angriffe von unseren Grenzen abzuwenden, sondern in raschem Siegeslaufe des vaterländischen Heeres dem ererbten Ruhm neue Lorbeeren hinzuzufügen und der nationalen Entwickelung Deutschlands die Bahn zu ebnen.

Unter dem sichtbaren Segen Gottes folgte die waffenfähige Nation mit Begeisterung dem Rufe in den heiligen Kampf für die Unabhängigkeit des Vaterlandes und schritt unser heldenmüthiges Heer, unterstützt von wenigen, aber treuen Bundesgenossen, von Erfolg zu Erfolg, von Sieg zu Sieg, im Osten wie im Westen. Viel theures Blut ist geflossen, viele Tapfere betrauert das Vaterland, die siegesfroh den Heldentod starben, bis unsere Fahnen sich in einer Linie von den Karpathen zum Rheine entfalteten.

In einträchtigem Zusammenwirken werden Regierung und Volksvertretung die Früchte zur Reife zu bringen haben, die aus der blutigen Saat, soll sie nicht umsonst gestreut sein, erwachsen müssen.

Liebe Herren von beiden Häusern des Landtags! auf die Finanzlage des Staates kann Meine Regierung den Blick mit Befriedignng wenden. Sorgliche Vorsicht und gewissenhafte Sparsamkeit haben sie

in den Stand gesetzt, die großen finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden, welche die gegenwärtigen Zeitverhältnisse in naturgemäßem Gefolge haben.

Obwohl schon in den letzten Jahren durch den Krieg mit Dänemark der Staatskasse beträchtliche Opfer auferlegt worden sind, ist es doch gelungen, die bisher erwachsenen Kosten des gegenwärtigen Krieges aus den Staatseinnahmen und vorhandenen Beständen ohne andere Belastung des Landes, als die durch die gesetzlichen Naturalleistungen für Kriegszwecke erwachsende, bereit zu stellen. Um so zuversichtlicher hoffe Ich, daß die Mittel, welche zur erfolgreichen Beendigung des Krieges und zur Bezahlung der Naturalleistungen, bei Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen, erforderlich sind, von Ihnen bereitwillig werden gewährt werden.

Ueber die Feststellung des Haushaltsetats hat eine Vereinbarung mit der Landesvertretung in den letzten Jahren nicht herbeigeführt werden können. Die Staats-Ausgaben, welche in dieser Zeit geleistet sind, entbehren daher der gesetzlichen Grundlage, welche der Staatshaushalt, wie Ich wiederholt anerkenne, nur durch das nach Artikel 99. der Verfassungsurkunde alljährlich zwischen meiner Regierung und den beiden Häusern des Landtages zu vereinbarende Gesetz erhält.

Wenn Meine Regierung gleichwohl den Staatshaushalt ohne diese gesetzliche Grundlage mehrere Jahre geführt hat, so ist dies nach gewissenhafter Prüfung in der pflichtmäßigen Ueberzeugung geschehen, daß die Fortführung einer geregelten Verwaltung, die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Gläubiger und die Beamten des Staates, die Erhaltung des Heeres und der Staats-Institute, Existenzfragen des Staates waren, und daß daher jenes Verfahren eine der unabweisbaren Nothwendigkeiten wurde, denen sich eine Regierung im Interesse des Landes nicht entziehen kann und darf. Ich hege das Vertrauen, daß die jüngsten Ereignisse dazu beitragen werden, die unerläßliche Verständigung in so weit zu erzielen, daß Meiner Regierung in Bezug auf die ohne Staatshaushalts-Gesetz geführte Verwaltung die Indemnität, um welche die Landesvertretung angegangen werden soll, bereitwillig ertheilt, und damit der bisherige Conflict für alle Zeit um so sicherer zum Abschluß gebracht werden wird, als erwartet werden darf, daß die politische Lage des Vaterlandes eine Erweiterung der Grenzen des Staates und die Einrichtung eines einheitlichen Bundesheeres unter Preußens Führung gestatten werde, dessen Lasten von allen Genossen des Bundes gleichmäßig werden getragen werden.

Die Vorlagen, welche in dieser Beziehung Behufs Einberufung einer Volksvertretung der Bundesstaaten erforderlich sind, werden dem Landtage unverzüglich zugehen.

Meine Herren! Mit Mir fühlen Sie, fühlt das ganze Vaterland die große Wichtigkeit des Augenblickes, der Mich in die Heimath zurückführt. Möge die Vorsehung eben so gnadenreich Preußens Zukunft segnen, wie sie sichtlich die jüngste Vergangenheit segnete. Das walte Gott!

Ein auf des **Königs Majestät** von dem Präsidenten des Herrenhauses, Wirklichen Geheimenrath, Grafen Eberhard von Stolberg, ausgebrachtes dreimaliges Hoch, in welches alle Anwesenden begeistert einstimmten, beantwortete die mit großer Spannung, tiefer Bewegung und lautem Jubel aufgenommene Thronrede.

Seine Majestät der König verließen hierauf huldvoll nach allen Seiten grüßend, den Saal.

Der Präsident des Staats-Ministeriums, Graf von Bismarck, erklärte, im Auftrage seiner Majestät des **Königs**, den Landtag der Monarchie für eröffnet.

Die Friedens-Verhandlungen.

№ 411. Die Verhandlungen, welche im preußischen Hauptquartiere während der am 22sten Juli begonnenen 5tägigen Waffenruhe gepflogen worden sind, haben am 26sten Juli Abends zum Abschluß von Friedens-Präliminarien, d. h. zur Unterzeichnung vorläufiger Friedensgrundlagen geführt.

Am 28sten Juli ist die Ratification (Bestätigung) dieser Präliminarien von Wien im Hauptquartier eingetroffen.

Demzufolge soll vom 2ten August ab, bis wohin die einstweilige Waffenruhe verlängert worden ist, ein förmlicher Waffenstillstand auf 4 Wochen eintreten, während welcher Frist die bestimmten Festsetzungen über den Frieden selbst auf jenen vorläufigen Grundlagen erfolgen sollen.

Während des Waffenstillstands bleiben die Truppen Preußens und Oesterreichs in den von ihnen zur Zeit des Abschlusses besetzten Gebieten unter Innehaltung einer vereinbarten Grenzlinie.

Die Friedens-Präliminarien, welche unter Vermittelung Frankreichs zwischen Preußen und Oesterreich zu Stande gekommen sind, scheinen nach den darüber bisher bekannt gewordenen Mittheilungen im Wesentlichen folgende Punkte zu enthalten:

Oesterreich erleidet, abgesehen von der Abtretung Venetiens an Italien, keine Einbuße an dem Bestande seiner Staaten, — tritt aber seinen Mitbesitz in Schleswig-Holstein an Preußen ab;

Sachsen (welches allein unter den deutschen Staaten in den Friedensschluß zwischen Oesterreich und Preußen einbegriffen ist) soll seinen Länderbesitz gleichfalls behalten (vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen über seine Stellung im norddeutschen Bunde und zu Preußen);

Oesterreich hat an Preußen 40 Millionen Thaler Kriegskosten zu zahlen, worauf jedoch 15 Millionen als der Antheil Oesterreichs an den früheren Schleswig-Holsteinschen Kriegskosten und 5 Millionen für anderweitige aus der Occupation der Herzogthümer entstandene Kosten in Abrechnung kommen. Bis die Zahlung der übrigen 20 Millionen als gesichert zu betrachten ist, bleiben Böhmen und Mähren von Preußen besetzt;

Oesterreich scheidet aus dem Verbande mit den deutschen Staaten gänzlich aus;

Oesterreich erkennt die Bildung eines engen Bundes der norddeutschen Staaten unter Preußens Leitung an;

Die Verbindung der süddeutschen Staaten unter sich und die Regelung ihrer Beziehungen zum norddeutschen Bunde bleiben dem freien Einverständniß derselben vorbehalten;

Oesterreich erkennt die in Norddeutschland vorzunehmenden Besitzveränderungen an.

Was diese Besitzveränderungen betrifft, so handelt es sich dabei um die Verfügungen, welche Preußen über die militairisch in Besitz genommenen Länder treffen wird. Es sind dies in Norddeutschland bekanntlich (außer Sachsen) das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, der diesseits des Mains gelegene Theil des Großherzogthums Hessen (Oberhessen), das Herzogthum Nassau und die freie Reichsstadt Frankfurt a./M.

Kraft des Kriegsrechtes ist der König von Preußen berechtigt, alle diese Länder bleibend zu behalten, ohne darüber in irgend welche Verhandlungen mit den früheren Besitzern eintreten zu müssen. Die Wiedereinsetzung irgend eines derselben würde ein Akt der Gnade von Seiten der preußischen Krone sein; die Wiedereinsetzung in einzelne Theile ihrer früheren Staaten und die damit verbundene Zersplitterung derselben würde aber vermuthlich von der Bevölkerung selbst schmerzlich empfunden und politisch von bedenklichen Folgen sein. Es wird daher als wünschenswerth und wahrscheinlich angesehen, daß die erwähnten Länder dauernd mit Preußen vereinigt werden.

Ausdrückliche Bestimmungen hierüber sind jedoch in den Friedens-Präliminarien mit Oesterreich nicht enthalten, vielmehr nur die freie Verfügung darüber für Preußen gewahrt und Seitens Oesterreichs anerkannt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 412. Die jetzige Firma der früheren Liverpool — und Londoner Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft lautet nicht — wie in der Bekanntmachung vom 14. April c. (Amtsbl. Stück 17, S. 127, № 195 de 1866) angegeben. —

„Liverpool, London und Globe Versicherungs-Gesellschaft", sondern

„Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft",

was hierdurch berichtigend bekannt gemacht wird. Berlin, den 24sten Juli 1866.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten.

№ 413. Damit den Truppentheilen des neu formirten (eilften) Armee-Corps die Postsendungen prompt und richtig zugeführt werden können, ist es Erforderniß, daß auf den Adressen der Sendungen das Armee-Corps als

„zweites Reserve-Armee-Corps"

bezeichnet werde.

Sendungen für die Truppen desjenigen Armee-Corps, welches bisher die amtliche Bezeichnung: „Reserve-Armee-Corps" führte und auch wohl „zehntes Armee-Corps" genannt wurde, müssen fortan auf der Adresse mit dem Vermerke:

„erstes Reserve-Armee-Corps"

versehen sein. Berlin, den 27sten Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

№ 414. Zur Verbindung der bei der Königlichen Armee befindlichen mobilen Feld-Post-Anstalten mit der Heimath sind an geeigneten Zwischenpunkten Preußische Feldpost-Relais an folgenden Orten eingerichtet worden:

Hannover, Cassel, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horritz, Pardubitz, Hohenmauth, Zwittau, Brünn, Pohrlitz Nicolsburg, Prag, Iglau, Königinhof, Trautenau und Nachod.

Dieselben vermitteln zugleich für die im Orte oder in dessen unmittelbarer Nähe befindlichen Commandos Preußischer Truppen, sowie insbesondere auch für Lazarethe im Orte und in der Umgegend den Postverkehr nach und aus der Heimath.

Sofern Angehörige in der Heimath an Verwundete in den Lazarethen an solchen Orten oder deren Umgegend Briefe oder Geldbriefe zu versenden haben, empfiehlt es sich, dieselben noch einmal in ein Couvert an das betreffende Relais adressirt einzuschließen, damit auf diese Weise bestimmt ausgedrückt werde, daß der Relais-Ort als Abgabe-Post-Anstalt zu dienen habe.

Eine gleiche Vorsicht empfiehlt sich bei Briefen an Militairs und Militair-Beamte, die an solchen Relais-Orten oder deren Umgegend zu einem abgezweigten, oft lange Zeit verweilenden Commando gehören sollten, da sonst die Post-Anstalten in Zweifel gerathen, ob der Brief, statt nach dem Relais-Orte, nicht nach der mobilen Feldpost-Anstalt des Truppenkörpers zu führen sei.

Briefe und Geldbriefe nach dem Lazareth-Orte
Nachod sind mit dem Vermerke via Glatz,
Skalitz in Böhmen sind mit dem Vermerke via Glatz und Nachod,
Trautenau sind mit dem Vermerke via Landeshut und Liebau,
Königinhof sind mit dem Vermerke via Görlitz und Horritz,
oder via Landeshut und Liebau

zu versehen, welche Bezeichnungen den neuesten Verbindungen für die Beförderung jener Correspondenz entsprechen. Berlin, den 25sten Juli 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

№ 415. Nachdem die Postverbindungen mit Frankfurt a/M. wieder hergestellt sind, werden Fahrpostsendungen (Gelder und Päckereien) nach Frankfurt a./M., imgleichen nach dem Herzogthum Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg und dem Großherzogthum Hessen, — nach letzterem jedoch mit Ausnahme der Festung Mainz — nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung durch die Preußischen Post-Anstalten angenommen.

Dagegen können Fahrpostsendungen nach Baden, Bayern, Würtemberg und Oesterreich, sowie nach denjenigen außerdeutschen Ländern, wohin die Postbeförderung sonst im Transit durch diese Staaten erfolgt bis auf Weiteres noch nicht zur Versendung gebracht werden. Nach Mainz dürfen zur Zeit weder Briefpost- noch Fahrpostsendungen befördert werden. Berlin, den 27sten Juli 1866.

General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten.

№ 416. Privat-Päckereien zur Beförderung an die im Felde stehenden mobilen Truppen werden von den inländischen Post-Anstalten nach folgenden näheren Festsetzungen vermittelt:

1) Die Packete dürfen nur Bekleidungsstücke, Ausrüstungsgegenstände, Wäsche, Stiefeln und dergleichen enthalten. Sobald es nach der Gestaltung der Transport-Einrichtungen möglich sein wird, auch Privat-Päckereien mit Eßwaaren in gleicher Weise zu expediren, wird solches öffentlich bekannt gemacht werden.
2) Zu dem einzelnen Begleitbriefe darf stets nur ein Packet gehören; dasselbe kann bis zu 15 Pfd. schwer sein.
3) Der Begleitbrief muß genau ergeben, zu welchem Armee-Corps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Adressat gehört, welchen Grad und Character, oder welches Amt derselbe bei der Militair-Verwaltung hat.
4) Die Verpackung der Sendung muß eine sehr haltbare, feste sein. Die Signatur kann aus einigen Buchstaben bestehen. Am Besten ist eine gute Verpackung in Wachsleinen, gehörig vernäht und versiegelt, mit aufgenähtem Leinen, worauf der Name des Empfängers und die Benennung des Truppentheils, bei welchem derselbe steht als Signatur deutlich ausgeschrieben sind. Bei der Transportweise, wie sie im Felde nur stattfinden kann, empfiehlt sich nicht die Anwendung von Kisten, unförmliche Kisten sind als Privat-Päckereien gänzlich ausgeschlossen.
5) Eine Angabe des Werths ist nicht zulässig, ebenso wenig die Entnahme von Postvorschuß.
6) Der Absender muß sich auf dem Begleitbriefe — möglichst auf der Rückseite desselben — nach Name und Wohnort nennen.

7) Das Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung für jedes Pfund 1 Sgr.; als geringster Satz wird der Betrag von 5 Sgr. erhoben.
8) Diese Gebühr muß vom Absender bei der Post-Aufgabe frankirt werden.

Die Privat-Päckereien der obenerwähnten Art werden durch die Königlichen Post-Anstalten nach Abgabe-Depot-Orten geleitet, von wo demnächst die Abholung durch Königliche Militair-Commandos, gemäß einer zwischen der Königlichen Militair-Verwaltung und der Post-Verwaltung getroffenen Uebereinkunft, stattfinden wird. Hiernach kann für dergleichen Sendungen eine gewisse Lieferfrist nicht eingehalten werden. Nach Böhmen und Mähren werden die Transporte der Privat-Päckereien fortan wöchentlich zweimal bis dreimal stattfinden.

Vorstehendes bezieht sich nur auf die Privat-Päckereien an die im Felde stehenden mobilen Truppen.

In Bezug auf die Privat-Päckereien an solche Militairs und Militairbeamte,

welche in inländischen Festungen als Besatzungen stehen, oder

bei Ersatz-Bataillonen und Ersatz-Escadrons an einem festen Standquartier im Inlande befindlich sind, oder

zu stehenden Lazarethen in bestimmten Orten des Inlandes gehören, oder

als Etappen-Offiziere einen bestimmten Standort im Inlande haben, oder

überhaupt an einem bestimmten Wohnort des Inlandes dauernd ihren Aufenthalt behalten haben,

verbleibt es in so fern bei den bisherigen Vorschriften, als Sendungen dieser Art nach dem Orte, welchen der Absender ausdrücklich als Bestimmungsort (möglichst mit dem Zusatze: auf ausdrückliches Verlangen des Absenders nach N.), vorzeichnet, befördert und darauf die sonst in Friedenszeiten für dergleichen Päckereien geltenden Tarife in Anwendung gebracht werden.

Es liegt vielfach der Wunsch vor, daß aus der Heimath Privat-Päckereien an Verwundete in Preußischen Lazarethen auf ausländischem Gebiete in sicherer Weise befördert werden. Die Lazarethe befinden sich meist an Orten, an welchen oder in deren Nähe auch Preußische Feld-Post-Relais errichtet sind. Solche Feld-Post-Relais bestehen in:

Hannover, Cassel, Frankfurt a./M., Wiesbaden, Leipzig, Dresden, Zittau, Reichenberg, Friedland in Böhmen, Turnau, Gitschin, Horritz, Pardubitz, Hohenmauth, Zwittau, Brünn, Pohrlitz, Nikolsburg, Prag, Iglau, Königinhof, Trautenau und Nachod.

Den Absendern wird empfohlen, Privat-Päckereien an Verwundete, welche an jenen Orten oder in deren Nähe im Lazareth sich befinden, an das betreffende Feldpost-Relais förmlich zu richten und zu adressiren, als wenn die Sendung für das Feld-Post-Relais selbst bestimmt wäre und in einem Anschreiben genau zu bezeichnen, wem und wohin das Packet zugestellt werden solle. Die Feld-Post-Relais werden auf die weitere gesicherte Besorgung dieser Sachen mit allen, sich ihnen darbietenden Mitteln Bedacht sein; das Feldpost-Relais für die Lazarethe in Skalitz in Böhmen befindet sich in Nachod.

Auch für Privat-Päckereien an Etappen-Officiere im Auslande oder an andere, von dem Truppentheile abkommandirte Militairs im Auslande empfiehlt sich die Couvertirung und Adressirung der Sendung an das Feldpost-Relais im Orte oder an das nächstbelegene Feldpost-Relais, mit einem an dasselbe gerichteten Anschreiben, an wen und wohin die Sendung abgegeben werden soll.

Berlin, den 28sten Juli 1866. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

№ 417. Nach Widerherstellung weiterer Fahrpost-Verbindungen mit Süddeutschland sind die Preußischen Post-Anstalten in den Stand gesetzt, nunmehr auch Fahrpostsendungen nach dem Großherzogthum Baden und — im Transit durch Baden — nach der Schweiz ꝛc. wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung anzunehmen. Berlin, den 31. Juli 1866. General-Post-Amt. v. Philippsborn.

№ 418. Im Einverständniß mit der Militair-Behörde sind zwischen Frankfurt a./M. und Mainz regelmäßige Posttransporte für den Brief-Verkehr wieder hergestellt worden. In Folge dessen werden von den Preußischen Postanstalten Briefpostgegenstände nach Mainz wieder, wie früher, zur Beförderung angenommen. Dagegen muß die Versendung von Geldbriefen und Päckereien überhaupt von Fahrpostgegenständen nach Mainz bis auf Weiteres noch ausgeschlossen bleiben.

Berlin, den 1sten August 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 419. Die Verlustlisten unserer Armee in dem gegenwärtigen Kriege werden den Königlichen Landraths-Aemtern und den Bürgermeistern der Städte von mehr als 10,000 Einwohner Seitens des Königlichen Ministerii des Innern direct zugefertigt.

Dieselben können daher in den landräthlichen Büreaus, so wie bei den Magisträten in Tilsit und Insterburg von Jedermann eingesehen werden. Gumbinnen, den 28sten Juli 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 420. Durch die Emeritirung des Präzentors Krause zu Mallwischken, Kreises Pillkallen, vom 1sten Oktober c. ab kommt die Präzentor-Stelle daselbst zur Erledigung. Literaten und Elementar-Lehrer, welche der littauischen Sprache und des Orgelspiels kundig sind, können sich zu der fraglichen Stelle binnen 4 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse melden. Bemerkt wird, daß der ausscheidende Präzentor seine Pension ($^1/_3$ des Gesammt-Einkommens) aus der Stelle beziehen wird.

Gumbinnen, den 1. August 1866. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

№ 485. Dem Gensdarm Maurischat zu Kussen im Kreise Pillkallen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 28. Juli 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilung.

№ 421. Dem Désiré Bieveg zu Haine St. Pierre in Belgien ist unter dem 26sten Juli 1866 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Transportmechanismus an Tafelglaskühlofen

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik

a) der Königlichen Regierung.

Dem Candidaten der Theologie Ferdinand Kühn, gegenwärtig in Karzewischken, Kreises Tilsit, ist die Befugniß beigelegt im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Dem Candidaten der Theologie Victor Czygan zu Sonnenborn, Kreises Mohrungen, ist die interimistische Verwaltung des Rektorats zu Drygallen, Kreises Johannisburg, vom 1sten August c. ab übertragen worden.

b) der Königlichen Direktion der Ostbahn.

In Stelle des Eisenbahn-Bau-Inspektor Redlich zu Königsberg sind vom 1. August c. ab die Funktionen des technischen Kommissarius zur speciellen Beaufsichtigung der Bauausführung für die Tilsit-Insterburger Eisenbahn dem Eisenbahn-, Bau- und Betriebs-Inspector Magnus zu Insterburg und dieselben Funktionen für die Ostpreußische Südbahn dem Eisenbahn-Bau-Inspektor Cronau zu Königsberg als Nebenamt übertragen worden.

c. des Königlichen Oberbergamts zu Breslau.

Ernannt: der Bergeleve Gaab zum Sekretair bei der Berginspection zu Königshütte,
die Bergexspektanten Schöpke, Krüger, Sachse und Rudolph zu Bergreferendarien,
der Assistent Grunert zum Oberbergamts Kanzlisten in Breslau.

Versetzt: der Geheime Kanzlei-Inspektor Funcke von der V. Abtheilung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, als Oberbergamts-Sekretair nach Breslau.

Gestorben: der Oberbergamts-Kanzlei-Sekretair Wernicke in Breslau.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 32.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 33. Gumbinnen, den 15ten August **1866.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 422. Das 40ste Stück der Gesetzsammlung, welches den 8ten August c. ausgegeben ist, enthält unter № 6389. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Leinefeld über Mühlhausen und Langensalza bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gotha. Vom 14ten Juli 1866; unter № 6390. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Weseler Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung wegen Abänderung des §. 30. des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlusses. Vom 28. Juli 1866.

№ 423. Das 41ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 11ten August 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6391. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Leinefeldt, im Anschlusse an die Halle-Nordhausen-Kasseler Eisenbahn, über Mühlhausen und Langensalza bis zur Landesgrenze und von da nach Gotha, durch die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25sten Juli 1866.

Aufruf Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen zur Gründung einer National-Invaliden-Stiftung.

№ 424. Zahlreiche Vereine haben sich gebildet zur Unterstützung der Armee im Felde, zur Pflege der Verwundeten, zur Linderung der Noth der ohne Ernährer zurückgebliebenen Familien. Wie unser ganzes Volk durchdrungen war von Hingebung und Opferfreudigkeit in dem großen Kampfe für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung, so durchdringt jetzt das ganze Vaterland ein und derselbe patriotische Wetteifer, die vielen Wunden, welche der Krieg geschlagen, nach Kräften zu lindern und zu heilen.

Aber diese Leiden reichen weit über die Gegenwart hinaus und es thut darum Noth, schon heute der Zukunft zu gedenken. Die Fürsorge des Staates kann diese Aufgabe allein nicht lösen; Pflicht des Volkes ist es daher, in freier Liebesthätigkeit dafür einzutreten, daß die Zukunft der tapferen Söhne unseres Vaterlandes, welche für uns geblutet und durch ihre Wunden erwerbsunfähig geworden, nach Kräften gesichert, daß für die Familien der Gebliebenen in ausreichender Weise gesorgt werde.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs beabsichtige Ich Mich an die Spitze einer allgemeinen National-Invaliden-Stiftung zu stellen, welche die Erreichung dieses Zieles verfolgen soll. Ich werde ungesäumt Männer des allgemeinen Vertrauens berufen, um zur Gründung eines Central-Comités in Berlin zusammenzutreten, welchem der Entwurf der Statuten, die Berathung der weiter zu ergreifenden Maßregeln, der erforderliche Verkehr mit den Behörden und die fernere Leitung der ganzen Stiftung obliegen wird. Gleichzeitig mit diesem Central-Comité werden aber schon jetzt Comités in allen Provinzen des Reiches sich bilden können, um für die Entwickelung und Förderung dieser nationalen Sache thätig zu sein. Nur den vereinten Kräften des ganzen Volkes kann sie gelingen. Möge Keiner es an sich fehlen lassen, möge jeder Einzelne dazu beitragen, daß auch jene Tapferen, die ihre beste Kraft dahingaben für die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, daß auch die ihrer Stützen und Ernährer beraubten Familien mit uns Allen über die Leiden und Opfer des Krieges hinweg auf die Thaten unseres Heeres mit Stolz und Genugthuung blicken können!

Brünn, den 3ten August 1866. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 425. Bei den gegenwärtig sich darbietenden Fahrpost-Verbindungen sind die Preußischen Post-Anstalten in den Stand gesetzt, nunmehr auch Fahrpost-Sendungen nach Baiern, Württemberg und Oesterreich wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung anzunehmen.

Berlin, den 7ten August 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Markt-Ordnung für die im Zusammenhange liegenden Ortschaften Heydekrug, Szibben und Werden.

№ 426. Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für die im Zusammenhange liegenden Ortschaften Heydekrug, Szibben und Werden nachstehende Wochen-Markt-Ordnung unter Aufhebung der unterm 9ten August 1862 erlassenen festgesetzt:

§. 1. Die Wochenmärkte werden auf dem Marktplatze in Heydekrug und falls dieser nicht ausreicht, auch auf den mit Fahnen bezeichneten Plätzen an jedem Dienstage und Freitage, mit Ausschluß der kirchlichen Feiertage, abgehalten.

§. 2. Der bisherige Stand der Buden an den Jahr- und Wochenmärkten, sowie die den hiesigen und auswärtigen Handwerkern und Gewerbetreibenden angewiesenen Plätze bleiben unverändert. Die Plätze-Suchenden haben sich an die Ortspolizei-Behörde (Polizei-Verwaltung) zu wenden und sich deren Anordnungen unbedingt zu fügen.

§. 3. Die Reinigung des Marktplatzes ist Pflicht des Pächters der Markt- und Standgelder, die der Bürgersteige dagegen der Hausbesitzer.

§. 4. Die Dauer der Marktzeit umfaßt für die Zeit vom 1sten April bis 30sten September die Stunden von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und für die Zeit vom 1sten Oktober bis 31. März die Stunden von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags.

§. 5. An den Markttagen bleibt das gewerbsmäßige Ankaufen in und vor den Thoren, sowie auf den Straßen und in den Häusern, kurz vor jedem Orte außerhalb der mit Fahnen bezeichneten Marktplätze untersagt.

§. 6. Die zu Markt kommenden Verkaufsgegenstände müssen auf den Marktplätzen aufgestellt, ausgelegt und dort feil gehalten werden, und darf kein Käufer dem andern in den Kauf fallen oder denselben überbieten, sondern erst wenn dieser mit dem Verkäufer nicht einig geworden, kein höheres Gebot macht und das gemachte Gebot nicht angenommen wird, ist es andern Käufern gestattet, sich in den Handel einzulassen.

§. 7. Gegenstände des Wochenmarktes-Verkehrs sind:

1) Von den Erzeugnissen des Bodens der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, welche zum Genuß dienen, alle eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte (frisch, getrocknet, gebacken oder eingekocht), als: Obst, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, Gemüse, Kräuter, Knollen und Wurzeln, ferner Pilze, Beeren, Sämereien, Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl jeder Art (einschließlich des Kartoffel- und Senftmehls) und alle anderen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, sodann Hefe, Brod, Semmel und andere Backwaaren, kleine vierfüßige Thiere: Kälber, überhaupt Jungvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, ferner Milch, Butter, Käse, Fleisch und Fleischwaaren (frisch, gesalzen oder geräuchert), Talg und Fett (roh und geschmolzen), wildes Geflügel und Wildprett, jeder Art, Federvieh, Eier, Honig, Krebse, Fische (frisch, gesalzen, gedörrt oder geräuchert).
2) Von andern Erzeugnissen der Natur und der mit dem Landbau und mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit, rohe Steine und Erde, Schiefer, Kalksteine, Kalk, Sand, Ziegel, Gras, Heu, Viehfutter (auch Oelkuchen), Stroh, Schilf, Rohr, Bast, Laub- und Nadelstreu, desgleichen Moos, Schwamm, rohe Wurzelgewächse, Stengel, Blätter (namentlich auch rohe und unbearbeitete Tabacksblätter) Blumen, Topfgewächse und Pflanzen, Hopfen, Oel und Kleesaat und andere Pflanzensamen, sowie Sträucher, Bäume, Ruthen, Reiser, auch Besen aus Reisern, grobe Korbwaaren, grobe Geflechte aus Holzspähnen, Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh und dergleichen, ferner Flachs, Hanf, Leinengarn, Zwirn, Band und Strümpfe aus Leinen, Leinwand, Zwillich und Drillich, sowie Brennholz, Torf, Holz-, Braun- und Steinkohlen und andere Brennmaterialien, Lohe und Lohkuchen, Wagenfett, Harz, Theer, Pech, Kienöl, Kienruß, Asche, Bau-, Nutz- und Schirrholz, Borke, Pfähle, Bretter, Latten, Dachsplitter, grobe Holzwaaren, Vögel, Bienenstöcke, roher Wachs, Schreib- und neue Bettfedern, rohes Horn, Knochen, rohe Thierhäute, Borsten, Thierhaare, wollenes Strickgarn, wollenes Band und wollene gestrickte Waaren von Landbewohnern gefertigt, grobe baumwollene Gewebe, insbesondere grobe baumwollene Kleiderzeuge und Bettbezüge, gewöhnliche Seilerarbeiten und Hanfwaaren, Sensen, Schaufeln, Spaten, Beile, Harken, Pflugschaaren, Nägel und ähnliche grobe Waaren aus Eisen und Eisendraht, grobe Bürstenbinder-, Siebenmacher- und Klempnerwaaren, gewöhnliches Steingut, Fayance und anderes Geschirr.

§. 8. Niemand darf verfälschte, verdorbene, eckelerregende oder der Gesundheit nachtheilige Gegenstände zum Verkauf stellen, bei Vermeidung der Bestrafung und Confiskation.

§. 9. In Betreff der zu haltenden gestempelten Maaße und Gewichte gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§. 10. Die zu Markte gebrachte Speisebutter muß nach Vorschrift der Amtsblatts-Verordnung vom 16. April 1855 (S. 102.) das Gewicht der einzelnen Stücke (1, ¼ und ½ Pfund) auf jedem derselben genau und deutlich bezeichnet tragen, auch muß dieselbe das angegebene Gewicht enthalten, widrigenfalls die in der erwähnten Verordnung bezeichnete Strafe eintritt.

§. 11. Die zu Markte gebrachte Leinwand muß nach Vorschrift des Ministerial-Erlasses vom 16ten August 1846 (Seite 164) und nach §. 6. des Reglements vom 28sten Mai 1804 bei Vermeidung einer Strafe von 1 — 5 Thlr. pro Stück mit Angabe der Länge derselben, des Namens und Wohnortes des Eigenthümers versehen und nach Vorschrift der Amtsblatts-Verordnung vom 9. Februar 1827 nicht gerollt und vernäht, sondern getäfelt sein.

§. 12. Leinengarne müssen, wenn sie zum Verkauf gestellt werden, nach Vorschrift der Amtsblatts-Verordnung vom 19. Juli 1856 (Seite 185) eine Umfangslänge von 3½ Berliner Ellen haben und aus 20 Gebinden bestehen, von denen jedes wieder 40 Fäden enthalten muß, bei Vermeidung der in der erwähnten Verordnung angedrohten Strafen.

§. 13. Die zum Verkauf gestellten Fische dürfen nicht kleiner sein, als in der Amtsblatts-Verordnung vom 18ten März 1847 (S. 47.) vorgeschrieben ist, widrigenfalls die darin angedrohte Strafe eintritt.

§. 14. An den Wochenmarkttagen dürfen Zwischenhändler; Vor- und Aufkäufer, sowie Wiederverkäufer folgende Artikel: Roggen, Weizen, Erbsen, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Graupe, Grütze, Butter, Eier, Federvieh, Wildprett und Fleisch erst nach 10 Uhr Vormittags kaufen.

§. 15. Die Handhabung der Ordnung auf den Märkten liegt den Polizeibeamten ob, den Anweisungen derselben muß Jedermann, sowohl an Vieh- und Pferdemärkten, als an Kram- und Wochenmärkten überall Folge leisten.

§. 16. Uebertretungen der Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit nicht andere Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thaler event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 17. Die Erhebung der Markt- und Standgelder findet nach dem Tarif vom 9. Oktober 1822 statt. Die Tariftafel ist auf dem Markte aufgestellt.

§. 18. Mit dem Tage der Publikation dieser Markt-Ordnung durch das Amts- und Kreisblatt tritt dieselbe in Kraft. Gumbinnen, den 5ten Juni 1866. Königliche Regierung.

№ 427. Die Königliche Staatsdruckerei hat sich bereit erklärt, von den Anlagen 2, 3 und 4 des Reglements über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien vom 13ten August 1855 während des Kriegszustandes Formulare vorräthig zu halten, welche unter folgenden Bezeichnungen aus dem Formular-Magazin derselben zu beziehen sind:

1) Unter Littr. D. № 57. Namentliches Verzeichniß der zu Unterstützungen berechtigten Militair-Familien nach Anlage 2, Titelbogen zum Preise von 5 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen.
2) Unter Littr. D. № 58. desgleichen Einlagebogen zum Preise von 5 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen.
3) Unter Littr. D. № 59. Quittungen über Familien-Unterstützungen nach Anlage 3, 2 Stück pro Bogen zum Preise von 4 Thlr. 15 Sgr pro 500 Bogen.
4) Unter Littr. D. № 60. Liquidation über die gezahlten Familien-Unterstützungen, nach Anlage 4., Titelbogen zum Preise von 5 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen.
5) Unter Littr. D. № 61. desgleichen Einlagebogen zum Preise von 5 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen.

Einzelne Quantitäten dieser Formulare können von 5 zu 5 Exemplaren, größere dagegen nur von 25 zu 25 Stück abgegeben werden. Gumbinnen, den 2ten August 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 428. Der dem Grundbesitzer Danielczig im Abbau Dzubiellen, Kreis Johannisburg, gehörigen Besitzung ist auf den Antrag des Besitzers der Name „Abbau Trockenhorn" jedoch ohne Aenderung der Communal-Verhältnisse beigelegt worden. Gumbinnen, den 1sten August 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 429. Durch die Pensionirung des Präzentors Kolberg in Dubeningken, Kreises Goldap, wird die dortige Präzentorstelle vom 1sten October d. J. ab vacant. Literaten und Elementarlehrer, die des Orgelspiels kundig sind, mögen sich zu der fraglichen Stelle bei uns binnen 4 Wochen unter Vorlegung ihrer Zeugnisse melden.

Die Pension des Emeritus (⅓ des Gesammteinkommens) wird aus der Einnahme der Stelle bestritten. Gewünscht wird Kenntniß der polnischen und littauischen Sprache.

Gumbinnen, den 7ten August 1866. Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

№ 430. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25sten Januar c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Prüfung derjenigen Militairpflichtigen, welche auf die Zulassung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen, die dazu erforderliche wissenschaftliche Ausbildung aber durch ein Schulzeugniß nicht nachzuweisen vermögen, die durch den §. 128. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9ten Dezember 1858 vorgeschriebenen Termine ein für alle Mal

auf den ersten Mittwoch im Monate März und auf den ersten Mittwoch im Monate September jeden Jahres von Morgens 9 Uhr ab im Königlichen Regierungs-Gebäude hierselbst anstehen.

Der nächste desfallsige Prüfungstermin trifft auf den 5ten September d. J.

Diejenigen jungen Leute, welche sich der Prüfung unterwerfen wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste rechtzeitig, und mindestens 8 Tage vor dem Termine, der unterzeichneten Kommission einzureichen.

Der Zweck dieser Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung besitzt, welcher ihn zu den Leistungen eines im 2ten Semester des ersten Jahres-Kurses stehenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums resp. einer Realschule I. Ordnung oder der ersten Klasse einer Realschule IIter Ordnung befähigen würde.

Hierbei bringen wir gleichzeitig zur Kenntniß, daß die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste überhaupt frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen darf, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt wird, und spätestens bis zum 1sten Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden muß, indem das 20ste Lebensjahr vollendet wird.

Bis zum ersten April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der erlangten Berechtigung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst geführt sein, weil sonst der Anspruch auf die Vergünstigung zu dem gedachten Dienst verloren geht.

Der Anmeldung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst müssen jedesmal folgende Schriftstücke beigefügt werden:

1) das Tauf-Attest,
2) das Schulzeugniß,
3) die Einwilligung des Vaters, resp. Vormundes zum 1jährigen freiwilligen Dienst,
4) ein ärztliches Attest,
5) ein Führungs-Attest und
6) das Signalement.

Gumbinnen, den 11ten August 1866.
Die Departements-Prüfungs-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum 1jährigen Militairdienst.

№ 431. Mit Bezugnahme auf die in der außerordentlichen Beilage zu № 10. des Amtsblatts publizirte Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Gumbinnen vom 2ten März c. mache ich den Kreiseingesessenen hiermit bekannt, daß die Nachweisungen A. B. und C. des hiesigen Kreises vom 19. August bis zum 30sten September c. in meinem Bureau zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen werden und die Frist zur Anmeldung der jeglichen Entschädigungsansprüche bis zum 19. November c. läuft.

Die Erfordernisse der Anmeldung sind in der gedachten Amtsblatts-Bekanntmachung mitgetheilt und wird hiermit darauf verwiesen. Soweit daselbst eine protokollarische Anmeldung für zulässig erklärt ist, bin ich zur Entgegennahme derselben während der oben bestimmten Anmeldungsfrist in meinem Bureau bereit.

Auf Grund der bei der Königl. Regierung zu Gumbinnen stattgehabten Ermittelung über die Höhe des den Königl. Bauern 1716 — 1719 auferlegten General-Hufenschosses, Servises und Fourage-Geldes wird außerdem hiermit bekannt gemacht, daß in nachstehenden immediatbäuerlichen Ortschaften, nämlich:

a) aus dem ehemaligen Amtsbezirk Stanneitschen

Jessen, Lenkeitschen, Tarpupönen;

b) aus dem ehemaligen Amtsbezirk Gaudischkehmen

Ackmenischken (Kirchspiels Obehlischken), Obehlischken, Daupelken (Kirchspiel Norkitten), Gaiczuhnen, Kamswicken, Kraupischkehmen, Kohlischken, Dorf Lenkeninken (Kirchspiel Obehlischken), Matheninken, Gr. Plattenischken, Schernupchen, Siegmantinnen, Skungirren, Tammowischken, Uszbundszen, Worpillen, Wenskowethen, Dorf Wittgirren (Kirchsp. Obehlischken), Didlacken, Peterkehmen;

c) aus dem ehemaligen Amtsbezirk Jurgaitschen

Daubarren, Scheppetschen;

d) aus dem ehemaligen Amtsbezirk Georgenburg

Auxkallen (Kirchsp. Georgenburg), Berschkallen, Camszarden, Geszwethen, Gillischken, Georgenburgkehlen, Gr. Gerlauken, Kl. Gerlauken, Lepalothen, Leipeninken, Neunischken, Pleinlauken, Padrojen, Skerdienen, Seszlacken, Sziraudszen, Stanken, Striegehnen, Schnappen, Triacken, Thieslauken, Uszeszern, Waszeninken;

e) aus dem ehemaligen Amtsbezirk Moulienen

Antschögstnpönen, Augskallen (Kirchsp. Pelleninken), Bednoren, Gr. Bindszohnen, Ischdaggen, Kundern, Laukogallen, Laugallen, Medukallen (Kirchsp. Pelleninken), Kl. Niebudszen, Pelleninken, Sauskeppen, Saugwethen, Stablacken (Kirchsp. Pelleninken), Skardupönen (Kirchsp. Pelleninken);

f) aus dem ehemaligen Amtsbezirk Althof-Insterburg

Groß Aulowönen, Gayden, Jennen, Kemsen, Naggen, Paducken, Papuschienen, Popelken, Rauben, Mittel-Warkau, Klein Warkau,

die durch die Kabinetsordre vom 11ten Oktober 1844 ausgesonderte Grundsteuer höher war, als die alte landesübliche Grundsteuer. Es ist mithin gegen die Besitzer der scharwerksfreibäuerlichen Grundstücke in allen vorhingenannten Ortschaften bereits der Gegenbeweis in Betreff ihrer Grundsteuer-Entschädigungsansprüche geführt, da Absatz 3 und 4. des §. 3. des Entschädigungs-Gesetzes denselben nur einen Erlaß bis auf Höhe der alten Grundsteuer zugesichert, letztere aber hinter der bereits zur Absetzung gekommenen ausgesonderten Grundsteuer zurückbleibt. Die Besitzer dieser Grundstücke werden also, falls sie nicht etwa einen privilegienmäßigen Anspruch aus Absatz 1. §. 3. des Gesetzes erheben wollten, sich kein günstiges Resultat von irgend welchen auf die Begründung und Substantirung ihrer Ansprüche gerichteten Bemühungen versprechen dürfen. Die Besitzer von scharwerksfreibäuerlichen Grundstücken aus den oben genannten Gemeinden werden sich hienach überzeigen, daß ihnen nach Lage des Entschädigungs-Gesetzes, kein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zusteht. Es müßte denn sein, daß sie außer dem scharwerksbäuerlichen Lande, noch Ländereien anderer bevorzugter Qualität besitzen.

Der Inhalt vorstehender Aufforderung ist innerhalb des Gemeinde- oder des Gutsbezirks, in ortsüblicher Weise sofort zu veröffentlichen. Insterburg, den 8. August 1866. Der Landrath.

Polizei-Verordnung.

№ 432. Auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird für den hiesigen Stadbezirk folgende Polizei-Verordnung erlassen:

1) Die Hausbesitzer haben für sofortige gründliche Reinigung der auf ihren Grundstücken befindlichen Abtritte und Abtrittsgruben, Mistpfützen und Abzugsgräben und für die Hinschaffung des Unrathes zur Nachtzeit an solche Orte zu sorgen, wo die Ausdünstungen den Stadtbewohnern nicht lästig und nachtheilig werden können. Die Reinigung ist zu wiederholen, sobald von der Ortspolizeibehörde dazu aufgefordert wird.
2) Innerhalb acht Tagen muß für jedes Gehöft ein Appartement mit einer genügend großen, allseitig ausgemauerten Grube angelegt und jede nicht ausgemauerte Grube beseitigt werden. Appartements dürfen neu nur mit allseitig ausgemauerten Gruben angelegt werden.
3) Während der Zeit einer Cholera-Epidemie am hiesigen Orte hat jeder Hausbesitzer die auf seinem Grundstücke befindlichen Abtritts-Gruben, Mistpfützen, Abzugsgräben und Rinnsteine durch geeignete Mittel in geruchlosen Zustand zu setzen und darin zu erhalten.
4) Die Nichtbefolgung vorstehender Bestimmungen wird mit einer Geldbuße bis zu 3 Thlrn. gegen die betreffenden Hausbesitzer geahndet werden.

Lötzen, den 3ten August 1866. Der Magistrat.

№ 433. Auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 verordnen wir für die Dauer der Choleragefahr:

1) das jeder Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter für die stete Geruchlosigkeit der zu seinem Hause gehörigen Appartements, Dünger- und Mistansammlungen durch Anwendung von Eisenvitriol oder andern Desinfections-Mitteln zu sorgen habe, zu welchem Ende er stets eine ausreichende Quantität von Desinfectionsmitteln im Hause haben muß;
2) Das die Rinnsteine vor seinen Grundstücken jeder Zeit frei von stehender Jauche, Urin und andern stinkenden oder faulenden Stoffen gehalten werden. Zu diesem Ende werden tägliche Revisionen abgehalten und auf Kosten des säumig befundenen Besitzers oder Stellvertreters die Reinigung des Rinnsteins im Wege der Exekution ausgeführt werden.

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung hat eine Strafe bis zu 3 Thlr. Geld oder 3 Tage Gefängniß zur Folge. Insterburg, den 10ten August 1866. Der Magistrat. Polizeiverwaltung.

Das Kataster des Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungs-Verbandes betreffend.

№ 434. Den Genossen des Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungs-Verbandes wird hierdurch bekannt gemacht, daß nunmehr mit der Untersuchung der gegen den Entwurf des definitiven Beitrags-Katasters angebrachten Beschwerden in Gemäßheit des §. 6., alinea 4. des Statuts vom 14ten März 1859 vorgegangen werden wird.

Zu diesem Behufe wird der unterzeichnete Königl. Commissarius unter Zuziehung der erforderlichen Sachverständigen die betreffenden Grundstücke an Ort und Stelle besichtigen und einer speciellen Einschätzung unterwerfen, auch das Resultat der Untersuchung den Betheiligten demnächst bekannt machen.

Die für die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke dieserhalb anzuberaumenden Termine werden den Ortsvorständen besonders angezeigt und letztere beauftragt werden, dieselben, den Gemeinde-Mitgliedern in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Auch werden diese Termine durch das Kreisblatt des Kreises Niederung zur Kenntniß der Betheiligten gebracht werden. Eine besondere Vorladung der einzelnen Beschwerdeführer muß dagegen bei der großen Anzahl der eingegangenen Beschwerden unterbleiben, und es muß daher den Interessenten und namentlich den auswärtigen Besitzern überlassen werden, sich bei dem Ortsvorstande des Gemeinde-Bezirks, in welchem ihre Grundstücke belegen sind, nach den zur Erledigung ihrer Beschwerden anstehenden Terminen zu erkundigen.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende allgemeine Bekanntmachung werden die betheiligten Interessenten hierdurch gleichzeitig in Kenntniß gesetzt, daß die Commission für das Kataster-Reklamations-Verfahren ihre Arbeiten am Donnerstag den 9ten August d. J. beginnt und die Untersuchung der gegen den Kataster-Entwurf eingegangenen Beschwerden für die Feldmarken Groß- und Klein-Marienwalde am Donnerstag den 9ten August d. J., für die Feldmarken Groß-Friedrichsdorf, Schillelwethen und Tunischken am Freitag den 10ten August d. J., für die Feldmarken Sergehnen und Plein am Dienstag den 14ten August c., und für die Feldmarken Neuforge und Klein-Skirbst am Mittwoch den 15ten August c., an Ort und Stelle stattfinden wird.

Zu diesem Termine werden die einzelnen Grundbesitzer namentlich die mit dem Kataster-Entwurf unzufriedenen Interessenten aus den vorbenannten Gemeinde- und Guts-Bezirken hierdurch mit dem Anheimstellen vorgeladen, der lokalen Besichtigung und speciellen Einschätzung ihrer Grundstücke beizuwohnen.

In einem später anzuberaumenden Termine werden die Betheiligten mit dem Resultate der Untersuchung bekannt gemacht und mit ihren etwaigen Einwendungen dagegen gehört werden.

Petricken, den 4. August 1866.

Der Königl. Commissarius des Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungs-Verbandes,
Regierungs-Assessor Wenghoffer.

Personal-Chronik

des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg.

A. Appellations-Gericht:

Auskultator Hasford zum Referendarius ernannt.
Rechts-Kandidat Lappe als Auskultator angenommen.

B. Kreis-Gerichte.

Kreisgerichtsrath Drewello zu Lyck zum Director des Kreisgerichts in Sensburg ernannt.

Versetzt: Kreisrichter Frommer von Pillkallen an das Kreisgericht in Schrimm, Departement Posen, Rechtsanwalt und Notar Hepke von Darkehmen an das Kreisgericht in Stallupönen und Rechtsanwalt und Notar Kleinschmidt von Stallupönen an das Kreisgericht in Darkehmen.

Befördert: Bureau-Assistent Kleinberg von Rhein zum Secretair beim Kreisgericht in Sensburg und Bureauassistent Cynthius zu Arys zum Secretair beim Kreisgericht in Johannisburg mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Arys.

Angestellt: Gerichts-Assessor Lindenau als Kreisrichter beim Kreisgericht in Darkehmen, Civil-Supernumerar Reinhardt als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Lötzen und Civil-Supernumerar Strademann als Bureau-Assistent beim Kreisgericht zu Johannisburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission in Bialla.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 33.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 34. Gumbinnen, den 22sten August 1866.

Allerhöchste Botschaft an beide Häuser des Landtages,

betreffend die Uebernahme der Regierung in dem Königreich Hannover, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt.

435. Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die Regierungen des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen und des Herzogthums Nassau, sowie die freie Stadt Frankfurt haben sich durch ihre Theilnahme an dem feindlichen Verhalten des ehemaligen Bundestages in offenen Kriegszustand mit Preußen versetzt. Sie haben sowohl die Neutralität, als das von Preußen unter dem Versprechen der Garantie ihres Territorialbestandes ihnen wiederholt und noch in letzter Stunde angebotene Bündniß abgelehnt, haben an dem Kriege Oesterreichs mit Preußen thätigen Antheil genommen und die Entscheidung des Krieges über sich und ihre Länder angerufen.

Diese Entscheidung ist nach Gottes Rathschluß gegen sie ausgefallen. Die politische Nothwendigkeit zwingt Uns, ihnen die Regierungsgewalt, deren sie durch das siegreiche Vordringen Unserer Heere entkleidet sind, nicht wieder zu übertragen.

Die genannten Länder würden, falls sie ihre Selbstständigkeit bewahrten, vermöge ihrer geographischen Lage bei einer feindseligen oder auch nur zweifelhaften Stellung ihrer Regierungen der preußischen Politik und militairischen Action Schwierigkeiten und Hemmnisse bereiten können, welche weit über das Maß ihrer thatsächlichen Macht und Bedeutung hinausgingen. Nicht in dem Verlangen nach Ländererwerb, sondern in der Pflicht, Unsere ererbten Staaten vor wiederkehrender Gefahr zu schützen, der nationalen Neugestaltung Deutschlands eine breitere und festere Grundlage zu geben, liegt für Uns die Nöthigung, das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt auf immer mit unserer Monarchie zu vereinigen.

Wohl wissen wir, daß nur ein Theil der Bevölkerung jener Staaten mit Uns die Ueberzeugung von dieser Nothwendigkeit theilt. Wir achten und ehren die Gefühle der Treue und Anhänglichkeit, welche die Bewohner derselben an ihre bisherigen Fürstenhäuser und an ihre selbstständigen politischen Einrichtungen knüpfen. Allein Wir vertrauen, daß die lebendige Betheiligung an der fortschreitenden Entwickelung des nationalen Gemeinwesens in Verbindung mit einer schonenden Behandlung berechtigter Eigenthümlichkeiten den unvermeidlichen Uebergang in die neuere größere Gemeinschaft erleichtern werde.

Die beiden Häuser des Landtages fordern Wir auf, die zur beabsichtigten Vereinigung erforderliche verfassungsmäßige Einwilligung zu ertheilen, und lassen ihnen zu diesem Behufe den beikommenden Gesetz-Entwurf zugehen. Gegeben Berlin, den 16ten August 1866.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) Graf v. Bismarck. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

(Die Herzogthümer Holstein und Schleswig hat Se. Majestät der König bisher in gemeinsamem Recht mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich auf Grund des Wiener Vertrages vom 30. Oktober 1864 besessen. Nachdem Se. Majestät der Kaiser sich bereit erklärt hat, alle ihm aus diesem Vertrage zustehenden Rechte auf Se. Majestät den König zu übertragen, wird Se. Majestät der König, sobald der Friede mit Oesterreich ratificirt sein wird, die Regierung auch dieser beiden Herzogthümer definitiv übernehmen. Wenn die nördlichsten Districte des Herzogthums Schleswig in freier Abstimmuug den Wunsch aussprechen sollten, mit dem Königreich Dänemark vereinigt zu werden, so wird Se. Majestät der König diesem Wunsche stattgeben.

Die individuellen Verhältnisse und Besonderheiten der neu erworbenen Länder und Landestheile werden eine vielfache Berücksichtigung erfordern, deren Tragweite sich noch nicht übersehen läßt. Es ist der Wille Sr. Majestät des Königs, den wirklichen Bedürfnissen gerecht zu werden und die billigen Rücksichten auf berechtigte Eigenthümlichkeiten mit den Forderungen des allgemeinen Staatswohles und der Gerechtigkeit gegen alle seine Unterthanen auszugleichen. Deshalb konnte die sofortige Aufnahme dieser Länder in das Preußische Staatsgebiet nicht erfolgen, vielmehr muß es einer, hoffentlich nahen Zukunft vorbehalten bleiben, die sämmtlichen unter der Herrschaft des Königs befindlichen Lande in ein Ganzes zu vereinigen, sobald die neu erworbenen Länder durch das jetzt einzurichtende Uebergangsstadium dazu vorbereitet sein werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. V. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Ser. IV. zu der Preußischen Staatsanleihe von 1854.

№ 436. Die neuen Coupons Ser. V. № 1. bis 8. über die Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. Oktober 1866 bis dahin 1870 nebst Talons, sowie die neuen Coupons Ser. IV. № 1. bis 8. über die Zinsen der Staats-Anleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 4. Juni 1866 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, Vorm. von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen, oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formular bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preuß. Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen ist Letzteres von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Haupt-Kasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist die Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuld-Verschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten Mai 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schuld-Verschreibungen) der Staats-Anleihe von 1850 (resp. 1852 oder 1854) zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . . . Thlr.

Mit dem 1. Mai 1867 hört die Portofreiheit sowohl für diese Sendungen als auch für die Rückbeförderung der neuen Coupons und Talons auf.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Post-Vereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung von Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 8ten Mai 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

№ 437. Fahrpostsendungen nach Mainz können durch die Preußischen Post-Anstalten nunmehr wieder in dem früheren Umfange zur Beförderung angenommen werden.

Berlin, den 16ten August 1866. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 438. Die niedere Jagd wird in diesem Jahre mit dem 1sten September c. eröffnet. Ferner

wird die Jagd auf Rebhühner innerhalb unseres Verwaltungsbezirks im laufenden Jahre bereits mit dem letzten Tage des Monats October c. geschlossen. Gumbinnen, den 20sten August 1866.

Königliche Regierung.

№ 439. Nachstehende Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern in Betreff der Auswanderung nach Nord-Amerika wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 15ten August 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

In den Anzeigen und Ankündigungen für Auswanderer und Reisende, welche von den zum Betriebe der Auswanderung in Preußen concessionirten Agenten von Zeit zu Zeit erlassen werden, ist häufig die Thatsache angeführt:

daß nach einem neuen Heimstättegesetz für die vereinigten Staaten Nordamerika's jedem Ansiedler daselbst 160 Acres, gleich 260 Morgen gutes Land unentgeltlich zum freien Eigenthum überwiesen werden.

Diese Anführung ist im Wesentlichen der Wahrheit gemäß, aber sie enthält nicht die volle Wahrheit: sie stellt den Auswandernden einen Vortheil in Aussicht, ohne der damit verbundenen Nachtheile und Beschränkungen zu erwähnen. Es ist daher wohl der Mühe werth, auch die letzteren zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es ist richtig, daß nach dem letzten Heimstättegesetz, d. h. nach demjenigen, welches unter dem 20. Mai 1862 erlassen worden und daher kaum jetzt noch als ein neues zu bezeichnen ist, jeder amerikanische Bürger über 21 Jahre und jeder Ausländer, welcher seine Absicht, das nordamerikanische Bürgerrecht zu erwerben erklärt hat, berechtigt sein soll, sich von den noch wild liegenden Staatsländereien ein Areal von 160 Acres im Werthe von höchstens 1¼ Dollar pro Acre oder ein Areal von 80 Acres im Werthe von 2½ Dollars pro Acre zur Bebauung auszusuchen, und daß mit der Ueberweisung dieses Landes nur ein Kostenbetrag von etwa 12 Dollars, welchen der Erwerbende an die Regierungsbeamten zu entrichten hat, verbunden ist.

Allein als unmittelbare Erwerbung zu freiem Eigenthum wird eine solche Ueberweisung nicht bezeichnet werden dürfen. Den Besitztitel erhält der Ansiedler erst nach ununterbrochener 5jähriger Bebauung des Landes. Er darf während dieses Zeitraums das Land nicht veräussern, und verliert jeden Anspruch auf das überwiesene Land mit allen an demselben vorgenommenen Verbesserungen, sobald er dasselbe auf länger als 6 Monate verläßt, selbst wenn er hierzu genöthigt sein sollte, falls er nicht im Stande ist den Minimalwerth oder Taxpreis des Landes zu bezahlen, was ihm freisteht. Der Vortheil, welcher gleichwohl darin gefunden werden möchte, daß ein baarer Kaufpreis bei der Ansiedlung nicht zu entrichten ist, wird aber dadurch aufgewogen, daß die in Rede stehenden Ländereien im fernen Westen Amerika's liegen, und zwar vorzugsweise in den noch wenig bevölkerten Staaten. Es ist bekannt, daß mit Ausnahme der entlegenen Theile der Staaten Michigan und Wisconsin diesseits des Mississipi kaum noch ein Areal von Regierungsland in dem obenerwähnten Werthe zu finden ist. Wer daher von dem Anerbieten der nordamerikanischen Regierung Gebrauch machen will, hat, lediglich, um zu solchen noch nicht in Besitz genommenen Ländereien zu gelangen, größere Opfer zu bringen und mehr Kosten aufzuwenden, als ihm seine Ueberfahrt auferlegte. Glückt es ihm, sich auf diesem weiten Wege vor den mannigfachen Betrügereien, durch welche amerikanische und deutsche Schwindler die Auswanderer auszubeuten versuchen, zu schützen, so liegt ihm nunmehr ob, sich eine Wohnung herzurichten, Vieh und Ackergeräthschaften anzuschaffen, und bis dies Alles geschehen ist, und das Land etwas einträgt, sich und die Seinigen aus mitgebrachten Mitteln zu erhalten. Dabei — und darin liegt die Hauptschwierigkeit und die Hauptgefahr — ist der Ansiedler in der Regel auf sich selbst angewiesen. In der Einsamkeit, in welcher die Ansiedlung jenseit der Grenzen der Cultur liegt, ist er ohne den Rath und ohne die Hülfe von Nachbarn, deren er sich in bewohnteren Gegenden erfreut, und ohne welche die Schwierigkeiten seiner Lage ihn überwältigen.

Hiernach erweist sich das in Aussicht gestellte Geschenk von Land, welches nur mit Mühe, Gefahr und Kosten erreicht und ohne fremde Hülfe nur ausnahmsweise behauptet werden kann, für den deutschen Auswanderer als ein lockendes aber trügerisches Bild, und, wer demselben nachstrebt, wird wohl thun, zuzusehen, daß er nicht in sein sicheres Verderben läuft. Aber auch dies lockende Bild kann sehr bald in Nichts verschwinden. Schon machen sich Stimmen in Nordamerika geltend, welche es zweifelhaft erscheinen lassen, ob nicht sehr bald eine Veräußerung der Staatsländereien gegen Geld an die Stelle der unentgeltlichen Ueberlassung treten wird.

Wenn nach Vorstehendem alle diejenigen, welche sich mit Auswanderungs-Projecten tragen, nicht dringend genug davor gewarnt werden können, der obenerwähnten Verheißung einen größeren bestimmen-

den Werth beizulegen, als sie dies in der That verdient, so ist für eine solche Warnung grade jetzt mehr als je der geeignete Zeitpunkt eingetreten. Alle Anzeichen deuten darauf, daß in Bezug auf die deutsche Einwanderung in Nordamerika eben jetzt eine Concurrenz zwischen den westlichen Staaten, wohin sie bis jetzt beinahe ausschließlich geströmt ist und zwischen den bisherigen Sclavenstaaten, wo die Aufhebung der Sclaverei die Einführung fremder Arbeitskräfte nothwendig macht, sich vorbereitet und zum Theil vollzieht. Die Gefahr der deutschen Einwanderer, in diese bisherigen Sclavenstaaten zu gerathen, würde der Gefahr fast gleichstehen, in Verhältnisse zu kommen, welche an Abhängigkeit und Elend der Sclaverei gleichstehen oder hinter derselben nur wenig zurückbleiben.

№ 440. Nach Abberufung des Regierungs-Rathes von Zander ist der Regierungs-Assessor Wenghoffer von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zum Regierungs-Commissarius und Vorsitzenden des Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungs-Verbandes ernannt.

Derselbe wird vorläufig seinen Wohnsitz in Heinrichswalde nehmen.

Gumbinnen, den 11. August 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 441. Dem Gensdarm Weber in Schillehnen, im Kreise Pillkallen, ist für die Entdeckung zweier demnächst gerichtlich bestraften Baumfrevler eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 11ten August 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 442. Dem Gensdarm Weber zu Gumbinnen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 6ten August 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 443. Unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung in der außerordentlichen Beilage des Amtsblatts St. 10, pr. a. c. vom 2ten März c. die Grundsteuer-Entschädigungsansprüche betreffend, mache ich den Kreiseingesessenen bekannt, daß die Nachweisungen in meinem Bureau während der Zeit vom 17ten August bis zum 28. September c. zur Einsichtnahme ausliegen werden, und daß die Frist zur Anmeldung jeglicher Ansprüche am 16ten November c. abläuft.

Hinsichtlich der Erfordernisse der Anmeldung mache ich auf den bezüglichen Theil der erwähnten Regierungs-Bekanntmachung aufmerksam, und bringe schließlich zur Kenntniß, daß für die ehemals scharwerksfreibäuerlichen Grundstücke folgender Ortschaften ermittelt ist, daß die ausgesonderte Grundsteuer höher ist, als die ursprüglich davon fällig gewesene landesübliche Grundsteuer.

Amts Balgarden:

Grüneiten-Schunwillen, Lieparten, Schacken-Jedwillen, Schillgallen-Kauschen, Schlekaiten.

Amts Sommerau:

Babillen, Boyken, Bruißen, Groosten, Ihlaußen, Jurken, Kindschen, Kropien, Maßwillen, Nurnischken, Pakullen, Ruddeken, Schwirblienen.

Amts Georgenburg:

Guddatschen, Rucken, Wittschunen.

Amts Gerskullen:

Anstippen, Aßmoweitkuhnen, Barsden, Blendienen, Burkanten, Ballandßen, Degehnen, Gettschen, Zettkandten, Jodßehmen, Kallehnen, Kraupischkehmen, Krauleidßen, Kurstwethen, Laugallen, Maruhnen, Mixlauken, Nestonwethen, Norwilkischken, Ostwethen, Pallmohnen, Gr. und Kl. Perbangen, Petratschen, Plauschinnen, Radischen, Salleninken, Sziebarten, Szillen, Schwirblienen (Endruhnen) Thorunen, Trumpaten, Ußberßen, Wabbeln, Wittgirren, Czibirben.

Amts Kassigkehmen:

Augsgirren, Kallwehlen, Pagulbinnen, Schustern, Sokaiten, Schmalleninken-Endrußen, und Wittkehmen, Szagmanten, Szuglen, Ußballen.

Amts Moulienen:

Czuppen, Wingeruppen, Augsgirren, Abschruten, Ballupönen, Budeninken, Kauschen, Kubillehnen, Kuttkuhnen, Kerstupönen, Lepalothen, Matterningken, Moritzlauken, Opehlischken, Paßleidßen, Pautkandßen, Pillkallen, Plimballen, Spirginnen, Schuppinnen, Gr. Skaisgirren, Skrusden, Sassupönen, Warnen.

Amts Lesgemangminnen:

Abschruten, Audeaten, Bejehnen, Dundeln, Gaistauden, Gindwillen, Gudßen, Kallwellen, Kalschen, Kummutschen, Pabuduppen, Prusgirren, Szurellen, Waßeninken, Weedern, Wingschnienen.

Amts Löbgallen:

Gr. und Kl. Pusleppeln, Alt Lubönen, Neu Lubönen, Schillehnen, Skrebben, Trappönen.

Amts Althof-Ragnit:

Alexen, Brohnen, Budwethen, Dirwonuppen, Galbrasten, Giewerlauken, Gerschunen, Gudgallen, Jautehlischken, Jestwethen, Icksche n, Jonienen, Juknaten, Klapathen, Krauleidßen, Lepalothen, Mattischken, Nettschunen, Obolienen, Pellehnen, Palentienen, Paßnißen, Pötischken, Petroschken, Podßuhnen, Prömoißen, Ragnit-Preußen, Puknen, Steireggen, Schuppinnen, Soberskeu, Steponathen, Tilschken, Wallullen, Willmantienen, Woydehnen, Zeidischken.

Den Besitzern von scharwerksfreibäuerlichen Grundstücken in diesen Ortschaften wird daher eröffnet, daß sie sich nicht die Mühe des Nachweises von der Höhe der alten Steuern zu geben haben, da für sie schon der Beweis des Gegentheils geführt ist.

Diese Aufforderung ist in den Communen sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Ragnit, den 13ten August 1866. Der Landrath, (gez.) v. Sanden.

Bekanntmachung, die Annahme und Präsentation von Muthungen betreffend.

№ 444. Für die Annahme und Präsentation der Muthungen und für die protokollarische Aufnahme von Muthungen (§§ 12. und 13. des Berggesetzes vom 24. Juli 1865) sind bei dem unterzeichneten Oberbergamte in dessen Dienstlokale (Neue Taschenstraße № 31.) die gewöhnlichen Amtsstunden der Wochentage — Vormittags von 8 bis 1 Uhr, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr — bestimmt; an Sonn- und Feiertagen werden Muthungen zu Protokoll gar nicht aufgenommen, schriftlich eingehende Muthungen aber nur in der Zeit von 11 bis 1 Uhr Vormittags präsentirt. Außer den bezeichneten Stunden und außerhalb des oberbergamtlichen Dienstlokals werden Muthungen weder präsentirt noch zu Protokoll aufgenommen.

Die Präsentation der Muthungen erfolgt durch den Director des Oberbergamts, bei Abwesenheit desselben durch dessen Stellvertreter. Im Falle der Abwesenheit Beider werden offen übergebene oder beim Oberbergamte zu Protokoll erklärte Muthungen sowie solche verschlossen eingehende Muthungen, welche äußerlich als Muthungen bezeichnet sind, durch einen hierzu ermächtigten Bureaubeamten mit dem Präsentatum versehen werden. Es liegt hiernach im Interesse des Publikums, die an das Oberbergamt einzusendenden Muthungen auf der äußeren Adresse kenntlich als Muthungen zu bezeichnen.

Breslau, den 11ten August 1866. Königliches Oberbergamt.

№ 445. Nach §. 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18ten März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8ten Oktober c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12. resp. 14. gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18ten März 1855 sind bei dem Canzleirath Röhl im Bau-Akademiegebäude käuflich zu haben. Berlin, den 11ten August 1866.

Der Geheime Ober-Baurath und Director der Königlichen Bau-Akademie. Busse.

Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

№ 446. Das Winter-Semester 1866/67 beginnt am 15. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1866/67 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Prof. Dr. Kühn.

Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaftswissenschaft (Encyklopädie, Methodologie und Geschichte derselben): Derselbe.

Theorie des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann.

Ueber Geburtshilfe bei landwirthschaftlichen Hausthieren mit Demonstrationen am Phantom: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff.

Specielle Pathologie und Therapie der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Derselbe.

Privatforstwirthschaftslehre, erster Theil (Waldbau, Waldpflege, Waldbenutzung): Dr. Ewald.

Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspektor Steinbeck.

Nationalökonomie (erster oder allgem. Theil): Prof. Dr. Schmoller.

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.

Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.

Besprechungen über physikalische Gegenstände: Derselbe.

Mechanik und Maschinenlehre: Dr. Cornelius.

Experimental-Chemie: Prof. Dr. Heintz.

Physiologische Chemie: Derselbe.

Besprechungen über chemische Gegenstände: Derselbe.

Organische und Agriculturchemie: Dr. Siewert.
Chemische Technologie und landwirthschaftliche Gewerbe: Derselbe.
Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard.
Ueber die einheimischen Holzgewächse: Prof. Dr. von Schlechtendal.
Die Familien der Kryptogamischen Pflanzen: Derselbe.
Zoologie: Prof. Dr. Giebel.
Naturgeschichte des Menschen: Derselbe.
Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff.
Physiologie der Ernährung (mit Experimenten): Dr. Nasse.
Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester.

Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller.
Politik oder allgemeine Staatslehre: Derselbe.
Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart.
Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe.
Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Wechselrecht: Derselbe.
Preußisches Landrecht: Geh. Just.-Rath Prof. Dr. Witte.
Logik: Prof. Dr. Erdmann.
Psychologie: Prof. Dr. Schaller.
Geschichte der Philosophie: Prof. Prof. Dr. Dr. Erdmann, Schaler, Haym.
Ueber die Hauptpunkte der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Ulrici.
Geschichte der franz. Revolution: Prof. Dr. Leo.
Neueste Geschichte von 1775 bis 1815: Dr. Droysen.
Geschichte des 19. Jahrhunderts seit 1850: Derselbe.
Geschichte des brandenburgisch-preußischen Staats: Dr. Ewald.
Habsburg und Hohenzollern, eine vergleichende Geschichte beider Häuser: Derselbe.
Ueber die Dichter und Redner der Befreiungskriege: Prof. Dr. Haym.
Englisch: Lector Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Siewert.
Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.
Geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard.
Zoologische und zootomische Demonstrationen: Prof. Dr. Giebel.
Practische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn.
Forstwissenschaftliche Excursionen: Dr. Ewald.
Demonstrationen im landwirthschaftlichen Versuchswesen: Prof. Dr. Stohmann.
Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff.
Pathologisch-anatomische Demonstrationen und Sectionsübungen: Derselbe.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, von Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heine, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André.
Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.
Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Halle a/S., im Juli 1866. Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftl. Institut an der Universität

Personal-Chronik.

Die Schulstelle in Surminnen, Kirchspiels Benkheim, ist dem Lehrer Rosinski übertragen.

Für das Kirchspiel Stradaunen, Kreises Lyck, ist der Lehrer Brehm in Zeysen zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Im Kreise Heydekrug sind folgende Schiedsmänner resp. Stellvertreter für die Periode 18⁶⁶/₆₉ gewählt und bestätigt worden:

1) für den Bezirk № I. der Kaufmann Rentel in Kinten zum Stellvertreter,
2) für den Bezirk № II. der Grundbesitzer Samuel Tanscheit in Kuckoreiten zum Stellvertreter,
3) für den Bezirk IIa. der Wirth August Tüllhase in Paßelischken zum Schiedsmann,
4) für den Bezirk № VI. der Ortsschulze Friedrich Hirsch in Ruß zum Stellvertreter.

Hiezu eine Extra-Beilage und der öffentliche Anzeiger № 34.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen.

№ 34. Gumbinnen, den 22sten August **1866.**

№ 435. Verzeichniß der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 18ten Oktober 1866 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Specielle historisch-kritische Einleitung ins alte Testament wird Prof. Dr. Sommer 5st. privatim vortragen.

Hebräische Grammatik wiederholt Prof. Dr. Simson 1st. öffentlich.

Topographie von Jerusalem trägt Prof. Dr. Sommer 2st. öffentlich vor.

Die Psalmen erklärt derselbe 5st. privatim.

Das Buch Hiob Prof. Dr. Simson 4st. privatim.

Den Römerbrief erklärt Prof. Dr. Voigt 5st. priv.

Den Hebräerbrief Prof. Simson 3st. privatim.

Die Pastoralbriefe Prof. Dr. Cosack 2st. öffentlich.

Den ersten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof. Dr. Voigt 5st. privatim vor.

Den zweiten Theil der Kirchengeschichte Prof. Dr. Erbkam 5st. privatim.

Deutsche Reformationsgeschichte ders. 2st. öffentlich.

Neuere Kirchen-Geschichte Prof. Dr. Voigt 2st. öffentlich.

Den zweiten Theil der Dogmatik wird Prof. Dr. Erbkam 5st. privatim vortragen.

Symbolik lehrt Prof. Dr. Sieffert 5st. privatim.

Ein Conversatorium über Fragen aus der Ethik hält derselbe öffentlich.

Pastoraltheologie und Kirchenrecht trägt Prof. Dr. Cosack 5st. privatim vor.

Die alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2st. unentgeltl.

Die neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars Prof. Dr. Voigt 2st. unentgeltlich.

Die historische Abtheilung des theologischen Seminars Prof. Dr. Erbkam 2st. unentgeltlich.

Das homiletische Seminar Prof. Dr. Cosack 2st. unentgeltlich.

2. Jurisprudenz.

Einleitung in die Rechtswissenschaft Prof. Dr. John 2st. von 9—10 öffentlich.

Institutionen des Römischen Rechts Prof. Dr. Sanio 6st. von 11—12 privatim.

Geschichte des Römischen Rechts derselbe 6st. von 10—11 privatim.

Pandekten Prof. Dr. Schirmer 10st. von 10—12 privatim.

Erbrecht derselbe 5st. von 3—4 privatim.

Recht der väterlichen Gewalt und Vormundschaftsrecht derselbe Sonnabend von 10—12 öffentlich.

Römisches und Preußisches Notherbenrecht Dr. Salkowski 2st. in noch zu bestimmenden Stdn. gratis.

Geschichte des deutschen Reichs und Rechts Prof. Dr. Jacobson 5st. privatim von 12—1.

Geschichte der Landeshoheit und der landständischen Verfassungen in Deutschland Dr. v. Martitz 3st. gratis.

Evangelisches und katholisches Kirchenrecht Prof. Dr. Jacobson 5st. privatim von 11—12.

Die Lehre von den Sacramenten und insbesondere das Eherecht derselbe Sonnabend von 11—12.

Erklärung germanischer Volksrechte Dr. Steffenhagen in noch zu bestimmenden Stunden gratis.

Deutsches Privatrecht nebst Lehnrecht Prof. Dr. Laband 6st. von 11—12 privatim.

Praktisches Handels-, Wechsel- und Seerecht derselbe 5st. von 12—1 privatim.

Wechselrecht Dr. Steffenhagen 2st. privatim.

Die Lehre vom Staate Prof. Dr. Laband 1st. öffentlich.

Deutsches und Preußisches Staatsrecht Prof. Dr. John 4st. privatim von 9—10.

Strafrecht derselbe 5st. privatim von 10—11.

Preußisches Privatrecht Prof. Dr. Güterbock 5st. privatim von 10—11.

Gemeiner und preußischer Civil-Proceß Prof. Dr. Jacobson 5st. privatim von 4—5.

Civilproceß Prof. Dr. John 5st. priv. von 12—1.

Praktische Uebungen im Civil- und Criminalrechte. Prof. Dr. Güterbock in zu bestimmenden Stunden öffentlich.

Die Uebungen im juristischen Seminar setzt fort Prof. Dr. Sanio öffentlich.

Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars leitet Prof. Dr. Jacobson öffentlich.

Die Uebungen der civilrechtlichen Klasse der praktisch-prozessualischen Abtheilung des juristischen Seminars Prof. Dr. Schirmer öffentlich.

Das practisch-kriminalistische Seminar Prof. Dr. John öffentlich.

3. Medicin.

Ueber die Verletzungen und Mißbildungen des menschlichen Körpers Prof. Dr. Wagner 2 mal wöchentlich 8—9 Uhr öffentlich.

Specielle Chirurgie derselbe 4 mal wöchentlich 8—9 Uhr privatim.

Chirurgische Anatomie Prof. Dr. Goltz 2 mal 3—4 Uhr privatim.

Uebungen in der Unterbindung der Arterien derselbe 1 mal wöchentlich privatissime.

Chirurgische Klinik und Poliklinik Prof. Dr. Wagner 6 mal wöchentlich 9½—11 Uhr.

Die Ophthalmologie mit Ausschluß der Refractions- und Muskel-Krankheiten Prof. Dr. Jacobson 3 st. öffentlich.

Ophthalmologische Poliklinik derselbe 3 st. privatim.

Ophthalmologische Klinik und Poliklinik Dr. Berthold 3 st. öffentlich.

Uebungen im Gebrauch des Augenspiegels derselbe 3 st. privatissime.

Kinderkrankheiten Dr. Bohn 4 mal öffentlich.

Ueber die Krankheiten des Gehirns Prof. Dr. Leyden Freitags 5—6 Uhr öffentlich.

Specielle Pathologie und Therapie derselbe 3 mal 5—6 Uhr privatim.

Medicinische Klinik und Poliklinik, derselbe täglich von 12—1½ Uhr privatim.

Frauenkrankheiten Prof. Dr. Hildebrandt Sonnabend 4—5 Uhr öffentlich.

Theoretische Geburtshilfe derselbe 5 mal wöchentlich 4—5 Uhr privatim.

Geburtshilfliche und gynäkologische Klinik und Poliklinik derselbe täglich von 2—3 Uhr privatim.

Die Nervenlehre des menschlichen Körpers wird Prof. Dr. Burdach 2 mal wöchentlich von 8—9 Uhr öffentlich vortragen.

Die Eingeweidelehre des menschlichen Körpers derselbe 3 mal von 9—10 Uhr öffentlich.

Die gesammte Anatomie des menschlichen Körpers (außer Knochen- und Bänderlehre Prof. Dr. A. Müller 6 mal von 1—2 Uhr und 2 mal von 8—9 Uhr privatim.

Die Knochen- und Bänderlehre derselbe 3 mal von 5—6 Uhr privatim.

Präparirübungen wird derselbe mit Prof. Dr. Goltz gemeinsam täglich von 8—1 Uhr privatim leiten.

Die gesammte Anatomie des menschlichen Körpers derselbe privatissime.

Die Gefäßlehre Prof. Dr. Goltz 2 mal 3 bis 4 Uhr öffentlich.

Die anatomische Charakteristik der Thierklassen Prof. Dr. Müller 2 mal wöchentlich gratis.

Allgemeine pathologische Anatomie und Physiologie Prof. Dr. Neumann 3 st. privatim.

Physiologie der Sinnesorgane Prof. Dr. v. Wittich 2 st. 10—11 Uhr öffentlich.

Experimentelle Physiologie der vegetativen Prozesse im menschlichen Körper derselbe tägl. von 11—12 Uhr privatim.

Uebungen im physiologischen Laboratorium derselbe privatissime.

Ueber Alterantia Prof. Dr. Cruse Mittwoch und Sonnabend 3—4 Uhr öffentlich.

Die Arzneimittellehre derselbe 4 mal wöchentlich 3 bis 4 Uhr privatim.

Demonstrationen pathologischer Präparate Prof. Dr. Neumann 2 mal öffentlich.

Praktische Uebungen im pathologischen Institut derselbe öffentlich.

4. Philosophie und Pädagogik.

Religions-Philosophie Prof. Dr. Rosenkranz 4 st. privatim.

Poetik derselbe 4 st. öffentlich.

Logik Prof. Dr. Ueberweg 3 st. privatim.

Psychologie derselbe 3 st. öffentlich.

Reale, formale, und induktive Logik Dr. Friedrich 4 st. privatim.

Geschichte der Pädagogik derselbe 4 st. gratis.

Pädagogische Unterhaltungen Dr. Castell 2 st. grat.

5. Mathematik und Astronomie.

Bestimmte Integrale Prof. Dr. Richelot privatim.

Ueber die Variationen der Constanten ders. öffentlich.

Mathematisches Seminar derselbe öffentlich.

Differentialrechnung Prof. Dr. Rosenhain 4 st. priv.

Analytische Geometrie derselbe 4 st. öffentlich.

Sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf Astronomie Prof. Dr. Luther 4 st. privatim.

Berechnung der Cometen- und Planetenbahnen derselbe 3 st. öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Erklärung der Theorie der Elasticität Prof. Dr. Neumann privatim.

Auserwählte Capitel der mathematischen Physik derselbe öffentlich.

Uebungen im mathematisch-physik. Seminar derselbe öffentlich.

Experimentalphysik Prof. Dr. Moser 4 st. privatim.

Physik der Sinneswerkzeuge derselbe 2 st. öffentlich.

Experimentalchemie, unorganischer Theil Prof. Dr. Werther 5 st. Montag—Freitag 2 bis 3 Uhr priv.

Uebungen im Laboratorium derselbe 5 tägig Montag—Freitag Morgens von 9—1 Uhr Nachmittags von 3—7 Uhr privatissime.
Analytische Chemie qualitativen Theil derselbe 1 St. öffentlich.
Pharmaceutische Chemie Prof. Dr. Spirgatis priv.
Praktische Uebungen im Laboratorium derselbe privatissime.
Ausgewählte Capitel der Zoochemie derselbe öffentlich.
Physiologie der Pflanzen Prof. Dr. Caspary 4 St. von 3—4 Uhr privatim.
Pharmakognosie derselbe 3 St. Montag, Dienstag, Freitag von 8—9 Uhr privatim.
Repetitorium auserwählter botanischer Capitel derselbe in einer zu bestimmenden Stunde öffentlich.
Einleitung in die Entomologie Prof. Dr. Zaddach 2 St. öffentlich.

7. Staats- und Cameralwissenschaften.

Finanz-Wissenschaft Prof. Dr. Schubert 4 St. von 12—1 Uhr privatim.
Allgemeine Volkswirthschafts-Lehre mit besonderer Berücksichtigung des deutschen Handelsrechts Dr. Neumann 3 St. 9—10 öffentlich.
Geschichte der volkswirthschaftlichen Entwicklung Preußens von dem Zeitraum von 1816—1864 derselbe 1 St. 9—10 Uhr öffentlich.

8. Geschichte, Geographie und historische Hülfswissenschaften.

Allgemeine Culturgeschichte Prof. Dr. Schubert 4 St. 11—12 Uhr privatim.
Fortsetzung der neuesten Geschichte derselbe 2 St. Sonnabend von 11—1 Uhr.
Historisches Seminar derselbe 2 St. Mittwoch von 11—1 Uhr öffentlich.
Alte Geschichte bis auf Alexander d. G. Prof. Dr. Nitzsch 5 St. 10—11 Uhr privatim.
Kritische Einleitung in die Geschichte der römischen Republik ders. 1 St. Sonnab. 10—11 Uhr öffentl.
Historisch-kritische Uebungen derselbe Freitag 5—7 Uhr privatissime und gratis.
Neuere allgemeine Geschichte (1492—1789) Prof. Dr. Hopf 4 St. privatim.
Ueber die Geographie des Mittelalters derselbe 1 St. öffentlich.
Fortsetzung der diplomatischen Uebungen derselbe 1 St. privatissime und gratis.
Vergleichende Geographie von Deutschland Prof. Dr. Merlecker gratis.
Geschichte Preußens im Mittelalter Dr. Lohmeyer 3 St. öffentlich.
Kritische Uebungen zur preußischen Geschichte derselbe privatissime und gratis.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Griechische Antiquitäten Prof. Dr. Lehrs 4 St. öffentl.
Fortsetzung der ausgewählten Capitel der griechischen Grammatik derselbe 2 St. öffentlich.
Philolog. Seminar: Pindar: derselbe 2 St. öffentlich.
Homerische Frage und Erklärung der Odyssee Prof. Dr. Friedländer 4 St. privatim.
Martial, ausgewählte Epigramme derselbe 2 St. priv.
Philolog. Seminar (Properz Elegien erstes Buch) derselbe 2 St. öffentlich.
Uebungen im Uebersetzen und Erklärung alter griechischer Grammatiker derselbe 2 St. öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen.

Vergleichende Grammatik Prof. Dr. Nesselmann 4 St. privatim.
Sanskritsprache derselbe 4 St. öffentlich.
Arabische Sprache derselbe 2 St. öffentlich.
Persische Sprache derselbe 2 St. öffentlich.

c) Abendländische Sprachen.

Deutsche Grammatik Prof. Dr. Schade 5 St. 10—11 Uhr privatim.
Altdeutsche Metrik derselbe 3 St. 11—12 Uhr priv.
Forsetzung und Erklärung althochdeutscher Sprachdenkmäler nach seinem Lehrbuche (Halle 1860) derselbe 2 St. 11—12 Uhr öffentlich.
Italienische Grammatik Prof. Dr. Herbst 2 St. privatim.
Französische Sprech- und Schreibeübungen derselbe 2 St. öffentlich.
Englische Sprech- und Schreibeübungen derselbe 2 St. öffentlich.

10. Schöne Wissenschaften und Künste.

Ueber die Dresdener Bildergallerie Prof. Dr. Hagen 2 St. öffentlich.
Ueber die Baukunst des Mittelalters derselbe 2 St. öffentlich.
Ueber die Werke der vornehmsten Künstler derselbe 2 St. öffentlich.

Leitung der Arbeiten des littauischen Seminar's Prof. Pred. Kurschat 4 St. gratis.
Littauische Grammatik derselbe 4 St. gratis.
Lekture von Donaleitis „das Jahr" derselbe 2 St. gratis.
Polnisches Seminar Pfarrer Pelka 4 St. 3—4 Uhr gratis.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer; die des N. T's. Prof. Dr. Voigt; die historische Abtheilung Prof. Dr. Erbkam;

das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Dr. Cosack. b) Littauisches: unter Leitung des Prof. Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Pelka. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die praktisch-prozessualistische Abtheilung: civilrechtliche Klasse Prof. Dr. Schirmer, criminalrechtliche Klasse Prof. Dr. John; e) Philologisches: unter Leitung der Proff. Dr. Lehrs und Dr. Friedländer. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Proff. Dr. Neumann und Dr. Richelot.

2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Leyden. b) Chirurgisches Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Wagner. c) Geburtshilflich-gynäcologisches Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Hildebrandt.
3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Müller.
4) Das pathologisch-anatomische Institut Dr. Neumann.
5) Das physiologische Institut Prof. Dr. v. Wittich.
6) Das chemische Laboratorium Prof. Dr. Werther.
7) Die Königl. und Universitätsbibliothek, Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Hopf wird Montag, Dienstag, Donnerstag, und Freitag von 10—1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2—4 Uhr Nachmittags geöffnet sein; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Montag und Freitag von 2—4 Uhr.
8) Die Sternwarte steht unter der Direction des Prof. Dr. Luther.
9) Das zoologische Museum leitet Prof. Dr. Zaddach.
10) Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Caspary.
11) Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.
12) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen: Prof. Dr. Hildebrandt.
13) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann.
14) Die Universitäts-Kupferstichsammlung und die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen.

436. Königliche Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. Vorlesungsplan für das Wintersemester 1866—67. Anfang des Semesters am 15. Oktober 1866.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, derselbe.
3) Darstellung der Verfassung und Behördenorganisation von Preußen, derselbe.
4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
5) Geschichte der Landwirthschaft, Prof. Dr. Segnitz.
6) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, derselbe.
7) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, derselbe.
8) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
9) Schafzucht, derselbe.
10) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb, nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, derselbe.
11) Praktische landwirthschaftl. Demonstrationen, ders.
12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg.
13) Landschaftsgartenkunst, akademischer Gärtner Fintelmann.
14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, der akademische Forstmeister Wiese.
15) Landwirthschaftl. Technologie, Prof. Dr. Trommer.
16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe.
17) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg.
18) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer.
19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere, und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen.
21) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe.
22) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
23) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
24) Geognosie, Dr. Scholz.
25) Analitische Chemie, derselbe.
26) Düngerlehre, derselbe.
27) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe.
28) Landwirthschaftliche Baukunst I. Theil, akadem. Baumeister Müller.
29) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert.
30. Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1 — 2 Uhr, im Sommersemester von 11 — 12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Oeconomierath Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Das Mineralien-Cabinet und die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg.

Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet zur Zeit Dr. Jessen.

Der Unterzeichnete ertheilt gerne nähere Auskunft.

Eldena, im Juli 1866. Der Director Dr. E. Baumstark. Geh. Reg.-Rath.

Betrifft den Zustand der Fonds der Ostpreußischen ländlichen Feuersozietät für das Jahr 1865.

№ 437. In der nachfolgenden Uebersicht wird der Zustand der Fonds der Ostpreußischen ländlichen Feuersozietät für das Rechnungs-Jahr 1865 zur Kenntniß der betheiligten Associirten der gedachten Sozietät gebracht.

Königsberg, den 25sten Juli 1866.

Die Ostpreußische ländliche Feuer-Sozietäts-Direction. Schlott.

Summarische Uebersicht

aus den Jahres-Rechnungen des Ostpreußischen ländlichen Feuer-Sozietäts-Fonds pro 1865.

Einnahme.	Soll. Rt.	Sgr.	Pf.
I. Bestand aus dem Jahre 1864	37280	12	7
II. Reste	601	5	5

Vermerk. Von den mit 2130 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf. in der vorjährigen Uebersicht nachgewiesenen Einnahme-Resten sind 1518 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. zurückzugewährende Brandschadens-Vergütung bei der Subhastation des betreffenden Grundstücks nicht zur Perception gelangt und 10 Thlr. Beiträge für das Jahr 1864 in debite zur Soll-Einnahme gestellt, daher zusammen 1528 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. in Abgang zu stellen gewesen.

III. Laufende Verwaltung:

Kreis.	Soll zahlen: 1) an ordentlichen Beiträgen pro 1865. Rt.	Sgr.	Pf.	2) an außerordentlichen Beiträgen pro 18⁶⁴/₆₅. Rt.	Sgr.	Pf.	3) an Fundations-Beiträgen pro 1865. Rt.	Sgr.
a. Königsberger Departement.								
Allenstein	1342	8	9	1436	28	—	41	12
Braunsberg	2135	7	3	2146	6	9	48	18
Pr. Eylau	5280	25	—	5115	14	3	277	21
Fischhausen	6487	9	3	6546	22	4	244	9
Friedland	3765	11	—	3737	16	10	154	18

Einnahme.

	Soll zahlen								Soll.		
	1) an ordentlichen Beiträgen pro 1865.			2) an außerordentlichen Beiträgen pro 18$^{64}/_{65}$.			3) an Fundations-Beiträgen pro 1865.				
	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	₰
Gerdauen	4147	27	3	4111	3	3	117	1			
Heiligenbeil	2282	25	9	2427	20	9	67	21			
Heilsberg	7993	10	3	7827	20	3	389	23			
Pr. Holland	842	26	9	787	20	6	64	13			
Königsberg	8761	27	6	9054	19	7	288	29			
Labiau	8636	9	10	8497	7	9	351	23			
Memel	5798	5	6	6092	8	3	226	7			
Mohrungen	7340	14	—	6866	27	10	322	4			
Neidenburg	6735	10	—	6547	13	3	278	12			
Ortelsburg	9316	5	—	8870	15	3	416	23			
Osterode	7371	3	—	7097	7	3	365	24			
Rastenburg	4158	2	—	4208	28	6	78	24			
Rössel	6966	29	6	6527	26	6	479	18			
Rosenberg	2006	8	3	2037	16	9	65	24			
Wehlau	6443	5	3	6448	21	5	164	21			
Summa a.	107812	1	1	106386	15	3	4444	15	218643	1	4
b. Gumbinner Departement.											
Angerburg	5386	7	6	5212	8	9	223	9			
Darkehmen	5887	4	3	5639	9	5	294	13			
Goldapp	8207	2	—	7661	20	9	487	28			
Gumbinnen	10286	18	9	9999	24	9	443	18			
Heydekrug	6174	26	6	6499	6	3	179	17			
Insterburg	11064	29	—	10869	6	3	374	29			
Johannisburg	7050	24	3	6500	3	3	442	13			
Lötzen	5025	3	3	4740	6	9	282	12			
Lyck	7752	28	—	7091	11	3	513	5			
Niederung	5856	13	3	5719	15	10	377	21			
Oletzko	7621	8	—	7042	—	3	484	2			
Pillkallen	11329	7	—	11051	29	3	426	25			
Ragnit	9909	28	3	9948	22	6	346	17			
Sensburg	5839	11	6	5640	21	9	239	22			
Stallupönen	8411	28	9	8221	3	—	269	—			
Tilsit	7145	26	—	6982	2	6	441	—			
Summa b.	122949	26	3	118819	12	6	5826	21	247595	29	9
IV. An Aktiv-Kapitalien									100000	—	—
V. An wieder eingezogenen Kapitalien									138090	6	5
VI. An Zinsen									25389	17	6
VII. An Außerordentlichen Einnahmen									12381	23	8
Summa der ganzen Einnahme									779982	6	8
Davon sind rückständig									18194	27	3
Bleibt Ist-Einnahme									761787	9	5

Ausgabe.	Rt.	Sgr.	Pf.	Soll. Rt.	Sgr.	Pf.
I. Reste früherer Jahre				57522	29	3
II. Zahlbare Brandschadens-Vergütungen:						
Kreis.						
a. Königsberger Departement.						
Allenstein	2010	—	—			
Braunsberg	500	—	—			
Pr. Eylau	2700	—	—			
Fischhausen	6908	8	—			
Friedland	730	—	—			
Gerdauen	555	—	—			
Heiligenbeil	670	—	—			
Heilsberg	1840	15	—			
Pr. Holland	500	—	—			
Königsberg	14730	20	2			
Labiau	25202	12	—			
Memel	39746	13	—			
Mohrungen	8502	23	8			
Neidenburg	6780	27	—			
Ortelsburg	4861	—	—			
Osterode	8577	9	7			
Rastenburg	665	—	—			
Rössel	1650	25	—			
Rosenberg	2050	—	—			
Wehlau	4843	22	6			
Summa a.	134024	25	11	134024	25	11
b. Gumbinner Departement.						
Angerburg	11683	15	—			
Darkehmen	7474	—	—			
Goldapp	24248	—	—			
Gumbinnen	5280	—	—			
Heydekrug	21688	15	8			
Insterburg	13616	—	—			
Johannisburg	25958	16	11			
Lötzen	4668	20	—			
Lyck	27128	10	—			
Niederung	31728	10	8			
Oletzko	18528	—	—			
Pillkallen	42081	25	—			
Ragnit	40796	27	7			
Sensburg	10352	10	—			
Stallupönen	4906	3	—			
Tilsit	38653	5	—			
Summa b.	331792	8	10	331792	8	10
III. Verwaltungs-Kosten:						
1) Vergütungen für nicht versicherte Gegenstände	41	16	1			
2) Besoldungen und Remunerationen						
a) der Direktionsmitglieder und Beamten der Sozietät	3553	19	8			
b) für die beiden Regierungs-Haupt-Kassen	1066	20	—			
c) für die Landräthe, Kreiskassen-Rendanten und Bezirks-Kommissarien	4863	13	4			

Ausgabe.	Rt.	Sgr.	₰	Soll. Rt.	Sgr.	₰
3) Pensionen	359	16	4			
4) Diäten der Bezirks-Kommissarien und Sachverständigen	3913	4	3			
5) Bureau-Bedürfnisse	1324	14	11			
6) Diäten und Reisekosten						
a) für die Repräsentanten (für zweimalige Zusammenberufung)	997	7	6			
b) für Ausführung örtlicher Revisionen der Geschäftsführung der Bezirks-Kommissarien auf Anordnung der Direktion	777	12	6			
c) für die durch die Repräsentanten im Gumbinner Departement ausgeführte Gebäude-Revision	2856	17	3			
7) Zu außerordentlichen Ausgaben an Prämien für Auszeichnung bei Brandhilfsleistungen, Beihülfe zur Beschaffung von Feuerspritzen, zu Mandatarien-Gebühren rc.	3549	12	6			
8) Miethe für die Geschäfts-Lokalien	246	—	—			
Summa III.	—	—	—	23549	4	4
IV. Zur Anlegung neuer Kapitalien	—	—	—	138544	25	8
V. An umgesetzten Kapitalien	—	—	—	92637	7	—
Summa der Soll-Ausgabe	—	—	—	778071	11	—
Davon sind noch in Rest	—	—	—	38258	15	2
Bleibt Ist-Ausgabe				739812	25	10
Balance.						
Die Einnahme beträgt	—	—	—	761787	9	5
Die Ausgabe beträgt	—	—	—	739812	25	10
Bleibt Bestand				21974	13	7
Vermögens-Balance.						
1) in Werthpapieren und Hypotheken-Dokumenten	—	—	—	488417	10	3
2) Einnahmen pro 1865	—	—	—	761787	9	5
3) Einnahme-Reste	—	—	—	18194	27	3
Summa	—	—	—	1268399	16	11
Davon ab:						
1) Ausgaben pro 1865	739812	25	10			
2) Ausgaben-Reste	38258	15	2			
			=	778071	11	—
Bleibt Vermögen				490328	5	11
welches nachgewiesen wird:						
1) in Hypotheken-Dokumenten mit	450892	10	3			
2) in Staatspapieren mit	37525	—	—			
3) baar mit	1910	25	8			
=	490328	5	11			

Königsberg, den 25sten Juli 1866.

Ostpreußische ländliche Feuer-Sozietäts-Direktion.
Schlott.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 35. Gumbinnen, den 29sten August 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 450. Das 42ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 23. August 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6392. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 50,000 Thlr., II. Emission. Vom 11ten Juli 1866; und unter № 6393. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Grottkauer Kreises im Betrage von 30,000 Thlr. Vom 11ten Juli 1866.

Adresse des Abgeordnetenhauses an Se. Majestät den König.

№ 451. Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Eure königliche Majestät haben in einem großen Augenblicke von weltgeschichtlicher Bedeutung uns um Ihren erhabenen Thron versammelt. Unser Volk preist in Demuth die Gnade Gottes, welche Euer Majestät theueres Leben beschirmte und so Großes zu vollbringen zuließ.

Die großen Thaten, welche unser tapferes Heer in wenigen Wochen von Land zu Land, von Sieg zu Sieg, dort bis über den Main, hier an die Thore der Hauptstadt Oesterreichs führten, haben unser Herz mit freudigem Selbstgefühl und mit lebhaftem Dank erfüllt. Wir sprechen den Dank des Volkes aus an die Tausende, welche das Grab bedeckt, an die sämmtlichen überlebenden Streiter des stehenden Heeres und der in großer Zeit geschaffenen Landwehr, an die einsichtigen Führer, vor allen an Eure Majestät Selbst, die Sie, in der entscheidenden Schlacht die Leitung übernehmend, Noth und Gefahr mit den Kämpfern getheilt und dem Kriege durch rasche Führung ein Ziel gesetzt haben.

Von hoher Bedeutung sind schon jetzt die errungenen Erfolge: die Auflösung der Bundesverfassung, die Auseinandersetzung mit Oesterreich, die Erweiterungen der Grenzen und des Machtgebietes unseres Staates, und die dadurch gegebene Aussicht, daß in nicht ferner Zeit ein politisch geeintes Deutschland unter Führung des größten deutschen Staates sich entwickeln könne.

Diese Früchte, davon sind wir mit Eurer Majestät überzeugt, werden nur in einträchtigem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung zur Reife gedeihen.

Ohne die Sicherung und Ausbildung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes werden wir nicht zählen dürfen auf die Huldigung der Geister und Herzen in Deutschland, welche allein der Macht Haltbarkeit und Dauer verleiht.

Gegenüber der Thatsache, daß seit einer Reihe von Jahren die Staatsausgaben ohne einen zur gesetzlichen Feststellung gelangten Staatshaushalts-Etat und theilweise im Widerspruch mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses geleistet worden sind, gereicht es dem Letzteren zur großen Genugthuung, daß Eure Majestät feierlich auszusprechen geruht haben, daß die in jener Zeit geleisteten Geldausgaben der gesetzlichen Grundlage entbehren, weil dieselbe nur durch das nach Art. 99 der Verfassungs-Urkunde alljährlich zu Stande zu bringende Etatsgesetz erlangt werden kann. Im Hinblick auf dies königliche Wort, welches die Nothwendigkeit eines nur unter Zustimmung des Abgeordnetenhauses ins Leben tretenden jährlichen Staatshaushalts-Gesetzes, sowie demgemäß die Nothwendigkeit einer für die Vergangenheit zu erwirkenden Indemnitäts-Erklärung der beiden Häuser des Landtages anerkennt, ist das Vertrauen der Landesvertretung gerechtfertigt, daß künftighin durch die rechtzeitige Feststellung des Staatshaushalts-Gesetzes vor Beginn des Etatsjahres jeder Konflikt verhütet werde.

Die den Berathungen des Landtages unterbreiteten Vorlagen über die Indemnitäts-Ertheilung und die Finanzen werden wir mit pflichtmäßiger Sorgfalt in Erwägung nehmen.

Mit derselben Sorgfalt werden wir die freudig und dankbar begrüßten Vorlagen über die Einverleibung der mit Preußen zu vereinigenden deutschen Lande und über die Einberufung einer Volksvertretung der

norddeutschen Bundesstaaten prüfen, vertrauen jedoch, daß, wenn Rechte des preußischen Volkes und Landtages zu Gunsten eines künftigen Parlaments aufgegeben werden sollen, diesem Parlamente auch die volle Ausübung dieser Rechte gesichert sein wird.

Durchdrungen von der großen Wichtigkeit der gegenwärtigen Epoche für das ganze deutsche Vaterland, bieten wir aus vollem Herzen unsere Mitwirkung zur einheitlichen und freiheitlichen Entwickelung desselben, welche die Vorsehung in Eurer Majestät Hände gelegt hat. Wir können uns der Erkenntniß nicht verschließen, daß derselben noch große Schwierigkeiten entgegenstehen, und daß mit der Konstituirung des Norddeutschen Bundes nicht bis zur Beseitigung derselben gewartet werden kann. Aber fest überzeugt von der Nothwendigkeit eines nationalen Bandes zwischen dem Norden und Süden des deutschen Vaterlandes, hoffen wir zuversichtlich, daß dasselbe in nicht allzuferner Zukunft geschaffen werden wird, namentlich dann, wenn die deutschen Stämme im Süden, die schon jetzt in weiten Kreisen daselbst empfundene Gefahr einer Zerreißung Deutschlands erkennen und dem Bedürfnisse nach einer nationalen festen Vereinigung mit dem Norden einen aufrichtigen und unzweideutigen Ausdruck geben.

Königliche Majestät!

In allen großen Tagen unserer preußischen Geschichte fanden zu dem Geiste und der Kraft seiner Fürsten sich die des Volkes in Aufopferung und Hingebung gesellt. So soll es auch ferner unter uns bleiben, und wer möchte dann wider uns sein? —

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Eurer Majestät

treu gehorsamste

das Haus der Abgeordneten.

Die Friedens-Verhandlungen.

№ 452. Die Friedensverhandlungen haben allseitig günstigen Fortgang gehabt. Die Verhandlungen mit Oesterreich (in Prag) haben zu einer vollständigen Verständigung über alle sachlichen Punkte geführt; Behufs wirklichen Abschlusses waren nur noch einige Formfragen zu erledigen. Die Unterzeichnung des Friedens wird täglich erwartet.

Die Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten, welche in Berlin geführt worden, sind gleichfalls der Sache nach als beendigt anzusehen.

Mit Württemberg und Baden ist der Frieden bereits vor einigen Tagen abgeschlossen; auch mit Bayern und Hessen-Darmstadt ist inzwischen eine Einigung erfolgt. Bayern tritt an Preußen einige Landstriche ab, welche zur Abrundung des südlichen Gebiets des bisherigen Kurfürstenthums Hessen erforderlich sind, — Darmstadt die frühere Landgrafschaft Hessen-Homburg und das ausschließliche Besatzungsrecht der bisherigen Bundesfestung Mainz, während die Provinz Oberhessen in den militairischen und politischen Verband des norddeutschen Bundes tritt. Sämmtliche Staaten zahlen Kriegskosten an Preußen, Bayern 30 Millionen Gulden, Württemberg 8 Millionen u. s. w.

Die preußische Regierung hat sich bei den gesammten Friedensverhandlungen lediglich von großen politischen Gesichtspunkten, nicht von Beweggründen kleinlicher Vergeltung oder bloßer Ländersucht leiten lassen. Ihre Hauptaufgabe war die Schöpfung eines kräftigen norddeutschen Bundes und in demselben eines starken und fest zusammenhängenden preußischen Kerns. Deshalb mußten in Norddeutschland alle anderweitigen Rücksichten zurücktreten. Was Süddeutschland betrifft, so ging die Regierung davon aus, daß dort die Erwerbung eines größeren oder geringeren Landstrichs nicht ins Gewicht fallen kann, gegenüber dem großen nationalen Interesse der sofortigen Anbahnung günstiger Beziehungen zwischen Preußen und dem deutschen Süden.

Dieser Gesichtspunkt und die darauf begründete mildere Behandlung der süddeutschen Staaten haben auf Seiten derselben die vollste Würdigung gefunden, und es ist zuversichtlich anzunehmen, daß die Friedensverhandlungen dazu gedient haben, hoffnungsvolle Anknüpfungen zwischen dem Norden und Süden Deutschlands zu begründen und dadurch ein neues Unterpfand für eine heilsame nationale Entwickelung Gesammtdeutschlands zu gewähren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 453. Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 25. April 1864 und vom 13. Januar 1865, wodurch dem Kreise Ragnit das Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf den von demselben zu erbauenden beiden Kreischausseen von Kraupischken nach der Insterburger Kreisgrenze und von Kraupisch-

ken nach Szillen nach dem für die Staatschausseen jedesmal geltenden Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften verliehen, wird hierdurch, nachdem der Bau beider Chausseen vollendet ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die tarifmäßige Chausseegeld-Erhebung für die Chausseen:

1) von Kraupischken nach der Insterburger Kreisgrenze in der Hebestelle Moulienen für 1 Meile und

2) von Kraupischken nach Szillen an der bei Wittgirren erbauten Hebestelle für 1½ Meile

unter Berücksichtigung der grundsätzlich zu gewährenden Chausseegeld-Erleichterungen resp. Befreiungen vom 25sten d. Mts. ab eintreten wird. Gumbinnen, den 18ten August 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 454. Die für die Ortschaft Seckenburg, Kr. Niederung auf den 15ten Mai und 16ten October d. J. festgesetzten Märkte sind in dem Kalender unrichtig als Kram-, Vieh- und Pferde-Märkte bezeichnet, während an den genannten Tagen nur Vieh- und Pferde-Märkte stattfinden sollen.

Gumbinnen, den 18ten August 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 455. Der für Marggrabowa auf den 24sten und 25sten September d. J. angesetzte Jahrmarkt wird wegen der auf diese Tage treffenden jüdischen Festtage auf den 17ten und 18ten September d. J. verlegt. Gumbinnen, den 21sten August 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 456. Unter Hinweisung auf seine Bekanntmachung vom 18ten Juni 1859, betreffend die Zuwendung der Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, bringt das unterzeichnete Directorium hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für jedes Kind, dessen Vater im Kriege gefallen, oder in Folge erhaltener Wunden gestorben ist, ein Pflegegeld bis zum zurückgelegten 14ten Lebensjahre bewilligt wird, und die im Alter zwischen 6 und 12 Jahren befindlichen Kinder, wenn es gewünscht wird in Erziehungsanstalten aufgenommen werden.

Zur Vereinfachung des Geschäsganges ist es wünschenswerth, daß die betreffenden Anträge:

a) für die auf dem Lande wohnenden Kinder durch die betreffenden Königlichen Landrathsämter,

b) für die in den Städten wohnenden Kinder durch die Magisträte,

c) für die in Berlin wohnenden Kinder Seitens der Mütter direct an das unterzeichnete Directorium, Wilhelmsstraße № 81. hieselbst, gerichtet werden.

Diesen Anträgen ist:

1) der amtliche Nachweis über den Tod des Vaters, aus welchem der Truppentheil und die militairische Charge ersichtlich sein muß,

2) die Taufscheine der Kinder, und

3) ein amtlicher Nachweis über die Dürftigkeit beizufügen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verzögerung der Anträge den Betheiligten nur Nachtheile bringen kann, da insbesondere eine Zahlung des Pflegegeldes für eine rückliegende Zeit nicht zulässig ist. Berlin, den 9ten August 1866.

Königliches Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

Waldau Königliche Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

№ 457. Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1866/67.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien im Anfange des Semesters; Director, Oekonomierath Wagener.

II. Volkswirthschaftslehre; Administrator, Dr. Freiherr v. d. Goltz.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Wollkunde; Demonstrationen in der Wollkunde; Director, Oekonomie-Rath Wagener.

Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen; Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Buchführung; Demonstrationen in der Gutswirthschaft; Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz.

Pferdezucht; Thierarzt Neumann. Düngerlehre II. Theil; Dr. Heiden privatim. Gartenbau; Institutsgärtner Strauß.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:

Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

Unorganische Chemie; Physik, Uebungen im chemischen Laboratorium, Prof. Dr. Ritthausen.

Repetitorium in der unorganischen Chemie; Dr. Heiden privatim.

Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie: Fortsetzung in der systematischen Botanik und

Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik; Prof. Dr. Körnicke.

VI. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere; Thierarzt Neumann.

VII. Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde; Baumeister Kinzel.

VIII. Mathematische Disciplinen: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; Baumeister Kinzel.

Das Winter-Semester beginnt am 15ten October; das Studien-Honorar beträgt für 2 Jahre 100 Thlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Mentzel v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen. Waldau, im August 1866.

Der Director, Königliche Oekonomie-Rath gez. L. Wagener.

Patent-Aufhebungen.

№ 458. Das dem Civil-Ingenieur Wilhelm Parje zu Offenbach a. M. unter dem 23sten Mai 1865 ertheilte Patent,

auf eine mechanische Vorrichtung zum Waschen von Leimleder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

№ 459. Das dem Herrn Rudolph Wilhelmy in Berlin unter dem 30sten April 1865 ertheilte Patent,

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte continuirlich wirkende Rotations-Pumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

№ 460. Das dem Rittergutsbesitzer Harder zu Ransen unter dem 2ten Mai 1865 ertheilte Patent,

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Mähmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Die vierte ordentliche Lehrerstelle an dem hiesigen Gymnasium ist vom 1sten October c. ab dem Dr. Küsel verliehen worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Schweiger ist zum Torfmeister ernannt und ihm die Torfmeister-Stelle zu Puskeppeln, Torfverwaltung Schorellen, definitiv verliehen worden.

Dem Fräulein Maria Schön von hier ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungs-Bezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Nr. 35. und eine Extra Beilage, enthaltend die Statuten der Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck und deren Concession.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Concession

zum ferneren Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft“ in Lübeck.

Der unter der Firma: „Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ in Lübeck domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund des unterm 10. März 1866 obrigkeitlich bestätigten Statuts hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. — In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Berlin, den 11. Juni 1866. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: (gez.) Delbrück.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: (gez.) Sulzer.

Statut der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

§. 1. Die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft ist eine im Jahre 1828 zu Lübeck mit einem Grundkapital von **1,275,000 Mark Courant** errichtete, vom Senate der freien und Hansestadt Lübeck in der Eigenschaft einer juristischen Person anerkannte Aktien-Gesellschaft.

§. 2. Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen auf den Todes- und Lebensfall und zwar: 1) Lebensversicherungen, 2) Aussteuer- und Capital-Versicherungen, 3) Renten- und Pensionsversicherungen, unter den in den einzelnen Abschnitten dieses Statuts näher bezeichneten Bedingungen, zu den in den angehängten Tabellen festgestellten Prämien.

§. 3. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 425 Actien, jede auf 3000 Mark Courant lautend. Auf jede Aktie sind 10 Procent baar eingeschossen; für die übrigen neunzig Procent sind von den Actionairen hypothekarische nach zweimonatlicher Kündigung fällige Wechsel ausgestellt. Eine Vermehrung des Grundkapitals durch Ausgabe weiterer Aktien kann von der General-Versammlung beschlossen werden.

§. 4. Für die von der Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten haften neben dem Grundkapital die in den einzelnen Geschäftszweigen angesammelten Fonds, welche aus den Ueberschüssen der jährlichen Einnahmen (Prämien, Zinsen, zufälliger Gewinn) über die Ausgaben (Versicherungssummen, Renten, Pensionen, Provisionen, Verwaltungskosten und zufälliger Verlust) gebildet werden. Soweit diese Fonds nach den angenommenen Sterblichkeitsgesetzen zur vollständigen Deckung des jeweilig laufenden Risicos erforderlich sind, werden sie alljährlich als Prämienreserve festgestellt. Der General-Versammlung steht außerdem die Befugniß zu, bis zu 20 Procent des ermittelten Gewinnes als Reservefonds für event. Verluste zurückzustellen.

§. 5. Der nach solcher Feststellung der Reserven aus dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft sich ergebende Gewinn wird nach Abzug der Tantièmen (§. 15) jährlich zu ¾ für die mit Dividendenberechtigung Versicherten zurückgestellt und den früheren Bestimmungen gemäß (Revision vom Jahre 1854 § 5. 34. 35.) ausgezahlt; zu ¼ unter die Aktionaire spätestens 4 Wochen nach Genehmigung der Abrechnung durch die General-Versammlung, vertheilt.

§. 6. Hinsichtlich der Nutzbarmachung der Fonds der Gesellschaft gelten folgende Bestimmungen: 1) der von den Aktionairen geleistete baare Einschuß, sowie die Hälfte aller sonstigen Capitalien der Gesellschaft darf nur in Grundstücken bis zur Hälfte des Taxwerthes derselben belegt werden; 2) die andere Hälfte der Capitalien kann ebenfalls auf Grund und Boden hypothecirt werden, kann aber auch benutzt werden: a) zur Anlegung in Staatspapieren, Eisenbahnprioritäten, Papieren öffentlicher Anstalten und sonstiger juristischer Personen, welche betreffs ihrer Sicherheit nach Ansicht des Verwaltungsrathes volles Vertrauen verdienen; b) zu Darlehen auf Hypothekwechsel neben einer sonstigen dem Verwaltungsrathe genügend erscheinenden Sicherstellung; c) zu Darlehen auf Policen der Gesellschaft über Versicherungen für die ganze Lebensdauer, welche auf Inhaber lauten und auf welche mindestens vier jährliche Prämien bezahlt sind. Ein solches Darlehen darf jedoch drei Viertel der für die Police zurückge-

stellten Prämienreserve niemals überschreiten und nur dann gewährt werden, wenn es demgemäß mindestens 20 Thaler betragen kann; d) zum Diskontiren von Wechseln, welche mindestens mit drei Unterschriften versehen sind.

§. 7. Die Aktien lauten auf Namen und können auf Andere übertragen werden. Die Uebertragung einer Aktie ist der Gesellschaft gegenüber nicht eher gültig und verbindend, als bis der Verwaltungsrath seine Genehmigung unter dem Aktienschein verzeichnet und der neue Aktionair über den nicht eingezahlten Betrag der Aktie einen Hypothekenwechsel ausgestellt hat, worauf die Uebertragung im Aktienbuche vermerkt wird. Mehr als zwanzig Aktien dürfen nicht auf denselben Namen geschrieben werden.

§. 8. Stirbt ein Aktionair, so muß binnen Jahr und Tag nach dem Todestage, wird er insolvent, innerhalb dreier Monate nach der Insolvenzerklärung, dem Verwaltungsrathe die Person aufgegeben und als berechtigt nachgewiesen werden, welcher die Aktie des Erblassers oder Gemeinschuldners übertragen werden soll. Geschieht dies nicht oder genügt die vorgeschlagene Person dem Verwaltungsrathe nicht, so ist letzterer berechtigt, die Aktie für Rechnung der Gesellschaft mittelst öffentlichen Aufgebots in Lübeck verkaufen zu lassen. Es bleibt ihm aber jedenfalls unbenommen, seine gegen den bisherigen Aktionair erworbenen Rechte respektive gegen dessen Erben oder Debitmasse geltend zu machen.

§. 9. Geht ein Aktienschein verloren oder wird derselbe, wenn in Fällen des vorhergehenden Paragraphen der Verwaltungsrath von seinem Rechte zum öffentlichen Verkauf einer Aktie Gebrauch gemacht hat, nicht zurückgeliefert, so kann ohne vorgängige gerichtliche Mortificirung auf den Grund des Aktienbuches in Stelle der älteren Aktie und unter derselben Nummer eine neue ausgestellt werden, womit jedes Recht aus der älteren Aktie erloschen ist.

§. 10. Alle Versammlungen der Aktionaire, woran dieselben sich in Person wie durch Bevollmächtigte betheiligen können, werden in Lübeck abgehalten. Regelmäßig findet in jedem Jahre nach Abschluß der vorjährigen Rechnung, und zwar spätestens im Laufe des Monats Juni, eine Generalversammlung Statt, außerdem aber auch in besonders dringenden Fällen. Sowohl zu den ordentlichen als zu den außerordentlichen Versammlungen werden die Aktionaire von dem Verwaltungsrathe durch Bekanntmachungen in dem Lübeckischen Amtsblatte, z. B. den Lübeckischen Anzeigen, und der Hamburger Börsenhalle eingeladen, wodurch diese als gehörig geschehen zu erachten.

§. 11. In den Versammlungen der Aktionaire wird nach Mehrheit der Stimmen entschieden, die von allen Erschienenen abgegeben sind. Die Eigner von 1, 2 oder 3 Aktien haben eine Stimme, die von 4, 5 oder 6 Aktien zwei Stimmen, die von 7, 8 oder 9 Aktien drei Stimmen, die von 10 Aktien und darüber vier Stimmen. Niemand darf jedoch für sich und in Vertretung Anderer mehr als acht Stimmen abgeben. Die solchergestalt durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse sind für alle Aktieninhaber verbindlich.

§. 12. Die Gesellschaft hat als solche ihr Domicil in Lübeck und ist der Jurisdiction des dortigen Stadt- und Landgerichts als ihrer ordentlichen Gerichtsbehörde unterworfen. Der Verwaltungsrath ist jedoch auch verpflichtet, in Bezug auf Streitigkeiten, welche zwischen ihm und auswärtigen Inhabern der von ihm gezeichneten Policen sich ereignen möchten, vor den kompetenten Gerichten der Hauptstadt desjenigen deutschen Bundesstaates, welchem der Versicherte angehört, Recht zu nehmen.

§. 13. Die Gesellschaft wird vertreten durch den Verwaltungsrath, bestehend aus sechs Aktionairen, welche ihren Wohnsitz in Lübeck haben. Der Verwaltungsrath ist der Rechtsnachfolger der bisherigen Direktion (Revision des Statuts v. 1857 §.13 u. w.), und tritt als solcher in alle Rechte und Pflichten derselben ein.

§. 14. Die Leitung der Geschäfte der Gesellschaft ist den sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes und einem Direktor, als dem ersten Beamten der Gesellschaft, übertragen.

§. 15 Der Verwaltungsrath schließt alle die Gesellschaft verbindenden Verträge, erwählt die Beamten, ernennt das erforderliche Büreaupersonal und bestellt an allen Orten, wo es ihm angemessen erscheint, General-, Hauptagenten oder Agenten, sowie in den einzelnen Agenturen Gesellschaftsärzte. Er entscheidet insbesondere über die Belegung der Gelder, überwacht die Buch- und Kassenführung und hat überhaupt alle Rechte und Interessen der Gesellschaft selbstständig zu vertreten und wahrzunehmen. Der Verwaltungsrath, dessen Versammlungen regelmäßig einmal wöchentlich stattfinden, erhält für seine Amtsführung 2 Procent des jährlichen Reingewinnes. In jedem Jahre tritt das älteste Mitglied des Verwaltungsrathes aus und in Stelle desselben wählt die Generalversammlung aus zwei von dem Verwaltungsrathe vorgeschlagenen Aktionairen ein neues Mitglied auf sechs Jahre. Scheidet im Laufe des Jahres ein Mitglied durch Tod oder aus anderen Gründen aus, so werden der nächsten ordentlichen Generalversammlung ebenfalls an seiner Stelle zwei Aktionaire in Vorschlag gebracht. Wird dagegen die Zahl der Verwaltungsraths-Mitglieder im Laufe des Jahres um zwei vermindert, so ist innerhalb 4 Wochen eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, um die erforderlichen Wahlen vorzunehmen. Jedes in Folge eines solchen unregelmäßigen Austritts erwählte Mitglied des Verwaltungsrathes tritt zunächst nur für die noch übrige Zeit des Ausgeschiedenen in Funktion, ist jedoch nach Ablauf derselben auf fernere sechs Jahre sofort wieder wählbar.

§. 16. Der Direktor ist unter Controle des Verwaltungsrathes mit der Leitung aller vorkommenden Geschäfte, mit der Oberaufsicht über alle im Büreau angestellten Beamten, wie mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er führt Namens des Verwaltungsrathes die Correspondenz der Gesellschaft, sorgt für Ausfertigung der Policen und sonstigen Urkunden und hat alle an ihn gelangenden Anträge und sonstigen Geschäftsangelegenheiten mit den bezüglichen Schriftstücken und in allen wichtigeren Sachen mit seinem motivirten Gutachten dem Verwaltungsrathe in den Versammlungen zur Entscheidung vorzulegen. Von demselben ist eine angemessene Caution zu bestellen.

§. 17. Der zweite Beamte der Gesellschaft, welcher den Titel stellvertretender Direktor führt und ebenfalls eine angemessene Caution bestellt, hat den Direktor in Behinderungsfällen zu vertreten und ist außerdem mit der Leitung der Buch- und Kassenführung betraut. In den Sitzungen des Verwaltungsrathes führt er das Protocoll.

§. 18. Der Arzt der Gesellschaft, welcher von dem Verwaltungsrathe gewählt wird, hat die auf Anlaß von Versicherungsanträgen wie von Todesfällen eingehenden Papiere zu prüfen und zu begutachten, sowie in allen sonstigen Fällen, wo solches erforderlich scheint, den Verwaltungsrath mit seinem ärztlichen Beirath zu unterstützen. Der Rechtsconsulent der Gesellschaft wird gleichfalls von dem Verwaltungsrathe gewählt, um demselben in allen Angelegenheiten von juristischem Belang beiräthig zu sein, wie insbesondere auch bei allen hypothekarischen Belegungen von Geldern der Gesellschaft. Behufs der Ausarbeitung und Prüfung der, den Versicherungstabellen zu Grunde liegenden, sowie aller sonst im Geschäft erforderlichen wichtigeren Berechnungen steht dem Verwaltungsrathe ein von demselben gewählter Mathematiker (technischer Beirath) zur Seite.

§. 19. Die Policen, sowie überhaupt sämmtliche die Gesellschaft verbindenden Urkunden, namentlich auch Vollmachten, Compromiß-Akten, Cessionen und Tilgungsconsense werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und vom Direktor, — Quittungen über bezahlte Prämien, Dividendenscheine, Wechsel und Anweisungen, Accepte und Indossemente von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Direktor, — Zinsenquittungen, Rechnungen u. dergl. aber von letzterem allein unterzeichnet.

§. 20. Von dem ältesten Mitgliede des Verwaltungsrathes wird am Ende jeder Woche die Kasse revidirt. Die Kasse und die Werthdokumente befinden sich in feuerfesten Behältern und die auf Inhaber lautenden Werthdokumente unter dreifachem Verschluß der beiden ältesten Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Direktors.

§. 21. Zwei auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in den Generalversammlungen für einen Zeitraum von drei Jahren aus der Zahl der Actionaire gewählte Revisoren haben die von dem Director aufgemachte und von dem Verwaltungsrathe

nachgesehene und genehmigte Jahresrechnung mit den Büchern zu vergleichen und die befundene Richtigkeit auf der Rechnung zu attestiren. In Gemäßheit der ihnen ertheilten speziellen Instruktion haben die Revisoren außerdem die gesammte Geschäftsverwaltung zu kontroliren und zu begutachten, namentlich auch darauf zu sehen, ob die Capitalien nach §. 6. des Statuts belegt sind. Die von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung wird gedruckt, von dem Verwaltungsrathe in der Generalversammlung vorgelegt, sämmtlichen Aktionairen zugestellt und ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Kenntniß des Publikums gebracht. Die Genehmigung derselben durch die Generalversammlung dient als Quittung über die Verwaltung des betreffenden Jahres.

§. 22. Der Verwaltungsrath bestellt Generalagenten und auf deren Vorschlag und unter deren Verantwortlichkeit Haupt-Agenten und Agenten. Dieselben haben auf Verlangen eine angemessene Caution zu leisten, die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Publikum in Gemäßheit des Statuts sowie der auf Grund desselben ihnen ertheilten Instruktion zu vermitteln und zu dem Ende insbesondere die ihnen gemachten Versicherungsanträge entgegenzunehmen, die Policen den Betheiligten zuzustellen und die von diesen zu zahlenden Prämien zu erheben, überall aber gegen unbetheiligte Dritte die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Soweit die Agenten innerhalb des ihnen durch das Statut und durch die ihnen ertheilte Instruktion angewiesenen Wirkungskreises oder in besonderen Fällen Kraft eines ertheilten Spezialmandats gehandelt haben, haftet die Gesellschaft für die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 23. Bei dem Abschluß aller Verträge, welchen die angehefteten Tabellen zu Grunde liegen, werden in Ansehung der Altersverhältnisse: „weniger als sechs Monate gar nicht, sechs Monate und darüber für ein volles Jahr" gerechnet, mit alleiniger Ausnahme der Versicherung nach den Tabellen 6a. und 6b., welche für je drei, sechs und neun Monate des ersten Lebens-Jahres eines Kindes besondere Prämien angeben, nach deren Verhältniß auch für das dazwischen liegende Alter gezahlt wird; z. B. bei einem Kinde von 4 Monaten die für das Alter von 3 Monaten notirte Prämie, bei einem Kinde von 4½ Monat die für das Alter von 6 Monaten angegebene Prämie. Im Uebrigen normirt für die Altersbestimmung der Tag der Annahme des Versicherungsantrags durch den Verwaltungsrath.

§. 24. Die Gesellschaft schließt die ihrem Geschäftskreise angehörigen Verträge in Courant-Thalern nach dem Dreißig-Thalerfuße, auf ausdrücklichen Wunsch der Betheiligten aber auch in anderen Valuten. Selbstverständlich gilt die Münzsorte, auf welche ein Vertrag lautet, auch als Norm für die der Gesellschaft kontraktlich gebührende Gegenleistung.

§. 25. Alle von der Gesellschaft auszukehrenden Versicherungssummen werden im Hauptbüreau der Gesellschaft zu Lübeck an die Berechtigten selbst oder an deren gehörig legitimirte Bevollmächtigte kostenfrei ausgezahlt. Es steht den Berechtigten aber auch frei, die ihnen gebührenden Gelder entweder durch Baarsendung, deren Gefahr und Kosten sie jedoch allein zu tragen haben, oder durch den betreffenden Agenten zu beziehen. (Vergl. §. 27. 43.)

§. 26. Der Verwaltungsrath wird sich über die Verpflichtung zur Auszahlung fällig gewordener Versicherungssummen baldmöglichst, innerhalb zweier Monate nach Einreichung des letzten der erforderlichen Dokumente erklären und nach erfolgter Anerkennung sofort Zahlung leisten.

§. 27. Die Gesellschaft trägt alle gewöhnlichen Kosten, welche sich bei Abschluß der Versicherungsverträge auf Seiten der Gesellschaft ergeben. Es dürfen demnach die Agenten von Seiten der Versicherten keinerlei Vergütung für ihre Mühwaltung begehren noch auch Kostenerstattung beanspruchen, sei es für Ausgaben von Statuten, Prospekten, Attestformularen oder sonstigen Drucksachen, für Beförderung von Versicherungsanträgen, für die Ausfertigung der Police selbst oder deren hiesige Stempel-Abgabe, oder an Aufnahmegebühren u. dergl., für Eincassirung der Prämien, für Auszahlung von Renten, Pensionen oder Dividenden, für Auskehrung von Versicherungssummen (siehe jedoch unten) oder endlich für Besorgung sonstiger auf die Versicherungen der Gesellschaft bezüglichen Geschäfte. Dagegen sind die Agenten angewiesen und verpflichtet, für alle außergewöhnlichen Kosten, welche sich bei der Beantragung oder während der Dauer einer Versicherung ergeben, von dem Betreffenden angemessene Sicherstellung und nach jedesmaliger Angabe des Verwaltungsrathes Ersatz zu verlangen. Die Agenten sind ferner verpflichtet, bei Entgegennahme von Versicherungsanträgen ein Depositum von ½ %, und zwar bei Versicherungen nach Tabelle 1—7 des zu versichernden Capitals, bei Versicherungen nach Tabelle 8—13 der, der betreffenden Rente oder Pension entsprechenden Capitalprämie, sich erlegen zu lassen. Dies Depositum wird bei Bezahlung der ersten resp. der Capitalprämie in Anrechnung gebracht, oder, wenn entweder der Antrag abgewiesen, oder derselbe nur zu erhöhter Prämie genehmigt und deshalb zurückgezogen wird, dem Antragenden ohne Abzug zurückgegeben. Das Depositum verfällt aber der Gesellschaft, wenn entweder die zur Normalprämie ausgefertigte Police nicht eingelöst wird, wozu übrigens der Antragsteller verpflichtet ist (§. 38.), oder wenn die nachträglich verlangten Atteste nicht spätestens innerhalb sechs Monaten von Zahlung des Depositums an eingereicht werden. Wenn ein Policeinhaber die Versicherungssumme durch den Agenten zu beziehen wünscht (§. 43.), so wird die Zahlung durch denselben bei Versicherungen bis einschließlich Thlr. 1000. abzüglich ½ % des versicherten Betrages, bei Versicherungen von mehr als Thlr. 1000. für die ersten Thlr. 1000. abzüglich ½ % und für den überschießenden Betrag von nur ¼ % des versicherten Betrages übrigens kostenfrei geleistet.

§. 28. Verträge dieser Art können mit der Gesellschaft abgeschlossen werden auf das Leben: A) einer Person, und zwar: 1) für bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit gegen jährliche Prämie — Tabelle 1 —; 2) für die ganze Lebensdauer gegen Prämie, welche entweder auf einmal, oder in 5, 10, 15, 20 auf einander folgenden, selbstverständlich jedoch schon vor Ablauf dieser Zeit mit dem Tode des Versicherten aufhörenden, jährlichen Terminen abgetragen wird — Tabelle 2I. —; 3) für eine bestimmte Reihe von Jahren, nach deren Ablauf das Capital fällig wird, falls nicht der Tod vorher erfolgt, nach dessen Eintritt das Kapital sofort bezahlt wird, Tabelle 2II., abgekürzte Lebensversicherung. 4) für die ganze Lebenszeit gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe nur dann ausgezahlt werden soll, falls bei dem Tode des Versicherten (A) eine in der Police namhaft gemachte zweite Person (B) dann noch lebt — Tabelle 3 —; B) Von zwei Personen und zwar: 1) für die ganze Lebensdauer gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe erhaben werden soll nach dem Tode des zuerst Sterbenden — Tabelle 4 —; 2) für die ganze Lebenszeit gegen Prämie in einmaliger oder jährlicher Zahlung, wenn die versicherte Summe fällig werden soll nach dem Tode des zuletzt Sterbenden — Tabelle 5. — Versicherungen nach diesen fünf Tabellen werden in der Regel nicht unter Thlr. 100. und nicht über Thlr. 12.000 übernommen. Versicherungen von höherem Belauf abzuschließen steht dem Verwaltungsrathe nur zu unter gleichzeitiger Rückversicherung des überschießenden Betrages bei einer anderen Gesellschaft. Wird eine von den oben angegebenen Arten abweichende Versicherung gewünscht, oder zu besonderen Bedingungen, z. B. mit Rückgewähr der Prämien oder gegen steigende oder fallende Prämie u. s. w., so ist der Verwaltungsrath auch hierzu gegen eine näher zu vereinbarende Prämie befugt.

§. 29. Man kann nicht nur sein eigenes Leben versichern, sondern auch auf das Leben eines Dritten Versicherung nehmen, jedoch darf dieses nicht ohne dessen Zustimmung geschehen.

§. 30. Gegen die in den Tabellen festgestellten Prämien übernimmt die Gesellschaft Versicherungen von Personen jeder Nation und jedes Geschlechtes unter nachfolgenden Normalbedingungen: 1) daß das Alter der zu versichernden Person sich innerhalb der durch die Tabellen näher angegebenen Grenzen befindet; 2) daß der Gesundheitszustand der zu versichernden Person zu keinerlei besonderen Bedenken Anlaß giebt; 3) daß der Wohnort derselben sich in Europa, Nordamerika — nördlich vom 38. Breitengrade und östlich vom Mississippi —, Südamerika und Australien — südlich vom 30. Breitengrade —, befindet, jedoch mit Ausschluß von Gegenden, welche der Pest oder dem gelben Fieber ausgesetzt sind; 4) daß deren Beruf, Verhältnisse, gewohnte Beschäftigung und Lebensweise von solcher Art sind, daß dadurch ihr Leben oder ihre Gesundheit keinen besonderen Gefahren unterworfen wird.

§. 31. Wenn eine oder mehrere der vorstehend aufgeführten Normalbedingungen nicht stattfinden, so kann der Verwaltungsrath, falls er die Versicherung überall für annehmbar hält, dieselbe zu einem nach den Verhältnissen des einzelnen Falles angemessen erhöhten Prämiensatze übernehmen.

§. 32. Sobald der Versicherte außerhalb der im §. 30. sub. 3. bezeichneten Bezirke oder von einem Welttheile nach einem anderen Welttheile oder nach Gegenden, wo die Pest oder gelbe Fieber herrschen, eine Reise unternimmt, oder sobald er eine Beschäftigung zu treiben anfängt, welche sein Leben besonderen Gefahren aussetzt, erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft aus dem Versicherungsvertrage von selbst; es wäre denn, daß vorgängig eine Verständigung mit dem Verwaltungsrathe über eine für die vermehrte Gefahr neben der ordentlichen Prämie zu entrichtende Extraprämie getroffen worden wäre. Ausnahmsweise genügt zwar in Fällen einer solchen vom Versicherten schleunig anzutretenden Reise, für deren Gefahr die Gesellschaft nicht haftet, eine einfache schriftliche Anzeige bei dem betreffenden Agenten, doch bleibt dann die Bestimmung der Extraprämie dem Ermessen des Verwaltungsrathes überlassen. Innerhalb des Bezirkes jedoch, in welchem der Wohnort des Versicherten sich befindet (vergl. §. 30. sub. 3.), sind Reisen desselben zu Lande wie zur See gestattet; überdies dürfen direkte Dampfschiffreisen von einem Hafen Europa's nach einem nördlich vom 38. Breitengrade gelegenen Hafen der Ostküste Nordamerika's und umgekehrt innerhalb der Zeit vom 1. Mai bis 1. November ohne Anzeige und Präjudiz gemacht werden.

§. 33. Nach Wahl des Antragenden wird die Police gestellt, entweder: 1) auf den Inhaber. In diesem Falle erkennt der Verwaltungsrath nur den zeitweiligen Inhaber der Police als den daraus Berechtigten an; er nimmt deshalb von einer etwaigen Uebertragung oder Verpfändung der Police keine Notiz und ist bei der demnächstigen Auszahlung frei von jeder Verpflichtung zur Legitimationsprüfung; oder 2) auf den rechtmäßigen Inhaber. In diesem Falle kann die Police zwar beliebig verpfändet oder auf Andere übertragen werden, ohne daß es zur Gültigkeit dieser Vornahmen einer Anzeige an den Verwaltungs-Rath bedarf; dieselben werden jedoch seitens der Gesellschaft nur dann anerkannt, wenn sie auf der Police selbst geschehen und gerichtlich oder notariell beglaubigt sind; oder 3) zu Gunsten dritter, in der Police namentlich bezeichneter Personen. — Während Lebzeiten des Versicherten tritt die Gesellschaft zu solchen dritten Personen in kein kontraktliches Verhältniß, so daß dieselben nicht berechtigt sind, die Police an Andere zu übertragen; vielmehr kann die Gesellschaft, ohne sich denselben verantwortlich zu machen, auf den Antrag Desjenigen, mit welchem sie den Versicherungsvertrag abschloß, die Police auf eine andere, als die ursprünglich bezeichnete Person ohne Weiteres umschreiben. Andererseits ist dagegen die Uebertragung der Police nicht eher noch anders gültig, als nachdem dieselbe von dem Verwaltungsrathe durch ausdrückliche Bescheinigung anerkannt ist. — Im Todesfalle des Versicherten zahlt die Gesellschaft demnach auch nur an diejenige Person, zu deren Gunsten die Police derzeit anerkanntermaßen lautet, und an deren Rechtsnachfolger nur dann, wenn dieselbe den Versicherten überlebt hat. — Hat sie ihn nicht überlebt, so zahlt die Gesellschaft im Todesfalle des Versicherten an den Antragsteller, beziehungsweise die Rechtsnachfolger desselben.

§. 34. Wer eine Lebensversicherung beantragt, muß getreulich alle ihm bekannten Umstände angeben, welche auf die Beurtheilung der Größe des zu übernehmenden Risikos von irgend einem Einflusse sein können.

§. 35. Insbesondere ist zur Begründung eines Versicherungsantrages einzuliefern: a) ein beglaubigter Geburts- oder Taufschein der zu versichernden Person, oder in Ermangelung desselben, eine anderweitige dem Verwaltungsrathe genügende Altersbescheinigung. Kann in einem einzelnen Falle diesem Erfordernisse nicht sofort genügt werden, so behält der Verwaltungsrath sich vor, hievon vorläufig abzusehen und die Versicherung auf den Grund der in der einzureichenden Declaration enthaltenen Altersangabe abzuschließen, in der Voraussetzung und Erwartung, daß die Richtigkeit dieser Angabe baldthunlichst (§ 43) gehörig nachgewiesen wird; b) eine auf Pflicht und Gewissen ausgestellte Deklaration, wozu das Formular bei den Agenten entgegen zu nehmen ist. Diese Declaration muß von der zu versichernden Person und, wenn dieselbe nicht zugleich der Antragsteller ist, auch von Letzterem, eigenhändig unterschrieben sein. Außerdem muß die der Deklaration beigefügte Bescheinigung von zwei glaubwürdigen bei der Versicherung nicht betheiligten Zeugen unterzeichnet sein; c) ein Attest des Arztes, dessen sich der zu Versichernde oder dessen Familie bedient hat und noch bedient (Hausarzt), nach einem Formular, welches der Arzt vom Agenten erhält und diesem nach geschehener Ausfüllung zurückzustellen hat. Die unter b. und c. aufgeführten Dokumente finden jedoch nur dann Berücksichtigung, wenn sie von so neuem Datum sind, als die Entfernung des Wohnorts der zu versichernden Person irgend gestattet, und wenn die Unterschriften entweder vom betreffenden Agenten oder, sofern dieser dazu wegen Mangels eigener Wissenschaft nicht im Stande ist, obrigkeitlich oder notariell beglaubigt sind. Um jedoch dem Publikum einen Ersatz für die sich etwa auflösenden Sterbekassen zu bieten und um Denjenigen, welche diese Kassen vorzugsweise benutzten, Lebensversicherungen thunlichst zu erleichtern, ist der Verwaltungsrath befugt, unter geeigneten Umständen und insbesondere bei gleichzeitiger Uebernahme einer Mehrzahl von Versicherungen, jede einzelne zum Betrage von höchstens Thlr. 200. von der Einlieferung der sub. b. und c. gedachten Urkunden zu dispensiren, nachdem er sich anderweitig, namentlich durch persönliche Vernehmung und sonstige Erkundigungen, die Ueberzeugung von der Annehmbarkeit der Versicherungen verschafft hat.

§. 36. Der Versicherungsantrag ist in der Regel bei der in dem Wohnort des zu Versichernden bestehenden Agentur oder in Ermangelung einer solchen bei dem zunächst wohnenden Agenten zu stellen. Zu diesem Ende hat die zu versichernde Person sich im Geschäftslokal des betreffenden Agenten zu stellen, welcher sodann die zunächst erforderliche Untersuchung auf Kosten der Gesellschaft durch den bei jeder Agentur bestellten Arzt derselben veranlassen wird. Ist der zu Versichernde ausnahmsweise verhindert, sich persönlich bei dem Agenten einzufinden, so daß dieser und der Gesellschaftsarzt sich zu ihm verfügen müssen, so hat der zu Versichernde die dadurch erwachsenden Mehrkosten zu vergüten.

§. 37. Ueber Annahme oder Ablehnung eines Versicherungsantrages erklärt sich der Verwaltungsrath in der Regel binnen 8 Tagen nach Empfang sämmtlicher im §. 35 bezeichneter Dokumente. Es bleibt jedoch dem Verwaltungsrath vorbehalten, ihm sonst noch erforderlich erscheinende Aufklärungen zu verlangen. Ist die zu versichernde Person früher von mehreren Aerzten behandelt, oder konsultirt sie zur Zeit neben ihrem Hausarzt einen anderen Arzt, so müssen auf Verlangen des Verwaltungsrathes auch Atteste dieser Aerzte eingeliefert werden. Lehnt der Verwaltungsrath einen ihm gemachten Antrag ab, oder genehmigt er ihn nur für eine geringere als die beantragte Summe oder nur gegen erhöhte Prämie, so erklärt er dies ohne Angabe der Gründe. Die zur Begründung des Antrages eingereichten Deklarationen und ärztlichen Atteste verbleiben in jedem Fall Eigenthum der Gesellschaft

§. 38. Als abgeschlossen gilt der Versicherungsvertrag erst dann, wenn die erste Prämie oder Prämienrate gezahlt und die Police Demjenigen ausgeliefert ist, mit welchem der Verwaltungsrath kontrahirt hat, und wenn der Versicherte am Mittage des Tages der Auslieferung der Police noch gelebt hat. Der Antragsteller ist zur Einlösung der zur Normalprämie ausgestellten Police verpflichtet, und zwar innerhalb einer Frist von 30 Tagen vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

§. 39. Der Versicherte ist selbstverständlich berechtigt, den abgeschlossenen Lebensversicherungs-Vertrag durch Zahlung der Prämie aufrecht zu erhalten; verpflichtet hiezu aber nur für die Dauer des ersten Jahres. Es hängt daher lediglich vom Versicherten ab, ob er nach Ablauf dieser Zeit durch Fortzahlung der Prämie den Kontrakt fortsetzen, oder durch Einbehalten derselben ihn aufheben will.

§. 40. Die Prämie ist praenumerando zu erlegen, an dem in der Police bezeichneten Tage fällig und dem betreffenden Agenten zu entrichten. Gegen diese Zahlung ertheilt der Verwaltungsrath eine Quittung, in welcher zugleich bescheinigt wird, daß und wie lange die verbindende Kraft der Police aufrecht erhalten ist. Die Prämienvorausbezahlung geschieht, wenn die Ver-

sicherung nicht gegen Zahlung der einmaligen Kapitalprämie abgeschlossen ist, für ein volles Jahr; kann aber, wenn es beantragt wird, auch Statt finden: a) für je sechs Monate, unter Erhöhung um 1 % ihres Betrages: b) für je drei Monate, unter Erhöhung um 1½ % ihres Betrages. In diesen beiden Fällen wird selbstverständlich beim Tode resp. beim vollendeten 85 Jahre des Versicherten (§. 47) die Prämie, soweit sie für das laufende Versicherungsjahr noch unberichtigt ist, sammt Zinsen auf das versicherte Kapital in Abzug gebracht. Wird die viertel- oder halbjährliche Prämienzahlung erst nach Abschluß der Versicherung beantragt, so sind die Policen spätestens zwei Monate vor dem Verfall der nächsten Prämie durch den betreffenden Agenten an den Verwaltungsrath zu befördern, welcher auf denselben die in Ansehung des Prämienabtrages getroffene neue Vereinbarung, gegen Ersatz der erwachsenden Portokosten, verzeichnen läßt.

§. 41. Zur Zahlung der Prämien gestattet die Gesellschaft eine Frist von dreißig Tagen (Respittage), welche mit dem ersten Tage nach dem Verfalltage beginnt. Wird die Prämie am dreißigsten Tage nach der Verfallzeit nicht berichtigt, so erlischt die Versicherung unbedingt, ohne daß es Seitens des Verwaltungsrathes oder des betreffenden Agenten einer desfallsigen Anzeige an den Versicherten oder Policeninhaber bedarf. Wird jedoch binnen zweier Monate nach dem letzten Respittage ein vom Agenturarzte der Gesellschaft ausgestelltes Gesundheitsattest dem Agenten vom Versicherten persönlich überreicht, und die Erneuerung der erloschenen Versicherung beantragt, so gewährt der Verwaltungsrath zwar, falls dieses Attest und der Bericht des Agenten ihm genügend erscheinen, die gewünschte Restitution, jedoch nur gegen sofortige Erlegung der verfallenen Prämie und einer Conventionalstrafe von ⅓ Procent der versicherten Summe.

§. 42. Vorausbezahlung der Prämie auf mehrere Jahre nimmt die Gesellschaft an und vergütet für den Vorschuß drei Procent jährlicher Zinsen. Im Todesfalle wird von der gezahlten Prämie, unter Abzug der dafür vergüteten Zinsen, so viel erstattet, als der Versicherte bei jährlicher Prämienzahlung nicht würde zu entrichten gehabt haben.

§. 43 Aus der ordnungsmäßigen Fortzahlung der jährlichen Prämie folgt für die Gesellschaft die Pflicht zur Auskehrung der gezeichneten Summe nach eingetretenem Tode des Versicherten. Wer diese Summe fordert, muß der Agentur, von welcher die letzte Prämie erhoben ist, baldmöglichst von dem erfolgten Ableben des Versicherten Anzeige machen und hat spätestens innerhalb 8 Wochen nach Eintritt des Todes auf seine Kosten einzuliefern: 1) eine obrigkeitliche Bescheinigung, daß der Versicherte mit Tode abgegangen ist; 2) einen obrigkeitlich beglaubigten Bericht des Arztes, welcher den Versicherten in dessen letzter Krankheit behandelt hat, über die Entstehung und den Verlauf derselben; 3) falls die Police an rechtmäßigen Inhaber oder zu Gunsten bestimmter Personen lautet, die Police und letztbezahlte Prämienquittung im Original oder in beglaubigter Abschrift, sowie eventualiter diejenigen Dokumente, wodurch der Inhaber sich als zur Erhebung berechtigt zu legitimiren gedenkt (§. 35); 4) einen amtlichen Geburts- oder Taufschein falls ein solcher nicht schon früher eingereicht ist (§. 35). Die unterlassene Anzeige und Einreichung der Dokumente innerhalb der angegebenen achtwöchentlichen Frist hat den Verlust aller Rechte aus der Police zur Folge, es sei denn, daß der Berechtigte innerhalb zweier Jahre (§. 70) eine dem Verwaltungsrathe genügende Ursache jener Verzögerung nachwiese. Die bezeichneten Dokumente können bei dem Agenten oder auch bei dem Verwaltungsrathe eingereicht werden. Findet ersteres statt, so liegt hierin die stillschweigende Erklärung, daß auch die Versicherungssumme durch den Agenten bezogen werden soll (§. 27). Bei Versicherungen nach Tabelle 3. ist außer den vorgedachten Dokumenten ein beglaubigtes Lebensattest derjenigen Person einzuliefern, von deren Leben die Zahlung der versicherten Summe nach dem Tode des Versicherten abhängt, und bei Versicherung nach Tabelle 5 bedarf es, sofort nach dem Tode der zuerst sterbenden der versicherten beiden Personen, der Einlieferung der vorstehend unter 1, 2 und 4 nach dem Tode der zuletzt sterbenden, aber der Einreichung aller unter 1 bis 4 gedachten Dokumente.

§. 44. Falls der Verwaltungsrath die über die Ursache des Todes beigebrachten Dokumente nicht genügend findet, steht ihm das Recht zu, besondere Aufklärungen und Nachweisungen über die von ihm speciell aufzuhebenden Punkte zu fordern. Sollte der Verwaltungsrath oder der betreffende Agent bei dem Todesfalle eines Versicherten ungewöhnliche Erscheinungen wahrzunehmen glauben, so ist sowohl der Verwaltungsrath als auch der Agent berechtigt, eine Obduktion des Verstorbenen unter Zuziehung des Agenturarztes zu begehren, und ist der Policeninhaber verpflichtet, dafür zu sorgen, daß solche Obduction vorgenommen werde (§. 69). Alle in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen entstehenden Kosten hat der Inhaber der Police zu tragen, mit alleiniger Ausnahme des in letztgedachtem Falle dem Agenturarzte zu zahlenden Honorars.

§. 45. Nach erfolgter Anerkennung der Zahlungsverbindlichkeit (§. 26) zahlt der Verwaltungsrath die versicherte Summe gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die zuletzt entrichtete Prämie sofort aus, und zwar: 1) wenn die Police an Inhaber lautet, gegen eine einfache Quittung des Inhabers; dagegen 2) wenn die Police an rechtmäßigen Inhaber oder zu Gunsten bestimmter Personen lautet, nur gegen eine obrigkeitlich oder notariell beglaubigte Quittung.

§. 46. Wenn eine Police, möge sie an Inhaber, an rechtmäßigen Inhaber oder auf den Namen bestimmter Personen lauten, angeblich vernichtet oder abhanden gekommen oder beschädigt ist, so ist der Verwaltungsrath zur Ausstellung einer neuen Police oder zur Auszahlung des bereits fälligen Betrages derselben erst dann verpflichtet, nachdem ein rechtskräftiges Amortisationserkenntniß darüber vorgelegt oder die Verjährungsfrist (§. 70) abgelaufen ist. Das zu diesem Behuf erforderliche Amortisationsverfahren ist vor dem Stadt- und Landgericht in Lübeck auf Antrag und Kosten der Betheiligten einzuleiten und soll in der einfachsten, bei gedachtem Gerichte zulässigen Form vor sich gehen.

§. 47. In Ansehung aller Versicherungen nach Tabellen 1^{a}, 2^{b}, 3, 4 oder 5 erlischt mit dem vollendeten fünfundachtzigsten Lebensjahre der Versicherten, — und zwar des jüngsten der beiden Versicherten nach Tabelle 4 und 5, in Ansehung der Versicherungen nach Tabelle 2^{b}, (abgekürzte Lebensversicherung), mit dem Eintritte des in der Police bestimmten Lebensalters, — die Verbindlichkeit zu fernerer Prämienzahlung und zahlt überdies die Gesellschaft in diesem Zeitpunkte, dessen Eintritt, soweit noch erforderlich, ordnungsmäßig zu bescheinigen ist, die versicherte Summe sofort aus. (§. 40.)

§. 48. A. **Aussteuerverträge** werden abgeschlossen auf das Leben von Kindern, zahlbar, wenn dieselben das 18., 21. oder 25. Lebensjahr vollendet haben und zwar: 1) über Summen von nicht unter Thlr. 40, und nicht über Thlr. 8000. Im Fall das versicherte Kind vor Erreichung des für die Erhebung festgesetzten Termins sterben sollte, sind die gezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen und werden nicht zurückgezahlt — Tabelle 6^{a} —; 2) über Summen von nicht unter Thlr. 40 und nicht über Thlr. 8000. Im Fall das versicherte Kind vor Erreichung des für die Erhebung festgesetzten Termins sterben sollte, werden die gezahlten Prämien unmittelbar nach dem näher zu konstatirenden Tode desselben ohne Zinsen zurückgezahlt — Tabelle 6^{b} — B. **Kapital-Versicherungsverträge** werden abgeschlossen über Summen von nicht unter Thlr. 120, und über Thlr. 8000 auf das Leben von Personen, zahlbar, wenn diese nach 5, 10, 15, 20 25 Jahren, angerechnet vom Tage der Ausstellung der Police, noch leben — Tabelle 7. —

§. 49. Die Policen über Aussteuer- und Kapital-Versicherungsverträge werden nur auf den Inhaber ausgestellt. Der Verwaltungsrath erkennt nur den jeweiligen Inhaber der Police als den daraus Berechtigten an, er nimmt daher von einer etwaigen Uebertragung oder Verpfändung der Police keine Notiz und ist bei der demnächstigen Auszahlung frei von jeder Verpflichtung zur Legitimationsprüfung.

§. 50. Zur Einleitung solcher Verträge bedarf es nur einer kurzen die Art, die Tabelle und den Umfang des abzuschließenden Geschäfts bezeichnenden Deklaration (wozu Formulare bei den Agenten vorhanden sind), welcher ein amtlicher Geburts- oder Taufschein, eventuell sonstige dem Verwaltungsrathe genügende Altersbescheinigungen der zu versichernden Person beizufügen sind. Wenn in einzelnen Fällen der Altersnachweis nicht sofort geliefert werden kann, so schließt zwar der Verwal-

tungsrath nach Ermessen den Vertrag auf die bloße Angabe hin ab; aber nur unter der Bedingung, daß der Altersnachweis baldthunlichst und jedenfalls vor Erhebung der versicherten Summe geliefert wird.

§. 51. Die für Lebens-Versicherungsverträge geltenden Bestimmungen über: die Einlösung §. 38, die Prämienzahlung resp. Aufrechterhaltung des Vertrages §. 39, die Termine der Prämienzahlung §. 40, die Respittage und Restitution §. 41, die Vorausbezahlung auf mehrere Jahre §. 42, die abweichenden Bedingungen §. 28, letzter Absatz, die Amortisation verloren gegangener Policen §. 46, finden auch auf Aussteuer- und Kapital-Versicherungsverträge Anwendung, mit dem einzigen Unterschiede, daß im Falle der Restitution bei Versicherungen nach Tabellen 6ᵃ· und 7 selbstverständlich das Erforderniß des Gesundheitsnachweises wegfällt. Für jede Aussteuer- und Kapitalversicherung muß, ausgenommen wenn nicht gegen Kapitalprämie versichert ist, die ganze Prämie des laufenden Versicherungsjahres entrichtet werden, auch wenn der Verfalltag der Prämie erst kurz vor der Vollendung des zum Empfange derselben festgesetzten Alters eintritt.

§. 52. Wer die Aussteuer oder das versicherte Kapital fordert, muß durch obrigkeitliche oder notarielle Atteste beweisen, daß die in der Police genannte Person den für die Zahlung der Aussteuer oder des versicherten Kapitals festgesetzten Termin wirklich erlebt hat. Ebenso muß derjenige, welcher die gezahlten Prämien auf eine nach Tabelle 6ᵇ· versicherte Aussteuer eines früher verstorbenen Kindes zurückfordert, den Tod des Kindes durch amtliche Dokumente darthun. Ueberdies muß auch der nach §. 50 erforderliche Altersnachweis vor der Hebung nachgeliefert werden, wenn nicht schon früher diesem Erforderniße genügt ist.

§. 53. Ist die versicherte Summe durch Eintritt des in der Police bestimmten Fälligkeitstermins zahlbar geworden, so wird innerhalb zweier Monate nach Einlieferung der erforderlichen und dem Verwaltungsrathe genügenden Dokumente, gegen Quittung des Inhabers, sowie gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die letzte Prämienzahlung das versicherte Kapital ausgekehrt. Wenn dagegen bei Aussteuerversicherungen nach Tabelle 6ᵇ· das Kind den Erhebungstermin nicht erlebt, so werden die eingezahlten Prämien ohne Zinsen gleich nachdem der Tod des versicherten Kindes konstatirt worden ist, gegen Quittung des Inhabers sowie gegen Auslieferung der Police und der Quittung über die zuletzt entrichtete Prämie zurückgezahlt.

§. 54. Leistungen dieser Art übernimmt die Gesellschaft in jährlichen Summen von nicht unter Thlr. 10, und nicht über Thlr. 1000, deren Erhebung postnumerando der Regel nach in jährlichen Terminen geschieht, aber auch in halbjährlichen und vierteljährlichen Terminen vereinbart werden kann, und zwar entweder: 1) einfache (sofort beginnende) Leibrenten, a) für Eine Person gegen Empfang eines Kapitals für Renten, welche dem Berechtigten zuerst nach Verlauf eines Jahres, angerechnet vom Tage der Einzahlung des Kapitals und ferner in derselben Weise, so lange er lebt, ausgezahlt werden — Tabelle 8 —; b) für zwei Personen gegen Empfang eines Kapitals für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Einzahlung des Kapitals und ferner alljährlich erhoben werden, bis beide berechtigte Personen gestorben sind — Tabelle 13 — oder 2) aufgeschobene Leibrenten und zwar: a) gegen Kapitalprämie für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Ablauf eines kontraktlich bestimmten Zeitraums — Tabelle 9 —, b) gegen jährliche Prämie für Renten, welche zuerst ein Jahr nach Zahlung des letzten Beitrages — Tabelle 10 — und alljährlich während der ferneren Lebensdauer des Berechtigten bezogen werden; oder 3) Ueberlebungsrenten, und zwar: a) bestimmte (Wittwengehalte oder Pensionen), d. h. gegen Empfang eines Kapitals oder jährlicher Beiträge versicherte Renten, welche zuerst ein Jahr nach dem Absterben derjenigen Person (A), deren Tod die Zahlung kontraktlich bedingt, und ferner jährlich, so lange die zum Genuß berechtigte Person (B) lebt, bezahlt werden — Tabelle 11 —, b) alternative (Leibrenten für den Längstlebenden), d. h. gegen Empfang eines Kapitals oder jährlicher Beiträge versicherte Renten, welche der Längstlebende zuerst ein Jahr nach dem Tode des Mitversicherten und ferner jährlich bezieht, so lange er lebt — Tabelle 12 —. In allen Fällen, wo halbjährliche oder vierteljährliche Zahlung der Rente vereinbart wird, selbstverständlich gegen eine entsprechende Erhöhung der Prämie, tritt die erste Zahlung der Rente resp. ein halbes oder ein viertel Jahr nach dem Abschlusse des Versicherungsvertrages, bei aufgeschobenen Leibrenten nach dem Ablaufe des kontraktlich bestimmten Zeitraumes ein.

§. 55. Die für Lebensversicherungs-Verträge geltenden Bestimmungen über: Versicherung dritter Personen — §. 29 —, Normalbedingungen — §. 30 —, Ausnahmsfälle — §. 31 —, abweichende Bedingungen, §. 28, letzter Absatz, bedingte Aufrechterhaltung — §. 32 —, finden auch bei Ueberlebungsrenten und zwar in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 auf die Person A., in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 auf beide Personen Anwendung.

§. 56. Zur Einleitung solcher Verträge bedarf es: 1) in Versicherungsfällen nach allen Tabellen 8—13 des amtlichen Geburts- oder Taufscheins, — event. anderweitiger dem Verwaltungsrathe genügender Altersnachweise — derjenigen Person oder Personen, von deren Leben die Erhebung der Rente oder Pension abhängig gemacht ist, und in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 außerdem noch eines solchen Altersnachweises der Person A. Kann in einzelnen Fällen der Altersnachweis nicht sofort geliefert werden, so wird zwar nach Ermessen des Verwaltungsrathes der Vertrag auf die bloße Angabe hin abgeschlossen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Altersnachweis baldthunlichst und jedenfalls vor Erhebung der ersten Rente nachgeliefert wird; 2) In Versicherungsfällen nach Tabellen 8, 9, 10 und 13 ist außer dem Altersnachweise noch eine kurze, die Art, die Tabelle und den Umfang des abzuschließenden Geschäfts bezeichnende Deklaration (wozu Formulare bei den Agenten vorhanden sind) erforderlich, unterschrieben von derjenigen Person resp. denjenigen Personen, von deren Leben die Hebung der betreffenden Rente abhängig ist; 3) In Versicherungsfällen nach Tabelle 11 ist in Betreff der Person A, und in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 in Betreff beider Personen die Einlieferung der Deklaration und des hausärztlichen Attestes (§. 35) wie auch Beobachtung der im dritten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen, über: die Anzeigepflicht des Antragstellers §. 34 wo und wie der Antrag zu stellen §. 36, die Annahme oder Ablehnung des Antrages §. 37, den Zeitpunkt des Abschlusses §. 38, erforderlich.

§. 57. Die für Lebensversicherungen geltenden Bestimmungen über: die Aufrechterhaltung des Vertrages §. 39, die Prämienzahlung und Termine derselben §. 40, die Respittage und Restitution §. 41, die Vorauszahlung der Prämie auf mehrere Jahre §. 42 finden bei jährlicher (resp. halb- oder vierteljährlicher) Prämienzahlung auch auf Versicherungen nach Tabellen 10, 11, 12 Anwendung, jedoch mit der Abweichung, daß die nach §. 41 zu zahlende Conventionalstrafe 3⅓ % der Jahresrente oder Pension beträgt. Das zur Restitution der Versicherung nach §. 41 zu erbringende Gesundheitsattest ist aber in Versicherungsfällen nach Tabelle 10 nicht erforderlich, wogegen dasselbe in Versicherungsfällen nach Tabelle 11 in Betreff der Person A. und nach Tabelle 12 in Betreff beider Personen beigebracht werden muß.

§. 58. Zur Ersten Erhebung einer Rente oder Pension sind folgende Dokumente erforderlich: 1) Ein obrigkeitlich oder notariell oder pfarramtlich beglaubigtes Lebensattest derjenigen Person oder Personen, durch deren Leben die Rente oder Pension bedingt ist, und zwar in Versicherungsfällen nach sämmtlichen Tabellen 8—13; — wie denn auch der Verwaltungsrath berechtigt bleibt, die Herbeischaffung eines solchen Lebens-Attestes vor jeder späteren Auszahlung einer Rente oder Pension zu verlangen. 2) Die für Lebensversicherungsfälle im §. 43 ad 1 und 2 bemerkten Dokumente, sowie auch nach Ermessen des Verwaltungsrathes die im §. 44 angedeuteten eventuellen weiteren Nachweise, in Versicherungsfällen nach Tabellen 11 und 12. — Diese Dokumente resp. Nachweise sind innerhalb der im §. 43 angegebenen Fristen nach dem Tode der Person A. in Versicherungsfällen nach Tabelle 11, und der zuerst verstorbenen Person in Versicherungsfällen nach Tabelle 12 einzureichen. — 3) Eine obrigkeitliche Bescheinigung des Todes der zuerst verstorbenen Person in Versicherungsfällen nach Tabelle 13, sobald der Ueberlebende allein die Auszahlung der Rente verlangt. 4) Ein amtlicher Geburts- oder Taufschein, resp. andere

dem Verwaltungsrathe genügende Altersnachweise der zur Hebung der Rente oder Pension berechtigten Person oder Personen in Versicherungsfällen nach sämmtlichen Tabellen 8 — 13 und außerdem noch der Person A. bei Versicherungen nach Tabelle 11, wofern nämlich solchem Erfordernisse nicht schon früher genügt ist. (§. 56.)

§. 59. Die Verfallzeit der verschiedenen Leibrenten, der Wittwengehalte und Pensionen regelt sich nach dem §. 54. des Statuts. Die Zahlung geschieht gegen Quittung nur an die Person resp. Personen, durch deren Leben die Rente oder Pension bedingt ist. Stirbt der Rentner in dem Jahre, nach dessen Ablauf die Rente oder Pension zuerst fällig geworden wäre, so wird dieselbe an den Inhaber der Police gegen deren Rücklieferung und Quittung nach Verhältniß der Zeit vergütet, welche der Verstorbene noch in diesem Jahre gelebt hat. Dasselbe gilt ebenfalls von dem Todesjahre des Berechtigten, nachdem derselbe schon in den Genuß der Rente oder Pension getreten war.

§. 60. Die für Lebensversicherungs-Verträge laut §. 46. geltenden Bestimmungen über die Amortisation verloren gegangener Policen finden auch auf die nach Tabellen 8—13. abgeschlossenen Renten- und Pensionsverträge Anwendung, insoweit bei Lebzeiten des zur Hebung Berechtigten die Ausstellung einer neuen Police begehrt wird, oder insofern es sich nach dem Tode desselben um Auszahlung einer noch in Anspruch zu nehmenden Renten- oder Pensionsrate handelt.

§. 61. Zu den Militairpersonen rechnet die Gesellschaft alle diejenigen, welche gehören: a) zum stehenden Heer, einschließlich der Armee-Gensd'armerie und des Trains, b) zur Reserve (Landwehr u. s. w.), c) zur Kriegsmarine, d) zu den im Land- oder Seedienst angestellten Beamten, als: Intendanten, Aerzte, Chirurgen, Geistliche, Apotheker u. s. w., imgleichen Handwerker, als: Kurschmiede, Bäcker u. s. w.

§. 62. Militärpersonen können nach allen Tabellen dieses Statuts Versicherung nehmen. Bei Versicherungen derselben nach Tab. 1. 2. 3. 4. 5. 11. oder 12. kommen folgende nähere Bestimmungen in Anwendung: 1) Militairpersonen können versichert werden gegen die tarifmäßigen Prämien, in welchem Falle die Gesellschaft jedoch nur für alle in Friedenszeiten stattfindenden Gefahren haftet. — Friedensversicherung von Militairpersonen — 2) Soll dagegen bei Versicherung von Militair-Personen in Friedenszeiten die Haftungspflicht der Gesellschaft sich von vorne herein mit auf Kriegsgefahren erstrecken, so wird gleich beim Abschluß des Vertrages neben der Normalprämie eine jährliche Extraprämie festgestellt, welche in jedem Fall eintretender Kriegsgefahr, und so lange bis dieselbe wieder aufhört, zu entrichten ist. — Kriegsversicherung von Militär-Personen. — 3) Auch bereits auf Kriegsfuß versetzte Militairpersonen können zu erhöhter Extraprämie versichert werden — — Versicherungen von Militärpersonen im Kriege; — in welchem Falle: a) entweder die erhöhte Prämie nur für die Dauer des derzeit stattfindenden Krieges gilt, so daß nach dem Aufhören der Kriegsgefahr die für Friedenszeiten geltende Prämie wieder eintritt, dagegen bei späterer Wiederversetzung auf den Kriegsfuß die Versicherung nur durch sofortige Anzeige und bseondere Vereinbarung aufrecht zu erhalten ist — Versicherung im Kriege und für die Dauer desselben; — b) oder sogleich beim Abschluß der Versicherung diejenige Extraprämie festgestellt wird, welche im Fall etwa später wieder eintretender Kriegsgefahr zu entrichten ist — Versicherung im Kriege und für fernere Kriege. — 4) Endlich können Angehörige der Kriegsmarine gegen das Risiko aller Seeunternehmungen, zu welchen sie in Friedenszeiten kommandirt werden mögen, versichert werden mittelst einer angemessenen Erhöhung der Prämie — Friedensversicherung von Marinepersonen. —

§. 63. Die aus der Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ruhe und Ordnung innerhalb des Bezirkes der betreffenden Stadt oder Ortschaft für Militärpersonen erwachsenden Gefahren trägt die Gesellschaft ohne Erhöhung der Prämie. Dagegen tritt Kriegsgefahr ein und es erlischt demnach die Versicherung von Militairpersonen in allen Fällen des §. 62. (vergl. jedoch §. 64.), sobald: 1) das Corps, in welchem der Versicherte dient, mobil gemacht (auf Kriegsfuß, Feldetat gesetzt) resp. die Festung, in welcher er steht, oder die Marine, welcher er angehört, armirt wird, oder auch ohne dies, sobald 2) der Versicherte innerhalb oder außerhalb der betreffenden Stadt oder Ortschaft resp. innerhalb oder außerhalb des betreffenden Hafens gegen einen von außenherkommenden Feind zum Einschreiten befehligt wird.

§. 64. Die Aufrechthaltung der Versicherung im Fall einer nach Abschluß derselben eintretenden Kriegsgefahr wird bedingt: 1) Im Fall der Friedensversicherung (§. 62 sub 1) oder der Versicherung im Kriege und für die Dauer desselben (§. 62, sub 3a.) dadurch, daß der Versicherte innerhalb 14 Tagen von dem Tage an gerechnet, wo die Kriegsgefahr eingetreten ist, dem Verwaltungsrathe direct oder dem betreffenden Agenten Anzeige davon macht unter Beifügung eines Attestes in beglaubigter Form abseiten seines Vorgesetzten von mindestens Hauptmannsrang: daß N. N. (Name, Charge, Regiment oder Schiff) a) am (Datum) mobilgemacht (auf Kriegsfuß, Feldetat gesetzt) ist und b) seit diesem Tage durchaus keinerlei Schaden an seiner Gesundheit in Folge des Dienstes erlitten hat; und die dafür von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Extraprämie für Kriegsgefahr sofort nach erfolgter Aufgabe derselben entrichtet (vergl. §. 65.) 2) Im Fall der Kriegsversicherung (§. 62 sub 2) und der Versicherung im Kriege und für fernere Kriege (§. 62 sub 3b.) dadurch, daß der Versicherte die so eben sub 1 aufgeführten Bedingungen erfüllt, resp. die hier verlangten Dokumente beibringt, und gleichzeitig diejenige Extraprämie für ein volles Jahr entrichtet, welche zufolge seiner Police für diesen Fall stipulirt ist. Der Versicherte ist berechtigt, anstatt die Police durch Zahlung einer Extraprämie in Kraft zu erhalten, solche während der Dauer des Krieges suspendiren zu lassen oder auch der Gesellschaft zurückzuverkaufen. Für den Fall der Suspension hat der Versicherte seine Police nebst letzter Prämienquittung durch den Agenten dem Verwaltungsrathe einzusenden, und wird ihm dagegen eine Bescheinigung über die eingetretene Suspension ertheilt. Stirbt der Versicherte während der Dauer derselben, so wird dem legitimirten Inhaber des Depositalscheins diejenige Summe ausbezahlt, welche im Falle eines Rückkaufes zur Zeit des Eintrittes der Kriegsgefahr von dem Verwaltungsrathe bezahlt worden wäre. Will der Versicherte nach beendigter Kriegsgefahr die Versicherung wieder in Kraft treten lassen, so kann dies gegen Rückgabe des Depositalscheins und Berichtigung der inzwischen etwa fällig gewordenen Prämien, sowie gegen Beibringung des Attestes eines Agentur-Arztes geschehen, sofern aus demselben sein unverändert guter Gesundheitszustand erhellt. Ist jedoch das Gesundheitsattest dem Verwaltungsrathe nicht genügend, so wird derselbe auch dann noch unter denselben Bedingungen, als wenn der Versicherte während der Dauer des Krieges gestorben wäre, die Police zurückkaufen. Zieht der Versicherte es vor, sofort bei Eintritt der Kriegsgefahr seine Police zurückzuverkaufen, so kommen die Bestimmungen des §. 68 zur Anwendung.

§. 65. Die für Kriegsgefahr zu zahlende Extraprämie muß so lange bis die Kriegsgefahr aufhört (vergl. §. 66) und zwar jedesmal praenumerando für ein volles Jahr bezahlt werden, ohne daß auf dieselbe die Vergünstigungen der §§. 40 u. 41 des Statuts Anwendung finden. Gegen die Zahlung der ersten Extraprämie stellt die Gesellschaft eine besondere Bescheinigung aus, und so oft der Jahrestag, an welchem die Extraprämie noch zu bezahlen ist, wieder eintritt, wird gegen Zahlung der Prämie eine bloße Quittung ertheilt, wodurch die besondere Gefahr des Krieges für ein ferneres Jahr übernommen wird.

§. 66. Die Kriegsgefahr hört auf: 1) wenn das Corps resp. die Festung oder die Marine, worin der Betreffende dient, demobilisirt resp. desarmirt oder auf Friedensfuß versetzt wird, oder 2) wenn die beorderte Verwendung (§§. 63 sub2) gegen einen äußeren Feind aufhört, oder endlich 3) wenn der Betreffende aus dem Militairdienst geschieden ist, und zwar muß in allen diesen Fällen die versicherte Militairperson dem Verwaltungsrathe oder dem betreffenden Agenten eine in authentischer Form ausgestellte Erklärung ihres nächsten Vorgesetzten von mindestens Hauptmannsrang einreichen, wodurch das Aufhören der Kriegsgefahr speciell attestirt wird.

§. 67. Von der zuletzt gezahlten einjährigen Extraprämie wird die Hälfte zurückerstattet, wenn: 1) die Ursache, weshalb sie bezahlt worden, innerhalb 6 Monaten nach dem Fälligkeitstermine der letzten Extraprämie aufgehört hat, was durch ein Attest nach Vorschrift des §. 66 darzuthun ist, und wenn ferner 2) innerhalb dreier Monate nach dem Zeitpunkte dieses Aufhörens die betreffende Bescheini-

gung (resp. Police oder Quittung) zur Unterschrift eingereicht wird, nebst 3) einem Lebensattest der betreffenden Militairperson, sowie 4) einem separaten Atteste darüber, daß a) die betreffende Militairperson nicht in Folge einer Verwundung Schaden an der Gesundheit erlitten hat, sowie daß b) ein etwaiger Austritt aus dem Militairdienst nicht in Folge von Dienstuntauglichkeit stattgefunden hat. Es wird sodann die eingereichte Bescheinigung dem Inhaber zurückgestellt, versehen mit der Notiz über die erfolgte Prämienrückgabe.

§. 68. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, Versicherungen nach Tab. 1a., 2 I. u. II., 4 und 5 auf Antrag des Berechtigten nach vierjähriger Dauer gegen ⅔ der auf die Versicherung rechnungsmäßig zurückgestellten Prämienreserve, nach achtjähriger Dauer gegen ¾ dieser Reserve zurückzukaufen. Wünscht ein Versicherter von diesem Rechte Gebrauch zu machen, so hat er die zu verkaufende Police nebst letztbezahlter Prämienquittung spätestens an dem Tage, an welchem die nächste Prämie fällig wird, dem betreffenden Agenten oder dem Verwaltungsrathe zu behändigen und innerhalb 8 Tage, nachdem ihm der gebotene Rückkaufspreis mitgetheilt ist, sich über die Annahme desselben zu erklären. Nimmt er ihn nicht an, so hat er innerhalb der Respittage (§. 41) die fällige Prämie nachzuzahlen, widrigenfalls die Police als nicht prolongirt für erloschen erklärt wird. Versicherungen, welche nach anderen, als den oben angegebenen Tabellen abgeschlossen sind, werden nur ausnahmsweise und zu einem vom Verwaltungsrathe nach Lage der Verhältnisse zu bestimmenden Preise zurückgekauft.

§. 69. Jeder von der Gesellschaft abgeschlossene Versicherungsvertrag ist ungültig, und wird weder die versicherte Summe, Rente oder Pension entrichtet, noch was die Gesellschaft an Prämien oder auch an Kaufsumme eingenommen hat, zurückgezahlt: 1) wenn die Einzahlung der Prämie nicht zur vertragsmäßigen Zeit geschieht (§. 40. 41.); 2) wenn sich ergiebt, daß in der dem Vertrage zu Grunde gelegten Deklaration oder sonstigen schriftlichen Eingabe von dem Antragsteller oder dem zu Versichernden irgend eine Unwahrheit angegeben, oder daß auf irgend eine der hierbei vorgelegten Fragen die Wahrheit verschwiegen ist; oder wenn sich in den beigebrachten Attesten falsche Angaben finden, die mit Vorwissen des Antragstellers oder des zu Versichernden gemacht oder von einem derselben veranlaßt sind; 3) wenn eine der zum Zweck der Erhebung der Versicherungssumme, Rente oder Pension gemachten Angaben oder eins der hiezu vorgelegten Papiere sich als falsch ausweisen; 4) wenn der Inhaber einer auf das Leben eines Andern lautenden Police etwas vornimmt, wodurch das Leben dieses letzteren absichtlich gefährdet oder abgekürzt wird; 4) wenn der Versicherte, ohne daß vorgängige Anzeige bei dem Verwaltungsrathe gemacht und ohne daß mit demselben über eine Zulage zu der ursprünglich vereinbarten Prämie Verständigung getroffen ist (vergl. jedoch §. 32): a) eine Beschäftigung zu treiben anfängt, welche sein Leben besonderen Gefahren aussetzt, oder b) wenn er außerhalb der im §. 30 bezeichneten Bezirke eine Reise unternimmt, oder, wenn er den Welttheil, in welchem er wohnt, verläßt, um sich nach einem anderen Welttheil zu begeben (vergl. jedoch §. 32), oder c) wenn er sich in Gegenden begiebt, von denen es bekannt ist, daß daselbst die Pest oder das gelbe Fieber herrschen; 6) wenn bei einer Militairversicherung irgend eine der im sechsten Abschnitte auferlegten Verbindlichkeiten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wird, insbesondere also, wenn daselbst vorgeschriebene Angaben unterlassen sind oder gemachte Angaben sich als unrichtig erweisen; 7) wenn das Leben des Versicherten geendet oder verkürzt wird: a) durch Selbstmord oder Selbstmordversuche, sei es daß dieselben in zurechnungs- oder unzurechnungsfähigem Zustande begangen sind, b) durch Duell oder die Folgen desselben, c) durch eine ausschweifende Lebensweise, z. B. Trunksucht, oder eine Handlung, welche sein Leben muthwilliger oder unnöthiger Weise gefährdet, oder durch deren Folgen, d) durch die Hand der Gerechtigkeit, 8) wenn dem Verlangen einer Obduction des Versicherten oder der Einlieferung sonstiger Nachweise, wozu der Verwaltungsrath nach §. 44 des Statuts berechtigt ist, Seitens des Policeninhabers nicht sollte entsprochen werden; 9) wenn der Versicherte zu einer mehr als vierjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt, die Strafe nicht durch Begnadigung erlassen oder auf 4 Jahre herabgesetzt wird. Jedoch wird in allen sub 5 bis 9 angeführten Fällen den Inhabern der Policen ⅔ oder ¾ der rechnungsmäßig zurückgestellten Prämienreserve vergütet (§. 68), außer wenn eine dritte, nicht zu den gesetzlichen Erben gehörige Person dem Verwaltungsrathe nachzuweisen vermag, daß sie wenigstens 12 Monate vor dem Tode des Versicherten, resp. vor dem Umstande, der dessen Tod veranlaßt hat, in gutem Glauben in den Besitz der Police gelangt ist, in welchem letzteren Falle Ersatz des Interesses dieser dritten Person, eventuell sogar bis zum Belaufe der vollen Versicherungssumme erfolgt. Die in diesem Paragraphen hinsichtlich eines Versicherten enthaltenen Bestimmungen gelten, soweit sie auf Versicherungen von zwei mit einander in Verbindung gebrachten Personen anwendbar sind, für beide Versicherte dergestalt, daß die Folgen der Handlungen wie der Unterlassungen des Einen auch den Andern treffen.

§. 70. Die von der Gesellschaft zu zahlenden Gelder müssen binnen zwei Jahren nach dem Eintritt desjenigen Zeitpunkts, von welchem die Auszahlung abhängig gemacht war, also angerechnet: bei Lebensversicherungen, vom Todestage des Versicherten, bei Aussteuer- und Kapitalversicherungen, vom Eintritt des festgesetzten Hebungstermins, bei Renten-, Wittwengehalt- und Pensionsversicherungen, vom Verfalltage, eingefordert, und wenn der Verwaltungsrath Zahlung weigert, binnen Jahresfrist nach erklärter Weigerung durch eine gerichtliche oder beim Schiedsgericht anhängig gemachte Klage (§§. 71—73) verfolgt werden; wird die eine oder andere Frist nicht eingehalten, so ist jedes Recht aus der Police erloschen und wird dieselbe in einem wie im anderen Falle ohne Weiteres annullirt.

§. 71. In allen geeigneten Fällen ist die Gesellschaft bereit, obschwebende Differenzen in Versicherungsangelegenheiten statt vor dem competenten Gerichte (§. 12) im schiedsrichterlichen Wege zum endgültigen Austrage zu bringen. Um das in solchen Fällen erforderliche Compromiß abzuschließen, hat der Betreffende einen Bevollmächtigten in Lübeck zu bestellen und durch denselben seine Legitimation zu den Ansprüchen, die er verfolgen will, dem Verwaltungsrathe vorzulegen. Nach Anerkennung des Legitimationspunktes wird zum Abschluß eines Compromisses geschritten, nach welchem sich das weitere Verfahren regelt. Gegen die Entscheidung des solchergestalt bestellten Schiedsgerichtes findet keinerlei Rechtsmittel statt mit alleiniger Ausnahme der auf die Behauptung eines Dolus gegründeten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 72. Sind über eine Versicherung mehrere Policen ausgestellt, so wird der Verwaltungsrath im Fall entstandener Differenzen, welche die Versicherung allgemein und folgeweise die durch einzelne Policen verbrieften Summen betreffen, nur dann in eine compromissarische Entscheidung willigen, wenn die Inhaber der verschiedenen Policen einen gemeinschaftlichen Mandatar bestellt und über die gemeinschaftliche Betreibung ihrer Ansprüche in einem und demselben Verfahren, nach Maaßgabe der Bestimmungen des vorigen Paragraphen, sich verständigt haben.

§. 73. Alle Ansprüche an die Gesellschaft sind nur gegen den Verwaltungsrath als solchen, nicht aber gegen die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft oder des Verwaltungsrathes, noch gegen die Beamten oder Agenten derselben geltend zu machen.

§. 74. Das gegenwärtige Statut bildet einerseits die ausschließliche Norm für das Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu ihren Actionairen, so wie für die Stellung des Verwaltungsrathes, der Revisoren und der Gesellschaftsbeamten unter Vorbehalt der den letzteren zu ertheilenden näheren Instruktionen. Dasselbe ist andererseits maaßgebend für alle Verträge, welche die Gesellschaft vom 1. Juni 1866 an abschließt, während für die früher abgeschlossenen Verträge dasjenige Statut normirend bleibt, unter dessen Geltung sie in Kraft getreten sind. Die fernere Revision und Ergänzung dieses Statuts wird nach Maaßgabe der Erfahrung und der zur Kunde des Verwaltungsrathes gelangenden Wünsche des Publikums so oft erforderlich vorgenommen werden. Ein desfallsiger Antrag muß aber mindestens alle fünf Jahre in der Generalversammlung der Actionaire von dem Verwaltungsrathe zur Berathung verstellt werden.

Druck von R. Gensch in Berlin, Kronenstraße 36.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 36. Gumbinnen, den 5ten September **1866.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 461. Das 43ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 28sten August 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6394. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Juli 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach im Kreise Waldbroel des Regierungsbezirks Cöln für die von denselben ausgebaute Kommunalstraße von Biebelshof über Holpe nach Ritterseifen; unter № 6395. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft „Flora“ in Cöln. Vom 4ten August 1866; und unter № 6396. den Allerhöchsten Erlaß vom 8ten August 1866, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Königsberger Privatbank.

№ 462. Das 44. Stück der Gesetzsammlung, welches am 1sten September 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6397. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 700,000 Thalern. Vom 25sten Juli 1866; und unter № 6398. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten August 1866, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf dem Kommunalwege von Goch nach Gaesdonk an die Gemeinden Goch und Asperden im Kreise Cleve des Regierungsbezirks Düsseldorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 463. In Folge Allerhöchster Ermächtigungen vom 22sten und 27sten August d. J. werden hierdurch die für die Grenze von der Weichsel bei Thorn bis zur Grenze gegen das Königreich Sachsen bei Seidenberg und für den Zeitraum bis zum 1sten Oktober d. J. durch unsere Bekanntmachungen vom 21sten Mai und 13ten Juni d. J. erlassenen Verbote der Ausfuhr von Getreide, Heu, Stroh, Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, von gewöhnlichem Backwerk sowie von Rind- und Schaf-Vieh, ferner die durch unsere Bekanntmachung vom 12ten Februar 1863 für die Grenze gegen Rußland und Polen bis auf Weiteres und durch unsere Bekanntmachung vom 21. Juni d. J. für sämmtliche Grenzen der Monarchie und für den Zeitraum bis zum 1sten Oktober d. J. ergangenen Verbote der Ausfuhr und der Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art wieder aufgehoben.

Berlin, den 28sten August 1866.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 464. Da die Cholera in den letzten Tagen auch in unserem Verwaltungs-Bezirke eine größere Ausbreitung gewonnen hat, so sehen wir uns veranlaßt, die nachstehenden zur Verhinderung der Weiterverbreitung dieser Krankheit erlassenen Bestimmungen des Allerhöchst bestätigten Regulativs vom 8ten August 1835 von Neuem zu veröffentlichen:

Wirksamkeit der Sanitäts-Commissionen.

§. 24. Wegen der oft schnellen Verbreitung der Cholera, der Wichtigkeit eines angemessenen diätetischen Verhaltens zu ihrer Verhütung und der Nothwendigkeit einer schleunigen Hülfe für die Erkrankten sind die Sanitäts-Kommissionen bei Annäherung der Krankheit nicht nur zu einer erhöheten Aufmerksamkeit und Fürsorge hinsichtlich des allgemeinen Gesundheitszustandes (nach §. 6.) verbunden, sondern auch berechtigt und verpflichtet, die Einrichtung zweckmäßiger nicht zu entfernt gelegener Krankenanstalten, die Beschaffung der nöthigen Arzneimittel und Utensilien, desgleichen die Ermittelung des erforderlichen Personals an Aerzten, Krankenwärtern u. s. w., so wie der etwa erforderlichen besondern Begräbnißplätze zeitig zu veranlassen und zu befördern.

Anzeige von Erkrankungsfällen.

§. 25. Jeder Cholera-Erkrankungsfall ist (nach §. 9.) der Polizeibehörde anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige soll mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern polizeilich geahndet werden, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

Absonderung der Cholerakranken.

§. 26. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet entweder die Isolirung desselben oder die Bezeichnung der Wohnung mittelst einer Tafel (nach §. 18. a. b.) statt.

Wer die hiernach getroffenen Anordnungen verletzt, hat eine Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern oder 3- bis 14tägige Gefängnißstrafe verwirkt.

Desinfection.

§. 27. Die Desinfection der Genesenen, so wie der für den Kranken besonders angenommenen Wärter, der benutzten Effekten und Wohnungen geschieht nach den in der Desinfections-Instruction für die Cholera gegebenen Vorschriften.

Eine Vernachlässigung dieser Bestimmung zieht die §. 26. erwähnten Strafen nach sich.

Bestimmungen für die inländische Schifffahrt.

§. 28. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Verbreitung der Cholera besonders durch die Schifffahrt befördert wird, so wird in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt:

a) Im Allgemeinen.

Für die inländische Flußschifffahrt sind auf denjenigen Wasserstraßen, welche mit Gegenden, worin die Cholera epidemisch verbreitet ist, in directer Communication stehen, an bestimmten, von den Oberpräsidenten zu bezeichnenden Punkten genaue Revision des Gesundheitszustandes der auf den Schiffen befindlichen Mannschaft durch die Ortspolizeibehörden oder andere geeignete, speziell damit beauftragte Beamte, und, wo es möglich ist, unter Zuziehung eines Arztes, anzuordnen.

Jedem, die benannten Wasserstraßen befahrenden Schiffer muß von der Polizeibehörde seines Abgangsortes ein Schein ertheilt werden, in welchem die auf dem Schiffe befindliche Mannschaften verzeichnet und deren Gesundheitszustand angegeben ist, und welcher an jedem Revisionsorte visirt werden muß. Während der Fahrt darf von dem Fahrzeuge Niemand ohne Vorwissen der Polizeibehörde des Orts entlassen werden. Diese kann ihre Erlaubniß dazu nur alsdann ertheilen, wenn sie zu bescheinigen vermag, daß der Entlassene im unverdächtigen Gesundheitszustande sich befindet.

Der Schiffer, der sich ohne oben gedachten Schein auf die Fahrt begiebt oder Jemanden von dem Schiffe ohne polizeiliche Erlaubniß entläßt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder in 8- bis 14tägige Gefängnißstrafe.

b) In Erkrankungsfällen auf den Schiffen.

§. 29. Wenn auf einem Flußfahrzeuge während der Reise die Cholera ausbricht, so ist der Schiffer oder dessen Vertreter verpflichtet, dies der Polizeibehörde des nächsten Orts, welchen er auf seiner Fahrt zu berühren hat, bei der §. 28. festgesetzten Strafe anzuzeigen, das Fahrzeug selbst aber noch in einiger Entfernung von diesem Orte anzuhalten.

Von Seiten der gedachten Polizeibehörde ist sodann das Schiff sofort zu isoliren und unter Observation zu stellen, auch dafür zu sorgen, daß die Mannschaft mit deren etwanigen Bedürfnissen unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln versehen werde.

Die Freilassung des Schiffes erfolgt erst, wenn die Krankheit auf demselben gehoben, die Mannschaft sammt ihren Effekten vorschriftsmäßig gereinigt und innerhalb 5 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist, was in dem Scheine des Schiffers attestirt werden muß. In diesen Scheinen der Schiffer muß eine ausdrückliche Anweisung zur Befolgung desjenigen enthalten sein, wozu sie nach diesem und den vorstehenden §§. verpflichtet sind.

Desinfection der Waaren auf Schiffen und der Schiffe selbst.

§. 30. Die auf einem Fahrzeuge, worauf die Cholera sich gezeigt hat, befindlichen Waaren werden am Ausladeorte, soweit sie mit den Erkrankten in Berührung gekommen sein können, was in jedem einzelnen Falle dem pflichtmäßigen Ermessen der Orts-Sanitätskommission zur Beurtheilung überlassen bleibt, wie solche Gegenstände behandelt, welche sich in der Wohnung eines Cholerakranken befunden haben; sie dürfen daher den Empfängern erst nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Desinfection verabfolgt werden, welche in Ermangelung besonderer Lokale dazu, auf den Schiffen selbst unternommen werden kann. Auch das Schiff selbst muß nach Anleitung der Desinfections-Instruction gereinigt werden

Außerdem machen wir das Publikum, sowohl als die betreffenden Polizei- und Ortsbehörden auf die Beachtung resp. die Ausführung der nachstehenden von uns in Bezug auf das Verbot des Ausstellens der Leichen im Allgemeinen, sowie in Betreff der Beerdigung der an der Cholera Gestorbenen und des Verbotes von Versammlungen bei Cholera-Todesfällen erlassenen Amtsblatts-Verordnungen aufmerksam:

1) Verbot des Ausstellens der Leichen. Amtsblatts-Verfügung vom 14. März 1838. (Amtsblatt pro 1838, Seite 220.)

Durch das Directorial-Reskript de dato Berlin den 24sten November 1801 ist das öffentliche Ausstellen aller und jeder Leichen, sowie das Oeffnen der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien, als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch allgemein untersagt worden. Indem wir dieses Verbot hiemit in Erinnerung bringen, setzen wir für die Uebertretung desselben hiemit eine Geldbuße von 5 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe fest.

2) Beerdigung der an der Cholera gestorbenen Personen. Amtsbl.-Verf. vom 13. Oct. 1852. (Amtsbl. pro 1852, S. 318.)

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen im §. 467., Tit. 2., Thl. 2. des Allg. Landrechts und im §. 306. des Strafgesetzbuchs vom 14ten April 1851 verordnen wir als Aufsichtsmaßregel gegen das Verbreiten der Cholera was folgt:

Die Leichen der an der Cholera gestorbenen Personen dürfen nicht von einem Orte zu einem andern gebracht werden, sondern sind an dem Orte, wo der Tod erfolgt ist, zu beerdigen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift zieht die im §. 306. des Strafgesetzbuchs verordnete Strafe nach sich.

3) Von den Versammlungen bei Cholera-Todesfällen. Amtsbl.-Verfüg. vom 7. Januar 1853. (Amtsbl. pro 1853, S. 8.)

In Kraft des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 bringen wir, als eine der wichtigsten Vorkehrungen gegen die Weiterverbreitung der Cholera, das schon lange bestehende Verbot von Zusammenkünften des Leichengefolges in den Sterbewohnungen bei Cholera-Todesfällen hiermit in Erinnerung und setzen auf die Uebertretung jenes Verbotes, sowohl für die Veranlasser und Urheber, wie für die Theilnehmer solcher Zusammenkünfte, eine Strafe von 2 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißhaft. Zugleich erinnern wir daran, daß das öffentliche Ausstellen von Leichen im geöffneten Sarge schon längst allgemein verboten ist, und bestimmen für etwanige Kontraventionen in dieser Beziehung ebenfalls die oben festgesetzten Strafen. Die Polizeibehörden werden angewiesen, über die Befolgung dieser Anordnungen streng zu wachen.

Die in den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Strafen werden in jedem Falle, der zu officieller Kenntniß kommt, zur Vollstreckung gelangen.

Wir machen schließlich noch darauf aufmerksam, daß die Cholera sich bei uns vorzugsweise durch die Ausleerungen der Cholerakranken verbreitet, weshalb es überall, wo eine Einschleppung der Krankheit droht, oder bereits stattgefunden hat, zur Verhütung der Weiterverbreitung nothwendig ist, die menschlichen Abgänge als die fast ausschließlichen Träger des Ansteckungsstoffes durch geeignete Mittel unschädlich zu machen. Es müssen daher sämmtliche Abtritte, Senk- und Kothgruben, Nachtstühle u. s. w. durch Eisenvitriol, Kohle, die Karbolsäure, Aetzkalk, Chlorkalk oder übermangensaures Natron und desgl. desinficirt werden, und ist es namentlich nothwendig, die soeben erfolgten Ausleerungen der Kranken, die verunreinigte Bett- und Leibwäsche mit einer Auflösung von Eisenvitriol, übermangensaurem Natron oder Chlorkalk zu überschütten.

Unter allen Umständen aber muß es vermieden werden, die Ausleerungen von Cholerakranken oder von solchen Personen, welche während einer herrschenden Cholera-Epidemie an Durchfällen leiden, in gemeinsame Abtritte, Nachtstühle oder in Rinnsteine zu gießen, sondern sind diese Ausleerungen sofort mit Chlorkalk zu überschütten, aus dem Krankenzimmer zu entfernen und so rasch wie möglich zu vergraben.

Gumbinnen, den 1sten September 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

№ 465. Durch Verordnung vom 20sten Januar 1848 und Bekanntmachung vom 12. März 1850 ist die Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben und Bedrucken von Papier, zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, sowie der Handel mit den genannten, durch solche Farben gefärbten Gegenständen untersagt, und durch unsere Verordnung vom 22sten Juni 1850 dies Verbot auch auf das Bedrucken und Färben von Fenster-Roleaux, Fenster-Vorhängen, sowie von Gardienen ausgedehnt.

In neuerer Zeit haben mehrfache Vergiftungen durch das Tragen von mit giftigen Stoffen gefärbten Kleiderzeugen stattgefunden; wir verordnen daher auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850, was folgt:

„Der Handel mit durch giftige Stoffe gefärbten Kleiderzeugen und sonstigen Waaren wird unterſagt und iſt jeder Händler mit Kleiderzeugen verpflichtet, ſich vor dem Verkaufe derſelben davon Ueberzeugung zu verſchaffen, daß ſie nicht mit giftigen Stoffen gefärbt worden ſind."
Die Uebertretung jenes Verbotes wird mit einer Geldſtrafe bis zu 10 Thalern beſtraft.
Gumbinnen, den 17. Auguſt 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 466. Mit Bezug auf den Allerhöchſten Erlaß vom 28ſten Dezember 1864, wodurch dem Kreiſe Inſterburg das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf der von demſelben zu erbauenden Kreis-Chauſſee von Georgenburg über Zwion nach Berſchkallen nach dem für die Staats-Chauſſeen jedesmal geltenden Tarife und den darauf bezüglichen Vorſchriften verliehen iſt, wird hiedurch, nachdem der Bau der qu. Chauſſee vollendet iſt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die tarifmäßige Chauſſeegeld-Erhebung für dieſe Chauſſeeſtrecke und zwar an der Chauſſeegeld-Hebeſtelle zu Georgenburg für zwei Meilen unter Berückſichtigung der grundſätzlich zu gewährendrn Chauſſeegeld-Erleichterungen reſp. Befreiungen vom 15ten d. Mts. ab eingetreten iſt.
Gumbinnen, den 24ſten Auguſt 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 467. Das Umpfarrungs-Decret im Amtsblatt № 21. wird dahin vervollſtändigt, daß unter Paißeln, Kirchſpiels Lasdehnen, welches nun nach Gr. Friedrichswalde gewidmet iſt, das Forſt-Etabliſſement ſammt den Forſtländereien Paißeln zu verſtehen iſt. Gumbinnen, den 20ſten Auguſt 1866.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.

№ 468. In Folge ſtarker Inanſpruchnahme der Betriebsmittel zu Militair-Transporten werden auf der Oſtbahn mit dem 4ten September c. auf die Dauer von etwa 8 — 14 Tagen:
1) die Perſonenzüge V. und VI. dergeſtalt, daß zum letzten Mal Zug V. am 4ten Abends 9 Uhr von Berlin, Zug VI. am 4ten 3 Uhr 34 Minuten früh von Eydtkuhnen abgelaſſen wird,
2) auf dem Seitencourſe Dirſchau-Danzig die Mittagszüge V. und VI,
3) auf der Strecke Frankfurt-Eydtkuhnen die Güter- reſp. gemiſchten Züge VII, VIII, und XI, XII,
eingeſtellt.

Soweit die für die Militairzwecke nicht in Anſpruch genommenen Betriebsmittel reichen, wird unter fortdauernder Suspenſion der Lieferfriſten, mittelſt eines beſonders eingelegten durchgehenden Güterzuges in jeder Richtung, deſſen Gang auf den Stationen in Erfahrung zu bringen iſt, vorzugsweiſe die Beförderung von Eilgut, Pferden und Vieh, ſodann aber auch nach Möglichkeit den Transport von gewöhnlichem Frachtgut und Equipagen, jedoch mit der Einſchränkung bewirkt werden, daß während der Eingangs gedachten Zeit im Local-Verkehr der Oſtbahn, Güter der ermäßigten Klaſſe C. vom 3ten d. Mts. einſchließlich an, zum Transport nicht mehr angenommen werden, und die Beförderung von Stein- und Braunkohlen, Coaks, Salz, Steinen und Kalk vom letztgedachten Tage an gänzlich eingeſtellt wird.

Eilgüter können außer mittelſt der durchgehenden Güterzüge ausnahmsweiſe durch die Eilzüge, jedoch nur inſoweit Beförderung finden, als die Verladung derſelben in dem dieſen Zügen beigegebenen Packwagen und einem vierrädrigen bedeckten Güterbeiwagen ausführbar iſt.

Auf der Station Schneidemühl muß der Verkehr mit gewöhnlichem Frachtgut vom 4ten d. Mts. einſchließlich ab ganz eingeſtellt werden, da der Güterſpeicher für andere Zwecke in Anſpruch genommen iſt. Es werden deshalb ſchon mit dem gedachten Tage beginnend gewöhnliche Frachtgüter zur Beförderung weder nach noch von Schneidemühl angenommen.

Auf den übrigen Oſtbahn-Stationen wird vom 5ten bis zum 15ten d. Mts. gemäß §. 14. № 2. Abſchnitt B. des Betriebs-Reglements vom 3ten September 1865 die durch Aushang in den Oſtbahn-Güter-Expeditionen bekannt gemachte Friſt für die Abnahme der ankommenden, ſowie für die von den Verſendern und Empfängern ſelbſt auf- und abzuladenden Güter ꝛc. auf die Hälfte ermäßigt. — Güter, deren Transport nach Vorſtehendem ausgeſchloſſen iſt, werden — ausgenommen auf der Station Schneidemühl — von auswärtigen Aufgebern ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung lediglich auf Gefahr der Verſender, ſoweit die disponibeln Räumlichkeiten reichen, auch andere dienſtliche Rückſichten nicht entgegen ſtehen, auf Wunſch zur Lagerung verſtattet, um nach Wiederaufnahme des regelmäßigen Verkehrs thunlichſt zur Beförderung zu gelangen. Bromberg, den 30. Auguſt 1866. Königl. Direction der Oſtbahn.

№ 469. Wir machen das betheiligte Publikum darauf aufmerkſam, daß Anträge auf Geſtellung von Wagen zum Transport von Vieh, Gütern ꝛc. den beſtehenden Geſchäftseinrichtungen gemäß ſtets an die betreffende Station und nicht an die unterzeichnete Behörde zu richten ſind, welche ſich demnächſt nöthigenfalls mit der Central-Wagenüberweiſungs-Inſtanz telegraphiſch direct in Verbindung ſetzt.

Wir erſuchen das Publikum in ſeinem eigenen Intereſſe, unbedingt den vorbezeichneten geſchäftsmäßigen Weg inne zu halten. Bromberg, den 31. Auguſt 1866. Königl. Direction der Oſtbahn.

№ 470. Auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 §. 5. über die Polizei-Verwaltung wird für den Umfang des Stadtbezirkes bestimmt: Das Anstreichen von Zäunen und Gebäuden mit Blut wird bei einer Polizeistrafe bis zu 3 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißhaft hiermit verboten. Diese Strafe trifft sowohl den Auftraggeber, wie den Ausführer des Anstriches. Außerdem verfallen die Contravenienten in die Kosten für die Herstellung der Geruchlosigkeit und Unschädlichkeit der mit Blut angestrichenen Zäune und Gebäude. Diese Kosten werden von ihnen event. im Wege der Execution eingezogen werden. Insterburg, den 26sten August 1866. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen Serie III.

№ 471. Am 1sten Oktober 1866 wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Preußen ausgegebenen Zinscoupons Serie II. fällig und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des §. 34. des Rentenbankgesetzes vom zweiten März 1850 die Zinskoupons Serie III. № 1. bis 16 zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Preußen werden daher aufgefordert, solche vom 18. Oktober 1866 ab zur Beifügung der neuen Zinskoupons einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1) Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons muß in dem Zeitraum vom 18ten Oktober 1866 bis 30sten März 1867 erfolgen. Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieses Zeitraumes nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons nur erst wieder in der Zeit vom 15ten bis 30sten Oktober 1867 und dann in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober jeden Jahres erfolgen.

2) Die Rentbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Serie II. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.

3) Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons ist nicht erforderlich.

4) Bereits ausgeloosete Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung besonders zu bewirken.

5) Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:

a) wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter Adresse der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen in Königsberg mit der Deklaration:
„Hierin . . . . Thlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zinskoupons“,
und der portofreien Rubrik:
„Rentenbankangelegenheit“,

b) wenn sie in Königsberg selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank, Poststraße № 15, an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr.

6) Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speciellen Nachweisung, genau je nach dem untenstehenden Schema, begleitet sein und muß die Nachweisung selbst auf einen ganzen Bogen geschrieben werden.

Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen.

Formulare zu dieser Nachweisung werden von der hiesigen Rentenbankkasse und sämmtlichen Kreiskassen in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder vom 10ten Oktober c. ab auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich verabreicht.

7) Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt (5a), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung, vor dem Datum und seiner Namensunterschrift, zugleich eine Quittung in folgender Form:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe, im Gesammtbetrage von . . . . . . Thlr. (mit Buchstaben), mit den Coupons Serie III. № 1. bis 16 wird hierdurch bescheinigt“,

beizufügen, worauf innerhalb drei Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons erfolgt sein muß oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit bestimmter Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direktion zugehen wird.

Wenn mit dem Ablaufe der bezeichneten dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons nicht zugegangen sein sollten und auch eine Benachtigung seitens der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direction mittelst eines rekommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8) Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben (5b), so ist die begleitende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten, Rendant Reyländer und Buchhalter Grobe, zurückerhält. Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in

der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist, und zwar gegen Rückgabe der Letzteren, zu bewirken.

9) Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, oder in einer andern als der zu 1. festgesetzten Zeit geschieht, erfolgt die Rückgabe, eben so wie die Wiedereinsendung, portopflichtig.

10) Mit Ablauf der zur Ausreichung der neuen Coupons bestimmten Frist, 30sten März 1867, hört die Portofreiheit überhaupt auf und haben die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe das Porto für die Versendung derselben und der dazu gehörigen Coupons zu tragen.

Königsberg, den 27sten August 1866.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Preußen.

A. Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden.

Nachweisung

über . . . . Stück Rentenbriefe der Provinz Preußen zur Beifügung der Zinskoupons Serie III.

Eingereicht von . . . .

zu . . . .

(in Städten mit Angabe der Straße und Hausnummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation).

Laufende №	Der Rentenbriefe			
	Nummer.	Litt.	Betrag. Rt.	Summa für jede Klasse. Rt.
1	533	A.	1000	
2	748	A.	1000	
3	1659	A.	1000	3000
4	147	B.	500	
5	698	B.	500	
6	801	B.	500	1500
7	617	C.	100	100
8	187	D.	25	
9	1296	D.	25	50
10	35	E.	10	
11	2642	E.	10	
12	3872	E.	10	30
			Summa	4680

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe, im Gesammtbetrage von viertausend sechshundert und achtzig Thalern, mit den Coupons Ser. III. № 1. bis 16. wird hierdurch bescheinigt.

. . . . den 18

(Vollständiger Vor- und Zuname und Stand des Quittungsausstellers.)

B. Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben werden.

Nachweisung

über . . . . Stück Rentenbriefe der Provinz Preußen zur Beifügung der Zinscoupons Ser. III.

Eingereicht von . . . .

Straße . . . . № . . . hierselbst (oder zu N. N.).

Laufende №	Der Rentenbriefe			
	Nummer.	Litt.	Betrag. Rt.	Summa für jede Klasse. Rt.
1	270	A.	1000	
2	540	A.	1000	2000
3	7875	B.	500	
4	9647	B.	500	1000
5	749	C.	—	100
6	17	E.	—	10
			Summa	3110

. . . . den 18

(Vollständiger Vor- und Zuname und Stand des Einreichenden)

Die Einlieferung der vorstehend verzeichneten sechs Stück Rentenbriefe, im Gesammtbetrage von dreitausend einhundert zehn Thalern, von dem

. . . .

Straße . . . . № . . . . .

hierselbst behufs Beifügung der neuen Zins-Coupons Ser. III. wird hierdurch mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Rückgabe dieser Rentenbriefe gegen Wiedereinlieferung dieser Nachweisung und der untenstehenden, vom Empfänger auszufüllenden Quittung vom . . . . ab erfolgen wird.

Königsberg, den 18

Den Rückempfang der oben quittirten 3110 Thlr., mit Buchstaben: dreitausend einhundert zehn Thaler, in Rentenbriefen nebst den Zins-Coupons Ser. III, № 1. bis 16. bescheinigt.

. . . . den 18

Königliche Preußische landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf.

№ 472. Das Wintersemester beginnt am 15. Oktober d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die land wirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebs-Lehre. Allgemeiner Ackerbau: Director Dr. Hartstein.
Schafzucht und Wollkunde. Landwirthschaftliche Berechnungen: Administrator Dr. Freytag.
Geschichte und Literatur der Landwirthschaft. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Fütterungs-Lehre: Dr. Thiel.
Pferdezucht, Hufbeschlag und Geburtshilfe: Departements-Thierarzt Schell.
Obstbaumzucht mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning.
Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation mit praktischen Demonstrationen. Jagd- und Fischereiwesen:
Experimental-Physik. Physikalisches Practikum Dr. Wüllner.
Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag.
Agricultur-Chemie: Medicinal Rath Dr. Mohr.
Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae.
Pflanzen-Physiologie. Pflanzenphysiologisches Practikum: Prof. Dr. Sachs.
Anatomisch-physiologische Uebersicht des Thierreichs und Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel.
Wege- und Wasserbau. Landwirthschaftliche Baukunde. Zeichnenunterricht: Baumeister Schubert.
Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Schröder.
Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1866. Der Director der landwirthschaftlichen Akademie.
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

№ 473. Invalide Militairpersonen, welche sich im Besitze eines Civilversorgungsscheins befinden und als Postfußboten oder Stadtpostboten einzutreten bereit sind, werden hiermit aufgefordert, sich unter Vorlegung ihres Civilversorgungsscheins und glaubwürdiger Atteste über ihre Führung, zur Notirung für derartige Stellen bei der Oberpost-Direction oder bei der nächsten Postanstalt ihres Wohnorts im diesseitigen Bezirke zu melden.

Die Stellen als Postfußboten und Stadtpostboten werden auf Contract vergeben. Nach Umfang der Leistung wird die jährliche Löhnung auf 100 bis 180 Thlr. bemessen. Bei den genannten Stellen ist die Gestellung einer Caution von 50 Thlr. in Staatspapieren erforderlich.

Militair-Versorgungsberechtigte, welche nur vorläufig eine Beschäftigung der obenbezeichneten Art übernehmen wollen, werden dadurch in ihren Versorgungs-Ansprüchen nicht abgefunden; sie behalten vielmehr den Anspruch auf Anstellung als Post-Unterbeamte, vorausgesetzt, daß sie zu einer solchen qualificirt befunden und notirt werden. Gumbinnen, den 28. August 1866. Der Ober-Post-Director.

№ 474. Vom 1sten September c. ab wird die Ortelsburg-Wigrinnener Personenpost auf der Strecke zwischen Friedrichsfelde und Ortelsburg, sowie die Kariolpost zwischen Friedrichsfelde und Friedrichshof aufgehoben und dagegen eine tägliche Personenpost zwischen Friedrichshof und Ortelsburg über Friedrichsfelde eingerichtet. Die Personenpost zwischen Friedrichsfelde und Wigrinnen steht in dem ersteren Orte mit der Post nach und von Ortelsburg in genauem Zusammenhange. Die Verbindung zwischen Wigrinnen und Ortelsburg gestaltet sich danach, wie folgt:

aus Wigrinnen 1³⁵ Nachmittags,	aus Ortelsburg 1⁴⁰ früh,
aus Puppen 4¹⁵ Nachmittags,	aus Friedrichsfelde 3¹⁰ früh,
aus Friedrichsfelde 6⁰⁰ Nachmittags,	aus Puppen 5⁵⁵ früh,
in Ortelsburg 8 Abends,	in Wigrinnen 8⁵ Vormittags.

Bei beiden Posten beträgt das Personengeld für einen Platz im Innern des Wagens oder für den Bockplatz 4 Sgr. pro Meile. Eine Gestellung von Beichaisen findet nicht statt.

Gumbinnen, den 31sten August 1866. Der Ober-Post-Director.

Patent-Aufhebung.

№ 475. Das dem Chemiker Dr. H. Dullo in Berlin unter dem 15. Juni 1865 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Thonerde aus kieselsaurer Thonerde (Thon) mittelst Natron und Kalk darzustellen, ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

a) der Königlichen Regierung.

Dem Lehrer Kelch zu Loye ist die insterimistische Verwaltung des erledigten Präzentorats zu Inse Kreises Niederung übertragen.

b) der Königlichen Ober-Post-Direction Gumbinnen.

Es sind angestellt: der Postexpeditionsgehülfe Lange aus Heinrichswalde als Post-Expediteur in Gr. Friedrichsdorf, der frühere Geometergehülfe Fabricius als Post-Expediteur in Wielitzken, der Polizei-Verwalter Schulz in Walterkehmen als Post-Expediteur daselbst; es ist freiwillig ausgeschieden: der Post-Expediteur Nisch in Walterkehmen, es ist aus dem Postdienste entlassen worden: der Post-Expediteur Didschun in Engelstein; es ist gestorben: der Briefträger Hein in Gumbinnen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 36.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 37. Gumbinnen, den 12ten September 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 476. Das 45ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 8ten September c. ausgegeben ist, enthält unter № 6399. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Rössel zum Betrage von 35,000 Thlr. Vom 30. Juli 1866; und unter № 6400. das Privilegium wegen Ausgabe von 2 Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. August 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staats-Kosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.

№ 477. Die seit Emanirung des Publikandums des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten vom 5ten Juni 1838, der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13ten Juni 1838 und des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 2ten August 1855 veränderte Stellung der Roßärzte der Armee, sowie die Fortschritte der Wissenschaft, welche eine gründlichere Vorbildung der sich der Thierheilkunde Widmenden beanspruchen, machen eine Modification der bisherigen Bestimmungen über die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule erforderlich.

Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unterroßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staats-Prüfung zum Thierarzt 1ster Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militair-ärztlichen Stellen erfüllt wird.

1) Junge Leute, die sich dem militairthierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule nachsuchen, müssen
   a) ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürgerschule bis Secunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben;
   b) den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, sowie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sein;
   c) von gesundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anbelangt — begabt sein;
   d) am 1sten November des Aufnahme-Jahres das 24ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
   e) bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten und zur Zeit der Anmeldung im April mindestens 6 Monate gedient haben.
2) Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disciplinen specialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

   Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt 2ter Klasse ablegen, wenn sie nicht bei besonderer Qualification vor oder nach dieser Prüfung durch Beibringung des Zeugnisses der Reife für die Sekunda, die erforderliche Zunahme ihrer Schulkenntnisse nachweisen und ihnen dann nachträglich die Ablegung der höheren thierärztlichen Staatsprüfung gestattet wird.
3) Auch über die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen.

Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber in die Roßarztschule aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiede-Gesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.

4) In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.

5) Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.

6) Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roß-Arztschule nicht verhindern.

Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 1. präcisirten Erfordernissen genügen und 6 Monate gedient haben, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat April direkt bei den zuständigen General Kommandos angemeldet werden.

Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind, sofern die sonstigen Bedingungen erfüllt werden, Bewerbungen um Aufnahme zulässig, dieselben mögen zum ersten Male stattfinden, oder wiederholt werden.

Bewerber, welche in das Beurlaubten-Verhältniß übergetreten sind, wenden sich an das heimathliche Landrathsamt, welches diese Gesuche unter Beifügung

a) der Dienstentlassungs-Papiere,
b) eines Zeugnisses der Polizei-Behörde über die Führung des Betreffenden seit seinem Uebertritt in das Beurlaubten-Verhältniß,
c) des Schulzeugnisses,
d) des Schmiede-Attestes,
e) des Gesundheits-Attestes, von einem Kreis-Physikus oder Militair-Ober-Arzt ausgestellt,

im Monat April an das betreffende General-Kommando einreicht. In den nachbenannten größeren Städten Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Stettin, Breslau, Magdeburg, Cöln, Achen und Coblenz treten an die Stelle der Landraths-Aemter die Königlichen Polizei-Verwaltungen. In Berlin einschließlich Charlottenburg und Potsdam übermittelt die Polizei-Behörde dergleichen Anträge an das General-Kommando des Garde-Korps.

Die Aufnahme junger Leute, welche weder im Heere dienen, noch gedient haben, soll unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

7) Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber demnächst einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes, eines deutschen Aufsatzes über ein gegebenes Thema und die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt.

Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß und aus dem Beurlaubten-Verhältniß dem, der Garnison, resp. dem Wohnort der Betreffenden zunächst gelegenen Kavallerie-Regiment mit den sämmtlichen eingereichten nach Nummer 1. 2. 3. 4 und 5. erforderlichen Anmeldungs-Papieren.

Die Kavallerie-Regimenter berufen dagegen die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile resp. direkt zur Prüfung nach ihren Stabs-Quartieren ein, wohin die betreffenden event. Urlaub erhalten werden, die Reise aber auf ihre Kosten zu machen haben.

8) Von sämmtlichen Geprüften gelangen durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Mai jeden Jahres an das Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten, die unter 1. 2. 3. 4 und 5. resp. unter 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, deutsche Aufsatz und der Hufbeschlags-Prüfungsbericht hinzutritt.

Im Laufe des Monats August geht dagegen den Truppentheilen resp. Civil-Behörden eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarztschule zu. Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

9) Die zur Aufnahme nach Berlin einberufenen Aspiranten, welche in der Armee dienen, erhalten die Reisekosten. Ein Gleiches geschieht bei der Rückreise, wenn die auf der Roßarzt-Schule wiederholte Prüfung im Hufbeschlage keine genügende Fertigkeit des Aufzunehmenden bekundet.

Bei einer wiederholten Einberufung sind dagegen die Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Bewerbern des Beurlaubtenstandes werden die Kosten der Reise nach Berlin nur dann vergütet, wenn dieselben in der Roßarzt-Schule wirklich Aufnahme gefunden haben.

10) Die Eleven der Roßarzt-Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königlichen Thierarzneischule unter Gleichberechtigung mit deren Civil Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 7 Thlr. monatlich.

Die Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen auf ihren Wunsch für den dritten Theil des Anschaffungspreises als Eigenthum überlassen.

Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienstverpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht.

Endlich gewährt auch die Staatskasse die Examinationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt 1ster event. 2ter Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

11) Das Studium auf der Militair-Roßarzt-Schule dauert 3½ Jahre; nur für Diejenigen, welche nicht die Staatsprüfung zum Thierarzt 1ster Klasse in Aussicht nehmen können, verkürzt sich die Studienzeit auf 3 Jahre.

Jedes Jahr unentgeltlich genossener Ausbildung bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht, eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee, und zwar im militair-thierärztlichen Personal, sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat.

Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit in der von ihnen jedenfalls alsdann abzulegenden thierärztlichen Staatsprüfung nicht soweit bestanden sind, um die Approbation zum Thierarzt 2ter Klasse erhalten zu können.

12) Diese Bestimmungen treten mit dem Jahre 1868 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1866. Kriegs-Ministerium. (gez.) von Roon.

№ 478. Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 12. März c. zur Auszahlung am 1. Oktober c. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 15. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs der Uebersendung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20. k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15ten bis 19. jedes Mts., eingereicht werden.

Berlin, den 29. August 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Löwe. Meinecke.

№ 479. Die am 1sten Oktober c. fälligen Zinsen von Staatsschuld-Verschreibungen können vom 15ten k. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranien-Straße 94 unten links, Vorm. von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. k. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jeden Mts. eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 29sten August 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial=Behörden.

Polizei-Verordnung zum Schutze der Dämme der Linkuhnen-Seckenburger, der Ruß-Kuckerneeser und der Rautenburger Deichsocietät, sowie des Ackmenischker Dammes.

№ 480. Auf Grund des §. 6. a. b. h. und §. 11. des Gesetzes über die Polizei=Verwaltung vom 11. März 1850 wird zum Schutze der Dämme der Linkuhnen=Seckenburger, der Ruß=Kuckerneeser und der Rautenburger Deichsocietät, sowie des Ackmenischker Dammes Nachstehendes verordnet:

§. 1. Stein, Sand, Torf und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen im Binnenlande innerhalb 10 Ruthen vom innern Fuße der oben genannten Dämme nicht angelegt, überhaupt keine Abgrabungen des Erdbodens innerhalb der gedachten Entfernung ausgeführt werden.

Ausnahmen von dieser Regel können auf den Antrag der Betheiligten von und nach Anhörung der Deichsocietäten genehmigt, auch in Fällen der Gefahr, wenn es sich um Beschaffung von Erde zum Schutze gefährdeter Dammstrecken handelt, von den Deich=Inspektoren gestattet werden.

§. 2. Wer dem obigen Verbote zuwider handelt verfällt in eine Polizeistrafe von 15 Sgr. bis 5 Thaler, im Wiederholungsfalle in eine Strafe von 1 bis 10 Thlr. Im Unvermögensfalle wird der Geldstrafe verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt. Gumbinnen, den 29sten August 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 481. Wir sind im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30sten August d. J. betreffend die Einschränkung des regelmäßigen Verkehrs auf der Ostbahn für die Dauer der Inanspruchnahme der Betriebsmittel zu Militair-Transporten zu der ferneren Anordnung genöthigt:

die Beförderung von Eilgut mit den fahrplanmäßigen Eilzügen III. u. IV. ganz einzustellen, und mit den eingelegten durchgehenden Güterzügen nur Eilgüter, Pferde und Vieh=Sendungen befördern zu lassen, andere Frachtgüter aber bis auf Weiteres von der Beförderung mit diesen Zügen ganz auszuschließen.

Bromberg, den 7. September 1866. Königliche Direktion der Ostbahn.

№ 482. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1866/67 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a. Viehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — privatim. b. Landwirthschaftspolitik: Dienstags von 5—6 Uhr — publice. c. Colloquien: Freitags von 4—6 Uhr publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Quästur. 2) Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Eichhorn. 3) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. b. Derselbe leitet ein landwirthschaftliches Seminar: Mittwochs Abends von 6 Uhr an — publice. Lehrsaal: zu a. im Universitätsgebäude, zu b. im Institut Behrenstraße 28. — Anmeldungen in der Quästur. 4) Professor Dr. Karsten: a. Anatomisch-physiologische Uebungen im physiologischen Laboratorium Cantianstr. 4: täglich von 9—2 Uhr — publice. b. Anatomie und Physiologie der Pflanzen an mikroskopischen Präparaten erläutert: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim. Anmeldungen in der Quästur. 5) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Quästur. 6. Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — privatim. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Professor Manger, Holzmarktstraße 52, von 3—5 Uhr. 7) Dr. Spinola: a. Abriß der Thierheilkunde für Landwirthe: Dienstags von 8—9 Uhr und Mittwochs von 4—6 Uhr — privatim. b. Ueber Gewehrskrankheiten und Gewehrsgesetze: Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Spinola von 8—10 Uhr. 8) Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Sonnabends von 9—11 Uhr — publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Dr. Stahlschmidt, Melchiorstr. 19. 9) Ingenieur Perels: Landwirthschaftliche

Maschinen- und Geräthekunde: Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr — publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Ingenieur Perels, Dessauerstr. 39. 10) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Herrn Keyßner, Ritterstraße 92.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag.	Freitag	Sonnabend
8—9	Karsten	Spinola	Karsten		Spinola	Karsten
9—10	Eichhorn	Gerstäcker		Eichhorn	Gerstäcker	Stahlschmidt
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1						Keyßner
9—2	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten
3—4	Perels			Perels		
4—5	Thaer	Thaer	Spinole	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Spinole	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch		Koch	Koch		

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

№ 483. Verzeichniß der Vorlesungen, practischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1866—67. Beginn am 16ten October. I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast. II. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Prof. Dr. Heinzel. III. Wirthschaftslehre: 1. Nationalökonomie: Regierungsassessor Beutner. 2. Staatswirthschaftslehre: Derselbe. IV. Landwirthschaftliche Disciplinen: A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre. 1. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Director Settegast. 2. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Dr. Blomeyer. 3. Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider. 4. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Inspector Hannemann. 5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau: Dr. Blomeyer. 6. Wiesenbau: Baumeister Engel. 7. Specieller Pflanzenbau: Director Settegast. 8. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Garten-Inspector Hannemann 9. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Dr. Blomeyer. B. Aus dem Gebiete der Productionslehre. 10 Practische landwirthschaftliche Demonstrationen: Dr. Blomeyer und Administrator Schnorrenpfeil. 11. Allgemeine Thierproductionslehre (Thierzüchtungskunde): Director Settegast. 12. Schafzucht und Wollkunde: Derselbe. 13. Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe. 14. Rindviehzucht: Dr Blomeyer. 15. Pferdezucht und Gestütskunde: Dr. Dammann. 16. Schweinezucht: Derselbe. V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung: Königl. Oberförster Wagner. VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Krocker. 2. Experimental-Physik: Dr. Pape. 3. Meteorologie: Derselbe. 4. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker. 5. Analitische Chemie: Professor Dr. Krocker. 6. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen Professor Dr. Heinzel. 7. Physiologie der Hausthiere:

Dr. Hartmann. 8. Anatomie der Hausthiere: Dr. Dammann. 9. Mikroskopische Anatomie des thierischen und menschlichen Körpers: Dr. Hartmann. 10 Mineralogie: Derselbe. VII. Oekonomisch-technologische Disciplin: Technologie: Professor Dr. Krocker. VIII. Thierheilkunde: 1. Geburtshilfe: Dr. Dammann. 2. Hufbeschlagkunde: Derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe. IX. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel. X. Mathematische Disciplin: 1. Mathematik: Dr. Pape. 2. Maschinenlehre: Baumeister Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Lehrer der Chemie geleitet; Der botanische Garten; Das pomologische Institut und das Arboretum: Die Anatomie; Das chemische und pflanzenphisiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ Sammlungen; Das zoologische Cabinet; Der landwirthschaftliche Thierpark; Die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die practische Erlernung der Spiritus- und baierischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeiten folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeiten im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehr-Honorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studium-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr., für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thlern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thlr., die drittbeste eine lobende Erwähnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mitEinschluß des Studien-Honorars betragen

unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thlr., im zweiten Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1866. Der Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

№ 484. Für das bevorstehende Winter-Semester 1866/67 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen vom 11ten bis 19ten Oktober c. Nachmittags von 4 — 5 Uhr statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den genannten Tagen mit ihren Zeugnissen zunächst beim Herrn Dekan der philosophischen Facultät, Prof. Dr. Caspary, zu melden und dann in unserm Secretariat vorzulegen:

1) ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben,
2) ein Universitäts-Abgangszeugniß, wenn sie eine Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Facultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher einzuholender Genehmigung des Herrn Universitäts-Curators die Immatrikulation ebenfalls vorläufig auf drei Semester stattfinden.

Verspätete Meldungen können unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königsberg, den 1sten September 1866. Königlicher akademischer Senat.

№ 485. Dem §. 85. unseres Statuts gemäß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die für die Zeit vom 2ten März c bis 2ten September c. festgestellten Beiträge heute ausgeschrieben und bis spätestens den 16ten October c. einzuzahlen sind. Die speciellen Ausschreiben mit vollständigem Rechenschaftsberichte werden den Gesellschafts-Mittgliedern im Laufe dieses Monats zugehen. Durch den Hauptversammlungsbeschluß vom Jahre 1864 wurde das Klassensystem für die Beitragszahlungen eingeführt und kam daher dasselbe in den letzten 4 Semestern zur Anwendung. Es wird für die Gesellschafts-Mitglieder von Interesse sein, zu erfahren, daß sich das System bewährte und daß die niedrigere Versicherungen dadurch nicht benachtheiligt worden sind. Im Gegentheil entrichteten die Mitglieder höherer Versicherungen, besonders die der 5ten Klasse, im Durchschnitt der letzten 4 Semester noch immer etwas höhere Beiträge als zur Deckung der in ihren Klassen vorgenommenen Brändschäden erforderlich gewesen sein würden. Umgekehrt zahlten die niedrigen Versicherungs-Klassen an Beiträgen etwas weniger, als sie aufzubringen gehabt haben würden, wenn sie unter sich eine Versicherung gebildet hätten. Doch ist der Beitrag, welchen die höher Versicherten für die niedriger Versicherten in den letzten 4 Semestern übertrugen, gegen früher ein bedeutend ermäßigter. Das Resultat der seit Einführung der Klassen-Beiträge verflossenen vier Semester liefert daher den Beweis, daß diese Statutsabänderung der Haupt-Versammlung von 1864 eine ebenso nothwendige als gerechte war. Die für die einzelnen Klassen ausgeschriebenen Beiträge entsprechen seitdem in richtigerer Weise den Kosten, welche eben diese Klassen durch die in ihnen vorgekommenen Brandschäden verursachten. Die vielfachen Klagen der niedriger Versicherten, als wären sie überbürdet, waren daher ganz ungerechtfertigt, da sie noch immer etwas weniger an Beiträgen entrichten, als die bei ihnen vorgekommenen Brandschäden erforderten. Wir behalten uns vor den im Jahre 1867 zusammentretenden Special-Versammlungen und der Haupt-Versammlung die speciellen statistischen Ergebnisse vorzulegen. Demnach sind viele Mitglieder der ersten Klassen, der niedriger Versicherten, ausgeschieden, weil sie sich ganz ungerechtfertigter Weise für benachtheiligt hielten. In Folge davon nahm unsere Gesellschaft an Umfang ab. Ebenso sind manche andere, auch höher Versicherte ausgetreten, weil ihnen die Beiträge zu hoch waren. Diese hohen Beiträge der letzten Jahre waren größtentheils eine Folge der ungünstigen Zeitverhältnisse, welche auch bei andern Gesellschaften in gleicher Weise sich geltend machten. Es wirkten aber auch noch andere Ursachen mit. Im Laufe der Jahre hatten sich in unsere Gesellschaft eine größere

Zahl unsicherer Versicherungen eingeschlichen, indem bei Aufnahme der Mitglieder nicht immer die durchaus erforderliche Vorsicht und Strenge beobachtet worden war. Ebenso hat die Aufnahme vieler, in ganz eng zusammen gebauten Dörfern wohnender Mitglieder große Nachtheile gebracht, weil bei Brandschäden sich dann der Verlust nicht auf einzelne Höfe beschränkte, sondern durch Umsichgreifen des Feuers auf einen großen Theil solcher Dorfschaften ausdehnte. Die Haupt-Direction hat daher im letzten Semester specielle Revisionen in 18 Kreisen vornehmen lassen und sich im Interesse der Gesellschaft veranlaßt gesehen, aus den beiden angeführten Gründen eine große Zahl gefährlicher und unsicherer Versicherungen zu kündigen.

Dadurch wurde eine bedeutende Ermäßigung der Mitgliederzahl und des Versicherungs-Kapitals herbeigeführt. Doch kommt es weniger darauf an, daß unsere Gesellschaft möglichst umfangreich ist. Es liegt vielmehr in ihrem Interesse nur zuverlässige Mitglieder und gute Versicherungen in sich zu schließen. Deshalb wird die Hauptdirection auf fernerhin mit Revisionen und eventuellen Aufkündigungen vorgehen, unbekümmert um eine noch weitere Abnahme des Versicherungs-Kapitals, sobald dazu eine Veranlassung vorliegen sollte. Ueberhaupt wird alles geschehen, was zur Förderung unseres auf Gegenseitigkeit begründeten Instituts dienen kann, welches den Privatgesellschaften gegenüber für unsere Provinz unentbehrlich ist. Das Versicherungs-Kapital nahm aus den angeführten Ursachen in den letzten Jahren ab und wird in Folge der zum 2ten September c. Seitens der Haupt-Direction oder der Mitglieder erfolgten Kündigungen noch mehr heruntergehen. So sehr wir nun auch das freiwillige Ausscheiden guter Versicherungen bedauern, so ist dagegen die in Folge der Aufkündigung unsicherer Risikos bewirkte Abnahme der Gesellschaft kein Verlust für dieselbe, vielmehr ein Gewinn, weil so eine viel größere Sicherheit und eine Ermäßigung der Beiträge schon für die nächsten Semester erreicht werden wird. Der heute ausgeschriebene Beitrag weist gegen den des März d. J. schon eine bedeutende Besserung der Verhältnisse nach. Doch dürfen wir jetzt mit Bestimmtheit aus den angeführten Gründen erwarten, daß wir schon in nächster Zeit den alten Durchschnittsbeitrag wieder erreichen werden. Wir dürfen uns daher der Hoffnung hingeben, daß die freiwilligen Kündigungen guter Versicherungen nunmehr aufhören werden. Denn unsere auf Gegenseitigkeit begründete Gesellschaft vergütet nur die bei ihren Mitgliedern durch Feuer entstandenen Verluste, sie hat aber nicht den Zweck, auch noch außerdem für Aktionäre oder dritte Personen einen lukrativen Gewinn abzuwerfen — wie dieses bei den Aktien-Gesellschaften der Fall ist — und bietet dadurch auf die Dauer die zweifellos sicherste Garantie für niedrige Beiträge. Diejenigen bisherigen Mitglieder, welche unsere Gesellschaft verlassen haben, ersuchen wir, sich in anderen Gesellschaften nicht auf lange zu binden, da wir überzeugt sind, daß sie bald Veranlassung haben werden, unserem provinziellen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Institute wieder beizutreten.

Marienwerder, den 2ten September 1866.

Die Hauptdirection der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen.

H. von Hennig. Wagner. G. Plehn.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer Ludwig Kiehl ist zum Beigeordneten und der Posthalter Herrmann Buchborn zum Rathmann in Angerburg, auf sechs Jahre gewählt und sind diese Wahlen von uns bestätigt werden.

In der Stadt Stallupönen sind der Zimmermeister Hinz und der Gerbermeister Leopold Reiß zu Rathmännern wieder gewählt und sind diese Wahlen von uns bestätigt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 37.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 38. Gumbinnen, den 19ten September 1866.

Auszug aus dem Zeitungs-Bericht der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für die Monate Juli und August 1866.

Mortalität und Unglücksfälle.

№ 486. Der Gesundheitszustand der Menschen ist durch die abwechselnd kühle, feuchte und wieder sehr warme Witterung nicht im besonderen Maaß beeinträchtigt worden.

Nur vereinzelt und meist in der Variolidenform erscheinen die Blattern. Auch die Fälle von Scharlach und Bräune blieben vereinzelt.

Je weiter indeß die Vegetation in ihrer Entwickelung vorschritt und zum Genuß unreifer Früchte Gelegenheit darbot, desto häufiger kamen Diarrhöen und Ruhranfälle auf.

Seit der Mitte und gegen das Ende des Monats August hat sich zunächst in den größeren Städten des Bezirks die asiatische Cholera mit überwiegend tödtlichem Ausgange gezeigt und bis zum Schlusse dieser Berichts-Periode im zunehmenden Verhältniß viele Opfer gefordert.

Zufriedenstellender war der Gesundheitszustand der Hausthiere, welchen der reichliche Futterzuwachs ein kräftiges Gedeihen gab.

Milzbrand unter dem Rindvieh und der Rotz unter den Pferden traten nur sehr vereinzelt auf.

Die Trichinenkrankheit unter den Schweinen ist nur in einem Falle zur amtlichen Kenntniß gebracht.

Durch besondere Unglücksfälle haben in der verwichenen Berichts-Periode 55 Personen ihren Tod gefunden.

Davon sind 36 Personen (darunter 26 Kinder) ertrunken, 6 Personen sind ohne Spuren äußerer Verletzung todt gefunden.

Ein Kind starb in Folge des Genusses von Fliegengift, ein anderes wurde durch den Blitz getödtet, ein anderes kam bei einer Feuersbrunst ums Leben, 2 Kinder und 2 Männer wurden durch herabfallende Erde beim Sand resp. Kalkgraben erstickt. Ein Knabe wurde von einem Pferde erschlagen.

Ein Mann starb in Folge eines Sturzes von einem Baugerüste, eine Frau wurde durch einen umfallenden Wagen getödtet; eine andere starb beim Falle von einer Treppe.

Ein Knabe gerieth in das Getriebe einer Mühle und fand daselbst seinen Tod.

Ein Unteroffizier erschoß seinen Kameraden bei unvorsichtiger Handhabung des Gewehrs.

Schädliche Natur-Ereignisse.

In der abgelaufenen Berichts-Periode sind 102 Wohnhäuser, 73 Scheunen und 86 Ställe, 2 Mühlen, 2 Schulen und eine Schmiede sowie ein Förster-Etablissement durch Feuer zerstört.

In mehreren Fällen liegt der Verdacht absichtlicher Brandstiftung vor und ist die gerichtliche Untersuchung eingeleitet.

Am 13. August gegen 6 Uhr Abends hat ein von Gewitter begleiteter Orkan in den Kirchspielen Kraupischken, Lengwethen und Szillen des Kreises Ragnit und Pillkallen und Kussen des Kreises Pillkallen sehr erhebliche Verwüstungen angerichtet. 296 Gebäude, Wohngebäude, Scheunen und Ställe, und 29 Mühlen sind theils gänzlich umgeworfen, theils mehr oder weniger beschädigt.

Auch die im Bereiche des Orkans liegenden Privatwaldungen, sowie die Getreidefelder haben erheblich gelitten, Menschenleben sind dabei nicht zu beklagen gewesen.

Die Zahl der getödteten Thiere ist gleichfalls unerheblich. Auch im Kreise Darkehmen hat an demselben Tage eine Windhose mit heftigem Hagelschlag nicht unbedeutenden Schaden an Gebäuden und Getreidefeldern verursacht.

Verbrechen und Selbstmorde.

Durch Selbstmord haben in der Berichtsperiode 9 Personen ihrem Leben ein Ende gemacht. Davon haben sich 6 Männer und 1 Dienstjunge (Letzterer aus Furcht vor Strafe) und eine Frau erhängt. Eine Frau hat sich ersäuft. Sonstige erwähnenswerthe Verbrechen sind nicht vorgekommen

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 487. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11ten August c. zu gestatten geruht, daß der Privatsecretair Gotthold Ruffinus Radtke und der Schriftsetzer Gotthilf Sixtus Radtke aus Johannisburg fortan den Familien-Namen „Rannenberg" führen dürfen.

Gumbinnen, den 6ten September 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

„Zweihundert Thaler Belohnung."

№ 488. Am 9ten Mai c. Abends wurde der berittene Gendarm Weinreich, der sich auf einer Patrouille zur Aufgreifung von Wilddieben befand, auf der Insterburg-Skaisgirrer Chaussee in der Nähe von Skaisgirren durch einen Schuß ermordet.

Demjenigen, welcher Thatsachen zur Anzeige bringt, auf Grund deren die muthmaßlichen Mörder, des Gensdarm Weinreich zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, wird eine Belohnung von 200 Thlr. zugesichert. Gumbinnen, den 6ten September 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 489. Auf Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers machen wir Folgendes bekannt:

Auf Grund des §. 28. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Korps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Stettin, Cöslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Erfurt bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse AI. in soweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher, im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungs-Schein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notiruungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse AI. bis auf Weiteres nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen angenommen werden.

Gumbinnen, den 12ten September 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 490. Die Kantorstelle in Saugen, Kreises Heydekrug, kommt vom 1. Oktober c. durch die Pensionirung des Kantors Palm zur Erledigung. Kandidaten der Theologie und Elementarlehrer, welche des Orgelspiels und der littauischen Sprache mächtig sind, mögen sich bei uns binnen 3 Wochen zu der fraglichen Stelle melden. Gumbinnen, den 8ten September 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Extra-Vergnügungs-Zug nach Berlin.

№ 491. Zu den Einzugsfeierlichkeiten in Berlin wird am Mittwoch den 19. September c. an welchem Tage zugleich auch die Personenzüge V. und VI. auf der Ostbahn wieder verkehren werden, wird ein Extrazug von Königsberg i/Pr. und Danzig nach Berlin mit Personen-Beförderung in I., II. und IIIter Wagenklasse abgelassen werden.

Abfahrt von Königsberg i/Pr.	4 Uhr 28	Minuten	Morgens,
„ „ Danzig	7 Uhr 6	„	Morgens,
„ „ Dirschau	9 Uhr 7	„	Vormittags,
„ „ Bromberg	12 Uhr 48	„	Mittags,
„ „ Kreuz	4 Uhr 38	„	Nachmittags,
Ankunft in Berlin gegen	10 Uhr 15	„	Abends.

Der Extrazug hält auf allen denjenigen Stationen der Ostbahn, auf welchen die Eilzüge halten, und nimmt auf diesen Stationen — excl. Frankfurt a/O. — Passagiere, jedoch nur nach Berlin, auf.

Die für den Extrazug zur Verwendung kommenden Billets sind zugleich für die Rücktour gültig, und ist der Preis derselben auf die Hälfte der gewöhnlichen Personenzugs-Tarifsätze ermäßigt, indem für die Billets nur der Satz der einfachen Tour nach Berlin zur Erhebung kommt.

Die Rückfahrt von Berlin kann vom 20. September c ab bis einschließlich den 26. Sept. c. — mit Ausnahme der Courierzüge — mit jedem fahrplanmäßigen Zuge, welcher Personen der betreffenden Wagenklasse befördert, geschehen.

Die Billets müssen zur Rückfahrt der Billet-Expedition in Berlin zur Abstempelung vorgelegt werden und sind dieselben nur für den auf diese Weise abgestempelten Zug gültig.

Freigewicht für Gepäck wird nicht gewährt. Auch ist eine Unterbrechung der Fahrt auf den Zwischenstationen, behufs Fortsetzung derselben auf Grund des Extrazugs-Billets mit einem der folgenden fahrplanmäßigen Züge weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet.

Bromberg und Berlin, den 12ten September 1866.

Königliche Direction der Ostbahn. Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

№ 492. Mit dem 16ten d. Mts. wird der in Folge der Militair-Transporte durch unsere Bekanntmachung vom 30sten v. Mts. auf der Ostbahn beschränkte öffentliche Verkehr vorläufig in der Weise wieder erweitert, daß

a) auf der Bahnstrecke zwischen Frankfurt und Kreuz die Güter- resp. gemischten Züge VII, VIII. und nach Bedürfniß auch XI und XII, und

b) auf der Bahnstrecke zwischen Königsberg und Eydtkuhnen die gemischten Züge VII. und VIII.

wie früher — also auch mit gewöhnlichem Frachtgut — wieder verkehren, jedoch mit der durch die fortdauernde Besetzung der Linie Kreuz—Königsberg durch Militair-Transporte gebotenen Maßgabe, daß diese Züge nur den Local-Verkehr vermitteln, so daß insbesondere Personenverkehr bei den hierfür bestimmten gemischten Zügen VII. und VIII. auf der Strecke zu a. nicht über Station Kreuz, und auf der Strecke zu b. nicht über Station Königsberg hinaus stattfindet. Ebenso werden gewöhnliche Frachtgüter nach Stationen über Kreuz (zu a.) beziehungsweise über Königsberg (zu b.) hinaus zur Beförderung noch nicht wieder angenommen.

Zur Beförderung von Eilgut und Vieh (Pferden) wird auch auf der Bahnstrecke Königsberg-Eydtkuhnen der neben den Militairzügen eingelegte durchgehende Eil-Güterzug vorläufig noch beibehalten, während derselbe auf der Bahnstrecke Frankfurt—Kreuz vom 16. d. Mts. ab nur nach Bedürfniß weiter verkehrt. Im Uebrigen bleiben die durch die Bekanntmachungen vom 30sten August c. resp. 7ten d. Mts. ausgesprochenen Verkehrs-Beschränkungen auf der Ostbahn bis auf Weiteres fortbestehen.

Bromberg, den 12ten September 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

№ 493. Mit dem 19. d. Mts. kommen die nach unseren Bekanntmachungen vom 30. v. Mts. und 7. d. Mts. angeordneten Verkehrsbeschränkungen auf allen Strecken der Ostbahn wieder in Wegfall.

Der Personenzug V. wird schon am 18. d. Mts. Abends 9 Uhr von Berlin, Personenzug VI. am 19. d. Mts. Morgens 3 Uhr 34 Minuten von Eydtkuhnen wieder abgelassen, und werden auf dem Seitencourse Dirschau—Danzig die Mittagszüge V. und VI. wieder hergestellt.

Gewöhnliches Frachtgut und Equipagen werden nach Maßgabe des Betriebs-Reglements vom 3ten Septbr. v. J. bereits vom 17. d. Mts. auf allen Stationen der Ostbahn zum Transport wieder angenommen. Auf der Station Schneidemühl tritt die Annahme solcher Frachtgüter jedoch erst mit dem 19ten d. Mts. wieder ein. Bromberg, den 13. September 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

№ 494. Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 11. März 1850 wird als Zusatz zu §. 8. des Hundesteuer-Regulativs vom 6ten Mai 1863 folgende Lokal-Polizeiverordnung hiermit erlassen.

> Ein jeder in der Stadt befindliche Hund muß mit einer für das laufende Jahr giltigen Marke versehen sein. Uebertretungen werden gegen den Besitzer der betreffenden Hunde mit einer Geldstrafe bis zu 3 Thalern, event. mit Gefängniß bis zu 2 Tagen belegt.

Gumbinnen, den 3ten September 1866. Der Magistrat.

№ 495. Unsere durch dieses Blatt publicirte Lokal-Verordnung vom 10ten v. Mts., betreffend die Rein- und Geruchloshaltung der Rinnsteine, Appartements 2c. heben wir hiermit auf und verordnen, wie folgt: Auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850. verordnen wir für den ganzen Umfang des Stadtbezirks bis zur Wiederaufhebung dieser unserer Verordnung:

1) daß jeder Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter für die stete Geruchlosigkeit der zu seinem Hause gehörigen Appartements, Dünger- und Mistansammlungen durch Anwendung von Eisenvitriol oder andern Desinfectionsmitteln zu sorgen habe, zu welchem Ende er stets ausreichende Quantitäten von Desinfectionsmitteln im Hause haben muß.

2) Das die Rinnsteine vor seinen Grundstücken jederzeit frei von stehender Jauche, Urin und anderen stinkenden oder faulenden Stoffen gehalten werden. Zu diesem Ende werden tägliche Revisionen abgehalten und auf Kosten des säumig befundenen Besitzers oder Stellvertreters die Reinigung des Rinnsteins im Wege der Execution ausgeführt werden.

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung hat eine Strafe bis zu 3 Thlr. Geld oder 3 Tage Gefängniß zur Folge. Insterburg, den 8ten September 1866. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

Personal-Chronik

a) der Königlichen Regierung.

Der Bau-Inspector Dallmer hierselbst ist vom 1sten September c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und ist die einstweilige Verwaltung der dadurch erledigten hiesigen Bau-Inspectorstelle dem Baumeister Meinhoff übertragen worden.

Im Kreise Insterburg ist für den I. Bezirk des Kirchspiels Norkitten der Ortsschulze und Grundbesitzer Carl Rasch in Norkitten zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Nach bestandenem Probedienste ist der invalide Unterofficier Franz Kopp für die Chausseestrecke von Sensburg nach Puelz als Chaussee-Aufseher angestellt worden.

Der Kaufmann Rudolph Schmidt in Schirwindt ist zum Rathmann auf 6 hintereinanderfolgende Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

b) des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg.

Kreis-Gerichte.

Versetzt: Kreisrichter Hoffmann in Goldap als Rechts-Anwalt und Notar an das Kreisgericht in Memel; Bote und Executor Habedank von Bialla an die Kreisgerichts-Kommission zu Arys.

Angestellt: Civil-Supernumerar Wiedemann als Bureau-Assistent beim Kreisgericht in Lyck;
die Militair-Anwärter Skibba als Bote und Executor beim Kreisgericht in Lötzen;
Totzek desgleichen beim Kreisgericht in Angerburg;
Schumacher als Bote und Gefangenwärter beim Kreisgericht in Pillkallen.

Pensionirt: Bote und Executor Eder in Arys.

Gestorben: die Kreisgerichts-Sekretaire Petermann in Seckenburg und Rudzick in Angerburg.

Entlassen: Bureau-Assistent Schweiger in Lyck.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 38.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 39. Gumbinnen, den 26sten September 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 496. Das 46ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 19. September c. ausgegeben ist, enthält unter № 6401. das Gesetz, betreffend die Ausgabe von Talons zu den Rentenbriefen und zu den Schuldverschreibungen der Paderbornschen und der Eichsfeldschen Tilgungskasse. Vom 14. September 1866; unter № 6402. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Grafen zu Stolberg-Roßla für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Roßla über Agnesdorf und Schwiederschwende bis zur Stolberg-Harzgeroder Straße, im Regierungsbezirk Merseburg; unter 6403. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1866, betreffend die den Städten Gladbach und Viersen im Kreise Gladbach, im Regierungsbezirk Düsseldorf, ertheilte Erlaubniß, fortan je zwei Deputirte zum Kreistage abzusenden, unter № 6404. die Bestätigungsurkunde eines Nachtrages zu dem Statut für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 3. Sept. 1866; und unter № 6405. die Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 7ten Juni 1866, betreffend die Zuweisung der in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg stehenden Truppen zum ersten Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Vom 3. September 1866.

№ 497. Das 47ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 23sten September c. ausgegeben ist, enthält unter № 6406. das Gesetz, betreffend die Vereinigung des Königreichs Hannover, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der preußischen Monarchie. Vom 20sten September 1866; unter № 6407. das Statut, betreffend die Stiftung eines Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866. Vom 20sten September 1866; unter № 6408. das Statut des Wilhelmsthaler Deichverbandes. Vom 27. August 1866; und unter № 6409. die Bekanntmachung über die seitens beider Häuser des Landtages ertheilte nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 12ten Juni 1866, betreffend die Verlegung des gesetzlichen Umschlagstermins in Neuvorpommern für dieses Jahr. Vom 6. September 1866.

National-Invaliden-Stiftung.

№ 498. Noch in der Mitte unserer Armee, auf dem Schauplatze ihrer Triumphe derer gedenkend, die ihr Blut für das Vaterland dahin gegeben, der verwundeten Streiter und der Hinterbliebenen, die um Gefallene trauern, erließ der Kronprinz von Preußen den Aufruf, den wir hier wiederholen:

> Zahlreiche Vereine haben sich gebildet zur Unterstützung der Armee im Felde, zur Pflege der Verwundeten, zur Linderung der Noth der ohne Ernährer zurückgebliebenen Familien. Wie unser ganzes Volk durchdrungen war von Hingebung und Opferfreudigkeit in dem großen Kampfe für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung, so durchdringt jetzt das ganze Vaterland ein und derselbe patriotische Wetteifer, die vielen Wunden, welche der Krieg geschlagen, nach Kräften zu lindern und zu heilen.
>
> Aber diese Leiden reichen weit über die Gegenwart hinaus und es thut darum noth, schon heute der Zukunft zu gedenken. Die Fürsorge des Staats kann diese Aufgabe allein nicht lösen; Pflicht des Volkes ist es daher, in freier Liebesthätigkeit dafür einzutreten, daß die Zukunft der tapferen Söhne unseres Vaterlandes, welche für uns geblutet und durch ihre Wunden erwerbsunfähig geworden, nach Kräften gesichert, daß für die Familien der Gebliebenen in ausreichender Weise gesorgt werde.
>
> Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs beabsichtige Ich Mich an die Spitze einer allgemeinen National-Invaliden-Stiftung zu stellen, welche die Erreichung dieses Zieles verfolgen soll. Ich werde ungesäumt Männer des allgemeinen Vertrauens berufen, um zur

Gründung eines Central-Comité's in Berlin zusammenzutreten, welchem der Entwurf der Statuten, die Berathung der weiter zu ergreifenden Maßregeln, der erforderliche Verkehr mit den Behörden und die fernere Leitung der ganzen Stiftung obliegen wird. Gleichzeitig mit diesem Central-Comité werden aber schon jetzt Comité's in allen Provinzen des Reiches sich bilden können, um für die Entwickelung und Förderung dieser nationalen Sache thätig zu sein. Nur den vereinten Kräften des ganzen Volkes kann sie gelingen. Möge Keiner es an sich fehlen lassen, möge jeder Einzelne dazu beitragen, daß auch jene Tapferen, die ihre beste Kraft dahingaben für die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, daß auch die ihrer Stützen und Ernährer beraubten Familien mit uns Allen über die Leiden und Opfer des Krieges hinweg auf die Thaten unseres Heeres mit Stolz und Genugthuung blicken können.

Brünn, den 3ten August 1866.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz

Am 23. August hat der Kronprinz die Unterzeichneten in das Central-Comité der Stiftung berufen. In Seinem Namen wenden wir uns an die Nation!

In den Tagen der Freude laßt uns Derer gedenken, die beim Siegesheimzug fehlen, die, freudig dem Rufe der Pflicht und der Ehre folgend, ihr Leben darboten, um die heimischen Fluren vor Elend und Verwüstung zu bewahren, um das Vaterland auf eine Stufe neuer Größe zu erheben, der Angehörigen der Tapferen, welche die fremde Erde deckt, der Verwundeten und Kranken, welche sich von ihrem Schmerzenslager nicht mehr zu voller Kraft und Gesundheit erheben.

Freilich wird der Staat für die Invaliden und Veteranen seiner Kriege, für die Wittwen und Waisen seiner Todten besser sorgen, als es in früheren Zeiten die Verhältnisse zuließen. Aber Vieles bleibt zu thun, was der Staat nach seinen gleichmäßigen Regeln nicht erfüllen kann. Da hat die Thätigkeit freier Vereine einzutreten, da ist es die Pflicht des Patriotismus, der Dankbarkeit und der Menschenliebe, auszugleichen, zu ergänzen, zu ersetzen, soweit menschlicher Ersatz möglich ist.

Für große Verluste, für lange Zeit ist Sorge zu treffen. Die Invaliden dürfen nicht darben, weil der Krieg sie zum Erwerb unfähig machte. Frauen und Kinder dürfen nicht Noth leiden, weil ihre Ernährer für das Vaterland starben. Tausende sahen Erwerb und Geschäft zusammenbrechen, als sie den heimathlichen Heerd verließen; sie kehren wieder und vermögen nicht das Verlorene herzustellen. Hier, wo Staat und Gemeinde keine Entschädigung bieten, gilt besonders schnelle Hülfe, die bekümmerten Herzen zu erleichtern, die das Unsrige retteten, aber das Ihrige verloren.

Es bedarf großer Mittel, um der Noth der Gegenwart abzuhelfen und die Zukunft der Leidenden zu sichern.

Der Erbe der Preußischen Krone, der die Preußische Armee unter des Königlichen Kriegsherrn eigener Führung zum Siege geführt, wird sich nicht vergeblich an das Preußische Volk wenden. Thun wir, seinem Rufe folgend, unsere Pflicht durch alle Klassen, in allen Theilen des Landes. Sorgen wir, die wir für uns und unsere Kinder die Früchte jener Siege zu erndten hoffen, für diejenigen, mit deren Blut und Leiden die Siege errungen wurden.

Wir bitten unsere Mitbürger, nicht zu säumen in dieser ersten Zeit des wiedergewonnenen Friedens, für die vaterländischen Streiter einen Theil dessen zu steuern, was die feindlichen gefordert haben würden, wenn jene nicht die unbezwingliche Wehr des Landes gewesen. Wir bitten, schnell zu sammeln und zu zahlen.

Ueber die dauernde Organisation der Stiftung und der Zweigvereine, die überall in das Leben treten müssen, werden in nächster Zeit weitere Bekanntmachungen erfolgen. Vorläufig nehmen die Rendantur Seiner Königlichen Hoheit im Kronprinzlichen Palais und die sämmtlichen Unterzeichneten Gelder und Zeichnungen, sowohl einmaliger wie jährlicher Beiträge entgegen.

Unsere Thätigkeit denken wir sogleich zu beginnen. Die eingegangenen Beiträge werden wir in den Zeitungen veröffentlichen.

Berlin, den 10ten September 1866.

von Brandt, General der Infanterie z. D., Dessauerstraße 18. (Vorsitzender.) von Alvensleben, General-Lieutenant und Kommandant, Platz am Zeughause 1. Graf von Behr-Negendank, Königlicher Kammerherr, Wilhelmsplatz 7. von Bernuth, Polizei-Präsident, Molkenmarkt 1. von Clausewitz, Major a. D., Carlsstraße 43. von Dachröden, Schloßhauptmann, Unter den Linden 6a. Delbrück, Kaufmann, Markgrafenstraße 46. Drews, Justizrath, Jägerstraße 61a. Dr. Friedberg, Geheimer Ober-Justizrath, Hafenplatz 2. Haß, Regierungsrath, Taubenstraße 48. Rochhann, Stadt-

verordneten-Vorsteher, Alexandrinenstraße 77. Krause, F. W., Commerzienrath, Leipzigerstraße 45. Dr. Lette, Präsident, Anhaltische Communikation 11. Litfaß, Commissionsrath, Adlerstraße 6. Naeldechen, Stadtrath, Johannisstraße 2. von Normann, Major, Bauhofstraße 7. Fürst Radziwill, Wilhelmsstraße 77. Scabell, Geheimer Regierungsrath und Brand-Director, Lindenstraße 50/51. Schulz-Leitershofen, Rentier, Schiffbauerdamm 27. von Schweinitz, Geheimer Ober-Regierungs-Rath, Behrenstraße 67. Seydel, Oberbürgermeister, Mohrenstraße 41. Dr. Siemens, Fabrikant, Markgrafenstraße 94. Stavenhagen, General a. D., Lützower Ufer 3. Twesten, Stadtgerichtsrath, Potsdamerstraße 125. von Unruh, Regierungsrath a. D., Chausseestraße 7. Dr. Virchow, Professor, Schellingsstraße 10. Vollgald, Commerzienrath, Kommandantenstraße 14. Wrede, Stadtrath, Kommandantenstraße 86. Zwicker, Kaufmann, Gertraudtenstraße 16.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Verloosung der Staatsanleihe aus dem Jahre 1848.

№ 499. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Preuß. Staats-Anleihe aus dem Jahre 1848 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten April 1867 fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuld-Verschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihe sowie der Anleihen aus den Jahren 1854. 1855 A. 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 12ten März d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 12ten März c. ausgeloosten und zum 1sten October c. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magisträte zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 15ten September 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung in Feldpost-Angelegenheiten.

№ 500. Die auf K. K. Oesterreichischem Gebiete bestandenen K. Preußischen Feldpost-Relais sind nunmehr sämmtlich eingezogen.

Briefe an diejenigen Preußischen Militairs, welche als verwundet oder krank in Oesterreich nach zurückgeblieben sind, werden in Folge getroffener Vereinbarung mit der K. K. Oesterreichischen obersten Postbehörde durch Vermittelung der Oesterreichischen Postanstalten ohne Porto-Ansatz den Empfängern zugestellt; die Briefe sind in bisheriger üblicher Art als Feldpostbriefe zu bezeichnen und müssen mit dem Bestimmungsorte und genauer Angabe des Lazareths versehen sein.

Briefe mit Geldinhalt und Päckereien an die in Oesterreich als verwundet oder krank zurückgebliebenen Preußischen Militairs unterliegen fortan dem gewöhnlichen Porto-Tarife, wie sonstige Fahrpostsendungen zwischen Preußen und Oesterreich; auch müssen die Päckereien mit den für die Zoll-Behandlung erforderlichen Inhalts-Declarationen in zweifacher Ausfertigung versehen sein.

Berlin, den 18ten September 1866. General-Post-Amt. von Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 501. Bei der heute öffentlich bewirkten 12ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 37 Serien
№ 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1044. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481.
gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3,700 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 113 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1867 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuld-Verschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. № 4. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April c. ab und Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die Schuldverschreibungen übrigens schon vom 1sten März k. J. ab zur Prüfung vorgelegt werden, auch werden dort Quittungsformulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verlooſten und gekündigten Serien und zwar:
- aus der ersten Verloosung (1856) von Ser. 1279 und 1328
- aus der dritten Verloosung (1858) von Ser. 789.
- aus der achten Verloosung (1863) von 1402.
- aus der neunten Verloosung (1864) von Ser. 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1095. 1406.
- aus der zehnten Verloosung (1865) von Ser. 44. 134. 165. 195. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 622. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1189. 1207. 1208. 1289. 1388.
- aus der eilften Verloosung (1866) von Ser. 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 693. 747. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1310. 1337.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt, es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen. Berlin, den 15. September 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zur Einreichung der Verzeichnisse der qu. Schuld-Verschreibungen von den Besitzern derselben bei unserer Hauptkasse und den auswärtigen 15 Kreiskassen unentgeltlich in Empfang genommen werden können. Gumbinnen, den 21sten September 1866.
Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

№ 502. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18ten August c. (Amtsbl. pro 1866, St. 35, S. 287, № 453) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das tarifmäßige Chausseegeld auf den darin bezeichneten beiden, im Kreise Ragnit belegenen Kreischausseen künftig von den Reisenden in folgender Weise:
1) wenn dieselben von Kraupischken die Barriere Molinen passiren und die Chaussee nach Insterburg weiter fahren wollen, oder umgekehrt, für eine halbe Meile
2) wenn sie von Kraupischken kommend an der Barriere Molinen in die Chaussee nach Szillen hineinbiegen oder umgekehrt, für eine Meile,
3) wenn sie von Kraupischken bei der Barriere Wittgirren ankommen, oder umgekehrt, für eine Meile

erhoben werden wird. Gumbinnen, den 13ten September 1866.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 503. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Tilsit mit dem Wohnsitze in Coadjuthen ist erledigt. Wir fordern daher qualificirte Bewerber auf, sich innerhalb 4 Wochen unter Einreichung ihrer Qualificationsatteste bei uns zu melden. Gumbinnen, den 14ten September 1866.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 504. Diejenigen Jungfrauen, welche gesonnen sind, sich der Lehrerinnen-Prüfung in Insterburg zu unterziehen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfalligen Gesuche auf Stempelpapier zu 5 Sgr. binnen spätestens 14 Tagen uns einzureichen und denselben nachstehend genannte Schriftstücke beizufügen:
1) Geburts- und Taufschein,
2) Confirmations-Schein,
3) Abgangszeugniß von derjenigen öffentlichen oder Privatschule, welche sie zuletzt besucht haben,
4) ein Sittenzeugniß von demjenigen Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten und
5) ein Zeugniß, daß sie sich ad sacra gehalten haben.

Der Prüfungstermin wird nach Eingang der Meldungsgesuche besonders bekannt gemacht werden.

Da nach der Bestimmung des Ministerial-Erlasses vom 25. Januar 1864, U. 22, 160 von denjenigen Examinanden, welche sich der Prüfung als Lehrerinnen für eine über den Elementar-Unterricht hinausgehende öffentliche oder Privat-Töchterschule zu unterziehen gedenken, eine Prüfungsgebühr von 4 Thlr. zu entrichten ist, so muß in der Meldung der Zweck der Prüfung bestimmt angegeben werden. Die Gebühr selbst ist an unsere Hauptkasse portofrei einzusenden und der Postschein beziehungsweise die Quittung der Meldung beizufügen. Gumbinnen, den 18ten September 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Polizei-Verordnung.

№ 505. Auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird für den hiesigen Stadtbezirk folgende Polizei-Verordnung nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande erlassen:
1) Die Hausbesitzer resp. Miether haben für sofortige gründliche Reinigung der auf ihren Grundstücken resp. Gehöften befindlichen Abtritte und Abtrittsgruben, Mistpfitzen und Abzugsgräben und für die Fortschaffung des Unraths bei Tagesanbruch an solche Orte zu sorgen, wo die Ausdünstungen den Stadtbewohnern nicht lästig und nachtheilig werden können. Die Reinigung ist zu wiederholen, sobald von der Ortspolizei-Behörde dazu aufgefordert wird.
2) Jeder Hausbesitzer resp. Miether hat die auf seinem Grundstücke befindlichen Abtrittsgruben und Mistpfitzen und Rinnsteine durch geeignete Mittel in geruchlosen Zustand zu setzen und zu erhalten.
3) Die Rinnsteine auf den Straßen ist jeder Hauseigenthümer resp. Miether verpflichtet von Unrath und anderen stinkenden und faulenden Stoffen rein zu halten und die Straße wöchentlich 2mal gut reinigen zu lassen.
4) Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird mit einer Geldbuße bis zu 3 Thlr. oder bis 3 Tage Gefängniß geahndet werden. Rhein, den 20sten September 1866.

Stadt-Polizei-Verwaltung.

№ 506. Mit dem 1. Oktober c. treten auf der Ostbahn die nach unserer Bekanntmachung vom 14. Mai c. in Folge der außerordentlichen Verhältnisse suspendirten reglementsmäßigen Lieferfristen für Güter, Vieh, Pferden und Equipagen wieder in Kraft. Bromberg, den 17. September 1866.

Königliche Direction der Ostbahn.

№ 507. Am 24sten d. M. wird die Königsberg-Pr.-Eylau-Bartensteiner Südbahnstrecke dem öffentlichen Verkehre übergeben.

Von demselben Tage ab werden unter Benutzung der Eisenbahnstrecke zwischen Königsberg und Bartenstein, zwischen Königsberg und Rastenburg über Bartenstein täglich zwei Verbindungen bestehen, nämlich:

aus Königsberg I.	9^{30}	Vorm.	und II.	10^{30}	Abends,
in Bartenstein	11^{52}	Vorm.	und	12^{40}	Nachts,
aus Bartenstein per Post	12^{22}	Mittags	und	1^{10}	früh,
in Rastenburg	4^{22}	Nachm.	und	5^{45}	früh,
aus Rastenburg	12^{25}	Nachts	und	8^{55}	Vorm.,
in Bartenstein	5^{20}	früh	und	1^{20}	Nachm.,
aus Bartenstein per Bahn	6	früh	und	2	Nachm.,
in Königsberg	8^{20}	früh	und	4^{20}	Nachm.

Im Zusammenhange mit diesen Verbindungen werden vom 24sten d. Mts ab die nachbenannten Posten wie folgt coursiren:

1. Johannisburg-Langheimer Personenpost

aus Johannisburg 10^{30} Abends
durch Wigrinnen $1^{20}/_{30}$ früh
(Anschluß nach Ortelsburg)
aus Peitschendorf 3^{30} früh
aus Sensburg 5^{28} früh
aus Langenbrück 6^{45} früh
aus Rössel 8^{40} früh
in Langheim 10 Vorm.
(Anschluß an die II. Post nach
(Bartenstein)

aus Langheim 3^{33} Nachm. (nach Ankunft der II. Post aus Bartenstein)
aus Rössel 4^{47} Nachm.
aus Langenbrück 6^{17} Nachm.
aus Sensburg 8^{17} Abends
aus Peitschendorf 9^{47} Abends
aus Wigrinnen 12^{13} früh
(Anschluß von Ortelsburg)
in Johannisburg 3^{13} früh;

2. Friedrichsfelde-Wigrinnener Personenpost

aus Friedrichsfelde 5 Nachm.
(nach Ankunft der Post aus Ortelsburg
aus Puppen 7^{23} Nachm.
in Wigrinnen 9^{33} Nachm.
(Anschluß nach Johannisburg)

aus Wigrinnen 2 früh
(nach Ankunft der Post aus Johannisburg)
aus Puppen 4^{40} früh
in Friedrichsfelde 6^{35} früh
(Anschluß nach Ortelsburg);

3. Johannisburg-Dlottowener Personenpost

im Anschluß an die Post von und nach Langheim,
aus Johannisburg Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend 5 Uhr früh,
aus Dlottowen Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonntag 5 Uhr Nachmittags;
Ankunft nach 2 Stunden 40 Minuten.

4. Langheim-Sensburger Personenpost

im Anschluß an die I. Post nach und von Bartenstein,

aus Langheim 4 früh
aus Rössel 5^{33} früh
aus Langenbrück 6^{33} früh
in Sensburg 8^{33} früh

aus Sensburg 9^{55} Abends
aus Langenbrück 11^{15} Abends
aus Rössel 1^{10} früh
in Langheim 2^{30} früh;

5. Rhein-Sensburger Personenpost

aus Rhein 7 Uhr früh, aus Sensburg 4 Uhr Nachmittags,
zum Anschluß in Rhein an die Post nach Rastenburg;
Ankunft nach 2 Stunden 40 Minuten.

6. Johannisburg-Rastenburger Personenpost

mit dem Anschluß in Rastenburg an die I. Post nach und von Bartenstein,

aus Johannisburg 1^{23} Nachm.
aus Wigrinnen 4^{36} Nachm.
aus Nikolaiken 6^{33} Nachm.
aus Rhein 8^{00} Abends
aus Stürlack 9^{00} Abends
(Anschluß von Lötzen)
in Rastenburg 11^{40} Abends

aus Rastenburg 6^{45} früh
durch Stürlack $8^{20}/_{30}$ Vorm.
(Anschluß nach Lötzen)
aus Rhein 9^{20} Vorm.
aus Nikolaiken 12^{3} Nachm.
aus Wigrinnen 2 Nachm.
in Johannisburg 5 Nachm.

7. Rastenburg-Stürlack-Lötzener Personenpost

mit dem Anschluß in Rastenburg an die II. Post nach und von Bartenstein,
aus Rastenburg 5^{42} Nachm., durch Stürlack $7^{17}/_{35}$ Nachm.,
(Anschluß nach Rhein) in Lötzen 9 Abends,
aus Lötzen 4^{43} früh, durch Stürlack $6^{10}/_{20}$ früh;
(Anschluß nach Rhein) in Rastenburg 8^{5} früh.

8. Lötzen-Rheiner Personenpost

aus Lötzen 8 Uhr Abends (Anschluß von Gumbinnen, Marggrabowa und Lyck),
durch Stürlack $9^{25}/_{35}$ Abends (Anschluß nach Rastenburg und von Rastenburg nach Rhein),
in Rhein 10^{40} Abends,

aus Rhein 7^{30} früh,
aus Stürlack 8^{45} Vorm. (Anschluß von Rastenburg),
in Lötzen 10^{15} Vorm. (Anschluß nach Gumbinnen, Lyck und Marggrabowa.)

9. Angerburg-Rastenburger Personenpost

aus Angerburg 2^{30} Nachm. (Anschluß von Goldap und Gumbinnen),
aus Drengfurt 4^{30} Nachm. (Anschluß von Insterburg und Wehlau per Nordenburg),
in Rastenburg 7^{15} Abends
aus Rastenburg (nach Ankunft der I. Post aus Bartenstein) 7 Uhr früh,
durch Drengfurt $9^{45}/_{10}$ Vorm. (Anschluß nach Insterburg und Wehlau per Nordenburg),
in Angerburg 11^{45} Vorm. (Anschluß nach Gumbinnen und Goldap).

10. Angerburg-Lycker Personenpost

mit dem Anschluß in Angerburg nach und von Wehlau,

aus Angerburg 9^{45} Vorm.
aus Possessern 11^{5} Vorm.
in Kruglanken 12^{25} Nachm.
(Anschluß nach Marggrabowa)
aus Kruglanken 1^{10} Nachm.
(Anschluß von Lötzen)
aus Widminnen 3^{10} Nachm.
aus Neuhoff 5 Nachm.
in Lyck 7^{40} Abends.

aus Lyck 10 Vorm.
aus Neuhoff 12^{50} Nachm.
aus Widminnen 2^{40} Nachm.
in Kruglanken 4^{30} Nachm.
(Anschluß nach Lötzen)
aus Kruglanken 4^{45} Nachm.
(Anschluß von Marggrabowa)
aus Possessern 5^{55} Nachm.
in Angerburg 7^{35} Abends.

11. Lötzen-Marggrabowaer Personenpost

mit dem Anschluß in Lötzen an die Personenpost nach und von Rhein (Rastenburg),

aus Lötzen 11^{15} Vorm.
in Kruglanken 12^{45} Nachm.
(Anschluß nach Lyck)
aus Kruglanken 1 Nachm.
(Anschluß von Angerburg)
aus Orlowen 3^{55} Nachm.
aus Duneyken 5^{25} Nachm.
in Marggrabowa 7^{10} Abends

aus Marggrabowa 10 Vorm.
(Anschluß von Insterburg)
aus Duneyken 11^{30} Vorm.
aus Orlowen 1^{25} Nachm.
in Kruglanken 4^{10} Nachm.
(Anschluß nach Angerburg)
aus Kruglanken 4^{55} Nachm.
(Anschluß von Lyck)
in Lötzen 6^{25} Nachm.

12. Sensburg-Sorquittener Kariolpost

aus Sensburg 10 Vorm., aus Sorquitten 5^{15} Nachm.,
Ankunft nach 1 Stunde 45 Minuten.

13. Rhein-Schimonkener Kariol- und Botenpost

an den bisherigen Tagen
aus Rhein 10^{30} Vorm., aus Schimonken 5 Nachm.,
Ankunft nach $1^{1}/_{2}$ resp. $2^{1}/_{2}$ Stunden.

14. Arys-Neuhoffer Botenpost

aus Arys 9 Vorm., aus Neuhoff 1^{30} Nachm.,
Ankunft nach 3 Stunden.

15. Johannisburg-Turoschelner Botenpost

aus Johannisburg 4 früh, aus Turoscheln 3 Nachm.,
Ankunft nach 4 Stunden 30 Minuten.

16. Eichmedien-Rastenburger Botenpost

aus Rastenburg 7^{10} früh, aus Eichmedien 6 Nachm.,
Ankunft nach 2 Stunden 15 Minuten.

17. Bischofsburg-Sorquittener Botenpost

aus Bischofsburg 8^{45} Vorm., aus Sorquitten 4 Nachm.,
Ankunft nach 3 Stunden.

18. Ribben-Sorquittener Botenpost
aus Ribben 9³⁰ Vorm., aus Sorquitten 12¹⁵ Nachm.,
Ankunft nach 2 Stunden 15 Minuten.

19. Die Personenpost zwischen Rhein und Stürlack ist aufgehoben worden.

Gumbinnen, den 21sten September 1866. Der Ober-Post-Director. Rose.

Patent-Ertheilung.

№ 508. Dem Büchsenmachermeister G. Teschner zu Frankfurt a. d. O. ist unter dem 14ten September c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Sicherheits-Vorrichtung an Zündnadel-Gewehren zur Verhinderung der unbeabsichtigten Entladung,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 39.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 40. Gumbinnen, den 3ten Oktober **1866.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 509. Das 48ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 26sten September c. ausgegeben ist, enthält unter № 6410 das Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf die Führung des Staatshaushalts vom Jahre 1862 ab und die Ermächtigung zu den Staatsausgaben für das Jahr 1866. Vom 14ten September 1866; und unter № 6411. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Rheinbach zum Betrage von 60,000 Thaler. Vom 1sten August 1866.

№ 510. Das 49ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 28sten September c. ausgegeben ist, enthält unter № 6412. das Gesetz, betreffend die Erhöhung des Stammkapitals der Preußischen Bank. Vom 24sten September 1866; unter № 6413. die Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 13ten Mai 1866. (Gesetz-Sammlung S. 226), das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergleichen betreffend. Vom 24sten September 1866; und unter № 6414. das Gesetz über die Aufhebung der Verordnung vom 13ten Mai 1866, das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergleichen betreffend. Vom 24sten September 1866.

№ 511. Das 50ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 29sten September c. ausgegeben ist, enthält unter № 6415. die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 18ten Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 27. September 1866; unter № 6416. das Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf den Erlaß der Verordnung vom 18ten Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen, die Schließung der Darlehnskassen, die Liquidation der Geschäfte derselben und die Einziehung der Darlehnskassenscheine. Vom 27. September 1866; und unter № 6417. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schleidener Kreises im Regierungsbezirk Aachen zum Gesammtbetrage von 60,000 Thlr. Vom 21sten März 1864.

Ueber die Königsberger Privat-Bank.

№ 512. Mit dem 13ten Oktober c. läuft der Zeitraum von 10 Jahren ab, auf welchen die Königsberger Privatbank nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. Oktober 1856 konzessionirt ist. Auf Grundlage des durch die letztere genehmigten Statuts und mit Berücksichtigung der durch das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch gebotenen Modificationen ist nunmehr ein neues Gesellschafts-Statut aus den Berathungen der Gesellschafts-Organe hervorgegangen, welches unterm 8ten August c. die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat und die Concession auf fernere 15 Jahre verlängert. Es mag daher nachfolgend in kurzen Umrissen das Wesen und die Wirksamkeit der hiesigen Privatbank dargestellt werden.

Sie hat den Zweck, Handel und Gewerbe zu unterstützen und zu beleben, den Geldumlauf zu befördern und Kapitalien nutzbar zu machen. Zu dem Ende ist sie befugt:

1) Gezogene und trockene Wechsel, die im Inlande zahlbar sind, zu diskontiren und Wechsel auf Plätze des Auslandes zu kaufen. Die zur Diskontirung oder zum Kauf angebotenen Papiere müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen sein, dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum der Diskontirung verfallen, und es müssen aus ihnen in der Regel wenigstens drei solide Verbundene haften, Wechsel mit nur zwei Unterschriften dürfen nur unter ausdrücklichem auf einzelne Fälle zu beschränkenden Einverständnisse zwischen dem vollziehenden Director und den bei den nach §. 26. des Statuts der Direction zugeordneten Mitgliedern des Aufsichtsrathes für die Bank erworben werden.

2) Kredit und Darlehne zu bewilligen, jedoch nicht auf längere Zeit als drei Monate und nur gegen Verpfändung von:

a) Urstoffen und Waaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht unterworfen sind,

b) von inländischen Staats- und Kommunal- oder anderen unter Autorität des Staates von Corporationen und Gesellschaften ausgegebenen geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papieren, sowie von Wechseln auf Plätze des Auslandes, desgleichen von ungemünztem oder gemünztem Gold und Silber. Inländische Papiere, die auf den Namen lauten, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen bestimmt die Geschäfts-Instruction für die Direction.

Der Widerspruch des Kommissars des Staates gegen die Beleihung von Papieren dieser Art ist für die Gesellschaft maßgebend. Die Beleihung der eigenen Actien oder der Actien anderer Privatbanken ist der Gesellschaft unbedingt untersagt.

3) Effecten der vorstehend unter Litt. b bezeichneten Art, so wie edle Metalle oder fremde Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Jedoch darf der Ankauf von inländischen Staats-, Kommunal- oder andern, unter Autorität des Staates von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren nur bis zu dem durch die Geschäfts-Instruktion festgesetzten Betrage stattfinden und der Bestand von dergleichen Effecten ein Drittel des eingezahlten Stamm-Kapitals niemals überschreiten.

4) Das Inkasse von Wechseln, Geld, Anweisungen, Rechnungen und Effecten zu besorgen, unverzinsbare, sowie auch verzinsbare Kapitalien ohne Verbriefung, jedoch gegen Empfangsbescheinigungen, die nur auf den Namen der Einzahlenden lauten dürfen, anzunehmen und mit den Eigenthümern der solchergestalt einkassirten oder angenommenen Gelder und Effekten in Giro-Verkehr zu treten. Bei Annahme der verzinsbaren Kapitalien ist eine Kündigungsfrist von nicht weniger als zwei Monaten vorzubehalten und darf der Betrag dieser Gelder die Höhe des eingezahlten Grundkapitals der Bank nicht überschreiten.

5) Noten nach näherer Vorschrift der §§. 12. bis 15. auszugeben und einzuziehen.

Andere als die vorstehend bezeichneten Geschäfte sind der Bank nicht gestattet; besonders darf sie keine Kapitalien auf Hypotheken unterbringen. Es ist derselben jedoch gestattet, Agenturen innerhalb der Provinz zu errichten, welche dieselben Geschäfte wie die Privat-Bank besorgen können, nach der ihnen von dem Aufsichtsrathe zu ertheilenden Instruktion. Die Einlösung der bei ihnen präsentirten Noten der Privatbank wird von denselben nach Maßgabe ihrer Baarbestände und ihrer Bedürfnisse bewirkt. Die Hauptgeschäfte, zu denen hiernach die Privatbank befugt ist, bestehen im Diskontiren von Wechseln und im Lombardiren. Der Wechsel ist bekanntlich ein schriftliches Versprechen, durch welches der Acceptant resp. Aussteller sich nach dem dafür geltenden besondern Rechte (Wechselrecht) verpflichtet, an eine darin genannte Person eine gewisse Summe Geldes zu einer bestimmten Zeit entweder selbst zu zahlen oder durch einen dritten zahlen zu lassen, und welches als Bezeichnung seiner selbst das Wort „Wechsel" enthält mit bestimmten streng rechtlichen Verpflichtungen in Betreff der Haftbarkeit der Wechselverbundenen. Disconto heißt die Vergütung, welche man für die unverzügliche Zahlung einer erst später fälligen Summe Geldes gewährt. Wird nämlich ein Wechsel zum Discontiren angetragen, so rechnet man für die Zeit, welche er noch zu laufen hat, die einfachen Zinsen nach dem jedesmaligen Zinsfuße (Disconto) von dem Betrage des Wechsels ab, und der Ueberschuß wird dem zeitherigen Besitzer des Wechsels ausgezahlt. Das ad 1) erwähnte Giro auf die Bank, mit welchem die zur Discontirung angebotenen Wechsel versehen sein müssen, ist der Vermerk, mittelst dessen der zeitherige Besitzer den Wechsel an die Bank zum Eigenthum überträgt: Das Lombardiren besteht in der Beleihung von Unterpfändern, in der Regel von Getreidelägern und andern Waaren, welche der Bank symbolisch verpfändet werden, und von Effecten, wie solche oben ad 3) näher bezeichnet sind. Zur örtlichen Controlle über die Erhaltung der Unterpfänder ist eine besondere Mühewaltung der Bank erforderlich, und bei verpfändeten Effecten kommt das Schwanken ihres Courses als Gefahr ihrer Sicherheit in Betracht. Für Lombards ist daher der Zinsfuß um ½ Procent höher als er beim Discontiren der Wechsel genommen wird.

Natürlich können alle Geschäfte der Privatbank und insbesondere auch das Discontiren von Wechseln und Lombardiren in um so ausgedehnterem Umfange betrieben werden, je größer die Fonds sind, mit welchen sie arbeitet. Diese bestehen in:

1) dem Actien-Kapitale von 1 Millionen Thlr., welches in 2000 Aktien von je 500 Thalern getheilt ist,
2) in 1 Million Banknoten,
3) in den Depositen, d. i. in denjenigen Kapitalien, welche der Bank gegen eine gewisse Zinsvergütigung, zur Zeit 3%, darlehnsweise übergeben werden,

4) in den Reservefonds, der nach §. 44. des Statuts vom 13. October 1856 aus 20% des nach Abzug der statutenmäßigen Tantieme für die Mitglieder des Verwaltungsraths verbliebenen Reingewinns gebildet ist und zur Zeit 109,345 Thlr. beträgt.

Vollständig können freilich bei dem allerausgedehntesten Bankgeschäfte die eben angeführten Fonds nicht verwendet werden, weil zur jederzeitigen Realisirung der Banknoten mindestens ⅓ der von ihnen im Umlauf befindlichen in baarem Gelde vorhanden sein muß.

Daß die Anlage der disponiblen Geldmittel Seitens der Bank nicht nur ihrer Bestimmung gemäß unter Berücksichtigung der jedesmaligen Handelskonjunkturen, sondern auch für die Aktionäre thunlichst gewinnbringend erfolgt ist, ergeben die Jahresberichte seit dem Bestehen des Instituts. Die Dividende, welche den Aktionären zu Theil geworden, ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen und hat für das vorige Jahr 6½ % betragen.

Wünschenswerth bleibt es aber immerhin, daß in den Depositen der Bank eine reichlichere Quelle flöße als bisher. Es giebt auch bei starker Nachfrage nach Geld immer eine, nicht unerhebliche Menge von Kapitalien, die zeitweise keine Verwendung finden. Beispielsweise haben Institutskassen in einem Theile des Jahres müßig liegende Bestände, die theils zur größeren Sicherheit, theils zur Erzielung eines wenn auch geringen Zinses bei der Privatbank als Deposita untergebracht werden können. Kämmerei-, Kreis-Kommunal-, Kirchen u. a. Kassen, auch Privatleute dürften häufig in der Lage sein, auf Wochen, ja Monate diese Vortheile zu nutzen und neben ihrem eigenen Interesse auch das der Privatbank zu fördern, wobei noch in Betracht kommt, daß solche Deposita jederzeit rückziehbar und unbedingt sicher sind, Es kann daher nicht dringend genug eine solche vorübergehende Kapital-Anlage bei der Privatbank empfohlen werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 513. Das mittelst Bekanntmachung vom 14ten December 1863 ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden Zeitschrift „Die Gartenlaube", wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 24sten September 1866. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 514. Nach §. 28. des Gesetzes vom 6ten Juli 1865, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden, erhalten die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Militair-Personen, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister, abwärts nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit und so lange sie unverheirathet bleiben, eine Unterstützung, welche den Betrag von 50 Thlr. jährlich jedoch nicht übersteigen darf.

Diejenigen Wittwen, deren Ehemänner aus den gedachten Dienstkategorien im letzten Kriege gegen Oesterreich und dessen Verbündeten geblieben, oder in Folge der vor dem Feinde erhaltenen Verwundungen verstorben sind, und die sich in hilfsbedürftiger Lage befinden, haben sich mit ihren Gesuchen um Gewährung der gedachten Unterstützung ausschließlich an das betreffende Königl. Landrathsamt zu wenden.

Gumbinnen, den 25. September 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ein Mittel zur Vertilgung der Engerlinge.

№ 515. Der bedeutende Schaden den die Maikäfer und vor allem ihre Larven, die Engerlinge, alljährlich in Feld und Wald verursachen, hat schon seit Langem Land- und Forstwirthe, Gärtner und Obstzüchter zum erbitterten Kampfe gegen dieses verderbliche Ungeziefer gezwungen. Die Schäden, welche diese gefräßigen Feinde der Vegation anrichten, waren mehrfach, namentlich in den letzten Jahren, so beträchtlich, daß sie nicht nach Hunderten und Tausenden, sondern nur nach Hunderttausenden sich schätzen lassen: gewiß wird daher die Mittheilung eines Versuchs willkommen sein, der auf ein neues Mittel hinweist zur Vertilgung dieser Feinde beizutragen, und namentlich ihren Verheerungen in einzelnen Lokalitäten, Gärten, Pflanz-Campen und dergl. Schranken zu setzen. Dieser Versuch wurde in dem sehr starken Flugjahre 1864 auf einem Pflanzkampen der Königlichen Oberförsterei Bischofrode angestellt, und bei demselben die b kannte Neigung der Mai-Käfer benutzt, zur Ablegung ihrer zahlreichen Eier mit großer Vorliebe möglichst lockere und warme Erde auszusuchen. Der Schaden, den die Engerlinge in den Saat- und Pflanzkämpen des dortigen Reviers seit Jahren anrichteten, war um so beträchtlicher, da die Maikäfer die Eichen, welche unter den Laubhölzern seiner Forsten vorherrschen, besonders stark befallen. Der zum Versuch ausgewählte Staat- und Pflanz-Camp enthielt eine Fläche von 1½ Morgen und lag im

Mitten eines Mittelwaldbestandes rings von hohen Bäumen, namentlich Eichen umgeben, welche im Frühjahr 1864 von den Käfern stark befallen waren. Hier wurden vor Beginn der Flugzeit an 17 verschiedenen Stellen künstliche Bruttstätten hergerichtet, indem theils auf den Wegen theils längs des den Camp umgebenden Zaunes 3 bis 4 Fuß im Quadrat haltende Plätze 5 bis 6 Zoll hoch mit frischem Kuhmist ohne Beimischung von Stroh oder anderem Streumaterial bedeckt, darüber eine 2 bis 3 Zoll hohe Decke von klarer Erde gebracht und diese geebnet und glatt geharkt wurde. Während der Flugzeit wurden die Plätze in Augenschein genommen, blieben jedoch, da sich niemals Bohrlöcher in der Oberfläche derselben entdecken ließen, welche auf Ablegen von Eiern hätten schließen lassen, bis Mitte Juli unberührt. Bei der dann vorgenommenen Untersuchung ergab sich, daß die der Sonne ausgesetzten Plätze in der Mistschicht von ungefähr ¼ Zoll langen Engerlingen wimmelten, während in denjenigen Plätzen, welche die Sonne weniger oder gar nicht ausgesetzt waren, sich zahllose Mengen von Eiern von der Größe mittlerer Schrotkörner vorfanden. Die sämmtlichen Haufen wurden außerhalb des Pflanz-Campes zusammen gebracht und zur Vertilgung der Eier und Engerlinge verbrannt. — Die Kosten des Versuches betrugen:

1) für Ankauf und Anfuhr einer zweispännigen Kuhfuhre Rindviehdünger auf ungefähr ¼ Meile Entfernung 1 Thlr. 10 Sgr.;
2) für sonstige Arbeiten 16 Sgr. 6 Pf.; also zusammen 1 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf.

Mit diesem Aufwande war jedenfalls eine zahllose Menge von Engerlingen vertilgt worden. — Der durchgreifende Erfolg des Versuches würde sich allerdings mit Gewißheit erst in diesem und dem nächsten Jahre ergeben; immerhin haben sich bis jetzt in dem betreffenden Pflanz-Campe bei allen Culturarbeiten noch keine Engerlinge auffinden lassen, während dies in den andern Pflanzkämpen des Reviers, in denen kein solcher Versuch stattfand, mehr oder weniger der Fall war. — Die Nachahmung dieses so wirksamen und mit verhältnißmäßig geringen Kosten verbundenen Verfahrens namentlich zum Schutz von ähnlichen Pflanzen und Saat-Cämpen und Gärten, kann daher zuversichtlich empfohlen werden.

„Vorstehende Bekanntmachung wird im Interesse der Land- und Forstwirthschaft auch im diesseitigen Bezirke zur allgemeinen Kenntniß gebracht." Gumbinnen, den 24. September 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 516. Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Haupt-Zoll-Amt zu Stallupönen am 1sten October c. oder in den nächsten Tagen desselben Monats nach Eydtkuhnen verlegt und von dem gleichen Zeitpunkte ab in Stallupönen eine Steuer-Hebestelle unter der Bezeichnung und mit den Befugnissen eines Unter-Steuer-Amts ins Leben treten wird, bei welchem die sämmtlichen bisher dem Specialbezirk Stallupönen mit zugewiesen gewesenen innern Steuern, als Branntwein-, Braumalz-, Stempel- und Tabacks-Steuer, sowie auch der Zoll von Postgütern, welche vom Auslande nach Stallupönen gelangen, zur Erhebung kommen werden.

Für die Niederlegung von zollpflichtigen Waaren bei dem künftigen Haupt-Zoll-Amte in Eydtkuhnen ist daselbst zunächst ein provisorischer Packhof hergestellt worden, für welchen das nach der Bekanntmachung vom 18. Juli 1859 (Amtsblatt von Gumbinnen pro 1859. pag. 147) unterm 7. Juni 1859 erlassene Niederlage-Regulativ für Stallupönen, soweit dasselbe den lokalen Verhältnissen anpassend erscheint, einstweilen zur Anwendung kommen wird.

Königsberg, den 26sten September 1866.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. (gez.) v. d. Brincken.

Aufforderung zur Anmeldung der Entschädigungs-Ansprüche für die den bisher befreiten und bevorzugten Grundstücken im Kreise Tilsit gemäß §. 5. des Gesetzes vom 21sten Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Gesetzsammlung 1861, S. 253 ff.) auferlegte Grundsteuer.

№ 517. Mit Bezugnahme auf die in der außerordentlichen Beilage zu № 10. des Amtsblatts publicirte Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 2ten März c mache ich den Kreiseingesessenen hierdurch bekannt, daß die Nachweisungen A. u. B., welche die vorläufig im Amtswege ermittelten, hinsichtlich der Grundsteuer befreiten oder bevorzugten, zu Guts- resp. Gemeinde-Feldmarken gehörigen Grundstücke enthaltend hier eingegangen sind und in meinem Geschäftszimmer vom 3ten bis zum 31sten October c. zur Einsichtsnahme öffentlich ausliegen werden.

Ich stelle den Besitzern, welche für ihre Grundstücke eine Grundsteuer-Entschädigung beanspruchen zu können vermeinen, anheim, von den erwähnten Nachweisungen während der oben gestellten Frist Kenntniß zu nehmen, und bemerke, daß dergleichen Ansprüche für Grundstücke, welche sich nicht schon jetzt in den Nachweisungen vorfinden, während der gesetzlichen dreimonatlichen Frist vom Tage der Offenlegung

der Nachweisungen, also bis zum 3ten Januar 1867 entweder mündlich zu Protokoll in meinem Bureau, oder schriftlich nach Maßgabe der Bekanntmachung der Königlichen Regierung und dem dazu gehörigen Muster, anzumelden sind.

Die Erfordernisse der Anmeldung sind in der gedachten Amtsblatts-Bekanntmachung mitgetheilt und wird hiemit darauf verwiesen. Soweit daselbst eine protokollarische Anmeldung für zulässig erklärt ist, bin ich zur Entgegennahme derselben während der oben bestimmten Anmeldungsfrist in meinem Bureau bereit.

Auf Grund der bei der Königlichen Regierung zu Gumbinnen stattgehabten Ermittelung über das Verhältniß der in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten October 1844 ausgesonderten Grundsteuer zu den alten landesüblichen Grundsteuerbeträgen der Immediat-Bauerndörfer wird außerdem bekannt gemacht, daß die erstere die letztere bei den scharwerksfreibäuerlichen Grundstücken in folgenden Ortschaften übersteigt:

Amts Ballgarden.

Argeninken-Graudßen, Bartken, Bartukaiten, Naukothienen, Szubden, Thalzenten.

Amts Baubeln.

Bojehnen, Colmen-Kulken, Cullmen-Laugallen, Cullmen-Czarden, Culmen-Widutaten, Endrigkeiten, Eystrawischken, Grigulaten, Gudden, Joseph Grutscheit, Kandschen, Kaßemeken, Kiupeln, Krobschen, Lumpönen, Nattkischken, Powilken, Picktupönen, Schudienen, Stepponischken, Timstern, Schillgallen.

Amts Schreitlauken.

Absteinen, Augstwilken, Barsuhnen, Gillanden, Gillandwirßen, Gintscheiten, Jettschen, Greyßöhnen, Größpelken, Jogauden, Kallehnen, Kampstpowilken, Kellerischken, Kerkuthwethen, Kriegsdehnen, Laugßargen, Motzischken, Meldiglauken, Nausseden, Neppertlauken, Sodehnen, Trackseden, Wesseninken, Wartulischken.

Ich bemerke dabei, daß gegen die Besitzer der scharwerksfreibäuerlichen Grundstücke in diesen Ortschaften bereits der Gegenbeweis in Betreff ihrer Grundsteuer-Entschädigungsansprüche geführt ist, da Absatz 3 und 4 des §. 3. des Gesetzes denselben nur ein Erlaß bis auf Höhe der alten Grundsteuer zugesichert, letzterer aber hinter der bereits zur Absetzung gekommenen ausgesonderten Grundsteuer zurückbleibt. Die Besitzer solcher Grundstücke würden also, falls sie nicht etwa einen privilegienmäßigen Anspruch aus Absatz 1. des §. 3. des Gesetzes erheben wollten, sich kein Resultat von irgend welchem auf die Begründung und Substantiirung ihrer Ansprüche versprechen dürfen.

Zur Vermeidung derartiger unnützer Anmeldungen wird auf diese Bestimmung noch besonders aufmerksam gemacht.

Der Inhalt vorstehender Bekanntmachung ist innerhalb der Gemeinde- und Gutsbezirke in ortsüblicher Weise sofort bekannt zu machen. Tilsit, den 20sten September 1866. Der Landrath.

Bekanntmachung, betreffend die Ausreichung neuer Coupons zu den Rentenbriefen Serie III.

№ 518. Am 1sten Oktober 1866 wird der letzte der zu den Rentenbriefen der Provinz Preußen ausgegebenen Zinscoupons Serie II. fällig und es tritt damit der Zeitpunkt ein, nach welchem in Gemäßheit des §. 34. des Rentenbankgesetzes vom zweiten März 1850 die Zinskoupons Serie III. № 1. bis 16 zu den gedachten Rentenbriefen auszuhändigen sind.

Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Preußen werden daher aufgefordert, solche vom 18. Oktober 1866 ab zur Beifügung der neuen Zinskoupons einzureichen und dabei Folgendes zu beachten:

1) Die Einlieferung der Rentenbriefe zur Beifügung der neuen Coupons muß in dem Zeitraum vom 18ten Oktober 1866 bis 30sten März 1867 erfolgen. Für Rentenbriefe, welche innerhalb dieses Zeitraumes nicht eingeliefert werden, kann die Beifügung der Coupons nur erst wieder in der Zeit vom 15ten bis 30sten Oktober 1867 und dann in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober jeden Jahres erfolgen.

2) Die Rentbriefe sind ohne Coupons einzusenden, da auch der letzte Coupon der Serie II. in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleibt.

3) Die Wiederincourssetzung der außer Cours gesetzten Rentenbriefe behufs ihrer Einreichung zur Beifügung neuer Coupons ist nicht erforderlich.

4) Bereits ausgeloosete Rentenbriefe dürfen zur Beifügung neuer Coupons nicht eingereicht werden, sondern es ist deren Realisirung besonders zu bewirken.

5) Die Einlieferung der Rentenbriefe ist zu bewirken:

a) wenn sie von außerhalb mit der Post erfolgt, unter Adresse der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen in Königsberg mit der Deklaration:

„Hierin . . . . Thlr. Rentenbriefe zur Beifügung neuer Zinskoupons“,

und der portofreien Rubrik:
„Rentenbankangelegenheit",

b) wenn sie in Königsberg selbst stattfindet, in dem Lokale der Rentenbank, Poststraße № 15, an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr.

6) Die Rentenbriefe müssen bei der Einlieferung mit einer speciellen Nachweisung, genau je nach dem untenstehenden Schema, begleitet sein und muß die Nachweisung selbst auf einen ganzen Bogen geschrieben werden.

Die sorgfältige und richtige Aufstellung dieser Nachweisung müssen wir zur Vermeidung von Weiterungen dringend empfehlen.

Formulare zu dieser Nachweisung werden von der hiesigen Rentenbankkasse und sämmtlichen Kreiskassen in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder vom 10ten Oktober c. ab auf mündliches Nachsuchen unentgeltlich verabreicht.

7) Werden die Rentenbriefe mit der Post eingesandt (5a), so hat der Einsender unter der begleitenden Nachweisung, vor dem Datum und seiner Namensunterschrift, zugleich eine Quittung in folgender Form:

„Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe, im Gesammtbetrage von . . . . . . Thlr. (mit Buchstaben), mit den Coupons Serie III. № 1. bis 16 wird hierdurch bescheinigt",

beizufügen, worauf innerhalb drei Wochen nach der Absendung entweder die Uebersendung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons erfolgt sein muß oder bei eintretender Behinderung dem Einsender eine Benachrichtigung hierüber, mit bestimmter Angabe, bis wohin die Uebersendung stattfinden soll, von der unterzeichneten Direktion zugehen wird.

Wenn mit dem Ablaufe der bezeichneten dreiwöchentlichen Frist dem Einsender die Rentenbriefe mit Coupons nicht zugegangen sein sollten und auch eine Benachtigung seitens der unterzeichneten Direction wegen Verlängerung der Frist nicht erfolgt ist, so hat der Einsender der unterzeichneten Direction mittelst eines rekommandirten Briefes davon sofort Anzeige zu machen.

8) Werden die Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben (5b), so ist die begleitende Nachweisung in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen der Einliefernde das eine mit einer Empfangsbescheinigung der mit der Annahme der Rentenbriefe beauftragten beiden Beamten, Rendant Reyländer und Buchhalter Grobe, zurückerhält. Die Wiederabholung der Rentenbriefe mit den neuen Coupons aus dem Lokale der Rentenbank ist sodann nach Ablauf der in der Empfangsbescheinigung bezeichneten Frist, und zwar gegen Rückgabe der Letzteren, zu bewirken.

9) Wenn die Einsendung nach den obigen Feststellungen wesentliche Mängel an sich trägt, zu deren Beseitigung die Rückgabe der Rentenbriefe erforderlich ist, oder in einer andern als der zu 1. festgesetzten Zeit geschieht, erfolgt die Rückgabe, eben so wie die Wiedereinsendung, portopflichtig.

10) Mit Ablauf der zur Ausreichung der neuen Coupons bestimmten Frist, 30sten März 1867, hört die Portofreiheit überhaupt auf und haben die Inhaber der betreffenden Rentenbriefe das Porto für die Versendung derselben und der dazu gehörigen Coupons zu tragen.

Königsberg, den 27sten August 1866.

Königliche Direction
der Rentenbank für die Provinz Preußen.

A. Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe mit der Post eingesandt werden.

Nachweisung

über . . . . Stück Rentenbriefe der Provinz Preußen zur Beifügung der Zinskoupons Serie III.

Eingereicht von . . . .
zu . . . .
(in Städten mit Angabe der Straße und Hausnummer, auf dem Lande mit Angabe der nächsten Poststation).

Laufende №	Der Rentenbriefe			
	Nummer.	Litt.	Betrag. Rt	Summa für jede Klasse. Rt
1	533	A.	1000	
2	748	A.	1000	
3	1659	A.	1000	3000
4	147	B.	500	
5	698	B.	500	
6	801	B.	500	1500
7	617	C.	100	100
8	187	D.	25	
9	1296	D.	25	50
10	35	E.	10	
11	2642	E.	10	
12	3872	E.	10	30
			Summa	4680

Der Rückempfang der vorbezeichneten Rentenbriefe, im Gesammtbetrage von viertausend sechshundert und achtzig Thalern, mit den Coupons Ser. III. № 1. bis 16. wird hierdurch bescheinigt.

. . . . den 18
(Vollständiger Vor- und Zuname und Stand des Quittungsausstellers.)

B. Schema zu der begleitenden Nachweisung, wenn Rentenbriefe im Lokale der Rentenbank abgegeben werden.

Nachweisung

über . . . . Stück Rentenbriefe der Provinz Preußen zur Beifügung der Zinscoupons Ser. III. Eingereicht von . . . .
Straße . . . . № . . . hierselbst (oder zu N. N.).

Laufende №	Der Rentenbriefe			
	Nummer.	Litt.	Betrag. Rt.	Summa für jede Klasse. Rt.
1	270	A.	1000	
2	540	A.	1000	2000
3	7875	B.	500	
4	9647	B.	500	1000
5	749	C.	—	100
6	17	E.	—	10
			Summa	3110

. . . . den 18
(Vollständiger Vor- und Zuname und Stand des Einreichenden.)

Die Einlieferung der vorstehend verzeichneten sechs Stück Rentenbriefe, im Gesammtbetrage von dreitausend einhundert zehn Thalern, von dem
. . . .
Straße . . . . № . . . . . hierselbst behufs Beifügung der neuen Zins-Coupons Ser. III. wird hierdurch mit dem Bemerken bescheinigt, daß die Rückgabe dieser Rentenbriefe gegen Wiedereinlieferung dieser Nachweisung und der untenstehenden, vom Empfänger auszufüllenden Quittung vom . . . . ab erfolgen wird.

Königsberg, den 18

Den Rückempfang der oben quittirten 3110 Thlr., mit Buchstaben: dreitausend einhundert zehn Thaler, in Rentenbriefen nebst den Zins-Coupons Ser. III, № 1. bis 16. bescheinigt.
. . . . den 18

№ 519. Der neue Kursus an der Königl. Gewerbe-Akademie für Mechaniker, Chemiker und Hüttenleute, und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt am 4ten October d. J. Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich vor dem genannten Tage unter Einreichung des Geburtsscheins und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium nach Maßgabe des Regulativs für die Organisation der Gewerbe-Akademie vom 23sten August 1860 schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Die Schiffbauer müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr praktische Arbeiten auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben.

Diejenigen Studirenden, welche sich um Entbindung von der Entrichtung des Unterrichts-Honorars bewerben wollen, haben ihre Bedürftigkeit durch ein Attest der Ortsbehörde nachzuweisen. Der Antrag um Erlaß des Honorars ist gleichzeitig mit der Meldung zur Aufnahme in die Anstalt zu stellen. Das vorerwähnte Bedürftigkeitsattest muß eine klare Uebersicht der Vermögensverhältnisse enthalten und sich bestimmt dahin aussprechen, daß der Besuch der Anstalt außerdem unmöglich sei. Spätere Bewerbungen um Erlaß des Honorars können nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 4ten September 1866.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Gewerbe-Akademie. Nottebohm.

№ 520. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 1866/67 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Professor Dr. Thaer: a. Viehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — privatim. b. Landwirthschaftspolitik: Dienstags von 5—6 Uhr — publice. c. Colloquien: Freitags von 4—6 Uhr publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Quästur. 2) Professor Dr. Eichhorn: a. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11—12 Uhr — privatim. b. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Dienstags, Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agrikultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Montags und Donnerstags von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Eichhorn. 3) Professor Dr. Karl Koch: Landwirthschaftliche Botanik verbunden mit der Lehre von den Pflanzenkrankheiten: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. b. Derselbe leitet ein landwirthschaftliches Seminar: Mittwochs Abends von 6 Uhr an — publice. Lehrsaal: zu

a. im Universitätsgebäude, zu b. im Institut Behrenstraße 28. — Anmeldungen in der Quästur. 4) Professor Dr. Karsten: a. Anatomisch-physiologische Uebungen im physiologischen Laboratorium Cantianstr. 4: täglich von 9—2 Uhr — publice. b. Anatomie und Physiologie der Pflanzen an mikroskopischen Präparaten erläutert: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim. Anmeldungen in der Quästur. 5) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Quästur. 6. Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — privatim. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Professor Manger, Holzmarktstraße 52, von 3—5 Uhr. 7) Dr. Spinola: a. Abriß der Thierheilkunde für Landwirthe: Dienstags von 8—9 Uhr und Mittwochs von 4—6 Uhr — privatim. b. Ueber Gewehrskrankheiten und Gewehrsgesetze: Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen daselbst bei Dr. Spinola von 8—10 Uhr. 8) Dr. Stahlschmidt: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Sonnabends von 9—11 Uhr — publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Dr. Stahlschmidt, Melchiorstr. 19. 9) Ingenieur Perels: Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr — publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Ingenieur Perels, Dessauerstr. 39. 10) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal: Behrenstraße 28. — Anmeldungen bei Herrn Keyßner, Ritterstraße 92.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag.	Freitag	Sonnabend
8—9	Karsten	Spinola	Karsten		Spinola	Karsten
9—10	Eichhorn	Gerstäcker		Eichhorn	Gerstäcker	Stahlschmidt
10—11	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Stahlschmidt
11—12	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1						Keyßner
9—2	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten	Karsten
3—4	Perels			Perels		
4—5	Thaer	Thaer	Spinole	Thaer	Thaer	Manger
5—6	Koch	Thaer	Spinole	Koch	Thaer	Manger
6—7	Koch		Koch	Koch		

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden.

Personal-Chronik.

Die 6te ordentliche Lehrerstelle an dem Königlichen Gymnasium zu Tilsit ist dem Predigt- und Schulamts-Candidaten Ludwig verliehen worden.

Wir haben die interimistische Verwaltung der 2. Lehrerstelle bei der Schule in Neuendorf, Kirchspiels und Kreises Lyck, dem Schulamtsbewerber Kucklick zu Lipowen übertragen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 40.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 41. Gumbinnen, den 10ten Oktober **1866.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Postdampfschiff-Fahrten Stralsund-Ystadt.

№ 521. Die täglichen Fahrten der Postdampfschiffe zwischen Stralsund und Ystadt werden mit Ablauf des Monats September c. für die folgenden Monate eingeschränkt. Vom 1sten October c. ab finden die Fahrten bis auf Weiteres nur zweimal wöchentlich Statt, nämlich:

aus Stralsund jeden Montag und Freitag 3 Uhr Nachmittags,
aus Ystadt jeden Mittwoch und Sonnabend elf Uhr Abends.

Reisende, welche am Montag und Freitag von Berlin um 8 Uhr 45 Minuten Morgens per Eisenbahnzug über Angermünde nach Stralsund sich begeben, erreichen fahrplanmäßig in Stralsund den Anschluß an das Postdampfschiff nach Ystadt; dieselben können vom Bahnhofe in Stralsund direct nach dem Schiffe mittelst des für diesen Zweck bereit stehenden Post-Omnibus fahren.

Berlin, den 25sten September 1866. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 522. Zur Neuwahl eines Abgeordneten für die Kreise Tilsit und Niederung (I. Gumbinner Wahlbezirk) haben wir einen Termin auf den

19ten October c. in Tilsit

angesetzt, den Landrath Schlenther in Tilsit zum Wahlkommissarius und den Landrath von Sanden in Heinrichswalde zum Stellvertreter des Wahlkommissarius ernannt. —

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, lassen wir gleichzeitig hierunter die Wahlverordnung vom 30sten Mai 1849 und das Reglement vom 18ten Mai 1866 nachfolgen. —

Gumbinnen, den 1sten October 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Oberpräsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungs-

behörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wählmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5. 6.)

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.)

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30sten Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30sten Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 4ten Oktober 1861 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30sten Mai 1849 die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuförderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand zu geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der

Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 9. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3. und 6. des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 14. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst zu einer engern Wahl zu schreiten

Diese §§. sind im Urwahltermine zu

verlesen.

§. 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Kommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 18. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks kreisweise auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe der betreffenden Kreise und der Magisträte der einem Kreise nicht angehörigen oder einen eigenen Wahlbezirk bildenden Städte, sowie durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 19. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissarius die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, sowie der §§. 21. bis 24. dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 18. des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9. zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt.

Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jede der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 18ten Mai 1866.

Königliches Staats-Ministerium.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr zu Eulenburg.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

№ 523. Die neuen Coupons Serie XV. № 1. bis 8. über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12ten Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons: Werth . . . . . . Thlr."

Mit dem 1sten August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 24sten September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zur Einreichung der Talons von unserer Hauptkasse und den auswärtigen 15 Kreiskassen unentgeltlich verabfolgt werden. Gumbinnen, den 1sten Oktober 1866.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

№ 524. Unsere Amtsblatts-Verordnung vom 2. Januar 1852 (S. 8.) und 4. November 1862 (S. 298.) in Betreff des Abhaltens von Collecten, werden hierdurch aufgehoben.

Gumbinnen, den 21sten September 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 525. Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Stallupönen ist vacant. Qualifizirte Bewerber werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse bei uns zu melden. Gumbinnen, den 1. Oktober 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 526. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1sten Oktober c. bis ultimo März k. J. auf 1 Sgr. 10 Pf. festgesetzt. Gumbinnen, den 2ten Oktober 1866.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 527. Dem Gensdarm Weber in Gumbinnen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers ein Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 25. September 1866.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 528. Mit Bezugnahme auf den §. 46. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 — Gesetz-Samml. S. 505/516; — das Allerhöchst genehmigte Regulativ „die Eisenbahn-Commissariate betreffend", vom 24sten November 1848. — Ministerialblatt der gesammten innern Verwaltung S. 390/391.; — den §. 56. der Bahnpolizei-Reglements für die Ostpreußische Südbahn und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg pro 1865 S. 87/93 resp. der Königlichen Regierung zu Gumbinnen pro 1865 S. 205/211 — mache ich darauf aufmerksam, daß Beschwerden in Betriebs-Angelegenheiten der obengenannten beiden Eisenbahnen, soweit letztere der Cognition der Aufsichtsbehörde unterliegen, an den Unterzeichneten, als die zur Entscheidung berufene Instanz zu richten sind. Gegen diese Entscheidung steht nur der Weg des Recurses an das Königliche Handels-Ministerium offen. Bromberg, den 1. Oktober 1866.
Der Königl. Eisenbahn-Commissarius für die Provinz Preußen.
Geheimer Ober-Regierungs-Rath. Maybalk.

№ 529. Der Königliche Feldmesser Heinrich Lux hat nach bestandener Markscheiderprüfung die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten in dem Bezirk des unterzeichneten Oberbergamtes erhalten, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß derselbe vom 1sten Oktober 1866 ab seinen Wohnsitz in Tarnowitz nehmen wird.
Breslau, den 25sten September 1866. Königliches Oberbergamt.

Patent-Aufhebung.

№ 530. Das dem J. Wickfeld in Elbing unter dem 25sten August 1865 ertheilte Patent
auf einen Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken
ist aufgehoben.

Personal-Chronik

a) der Königlichen Regierung.

Der practische Arzt Dr. Wilhelm Andreas Ritter in Sensburg ist zum Kreis-Physikus des Kreises Niederung mit dem Wohnsitze in Kaukehmen ernannt.

Dem Herrn Adolph Schilling, gegenwärtig in Gr. Pruschillen, Kreises Gumbinnen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrer und Erzieher anzunehmen.

Die durch die Versetzung des Herrn Forstinspectors Hildebrandt erledigte Forstinspection Gumbinnen-Tilsit ist dem Herrn Forstinspector Stävie übertragen und der letztere in das hiesige Regierungs-Collegium als forsttechnisches Mitglied eingeführt worden.

Die Schulstelle zu Kraupischkehmen, Kirchspiels und Kreises Insterburg, ist durch den Lehrer Jaquet zu Stullichen, Kirchspiels Angerburg, vom 1sten Oktober c. ab definitiv besetzt worden.

Wir haben dem Schulamtsbewerber Willimczik zu Seesken, Kirchspiels Wielitzken die Schulstelle zu Wigrinnen, Kirchspiels Ukta, Kreises Sensburg, zur interimistischen Verwaltung übertragen.

Die 2te Lehrerstelle bei der Kirchschule zu Stürlack, Kreises Lötzen, ist dem Schulamts-Bewerber Didjurgeit zu Walterkehmen übertragen.

b) der Königlichen Ober-Post-Direction Gumbinnen.

Der Post-Expedient Preuß in Darkehmen, der Post-Expediteur Schulz in Walterkehmen, der Packetbesteller Schickedanz in Gumbinnen sind gestorben.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 41.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 42. Gumbinnen, den 17ten Oktober **1866.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 531. Das 51ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 8ten October 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6418. das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3ten October 1866; unter № 6419. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 3ten October 1866; unter № 6420. das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3ten October 1866; unter № 6421. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3ten October 1866; unter № 6422. das Patent wegen Besitznahme des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 3. October 1866; unter № 6423. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner des vormaligen Herzogthums Nassau. Vom 3ten October 1866; unter № 6424. das Patent wegen Besitznahme der vormaligen freien Stadt Frankfurt Vom 3ten October 1866; unter № 6425. die Allerhöchste Proclamation an die Einwohner der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3ten October 1866; unter № 6426. die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb des ehemaligen Königreichs Hannover. Vom 3ten Oktober 1866; unter № 6427. die Verordnung betreffend die Justizverwaltung innerhalb des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 3ten October 1866; unter № 6428. die Verordnung, betreffend die Justizverwaltung innerhalb des ehemaligen Herzogthums Nassau. Vom 3ten October 1866; und unter № 6429. die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung innerhalb der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 3ten October 1866.

№ 532. Das 52ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 13. October c. ausgegeben ist, enthält unter № 6430. das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes. Vom 28sten September 1866; unter № 6431. die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 2ten Juli 1866 wegen Einstellung des Civilprozeß-Verfahres gegen Militairpersonen. Vom 21sten September 1866; und unter № 6432. die Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung des Revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der Provinz Posen vom 9ten September 1863. Vom 1. October 1866.

№ 533. Se. Majestät der König haben durch Allerhöchste Erlasse vom 3ten d. Mts. die Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannovers, des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Reichsstadt Frankfurt a/M. auf Grund des Gesetzes vom 20sten v. Mts. feierlich verkündet und gleichzeitig Ansprachen an die Einwohner dieser nunmehr mit der preußischen Monarchie vereinigten Lande erlassen.

Die Kundmachungen in Betreff Hannovers, (mit welchen die anderen im wesentlichen übereinstimmen) lauten wie folgt:

Patent wegen Besitznahme des vormaligen Königreichs Hannover.

Vom 3ten October 1866.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. thun gegen Jedermann hiermit kund:

Nachdem in Folge eines von Hannover im Bunde mit Oesterreich, und in Verletzung des damals geltenden Bundesrechtes begonnenen, von Uns in gerechter Abwehr siegreich geführten, Krieges die zum Königreich Hannover früher vereinigten Lande von Uns eingenommen sind, so haben Wir beschlossen, dieselben mit unserer Monarchie zu vereinigen und zu diesem Behufe mit Zustimmung beider Häuser des Landtages das Gesetz vom 20sten September d. J. erlassen und verkündigt.

Demzufolge nehmen Wir durch gegenwärtiges Patent mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz und einverleiben Unserer Monarchie mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen die Länder, welche das vormalige Königreich Hannover gebildet haben, namentlich: die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Osnabrück, Hildesheim mit der Stadt Goslar und Ostfriesland mit dem Harlinger Lande; die Herzogthümer Bremen, Verden und Arensberg-Meppen und den hannoverschen Antheil am Herzogthum Lauenburg; die Niedergrafschaft Lingen; die Grafschaften Hoya, Diebholz, Hohnstein und Bentheim, und das Land Hadeln.

Wir werden Unserem Königlichen Titel die entsprechenden Titel hinzufügen.

Wir befehlen, die preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufzurichten, statt der bisher angehefteten Wappen Unser Königliches Wappen anzuschlagen und die öffentlichen Siegel mit dem preußischen Adler zu versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern des nunmehr mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen Königreichs Hannover, fortan Uns als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn zu erkennen und Unseren Gesetzen, Verordnungen und Befehlen mit pflichtmäßigem Gehorsam nachzuleben.

Wir werden Jedermann im Besitze und Genusse seiner wohlerworbenen Privatrechte schützen und die Beamten, welche für Uns in Eid und Pflicht zu nehmen sind, bei vorausgesetzter treuer Verwaltung im Genusse ihrer Diensteinkünfte belassen. Die gesetzgebende Gewalt werden Wir bis zur Einführung der preußischen Verfassung allein ausüben.

Wir wollen die Gesetze und Einrichtungen der bisherigen hannoverschen Lande erhalten, soweit sie der Ausdruck berechtigter Eigenthümlichkeiten sind und in Kraft bleiben können, ohne den durch die Einheit des Staats und seiner Interessen bedingten Anforderungen Eintrag zu thun.

Unser bisheriger General-Gouverneur ist von uns angewiesen, hiernach die Besitznahme auszuführen.

Hiernach geschieht Unser Wille.
Gegeben Schloß Babelsberg, den 3ten October 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. von Bismarck-Schönhausen. Frh. von der Heydt. von Roon. Gr. von Itzenplitz. von Mühler. Gr. zur Lippe. von Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Allerhöchster Aufruf an die Einwohner des vormaligen Königreichs Hannover.

Vom 3ten October 1866.

Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen habe, vereinige Ich Euch, Einwohner der hannoverschen Lande, mit Meinen Unterthanen, Euren Nachbaren und deutschen Brüdern.

Durch die Entscheidung des Krieges und durch die Neugestaltung des gemeinsamen deutschen Vaterlandes nunmehr von einem Fürstenhause getrennt, dem Ihr mit treuer Ergebenheit angehangen, tretet Ihr jetzt in den Verband des Nachbarlandes, dessen Bevölkerung Euch durch Stammesgemeinschaft, durch Sprache und Sitte verwandt und durch Gemeinsamkeit der Interessen befreundet ist.

Wenn Ihr Euch nicht ohne Schmerz von früheren, Euch lieb gewordenen Verhältnissen lossagt, so ehre Ich diesen Schmerz und würdige denselben als eine Bürgschaft, daß Ihr und Eure Kinder auch Mir und Meinem Hause mit Treue angehören werdet. Ihr werdet die Nothwendigkeit des Geschehenen erkennen.

Denn sollen die Früchte des schweren Kampfes und der blutigen Siege für Deutschland nicht verloren sein, so gebietet es eben so die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge für die Förderung der nationalen Interessen, Hannover mit Preußen fest und dauernd zu vereinigen. Und — wie schon Mein in Gott ruhender Herr Vater es ausgesprochen — nur Deutschland hat gewonnen, was Preußen erworben.

Dieses werdet Ihr mit Ernst erwägen und so vertraue Ich Eurem deutschen und redlichen Sinn, daß Ihr Mir Eure Treue eben so aufrichtig geloben werdet, wie Ich zu Meinem Volke Euch aufnehme.

Euren Gewerben, Eurem Handel und Eurer Schifffahrt eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reichere Quellen. Meine Vorsorge wird Eurem Fleiße wirksam entgegenkommen.

Eine gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckgemäße energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, kurz alle die Garantieen, welche Preußen zu

Dem gemacht, als was es sich jetzt in harter Probe bewährt hat, werden Euch fortan gemeinsame Güter sein.

Eure kriegstüchtige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen anderen Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschließen, und mit Freuden wird die preußische Armee die tapferen Hannoveraner empfangen, denen in den Jahrbüchern deutschen Ruhmes nunmehr ein neues größeres Blatt eröffnet ist.

Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein.

Euren Lehranstalten, den vieljährigen Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft, werde Ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der preußische Thron, je länger desto mehr, als der Hort der Freiheit und Selbstständigkeit des deutschen Vaterlandes erkannt und gewürdigt wird, dann wird auch Euer Name unter denen seiner besten Söhne verzeichnet werden, dann werdet auch Ihr den Augenblick segnen, der Euch mit einem größeren Vaterlande vereinigt hat.

Das walte Gott!

Schloß Babelsberg, den 3ten Oktober 1866. **Wilhelm.**

Die Besitzergreifung von Hannover, Kurhessen, Frankfurt a. M. und Nassau.

№ 534. Die Besitzergreifung in den neuen Provinzen, welche in Folge des letzten Krieges mit Preußen vereinigt worden sind, hat auf Grund der Allerhöchsten Kundmachungen Sr. Majestät des Königs vom 3. Oktober c. nunmehr überall stattgefunden. Der 6te und der 8te Oktober 1866 sind die denkwürdigen Tage, an welchen die Bewohner jener Länder endgültig mit dem preußischen Volke vereinigt worden sind.

Die wichtige Staatshandlung wurde überall in feierlichster Weise vollzogen.

In **Hannover** fand die Verkündigung im großen Saale des Königlichen Schlosses statt. Es hatten sich zu derselben die höheren Hannöverschen Beamten, die Mitglieder der beiden städtischen Körperschaften und die Geistlichkeit eingefunden. Als dieselben versammelt waren, erschienen der preußische General-Gouverneur Generallieutenant von Voigts-Rheț und der Civil-Kommissarius Freiherr von Hardenberg mit ihrer Militair- und Civilbegleitung.

Nach einer kurzen Begrüßung der Versammlung ließ der General-Gouverneur das Allerhöchste Besitzergreifungs-Patent und den Aufruf Sr. Majestät des Königs an das Hannöversche Volk verlesen. Während dies geschah donnerten die Kanonen, läuteten die Glocken und schmückten sich die öffentlichen Gebäude überall mit den Preußischen Fahnen.

Nach der Verlesung richtete der General-Gouverneur eine Ansprache an die anwesenden Hannoveraner. Er sagte etwa Folgendes:

Aus dem Patent und dem Aufruf

werde man ersehen haben, daß Seine Majestät der König seinen neuen Unterthanen das ganze Wohlwollen entgegentrage, mit welchem sein großes und edles Herz erfüllt sei. Der König ehre die Gefühle des Volkes, die bei dem Regierungswechsel hervortreten müßten, und lebe der Zuversicht, die Zukunft werde ihm mit dem Danke der Hannoveraner gleiche Gefühle zuwenden. Große Aufgaben ständen bevor; möge die Versammlung mit ihrem nunmehrigen König und Herrn vereint sich bestreben, daß die jetzt vollzogene Verbindung Hannovers mit Preußen beiden Theilen zum Segen gereiche, daß sie nicht allein unserm engeren Vaterlande zu Gute komme, sondern daß ganz Deutschland dadurch den großen Zielen entgegengeführt werde, die so lange die Sehnsucht Aller waren. Verjüngung Deutschlands zu neuer Kraft und Blüthe, sei Wunsch und Hoffnung des Königs, und in dieser Ueberzeugung möge man sich zu einem dreimaligen Hoch vereinigen auf „Seine Majestät, König Wilhelm den Ersten, der diesen neuen Bau mit fester Hand gefügt habe zum Segen seiner Lande und Völker."

Hiernach erklärte der General-Gouverneur die Einverleibung des vormaligen Königreichs Hannnover in die preußische Monarchie als vollzogen.

Die Feierlichkeit endigte mit einer Parade der preußischen Truppen auf dem Waterloo-Platze.

In **Kassel** fand die Kundmachung der Allerhöchsten Erlasse vom Balcon des Königlichen Palais aus statt, woselbst der General-Gouverneur von Kurhessen General von Werder und der Civil-Administrator Präsident von Möller mit ihrem Gefolge Platz genommen hatten, während auf dem freien Platze vor dem Palais die hessischen Behörden und städtischen Körperschaften, sowie die Gilden und Gewerke, die Turner und Gesangvereine und eine überaus zahlreiche Menge versammelt war.

Die Feierlichkeit begann mit folgender Ansprache des Präsidenten von Möller:

„Meine Herren! Es vollendet sich das wichtigste Ereigniß in der Geschichte des Landes. Das hessische Volk tritt aus seinen engen Grenzen heraus, um als Glied des preußischen Volkes unter der Führung der Hohenzollern größere Ziele zu verfolgen, den Ruhm und die Geschicke Preußens zu theilen. Die Tausende, welche hier versammelt sind, geben lebendiges Zeugniß, daß das Hessenvolk die unermeßliche Bedeutung dieses Ereignisses für sein Glück und seine Wohlfahrt zu erfassen und zu würdigen weiß. Mag auch Mancher mit Wehmuth auf den nothwendigen Untergang des Kurstaates blicken, einst werden alle die Wandlung segnen, und die kommenden Geschlechter werden diese Zeit preisen, daß sie ihnen den deutschen Großstaat gegeben, daß sie ihnen den Grund gelegt hat zu dem stolzen Glücke, Preußen zu sein, und zu der Wohlfahrt, wozu auch diese Provinz unter dem weisen Scepter der Hohenzollern emporblühen wird. Die Verheißung und die Bürgschaft dieses Glückes geben die Königlichen Worte der Allerhöchsten Proclamation, welche ich verlese."

Nach Verlesung des Königlichen Aufrufs fügte der Präsident folgende Worte hinzu:

„Somit ist die Vereinigung des Kurfürstenthums Hessen mit der preußischen Monarchie vollzogen, die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern, welches sich über diesem Schlosse entfaltet. Wir Alle folgen ihm mit der Devise: Mit Gott für König und Vaterland! Seine Majestät der König lebe hoch!"

Nach den Worten: „Die Hessen folgen fortan dem Banner der Hohenzollern" entfaltete sich eine große preußische Fahne über dem früheren kurfürstlichen Palais.

Der Männer-Gesangverein und das versammelte Volk sangen unter Begleitung der Militairmusik das preußische Volkslied: „Heil Dir im Siegerkranz;" worauf eine eigends dazu gesetzte Festcantate folgte.

Zum Schluß nahm der General-Gouverneur eine Parade der Garnison ab.

In **Wiesbaden,** der Hauptstadt des bisherigen Herzogthums Nassau fand die Verkündigung der Besitzergreifung auf dem reich mit Flaggen geschmückten Schillerplatze Statt. Außer den Behörden, der Geistlichkeit und den Schulen hatte sich auch hier eine zahlreiche Volksmenge eingefunden. Der Civil-Commissarius, Landrath von Diest verlas die Allerhöchsten Kundmachungen und schloß mit den Worten:

„So spricht zu uns Se. Majestät unser König. Antworten wir darauf aus vollem ganzen Herzen: Hoch lebe der König."

Unter tausendstimmigem Hurrah, dem Geläute aller Glocken und dem Donner von 101 Kanonenschüssen wurde das preußische Banner aufgepflanzt. Die Feier schloß mit dem Gesange des Volksliedes und einer militairischen Parade.

In **Frankfurt** (am Main), der alten Reichs- und Kaiserstadt, war das berühmte Rathhaus, der alte „Römer", in welchem vormals die Wahl und die Verkündigung der deutschen Kaiser stattfand, zur feierlichen Kundmachung der Einverleibung in Preußen gewählt. Nachdem der Senat und die Vertreter der Bürgerschaft der früher reichsfreien Stadt mit den Behörden und der Geistlichkeit sich versammelt hatten, erschienen der Civil-Gouverneur Staatsminister Freiherr von Patow, der Civil-Kommissarius Landrath von Madai und der Commandant General von Beyer.

Nach der Verlesung der Allerhöchsten Erlasse richtete der Civil-Gouverneur Freiherr von Patow folgende Worte an die Versammlung:

„Der Augenblick, in welchem diese Veränderung eintritt, muß für Sie, die Herren des Senats und des Raths, für alle bisher freien Bürger Frankfurts ein tief bewegter sein. Aber auch für jeden Deutschen und jeden Freund deutscher Geschichte hat dieser Moment etwas Ergreifendes. Deutschlands Kaiser blicken in diesem Saale in mehr als 1000jähriger Reihe auf uns herab, von diesem Balkone wurden die Wahlen dem harrenden Volke verkündet, deren Resultat oft für die Schicksale Deutschlands, für die Geschicke der Welt entscheidend war. Aus Frankfurts Straßen, aus seinen Denkmälern tritt uns eine große Vergangenheit, ein reich entwickeltes städtisches Gemeinwesen entgegen.

Aber, meine Herren, die Weltgeschichte läßt sich nicht durch Gefühle, durch Erinnerungen bestimmen. Sie schreitet unaufhaltsam vorwärts, neue Zeiten bringen neue Anforderungen, die alten Gebilde müssen den neuen Platz machen.

Sie, meine Herren, und alle bisherigen freien Bürger Frankfurts haben Ihre Selbstständigkeit verloren. Das ist ein Verlust, dessen Größe sich, wenn Sie wollen, jeder Schätzung entzieht. Aber dafür wird Ihnen mancher Ersatz gewährt. Sie erlangen ein Vaterland in

dem Sinne, in welchem Sie bisher ein solches nicht hatten und nicht haben konnten. Sie kommen zu einem Reiche, welches in manchen schweren Zeiten und erst neuerdings den Beweis geliefert hat, daß es durch die treffliche Organisation und Führung, durch die Tapferkeit seines Heeres durch sein Volk in Waffen fest auf eigenen Füßen zu stehen und sein und seiner Bürger Rechte zu schützen weiß, wo und gegen wen es auch sei.

Sie werden künftig die Weltgeschichte nicht mehr über sich ergehen lassen, Sie werden helfen dieselbe zu machen. — Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst klar begriff, daß eine neue Zeit angebrochen sei, und der, was sie verlangte, mit kräftiger, aber schonender Hand zu geben wußte, der zuerst die Fesseln der nationalen und der volkswirthschaftlichen Entwicklung zerbrach, die Freiheit der Person, des Eigenthums, die Freiheit der Gewerbe, des Handels, der Ansiedelung herstellte. Sie werden Bürger eines Staates, der zuerst durch die Gründung des Zollvereins durch die Verabredungen über das Münzwesen, über Posten und Telegraphen und andern Dinge Deutschland wenigstens in manchen und wichtigen Beziehungen zur Einheit zurückführte. Sie werden Bürger eines Staates, in welchem Religion und Schule, Kunst und Wissenschaft, Handel und Industrie sich von jeher einer herzlichen Pflege zu erfreuen hatten, dessen Gerechtigkeitspflege eine überall rühmlich anerkannte, dessen Verwaltung eine wohl geordnete, intelligente und wohlwollende ist. Daß Preußen Ihnen das Alles bieten kann, das verdankt es seinen großen und ruhmreichen Fürsten wie sie in so langer ununterbrochener Reihe kein anderes Land aufzuweisen hat.

Auch Sie, meine Herren, auch die Bürger dieser Stadt werden fürder einen festen Schutz und Hort in einem königlichen Herrn finden, der mit Weisheit und Gerechtigkeit, mit Kraft und Milde die Geschicke eines großen Reiches lenkt.

Seine Majestät der König hat in warmen herzlichen Worten Ihnen verkündet, was er Ihnen gewähren, was er Ihnen sein will.

Ergreifen Sie mit treuem Sinn die dargebotene Hand, werden sie auch Ihm, was Sie Ihm werden können. Sprechen Sie zum erstenmal als neue Preußen das Gefühl aus, welches alle alten Preußenherzen durchglüht: — Gott erhalte, Gott segne den König! Stimmen Sie ein in den lauten Ruf:

„Seine Majestät, Wilhelm König von Preußen, lebe hoch! So ist denn die Besitzergreifung aller jener deutschen Länder für Preußen vollendet: die Erndte der Kämpfe und Siege dieses Jahres ist heimgebracht. Gott aber wolle Seinen Segen verleihen, daß die Vereinigung gute Früchte trage für das alte und für das neue Preußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 535. Das mittelst Bekanntmachung vom 23sten Juli 1864 ausgesprochene Verbot des Debits der in Hannover erscheinenden „Zeitung für Norddeutschland" ist aufgehoben.

Berlin, den 5ten October 1866. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Die Rinderpest im Auslande betreffend.

№ 536. Da nach amtlicher Feststellung in der circa 14 Meilen von der Landesgrenze des Kreises Ragnit entfernten Russischen Stadt Kowno die Rinderpest herrscht, so bestimmen wir hierdurch, daß sofort bis auf Weiteres die Bestimmungen des §. 2. der Allerhöchsten Verordnung wegen Abwendung der Viehseuchen vom 27. März 1836 für die 5 landräthlichen Grenzkreise Heydekrug, Tilsit, Ragnit, Pillkallen und Stallupönen in Kraft zu treten haben und zur Anwendung zu bringen sind.

Es sind diese Bestimmungen im Auszuge nachstehend abgedruckt.

Gumbinnen, den 9. Oktober 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung

wegen Abänderung und näherer Bestimmung einiger Vorschriften des Patents vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen.

Vom 27sten März 1836.

2. Ist in dem benachbarten Auslande die Rinderpest (Löserdürre) ausgebrochen, so darf aus demselben

a) kein Rindvieh irgend einer Art ohne daß dasselbe zuvor der 21tägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden.

b) Schwarz- und Wollen-Vieh ist am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müssen sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterwerfen.

c) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Abhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder in Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, — die im Winter hart gefrorenen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht geachtet werden, — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

d) Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.

e) Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

№ 537. Da in dem der Stadt Johannisburg benachbarten polnischen Orte Kolno und dessen Umgebung die Cholera in hohem Grade herrscht, diese Krankheit auch bereits in einigen Orten des Kreises Johannisburg ausgebrochen ist, so wird aus sanitätspolizeilichen Rücksichten der auf den 22sten und 23sten October c. angesetzte Vieh- und Krammarkt in Johannisburg hierdurch aufgehoben.

Gumbinnen, den 10ten October 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 538. Die während der letzten Kriegszeit zum 4ten Bataillon Ostpreuß. Füsilier-Regiments № 33. eingezogenen und wieder entlassenen Landwehrleute und Reservisten haben die ihnen bei ihrer Entlassung mitgegebenen Bekleidungs-Gegenstände sofort an das genannte Bataillon in Cöln zurückzusenden.

Gumbinnen, den 10ten October 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 539. Dem Gendarm Weber zu Gumbinnen ist für die Entdeckung eines polizeilich bestraften Baumfrevels eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 8ten Oktober 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 540. Mit Bezugnahme auf den §. 46. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 — Gesetz-Samml. S. 505/516; — das Allerhöchst genehmigte Regulativ „die Eisenbahn-Commissariate betreffend", vom 24sten November 1848. — Ministerialblatt der gesammten innern Verwaltung S. 390/391.; — den §. 56. der Bahnpolizei-Reglements für die Ostpreußische Südbahn und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg pro 1865 S. 87/93 resp. der Königlichen Regierung zu Gumbinnen pro 1865 S. 205/211 — mache ich darauf aufmerksam, daß Beschwerden in Betriebs-Angelegenheiten der obengenannten beiden Eisenbahnen, soweit letztere der Cognition der Aufsichtsbehörde unterliegen, an den Unterzeichneten, als die zur Entscheidung berufene Instanz zu richten sind. Gegen diese Entscheidung steht nur der Weg des Recurses an das Königliche Handels-Ministerium offen. Bromberg, den 1. Oktober 1866.

Der Königl. Eisenbahn-Commissarius für die Provinz Preußen.
Geheimer Ober-Regierungs-Rath. Maybalk.

Orts-Polizei-Verordnung.

№ 541. Auf Grund §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 wird für den hiesigen Stadtbezirk im Einverständniß mit dem Gemeinde-Vorstande Folgendes von Polizei wegen verordnet:

1) Innerhalb nächster 10 Tage muß für jedes Wohnhaus resp. Gehöfte vom zuständigen Hausbesitzer ein Apartement mit einer hinreichend großen, allseitig ausgemauerten Grube angelegt werden, insofern ein solches nicht bereits schon ausreichend bestehen sollte.

2) Jeder Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter hat die Verpflichtung die Reinigung der Apartements nach Maßgabe des Bedürfnisses bewirken zu lassen.
3) Weder vorhandene noch neu anzulegende Apartements dürfen nach anstoßenden Gassen ausmünden. Ebenso wenig darf auf dergleichen Gassen jauchartige Flüssigkeit abgelassen, oder jene sonst beschmutzt werden.
4) Die Hinschaffung des Unraths ist zur Nachtzeit an solche Orte, wo die Ausdünstung dem Publikum nicht lästig oder nachtheilig werden kann, zu bewirken.
5) Nichtbeachtung wird mit einer Geldbuße bis zu 3 Thlr. event. 3tägigem Gefängniß beahndet.

Lyck, den 27sten September 1866. Der Magistrat.

Personal-Chronik

a) der Königlichen Regierung.

Dem Kandidaten der Theologie Albert Schischamowitz ist die interimistische Verwaltung der erledigten Cantorstelle zu Ragnit übertragen worden.

Dem seitherigen Lehrer Koppenhagen zu Puspern, Kreises Gumbinnen, ist die Verwaltung der Präzentor-Adjunktur bei der Kirchschule in Mehlkehmen, Kreises Stallupönen, übertragen worden.

Der invalide Unteroffizier Friedrich Hiller ist nach bestandenem Probedienste als Chaussee-Aufseher für die Chausseestrecke von Sensburg bis Peitschendorff angestellt worden.

Der Vermessungs-Revisor Dittmar in Rhein ist als Rathmann daselbst gewählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Der Partikulier Hasford in Angerburg ist zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl ist von uns bestätigt worden.

Im Kreise Gumbinnen sind für die Zeit vom 6ten August 1866/69 folgende Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

A. Für die Stadt Gumbinnen, und zwar
- für den I. Bezirk: Seifenfabrikant Morning zum Schiedsmann, Goldarbeiter Kopp zum Stellvertreter;
- für den II. Bezirk: Grundbesitzer Schaumburg zum Schiedsmann, Kaufmann H. Jordan zum Stellvertreter;
- für den III. Bezirk: Gasthofbesitzer Holtz zum Schiedsmann, Kaufmann R. Radtke zum Stellvertreter;
- für den IV. Bezirk: Kaufmann W. Dorn zum Schiedsmann, Riemermeister Meyer zum Stellvertreter.

B. Für die ländlichen Bezirke:
- für den I. Bezirk des Kirchspiels Gumbinnen: Ortsschulze und Grundbesitzer Lippert in Stanvaitschen zum Schiedsmann, Ober-Amtmann Wlömer in Ludenrode zum Stellvertreter;
- für den II. Bezirk des Kirchspiels Gumbinnen: Krugbesitzer Heinrichson in Kulligkehmen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Ludwig Ackermann in Naujeningken zum Stellvertreter;
- für das Kirchspiel Gerwischkehmen: Krugbesitzer Carl Frank in Gerwischkehmen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Lengnink daselbst zum Stellvertreter;
- für das Kirchspiel Ischdaggen: Gutsbesitzer Otto Jordan in Purwienen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Heisel in Ischdaggen zum Stellvertreter;
- für das Kirchspiel Judschen: Grundbesitzer Büchler in Girnehlen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Padeffe in Stannen zum Stellvertreter:
- für den I. Bezirk des Kirchspiels Nemmersdorf: Grundbesitzer Voulliéme in Kiaulkehmen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Busching in Ganderkehmen zum Stellvertreter;
- für den II. Bezirk des Kirchspiels Nemmersdorf: Grundbesitzer Christian Henkies in Gerwischken zum Schiedsmann, Krüger Schneider in Gerwischken zum Stellvertreter;
- für den I. Bezirk des Kirchspiels Niebudßen: Grundbesitzer Burgschat in Niebudßen zum Schiedsmann, Mühlenbesitzer Schirmer in Niebudßen zum Stellvertreter;
- für den II. Bezirk des Kirchspiels Niebudßen: Gutsbesitzer Mentz in Brakupönen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Ganguin in Brakupönen zum Stellvertreter;
- für den I. Bezirk des Kirchspiels Szirgupönen: Partikulier Friedrich Schäfer sen. in Gr. Baitschen zum Schiedsmann, Grundbesitzer Friedrich Schäfer in Gr. Baitschen zum Stellvertreter;

für den II. Bezirk des Kirchspiels Szirgupönen: Krugbesitzer Kallweit in Augstupönen zum Schiedsmann, Krüger Nitsch in Jodzuhnen zum Stellvertreter;

für den I. Bezirk des Kirchspiels Walterkehmen: Grundbesitzer Heisrath in Mayguniſchken zum Schiedsmann, Grundbesitzer Aschmutat in Mayguniſchken zum Stellvertreter;

für den II. Bezirk des Kirchspiels Walterkehmen: Grundbesitzer Christian Naujokat in Praßlauken zum Schiedsmann, Grundbesitzer Lauks in Szurgupchen zum Stellvertreter.

b) des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg.

A. Appellations-Gericht:

Referendarius Maurach aus dem Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg in das diesseitige Departement versetzt.

B. Kreis-Gerichte.

Versetzt und befördert: Kreisgerichtsrath Krause in Stallupönen zum Director des Kreisgerichts daselbst ernannt,

Kreisrichter Gese in Darkehmen an das Kreisgericht zu Lyck mit der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung,

Sekretair Berg von Kaukehmen an die Gerichts-Commission zu Seckenburg,

Bureau-Assistent Urbatis von Pillkallen als Sekretair, Salarien-Kassen-Controlleur und Sportel-Revisor an das Kreisgericht in Kaukehmen,

Bureau-Assistent Pohl in Ragnit als Sekretair beim Kreisgericht daselbst,

Bureau-Assistent Janert von Tilsit zum 1sten Januar k. J. an das Kreisgericht in Insterburg.

Angestellt: a. als Kreisrichter: die Gerichts-Assessoren, Schellong beim Kreisgericht in Darkehmen, Meyer beim Kreisgericht in Stallupönen und Schrage beim Kreisgericht in Goldap;

b. als Bureau-Assistenten: Civil-Supernumerar Graske beim Kreisgericht in Pillkallen,

Civil-Supernumerar Rudolph Franz beim Kreisgericht in Ragnit,

Bureau-Diätar Klotz beim Kreisgericht in Tilsit;

c. als Bote und Exekutor: Militair-Anwärter Schlemminger beim Kreisgericht in Tilsit.

Pensionirt: Sekretair Schorning in Ragnit,

Bote Becher in Tilsit, und

Bote Tiefensée in Nicolaiken.

Gestorben: Bureau-Assistent Maurhoff in Insterburg.

c) der Königlichen Direktion der Ostbahn.

Der Bahnmeister Bobienski zu Norkitten ist zum Königlichen Bahnmeister ernannt worden.

c. des Königlichen Oberbergamts zu Breslau.

Gestorben: Der Berghauptmann und Oberbergamts-Director Amelung, der Geheime Bergrath v. Kummer, der Oberbergamts-Kanzlist Babucke, der Oberbergamtsdiener Klein, sämmtlich zu Breslau.

Uebertragen: Dem bisher bei der Ministerialabtheilung für das Bergwesen beschäftigten Oberbergrath Serlo kommissarisch die Geschäfte des Berghauptmanns und Oberbergamts-Directors zu Breslau.

Versetzt: Der Oberbergrath Schwarze vom Oberbergamte zu Bonn und der Bauinspektor Hesse von Königshütte an die Ministerial-Bau-Commission nach Berlin.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 42.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lenke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 43. Gumbinnen, den 24sten Oktober **1866.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 542. Das 53ste Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 20sten Oktober 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6433. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes im Betrage von 160,000 Thlr. Vom 10ten September 1866; und unter № 6434. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Ruhrthal-Eisenbahn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 1sten October 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 543. Die Kreisphysikatsstelle des Kreises Culm ist erledigt. Wir fordern qualificirte Bewerber auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Marienwerder, den 11ten Oktober 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 544. Die Kreisphysikatsstelle des Kreises Schwetz ist durch den Tod des Sanitäts-Rath Dr. Albarus erledigt. Qualificirte Medicinalpersonen können sich unter Einreichung der betreffenden Zeugnisse binnen 6 Wochen bei uns melden. Marienwerder, den 12ten October 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 545. Mit Bezugnahme auf den §. 46. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 — Gesetz-Samml. S. 505/516; — das Allerhöchst genehmigte Regulativ „die Eisenbahn-Commissariate betreffend", vom 24sten November 1848. — Ministerialblatt der gesammten innern Verwaltung S. 390/391.; — den §. 56. der Bahnpolizei-Reglements für die Ostpreußische Südbahn und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg pro 1865 S. 87/93 resp. der Königlichen Regierung zu Gumbinnen pro 1865 S. 205/211 — mache ich darauf aufmerksam, daß Beschwerden in Betriebs-Angelegenheiten der obengenannten beiden Eisenbahnen, soweit letztere der Cognition der Aufsichtsbehörde unterliegen, an den Unterzeichneten, als die zur Entscheidung berufene Instanz zu richten sind. Gegen diese Entscheidung steht nur der Weg des Recurses an das Königliche Handels-Ministerium offen. Bromberg, den 1. Oktober 1866.

Der Königl. Eisenbahn-Commissarius für die Provinz Preußen.
Geheimer Ober-Regierungs-Rath. Maybalk.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

№ 546. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmaßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Gumbinnen, den 17ten Oktober 1866. Der Ober-Post-Director. Rose.

Patent-Ertheilungen.

№ 547. Dem Maschinenbau-Anstalts-Besitzer C. E. Schwalbe zu Werdau ist unter dem 16ten Oktober 1866 ein Patent

auf eine Streck-Vorrichtung an Contien-Krempeln, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 548. Dem Herrn Heinrich Stockmar zu Ernstthal im Königreich Sachsen ist unter dem 18. October 1866 ein Patent auf

elastische Unterlagen für Eisenbahnschienen nach Anleitung der vorgelegten Zeichnungen und Beschreibung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 549. Dem Herrn Auguste Boissonneou zu Paris ist unter dem 17ten October 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an künstlichen Augen

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreisbaumeister Degner ist in Folge seiner Ernennung zum Wasserbau-Inspector in Stettin von den Geschäften beim Bau des König-Wilhelms-Kanals entbunden und die vorübergehende Aufsicht über die fertige Kanalstrecke vom 1sten November c. ab dem Kreisbaumeister Meyer in Memel übertragen worden.

Der Maurermeister Christian Tschirschnitz und der Kaufmann Julius Gallwitz in Sensburg sind zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und diese Wahl ist bestätigt worden.

Dem Fräulein Elma Klein in Königsberg ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke, Stellen als Lehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Dem Fräulein Louise Gubba zu Arys, ist die Concession zur Leitung einer Vorbereitungsschule in Arys für Kinder bis zum vollendeten 7ten Jahre ertheilt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 43.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 44. Gumbinnen, den 31sten Oktober 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 550. Das 54ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 24sten October 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6435. das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 15ten October 1866; unter № 6436. den Bündniß-Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 18ten August 1866, unter № 6437. den Bündnißvertrag zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Vom 21sten August 1866; und unter № 6438. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten October 1866, betreffend die Genehmigung zweier Beschlüsse des eilften General-Landtages der Schlesischen Landschaft.

№ 551. Das 55ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 26sten Oktober c. ausgegeben ist enthält unter № 6439. die Verordnung, betreffend die Revision der Deichschau-Ordnung im Herzogthum Magdeburg vom 28sten April 1721. Vom 1. Oktober 1866; und unter № 6440. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten October 1866, betreffend die Einführung der allgemeinen Wehrflicht in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20sten September 1866 (Gesetz-Samml. S 555) der preußischen Monarchie einverleibt worden sind, so wie in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

Der Friedensvertrag zwischen Preußen und Sachsen.

№ 552. Nachdem der Friedens-Vertrag zwischen Preußen und Sachsen am 21sten Oktober d. J. hierselbst abgeschlossen worden, hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 24sten Abends im Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hierselbst stattgefunden.

Die Bestimmungen des Friedens-Vertrages vom 21sten Oktober d. J. und der dazugehörigen beiden Protokolle lauten:

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Sachsen, von dem Wunsche geleitet, die durch den Krieg unterbrochenen gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben Behufs Verhandlung eines darüber abzuschließenden Friedensvertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen,

Seinen Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Gesandten, Carl Friedrich von Savigny, Ritter des Königlich preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse, Großkreuz des Königlich sächsischen Albrechts-Ordens, Comthur des Königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens u. s. w.,

und

Seine Majestät der König von Sachsen,

Seinen Staats-Minister der Finanzen, Richard Freiherrn von Friesen, Großkreuz des Königlich sächsischen Civil-Verdinst-Ordens u. s. w.

und

Seinen Wirklichen Geheimen Rath Carl Adolph Grafen von Hohenthal, Großkreuz des Königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse u. s. w.,

welche, nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten, über nachfolgende Vertragsbestimmungen überein gekommen sind:

Artikel 1. Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Artikel 2. Seine Majestät der König von Sachsen, indem Er die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nicolsburg am 26sten Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsens beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt für Sich, Seine Erben und Nachfolger, für das Königreich Sachsen den Artikeln I. bis VI. des am 18ten August d. J. zu Berlin zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar und anderen norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei und erklärt dieselben für Sich, Seine Erben und Nachfolger, für das Königreich Sachsen verbindlich, so wie Se. Majestät der König von Preußen die darin gegebenen Zusagen ebenfalls auf das Königreich Sachsen ausdehnt.

Artikel 3. Die hiernach nöthige Reorganisation der sächsischen Truppen, welche einen integrirenden Theil der norddeutschen Bundes-Armee zu bilden und als solche unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu treten haben werden, erfolgt, sobald die für den Norddeutschen Bund zu treffenden allgemeinen Bestimmungen auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10ten Juni d. J. festgestellt sein werden.

Artikel 4. Inzwischen treten in Beziehung auf die Besatzungs-Verhältnisse der Festung Königstein, die Rückkehr der sächsischen Truppen nach Sachsen, die nöthige Beurlaubung der Mannschaften und die vorläufige Garnisonirung der auf den Friedensstand zurückversetzten sächsischen Truppen, die gleichzeitig mit dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages getroffenen besonderen Bestimmungen in Kraft.

Artikel 5. Auch in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertretung Sachsens erklärt die Königlich sächsische Regierung sich bereit, dieselbe ihrerseits nach den Grundsätzen zu regeln, welche für den norddeutschen Bund im Allgemeinen maßgebend sein werden.

Artikel 6. Se. Majestät der König von Sachsen verpflichtet Sich, Behufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten und in Erledigung des im Artikel V. des Nicolsburger Präliminar-Vertrages vom 26. Juli 1866 gemachten Vorbehalts, an Se. Majestät den König von Preußen die Summe von „Zehn Millionen Thalern"
in drei gleichen Raten zu bezahlen.

Die erste Rate ist fällig am 31sten December d. J., die zweite am 28sten Februar und die dritte am 30sten April k. J.

Artikel 7. Se. Majestät der König von Sachsen leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von Königlich sächsischen 4prozentigen Staatsschulden-Kassenscheinen, Königlich sächsischen 3prozentigen landschaftlichen Obligationen vom Jahre 1830 oder Königlich sächsischen, zu 3½ pCt. verzinslichen Landrentenbriefen bis zum Betrage der zu garantirenden Summe. Die zu deponirenden Papiere werden zum Tagescourse berechnet und die Garantie-Summe wird um 10 pCt. erhöht.

Artikel 8. Sr. Majestät dem Könige von Sachsen steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise, unter Abzug eines Diskonto von 5 pCt. für das Jahr, früher zu bezahlen.

Artikel 9. Mit erfolgtem Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages treten, unbeschadet der im Artikel 4. vorgesehenen besonderen Bestimmungen, das Königlich preußische Militair-Gouvernement für Sachsen, so wie das Königlich preußische Civil-Commissariat in Dresden außer Wirksamkeit; auch hört mit demselben Zeitpunkte die an letzteres seither geleistete tägliche Zahlung von 10,000 Thalern auf.

Artikel 10. Die Auseinandersetzung der durch den früheren deutschen Bund begründeten Eigenthums-Verhältnisse, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Insbesondere behält Sich Se. Majestät der König von Sachsen einen Anspruch auf über 200,000 Thlr., welche Sachsen anläßlich der Bundes-Exekution in Holstein aufgewendet und liquidirt hat, ausdrücklich vor.

Artikel 11. Vorbehaltlich der auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni c. in der Verfassung des norddeutschen Bundes zu treffenden Bestimmungen über Zoll- und Handelsverhältnisse sollen einstweilen der Zollvereins-Vertrag vom 16ten Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges außer Wirksamkeit gesetzt sind, unter den hohen Kontrahenten, vom Tage des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an, mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Kontrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Aufkündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Artikel 12. Alle übrigen, zwischen den hohen vertragschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit wieder in Kraft gesetzt, soweit sie nicht durch die im Artikel 2. erwähnten Bestimmungen und den Zutritt zum norddeutschen Bunde berührt werden.

Artikel 13. Die hohen Kontrahenten verpflichten sich gegenseitig, die Herstellung einer unmittelbar von Leipzig ausgehenden und dort im directen Schienenanschluß mit der Thüringischen und der Berlin-Anhaltischen Bahn stehenden Eisenbahn — geeigneten Falles unter streckenweiser Mitbenutzung einer der beiden genannten Bahnen — über Pegau nach Zeitz zu gestatten und zu fördern. Se. Majestät der König von Sachsen wird derjenigen Gesellschaft, welche für den im preußischen Gebiete belegenen Theil dieser Bahn die Konzession erhalten wird, diese letztere auch für die auf sächsischem Gebiete gelegene Strecke, unter denselben Bedingungen ertheilen, welche in neuerer Zeit den in Sachsen konzessionirten Privat-Eisenbahn-Gesellschaften überhaupt gestellt worden sind.

Die zur Ausführung dieser Eisenbahn erforderlichen Einzelbestimmungen werden durch einen besonderen Staatsvertrag geregelt werden, zu welchem Behufe beiderseitige Bevollmächtigte in kürzester Frist an einem noch näher zu vereinbarenden Orte zusammentreten werden.

Artikel 14. Die hohen Kontrahenten sind übereingekommen, daß das Eigenthum der Königlich sächsischen Regierung an der auf preußischem Gebiete belegenen Strecke der Görlitz-Dresdener Eisenbahn, einschließlich des antheiligen Eigenthumsrechtes an dem Bahnhofe in Görlitz mit der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages auf die Königlich preußische Regierung übergehen soll.

Dagegen wird die Königlich sächsische Regierung vorläufig bis zum Ablaufe der im Artikel XIV. des Staatsvertrages vom 24sten Juli 1843 festgesetzten dreißigjährigen Frist, und vorbehaltlich der alsdann zu treffenden weiteren Verständigung in der Ausübung des Betriebes auf der Strecke von der beiderseitigen Landesgrenze bis Görlitz und in der unentgeltlichen Mitbenutzung des Bahnhofes in Görlitz verbleiben. Sie wird den rechnungsmäßigen Reinertrag, welchen der Betrieb auf der gedachten Strecke ergiebt, alljährlich an die Königlich preußische Regierung abliefern. Die Königlich preußische Regierung verpflichtet sich, bei der von ihr beabsichtigten Umgestaltung des Görlitzer Bahnhofes dafür Sorge zu tragen, daß der Königlich sächsischen Bahnverwaltung die zur ungestörten Fortsetzung ihres Betriebes erforderlichen Räumlichkeiten und Bahnhofsanlagen in dem, dem Bedürfnisse entsprechenden Maße auch fernerweit verfügbar gehalten werden.

Artikel 15. Um der Königlich sächsischen Regierung, die in dem Staatsvertrage vom 24sten Juli 1843 für den Fall der späteren Abtretung ihres Eigenthums an der Eisenbahnstrecke von der Landesgrenze bis Görlitz und ihres Miteigenthums an dem Bahnhofe in Görlitz in Aussicht genommene Entschädigung zu gewähren, wollen Se. Majestät der König von Preußen von der im Artikel 6. des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Kriegskosten-Entschädigung den Betrag von Einer Million Thalern als eine Compensation für die von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen im Artikel 14. des gegenwärtigen Vertrages zugestandenen Eigenthums-Abtretungen in Abrechnung bringen lassen.

Artikel 16. Da nach Artikel 6. unter 10. der Reformvorschläge vom 10. Juni d. J. das Postwesen zu denjenigen Angelegenheiten gehört, welche der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen, nun aber Seine Majestät der König von Sachsen auf Grund dieser Vorschläge dem norddeutschen Bunde beitritt, so verspricht derselbe auch schon von jetzt an weder durch Abschluß von Verträgen mit anderen Staaten, noch sonst etwas vornehmen zu lassen, wodurch der definitiven Ordnung des Postwesens im Norddeutschen Bunde irgendwie vorgegriffen werden könnte.

Artikel 17. Die Königlich sächsische Regierung überträgt der Königlich preußischen Regierung das Recht zur Ausübung des Telegraphenwesens innerhalb des Königreichs Sachsen in demselben Umfange, in welchem dieses Recht zur Zeit der Königlich sächsischen Regierung zusteht. Soweit die Königlich sächsische Regierung in anderen Staaten Telegraphen-Anstalten zu unterhalten berechtigt ist, tritt dieselbe ihre Rechte aus den hierüber bestehenden Verträgen an die Königlich preußische Regierung ab, welcher die Verhandlungen mit den betreffenden dritten Regierungen über die Ausübung dieser Rechte vorbehalten bleiben.

Den Depeschen Sr. Majestät des Königs von Sachsen, der Mitglieder des Königlichen Hauses, der Königlichen Hofämter, der Ministerien und aller sonstigen öffentlichen Behörden des Königreichs Sachsen bleiben dieselben Bevorzugungen vorbehalten, welche den gleichartigen Königlich preußischen Depeschen zustehen.

Den Eisenbahn-Verwaltungen im Königreich Sachsen bleibt selbstverständlich die Benutzung eines Betriebs-Telegraphen überlassen.

Zur Ausführung sämmtlicher, im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Bestimmungen werden unmittelbar nach dem Austausch der Ratificationen des Friedens-Vertrages beiderseitige Kommissarien zusammentreten.

Artikel 18. Se. Majestät der König von Sachsen erklärt Sich damit einverstanden, daß das in Sachsen, wie in der Mehrzahl der übrigen bisherigen Zollvereinsstaaten bestehende Salzmonopol aufgehoben wird, sobald die Aufhebung in Preußen erfolgt und daß von dem Zeitpunkte dieser Aufhebung ab die Besteuerung des Salzes für gemeinschaftliche Rechnung sämmtlicher betheiligten Staaten bewirkt wird.

Die näheren Bestimmungen bleiben weiterer Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 19. Se. Majestät der König von Sachsen erklärt, daß keiner Seiner Unterthanen, oder wer sonst den sächsischen Gesetzen unterworfen ist, wegen eines in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Preußen und Sachsen während der Dauer des Kriegszustandes begangenen Vergehens oder Verbrechens gegen die Person Sr. Majestät, oder wegen Hochverraths, Staatsverraths oder sonst wegen einer die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlung, oder endlich wegen seines politischen Verhaltens während jener Zeit überhaupt strafrechtlich, polizeilich oder disciplinarisch zur Verantwortung gezogen oder in seinen Ehrenrechten beeinträchtigt werden soll. Die etwa bereits eingeleiteten Untersuchungen dieser Art sollen einschließlich der Untersuchungskosten niedergeschlagen werden.

Se. Majestät der König von Preußen erklärt Sich damit einverstanden, daß nach diesen Grundsätzen auch hinsichtlich derjenigen Verbrechen und Vergehen der oben gedachten Art verfahren werde, welche während jener Zeit in Sachsen gegen die Person Sr. Majestät des Königs von Preußen oder gegen den preußischen Staat etwa begangen worden sind.

Die aus Sachsen entfernten und etwa noch in preußischer Haft befindlichen Personen sollen, soweit dies nach den preußischen Gesetzen zulässig ist, aus derselben sofort entlassen werden.

Artikel 20. Se. Majestät der König von Sachsen erkennt das unbeschränkte jus reformandi Sr. Majestät des Königs von Preußen in Betreff der Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz an, willigt in die Aufhebung der bisher der Universität Leipzig zugestandenen Berechtigungen auf gewisse Canonicate an diesen Stiftern und verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche der Königlich sächsischen Regierung oder der Universität Leipzig aus den Statuten der Stifter oder aus früheren Verträgen und Conventionen, deren etwa entgegenstehende Bestimmungen hiermit ausdrücklich aufgehoben werden, zustehen möchten. Die Entschädigung der Universität Leipzig für die gänzliche Beseitigung ihrer Beziehungen zu den Stiftern, so wie der jetzigen Inhaber ad dies muneris übernimmt die Königlich sächsische Regierung und macht sich anheischig, die Königlich preußische Regierung gegen alle Entschädigungs-Ansprüche der Universität oder einzelner Fakultäten und Professoren an derselben zu vertreten.

Artikel 21. Se. Majestät der König von Sachsen willigt in die Auspfarrung

1) des bisher in die sächsische Parochie Stoentzsch eingepfarrten preußischen Filials Werben;
2) des bisher in die sächsische Parochie Groß-Dalzig eingepfarrten preußischen Filials Zitzschen;
3) der bisher in die sächsische Parochie Quesitz eingepfarrten preußischen Gemeinde Doehlen;
4) der bisher in die sächsische Parochie Auligk eingepfarrten preußischen Gemeinden Koennderitz, Minkwitz, und Traupitz;
5) der bisher in die sächsische Parochie Püchau eingepfarrten preußischen Gemeinde Cossen und
6) der bisher in die sächsische Parochie Thalwitz eingepfarrten preußischen Gemeinden Collau und Bunitz,

und zwar ohne Entschädigung von preußischer Seite, dergestalt, daß die von den genannten sächsischen Parochieen zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche lediglich von der Königlich sächsischen Regierung übernommen werden.

Artikel 22. Insoweit während des Krieges in Sachsen weggenommene, in Staatseigenthum befindliche Gegenstände, welche nach den bestehenden völkerrechtlichen Grundsätzen nicht als Kriegsbeute anzusehen sind, noch nicht zurückgegeben sein sollten, werden Se. Majestät der König von Preußen Anordnung treffen, daß deren Zurückgabe alsbald erfolgt. Hierzu gehören insbesondere die auf den Staats-Eisenbahnen in Beschlag genommenen Lokomotiven, Tender, Wagen und Schienen, sowie die auf den Königlichen Hüttenwerken bei Freiberg weggenommenen Vorräthe an edlen Metallen und sonst verkäuflichen Produkten. Hinsichtlich der letzteren ist bei der darüber erforderlichen Auseinandersetzung davon auszugehen, daß das darunter befindliche Werkblei der Königlich sächsischen Regierung gegen Erstattung des Werths des darin enthaltenen Bleies zurückgegeben wird.

Artikel 23. Die Ratification des gegenwärtigen Vertrages erfolgt bis spätestens den 28. d. M. u. J.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt. So geschehen Berlin, den 21sten Oktober 1866.

(L. S.) Savigny. (L. S.) Friesen. (L. S.) Hohenthal.

Besondere Bestimmungen in Ausführung des Artikel 4. des Friedens-Vertrages vom 21sten Oktober 1866.

Mit Bezug auf Artikel 4. des Friedens-Vertrages vom heutigen Tage sind die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Punkte überein gekommen:

1) Seine Majestät der König von Sachsen wird unverzüglich, und noch bevor die Ratificationen des gedachten Friedens-Vertrages ausgewechselt werden, die Festung Königstein Sr. Majestät dem Könige von Preußen einräumen.
2) Die Besetzung der Festung erfolgt in der Art, daß die daselbst befindliche Königlich sächsische Infanterie durch eine Königlich preußische Infanterie-Abtheilung unter gegenseitiger militairischer Ehrenbezeugung abgelöst wird und der Königlich sächsische Gouverneur (Kommandant) seine Functionen dem von Seiner Majestät dem Könige von Preußen zu ernennenden Gouverneur (Kommandant) übergiebt. Die sächsische Infanterie-Besatzung marschirt mit Waffen und Gepäck ab, um sich zunächst nach den diesen Truppentheilen zu bezeichnenden Standquartieren zu begeben.
3) Alles auf der Festung befindliche und noch dahin zu verbringende sächsische Material an Geschützen, Waffen, Munition und Ausrüstungsstücken, Vorräthen, Lebensmitteln und alles sonst sich daselbst befindende Staats-Eigenthum verbleibt unbestrittenes Eigenthum der Königlich sächsischen Regierung.
   Die letztere behält demnach die freie und ungehinderte Verfügung über alle genannten Gegenstände, so daß sie dieselben auf dem Königstein belassen oder von da jederzeit zurückziehen kann.
4) Zur Bewahrung des vorgedachten Königlich sächsischen Staats-Eigenthums verbleibt, jedoch unter dem Oberbefehl des Königlich preußischen Gouvernements (Kommandantur), das Königlich sächsische Artillerie-Detachement als Theil der Besatzung in der Festung; mit ihm der Unterkommandant, der Festungs-Ingenieur, der Adjutant sowie alle Festungsbeamte und Handwerker.
   Der Königlich preußischen Besatzung der Festung steht es frei, die dortigen Magazine und Vorräthe aller Art zu ihrem Unterhalte gegen Abrechnung zu benutzen.
5) Unmittelbar nach erfolgtem Austausche der Ratificationen des Friedensvertrages wird Se. Majestät der König von Sachsen bei allen von Seiner Majestät nicht zur Friedensbesatzung von Dresden bestimmten Truppentheilen, innerhalb der militairisch zulässigen Grenzen, eine Beurlaubung in ausgedehntem Maßstabe, und zwar noch vor deren Rückkehr nach Sachsen, eintreten lassen.
   Die im Uebrigen noch nöthige Demobilisirung bei den einzelnen Truppencorps erfolgt unmittelbar nach deren Rückkehr nach Sachsen. Auch tritt dann die vollständige Beurlaubung aller entbehrlichen Mannschaft ein.
6) Dresden erhält eine gemeinschaftliche Besatzung von Preußischen und Sächsischen Truppen. Die hierzu bestimmten Königlich Sächsischen Truppen werden einen Präsenzstand von 2- bis 3000 Mann, exclusive der Chargen, nicht überschreiten.
7) In Beziehung auf die nicht für die Garnison in Dresden bestimmten Königlich sächsischen Truppentheile wird die erforderliche Unterkunft ihrer Cadres, Pferde, Waffen und Ausrüstung unter Vernehmung mit dem Höchstkommandirenden Königlich preußischen General in Sachsen geregelt werden. Auch wird demselben sächsischer Seits das Marschtableau für die aus Oesterreich zurückkehrenden Königlich sächsischen Truppen rechtzeitig mitgetheilt werden.
8) Sobald die einzelnen sächsischen Truppentheile auf sächsisches Gebiet zurückgekehrt sein werden, treten sie bis auf weitere Bestimmung unter den Oberbefehl des Höchstkommandirenden Königlich preußischen Generals in Sachsen.
9) Für die Stadt Dresden und die dort angelegten Festungswerke ernennt Seine Majestät der König von Preußen den Gouverneur, Seine Majestät der König von Sachsen den Kommandanten. Das gegenseitige Verhältniß dieser Behörden zu einander und zu den beiderseitigen Besatzungs-Contingenten von Dresden wird vorläufig nach Analogie der früheren Bundesfestungen geregelt. Die übrigen damit verknüpften Fragen bleiben dem weiteren Einvernehmen vorbehalten.
10) Bis die Reorganisation der Sächsischen Truppen im Wesentlichen durchgeführt und deren Einreihung in die Armee des Norddeutschen Bundes erfolgt sein wird, fährt Preußen fort, die für die Besatzung des Königreichs Sachsen nöthige Anzahl von Truppen seinerseits zu stellen.
   Die hieraus entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen werden zwischen den beiden betheiligten hohen Regierungen durch besondere Vereinbarung näher geregelt werden.

Sämmtliche für die Ausführung vorstehender Bestimmungen sonst noch nöthigen Anordnungen bleiben einer Verständigung zwischen der Königlich sächsischen Regierung und dem Höchstkommandirenden Königlich preußischen General überlassen.

Vorstehende Bestimmungen sollen als mit der Ratification des Friedens-Vertrages ratifizirt angesehen werden.

Berlin, den 21sten Oktober 1866.

(L. S.) Savigny. (L. S.) Friesen. (L. S.) Hohenthal.

Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 21sten Oktober 1866.

Bei der heutigen Unterzeichnung des zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossenen Friedensvertrags, erklären die Königlich sächsischen Bevollmächtigten, unter Bezugnahme auf Artikel 5, Folgendes:

Die Königlich sächsische Regierung, von dem lebhaften Wunsche beseelt, die vollkommene Uebereinstimmung zu bethätigen, welche zwischen ihr und der Königlich preußischen Regierung bezüglich der von jetzt an gemeinsam zu verfolgenden politischen Richtung besteht, ist bereit

a) sofort und bis zu dem Zeitpunkte, wo die Frage wegen der internationalen Repräsentation des norddeutschen Bundes in definitiver Weise geordnet sein wird, ihre eigene völkerrechtliche Vertretung bezüglich derjenigen Höfe und Regierungen, bei welchen dieselbe gegenwärtig diplomatische Agenten nicht unterhält, auf die preußischen Missionen zu übertragen und

b) dasselbe Verhältniß denjenigen Höfen und Regierungen gegenüber, bei welchen dermalen sächsische Missionen bestehen, in allen Fällen temporairer Vacanz, auf deren Dauer eintreten zu lassen,

c) auch in diesem Sinne die Königlich sächsischen Vertreter im Auslande mit entsprechender Instruktion zu versehen, so daß sich Sachsen, im Geiste des mit Preußen abgeschlossenen Bündnisses, schon jetzt in internationaler Beziehung der preußischen Politik fest anschließt.

Der Königlich preußische Bevollmächtigte erklärt seinerseits, daß seine Regierung bereit ist, die in Rede stehende Vertretung zu übernehmen und hierbei die Interessen, sowohl der Königlich sächsischen Regierung, als auch die der Königlich sächsischen Staatsangehörigen, gleich wie ihre eigenen allenthalben zu wahren.

Schließlich waren die beiderseitigen Bevollmächtigten dahin einig, daß durch vorstehende interimistische Bestimmungen das Recht Sr. Majestät des Königs von Sachsen, in einzelnen Fällen außerordentliche Bevollmächtigte zu senden, in keiner Weise alterirt werden solle.

Vorstehendes Protokoll soll als mit der Ratification des Friedens-Vertrags ratifizirt angesehen werden.

Geschehen wie oben.

(L. S.) Savigny. (L. S.) Friesen. (L. S.) Hohenthal.

№ 553. (Durch den Friedensvertrag mit Sachsen) ist nunmehr die Wiederherstellung des Friedens für ganz Deutschland vollendet. Während in allen übrigen deutschen Ländern Zustände des Friedens bereits wieder eingekehrt waren, befand sich Sachsen allein bisher noch in dem Ausnahme-Zustand kriegerischer Occupation.

In richtiger Erkenntniß der obwaltenden unabwendbaren Umstände hat der König von Sachsen durch die Annahme unerläßlicher Friedensbedingungen seinem Lande die lang ersehnte Ruhe und die Hoffnung neuen friedlichen Auflebens wiedergegeben und zugleich den Grund zu einem festen und dauerhaften Bündniß mit Preußen gelegt.

Sachsen, welches unter dem Einflusse der unglückseligen und verhängnißvollen Politik des Ministers von Beust mehr als irgend ein anderer Staat zum Ausbruche des jüngsten Krieges beigetragen und sein Heer von vorn herein mit der österreichischen Armee zum Kampfe gegen Preußen vereinigt hatte, war Dank der warmen Fürsprache, die es bei den Nicolsburger Friedens-Verhandlungen gefunden, vor dem Schicksale bewahrt worden, welchem Oesterreich alle seine übrigen Bundesgenossen in Nord-Deutschland überließ.

Wenn aber Preußen einwilligte, daß Sachsen in seinem bisherigen Besitzstande und Umfange erhalten bleibe, so mußte es anderseits dafür sorgen, daß hierdurch die Abrundung und die Sicherheit des preußischen Machtgebiets in Norddeutschland keine Beeinträchtigung erfahre. Gerade der letzte Krieg hatte von Neuem bewiesen, welchen Gefahren Preußen ausgesetzt ist, wenn es der wichtigen militairischen Stellungen in Sachsen nicht gewiß ist, welche Vortheile ihm dagegen der Besitz dieser Stellungen sichert.

Unsere Regierung mußte daher, indem sie das eigene Bestehen eines Königreichs Sachsen zuließ, volle Sicherheit erlangen, daß die sächsische Regierung fortan in allen politischen Beziehungen nur die Wege Preußens und des norddeutschen Bundes gehen könne und daß namentlich alle militairischen Kräfte, Einrichtungen und wichtigen Punkte dieses Königreichs in jeder Beziehung zur Verfügung Preußens und des Norddeutschen Bundes stehen.

Die Forderung, welche Preußen vor Ausbruch des Krieges um Deutschlands willen gestellt hatte, die Forderung einer festen politischen und militairischen Einigung der norddeutschen Staaten, mußte Sachsen gegenüber unbedingt verwirklicht werden. Darüber hinaus aber erheischte die besondere Wichtigkeit Sachsens, daß neben den allgemeinen Bedingungen des Norddeutschen Bundes eine volle Gewähr für die rückhaltlose Gemeinschaft Sachsens mit Preußen gewonnen werde.

Dies ist durch den Friedensvertrag vom 21sten d. M. unzweifelhaft erreicht.

Preußen hat im Verlaufe aller Verhandlungen mit seinen bisherigen Gegnern in Deutschland bewiesen, daß es nicht ihre Demüthigung, sondern nur die unabweislichen Gesichtspunkte nationaler Politik im Auge hat. Auch Sachsen gegenüber war unsere Regierung bemüht, die Rücksichtnahme auf die fürstliche Stellung und Würde des Königs mit der Sicherstellung der militairischen und politischen Interessen Norddeutschlands zu vereinigen.

König Johann kehrt nunmehr in sein Land zurück, die sächsischen Truppen, die sich, wenn auch nicht siegreich, doch mit Ehren geschlagen, werden gleichfalls unverweilt der Heimath wiedergegeben sein. Im innigen Bunde mit Preußen und den norddeutschen Brüdern wird das sächsische Volk, so Gott will, einer neuen ehren- und ruhmreichen Zeit entgegengehen!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 554. Auf Grund des §. 1. Alinea 4. der Gemeinde-Novelle vom 14. April 1856 und des Einverständnisses der Interessenten ist genehmigt worden, daß das mittelst Kaufvertrages vom 30. August 1865 Seitens des Forstfiscus angekaufte im Schutzbezirk Seedranken, Forstreviers Rothebude, belegene Ackergrundstück Dullen № 38. von 1 Morgen 165 □Ruthen aus dem Communalverbande von Dullen Kreises Oletzko, ausscheide und in den Gutsbezirk des genannten Königlichen Forstreviers übergehe.

Gumbinnen, den 25sten Oktober 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Das evangelische Schullehrer-Hülfsseminar Friedrichshof betreffend.

№ 555. Nach erfolgter Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten soll in Friedrichshof ein Hülfsseminar zur Ausbildung evangelischer Lehrer für masurische Schulen des Regierungsbezirks Königsberg eingerichtet werden. Die Zahl der jährlich aufzunehmenden Zöglinge ist vorläufig auf 30 bestimmt, welche in dreijährigem Cursus unterrichtet und dann nach abgelegter Abgangsprüfung entlassen werden. Den Seminaristen wird ein vollständiger Unterricht gewährt, auch in der Musik, so daß die Ausbildung derselben auch für den Organisten- und Cantordienst erfolgt.

Die Leitung der Anstalt wird dem Rector und Hülfsprediger Mahraun übertragen werden, welcher in Gemeinschaft mit dem Lehrer Erwin und einem Hülfslehrer den Unterricht ertheilen wird. Jeder bedürftige und würdige Zögling wird eine jährliche Unterstützung von 36 Thlr. erhalten, außerdem wird allen Zöglingen freier Unterricht, freie Wohnung in einem gemeinschaftlichen unter Aufsicht stehenden Wohnhause, Heizung und Beleuchtung gewährt. Die Anstalt wird in den Besitz der nöthigen Bücher, Musikalien und anderweitiger Lehrmittel, auch der erforderlichen Musikinstrumente gesetzt werden.

Nur Zöglinge, welche der polnischen Sprache ausreichend mächtig sind, können in diesem Hülfsseminar Aufnahme finden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die erste Aufnahmeprüfung am 12ten November c., der Eintritt der Zöglinge in die Anstalt am 17ten November c. stattfinden soll.

Königsberg, den 16ten October 1866, Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

№ 556. Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Königsberg i. Pr.

Die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. evangelische Hülfsseminar zu Friedrichshof betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Hülfs-Seminar zu Friedrichshof für das Elementarfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 12ten November c. festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 11ten November Abends 6 Uhr bei dem Vorsteher der Anstalt Herrn Rector und Hülfsprediger Mahraun zu melden. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahr alt und der polnischen Sprache ausreichend mächtig sein müssen, sowie daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke acht Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termin dem Herrn Rector Mahraun einzusenden haben:

1) einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und in polnischer Sprache,
2) den Tauf- und Confirmationsschein,
3) Zeugniß über die genossene Vorbildung, wozu auch ein Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors gehört,
4) ein Zeugniß derjenigen Geistlichen, in deren Kirchspiele sie sich während der letzten zwei Jahre aufgehalten haben,
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die stattgefundene Impfung.

Polizei-Verordnung des Königlichen Oberbergamtes zu Breslau, betreffend die Nachtragung der Grubenbilder.

№ 557. Auf Grund des §. 197. und im Anschluß an §. 72. des Allgemeinen Berggesetzes

vom 24sten Juni 1865, sowie an §. 2. der Bergpolizei-Verordnung für den Stein- und Braunkohlen-Bergbau in der Oberlausitz vom 11ten August c. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz S. 307.), verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch, was folgt:

§. 1. Die Nachtragung der Grubenbilder muß bei jedem unterirdisch betriebenen Bergwerke mindestens einmal in jedem Kalenderquartale; bei jedem unter Aufsicht der Bergbehörde betriebenen Tagebau mindestens einmal in jedem Kalenderjahre erfolgen.

§. 2. Tagegebäude, Wasserbassins, Klärsümpfe, Eisenbahnen, Chausseen, Wege und alle Gegenstände der Tagessituation, auf deren Erhaltung beim Grubenbetrieb Rücksicht genommen werden muß, sind ebenso, wie die Grenzen der zur Erhaltung dieser Gegenstände von der Bergbehörde festgestellten Sicherheitspfeiler, unverzüglich und unabhängig von den in §. 1. für die Nachtragung der Grubenbilder festgesetzten Fristen zu Risse zu bringen.

§. 3. Wenn auf einer Grube der Betrieb eingestellt wird, so muß jedesmal vorher die vollständige Nachtragung des Grubenbildes erfolgen.

Ebenso müssen alle einzelnen unterirdischen Baue, bevor sie durch den Abbau oder auf andere Weise unfahrbar werden, vollständig zu Risse gebracht sein.

§. 4. Der Revier-Beamte ist befugt, bei einzelnen Gruben für die periodische Nachtragung des Grubenbildes sowohl längere Fristen zu gewähren, als auch kürzere Fristen zu bestimmen.

Hierdurch wird die Befugniß des Revierbeamten, im sicherheitspolizeilichen Interesse die sofortige Nachtragung des Grubenbildes im einzelnen Falle anzuordnen, nicht ausgeschlossen.

§. 5. Gleichzeitig mit der Nachtragung des auf dem Bergwerke selbst aufbewahrten Exemplars des Grubenbildes muß die Nachtragung des an die Bergbehörde abgelieferten amtlichen Rißexemplares erfolgen.

§. 6. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden nach §. 208. des Allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu 50 Thaler bestraft. Breslau, den 20. Oktober 1866.

Königliches Oberbergamt.

Die Schifffahrt auf dem Pregel unterhalb Königsberg betreffend.

№ 558. Am linken Ufer des Pregels unterhalb Königsberg und unterhalb der Milchbude gegenüber gelegenen Schanze befindet sich eine circa 100 Ruthen lange, 10 bis 17 Ruthen weit in den Strom sich erstreckende Steinbank. Die Wassertiefe über derselben beträgt nur 5 bis 7 Fuß. Diese der Schifffahrt gefährliche Bank ist an den beiden Enden und in der Mitte durch Schwimmbaaken, die auf 9′ 6″ Wassertiefe bei mittlerm Wasserstande gelegt sind, bezeichnet. — Die mittlere Schwimmbaake liegt mit dem Rayon-Pfahle am Ufer und der Windmühle in Kalgen in einer geraden Linie. —

Diese Schwimmbaaken bestehen aus schwarz gestrichenen Klötzen, deren eines Ende 3—4 Fuß aus dem Wasser hervorragt.

Das Schifffahrt treibende Publikum wird hierdurch auf diese gefährliche Stelle und deren Bezeichnung aufmerksam gemacht. Pillau, den 24. Oktober 1866. Der Hafen-Bau-Inspector.

Patent-Ertheilungen.

№ 559. Dem Lehrer H. Born in Berlin ist unter dem 23sten October 1866 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zur Darstellung von Zahlenbildern für Elementarschulen

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 560. Dem Kaufmann J. H. Prillwitz in Berlin ist unter dem 23sten Oktober 1866 ein Patent

auf eine Flachs-Riffelmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem Predigamts-Candidaten Berthold Heinrich Schellong aus Lötzen ist die interimistische Verwaltung des erledigten Rektorats zu Kutten, Kreises Angerburg, übertragen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 44.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 45. Gumbinnen, den 7ten November 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 561. Das 56ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 3ten November c. ausgegeben ist, enthält unter № 6441 das Gesetz, betreffend 1) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den aktiven Militairdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militair-Beamten; 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges. Vom 16ten Oktober 1866; unter № 6442 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Buk im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 17ten September 1866; und unter № 6443 den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Oktober 1866, betreffend die Abänderung des Statuts des Soldiner Entwässerungsverbandes vom 13ten Oktober 1856, insbesondere die Senkung des Haussees zwischen Adamsdorf und Giesenbrügge.

Das Zündnadelgewehr und die preußische Armee.

№ 562. Die glorreichen Erfolge, welche die preußische Armee während des diesjährigen Krieges gegen Oesterreich und seine Verbündeten errungen hat, werden vielfach nur der Leistungsfähigkeit unseres Zündnadelgewehrs zugeschrieben, da selbiges, neben der Präzision (dem sicheren und genauen Treffen) seiner Schüsse, — anderen Schußwaffen durch die Schnelligkeit seines Feuers so ungemein überlegen sei, daß es möglich wurde, wie es in einem Berichte heißt, „den Feind mit einem Hagel von Geschossen derartig zu überschütten, daß selbst die Bravour der besten Truppen durch solch verheerende Wirkung erschüttert und vernichtet werden müsse."

Von dem allergrößten Interesse für Jedermann wird es daher sein, zu erfahren, wie groß der Munitionsverbrauch der gesammten Infanterie während des ganzen Krieges war, um hiernach bemessen zu können, inwiefern die oben ausgesprochene, vielfach verbreitete Meinung richtig ist oder nicht, ob in Wirklichkeit der Feind mit einer so unvergleichlich großen Menge von Geschossen überschüttet worden ist.

Aus Zusammenstellungen, deren Richtigkeit nicht bezweifelt werden kann, geht darüber Folgendes hervor:

Bei der Infanterie der ersten Armee (mit der Elbarmee), der zweiten und der Main-Armee, welche in Summa 268,000 Gewehre führte, beträgt der gesammte Munitionsverbrauch (mit Einschluß der verloren und unbrauchbar gewordenen Munition, in runder Zahl 1,850,000 Patronen.

Es kommt daher auf jeden Infanteristen nur ein Verbrauch von 7 Patronen während des ganzen Krieges, wobei zu bemerken bleibt, daß der durchschnittliche Munitionsverbrauch bei der Infanterie der Main-Armee, welche 40,000 Mann an Fußtruppen zählte, sich fast doppelt so hoch (11 Patronen pro Mann) beläuft als bei der Infanterie der I. und II. Armee (6 Patronen pro Mann), von denen erstere 109,000 Mann, letztere 119,000 Mann an Fußtruppen stark war.

Selbst bei denjenigen Bataillonen, welche stundenlang im Feuergefecht ausharren mußten, findet sich kein erheblicher Munitionsverbrauch vor.

So verschoß bei Nachod und Skalitz z. B. ein Bataillon ungefähr 23,000, ein anderes bei Nachod 22,000 und ein drittes bei Trautenau 22,000 Patronen, woraus sich ein durchschnittlicher Verbrauch von resp. 22 und 23 Patronen pro Mann ergiebt, — Zahlen, welche in Anbetracht der längeren Dauer jener Gefechte, sowie mit Rücksicht auf die dabei mitberechnete, durch zahlreiche Todte und Verwundete verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Munition, noch immer nicht beträchtlich genannt werden können, da sie kaum ein Drittel desjenigen Quantums ausmachen, welches jeder Infanterist als Taschenmunition, die sich nach jedem Gefechte ergänzen läßt, — bei sich führt.

Auch der Munitionsverbrauch der Artillerie während des Krieges kann, um dies gleich mit zu erwähnen, kein bedeutender genannt werden.

Sämmtliche oben genannte Armeen führten Alles in Allem 900 Feldgeschütze mit (wobei 12 Oldenburgische Geschütze der Main-Armee nicht in Rechnung gestellt sind). Der gesammte Munitions-Verbrauch dieser Geschütze beträgt etwa 36,000 Schuß.

Durchschnittlich kommt davon auf jedes Geschütz bei der I. und Elb-Armee, 48 Schuß, bei der II. Armee 28 Schuß, bei der Main-Armee 53 Schuß, und im Gesammtdurchschnitt etwa 40 Schuß auf jedes Geschütz, welche als wirklich verschossen anzusehen sind, während sich der sonstige Verlust von Munition bei der Artillerie auf eine verhältnißmäßig geringe Quantität, welche durch feindliches Feuer in den Protzen und Munitionswagen entzündet wurde, beläuft.

Mit ziemlicher Bestimmtheit läßt sich wohl annehmen, daß der Munitions-Verbrauch der österreichischen Armee und ihrer Verbündeten kein erheblich geringerer sein wird, vielmehr liegt, bei dem ausgedehnten Gebrauch, welchen die Oesterreicher während des ganzen Krieges von ihrer Artillerie zu machen wußten — die Vermuthung nahe, daß diese Truppe ein viel bedeutenderes Munitionsquantum als das oben angegebene — verschossen hat.

Nicht durch unsere vortreffliche Hinterladungswaffen allein ist mithin der Sieg errungen — das weist der überraschend geringe Munitionsverbrauch bis zur größten Gewißheit nach —, sondern die Intelligenz der preußischen Heerführer, die straffe Disciplin, die moralische Tüchtigkeit der Armee, mit einem Wort, die Qualität unserer Truppen und die Genialität ihrer Führer haben jedenfalls das Meiste dazu beigetragen, den altpreußischen Waffenruhm durch neue Lorbeeren aufzufrischen. Unser vortreffliches Zündnadelgewehr hat jene treulich unterstützt, indeß auch diese Maschine wird erst furchtbar durch den Geist, der sie regiert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 563. Statut.

§. 1. Unter der Benennung: Entwässerungs-Verband der Widminner Seen, wird eine Genossenschaft gebildet. Genossen des Verbandes sind alle Grundbesitzer, welche von den Anlagen desselben Vortheil haben.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Lötzen.

§. 2. Der Zweck des Verbandes ist:

a) den Widminner und Szmolling-See um etwa 8 Fuß zu senken und den Feld-See und Weißen-See völlig trocken zu legen und zwar durch Ankauf und Abbruch der Stauwerke der Wassermühle in Masuchowken, durch Aufräumung der Seeverbindungen, bezüglich Anlegung von Hauptgräben dem Feldsee, Weißen-See, Szmolling- und Widminner See, sowie durch Ziehung eines Kanals von dem Widminner See nach dem Masuchowker Mühlenfließe unterhalb der gedachten Mühle;

b) alle neben und zwischen den bezeichneten Seen belegenen Bruchflächen durch Ziehung von Hauptentwässerungsgräben trocken zu legen.

Zur Erreichung dieses Zweckes sind die in den Kostenanschlägen des Vermessungs-Revisors Wittig vom 30. Oktober 1864 und 17. April 1865 bezeichneten Hauptgräben und Brücken von dem Verbande zu bauen, der Masuchowker Mühlenfluß zu räumen resp. gerade zu legen und alle diese Anlagen auch von dem Verbande zu unterhalten. Abänderungen dieses Bauplanes, welche im Laufe der Ausführung etwa nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgeführt werden.

§. 3. Der Entwässerungsverband ist verpflichtet, die Besitzer der Seen wegen etwaniger Entschädigungsansprüche, welche in Folge der Senkung des Wasserspiegels resp. in Folge der vollständigen Trockenlegung der Seen erhoben werden möchten, zu vertreten.

§. 4. Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Anlagen und über die Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Director des Verbandes zu führen und vom Vorstande festzustellen.

Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Vorstande bei der jährlichen Rechnungs-Abnahme zur Erklärung vorgelegt.

§. 5. Jeder Verbandsgenosse hat das Recht, sich des Wassers von seinen Ländereien durch Zuleitung zu den Haupt-Entwässerungszügen des Verbandes zu entledigen. Die Anlage und Unterhaltung

solcher Zuleitungsgräben ist Sache der dabei besonders Betheiligten. Ist die Zuleitung nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar, so hat der Vorstand dieselbe zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der speciell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu und das Beitrags-Verhältniß dem Vortheile eines Jeden entsprechend von den Staats-Verwaltungs-Behörden nach Anhörung der Interessenten festgestellt ist.

Die Unterhaltung dieser Anlagen hat der Vorstand ebenfalls zu beaufsichtigen.

§. 6. Innerhalb des Entwässerungs-Gebietes darf das Wasser der Seen und Hauptabzugsgräben nur unbeschadet des im Meliorationsplan vorgesehenen Entwässerungszweckes zeitweise aufgestaut oder abgeleitet werden. Der Vorstand des Verbandes bestimmt die Höhe und Zeit der Stauung und ist gegen dessen Bestimmungen nur die Beschwerde an die Verwaltungsbehörden gestattet, deren Entscheidungen endgiltig sind. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten kann der Vorstand auch gegen den Willen einzelner Theilnehmer die Anlage von Stau- und Bewässerungs-Anlagen beschließen, welche demnächst von den daraus Vortheilenden und nach Verhältniß dieses Vortheils einzurichten und zu unterhalten sind.

§. 7. Der Verband ist befugt, soweit dies zur Ausführung des Meliorationsplanes erforderlich ist,

a) die Aufhebung oder Veränderung von Mühlenstauwerken und
b) die Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens, die Einräumung einer Servitut und die vorübergehende Benutzung von Grundstücken,

gegen Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1811. (Ges.-S. 352) zu verlangen. Die Genossen des Verbandes haben den erforderlichen Grund und Boden zur Regulirung der Entwässerungszüge unentgeltlich herzugeben, wogegen ihnen die Benutzung der Böschungen verbleibt, und das etwas verlassene Flußbett innerhalb ihrer Grenzen zufällt.

Sollte aus dieser Bestimmung in einzelnen Fällen wegen geringer Betheiligung an den Vortheilen der Melioration eine offenbare Härte hervorgehen, so ist eine billige Entschädigung zu gewähren, worüber im Mangel der Einigung gleichfalls schiedsrichterliches Verfahren nach dem genannten Gesetze stattfindet.

§. 8. Die bestehenden Brücken auf den Entwässerungs-Zügen sind nach vorhergegangener Umbauung auf Kosten des Verbandes von denjenigen in normalmäßigem Zustande zu unterhalten, welchen die Unterhaltung bisher oblag.

Wenn die Brücken bei dem Umbau erheblich größer als bisher werden, so hat der Verband den Unterhaltungspflichtigen für die Vergrößerung seiner Last zu entschädigen. Die durch die Entwässerungszüge nothwendig werdenden neuen Brücken hat der Verband allein zu unterhalten.

§. 9. Die Genossen des Verbandes und das Verhältniß ihrer Beitragspflicht zur Herstellung und Unterhaltung der gemeinsamen Anlagen sind durch ein Kataster festzustellen, welches der Regierungs-Commissarius entwirft. Das Verhältniß des Vortheils an der Melioration bildet den Maaßstab dabei.

Der Entwurf des Katasters ist bei dem Landrathsamte in Lötzen und extractlich bei den Gemeindevorständen offen zu legen, auch den Gütern, welche einen besonderen Gutsbezirk bilden extractlich mitzutheilen. Zugleich ist im Amtsblatte der Regierung zu Gumbinnen und in dem Kreisblatte des Kreises Lötzen eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher bei dem Kommissarius Beschwerde erhoben werden kann.

Der Commissarius hat die erhobenen Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Entwässerungsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungs-Revisor, hinsichtlich der Bonität zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Bezirks-Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Vorstandsdeputirte anderseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden, und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Acten der Bezirks-Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerdepunkte. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer.

Binnen 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Recurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung wird das Kataster von der Regierung zu Gumbinnen ausgefertigt und

dem Vorstande zugestellt. Bis zur Feststellung des Katasters verfügt die Regierung zu Gumbinnen nach Anhörung des Vorstandes über das interimistische Beitrags-Verhältniß, welches vorbehaltlich der Ausgleichung, der Entziehung von Beiträgen zum Grunde zu legen ist.

§. 10. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage und Unterhaltung ruht mit der Sozietätspflicht gleich den sonstigen gemeinen Lasten und Abgaben als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken.

Die Beiträge sind auf das Ausschreiben des Directors in den darin zu bezeichnenden Terminen zur Kasse des Verbandes bei Vermeidung der administrativen Exekution einzuzahlen. Innerhalb der Gemeinden bewirken deren Vorstände die Einziehung und Abführung zur Kasse des Verbandes. Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten.

§. 11. An den vom Verbande zu unterhaltenden Haupt-Entwässerungszügen müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschung ab gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben.

Auch Bäume und Hecken dürfen auf dieser Fläche nicht geduldet werden.

Bei der Räumung müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt aufnehmen und binnen 4 Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Erndte geschieht, binnen 4 Wochen nach der Erndte, bis auf eine Ruthe Entfernung von dem Rande der Böschung wegschaffen.

Aus besondern Gründen kann der Director diese Frist abändern. Ausnahmen von der Bestimmung dieses Paragraphen können in einzelnen Fällen vom Vorstande des Verbandes mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 12. Der Verband steht unter der Aufsicht der Regierung zu Gumbinnen als Landes-Polizeibehörde und in höherer Instanz des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und erhalten und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden. Die Regierung entscheidet über die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Directors, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidung nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Regierung ist befugt, von der Verwaltung des Verbandes jederzeit Kenntniß zu nehmen, nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsanweisung für den Verband zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung die nöthigen Polizei-Verordnungen zu erlassen zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen.

§. 13. Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt die außerordentlichen Ausgaben fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 14. Die Regierung hat darauf zu halten, daß den Beamten des Verbandes die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden, und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 15. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten und über besondere auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden, soweit sie nicht nach den vorstehenden Paragraphen einem anderen Forum überwiesen sind, von dem Director in Gemeinschaft mit dem Vorstande untersucht und nach Mehrzahl der Stimmen entschieden.

Gegen die Entscheidung steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen 10 Tagen, von Bekanntmachung des Bescheides ab gerechnet, bei dem Director der Genossenschaft angemeldet werden muß.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten. Das

Schiedsgericht besteht aus zwei vom Vorstande auf 3 Jahre gewählten, bei der Melioration unbetheiligten Schiedsrichtern und einem von der Regierung zu Gumbinnen bestellten Obmann.

§. 16. Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch einen Vorstand geleitet, welcher aus einem Director und drei Mitgliedern besteht.

Der Director und sein Stellvertreter werden von der Regierung zu Gumbinnen ernannt.

Die drei Mitglieder werden dagegen ernannt resp. gewählt:

a) von dem Domainenfiskus ein Mitglied,
b) von den zum Verbande gehörigen Besitzern selbstständiger Güter und von den Dorfgemeinden zwei Mitglieder.

Die Mitglieder ad b. und die Stellvertreter derselben werden von den zum Verbande gehörigen Besitzern selbstständiger Güter resp. von ihren Bevollmächtigten und gesetzlichen Vertretern und von den Vorstehern sämmtlicher Gemeinden, zu welchen die übrigen bei dem Verbande betheiligten Grundbesitzer gehören, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die Stimmen jedes Besitzers eines selbstständigen Gutes und die Stimme jedes wählenden Gemeindevorstehers wird nach der Morgenzahl gezählt, welche er vertritt.

Sobald das Kataster festgestellt ist, erfolgt die Zählung der Stimmen bei den Wahlen nach der Normal-Morgenzahl, welche der Wähler vertritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Wahl gilt für 6 Jahre.

Der Ausscheidende kann wieder gewählt werden. Die Regierung zu Gumbinnen ernennt die Wahlkommissarien. Die Prüfung der Wahlen steht dem Vorstande selbst zu. Im Uebrigen finden bei dem Wahlverfahren sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme der Wahl die Vorschriften über Gemeindewahlen Anwendung.

Die Stellvertreter nehmen in Krankheits- und Behinderungsfällen des Mitgliedes seine Stelle ein und treten für das Mitglied ein, wenn dasselbe während der Wahlzeit stirbt oder seinen Wohnsitz in der Gegend aufgiebt.

§. 17. Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht dem Vorsitzenden (Director) überwiesen sind, insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke nothwendigen und nützlichen Einrichtungen und über die Bau-Anschläge,
b) über den Jahresetat und über die erforderlichen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausschreiben, sowie über die Decharge der Jahresrechnungen;
c) über etwaige Anleihen;
d) über Verträge (§. 25);
e) über die Benutzung der etwa zu erwerbenden Grundstücke oder des sonstigen Vermögens des Verbandes;
f) über die Annahme des Rendanten und der erforderlichen Unterbeamten;
g) über die Geschäftsanweisungen;
h) über die Revision der Anlagen durch einen qualifizirten Baubeamten.

Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand ist aber berechtigt, von der Ausführung der Beschlüsse sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Beschlüsse des Vorstandes, welche der Vorsitzende für gesetzwidrig oder dem Gemeinwohl nachtheilig erachtet, hat derselbe zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 18. Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu den Projecten über den Bau neuer Anlagen;
b) zu Anleihen;
c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes.

§. 19. Der Vorstand versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden alle Jahre mindestens ein Mal im Monat Mai. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird vom Vorstande ein für alle Mal festgesetzt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher stattfinden.

§. 20. Die Mitglieder des Vorstandes sind an Instructionen der Genossen des Verbandes nicht gebunden.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Das von dem Domainen-Fiskus erwählte Mitglied hat bei allen Beschlüssen eine doppelte, jedes andere Mitglied eine einfache Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann nur beschließen: in allgemeinen Angelegenheiten, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind.

Eine Ausnahme findet statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist.

Bei der zweiten und dritten Berufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 21. An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Verbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes in Widerspruch steht.

Kann wegen dieser Ausschließung, selbst mit Hülfe der Stellvertreter, eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Vorsitzende, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Verbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 22. Die vom Vorstande gefaßten Beschlüsse sind für den Verband rechtsverbindlich. Sie sind nebst den Namen der anwesend gewesenen Mitglieder in ein besonderes Buch einzutragen und werden von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern unterschrieben.

§. 23. Der Director des Verbandes führt die Gesammtverwaltung und handhabt die Polizei zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen.

In einzelnen Fällen kann sich der Director durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen.

Jedes Mitglied des letzteren ist verbunden, Aufträge des Vorsitzenden zu übernehmen.

Der Vorsitzende hat insbesondere:

a) dem Verband nach außen und in Prozessen zu vertreten.

Zu Verträgen und Schuldurkunden ist eine nach §. 22. zu vollziehende Urkunde oder Vollmacht des Vorstandes erforderlich (siehe jedoch §. 25);

b) die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen und das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen;

c) die Societätsbeiträge nach dem Etat und den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben und die Beitreibung zu bewirken;

d) die Unterbeamten zu beaufsichtigen und die Ausführung der Bauten anzuordnen und zu leiten.

§. 24. Alljährlich im Frühjahr — vor der ordentlichen Jahresversammlung des Vorstandes — findet eine Hauptschau der Anlagen des Verbandes statt.

Dieselbe erstreckt sich auch auf die vom Verbande zu beaufsichtigenden Anlagen. Der Director hält die Schau mit Zuziehung von zwei Repräsentanten als Miturtheilern ab, welche in der ordentlichen Jahresversammlung vom Vorstande für die verschiedenen Districte bestimmt werden.

Ueber den Befund und die Beschlüsse der Schaukommission ist ein Protokoll aufzunehmen.

Die Schau wird öffentlich bekannt gemacht, damit jeder Betheiligte derselben beiwohnen kann.

So oft es erforderlich ist, soll in gleicher Weise im September eine Nachschau abgehalten werden.

§. 25. Die gewöhnliche Unterhaltung der Societäts-Anlagen ordnet der Director nach dem Befund der Schauen, in dringenden Fällen auch sonst nach eigenem Ermessen an und holt nur in zweifelhaften Fällen — oder wenn er mit den Miturtheilern nicht übereinstimmt — den Beschluß des Vorstandes ein.

Ob die Ausführung auf Rechnung durch die Unterbeamten, ausnahmsweise auch durch ein Mitglied des Verbandes, oder einen Gemeindevorstand, oder durch Entreprise zu geschehen hat, darüber setzt der Vorstand gewisse Grundsätze fest, unbeschadet deren in dringenden Fällen der Director nach eigenem Ermessen verfährt.

Zu Entreprise-Contracten zur Unterhaltung der Anlagen bedarf der Director einer Vollmacht nicht.

Was die Schau für die vom Verbande nur zu beaufsichtigenden Anlagen betrifft, so ist das Ergebniß der Schau in gleicher Weise festzustellen, den betheiligten danach vom Director Anweisung zu ertheilen und die Befolgung nöthigenfalls im Wege der administrativen Execution von ihnen zu erzwingen.

§. 26. Zur speciellen Beaufsichtigung der Anlagen und zur Ausführung der die Unterhaltung der Societätsanlagen betreffenden Arbeiten hat der Director auf Beschluß des Vorstandes die erforderlichen Unterbeamten anzustellen und eidlich zu verpflichten.

Der Director kann gegen diese Unterbeamten Disciplinarstrafen bis zur Höhe von 3 Thlr. Geldbuße verfügen, nöthigenfalls ihnen auch die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 27. Der Director ist befugt, wegen der die Anlagen betreffenden polizeilichen Uebertretungen die Strafe bis zu 5 Thlr. Geldbuße oder 3 Tage Gefängniß vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852.

Die vom Director allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Societätskasse.

§. 28. Auf Beschluß des Vorstandes sind die Anlagen des Verbandes rücksichtlich ihrer normalmäßigen Beschaffenheit durch einen qualificirten Bausachverständigen, so oft es erforderlich, zu revidiren. Bei neuen Anlagen und größeren Unterhaltungsarbeiten hat der Director durch einen solchen Bausachverständigen den Anschlag vorher fertigen und die Ausführung inspiciren und abnehmen zu lassen.

§. 29. Zur Führung der Kassengeschäfte engagirt der Vorstand einen Rendanten, welcher durch Handschlag an Eidesstatt vom Vorsitzenden in einer Versammlung des Vorstandes verpflichtet wird.

Der Rendant hat nach den Anweisungen des Vorsitzenden die Einnahmen und Ausgaben zu bewirken und den Etat aufzustellen. Die Jahres-Rechnung pro Kalenderjahr ist zum 1. März dem Vorsitzenden zu übergeben, welcher dieselbe durch einen Rechnungsverständigen und außerdem selbst und durch ein vom Vorstande alljährlich hierfür zu bezeichnendes Mitglied der Vorprüfung unterwirft.

Behufs Vorlegung in der ordentlichen Jahresversammlung des Vorstandes und 14 Tage vor derselben sind Etat und Rechnung im Bureau des Vorsitzenden zur Einsicht jedes Mitgliedes des Verbandes offen zu legen.

§. 30. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes bekleiden Ehrenposten.

Für die Schauen erhalten dieselben eine Fuhrkosten-Entschädigung von 2 Thlr. pro Tag und Person.

Dem Director ist außerdem eine Entschädigung für Büreauaufwand zu gewähren, welche die Regierung zu Gumbinnen auf Anhören des Vorstandes festsetzt.

§. 31. Die erste Ausführung der Meliorationsanlagen leitet der Regierungs-Commissarius, welcher während des Baues als Director des Verbandes fungirt — mit Hülfe des ihm zugeordneten Baubeamten. Der Vorstand und bis zu dessen Konstituirung der gewählte interimistische Gesellschaftsvorstand unterstützen ihn dabei und nehmen die Rechte des Verbandes wahr. Auch der interimistische Vorstand ist berechtigt, Grundstücke für den Verband zu erwerben, Anleihen für denselben zu kontrahiren, sowie alle sonstigen Rechtsgeschäfte Namens des Verbandes auszuführen und denselben rechtsverbindlich zu verpflichten. Für die laufenden Geschäfte bei der Bauzeit ist vom Vorstande ein Ausschuß zu wählen und mit Vollmacht zu versehen.

Ein Baubeamter der Bezirksregierung revidirt die Ausführung der Bauten. Nach erfolgter Ausführung werden die Anlagen von dem Regierungs-Commissarius dem Vorstande des Verbandes übergeben mit der Baurechnung und einem Nachweis der ausgeführten Anlagen und der Inventarienstücke.

Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von der Regierung zu Gumbinnen, in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die Baurechnung wird nach Anhören des Vorstandes demnächst von der Regierung dechargirt. Die Remuneration des Regierungs-Commissarius und des Baubeamten während der Bauzeit wird aus der Staatskasse bestritten.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des Gesetzes vom 28sten Februar 1843 §. 57. und des Gesetzes vom 11ten Mai 1853 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 16ten August 1866. (L. S.)

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. gez. von Selchow.

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

№ 564. Durch unsere widerholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königl. Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15ten April 1857 unwirksam gemachten Präclusiv-Termins an uns, die Controle der Staatspapiere, oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen. Berlin, den 21sten April 1863.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Wedell, Gamet, Löwe, Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 565. Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im ersten Semester d. J. bei derselben eingegangenen Domainen-, Kauf- und Ablösungsgelder sind, nachdem dieselben vorschriftsmäßig von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden, den betreffenden Kreis-Kassen zugefertigt, um den Betheiligten die Quittungen über Renten-Ablösungs-Kapitalien, durch welche der ganze, auf dem betreffenden Grundstücke haftende Rentenbetrag abgelöst wird, durch die zuständige Gerichtsbehörde, nachdem die kostenfreie Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerks im Hypothekenbuche erfolgt ist, auszuhändigen, dagegen bei allen nur theilweisen Renten-Ablösungen, sowie bei der Ablösung anderer Arten von Domainen-Gefällen als den Renten, die Aushändigung der Quittungen über die Ablösungs-Kapitalien an die Interessenten direct zu bewirken.

Die Betheiligten haben sich in den zuletzt gedachten Fällen bei den zuständigen Kreis-Kassen zu melden. Gumbinnen, den 30sten October 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

№ 566. Das Trocknen von Thierhäuten auf den Höfen innerhalb der Stadt wird auf Anordnung der Königl. Regierung hiemit untersagt. Wer dieser Bestimmung entgegenhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 3 Thaler oder in eine Gefängnißhaft bis zu 3 Tagen, und kann gegen denselben auch außerdem noch im Wege der Exekution auf sofortige Fortschaffung der zum Trocknen ausgehängten Thierhäute eingeschritten werden. Insterburg, den 21sten September 1866.

Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

Patent-Ertheilungen.

№ 567. Dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurath A. Licht in Danzig ist unter dem 31sten October 1866 ein Patent

auf eine, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Zerkleinerungs-Maschinen für trockene Körper zum ununterbrochenen Sondern und Abführen des fertigen staubförmigen Products,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

№ 568. Den Herren Cyprien Marie Tessié du Motay und Charles Raphael Marechal zu Metz ist unter dem 26. Oktober 1866 ein Patent,

auf ein Verfahren, vegetabilische Faserstoffe zu bleichen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger August Milewski ist die Försterstelle zu Browarnik, Oberförsterei Alt-Johannisburg, nach Ablauf der Probedienstzeit definitiv verliehen worden.

Dem Lehrer Friedrich Wilhelm Küßner aus Wusterwitz, Kirchspiels Walterkehmen, ist die erledigte Schulstelle zu Puspern, Kirchspiels Szirgupönen, Kreises Gumbinnen, unter Zustimmung des Mitpatrons, Gutsbesitzer Käswurm auf Puspern, übertragen worden.

Der Kaufmann Wolf Türk in Schirwindt ist zum Rathmann daselbst gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Dem Fräulein Anna Szeimies, gegenwärtig in Tollmingkehmen, Kreises Goldap, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Der seitherige interimistische Domainen-Polizei-Verwalter Kossinna in Stallupönen ist als solcher vom 1sten October d. J. ab definitiv angestellt worden.

Der bisherige Königliche Kreis-Physikus des Niederunger Kreises, Sanitäts-Rath Dr. Klockow, ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Tilsit mit Anweisung seines Wohnsitzes in der Stadt Tilsit versetzt.

Dem Fräulein Lavinia Liebermann von Sonnenberg, gegenwärtig in Rhein, Kreises Lötzen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 45.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 46. Gumbinnen, den 14ten November **1866.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 569. Das 57. Stück der Gesetzsammlung, welches am 7. November c. ausgegeben ist, enthält unter № 6444. den Vertrag zwischen Preußen einerseits und Sachsen-Coburg-Gotha andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Amtes Volkenrode an das Zoll- und Steuersystem Preußens betreffend. Vom 15/17. Februar 1866; unter № 6445. die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 10. April 1866 wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 30. September 1866; unter № 6446. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Obornik, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen; 1) von Obornik über Heydedombrowka, Ludom, Zirkowke, Polajewo und Pripkowo bis zur Kreisgrenze bei Althütte auf Czarnikau, und 2) von Ruda, an der Obornik-Rogasener Chaussee, über Owieczki, Ninino, Ryczywol und Schrotthaus bis Pripkowo zum Anschluß an die Chaussee ad 1; unter № 6447. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Oborniker Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 1. Oktober 1866; und unter № 6448. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Oktober 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Straußberg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam von der Berlin-Prötzeler Actienstraße unweit Straußberg bis zu dem nächsten Bahnhofe der Berlin-Cüstriner Eisenbahn.

№ 570. Während des nunmehr glücklich beendeten Krieges und bis in die neueste Zeit hin, hat sich der Patriotismus Meines Volkes in glänzender Weise durch die Fürsorge bewährt, welche von allen Seiten auf die liebevolle Pflege der Verwundeten Meiner siegreichen Armee verwendet wurde. Ich selbst war auf den glorreichen Schlachtfeldern Böhmens und Mährens Zeuge des edlen Wetteifers, mit dem die Vertreter des Johanniter- und Malteser-Ordens, des Central-Vereins für die Pflege der im Felde verwundeten Krieger, des König Wilhelm-Vereins und anderer Genossenschaften, Abgeordnete von Gemeinen und Privatpersonen bestrebt waren, das Loos der Braven zu erleichtern, welche aus dem Kampfe, in den sie auf Meinen Ruf freudig gegangen waren, mit rühmlichen Wunden zurückkehrten. — Bei Meiner Heimkehr habe Ich aller Orten wahrgenommen, mit welcher Liebe und Aufopferung die in die Heimath zurückgeführten verwundeten und kranken Soldaten von Vereinen sowohl, wie von einzelnen aufgenommen und gepflegt worden sind. Der Kriegs-Minister hat Mir gemeldet, daß dieser allgemeinen Theilnahme Meines treuen Volkes an der Sorge für Mein Heer die überaus günstigen Resultate zu danken sind, welche die Krankenpflege kurze Zeit nach einem so blutigen Kriege aufzuweisen hat. Es ist Mir Bedürfniß, allen Denjenigen, welche sich bei der Pflege der verwundeten Krieger betheiligt haben, Meinen Königlichen Dank auszusprechen. Jeder Einzelne möge überzeugt sein, daß sein König die Thaten der Liebe, welche Seinen tapferen Soldaten erwiesen wurden, in Seinem väterlichen Herzen vollkommen würdigt und die wohlthuende Erinnerung daran bewahren wird. Das Kriegs-Ministerium wird beauftragt, dies öffentlich bekannt zu machen.

Beilin, den 10ten November 1866. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

№ 571. Mit großer Genugthuung habe ich die herzliche Bewillkommnung Meiner siegreich heimkehrenden Truppen in ihren Garnisonen wahrgenommen und bei dieser Gelegenheit von Kommunen und Corporationen, sowie von Einzelnen patriotische Grüße und Zurufe erhalten, so daß Ich Mich veranlaßt sehe, hiermit ihnen Allen Meinen herzlichen Dank auszusprechen. Ich beauftrage Sie, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 10ten November 1866.

Wilhelm.

An den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 572. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13ten d. Mts. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die zweite und dritte Serienziehung der durch Allerhöchste Ordre vom 12ten Juni d. J. gestatteten Lotterie des König Wilhelms-Vereins zur Unterstützung Preußischer Krieger und deren zurückgebliebenen Familien, unter anderweitiger Normirung der Zahl und Höhe der Gewinne, mit einander vereinigt werden.

Berlin, den 23sten October 1866. Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nachtrag zum Umpfarrungs-Decret der evangelischen Kirche zu Alt Ukta.

№ 573. Nachdem das Kirchspiel Alt Ukta mit einer eigenen Pfarrstelle zu Alt Ukta gegründet und hierdurch die zweite geistliche Diakonats-Stelle zu Aweyden entbehrlich geworden, wird auf den Grund der Allerhöchsten Ordre vom 26. Juni 1866 und zufolge der im Einverständniß mit dem evangelischen Ober-Kirchenrath Seitens des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 16. August c. uns ertheilten Ermächtigung in Ergänzung der Erektions-Urkunde vom 1. März 1860 festgesetzt:

1) das Diaconat in Aweyden wird definitiv aufgehoben;
2) die Dotation des Diaconats bleibt, wie es bisher statt gefunden hat, bei der Pfarrei in Alt Ukta, jedoch mit der Maaßgabe, daß die dem aufgehobenen Diakonate zu Aweyden zugehörig gewesenen zwei Hufen Landes der Pfarrei in Aweyden gegen Uebernahme einer an die Pfarre zu Alt Ukta zu zahlenden festen Rente von jährlich 50 Thlr. zur Dotation übereignet werden;
3) dieser Nachtrag tritt mit dem Tag der Publikation durch das Amtsblatt in Kraft.

Königsberg, den 30. September 1866. Gumbinnen, den 30. September 1866.
Königliches Consistorium. Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.
Eichmann. Stehr.

№ 574. Durch die Emertirung des Rectors Gerß zu Seehesten, Kreises Sensburg, kommt das Rectorat daselbst vom 1sten Januar k. J. zur Erledigung.

Diejenigen Candidaten der Theologie und Lehrer, welche um diese Stelle sich bewerben wollen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen bei uns zu melden.

Wir bemerken dabei, daß der ausscheidende Rector seine Pension (1/3 des Gesammt-Einkommens) aus der Stelle beziehen wird, auch daß Fertigkeit im Orgelspiel und in der polnischen Sprache erforderlich ist. Gumbinnen, den 3ten November 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

№ 575. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Goldap mit dem Wohnsitze in dem mit einer Apotheke versehenen Kirchdorfe Szittkehmen ist erledigt. Qualifizirte Bewerber werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines selbst geschriebenen Lebenslaufes innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden. Gumbinnen, den 3ten November 1866.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

№ 576. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Stallupönen mit dem Wohnsitze in Eydtkuhnen, ist erledigt. Qualificirte Bewerber wollen sich innerhalb 6 Wochen bei uns unter Einreichung der betreffenden Zeugnisse, sowie eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes melden.

Gumbinnen, den 3. November 1866. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 577. Dem Gendarm Kannegiesser in Heydekrug ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 5. November 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 578. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7ten September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güterverwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst, wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden. Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben.

Bromberg, den 6ten October 1863. Königliche Direction der Ostbahn.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt publicirt, da dieselbe immer noch vielfach unbeachtet gelassen wird. Bromberg, den 28. October 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik

a) der Königlichen Regierung.

Der seitherige Kantor- und Pfarrgehilfe in Lappienen Carl Friedrich Rudolph Konopacki ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Lappienen von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Consistorium bestätigt worden.

Dem Lehrer Reimer zu Niedzwedzien, Kirchspiels und Kreises Johannisburg, ist nach Emeritirung des Präzentors Collberg die interimistische Verwaltung der Präzentor-Adjunktur zu Dubeningken, Kreises Goldap vom 1sten December c. ab übertragen worden.

Der bisherige Kreis-Wundarzt des Kreises Stallupönen Dr. med. Carl Wilhelm Markowski zu Eydtkuhnen ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen worden.

Dem Wundarzt I. Klasse Otto Baptist Wilhelm Ramschüssel zu Szittkehmen ist die interimistische Verwaltung der Kreiswundarztstelle des Kreises Goldap vom 29. Oktober c. ab entzogen worden.

b) der Königlichen Ober-Post-Direction Gumbinnen.

Der Post-Expedient Jäger ist als Vorsteher der Post-Expedition I. Klasse in Pillkallen bestätigt und etatsmäßig angestellt worden.

Versetzt sind:
- der Post-Expedient Buchhorn von Eydtkuhnen nach Tilsit,
- der Post-Expediteur Fabricius von Wielitzken nach Walterkehmen,
- der Briefträger und Wagenmeister Kuhn von Heydekrug als Briefträger nach Gumbinnen.

c) des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg.

A. Appellations-Gericht:

Auskultator Blaurock zum Referendarius ernannt.

B. Kreis-Gerichte.

Befördert: Bureau-Assistent Geschke zum Sekretair beim Kreisgericht in Angerburg.

Angestellt: Bureau-Diätar Gluth als Bureau-Assistent beim Kreisgericht zu Angerburg und Militair-Anwärter Kell als Gefangenwärter beim Kreisgericht zu Sensburg.

Pensionirt: Sekretair Schinck in Sensburg unter Verleihung des Charakters als Kanzleirath zum 1sten Januar k. J. und Gefängniß-Ober-Aufseher Wasgindt zu Angerburg zum 1sten Februar k. J.

Gestorben: Bote und Exekutor Höpfner in Gumbinnen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 46.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 47. Gumbinnen, den 21sten November 1866.

Der preußische Staatshaushalt.

№ 579. Die Regierung hat die Landesvertretung, welche ihre Arbeiten am Montag (12.) wieder begonnen hat, mit einer Vorlage sehr erfreulichen Inhalts begrüßt. Der Entwurf des Staatshaushalts für das Jahr 1867, welchen der Finanz-Minister von der Heydt im Abgeordnetenhause einbrachte, giebt die Gewißheit, daß Preußens Finanzen auch nach den gewaltigen Ereignissen dieses Jahres in der trefflichsten Ordnung sind.

Ueber die allgemeine Lage des Staatshaushalts konnte der Finanz-Minister dem Hause folgende Mittheilungen machen:

„Bis Ende des Jahres 1865 sind alle Rechnungen abgeschlossen und es besteht aus dieser Zeit her für die Staatskasse keine Verpflichtung, für welche nicht die Deckung vorhanden wäre.

Die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres sind selbstredend noch nicht vollständig zu übersehen. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die Einnahmen ausreichen, alle ordentlichen Ausgaben zu decken — es sind alle Verpflichtungen des Staats, soweit es überhaupt thunlich war, erfüllt worden; und so sind namentlich auch die Staatsschulden nach den bestehenden Bestimmungen um 5,300,000 Thlr. vermindert worden. Eine Uebersicht der Kriegskosten vorzulegen, bin ich noch nicht in der Lage; indeß darf ich schon jetzt erklären, daß es nicht nothwendig gewesen ist, bis jetzt von dem Kredit Gebrauch zu machen, der durch das Gesetz vom 28sten September auf Höhe von 60,000,000 Thlr. bewilligt war. Es haben die vorhandenen Mittel ausgereicht, um die Kriegskosten zu zahlen. In dem Etat von 1867 ist ebenfalls keine Ausgabe für Anleihen vorgesehen; es sind keine neuen, keine erhöhten Steuern vorgeschlagen, dagegen ist der Ausfall der Schifffahrts-Abgaben auf dem Rhein, der Wegfall des Gerichtskostenzuschlages von 6 Sgr. und endlich eine Ermäßigung des Briefporto vom 1sten Juli ab in Aussicht genommen.

Die Einnahmen sind auf 168,804,000 Thaler veranschlagt, darunter ein Zuschuß aus den Kriegscontributionen von 4,600,000 Thlrn. zur Verstärkung der Marine. Nach Abzug dieses Zuschusses würde also die voraussichtliche Einnahme sich belaufen auf 164,204,000 Thlr. Sie übersteigt den Voranschlag für 1866 um 7,210,000 Thlr. Wird davon der Mehrbedarf von Betriebskosten der verschiedenen Einnahmenzweige mit 3,495,000 Thlr. abgezogen, so ergiebt sich schließlich eine Netto-Mehreinnahme von 3,715,000 Thlr. Hierzu kommt ein Ueberschuß von 3,230,000 Thlr., welcher von den für 1866 bewilligten Einnahmen durch Verminderung der Ausgaben verblieben ist. Außerdem sind einige Ausgaben-Ersparnisse bei verschiedenen Verwaltungen eingetreten, so daß überhaupt 7,079,000 Thlr. disponibel geblieben sind.

Von diesen Deckungsmitteln nun für neue Ausgaben und Ausgabe-Erhöhungen sind 2,400,000 Thlr. zur Aufbesserung der Besoldungen für Beamte, und zwar fast ganz für Unterbeamte und Lehrer bestimmt. (Bravo.) Von dem Ueberrest ist der größte Theil bestimmt zu Verbesserungen in den einzelnen Verwaltungen, zu Bauten, Meliorationen und anderen Landesverbesserungen.

Im Einzelnen sind mehr angesetzt: 12,000 Thlr. zu Ehrensold für die Inhaber des Eisernen Kreuzes, welche denselben bisher noch nicht haben erhalten können. Es sind noch einige hundert Anwärter vorhanden, und es wird vorgeschlagen, ihnen allen diesen Ehrensold zuzutheilen. Sodann: 1,030,200 Thlr. zu Besoldungs-Verbesserungen für Beamte, wovon 980,000 Thlr. den Unterbeamten zugewendet werden.

Für das Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten 287,000 Thlr. für Universitäten, 20,000 Thlr. für Gymnasien und Realschulen 201,735 Thlr. für Elementarschulen zur Verbesserung des Einkommens der Lehrer.

Wenn die Königl. Regierung dafür Sorge trägt, daß das Einkommen der Lehrer verbessert werde,

und die Verpflichteten anhält, dazu beizutragen, so hat es auf der anderen Seite zweckmäßig erscheinen müssen, der Unterrichts-Verwaltung eine erhebliche Summe zur Verfügung zu stellen, um da, wo die Kräfte der Verpflichteten nicht ausreichen, von Seiten der Staatskasse zu Hülfe zu kommen. Zur Erhöhung des Soldes der Mannschaften um 6 Pf. pro Mann und Tag sind etwa 1 Million Thaler bestimmt.

Für die Marine sind zur Herstellung und Befestigung des Marine-Etablissements an der Kieler Bucht 500,000 Thaler und zur Beschaffung von drei Panzerfregatten und zur Armirung derselben 4,120,000 Thlr. in Ansatz gebracht.

Der Finanz-Minister schloß mit folgenden Worten: „Aus dieser Darstellung werden Sie entnehmen, daß unsere Finanzlage eine günstige und vollständig geordnete ist, und daß manche Wünsche und Anträge, welche in diesem Hause kundgegeben sind, soweit thunlich, Berücksichtigung gefunden haben. Ich beehre mich nun, den Etat und den Vorbericht zu übergeben, und stelle anheim, in welcher Weise es thunlich sein möchte, die Berathung des Etats so zu beschleunigen, daß es möglich würde, noch vor Ablauf des Jahres den Etat zu erledigen."

Der Präsident des Hauses hob auch seinerseits das hohe Interesse hervor, daß der Etat bis zum 1sten Januar Gesetz werden könne.

Um dies zu ermöglichen, wurde vorgeschlagen, den Staatshaushalt nicht wie gewöhnlich erst in einer Commission vorberathen zu lassen, sondern die Berathung bald in der Versammlung selbst vorzunehmen.

Hierüber erhob sich eine lebhafte Erörterung: alle Redner stimmten überein in Betreff der Nothwendigkeit, den Entwurf so rasch wie möglich zu berathen; nur war man darüber verschiedener Ansicht, auf welchem Wege dies am Sichersten zu erreichen sei. Schließlich entschied man sich dafür, die Berathung alsbald im Hause selbst vorzunehmen.

Der erfreuliche Inhalt des Staatshaushalts hat im Hause und in der öffentlichen Meinung den günstigsten Eindruck gemacht.

Es möchte wohl ohne Beispiel in der Geschichte sein, daß ein Staat beim Ausgange eines gewaltigen Krieges eine so fest und sicher begründete Ordnung in den Finanzen und die Möglichkeit besitzt, so erhebliche Mittel zur Befriedigung lang gehegter Wünsche auf allen Gebieten der Verwaltung aufzuwenden.

Die Verbesserung der Lehrerstellen.

№ 580. Seit vielen Jahren ist das Bestreben der Regierung auf die Verbesserung der Lage der Lehrer gerichtet. Bisher ist Seitens der Schulverwaltung dem dringendsten Bedürfniß, insoweit es ohne neue gesetzliche Bestimmungen geschehen konnte, durch Heranziehung der Verpflichteten und nöthigen Falls durch mäßige Zuschüsse aus Staatsfonds abgeholfen worden. Durchgreifende Hülfe aber kann nur durch ein neues Schulgesetz geschafft werden. Da der Erlaß eines allgemeinen Schulgesetzes sich unter den Verhältnissen der letzten Jahre nicht in nahe Aussicht nehmen ließ, so hatte die Regierung wiederholt die Absicht zu erkennen gegeben, vorläufig ein Gesetz über die äußeren Schulverhältnisse, besonders über die Lehrerbesoldungen vorzulegen. Diese Absicht kann in diesem Augenblicke aber deshalb nicht zur Verwirklichung gelangen, weil in dieser Frage ebenso wie in allen anderen wichtigen Theilen der Gesetzgebung jetzt auch die Verhältnisse und Bedürfnisse der neuen Landestheile erwogen und bei der weiteren Gesetzgebung berücksichtigt werden müssen. Indem daher die Regierung auf die sofortige Vorlage eines neuen Schulgesetzes verzichten muß, erschien es ihr um so mehr geboten, während dieses nothgedrungenen Verzugs eine einstweilige Abhülfe der dringendsten Bedürfnisse des Lehrerstandes aus Staatsmitteln eintreten zu lassen. Deshalb ist im diesmaligen Staatshaushalt eine beträchtliche Summe zu Gehaltszuschüssen für Lehrer ausgesetzt worden.

Auszug aus dem Zeitungs-Bericht der Königlichen Regierung zu Gumbinnen für die Monate September und Oktober 1866.

Mortalität und Unglücksfälle.

№ 581. Der Gesundheitszustand unter den Menschen hätte als ein befriedigender erachtet werden können, wenn nicht die von Westen nach Osten fortschreitende Verbreitung der asiatischen Cholera bis gegen das Ende des Monats Oktober hin immer noch in den Städten wie auf dem Lande eine größere Ausdehnung gewonnen und der Dichtigkeit der Bevölkerung entsprechend, namentlich in den ärmeren Klassen der Bevölkerung, eine erhebliche Anzahl von Opfern gefordert hätte.

Außer dieser Epidemie traten zu den gewöhnlichen catarrhalisch rheumatischen Krankheits-Erscheinungen, welche sich namentlich in Affectionen des Halses und der Lungen äußerten, gastrische Leiden und nicht selten im Anschlusse an glücklich beseitigte Cholera-Anfälle der Unterleibs-Typhus.

Der Gesundheitszustand unter den Hausthieren war im Allgemeinen ein befriedigender.

Durch Unglücksfälle haben in der abgelaufenen Berichtsperiode 31 Personen das Leben verloren. Davon sind 17 Personen, worunter 14 Kinder ertrunken, 5 Männer ohne Spuren äußerer Verletzung todt gefunden. Zwei Knaben und ein Mädchen wurden übergefahren und starben in Folge der erhaltenen Verletzungen, 2 Knaben und ein Knecht endeten in Folge eines Falles vom Wagen, ein Zimmergesell in Folge eines Falles vom Dache. Ein Hülfsweichensteller wurde von dem Eisenbahntrain ergriffen und getödtet. Eine Frau fand ihren Tod in dem brennenden eignen Hause.

Schädliche Natur-Ereignisse.

Durch Feuer sind in der abgewichenen Berichts-Periode 85 Wohngebäude, 78 Ställe und 45 Scheunen, eine Windmühle und eine Schule zerstört. Der Verdacht absichtlicher Brandstiftung liegt nur in einigen Fällen vor und sind dieserhalb die Untersuchungen eingeleitet.

Verbrechen und Selbstmorde.

Durch Selbstmorde haben in der verwichenen Berichts-Periode 7 Personen ihrem Leben ein Ende gemacht. Davon haben sich drei Männer und ein Mädchen erhängt, ein Mann und ein Mädchen haben sich ertränkt, ein Mädchen hat sich vergiftet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Serie XV. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

№ 582. Die neuen Coupons Serie XV. № 1. bis 8. über die Zinsen für die vier Jahre 1867 bis 1870 nebst Talons werden vom 15. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 12ten Juli 1861 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Staatsschuldscheine selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Staatsschuldscheine an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1sten August 1867 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons von Staatsschuldscheinen (beziehungsweise Staatsschuldscheine) zum Empfange neuer Coupons: Werth . . . . . . Thlr."

Mit dem 1sten August 1867 hört die Portofreiheit sowohl für die Einsendung der Talons, wie für die Uebersendung der neuen Coupons auf.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des

Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 24sten September 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zur Einreichung der Talons von unserer Hauptkasse und den auswärtigen 15 Kreiskassen unentgeltlich verabfolgt werden. Gumbinnen, den 1sten Oktober 1866.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

№ 583. Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 10. Oktober c. zu genehmigen geruht, daß:

1) von dem Gemeindebezirke Jagsten, Kreises Niederung, die nach dem Recesse vom 1/18ten Mai 1857 jetzt den Einwohnern Kurschat und Bublies gehörigen, von dem Forstrevier Alt Sternberg abgetretenen Abfindungsländereien von resp. 1 Morgen 90 □Ruthen und 2 Morgen Flächeninhalt;
2) von dem Gemeindebezirk Wegnerminnen, im Kreise Niederung, die an drei Gutsbesitzer daselbst im Jahre 1847 von demselben Forst-Revier überwiesene Weideabfindung von 26 Morgen

abgetrennt, und daß diese Grundstücke sämmtlich mit dem Gemeindebezirke Panzerlauken, im Kreise Labiau, vereinigt werden.

Gleichzeitig haben Se. Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die vorstehend bezeichneten Grundstücke aus dem Polizeibezirke des Forstreviers Alt-Sternberg ausscheiden und in den Bezirk der Domainen-Polizei-Verwaltung, welcher die Ortschaften Panzerlauken beziehungsweise Plicken zugetheilt sind, übergehen. Gumbinnen, den 14ten November 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 584. Für die Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevel sind Prämien bewilligt worden:

1) dem Gensdarm Weber in Gumbinnen,
2) dem Wirth Ribbeck zu Junien, Kreises Lötzen.

№ 585. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 2. März d. J. — außerordentliche Beilage des Amtsblatts № 10. — mache ich den Kreis-Eingesessenen hiemit bekannt, daß die Nachweisungen A. und B. vom 21sten November c. bis zum 3ten Januar 1867 zur Einsichtnahme in meinem Bureau öffentlich ausliegen werden und der Termin zur Anmeldung der Ansprüche bis zum 22sten Februar 1867 läuft. Die Erfordernisse der Anmeldung sind in der vorgedachten Amtsblatts-Bekanntmachung mitgetheilt und wird hiermit darauf verwiesen. Soweit daselbst eine protokollarische Anmeldung für zulässig erklärt ist, bin ich zur Entgegennahme während der oben bestimmten Anmeldungsfrist in meinem Bureau bereit.

Auf Grund der bei der Königlichen Regierung zu Gumbinnen stattgehabten Ermittelung über die Höhe des den Königlichen Bauern 1716—1719 auferlegten Generalhufenschosses, des Servises und des Fouragegeldes wird außerdem hierdurch bekannt gemacht, daß in nachstehenden domainen-bäuerlichen Ortschaften, und zwar:

A. Selbstständige Gutsbezirke:

Jaczischken, Lappienen incl. Weidehilfsterrain von Peterschwedern;

B. Domainen-bäuerliche Ortschaften:

1) Kirchspiels Kallningken:

Austeglienen, Kuppern, Parringal, Tramischen, Wirschup-Lojehl;

2) Kirchspiels Karkeln:

Karkeln;

3) Kirchspiels Kinten:

Blaßen oder Jonel-Tobias;

4) Kirchspiels Ruß:

Ackminge, Krakischken, Kuwertshoff;

5) Kirchspiels Saugen:

Barwen oder Schütze-Renz, Berzischken oder Hans-Bischoff;

6) Kirchspiels Schakuhnen:

Ackmenischken, Catrinigkaiten, Nausseden, Palleiten, Klein Schakuhnen oder Schakunellen;

7) Kirchspiels Werden:

Szibben, Marktflecken Heydekrug, (Jon-) Schyßgirren, Jonel Kindschen, (Narrus-) Lapallen, Rudienen, Schlaßen, Werden, Werdenberg;

8) Kirchspiels Wyßen:

Wyßen, Neusaß-Bendig, Chatoull Neusaß-Skories, Chatoull Neusaß-Höler, Chatoull Neusaß-Wiesenberg, Dronßeln, Jons-Tautkus (Tautischken), Jurge-Jänken (Gurgsden), Peter-Datzen (Paßießen), Kuhlins (Matz Gudell), Peter-Minniethen (Ridßen)

die durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11ten October 1844 ausgesonderte Grundsteuer höher war, als die alte landesübliche Grundsteuer. Es ist mithin gegen die Besitzer der schaarwerksfreibäuerlichen Grundstücke in allen vorhin genannten Ortschaften bereits der Gegenbeweis in Betreff ihrer Grundsteuer-Entschädigungs-Ansprüche geführt, da Absatz 3 und 4. des §. 3. des Entschädigungs-Gesetzes denselben nur einen Erlaß bis auf Höhe der alten Grundsteuer zugesichert, letztere aber hinter der bereits zur Absetzung gekommenen ausgesonderten Grundsteuer zurückbleibt. Die Besitzer dieser Grundstücke werden also, falls sie nicht einen privilegienmäßigen Anspruch aus Absatz 1. §. 3. des Gesetzes erheben wollten, sich kein günstiges Resultat von irgend welchen auf die Begründung und Substantiirung ihrer Ansprüche gegründeten Bemühungen versprechen dürfen. Die Besitzer von schaarwerksbäuerlichen Grundstücken aus den oben genannten Gemeinden werden sich hiernach überzeugen, daß ihnen nach Lage des Entschädigungsgesetzes kein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zusteht.

Der Inhalt vorstehender Aufforderung ist innerhalb des Gemeinde- oder des Gutsbezirks in ortsüblicher Weise sofort zu veröffentlichen. Heydekrug, den 15ten November 1866.

Der Landraths-Amts-Verweser. Richthofen.

№ 586. Um den noch immer vorkommenden Diebstählen am Deputatholze der Geistlichen und Schulen wirksam entgegen zu treten, wird hierdurch angeordnet, daß Jeder, welcher für Geistliche oder Schulen Holz aus hiesiger Forst abfährt durch ein mit öffentlichem Siegel versehenes Attest zur Abfuhr legitimirt sein muß. Dieses Attest muß auch den Tag angeben, an welchem die Abfuhr geschehen soll. Wer ohne ein solches Attest oder mit einem, auf welchem der Tag der Abfuhr nicht vermerkt oder der angegebene Tag bereits verstrichen ist, in den Wald kommt, darf für Geistliche oder Schulen kein Holz abfahren und wird im Falle des Zuwiderhandelns, je nach den Verhältnissen, wegen Diebstahls unter erschwerenden Umständen zur Anzeige gebracht. Die Forstschutzbeamten sind angewiesen mit Strenge auf die Befolgung obiger Bestimmung zu halten. Rothebude, den 11ten November 1866.

Der Oberförster und Polizei-Verwalter.

№ 587. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7ten September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Ober-Güterverwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst, wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden. Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben.

Bromberg, den 6ten October 1863. Königliche Direction der Ostbahn.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt publicirt, da dieselbe immer noch vielfach unbeachtet gelassen wird. Bromberg, den 28. October 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilung.

№ 588. Dem Gruben- und Hüttenverwalter Wilhelm Konermann und dem Herrn Anton Stute zu Julianenhütte im Regierungsbezirk Arnsberg, ist unter dem 13. November 1866 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Hauen von Feilen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

№ 589. Das dem Techniker A. Voigt in Berlin unter dem 14. August 1865 ertheilte Patent

auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

№ 590. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 7ten Juli 1865 ertheilte Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Ammoniakgas betriebene Kraftmaschine,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik

a) der Königlichen Regierung.

Dem Thierarzt I. Klasse Herrmann Anton Christian Wolff ist die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Johannisburg verliehen worden.

Den Domainen-Pächtern Carl Gottlieb Strehl zu Röbel und Otto Helbing zu Königsfelde ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

b) der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft in Insterburg.

Der Gerichts-Assessor Friese in Naumburg ist vom 1. Januar 1867 ab zum Königlichen Staatsanwaltsgehülfen in Sensburg ernannt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 47.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 48. Gumbinnen, den 28sten November **1866.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 591. Das 58. Stück der Gesetzsammlung, welches am 19. November c. ausgegeben ist, enthält unter № 6449. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die erweiterte Wirksamkeit des neuen landschaftlichen Kredit-Vereins für die Provinz Posen; und unter № 6450. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neidenburger Kreises im Betrage von 60,000 Thlr. Vom 1. Oktober 1866.

№ 592. Das 59. Stück der Gesetzsammlung, welches am 20. November c. ausgegeben ist, enthält unter № 6451. die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 2. Juli 1866, betreffend die Einstellung des Civilproceß-Verfahrens gegen Militair-Personen. Vom 9ten November 1866; unter № 6452. das Privilegium wegen Kreirung einer II. Emission auf jeden Inhaber lautender Obligationen für die Stadt Charlottenburg, Regierungsbezirks Potsdam, zum Betrage von 30,000 Thlr. Vom 15ten October 1866; und unter № 6453. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Pommersche Hypotheken-Actienbank" mit dem Sitze zu Cöslin errichteten Actiengesellschaft. Vom 21. Oktober 1866.

№ 593. Das 60. Stück der Gesetzsammlung, welches am 24. November c. ausgegeben ist, enthält unter № 6454. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Pommerschen Hypotheken-Actienbank. Vom 1sten Oktober 1866; unter № 6455. das Statut für den Salmorther Deichverband. Vom 22. Oktober 1866; unter № 6456. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. November 1866; unter № 6457. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1866, betreffend die Legitimationen, Adoptionen und Dispensationen in den vormals Kurhessischen Landestheilen; und unter № 6458. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1866, betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren der Behörden und Beamten des Justizressorts in Sachen der Justiz-Aufsicht und Verwaltung in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 der preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen.

Rede des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg
in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. November 1866.

№ 594. Seitdem die Erfolge der preußischen Regierung in ihrer Politik nach außen so mächtig hervorgetreten sind, daß selbst ihre früheren entschiedensten Gegner dieselben nicht mehr zu leugnen oder zu verkleinern vermögen, werden die Angriffe nur noch gegen die innere Politik der Regierung gerichtet: in Zeitungen und unter Abgeordneten wird vielfach behauptet, es sei ein Widerspruch zwischen der äußeren und der inneren Staatsleitung, mehreren Ministern sei es nicht ernst mit der Versöhnung der Gemüther, die auf Grund jener äußeren Erfolge eingetreten sei, im Ministerium selbst bestehe ein Zwiespalt zwischen dem Minister-Präsidenten Grafen Bismarck und anderen Ministern.

Diese Meinung kam auch jüngst im Abgeordnetenhause wieder zum Ausdruck, als es sich darum handelte, über die Bewilligung von 31,000 Thlr., welche seit langer Zeit alljährlich für die Preßzwecke der Regierung gebraucht werden, Beschluß zu fassen.

Diese Gelder sind für jede Regierung nothwendig, damit wenn dieselbe im Stande sein soll, einestheils sich selbst über alle Vorgänge, Erörterungen, Wünsche und Beschwerden, welche durch die Tagesblätter in die Oeffentlichkeit gelangen, vollständig zu unterrichten, anderentheils das Volk über ihre wirklichen Handlungen, Schritte und Absichten in zuverlässiger Weise aufzuklären und irrigen Darstellungen und Auffassungen entgegenzutreten. Zu solchem Zwecke hat die Regierung unter Anderem auch die „Provinzial-Correspondenz" gegründet, deren Mittheilungen sich von Woche zu Woche mehr

ein allgemeines und unbedingtes Vertrauen in Bezug auf ihre Richtigkeit und Zuverlässigkeit verschafft haben.

In den letzten vier Jahren hatte nun das Abgeordnetenhaus die Bewilligung der erwähnten 31,000 Thlr. abgelehnt, unter dem Vorgeben, daß einer Regierung, zu welcher man kein Vertrauen habe, auch Gelder zu solchen Zwecken nicht bewilligt werden können.

Inzwischen ist der Zwiespalt der letzten Jahre durch die von der Regierung beantragte und vom Landtage ertheilte Indemnität beseitigt worden.

Dennoch beantragte ein Theil der Abgeordneten bei der Berathung über den Preßfonds wiederum die Ablehnung und zwar aus dem Grunde, daß man zwar die auswärtige Politik der Regierung unterstützen könne, nicht aber die innere, in welcher eine Annäherung an das Abgeordnetenhaus nicht zu finden sei.

In Folge dieser Behauptungen äußerte sich der Minister des Innern über die Stellung des Ministeriums zum Abgeordnetenhause, über die Gemeinsamkeit der inneren und der äußeren Politik der Regierung und über die Vertretung derselben in der Presse in folgender Rede:

„Nachdem die Herren Redner von gegnerischer Seite wiederholt auf die Stellung des Ministeriums des Innern zurückgekommen sind, finde ich mich gezwungen, ein paar Worte zu sagen. Die Vorhersagung, die ich bei der Berathung der Indemnität machte, es werde die Regierung, wenn Sie die Indemnität bewilligen, moralisch gezwungen sein, sich Ihnen näher zu stellen, ist ganz positiv in Erfüllung gegangen. Die Behauptung, es sei in der innern Verwaltung keine Wandeluug vorgegangen, die Frage, welche Wandelung vorgegangen sei, ist eine so allgemein gestellte, daß ich mit derselben Bestimmtheit erwidern könnte, es ist nothgedrungen eine Wandelung in der Art unserer allgemeinen Politik, auch soweit solche dem Ministerium des Innern zufällt, eingetreten. Wir haben damals, als die Indemnitäts-Erklärung Ihrerseits erfolgte, — und als die Regierung kurz darauf die Amnestie ertheilte, zum Beweise der gegenseitigen Annäherung, wir haben damals keineswegs geglaubt, Sie würden, indem Sie solche Zeichen guten Willens von sich gaben, nun alle mit einander konservativ werden. Aber Sie können doch auch nicht verlangen, daß diese Ministerbank, wenn sie auch den besten Willen hat, sich mit Ihnen auf gutem Fuß zu stellen, auf einmal ganz liberal werde. Das Ministerium ist durchaus kein Ministerium der Partei, am allerwenigsten einer schroffen Partei. Es lehnt, und ich insbesondere, lehne es von mir ab, die Politik als Parteimann zu treiben, aber ich werde ganz bestimmt in meiner Politik Farbe bekennen, und meine Farbe ist konservativ, jedoch konservativ in dem Sinne, daß ich sehr gern geneigt bin und hoffentlich auch oft im Stande sein werde, mich mit Ihnen über wichtige Fragen zu einigen, wenn Sie nur auch so gemäßigt liberal sein wollen, daß Sie nichts Maaßloses von mir verlangen. So fasse ich überhaupt die Stellung der beiden Seiten des Hauses gegen einander auf und nur auf solchem Wege wird es zu einer dauernden Einigung kommen können. Nichts macht einen trübseligeren Eindruck, als daß die Seite des Hauses, die durch unverkennbare Zeichen im Laufe der Session gezeigt hat: „wir wollen uns der Regierung, namentlich in der auswärtigen Politik, nähern, nun, wie es scheint, so verfährt, als wollte sie etwas aus dem Schiffbruch retten und sich vor ihren Wählern damit rechtfertigen, indem sie sagt: wir haben zwar in dieser Beziehung eine Versöhnung versucht, aber glaubt um Gottes Willen nicht, daß wir deshalb irgendwie in eine nähere Beziehung zum Ministerium getreten seien, nun werden wir erst recht auf allen übrigen Punkten, wo es uns angeht, dem Ministerium mit aller Schärfe begegnen. Wenn irgend eine Fraktion des Hauses oder die Regierung sich auf einen solchen Standpunkt stellt, für ein jedes Entgegenkommen gewissermaßen wieder Rache zu nehmen, dann kommen wir nie zu einer Verständigung; es bleibt der Zustand ein gespannter und es wird dann außer der äußeren Luft auch noch eine innere Luft hier wehen, an der wir ersticken können. Ich kann nur wiederholen, daß die Regierung das richtige Wollen und die Ueberzeugung hegt, daß eine Versöhnung nöthig sei, und daß sie durchgehends sich wirklich Ihnen genähert hat und daß, wenn Sie mir Gelegenheit geben wollen, bei speciellen Angelegenheiten meine Politik zu rechtfertigen, ich gern bereit sein werde, und hoffentlich Ihnen auch die Ueberzeugung beibringen werde, daß ich von dem besten Willen beseelt bin, das Gesetz so liberal zu handhaben als es überhaupt nach konservativen Begriffen möglich ist.

Das wollte ich in Bezug auf die allgemeine Politik sagen — und da ich einmal dabei bin, so erlauben Sie mir auch wohl, grade auf einen Punkt einzugehen, der in der Zwischenzeit eine gewisse Rolle gespielt hat, wohl mehr zum Amüsement der Zeitungen, als daß ernste Männer an der Wahrheit der Sache geglaubt hätten. Es ist, um den Ausdruck irgend welcher Blätter zu gebrauchen, vom

Ministerium mit zwei Seelen die Rede gewesen, und zwar mit dem Grafen Bismarck an der Spitze, einem durchaus liberalen Manne, und ihm gegenüber zwei bis drei Fachminister, welche nur mit Widerwillen seinen Anordnungen nachkommen, und ihm alle Tage und Stunden entgegenstehen, um die Politik auf der alten Bahn zu erhalten oder auf reaktionäre Bahnen zu bringen. Dem gegenüber möchte ich nur das anführen, daß zu den großen Verdiensten des Grafen Bismarck namentlich auch der Umstand gehört, daß er von Anfang unseres Zusammenseins an das Ministerium zu einem wesentlich politischen zu machen gesucht hat, daß ihm nichts verhaßter gewesen ist, als das wohl bei früheren, namentlich vor 1858 fungirenden Ministerien stattgehabte Verfahren des Wirthschaftens der einzelnen Fachministerien innerhalb ihres Wirkungskreises, sondern daß er mit derselben Bereitwilligkeit, mit der er uns selbst über alle Fragen der Auswärtigen Angelegenheiten in Kenntniß erhalten und unsere Zustimmung dazu bewirkt hat, er auch darauf hielt, daß jede Thätigkeit eines Fachministers (in ihren Haupterscheinungen natürlich) Gegenstand der Kenntniß aller Mitglieder des Staats-Ministeriums, namentlich auch seiner eigenen wurde, und daß darüber gewacht wurde, daß kein Akt von irgend welcher Bedeutung aus der Feder oder der Verordnung irgend eines Fachministers hervorging, der nicht in den Rahmen der von uns befolgten allgemeinen Politik paßte. Dieses Streben des Grafen Bismarck und unser Entgegenkommen, weil sein Verlangen ein durchaus gerechtfertigtes war, hat grade in dieses Ministerium, abgesehen, von den schweren Zeiten, wodurch dies auch schon geschehen, einen gewissen Kitt gebracht, der vielleicht selten in einem preußischen Ministerium existirt hat. Nun glauben Sie sicherlich, meine Herren, daß, wenn den Grafen Bismarck nach den Erfolgen, die er und namentlich seine Politik gehabt hat, nach der Anerkennung, die Sie ihm haben zu Theil werden lassen, in einer gewissen entgegenkommenden Stimmung begegnet worden ist, daß die sich sofort allen übrigen Mitgliedern des Ministeriums mitgetheilt hat.

Es ist auch nicht eine einzige Maßregel seit der Zeit seit dem Amnestiedecret bis auf die neueste Zeit ins Leben getreten, bei der nicht die vollständigste Zustimmung aller Mitglieder des Staatsministeriums vorhanden gewesen wäre und in dem geringen Verkehr, der während der leider Gottes so lange dauernden Krankheit des Ministerpräsidenten mit dem Staatsministerium stattgefunden hat, ist diese Uebereinstimmung fortwährend und auf das Klarste zu Tage getreten. Nun, m. H., das ist ja unzweifelhaft, daß wenn sich im Laufe der Dinge ein Zwiespalt über die Art und Weise, wie man im Allgemeinen zu den gewünschten Resultaten gelangen könne, im Schoße des Ministeriums auftauchte, der nicht mehr zu überwinden wäre, so würde die eine der etwaigen Parteien sofort Se. Majestät den König um ihre Entlassung bitten. Aber von vornherein schon zu behaupten, schon jetzt sehe man an den einzelnen Aeußerungen der einzelnen Fachminister, dieser sei ein reaktionärer und jener ein liberaler Minister, und zu glauben, daß wir so monatelang zusammensitzen und in der Art wirthschaften würden, das ist hier für denjenigen, der nur einigermaßen vertraut ist mit derartigen Verhältnissen, so unglaublich, daß Niemand an solche Märchen glaubt. Aber es sind dies wirklich nichts als Märchen. In den letzten 6 Wochen fehlte es den Zeitungen an Stoff und da hieß es denn Graf Eulenburg, Graf zur Lippe und von Mühler gehen ab. Wird dann nicht geantwortet in den Zeitungen, dann heißt es: es wird nicht geantwortet; es ist also doch wahr! Kommt es aber zu einer offiziösen Berichtigung: „Die Herren bleiben doch“, dann heißt es: Aha! jetzt lassen sie sich darauf ein, darüber zu sprechen, nun ist es gewiß wahr. So werden wir in den Zeitungen besprochen. Aber glauben Sie mir, an der Sache selbst ist Nichts, und wenn irgenwo Zwiespalt, irgend auch nur der geringste Zwiespalt in der Grundanschauung der einzelnen Minister zu einander auftreten würde, so würde in der schnellsten Weise dasjenige Mitglied abgesondert werden, was sich nicht in Uebereinstimmung mit den anderen befände. Darauf können Sie sich verlassen.

Nun zu der heute vorliegenden besonderen Frage zurückkommend, will ich sagen: Dieser Fonds von 31,000 Thlr. ist einer, der für Preßzwecke bestimmt ist, und zwar auch für die auswärtigen. Der Zusammenhang des Innern und des Auswärtigen, in Bezug auf die Behandlung der Presse liegt zu Tage. Es ist unmöglich, keine Regierung kann bestehen, ohne diesen Fonds zu verwenden und ich freue mich des Anerkenntnisses, das hier der „Provinzial-Correspondenz“ zu Theil geworden, indem man sagt: „Nun schlägt das Blatt einen Ton an, mit dem wir uns einverstanden erklären können. Ich sage dies nicht zur Vertheidigung der „Provinzial-Correspondenz“ an sich in ihrem Ton, sondern nur um den Einwand zu widerlegen, den man bringt; warum nehmen sie nicht irgend ein sonst schon bestehendes politisches Journal zum Organ der Regierung, warum gründen Sie ein eigenes Blatt? Ich will nur wiederholen, was namentlich jetzt auch wieder an der Zeit sein dürfte. Die Regierung

äußert sich in verschiedenen Arten, entweder in Erklärungen, die sie als durchaus amtlich angesehen wissen will und dies geschieht durch den „Staats-Anzeiger", oder sie äußert sich in der Art, wie ihre Anschauungen über die Verhältnisse überhaupt sind, über dasjenige, was sie vorbereiten möchte; darüber sucht sie das Publikum klar zu machen in der „Provinzial-Correspondenz" in einer Sprache, die möglichst allgemein verständlich ist, und sie scheut sich nicht zu sagen, das ist das wirklich offiziöse Blatt. Sie beschränkt sich auf ein Quartblatt, höchstens zwei die Woche, und es wird besonders darauf gesehen, — es kann allerdings einmal ein Versehen vorfallen, — daß von der Regierung für Sprache und Inhalt derselben eine gewisse Garantie übernommen werden kann. Damit glaubt die Regierung das Zweckmäßigste gethan zu haben, was sie thun kann, indem sie davon zurückgekommen ist, ein größeres politisches Journal für ihre Zwecke zu gründen. Die Erfahrungen, die von einer Reihe von Ministerien gemacht worden sind, führen dahin, daß das Publikum sehr leicht in einer politischen Zeitung, von der es heißt, daß sie Regierungs-Journal ist, annimmt, daß jedes Wort von der Regierung vertreten wird. Es ist das eine Aufgabe, welche die Regierung nicht erfüllen kann und ich betone ausdrücklich bei dieser Gelegenheit, daß die Blätter, die der Regierung näher stehen, insofern, als sie Mittheilungen von ihr bekommen, absolut unabhängig bestehen; die Regierung ist in keiner Weise weder für die Leitartikel, noch sonstige Erklärungen, Aufsätze, noch Correspondenzen verantwortlich, absolut nicht. Ich glaube, man thut gut, diesen Gedanken, diese Thatsache doch noch mehr zur Verbreitung und zur Anschauung kommen zu lassen, weil es so ungeheuer bequem für eine Reihe dem Ministerium übelwollender Blätter ist, zu sagen, da hat dies in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" gestanden, folglich ist die Regierung der Ansicht; — ich lehne es ein für allemal ab, wir haben Nichts damit zu thun. Wir sind dankbar den Blättern, die uns nahe stehen und unsere Anschauungen und Prinzipien vertheidigen wollen, aber für die Formen, in denen sie dies thun sind wir absolut unverantwortlich und ich glaube, daß grade die „Provinzial-Correspondenz" in dieser Beziehung nicht bloß ein für die Regierung praktisches Mittel, ihre wirklichen Absichten bekannt zu machen, sondern ein außerordentlich ersehntes Mittel für das zeitungslesende Publikum im Allgemeinen ist. Schlagen Sie heut zu Tage die sämmtlichen Journale auf, so finden Sie darin die Artikel der Provinzial-Correspondenz so schnell als möglich mit hervorragender Schrift abgedruckt. Es muß also doch ein gewisses Interesse darin liegen. Sie haben also keinen Grund, glaube ich, das Verschwinden der „Provinzial-Correspondenz" dadurch, daß Sie die Fonds nicht bewilligen, herbeizuführen.

Nun, meine Herren, möchte ich noch gerade darauf aufmerksam machen, daß das Nicht-Zustandekommen des früheren Budgets wesentlich herbeigeführt wurde durch die Nichtbewilligung der Reorganisationskosten, dieser Kosten und der sogenannten geheimen Fonds. Es liegt fern von mir, jetzt sagen zu wollen, wenn Sie diese Kosten nicht bewilligen, so kommt kein Budget zu Stande. Ich bin weder berechtigt das zu sagen, noch ist das meine Ansicht. Aber, meine Herren, das ist kein Zweifel: alle diese Sachen stehen in einem inneren Zusammenhang, und wenn Sie nicht dahin kommen: zu sagen: wir wollen mit dieser Regierung, so lange sie es mir nicht zu arg macht, jetzt zusammengehen", so lange müssen Sie auch der Regierung dasjenige bewilligen, was Sie jeder anderen Regierung bis zum Jahre des Konflicts mit mehr oder weniger Redensarten bewilligt haben. Sie müssen uns nicht in einer so augenscheinlichen Art und Weise schlechter stellen uns nicht in eine so ungewöhnliche Lage stellen, daß das Land glauben muß, da ist wieder eine Spalte da, durch welche ein Conflict sich einschleicht. Das, glaube ich, muß nach allen Seiten hin vermieden werden, und da ich Ihnen wirklich den guten Willen zutraue, in den Zeiten, denen wir jetzt entgegengehen, und bis zum nächsten Jahre, bis wir unsere neuen Provinzen organisirt haben, möglichst wenig Schwierigkeiten der Regierung zu bereiten, vielmehr zu sagen, „laßt uns zusammen einen starken Körper bilden, der starke Speise verdauen könne", so glaube ich, Sie thun besser, ohne sich und Ihrer politischen Ueberzeugung etwas zu vergeben, wenn Sie die Fonds diesmal ohne weitere Redensarten bewilligen.

Das Abgeordnetenhaus bewilligte schließlich den Fonds von 31,000 Thalern für Preßzwecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 595. Das mittelst Bekanntmachung vom 24. Februar 1866 ausgesprochene Verbot des Debits der in Wien erscheinenden Zeitung „die Neue freie Presse" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 13ten November 1866. Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

№ 596. Am 1sten Dezember d. J. tritt auf der Ostbahn folgender neuer Fahrplan in Kraft:

A. Haupt-Cours: Frank-

Richtung: Frankfurt-Eydtkuhnen.

Stationen.		Courierzug I. I. II. Klasse. U.	M.	Eilzug III. I. II. III. Klasse. U.	M.	Personenzug V. I. II. III. IV. Klasse. U.	M.	Güterzug VII. mit Personen-Beförderung II. III. IV. Klasse. U.	M.	Güterzug IX. mit Personen-Beförderung II. III. IV. Klasse. U.	M.	Lokal-Personenzug XIII. II. III. IV. Klasse. U.	M.
		Abe	nds	Vor	mitt	Abe	nds						
Berlin	Abfahrt	10	45	9	10	9	—	—	—	—	—	—	—
		Na	chts	Vor	mitt.	Abe	nds	Nach	mitt.				
Frankfurt	Abfahrt	12	32	11	5	11	38	3	53	—	—	—	—
Kreuz	Ankunft	3	13	2	18	4	30	11	10	—	—	—	—
								Abe	nds	Mor	gens		
	Abfahrt	3	19	2	48	4	50	—	—	7	35	—	—
Bromberg	Ankunft	6	—	6	24	8	59	—	—	4	21	—	—
										Nach	mitt.		
										Nach	mitt.		
	Abfahrt	6	20	6	39	9	23	—	—	1	6	—	—
Dirschau	Ankunft	8	46	9	48	1	2	—	—	10	45	—	—
										Abe	nds		
										Mor	gens		
	Abfahrt	8	58	10	8	1	32	—	—	6	22	—	—
Elbing	Ankunft	9	57	11	27	3	4	—	—	9	11	—	—
										Vor	mitt.	Mor	gens
	Abfahrt	10	3	11	33	3	12	—	—	—	—	6	35
Königsberg	Ankunft	12	24	2	40	7	3	—	—	—	—	10	8
								Mor	gens			Vor	mitt.
	Abfahrt	12	54	3	—	7	33	8	40	—	—	—	—
Insterburg	Ankunft	2	45	5	26	10	19	1	53	—	—	—	—
	Abfahrt	2	52	5	36	10	26	3	3	—	—	—	—
Eydtkuhnen	Ankunft	4	15	7	17	12	23	6	42	—	—	—	—
						Na	chts	Abe	nds				
	Abfahrt	4	40	7	32	—	—	—	—	—	—	—	—
		Nach	mitt.	Mor	gens								
Wirballen	Ankunft	4	45	7	37	—	—	—	—	—	—	—	—
		Nach	mitt.	Mor	gens								
St. Petersburg	Ankunft	5	30	11	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Nach	mitt.	Vor	mitt.								

B. Neben-Cours:

Richtung: Gusow-Cüstrin.

Stationen.		Gemischter Zug IV. I. II. III. IV. Klasse. U.	M.	Gemischter Zug VIII. I. II. III. IV. Klasse. U.	M.
		Nachm	ittags	Mor	gens
Gusow	Abfahrt	2	52	7	9
Cüstrin	Ankunft	3	43	7	45
		Nachm	ittags	Mor	gens

furt: Eydtkuhnen.

Richtung: Eydtkuhnen-Frankfurt.

Stationen.		Courierzug II. I. II. Klasse. U.	M.	Eilzug IV. I. II. III. Klasse. U.	M.	Personenzug VI. I. II. III. IV. Klasse. U.	M.	Güterzug VIII. mit Personen-Beförderung II. III. IV. Klasse. U.	M.	Güterzug X. mit Personen-Beförderung II. III. IV. Klasse. U.	M.	Lokal-Personenzug XIV. II. III. IV. Klasse. U.	M.
		Nach	mitt.	Abe	nds								
St. Petersburg	Abfahrt	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Vor	mitt.	Abe	nds								
Wirballen	Abfahrt	11	25	8	10	—	—	—	—	—	—	—	—
		Vor	mitt.	Abe	nds								
Eydtkuhnen	Ankunft	11	30	8	15	Mor	gens	Mor	gens	—	—	—	—
		Nach	mitt.										
	Abfahrt	1	21	9	29	3	34	7	38	—	—	—	—
Insterburg	Ankunft	2	36	11	5	5	32	11	23	—	—	—	—
	Abfahrt	2	46	11	12	5	42	12	8	—	—	—	—
Königsberg	Ankunft	4	26	1	27	8	38	6	—	—	—	—	—
								Abe	nds			Abe	nds
	Abfahrt	4	41	1	47	9	8	—	—	—	—	7	55
Elbing	Ankunft	6	53	4	45	1	5	—	—	—	—	11	20
										Nach	mitt.	Abe	nds
	Abfahrt	6	58	4	51	1	15	—	—	4	33	—	—
Dirschau	Ankunft	7	52	6	5	2	56	—	—	7	32	—	—
								Mor	gens	Abe	nds		
	Abfahrt	8	9	6	20	3	26	7	20	—	—	—	—
Bromberg	Ankunft	10	31	9	22	7	43	2	54	Mit	tags	—	—
								Nach	mitt.				
	Abfahrt	10	43	9	42	8	3	—	—	12	56	—	—
Kreuz	Ankunft	1	8	1	8	12	43	—	—	9	52	—	—
								Mor	gens	Abe	nds		
	Abfahrt	1	16	1	48	1	30	3	1	—	—	—	—
Frankfurt	Ankunft	3	51	4	50	6	28	10	15	—	—	—	—
		Mor	gens	Nach	mitt.	Mor	gens	Vor	mitt.				
Berlin	Ankunft	5	30	6	35	9	15	—	—	—	—	—	—
		Mor	gens	Abe	nds	Vor	mitt.						

Gusow-Cüstrin.

Richtung: Cüstrin-Gusow.

Stationen.		Gemischter Zug III. I. II. III. IV. Klasse. U.	M.	Gemischter Zug VII. I. II. III. IV. Klasse. U.	M.
		Mit	tags	Abe	nds
Cüstrin	Abfahrt	12	5	6	5
Gusow	Ankunft	12	54	6	54
		Mit	tags	Abe	nds

C. Neben-Cours: Bromberg-Otloczyn.

Richtung: Bromberg-Otloczyn.

Stationen.		Courierzug I. I. II. Klasse. U. M.	Gemischter Zug V. I. II. III. IV. Klasse. U. M.	Güterzug VII. mit Personen-Beförderung II. III. IV. Klasse. U. M.
		Morg.	Vorm.	Abends
Bromberg .	Abfahrt	6 25	9 47	8 51
Thorn .	Ankunft	7 31	11 32	10 57
	Abfahrt	7 41	11 47	Abends
Otloczyn	Ankunft	7 59	12 14	— —
	Abfahrt	8 4	12 24	— —
Alexandrowo	Ankunft	8 10	12 34	— —
		Morg.	Mittags	
Warschau .	Ankunft	3 —	8 50	— —
		Nachm.	Abends	

Richtung: Otloczyn-Bromberg.

Stationen.		Courierzug II. I. II. Klasse. U. M.	Gemischter Zug VI. I. II. III. IV. Klasse. U. M.	Güterzug VIII. mit Personen-Beförderung II. III. IV. Klasse. U. M.
		Nachm.	Morg.	
Warschau .	Abfahrt	1 33	6 30	— —
		Abends	Nachm.	
Alexandrowo	Abfahrt	8 10	2 40	— —
		Abends	Nachm.	
Otloczyn	Ankunft	8 16	2 50	— —
	Abfahrt	8 26	3 10	— —
Thron .	Ankunft	8 41	4 4	— —
				Morg.
	Abfahrt	9 11	4 34	6 44
Bromberg .	Ankunft	10 11	6 14	8 57
		Abends	Abends	Morg.

D. Neben-Cours: Dirschau-Danzig.

Richtung: Dirschau-Danzig.

Stationen.	Eilzug I. I. II. III. Klasse. U. M.	Personenzug III. I. II. III. IV. Klasse. U. M.	Güterzug V. mit Personenbeförderung I. II. III. IV. Klasse. U. M.	Güterzug VII. mit Personenbeförderung I. II. III. IV. Klasse. U. M.	Eilzug XIX. I. II. III. Klasse. U. M.
	Vm.	Abds.	Nchm.	Mrg.	Abds.
Dirschau Abfahrt	9 3	10 13	3 16	6 25	8 14
Danzig . Ankunft	9 48	11 12	4 46	7 42	8 59
	Vm.	Abds.	Nchm.	Mrg.	Abds.

Richtung: Danzig-Dirschau.

Stationen.	Eilzug II. I. II. III. Klasse. U. M.	Personenzug IV. I. II. III. IV. Klasse. U. M.	Güterzug VI. mit Personenbeförderung I. II. III. IV. Klasse. U. M.	Güterzug VIII. mit Personenbeförderung I. II. III. IV. Klasse. U. M.	Eilzug XVIII. I. II. III. Klasse. U. M.
	Abds.	Mrg.	Vm.	Abds.	Mrg.
Danzig . Abfahrt	6 59	4 58	11 39	8 4	7 53
Dirschau Ankunft	7 47	6 —	1 13	9 40	8 41
	Abds.	Mrg.	Nchm.	Abds.	Mrg.

Das Speciellere ist aus den, auf den Stationen ausgehängten und daselbst käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen.

Bromberg, den 19ten November 1866.

Königliche Direktion der Ostbahn.

№ 597. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 24sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 17 Stück, № 93. 135. 669. 1040. 1081. 1178. 1275. 1547. 1922. 1960. 2913. 3187. 3486. 3838. 4061. 4421. 4555.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück, № 429. 557. 589. 681. 737. 781. 851. 1228.

Littr. C. à 100 Thlr. 51. Stück, № 154. 171. 359. 468. 767. 802. 861. 889. 1011. 1108. 1125. 1211. 1343. 1420. 1434. 1462. 1565. 1594. 1700. 1869. 1884. 2386. 3025. 3348. 3373. 3411. 3496. 3539. 3632. 3657. 3915. 3992. 4023. 4045. 4069. 4231. 4289. 4351. 4607. 4647. 4670. 4702. 4778. 4832. 4838. 4839. 5043. 5099. 5198. 5346. 5509.

Littr. D. à 25 Thlr. 35 Stück, № 179. 182. 313. 316. 419. 505. 560. 609. 698. 931. 936. 980. 1068. 1111. 1147. 1213. 1228. 1238. 1378. 1801. 1904. 2115. 2157. 2811. 2823. 2939. 3258. 3479. 3536. 3574. 3681. 3791. 3919. 3955. 3971.

Littr. E. à 10 Thlr. 2 Stück № 4415. und 4416.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. № 1. bis 4416 ausgeloost resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. № 2—16 und Talons den Nennwerth **von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15.**, vom 1sten April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Capital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahre ein.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der Anzeige des Landraths Herrn v. Saß in Gutstadt bei dem Brande des Rathhauses in Heilsberg in der Nacht vom 27sten zum 28sten Februar 1865 die der Heilsberger Kreis-Communalkasse gehörigen, im Depositorium des dortigen Magistrats befindlich gewesenen hier ausgefertigten Rentenbriefe

Littr. C. № 3653 über 100 Thlr. und

Littr. D. № 1309 über 25 Thlr. wahrscheinlich verbrannt sind. Wir fordern denjenigen, welcher rechtmäßiger Besitzer dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, hiermit auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden. Königsberg, den 17ten November 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Verhandelt Königsberg, den 17ten November 1866 bei der Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 598. Nach Vorschrift der §§. 46—48 des Rentenbankgesetzes vom 2ten März 1850 und des §. 42. der Geschäftsanweisung für die Königl. Direktionen der Rentenbanken am 12ten Juli 1850, sollen heute bei Gelegenheit der ein und dreißigsten Ausloosung der Rentenbriefe, die früher ausgeloosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Coupons vernichtet werden. Die zu vernichtenden Papiere sind in dem aufgestellten, vorschriftsmäßig attestirten Verzeichnisse nachgewiesen und gelangen nach demselben zur Vernichtung:

1) Littr. A. à 1000 Thlr. 23 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
2) „ B. à 500 „ 12 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
3) „ C. à 100 „ 78 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
4) „ D. à 25 „ 55 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
5) „ E. à 10 „ 72 Stück Rentenbriefe nebst Coupons,
in Summa 240 Stück,

Diese Rentenbriefe und Coupons wurden in Gegenwart der von der Provinzialvertretung gewählten Deputirten:

1) des Herrn Geheimen Kommerzienraths Bittrich von hier,
2) des Herrn Generallandschaftsrath Richter-Schreitlacken,

so wie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn Justizraths Jacob durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung attestirt wird. (gez.) Bittrich. A. Richter-Schreitlacken. Jacob.

a. u. s.

(gez.) Müllner. Hohenfeldt. Hermenau.

Cours-Veränderungen
im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen.

№ 599. 1) Vom 1. December c. ab werden aufgehoben die Personenposten
zwischen Johannisburg und Langheim,
" Johannisburg und Rastenburg per Rhein,
" Johannisburg und Lötzen,
" Lötzen und Stürlack,
" Lötzen und Rhein, so wie
" Rastenburg und Stürlack,

und dafür neu eingerichtet:

a) zwei tägliche Personenposten zwischen Johannisburg und Rastenburg über Lötzen.

I. Post

aus Johannisburg 2^{10} Nachm.,
aus Arys 4^{40} Nachm.,
aus Milken 6^{30} Nachm.,
aus Lötzen 7^{55} Abends,
(Anschluß von Gumbinnen, Marggrabowa, Lyck),
aus Stürlack 9^{35} Abends,
(Anschluß nach Rhein),
in Rastenburg 11^{10} Abends,
Anschluß an die I. Post nach Bartenstein,

aus Rastenburg 6^{45} früh
(nach Ankunft der I. Post aus Bartenstein),
aus Stürlack 8^{35} Vorm.,
(Anschluß nach Nikolaiken),
aus Lötzen 10^{10} Vorm.,
(Anschluß nach Gumbinnen, Marggrabowa, Lyck),
aus Milken 11^{55} Vorm.,
aus Arys 1^{15} Nachm.,
in Johannisburg 3^{45} Nachm.;

II. Post (mit Condukteur-Begleitung):

aus Johannisburg 10 Abends,
aus Arys 12^{40} früh,
aus Milken 2^{20} früh,
aus Lötzen 3^{45} früh,
aus Stürlack 5^{20} früh,
(Anschluß nach Nikolaiken),
in Rastenburg 6^{55} früh,
(Anschluß an die II. Post nach Bartenstein),

aus Rastenburg 5^{55} Nachmittags,
(nach Ankunft der II. Personenpost aus Bartenstein),
aus Stürlack 7^{40} Abends,
(Anschluß nach Rhein),
aus Lötzen 9^{15} Abends,
aus Milken 10^{40} Abends,
aus Arys 12^{20} früh,
in Johannisburg 2^{30} früh;

b) eine tägliche Personenpost zwischen Nikolaiken und Stürlack:

aus Nikolaiken 5^{35} Nachmittags,
aus Rhein 7^{45} Abends,
in Stürlack 8^{55} Abends,
zum Anschluß an die I. Post nach Rastenburg,

aus Stürlack 8^{30} Vormittags,
(nach Ankunft der I. Post aus Rastenburg und der II. Post aus Johannisburg),
aus Rhein 9^{30} Vormittags,
in Nikolaiken 11^{30} Vormittags;

c) eine tägliche Personenpost zwischen Rhein und Stürlack:

aus Rhein 7^{15} früh,
in Stürlack 8^{4} Vormittags,
(Anschluß an die I. Post nach Johannisburg-Gumbinnen, Marggrabowa und Lyck),

aus Stürlack 9^{45} Abends,
(nach Ankunft der I. Post aus Johannisburg-Gumbinnen, Marggrabowa, Lyck und Anschluß von Rastenburg),
in Rhein 10^{55} Abends;

d) eine tägliche Personenpost zwischen Johannisburg und Nikolaiken:

aus Johannisburg 11^{45} Abends,

aus Nikolaiken 8^{55} Abends,

aus Wigrinnen 3 früh,
(Anschluß nach Sensburg und Ortelsburg),
in Nikolaiken 4⁴⁵ früh,

aus Wigrinnen 10¹⁵ Abends,
(Anschluß von Sensburg und Ortelsburg),
in Johannisburg 1¹⁵ früh;

e) eine tägliche Personenpost zwischen Sensburg und Wigrinnen:

aus Sensburg 6⁰⁰ Nachm.,
aus Peitschendorf 8 Abends,
in Wigrinnen 9¹⁵ Abends,
(Anschluß nach Johannisburg),

aus Wigrinnen 3¹⁵ früh,
(nach Ankunft der Post aus Johannisburg)
aus Peitschendorf 5¹⁰ früh,
in Sensburg 6⁵⁰ früh;

f) eine zweite tägliche Personenpost zwischen Langheim und Sensburg:

aus Langheim 3¹⁰ Nachm.,
(nach Ankunft der II. Post aus Bartenstein),
aus Rössel 4⁴⁵ Nachm.,
aus Langenbrück 6⁵ Nachm.,
in Sensburg 7⁴⁵ Abends,

aus Sensburg 5¹⁵ früh,
aus Langenbrück 6⁵⁵ früh,
aus Rössel 8⁴⁰ Vorm.,
in Langheim 10 Vorm.,
(zum Anschluß an die II. Post nach Bartenstein).

Bei sämmtlichen vorbenannten Posten beträgt das Personengeld 6 Sgr. pro Person und Meile. An Gepäck sind 30 Pfund frei. Beichaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

2) Die erste Langheim-Sensburger Personenpost wird gegenwärtig abgelassen:

aus Langheim 4¹⁰ früh,
(nach Ankunft der I. Post aus Bartenstein),
aus Rössel 5⁴⁵ früh,
aus Langenbrück 7⁵ früh,
Ankunft in Sensburg 8⁴⁵ Vorm.,

aus Sensburg 9⁴⁰ Abends,
aus Langenbrück 11 Abends,
aus Rössel 12³⁵ früh,
Ankunft in Langheim 2¹⁵ früh,
(zum Anschluß an die I. Post nach Bartenstein).

3) Die Friedrichsfelde-Wigrinnener Personenpost wird vom 1. December c. ab coursiren:

aus Friedrichsfelde 5 Nachm.,
(Anschluß von Ortelsburg),
aus Puppen 7¹⁵ Abends,
in Wigrinnen 9⁴⁵ Abends,
(Anschluß nach Johannisburg),

aus Wigrinnen 3¹⁰ früh,
(Anschluß von Johannisburg),
aus Puppen 5⁵⁵ früh,
in Friedrichsfelde 8¹⁰ Vorm.,
(Anschluß nach Ortelsburg.)

4) Die Sodargen-Stallupöner Botenpost wird während der Wintermonate — bis ult. April —
aus Sodargen 1³⁰ Nachmittags,
aus Stallupönen 4 Uhr früh
abgelassen.

5) In Folge veränderten Fahrplans der Ostbahn werden vom 1sten Dezember c. abgefertigt:
a) die II. Gr.-Bubainen-Norkittener Personenpost
aus Norkitten 10²⁰ Abends,
b) die II. Insterburg-Lycker Personenpost
aus Insterburg Stadt 2⁴⁵ Nachmittags,
c) die Insterburg-Jodlaukener Personenpost
aus Insterburg Bahnhof 3⁴⁰ Nachmittags.

6) Die Gumbinnen-Tilsiter Personenpost wird in der Richtung nach Tilsit aus Ragnit um 4⁴⁵ Nachmittags abgelassen.

Im Uebrigen ist der Gang dieser Post unverändert geblieben.

Gumbinnen, den 20sten November 1866. Der Ober-Post-Director. Rose.

Patent-Ertheilungen.

№ 600. Dem Hohofen-Ingenieur P. Keil zu Kattowitz ist unter dem 16. Nov. 1866 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Erhitzung des Gebläsewindes durch Schlacke
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

№ 601. Dem Maschinenfabrikbesitzer Gustav Brinkmann zu Witten ist unter dem 20. November 1866 ein Patent
auf eine Expansionssteuerung an Dampfhämmern, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Patent = Aufhebung.

№ 602. Das dem Civil=Ingenieur W. R. Schürmann zu Elberfeld unter dem 11. August 1865 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Zerschneiden von Stückzeugen

ist aufgehoben.

Personal = Chronik.

Dem Lehrer Haack zu Kieselkehmen, Kreises Gumbinnen, ist die interimistische Verwaltung der Präzentor=Adjunktur in Mallwischken, Kreises Pillkallen, übertragen worden.

Dem anstellungsberechtigten invaliden Unteroffizier Carl Webber ist vom 1. Oktober c. ab die Verwaltung der auf der Chausseestrecke von Kowahlen über Mierunsken bis zur Landesgrenze neu kreirten Chaussee=Aufseherstelle probeweise übertragen worden.

Der Dr. W. Grattenauer, Fischerei=Pächter G. Gyßling und Schuhmachermeister J. Callame in Johannisburg sind als Rathmänner gewählt und diese Wahl ist von uns bestätigt worden.

Dem pensionirten Gendarm Streich ist die erledigte Kreiskassendienerstelle zu Heydekrug auf Kündigung verliehen.

Der Lehrer Friedrich Jordan aus Gr. Borken, Kirchspiels Kobulten, Kreises Ortelsburg ist als Adjunkt an Stelle des zum 1sten Januar f. aus dem Amte scheidenden Rectors Preuß an der Kirchschule zu Sorquitten, Kreises Sensburg, vom Patronate berufen und von uns bestätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 48.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 49. Gumbinnen, den 5ten Dezember **1866.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central=Behörden.

№ 603. Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94. unten links, schon vom 15. December c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. December c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein. Berlin, den 28. November 1866.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial=Behörden.

№ 604. Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1864, wodurch dem Kreise Gumbinnen das Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der von demselben zu erbauenden Kreischaussee von Gumbinnen über Nemmersdorf bis zur Darkehmer Kreisgrenze in der Richtung auf die Kraupischkehmen-Darkehmer Staatsstraße nach dem für die Staatschausseen jedesmal geltenden Tarife und den darauf bezüglichen Vorschriften verliehen, wird hiedurch, nachdem der Bau der qu. Chaussee vollendet ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die tarifmäßige Chausseegeld-Erhebung für diese Strecke und zwar an der bei dem Dorfe Kuttkuhnen errichteten Hebestelle für Ein und eine halbe Meile unter Berücksichtigung der grundsätzlich zu gewährenden Chausseegeld-Erleichterungen resp. Befreiungen, vom 1sten Dezember c. ab eintreten wird.

Gumbinnen, den 30sten November 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 605. Nachstehend wird unsere Verordnung vom 15ten März 1865 über das Verbot der Zulassung schulpflichtiger Confirmanden zum Hütedienste, lautend:

„Im Anschluß an unsere Verordnungen, das Hütewesen betreffend, cf. Verordnung vom 9ten März 1853, № 5172/3. Amtsblatt pro 1853, S. 54 bis 58), vom 1sten März 1857 (Amtsblatt pro 1857, S. 68 und folg.) und vom 25sten Januar 1863, № 5364 (Amtsblatt pro 1863, S. 31) bestimmen wir hiemit, daß fortan in unserm Bezirk keinem schulpflichtigen Kinde dessen Zulassung vom zuständigen Geistlichen zum Confirmanden-Unterricht erfolgt ist, ein Erlaubnißschein zum Hüten ertheilt werden darf."

zur genausten Beachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß von jenem Verbote keinerlei Dispensationen statthaft sind. Gumbinnen, den 24sten November 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

№ 606. Da die nachstehende Bekanntmachung:

„Wir machen das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß Anträge auf Gestellung von Wagen zum Transporte von Vieh, Gütern 2c. den bestehenden Geschäftseinrichtungen gemäß stets an die betreffende Station und nicht an die unterzeichnete Behörde zu richten sind, welche sich demnächst nöthigenfalls mit der Central-Wagen-Ueberweisungs-Instanz telegraphisch direkt in Verbindung setzt.

Wir ersuchen das Publikum in Seinem eigenen Interesse, unbedingt den vorbezeichneten geschäftsmäßigen Weg inne zu halten. Bromberg, den 31. August 1866. Königl. Direktion der Ostbahn."

noch ungenügend beachtet worden ist, so wird dieselbe hiermit republizirt.

Bromberg, den 23sten November 1866. Königliche Direktion der Ostbahn.

№ 607. Am 1sten Dezember d. J. tritt auf der Ostbahn folgender neuer Fahrplan in Kraft:

A. Haupt-Cours: Frank-

Richtung: Frankfurt-Eydtkuhnen.

Stationen.		Courierzug I. I. II. Klasse.		Eilzug III. I. II. III. Klasse.		Personenzug V. I. II. III. IV. Klasse.		Güterzug VII. mit Personen-Beförderung II. III. IV. Klasse.		Güterzug IX. mit Personen-Beförderung II. III. IV. Klasse.		Lokal-Personenzug XIII. II. III. IV. Klasse.	
		U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.	U.	M.
		Abe	nds	Vor	mitt.	Abe	nds						
Berlin	Abfahrt	10	45	9	10	9	—	—	—	—	—	—	—
		Na	chts	Vor	mitt.	Abe	nds	Nach	mitt.				
Frankfurt	Abfahrt	12	32	11	5	11	38	3	53	—	—	—	—
Kreuz	Ankunft	3	13	2	18	4	30	11	10	—	—	—	—
								Abe	nds	Mor	gens		
	Abfahrt	3	19	2	48	4	50	—	—	7	35	—	—
Bromberg	Ankunft	6	—	6	24	8	59	—	—	4	21	—	—
										Nach	mitt.		
										Nach	mitt.		
	Abfahrt	6	20	6	39	9	23	—	—	1	6	—	—
Dirschau	Ankunft	8	46	9	48	1	2	—	—	10	45	—	—
										Abe	nds		
										Mor	gens		
	Abfahrt	8	58	10	8	1	32	—	—	6	22	—	—
Elbing	Ankunft	9	57	11	27	3	4	—	—	9	11	—	—
										Vor	mitt.	Mor	gens
	Abfahrt	10	3	11	33	3	12	—	—	—	—	6	35
Königsberg	Ankunft	12	24	2	40	7	3	—	—	—	—	10	8
								Mor	gens			Vor	mitt.
	Abfahrt	12	54	3	—	7	33	8	40	—	—	—	—
Insterburg	Ankunft	2	45	5	26	10	19	1	53	—	—	—	—
	Abfahrt	2	52	5	36	10	26	3	3	—	—	—	—
Eydtkuhnen	Ankunft	4	15	7	17	12	23	6	42	—	—	—	—
						Na	chts	Abe	nds				
	Abfahrt	4	40	7	32	—	—	—	—	—	—	—	—
		Nach	mitt.	Mor	gens								
Wirballen	Ankunft	4	45	7	37	—	—	—	—	—	—	—	—
		Nach	mitt.	Mor	gens								
St. Petersburg	Ankunft	5	30	11	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Nach	mitt.	Vor	mitt.								

B. Neben-Cours:

Richtung: Gusow-Cüstrin.

Stationen.		Gemischter Zug IV. I. II. III. IV. Klasse.		Gemischter Zug VIII. I. II. III. IV. Klasse.	
		U.	M.	U.	M.
		Nachm	ittags	Mor	gens
Gusow	Abfahrt	2	52	7	9
Cüstrin	Ankunft	3	43	7	45
		Nachm	ittags	Mor	gens

furt: Eydtkuhnen.

Richtung: Eydtkuhnen-Frankfurt.

Stationen.		Courierzug II. I. II. Klasse. U.	M.	Eilzug IV. I. II. III. Klasse. U.	M.	Personenzug VI. I. II. III. IV. Klasse. U.	M.	Güterzug VIII. mit Personen-Beförderung II. III. IV. Klasse. U.	M.	Güterzug X. mit Personen-Beförderung II. III. IV. Klasse. U.	M.	Lokal-Personenzug XIV. II. III. IV. Klasse. U.	M.
		Nach	mitt.	Abe	nds								
St. Petersburg	Abfahrt	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Vor	mitt.	Abe	nds								
Wirballen	Abfahrt	11	25	8	10	—	—	—	—	—	—	—	—
		Vor	mitt.	Abe	nds								
Eydtkuhnen	Ankunft	11	30	8	15	Mor	gens	Mor	gens	—	—	—	—
		Nach	mitt.										
	Abfahrt	1	21	9	29	3	34	7	38	—	—	—	—
Insterburg	Ankunft	2	36	11	5	5	32	11	23	—	—	—	—
	Abfahrt	2	46	11	12	5	42	12	8	—	—	—	—
Königsberg	Ankunft	4	26	1	27	8	38	6	—	—	—	—	—
								Abe	nds			Abe	nds
	Abfahrt	4	41	1	47	9	8	—	—	—	—	7	55
Elbing	Ankunft	6	53	4	45	1	5	—	—	—	—	11	20
										Nach	mitt.	Abe	nds
	Abfahrt	6	58	4	51	1	15	—	—	4	33	—	—
Dirschau	Ankunft	7	52	6	5	2	56	—	—	7	32	—	—
								Mor	gens	Abe	nds		
	Abfahrt	8	9	6	20	3	26	7	20	—	—	—	—
Bromberg	Ankunft	10	31	9	22	7	43	2	54	Mit	tags	—	—
								Nach	mitt.				
	Abfahrt	10	43	9	42	8	3	—	—	12	56	—	—
Kreuz	Ankunft	1	8	1	8	12	43	—	—	9	52	—	—
								Mor	gens	Abe	nds		
	Abfahrt	1	16	1	48	1	30	3	1	—	—	—	—
Frankfurt	Ankunft	3	51	4	50	6	28	10	15	—	—	—	—
		Mor	gens	Nach	mitt.	Mor	gens	Vor	mitt.				
Berlin	Ankunft	5	30	6	35	9	15	—	—	—	—	—	—
		Mor	gens	Abe	nds	Vor	mitt.						

Gusow: Cüstrin.

Richtung: Cüstrin-Gusow.

Stationen.		Gemischter Zug III. I. II. III. IV. Klasse. U.	M.	Gemischter Zug VII. I. II. III. IV. Klasse. U.	M.
		Mit	tags	Abe	nds
Cüstrin	Abfahrt	12	5	6	5
Gusow	Ankunft	12	54	6	54
		Mit	tags	Abe	nds

C. Neben-Cours: Bromberg-Otloczyn.

Richtung: Bromberg-Otloczyn.

Stationen.		Courierzug I. I. II. Klasse. U. M.	Gemischter Zug V. I. II. III. IV. Klasse. U. M.	Güterzug VII. mit Personen-Beförderung II. III. IV. Klasse. U. M.
		Morg.	Vorm.	Abends
Bromberg .	Abfahrt	6 25	9 47	8 51
Thorn .	Ankunft	7 31	11 32	10 57
	Abfahrt	7 41	11 47	Abends
Otloczyn	Ankunft	7 59	12 14	— —
	Abfahrt	8 4	12 24	— —
Alexandrowo	Ankunft	8 10	12 34	— —
		Morg.	Mittags	
Warschau .	Ankunft	3 —	8 50	— —
		Nachm.	Abends	

Richtung: Otloczyn-Bromberg.

Stationen.		Courierzug II. I. II. Klasse. U. M.	Gemischter Zug VI. I. II. III. IV. Klasse. U. M.	Güterzug VIII. mit Personen-Beförderung II. III. IV. Klasse. U. M.
		Nachm.	Morg.	
Warschau .	Abfahrt	1 33	6 30	— —
		Abends	Nachm.	
Alexandrowo	Abfahrt	8 10	2 40	— —
		Abends	Nachm.	
Otloczyn	Ankunft	8 16	2 50	— —
	Abfahrt	8 26	3 10	— —
Thron .	Ankunft	8 41	4 4	— —
				Morg.
	Abfahrt	9 11	4 34	6 44
Bromberg .	Ankunft	10 11	6 14	8 57
		Abends	Abends	Morg.

D. Neben-Cours: Dirschau-Danzig.

Richtung: Dirschau-Danzig.

Stationen.	Eilzug I. I. II. III. Klasse. U. M.	Personenzug III. I. II. III. IV. Klasse. U. M.	Güterzug V. mit Personenbeförderung I. II. III. IV. Klasse. U. M.	Güterzug VII. mit Personenbeförderung I. II. III. IV. Klasse. U. M.	Eilzug XIX. I. II. III. Klasse. U. M.
	Vm.	Abds.	Nchm.	Mrg.	Abds.
Dirschau Abfahrt	9 3	10 13	3 16	6 25	8 14
Danzig . Ankunft	9 48	11 12	4 46	7 42	8 59
	Vm.	Abds.	Nchm.	Mrg.	Abds.

Richtung: Danzig-Dirschau.

Stationen.	Eilzug II. I. II. III. Klasse. U. M.	Personenzug IV. I. II. III. IV. Klasse. U. M.	Güterzug VI. mit Personenbeförderung I. II. III. IV. Klasse. U. M.	Güterzug VIII. mit Personenbeförderung I. II. III. IV. Klasse. U. M.	Eilzug XVIII. I. II. III. Klasse. U. M.
	Abds.	Mrg.	Vm.	Abds.	Mrg.
Danzig . Abfahrt	6 59	4 58	11 39	8 4	7 53
Dirschau Ankunft	7 47	6 —	1 13	9 40	8 41
	Abds.	Mrg.	Nchm.	Abds.	Mrg.

Das Speciellere ist aus den, auf den Stationen ausgehängten und daselbst käuflich zu habenden neuen Fahrplänen zu ersehen.

Bromberg, den 19ten November 1866.

Königliche Direktion der Ostbahn.

№ 608. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 24sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 17 Stück, № 93. 135. 669. 1040. 1081. 1178. 1275. 1547. 1922. 1960. 2913. 3187. 3486. 3838. 4061. 4421. 4555.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück, № 429. 557. 589. 681. 737. 781. 851. 1228.

Littr. C. à 100 Thlr. 51. Stück, № 154. 171. 359. 468. 767. 802. 861. 889. 1011. 1108. 1125. 1211. 1343. 1420. 1434. 1462. 1565. 1594. 1700. 1869. 1884. 2386. 3025. 3348. 3373. 3411. 3496. 3539. 3632. 3657. 3915. 3992. 4023. 4045. 4069. 4231. 4289. 4351. 4607. 4647. 4670. 4702. 4778. 4832. 4838. 4839. 5043. 5099. 5198. 5346. 5509.

Littr. D. à 25 Thlr. 35 Stück, № 179. 182. 313. 316. 419. 505. 560. 609. 698. 931. 936. 980. 1068. 1111. 1147. 1213. 1228. 1238. 1378. 1801. 1904. 2115. 2157. 2811. 2823. 2939. 3258. 3479. 3536. 3574. 3681. 3791. 3919. 3955. 3971.

Littr. E. à 10 Thlr. 2 Stück № 4415. und 4416.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. № 1. bis 4416 ausgeloost resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. № 2—16 und Talons den Nennwerth **von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15.**, vom 1sten April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Capital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahre ein.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der Anzeige des Landraths Herrn v. Saß in Gutstadt bei dem Brande des Rathhauses in Heilsberg in der Nacht vom 27sten zum 28sten Februar 1865 die der Heilsberger Kreis-Communalkasse gehörigen, im Depositorium des dortigen Magistrats befindlich gewesenen hier ausgefertigten Rentenbriefe

Littr. C. № 3653 über 100 Thlr. und

Littr. D. № 1309 über 25 Thlr. wahrscheinlich verbrannt sind. Wir fordern denjenigen, welcher rechtmäßiger Besitzer dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, hiermit auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden. Königsberg, den 17ten November 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Cours-Veränderungen

im Bezirke der Ober-Post-Direktion zu Gumbinnen.

I.

№ 609. In Folge veränderten Fahrplans der Ostbahn und der Tilsit-Insterburger Eisenbahn werden vom 1sten December c. ab abgefertigt:

1) die Memel Tilsiter Schnellpost aus Memel 11¹¹ Abends,
2) die Kinten-Prökulser Kariol- und Botenpost an den bisherigen Tagen 2 Uhr früh,
3) die Kaukehmen-Tilsiter Personenpost aus Kaukehmen 5³⁰ früh, aus Tilsit Stadt 5¹¹ Nachm.;
4) die II. Heinrichswalde-Tilsiter Personenpost aus Tilsit Stadt 5¹¹ Nachm.,
5) die Kaukehmen-Lappiener Botenpost aus Kaukehmen 9¹¹ Abends,
6) die Lappienen-Seckenburger Botenpost aus Lappienen 2¹¹ früh,
7) die Tilsit-Wehlauer Personenpost aus Wehlau Bahnhof 10³⁰ Abends,
8) die Schmalleningken-Tilsiter Kariolpost aus Schmalleningken 5¹¹ Nachm., aus Tilsit 6¹ Nachm.,
9) die Ragnit-Tilsiter Personenpost aus Ragnit 7¹⁵ früh, aus Tilsit 6¹⁰ Nachm.,

10) die Gumbinnen-Tilsiter Personenpost aus Gumbinnen 10 Uhr Vorm., aus Ragnit 11¹⁵ Vorm., zwischen Ragnit und Tilsit ist der Gang der Post unverändert geblieben;
11) die Pillkallen-Szillener Personenpost aus Pillkallen 9⁴⁵ Vorm., aus Szillen 11³⁰ Vorm.,
12) die Rautenberg-Szillener Personenpost aus Rautenberg 7¹⁵ Vorm., aus Szillen 5 Nachm.,
13) die Lasdehnen-Rautenberger Personenpost aus Lasdehnen 3³⁰ früh, aus Rautenberg 8¹⁰ Abends,
14) die Budwethen-Lengwethener Botenpost aus Budwethen 10 Vorm., aus Lengwethen 2⁴⁵ Nachm.,
15) die Johannisburg-Kussener Kariolpost aus Johannisburg 11 Vormittags und 3⁴⁵ Nachmittags, aus Kussen 10 Vorm. und 2⁴⁵ Nachm.,
16) die Angerburg-Wehlauer Personenpost aus Wehlau Stadt 1¹⁷ Nachm.,
17) die Stallupönen-Szittkehmener Personenpost aus Stallupönen 6¹⁵ Abds., aus Szittkehmen 4 Uhr früh,
18) die Mehlkehmen-Pillupönener Personenpost aus Mehlkehmen 4⁴⁵ früh, aus Pillupönen 8¹⁰ Abds.

II.

Während der **Wintermonate** werden abgelassen:
1) die Memel-Tilsiter Estafettenpost aus Memel 11³⁰ Vorm.,
2) die Memel-Tilsiter Personenpost aus Memel 7³⁰ früh,
3) die Heydekrug-Russer Botenpost aus Heydekrug 3³⁰ Nachm.,
4) die Heydekrug-Kolletzischkener Kariolpost aus Kolletzischken 10¹⁵ Vorm.,
5) die Coadjuthen-Szameitkehmener Kariolpost aus Coadjuthen 5 Uhr Nachm.,
6) die Plaschken-Szameitkehmener Botenpost aus Plaschken 5 Uhr Nachm.,
7) die Tilsit-Wehlauer Personenpost aus Tilsit 9¹⁵ Abends,
8) die Grünheyde-Skaisgirrener Personenpost aus Skaisgirren 5³⁰ Nachm.,
9) die Juckstein-Ragniter Botenpost aus Juckstein 12 Uhr Mittags,
10) die Insterburg-Lycker Personenposten aus Lyck 12¹⁵ Nachts, 8³⁰ Vorm. und 3 Uhr Nachm.,
11) die Angerburg-Lycker Personenpost aus Lyck 9 Uhr Vormittags,
12) die Lötzen-Marggrabowaer Personenpost aus Marggrabowa 9 Uhr Vormittags,
13) die Kowahlen-Mierunskener Personenpost aus Mierunsken 12 Uhr Mittags,
14) die Goldap-Gumbinnener Personenpost aus Goldap 7⁴⁵ früh,
15) die Sodehnen-Trempener Personenpost aus Trempen 5¹⁵ Nachm.,
16) die Angerburg-Goldaper Personenpost aus Angerburg 3 Uhr Nachmittags.

Während des behinderten Trajekts über die Memel bei Tilsit erfolgt der Abgang aus Memel bei der Memel-Tilsiter Estafettenpost 11 Uhr Vorm.,
" " " Schnellpost 10⁴⁵ Abends,
" " " Personenpost 6⁴⁵ früh.

Gumbinnen, den 1sten Dezember 1866. Der Ober-Post-Direktor. Rose.

№ 610. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammen trifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Gumbinnen, den 27sten November 1866. Der Ober-Post-Direktor. Rose.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben den Domainen-Pächtern, Oberamtmann Lieutenant a. D. Ludwig Schultz zu Stradaunen und Oberamtmann Herrmann Behr zu Polommen den Character als „Amtsrath" zu verleihen geruht.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 49.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 50. Gumbinnen, den 12ten Dezember 1866.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 611. Das 61ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 1. Dezember 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6459. die Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in den Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 der preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 14. November 1866; unter № 6460. die Verordnung, die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 19. November 1866; unter № 6461. die Verordnung, betreffend die Siegel der Notare im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 5. November 1866; unter № 6462. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. November 1866, betreffend die Erweiterung des Statuts vom 20sten September 1866 (Gesetz-S. für 1866. S. 556.) wegen Stiftung eines Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866; unter № 6463. die Verordnung, betreffend die Bestellung des Ober-Tribunals zum Cassationshofe für die Strafsachen aus dem Gebiete der ehemal. freien Stadt Frankfurt. Vom 19. November 1866; unter № 6464. die Verordnung, betreffend die Ernennung der Justizbeamten im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 19. November 1866; und unter № 6465. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Westdeutsche Versicherungs-Actienbank" mit dem Sitze zu Essen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 12. November 1866.

№ 612. Das 62ste Stück der Gesetzsammlung, welches am 8. December 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6466. die Verordnung, betreffend die Publication der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20sten September 1866 (Gesetz-Samml. S. 555) der preußischen Monarchie einverleibt worden sind. Vom 1. December 1866; unter № 6467. die Conzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Call resp. Sötenich nach Trier. Vom 12ten November 1866; unter № 6468. die Conzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Euskirchen nach Brühl oder Sechtem. Vom 12. November 1866, unter № 6469. die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Rheinstation Hochfeld der Osterath-Essener Eisenbahn nach Duisburg. Vom 12. November 1866; unter № 6470. den Nachtrag zu dem Statut des Leipzig-Schwetiger Deichverbandes vom 21. Juli 1852. Vom 12. November 1866; und unter № 6471. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1866, betreffend die Erweiterung der Grenze, innerhalb welcher eine Beleihung nach dem Erwerbswerthe durch die ostpreußische Landschaft erfolgt.

Reden des Ministers des Innern Grafen zu Eulenburg
über den Streit der letzten Jahre und über die Wiederherstellung des innern Friedens.

№ 613. Die Verhandlungen, welche in den letzten Wochen im Abgeordnetenhause geführt wurden, gaben dem Minister des Innern wiederholt Gelegenheit, sich über die Stellung der Königlichen Staats-Regierung während des Zwiespalts der letzten Jahre, sowie über die Wünsche und Absichten derselben für die weitere Entwicklung der Verhältnisse in Preußen auszusprechen.

In der Sitzung vom 1sten December sprach sich der Minister zuvörderst darüber aus, wie wünschenswerth es sei, daß die Gegner der Regierung ihren Widerspruch nicht immer gegen die Personen, sondern, wo sie es eben für nöthig halten, gegen die Grundsätze und Handlungen der Minister richten.

„Wenn Sie das befolgen möchten, sagte der Minister, dann glaube ich, würden wir uns viel leichter und viel schneller verständigen und zu folgereicheren Resultaten kommen, als es bis jetzt der Fall gewesen ist. Die konservative Partei und konservativ denkende Männer, wie die am Ministertische von denen ich neulich erklärt habe, daß sie nicht zu einer speciellen Partei gehören, haben das vor Ihnen voraus, daß sie wirklich sachlich denken. Wir, meine Herren, haben dies seit den letzten vier Jahren an uns erfahren, ich persönlich und so viel ich weiß, alle meine Kollegen kennen das nicht, was es heißt, Haß gegen Jemanden haben, der gegen die Regierung Jahre lang gestimmt oder agitirt hat.

Nein, meine Herren, ich habe nie eine Spur davon empfunden und habe nie von meinen Kollegen gehört, daß dergleichen Haß bei ihnen bestehe. Wohl aber habe ich häufig Aeußerungen, die auf Haß deuten, aus Ihren Bänken hervorkommen hören.

Und ferner, es hat weder die Regierung noch die konservative Partei jemals annehmbare und vernünftige Vorschläge oder Beschlüsse von Ihrer Seite deshalb bekämpft, weil sie von der Linken kamen. Nein, niemals! Es ist Ihren Rednern Beifall bezeigt und Ihren Beschlüssen freudig von uns zugestimmt worden, wenn diese Beschlüsse den konservativen Prinzipien nicht widersprachen. Sie dagegen haben Beschlüsse bekämpft oder Anträge fallen lassen, blos weil sie von unserer Seite oder von der konservativen Partei kamen, und so lange dieses Verhältniß fortdauert, wird auch die Spannung, die immer noch durch das Haus geht, zum größten Schaden des Landes fortdauern. Wenn Sie sich nicht, von dem Gedanken durchdringen, daß in dem Augenblicke, wo die Indemnität von uns beantragt wurde, der aufrichtige Wille und der Wunsch in uns lebendig war, mit Ihnen zusammenzugehen: wenn Sie nicht denselben Willen bethätigen und demzufolge nur da Opposition machen, wo Ihnen Gesetzes-Vorschläge oder Handlungen der Regierung entgegentreten, mit denen Sie sich absolut nach Ihrer inneren Ueberzeugung nicht einverstanden erklären können, so kann man uns doch das nicht zur Last legen.

Die Opposition an sich ist es nicht, die wir von uns weisen, wir wollen sie ja gern. Eine Opposition, die uns entgegentritt, berichtigt unsere eigenen Ansichten und veranlaßt uns, die Sache auch von der andern Seite zu betrachten. Wir wollen aber d i e Oppositionspartei nicht, welche Opposition macht, u m O p p o s i t i o n z u m a c h e n, und wenn Sie nicht davon ablassen, meine Herren, und auch bei wichtigen Budget-Berathungen, in denen wir uns befinden, Forderungen, von denen Sie selbst überzeugt sind, daß deren Ansätze nothwendig sind blos deshalb bekämpfen und bestreiten, weil sie in dem Etat des und des Ministers stehen, so ist das ein sehr lebhaftes Zeichen davon, daß Sie den wirklichen Willen, sachlich mit der Regierung zusammenzugehen, soweit Sie es Ihrer Ueberzeugung nach können n i c h t haben, und dann tritt dieser immer peinlicher werdende Zustand hervor, daß wir Abstimmungen mit ein, zwei Stimmen Majorität rechts oder links haben und daß das Schicksal ganzer Verwaltungszweige davon abhängt, wie einmal die Stimmung im Augenblicke gegen einzelne Minister ist. Ich halte das für einen außerordentlich betrübenden Zustand, den herbeizuführen ich mich niemals hergeben würde, selbst einer Regierung gegenüber, die im Allgemeinen nicht nach meinen Wünschen zusammengesetzt wäre.“

Der Minister sprach sodann von der vielfach vorkommenden Behauptung, daß nur ein Theil der Minister die Versöhnung mit der Landesvertretung gewünscht habe, ein anderer Theil nicht.

„Es wird, sagte er, in den Zeitungen behauptet, die Maßregeln, welche entgegenkommender Natur seien, seien nur von einem Theile der Minister ausgegangen, von dem andern bekämpft worden, wie z. B. die Indemnität. Die habe der Herr Graf Bismarck sich ausgedacht, aber eine andere Partei des Ministeriums sei dagegen gewesen.

Dieser Behauptung kann ich nur einfach die Versicherung entgegenstellen, daß n i c h t e i n W o r t d a r a n w a h r i s t. Es ist in dem Ministerium darüber gesprochen worden, i n w e l c h e r F o r m man die Indemnität einbringen wolle, wie die Thronrede lauten solle, i n w e l c h e r F o r m wir das Budgetrecht des Hauses anerkennen wollten. Ueber den Wunsch und die Absicht, durch Einbringung der Indemnitäts-Forderung den Zwiespalt zu beseitigen, ist in dem Ministerium durchaus keine Meinungsverschiedenheit gewesen. Nachdem der Sieg von Königgrätz erfochten war, waren alle Mitglieder der Regierung mit dem Könige und unter sich einverstanden, daß dieser Moment nicht benutzt werden dürfe, um mit der Volksvertretung kurzen Prozeß zu machen, obgleich wir stark genug dazu waren, sondern daß aller Welt gezeigt werden müsse, daß wir es ehrlich mit der Verfassung meinen und daß selbst in dem Augenblicke, wo es sich gezeigt hatte, daß die Krone noch in voller Gewalt in Preußen bestehe, bewiesen werden müsse, daß dieselbe verfassungsmäßig regieren will.

Und wir, meine Herren, wir Minister, die wir 4 Jahre mit Ihnen im Kampf gestanden hatten, wir wollten zeigen, daß es uns mit dem Wunsche nach Versöhnung Ernst war. Wir haben uns gefreut, zeigen zu können, jetzt sei der Moment gekommen, mit Ihnen zusammengehen zu können, weil keine Veranlassung mehr vorlag, die Rechte des Königs, wie wir sie verstehen, mit der Schärfe zu vertheidigen, wie wir bis dahin es mußten, weil Sie nun dahin gekommen waren, die Gerechtigkeit unserer Forderungen anzuerkennen. In dieser Beziehung ist das Ministerium ganz einig gewesen. Ich wüßte auch nicht, wie es möglich wäre, die Einheit im Ministerium aufrecht zu erhalten, wenn wir uns über die Indemnität nicht geeinigt hätten, wenn zwischen uns Unterschiede der Auffassung über eine so grundsätzlich wichtige Sache bestanden hätten. Es ist nicht denkbar, daß dann noch ein Zusammengehen der Regierungs-Mitglieder hätte stattfinden können.

Nun sagen Sie: gut, das geben wir zu, jetzt ist aber eine neue Lage der Dinge eingetreten. Wie werden sich die einzelnen Minister in die neue Lage hineinfinden?

Meine Herren! Ich muß fragen, wer hat denn die neue Lage gemacht: Sie oder wir? Ich glaube, wir haben die Lage gemacht, das können wir sagen, ohne zu viel zu sagen, und wir sollten uns nicht in das Bett hineinlegen können, das wir uns selbst gemacht haben?

Ich weiß von Ihnen, meine Herren, daß es Ihnen schwer wird, sich in die neue Lage zu finden, aber ich rufe Ihren Patriotismus an und bitte Sie, thun Sie das!

Die Lage, die wir uns bereitet haben, werden wir mit der größten Freude zur Geltung bringen. Es wird endlich für uns der Moment kommen, wo wir nach den unfruchtbaren Kämpfen mit diesem Hause nur die Ruhe gewinnen werden, um wirklich an die weiteren wichtigen Arbeiten unserer Ministerien heranzugehen. Das ist seit 4 Jahren nicht möglich gewesen, man hatte ja nicht die Seelenruhe, man hatte nicht den Muth dazu, mit irgend einem Vorschlage hervorzutreten, den man für die Fortentwickelung der Verwaltung nöthig hielt, weil man wußte man begegnete dem grundsätzlichsten Widerspruche einer übermächtigen Majorität — es wäre weggeworfen gewesen.

Nein, meine Herren, in die neue Lage finden Sie sich hinein, sage ich nochmals, wir stecken darin und werden das bei jeder Gelegenheit beweisen."

Der Minister setzte endlich noch auseinander, wie die Regierung nur durch den Druck und die Angriffe Seitens der Landesvertretung in den letzten Jahren genöthigt worden sei, mit allen Mitteln des Gesetzes ihren Standpunkt und ihre Maßregeln zu behaupten:

„Ich gebe zu, sagte der Minister, daß ich mit viel billigerem Gefühle in das Ministerium eingetreten bin, als ich eine Zeitlang hinterher gehabt habe, aber ich habe nicht etwa einem Bann der Partei unterlegen, sondern ich habe die Folgen tragen müssen des Druckes, welchen die Opposition gegen uns übte, um zu der Ueberzeugung zu kommen, mit Billigkeit ist jetzt nicht mehr durchzukommen, jetzt heißt es: wer hat die Macht und die Kraft in Händen, um denjenigen Standtpunkt zu behaupten, den man zum Heile des Landes für nothwendig hält.

Man mußte voraussehen, in die schwierigsten äußeren Verhältnisse hineinzukommen, die ganzen Kräfte des Staates anspannen zu müssen, während uns doch eine Opposition gegenüberstand, wie sie der Preußische Staat in seinem Parlamente bis dahin nicht erlebt hat. Und weil wir uns auf solche große Momente vorbereiten mußten, kam es darauf an, in jeder Verwaltung die ganze Gewalt anzuwenden, die das Gesetz und die Stellung dem Ministerium in die Hand gab. Und dieses Gefühl begründete recht eigentlich die feste Einmüthigkeit des Ministeriums, dieses Gefühl erzeugte recht eigentlich der Präsident desselben, Graf Bismarck, der uns stets und stets aufforderte, ihn nicht in den einzelnen Verwaltungen im Stiche zu lassen, sondern die Kraft anzuspannen um für den Moment wirksam zu sein, den er vorauskommen sah und der wirklich hinterher eingetreten ist. Wir wirkten auf allen Punkten, und konnten das thun, wenn wir eben keinen Nagel breit von dem aufgaben, was das Gesetz uns gestattete. Daraus folgt von selbst, daß, wenn der schwere Zeitpunkt überwunden ist, man zu den billigen Rücksichten zurückgeht.

In der Sitzung vom 4ten December handelte es sich um die Bewilligung eines Fonds von 35,000 Thalern zu geheimen polizeilichen Ausgaben.

Ein Abgeordneter schlug vor, diese Summe zu streichen. Zwar stellte er selbst die Nothwendigkeit eines solchen Fonds nicht in Abrede; aber derselbe sei nur einem Ministerium zu bewilligen, zu dessen Politik man Vertrauen habe. So Großes nun der Minister-Präsident Graf von Bismarck in der auswärtigen Politik geleistet habe, so habe er doch keinen rechten Sinn für die innere Freiheit. Man möge sich nur daran erinnern, daß die Ansichten des Grafen Bismarck früher einmal von dem Grafen Schwerin in dem Worte zusammengefaßt worden seien: „Macht geht vor Recht."

Darauf erwiderte der Minister des Innern Folgendes:

„Es ist hier behauptet, der Herr Minister-Präsident sei zwar vorzüglich in Allem, was er denke und thue in der auswärtigen Politik, allein er habe sehr wenig Verständniß für innere Fragen. Das ist ein Irrthum, meine Herren, Graf Bismarck ist sich darüber vollständig bewußt — es klingt eigenthümlich, daß ich hier die Gedanken des Herrn Grafen Bismarck entwickele, aber ich glaube es ist besser, daß ich es thue, so lange er noch nicht unter uns weilt, — ich kenne den Grafen Bismarck zu genau, um nicht bestimmt behaupten zu können, sage ich, daß er akkurat so viel Verständniß für innere Fragen hat, wie für äußere, und daß die Art und Weise, wie er auf dem einen und auf dem andern Felde handelt, in sich in innigster Uebereinstimmung steht und von einander abhängig ist.

Er geht von der Ansicht aus, daß ein werdender Staat, ein Staat, der eine Zukunft vor sich hat und vor sich haben muß, um sich erst einen fertigen (abgerundeten) Staat nennen zu können, in Bezug auf die innere Verwaltung sich nicht so viel Freiheit lassen darf, als ein bereits vollständig abgerundeter, fertiger Staat; er unterscheidet ganz bestimmt zwischen Staaten wie England, die Größeres eigentlich nicht erreichen können, als was sie jetzt erreicht haben, und Staaten wie Preußen, namentlich vor dem Kriege, was nur deshalb nach allen Seiten hinkte, weil es ein unfertiger Staat war; er hat das mit einer sehr treffenden Bemerkung dem Vertreter einer auswärtigen Macht gegenüber ausgesprochen, indem er sagte: „Nur ein ganz fertiger Staat kann sich den Luxus einer liberalen Regierung gestatten.“ Es ist ein ganz vollständiges Verständniß bei ihm darüber, daß eine liberale Regierung für den Regierten wie für den Regierenden viel bequemer und an und für sich berechtigter ist. Aber um einen Staat liberal zu regieren, muß man erst einen Staat haben; und daß Graf Bismarck zunächst und vor Allem das Bilden und Schaffen des Staates in's Auge faßt, um hinterher, wenn wir erst damit fertig sind, auch nach Innen liberal regieren zu können, meine Herren, das sind zwei Seiten, die zusammen den ganzen Mann, den ganzen Geist und das ganze Verständniß bilden. Und, meine Herren, in diesem Sinne, in der vollständigen Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Auffassung, haben wir mit dem Grafen Bismarck denselben Strang gezogen, sind mit ihm seit vier oder fünf Jahren Hand in Hand gegangen. Ob Sie uns nun irgend ein Verdienst an demjenigen beimessen wollen, was erreicht worden ist, das ist uns persönlich gleichgültig. Lassen Sie uns wenigstens den Ruhm, daß wir ihm nicht hinderlich gewesen sind, dadurch, daß wir eine andere Politik verfolgt haben, als diejenige ist, die in den Rahmen der seinigen hineinpaßt. Die Armee-Reorganisation war der Punkt, von welchem der Konflikt ausging. Die Armee-Reorganisation aufrecht zu erhalten, an dem festzuhalten, was die Ueberzeugung gewährte, es sei eine tüchtige Einrichtung, mit der wir einen starken Feind bestehen könnten, das war die Idee, welche er verfolgen mußte, um überhaupt mit Sicherheit an die auswärtige Politik gehen zu können und sich einem entscheidenden Schlage nicht entziehen zu müssen.

An die Armee-Reorganisation, an die große Widerwilligkeit dieses Hauses, derselben seine Zustimmung zu ertheilen, knüpft sich der ganze Konflikt und alle seine Folgen. Die Wahrheit, glaube ich, ist so einfach, meine Herren, daß sie Niemand bestreiten kann, und doch muß sie tausend Mal immer und immer wiederholt werden. Die Armee-Reorganisation und der feste Wille, sie durchzuführen, ist die Veranlassung gewesen, weshalb die Regierung die Zügel straffer anziehen mußte. Sie hat es gethan. Und mit dem Augenblicke, wo dieser Zweck erreicht ist, wird die Lage eine durchaus andere, sie wird eine andere für uns, sie wird eine andere für Sie. Und ich kann immer nur wieder darauf zurückkommen, finden Sie sich doch endlich da hinein.“

Was die angebliche Meinung des Grafen Bismarck über Macht und Recht betrifft, so äußerte sich der Minister Graf zu Eulenburg hierüber wie folgt:

„Der Herr Graf von Schwerin hat damals Etwas gesagt, was ein Stichwort geworden ist für Parteien und Zeitungen; er behauptete, Graf Bismarck habe erklärt, Macht gehe über Recht. Es war dies damals — ich erinnere mich dessen ganz genau — ein Mißverständniß des Herrn Grafen Schwerin; ein solches Wort ist nicht über Graf Bismarcks Lippen gekommen. Ich erinnere mich genau, daß derselbe folgende Ansicht entwickelte: Wenn zwei politische Körperschaften, die nicht vor Gericht ihre Streitigkeiten ausmachen können, **beide** im Recht zu sein behaupten, die gegenseitigen Behauptungen sich einander gegenüberstehen und die Entscheidung schwankt, wer wird die Richtigkeit seiner Behauptungen in's Werk setzen können, wenn es keinen Richter giebt, der darüber entscheidet, die Frage darüber doch aber zum Austrage kommen muß, wer entscheidet dann? Dann entscheidet der Umstand: wer hat die Macht, und derjenige, der die Macht hat, in dessen Schooß fällt der Erfolg.

Wer kann diese Ansicht bestreiten? ist sie nicht dasjenige, was wir noch im letzten Kriege erlebt haben, hat nicht Jedermann in beiden Staaten, Herrscher und Unterthanen, behauptet, der Staat dem er angehöre, sei im vollsten Rechte?

Ich bin überzeugt, daß sämmtliche Bewohner des Oesterreichischen Staates behauptet haben, wir seien Räuber und Mörder, weil wir dort eingedrungen seien, aber ebenso behauptet die Preußische Bevölkerung, daß wir in vollem Rechte waren, daß wir ungerechterweise von Oesterreich in einen Krieg verwickelt worden sind. Wer entscheidet? derjenige, der die Schlacht gewinnt; und wer auf politischem Boden? derjenige, der die Macht hat. Diese Theorie war es, die der Graf Bismarck damals vor dem Hause entwickelt hat, und die den Herrn Grafen Schwerin veranlaßte, zu sagen: jetzt haben wir gehört: Macht geht vor Recht.

Ja! die Macht entscheidet unter gewissen Voraussetzungen, das ist unumstößlich wahr; aber niemals ist weder aus dem Munde des Herrn Minister-Präsidenten noch aus dem Munde irgend eines Anderen von uns Allen das „Macht geht über Recht" als politischer Grundsatz ausgesprochen worden, und daß wir nicht blos diesem Grundsatze nicht huldigen, sondern daß wir ihn fern von uns weisen, selbst in dem Moment, wo wir ihn selbst mit dem Beifall der Bevölkerung anwenden konnten, das haben wir nach Beendigung des Krieges gezeigt.

Damit hoffe ich und glaube, daß dieser Streit sein Ende erreichen möge, glauben Sie sicher, meine Herren, wenn Sie die volle Gemeinschaft des Ministeriums nicht anerkennen wollen, so werden Sie doch der Bevölkerung und uns das Gegentheil nicht beweisen, und wenn Sie uns einen Ruhm an der Herbeiführung der Zustände nicht zugestehen wollen, die jetzt bestehen, so beruhigen wir uns darüber vollständig. Die Nachwelt, die unsere Namen finden wird unter den Gesetzen, die der neuen Entwickelung der Preußischen und Deutschen Geschichte den Stempel aufdrücken, wird sagen, diese Männer müssen doch auch etwas dazu gethan haben. Darauf kommt es aber nicht an. Sagen Sie nur nicht immer von vornherein, wir haben kein Vertrauen zu dem, was geschehen wird. Warten Sie ab! Es läßt sich in der jetzigen Position nicht alles dasjenige schaffen, was Sie für die Zukunft ersprießlich halten und herbeiwünschen. Es ist das unmöglich und würde mit den Wünschen der neuen Preußischen Unterthanen, die zu uns getreten sind, sehr wenig übereinstimmen, wenn wir Ihnen zu Liebe und um Ihre Ungeduld zu befriedigen, sofort die liberalsten Einrichtungen in die neuen Länder hineinwürfen.

Ich bin überzeugt, wir dienen jenen Ländern viel mehr, wenn wir ruhig auf dem Wege gehen: zu prüfen, was besteht dort, was ist dort nützlich, was kann von den Einrichtungen, welche dort bestehen, herüber genommen werden, was kann von unsern Einrichtungen ihnen gegeben werden. Auf diese Weise wird meiner Ueberzeugung nach der Zustand herbeigeführt werden, welcher nach allen Seiten hin ein ersprießlicher sein wird. Lassen Sie uns auf diesem Standpunkt stellen."

Soweit diese Erklärungen des Ministers des Innern.

Was den Fonds betrifft, um den es sich handelte, so wurde von mehreren Abgeordneten auseinandergesetzt, daß derselbe ganz unentbehrlich sei und daß das Vertrauen oder Mißtrauen in Bezug auf die Politik der Regierung gar Nichts damit zu thun habe.

Ein liberaler Abgeordneter sagte:

„Der Fonds für geheime polizeiliche Zwecke, um welchen es sich hier handelt, bezweckt, auf geheimen Wegen, wie es einmal die Verhältnisse erfordern, Verbrechen nachzuspüren und sie an's Tageslicht zu ziehen. Den können wir also nicht entbehren. Wenn der Fonds für jede Regierung unentbehrlich ist, wenn wir nicht wollen, daß Verbrechen unbestraft bleiben, die auf öffentlichem Wege nicht entdeckt werden können, so weiß ich in der That nicht, wie wir dazu kommen sollten, diesen Fonds nicht zu bewilligen."

Bei der Abstimmung hatten die Gegner der Regierung eine Mehrheit von 3 Stimmen (153 gegen 150) für sich und wurde somit die Bewilligung des Fonds vorläufig verweigert.

Da die Mittel aber in der That im öffentlichen Interesse nicht entbehrt werden können, so ist zunächst zu hoffen, daß bei der erforderlichen nochmaligen Erwägung und **Schlußabstimmung** die Mehrheit den in Rede stehenden Fonds noch bewillige.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung betreffend die 8te Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859.

№ 614. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibun-

gen der fünfprozentigen Preuß. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1sten Juli 1867 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 3ten December 1866. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

№ 615. Seitens der General-Versammlung der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft vom 22. Oktober d. J. ist beschlossen worden, die Versicherung von Spiegelglas in den Geschäftskreis der Gesellschaft aufzunehmen.

Diesem Beschluße ertheilen wir hierdurch unsere Zustimmung.

Berlin, den 25. November 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Itzenplitz.

Der Minister des Innern. Im Auftrage Sulzer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums, die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

№ 616. Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 25sten Januar 1867 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2ten Juni 1862 — Amtliche Mittheilungen pro 1862, 4tes Stück, № 360 — auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind. Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 5ten April 1867 indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungs-Predigten bei uns am 6ten Mai 1867 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 23sten April 1867 um 9 Uhr Morgens bei dem zeitigen Herrn Dekan Professor Dr. Voigt persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 28sten November 1866.

№ 617. In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 24sten v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 17 Stück, № 93. 135. 669. 1040. 1081. 1178. 1275. 1547. 1922. 1960. 2913. 3187. 3486. 3838. 4061. 4421. 4555.

Littr. B. à 500 Thlr. 8 Stück, № 429. 557. 589. 681. 737. 781. 851. 1228.

Littr. C. à 100 Thlr. 51. Stück, № 154. 171. 359. 468. 767. 802. 861. 889. 1011. 1108. 1125. 1211. 1343. 1420. 1434. 1462. 1565. 1594. 1700. 1809. 1884. 2386. 3025. 3348. 3373. 3411. 3496. 3539. 3632. 3657. 3915. 3992. 4023. 4045. 4069. 4231. 4289. 4351. 4607. 4647. 4670. 4702. 4778. 4832. 4838. 4839. 5043. 5099. 5198. 5346. 5509.

Littr. D. à 25 Thlr. 35 Stück, № 179. 182. 313. 316. 419. 505. 560. 609. 698. 931. 936. 980. 1068. 1111. 1147. 1213. 1228. 1238. 1378. 1801. 1904.

2115. 2157. 2811. 2823. 2939. 3258. 3479. 3536. 3574. 3681. 3791. 3919. 3955. 3971.

Littr. E. à 10 Thlr. 2 Stück № 4415. und 4416.

Hierbei wird bemerkt, daß sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. № 1. bis 4416 ausgelooſt resp. gekündigt sind.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. III. № 2—16 und Talons den Nennwerth **von unserer Kasse hierselbst, Poststraße Nr. 15.**, vom 1sten April k. J. ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1sten April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooſten Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Capital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooſten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44. l. c. binnen 10 Jahre ein.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der Anzeige des Landraths Herrn v. Saß in Gutstadt bei dem Brande des Rathhauses in Heilsberg in der Nacht vom 27sten zum 28sten Februar 1865 die der Heilsberger Kreis-Communalkasse gehörigen, im Depositorium des dortigen Magistrats befindlich gewesenen hier ausgefertigten Rentenbriefe

Littr. C. № 3653 über 100 Thlr. und

Littr. D. № 1309 über 25 Thlr. wahrscheinlich verbrannt sind. Wir fordern denjenigen, welcher rechtmäßiger Besitzer dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, hiermit auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden. Königsberg, den 17ten November 1866.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

№ 618. Da die nachstehende Bekanntmachung:

„Wir machen das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß Anträge auf Gestellung von Wagen zum Transporte von Vieh, Gütern 2c. den bestehenden Geschäftseinrichtungen gemäß stets an die betreffende Station und nicht an die unterzeichnete Behörde zu richten sind, welche sich demnächst nöthigenfalls mit der Central-Wagen-Ueberweisungs-Instanz telegraphisch direkt in Verbindung setzt.

Wir ersuchen das Publikum in Seinem eigenen Interesse, unbedingt den vorbezeichneten geschäftsmäßigen Weg inne zu halten. Bromberg, den 31. August 1866. Königl. Direktion der Ostbahn."

noch ungenügend beachtet worden ist, so wird dieselbe hiermit republizirt.

Bromberg, den 23sten November 1866. Königliche Direktion der Ostbahn.

№ 619. Nachdem unsere Bekanntmachung vom 23sten November c, die pünktlichere Beladung resp. Entladung der Wagen betreffend, Seitens des betheiligten Publikums nicht die erwartete Berücksichtigung gefunden hat, so sehen wir uns zur Förderung des allgemeinen Verkehrs genöthigt, auf den Stationen Cüstrin, Landsberg, Bromberg, Thorn, Dirschau, Danzig, Elbing, Insterburg und Eydtkuhnen die in den §§. 11. 14 № 2. und 15. des Betriebs-Reglements vom 3. September 1865 Abschnitt B. vorgesehene Frist für die von den Versendern resp. Empfängern selbst zu bewirkende Be- und Entladung der Wagen vom 12. d. M. ab, auf die Hälfte, also von 24 Stunden auf 12 Stunden herabzusetzen, mit der Maßgabe, daß von dieser Frist 6 Stunden — wenn auch nicht zusammenhängend — den Versendern resp. Empfängern innerhalb der Zeit, von 7 Uhr früh bis 7 Uhr Abends zur Be- resp. Entladung gewährt werden müssen.

Bei Ueberschreitung dieser Fristen müssen unnachsichtlich die tarifmäßigen Lager- resp. Standgelder erhoben werden; auch ist angeordnet worden, daß im Falle der nicht rechtzeitigen Entladung die Güter-Expedition die sofortige Entladung auf Kosten und Gefahr des Betheiligten ausführt (§. 15. № 4. a. a. O.)

Sollten auch diese Anordnungen behufs der unerläßlichen schnelleren Circulation der Wagen, den gewünschten Erfolg nicht haben, so würde zur Verdoppelung der Lager- und Standgelder übergegangen werden müssen. Bromberg, den 6. December 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

№ 620. Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln

getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packet-Sendungen sicher zu stellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammen trifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Gumbinnen, den 27sten November 1866. Der Ober-Post-Direktor. Rose.

Patent-Ertheilungen.

№ 621. Dem Dirigenten der städtischen Gas-Anstalt zu Breslau, F. Lehmann daselbst, ist unter dem 4ten December 1866 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gas-Regulator, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

№ 622. Den Kaufleuten Middeldorff und Kromberg zu Rittershausen, Barmen ist unter dem 30sten November 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Hemdenknöpfen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

№ 623. Dem Herrn Joseph Marie Ryo-Catteau zu Paris ist unter dem 28sten November 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Drellirspulen zur Bewirkung der Abwickelung des drellirten Fadens

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Personal-Chronik

a) der Königlichen Regierung.

Dem Fräulein Margarethe Anders, gegenwärtig in Rhein, Kreises Lötzen, ist die Befugniß beigelegt, im diesseitigen Regierungsbezirke Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin anzunehmen.

b) der Königlichen Ober-Post-Direction Gumbinnen.

Ernannt sind: der interimistische Post-Amts-Vorsteher, Ober-Post-Sekretair Howeg in Stallupönen zum Ober-Post-Commissarius,

der Post-Sekretair Bernhagen in Gumbinnen zum Post-Commissarius.

Der Post-Assistent Wachowski ist in sein früheres Verhältniß als Post-Expedient zurückgetreten und als Vorsteher der Post-Expedition I. Klasse in Johannisburg etatsmäßig angestellt worden.

Der invalide Gefreite Giesler ist als Packetbesteller beim hiesigen Postamte etatsmäßig angestellt worden.

c) des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg.

A. Appellations-Gericht:

Gerichts-Assessor Hoffmann aus dem Bezirk des Ostpreuß. Tribunals zu Königsberg in das hiesige Departement versetzt.

B. Kreis-Gerichte.

Befördert: Bureau-Assistent Strobel in Sensburg als Sekretair beim Kreisgericht daselbst.
Angestellt: Civil-Supernumerar Müller als Bureau-Assistent bei demselben Kreisgericht.
Gestorben: Sekretair Thomas in Pillkallen,
Exekutor Stallgieß in Heinrichswalde und Exekutor Viehöfer in Sensburg.
Entlassen: Bureau-Assistent Müller in Skaisgirren.

Hiebei der öffentliche Anzeiger Nr. 50. und zwei Extra-Beilagen, enthaltend die Konzession und Statuten für die Schweizerische Renten- und Lebens-Versicherungs-Anstalt in Zürich und eine Abänderung derselben.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Schweizerische Renten- und Kredit-Anstalt in Zürich.

Der unter der Firma: **„Schweizerische Renten-Anstalt“** in Zürich domizilirten, von der „Schweizerischen Kredit-Anstalt“ daselbst gegründeten Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 21. November 1857 und 3. Dezember 1859 obrigkeitlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten, sowohl der Schweizerischen Renten- als Kredit-Anstalt, muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten, sowohl der Schweizerischen Renten- als Kredit-Anstalt und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Renten-Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Anstalt.

3) Die Renten-Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der beiden Anstalten eine ausführliche Uebersicht der von der Renten-Anstalt im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den „Staatsanzeiger“ auf Kosten der Renten-Anstalt bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen rc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Renten-Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

Die Renten-Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 10. September 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: (gez.) **Delbrück.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (gez.) **Sulzer.**

Statuten der Schweizerischen Renten-Anstalt in Zürich.

Aufsichtsrath.

Gewählt von den Schweizerischen Kantonsregierungen und von der Schweizerischen Kredit-Anstalt nach §. 10 der Statuten.

Herr F. Hagenbuch, Regierungsrath und Finanzdirektor, in Zürich.
» Dr. J. J. Rüttimann, Professor und alt Regierungsrath, in Zürich.
» Dr. A. Escher, alt Regierungspräsident, in Zürich.
» von Peyer-Imhof, Nationalrath, in Schaffhausen.
» C. Ott-Trümpler, Mitglied der Handelskammer, in Zürich.
» H. Stapfer, Mitglied der Handelskammer, in Horgen.
» A. Matthys, Fürsprecher, in Bern.
» A. Jecker, Regierungsrath, in Solothurn.

Herr S. Dättwyler, Kommandant, in Aarau.
» C. Valentin, Regierungsrath, in Chur.
» C. Egloff, Regierungspräsident, in Frauenfeld.
» C. Nager, Verwalter, in Luzern.
» Dr. J. Blumer, Ständerath, in Glarus.
» S. Engwiller, Verwaltungsrath, in St. Gallen.
» J. G. Gasser, Regierungsrath, in Schaffhausen.
» J. Roguin, Regierungsrath, in Lausanne.
» J. Hohl, Rathsschreiber, in Herisau.

Verwaltung.

Direktor: C. Widmer, in Zürich. — Buchhalter: C. A. Hubacher, von Bern.

Der Regierungsrath des Kantons Zürich hat beschlossen: 1) Der von der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich gegründeten Schweizerischen Rentenanstalt wird auf Grundlage der vorgelegten Statuten und Tarife die Autorisation des Regierungsrathes ertheilt, unter Vorbehalt der im Allgemeinen die Actiengesellschaften betreffenden Bestimmungen des privatrechtlichen Gesetzbuches und der im Besondern für Rentenversicherungen in §. 1691 ff. dieses Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften. 2) Von den Statuten dieser Gesellschaft sollen zwei Exemplare auf Stempelpapier ausgefertigt, mit den Originalunterschriften versehen und denselben die gegenwärtige Autorisation beigefügt werden, von denen dann das eine Doppel im Archive der Handelskammer aufzubewahren, das Andere der Gesellschaft zuzustellen ist. 3) Der Regierungsrath erklärt sich bereit, drei Mitglieder in den nach §. 10 zu bildenden Aufsichtsrath für Ueberwachung der Rentenanstalt zu bezeichnen. 4) Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt werden. 5) Mittheilung an die Schweizerische Kreditanstalt zu Handen der Schweizerischen Rentenanstalt und an die Direktionen der Justiz und der Finanzen. — Actum Zürich, 21. November 1857.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber, **Huber.**

Der Regierungsrath des Kantons Zürich hat nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer beschlossen: 1) Der von der Schweizerischen Rentenanstalt unterm 21. und 23. November 1859 beschlossenen Neuen Ausgabe ihrer Statuten und Tarife wird die Genehmigung ertheilt. 2) Von dieser Neuen Ausgabe sollen zwei Exemplare ausgefertigt werden, von denen das Eine im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das Andere der Schweizerischen Rentenanstalt zuzustellen ist. 3) Diese Genehmigung soll den gedruckten Statuten der Rentenanstalt beigedruckt werden. 4) Mittheilung an die Schweizerische Rentenanstalt und an die Direktion der Finanzen. — Actum Zürich, den 3. Dezember 1859.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber, **A. Vogel.**

Statuten.

Organisation.

§. 1. Die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich gründet als abgesonderte Unternehmung die Schweizerische Rentenanstalt, welche den Zweck hat, Versicherungen auf menschliches Leben abzuschließen.

§. 2. Die Rentenanstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

§. 3. Die Rentenanstalt hat eine von den übrigen Geschäftszweigen der Kreditanstalt durchaus abgesonderte Stellung, und es ist das Verhältniß der beiden Anstalten zu einander in folgender Weise geordnet:

a. Daß die Kreditanstalt: das Büreau der Rentenanstalt bestellt und dessen Besoldung vertragsmäßig festsetzt; — die zum Betrieb erforderlichen Gelder so lange als nöthig à 5% verzinslich vorschießt; — mit ihrem gesammten auf 15 Millionen Franken berechneten Vermögen sich gegenüber den Einlegern der Rentenanstalt unbedingt haftbar erklärt sowohl für die eingelegten Gelder, als für genaue Verabfolgung der laut Tarifen und Verträgen bedungenen Zahlungen; — wie sie die gesammte Gefahr der Rentenanstalt auf sich nimmt, so hinwiederum auch einen Theil des Gewinnes im Sinne des §. 6. beansprucht.

b. Daß die Rentenanstalt ihre besondere Verwaltung, Buchführung und Rechnungsstellung hat; — ihre Gelder selbstständig nach Vorschrift von §. 4. anlegt und aufbewahrt; — von den Betriebs- und Rechnungsergebnissen der übrigen Geschäftszweige der Kreditanstalt in keiner Weise mitbetroffen wird, also daß die Activa der Rentenanstalt niemals für die Passiva der Kreditanstalt haften oder beansprucht werden können.

§. 4. Die Gelder der Rentenanstalt dürfen nur auf solide inländische Hypotheken und andere inländische Sicherheiten angelegt werden.

§. 5. Jedes Jahr auf den 31. Dezember wird die Gesammtrechnung der Rentenanstalt gezogen, und, nach erfolgter Prüfung durch den Aufsichtsrath, veröffentlicht.

§. 6. Vom jährlichen Reingewinn, welcher einestheils nach Ausscheidung des für sämmtliche Versicherungen erforderlichen Deckungskapitals und der Depositen, sowie anderntheils nach Abzug der Verwaltungskosten und Zurückzahlung der vorgeschossenen Betriebsgelder nebst Zinsen, noch übrig bleibt, fallen:

a. 7/10 an die Einleger.
b. 1/10 an das Bureau der Rentenanstalt.
c. 2/10 an die Kreditanstalt.

§. 7. Die 1/10 Reingewinn der Einleger (§. 6 a.) werden zu Gunsten der Todes- und Lebensversicherten als Gewinnsfonds verwaltet, dessen Zinsen sich in die allgemeinen Einnahmen rechnen. Der Todesversicherte kann vom Zeitpunkte an, wo seine Einlagen mit Zinseszins die Höhe der Versicherungssumme erreicht haben, seinen Gewinnsantheil Jahr um Jahr beziehen resp. an der Prämie abrechnen, oder es wird ihm derselbe mit Zinseszins von dort an aufgesammelt und nach seinem Ableben gleichzeitig mit der Versicherungssumme ausbezahlt. Die Lebensversicherten beziehen den Gewinnsantheil gleichzeitig mit der Versicherungssumme, und zwar Die ohne Vorbehalt des Kapitals nach Verhältniß ihrer Einlagen und des Zinses; Die mit Vorbehalt des Kapitals nach Verhältniß des bloßen Zinses.

§. 8. Ergiebt die Jahresrechnung Verlust, so ist derselbe sofort aus dem Gewinnsfonde, und soweit dieser nicht zureicht, aus dem Vermögen der Kreditanstalt zu decken.

§. 9. Die Verwaltung der Rentenanstalt wird vom Direktor und Buchhalter geführt. Die Kreditanstalt wählt dieselben nebst ihren Stellvertretern und bestimmt die Besoldung, sowie die Vertheilung der in §. 6 b. bezeichneten Tantieme nach Maaßgabe besonderer Verträge. Der Direktor vertritt die Rentenanstalt rechtsverbindlich nach Außen, sowie gegenüber der Kreditanstalt. Er ernennt die Büreaugehülfen und die Agenten.

§. 10. Zur Ueberwachung der Rentenanstalt im Interesse der Einleger sowie der Kreditanstalt, besteht ein Aufsichtsrath. Die Kreditanstalt ernennt 3 Mitglieder in denselben und ersucht die Regierung des Kantons Zürich um die Ernennung von 3 weitern Mitgliedern und ebenso die Regierung jedes andern Kantons, auf dessen Gebiet sich Einleger befinden, um die Ernennung je eines Mitgliedes. Der Aufsichtsrath überwacht die statutenmäßige Anlegung des Vermögens der Rentenanstalt, sowie das gesammte Rechnungswesen, und prüft die Jahresrechnung. Im Fall den von ihm bezeichneten Uebelständen nicht abgeholfen wird, so hat er die Kreditanstalt und nöthigenfalls die Regierungen oder die Einleger darauf aufmerksam zu machen. Er beschließt die Ergänzung oder Abänderung der Statuten im Einverständniß mit der Kreditanstalt. Der Aufsichtsrath hält mindestens jedes Jahr eine Sitzung in Zürich und in der Zwischenzeit so oft er es nöthig findet. Er bestimmt das Tag- und Reisegeld für seine Mitglieder auf Rechnung der Rentenanstalt.

§. 11. Ueberdem steht der Regierung des Kantons Zürich zur Handhabung ihrer im Gesetze begründeten Kontrolle die unbeschränkte Einsicht in alle Theile der Rentenanstalt jederzeit offen.

§. 12. Tritt im Laufe der Zeit das Bedürfniß ein, die Tarife zu erhöhen oder zu ermäßigen, so kann dies mit Einwilligung der Kreditanstalt und des Aufsichtsrathes, unter Genehmigung der Regierung des Kantons Zürich, geschehen; es übt jedoch die Erhöhung auf die von der Rentenanstalt bereits abgeschlossenen Verträge keinerlei rückwirkende Kraft.

§. 13. Die Auflösung der Rentenanstalt kann erfolgen:

1. Durch Verfügung der Regierung des Kantons Zürich im Sinne des Gesetzes;
2. im Ferneren mit Genehmigung der Regierung des Kantons Zürich:
   a. auf Verlangen der Mehrheit sämmtlicher Einleger, sofern dieselben zugleich mehr als die Hälfte des versicherten Kapitals repräsentiren;
   b. durch Schlußnahme der Kreditanstalt.

§. 14. In all den Fällen des §. 13 wird die Art und Weise des Liquidationsverfahrens durch den Aufsichtsrath bestimmt.

§. 15. Alle Rechtsstreitigkeiten der Rentenanstalt mit den Einlegern, mit den eigenen Angestellten und Agenten, mit den Mitgliedern des Aufsichtsrathes und mit der Kreditanstalt werden schiedsgerichtlich ausgetragen. Beide Theile wählen je zwei Schiedsrichter, diese den Obmann. Können sie sich über letzteren nicht verständigen, so wird das Obergericht des Kantons Zürich um einen Dreiervorschlag ersucht, wovon beide streitende Theile je einen der drei Vorgeschlagenen ausstreichen und der übrig Bleibende Obmann ist. Das Schiedsgericht urtheilt über den streitigen Fall nebst allen damit zusammenhängenden Vor- und Zwischenfragen mit Mehrheit der Stimmen, bei gleich getheilten entscheidet der Obmann. Die Schiedssprüche sind rechtskräftig.

Allgemeine Vorschriften.

§. 16. Die Einlagen in, sowie die Auszahlungen von der Rentenanstalt geschehen in Silber oder Gold; in anderen Zahlungsmitteln nur mit Einwilligung beider Theile.

§. 17. Alle Korrespondenzen und Zusendungen der Einleger an die Rentenanstalt müssen frankirt werden.

§. 18. Jeder Einleger ist gegenüber der Rentenanstalt zur Wahrhaftigkeit verpflichtet. Hat derselbe durch unwahre Angaben oder unredliches Verschweigen einflußreicher Umstände getäuscht, so verwirkt er dadurch jeglichen Anspruch auf die Versicherungssumme und die bereits gemachten Einlagen.

§. 19. Alle Einlageverträge (Policen) der Rentenanstalt sind mit dem Stempel und der Unterschrift des Direktors und Buchhalters derselben versehen; ebenso alle Quittungen für Einzahlungen. — Der Inhaber der Police gilt als redlicher Besitzer, die Rentenanstalt zahlt rechtsgültig an ihn und sie zahlt in der Regel nur an den Inhaber. — Arreste, Schuldentriebe und dergleichen auf die Ansprüche der Einleger an die Rentenanstalt sind unzulässig, es müssen dieselben vielmehr auf die Police selbst gerichtet werden.

§. 20. Die Police lautet auf den Namen des Einlegers resp. des Versicherten. — Dieselbe kann veräußert und verpfändet werden. Es werden jedoch die in gegenwärtigen Statuten und in der Police bedungenen und mit dem Leben der versicherten Person verknüpften Rechtsverhältnisse dadurch in keiner Weise verändert.

§. 21. Die Rentenanstalt kann jeden Renten- oder Versicherungsvertrag ohne Angabe der Gründe ablehnen.

§. 22. Der Eintritt kann zu jeder Zeit des Jahres stattfinden. — Bei Versicherungen mittelst jährlicher Prämien bemißt sich die erste Prämie in der Regel nach dem Eintrittsquartal. In den folgenden Jahren muß die Prämie je im Januar entrichtet werden; sie wird aber auch im Februar noch angenommen mit 1 Rappen oder im März mit 2 Rappen Säumnißbuße vom Franken. Wer länger säumt und damit seine Vertragspflichten bricht, verliert mit dem 1. April alle Ansprüche auf die Versicherungssumme wie auf die Einlagen. — Ueberzeugt sich jedoch die Rentenanstalt durch die bis zum 1. April geleisteten Beweise, daß die Nichtzahlung den Grund hat in der durch Konkurs oder sonstwie eingetretenen Unvermögenheit des Einlegers, so bleibt in diesem Fall die Versicherung aufrecht, und es wird nur die Versicherungssumme in der Police nach Verhältniß der bereits gemachten Einlagen reducirt.

Anmerkungen.

a) Stirbt der Todes-Versicherte im Monat Januar, ehe noch die Prämie für das betreffende Jahr bezahlt war, so wird die Versicherungssumme unter Abzug der Prämie gleichwohl ausgerichtet. Ist dagegen der Januar vorüber und es stirbt der Versicherte im Februar oder März, ohne daß er die Prämie bezahlt hatte, so wird die nach dem Ableben allfällig offerirte Prämienzahlung nicht mehr angenommen, und es bleiben in diesem Falle die Versicherungsrechte verzichtet und verwirkt.

b) Werden für die Prämienzahlung vierteljährliche Raten stipulirt, so erlöschen, außer im Verarmungsfall, alle Versicherungsrechte, insofern die Quartalrate nicht innert Monatsfrist vom Verfalltage an entrichtet wird.

§. 23. Für die Ausfertigung des Policevertrags wird eine Gebühr von 3 Franken entrichtet.

Todes-Versicherungen.

§. 24. Die Todesversicherungsverträge werden in der Regel auf Lebenszeit abgeschlossen. Die Rentenanstalt übernimmt an

Grundlage der Tarife gegen einmalige oder jährliche Einlagen die Verpflichtung, nach dem Tode des Versicherten eine bestimmte Summe an seine Erben resp. an den Inhaber der Police zu bezahlen.

§. 25. Die Todesversicherung kann auch auf das Leben zweier Personen, oder in Verbindung mit der Altersklasse, oder auf das Ableben innerhalb eines auf 1, 5 oder 10 Jahre beschränkten Zeitraums abgeschlossen werden, nach Maßgabe der Tarife.

§. 26. Der Versicherte muß zur Zeit des Vertragsabschlusses mindestens 15 und nicht über 60 Jahre alt sein.

§. 27. Die Versicherungsverträge werden auf eigenes Leben abgeschlossen und ausnahmsweise auf fremdes Leben nur da, wo der Einleger am Fortleben des Versicherten ein nahes Interesse hat.

§. 28. Die versicherten Personen werden als gesund vorausgesetzt, und es haben dieselben vor Abschluß des Vertrages das von der Rentenanstalt empfangene Formular des Gesundheitszeugnisses von ihrem Hausarzte, oder, in Ermangelung dessen, von einem Arzte aus ihrer nächsten Umgebung ausfüllen zu lassen. Sowohl der Versicherer als der Arzt sind zur Wahrhaftigkeit streng verpflichtet, bei Verlust aller Vertragsrechte und Androhung der Betrugsklage, wenn diese Pflicht wissentlich verletzt wird.

§. 29. Stirbt der Versicherte, so sind der Rentenanstalt, um die Bezahlung von ihr zu erhalten, die Police, sowie amtlich beglaubigt der Todtenschein und das ärztliche Zeugniß über die Todesursache vorzulegen.

§. 30. Ein Vierteljahr nach Vorlage dieser Papiere zahlt die Rentenanstalt in der Regel die volle Versicherungssumme nebst dem Gewinnsantheil (§. 7), insofern das Ableben auf dem Festlande von Europa oder dessen Inseln erfolgte.

§. 31. Die Rentenanstalt bezahlt aber:

a) nur zwei Drittel der Versicherungssumme, wenn der Versicherte auf dem Meere oder in anderen Welttheilen stirbt, insofern er sich nicht mittelst Zusatzprämien für die Dauer seines diesfälligen Aufenthaltes mit der Rentenanstalt verständigt hat;

b) nur die Einlagen zurück, wenn der Versicherte im aktiven Kriegsdienste stirbt, insofern er sich nicht mittelst Zusatzprämien für die Dauer des Krieges mit der Rentenanstalt verständigt hat;

c) nur den Werth des Deckungskapitals, wenn der Versicherte im Duell oder durch Selbstmord stirbt.

§. 32. Für's Ableben von nicht gesunden Personen werden Versicherungen mit erhöhten Prämien abgeschlossen nach Maßgabe besonderer Verträge.

§. 33. Wird die Versicherungssumme während fünf Jahren, vom Todestage an, nicht erhoben, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Leibrenten.

§. 34. Der Leibrentenvertrag sichert nach Maßgabe der Tarife gegen bestimmte Einlagen dem Berechtigten auf die Dauer seines Lebens bestimmte, in der Regel jährliche, gleichbleibende Renten zu.

§. 35. Die Jahresrente kann jeweilen vom 31. Dezember an bezogen werden.

§. 36. Für's erste Mal wird am 31. Dezember die Rente bezahlt nach Verhältniß der Zeit vom Vertragsabschlusse an. Beim Ableben des Rentengenössigen wird noch eine bis zum Todestage berechnete Rente ausbezahlt.

§. 37. Der Rentenvertrag kann auch zu Gunsten zweier Personen oder auf das Ueberleben einer Person oder eines bestimmten Altersjahres abgeschlossen werden.

§. 38. Wird eine Rente vom Verfalltage an ein volles Jahr lang nicht bezogen, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Lebens-Versicherungen.

§. 39. Lebensversicherungsverträge können in jedem Lebensalter auf die Dauer von 15 und 20 Jahren u. s. w. abgeschlossen werden. Sie sichern dem Versicherten nach Maßgabe des Tarifes gegen einmalige oder jährliche Einlagen eine bestimmte Summe zu, sofern derselbe den bedungenen Zeitpunkt erlebt.

§. 40. Die Lebensversicherungsverträge können auch mit Vorbehalt des Kapitals abgeschlossen werden. In diesem Falle werden, sofern der Versicherte vorher stirbt, die bereits gemachten Einlagen ohne Zins nach Ablauf des Vertragstermins zurückgegeben.

§. 41. Die Rentenanstalt bezahlt die versicherte Summe nebst dem Gewinnsantheil (§. 7) ein Vierteljahr nach der Verfallzeit, gegen Vorweisung der Police und des amtlich beglaubigten Lebensscheines.

§. 42. Wird die Versicherungssumme während 5 Jahren, von der Verfallzeit an, nicht erhoben, so fällt dieselbe als verwirkt der Rentenanstalt zu.

Statuten der Schweizerischen Kredit-Anstalt in Zürich.

Der Regierungsrath, nach Einsicht, 1) der von den Herren Dr. A. Escher, Dr. J. Rüttimann, C. Hirzel-Lampe, J. H. Fierz, Hüni-Stettler, Jacques Ris, H. Abegg, Johannes Hagenbuch und Wäffler-Egli mit Eingaben vom 28. Juni und 3. Juli vorgelegten Statuten der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich; 2) des diesen Gegenstand betreffenden Gutachtens der Handelskammer vom 3. d. M., gestützt auf §. 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches, beschließt:

I. Der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich wird die Genehmigung des Regierungsrathes unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) für Erhöhung des Gesellschaftskapitals (§. 3 der Statuten) ist die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich,

2) für Begründung und Betreibung industrieller und anderer Unternehmungen für eigene Rechnung (§. 12 litt. c. der Statuten) ist die Genehmigung des Regierungsrathes erforderlich, insofern dieselben den Kanton Zürich direkt berühren, und sei es bei der Gründung oder im Verlauf, vorübergehend oder bleibend eine Anlage von 5 Millionen Franken oder mehr erfordern.

II. Dieser Beschluß nebst den Statuten der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich soll durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

III. Mittheilung an die Direktion der Finanzen zur Vollziehung und weiter erforderlichen Mittheilung.

Actum Zürich, den 5. Juli 1856.

Vor dem Regierungsrathe, Der zweite Staatsschreiber: **A. Nagel.**

Mittelst Zuschrift vom 31. v. Mts. stellt die schweizerische Kreditanstalt in Zürich, unter abschriftlicher Beilegung der von der Generalversammlung der Aktionäre in den §§. 17, 21, 40 und 41 ihrer Statuten vorgenommenen Abänderungen, das Gesuch um Genehmigung der durch diese Abänderungen veranlaßten neuen Ausgabe der Statuten. Der Regierungsrath hat hierauf, nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer, beschlossen:

I. Der von der schweizerischen Kreditanstalt beschlossenen neuen Ausgabe ihrer Statuten wird die Genehmigung ertheilt.
II. Von dieser neuen Ausgabe sollen zwei Exemplare ausgefertigt werden, von denen das eine im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der schweizerischen Kreditanstalt zuzustellen ist.
III. Diese Genehmigung soll den gedruckten Statuten der Kreditanstalt beigedruckt werden.
IV. Mittheilung an die schweizerische Kreditanstalt und an die Direktion der Finanzen.

Actum Zürich, den 21. April 1860. Vor dem Regierungsrathe: Der zweite Staatsschreiber: **A. Vogel.**

I. Von der Bestimmung der Anstalt im Allgemeinen.

§. 1. Die „Schweizerische Kreditanstalt" hat den Zweck, Ackerbau, Handel und Gewerbe durch den Betrieb der in §. 12 dieses Statuts bezeichneten Geschäfte zu fördern.

§. 2. Die Anstalt hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Zürich.

II. Von dem Gesellschaftskapital, dessen Einzahlung und den Aktien.

§. 3. Das Gesellschaftskapital wird auf 30 Millionen Franken, bestehend in 60,000 auf den Inhaber lautenden Aktien von 500 Franken, festgestellt. Doch kann dasselbe auf den Antrag des Verwaltungsrathes durch Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre (§. 21) erhöht werden.

§. 4. Es soll zunächst nur die Hälfte des Gesellschaftskapitals durch Ausgabe von 30,000 Aktien im Gesammtbetrage von 15 Millionen Franken aufgebracht werden. Hiervon werden 1½ Millionen der Regierung des Kantons Zürich zur Verfügung gestellt, 3 Millionen werden den Gründern der Anstalt überlassen, 7½ Millionen übernimmt die allgemeine deutsche Kreditanstalt in Leipzig und 3 Millionen sowie derjenige Betrag, den die Regierung von den ihr zur Verfügung gestellten 1½ Millionen nicht übernimmt, werden zur Unterzeichnung öffentlich aufgelegt. Unter keinen Umständen dürfen Aktien unter pari begeben werden.

§. 5. Die gleiche Vertheilungsweise findet bei der Aufbringung der zweiten Hälfte des Gesellschaftskapitals statt. Die Inhaber der Aktien erster Emission genießen mit Hinsicht auf die drei, beziehungsweise vier und eine halbe Million, die durch öffentliche Unterzeichnung beschafft werden sollen, den Vorzug. Bei jeder Emission von Aktien, durch welche das Aktienkapital über 30 Millionen hinaus vermehrt wird, haben die jeweiligen Inhaber der älteren Aktien das Vorrecht auf Uebernahme der neuen Aktien.

§. 6. Die Einzahlung auf die erste Hälfte des vorläufig auf 30 Millionen Franken festgesetzten Gesellschaftskapitals erfolgt in Raten von je 10%, von denen die beiden ersten sofort, nämlich 10% bei der Unterzeichnung und 10% unmittelbar nach der Reduktion und der Zutheilung der Aktien zu erlegen sind. Die dritte Rata wird zwei, die vierte vier und die fünfte sechs Monate nach der Unterzeichnung eingezahlt. Die weiteren Einzahlungen finden nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes in Terminen statt, welche mindestens einen Monat aus einander liegen und jedesmal unter Einräumen einer Frist von 4 Wochen, in der §. 14 bestimmten Weise, ausgeschrieben werden müssen.

§. 7. Für die bei der Unterzeichnung und nach der Zutheilung der Aktien eingezahlten beiden Raten wird dem Zeichner ein im Namen des unterzeichneten Begründungs-Comités ausgestellter, au porteur lautender Interimsschein zugestellt. Bei jeder weiteren Einzahlung werden gegen Ablieferung der vorherigen Interimsscheine neue dergleichen, auf den jedesmaligen bis dahin eingezahlten Betrag lautend, ausgehändigt. Gegen die Einzahlung der letzten Rate und Rückgabe der Interimsscheine erfolgt die Ausgabe der wirklichen, ebenfalls an porteur gestellten Aktien, welche mit Talon und Dividendenscheinen auf 20 Jahre versehen werden. Auf den Aktien ist §. 13 und 42, auf den Interimsscheinen §§. 6, 7, 8, 9 und 13 der Statuten abzudrucken. Die Interimsscheine vertreten bis zur Ausgabe der Aktien die Stelle der Letzteren.

§. 8. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, auf Verlangen sofort die Einzahlung des vollen Betrages der Aktien von einzelnen Aktionären anzunehmen und solchenfalls gegen Rückgabe der Interimsscheine die wirklichen Aktiendokumente auszuhändigen.

§. 9. Die Besitzer von Interimsscheinen, welche die Einzahlung zu dem nach §. 6 bestimmten und gehörig bekannt gemachten Termine nicht leisten, haben 5% Verzugszins zu bezahlen. Nach Ablauf von 10 Tagen, von dem Termine an gerechnet, werden die Säumigen unter Bezeichnung der Nummern der betroffenen Interimsscheine in der §. 14 bezeichneten Weise öffentlich aufgefordert, innerhalb drei Wochen die ausgeschriebene Rata nebst dem Verzugszinse und den erlaufenen Kosten zu berichtigen. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so sind die betreffenen Interimsscheine auf Rechnung und Gefahr der Säumigen öffentlich zu versteigern. Mittelst des Erlöses macht sich die Gesellschaft für den Betrag, welchen sie zu fordern hat, bezahlt. Ein allfälliger Ueberschuß kommt dem Aktionär, auf dessen Rechnung der Verkauf stattgefunden hat, zu. Die verkauften Interimsscheine erlöschen von Rechtswegen. Den Käufern werden neue Titel unter den gleichen Nummern ausgefertigt.

§. 10. Die Gesellschaft anerkennt nur e i n e n Repräsentanten für jede Aktie.

§. 11. Jeder Aktionär hat als solcher im Verhältniß seiner Aktienzahl gleichen Antheil am gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Anstalt, ist jedoch nur zur Einzahlung des Nominalbetrages seiner Aktien bei Vermeidung der in §. 9 angedrohten Rechtsnachtheile gehalten, und sodann zur Bezahlung der Schulden der Anstalt nur mit seinem Antheile an dem Vermögen derselben verbindlich. Das Eingezahlte kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

III. Vom Geschäftskreise der Anstalt.

§. 12. Zum Geschäftskreise der Anstalt gehören alle dem in §. 1 bezeichneten Zwecke des Unternehmens entsprechenden, gesetzlich erlaubten Geschäfte, namentlich ist sie befugt:

a) Vorschüsse zu gewähren gegen Verpfändung von inländischen und ausländischen Staatsschuldscheinen und Werthpapieren, Wechseln, Waaren oder anderem beweglichen Eigenthum, sowie von grundversicherten Forderungen;
b) Anleihen und Geldgeschäfte von Staaten, Gemeinden, Korporationen u. s. f. zu vermitteln oder selbst zu übernehmen;
c) industrielle und andere Unternehmungen für eigene Rechnung zu begründen und zu betreiben, sich bei bestehenden oder neu entstehenden zu betheiligen, bei deren Verwaltung mitzuwirken oder sie ganz zu übernehmen, die Bildung von Gesellschaften zu vermitteln und den Debit der von letzteren auszugebenden Aktien und Obligationen unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu übernehmen;
d) den Ein- und Verkauf von Werthpapieren, Metallen und Waaren für eigene oder fremde Rechnung zu bewerkstelligen;
e) Diskonto-, Wechsel-, Giro-, Kontokorrent-, Darlehns-, Depositen- und Inkasso-Geschäfte zu betreiben;
f) mit Genehmigung des Regierungsrathes verzinsliche, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen auszugeben, deren Betrag unter keinen Umständen das Aktien-Kapital übersteigen darf;
g) Zweiganstalten, Filialen, Komtoire, Kommanditen, Agenturen u. s. w. im In- und Auslande zu errichten.

IV. Von dem Mortifikationsverfahren und von den Bekanntmachungen.

§. 13. Für Mortifikation von verlorenen oder untergegangenen Interimsscheinen, Aktien, Talons, Dividendenscheinen, Schuldverschreibungen u. s. f. findet das durch die zürcherische Gesetzgebung vorgeschriebene Verfahren seine Anwendung.

§. 14. Alle Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen werden, eine jede mindestens zweimal, so lange der Verwaltungsrath nicht etwas Anderes bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß bringt, in der „Neuen Zürcher Zeitung“, in der „Eidgenössischen Zeitung“, im „Bund“, in der „Basler Zeitung“ im „Journal de Genève“, in der „Allgemeinen Augsburger“ und in einer Leipziger Zeitung veröffentlicht. Sie gelten durch die Einrückung in diese Blätter als gehörig erlassen, sind unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich und begründen den Eintritt der nach Maßgabe dieses Statuts mit den Aufforderungen verbundenen Rechtswirkungen.

V. Von der Verwaltung der Anstalt.

§. 15. Das oberste Organ des ganzen Aktienvereins ist die Generalversammlung der Aktionäre. Die Leitung der Verwaltung wird einem Verwaltungsrathe übertragen. Für die Ausführung der Geschäfte wird ein vollziehender Direktor angestellt.

§. 16. Die Generalversammlungen der Aktionäre werden in Zürich abgehalten.

§. 17. Die Generalversammlungen sind:

a) ordentliche, welche der Verwaltungsrath innerhalb der ersten drei Monate nach dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres einberuft;

b) außerordentliche, welche der Verwaltungsrath veranstaltet, wenn er selbst sie für nöthig hält, oder wenn 200 Aktionäre, welche zusammen den dritten Theil aller Aktien vertreten, darauf antragen.

§. 18. Die Einladung zu einer Generalversammlung ist wenigstens vier Wochen vor dem Versammlungstage zu veröffentlichen. Gegenstände, die darin zur Verhandlung kommen sollen, sind in der Einladung in Kürze zu bezeichnen. Anträge, welche von wenigstens 50 Aktionären unter Deponirung von Aktien, welche mindestens zu 100 Stimmen berechtigen, vor dem Erlasse der Einladung schriftlich eingereicht worden sind, hat der Verwaltungsrath in der Einladung auf die Tagesordnung zu bringen. Bei Anträgen einer geringeren Zahl von Aktionären hat der Verwaltungsrath die Wahl, ob er dieselben mit in die Einladung aufnehmen will oder nicht. Anträge, welche erst in der Generalversammlung gestellt werden, können in der Generalversammlung zwar diskutirt, aber erst in der nächsten Versammlung zur Beschlußfassung gebracht werden.

§. 19. In der Generalversammlung berechtigen

1 bis 5 Aktien zu 1 Stimme,
6 „ 15 „ „ 2 Stimmen,
16 „ 30 „ „ 3 „

und je weitere zwanzig Aktien zu einer Stimme mehr. Doch dürfen von einer Person nicht mehr als fünfzig Stimmen, gleichviel ob im eigenen Namen oder mit Prokura, abgegeben werden.

§. 20. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 50 Aktionären, welche 1000 Aktien vertreten, erforderlich. Sie faßt Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Kommt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Beobachtung der im ersten Satze des §. 18 enthaltenen Vorschrift sofort der Zusammentritt einer neuen Generalversammlung veranstaltet, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden oder der vertretenen Aktien nach einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Handelt es sich um Beschlüsse über Abänderung des Statutes der Anstalt (§. 21. d) oder deren Auflösung (§. 44): so ist zur Beschlußfähigkeit der Versammlung das Vertretensein im ersteren Falle von mindestens einem Viertheil, im zweiten aber von mindestens der Hälfte der sämmtlichen emittirten Aktien erforderlich. Ist dies nicht der Fall, so soll unter Hinweisung auf gegenwärtige Vorschrift die Generalversammlung von Neuem einberufen werden, worauf dann, wenn abermals die bezeichnete Anzahl von Aktien nicht vertreten sein sollte, durch eine Mehrheit von wenigstens ⅔ der abgegebenen Stimmen der angetragene Beschluß gefaßt werden kann.

§. 21. Die Gegenstände, welche in den Generalversammlungen erledigt werden müssen, sind:

a) der Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes;

b) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung. — Die Generalversammlung erwählt jedes Jahr aus der Zahl der anwesenden Aktionäre eine Kommission, bestehend aus drei Mitgliedern und eben so vielen Suppleanten, welche die am Ende des Jahres abzuschließende Rechnung zu untersuchen und über dieselbe der folgenden Generalversammlung einen Antrag vorzulegen hat. Ausnahmsweise soll die im Jahre 1858 zu ernennende Kommission sowohl über die vorher abgeschlossene als über die nachfolgende Rechnung der Generalversammlung des Jahres 1859 einen Beschluß vorschlagen. — Der Regierungsrath ist berechtigt, der Rechnungs-Revisionskommission jeweilen eines seiner Mitglieder beizugeben.

c) Die Festsetzung der Dividende und die dem Reservefonds einzuverleibende Quote des Reingewinns (§§. 40, 41);

d) die Abänderung oder Ergänzung des Statuts;

e) die Auflösung der Anstalt (§§. 44, 45);

f) die Erhöhung des Aktienkapitals (§. 3);

g) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes (§§. 22, 23) durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

§. 22. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes, oder, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter (§. 23). — Die Stimmenzähler werden von der Generalversammlung aus der Zahl der anwesenden Aktionäre gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind nicht wählbar. Der Sekretär wird von dem Verwaltungsrathe bezeichnet. Die Stimmenzähler überwachen die Führung des Protokolls und unterzeichnen dasselbe.

§. 23. Der Verwaltungsrath besteht aus 15 Mitgliedern und dem vollziehenden Direktor. — Dreizehn Mitglieder werden von der Generalversammlung, zwei von der allgemeinen deutschen Kreditanstalt in Leipzig gewählt. — Die fünfzehn Verwaltungsräthe ernennen aus ihrer Mitte für ein Jahr einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, welche beide nach Ablauf ihrer Amtsdauer sofort wieder wählbar sind. Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten wird ein außerordentlicher Stellvertreter bezeichnet.

§. 24. Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1863 bilden die fünfzehn Mitglieder des unterzeichneten Gründungs-Comité mit dem von ihnen zu wählenden vollziehenden Direktor den Verwaltungsrath. Nachher scheiden jährlich drei Mitglieder in der durch das Loos zu bezeichnenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt die sämmtlichen 15 Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der jährliche Austritt dreier Verwaltungsräthe nach der Reihenfolge des Eintrittes. Die Ausscheidenden können sofort wieder gewählt werden. — Außerordentlicher Weise vorkommende Erledigungen werden in allen Fällen (jedoch mit Vorbehalt der der Anstalt in Leipzig zustehenden Rechte, §. 23) durch Wahl des Verwaltungsrathes ersetzt. Die solchergestalt Gewählten treten hinsichtlich ihrer Amtsdauer ganz in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt worden sind.

§. 25. Verwandte in auf- oder absteigender Linie und Brüder, sowie Personen, welche an der gleichen Firma Antheil haben, können nicht neben einander im Verwaltungsrathe sitzen.

§. 26. Freiwilliger Rücktritt ist den Mitgliedern jederzeit gestattet; doch muß der diesfällige Entschluß drei Monate vorher dem Verwaltungsrathe angezeigt werden.

§. 27. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat für die Zeit seiner Amtsdauer beim Antritte 25 Interimsscheine (§. 7)

beziehungsweise Aktien bei der Anstalt zu hinterlegen. In gleicher Weise ist der vollziehende Direktor gehalten, 50 Aktien zu deponiren; doch steht es ihm frei, für den halben Betrag dieser al pari gewertheten Aktien andere Werthpapiere, welche von dem Verwaltungsrathe als solid anerkannt werden, zu substituiren.

§. 28. Der Verwaltungsrath soll zu zwei Drittheilen aus Schweizern bestehen, die in der Schweiz wohnen. — Der Präsident, der Vizepräsident, der vollziehende Direktor und fünf weitere Mitglieder des Verwaltungsrathes sollen ihren Wohnsitz im Kanton Zürich haben.

§. 29. Außerhalb des Kantons Zürich wohnende Mitglieder des Verwaltungsrathes können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. — Sollte eine größere Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrathes vorübergehend den Sitzungen beizuwohnen verhindert sein, so ist der Verwaltungsrath, wenn er es für nothwendig findet, berechtigt, eine zeitweilige Stellvertretung aus der Mitte der Aktionäre anzuordnen. — Niemand kann mehr als eine Stellvertretung übernehmen. — Ein Reglement wird die Art der Entschädigung der Stellvertreter bestimmen.

§. 30. Der Verwaltungsrath hat über alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen, oder durch dieses Statut nicht besonders geordneten Angelegenheiten selbstständig Beschluß zu fassen und seine Beschlüsse ebenso wie die der Generalversammlung, zunächst durch den vollziehenden Direktor zur Ausführung zu bringen. — Der Verwaltungsrath hat daher namentlich

a) den vollziehenden Direktor zu wählen und die Bedingungen, unter denen derselbe angestellt wird, festzusetzen, auch demselben aus den Beamten der Anstalt einen Stellvertreter zu bestellen, und Beide zu entlassen,
b) den Geschäftsbetrieb bei der Anstalt zu ordnen, die dazu erforderlichen Geschäftsregulative, Instruktionen und Anweisungen festzustellen, die nöthigen Beamten zu wählen und zu entlassen, und deren Dienstbezüge zu bestimmen,
c) die Operationen der Anstalt zu leiten,
d) über die Errichtung von Zweiganstalten aller Art und deren Einrichtung zu beschließen,
e) den Geschäftsbetrieb zu überwachen, und zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit in der durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise die Bücher, Kassen, Depositen und Portefeuilles bei der Anstalt und ihren Zweiganstalten zu revidiren,
f) die Rechnungsabschlüsse zum Geschäftsberichte aufzustellen und der Generalversammlung vorzulegen,
g) die Höhe der zu vertheilenden Dividenden der Generalversammlung vorzuschlagen, und
h) überhaupt alle Bestimmungen der Statuten diesen gemäß durchzuführen.

§. 31. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesammtheit der Aktionäre und die Anstalt in ihren Rechten und Verbindlichkeiten dritten Personen gegenüber sowohl vor Gericht, als außerhalb desselben. — Die Anstalt wird verpflichtet durch Erklärungen oder Handlungen, welche unter deren Firma schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter gemeinschaftlich mit dem vollziehenden Direktor oder dessen Stellvertreter abgegeben oder vorgenommen werden. — Aktien und Obligationen sind von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von dem vollziehenden Direktor zu unterzeichnen. — Für besondere Fälle und Geschäftszweige kann der Verwaltungsrath sowohl einzelne seiner Mitglieder, als andere Personen zur Eingehung gültiger Verbindlichkeiten für die Anstalt bevollmächtigen. — Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes ergehen, werden je nach ihrer Natur entweder von dem Präsidenten oder von dem vollziehenden Direktor unterzeichnet.

§. 32. Die Namen des Präsidenten, des Vizepräsidenten, eines allfälligen außerordentlichen Stellvertreters des Präsidenten (§. 23), des vollziehenden Direktors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind vom Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen (§. 14). Die Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

§. 33. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft dies die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten. — Diese Einladung muß sofort erlassen werden, wenn der vollziehende Direktor darauf anträgt. — Auch ist in jedem Monate mindestens einmal zu einer durch das Geschäftsregulativ im Voraus festzusetzenden Zeit eine Sitzung des Verwaltungsrathes, zu welcher es einer besonderen Einladung nicht bedarf, abzuhalten, in welcher über die seit der letzten ähnlichen Sitzung abgeschlossenen oder eingeleiteten Geschäfte und deren Ergebnisse Bericht erstattet und die für die nächste Zukunft beabsichtigte Verhaltungsweise besprochen werden muß. — Außerdem kann der Verwaltungsrath auch noch weitere regelmäßige Sitzungen durch das Geschäftsregulativ im Voraus ein- für allemal anberaumen, zu denen es einer besonderen Einladung ebenfalls nicht bedarf. — Zu den im Voraus nicht bestimmten Sitzungen sind die Einladungen jeweilen wenigstens 6 Tage vorher — dringliche Fälle vorbehalten — zu erlassen.

§. 34. Zur Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit des Präsidenten oder eines Stellvertreters desselben und außerdem von vier anderen stimmberechtigten Personen erforderlich. — Ueber eine Summe, die dem vierten Theile des eingezahlten Aktienkapitals gleichkommt, kann nicht verfügt werden, wenn nicht zehn Mitglieder anwesend oder vertreten sind. — Wenn die in Frage liegende Summe sich auf die Hälfte des Aktienkapitals beläuft, so ist erforderlich, daß zwölf Mitglieder anwesend oder vertreten seien. — Die Beschlüsse erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

§. 35. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt.

§. 36. Die Verwaltungsräthe empfangen für ihre Mühewaltung zusammen eine Tantième von 10 % des Reingewinnes nach der im §. 41 vorgeschriebenen Weise. Ueber die Vertheilung dieser Tantième unter die Einzelnen hat der Verwaltungsrath eine reglementarische Bestimmung zu treffen.

§. 37. Der vollziehende Direktor oder dessen Stellvertreter hat die Geschäfte der Anstalt in Gemäßheit der vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Anweisungen und Instruktionen auszuführen, ist der nächste Dienstvorgesetzte der sämmtlichen übrigen Beamten der Anstalt und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen allenthalben ausgeführt und eingehalten werden. — Derselbe hat dem Verwaltungsrathe für die Organisation des Geschäftsbetriebes, wie für die Einleitung von Geschäften selbst Vorschläge zu machen, die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz (§. 38) und den Geschäftsbericht vorzubereiten, und für die erforderlichen Beamten geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen. — Er kann jeden Beamten suspendiren, hat aber davon binnen 24 Stunden dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes jedesmal Kenntniß zu geben. — Der vollziehende Direktor unterzeichnet unter der Firma der Anstalt die geschäftliche Korrespondenz allein, soweit nicht die Vorschriften in §. 31 Platz greifen.

VI. Von der Bilanz, von den Dividenden und vom Reservefonds.

§. 38. Das Geschäftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Am Ende jedes Jahres wird ein allgemeines Inventar und Verzeichniß der Aktiven und Passiven der Anstalt angefertigt und die Bilanz nach kaufmännischem Gebrauche gezogen und veröffentlicht. — Die erste Bilanz wird auf Ende des Jahres 1857 gestellt.

§. 39. Für jede Art von Werthpapieren hat der Verwaltungsrath zu beschließen, mit welchem Werthe solche in der Inventur angesetzt werden sollen, wobei die Prinzipien strengster Vorsicht anzuwenden sind. — Zweifelhafte Debitoren dürfen mit keinem höheren Betrage als dem wahrscheinlicherweise von ihnen zu erlangenden in Ansatz gebracht werden.

§. 40. Von dem nach Abrechnung sämmtlicher Kosten und Verluste aus der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinne wird zunächst den Aktionären eine ordentliche Dividende von 5 % des Nominalbetrages ihrer Aktien gewährt. — Von dem diese

Dividende von 5% übersteigenden Reingewinne werden sodann 10—30% als Reservefonds zurückgelegt und damit alljährlich so lange fortgefahren, bis dieser Fonds den zehnten Theil des eingezahlten Aktienkapitals erreicht hat. — Ueber den Reservefonds ist auf den Büchern der Anstalt besondere Rechnung zu führen; doch bildet derselbe einen Theil des werbenden Kapitals der Anstalt und wird ohne besondere Zinsvergütung mit zum Geschäftsbetriebe verwendet.

§. 41. Was nach der in §. 40 angeordneten Dividendenauszahlung und, soweit unter der angegebenen Voraussetzung nöthig, nach Zurücklegung der ebendort bestimmten 10—30% zum Reservefonds, an Reingewinn alljährlich übrig bleibt, wird folgendergestalt vertheilt:

a) mit 10% als Tantième an die fünfzehn Verwaltungsräthe;
b) mit 10% dergleichen an die Beamten der Anstalt, und zwar zur Hälfte an den vollziehenden Direktor und zur Hälfte an andere Beamte der Anstalt, nach Ermessen des Verwaltungsrathes als besondere Gratifikation;
c) mit 80% als Superdividende unter angemessener Abrundung der Summe an die Aktionäre. Die Hälfte der ordentlichen Dividende (§. 40) wird am 31. August und die andere Hälfte in Verbindung mit der Superdividende unmittelbar nach der ordentlichen Generalversammlung bezahlt. — Uebergangsweise wird bei Erlegung der fünften und zehnten Einzahlungsrate (§. 6) der Zins für die vorherigen Einzahlungen zu 5% pro anno in Abrechnung gebracht und sodann die darüber hinaus auf das Ende des Jahres 1857 sich ergebende Superdividende nach der ordentlichen Generalversammlung im Frühjahr 1858 bezahlt.

§. 42. Wenn Dividenden innerhalb fünf Jahren von der Verfallzeit an nicht erhoben worden sind, so fallen sie nach Ablauf dieser Zeit dem Reservefonds der Anstalt anheim. — Die betroffenen Scheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Anstalt zu formirende Anspruch.

§. 43. Ergiebt ein Jahresabschluß einen Verlust am Kapitale der Anstalt, so wird dieser zunächst aus dem Reservefonds ersetzt, und die §. 40 geordnete ordentliche Dividende von 5% nur in so weit gewährt, als dieser Fonds alsdann noch dazu hinreicht. — Ebenso wird, wenn ein Jahresabschluß gar keinen oder keinen zureichenden Gewinn ergiebt, die ordentliche Dividende aus dem Reservefonds ergänzt, soweit dieser dazu hinreicht. — Im Falle der Reservefonds zur Deckung eines sich ergebenden Kapitalverlustes nicht genügt, wird der Mehrbetrag des Defizits vorgetragen und es findet irgend eine Dividendenvertheilung nicht statt, so lange nicht das Stammkapital der Anstalt wieder ergänzt ist. — Sollte ein Jahresabschluß den Verlust des vierten oder eines größeren Theils des eingezahlten Aktienkapitals ergeben: so muß der Verwaltungsrath der zunächst zu haltenden Generalversammlung die Frage vorlegen und sie schon bei der Einladung dazu öffentlich ankündigen: „ob sie die Auflösung und Liquidation der Anstalt beschließe?"

VII. Von der Auflösung und Liquidation der Anstalt.

§. 44. Wird die Auflösung oder Liquidation der Anstalt beschlossen, oder sonst nöthig, so haben die fünfzehn Verwaltungsräthe sofort ihr Amt niederzulegen und es sind ihre Stellen neu zu besetzen, wobei jedoch die Ausscheidenden wieder wählbar sind. Der so konstituirte Verwaltungsrath, welchem an der Stelle der §. 36 erwähnten Tantième eine angemessene Vergütung auszusetzen ist, besorgt die Liquidation. — Die Firma ist mit dem Beisatze „in Liquidation" zu unterzeichnen. — Das Resultat der Liquidation wird auf alle Aktien gleichmäßig vertheilt.

§. 45. Der liquidirende Verwaltungsrath hat binnen acht Tagen nach seiner Konstituirung in der §. 14 vorgeschriebenen Weise, jedoch dreimal, das Bevorstehen der Auflösung bekannt zu machen, sich der Abschließung weiterer neuer Geschäfte zu enthalten, das Vermögen des Vereins allmählich flüssig zu machen, die Schulden zu bezahlen und den Ueberschuß zu konstatiren. — Das Vermögen der Anstalt darf in keinem Falle vor Ablauf von sechs Monaten, von der letzten Insertion obgedachter Bekanntmachung an gerechnet, unter die Aktionäre vertheilt werden. — Die Mitglieder des liquidirenden Verwaltungsrathes sind, wofern sie den Vorschriften dieser beiden Paragraphen nicht nachkommen sollten, verpflichtet, die Schulden der Anstalt, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln unter solidarischer Haft zu bezahlen.

VIII. Von der Erledigung von Rechtsstreitigkeiten.

§. 46. Alle zwischen der Aktiengesellschaft und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder zwischen den Mitgliedern des Verwaltungsrathes sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten über Fragen, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, werden durch Schiedsgerichte beurtheilt. — Jede der streitenden Parteien wählt zwei Schiedsrichter. Diese ernennen einen Obmann. Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht verständigen, so wird das Bundesgericht oder, wenn dasselbe nicht versammelt ist, sein Präsident ersucht, einen Dreiervorschlag für die Stelle zu bilden. Jede der beiden Parteien streicht einen der drei vorgeschlagenen Kandidaten aus; der übrig bleibende ist Obmann. — Die Schiedsrichter beurtheilen den streitigen Fall nebst allen damit zusammenhängenden Vor- und Zwischenfragen. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet der Obmann nach freiem Ermessen. Die Aussprüche der Schiedsrichter und beziehungsweise des Obmanns sind rechtskräftig.

Der Verwaltungsrath.

Dr. Alfred Escher, alt Regierungspräsident und Präsident der Nordostbahngesellschaft in Zürich.
J. H. Fierz, Mitglied der zürcherischen Handelskammer, vom Hause H. Fierz in Zürich.
H. Fierz-Etzweiler, Zürich.
Bernhard Friedrich Fischer, vom Hause Heinrich Meyer in Brugg, Kanton Aargau.
Johannes Hagenbuch, Eigenthümer der Buchhandlung Orell, Füßli & Comp. in Zürich.
C. Hirzel-Lampe, eidgenössischer General-Consul, vom Hause C. Hirzel & Comp. in Leipzig.
Hüni-Stettler, Regierungs- und Nationalrath, Präsident der zürcherischen Handelskammer in Zürich.
C. F. Knörr, Banquier, vom Hause F. Knörr & Sohn in Luzern.
B. Laroche-Stehelin, Mitglied des Kleinen Rathes, vom Hause Benedikt Laroche in Basel.
J. R. Raschle, vom Hause J. R. Raschle & Comp. in Wattwyl, Kanton St. Gallen.
Adolph Rieter-Rothpletz, vom Hause J. Ziegler & Comp. in Winterthur, Kanton Zürich.
Dr. J. J. Rüttimann, Regierungsrath in Zürich.
von Peyer-Im Hof, Präsident der Rheinfallbahn-Gesellschaft in Schaffhausen.
H. J. Trümpler-Vogel, Zürich.
F. R. Wäffler-Egli, Nationalrath und Mitglied der zürcherischen Handelskammer, vom Hause Wäffler-Egli & Comp. in Winterthur, Kanton Zürich.

Der vollziehende Direktor: **C. Huber.**

Zum General-Bevollmächtigten für Preußen ist der Kaufmann H. J. Dünnwald in Berlin ernannt, welcher am 1. Januar 1857 die Geschäfte der Schweizerischen Renten-Anstalt eröffnet.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlagstraße 5.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Abänderung

des §. 42. 6 (pag. 15) der Statuten des „Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur", laut Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre vom 26. April 1866.

Der revidirte sechste Abschnitt des §. 42 der Statuten lautet wie folgt:

„Er fixirt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem „Fahrzeuge zu übernehmenden Versicherungsbeträge."

„Die Maximalsumme, welche die Gesellschaft auf Einem Fahrzeuge für eigene Rechnung in „Versicherung behalten darf, soll jedoch in keinem Falle mehr als **2 pCt.** des Gesellschafts-„Kapitals betragen."

und wurde von dem h. Regierungsrathe des Kantons Zürich wie folgt genehmigt:

Der Regierungsrath

hat

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer,

beschlossen:

I. Der von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft „Schweizerischer Lloyd" in Winterthur beschlossenen Abänderung der Statuten wird die Genehmigung ertheilt.

II. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

III. Mittheilung an den Verwaltungsrath der Aktiengesellschaft „Schweizerischer Lloyd" in Winterthur und an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 19. Mai 1866.

Vor dem Regierungsrathe:
Der zweite Staatsschreiber, **Boßhard.**

Inhaltlich hoher Verfügung vom 23. August 1866 hat auch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der vorstehenden Abänderung des Statuts die Zustimmung ertheilt, was hierdurch in Gemäßheit der Concessions-Bedingungen ad 1 u. 2 vom 2. Juni 1864 veröffentlicht wird.

Berlin, den 20. Oktober 1866.

Der Generalbevollmächtigte des Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur, für das Königreich Preußen.

H. J. Dünnwald.

Druck von Liebheit & Thiesen in Berlin, Niederlagstraße 5.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 51. Gumbinnen, den 19ten Dezember **1866.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

№ 624. Das 63. Stück der Gesetzsammlung, welches am 13. Dezember c. ausgegeben ist, enthält unter № 6472. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten November 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Carthaus im gleichnamigen Kreise des Regierungs-Bezirks Danzig über Przewosz, Sullencyn und Parchau bis zur Bütower Kreisgrenze bei Jamen in der Richtung auf Bütow, 2) von Zuckau, an der Carthaus-Danziger Staatsstraße, über Bortsch, Eggershütte und Drosdowen bis zur Berenter Kreisgrenze bei Klobotcyn in der Richtung auf Berent, und 3) von Pomieczyn, an der Neustädter Kreisgrenze, über Hoppen, Seefeld, Pemzau nach Groß-Leesen an der Danzig-Carthauser Staatsstraße; unter № 6473. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Carthauser Kreises im Betrage von 150,000 Thlr. Vom 5. November 1866; unter № 6474. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Lötzen und Oletzko im Regierungs-Bezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Lötzener und Lycker Kreise: 1) von Widminnen über Masuchowken, Groß-Gablick, Pietratschen bis zur Oletzkoer Kreisgrenze bei Wessolowen, 2) von Rhein über Justusberg, Bartlickshöfchen und Grünwalde bis zur Sensburger Kreisgrenze in der Richtung auf Nicolaiken; und unter № 6475. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lötzener Kreises im Betrage von 95,000 Thalern, II. Emission. Vom 5. November 1866.

Der Norddeutsche Bund.

№ 625. Die Wahlen zum Norddeutschen Reichstage stehen nahe bevor. Schon sind am Throne unseres Königs die Vertreter aller Norddeutschen Staaten versammelt, um die Grundlagen des neuen Bundes zu berathen, über welche alsdann der Norddeutsche Reichstag seine Stimme abgeben soll.

Noch niemals hatten die Wähler in Preußen zu so wichtigen und bedeutsamen Entscheidungen mitzuwirken.

Durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes soll endlich der feste Grund der Deutschen Einheit gelegt werden, nach welcher die Deutschen seither vergeblich gestrebt und gerungen haben.

Die Siege und Erfolge Preußens in diesem denkwürdigen Jahre haben dazu geholfen, daß auf den Trümmern des alten Deutschen Bundes eine neue enge Gemeinschaft der Deutschen Völker und Staaten unter Preußens Führung aufgerichtet werden soll.

Der alte Bund, der nach den deutschen Freiheitskriegen im Jahre 1815 errichtet wurde, hat seine Aufgaben nicht zu erfüllen vermocht: er war dazu gegründet, einmal daß alle Deutschen Völkerschaften unter seinem Schutze einträchtig neben einander leben sollten, zum Andern, daß die vereinigte Macht von ganz Deutschland jeden Angriff auswärtiger Feinde abwenden und dem Deutschen Namen Achtung und Geltung schaffen sollte.

Fünfzig Jahre hat dieser Bund bestanden, aber den hohen Zwecken, die ihm seine Stifter gestellt, hat er grade in den wichtigsten und entscheidenden Augenblicken nicht entsprochen.

Die kleineren Staaten im Vertrauen auf den ihnen von Preußen und Oesterreich zugesagten Schutz vernachläßigten ihre militairischen Einrichtungen und vermochten daher im Falle der Noth keine sofort bereite Hülfe für die gemeinsamen Deutschen Aufgaben zu stellen, Oesterreich und Preußen besonders mußten um so mehr Geld und Kraft auf ihre Armeen und die Wehrhaftigkeit ihrer Völker verwenden, weil sie jederzeit gerüstet sein mußten, ihre Bundesgenossen mit zu beschützen.

Die Opfer aber, die Preußen dem ganzen deutschen Vaterlande brachte, wurden ihm mit Undank vergolten. Oesterreich sah mit neidischen Augen, wie in Preußen unter einer weisen, väterlichen und

sparsamen Regierung Wohlstand und Bildung wuchsen und die Kraft des Staates zunahm; die Regierungen kleinerer Staaten aber, welche von jeher Preußens Aufblühen und überwiegendes Ansehen mit Eifersucht betrachtet hatten, schlossen sich willig der Oesterreichischen Regierung an, so oft es galt, eine weitere Machtentfaltung Preußens, wäre sie auch zum Vortheil des ganzen Deutschen Bundes gewesen, zu hindern und zu beeinträchtigen. Fast alle großen Unternehmungen Preußens, selbst wenn sie den Bundesgenossen handgreiflichen Nutzen versprachen, alle wichtigen Schöpfungen für Deutschland, der allgemeine Zollverein, die Gründung einer deutschen Flotte, selbst die gemeinsame Anlage von Eisenbahnen, Telegraphen u. s. w. stießen auf Widerstreben und künstlich herbeigeführte Hindernisse. Und die Ueberwindung dieser letzteren wurde dadurch fast unmöglich gemacht, daß am alten Bundestage theilweise die Stimme des kleinsten Staates so viel galt, als die Stimme Preußens und in allen Fällen die Weigerung einiger Regierungen die nützlichsten Vorschläge Preußens vereiteln konnte.

Vergebens hatte sich die Preußische Regierung schon unter dem hochseligen Könige **Friedrich Wilhelm IV.** und dann wieder unter König **Wilhelm** bis zum Ausbruche des letzten Krieges wiederholt bemüht, eine Aenderung der unzweckmäßigen Bundes-Verfassung herbeizuführen und Preußen in die Lage zu versetzen, daß es, unbehindert von Neid und Mißtrauen, für seine und ganz Deutschlands Macht, Ehre und Wohlfahrt wirken konnte. An dem Widerstande Oesterreichs und seiner engeren Verbündeten unter den deutschen Staaten scheiterten alle jene Versuche.

Auch das Deutsche Volk hatte seit Jahrzehnten immer schmerzlicher die Schwäche und Ohnmacht empfunden, zu welcher es durch die Einrichtungen des Deutschen Bundes und durch die Eifersucht der übrigen Staaten gegen Preußen verurtheilt war. Die vielfachen, hochherzigen und gewaltigen Regungen aber waren wirkungslos geblieben, theilweise durch das Widerstreben der Regierungen, theilweise in Folge der Einmischung übertriebenen und maaßlosen Parteieifers.

Die jetzige Preußische Regierung, deren Bestreben von vorn herein darauf gerichtet war, Preußen seine gebührende Machtstellung in Deutschland und unter den Mächten Europas zu sichern, hatte klar erkannt, daß hierzu vor Allem eine Aenderung der Verhältnisse und Einrichtungen des Deutschen Bundes erforderlich war. Die Regierung war entschlossen, diese Aenderung zum Heile Deutschlands herbeizuführen, wenn es sein könnte, auf dem Wege einer aufrichtigen Gemeinschaft mit Oesterreich, nöthigen Falls aber gegen den Willen und unter Ausschließung Oesterreichs aus Deutschland.

Eine Zeit lang schien es, als sollte es möglich sein, daß Preußen und Oesterreich gemeinsam Deutschlands Macht und Ehre förderten: es gelang unserer Regierung, Oesterreich zur gemeinsamen Befreiung der Deutschen Herzogthümer Schleswig und Holstein heranzuziehen. Kaum aber war die glorreiche That gelungen, so trat die alte Eifersucht Oesterreichs und anderer Deutscher Staaten gegen Preußen wieder hervor: statt die befreiten Herzogthümer im engen Anschlusse an Preußen zu einem Mittel der Stärkung Deutscher Macht werden zu lassen, wollten die Gegner Preußens durch die Errichtung eines neuen ohnmächtigen Kleinstaats unter dem Prinzen von Augustenburg vielmehr Deutschlands Zersplitterung noch vermehren und Preußens Kraft und Entwickelung von Neuem lähmen.

Unsere Regierung überzeugte sich von Neuem, daß sie auf Oesterreichs Beistand für die Wiedergeburt Deutschlands nicht zu rechnen habe, daß dieselbe vielmehr ohne und gegen Oesterreich durchgeführt werden müsse.

Gleich beim Beginn der diesjährigen Verwickelungen wies die Preußische Regierung am Bundestage selbst auf die unerläßliche Nothwendigkeit einer Umgestaltung des Deutschen Bundes hin und forderte zu diesem Zwecke das Zusammenwirken der Deutschen Regierungen mit einer aus unmittelbarer Wahl des Volkes hervorgehenden Versammlung. Aber die Mahnung blieb erfolglos.

Je näher die Gefahr des Krieges trat, desto eindringlicher forderte unsere Regierung alle Deutschen Staaten zu einer ernsten Mitarbeit an der Bundesreform auf, um durch Befriedigung der wirklichen Bedürfnisse Preußens und Deutschlands den Grund zum Streit und Krieg zu beseitigen. Aber bereits war ein Theil der Deutschen Regierungen im geheimen Einverständnisse mit Oesterreich zu Preußens Demüthigung vereinigt, und statt die Hand zu einer Verbesserung der Deutschen Bundesverhältnisse zu bieten, wurde die bisherige Verfassung dazu gemißbraucht, Preußen durch Androhung von Bundesgewalt an der Verfolgung seiner gerechten Ansprüche zu hindern.

Damit war **der alte Bund** durch Preußens Gegner selbst **zerrissen.** In demselben Augenblicke aber, wo Preußen das Schwerdt ergriff, um den Kampf für seine Ehre und Selbständigkeit zu bestehen, verkündete es zugleich die Grundlagen eines neuen Deutschen Bundes und forderte die Deutschen Fürsten auf, sich zur Durchführung desselben mit ihr zu vereinigen. Ein Theil der Norddeutschen

Regierungen folgte als bald dieser Aufforderung und stellte zugleich seine Truppen dem Könige von Preußen zur Verfügung.

Durch den glorreich erkämpften Sieg und den demnächstigen Friedensschluß hat Preußen völlig freie Hand erhalten, sein Werk für Deutschlands Größe durchzuführen.

Der Friede mit Oesterreich hat drei wichtige Grundlagen für die Neugestaltung Deutschlands geschaffen:

Oesterreich ist aus dem Verbande der Deutschen Staaten ausgeschieden.

Die Norddeutschen Staaten sollen einen engen Bund unter Preußens Leitung bilden.

Die Verbindung der süddeutschen Staaten unter sich und die Regelung ihrer Beziehungen zum Norddeutschen Bunde bleiben dem freien Einverständnisse derselben vorbehalten.

Das Erste und Wichtigste, was für die Gründung einer wahrhaften Deutschen Macht geschehen soll, ist die enge Vereinigung aller Norddeutschen Staaten unter Preußens Führung.

Die Regierungen von 22 Staaten mit einer Bevölkerung von nahezu 30 Millionen haben sich verpflichtet, zur Errichturg eines Bundes auf den von Preußen dargebotenen Grundlagen mitzuwirken.

Gelingt es für diesen Bund eine Verfassung zu Stande zu bringen, wie die preußische Regierung sie entworfen hat, so wird das geeinigte Norddeutschland eine Macht darstellen, wie sie auf Deutschem Bodem noch niemals bestanden hat.

Dreißig Millionen eines arbeitsamen, einsichtigen und kriegstüchtigen Volkes, ein von Gott reich gesegnetes Land bewohnend, im Besitze der Küsten zweier Meere, mit einem der schlagfertigsten Heere der Welt, unter einer kräftigen und weisen Führung, werden im sicheren Bewußtsein ihrer Macht in vollster Zuversicht den Arbeiten des Friedens nachgehen können. Kein noch so mächtiger Nachbar wird es wagen, einen solchen Bund in seinem Entwickelungsgange zu stören, — die Stimme Deutschlands wird fortan jeder Zeit mit Achtung gehört werden, das Gewicht seiner Entschließungen überall mächtig in's Gewicht fallen.

Der Handel des Norddeutschen Bundes, durch die Flagge der Bundesflotte gesichert, wird mit dem Handel der ersten Nationen wetteifern und allen Schichten des Volkes reiche Quelle des Wohlstands und der Bildung zuführen.

Damit das Werk gelinge, kommt es vor Allem auf die rasche Herstellung und Durchführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes an.

Die Berathung derselben in Gemeinschaft mit den Regierungen wird die Aufgabe des Norddeutschen Parlaments sein.

In der Hand des Preußischen Volkes wird es liegen, durch die Wahlen zum Reichstage dafür zu sorgen, daß die Regierung an den Preußischen Abgeordneten eine feste Stütze zur Durchführung ihrer Absichten für Preußens und Deutschlands Zukunft finde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 626. Vom 15ten d. M. ab kommen bei einem Theile der Preußischen Post-Anstalten zwei neue Sorten von Postfreimarken zu den Werthbeträgen von 10 Sgr. und 30 Sgr. versuchsweise zur Anwendung. Marken dieser Art werden von den Post-Anstalten nur zur Verrechnung des vom Publikum baar bezahlten Franko verwendet. Ein Verkauf dieser Marken an das Publikum findet vorerst nicht statt. Es ist daher auch eine Verwendung derselben von Seiten der Absender als ausgeschlossen zu erachten.

Berlin, den 10ten December 1866. General-Post-Amt. v. Philipsborn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 627. Die Rectorstelle bei der Stadschule zu Pillkallen ist durch die Berufung des Rectors Risch als dritter Prediger bei der Landgemeinde Memel zur Erledigung gekommen.

Candidaten der Theologie und des Predigtamtes, welche die Prüfung pro rectoratu bestanden haben und die qu. Stelle zu haben wünschen, mögen sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns melden.

Es wird besonders bemerkt, daß die Kenntniß der littauischen Sprache und die Fertigkeit im Orgelspiel zur Erlangung der Stelle erforderlich sind.

Gumbinnen, den 13. Dezember 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

№ 628. Dem Gendarm Dittrich zu Ballethen im Kreise Darkehmen ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 8ten December 1866. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe rc. Abstand zu nehmen.

№ 629. Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmaßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . . . . . 2 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Gumbinnen, den 17ten Oktober 1866. Der Ober-Post-Director. Rose.

№ 630. Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 2. März 1866, das Verfahren über Entschädigung für die Grundsteuer betreffend, mache ich den Kreiseingesessenen hiemit bekannt, daß die Nachweisung A. B., welche die vorläufig im Amtswege ermittelten, hinsichtlich der Grundsteuer befreiten und bevorzugten zu Guts- resp. Gemeinde-Feldmarken gehörigen Grundstücke enthalten, vom 20. December 1866 ab bis zum 15. Januar 1867 im Bureau des Fortschreibungsbeamten Haagen und später bis zum 15. Februar 1867 im hiesigen Bureau zur Einsichtnahme öffentlich ausliegen werden.

Ich stelle den Grundbesitzern, welche auf Grund des Gesetzes einen Anspruch auf Theilnahme an dem nach §. 4. des Gesetzes ausgesetzten Entschädigungs-Kapital geltend machen zu können glauben, anheim, von den ausgelegten Nachweisungen Kenntniß zu nehmen, und die gedachten Ansprüche, falls die bezüglichen Güter und Grundstücke nicht bereits in den ausgelegten Nachweisungen verzeichnet worden sind, spätestens bis zum 20sten März 1867 in meinem Bureau schriftlich oder zu Protokoll in jedem Falle aber unter gehöriger Begründung anzumelden. Ferner fordere ich alle Grundbesitzer, welche Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach denen in den §. 2 oder 3. des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu haben vermeinen, auf diese Ansprüche ebenfalls bis zu dem gedachten Termine bei mir schriftlich unter gehöriger Begründung anzumelden.

Alle bis zu obigem Termin nicht angemeldeten Ansprüche werden für erloschen erachtet und unter keinen Umständen weiter berücksichtigt werden.

In Bezug auf die Erfordernisse der Anmeldung mache ich noch insbesondere auf den hierauf bezüglichen Theil jener Regierungs-Bekanntmachung aufmerksam.

Der Inhalt vorstehender Verfügung ist innerhalb der Gemeinde- und Gutsbezirke in ortsüblicher Weise sofort bekannt zu machen. Heinrichswalde, den 15. December 1866. Der Landrath.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 51.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung zu Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. F. Lemke in Gumbinnen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung in Gumbinnen.

№ 52. Gumbinnen, den 26sten Dezember **1866.**

Inhalt der Gesetz=Sammlung.

№ 631. Das 64. Stück der Gesetz=Sammlung, welches den 18ten December c. ausgegeben ist, enthält unter № 6476. die Verordnung, betreffend die Amortisation aus vormals hannoverschen Kassen fortgeschafter Werthpapiere und die Einstellung der Zinsen= und Kapitalzahlung auf dergleichen Papiere. Vom 10ten December 1866.

№ 632. Das 65. Stück der Gesetzsammlung, welches am 21. December 1866 ausgegeben ist, enthält unter № 6477. die Verordnung, betreffend die Einführung der beiden ersten Theile des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten und des Gesetzes vom 25. April 1853, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren, in das Gebiet der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 12. December 1866; — unter № 6478. die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Vorschriften des im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt geltenden bürgerlichen Rechts über den in der Appellations=Instanz zulässigen Antrag der Parteien auf Aktenversendung Behufs Abfassung der Entscheidung und über das gegen Entscheidungen der zweiten Instanz zulässige Rechtsmittel der Aktenversendung in Kraft der Revision. Vom 12ten December 1866; — unter № 6479. den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten November 1866, betreffend die Modification des der Stadt Demmin unter dem 14ten Mai 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen; — unter № 6480. den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten November 1866, betreffend die Regelung der Militair=Rechtspflege 2c. in den neuerworbenen Landestheilen; — und unter № 6481. die Bekanntmachung über den Beitritt des Kantons Thurgau zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 13. December 1866.

Die Aufgaben des Norddeutschen Bundes.

№ 633. Ueber den Plan zum Norddeutschen Bunde, wie er von der Preußischen Regierung entworfen und den gegenwärtig in Berlin versammelten Vertretern der übrigen Staaten vorgelegt worden ist, wird in glaubwürdiger Weise Folgendes mitgetheilt:

Der eigentliche Bund wird zunächst das ganze Nord= und Mittel=Deutschland bis zum Main umfassen, ein Ländergebiet von nahezu 30 Millionen Deutschen, die schon jetzt durch ihre gesammte äußere und geistige Entwickelung innerlich eng verknüpft sind.

In diesem Gebiete soll eine wahrhaft einheitliche Bundesgesetzgebung alle wichtigen Beziehungen des öffentlichen Lebens regeln und eine volle Gemeinschaft der bürgerlichen und staatlichen Interessen begründen.

Die gemeinsame Gesetzgebung des Bundes wird sich erstrecken auf die volle und unbedingte Freizügigkeit, auf die Heimaths= und Niederlassungs=Verhältnisse und den Gewerbebetrieb, auf die Anlegung von Kolonien und der Auswanderung nach außerdeutschen Ländern, — auf die Zoll= und Handelsgesetze, — auf die Ordnung des Maaß=, Münz= und Gewichts=Systems, und der Grundsätze über die Ausgabe von Papiergeld, — auf die allgemeinen Grundsätze des Bankwesens, — auf die Erfindungspatente, — auf den Schutz des geistigen Eigenthums, auf die Sicherung eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer Vertretung durch Konsule des Bundes, — auf das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs, — auf den Schifffahrtsbetrieb, auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß= und Wasserzölle, — auf eine einheitliche Leitung des Post= und Telegraphenwesens, — auf eine gemeinsame Civil=Prozeß=Ordnung, ein gleiches Konkurs=Verfahren, Handels= und Wechselrecht.

Wenn auf allen diesen Gebieten eine einheitliche Gesetzgebung und eine gleichmäßige Handhabung der Gesetze von Bundeswegen gesichert werden, so ist damit die Einheit des nationalen Bewußtseins und der nationalen Entwickelung unzweifelhaft verbürgt.

Die gesetzgeberische Thätigkeit soll von der Vertretung der Regierungen (in einem „Bundesrath") und von einer aus allgemeinen Volkswahlen hervorgehenden National-Vertretung mit gleichem Antheile geübt werden: besonnene Mäßigung und frischer, lebendiger Antrieb werden sich somit gegenseitig ergänzen.

In der Vertretung der Regierungen darf sich nicht der Uebelstand des alten Bundestages erneuern, daß der kleinste Staat ersprießliche Absichten für den ganzen Bund zu vereiteln vermag; Preußen wird an seinem Theile auch in dem Rathe der Regierungen ein erhebliches Gewicht in die Wagschaale zu werfen haben.

Die Leitung des Bundes im Ganzen kann nur der Krone Preußens zustehen. Die Bundesgewalt soll das Recht haben, Krieg zu erklären, sowie Bündnisse und Verträge zu schließen, Gesandte des Bundes zu ernennen und fremde Gesandte zu empfangen.

Vor Allem soll die Wehrkraft des gesammten Norddeutschen Bundes zu Lande und zur See unter Preußens Oberbefehl einheitlich und kräftig organisirt werden.

Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer unter dem Oberbefehl des Königs von Preußen bilden. Der Oberfeldherr wird die Pflicht und das Recht haben, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß die nothwendige Einheit in der Einrichtung, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, so wie in den Anforderungen an die Offiziere hergestellt wird; ferner das Recht, die kriegsbereite Aufstellung des Bundesheeres anzuordnen.

Die Bundesverfassung wird durch ihre Bestimmungen sichern Gewähr dafür zu geben haben, daß den Anordnungen des Oberfeldherrn jeder Zeit unbedingt Folge geleistet werde.

Die Kriegs-Marine der Nord- und Ostsee sollen eine einheitliche Seemacht unter preußischem Oberbefehl bilden: der König von Preußen wird über die Einrichtungen und die Zusammensetzung derselben zu bestimmen haben.

Der Kieler und der Jahde-Hafen sollen Bundes-Kriegshäfen sein.

Die Kriegs-Marine wird zugleich den Schutz der gemeinsamen Handels-Marine bilden, deren Fahrzeuge eine und dieselbe Flagge des Norddeutschen Bundes führen werden.

Wenn auf solchen Grundlagen ein Bund von 30 Millionen Norddeutscher aufgerichtet und darin ein fester Kern deutscher Macht gewonnen wird, dann kann es nicht fehlen, daß auch die Beziehungen dieses Bundes zu den süddeutschen Staaten in Kurzem durch besondere Verträge erfolgreich geregelt werden und daß in naher Zukunft ein nationales Band so stark und wirksam wie niemals zuvor ganz Deutschland umschlinge.

Zur Durchführung des großen Werkes wird das preußische Volk durch die bevorstehenden Wahlen zum Parlament mitzuwirken haben: das Werk muß gelingen, wenn das Volk fest geeinigt zur Regierung steht und das Gewicht seiner Zustimmung in die Schaale der Entscheidung wirft.

Jetzt gilt es, mit gemeinsamer, ungetheilter Kraft einzustehen für die volle Verwirklichung dessen, was Preußen durch eine siegreiche und ruhmvolle Politik angebahnt hat. Möge das preußische Volk sich einen klaren, unbefangenen Blick bewahren, um nur solche Männer zu wählen, die unzweifelhaft entschlossen sind, die Regierung bei der Durchführung ihres Werkes aufrichtig und rückhaltlos zu unterstützen.

Erklärungen des Ministerpräsidenten Grafen von Bismarck über die Lösung der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit.

№ 634. Im Abgeordnetenhause ist das Gesetz wegen Einverleibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein in die Preußische Monarchie nunmehr genehmigt worden. Dabei kam die von unserer Regierung in dieser Angelegenheit befolgte Politik von Neuem zur Sprache. Von derjenigen Seite, welche früher die Einsetzung des Prinzen von Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein verlangt hatte, wurde jetzt von Neuem behauptet, die preußische Regierung habe von vorn herein nicht die Lostrennung der Herzogthümer von Dänemark erstrebt, sondern das Verbleiben bei der Krone Dänemark unter einer sogenannten Personal-Union, — ferner der Prinz von Augustenburg habe seiner Zeit alle wünschenswerthen Zugeständnisse an Preußen machen wollen, aber er sei vom Grafen Bismarck zurückgestoßen worden, — auch die Bevölkerung der Herzogthümer sei nur durch rücksichtslose Behandlung verletzt worden, auch jetzt wieder durch die Wahl und das Verhalten des Ober-Präsidenten von Scheel-Plessen,

der als ein Dänenfreund gelte, — endlich wurde noch getadelt, daß Preußen sich beim Friedensschluß verpflichtet habe, in Nordschleswig, welches größtentheils von einer dänisch-redenden Bevölkerung bewohnt ist abstimmen zu lassen, ob dieselbe bei Preußen bleiben oder zu Dänemark zurückkehren wolle.

Ueber alle diese Punkte ließ sich der Minister-Präsident näher aus.

Was zunächst den Prinzen von Augustenburg betrifft, so sagte Graf **Bismarck** über dessen Auftreten Folgendes:

„Ich erkläre es für positiv **falsch**, daß der Prinz von Augustenburg jemals die preußischen Februar-Bedingungen angenommen hat, und wir würden genöthigt sein, die Briefe, welche darüber vorliegen, wenn diese unwahren Behauptungen ferner aufrecht erhalten werden sollten, zu veröffentlichen, obwohl sie ursprünglich nicht dazu bestimmt gewesen sind. Er hat unsere Bedingungen stets nur so angenommen, daß er sich eine Hinterthür offen gehalten, er hat in uns die Ueberzeugung geweckt, daß er die Zustimmung der Schleswig-Holsteinschen Stände zu diesen Bedingungen nur in der Absicht vorbehalten hat, um im Einzelnen vermöge der ständischen Weigerung, loszukommen, und gerade von dem Wichtigsten. Die Forderung, welche ich dem Prinzen stellte, stand sogar hinter den Februar-Bedingungen sehr weit zurück. Es handelte sich um ein Hafengebiet und um feste Stellungen an den beiden Endpunkten des Nordostseekanals. Ich erinnere mich sicher, daß, als ich von dem Hafengebiet sprach, der Prinz darauf hinwies, das könnte sich ja „gar um Quadratmeilen" handeln, woraus Sie eben den Maßstab dessen, was er zu bewilligen bereit war, entnehmen können.

Daß ich in früheren Zeiten zu irgend Jemand gesagt haben solle, ich zöge die Personal-Union mit Dänemark der Einsetzung der Familie Augustenburg vor muß ich stark bezweifeln. Ich kann natürlich nicht jedes Wort im Gedächtniß behalten, was ich zu den vielen hundert Deputationen, die ich gesehen habe, gesprochen habe; dieses aber kann ich nicht gesagt haben, denn es ist nie meine Meinung gewesen, und warum sollte ich gerade diesen Leuten in dieser Richtung das Gegentheil meiner Meinung sagen!

Ich habe stets an der aufsteigenden Meinung und Absicht festgehalten, daß die Personal-Union besser war, wie das, was früher existirte, daß aber ein selbstständiger Fürst besser war, als die Personal-Union, und daß endlich die Vereinigung mit dem preußischen Staate besser war, als ein selbstständiger Fürst. Welches davon das **Erreichbare** war, das konnten allein die Ereignisse lehren. Wäre Personal-Union das Höchste des Erreichbaren gewesen, so hätte ich mich vor der Hand bei der damaligen Lage der Dinge im Interesse Deutschlands nicht berechtigt und berufen gehalten, diese Abschlagszahlung zurückzuweisen.

Dagegen ist nicht zweifelhaft, daß im ganzen Laufe des Jahres 1864 eine für uns irgend annehmbare Verständigung mit dem Prinzen von Augustenberg nicht zu erreichen war und daß der Prinz die Bedingungen, die Se. Majestät und Sr. Majestät Minister für annehmbar hielten, nicht eingegangen ist.

Noch im vorigen Jahre, kurz vor den Gasteiner Verhandlungen, habe ich den Königlich bairischen Minister Freiherrn von der Pfordten gebeten, ob er nicht seine Vermittelung dahin eintreten lassen wolle, daß zur Verhütung eines Confliktes, der ganz Deutschland ergreifen könnte, Unterhandlungen geführt würden, durch welche der Prinz von Augustenburg bewogen werde, einen für Preußen annehmbaren Frieden mit Sr. Majestät zu machen, wobei ich erklärte, daß ich den Prinzen zu diesem Behufe an dem königlichen Hofe eine günstige Aufnahme vermitteln würde, wenn der Prinz sich dorthin begeben wolle. Herr Freiherr von der Pfordten übernahm sehr bereitwillig diese Vermittelung; er hat sich demgemäß an den Prinzen gewendet, er hat jedoch darauf zuerst mehrere Wochen lang gar keine Antwort bekommen und später eine kühle und vornehme Ablehnung. Wenn ferner behauptet worden ist, daß sich ein Unterschied in dem Eroberungs-Verhältniß von Schleswig-Holstein und dem von Hannover behaupten ließe, so ist dies nur so zu acceptiren, daß unser Eroberungsrecht an den Herzogthümern jedenfalls ein noch stärkeres ist, es ist ein **doppeltes**! Wir haben sie zuerst den Dänen und zweitens sie dem mit unsern kriegerischen Feinden verbündeten Prinzen von Augustenburg abgenommen. Nehmen Sie an, der Prinz wäre wirklich legitimer Regent gewesen, so ist er eben so sehr der Bundesgenosse unserer kriegerischen Gegner gewesen, als der König von Hannover oder der Kurfürst von Hessen. Er ist es aber mit mehr Besonnenheit gewesen, mit mehr Berechnung und mit weniger Offenheit. Wäre unser Vorgehen in der Mitte Juni dieses Jahres weniger schnell erfolgt, so würden wir es erlebt haben, daß auf der Grundlage des Bundesbeschlusses vom 14. Juni c. sich in Hannover an dem Vereinigungspunkte des Gablenzschen Corps hannoversche und augustenburgische Truppen bei Stade gesammelt hätten, um gegen uns im Felde zu operiren und gegen Berlin zu marschiren."

In Betreff des jetzigen Oberpräsidenten von Schleswig-Holstein sagte der Minister-Präsident:

„Ich muß mein volles Vertrauen auf den Baron v. Scheel-Plessen setzen, und er genießt es im vollsten Maaße. Er ist der erste Schleswig-Holsteiner, der schon im Jahre 1864 in Schönbrunn mir den festen Entschluß aussprach, für nichts Anderes als für den Anschluß an Preußen zu wirken, und die Verdächtigung, daß er dänischen Interessen diene, ist eine solche, die er nicht verdient, und die ich auf das Bestimmteste zurückweise; ich baue auf seine Treue ebenso fest, wie auf die irgend eines anderen Dieners Sr. Majestät des Königs."

Endlich wegen der beim Friedensschlusse vorbehaltenen Entscheidung in Betreff einer etwaigen Abtretung eines Theiles von Nord-Schleswig äußerte sich der Minister dahin, daß diese Bestimmung im Friedensvertrage nicht nach den Schleswig-Holsteinschen Verhältnissen allein, sondern aus der allgemeinen Lage beim Friedensschlusse zu erklären sei.

„Wären wir mit Schleswig-Holstein und mit Dänemark allein auf der Welt, so würde ein solcher Friedensparagraph nicht existiren. Ich muß hierbei weiter ausholen, um die Gründe klar zu legen, welche die Königliche Staatsregierung bestimmt haben, einen dem öffentlichen Gefühle widerstrebenden und mit den reichen Erfolgen Preußens anscheinend im Widerspruch stehenden Artikel in den Frieden aufzunehmen.

Die politische Gestaltung, welche Europa im Jahre 1815 erhalten hat, die Beziehungen der Kabinette zu einander von da ab bis zum Jahre 1840, geben das Bild eines großen Europäischen Vertheidigungssystems gegen Frankreich. Es war dies die natürliche Rückwirkung der Eroberungskriege des ersten französischen Kaiserreichs. Dieses System gewährte seinen Theilnehmern eine Sicherheit, aber es brachte Preußen in eine abhängige Stellung. So lange Preußen jenem System angehörte, mußte es auch den unglücklichen Zuschnitt, der ihm im Jahre 1815 zu Theil geworden war, ertragen, mit seinem Kommißbrod eben zufrieden sein. Es hatte dafür Schutz und Sicherheit.

Die früheren Regierungen haben es nicht für zweckmäßig gehalten, Gelegenheiten, die zur Abwerfung dieses Systems sich boten, zu benutzen. Dieses System ist gefallen ohne Preußens Zuthun; es ist gefallen durch das Jahr 1848, durch die Politik, die seit dem Jahre 1848 oder besser seit dem Jahre 1850 von Oesterreich gegen Preußen betrieben wurde, und die es sehr schwer machte, das frühere maßgebende Vertrauen zu Oesterreich wieder zu erzeugen. Den letzten Stoß hat die heilige Allianz bekommen durch den orientalischen Krieg, durch das Verhalten Oesterreichs gegen Rußland. Der Zerfall dieser Allianz hinterließ einen Zustand, in dem Preußen mit Recht oder Unrecht von dem Auslande und zum großen Theil von seinen eigenen Angehörigen als fortdauernd hülfsbedürftig gegen Frankreich angesehen wurde. Diese angebliche Hülfsbedürftigkeit wurde dann benutzt, um auf unsere Nachgiebigkeit und Bescheidenheit allerlei politische Pläne zu bauen. Diese Spekulation ist in dem letzten Jahrzehnte namentlich von Oesterreich und von einem Theile unserer deutschen Bundesgenossen sehr weit getrieben worden. War sie eine berechtigte? fragt man sich.

Die Interessen Preußens tragen an und für sich nichts in sich, was uns nicht den Frieden und ein freundlich nachbarliches Verhältniß zu Frankreich wünschenswerth machte, wir haben bei einem Kriege mit Frankreich, selbst bei einem glücklichen, nichts zu gewinnen. Der Kaiser Napoleon, im Widerspruch zu andern französischen Herrscherhäusern, hat in seiner Weisheit erkannt, daß Frieden und gegenseitiges Vertrauen im Interesse beider Nationen liege, daß sie von der Natur nicht berufen seien, sich gegenseitig zu bekämpfen, sondern, als gute Nachbarn die Bahn des Fortschritts in Wohlfahrt und Gesittung mit einander zu wandeln. Zu solchen Beziehungen mit Frankreich ist nur ein selbstständiges Preußen befähigt, eine Wahrheit, die vielleicht nicht von allen Unterthanen des Kaisers gleichmäßig erkannt wird. Wir aber haben es amtlich nur mit der französischen Regierung zu thun. Ein solches Nebeneinandergehen bedingt eine wohlwollende gegenseitige Schonung der Interessen beider Völker.

Welches sind nun im großen Ganzen, ohne den zufälligen Stoß vorübergehender Ereignisse in Ansatz zu bringen, die Interessen Frankreichs in Bezug auf Deutschland? Betrachten wir sie ganz ohne deutsches Vorurtheil; suchen wir uns auf den französischen Standpunkt zu setzen; es ist das die einzige Art, fremde Interessen mit Gerechtigkeit zu beurtheilen. Es kann für Frankreich nicht erwünscht sein, daß in Deutschland eine Uebermacht entsteht, wie sie sich darstellen würde, wenn man sich ganz Deutschland unter österreichischer Leitung geeinigt dächte, ein Reich von 75 Millionen, ein Oesterreich bis an den Rhein; selbst ein Frankreich bis an den Rhein würde kein ausreichendes Gegengewicht bilden. Es ist für ein Frankreich, welches mit Deutschland in Frieden leben will, ein Vortheil, wenn Oesterreich an diesem Deutschland nicht betheiligt ist, indem die österreichischen Interessen mit den französischen mannigfach streiten, sei es in Italien, sei es im Orient. Zwischen Frankreich und einem von Oesterreich getrennten Deutschland sind dagegen die Berührungspunkte, die zu feindlichen Beziehungen führen können, viel

weniger zahlreich; und daß Frankreich den Wunsch hegt, zum nächsten Nachbarn einen solchen zu haben, mit dem es Aussicht hat, in Frieden zu leben, einen solchen, dem 35 oder 38 Millionen Franzosen im Vertheidigungskampfe vollständig gewachsen sind, ist ein natürliches Interesse, das kann man ihm nicht verargen. Ich glaube, daß Frankreich in richtiger Würdigung seiner Interessen, weder zugeben konnte, daß die preußische Macht, noch daß die österreichische verschwände.

Welches sind weiter die Interessen Frankreichs bei der europäischen Entwickelung, namentlich unter der jetzigen Dynastie? Es ist die Berücksichtigung der Nationalitäten. Diesem System entsprechend hat Frankreich die dänische Frage von Anfang an aufgefaßt; die französische Regierung hat schon auf der Londoner Konferenz und in der Zeit vor und nach ihr eine weniger schroffe Stellung gegen die deutschen Ansprüche Dänemark gegenüber eingenommen, soweit diese Ansprüche mit der Idee der Nationalität zusammenfielen. Die vollständige Durchführung des Nationalitäts-Prinzipes ist bekanntlich auf der dänischen Grenze ganz unmöglich, weil die Nationalitäten so gemischt sind, daß sich nirgends eine Grenze, die sie vollständig von einander sondert, ziehen läßt; aber es war das Prinzip im Großen, welches Frankreich vertreten hat, und welches es Frankreich möglich machte, den deutschen Bestrebungen nicht mit der Schärfe gegenüber zu treten, wie es von andern Mächten geschah. In der Zwischenzeit ist man in vertraulichen Besprechungen mit Dänemark, mit andern Mächten häufig auf diese Frage zurückgekommen. Ich bin stets der Meinung gewesen, daß eine Bevölkerung, die wirklich in zweifellos und dauernd kundgegebenen Willen nicht preußisch oder nicht deutsch sein will, die in zweifellos ausgesprochenem Willen einem unmittelbar angrenzenden Nachbarstaate ihrer Nationalität angehören will, keine Stärkung der Macht bildet, von welcher sie sich zu trennen bestrebt ist. Man kann zwingende Gründe haben, dennoch auf ihre Wünsche nicht einzugehen, die Hindernisse können geographischer Natur sein, die es unmöglich machen, solche Wünsche zu berücksichtigen. Es fragt sich, ob und in wie weit dies hier zutrifft. Die Frage ist eine offene, wir haben jederzeit bei ihrer Erörterung hinzugefügt, daß wir uns niemals dazu herbeilassen können, unsere militairische Sicherheitslinie durch irgend ein Arrangement aufs Spiel zu setzen, daß wir wohl aber zweifellos und unabhängig ausgesprochene Wünsche, deren Beharrlichkeit und ehrliche Feststellung klar wäre, an dieser geographischen Stelle, unter Umständen berücksichtigen könnten. So ungefähr hat eine Anzahl vertraulicher Besprechungen in der Zwischenzeit gelautet.

So lag die Sache, als Frankreich durch die Ereignisse im Juli d. J. in die Lage kam, seine eigenen Wünsche mit einem ungewöhnlich starken Gewichte geltend zu machen. Ich brauche Ihnen die Lage nicht zu schildern, sie ist bekannt genug, und Niemand hat Preußen zumuthen wollen, zwei große europäische Kriege gleichzeitig zu führen, oder in dem Augenblicke, wo es den einen führte und die Früchte desselben noch nicht gesichert hatte, seine Beziehungen zu andern Großmächten aufs Spiel zu setzen.

In dieser Lage der Dinge wurde Frankreich von Oesterreich zum Vermittler der Streitigkeiten berufen, also vollkommen rechtmäßig durch einen der streitenden Theile berufen, seine Meinung geltend zu machen. Daß Frankreich die Erfordernisse seiner Politik berücksichtigte, kann ihm Niemand verdenken; darüber, daß es sie mit Mäßigung geltend gemacht hat, ist es, glaube ich, für das Publikum noch zu früh, zu urtheilen, und ich möchte Sie bitten, dies der Würdigung der Regierung zu überlassen. An uns trat die Frage heran, nicht ob wir es den Wünschen der Schleswig-Holsteiner entsprechend hielten, sondern die, ob wir in der europäischen Lage, in der wir uns vor Wien befanden, die Gesammtheit dessen, was uns von Oesterreich unter französischer Vermittelung geboten wurde, annehmen oder ablehnen wollten. Die Grundlagen der Entschließung waren nicht eben in der wünschenswerthen Vollständigkeit gegenwärtig, Einzel-Verhandlungen unmöglich, unsere Verbindungen waren unterbrochen, die Telegramme brauchten drei, mitunter 6 Tage, bevor sie aus den europäischen Residenzen in's Hauptquartier gelangten, weil die Linien auf dem Kriegsschauplatz vielfach abgeschnitten waren. Es waren also nur die allgemeine europäische Lage und die eigene augenblickliche Stimmung als Grund zur Entscheidung Sr. Majestät des Königs zu nehmen.

Wir hatten eine starke Anlehnung an der unerschütterlichen Vertragstreue Italiens, die ich nicht genug rühmen und deren Werth ich nicht hoch genug anschlagen kann. Die italienische Regierung hat der Versuchung, sich durch ein Geschenk Oesterreichs, des gemeinschaftlichen Feindes, von dem Bunde abziehen zu lassen, mit großer Entschiedenheit widerstanden, und wir knüpfen an diese Thatsache gegründete Hoffnungen, auf die zukünftigen freundschaftlichen und natürlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien. Aber ungeachtet dieser in der Diplomatie und auf dem Schlachtfelde werthvollen Bundesgenossenschaft, entnahmen wir der Gesammtlage die Ueberzeugung, daß wir den Bogen nicht zu straff spannen durften, daß es nicht angemessen sei, durch Verwerfung von Einzelheiten die Gesammtheit des Errunge-

nen wieder in Frage zu stellen und ihre Sicherstellung vielleicht von weiteren europäischen Verwickelungen abhängig zu machen. Es ist sehr schwer von Hause aus zu übersehen und zu ermessen, wie weit eine Erörterung angebotener Bedingungen führt, oft von kleinen Ausgangspunkten zu schweren Differenzen; ich habe selbst Sr. Majestät unumwunden dazu gerathen, wie die Vermittelungs-Vorschläge vor uns gelegt wurden, zu nehmen oder zu verzichten, einzuschlagen und anzunehmen, und nicht wie ein verwegener Spieler das Ganze nochmals aufs Spiel zu setzen.

Diesen Verhältnissen, meine Herren, verdankt jene Bestimmung in dem Vertrage ihre Entstehung. Die weite Fassung, die sie erhalten hat, läßt uns eine gewisse Freiheit in der Ausführung; ich halte es aber für nöthig, anzuführen, daß wir uns unmöglich durch die Beschlüsse des Landtages von Verpflichtungen entbinden lassen können, die wir eingegangen sind, sondern wir müssen sie halten, aber wir werden sie so zur Ausführung bringen, daß über die Abstimmung, auf deren Grund wir verfahren, über deren Freiwilligkeit und Unabhängigkeit und über den entschiedenen Willen, der dadurch kundgegeben wird, kein Zweifel bleibt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

№ 635. Im Einverständniß mit dem Herrn General-Stabs-Arzt der Armee wird die Königliche Intendantur beauftragt, zu veranlassen, daß die noch in Privatpflege befindlichen kranken und verwundeten Soldaten der Feldarmee, sobald es sich um deren Invaliditäts-Feststellung handelt oder denselben künstliche Glieder verabreicht werden sollen, nunmehr möglichst in Militair-Lazarethe aufgenommen werden.

Berlin, den 21. November 1866. Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

№ 636. Ostdeutsch-Westlicher Güterverkehr. Vom 15ten December d. J. ab werden im Ostdeutsch-Westlichen Güterverkehr (zwischen Amsterdam, Rotterdam, Deutz (Cöln) Ruhrort, Dortmund Emden, Leer, Geestemünde, Bremerhaven, Bremen, Harburg und Königsberg, Elbing, Danzig, Bromberg) **verpackte** Eisen- und Stahlwaaren wie unverpackte zum Tarifsatze der ermäßigten Klasse II. B. befördert. Bromberg, den 14ten December 1866. Königl. Direction der Ostbahn.

№ 637. Um die Betheiligung der Industrie und Kunst an der Allgemeinen Ausstellung zu Paris im Jahre 1867 zu erleichtern, werden die zu der gedachten Ausstellung bestimmten Gegenstände, gleichviel, ob dieselben aus dem In- oder Auslande herrühren, auf der Ostbahn sowohl auf dem Hin- als dem Rückwege zur Hälfte der tarifmäßigen Fracht befördert.

Diese Vergünstigung findet jedoch nur dann Anwendung, wenn die Sendungen beim Hintransport an eine der in Preußen errichteten Empfangsstellen oder an die Ausstellungs-Commission der betreffenden Staaten in Paris adressirt und beim Rücktransport an eine der gedachten Empfangsstellen oder an den Aussteller resp. den Versender nach der ursprünglichen Absende-Station gerichtet und mit einer Ein- resp. Rücksendungs-Deklaration versehen sind, aus der ersichtlich ist, daß die betreffenden Gegenstände für die Ausstellung bestimmt resp. dort wirklich ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

Ausstellungsgegenstände, welche mit der directen Adresse an die betreffende Ausstellungs-Commission in Paris versehen und zur Vermittelung des Weitertransports ab Cöln an das Speditions-Bureau der Rheinischen-Eisenbahn-Gesellschaft in Cöln aufgegeben werden, werden auf den betreffenden Norddeutschen Bahnen bis Cöln und der französischen Nordbahn zur halben tarifmäßigen Fracht, auf der belgischen Bahn zu einem ermäßigten Frachtsatze (dem Special-Transit-Tarif) befördert.

Bromberg, den 19. December 1866. Königliche Direction der Ostbahn.

Patent-Ertheilung.

№ 638. Den Herren Emile Lazar und Charles Sichel ist unter dem 14ten December 1866 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Knopfloch-Nähmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, ertheilt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 52.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung in Gumbinnen. — Schnellpressendruck von J. H. Lemke in Gumbinnen.



